



LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Planfeststellungsbeschluss

**für die Errichtung und den Betrieb
der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung
Abschnitt Hittbergen - Achim- Rehden**

der

**E.ON Ruhrgas AG, Essen - WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel -
GASUNIE Ostseeanbindungsleitung GmbH, Hannover**



W 8601 PFV Bh. 3 | 2009-0010-VI



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU ENERGIE UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die
Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung
Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden
der
E.ON Ruhrgas AG, Essen - WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel -
GASUNIE Ostseeanbindungsleitung GmbH, Hannover**

vom 18.02.2011

Aktenzeichen des LBEG:

W 8601 PFV Bh. 3 | 2009-0010-VI

Antrag vom 16. Juli 2009 mit Änderungsantrag vom 16. November 2010 und Ergänzung zum
Planfeststellungsantrag vom 24. Januar 2011

INHALT

Teil A: Entscheidung	10
1 Beschlusstenor	10
1.1 Feststellung des Planes	10
1.2 Eingeschlossene Entscheidungen	10
1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen, Gewässerquerungen, Anlagen an Gewässern, Trinkwasserschutz	11
1.2.2 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung, Gewässerquerungen	11
1.2.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	11
1.2.4 Forstrechtliche Genehmigungen	13
1.2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	13
1.2.6 Straßenrechtliche Genehmigungen	13
1.2.7 Baugenehmigungen	15
1.2.8 Deichrechtliche Genehmigungen	16
1.2.9 Anzeige nach § 5 GasHL-VO	16
1.3 Erteilte Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
1.4 Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum	18
1.5 Entscheidungsvorbehalte	19
1.6 Entscheidungen über Einwendungen/Anträge	21
1.7 Kostenentscheidung	22
2 Verzeichnis der Planunterlagen	23
3 Nebenbestimmungen	35
3.1 Bau der Leitung	35
3.1.1 Allgemeines	35
3.1.2 Trassenvorbereitung	37
3.1.3 Arbeitszeiten	40
3.1.4 Baumaschinen und Geräte	40
3.1.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	40
3.1.6 Bodenarbeiten	41
3.1.7 Leitungsverlegung	41
3.1.8 Rekultivierung	41
3.1.9 Druckprüfung (Erlaubnis nach §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG)	42
3.1.10 Grundwasserhaltung (Erlaubnis nach §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG)	44
3.1.11 Gewässerkreuzungen, Gewässerquerungen (Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG)(ohne Querungen von Bundesbinnengewässern)	48
3.1.12 Deichquerungen (Genehmigung nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 NDG)	52
3.1.13 Querungen von Bundesbinnengewässern (Genehmigung nach § 31 WaStrG)	54
3.1.14 Trinkwasserschutz	55
3.1.15 Hochwasserschutz	56
3.2 Betrieb der Leitung	57
3.3 Immissionsschutz	58
3.4 Naturschutz	58
3.5 Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	59
3.5.1 Landkreis Lüneburg	59
3.5.2 Landkreis Harburg	59
3.5.3 Landkreis Rotenburg (Wümme)	60
3.5.4 Landkreis Verden	60
3.5.5 Landkreis Diepholz	60
3.6 Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld	60
3.6.1 Landkreis Lüneburg	60
3.6.2 Landkreis Harburg	61

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

3.6.3	Landkreis Rotenburg (Wümme)	61
3.6.4	Landkreis Verden.....	62
3.6.5	Landkreis Diepholz	62
3.7	<i>Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz</i>	63
3.7.1	Landkreis Harburg	63
3.7.2	Landkreis Rotenburg (Wümme)	63
3.8	<i>Waldumwandlungen/Inanspruchnahme von Wald</i>	64
3.9	<i>Wasserrechtliche Erlaubnisse</i>	65
3.10	<i>Gewässerschutz</i>	66
3.11	<i>Beweispflichtigkeit</i>	67
3.12	<i>Verkehrswege, Verkehrssicherheit</i>	67
3.13	<i>Anlagen Dritter/Eisenbahnen</i>	69
3.14	<i>Außerbetriebnahme</i>	69
3.15	<i>Denkmalschutz</i>	70
3.16	<i>Baurecht</i>	71
3.17	<i>Flurstücksbezogene Ersatzansprüche</i>	71
4	Hinweise	72
Teil B: Begründung		75
5	Vorhabens- und Baubeschreibung	75
6	Vorherige Planungsstufen	78
6.1	<i>Raumordnungsverfahren/vorgelagerte Verfahren</i>	78
6.2	<i>Weitere Verfahren/Zukünftige Verfahren</i>	79
7	Verfahrensrechtliche/formellrechtliche Würdigung	79
7.1	<i>Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens</i>	79
7.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	79
7.3	<i>Erlaubnisse/Zuständigkeit</i>	80
7.4	<i>Verfahrensablauf</i>	80
8	Materiell-rechtliche Würdigung	92
8.1	<i>Planrechtfertigung</i>	93
8.1.1	Energiewirtschaftliche Erfordernis	94
8.1.2	Zielkonformität mit § 1 Abs. 1 EnWG	95
8.1.2.1	Ziel der sicheren Versorgung und der technischen Sicherheit.....	96
8.1.2.2	Ziel der preisgünstigen Energieversorgung.....	97
8.1.2.3	Ziel angemessener verbraucherschutzrechtlicher Regelungen	98
8.1.2.4	Ziel einer effizienten Energieversorgung	98
8.1.2.5	Das Ziel umweltverträglicher Energieversorgung	99
8.1.3	Zielkonformität mit § 1 Abs. 2 EnWG	99
8.1.4	Gemeinschaftskonforme Energieversorgung, § 1 Abs. 3 EnWG	100
8.1.5	Bedeutung der planfestgestellten Gasversorgungsleitung NORDAL.....	100
8.2	<i>Abschnittsbildung/Vorausschau</i>	106
8.3	<i>Alternativenprüfung</i>	111
8.3.1	Nullvariante	111
8.3.2	Großräumige Varianten	112

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

8.3.3	Kleinräumige Varianten	114
8.3.4	Trassenentscheidung	116
8.3.5	Trassenoptimierungen im Planfeststellungsverfahren	117
8.4	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	118
8.4.1	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen	120
8.4.1.1	Darstellung der Wirkfaktoren	120
8.4.1.2	Schutzgut Mensch (mit Erholungsfunktion)	122
8.4.1.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft	130
8.4.1.4	Schutzgut Boden	212
8.4.1.5	Schutzgut Wasser	226
8.4.1.6	Schutzgut Klima, Luft	237
8.4.1.7	Schutzgut Landschaft	239
8.4.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	244
8.4.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	245
8.4.1.10	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	247
8.4.1.11	Kumulativ wirkende Vorhaben	247
8.4.1.12	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ohne Eingriff	247
8.4.2	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	247
8.5	<i>Eingriffsregelung gem. §§ 13ff BNatSchG</i>	250
8.5.1	Der Eingriff	250
8.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichbarkeit	253
8.5.3	Eingriffsbilanzierung	253
8.5.4	Vermeidungsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen	255
8.5.5	Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld	260
8.6	<i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i>	267
8.6.1	Möglicherweise betroffene NATURA 2000 Gebiete, gemeinsame Angaben	268
8.6.2	Möglicherweise zu berücksichtigende andere Projekte	269
8.6.3	FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2626-331)	271
8.6.4	FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“ (DE 2526-331)	275
8.6.5	FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (DE 2524-331)	278
8.6.6	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ (DE 2723-331)	284
8.6.7	EU-Vogelschutzgebiet Nr. 20 „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (DE 2526-402)	286
8.6.8	EU-Vogelschutzgebiet Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401)	291
8.6.9	FFH-Gebiet Nr. 253 „Sandtrockenrasen Achim“ (DE 2919-331)	293
8.6.10	FFH-Gebiet Nr. 272 „Okeler Sandgrube“ (DE 3019-331)	295
8.6.11	FFH-Gebiet Nr. 168 „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (DE 3019-301)	296
8.6.12	FFH-Gebiet Nr. 438 „Kammolch-Biotop bei Syke“ (DE 3018-332)	297
8.6.13	Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen	299
8.6.14	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung	303
8.7	<i>Biotopschutz</i>	303
8.7.1	Betroffene Schutzgebiete in den Landkreisen	303
8.7.2	Ausnahmegenehmigungen von den Verboten	306
8.8	<i>Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne von § 44 BNatSchG</i>	313
8.8.1	Rechtliche Grundlagen	313
8.8.2	Ergebnis der Vorprüfung	314
8.8.3	Artenschutzrechtliche Betrachtung	316
8.8.3.1	Fischotter	316
8.8.3.2	Biber 316	
8.8.3.3	Großer Abendsegler	317
8.8.3.4	Fledermäuse	318
8.8.3.5	Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch	319
8.8.3.6	Moorfrosch	319
8.8.3.7	Kreuzkröte	320
8.8.3.8	Asiatische Keiljungfer	320
8.8.3.9	Grüne Keiljungfer	321
8.8.3.10	Brutvögel	321
8.8.3.11	Kiebitz	322
8.8.3.12	Großer Brachvogel	323

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

8.8.3.13	Weißstorch.....	323
8.8.3.14	Wiesenweihe	323
8.8.3.15	Rotmilan.....	324
8.8.3.16	Mäusebussard	324
8.8.3.17	Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen.....	324
8.8.3.18	Wachtelkönig	325
8.8.3.19	Gehölzbrütende Brutvogelarten.....	326
8.8.3.20	Pflanzen.....	326
8.8.4	Erteilte Ausnahmen	326
8.8.4.1	Großer Abendsegler	326
8.8.4.2	Asiatische Keiljungfer	329
8.8.4.3	Grüne Keiljungfer.....	332
8.8.4.4	Fasan.....	335
8.8.4.5	Feldlerche	336
8.8.4.6	Schwarzkehlchen.....	337
8.8.4.7	Wiesenschafstelze.....	339
8.8.4.8	Bachstelze	340
8.8.4.9	Goldammer	341
8.8.4.10	Rohrammer.....	342
8.8.4.11	Stockente.....	343
8.8.4.12	Gebirgsstelze.....	345
8.8.4.13	Zwischenergebnis.....	346
8.8.5	Ergebnis.....	346
8.9	<i>Abwägung öffentlicher Belange / Entscheidungen</i>	<i>346</i>
8.9.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	346
8.9.2	Deichrecht.....	350
8.9.3	Wasserstraßenrecht	351
8.9.4	Straßenrecht.....	353
8.9.5	Immissionsschutz	354
8.9.6	Abfallrecht und Bodenschutz.....	354
8.9.7	Naturschutz und Landschaftspflege	354
8.9.7.1	NATURA-2000-Gebiete.....	357
8.9.7.2	Artenschutz.....	363
8.9.8	Wasserrecht.....	364
8.9.9	Landwirtschaft.....	367
8.9.10	Wald- und Forstwirtschaft.....	374
8.9.11	Baurechtliche Belange.....	375
8.9.11.1	Baugesetzbuch (BauGB).....	375
8.9.11.2	Niedersächsische Bauordnung.....	379
8.9.12	Kommunale Belange	380
8.9.13	Denkmalpflege.....	411
8.9.14	Alarmierungs- und Katastrophenschutz, Kampfmittelräumung.....	412
8.9.15	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	412
8.10	<i>Abwägung privater Belange/Entscheidungen</i>	<i>415</i>
8.10.1	Verfahrensfragen.....	415
8.10.2	Private Einwendungen.....	422
8.10.2.1	Querung der Leitung im Bereich der Grundschule Ashausen.....	423
8.10.2.2	Masseneinwendungen aus dem Bereich Winsen (Luhe).....	427
8.10.2.3	Formulärmäßige Einwendungen zum Gutshof Freschenhausen, Seevetal, (ausgewiesenes Kulturdenkmal)	438
8.10.2.4	Grundstücksbetroffene Einwendungen zum „Hof Freschenhausen“	444
8.10.2.5	Einwendungen der Landvolkverbände	448
8.10.2.6	Grundstücksbetroffene Einwender	455
8.10.2.7	Sonstige Private Einwender	545
8.10.2.8	Private Einwender im Zusammenhang mit der Planänderung.....	568
8.10.3	Sonstige Einwendungen/Stellungnahmen.....	575
8.11	<i>Abwägung der Belange von anerkannten Naturschutzverbänden und sonstigen Vereinigungen/Entscheidungen</i>	<i>579</i>
9	Gesamtergebnis der Abwägung	607

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

10	Begründung der Nebenbestimmungen	609
11	Begründung der Entscheidungsvorbehalte	609
12	Begründung der Ablehnung des Planänderungsantrages Nr. 08 vom 16.11.2010	612
13	Vollziehbarkeit	613
Teil C Kosten und Rechtsbehelf		613
14	Kostenfestsetzung	614
15	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	614
Teil D Abkürzungen und Fundstellen		616
Teil E Anlagen		625
Anlage 1	Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg	
Anlage 2	Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg	
Anlage 3	Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Anlage 4	Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Verden	
Anlage 5	Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz	
Anlage 6	Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Lüneburg	
Anlage 7	Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Harburg	
Anlage 8	Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Anlage 9	Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Verden	
Anlage 10	Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Diepholz	
Anlage 11	Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Lüneburg	
Anlage 12	Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Harburg	
Anlage 13	Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Rotenburg-Wümme	
Anlage 14	Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Verden	
Anlage 15	Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Diepholz	

Teil A:

Entscheidung

1 Beschlusstenor

1.1 Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)¹ in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) erlässt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, (im Folgenden die Vorhabens-träger) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für den

Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung „Norddeutsche Erdgasleitung „NEL“ (DN 1400)“ Abschnitt Hittbergen - Rehden²

wird festgestellt.

Der Planänderungsantrag Nr. 08 vom 16.11.2010 wird abgelehnt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabensträger.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

¹ Fundstellen und aktueller Stand der Rechtsquellen sind in Teil E dieses Beschlusses zusammengestellt.

² Von der westlichen Grenze der Gemeinde Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, bis nach Rehden, Samtgemeinde Barnstorf

1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen, Gewässerquerungen, Anlagen an Gewässern, Trinkwasserschutz

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung auf dem Gebiet
 - des Landkreises Lüneburg (an den in der Anlage 1 aufgeführten Stellen),
 - des Landkreises Harburg (an den in der Anlage 2 aufgeführten Stellen),
 - des Landkreises Rotenburg (Wümme) (an den in der Anlage 3 aufgef. Stellen)
 - des Landkreises Verden (an den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen) sowie
 - des Landkreises Diepholz (an den in der Anlage 5 aufgeführten Stellen);in geschlossener oder offener Bauweise.
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Herstellung der NEL als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden vom 15.10.1971 zur Herstellung der Rohrleitungstrasse der NEL innerhalb des Schutzgebietes des Wasserwerkes Wittkoppenberg
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ristedt im Landkreis Diepholz zur Herstellung der Rohrleitungstrasse der NEL innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde über die Erteilung der o. g. wasserrechtlichen Genehmigungen.

Das Einvernehmen der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg/Wümme, Verden und Diepholz wurde mit Schreiben vom 07.02.2011, vom 08.02.2011, vom 08.02.2011, vom 01.02.2011 und 01.02.2011 erteilt.

1.2.2 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung, Gewässerquerungen

Die Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung

- des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße bei ca. ESK-km 113,4,
- der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 25,5 in Höhe der Ortschaft Winsen (Luhe) sowie
- der Weser als Bundeswasserstraße der Klasse IV bei Weser-km 352,861 im Bereich der Ortslage Bollen (am 28.05.2010 vom WSA Verden erteilt, den Vorhabensträgern bereits vorliegend)

in geschlossener (Elbe-Seitenkanal und Ilmenau) bzw. offener Bauweise (Weser).

1.2.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

- Naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen für die Querung der Trasse der Gasversorgungsleitung folgender Biosphärenreservate, Naturparke sowie Natur- und Landschaftsgebiete und geschützten Landschaftsteile gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit

Landkreis Lüneburg

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- § 25 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue (NElbtBRG)
- § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet Lüneburg liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006

Landkreis Harburg

- § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald“
- § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten, Kiekeberg, Stuenwald“
- § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB WL 7 „Nördlich Oldershausen“
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB WL 12 „Eckel“

Landkreis Rotenburg (Wümme)

- § 3 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes ROW 062 „Erbegräbnisstätte beim Gut Burgsittensen“
- § 3 der 3. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und -bestandteilen im Kreis Bremervörde i. V. m. der 4. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und -bestandteilen im Kreis Bremervörde zum Landschaftsschutzgebiet ROW 072
- § 3 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes ROW 004 „Dünengebiet Grundbergsee“
- § 3 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes ROW 001 „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg/W.“

Landkreis Verden

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgebiet LÜ 211 „Sandtrockenrasen Achim“
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsschutzgebiet VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“

Landkreis Diepholz

- Naturpark WG „Wildeshauser Geest“
- § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet DH 60 „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“
- § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet DH 78 „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen“
- § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet DH 25 „Dickeler Sand“
- Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope auf der Leitungstrasse der NEL.
- Die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in der Antragsunterlage Teil B Kapitel 15 Artenschutzgutachten S. 85f. bzw. im Folgenden genannten Arten:
 - Großer Abendsegler (Verlust von Ruhestätten infolge der Beseitigung von 2 Quartierbäumen) im Landkreis Diepholz
 - Asiatische Keiljungfer (Tötung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Harburg und Verden)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Grüne Keiljungfer (Tötung von Individuen durch die offene Querung der Weser im Landkreis Verden, die Vorkommen an der Este im Landkreis Harburg und in der Wümme im Landkreis Rotenburg sind nicht betroffen, da die Este und die Wümme geschlossen gequert werden)
 - Feldlerche, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze (Tötung von Individuen während der Bauphase) in den Landkreisen Rotenburg/Wümme und Verden
 - Fasan, Bachstelze, Goldammer, Rohrammer, Stockente und Gebirgsstelze (Tötung von Individuen während der Bauphase) in allen Landkreisen.
- Die Ausnahme nach § 39 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG für den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der Zeit nach dem 28.02.2011 soweit nicht Brutstätten und Lebensräume besonders geschützter Arten hierdurch beeinträchtigt werden.

1.2.4 Forstrechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG auf dem Gebiet

- des Landkreises Harburg auf einer Fläche von 88.974 m²
- des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf einer Fläche von 28.833 m²
- des Landkreises Verden auf einer Fläche von 7.453 m² und
- des Landkreises Diepholz auf einer Fläche von 40.098 m².

1.2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung gemäß §§ 13, 10, 14 und 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Der Abschluss der Rahmenvereinbarung über die Koordination von archäologischen Untersuchungen sowie die Dokumentation und Berichterstattung im Zuge des Baues der „NEL“ -Nordeuropäischen Erdgasleitung im Abschnitt Hittbergen-Rehden (Niedersachsen) gemäß der Trassenplanung im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Kurztitel „NEL-West“ vom 26.07.2010 zwischen den Vorhabensträgern und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege macht die Erteilung der oben aufgeführten denkmalmalrechtlichen Genehmigungen entbehrlich. Das Einvernehmen wurde mit Schreiben des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege vom 21.05.2010 erteilt.

1.2.6 Straßenrechtliche Genehmigungen

- Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs.1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die in der Kreuzungslisten der Anlagen 6 bis 10 zu diesem Planfeststellungsbeschluss angegebenen Querungen der NEL mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in folgenden Leitungsabschnitten:
 - Trassierungsplan 165 bis 167
B 75 (Harburg - Bremen) von km 89.914 bis km 90.486
 - Trassierungsplan 367
BAB A.1 (Hamburg - Bremen) Parallellage über eine Länge von ca. 140 m an der Anschlussstelle Posthausen zwischen der NEL Armaturenstation Posthausen und der Kreuzung mit der L155
 - Trassierungsplan 375
BAB A.1 (Hamburg - Bremen) Parallellage über eine Länge von ca. 220 m am Autobahnparkplatz Tüchten auf dem Flurstück 12/3, Flur 10, Gemarkung Bassen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Trassierungsplan 457 bis 459
L 333 (Parallelführung zur Okeler Straße) von km 3.389 bis km 4.403

- Trassierungsplan 460
K 122 Parallellage von der Einmündung in L 333 über eine Länge von ca. 100 m
(parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks 4/3, Flur 11, Gemarkung Okel)
- Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die Errichtung folgender Station entlang der NEL:
 - Landkreis Lüneburg, Station Marienthal, Gemarkung Artlenburg, Flur 23, Flurstück 73.
- Die Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG zur Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL im Bereich der Anbaubeschränkungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für folgende Leitungsabschnitte:
 - Trassierungsplan 157 -159 K61 Parallellage von km 1.303 bis km 2.092
 - Trassierungsplan 298 K141 Parallellage über eine Länge von ca. 100 m vom Tangentschnittpunkt TS 298.2 bis einschließlich Flurstück 76/3, Flur 2, Gemarkung Abbendorf
 - Trassierungsplan 363 bis 385 BAB A.1 (Hamburg - Bremen) Parallellage von km 90.420 bis km 93.050
 - Trassierungsplan 385
K5 (Hintzendorf – Bassen) Parallellage von km 6.540 bis km 6.730.
 - Trassierungsplan 385 bis 387
L156 Parallellage von km 0.636 bis km 1.304
 - Trassierungsplan 406 – 408
BAB A27 Parallellage von km 54.141 bis km 54.926
- Die Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG für die Errichtung folgender Stationen entlang der NEL im Bereich der Anbaubeschränkungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
 - Landkreis Verden, Station Posthausen, Gemarkung Wümmingen, Flur 5, Flurstück 4/6.
- Die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG wird dem Vorhaben NEL hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung (Baustellenzufahrten) über Bundesfernstraßen an den in den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Stellen erteilt, soweit diese Nutzung nicht von einem privatrechtlichen Gestattungsvertrag gemäß § 8 Abs. 10 FStrG erfasst wird. Die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 20 Abs. 2, 3, § 18 Abs. 1 NStrG wird dem Vorhaben NEL hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung (Baustellenzufahrten) über sonstige Straßen an den in den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Stellen erteilt, soweit diese Nutzung nicht von einem privatrechtlichen Gestattungsvertrag gemäß § 23 Abs. 1, 2 NStrG, einer Genehmigung zur Errichtung im Bereich der Anbaubeschränkung gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NStrG oder der Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 7 NStrG erfasst wird.

1.2.7 Baugenehmigungen

- Die Genehmigung gemäß §§ 68, 75 NBauO für die Errichtung folgender Armaturenstationen mit Ausbläser (vgl. Kapitel 13 Bauanträge):

- Armaturenstation Marienthal (Station 1), Gem. Artlenburg, Flur 23, Flurstück 73
- Armaturenstation Alte Ilmenau (Station 2), Gem. Tönnhausen, Flur 1, Flurstück 32
- Armaturenstation Horst (Station 3), Gem. Maschen, Flur 7, Flurstücke 19/1 und 19/7
- Armaturenstation Buchholz (Station 4), Gem. Steinbeck, Flur 1, Flurstück 413/19
- Armaturenstation Hamersen (Station 6), Gem. Hamersen, Flur 9, Flurstück 2
- Armaturenstation Bötersen (Station 7), Gem. Bötersen, Höperhöfen, Flur 4, Flurstück 11
- Armaturenstation Posthausen (Station 8), Gem. Hellwege, Flur 5, Flurstück 4/6
- Armaturenstation Achim (Station 9), Gem. Achim, Flur 5, Flurstück 104/15
- Armaturenstation Okel (Station 10), Gem. Okel, Flur 13, Flurstück 98
- Armaturenstation Bassum (Station 11), Gem. Bassum, Flur 26, Flurstück 39/1
- Armaturenstation Drentwede (Station 12), Gem. Drentwede, Flur 13, Flurstück 22/8.
- Der Bauvorbescheid gemäß §§ 68, 74 Abs. 1 NBauO für die Errichtung folgender Armaturenstationen mit Ausbläser (vgl. Kapitel 13 Bauanträge):
 - Armaturenstation Heidenau (Station 5), Gemarkung Heidenau Flur 3, Flurstück 103, Flur 4, Flurstücke 8/1 und 328/8
 - Armaturenstation Rehden (Station 13), Gemarkung Rehden, Flurstück 20/5, Flur 27.

Die Baugenehmigungen ergehen nach Maßgabe der Planunterlagen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (vgl. Abschnitt A.3.16).

1.2.8 Deichrechtliche Genehmigungen

Die Deichrechtliche Genehmigungen gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) für die Kreuzung

- des Ilmenaukanaldeichs in Winsen, Gemarkung Laßrönne, im Landkreis Harburg
- des Luhedeiches (Stöckter Deich) in Winsen (Luhe), OT Stöckte, im Landkreis Harburg
- des rechtsseitigen Hochwasserdeiches an der Weser im Landkreis Verden
- des linksseitigen Hochwasserdeiches der Weser bei Ahausen im Landkreis Diepholz

in geschlossener (Luhedeich, Ilmenaukanaldeich) bzw. offener (Weserdeich) Bauweise.

1.2.9 Anzeige nach § 5 GasHL-VO

Gemäß § 5 Abs. 2 Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) wird das Vorhaben sowohl für den Abschnitt Hittbergen - Achim und für den Abschnitt Achim - Rehden nicht beanstandet.

1.3 Erteilte Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde über die Erteilung der erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für die Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG.

Folgende wasserrechtliche Erlaubnisse werden erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von

- 1.480.119 m³ im Landkreis Lüneburg
- 9.354.549 m³ im Landkreis Harburg
- 9.869.903 m³ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- 4.898.947 m³ im Landkreis Verden
- 4.285.267 m³ im Landkreis Diepholz

und zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumburgen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in

- Anlage 11 bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg
- Anlage 12 bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg
- Anlage 13 bezeichneten Stellen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anlage 14 bezeichneten Stellen im Landkreis Verden
- Anlage 15 bezeichneten Stellen im Landkreis Diepholz

bezogen auf eine Laufzeit der Wasserhaltung von jeweils maximal 20 Tagen für Brunnen bei geschlossenen Querungen bzw. 10 Tagen bei Brunnen an der Leitungstrasse und bei Horizontaldrainagen gemäß den Angaben Kapitel 10 der Antragsunterlagen, sofern in A.3.1.10 dieses Beschlusses nicht andere Festlegungen getroffen sind.

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von

- 17.100 m³ im Landkreis Lüneburg
- 78.600 m³ im Landkreis Harburg
- 120.000 m³ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- 32.700 m³ im Landkreis Verden
- 67.300 m³ im Landkreis Diepholz

zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des unverreinigten Wassers während der Baumaßnahme gemäß den Angaben Kapitel 10 der Antragsunterlagen und der Planänderung vom 16.11.2010, sofern in Abschnitt A.3.1.9 dieses Beschlusses nicht andere Festlegungen getroffen sind, an den in der

- Anlage 11 bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg
- Anlage 12 bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg
- Anlage 13 bezeichneten Stellen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anlage 14 bezeichneten Stellen im Landkreis Verden
- Anlage 15 bezeichneten Stellen im Landkreis Diepholz

Das Einvernehmen der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg/Wümme, Verden und Diepholz wurde mit Schreiben vom 07.02.2011, vom 08.02.2011, vom 08.02.2011, vom 01.02.2011 und 01.02.2011 erteilt.

1.4 Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 1 EnWG zugelassen, soweit es für die Durchführung dieses Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt wurde, erforderlich ist. Die genaue Lage der Leitungsachse bzw. des Schutz- und Arbeitsstreifens auf den einzelnen betroffenen Grundstücken kann den Bauplänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, entnommen werden.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird die Möglichkeit einer Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums lediglich dem Grunde nach geregelt, wobei der Eingriff in das Eigentum im Hinblick auf die aus § 45 EnWG resultierende Enteignungsmöglichkeit sich am Maßstab des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG messen zu lassen hatte.

1.5 Entscheidungsvorbehalte

- 1.5.1** Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren Trassenverschiebungen vorbehalten.
- 1.5.2** Für den Fall, dass eine zwischen den Vorhabensträgern und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.
- 1.5.3** Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.
- 1.5.4** Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind - unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der Verkehrsbehörde Anordnungen darüber einzuholen, wie die betroffenen Verkehrsbereiche abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist sowie ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind (§ 45 Abs. 6 StVO, vgl. Abschnitt B 8.9.4 des Beschlusses).
- 1.5.5** Die deichrechtlichen Genehmigungen (vgl. Abschnitte A.1.2.8 und B.8.9.2 des Beschlusses) stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche ergänzende oder ändernde Auflagen festgesetzt werden können, wenn die Deichsicherheit dies erfordert.
- 1.5.6** Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung (vgl. Abschnitte A.1.2.1 und B.8.9.8 des Beschlusses) ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- 1.5.7** Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung, für die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils angrenzenden Gewässer (Vorflut), für die oberflächige Versickerung des gehobenen Wassers auf angrenzenden Flächen sowie für die Entnahme von Oberflächenwasser zu Druckprüfungszwecken und die Wiedereinleitung in die Vorflut (vgl. Abschnitte A.1.2.1, A.1.2.9 und B.8.9.8 des Beschlusses), steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen sowie Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung und/oder Reinhaltung des Wassers angeordnet werden können. Sie kann jederzeit widerrufen und die Wasserbenutzung untersagt bzw. eingeschränkt werden (§ 18 Abs. 1 WHG), insbesondere wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, eine Beeinträchtigung oder Schädigung der vom oberflächennahen Grundwasser abhängigen Lebensräume erkennbar wird, sich Missstände durch die Benutzung ergeben sollten oder berechtigte Beschwerden erhoben werden (§ 18 WHG, § 49 Abs. 2, Satz 1 Nummern 2 bis 5).

1.5.8 Die Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 NBauO für folgende Armaturenstationen werden einer abschließenden Entscheidung vorbehalten:

- Armaturenstation Heidenau (Station 5), Gemarkung Heidenau Flur 3, Flurstück 103, Flur 4, Flurstücke 8/1 und 328/8
- Armaturenstation Rehden (Station 13), Gemarkung Rehden, Flurstück 20/5, Flur 27.

Die Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 NBauO für folgende Tunnelbauwerke werden einer abschließenden Entscheidung vorbehalten:

- für die Errichtung eines Tunnelbauwerks zur Querung des Elbe-Seitenkanals bei km 113,4 (Landkreis Lüneburg, Gemarkung Artlenburg, Flur 21, Flurstück 52) mittels Microtunneling-Verfahren einschließlich der Start- und Zielbaugrube (Betroffene Flurstücke von der Grube im Osten nach Westen in der Gemarkung Artlenburg: Flur 21, Flurstücke 28/1, 28/2, 29, 16, 52 und in der Flur 19 die Flurstücke 69 und 97).
- für die Errichtung eines Tunnelbauwerks zur Querung der Ilmenau bei km 25,5 (Landkreis Harburg, Gemarkung Stöckte, Flur 4, Flurstück 81, Gemarkung Winsen-Luhe, Flur 4, Flurstück 343) mittels Microtunneling-Verfahren einschließlich der Start- und Zielbaugrube (Betroffene Flurstücke von der Grube im Norden nach Süden Gemarkung Stöckte, Flur 4, Flurstücke 64/1, 52, 64/2, 81 und Gemarkung Winsen-Luhe, Flur 4, Flurstücke 343 und 4).

Den Vorhabensträgern wird aufgegeben, die für die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der vorgenannten baulichen Anlagen erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen gemäß § 71 Abs. 2 NBauO) mit den jeweils betroffenen Samtgemeinden bzw. Städten und den jeweiligen Baubehörden der Landkreise abzustimmen und bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Baubeginn der jeweiligen baulichen Anlage der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden (vgl. Abschnitte A.1.2.7 und B.8.9.11 des Beschlusses und Auflagenvorbehalt A.1.5.1).

- 1.5.9** Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung und die Erlaubnis für den Bau und den Betrieb der Leitung im Bereich von Deichen und landseitig von den Deichen widerruflich ist (§ 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 NDG i.V.m. § 14 Abs. 3 NDG). Bei Widerruf der Erlaubnis für Anlagen innerhalb der Grenzen des Deiches hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat dann auf seine Kosten die Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der Träger der Deicherhaltung verlangt. Dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden (§ 15 Abs. 3 NDG i.V.m. § 14 Abs. 4 und 5 NDG, vgl. Abschnitte A.1.2.1 und B.8.9.8 des Beschlusses).
- 1.5.10** Die abschließende Entscheidung über den Trassenverlauf im Bereich Wittkopsbostel zwischen Flurstück 54/9, Flur 1, Gemarkung Wittkopsbostel, nach Passieren des Laubwalds, und Flurstück 15/2, Flur 1, Gemarkung Hetzwege (Trassierungspläne 287 bis 289) und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird vorbehalten. Den Vorhabensträgern wird aufgegeben, bis spätestens zwei Monate nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzende Unterlagen zur Beurteilung der Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für den beantragten Trassenverlauf vorzulegen, die eine abschließende Entscheidung zulassen. Wenn sich dabei ergibt, dass der beantragte Trassenverlauf in diesem Bereich geändert werden soll, haben die Vorhabensträger die hierfür erforderlichen Pläne und Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde dürfen in diesem Bereich keine Bau- oder Bauvorbereitungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 1.5.11** Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG zur Querung des Elbe-Seitenkanals mittels eines gesteuerten Schildvortriebsverfahren ergeht unter dem Vorbehalt, dass alle für die Beurteilung der Baumaßnahmen und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Antragsunterlagen) durchlaufend beim Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen bei der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden (vgl. Abschnitte A.1.2.2 und B.8.9.3 des Beschlusses und Auflagenvorbehalt A.1.5.1).

1.6 Entscheidungen über Einwendungen/Anträge

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen der Vorhabensträger entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Im Einzelnen wurden folgende Anträge gestellt:

Den Anträgen von 14 privaten Einwendern, Rechtsanwälten, einer Bürgerinitiative sowie der Stadt Winsen, der Gemeinden Stelle und Seevetal sowie des BUND (Liste zum Erörterungstermin auf Übersendung des Wortprotokolls) auf Übersendung des Wortprotokolls des Erörterungstermins wurde mit Schreiben vom 08.09.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 – XIV - 2010-114 – entsprochen (vgl. Liste zum Erörterungstermin auf Übersendung des Wortprotokolls).

Den Anträgen von vier Rechtsanwälten auf Übersendung der Erwidern der Vorhabensträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu den ihren Mandanten betreffenden Einwendungen (Wortprotokoll Erörterungstermin 1. Tag, S. 4) wurde entsprochen.

Dem Antrag einer Rechtsanwältin auf Prüfung der rechtlichen Wirkung des § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (Rückbauverpflichtung) durch die Planfeststellungsbehörde (Wortprotokoll Erörterungstermin 1. Tag, S. 28) wurde entsprochen (vgl. Begründung Abschnitt B.8.9.11).

Der Antrag eines einzelnen Einwenders auf persönliche Information über den Baubeginn der Leitung (Wortprotokoll Erörterungstermin 2. Tag, S. 65) ist zurückzuweisen. Seitens der Planfeststellungsbehörde kann aufgrund der Vielzahl der Einwendungen nur mit einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 43b Nr. 5 i. V. m. § 74 Abs. 5 über die Feststellung des Planes informiert werden. Allerdings wurde seitens der Vorhabensträger anlässlich des Erörterungstermins zugesagt, den Einwender persönlich über den Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Dem Antrag eines Einwenders auf Übersendung des Wortprotokolls einschließlich der Präsentationsfolien wurde seitens der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-115 - entsprochen.

Dem Antrag eines Einwenders nach Abstimmung des Leitungsbaus mit dem Straßenbau in Bezug auf Katastrophenschutzmaßnahmen (Wortprotokoll Erörterungstermin 3. Tag, S. 17) wurde durch Nebenbestimmung A.3.1.1.29 nachgekommen. Die Katastrophenschutzbehörden der betroffenen Landkreise entlang der Trasse der Gasversorgungsleitung sind über die Inbetriebnahme der Leitung unter Hinweis auf § 7 NKatSG schriftlich zu informieren.

Dem Antrag einer Gemeinde auf erneute Erörterung der Belange der Bauleitplanung (Tagesordnungspunkt 7.1)(Wortprotokoll Erörterungstermin 4. Tag, S. 20) wurde im weiteren Verlauf des Erörterungstermins entsprochen.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt 8) dieses Beschlusses verwiesen.

1.7 Kostenentscheidung

Die Vorhabensträger tragen die Kosten des Genehmigungsverfahrens (§ 5 NVwKostG). Die Kostenfestsetzung erfolgt durch besonderen Bescheid.

2 Verzeichnis der Planunterlagen

Der hiermit festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Antrag vom 16. Juli 2009	4 Seiten
Vollmacht der WINGAS	1 Seite
• Inhaltsverzeichnis (Struktur der Antragsunterlagen)	4 Seiten
• Erläuterungsbericht mit Inhaltsverzeichnis	62 Seiten
• Unterlagenverzeichnis	1 Seite
• Allgemeiner Technischer Teil (Gesamtübersichten)	1 Lageplan
• Unterlagenverzeichnis	1 Seite
• Übersichtspläne (Luftbilder der Trasse)	102 Lagepläne
• Allgemeiner Technischer Teil (Rohrlagerplätze)	4 Seiten
• Übersichtspläne (Luftbilder Trasse mit Rohrlagerplätzen)	40 Seiten
• Unterlagenverzeichnis (Rohrlagerplätze)	2 Seiten
• Trassierungspläne mit Arbeitsstreifen	2 Seiten
• Lagepläne TK 25	20 Lagepläne
• Gemarkungsübersicht	3 Seiten
• Trassierungspläne (M: 1:1000)	615 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis (Trassenpläne)	16 Seiten
• Allgemeiner Technischer Teil (Sonderlängenschnitte)	1 Seite
• Übersichtstabelle zu den Sonderschnittlängenschnitte	12 Seiten
• Erläuterung zum Sonderlängenschnitt	1 Seite
• Technische Spezifikation (Gestaltung von Kreuzungen)	23 Seiten
• Technische Spezifikation (Eisenbahnkreuzungen)	10 Seiten
• Technische Spezifikation (Betonreiter)	5 Seiten
• Weitere Fremdleitungen	142 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis (Sonderlängenschnitte)	24 Seiten
• Erläuterung zum Sonderlängenschnitt	1 Seite
• Allgemeiner Technischer Teil (Kreuzungsverzeichnis)	49 Seiten
• Inhaltsverzeichnis (Übersichtspläne)	1 Seite
• Übersichtspläne (Blattschnitten u. Wegerechtspläne)	24 Lagepläne
• Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis	3 Seiten
• Grundstücksverzeichnis	114 Seiten
• Unterlagenverzeichnis (anonymisiertes Grundstücksverz.)	1 Seite
• Wegerechtsplan	615 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis (Wegerechtspläne)	16 Seiten

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Allgemeiner Technischer Teil (Landkreis Lüneburg)
(Wasserrechtliche Belange und Kreuzungen) 1 Seiten
- Inhaltsverzeichnis (Wasserrecht) 2 Seiten
- Erläuterungsbericht (Wasserrecht) 13 Seiten
- Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse zur
Entnahme und Einleitung von Grundwasser
mit Inhaltsverzeichnis 7 Seiten
- Wasserrechtliche Belange (Entnahme- und
Einleitmengen) 3 Seiten und 13 Tabellen
- Übersichtplan (Wasserrechtliche Belange) 34 Lagepläne
- Berechnungsfälle (Wasserrecht) 154 Seiten
- Wasserrechtliche Genehmigungsanträge (Lüneburg) 5 Seiten
- Kreuzungsverzeichnis 5 Tabellen
- Wasserrechtliche Belange (Druckprüfungen) 6 Seiten
- Arbeitsblatt (Druckprobenwasser) 1 Seite
- Allgemeiner Technischer Teil (Landkreis Harburg)
(Wasserrechtliche Belange und Kreuzungen) 1 Seiten
- Inhaltsverzeichnis (Wasserrecht) 6 Seiten
- Erläuterungsbericht (Wasserrecht) 13 Seiten
- Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse zur
Entnahme und Einleitung von Grundwasser
mit Inhaltsverzeichnis 7 Seiten
- Wasserrechtliche Belange (Entnahme- und
Einleitmengen) 3 Seiten und 45 Tabellen
- Übersichtplan (Wasserrechtliche Belange) 200 Lagepläne
- Berechnungsfälle (Wasserrecht) 154 Seiten
- Wasserrechtliche Genehmigungsanträge (Harburg) 5 Seiten
- Kreuzungsverzeichnis 5 Tabellen
- Wasserrechtliche Belange (Druckprüfungen) 6 Seiten
- Arbeitsblatt (Druckprobenwasser) 1 Seite
- Allgemeiner Technischer Teil (Landkreis Rotenburg)
(Wasserrechtliche Belange und Kreuzungen) 1 Seiten
- Inhaltsverzeichnis (Wasserrecht) 4 Seiten
- Erläuterungsbericht (Wasserrecht) 13 Seiten
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser
mit Inhaltsverzeichnis (Rotenburg) 7 Seiten
- Wasserrechtliche Belange (Entnahme- und
Einleitmengen) 3 Seiten und 44 Tabellen

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

• Übersichtplan (Wasserrechtliche Belange)	137 Lagepläne
• Berechnungsfälle	154 Seiten
• Wasserrechtliche Genehmigungsanträge (Rotenburg)	5 Seiten
• Kreuzungsverzeichnis	4 Tabellen
• Wasserrechtliche Belange (Druckprüfungen)	6 Seiten
• Arbeitsblatt (Druckprobenwasser)	1 Seite
• Allgemeiner Technischer Teil (Landkreis Verden) (Wasserrechtliche Belange und Kreuzungen)	1 Seiten
• Inhaltsverzeichnis (Wasserrecht)	2 Seiten
• Erläuterungsbericht (Wasserrecht)	13 Seiten
• Entnahme und Einleitung von Grundwasser mit Inhaltsverzeichnis (Verden)	7 Seiten
• Wasserrechtliche Belange (Entnahme- und Einleitmengen)	3 Seiten und 10 Tabellen
• Übersichtplan (Wasserrechtliche Belange)	39 Lagepläne
• Berechnungsfälle (Wasserrecht)	154 Seiten
• Wasserrechtliche Genehmigungsanträge (Verden)	5 Seiten
• Kreuzungsverzeichnis	1 Tabelle
• Wasserrechtliche Belange (Druckprüfungen)	6 Seiten
• Arbeitsblatt (Druckprobenwasser)	1 Seite
• Wasserrechtliche Beweissicherung und Querung von Wasserschutzgebieten	
• Inhaltsverzeichnis	1 Seite
• Erläuterungsbericht	35 Seiten
• Übersichtsplan TK 25	8 Lagepläne
• Lageplan (M: 1 : 1.000)	50 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis	11 Seiten
• Wasserrechtliche Beweissicherung und Querung von Wasserschutzgebieten	
• Inhaltsverzeichnis	1 Seite
• Übersichtsplan TK 25	8 Lagepläne
• Lageplan (M: 1 : 1.000)	80 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis	11 Seiten
• Wasserrechtliche Beweissicherung und Querung von Wasserschutzgebieten	
• Inhaltsverzeichnis	1 Seite
• Übersichtsplan TK 25	8 Lagepläne

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

• Lageplan (M: 1 : 1.000)	80 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis	11 Seiten
• Wasserrechtliche Beweissicherung und Querung von Wasserschutzgebieten	
• Inhaltsverzeichnis	1 Seite
• Fotodokumentation	26 Seiten
• Standardberechnungen für Horizontalbrunnen	12 Seiten
• Standardberechnungen für Vertikalebrunnenanlagen	240 Seiten
• Zusammenstellung Wassermengen	1 Tabelle
• Wasserhaltung freie Strecke (LK Verden u. LK Diepholz)	3 Tabellen
• Wasserhaltung Sonderbauwerke	4 Tabellen
• Gewässerquerungen	3 Tabellen
• Unterlagenverzeichnis (Antragsunterlagen Wasserrecht)	11 Seiten
• Allgemeiner Technischer Teil (Sonderbauwerke)	9 Seiten
• Lageplan (Elbeseitenkanal, Ilmenaukanal u. Weser)	3 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis	1 Seite
• Bauvoranfragen Stationen Heidenau u. Rehden	
• Anlagenverzeichnis u. Schematische Darstellung	2 Seiten
• Bauvoranfrage Station 5 Heidenau	14 Seiten
• Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen	je 1 Antragexemplar
• Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station Heidenau)	8 Lagepläne
• Inhaltsverzeichnis	1 Seite
• Bauvoranfrage Station 13 Rehden	14 Seiten
• Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen	je 1 Antragexemplar
• Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station Heidenau)	8 Lagepläne
• Inhaltsverzeichnis	1 Seite
• Armaturenstation Marienthal (Station 1)	7 Seiten
• Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen	je 1 Antragexemplar
• Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 1)	6 Lagepläne
• Armaturenstation Alte Ilmenau (Station 2)	7 Seiten
• Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen	je 1 Antragexemplar
• Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 2)	6 Lagepläne
• Unterlagenverzeichnis	4 Seiten
• Armaturenstation Horst (Station 3)	7 Seiten
• Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen	je 1 Antragexemplar
• Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 3)	6 Lagepläne

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Armaturenstation Buchholz (Station 4) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 4) 6 Lagepläne
- Armaturenstation Hamersen (Station 6) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 6) 7 Lagepläne
- Armaturenstation Böttersen (Station 7) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 7) 7 Lagepläne
- Armaturenstation Posthausen (Station 8) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 8) 6 Lagepläne
- Armaturenstation Achim (Station 9) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 9) 6 Lagepläne
- Armaturenstation Okel (Station 10) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 10) 6 Lagepläne
- Armaturenstation Bassum (Station 11) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 11) 6 Lagepläne
- Armaturenstation Drentwede (Station 12) 7 Seiten
- Bauantrag, Beschreibungen u. Baumaßnahmen je 1 Antragexemplar
- Lagepläne/Liegenschaftskarte (Station 12) 6 Lagepläne
- Unterlagenverzeichnis 4 Seiten
- Informationen zur § 5 Anzeige GasHLVO 11 Seiten
- Artenschutzgutachten 88 Seiten
- Unterlagenverzeichnis 1 Seite
- Landschaftspfl. Begleitplan (Unterlagenverzeichnis) 16 Seiten
- Gutachtliche Stellungnahme Lüneburg (§ 14 NNatG) 1 Seite
- Gutachtliche Stellungnahme Harburg (§ 14 NNatG) 1 Seite
- Gutachtliche Stellungnahme Rotenburg (§ 14 NNatG) 2 Seite
- Gutachtliche Stellungnahme Verden (§ 14 NNatG) 2 Seite
- Gutachtliche Stellungnahme Diepholz (§ 14 NNatG) 1 Seite
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 370 Seiten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlagenverzeichnis 1 Seite

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich
- Übersichtspläne TK 25 26 Pläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich
- Lagepläne M 1 : 1000 mit Legende 615 Lagepläne
- Anlagen- und Unterlagenverzeichnis zur
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) 8 Seiten
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Beschreibung
und Bewertung der Umwelt 301 Seiten
- Anlagen zur UVS (Biotoptypen) M 1 : 5.000 36 Lagepläne
- Schutzgebiete nach NNatG u. Natura 2000-Gebiete 20 Lagepläne
- Wichtige Bereiche f. Schutzgut Boden 20 Lagepläne
- Oberflächennahe Bodenschätze 20 Lagepläne
- Wichtige Bereiche f. das Schutzgut Wasser 20 Lagepläne
- Wichtige Bereiche f. das Schutzgut Landschaft 20 Lagepläne
- Unterlagenverzeichnis UVS (Konfliktanalyse) 2 Seiten
- UVS Konfliktanalyse 255 Seiten
- Konfliktanalyse 35 Lagepläne
- Unterlagenverzeichnis FFH-VS (Verträglichkeitsstudie) 1 Seite
- FFH-VS (Verträglichkeitsstudie) 105 Seiten
- Natura 2000 Gebiete 11 Lagepläne
- Forstrechtlicher Antrag 4 Seiten
- Anlagenverzeichnis (Forstrechtlicher Antrag) 1 Seite
- **Antrag auf Planänderung vom 16. November 2010** 6 Seiten
- Struktur der Antragsunterlagen 2 Seiten
- 1. Konstruktive Trassenoptimierung Sassendorf mit Inhaltsverzeichnis 3 Seiten
- Trassenoptimierung Sassendorf Übersichtsplan 1 Lageplan
- Trassierungsplan M 1 : 1000 4 Lagepläne
- Grundstücksverzeichnis 1 Tabelle
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 2 Lagepläne
- 2. Ausbläser Station Marienthal mit Inhaltsverzeichnis 2 Seiten
- Übersichtsplan 1 Lageplan
- Trassierungsplan M 1 : 1000 4 Lagepläne
- Grundstücksverzeichnis 1 Tabelle
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 2 Lagepläne
- 3. Geschlossene Kreuzung Ilmenau mit Inhaltsverzeichnis 3 Seiten
- Übersichtsplan 1 Lageplan

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

• Trassierungsplan M 1 : 1000	2 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 4. Waldbereich Horst-Seevetal mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	2 Lagepläne
• Trassierungsplan M 1 : 1000	8 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	8 Lagepläne
• 5. K 12 geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 6. K 13 geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 7. Este – geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	2 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 9. Umgehung Boxenlaufstall in Heidenau mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	6 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 10. L 131 Geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	2 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 11. Umgehung Moorwälder Borchelsmoor mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	8 Lagepläne

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	8 Lagepläne
• 12. Konstruktive Trassenoptimierung Hassendorf mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 13. Station Posthausen mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	6 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	6 Lagepläne
• 14. Anpassung Arbeitsstreifen Regenrückhaltebecken Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	8 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 15. Station Achim und Parallellage zur A 27 mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	2 Lagepläne
• Trassierungsplan M 1 : 1000	18 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	3 Tabellen
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	18 Lagepläne
• 16. K1 geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	2 Lagepläne
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 17. Windpark Okeler Bruch mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	2 Lagepläne
• Trassierungsplan M 1 : 1000	14 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	4 Tabellen
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	14 Lagepläne
• 18. Neubau von Stallungen in Okel / K121	
• geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	2 Lagepläne
• Trassierungsplan M 1 : 1000	12 Lagepläne

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	12 Lagepläne
• 19. Anpassung Station Okel mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	2 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 20. Neubau Stallungen in Okel / Barrien mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	8 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	8 Lagepläne
• 21. Gewerbeflächen Barrien in Syke mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	6 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	6 Lagepläne
• 22. Fremdleitungskreuzung Gessel mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 23. Achsverschiebung an der Bremer Straße mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 24. K126 geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	2 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 25. Stationsverschiebung Station Bassum mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 26. K102 geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 27. K101 geschlossenes Querungsverfahren mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	2 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	2 Lagepläne
• 28. Anpassung Kreuzung B51 mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	4 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	4 Lagepläne
• 29. Anpassung Station Drentwede mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	6 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	6 Lagepläne
• 30. Umgehung landwirtschaftlicher Betriebsflächen Eydelstedt mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	10 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	2 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	10 Lagepläne
• 31. Leitungskreuzung Spargelfeld Rehden mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	8 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	8 Lagepläne
• 32. Änderung Station Rehden mit Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
• Übersichtsplan	1 Lageplan
• Trassierungsplan M 1 : 1000	6 Lagepläne
• Grundstücksverzeichnis	1 Tabelle

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Landschaftspflegerischer Begleitplan 6 Lagepläne
- 33.1 Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfung
 Allgemeines mit Inhaltsverzeichnis sowie Tabelle der Druckprüfungsabschnitte mit Darstellung der Abläufe, Entnahmemengen/Entnahmeeinrichtungen und Entleerungsmengen/Entleerungseinrichtungen 6 Seiten
- Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser zu Druckprüfungszwecken im Landkreis Lüneburg 2 Seiten
- Wiedereinleitung von Wasser 1 Arbeitsblatt
- Lageplan, Druckprüfung 1 Lageplan
- Gesamteinleitmengen / Landkreis Lüneburg 1 Tabelle
- 33.2 Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfung
 Allgemeines mit Inhaltsverzeichnis sowie Tabelle der Druckprüfungsabschnitte mit Darstellung der Abläufe, Entnahmemengen/Entnahmeeinrichtungen und Entleerungsmengen/Entleerungseinrichtungen 6 Seiten
- Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser zu Druckprüfungszwecken im Landkreis Harburg 5 Seiten
- Wiedereinleitung von Wasser 1 Arbeitsblatt
- Lageplan, Druckprüfung 4 Lagepläne
- Gesamteinleitmengen / Landkreis Lüneburg 2 Tabelle
- 33.3 Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfung
 Allgemeines mit Inhaltsverzeichnis sowie Tabelle der Druckprüfungsabschnitte mit Darstellung der Abläufe, Entnahmemengen/Entnahmeeinrichtungen und Entleerungsmengen/Entleerungseinrichtungen 6 Seiten
- Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser zu Druckprüfungszwecken im Landkreis Rotenburg (Wümme) 3 Seiten
- Wiedereinleitung von Wasser 1 Arbeitsblatt
- Lageplan, Druckprüfung 2 Lagepläne
- Gesamteinleitmengen / Landkreis Rotenburg 2 Tabelle
- 33.4 Wasserrechtliche Belange Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfung im Landkreis Verden und im Landkreis Diepholz 6 Seiten
- Wiedereinleitung von Wasser 1 Arbeitsblatt
- Lageplan, Druckprüfung 4 Lagepläne
- Gesamteinleitmengen / Landkreise Verden und Diepholz 3 Tabelle
- **Ergänzung der Antragsunterlagen vom 24.01.2011** 4 Seiten

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Anlage 1 Trassenführung im Borchelsmoor LK Rotenburg 7 Seiten
- Trasse 1 Lageplan
- Anlage 2 Betroffenheit von geschützten Biotopen 14 Seiten
- Anlage 3 Auswirkungen auf Fließgewässer und Fischfauna 11 Seiten
- Anlage 4 Leitungsführung im Bereich der Este 10 Seiten
- Anlage 5 Maßnahmen zur Vermeidung einer erhöhten Stickstoffmineralisierung in Böden mit Anmerkungen 6 Seiten
- Anlage 6 Flächenpool & Öko-Konto Todtglüsinger Heide 1 Lageplan
- Anlage 7 Naturschutzfachliche Maßnahmen an der Roddau 10 Seiten
- Anlage 8 Umweltverträglichkeitsstudie Konfliktanalyse 17 Seiten
- Anlage 9 Tischvorlage unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg 48 Seiten
- Anlage 10 Erläuterungsbericht zur Trassenfindung im östlichen Landkreis Harburg 39 Seiten
- Anlage 11 Erläuterungsbericht zu Abweichungen von der raumgeordneten Trasse 23 Seiten
- Anzeige nach § 5 GasHL-VO (Abschnitt Hittbergen-Achim) (Vorhabensträger EON.Ruhrgas AG) 2 Seiten
- Anzeige nach § 5 GasHL-VO (Abschnitt Achim-Rehden) (Vorhabensträger WINGAS AG) 1 Seite und 1 Ordner

3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange, Einwendern und Betroffenen vorgetragenen Anforderungen.

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend dem festgestellten Plan durchzuführen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 Bau der Leitung

3.1.1 Allgemeines

- 3.1.1.1** Für die Verlegung der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) ist, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung, bis zum Abschluss der Rekultivierung, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.4.1.1 Aufgaben und Befugnisse der ökologischen Baubegleitung).
- 3.1.1.2** Von der Bauleitung sind auch die Aufgaben der „Fachbauleitung Drainagebau“ zu übernehmen. Die hierfür bestimmte Person (oder bestimmten Personen) muss fachlich geeignet sein (Fachplaner). Sie ist an der Detailplanung zu beteiligen. Während der gesamten Baumaßnahme muss sie ständig vor Ort sein und jederzeit für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter erreichbar sein. Zu allen Besonderheiten bei der Drainageplanung und beim Drainagenbau sind Protokolle zu erstellen.
- Betroffene Grundeigentümer beziehungsweise Pächter und Bewirtschafter sind im Rahmen der Trassenfeinplanung zur Drainageplanung frühzeitig zu beteiligen.
- Insbesondere sind vorhandene Leitungen und Einrichtungen, zum Beispiel Drainagen, zu erfragen.
- Für die Wiederherstellung von Drainagen sind Drainagepläne zu erstellen. Die Drainagepläne sind mit den betroffenen Eigentümern, beziehungsweise Nutzungsberechtigten abzustimmen. Ebenso ist der Wasserverband Ilmenauniederung in die Planung und Abstimmung einzubeziehen.
- 3.1.1.3** Die Leitung ist antragsgemäß mit einer Mindestüberdeckung von 1,0 m zu verlegen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Im Bereich der Qualmwasserschutzzone I bei Hittbergen entlang des südlichen Elbufers ist die Leitung mit einer Mindestüberdeckung von 1,25 m zu verlegen. In der Horizontalen ist eine Verlegegenauigkeit von +/- 1400 mm (= +/- Leitungsdurchmesser) einzuhalten. Abweichungen darunter sind grundsätzlich keine Planänderungen. Abweichungen darüber hinaus sind der Planfeststellungsbehörde umgehend anzuzeigen.
- 3.1.1.4** Im Zusammenhang mit der Querung des Stöckter Deiches, Ortsteil Stöckte der Stadt Winsen werden zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bauausführungen in den Nebenbestimmungen A.3.1.1.5 bis A.3.1.1.9 bautechnische Maßnahmen festgelegt.
- 3.1.1.5** Die Querung der Ilmenau in geschlossener Bauweise hat mittels eines Microtunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 109 m zu erfolgen. Die Leitung ist mit einer Mindestdeckung von 2,50 m zu verlegen.
- 3.1.1.6** Die beantragte Kreuzung der Luhe hat mit einem unterirdischen Bohr-Pressverfahren (89 m) zu erfolgen. Die Pressung ist mit einer Mindestdeckung von 2,50 m zu verlegen.
- 3.1.1.7** Die Querung des „Stöckter Deich“ hat mittels eines Microtunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m zu erfolgen. Die Leitung ist mit einer Mindestdeckung von 2,50 m zu verlegen. Der Microtunnel zur Querung des Stöckter Deiches ist auf der gesamten Länge durch die Verwendung von Stahlbeton-Segmentrohren zu-

sätzlich gegen Fremdeinwirkungen Dritter zu schützen. Der Ringraum ist zu verdammen und die Pressungen sind einer separaten Druckprüfung gemäß DVGW Regelwerk zu unterziehen.

- 3.1.1.8** Die Kreuzungsbauwerke gemäß den Nebenbestimmungen A.3.1.1.5 bis A.3.1.1.7 sind einer gesonderten Intensivmessung zum Nachweis der einwandfreien Umhüllungsqualität zu unterziehen. Eine speziell geschulte Fachbauleitung ist neben der Bauleitung der Vorhabensträger dem LBEG zu benennen. Zum sicheren Nachweis der dauerhaften Lage der Rohrleitung im Untergrund ist der Einbau von Dehnungsmessstreifen vorzusehen.
- 3.1.1.9** Im Trassenverlauf der NEL zwischen der Pressgrube im Bereich des Stöckter Deiches und der Querung der Kreisstraße von Winsen nach Hoopte (zukünftige Flächen zur Wohnbauerweiterung) ist die Leitung mit einer Mindestdeckung von 1,40 m zu verlegen.
- 3.1.1.10** Im Bereich der Gemeinde Stelle, Ortsteil Ashausen, werden für die Verlegung der NEL auf dem Grundschulgelände zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bauausführungen in den Nebenbestimmungen A.3.1.1.11 bis A.3.1.1.13 bautechnische Maßnahmen festgelegt.
- 3.1.1.11** Auf dem bebauten Schulgelände (Kreuzung Straße bis Sportplatz) ist die Leitung mit einer Mindestdeckung von 1,20 m zu verlegen.
- 3.1.1.12** Die Leitung ist auf dem bebauten Schulgelände durch die Verwendung von Ortbetonplatten oberhalb der Rohrleitung zusätzlich gegen Fremdeinwirkungen Dritter zu schützen.
- 3.1.1.13** Mit Hilfe von 3 Warnbändern (beide Außenkanten des Rohres und Rohrscheitel) ist die Rohrleitung auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Sportplatz) zusätzlich gegen Bodeneingriffe von oben zu sichern.
- 3.1.1.14** Fahr- und Betriebswege werden vor Beginn der Bauarbeiten mit den Straßenbaulastträgern einvernehmlich abgestimmt. Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. sind zu minimieren.
- 3.1.1.15** Vor Aufnahme der Arbeiten für Horizontal-Directional-Drilling (HDD), Bohr-Pressverfahren etc. sind dem LBEG entsprechende Anzeigen für Horizontalbohrungen von mehr als 100 Metern Länge gemäß § 127 Bundesberggesetz vorzulegen.
- 3.1.1.16** Die Anzeige gem. § 5 Abs. 1 GasHLVO ist dem LBEG unverzüglich nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.
- 3.1.1.17** Die Vorabbescheinigung gem. § 6 Abs. 2 GasHLVO ist dem LBEG zu gegebener Zeit unverzüglich vorzulegen.
- 3.1.1.18** Die abschließende Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHLVO ist innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Vorabbescheinigung durchzuführen. Die Schlussbescheinigung hierüber ist dem LBEG umgehend vorzulegen.
- 3.1.1.19** Der Vorhabensträger hat die Ausübung der betrieblichen Pflichten, die sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss für den Betrieb der Erdgashochdruckleitung ergeben, an einen entflechtungsrechtlich unabhängigen Netzbetreiber zu übertragen. Die Übertragung ist dem LBEG spätestens mit der Vorlage der Schlussbescheinigung nach Nebenbestimmung A.3.1.1.18 schriftlich nachzuweisen.
- 3.1.1.20** Für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung sind ein oder mehrere Koordinatoren zu bestellen (§ 3 Abs. 1 der Baustellenverordnung). Für den Fall, dass mehrere Koordinatoren bestellt werden, ist ein Hauptkoordinator zu benennen.

- 3.1.1.21** Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Alarmierungsplan zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen.
- 3.1.1.22** Die örtliche Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle vermerkt sind. Das Bautagebuch ist auf der Baustelle aufzubewahren.
- 3.1.1.23** In der Planungsphase hat der Koordinator die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit nach § 4 ArbSchG und zum Gesundheitsschutz für die Durchführung koordinierend zu planen sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si-Ge-Plan) gem. § Abs. 3 BaustellV und den darauf basierenden Maßnahmenkatalog aufzustellen.
- 3.1.1.24** Bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind die Gefährdungsbeurteilungen der Auftragnehmer für die von diesen durchgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- 3.1.1.25** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor der Einrichtung der Baustelle erstellt wird. Der Plan muss auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 3.1.1.26** Während der Bauausführung sind die Maßnahmen der einzelnen Arbeitgeber zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu koordinieren, zu überwachen sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu aktualisieren.
- 3.1.1.27** Dem LBEG bleibt es als Überwachungsbehörde vorbehalten, sich bei der Überwachung der Arbeiten Sachverständiger auf Kosten der Vorhabensträgerin zu bedienen, soweit dies erforderlich und angemessen ist.
- 3.1.1.28** Der Beginn der Arbeiten ist dem LBEG unverzüglich schriftlich anzuzeigen unter Angabe
- von Name und Sitz der bauausführenden Firmen
 - der für die Baudurchführung verantwortlichen Personen,
 - der ständigen telefonischen Erreichbarkeit und
 - der Benennung der ökologischen Baubegleitung.
- 3.1.1.29** Die Katastrophenschutzbehörden der betroffenen Landkreise entlang der Trasse der Gasversorgungsleitung sind über die Inbetriebnahme der Leitung unter Hinweis auf § 7 NKatSG schriftlich zu informieren. (vgl. Abschnitt B.8.9.14 des Beschlusses).
- 3.1.1.30** Bis zur Inbetriebnahme (Probetrieb) der Leitung ist ein Alarmierungskonzept für die gesamte Trasse zu erarbeiten. Den im Ereignisfall für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung zuständigen Gemeinden und den anderen dafür Zuständigen sowie den für eine überörtliche Einsatzregelung zuständigen Behörden ist dieses Konzept zu übergeben. Es ist ein Verzeichnis der zu benachrichtigenden Stellen einzufügen.

3.1.2 Trassenvorbereitung

- 3.1.2.1** Hinsichtlich von bereits im Rahmen der Trassenvorbereitung vorzusehenden Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 15) zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung, wird auf die Festlegungen in Abschnitten A.3. 4 bis 3.7 des Beschlusses und die dort aufgeführten Nebenbestimmungen verwiesen. Auch diese Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. (Zu den Aufgaben der ökologischen Baubegleitung siehe Nebenbestimmung A.3.4.1.1).

- 3.1.2.2** Gehölze sowie Röhricht- und Schilfbestände dürfen nicht im Zeitraum 1. März bis 30. September entfernt werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 3 BNatSchG). Abweichend davon sind bis zum 15. März 2011 entsprechende Maßnahmen zulässig (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2b, 3 BNatSchG), sofern für einzelne Trassenabschnitte oder Biotope nicht andere Bauzeitenbeschränkungen beantragt oder durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses angeordnet wurden. Darüber hinaus ist innerhalb der vorgenannten Zeiträume eine Entfernung von Gehölzen oder Röhricht- und Schilfbeständen nur zulässig, wenn der Planfeststellungsbehörde durch eine gemeinsame Begehung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörden nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze von Vögeln oder andere schützenswerte Belange des Naturschutzes durch den Gehölzeinschlag betroffen sind.
- 3.1.2.3** Vor Beginn der Fällarbeiten sind die im Plan innerhalb und randlich des Arbeitsstreifens nachgewiesenen Höhlen- und Spaltenbäume zu markieren. Die markierten Bäume sind grundsätzlich zu erhalten. Ist eine Erhaltung, z.B. durch Einengung des Arbeitsstreifens oder Umfahrungen aus bautechnischer Sicht mit angemessenen Mitteln nicht möglich, so ist das Entfernen der Bäume der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und die nachfolgende Nebenbestimmung zu beachten.
- 3.1.2.4** Soweit Maßnahmen zur Erhaltung von Höhlen- und Spaltenbäumen nicht realisierbar sind (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.2.3), sind die zu entnehmenden Bäume vor Beginn der Fällarbeiten gesondert zu markieren und auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier durch einen Fledermausspezialisten zu überprüfen. Die Höhlen sind in der Dämmerung nach dem Ausfliegen der Tiere zu verschließen. Höhlenbäume, die aktuell nicht genutzt werden, müssen ebenfalls in den Abendstunden verschlossen werden. Die Kontrolle und das Verschließen sind zwischen Anfang September und Ende Oktober durchzuführen. Im Zuge der weiteren Kontrollen sind Fledermauskästen im näheren Umfeld als Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume aufzuhängen.
- 3.1.2.5** Für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten sind Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen zu treffen. Hierzu gehören Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten, Bauzeitenbeschränkungen usw. Die artspezifischen Maßnahmen sind entsprechend den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan auszuführen.
- 3.1.2.6** Der Arbeitsstreifen ist entsprechend den Planunterlagen in sensiblen Bereichen einzuengen. Dies gilt insbesondere für die Kreuzung von Waldgebieten, linearen Hecken- oder Grabenstrukturen und empfindliche Böden (vgl. Nebenbestimmung A.3.8.1.2).

- 3.1.2.7** Die Maßnahmen sind entsprechend den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan auszuführen. An den Arbeitsstreifen angrenzende, wertvolle Vegetationsbestände sind durch die seitliche Lagerung des Mutterbodens und des Rohrgrabenaushubs vor dem Befahren zu schützen. Ein Befahren dieser Bereiche außerhalb des Arbeitsstreifens ist nicht gestattet. Dem Eintrag von Stäuben aus dem Bereich des Arbeitsstreifens in die naturschutzfachlichen wertvollen Vegetationsbestände ist durch die rechtzeitige Bewässerung des Fahrstreifens entgegenzuwirken.
- 3.1.2.8** An die Baustelle angrenzende wertvolle und zu schützende Biotope wie Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) sind durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien zu schützen. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln. Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht in empfindlichen Biotopflächen liegen.
- 3.1.2.9** Einzelbäume und Gehölze im und am Rande des Arbeitsstreifens sind zu schützen und zu erhalten. Der Wurzelbereich von Bäumen ist vor baubedingten Auswirkungen zu schützen, ebenso ist ein Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde am Stamm und Wurzelhals anzulegen.
- 3.1.2.10** In dem Bereich um Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen dürfen Rodungen und Baufeldräumungen nur im Winterhalbjahr außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden (vgl. 3.1.2.2).
- 3.1.2.11** In Bereichen feuchter Hochstaudenfluren sind eine getrennte Lagerung des Oberbodens auf Vliesmaterial sowie der horizont- und lagegetreue Wiedereinbau des Bodens durchzuführen.
- 3.1.2.12** Sind Amphibien oder Wanderwege von Amphibien im Bereich des Arbeitsstreifens nachgewiesen, sind beidseitig des Arbeitsstreifens Schutzzäune vorzusehen, um einen Individuenverlust, aber auch Trenn- und Barrierewirkungen während des geöffneten Rohrgrabens zu vermeiden. Während der Hauptwanderzeit im Frühjahr sind Fangeimer in geeigneten Abständen einzugraben, täglich in den Morgenstunden zu kontrollieren und Individuen auf der gegenüberliegenden Seite des Arbeitsstreifens auszusetzen. Bei Tangierung oder Querung eines Laichgewässers oder Wasserlebensraumes, ist der Arbeitsstreifen vor Beginn der Baumaßnahmen auf Laich und Individuen zu überprüfen, diese sind ggf. abzusammeln und in einiger Entfernung an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen. Die betroffenen Gewässer sind während der gesamten Bauphase durch einen Amphibienschutzzaun von dem Arbeitsstreifen zu trennen.
- 3.1.2.13** Vor Baubeginn sind bei Gewässerquerungen in potentiellen Otter- und Biberlebensräumen die jeweiligen Uferbereiche nach Otter- und Biberbauten abzusuchen. Bei einem Nachweis eines Biberbaus gilt ein Bauverbot während der Paarungs- und Aufzuchtzeiten (Anfang März bis Ende Juni). Im Falle des Nachweises eines besetzten Fischotter- oder Biberbaus oder Biberreviers im Bereich des Arbeitsstreifens ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises abzustimmen.
- 3.1.2.14** Im Bereich von Wanderstrecken von Fischottern und Bibern sind im geöffneten Rohrgraben Ausstieghilfen oder abgeflachte Böschungen einzurichten. Der Rohrgraben ist regelmäßig auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Nach Festlegung der ökologischen Baubegleitung und ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises, sind bei Querungen von Gewässern zur Erhaltung der Wanderstrecke Behelfsüberstiege über den Rohrgraben im Nahbereich des Gewässers vorzusehen. Die Gewässerquerungen sind so kurz wie möglich auszuführen.

- 3.1.2.15** Seitens der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden der jeweils betroffenen Landkreise wird empfohlen, frühzeitig einen Gutachter für Altlasten/schädlichen Bodenveränderungen oder Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz in die Planungen einzubinden. Inwieweit diese Aufgaben durch die ökologische Baubegleitung übernommen werden können, ist mit den jeweils zuständigen Landkreisen abzustimmen.
- 3.1.2.16** Bei Antreffen von Altablagerungen sind die Erdarbeiten grundsätzlich von einem Gutachter für Altlasten/schädlichen Bodenveränderungen oder Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zu begleiten. Der Gutachter/ Sachverständige hat die Arbeiten zu dokumentieren. Es ist zu beachten, dass die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen einzuhalten sind (Berufsgenossenschaftlichen Regeln BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“) und voraussichtlich ein A + S-Plan betreffend Arbeitsschutzmaßnahmen im Vorfeld erarbeitet werden muss.
- 3.1.2.17** Bei Erdarbeiten im Bereich von Altablagerungen anfallendes Deponat ist ordnungsgemäß als Abfall zur Beseitigung in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen. Für Rückfragen stehen die Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden der jeweiligen betroffenen Landkreise zur Verfügung.
- 3.1.2.18** Sollten bei den Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.2.19** Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentrale Polizeidirektion, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover herbeizuführen.

3.1.3 Arbeitszeiten

- 3.1.3.1** Geräuschintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten, sind auf die Tageszeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken. An den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Baustelle sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr.160 vom 01.09.1970), zu beachten.
- 3.1.3.2** Bei Fischottergewässern gilt ein nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

3.1.4 Baumaschinen und Geräte

- 3.1.4.1** Es dürfen nur Baumaschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.1.4.2** Insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden sind Kettenfahrzeuge mit breiten Laufwerken bzw. Fahrzeuge mit bodenschonender Niederdruckbereifung zur Verringerung des Bodendrucks einzusetzen, erforderlichenfalls sind zusätzlich die zulässigen Radlasten zu begrenzen.
- 3.1.4.3** Die Maßgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV - sind umzusetzen.

3.1.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1.5.1** Jede Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe ist zu vermeiden.

- 3.1.5.2** In den Baumaschinen und Fahrzeugen sind grundsätzlich biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden, soweit es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- 3.1.5.3** Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Notfallplan aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis zu geben.
- 3.1.5.4** Im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen benötigtes Material wie z.B. Ölbindemittel, Ölsperren etc. sind in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen vorrätig zu halten.
- 3.1.5.5** Das Personal ist über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie über die erforderlichen Maßnahmen beim Freisetzen wassergefährdender Stoffe regelmäßig zu unterweisen.

3.1.6 Bodenarbeiten

- 3.1.6.1** Bodenarbeiten sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien durchzuführen (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial etc.).
- 3.1.6.2** Zu nasse Böden dürfen nicht befahren werden. Die ökologische Baubegleitung informiert die Bauleitung über zu nasse und damit nicht befahrbare Böden.
- 3.1.6.3** Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden.
- 3.1.6.4** Der Boden ist soweit wie möglich schichtgerecht auszuheben und zu lagern.
- 3.1.6.5** Der Bodenaushub ist vollständig und schichtgerecht wiedereinzubauen. Lediglich belasteter Boden ist auf Bodendeponien zu verbringen. Dabei ist der Eintrag von Steinen aus steinführenden Horizonten in steinfreie Horizonte zu vermeiden. Ebenso ist eine relative Anreicherung von Steinen, insbesondere in für die landwirtschaftliche Nutzung relevanten Horizonten zu vermeiden.
- 3.1.6.6** Überschüssiger Aushubboden, insbesondere aus dem Deichvorland, ist entsprechend den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde zu beseitigen. Eine Lagerung im Deichbereich und im Deichvorland ist nicht zulässig (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.12).

3.1.7 Leitungsverlegung

- 3.1.7.1** Zur Verringerung des Bodendrucks auf nicht tragfähigen Flächen, wie beispielsweise tiefgründigen Moorböden, sind Baustraßen anzulegen oder Baggermatten zu verwenden.
- 3.1.7.2** Bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle sind zur Vermeidung von Drainageeffekten Tonriegel in den Rohrgraben einzubauen.

3.1.8 Rekultivierung

- 3.1.8.1** Im und auf dem Boden dürfen keine Fremdmaterialien verbleiben, soweit dies nicht für den Bau und den Betrieb der Rohrleitung unverzichtbar ist.
- 3.1.8.2** Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, soweit erforderlich, eine Tiefenlockerung des Unterbodens durchzuführen.
- 3.1.8.3** Der Oberboden ist nach Wiedereinbau aufzulockern.
- 3.1.8.4** Sofern bei der Leitungsverlegung im Bereich der Gemeindestraße „Herwigshofstraße“ in der Gemeinde Tiste anmooriger Boden bzw. tiefliegende Moorlinsen angetroffen werden, so ist bei der Wiederherstellung des Straßenunterbaus ein tiefreichender Bodenaustausch vorzunehmen.

- 3.1.8.5** Bei der Querung der Hollenstedter Straße in der Gemeinde Heidenau, Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg, Flurstück 104, der Flur 20, Gemarkung Heidenau, soll die Wiederherstellung der Wegefläche mit Kopfsteinpflaster erfolgen.
- 3.1.8.6** Wurden durch den Leitungsbau Grenzzeichen beseitigt, haben die Vorhabensträger auf ihre Kosten die Wiederherstellung durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 3.1.8.7** Schilderpfähle sind möglichst auf Grundstücke der öffentlichen Hand bzw. auf Grundstücksgrenzen zu setzen. Der Standort ist mit dem betroffenen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- 3.1.8.8** Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten haben die Vorhabensträger oder der Bauunternehmer als Beauftragter der Vorhabensträger mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten eine Oberflächenabnahme durchzuführen. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.
- 3.1.8.9** Das Ende der Rekultivierungsarbeiten im Bereich gesetzlich geschützter Biotop- und ausgewiesener Schutzgebiete ist dem LBEG und den Unteren Naturschutzbehörden der jeweils betroffenen Landkreise anzuzeigen. Den Behörden ist die Gelegenheit zu einer Endabnahmen zu geben. Festgestellte Mängel sind nachzubessern.
- 3.1.9 Druckprüfung (Erlaubnis nach §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG)**
- 3.1.9.1** Vor Beginn der Entnahme von Wasser aus und der Einleitung von Wasser in oberirdische Gewässer im Zusammenhang mit der Druckprüfung sind die konkret vorgesehenen Maßnahmen, beispielsweise die Verlegung temporärer Rohrleitungen, rechtzeitig mit den jeweiligen Gewässereigentümern/Unterhaltungspflichtigen, Grundstückseigentümern und Fischereiberechtigten (jeweils soweit sie dadurch betroffen sind) abzustimmen. Sofern von den beabsichtigten Maßnahmen, z.B. temporäre Rohrleitungen, neue Grundstücke betroffen sind, deren Betroffenheit zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht absehbar war, ist die vorherige Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen.
- 3.1.9.2** Die Wasserentnahme und die Wasserrückführung haben sich jeweils an der Leistungsfähigkeit der benutzten Gewässer zum Zeitpunkt der Gewässerbenutzung zu orientieren und dürfen diese nicht einschränken. Eine Wasserentnahme zum Zeitpunkt einer geringen Wasserführung in den Gewässern ist ebenso unzulässig wie eine Wiedereinleitung bei bereits hohen Wasserständen in den Gewässern. Eine Abstimmung mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise hat zu erfolgen.
- 3.1.9.3** Das Ende der Saugrohrleitung ist stromabwärts gerichtet einzubauen. Das Saugrohr ist mit einem Sieb mit einer Maschenweite $\leq 5\text{mm}$ auszustatten, um das Einsaugen von Makrozoobenthos zu minimieren.
- 3.1.9.4** Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Druckprüfung bedingt eine gewässertypische Mindestwasserführung und einen gewässertypischen Mindestwasserstand im Fließgewässer. Maximal eine Woche vor der geplanten Wasserentnahme ist die Abflussmenge an der vorgesehenen Entnahmestelle zu ermitteln. Die Entnahmemenge darf maximal $\frac{1}{4}$ der Abflussmenge ausmachen. Ein Aufstau des Gewässers ist nur in dem Maß zulässig wie gewährleistet ist, dass unterhalb der Rückhaltung noch eine gewässertypische Mindestwasserführung erhalten bleibt. Die Messung der Abflussmenge ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Entnahme der gepl. 111 l/s bzw. 400 m³/h im Vorfeld mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Fischereiberechtigten und der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises rechtzeitig abzustimmen.

- 3.1.9.5** Die Entnahme von Oberflächenwasser für Druckproben sowie das Ableiten des entnommenen Wassers in die Vorflut sind gemäß § 22 NWG gebührenpflichtig. Die im Zuge aller Druckproben erforderlich werdende Oberflächenwassermenge ist nach Abschluss der Maßnahmen in dem entsprechenden Vordruck zu erklären und dem jeweiligen Landkreis als Untere Wasserbehörde zu übersenden. Der Erklärung beizufügen ist eine Einzelaufstellung der Entnahmemengen je Vorfluter. Die Höhe der hierfür zu entrichtenden Gebühr wird nach Vorlage der Aufstellung der entnommenen und abgeleiteten Wassermengen durch den jeweiligen Landkreis in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.
- 3.1.9.6** Die Bediensteten der zuständigen Behörden sind zur Durchführung der Gewässeraufsicht befugt, Grundstücke zu betreten. Der Erlaubnisinhaber hat ihnen die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden (§ 101 WHG). Die Kosten, die durch die Aufsicht über die Benutzung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen (§126 NWG).
- 3.1.9.7** Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen und die Wasserbenutzung untersagt bzw. eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, eine Beeinträchtigung oder Schädigung der vom oberflächennahen Grundwasser abhängigen Lebensräume erkennbar wird, sich Missstände durch die Benutzung aufgrund dieser Zustimmung ergeben sollten oder berechtigte Beschwerden erhoben werden (§ 18 WHG, § 49 Abs. 2, Satz 1 Nummern 2 bis 5 VwVfG).
- 3.1.9.8** Die einschlägigen Normen des DVGW-Regelwerkes sind bei der Wasseraufbereitung anzuwenden (Hinweise: Hierzu zählen die teilweise vorgesehenen StrohfILTER oder auch die Wasseraufbereitung mittels Absetzcontainer und Folienabsetzbecken für das Wasser aus der Druckprüfung nicht). Details sind mit der Unteren Wasserbehörde und der ökologischen Baubegleitung für jeden Streckenabschnitt mindestens 6 Wochen rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.
- 3.1.9.9** Die unten aufgeführten Nebenbestimmungen A.3.1.10.16, A.3.1.10.17 und A.3.1.10.18 sind sinngemäß auch bei der Wiedereinleitung von Oberflächenwasser in Vorflutern zu beachten und einzuhalten.
- 3.1.9.10** Die Querung der Oste und des Alpershauser Mühlenbaches in offener Bauweise ist nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 30.06. eines Jahres zulässig.

Hinweise:

- 3.1.9.11** Wenn es sich bei dem Tagwasser lediglich um Niederschlagswasser handelt, welches bei Starkregenereignissen temporär in der Baugrube zusammenläuft, kann dieses erlaubnisfrei abgepumpt werden. Schichtenwasser dagegen ist Grundwasser (oberster oder erster Grundwasserleiter), dessen Entnahme stets erlaubnispflichtig ist.
- 3.1.9.12** Zur Reduzierung geringer Eisengehalte hat sich die großflächige Versickerung auf Grünlandflächen bewährt (führt gleichzeitig zur Sauerstoffanreicherung), wobei ausgeschlossen sein muss, dass die Grünlandflächen seit der letzten Mahd gedüngt wurden. Eine solche Versickerung über nährstoffarme Grünlandflächen hat auch den Vorteil, dass es bei nicht vollständiger Versickerung zu einer gedrosselten Einleitung in das Gewässer kommt. Flächen für die Versickerung sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung auszuwählen (Einverständnis der Eigentümer vorausgesetzt).
- 3.1.9.13** Die Wasserführung der Oste in Tiste ist gegebenenfalls zu gering, die der Wümme (beide Gewässer im Landkreis Rotenburg) dürfte in der Regel ausreichend sein (siehe Abflussdaten Wesergebiet des GLD).

3.1.10 Grundwasserhaltung (Erlaubnis nach §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG)

- 3.1.10.1** Vor Beginn der Einleitung des im Zuge der Absenkungen entnommenen Grundwassers in oberirdische Gewässer sind die konkret vorgesehenen Maßnahmen, z.B. die Verlegung temporärer Rohrleitungen, rechtzeitig mit den Grundstückseigentümern sowie den Gewässereigentümern/Unterhaltungspflichtigen und den Fischereiberechtigten (jeweils soweit sie dadurch betroffen sind) abzustimmen. Für die Wiedereinleitung in das Grundwasser über Flächenversickerungen oder sofern von den beabsichtigten Maßnahmen, z.B. temporäre Rohrleitungen, neue Grundstücke betroffen sind, deren Betroffenheit zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht absehbar war, ist die vorherige Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen.
- 3.1.10.2** Vor Beginn der Einleitung von Wasser in oberirdische Gewässer ist mit den jeweils Unterhaltungspflichtigen und Fischereiberechtigten eine gemeinsame Begehung des Gewässers vorzunehmen, um den Gewässerzustand zu dokumentieren und zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist (keine verstopften Rohrdurchlässe, nicht zugewachsen, etc.). Über das Ergebnis dieser Begehungen sind Protokolle zu fertigen und die Begehung ist mittels Fotos zu dokumentieren. Nach Beendigung der Einleitung sind erneut mit den jeweils Unterhaltungspflichtigen und Fischereiberechtigten Begehungen vorzunehmen, um den Gewässerzustand nach Beendigung der Einleitung zu dokumentieren. Auch hierüber sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind dem jeweiligen Landkreis als Untere Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 3.1.10.3** Für alle Einleitungen von Wasser (Grundwasser, Schichtenwasser, Tagwasser, Niederschlagswasser, Wasser der Druckprüfung, etc.) in Oberflächengewässer gilt: In der Woche vor der geplanten Einleitung ist zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist (keine verstopften Rohrdurchlässe, nicht zugewachsen, etc.). Hierzu ist bei Gewässern III. Ordnung eine Begehung des Gewässers bis zum nächsten Gewässer II. Ordnung vorzunehmen. Die Begehung ist mittels Fotos zu dokumentieren.
- 3.1.10.4** Zum Schutz der Vegetation sind die Grundwasserabsenkungen unter Beachtung der Richtlinien zum "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS-LP 4) durchzuführen. Die im Radius des sich einstellenden Absenkungstrichters der Grundwasserabsenkung befindlichen Pflanzungen sind nach Bedarf (s. RAS-LP 4 Ziffer 3.2.2 Absatz 2) zu bewässern.
- 3.1.10.5** Bei der Förderung und Ableitung des zutage geförderten Grundwassers ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke, Gewässer und für Natur und Landschaft schützenswerte Bereiche (Biotope und Stillgewässer) nicht negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden jeder Art sind zu ergreifen. Für die durch das Absenken und Ableiten des Grundwassers Dritten entstehenden Schäden haften die Vorhabensträger.
- 3.1.10.6** Die Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich so zu steuern, dass im Bereich von Bebauung die Restabsenkung einen Wert von $s' = 0,5$ m unter dem dann vor Ort aktuellen Grundwasserstand zu keinem Zeitpunkt der Absenkung überschreitet. Ggf. ist die Einhaltung dieses Mindestwertes mit einer Wiederversickerung an der Bebauung oder durch andere geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- 3.1.10.7** Bei Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauung von $s' > 0,5$ m ist vor Beginn der Absenkungen ein hochbauliches Beweissicherungsverfahren durch einen zugelassenen vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Nach Abschluss der Absenkungsarbeiten ist eine erneute hochbauliche Beweissicherung durch einen zugelassenen vereidigten Sachverständigen vorzunehmen.

- 3.1.10.8** Bei Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauung ist vor Inbetriebnahme der Absenkanlagen der aktuelle Grundwasserstand durch an der Bebauung ggf. neu einzurichtende Messbrunnen (Durchmesser ≥ 2 “, Filteroberkante ca. 1,0 m unter abgesenkten Grundwasserruhepiegeln) zu ermitteln.
- 3.1.10.9** Bei Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauungen ist während des Absenkbetriebes der Grundwasserstand an der Bebauung und im Leitungsgraben durch mindestens eine tägliche Messung zu ermitteln. Die auf NN umzurechnenden Messergebnisse sind schriftlich festzuhalten und in Form von Ganglinien - zusammen mit den geförderten Wassermengen - auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und dem jeweiligen Landkreis als Untere Wasserbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.10.10** Horizontaldränagen müssen zurückgebaut werden, oder - soweit eine Entfernung nicht möglich ist - hinsichtlich der Entwässerungsfunktion dauerhaft zerstört werden.
- 3.1.10.11** Wird infolge der Rohrleitungsverlegung die Grundwasserdeckschicht über einem Grundwasserleiter beseitigt bzw. soweit verringert, dass ihre Funktion nicht mehr sicher gewährleistet ist, so muss der betroffene Bereich durch den Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwasserleiters sicher wiederhergestellt wurde.
- 3.1.10.12** Das geförderte Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.
- 3.1.10.13** Jede Verunreinigung des Grundwassers durch Schmutz, Öl oder sonstige Stoffe ist auszuschließen.
- 3.1.10.14** Das einzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass eine chemische, physikalische oder biologische nachteilige Veränderung für das zur Einleitung vorgesehene Gewässer nicht und, soweit die Einleitung in ein Fließgewässer erfolgt, eine biologische nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter zu besorgen ist. Hierzu ist durch ein anerkanntes zugelassenes Labor das für die Einleitung vorgesehene Gewässer oberhalb der Einleitungsstelle und unterhalb der Einleitungsstelle sowie das einzuleitende Wasser an der Einleitungsstelle zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse auszuwerten. Dabei sind mindestens der Sauerstoffgehalt, der Eisengehalt, die Leitfähigkeit (Salzgehalt), die Wassertemperatur und der pH-Wert zu untersuchen. Die konkreten Bedingungen der Beprobung, eventuelle weitere Untersuchungsparameter und der Beprobungsrhythmus sind jeweils rechtzeitig vor Einleitungsbeginn mit dem jeweiligen Landkreis als Untere Wasserbehörde festzulegen; die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen und Fischereiberechtigten sind dazu anzuhören. Die Analysenergebnisse sind auf Anforderung zusammen mit einer fachlichen Bewertung der Untersuchungsdaten dem jeweiligen Landkreis als Untere Wasserbehörde vorzulegen. Sollte eine nachteilige Veränderung des zur Einleitung vorgesehenen Gewässers nach den Ergebnissen der Untersuchungen und Analysen nicht auszuschließen sein, ist in Absprache mit dem jeweiligen Landkreis als Untere Wasserbehörde eine entsprechende Wasseraufbereitung zu installieren; die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen und Fischereiberechtigten sind dazu anzuhören. Rückstände aus einer solchen Wasseraufbereitung (Rückspülwasser, Schlämme, etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.1.10.15** Das einzuleitende Wasser darf nicht zu einer Versandung oder Verschlämzung des Gewässers führen. Die Aufbereitung des Wassers muss deshalb so dimensioniert sein, dass Feinsand von $\geq 0,06$ mm zuvor abgeschieden wurde. Weist das einzuleitende Wasser hohe, Ton- und/oder Schluffanteile auf, so dass es zur Verschlämzung kommen kann, sind zusätzliche Wasseraufbereitungsschritte der Einleitung vorzuschalten. Der Eisen II-Gehalt darf maximal 0,5 mg/l betragen (komplex

gebundenes Eisen- II wird dabei nicht berücksichtigt), der Sauerstoffgehalt muss mindestens bei 4 mg/l liegen. Dabei sind die Besonderheiten beim Anfahren der Wasseraufbereitungsanlagen ebenso wie die Vorbelastung des zur Einleitung vorgesehenen Vorfluters in Absprache mit der jeweiligen Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu berücksichtigen.

- 3.1.10.16** Bei der Einleitung des im Zuge der Absenkungen entnommenen Grundwassers in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass keine Schäden am Gewässerprofil, beispielsweise durch Auskolkungen, entstehen. Böschungen und Sohlen an den Einleitungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Matten, lose Pflastersteine o. ä.) entsprechend baulich zu sichern. Das Gewässerprofil muss nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Gegebenenfalls dennoch eintretende Schäden sind in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern/Unterhaltungspflichtigen umgehend zu beheben.
- 3.1.10.17** Bei der Einleitung des im Zuge der Absenkung entnommenen Grundwassers in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass mit dem eingeleiteten Wasser keine Sedimentfrachten in die Gewässer gelangen. Soweit erforderlich, sind entsprechend zu dimensionierende Absetzeinrichtungen in der Zuleitung vor der Einleitungsstelle zu installieren. Gegebenenfalls dennoch erfolgende Einträge, wie beispielsweise Boden- oder Sandsedimentfrachten sowie Verockerungen, in das Gewässer sind in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern/Unterhaltungspflichtigen unverzüglich - spätestens jedoch nach Ende der Einleitung - zu entfernen.
- 3.1.10.18** Bei der Einleitung des im Zuge der Absenkung entnommenen Grundwassers in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass durch die Einleitung keine Vernässungsschäden, die z. B. zu einer eingeschränkten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen führen könnten, auftreten.
- 3.1.10.19** Bei der Wiedereinleitung des im Zuge der Absenkungen entnommenen Grundwassers in das Grundwasser über Flächenversickerung ist sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte entstehen.
- 3.1.10.20** Die geförderten Wassermengen sind durch geeignete Wassermengenmessenrichtungen, beispielsweise mittels einer geeichten Wasseruhr oder über die Laufzeit der Pumpen, zu messen. Durch technische Maßnahmen ist die Funktion der Wassermengenmessenrichtungen sicher zu stellen. Neben den entnommenen Wassermengen sind auch die jeweiligen Zählerstände täglich zeitgleich aufzuzeichnen. Die gewonnenen Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Grundwasserabsenkungen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergaufsicht Hannover bzw. Außenstelle Meppen, sowie dem jeweils zuständigen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen vorzulegen. Sind Wassermengenmessenrichtungen nicht bzw. die Dokumentation über die Pumpenlaufzeiten unzureichend vorhanden oder werden Wasserzählerstände dem Landkreis nicht aufgezeichnet, so werden die Wassermengen von der Wasserbehörde geschätzt.
- 3.1.10.21** Die Grundwasserabsenkung sowie das Ableiten des entnommenen Grundwassers sind gemäß § 22 NWG gebührenpflichtig. Die im Zuge aller erforderlich werdenden Grundwasserabsenkungen entnommene gesamte Grundwassermenge ist nach Abschluss der Maßnahmen in dem entsprechenden Vordruck zu erklären und dem jeweiligen Landkreis als untere Wasserbehörde zu übersenden. Der Erklärung beizufügen ist eine Einzelaufstellung der Entnahmemengen je Absenkungsmaßnahme. Die Höhe der hierfür zu entrichtenden Gebühr wird nach Vorlage der Aufstellung der entnommenen und abgeleiteten Wassermengen durch den jeweiligen Landkreis in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.
- 3.1.10.22** Die Bediensteten der zuständigen Behörden sind zur Durchführung der Gewässeraufsicht befugt, Grundstücke zu betreten. Der Erlaubnisinhaber hat ihnen die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung

zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden (§ 101 WHG). Die Kosten, die durch die Aufsicht über die Benutzung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen (§126 NWG).

3.1.10.23 Rechte und Ansprüche Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

3.1.10.24 Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen und die Wasserbenutzung untersagt bzw. eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, eine Beeinträchtigung oder Schädigung der vom oberflächennahen Grundwasser abhängigen Lebensräume erkennbar wird, sich Missstände durch die Benutzung aufgrund dieser Zustimmung ergeben sollten oder berechtigte Beschwerden erhoben werden (§ 18 WHG, § 49 Abs. 2, Satz 1 Nummern 2 bis 5 VwVfG).

3.1.10.25 Vor der Einleitung von Wasser in oberirdische Gewässer ist im Rahmen der gemeinsamen Begehung gemäß A.3.1.10.2 zu prüfen, ob unterhalb von Einleitstellen, bei denen größere Einleitmengen zu erwarten sind, die betroffenen Gewässer vorsorglich zu räumen sind.

3.1.10.26 Die Antragsteller sind verpflichtet, die Gewässer unterhalb der Einleitbereiche während der Baumaßnahmen ständig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen.

Hinweise:

3.1.10.27 Die anfallenden Wassermengen aus der Grundwasserabsenkung in der Leitungstrasse im Bereich des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung sind in den Schöpfwerken Echem bzw. Laßrönne in den Elbe-Seitenkanal bzw. in den Ilmenaukanal zu fördern. Sollten diese Schöpfwerksleistungen nicht ausreichen bzw. betriebsbedingt eine Förderung hier nicht möglich sein, so ist eine Weiterleitung zu den Schöpfwerken Barum und Fahrenholz erforderlich.

3.1.10.28 Im Raum Bütlingen im Bereich des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung ist kein zusätzliches Wasser in die Gewässer zum Windschöpfwerk Bütlingen einzubringen, da zum einen die angrenzenden Flächen sehr tiefliegend sind und zum anderen die Leistung des Windschöpfwerkes Bütlingen zusätzliche Fördermengen nicht zulässt. Zur Ableitung des Wassers sollten andere Gewässer gefunden werden. Es handelt sich um die Einleitungen 29 bis 33. Hier sollten möglichst Anbindungen direkt an den Hauptkanal Ilau-Schneegraben bzw. eine Zuleitung zur Neetze angestrebt werden. Sollte eine direkte Einleitung in den Hauptkanal Ilau-Schneegraben bzw. in die Neetze nicht möglich sein, so ist die Ableitung in das Gewässer II. Ordnung 41 eingeschränkt möglich. Die sehr flach entwässernden Gräben 142 und 144 sind von zusätzlichen Wassermengen freizuhalten.

3.1.10.29 Die Stromversorgung von Laßrönne zum Schöpfwerk Laßrönne im Bereich des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung erfolgt nicht wie dargestellt über eine Freileitung, sondern seit Neubau des Schöpfwerkes im Jahr 2000 (Inbetriebnahme) über ein Erdkabel. Diese Stromversorgung ist zwingend während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

3.1.10.30 Gemäß § 54 Abs. 2 NWG ist die Beeinträchtigung von Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bei einer Bewilligung, Genehmigung oder einer Planfeststellung zu vermeiden. Von der Planung ist z. B. die biologische Messstelle an der Tüske Mündung betroffen. Die Koordinaten der Messstelle sind: Rechtswert: 3469145, Hochwert 5837960. Um zu vermeiden, dass Beeinträchtigungen der Messungen für die Wasserrahmenrichtlinie entstehen, empfiehlt es sich daher an der Tüske-Querung auf ein Befahren des Gewässers komplett zu verzichten.

3.1.10.31 Dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sind für alle Streckenabschnitte, in denen größere Grundwasserabsenkungen bzw. für die Vorfluter, bei denen erhebliche Aufhöhungen der Pegel-

ganglinie zu erwarten sind, Beginn und Ende der Grundwasserabsenkungen sowie der Einleitungen anzuzeigen, um die Auswirkungen der Maßnahme auf die gewässerkundlichen Messungen des Landes, an zu der Leitung benachbarten Oberflächengewässerpegeln und Grundwassermessstellen abschätzen zu können.

3.1.10.32 Die Leitungstrasse kommt auch einigen Grundwassermessstellen des GLD sehr nahe. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Grundwassermessstellen sind vor Beginn der Baumaßnahmen in den jeweiligen Bauabschnitten die betroffenen Betriebsstellen zu verständigen. Bauseitig müssen die Grundwassermessstellen so gekennzeichnet werden, dass sie vom Baustellenverkehr optisch gut wahrgenommen werden können. Die Messstellen dürfen nicht mit Boden überschüttet oder unter Wasser gesetzt werden und der Baustellenverkehr muss einen Sicherheitsabstand von zumindest 5 m einhalten. Die Messstellen müssen während der gesamten Bauzeit frei zugänglich sein, insbesondere für Mess- und Probenahmearbeiten durch die Mitarbeiter bzw. Laborfahrzeuge des NLWKN. Sollten durch die Baumaßnahmen dennoch Beschädigungen der Messstellen auftreten, sind diese unverzüglich beim NLWKN anzuzeigen. Auf Kosten des Antragstellers sind dann entsprechende Reparaturen vorzunehmen oder Ersatzmessstellen zu errichten. Da die Messstellen mitunter sehr tief unter Gelände reichen, weise ich darauf hin, dass im Ersatzfall erhebliche Kosten entstehen können.

3.1.11 Gewässerkreuzungen, Gewässerquerungen (Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG)(ohne Querungen von Bundesbinnengewässern)

3.1.11.1 Sofern die o. g. Gewässer I., II. und III. Ordnung unter dem speziellen Fokus der EU-WRRRL stehen und hinsichtlich ihres Entwicklungszieles „guter ökologischer Zustand“ einen gehobenen Stellenwert haben, hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises bei der offenen Querung nach der Dükerverlegung statt des Einbaus von sandigem Material im Bereich der Sohle, der Einbau von Kies an den vorgenannten Gewässern erfolgen. Da die Gewässer in Teilbereichen eine Kiessohle besitzen, ist eine derartige Vorgehensweise als ökologische Aufwertung zu sehen. Der Einbau des kiesigen Materials sollte bis in 40 cm Sohlentiefe erfolgen. Bei der Kornzusammensetzung sollte 20 % Feinkies in der Abstufung 10 mm bis 20 mm, 40 % mittlere Korngrößen von 20 mm - 30 mm und 40 % in der Abstufung 30 mm - 100 mm zum Einbau gebracht werden. Weitere Details können mit der Unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises im Einzelfall abgeklärt werden. Der Beginn der Maßnahme (Kieseinbau) ist der Unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises fernmündlich anzuzeigen. Der Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. ist im Rahmen der konkreten Planung der Ausführung derartiger Maßnahmen auf dessen Wunsch anzuhören.

Landkreis	Gewässer	Blatt-Nr. (M 1: 1.000)
Harburg	– Alte Ilau bei Bütlingen	42/43
	– Hörstengraben bei Tönhausen	72
	– Alte Ilmenau	74
Rotenburg (Wümme)	– Obere Oste bei Burgsittensen	243
	– Alpershausener Mühlenbach	271
	– Sotheler Bach	275

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Verden	– Bassener Mühlengraben	386
Diepholz	– Rieder Umleiter	436
	– Süstedter Bach	441
	– Hache	468
	– Finkenbach	489
	– Hombach	494
	– Klosterbach	507
	– Delme	528
	– Heiligenloher Beeke	553

- 3.1.11.2** Bei der Kreuzung von Gewässern in offener Bauweise ist sicherzustellen, dass die Bauausführung ohne Gewässeraufstau erfolgt. Die Trasse sollte dabei im Bereich des jeweiligen Gewässers so schmal wie möglich ausgeführt werden. Wo die Breite des Gewässers es zulässt, sollte dabei - insbesondere bei natürlichen Fließgewässern - der Aushub des Rohrgrabens sowie der Einbau der Rohrleitung möglichst von den Gewässerufeln her erfolgen und auf die Befahrung der Gewässer mit Baggern und sonstigem schwerem Gerät verzichtet werden.
- 3.1.11.3** Bei der Kreuzung der Gewässer II. und III. Ordnung in offener Bauweise ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahmen jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet ist. Ein Aufstau der Gewässer ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Düker, die in offener Bauweise hergestellt werden sollen. Bei offener Bauweise ist im Rahmen der Böschungswiederherstellung der Böschungsfuß im Wirkungsbereich der Leitung in geeigneter Weise zu fixieren. Soweit erforderlich, ist der Einbau gewässertypischer Feldsteine vorzusehen; die Verwendung von Wasserbausteinen oder Hochofenschlacke ist unzulässig.
- 3.1.11.4** Bei wasserführenden Gräben ist während der Bauphase durch Pumpen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Nachteilige Auswirkungen für An- und Oberlieger sind aus zu schließen. Das Hochwasserrisiko geht zu Lasten der Vorhabensträger.
- 3.1.11.5** Falls von den Unterhaltungspflichtigen keine Vorgaben gemacht wurden (hier sind in erster Linie die Gewässer III. Ordnung gemeint), ist bei den Gewässerkreuzungen ein Abstand des Rohrscheitel/Betonreiter zur Gewässersohle von 1,3 m einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der Mindestüberdeckung bis zu 1,0 m zulässig. Die vorgenannten Ausnahmen sind jedoch mit dem jeweiligen Landkreis bzw. Unterhaltungspflichtigen im Vorfeld abzustimmen.
- 3.1.11.6** Die Rohrüberdeckungen (Rohrscheitel) zu den Gewässersohlen müssen mindestens 1,0 m (Oberkante Betonreiter) bzw. 1,3 m (Oberkante Rohrscheitel) bezogen auf die feste Sohle betragen. Bei Kreuzungen mittels Bohrverfahren hat die Kreuzung mindestens 1,50 m unter der Gewässersohle zu erfolgen. Bei der Kreuzung der Gewässer II. und III. Ordnung in geschlossener Bauweise ist darauf zu achten, dass technische Richtlinien sowie die Mindestüberdeckungen der Leitung eingehalten werden. Gemäß § 58 NWG (§ 38 WHG) beträgt der Gewässerrandstreifen bei Gewässer II. Ordnung 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Gewässer. Er ist zu beachten und nach Fertigstellung der Arbeiten wiederherzustellen. Bei der Herstellung der aufgehenden Dükeräste ist dieser Abstand (soweit wie möglich) zu berücksichtigen.
- 3.1.11.7** Die vorgenannten Mindestüberdeckungen sind bis zu den Böschungsoberkanten des Gewässers beizubehalten. Der Leitungsschutz (z. B. die Betonreiter, Beton-

platten etc.) muss ebenfalls mindestens bis zu den Böschungsoberkanten des Gewässers verlegt werden.

3.1.11.8 Gegebenenfalls auftretende Schäden am Gewässerprofil sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten in Absprache mit dem jeweiligen Gewässereigentümer/Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

3.1.11.9 Bei der Wiederherstellung der Gewässer im Bereich der Kreuzungen sind stets natürliche oder naturnahe Böden und Materialien wie z. B. Steinschüttung mit Feldsteinen, Natursteine, Erlenpflanzung o. ä. zu verwenden.

3.1.11.10 Soweit an den gekreuzten Gewässern Beschilderungen der Gewässerkreuzungen vorgesehen sind, sind die entsprechenden Schilder in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern/Unterhaltungspflichtigen dauerhaft aufzustellen. Die Gewässerunterhaltung darf durch die aufgestellten Schilder nicht behindert oder erschwert werden.

3.1.11.11 Generell sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen, da sommerliche Hochwasserereignisse statistisch geringere Abflussmengen mit sich bringen. Bei der Verdolung der Gewässer ist auf die Einhaltung der vorhandenen Abflussquerschnitte zu achten. Um im Hochwasserfall dennoch handlungsfähig zu bleiben, ist dem jeweiligen Unterhaltungsverband ein Ansprechpartner (24 h-Rufbereitschaft) für den Zeitraum der geplanten Bauarbeiten zu nennen. Die HQ-Abflussmengen und Querprofile einiger Gewässer können bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises oder den Unterhaltungsverbänden erfragt werden. In jedem Fall sind Details zur Verdolung einvernehmlich mit dem zuständigen Verband/Unterhaltungspflichtigen im Vorfeld abzustimmen.

3.1.11.12 Nach Abschluss der Arbeiten ist das Urgeländeniveau herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Gewässer mit gesetzlichem Überschwemmungsgebiet.

3.1.11.13 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem jeweiligen Landkreis ein Kataster (Excel-Liste) mit den Gewässerkreuzungspunkten zu übergeben. Die Liste ist mit folgenden Attributen zu versehen:

- Gewässername
- Rohrdurchmesser
- Tiefenlage Rohrscheitel in mNN unter Gewässersohle
- Relative Höhe (Überdeckung) zur Gewässersohle
- Rechtswert (Gauss-Krüger)
- Hochwert (Gauss-Krüger)
- Oberirdische Markierung im/am Kreuzungspunkt Ja/Nein)
- Markierungsart

Des Weiteren ist ein digitaler Trassenbestandsplan mit dem Kilometrierungsattribut nach Beendigung der Arbeiten an die Untere Wasserbehörde zu übergeben. Dieser sollte nach Möglichkeit im ESRI-Shape Format vorgelegt werden.

3.1.11.14 Die Bediensteten der zuständigen Behörden sind zur Durchführung der Gewässeraufsicht befugt, Grundstücke zu betreten. Der Erlaubnisinhaber hat ihnen die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden (§ 101 WHG). Die Kosten, die durch die Aufsicht über die Benutzung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen (§126 NWG).

3.1.11.15 Sollte es in Folge der Baumaßnahme zu Schäden an fremden Grundstücken kommen, so haftet hierfür der Antragsteller.

- 3.1.11.16** Bei Ausführung der Arbeiten sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeitsfürsorge auf Baustellen, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft, zu beachten.
- 3.1.11.17** Im Zuge der Leitungsverlegung werden ggf. auch Drainagen angeschnitten. Es ist im Rahmen der Baumaßnahme darauf zu achten, dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Fangdrainagen) die Entwässerung der betroffenen Flächen sichergestellt bleibt. Bei der Erneuerung von Drainagen ist darauf zu achten, die Ausläufe böschungseben einzubauen, vorzugsweise sind vorgefertigte Endstücke zu verwenden. Ein Überstand der Ausläufe in der Böschung ist nicht zulässig.
- 3.1.11.18** Die Verlegungsstellen (Kreuzungsstellen) an den Gewässern sind dauerhaft zu kennzeichnen. Soweit über Gelände hinausragende Hinweisschilder verwendet werden, so sind diese in einem mit dem zuständigen Verband/Grundeigentümer abgestimmten Abstand von der oberen Böschungskante aufzustellen.
- 3.1.11.19** Zur Gasleitung zugehörige Anlagen oder Markierungen für die Gasleitung dürfen nicht im 5 m-Bereich entlang der Gewässer stehen, um die Unterhaltungsarbeiten nicht zu behindern. Bei geringeren Abständen oder wenn wegen örtlicher Besonderheiten mit Unterhaltungsbehinderungen gerechnet werden muss, ist der Verband vor Aufstellung solcher Anlagen und Hinweisschilder zu beteiligen. Der Verband oder einer seiner Unterverbände werden Schilder oder andere Anlagen ohne vorherige Ankündigung beseitigen, die nicht den satzungsgemäßen Vorgaben genügen.
- 3.1.11.20** Die Gewässerquerschnitte innerhalb der Kreuzungsbereiche sind mit einer fachgerechten Böschungsfußsicherung, z. B. mit Buschfaschinung, Steinpackung oder ähnliches ordnungsgemäß wiederherzustellen, so dass Böschungsschäden nach Wiederherstellung der Gewässerquerschnitte vermieden werden. Sohle und Böschungen der Gewässer sind von allen durch die Baumaßnahme verursachten Ablagerungen zu säubern und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten. Dies gilt ebenso für die Einleitstellen der Druckprüfungen. Ggf. ist daher ein ausreichend dimensionierter Sandfang einzubauen. Sofern dennoch Sand oder andere Materialien in das Gewässer eingetragen werden, sind diese vom Vorhabensträger unverzüglich zu beseitigen. Sollten sich bei der Baumaßnahme Schäden an den Gewässern einstellen, sind diese unverzüglich beim Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen und durch die Vorhabensträger zu beseitigen. Die vorhandenen Böschungsneigungen und Sohlbreiten, sowie der Verbau der Böschungen sind einvernehmlich mit dem Verband vor Durchführung der Arbeiten abzustimmen. Die Böschungsbereiche sind mit einer Grasansaat anzusäen.
- 3.1.11.21** Durch den Bau der Erdgasleitung werden nicht nur Verbandsgewässer gekreuzt, auf Teilstrecken verläuft die Leitungstrasse auch parallel zu Verbandsgewässern. In diesen Bereichen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserabfluss durch die Baumaßnahme nicht gestört wird und dass die Unterhaltungsarbeiten durch den Verband (5 m Streifen, Satzung) auch durchgängig ermöglicht werden. Unterhaltungsmehrkosten sind dem Verband zu erstatten.
- 3.1.11.22** Sollten nachträglich Schäden im Bereich der Gewässerkreuzungen auftreten, so haben die Vorhabensträger die Instandsetzung zu ihren Lasten durchzuführen.
- 3.1.11.23** Beginn (mind. 4 Wochen vorher) und Ende der Arbeiten an den Kreuzungsstellen sind dem jeweiligen zuständigen Unterhaltungsverband anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist eine Abnahme beim Verband zu beantragen. Ggf. Erforderlich werdende Nachbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Vorhabensträger haben spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen den jeweils zuständigen Landkreisen und Verbänden Ausführungszeichnungen und aussagekräftige Bestandspläne bestehend aus einem Lageplan im Maßstab 1:1000 oder genauer sowie einen auf NN bezogenen Höhenplan bzw. Plan über

die Tiefenlage der Gasleitung zu übergeben. Die für die GIS-Bearbeitung nötigen X- und Y-Werte für die Kreuzungen sind mit anzugeben.

3.1.12 Deichquerungen (Genehmigung nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 NDG)

- 3.1.12.1** Bauliche Eingriffe innerhalb der Grenzen des Deiches dürfen nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres ausgeführt werden. Bis spätestens zum 15. Oktober ist der Deich in allen seinen Teilen komplett hochwassersicher wieder herzustellen. Auch innerhalb des genannten Zeitraumes ist bei drohenden Hochwasserereignissen spätestens bei bordvoller Wasserführung und voraussichtlich weiter steigenden Wasserständen die Baustelle umgehend zu räumen und die Öffnung im Deich umgehend mit geeignetem Material hochwassersicher zu schließen.
- 3.1.12.2** Während der Bauzeit im Deichbereich sind alle Maßnahmen zu treffen, um den Baustellenbereich gegen Hochwasser bzw. Sturmfluten zu schützen. Ist die Deichsicherheit durch erhöhte Wasserstände gefährdet, so hat der Betreiber der Baumaßnahme für die Deichsicherheit im Baustellenbereich zu sorgen. Den Weisungen der zuständigen Deichbehörde und des jeweiligen Deichverbandes ist hierbei Folge zu leisten.
- 3.1.12.3** Alle an dem Kreuzungsbauwerk notwendig werdenden Instandsetzungen zur Erhaltung der Betriebssicherheit und des wehrhaften Zustandes des Deiches sowie alle Arbeiten an dieser Anlage, die im Zuge von Deichverstärkungen und -erhöhungen erforderlich sind, gehen zu Lasten des Betreibers der Anlage.
- 3.1.12.4** Mängel und Schäden an der Anlage und Schäden am Deich, die auf das Vorhandensein der Leitungskreuzung zurückzuführen sind, hat der Betreiber der Gasleitung unverzüglich der zuständigen Deichbehörde des jeweiligen Landkreises und dem zuständigen Deichverband/Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen, abzusichern und nach Weisung dieser Behörden auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Die Gewährleistung für die Sicherheit der Anlage gilt bis zur Beseitigung der Anlage.
- 3.1.12.5** Die Deichkreuzung ist außen- und binnendeichs durch Markierungssteine bzw. wetterfeste Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Standorte sind im Benehmen mit der Deichbehörde unter Beteiligung des zuständigen Deichverbandes/Unterhaltungspflichtigen festzulegen.
- 3.1.12.6** Nach Durchführung der Maßnahmen sind dem jeweiligen Landkreis unaufgefordert Bestandspläne zur Verfügung zu stellen. Die ordnungsgemäße und planungskonforme Durchführung der Maßnahme ist durch einen unabhängigen Gutachter zu attestieren.
- 3.1.12.7** Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Deichunterhaltung im Bereich der Kreuzung durch Hinweisschilder nicht behindert wird. Soweit Beschilderungen vorgesehen sind, sind die entsprechenden Schilder in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern/Unterhaltungspflichtigen dauerhaft aufzustellen. Die Gewässerunterhaltung darf durch die aufgestellten Schilder nicht behindert oder erschwert werden.
- 3.1.12.8** Beginn und Beendigung der Arbeiten zur Deichkreuzung sind dem jeweiligen unterhaltungspflichtigen Deichverband anzuzeigen.
- 3.1.12.9** Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme der Deich- und Gewässerkreuzungen mit der Unteren Wasserbehörde bzw. Unteren Deichbehörde beim jeweiligen Landkreis und dem zuständigen Deichverband/Unterhaltungspflichtigen durchzuführen.

- 3.1.12.10** Einen Wechsel in der Person des Betreibers der Gasleitung (Anlage) sind der zuständigen Deichbehörde und dem Deichverband/Unterhaltungspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.12.11** Die vollständige oder teilweise Stilllegung der Anlage ist innerhalb eines Monats der zuständigen Deichbehörde und dem Deichverband schriftlich mitzuteilen. Der Deichverband behält sich vor, in diesem Fall vom Betreiber der Anlage zu fordern, auf seine Kosten die Anlage im Deich und seiner Schutzzone innerhalb einer angemessenen Frist vollständig oder teilweise zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen oder auf eine andere Weise einen auf Dauer ordnungsgemäßen Zustand des Deiches herzustellen.
- 3.1.12.12** Der Betreiber der Gasleitung hat dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Anlage zusätzlich im Kreuzungsbereich des Deiches entstehen, dies auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden. Vom Betreiber der Anlage ist der Nachweis zu erbringen, dass eine spätere Deicherhöhung und -verstärkung am Deich ohne nachträgliche Änderungen an der Leitung im Deich erfolgen kann.

Besondere Auflagen für Deichkreuzungen in geschlossener Bauweise

- 3.1.12.13** Die Start- und Zielgruben sind in einem ausreichenden Abstand zum Deichfuß anzusetzen, so dass das Transportrohr am Deichfuß und unter dem Deichlager eine Mindestüberdeckung von 1,5 m hat.
- 3.1.12.14** Sämtliche Aufgrabungen im Bereich der Start- und Zielgrube sind mit deichfähigem Boden (z. B. Klei) sorgfältig und seitlich verzahnt zu verfüllen und zu verdichten, mit Rasensoden abzudecken und ggf. anzusäen.
- 3.1.12.15** Überschüssiger Aushubboden, der nicht wieder eingebaut werden kann, insbesondere aus dem Deichvorland, ist entsprechend den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde zu beseitigen. Eine Lagerung im Deichbereich und im Deichvorland ist nicht zulässig.

Besondere Auflagen für Deichkreuzungen in offener Bauweise

- 3.1.12.16** Im Bereich der Deichlängsachse ist zur Verstärkung der nach der Leitungsverlegung wieder zu schließenden Öffnung eine dichte Spundwand (Nut und Feder) aus Eichenholz (d = 20 cm) oder aus einem nachgewiesenermaßen geeigneten Material zu rammen. Seitliche Einbindetiefe in den stehen gebliebenen Deich jeweils > = 5,0 m gemessen in Deichkronenhöhe, Begrenzung nach oben bis 0,75 m unter Deichkronensollhöhe, Einbindetiefe unten bis 5,0 m in den gewachsenen Boden unter Deichsohle. Die Öffnungssohle ist treppenförmig (mindestens vier Stufen, h = 0,25 m) bis in den örtlich gewachsenen Boden auszubilden. Tiefpunkte wasserseitig 2,0 m vor dem Deichfuß. Weiterhin ist die Deichöffnung im Grundriss trapezförmig zu modellieren. Die kürzere Seite ist binnenseitig vorzusehen. Trapezspreizung zur Außendeichseite ca. 18°.
- 3.1.12.17** Die Verfüllung der Deichöffnung hat nach der Leitungsverlegung umgehend komplett mit deichfähigem Material in einer lagenweisen Verdichtung zu erfolgen. Die Eignung des für den Einbau vorgesehenen Bodens ist vor dem Einbau dem jeweiligen Landkreis als Untere Deichbehörde nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Verdichtung der Deichöffnung ist schichtweise über Künzelversuche zu kontrollieren und schriftlich festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen hierzu sind dem jeweiligen Landkreis als Untere Deichbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.12.18** Umgehend nach Schließung der Deichöffnung ist der Deich wieder zu begrünen. Ist eine solche Begrünung bis spätestens zum 15. Oktober nicht möglich, ist die Deichöffnung mit im Boden vernagelten Begrünungsmatten o. Ä. zu versehen. Es

ist während der Bauphase jederzeit sicherzustellen, dass die Deichöffnung kurzfristig, d. h. in wenigen Stunden, hochwasserkehrend geschlossen werden kann.

3.1.12.19 Auch ein ordnungsgemäß schichtweise verfüllter und verdichteter Rohrgraben kann sich ohne entsprechende Vorkehrungen wie eine Drainage auswirken (etwa durch Verringerung der Lagerungsdichte) und so dazu führen, dass sich in der Rohrgrabentrasse und den seitlich angrenzenden Flächen der Grundwasserstand dauerhaft absenkt bzw. verändert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es daher geboten, jeweils auch in Abhängigkeit von der örtlichen Topografie diesen möglichen Grundwasserableitungen durch den Einbau von winklig zur Rohrgrabenachse anzuordnenden Querverwallungen zu begegnen. Für diese Querverwallungen ist Boden zu verwenden, der eine geringere Durchlässigkeit hat als der dort seitlich anstehende gewachsene Boden. Die Querverwallungen sollten einen Abstand zueinander von ca. 200 m einhalten. Um stauende Nässe an der Geländeroberfläche zu vermeiden, sollte der Abstand zwischen der Geländeroberkante und der Oberkante dieser Querverwallungen einen Wert von einem Meter nicht unterschreiten.

3.1.13 Querungen von Bundesbinnengewässern (Genehmigung nach § 31 WaStrG)

3.1.13.1 Aufgrund des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße „Ilmenau“ wird diese Wasserstraße nicht für den allgemeinen Schiffsverkehr für die Errichtung der Erdgasleitung gesperrt. Die Unterkreuzung ist im Rohrvortrieb oder verwandte Verfahren gemäß DWA Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 125 durchzuführen.

3.1.13.2 Die Mindestüberdeckung für die Ilmenau richtet sich nach Punkt 10.3.4 des DWA Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 125

3.1.13.3 Die Unterquerung ist gemäß DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 125, Rohrvortrieb und verwandte Verfahren (Dez. 2008) zu planen, herzustellen und zu unterhalten.

3.1.13.4 Für das Microtunneling-Verfahren sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Lauenburg 6 Wochen vor Baubeginn vom Träger des Vorhabens (TdV) die Ausführungsunterlagen nebst geprüfter Statik und dem Nachweis der Auftriebssicherheit, dem Bauablaufplan u. a. gemäß Punkt 3 der Stellungnahme des WSA zur Zustimmung vorzulegen. Die Unterlagen können vorzugsweise digital vorgelegt werden.

3.1.13.5 Die Vorhabensträger haben dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

3.1.13.6 Bei der Errichtung der Anlage haben die Vorhabensträger die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

3.1.13.7 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem WSA sie abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.

3.1.13.8 Die Vorhabensträger haben jede geplante Änderung der Anlage oder Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA schriftlich anzuzeigen.

3.1.13.9 Die im Bereich der Anlage vorhandenen Grenz-, Polygon- sowie Hektometer- und Kilometerzeichen und sonstige Schifffahrtszeichen sind von den Vorhabensträgern freizuhalten. Eine Zuschüttung und Entfernung dieser Steine und Tafeln im Ausnahmefall bedarf der vorheriger schriftlichen Zustimmung des WSA. Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Steine und Tafeln haben die Vorhabensträger unverzüglich dem WSA zu melden. Die Kosten für die Beseitigung entstandener Schäden einschließlich der Kosten für Vermessung und Vermarktung gehen zu Lasten der Vorhabensträger.

- 3.1.13.10** Die Dükertrasse ist beim Verlegen nach Gauss-Krüger-Koordinaten System 42/83 einzumessen und dem WSA als Nachweis bei der Abnahme vorzulegen.
- 3.1.13.11** Die Dükertrasse ist an beiden Seiten der Wasserstraße durch Tafelzeichen zu markieren. Die Markierung ist in der gleichen Art auszuführen wie die Kilometerzeichen: Tafelgröße 400 x 400 mm, Aufdruck „D“. Die Schilder sind in Abstimmung mit dem WSA aufzustellen. Es wird empfohlen, die Hersteller des Materials bei der Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken, Weinbergstraße 11-13, 56070 Koblenz, Telefon: 0261/98190, zu erfragen. Die Kosten tragen die Vorhabensträger. Das Schifffahrtszeichen „Ankerverbot“ ist nicht zugelassen.
- 3.1.13.12** Die Vorhabensträger sind für die Betriebssicherheit des Dükers allein verantwortlich.
- 3.1.13.13** Die Vorhabensträger haben die Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen zu tragen. Art und Umfang dieser Maßnahme bestimmt das WSA nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.1.13.14** Die für den Betrieb der Anlage bestellten verantwortlichen Personen der Vorhabensträger sind dem WSA mit Angabe der ständigen Erreichbarkeit zu benennen.
- 3.1.13.15** Besonderheiten während der Bauausführung sind dem WSA unverzüglich zu melden.
- 3.1.13.16** Für die Kreuzung der Bundeswasserstraßen ist jeweils ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem jeweils zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt abzuschließen. Der Abschluss des Gestattungsvertrages ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen für die jeweilige Kreuzung nachzuweisen. Auf den Eintrag von Belastungen von Grundstücken der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist zu verzichten.
- 3.1.13.17** Für die unter 1.3.12 einer abschließenden Entscheidung vorbehaltene Querung des Elbe-Seitenkanals sind alle für die Beurteilung der Maßnahme und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen durchlaufend beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen einzureichen und der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.
- 3.1.13.18** Die unter Abschnitt A.1.2.2 erteilten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

3.1.14 Trinkwasserschutz

Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden zur Herstellung der Rohrtrasse innerhalb des Schutzgebietes

- 3.1.14.1** Es ist sicherzustellen, dass es infolge der Bautätigkeiten in den Schutzzonen des Wasserwerkes nicht zu Boden- und Gewässerverunreinigungen kommt. Die Betankung, Reparatur, Wartung u. Ä. von Geräten und Maschinen hat auf dafür zugelassenen Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Materiallager im Wasserschutzgebiet Wittkoppenberg sind nur zulässig, wenn von den dort gelagerten Stoffen/Materialien keine Gefährdung von Boden und Gewässern, insbesondere auch des Grundwassers, ausgehen können. Notwendige Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge sind von dem Fahrer des Tankwagens sowie zusätzlich von dem verantwortlichen Maschinisten des Fahrzeuges ständig zu überwachen. Vor Beginn des Befüllvorganges ist der aktuelle Füllstand durch Peilen zu ermitteln. Sollten gleichwohl wassergefährdende Stoffe in einer Menge ab 10 l freigesetzt

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

werden, ist umgehend der Landkreis Verden als Untere Wasserbehörde (Tel. 04231/15-940) oder die Polizei zu informieren.

- 3.1.14.2** An zentraler Stelle der jeweiligen Bauabschnitte ist Aufsaugmittel bereitzustellen, damit 50 l ausgetretene wassergefährdende Stoffe in einem Schadensfall aufgenommen werden können. Belastetes Aufsaugmittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.1.14.3** In Bereichen, in denen der Leitungsgraben eine Dränwirkung erzeugen kann (siehe das Baugrundgutachten), sind in zu definierenden Abständen Querdämme aus bindigem Boden so herzurichten, dass er auch in verfülltem Zustand keine Drainwirkung verursachen kann. Höhenmäßig ist die Oberkante der Querdämme mit einem Abstand zur Geländeroberkante von ca. 1 m so anzuordnen, dass es nicht zu nachteiligen Veränderungen des örtlichen Grundwasserstandes kommen kann.

Zum Wasserschutzgebiet (WSG) Ristedt im Landkreis Diepholz

- 3.1.14.4** Es ist sicherzustellen, dass es infolge der Bautätigkeiten in den Schutzzonen des WSG Ristedt nicht zu Boden- und Gewässerverunreinigungen kommt. Die Betankung, Reparatur, Wartung u. Ä. von Geräten und Maschinen hat auf dafür zugelassenen Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Materiallager im WSG Ristedt sind nur zulässig, wenn von den dort gelagerten Stoffen/Materialien keine Gefährdung von Boden und Gewässern, insbesondere auch des Grundwassers, ausgehen können. Notwendige Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge sind von dem Fahrer des Tankwagens sowie zusätzlich von dem verantwortlichen Maschinisten des Fahrzeuges ständig zu überwachen. Vor Beginn des Befüllvorganges ist der aktuelle Füllstand durch Peilen zu ermitteln. Sollten gleichwohl wassergefährdende Stoffe in einer Menge ab 10 l freigesetzt werden, ist umgehend der Landkreis Diepholz als Untere Wasserbehörde (Tel. 054 41/5 92 20) oder die Polizei zu informieren.
- 3.1.14.5** An zentraler Stelle der jeweiligen Bauabschnitte ist Aufsaugmittel bereitzustellen, damit 50 l ausgetretene wassergefährdende Stoffe in einem Schadensfall aufgenommen werden können. Belastetes Aufsaugmittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.1.14.6** Die Schutzzone II (nicht festgesetzt) des Vertikalfilterbrunnens 19 tangiert den Trassenverlauf parallel zum Süstedter Bach. Es ist darauf zu achten, dass die Bauarbeiten in dem verbleibenden etwa 100 m breiten Korridor zwischen Bach und Schutzzone stattfinden. Bauarbeiten innerhalb der Schutzzone sind nicht gestattet.

3.1.15 Hochwasserschutz

Genehmigung § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Errichtung der Leitung als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Delme, des Klosterbaches, der Hache und des Hombachs

- 3.1.15.1** Die Kreuzungsbereiche der Delme und des Klosterbaches befinden sich in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten (vgl. folgende Internetadresse: <http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/uesg/>). In diesem Zusammenhang wird auf die Sicherstellung des Hochwasserabflusses (§ 118 NWG i. V. m. § 78 WHG) hingewiesen. Der Nachweis ist gegenüber dem Ochtumverband und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu erbringen. Die Arbeiten innerhalb der Überschwemmungsgebiete sollten im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 30. September des Jahres ausgeführt werden.
- 3.1.15.2** Die Kreuzungsbereiche der Hache und des Hombachs befinden sich in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten (vgl. folgende Internetadresse: <http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/uesg/>). In diesem Zusammenhang wird

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

auf die Sicherstellung des Hochwasserabflusses (§ 118 NWG i. V. m. § 78 WHG) hingewiesen. Der Nachweis ist gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu erbringen. Die Arbeiten innerhalb der Überschwemmungsgebiete sollten im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 30. September des Jahres ausgeführt werden.

- 3.1.15.3** Der Kreuzungsbereich des Süstedter Bachs befindet sich in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten (vgl. folgende Internetadresse: <http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/uesg/>). In diesem Zusammenhang wird auf die Sicherstellung des Hochwasserabflusses (§ 118 NWG i. V. m. § 78 WHG) hingewiesen. Der Nachweis ist gegenüber dem Mittelweserverband und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu erbringen. Die Arbeiten innerhalb der Überschwemmungsgebiete sollten im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 30. September des Jahres ausgeführt werden.

Genehmigung § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Errichtung der Leitung als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser

- 3.1.15.4** Die Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober eines Jahres ausgeführt werden. Auch innerhalb dieses Zeitraumes sind bei drohenden Hochwasserereignissen spätestens bei bordvoller Wasserführung der Weser Baugeräte, Baumaterialien u. A. aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Offene Abschnitte des Leitungsgrabens sind hochwasserunschädlich wieder herzurichten.
- 3.1.15.5** Der Rohrgraben ist schichtweise zu verfüllen und zu verdichten. Arbeitsstreifen und Rohrgrabentrasse sind bis spätestens zum 15. Oktober erosionssicher wieder herzurichten und einzusäen. Soweit Ackerflächen gekreuzt werden, ist ebenfalls bis spätestens zum 15. Oktober eine flächendeckende Begrünung durch entsprechende Wintersaaten sicherzustellen. Sollte eine erosionssichernde Begrünung bis zum 15. Oktober nicht erreicht werden können, sind Arbeitsstreifen und Rohrtrasse mit im Boden vernagelten Begrünungsmatten o. Ä. zu sichern.
- 3.1.15.6** Notwendige Bodenzwischenlagerungen sind grundsätzlich nur in der Bauzeit vom 15.04. bis zum 15.10. eines Jahres zulässig. Die Bodenmieten sind immer wieder zu unterbrechen und gegen Abschwemmung im Hochwasserfall zu sichern. Eine über die zulässige Bauzeit hinaus unabdingbar notwendige Zwischenlagerung von Boden im Bereich der Weserkreuzung ist nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis Verden - Untere Wasserbehörde - auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Überablagerungen, Materiallager usw. im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser sind nicht zulässig. Überschüssiger oder für die Weiterverwendung in der Baumaßnahme ungeeigneter Boden ist aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Der Verbleib des Bodens ist zu belegen.

3.2 Betrieb der Leitung

- 3.2.1.1** Die regelmäßige Befliegung der Leitung erfolgt nach Maßgabe des DVGW Regelwerks.
- 3.2.1.2** Für die Errichtung und den Betrieb der NEL sind die einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere DVGW-Vorschriften, EN und ISO-Normen, DIN-Normen, VdTÜV-Merkblätter, AD-Regelwerk und AfK-Empfehlungen, VDE-Vorschriften etc. in der jeweils geltenden Fassung, u. a.
- DVGW-Arbeitsblatt G 463 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar - Errichtung
 - DVGW-Arbeitsblatt G 466-1 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsüberdruck größer als 5 bar - Instandhaltung

- DVGW-Arbeitsblatt G 469 Druckprüfverfahren für Leitungen und Anlagen der Gasversorgung
- DVGW Arbeitsblatt GW1200 Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes von Gas- und Wasserversorgungsunternehmen
- VdTÜV-Merkblatt 1051 Rohrleitungen; Wasserdruckprüfung von erdverlegten Rohrleitungen nach dem Druck-Temperatur-Messverfahren
- VdTÜV-Merkblatt 1060 Rohrleitungen; Richtlinien für die Durchführung des Stresstest
- VdTÜV Merkblatt 1063 Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingedeter Stahlrohre
- BGV A.1 Grundsätze der Prävention
- BGV C 22 Bauarbeiten
- BGV D 1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- BGV D 2 Arbeiten an Gasanlagen
- ZH 1/559 Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten

zu beachten und einzuhalten.

- 3.2.1.3** Die Hinweise der/des Sachverständigen in der gutachterlichen Äußerung zur Anzeige nach § 5 GasHL-VO sind zu beachten. Mit dem Bau der Leitung kann bereits begonnen werden. Vor Baubeginn wird empfohlen, sich mit der/dem für die Vorab- und Schlussbescheinigung vorgesehenen Sachverständigen wegen der Art, des Umfangs und der Durchführung der Prüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHL-VO abzustimmen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1.1** Zur Staubbindung und zur Vermeidung von Staubbmissionen über das vertretbare Maß hinaus sind freiliegende Böden und Fahrstraßen zu berieseln.
- 3.3.1.2** Die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - AVV Baulärm sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.3.1.3** Bei langandauernden Grundwasserhaltungen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, beispielsweise bei geschlossenen Querungen, sind schallgedämpfte Kompressoren zu verwenden.
- 3.3.1.4** Das LBEG behält sich vor, im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden weitere Lärm-messungen, schallschutztechnische Maßnahmen und/oder eine Beschränkung der Arbeitszeit anzuordnen, soweit die Grenzwerte der AVV Baulärm nur auf diese Weise eingehalten werden können.

3.4 Naturschutz

- 3.4.1.1** Die Vorbereitung und Durchführung aller Baumaßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu begleiten und lückenlos zu dokumentieren. Die Umweltbaubegleitung ist spätestens bei der Vorbereitung der Bauausführungspläne zu beteiligen. Sie hat in folgenden Bereichen mitzuwirken:
- Festlegung von Baubetriebs- und Lagerflächen außerhalb der Trasse
 - Umsetzung von Schutzmaßnahmen
 - Prüfung aller umweltrelevanten Vorgaben im Rahmen der Bauausführungsunterlagen
 - Beteiligung bei der Erstellung der Bauablaufplanung.
- Sie hat die Bauüberwachung in folgenden Punkten zu unterstützen:
- Abstimmung der Schutzmaßnahmen mit der örtlichen Bauleitung

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Beteiligung an der Einweisung des Auftragnehmers und Unterrichtung über die getroffenen Schutzmaßnahmen
- Baubegleitung zur Überwachung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen und ggf. Vereinbarung zusätzlicher Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Bauüberwachung (Kontrolle der abgesteckten Trassenbereiche, Kontrolle der Bodenlagerung und des Bodeneinbaus, Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen während der gesamten Bautätigkeit durch regelmäßige Ortsbesichtigungen)
- Beteiligung an Baubesprechungen bei umweltrelevanten Belangen
- Durchführung von Zustandsfeststellungen und Beweissicherungsverfahren und Mitteilung an die Bauüberwachung (Kontrollgänge, Beweissicherung, Fotodokumentation)

Die Umweltbaubegleitung ist bei der Durchführung und Abnahme von Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen zu beteiligen. Die Umweltbaubegleitung hat der Unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen zeitlichen Intervallen gemäß des Baufortschritts, die mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind, schriftlich über die erfolgte Umsetzung aller in den Unterlagen angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berichten. Hierbei sind alle Maßnahmen entsprechend der Nummerierung des LBP anzugeben, so dass die vollständige Umsetzung der Maßnahmen überprüfbar wird. Im Bereich der Natura 2000-Kulisse sind zudem gemeinsame Ortsbesichtigungen mit der Unteren Naturschutzbehörde vor, während und nach der Bauphase durchzuführen.

3.5 Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

3.5.1 Landkreis Lüneburg

3.5.1.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 15, Seiten 11 bis 27, Anlage 1, Blatt 1 bis 33) im Landkreis Lüneburg vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung sind umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung der Vorhabensträger hat die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises und dem LBEG vorzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landkreis zulässig und ebenfalls zu dokumentieren.

3.5.2 Landkreis Harburg

3.5.2.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 15, Seiten 31 bis 99, Anlage 1, Blatt 34 bis 232, 234 und 235) im Landkreis Harburg vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung sind umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung der Vorhabensträger hat die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises und dem LBEG vorzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landkreis zulässig und ebenfalls zu dokumentieren.

3.5.3 Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.5.3.1 Die im Landschaftscharakterpflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 15, Seiten 124 bis 189, Anlage 1, Blatt 232 bis 366) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung sind umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung der Vorhabensträger hat die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises und dem LBEG vorzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landkreis zulässig und ebenfalls zu dokumentieren.

3.5.4 Landkreis Verden

3.5.4.1 Die im Landschaftscharakterpflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 15, Seiten 212 bis 247, Anlage 1, Blatt 367 bis 431 und 438 bis 440) im Landkreis Verden vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung sind umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung der Vorhabensträger hat die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises und dem LBEG vorzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landkreis zulässig und ebenfalls zu dokumentieren.

3.5.5 Landkreis Diepholz

3.5.5.1 Die im Landschaftscharakterpflegerischen Begleitplan (LBP) (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 15, Seiten 261 bis 320, Anlage 1, Blatt 431 bis 437 und 440 bis 613) im Landkreis Diepholz vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen der Leitung sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung sind umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung der Vorhabensträger hat die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des jeweils zuständigen Landkreises und dem LBEG vorzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landkreis zulässig und ebenfalls zu dokumentieren.

3.6 Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld

3.6.1 Landkreis Lüneburg

3.6.1.1 Insgesamt ergibt sich im Landkreis Lüneburg eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 6,2848 ha entsprechend einem Flächenwert Fw von 15,97. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 12,27 erreicht werden. Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 3,7 Fw bzw. 3,72 ha (einschl. Schutzgut Boden).

3.6.1.2 Der Kompensationsbedarf von 3,72 Fw ist im Flächenpool „Grasgehege“ umzusetzen. Für die Zuordnung des Kompensationsbedarfs im Flächenpool „Grasgehege“ im Landkreis Lüneburg werden insgesamt 37.200 Ökopunkte benötigt.

3.6.2 Landkreis Harburg

- 3.6.2.1** Insgesamt ergibt sich im Landkreis Harburg eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 56,8581 ha entsprechend einem Flächenwert Fw von 144,60. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 119,68 erreicht werden. Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 24,92 Fw bzw. 31,10 Fw (einschl. Schutzgut Boden).
- 3.6.2.2** Der Kompensationsbedarf von 31,10 Fw ist im Flächenpool „Todtglüsinger Heide“ umzusetzen. Für die Zuordnung des Kompensationsbedarfs im Flächenpool „Todtglüsinger Heide“ im Landkreis Harburg werden insgesamt 311.000 Ökopunkte benötigt.
- 3.6.2.3** Das Kompensationsdefizit für Wald nach Rekultivierung im Arbeitsstreifen der Leitung beträgt 6,25 Fw. Durch die Aufforstung von Ackerflächen kann eine Aufwertung um zwei Wertstufen erreicht werden. Es ist deshalb Wald auf einer Fläche von 3,13 ha zu entwickeln.
- 3.6.2.4** Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen an der Roddau zur weiteren Stützung des FFH-Gebietes Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ darf nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juni eines Jahres erfolgen. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.2.5** Durch ein geeignetes Pflegekonzept, z.B. die vorgesehene Einbindung in das auf Offenlanderhaltung ausgerichtete Nutzungskonzept (Beweidung) des NLWKN, ist dauerhaft sicherzustellen, dass die Maßnahmenfläche an der Roddau nicht der natürlichen Eigenentwicklung überlassen wird. Dies gilt nicht für die neu zu schaffenden Gewässerstrukturen.
- 3.6.2.6** Aufgrund der besonderen Bedeutung der Maßnahmen an der Roddau für das FFH-Gebiet sind die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Flächen (nur die von den Vorhabensträgern erworbenen Flächen) vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern, wobei eine dingliche Sicherung zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg zu erfolgen hat. Die Flächenverfügbarkeit ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme nachzuweisen.
- 3.6.2.7** Die Ausführung der Maßnahmen an der Roddau ist vor ihrer Umsetzung mit dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung abzustimmen.

3.6.3 Landkreis Rotenburg (Wümme)

- 3.6.3.1** Insgesamt ergibt sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 58,4091 ha entsprechend einem Flächenwert Fw von 144,31. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 115,41 erreicht werden. Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 28,90 Fw. Unter Beachtung des erreichbaren Aufwertungspotentials ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Entwicklung von Biotoptypengruppen (3,78 ha davon auf Wald entfallend) von 18,30 ha, entsprechend 28,90 Fw, für zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung, die nicht auf Flächen im Landkreis Rotenburg ausgeglichen werden können. Für das Kompensationsdefizit ist ein Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen.
- 3.6.3.2** Für insgesamt 15,17 Flächenwerte (151.700 ökologische Wertpunkte) wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) seinen Flächenpool im „Hatzter Moor“, Gemarkung Hatzte, den Vorhabensträgern gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist gegenüber dem LBEG nachzuweisen.

- 3.6.3.3** Da für insgesamt 13,73 Flächenwerte trotz versuchter Akquise kurzfristig keine Grundstücke nachgewiesen werden konnten, insbesondere keine zur Rückumwandlung in Grünland geeigneten Ackerflächen, wird eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 391.305,-- € (in Worten: dreihundertneundneunzigtausenddreihundertundfünf) festgesetzt.
- 3.6.3.4** Die Ausführungsplanung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen in der Trasse ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen, insbesondere was die zu verwendenden Gehölzarten u. ä. angeht.
- 3.6.3.5** Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind die Einzäunungen der Schieberstationen bei Hamersen und Bötersen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in RAL 6002 (laubgrün) oder RAL 6011 (resedagrün) herzustellen.
- 3.6.3.6** Bei durchbrochenen Wallhecken ist grundsätzlich der Wall wieder aufzusetzen, auch im Schutzstreifen der Leitung. Eine wallheckentypische Bepflanzung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Schutzstreifens wieder herzustellen, innerhalb des Schutzstreifens ggf. mit flachwurzelnden Gehölzen.
- 3.6.4** Landkreis Verden
- 3.6.4.1** Insgesamt ergibt sich im Landkreis Verden eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 25,5824 ha entsprechend einem Flächenwert Fw von 8,14. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 51,02 erreicht werden. Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 17,12 Fw. Unter Beachtung des erreichbaren Aufwertungspotentials ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Entwicklung von Biotoptypengruppen (0,08 ha davon auf Wald entfallend) von 11,64 ha, entsprechend 17,12 Fw, für zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung, die nicht auf Flächen im Landkreis Verden ausgeglichen werden können. Hinzu kommt ein Flächenbedarf für die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen von 2,39 ha. Für das Kompensationsdefizit von insgesamt also 14,03 ha ist ein Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen.
- 3.6.4.2** Zur Abgeltung des verbleibenden Kompensationsdefizits im Landkreis Verden wird eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 582.665,-- € (in Worten: fünfhundertzweiundachtzigtausendsechshundertundfünfundsechzig) festgesetzt.
- 3.6.5** Landkreis Diepholz
- 3.6.5.1** Insgesamt ergibt sich im Landkreis Diepholz eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 21,8733 ha entsprechend einem Flächenwert Fw von 58,06. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 45,24 erreicht werden. Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 12,82 Fw. Unter Beachtung des erreichbaren Aufwertungspotentials ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Entwicklung von Biotoptypengruppen (3,61 ha davon auf Wald entfallend) von 9,51 ha, entsprechend 12,82 Fw, für zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung, die nicht auf Flächen im Landkreis Diepholz ausgeglichen werden können. Für das Kompensationsdefizit ist ein Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen.
- 3.6.5.2** Zur Abgeltung des verbleibenden Kompensationsdefizits im Landkreis Diepholz wird eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 449.600,-- € (in Worten: vierhundertneundvierzigtausendsechshundert) festgesetzt.

3.7 Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz

3.7.1 Landkreis Harburg

3.7.1.1 Bei der Neuanlage beseitigter Heckenabschnitte in den Landschaftsschutzgebieten „Klecker Wald“, „Estetal und Umgebung“ und „Rosengarten Kiekeberg, Stuwewald“ sind ausschließlich standortheimische Gehölze der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Baumreihen sind durch die Ersatzpflanzungen der jeweils prägenden Baumart wieder zu schließen.

- Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualität aufweisen:
 - Sträucher: 3-jährige, 1 x verschulte Pflanzen, 80 - 120 cm;
 - Bäume 2. Wuchsklasse: Heister, 2 x verschult, 150 - 200cm, ohne Ballen;
 - Bäume 1. Wuchsklasse: Heister, 2 x verschult, 200 - 250 cm, mit Ballen;
- Die Gehölze sind gegen Wildverbiss zu schützen. Es sind Stammmanschetten oder ein hasensicherer Wildschutzzaun (z. B. Knotengeflecht 160/23/15) zu verwenden.
- Zur Gewährleistung einer raschen Bestandsentwicklung ist die aufkommende Gras- und Hochstaudenflur einmal jährlich jeweils nach dem 15. August (insgesamt 3 x) zu mähen. Die erste Mahd soll im Folgesommer nach der Pflanzung erfolgen.
- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgestorbene Gehölze sind zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes nach zu pflanzen.

3.7.1.2 Zur Wiederherstellung der nutzungsabhängigen Biotope nach § 30 BNatSchG auf feuchten Standorten ist die Geländeoberfläche ca. 20 cm tiefer wie die übrige Wirtschaftsfläche herzustellen, um eine höhere Bodenfeuchte als zwingende Ausgleichsvoraussetzung zu gewährleisten.

3.7.1.3 Die Ansaat solcher Biotope hat mit Landschaftsrasen für feuchte Standorte zu erfolgen (z. B. RSM 7.3.1)

3.7.1.4 Die Ansaat hat nur als Initialsaat (ca. 8 g/qm) zu erfolgen, um eine Wiederbesiedlung des Standortes durch die wertgebenden Pflanzenarten nicht zu behindern.

3.7.2 Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.7.2.1 Im Bereich der Trassierungspläne 307 bis 310 im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Borchelsmoor muss abweichend vom ursprünglichen Antrag der Leitungsverlauf entsprechend dem Planänderungsantrag vom 16.11.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-125 (Änderung Nr. 11: Umgehung Moorwälder Borchelsmoor) so erfolgen, dass die landesweit wertvollen und nach § 24 NAGBNatSchG bzw. § 30 BNatSchG besonders geschützten Moorwälder unbeeinflusst bleiben, d. h. Führung außerhalb des Waldes auf Intensivgrünland. Die NEL ist, wie im Planänderungsantrag Nr. 11 vorgesehen, östlich vorbeizuführen.

3.7.2.2 Auf die Neuanpflanzung von Weiden ist zu verzichten. Die Weiden auf den kleinen betroffenen Flächenanteilen im Landkreis Rotenburg können sich am besten von selbst regenerieren, soweit nach der Baumaßnahme in der Nachbarschaft noch Weiden vorhanden geblieben sind, d. h. es ist nur sicherzustellen, dass die geschützten Bereiche nicht in Kultur genommen werden und nicht als Grünland eingesät werden, sondern der ungestörten Entwicklung überlassen werden.

3.7.2.3 Besonders geschütztes Grünland muss mit der Mischung COUNTRY 2010 (s. www.dsv-saaten.de/futterbau_und_gruenland/) in einer halben Aussaatmenge von nur 20 kg/ha eingesät werden.

3.8 Waldumwandlungen/Inanspruchnahme von Wald

- 3.8.1.1** Der Einschlag und die Rodung der Waldflächen im Bereich des Arbeitsstreifens sind in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02 j. J. durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.2.2).
- 3.8.1.2** Die im Wald überwiegend bereits auf 30 Meter reduzierten Arbeitsbreiten sollten insbesondere in labilen Nadelwaldbeständen - außer in wenigen Ausnahmefällen - auf die bereits teilweise vorgesehene Breite von 23,5 Metern beschränkt werden. Die Auswahl des entsprechenden Arbeitsverfahrens (A oder B) sollte in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldeigentümer und seinem Förster erfolgen.
- 3.8.1.3** Bei den Ausgleichmaßnahmen auf Waldflächen (Aufforstungen) muss das Forstvermehrungsgutgesetz beachtet und eingehalten werden. Außerdem sollten aber auch die Herkunftsempfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt beachtet werden. Bei den Ausgleichmaßnahmen außerhalb von Waldflächen wären sowohl die Beachtung dieses Gesetzes und wie auch der Herkunftsempfehlungen wünschenswert, da sonst in den umliegenden Wäldern schlechtes Saatgut entstehen oder eingetragen und über Naturverjüngungen verbreiten werden kann. Hierbei handelt es sich um die folgende Arten der Gehölzlisten:
- Esche *Fraxinus excelsior*
 - Hainbuche *Carpinus betulus*
 - Moorbirke *Betula pubescens*
 - Rotbuche *Fagus sylvatica*
 - Sandbirke *Betula pendula*
 - Schwarzerle (Roterle) *Alnus glutinosa*
 - Stieleiche *Quercus robur*
 - Waldkiefer (Gemeine Kiefer) *Pinus sylvestris*
 - Zitterpappel *Populus tremula*
- 3.8.1.4** Es ist gegenüber dem LBEG nachzuweisen, dass im Bereich des Flächenpools „Todtglüsinger Heide“, Landkreis Harburg, geeignete Aufforstungsflächen in benötigter Größe zur Verfügung stehen, und die Aufforstung naturschutzfachlichen Zielplanungen nicht entgegen steht.
- 3.8.1.5** Aufgrund des Schutzstreifens nicht wiederaufforstbarer Teilbereiche im Landkreis Rotenburg sind im Flächenpool „Hatzter Moor“, Gemarkung Hatzte, zu ersetzen.
- 3.8.1.6** Die Standorte der Roten Waldameise (Gattung *Formicaviviparus* Arten) sind während der besonders aktiven Zeit der Ameisen (etwa März bis September) zu erfassen. Die Standorte der Nester sind für die Zeit der Baumaßnahme zu markieren und zu schützen. Neststandorte, die nicht geschützt bzw. baubedingt nicht erhalten werden können, sind durch fachkundiges Personal umzusiedeln. Auf Grund der hohen Verluste bei Umsiedlungen (auch aus Kostengründen) sollte - wo immer es möglich ist - der Schutz der Nester Vorrang vor einer Umsiedlung haben. Eine Umsiedlung kann bei monogynen Vorkommen (= 1 Königin je Volk) nur in einem sehr engen Zeitfenster (ca. 10 - 20 Tage im Frühjahr) vorgenommen werden. Bei polygynen Vorkommen kann eine Umsiedlung unter Inkaufnahme großer Verluste auch im Sommer gelingen. Unbedingt notwendige Umsiedlungen sollten möglichst vor der Fällung der Bäume erfolgen. Wenn diese teilweise nicht rechtzeitig erfolgen können, müssen die Nester deutlich markiert und der Schutz vor Zerstörungen bei den Fällungs- und Räumarbeiten sichergestellt sein.
- 3.8.1.7** Bei der Pflanzung von Straucharten im Zuge von Kompensationsmaßnahmen soll ausschließlich herkunftsgesichertes, gebietsheimisches Pflanzenmaterial verwendet werden.

- 3.8.1.8** Im Rahmen der Wiederaufforstung im Arbeitsstreifen sind bei Privatwald die zuständigen Bezirksförstereien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beteiligen, und im Hinblick auf die Pflanzenartenwahl die dort vorliegenden Standortserkundungen zu berücksichtigen. Die Wiederaufforstung von Teilflächen ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer und der Unteren Waldbehörde des jeweiligen Landkreises vorzunehmen.
- 3.8.1.9** Die Durchführung der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zwischen den betroffenen Waldbesitzern und den Vorhabensträgern abzustimmen.
- 3.8.1.10** Ist bei der Bauausführung die Benutzung privater (Wald-) Wege erforderlich, so sind Regelungen zu treffen, eventuell durch den Baustellenbetrieb entstehende Schäden an den Wegen zu beseitigen und erforderliche Instandsetzungsarbeiten an den Wegen zu Lasten der Vorhabensträger durchzuführen.

3.9 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von

- 1.480.119 m³ im Landkreis Lüneburg
- 9.354.549 m³ im Landkreis Harburg
- 9.869.903 m³ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- 4.898.947 m³ im Landkreis Verden
- 4.285.267 m³ im Landkreis Diepholz

und zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumbrunnen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in

- Anlage 1 bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg
- Anlage 2 bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg
- Anlage 3 bezeichneten Stellen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anlage 4 bezeichneten Stellen im Landkreis Verden
- Anlage 5 bezeichneten Stellen im Landkreis Diepholz

bezogen auf eine Laufzeit der Wasserhaltung von jeweils maximal 20 Tagen für Brunnen bei geschlossenen Querungen bzw. 10 Tagen bei Brunnen an der Leitungsstrasse und bei Horizontaldrainagen gemäß den Angaben Kapitel 10 der Antragsunterlagen, sofern in Abschnitt A.3.1.10 dieses Beschlusses nicht andere Festlegungen getroffen sind.

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von

- 17.100 m³ im Landkreis Lüneburg
- 78.600 m³ im Landkreis Harburg
- 120.000 m³ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- 32.700 m³ im Landkreis Verden
- 67.300 m³ im Landkreis Diepholz

zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des unverreinigten Wassers während der Baumaßnahme gemäß den Angaben Kapitel 10 der An-

tragsunterlagen und der Planänderung vom November 2010, sofern in Abschnitt A.3.1.9 dieses Beschlusses nicht andere Festlegungen getroffen sind, an den in der

- Anlage 1 bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg
- Anlage 2 bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg
- Anlage 3 bezeichneten Stellen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anlage 4 bezeichneten Stellen im Landkreis Verden
- Anlage 5 bezeichneten Stellen im Landkreis Diepholz.

Auflagen und Hinweise s. Abschnitte A.3.1.9 und A.3.1.10.

3.10 Gewässerschutz

Lagerung von Bodenmieten

- 3.10.1.1** Die gemäß Planergänzung vom 24.01.2011 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung einer erhöhten Stickstoffmineralisierung in Böden im Zuge der Errichtung der NEL müssen auf der gesamten Strecke eingehalten/ durchgeführt werden.
- 3.10.1.2** In Mooregebieten müssen Bunkerde und Torf, die nicht wieder eingebaut werden können, direkt abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt/verwertet werden. Der Verbleib ist auf Verlangen nachzuweisen. Eine Zwischenlagerung (z. B. im Bereich des Arbeitsstreifens) ist nicht zulässig. *Hinweis: In Mooregebieten sollten die Querriegel, welche bei mineralischem Untergrund aus tonigem/bindigem Material eingebaut werden und eine Entwässerungswirkung der Leitungstrasse verhindern sollen, mit Torf hergestellt werden.*
- 3.10.1.3** Die Oberbodenmiete ist bei einer Regellagerungsdauer der Bodenmiete von 6 bis 12 Wochen grundsätzlich nicht anzusäen.
- 3.10.1.4** Eine Lagerungsdauer von 3 Monaten darf in der Regel nicht überschritten werden. Sollte diese Zeitvorgabe nicht eingehalten werden können, d. h. beträgt die Lagerungsdauer absehbar mehr als 6 Monate (z. B. bei Kreuzungsbauwerken), muss mindestens 1 Monat vor Lagerungsbeginn bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises schriftlich eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. In den Antragsunterlagen müssen die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstofffreisetzungen beschrieben sein. In Wasserschutzgebieten muss dem Antrag eine Stellungnahme des zuständigen Zusatzberaters, alternativ der zuständigen Landwirtschaftskammer, beiliegen.
- 3.10.1.5** Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist Grünland wieder mit Gras anzusäen. Ackerland und sonstige unbebaute Flächen sind in jedem Fall vor der Wiederbestellung oder -bepflanzung mit nährstoffbindenden Zwischenfrüchten anzusäen (z. B. Phacelia, Raps, Senf, etc.).
- 3.10.1.6** Die Ansaat muss jeweils umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. September und nicht vor dem 1. Februar - bei gefrorenem Untergrund entsprechend später - erfolgen.
- 3.10.1.7** Sollten die Vorgaben und Fristen nicht eingehalten werden können oder sollte vom Eigentümer der Fläche eine andere Bewirtschaftung gewünscht werden, so muss mindestens 1 Monat vor dem Beginn der Rekultivierung bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises eine Ausnahme beantragt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme mit Bewertung der abweichenden Bewirtschaftung/Wiederansaat durch die zuständige Landwirtschaftskammer beizufügen.

3.11 Beweispflichtigkeit

- 3.11.1.1** Treten Schäden im Bereich des Arbeitsstreifens der NEL auf, die mit dem Bau der Leitung in Verbindung gebracht werden können, so ist nach den Grundsätzen der Beweislastverteilung bis 10 Jahre nach Beendigung des Leitungsbauwerks zu vermuten, dass Schäden durch den Bau der Leitung verursacht worden sind („Anscheinsbeweis“). Die Vorhabensträger können den Gegenbeweis antreten, wenn eine andere Ursache für den aufgetretenen Schaden in Betracht kommt

3.12 Verkehrswege, Verkehrssicherheit

- 3.12.1.1** Während der Baumaßnahme haben die Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass die Straßen der Transportrouten zur Rohrleitungstrasse und zu den Rohrlagerplätzen fortwährend in einem verkehrssicheren Zustand sind.
- 3.12.1.2** Der Schwerlastverkehr von und zur Trasse der Erdgasversorgungsleitung ist um den Ortsteil Bötersheim der Gemeinde Kakenstorf (Samtgemeinde Tostedt) herumzuleiten.
- 3.12.1.3** Die Leitungsverlegung darf nicht über Gebühr zu Einschränkungen bzw. Behinderungen zu Lasten des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers (Bundesrepublik Deutschland für Bundesstraßen, Land Niedersachsen für Landesstraßen, Landkreise für Kreisstraßen) führen. Planungen der Straßenbauverwaltung müssen in Bereichen der Leitungskreuzungen bzw. -verlegungen mit klassifizierten Straßen hinreichende Berücksichtigung finden.
- 3.12.1.4** Kreuzungen der Erdgasleitung im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind gemäß den Festlegungen der Antragsunterlagen bzw. den Unterlagen der Planänderung vom 16.11.2010 in geschlossener oder offener Bauweise auszuführen (s. Anlage 6 -10 Abschnitt A.1.2.6 des Beschlusses). Zum Schutz des vorhandenen Straßenbegleitgrüns ist in den entsprechenden Einflussbereichen eine wurzelsichere Bauausführung vorzusehen. Bei der Kreuzung in geschlossener Bauweise muss die Überdeckung 1,50 m (Produktenrohroberkante - Straßenoberkante) betragen. Das Mindestmaß richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und dem gewählten Bohr-/Pressverfahren. Die Überdeckungshöhe kann daher auch größer ausfallen. Durch geeignete Maßnahmen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch das Kreuzen der Unterbau der Straße nicht gelockert wird und ein Absinken der Straße zu einem späteren Zeitpunkt (Bildung von Mulden) unterbleibt.
- 3.12.1.5** Bei der Unterquerung von Straßenseitengräben muss die Tiefenlage nach den ober- bzw. unterstromliegenden Verrohrungen (Zufahrten/Gemeindewege) festgelegt werden; sofern es sich dabei um Wasserläufe II. bzw. III. Ordnung handelt, ist die Höhenlage im Einzelfall für jede Kreuzungsstelle von der zuständigen unteren Wasserbehörde zu bestimmen.
- 3.12.1.6** Die straßenbaulichen Belange, die in den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) festgelegt sind, gehen der Festsetzung des 10 m breiten Schutzstreifens gemäß Pkt. 5.3 der Antragsunterlagen vor. Einer Einschränkung der Belange der Straßenbaulastträger bei Festsetzung des Schutzstreifens wird nicht zugestimmt. Das Lichtraumprofil der betroffenen Landesstraßenfahrbahnen ist in einer Breite von 9 m uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr freizuhalten.
- 3.12.1.7** Im Zuge der klassifizierten Straßen sind die Bestimmungen gemäß § 9 FStrG bzw. 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszonen (20 m für Bundes- und Landesstraßen vom befestigten Fahrbahnrand und 40 m für die Bundesautobahn vom Außenrand der Standspur - Sechsstreifigkeit -) sind grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zulässig.

- 3.12.1.8** Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und 24 NStrG, Abs. 1 u. 2, d. h. im Abstand von 40 m bis zum befestigten Fahrbahnrand der Bundes- u. Landesstraßen bzw. im Abstand von 100 m bis zum Außenrand der BAB-Standspur - Sechsstreifigkeit -, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen bzw. auf der Bundesautobahn zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.
- 3.12.1.9** Eventuell geplante Schieberstationen oder Absperrvorrichtungen sind grundsätzlich außerhalb der Bauverbotszone zu errichten. Eine verkehrliche Erschließung über neue Zufahrten an den freien Strecken kann generell nicht in Betracht kommen.
- 3.12.1.10** Durch die Bauarbeiten beschädigte oder für die Bauarbeiten zu entfernende Straßenbäume sind durch Neupflanzungen, unter Umständen an anderer Stelle, auf Kosten der Vorhabensträger zu ersetzen.
- 3.12.1.11** Über die Kreuzungen bzw. Längsverlegungen der Erdgasleitung im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zwischen den jeweilig zuständigen Geschäftsbereichen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen sowie den jeweiligen Landkreisen als Baulastträger der Kreisstraßen und den Vorhabensträgern, sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Gestattungsverträge zur Regelung der rechtlichen und technischen Fragen abzuschließen.
- 3.12.1.12** Für den Abschluss der Verträge sind den jeweilig zuständigen Geschäftsbereichen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr detaillierte Planunterlagen (u. a. auch Querprofile), aus denen die Lage der Erdgasleitung zu ersehen ist, in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Ausführungsplanung zur Rohrleitungsverlegung ist vor Beginn der Arbeiten mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, einvernehmlich abzustimmen.
- 3.12.1.13** Weiterhin wird vorsorglich daraufhin gewiesen, dass alle Arbeiten zu den Kreuzungen und Längsverlegungen bzw. auf Straßengelände der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im vorherigen Einvernehmen mit den zuständigen Straßenmeistereien (GB Nienburg: Vilsen, Bassum und Diepholz) als Außenstellen der jeweiligen Geschäftsbereiche durchzuführen sind.
- 3.12.1.14** Die geplante Erdgasleitung verläuft auf einem Teilabschnitt im unmittelbaren Trassenverlauf der im Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen ausgewiesenen Ortsumgehung Twistringen im Zuge der B 51. Die Ortsumgehung Twistringen ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als weiterer Bedarf ausgewiesen, was bedeutet, dass z. Z. mit einer konkreten Planung der Maßnahme erst nach 2015 zu rechnen ist. Bei der Planung der Erdgasleitung wird gebeten, die im Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen ausgewiesene Trasse der Ortsumgehung Twistringen entsprechend freizuhalten. Es wird daher darum gebeten, die Detailplanung der Erdgasleitung im Bereich der geplanten Ortsumgehung Twistringen mit dem Geschäftsbereich Nienburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend abzustimmen.
- 3.12.1.15** Die Querung der Kallmoorer Straße in der Gemeinde Heidenau, Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg, Flurstück 102 der Flur 3, Gemarkung Heidenau ist in geschlossener Bauweise durchzuführen.
- 3.12.1.16** Die Erdgasversorgungsleitung kreuzt die Landesstraße zwischen Hittbergen und Hohnstorf bei Str-km 21,323. Der Querschnitt der Landesstraße ist zu berücksichtigen. Bei der in offener Bauweise querenden Leitung ist die Sicherstellung der Bau-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

stellenumfahrung für den Straßen- und Linienverkehr sowie Rad- und Fußgänger-
verkehr zu gewährleisten. Der Fahrbahnaufbau hat entsprechend der RSTO zu er-
folgen.

3.12.1.17 Die Bauarbeiten zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 1 haben bereits im Sep-
tember 2008 begonnen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2013 be-
endet sein. Im Bereich der A 1 sind die erforderlichen Bauarbeiten zur Verlegung
der geplanten Gasleitung mit dem Konzessionär der A 1 „Al Mobil“ einvernehmlich
abzustimmen, so dass bereits im Anfangsstadium mögliche Konflikte vermieden
werden. Die Ausführungsplanung zur Verlegung der Gasversorgungsleitung ist mit
dem Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung ein-
vernehmlich abzustimmen.

3.12.1.18 Zur Sicherung der Fernmeldeleitungen entlang der BAB A 27 ist die Fernmelde-
meisterei Oyten rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen

3.13 Anlagen Dritter/Eisenbahnen

Durch die Planung der NEL werden die Belange folgender nichtbundeseigener Eisenbahnen
aufgrund einer Kreuzung der jeweilig genannten Nebenbahnstrecke berührt:

- Osthannoversche Eisenbahnen AG: Kreuzung der Strecke Winsen (Luhe) - Nieder-
marschacht, südlich der Ortslage Eichholz in der Gemeinde Marschacht, Samtgemein-
de Elbmarsch (Übersichtsplan TK 25, Blatt Nr. 03).
- Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH: Kreuzung der Strecke Zehen -
Tostedt (Bahn-km ca. 54,5), westlich der Gemeinde Heidenau, Samtgemeinde Tostedt
(Übersichtsplan TK 25, Blatt Nr. 08).
- Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH: Kreuzung der Strecke Roten-
burg (Wümme) - Bremervörde (Bahn-km ca. 110,1), nördlich der Gemeinde Böttersen,
Samtgemeinde Sottrum (Übersichtsplan TK 25, Blatt Nr. 11).

- Eisenbahn Bremen-Thedinghausen (EBT): Kreuzung der Strecke Bremen-Huchting -
Thedinghausen, östlich der Ortslage Südweyhe, Gemeinde Sottrum (Übersichtsplan TK
25, Blatt Nr. 14).

3.13.1.1 Mit den betroffenen Eisenbahnunternehmen sind entsprechende Kreuzungsverträ-
ge unter Berücksichtigung der "Richtlinien über Kreuzungen von Gasleitungen ein-
es Unternehmens der öffentlichen Gasversorgung (GVU) mit Gelände oder Anla-
gen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Gaskreuzungsrichtlinien",
Ausgabe 1984, abzuschließen.

3.13.1.2 Die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Leitungskreuzungen sind der
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH über die jeweiligen Bahnun-
ternehmen zur eisenbahntechnischen Prüfung (4-fach) vorzulegen.

3.13.1.3 Die bautechnischen Unterlagen gemäß den Richtlinien 2000 Gas- und Wasser-
kreuzungsrichtlinien DB AG/BGW zur Ausführung der Leitungskreuzungen mit den
Eisenbahnstrecken der Deutschen Bahn AG sind der LEA Gesellschaft für Lan-
deseisenbahnaufsicht mbH zur eisenbahntechnischen Prüfung (5-fach) vorzulegen.

3.14 Außerbetriebnahme

3.14.1.1 Die Schieberstationen, deren Zufahrten und Einfriedungen sowie die Markierungs-
pfähle entlang der Leitungstrasse sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen
Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

3.14.1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Erdgasleitung nebst Nebenanlagen die Grundstücksbesitzer zu informieren sind. Die Vorhabensträger haben die Leitung nebst Nebenanlagen auf ihre Kosten auszubauen, sofern der Grundstückseigentümer ein berechtigtes Interesse nachweist. Der ursprüngliche Nutzungszustand des Grundstücks ist wiederherzustellen.

3.15 Denkmalschutz

3.15.1.1 Vor Baubeginn ist in relevanten Trassenbereichen eine Bestandserhebung durchzuführen. Die Bestandserhebung hat durch eine fachlich geeignete Behörde oder sonstige Auftragnehmerin zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Bestandserhebung muss in den nachfolgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden.

3.15.1.2 Im Vorfeld des Bauvorhabens sind im Bereich aller bekannten Bodendenkmale sowie der (noch festzulegenden) archäologischen Verdachtsflächen Voruntersuchungen durchzuführen, um Ausdehnung und Erhaltungszustand der Denkmalsubstanz zu ermitteln.

3.15.1.3 Im Vorfeld des Vorhabens haben des Weiteren auf allen im Zuge der Voruntersuchung als relevant ermittelten Bodendenkmalen Ausgrabungen zu erfolgen, um die Denkmalsubstanz vollständig dokumentieren und bergen zu können.

3.15.1.4 Es ist zu gewährleisten, dass während der Baumaßnahme der Mutterbodenabtrag und das Ausheben des Rohrgrabens auf allen nicht bereits im Vorfeld des Vorhabens bearbeiteten Trassenbereichen archäologisch begleitet werden.

3.15.1.5 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten vom mit der Durchführung beauftragten Handwerker bzw. Unternehmer ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der jeweiligen Landkreise, oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, 04131-152935, unverzüglich gemeldet werden. Für eine Bergung und Dokumentation ist ein ausreichender Zeitraum einzuräumen. Auf § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hingewiesen.

3.15.1.6 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.15.1.7 Die Vorhabensträger haben im Vorfeld und während der Verlegung der NEL in Kenntnis der hohen Wahrscheinlichkeit, dass archäologische Funde und Bodendenkmale im Trassenverlauf vorhanden sind und baubedingt beeinträchtigt oder zerstört werden können, besondere Sorge für die fach- und sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes zu tragen.

3.15.1.8 Die Vorhabensträger haben sich fortwährend im Vorfeld, aber vor allem während der Bauphase, über die Belange des Denkmalschutzes mit Vertretern des Landesamtes für Denkmalpflege oder den regionalen Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

3.15.1.9 Im Vorfeld nicht abschätzbare Sachverhalte des Denkmalschutzes können auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu einer Anpassung des Bauablaufes führen.

- 3.15.1.10** Die Durchführung der archäologischen Maßnahmen erfolgt der Federführung des Landesamtes für Denkmalpflege unter Einbeziehung der jeweils regional zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der betroffenen Landkreise.
- 3.15.1.11** Die gesamten Dokumentationsunterlagen werden nach Abschluss der Maßnahme beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege archiviert (im Einklang mit seinen Aufgaben gemäß 21 NDSchG). Das Fundmaterial aus den Grabungsmaßnahmen wird aufgrund des § 18 NDSchG (Schatzregal) mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen.

3.16 Baurecht

- 3.16.1.1** Für die unter A.1.2.7 aufgeführten Stationen 1, 8, 9, 10, 11 und 12 sind die im Planfeststellungsantrag enthaltenen Unterlagen für die Beurteilung der Baumaßnahmen und die Bearbeitung (Bauvorlagen gemäß § 71 Abs. 2 NBauO) entsprechend der im Planänderungsantrag vom 16.11.2010 zu diesen Stationen beantragten Änderungen zu modifizieren. Die modifizierten Bauvorlagen sind vor Beginn der Bauarbeiten für die jeweilige Station mit den jeweiligen Bauaufsichtsbehörden der Landkreise abzustimmen und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Freigabe begonnen werden.
- 3.16.1.2** Die Baugenehmigungen stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- 3.16.1.3** Im Rahmen der Baumaßnahmen für die Errichtung der Armaturenstation Drentwede (Station Nr. 12) ist der Wegeseitengraben im Bereich der Zufahrt zum Bauwerk nach Rücksprache mit der Gemeinde durch die Vorhabensträger zu verrohren. Die Ausführung ist im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.
- 3.16.1.4** Für die unter A.1.3.9 einer abschließenden Entscheidung vorbehaltenen Stationen (Nr. 5, 13) und Tunnelbauwerke sind alle für die Beurteilung der Baumaßnahmen und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen gemäß § 71 Abs. 2 NBauO) durchlaufend bei den jeweils betroffenen Samtgemeinden bzw. Städten und den jeweiligen Baubehörden der Landkreise einzureichen und der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

3.17 Flurstücksbezogene Ersatzansprüche

- 3.17.1.1** Alle Flur- und Aufwuchsschäden, einschließlich eventueller Folgeschäden (z.B. Minderertrag), die den vom Leitungsbau betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verursacht werden, sind gemäß den zum Zeitpunkt der Entschädigung geltenden Richtlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu ersetzen. Sind Waldflächen betroffen, hat die Feststellung der Entschädigungshöhe (Bestandserwartungswerte, Nutzungsausfallentschädigungen, Randschäden) vor dem Einrieb unter Beteiligung des betroffenen Eigentümers zu erfolgen. Zum Zwecke der Feststellung von Flurschäden ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung durch die Vorhabensträger mit dem Nutzungsberechtigten durchzuführen, um die Schäden nach Art und Umfang festzustellen aufzumessen und die Entschädigungshöhe zu berechnen. Können die Beteiligten keine Einigung über die Höhe der Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden bzw. Forstschäden erzielen, ist auf Verlangen eines Beteiligten ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Einvernehmen mit der Feststellung der Entschädigungshöhe zu beauftragen; ist eine einvernehmliche Beauftragung nicht möglich, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit verbindlicher Wirkung.

- 3.17.1.2** Alle Schäden, die den vom Leitungsbau betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten an Bäumen, Hecken, Gräben, Dränagen, Zäunen, Grenzsteinen und Wegen im Trassenbereich entstehen und die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verursacht werden, sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen; ist eine Wiederherstellung untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, ist der Betroffene angemessen zu entschädigen.
- 3.17.1.3** Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind, auf Anforderung des betroffenen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten, Überfahrten oder Überwege über den Arbeitsstreifen, insbesondere den ausgehobenen Rohrgraben, oder Notzäune herzustellen, um etwaige Wirtschafterschwernisse (z.B. durch Zerschneidung von Wirtschaftsgrundstücken) zu minimieren; ist die Maßnahme untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, ist der Betroffene angemessen zu entschädigen.
- 3.17.1.4** Etwaige Mehrkosten, die den vom Leitungsbau betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten, durch Erneuerung, Ergänzung oder Pflege von Drainagesystemen auf Grund des Vorhandenseins der Leitung entstehen, sind auf Nachweis durch die Vorhabensträger zu erstatten.
- 3.17.1.5** Armaturen, z. B. Schilderpfähle, sind unmittelbar auf die oder an die Grundstücksgrenze zu setzen.

4 Hinweise

4.1 Kommunale Hinweise

- 4.1.1** Im gesamten Gebiet der Stadt Buchholz i. d. N., d. h. auch in der freien Natur und Landschaft, ist die Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 14.07.1998 zu beachten.
- 4.1.2** Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) sind in privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln. Sofern gemeindliche Straßen und Wege während des Leitungsbau zur Erschließung benutzt werden sollen, sind die betroffenen Gemeinden vorher darüber zu informieren. Für Straßenschäden, für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erdgasleitung ursächlich sind, haften die Vorhabensträger ebenso in vollem Umfang wie für Mehrkosten, welche durch die Lage der Leitung bei Straßenbaumaßnahmen oder Straßenunterhaltungsmaßnahmen entstehen. Folgekosten bei späteren Ausbaumaßnahmen richten sich nach bürgerlichem Recht.
- 4.1.3** Für die Zufahrtswege zu den Rohrlagerplätzen ist vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden durchzuführen, in der der Zustand der Wege schriftlich festzuhalten ist. Ist ein Ausbau der Wege erforderlich, erfolgt dieser auf Kosten der Vorhabensträger. Für Straßenschäden, für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erdgasleitung ursächlich sind, haften die Vorhabensträger in vollem Umfang. Nach Abschluss der Maßnahmen sind alle während der Maßnahme in Anspruch genommenen Straßen durch die Vorhabensträger ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine entsprechende Vereinbarung ist vor Beginn der Maßnahme zwischen den Vorhabensträgern und den betroffenen Gemeinden schriftlich zu schließen.
- 4.1.4** Um das Wirtschaftswegenetz der betroffenen Gemeinden möglichst wenig zu belasten, sind für die Bauphase der Leitung zentrale Zufahrtswege zu den Baustellen mit den jeweiligen Gemeinden abzustimmen, die nach Abschluss der Maßnahme wieder herzustellen sind. Wege, die nicht entsprechend bestimmt sind, dürfen auch nicht in Anspruch genommen werden.

4.2 Sonstige Hinweise

- 4.2.1** Bei der Errichtung und dem Betrieb der Erdgasversorgungsleitung sind die Hinweise der im Verfahren beteiligten Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen, sonstigen Energieversorgungs- sowie Bergbauunternehmen entsprechend den Vorhabensträgern vorliegenden Stellungnahmen zu beachten und einzuhalten (vgl. Abschnitt B.8.10.4 dieses Beschlusses).
- 4.2.2** Für den Bau und Betrieb der Erdgasversorgungsleitung wird auf die Beachtung und Einhaltung der im Folgenden genannten Vorschriften besonders hingewiesen:
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1 Nr. 35 vom 18.06.1985, S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. 1 Nr. 74 vom 29.12.2004, S. 3758)
 - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 1 Nr. 44 vom 24.08.2004, S. 2179), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 durch Artikel 9 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (BGBl. 1 Nr. 62 vom 23.12.2008, S. 2768)
 - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) aufgrund Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. 1 Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. 1 S. 276)
 - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 vom 07.11.2006, S. 2407)
 - Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz-GPSG) vom 06.01.2004 (BGBl. I 2004 S. 2 (ber. BGBl. I 2004 S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)
 - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - GPSGV) in der Fassung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S.3758)
- 4.2.3** Seitens der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen und Lüneburg werden folgende Hinweise gegeben:
- Die geplante Leitung kreuzt das Flurbereinigungsverfahren 2044 Kirchweyer See am östlichen Rand. In dem Verfahren wurde am 01.10.2005 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Der Flurbereinigungsplan wurde am 6.12.2007 bekannt gegeben, Ausführungsanordnung und Katasterberichtigung sind für Ende 2009 geplant. Die Grundstücksverhandlungen sollten mit den neuen Grundstückseigentümern geführt werden.
 - Das geplante Flurbereinigungsverfahren 2369 Delmetal befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Die Einleitung ist nach dem aktuellen Flurbereinigungsprogramm für 2011 vorgesehen. Auch in diesem künftigen Verfahren wäre eine frühzeitige intensive Abstimmung mit den Belangen der Flurbereinigung

- wünschenswert. Mit einer Umsetzung der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierungen, Anpflanzungen) ist ab 2012 zu rechnen. Die grundbuchliche Absicherung der Dienstbarkeiten und die Regelung der Dienstbarkeitsentschädigungen muss in Absprache mit der GLL -AfL- Sulingen erfolgen.
- Das geplante Flurbereinigungsverfahren 2463 Altenmarhorst befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Die Einleitung ist nach dem aktuellen Flurbereinigungsprogramm für 2011 vorgesehen. Auch in diesem künftigen Verfahren wäre eine frühzeitige intensive Abstimmung mit den Belangen der Flurbereinigung wünschenswert. Mit einer Umsetzung der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierungen, Anpflanzungen) ist ab 2012 zu rechnen. Die grundbuchliche Absicherung der Dienstbarkeiten und die Regelung der Dienstbarkeitsentschädigungen muss in Absprache mit der GLL -AfL- Sulingen erfolgen.
 - Nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens 2430 Drentwede in 2008 wurde im Jahr 2009 der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan n. §41 FlurbG) planungsrechtlich genehmigt. Die Umsetzung der Wegebaumaßnahmen soll in den Jahren 2010—2012 erfolgen. Eine intensive Abstimmung in dieser Phase ist zwingend erforderlich. Des Weiteren ist im Verlauf des Verfahrens die Aufhebung von Wegen geplant, was ebenfalls einer detaillierten Abstimmung bedarf. Die Besitzeinweisung und damit der Flächentausch ist derzeit für 2013 angedacht; die eigentumsrechtliche Umsetzung in 2016. Die grundbuchliche Absicherung der Dienstbarkeiten und die Regelung der Dienstbarkeitsentschädigungen muss in Absprache mit der GLL -AfL- Sulingen erfolgen. Wünschenswert wäre auch eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, soweit keine Zahlung von Ersatzgeld angedacht ist.
 - In der Gemarkung Hittbergen wird z. Zt. ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die vorläufige Besitzeinweisung ist bereits angeordnet. Im Dezember 2009 ist die Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgesehen. Bei Verhandlungen mit den Eigentümern über Leitungsrechte und Entschädigungen sollte deshalb nicht mehr mit den Alteigentümern verhandelt werden. Für detaillierte Auskünfte und ggf. Terminabsprachen steht Herr Schulz, Tel. 04131/726-247, zur Verfügung.
 - Es wird darum gebeten bei Verwendung der Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung den Quellvermerk/die Logos gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Kartendarstellung/in jedem Luftbild anzubringen: http://www.lgn.niedersachsen.de/master/C8121751_N8078339_L20_D017746208.html

Teil B:

Begründung

5 Vorhabens- und Baubeschreibung

Die Vorhabensträger planen den Bau der Erdgasfernleitung NEL (*Norddeutsche Erdgasleitung*) von Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern über Hittbergen an der Elbe und Achim bei Bremen bis nach Rehden im Landkreis Diepholz.

Die NEL ist Bestandteil des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes Nord Stream. Dieses Konzept setzt sich aus den Vorhaben

- Offshore-Leitung „Nord Stream“ sowie
- den Onshore-Leitungen OPAL (Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung) und NEL

zusammen. Es sieht vor, Erdgas aus Russland auf einem neuen Weg durch die Ostsee in die Bundesrepublik Deutschland und weiter nach Europa zu transportieren. Zunächst soll die Offshore-Leitung „Nord Stream“ aus bestehenden westsibirischen Gasfeldern gespeist werden. Geplant ist jedoch, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindung mit dem Shtokman-Feld in der Barentssee und der Yamal-Halbinsel herzustellen, um auch neue Erdgasquellen zu erschließen und in die „Nord Stream“ einzubinden. Die Offshore-Leitung „Nord Stream“ besteht aus zwei Leitungssträngen und ist mit einer Kapazität von insgesamt 55 Mrd. m³/a (27,5 m³/a je Leitungsstrang) eines der größten Gasinfrastrukturprojekte in Europa.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist das ca. 193 km lange niedersächsische Teilstück der NEL als Fortsetzung des 234,9 km langen NEL-Leitungsabschnittes „Lubmin - Hittbergen“. Der hier planfestgestellte Leitungsabschnitt führt von der westlichen Grenze der Gemeinde Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, bis nach Rehden, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz.

Für den übrigen Verlauf der Leitung werden parallel zwei weitere Planfeststellungsverfahren durchgeführt, ein weiteres in Niedersachsen und eines in Mecklenburg-Vorpommern. Ein ca. 6,4 km langes Teilstück der NEL im Bereich der Anlandestation bei Lubmin wurde bereits am 06.08.2009 vom Bergamt Stralsund planfestgestellt (dazu näher Abschnitt B.8.2).

Die Erdgasfernleitung wird einen Durchmesser von 1400 mm (DN 1400) haben und soll mit einem Druck von bis zu 100 bar (MOP 100) betrieben werden.

Zweck der Erdgasfernleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten Erdgases. Sie ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a³ ausgelegt. Das zu transportierende Erdgas ist Erdgas der Gasfamilie (H-Gas) (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260/1,2). Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen. Methan als Hauptbestandteil ist ungiftig, nicht wassergefährdend, farb- und geruchlos.

Im Bereich des 193 km langen Teilstückes besteht die Leitung aus folgenden Systemkomponenten:

- Rohrleitung DN1400
- Absperr- und Armaturenstationen ggf. mit Molchscheunen
- kathodisches Korrosionsschutzsystem
- Kabelanlage für das Fernwirksystem
- oberirdische Markierungspfähle.

Verdichterstationen sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Verlegung der Leitung erfolgt prinzipiell unterirdisch, mit einer Tiefenlage von mindestens 1,00 m unter Geländeoberkante, so dass nach Fertigstellung eine landwirtschaftliche Nutzung

³ Ohne besondere Angabe beziehen sich die Kapazitätsangaben auf eine Temperatur von 20°C

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

weiterhin möglich ist. Ausnahmen bilden Sonderbereiche oder besondere Vereinbarungen z. B. mit Grundeigentümern, wo eine Tieferlegung der Leitung erforderlich werden kann. Solche Sonderbereiche sind im Bereich des planfestgestellten Abschnittes die Querung des Elbdeichvorlandes (Schutzzone 1), die geschlossene Querung von Deichen (Ilmenau) und baumbestandenener Fließgewässer (Ilmenau und Este) im Bereich von NATURA 2000-Gebieten sowie im Nahbereich von Wohnbebauung im Bereich der Stadt Winsen, OT Stöckte, bzw. der Gemeinde Stelle, OT Ashausen.

Alle zu querenden Bahnlinien und Autobahnen, sowie ein Großteil der klassifizierten Straßen werden grabenlos im unterirdischen Rohrvortrieb gekreuzt. Durch eine entsprechende Länge und Tiefe der unterirdischen Vortriebsstrecke wird sichergestellt, dass eventuell an der Kreuzungsstelle vorhandene Bäume und Sträucher sowie parallel laufende Fremdleitungen und Seitengräben nicht beeinträchtigt werden. Untergeordnete Straßen und Wege werden in offener Bauweise gekreuzt.

Für den Bau der Leitung wird zunächst die Trasse im Gelände abgesteckt. Anschließend wird die Trasse oberflächlich geräumt. Das beinhaltet z. B. die Rodung von Gehölzen, die Beseitigung von Zäunen, ggf. auch Durchführung von Schutzmaßnahmen im Randbereich von sensiblen Bereichen.

Zu kreuzende Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Die Art und Weise sowie erforderliche Schutzanweisungen werden im Vorfeld zwischen Antragsteller und Fremdleitungsbetreiber vereinbart. Im Bereich der Parallelführung zu anderen Rohrleitungen wird der Mindestabstand gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463 eingehalten.

Für die Anlage des Arbeitsstreifens wird der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert, der eigentliche Grabenaushub wird später auf die gegenüberliegende Seite verbracht. Wo es aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse erforderlich ist, werden mindestens 6 m breite Baustraßen angelegt.

Der Regel-Arbeitsstreifen in der freien Feldflur hat eine Breite von 36 m und bietet Platz für die Lagerung des Oberbodens und des Aushubmaterials, den Rohrgraben, das vorgeschweißte Rohr sowie die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge. Im Wald ist der Regel-Arbeitsstreifen 30 m breit.

In besonders sensiblen Bereichen kann der Arbeitsstreifen bis auf 23,5 m minimiert werden. Über begrenzte Strecken, wie z. B. bei der Querung von Hecken, Windschutzstreifen etc., ist eine Einengung des Arbeitsstreifens möglich. Vorhandene Lücken in Gehölz und Hecken werden dabei als Durchfahrten für Baufahrzeuge genutzt.

In Bereich von Sonderbauwerken, beispielsweise bei Start- und Zielgruben für die geschlossene Querungen, muss der Arbeitsstreifen auch erheblich aufgeweitet werden.

Ca. alle 8 - 10 Kilometer entlang der Trasse werden Rohrlagerplätze eingerichtet (Suchräume siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen). Auf den ca. 250 m x 50 m großen Rohrlagerplätzen werden neben den Rohren weitere Materialien wie Rohrbögen, Armaturen, Betonreiter, etc. sowie Baumaschinen und Geräte gelagert bzw. abgestellt. Die Nutzungsdauer der Rohrlagerplätze beträgt mindestens ein Jahr.

Neben den beschriebenen Rohrlagerplätzen richten die bauausführenden Firmen gewöhnlich ein Baulager mit Büro- und Materialcontainern ein, das in der Regel auf Freiflächen in Gewerbegebieten oder auf Brachflächen in Industriegeländen bzw. an landwirtschaftlichen Produktionsanlagen ohne nachteilige Umweltauswirkungen gelegt wird.

Die Anlieferung von Rohren und Werksbögen erfolgt über den Straßen- und Schienenverkehr, die anschließende Verteilung und Bestückung der Rohrlagerplätze erfolgt mittels Schwerlastverkehr über klassifizierte Straßen. Die Rohrausfuhr - von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse - erfolgt über öffentliche Straßen und Wege bzw. bei trassennahen Rohrlagerplätzen direkt über den Arbeitsstreifen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

In Bereichen mit hohem Grundwasserstand muss eine Wasserhaltung zur Trockenhaltung des späteren Rohrgrabens installiert werden. Die Tiefe der Grundwasserabsenkung richtet sich nach der erforderlichen Mindestüberdeckung, im Regelfall reicht die Absenkung mindestens 0,5 m unter die Rohrunterkante.

Die Wasserhaltung erfolgt durch das Einfräsen von Horizontaldräns unterhalb der vorgesehenen Rohrgrabensohle oder das Setzen von Brunnen oder Spülfiltern bei Gruben. Das Wasser wird entweder in nahe gelegene Vorfluter eingeleitet oder in Absprache mit dem Eigentümer und Bewirtschafter auf angrenzenden Flächen versickert. Bei Erfordernis wird das abgepumpte Wasser vor dem Einleiten in Vorfluter in Absetz- oder Filterbecken von Schwebstoffen gereinigt.

Nach dem Auslegen der Rohre entlang der Trasse beginnt der Vorbau der einzelnen Rohrstränge. Dabei werden die Rohre aufgebockt, teilweise gebogen, verschweißt und die Schweißnähte kontrolliert.

In den ausgehobenen Rohrgraben werden die Rohrstränge abgesenkt und miteinander verbunden.

In Bereichen mit hohem Grundwasserstand kann eine Auftriebssicherung z. B. durch Betonreiter erforderlich werden, um ein Aufschwimmen der Leitung zu vermeiden.

Nach der Verlegung der Kabel wird der Rohrgraben wieder mit dem Unterboden verfüllt. Der Umfang an verdrängten Massen ist dabei so gering, dass sie im Bereich des Arbeitsstreifens eingebaut werden können. Dabei ergibt sich eine Überhöhung von wenigen cm, die örtlich nicht erkennbar ist.

Sonderbaumaßnahmen wie die geschlossene Querung oder Dükerung von Straßen und Gewässern werden meist zeitlich vorgezogen.

Nach Beendigung der eigentlichen Verlegearbeiten werden Dränagen wiederhergestellt, die Wasserhaltungseinrichtungen entfernt.

Die Integrität der Leitung wird mit einer Druckprobe sichergestellt. Im Abschnitt der NEL, der Gegenstand dieses Beschlusses ist, wird das für die Druckprobe benötigte Wasser an verschiedenen Orten entnommen und in unverunreinigter Qualität wieder eingeleitet bzw. verrieselt. Einzelheiten zu den Entnahmemengen und -orten sowie zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung ergeben sich aus Abschnitt A.1.2.9 in Verbindung mit Abschnitt A.3.1.9 dieses Beschlusses.

Abschließend verbleibt die Tieflockerung des möglicherweise verdichteten Unterbodens, der Auftrag des Oberbodens, die Rekultivierung sowie die Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen.

Die Leitung liegt in einem grundbuchlich zu sichernden Schutzstreifen von 10 m Breite. Hier ist die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln nur dann möglich, wenn dadurch weder der Bestand noch der Betrieb der Leitungen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Um die Leitung langfristig und dauerhaft von schädigenden Einflüssen freizuhalten, dürfen in einem lichten Abstand je 2,5 m links und rechts des verlegten Rohres keine tief wurzelnden Bäume angepflanzt werden bzw. spontan aufwachsen.

Der Leitungsverlauf wird mittels Schilderpfählen (Markierungs- und Messpfähle) gekennzeichnet. In regelmäßigen Abständen werden die Schilderpfähle mit einer Korrosionsschutzmessstelle ausgestattet. Ein Teil der Schilderpfähle wird mit orangefarbenen Flugtafeln/Flughauben ausgestattet. Diese sind für das Befliegen der Leitung und damit für deren Sicherheit zwingend erforderlich.

Es wird keine Bautankstelle eingerichtet. Die Baufahrzeuge werden direkt im Arbeitsstreifen mittels eines Pritschenwagens mit zugelassenem Kraftstofftank oder für den Transport von Kraftstoffen zugelassenen Tankwagen betankt. Ausnahmen bilden die Wasserschutzgebiete.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Das Tankfahrzeug führt Ölbindemittel und Gerät mit, um ggf. übergelaufenen Kraftstoff aufzunehmen.

Der Bau der NEL ist für die Jahre 2011/2012 geplant, die Inbetriebnahme ist für November 2012 vorgesehen.

Eine Stilllegung der Erdgasleitung NEL ist nicht vorgesehen.

Sollte es dennoch zu einer Stilllegung kommen, erfolgt diese nach dem DVGW-Arbeitsblatt G466-1 und der DIN EN 12327. Bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Leitung, wird diese bei einem berechtigten, dem Kostenaufwand angemessenen Interesse des Eigentümers, zurückgebaut und die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht. Maßgeblich sind die dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Genehmigungserfordernisse für den erneuten Boden- und Landschaftseingriff.

6 Vorherige Planungsstufen

6.1 Raumordnungsverfahren/vorgelagerte Verfahren

Mit Zustimmung den Regierungsvertretungen Lüneburg und Hannover wurden in Niedersachsen für die Abschnitte Hittbergen - Achim und Achim - Rehden - Drohne Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Leitungsabschnitte von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bis Hittbergen (Elbquerung) sowie von Rehden nach Drohne (Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Festlegung der raumordnerisch festgestellten und später durch die Vorhabensträger beantragten Trasse der NEL gingen im Vorfeld umfangreiche Untersuchungen voraus. Auf Grundlage großräumig angelegter Trassenstudien für den Abschnitt von Lubmin bis hinein nach Niedersachsen wurde für den weiteren Verlauf der Leitung diagonal durch Niedersachsen eine Vorzugstrasse mit kleineren Untertrassenvarianten identifiziert. Dafür wurden in einem großflächig ausgewiesenen Untersuchungsraum Daten über die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche zusammengetragen, bewertet und miteinander verschnitten.

Die Findung konfliktarmer Räume erfolgte unter Berücksichtigung von

- technischen Zwangspunkten entlang der Trasse,
- Umgehung von besiedelten Gebieten,
- möglichst geradlinigem Verlauf,
- Nutzung bestehender Leitungskorridore (Bündelung, Parallelführung mit vorhandenen Fernleitungen und Verkehrswegen),
- Beachtung konkreter Planungen von Verkehrsstraßen und Leitungen,
- Meidung bzw. Umgehung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen (Bergbau, Naturschutzgebiete, Moore, Deponien, Waldgebiete, Wasserschutzgebiete u. ä.),
- Querungsmöglichkeiten von Schlüsselstellen (Flüsse u. ä.) und
- Querung vorhandener Infrastruktureinrichtungen.

Das Raumordnungsverfahren für die NEL, Abschnitt Greifswald (M-V) - Hittbergen (NI) wurde am 30.07.2008 (M-V) bzw. 31.07.2008 (NI) mit der landesplanerischen Feststellung beendet. Für die Abschnitte Hittbergen - Achim bzw. Achim - Rehden - Drohne (Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen) erfolgte dies jeweils am 06.10.2008 durch die Regierungsvertretungen Lüneburg bzw. Hannover (NI). In der landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Lüneburg wurden dabei u. a. die Aufträge an die Planfeststellungsbehörde bzw. die Vorhabensträger formuliert, im Verfahren zu prüfen, inwieweit über die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen hinaus im Bereich der landesplanerisch festgestellten und nunmehr beantragten Trassenführung im Nahbereich der Stadt Winsen, OT Stöckte, und der Gemeinde Stelle, OT Ashausen, wo die Leitung bis auf 10 m an die vorhandene Wohnbebauung bzw. bis auf 20 m an eine vorhandene Grundschule herangeführt wird, ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Leitung umgesetzt werden können (Ziffer 3.3 der landesplanerischen Feststellung) bzw. für den Bereich der Este-Querung nördlich von Bötersheim eine alternative Trassenführung

nördlich der bisherigen Linienführung bzw. südlich von Sottrum zwischen km 109 und km 111 eine Leitungsführung südlich des Everinghausen-Scheeßeler Kanals zu untersuchen.

6.2 Weitere Verfahren/Zukünftige Verfahren

Das Gesamtvorhaben NEL betrifft auch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Das Raumordnungsverfahren für die NEL, Abschnitt Greifswald (MV) - Hittbergen (NI) wurde am 30.07.2008 (M-V) bzw. 31.07.2008 (NI) mit der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren beendet. Verfahrensträger in diesem Verfahren waren für den Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - Oberste Landesplanungsbehörde, für den Abschnitt in Schleswig-Holstein die Kreisverwaltung Landkreis Herzogtum Lauenburg im Auftrag für das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung, und für den Abschnitt in Niedersachsen das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Lüneburg.

Des Weiteren hat ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Erdgasleitung Achim - Rehden - Drohne (ARD) der E.ON Ruhrgas AG sowie für die in Parallelführung geplante Gasanbindungsleitung Achim - Rehden (RAGAL) der WIN-GAS GmbH; stattgefunden, das mit der Landesplanerischen Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Regierungsvertretung Hannover - vom 06.10.2008 - RV-H – 1.06 -20223/G-06/01 endete.

Anstelle der landesplanerisch festgestellten ARD und der parallel geführten RAGAL soll nur eine Leitung, die NEL, von Achim bis Rehden gebaut werden. Die landesplanerisch festgestellte Verlängerung von Rehden bis nach Drohne wurde bis auf Weiteres zurückgestellt.

Parallel zu diesem Planfeststellungsverfahren für die NEL werden Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt von Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen durch das Bergamt Stralsund und von der Landesgrenze bis zur westlichen Gemeindegrenze Hittbergen durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie durchgeführt. Alle drei Verfahren sind aufeinander abgestimmt, um eine Gesamtschau/Gesamtbeurteilung der Zulässigkeit aller Abschnitte der NEL zu ermöglichen (dazu Abschnitt B.8.2).

Für die Nord Stream und die OPAL, welche zusammen mit der NEL den Gasfluss von Russland nach Lubmin und von dort die Weiterverteilung nach Süden und Westen ermöglichen, liegen alle erforderlichen Genehmigungen vor. Beide Leitungen befinden sich bereits im Bau.

Weitere Verfahren werden derzeit nicht verfolgt.

7 Verfahrensrechtliche/formellrechtliche Würdigung

7.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Die Erdgasleitung NEL ist eine „Fernleitung für den Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst im Sinne des § 3 Nr. 19 EnWG und unterliegt daher dessen Regelungen.

Als Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedarf die NEL in ihrer Gesamtheit, aber auch wie hier in ihren Teilabschnitten, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 43 Abs. 1 EnWG).

Das Planfeststellungsverfahren ist gem. der §§ 43, 43a ff. EnWG, §§ 73 ff. VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG und § 1 Abs. 3 VwVfG durchzuführen.

7.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

nach Landesrecht zuständige Behörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben ist eine UVP durchzuführen (§ 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1). Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind zu bewerten und bei der Abwägung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Der Zweck der Planfeststellung besteht in der Gesamtregelung aller durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme in geordneter Weise und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sowie einer für alle Betroffenen gerechten Lösung. Dabei sollen die betroffenen Belange, soweit das Gesetz Raum für planerische Gestaltungsfreiheit lässt, nach Möglichkeit in grundsätzlich einem einzigen und umfassenden Akt durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Neben der Planfeststellung sind daher andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Diese Entscheidungen sind in der energierechtlichen Planfeststellung eingeschlossen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird auch über die Zulässigkeit der Enteignung - soweit sie zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist - entschieden; der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 45 EnWG).

7.3 Erlaubnisse/Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zuständig (Anlage Nr. 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). Das LBEG ist somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

7.4 Verfahrensablauf

Für den Abschnitt Hittbergen - Rehden wurde am 24.03.2007 ein gemeinsamer Scopingtermin mit der im Rahmen des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens zuständigen Regierungsvertretung Lüneburg und dem für das spätere Planfeststellungsverfahren zuständigen LBEG durchgeführt.

Nachdem der Planfeststellungsantrag anhand von Entwürfen auf Vollständigkeit geprüft worden war, haben die Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.07.2009 - EEN.TLP.11.0006.710029 - am 17.07.2009 die Antragsunterlagen eingereicht und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

In einer Vorabfrage haben folgende Stellen erklärt, auf eine Beteiligung zu verzichten bzw. nicht betroffen zu sein oder haben keine Bedenken geäußert:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- GLL Lüneburg
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- NFA Oerrel
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Verein Naturpark Elbufer-Drawehn e.V.
- Wehrbereichsverwaltung Nord.

Die Auslegung der Planunterlagen in den insgesamt betroffenen 26 Samtgemeinden fand vom 31.08.2009 bis zum 30.09.2009 statt. Die Auslegung war zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden. Im Einzelnen waren dies folgende Samtgemeinden:

1. die Samtgemeinde Scheeßel

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

2. die Samtgemeinde Scharnebeck mit den Mitgliedsgemeinden Artlenburg, Brietlingen, Echem, Hitbergen, Hohnsdorf, Lüdersdorf, Rullsdorf und Scharnebeck
3. die Samtgemeinde Jesteburg mit den Mitgliedsgemeinden Bendestorf, Harmstorf, und Jesteburg mit den OT Lüllau, Thelstorf, Itzenbüttel und Reindorfer Osterberg
4. die Gemeinde Harmstorf
5. die Samtgemeinde Elbmarsch mit den Mitgliedsgemeinden Drage, Marschacht und Tespe (Bütlingen)
6. die Samtgemeinde Hollenstedt mit den Mitgliedsgemeinden Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf
7. die Samtgemeinde Tostedt mit den Mitgliedsgemeinden Dohren, Handeloh, Heidenau, Kakensdorf, Königsmoor, Otter, Tostedt, Welle und Wistedt
8. die Samtgemeinde Zeven mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Zeven, Elsdorf, Gyhum und Heeslingen
9. die Samtgemeinde Sottrum mit den Mitgliedsgemeinden Ahausen, Bötersen, Hasendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum sowie den Ortsteilen Everinghausen, Sottrum und Stuckenborstel
10. die Samtgemeinde Sittensen mit den Mitgliedsgemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Tiste, Vierden und Wohnste
11. die Samtgemeinde Barnstorf mit den Mitgliedsgemeinden Eydelstedt, Drentwede und Barnstorf
12. die Samtgemeinde Thedinghausen mit den Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen Riede und Thedinghausen
13. die Samtgemeinde Rehden mit den Mitgliedsgemeinden Barver, Dickel, Hemsloh, Rehden und Wetschen
14. die Stadt Winsen
15. die Stadt Buchholz
16. die Stadt Rotenburg
17. die Stadt Twistringen
18. die Stadt Achim
19. die Stadt Syke
20. die Gemeinde Rosengarten
21. die Gemeinde Seevetal
22. die Gemeinde Stelle
23. die Gemeinde Ottersberg
24. die Gemeinde Oyten
25. die Gemeinde Weyhe mit den Ortsteilen Ahausen, Dreye, Erichshof, Jeebel, Kirchweyhe, Lahausen, Leesten, Melchiorhausen und Sudweyhe sowie
26. die Stadt Bassum.

Insgesamt 181 der Behörde bekannt gewordene Ausmärker wurden mit Schreiben vom 10.08.2009 über die Auslegung informiert (§ 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG)

Bis zum Ablauf des 14.10.2009 konnten Einwendungen erhoben werden.

Da durch das Vorhaben öffentliche Aufgabenbereiche anderer Behörden, Gemeinden etc. berührt werden, wurden die nachstehenden Stellen beteiligt:

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- **Landkreis Lüneburg**
- **Landkreis Harburg**
- **Landkreis Rotenburg**
- **Landkreis Verden**
- **Landkreis Diepholz**
- **Kreis Herzogtum Lauenburg**
- **Gemeinde Marschacht**
- **Samtgemeinde Scharnebeck**
- **Gemeinde Drage**
- **Gemeinde Hittbergen**
- **Stadt Winsen (Luhe)**
- **Gemeinde Hohnstorf (Elbe)**
- **Gemeinde Stelle**
- **Flecken Artlenburg**
- **Gemeinde Seevetal**
- Samtgemeinde Jesteburg
- Gemeinde Harmstorf
- **Samtgemeinde Elbmarsch**
- **Gemeinde Rosengarten**
- **Gemeinde Tespe**
- **Stadt Buchholz**
- Gemeinde Drestedt
- **Samtgemeinde Hollenstedt**
- **Samtgemeinde Tostedt**
- Gemeinde Hamersen
- **Gemeinde Kakenstorf**
- **Gemeinde Scheeßel**
- Gemeinde Dohren
- Stadt Rotenburg
- **Gemeinde Heidenau**
- Samtgemeinde Zeven
- **Gemeinde Gyhum**
- **Samtgemeinde Sottrum**
- Gemeinde Bötersen
- Samtgemeinde Sittensen
- Gemeinde Hassendorf
- Gemeinde Sittensen
- Gemeinde Sottrum
- **Gemeinde Tiste**
- Gemeinde Hellwege
- Stadt Twistringen
- **Flecken Ottersberg**
- **Samtgemeinde Barnstorf**
- **Gemeinde Oytten**
- **Gemeinde Drentwede**
- **Stadt Achim**
- Samtgemeinde Thedinghausen
- **Gemeinde Eydelstedt**
- Gemeinde Riede
- **Samtgemeinde Rehden**
- Gemeinde Barver
- **Gemeinde Weyhe**
- **Stadt Bassum**
- **Stadt Syke**
- Gemeinde Echem
- Gemeinde Wenzendorf

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Gemeinde Reeßum
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden**
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg**
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg**
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz Betriebsstelle Verden**
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Norden
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz Betriebsstelle Sulingen**
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg**
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Wasserbehörde, Bremen
- **Stadtwerke EVB Huntetal GmbH**
- **Stadtwerke Zeven**
- **Stadtwerke Rotenburg**
- **Stadtwerke Achim AG**
- **Stadtwerke Buchholz**
- **Stadtwerke Winsen**
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen**
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Verden**
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg**
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
- **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg GLL Lüneburg**
- **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen GLL Sulingen**
- **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden GLL Verden**
- **Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Lüneburg**
- Vattenfall Europe Business Services GmbH
- **Vattenfall Europe Netzservice GmbH Hamburg**
- Dow Deutschland Anlagenges. mbH
- **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**
- Deutsche Telekom AG
- **Vodafone GmbH**
- **E.ON Netz GmbH Lehrte**
- **Transpower Stromübertragungs GmbH**
- EWE Netz GmbH
- **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG**
- **ExxonMobil Production Deutschland GmbH**
- **Erdgas Münster GmbH**
- E.ON Hanse AG Netztechnik
- **E.ON Hanse AG Lüneburg**
- Winsen Windkraftanlagen Verwaltungs-GmbH
- GasLine
- **RWE-Dea AG Wietze**
- **PLEdoc GmbH Netzverwaltung**
- **Wintershall Holding GmbH**
- Colt Telekom GmbH
- LWLcom GmbH
- **Essent Wind GmbH Deutschland**
- **E.ON Avacon AG**
- **Hamburger Wasserwerke GmbH**
- E.ON Hanse AG Schleswig

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- **DOW Olefinverbund GmbH**
- Autobahn-Fernmeldemeisterei Oyten
- TMKH Heidenau Energie 1
- **Harzwasserwerke GmbH**
- **Dezentrale Energie Anlagen Beeiligungs- und Verwaltungsges. mbH**
- **Ecojoule construct GmbH Baurägergesellschaft für Energieanlagen**
- Arcor AG & Co. KG
- **Interroute Germany GmbH**
- **Handwerkskammer Braunschweig - Lüneburg - Stade**
- **Industrie- und Handelskammer Lüneburg – Wolfsburg**
- **Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum**
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- **Wehrbereichsverwaltung Nord**
- **SWB Netze GmbH & Co. KG**
- DB Netz AG Immobilienmanagement
- DB Netz AG Regionalbereich Nord
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- **Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.**
- **Bauernverband Nordostniedersachsen**
- **Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.**
- **Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Mittelweser Nienburg – Grafschaft Hoya e. V.**
- **Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Harburg**
- **Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Grafschaft Diepholz**
- Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
- Eisenbahn-Bundesamt
- **DB Services Immobilien mbH Niederlassung Bremen**
- **DB Services Immobilien mbH Niederlassung Hamburg**
- **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**
- **Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)**
- **Osthannoversche Eisenbahn AG**
- **Gasunie Deutschland Services GmbH**
- **BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH**
- **Regierungsvertretung Lüneburg Raumordnung**
- **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**
- **E.ON Avacon AG Syke**
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PT112 Osnabrück
- **E.ON Avacon AG Salzgitter**
- **Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde**
- **Niedersächsisches Forstamt Sellhorn**
- **Niedersächsisches Forstamt Nienburg**
- Niedersächsisches Forstamt Rotenburg
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 3.1.11
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**
- **Wasser- und Bodenverband Scheeßel-Everinghauser-Kanal Kreisverband**
- Unterhaltung- und Pflegeverband Nr. 12 Luhe
- **Deich- und Wasserverband Voigtei Neuland**
- **Unterhaltungsverband Mittlere Wümme**

- **Unterhaltungsverband Ochtumverband**
- **Unterhaltungsverband Untere Wümme**
- Wasserverband Ashauser Mühlenbach
- **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Seeve**
- **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Este**
- **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Obere Oste**
- Wasserverband zur Regulierung der Aue
- Wasserverband zur Regulierung der Aue und Ramme
- Wasserverband zur Regulierung des Ashauser Mühlenbachs
- Wasser- und Bodenverband Hollenstedt
- **Wasserverband der Ilmenauniederung**
- Harburger Deichverband
- **Artlenburger Deichverband**
- Unterhaltungs- und Pflegeverband Luhe
- **Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung**
- Wasser- und Bodenverband Stemmen-Halvesiek-Sothel
- Wasser- und Bodenverband Klein Sittensen
- Wasser- und Bodenverband Abbendorfer-Hetzweiger-Wittkopsbosteler Bruch
- **Mittelweserverband**
- **Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände der Wümme**
- Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden
- Wasser- und Bodenverband Achim-Bierdener- und Uphuser Bruch
- Wasser- und Bodenverband Bierden-Bollen-Uphusen
- Wasser- und Bodenverband Bassener Mühlengraben
- Deichverband Hülsen
- Wasser- und Bodenverband Berkelsmoor
- Wasser- und Bodenverband Hohenaverbergen-Luttum-Armsen
- Wasserverband zur Entwässerung des Wohlendorfer Bruches
- Ottersberger Moorverband
- Wasser- und Bodenverband Meyerdammsagehorn
- Wasser- und Bodenverband Westen-Diensthop
- Wasser- und Bodenverband Staustufe Langwedel
- **Beregnungsverband Rosengarten**
- **Wasserbeschaffungsverband Harburg**
- **Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch**
- Wümme-Wasserverband Fischerhude
- **Wasserverband Bremervörde**
- **Wasserversorgungsverband Rotenburg/Land**
- **Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWW)**
- **Trinkwasserverband Verden**
- Abwasserverband Weyhe
- Unterhaltungsverband Rechter Weserverband
- **Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach**
- **Wasserversorgung „Syker Vorgeest“ GmbH**
- **Unterhaltungsverband Hunte**
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Referat L 3.3**
- **Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.**
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. Projekt Diepholzer Moorniederung
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.**
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Rotenburg e. V.**
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- **Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.**

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e. V. Kreisverband Lüneburg**
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
- **Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue**
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
- **NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen**
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband S-H e. v.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. Wardenburg
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- **Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.**
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. Hannover
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Lüneburg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Lüneburg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald KV Lüneburg
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Jägerschaft Lüneburg
- Naturschutzbund Deutschland e. V. Kreisverband Harburg
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Elbe-Heide Zweigstelle Buchholz e. V.**
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Naturkundliches Museum Handeloh
- Landesjägerschaft e.V. Jägerschaft Harburg
- **Landeswanderverband Niedersachsen**
- Wanderfreunde Nordheide
- Naturfreunde Niedersachsen e. V. Ortsgruppe Nordheide
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Diepholz
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Rotenburg (Wümme)
- **Naturschutzbund (NABU) Niedersachsen**
- Naturschutzbund (NABU) Deutschland Kreisverband Verden e. V.
- **Naturschutzbund (NABU) Deutschland Kreisverband Harburg e. V.**
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Kreisverband Verden
- **Naturschutzbund (NABU) Deutschland Gruppe Winsen e. V.**
- **Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Jägerschaft Zeven**
- Naturschutzbund (NABU) Deutschland Landesverband S-H e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in S-H

Die fett markierten Träger öffentlicher Belange und Verbände haben im Verfahren (einschl. Planänderung vom 16.11.2010) Stellungnahmen abgegeben.

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Beteiligungsschreiben vom 10.08.2009 wurde den Behörden, Gemeinden etc. eine Frist zur Stellungnahme bis zum **14.10.2009** gesetzt (§ 73 Abs. 3a und Abs. 4 VwVfG), die Verbände konnten sich ebenfalls bis zum 14.10.2009 äußern (§ 43a Nr. 2 EnWG i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 60b Abs. 4 NNatG)

Mit Schreiben vom 03.09.2009 stellten die Rechtsanwälte Hogan Hartson Raue für ihre Mandantin, die Concord Power NORDAL GmbH (CPN), einen Antrag auf Anhörung im Verfahren gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG, dem die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-010-III stattgab. CPN wurde daraufhin im weiteren Verfahren wie ein privater Betroffener beteiligt.

Fünf Träger öffentlicher Belange und fünf Vereinigungen haben Anträge auf Fristverlängerung gestellt, die auch gewährt wurden. Die in § 73 Abs. 3a VwVfG festgelegte Höchstfrist von 3 Monaten wurde dadurch nicht überschritten.

Fristgerecht eingegangen sind Stellungnahmen von ca. 125 Trägern öffentlicher Belange, wobei 7 ihre Nicht-Betroffenheit bekundet haben. Von den Vereinigungen haben sich insgesamt 37 geäußert, davon hat 1 erklärt, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Von Betroffenen sind ca. 1100 Einwendungen eingegangen, davon waren 95 nicht fristgerecht oder nicht zulässig.

Der Erörterungstermin, zu dem ordnungsgemäß geladen worden war (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG), wurde vom 31.05. bis zum 07.06.2010 im Hotel Heidejäger, Rotenburger Straße 62, 27356 Rotenburg, OT Mulmshorn, durchgeführt.

Der Erörterungstermin war nicht öffentlich. Die Entscheidungen über die während des Erörterungstermins gestellten Anträge sind im Abschnitt A.1.4 des Beschlusses benannt und begründet. Mit zwei Rechtsanwälten und den von ihnen vertretenen drei Mandanten wurden aus Gründen der Wahrung von Betriebsgeheimnissen Einzelerörterungen durchgeführt. Die Protokolle wurden mit den betroffenen Rechtsanwälten abgestimmt.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 68 Abs. 4 VwVfG gefertigt, die auf Anforderung den Teilnehmern des Erörterungstermins übersandt worden ist.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XII 2010-070 - teilten die Vorhabensträger dem LBEG mit, dass sich die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH („Gasunie“) mit 20% an der Bruchteilsgemeinschaft zur NEL beteiligt und somit ebenfalls Vorhabensträger ist. Weiter teilten die Vorhabensträger mit, dass die Vereinbarungen zur Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der NEL fortgelten, es dementsprechend nach dem Willen der Bruchteilseigentümer bei der bisherigen Vertretung der Vorhabensträger im Planfeststellungsverfahren durch die E.ON Ruhrgas AG bleibt und sich an dem Vorhaben und den hiermit verbundenen Betroffenheiten nichts ändert.

Mit Schreiben vom 16.11.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-125, das eine Reihe von Planänderungsanträgen enthält, worauf zurückzukommen sein wird, teilten die Vorhabensträger außerdem mit, dass sie den Beitritt der Gasunie zum Anlass genommen haben, die NEL in Nordeuropäische Erdgasleitung umzubenennen, um die Bedeutung der Leitung für die Versorgung Europas zu verdeutlichen.

Des Weiteren teilten die Vorhabensträger in diesem Schreiben mit, dass zum 1. September 2010 bestimmte Funktionen der E.ON Ruhrgas AG sowie der E.ON Engineering GmbH (nunmehr E.ON New Build & Technology GmbH) auf die E.ON Gastransport GmbH, die gleichzeitig in Open Grid Europe GmbH umfirmierte, im Wege der Ausgliederung übertragen wurde. Die Open Grid Europe GmbH ist eine 100%-Tochter der E.ON Ruhrgas AG. Soweit die im Planfeststellungsverfahren für die Vorhabensträger handelnden Personen nun Mitarbeiter der Open Grid Europe GmbH sind, handeln diese dementsprechend im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiterhin für die mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens betraute E.ON Ruhrgas AG.

Mit dem bereits erwähnten Schreiben vom 16.11.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-125 wurde von den Vorhabensträgern ein Antrag auf Planänderung gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG gestellt. Der Antrag umfasste Umtrassierungen, den Übergang von der offenen zur geschlossenen Querungsweise an Straßen und Wasserwegen, einzelne Stationen entlang der NEL sowie Reduzierungen des Arbeitsstreifens sowie Angaben zur Herstellung des Einvernehmens mit den Unteren Wasserbehörden der betroffenen Landkreise für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern und die Wiedereinleitung bzw. Verrieselung zur Durchführung von Druckproben an der NEL. Im Einzelnen umfasste der Antrag folgende Änderungen:

- K 1-, K 12-, K 13-, K 101-, K 102-, K 126- und L 131- Geschlossenes Querungsverfahren
- Konstruktive Änderung Sassendorf und konstruktive Trassenoptimierung Hassendorf
- Anpassung/Änderung Stationen Posthausen, Okel, Bassum, Drentwede Ackerflächen, Rehden und Station Achim Parallellage A 27
- Ausbläser Station Marienthal
- Geschlossene Kreuzung Ilmenau
- Querung Waldbereich Horst-Seevetal

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Este - Geschlossenes Querungsverfahren
- Arbeitsstreifeneinengung Baumschule Dohren
- Umgehung Boxenlaufstall Heidenau und landwirtschaftlicher Betriebsstätten Eydelstedt
- Umgehung Moorwälder Borchelsmoor
- Anpassung Arbeitsstreifen Regenrückhaltebecken
- Windpark Okeler Bruch
- Neubau von Stallungen in Okel und Okel/Barrien
- Gewerbeflächen an der B 6 in Syke
- Fremdleitungskreuzung in Gessel
- Achsverschiebung an der Bremer Straße
- Anpassung Kreuzung B 51
- Leitungskreuzung Spargelfeld Rehden
- Angaben zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser zwecks Druckprüfung

Gemäß § 43 Satz 5 EnWG gelten für das energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungsverfahren die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes. Demnach ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen zu unterscheiden. Bei *unwesentlichen* Änderungen im laufenden Planfeststellungsverfahren kommt das so genannte Nachtrags- bzw. Planänderungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG zum Tragen; Sondervorschriften dazu finden sich in § 43a Nr. 6 EnWG. Bei *wesentlichen* Änderungen scheidet eine Anwendung des § 73 Abs. 8 VwVfG (mit den energiewirtschaftsrechtlichen Besonderheiten) aus und es ist grundsätzlich ein vollständiges Beteiligungsverfahren durchzuführen (einführend Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 73 Rn. 115). Dementsprechend kommt es für die Beurteilung der beantragten Planänderungen auf das laufende Planfeststellungsverfahren darauf an, ob die fraglichen Änderungen als wesentlich oder unwesentlich einzustufen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hält eine Änderung (erst) für wesentlich und damit ein neues Beteiligungsverfahren (nur) dann für erforderlich, wenn eine Änderung geeignet ist, den Umfang oder die Art der Betroffenheit von Beteiligten in von dem Vorhaben berührten Belangen in einem grundlegend anderen Licht erscheinen zu lassen (BVerwG, U. v. 12.12.1996 - 4 C 29.94 = BVerwGE 102, 331, 340 f.). Bleibt die Identität des Vorhabens unberührt, was der Fall ist, wenn das Vorhaben nach der Art, dem Gegenstand und der Betriebsweise keine andersartige Anlage betrifft, sondern dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen entspricht, bleibt § 73 Abs. 8 VwVfG anwendbar. Anhaltspunkte liefern die Grundkonzeption, Größe, Betriebsweise, die Unabhängigkeit oder Abhängigkeit vom ursprünglichen Vorhaben sowie die eigenständige Bedeutung zusätzlich hinzukommender oder wegfallender Anlagen (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Auflage 2010, § 73 Rn. 115 m.w.N.).

Die beantragten Änderungen lassen die NEL der Art, dem Gegenstand und der Betriebsweise nach unverändert. Die Grundkonzeption, die Größe und die Betriebsweise der NEL bleiben identisch. Es gibt keinerlei Planungen, die unabhängig vom ursprünglich geplanten Vorhaben sind, bei denen sich also das ursprünglich beantragte Vorhaben wegdenken lässt. Es werden lediglich Details der Linienführung und der Verlegungsart der Leitung an einzelnen Stellen und die Lage einzelner Stationen geändert.

Einschlägig ist deshalb das Nachtrags- bzw. Planänderungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG in Verbindung mit § 43a Nr. 6 EnWG. Danach gilt: Werden gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, erfolgt eine Mitteilung der Änderung an die fraglichen Behörden und Dritten,

verbunden mit der Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen. Zusätzlich sind gemäß § 43a Nr. 6 Satz 1 EnWG Vereinigungen durch individuelle Mitteilungen mit der zweiwöchigen Äußerungsfrist entsprechend zu beteiligen, wenn die von ihnen geltend gemachten Umweltbelange durch eine Änderung erstmalig oder stärker als bisher berührt sind (vgl. auch Pielow, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, 2. Aufl. 2010, § 43a Rn. 25; Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 43a Rn. 13). Ebenfalls eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 43a Nr. 6 Satz 2 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG für Gemeinden, auf die sich eine Änderung erstmalig auswirkt. Abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG kann gemäß § 43a Nr. 6 Satz 3 EnWG im Regelfall von einer (erneuten) Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 S. 3 UVPg abgesehen werden.

Keine der geplanten Änderungen wirkt sich im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, weshalb es insoweit keiner Auslegung bedarf. Durch die nachgereichten Angaben zur Entnahme und Einleitung von Wasser zu Druckprüfungszwecken (Nr. 33) wird der Aufgabenbereich der zuständigen Wasserbehörden im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG berührt. Den zuständigen Wasserbehörden war daher Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erklärung des gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG erforderlichen Einvernehmens innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Belange Dritter wurden durch eine Reihe von Änderungen erstmalig oder stärker als bisher berührt. Vereinzelt waren von den Änderungen neue Eigentümer bzw. ihre Flurstücke betroffen. Dies traf auf folgende Änderungen zu:

- Nr. 09: Umgehung Boxenlaufstall Heidenau
- Nr. 11: Umgehung Moorwälder Borchelsmoor
- Nr. 13: Anpassung Station Posthausen
- Nr. 15: Station Achim und Parallellage zur A27
- Nr. 27: K101 Geschlossenes Querungsverfahren
- Nr. 28: Anpassung Kreuzung B51
- Nr. 29: Anpassung Station Drentwede/Ackerflächen
- Nr. 30: Umgehung landwirtschaftlicher Betriebsflächen Eydelstedt
- Nr. 31: Leitungskreuzung Spargelfeld Rehden

Zum Teil wurden durch die Leitungsplanung bereits betroffene Eigentümer stärker als vor der Planänderung berührt, wobei bei jedweder Vergrößerung der Arbeitsstreifen- oder Schutzstreifenfläche auf einem Flurstück von einer stärkeren Privatbelastung ausgegangen wurde. Private Belange wurden bei den meisten Änderungen durch die Größe der temporär durch den Arbeitsstreifen oder dauerhaft durch den Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommenen Flächen berührt. Bei der Umstellung von dem offenen auf das geschlossene Querungsverfahren erforderte die Pressgrube regelmäßig die Anpassung des Arbeitsstreifens zum Lagern des Aushubs. Bei der Querung von Straßen führte dies in einem Fall (Nr. 27) zu einer Betroffenheit eines neuen Eigentümers bzw. seines Flurstücks, in allen anderen Fällen der Straßenquerungen führte die geplante Umstellung zu einer veränderten Belastung bereits betroffener Eigentümer. Des Weiteren führte eine der beiden Wasserquerungen zu veränderten Eigentümerbelastungen. Im Einzelnen betraf dies folgende Änderungen:

- Nr. 01: Konstruktive Trassenoptimierung Sassendorf
- Nr. 02: Ausbläser Station Marienthal
- Nr. 04: Waldbereich Horst-Seevetal
- Nr. 05: K12 – Geschlossenes Querungsverfahren
- Nr. 06: K13 – Geschlossenes Querungsverfahren
- Nr. 07: Este – Geschlossenes Querungsverfahren (mit Umtrassierung)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Nr. 10: L131 – Geschlossenes Querungsverfahren
- Nr. 12: Konstruktive Trassenoptimierung Hassendorf
- Nr. 16: K1 – Geschlossenes Querungsverfahren und Verschiebung der Kreuzung
- Nr. 17: Windpark Okeler Bruch
- Nr. 18: Neubau von Stallungen in Okel
- Nr. 19: Anpassung Station Okel
- Nr. 20: Neubau Stallungen in Okel/Barrien
- Nr. 21: Gewerbeflächen an B6 in Syke
- Nr. 22: Fremdleitungskreuzung Gessel
- Nr. 23: Achsverschiebung an Bremer Straße
- Nr. 24: K126 – Geschlossenes Querungsverfahren
- Nr. 25: Anpassung Station Bassum
- Nr. 26: K102 – Geschlossenes Querungsverfahren
- Nr. 32: Änderung Station Rehden

Die verbleibenden Änderungen waren mit keinen neuen oder veränderten Privatbelastungen verbunden. Dies galt für die nachgereichten Angaben für die Wasserentnahme und -einleitung zu Druckprüfungszwecken (Nr. 33: Wasserrechtliche Erlaubnisse für Druckprüfungszwecke), ferner für die Reduzierung des Arbeitsstreifens, die an zwei Stellen zur Schonung der fraglichen Privatbelange vorgesehen ist und damit zu einer Verbesserung der Situation führte (Nr. 08: Arbeitsstreifeneinengung Baumschule Dohren; Nr. 14: Anpassung Arbeitsstreifen Regenrückhaltebecken). Des Weiteren galt dies für die geschlossene Querung des Ilmenaukanals (Änderung Nr. 03: Ilmenaukanal - Geschlossenes Kreuzungsverfahren). Hier kam es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für das geschlossene Kreuzungsverfahren, weil bereits in der Ausgangsplanung ein gegenüber dem Regelarbeitsstreifen größerer Arbeitsstreifen beantragt wurde. Einer ergänzenden Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG bedurfte es dabei nicht, weil der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter geringer als bisher berührt war (*Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 137).

Da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine ortsübliche Bekanntmachung mit Blick auf eine erstmalige oder stärker als bisherige Betroffenheit Dritter, sowie der Vereinigungen und der durch die Änderung betroffenen Behörden nicht sachgerecht war, erfolgte erfolgt eine direkte Mitteilung der Änderung an die fraglichen Behörden und Dritten, verbunden mit der Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen und zusätzlich gemäß § 43a Nr. 6 Satz 1 EnWG eine Beteiligung der Vereinigungen durch individuelle Mitteilungen mit einer zweiwöchigen Äußerungsfrist. Beteiligt wurden die von der Änderung betroffenen Landkreise, Gemeinden und Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sowie erneut alle oben aufgeführten anerkannten Naturschutzverbände und Vereinigungen.

Neben einigen privaten Betroffenen (Einwendungen s. Abschnitt B.8.10) haben folgende Gemeinden, Behörden und Vereinigungen Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

- Samtgemeinde Rehden
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Harburg
- Landkreis Rotenburg-Wümme
- Landkreis Verden
- Landkreis Diepholz

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Niedersächsisches Forstamt Sellhorn
- NABU Gruppe Winsen e. V.
- Landesjägerschaft e. V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Lüneburg
- Unterhaltungsverband Hunte

Die Stellungnahmen/Einwendungen werden an entsprechender Stelle im Abschnitt B.8.9 gewürdigt.

Mit Schreiben vom 24.01.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-010 - wurden seitens der Vorhabensträger Ergänzungen/Aktualisierungen zu den Planunterlagen vorgelegt, die jedoch keine Planänderung gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG darstellten. Der Antrag umfasste folgende Ergänzungen/Aktualisierungen:

- (1) zur Trassenführung im Borchelsmoor, Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Wittkopsbostel, einschl. Lageplan
- (2) zu den Betroffenheiten von Geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und der Lage der Leitung in Schutzgebieten
- (3) zu den Auswirkungen auf Fließgewässer und Fischfauna; Antwort auf die Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e. V. vom 23.09.2009
- (4) zur Leitungsführung im Bereich der Este (FFH-Gebiet DE 2524-331), Naturschutzfachlicher Vergleich möglicher Trassenvarianten
- (5) Anmerkungen zur wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Landkreises Rotenburg vom 13.08.2010
- (6) Lageplan zur Ersatzmaßnahme Todtglüsender Heide, Landkreis Harburg
- (7) Zu naturschutzfachlichen Maßnahmen an der Roddau, Landkreis Harburg, einschl. Lageplan
- (8) Ergänzung zum Band 2 (UVS) Konfliktanalyse nach Durchführung des Erörterungstermins
- (9) Tischvorlage vom 10.03.2010 zur Besprechung mit dem Landkreis Harburg unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010
- (10) Erläuterungsbericht der Vorhabensträger zur Trassenführung im östlichen Landkreis Harburg
- (11) Erläuterungsbericht zur Abweichungen der beantragten NEL Abschnitt Hittbergen – Rehden von der raumordnerisch festgestellten Trasse der NEL

Die vorgelegten ergänzenden Unterlagen dienen ausschließlich der Aktualisierung von ausgelegten Planunterlagen ((8)) sowie der Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde ((1), (2), (3), (4), (5), (7), (9), (10) und (11)) oder ergaben sich u. a. aus Veranlassungen aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen bzw. aus dem Erörterungstermin ((6), Forderung des Forstamtes Sellhorn in seiner Stellungnahme - W 8601 PFV Bh. 3 III 2009-638, vgl. Wortprotokoll des Erörterungstermins, 4. Tag, S. 67. Weiterhin ergaben sich redaktionelle Änderungen der Konfliktanalyse der UVS ((8)), da durch die mit dem Landkreis Harburg zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit abgestimmten Maßnahmen im Bereich von NATURA 2000-Gebieten im Landkreis Harburg Aktualisierungen in der Konfliktanalyse notwendig wurden. Die zur Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlagen dienten

- (1), (2) der Sicherstellung des Biotopschutzes (Begründung vgl. Kap. 8.7 des Beschlusses)

- (3) der Sicherstellung des Schutzes der Fischfauna und zur Formulierung von entsprechenden Nebenbestimmungen (Begründung vgl. Abschnitt B.8.11 des Beschlusses, Nebenbestimmungen A.3.1.9 bis A.3.1.11 des Beschlusses)
- (5) der Sicherung des Grundwasserschutzes und Formulierung von Nebenbestimmungen (Begründung vgl. Kap. 8.9.9 des Beschlusses, Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.10 des Beschlusses)
- (4), (7), (8) und (10) der Sicherstellung der der FFH-Verträglichkeit (Begründung vgl. Abschnitt B.8.6 des Beschlusses)
- (11) der Sicherstellung der Übereinstimmung mit raumordnerischen Belangen (Begründung vgl. Abschnitt B.8.9.1 des Beschlusses).

Alle genannten Aktualisierungen/Ergänzungen stellen keine Planänderungen im Sinne von § 43 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG dar, d. h. es ergeben sich keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten. Die abschließenden Ergebnisse der UVS ändern sich nicht bzw. die seitens der Vorhabensträger eingeschalteten Gutachter kommen in ihren Stellungnahmen zu keinen anderen Ergebnissen. Dementsprechend ergeben sich auch keine neuen, erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die vorgelegten Aktualisierungen/Ergänzungen wurden in den Unterlagen des LBEG ausgetauscht und entsprechend kenntlich gemacht.

Mit Schreiben vom 25.01.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-012 - bzw. 11.01.2011 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-019 - legten die Open Grid Europe GmbH für den Abschnitt Hittbergen - Achim der NEL (Vorhabensträger E.ON Ruhrgas AG) bzw. die OPAL NEL Transport GmbH den Abschnitt Achim - Rehden der NEL (Vorhabensträger WINGAS AG) die Anzeigen nach § 5 GasHL-VO vor.

Gemäß § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG ist das Verfahren zur Prüfung und Beanstandung bzw. Nichtbeanstandung einer Anzeige nach § 5 GasHL-VO im Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Anforderungen aus der GasHL-VO sind im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Der sichere Betrieb der Leitung und die Abwehr von Gefahren für Dritte und Beschäftigte sind bereits im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen. Der Standard für diesen Nachweis ist in den Vorschriften für das Anzeigeverfahren nach § 5 GasHL-VO definiert. In der Anzeige ist durch die Unterlagen und die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen nachzuweisen, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 GasHL-VO entsprechen und dass keine weitergehenden Anforderungen nach § 4 GasHL-VO zu stellen sind. § 3 GasHL-VO stellt Anforderungen an den sicheren Betrieb einer Leitung und zwar im Hinblick auf die Leitung selbst (Dimensionierung, Sicherheitseinrichtungen, Verlegung) und im Hinblick auf benachbarte Anlagen. Nach § 4 GasHL-VO müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden (vgl. Abschnitte A.3.2, B.8.1.2.1, B.8.9.12 und 8.10.2 dieses Beschlusses).

Die Vorhabensträgerin ist gem. § 28 Abs. 1 VwVfG zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses angehört worden.

8 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Energiewirtschaftsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

8.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben NEL ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 45 EnWG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist (BVerwG Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04 „Flughafen Schönefeld“, BVerwG, Urt. v. 07.07.1978, 4 C 79/76 u.a., BVerwGE 56, 110 <118f.>; BVerwG, Urt. v. 05.12.1986, 4 C 13/85, BVerwGE 75, 214 <232f.> und BVerwG, Urt. v. 08.07.1998, 11 A 53/97, BVerwGE 107, 142 <145>, ständige Rechtsprechung)

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. So geht das BVerwG in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine hoheitliche Planung im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einflüsse auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig ist (Vgl. etwa BVerwGE 48, 56, 59 ff.; 56, 110, 116ff; 85, 44, 51; 98, 339).

Eine Planrechtfertigung ist zunächst dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den verbindlichen Planungsleitsätzen des Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit insbesondere Gas. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u. a. die Regulierung der Gasversorgungsnetze zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Gasversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts u.a. auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Gasversorgung.

Die NEL erfüllt diese Voraussetzungen (vgl. 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4).

Weiter muss - mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und die von der Fachplanung ausgehende enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 45 Abs. 2 EnWG) - auch ein Bedürfnis vorhanden sein. Dieses Bedürfnis hat das BVerwG mit dem Begriff der „objektiven Erforderlichkeit“ umschrieben, d. h. ein Vorhaben ist nicht erst bei seiner Unausweichlichkeit gerechtfertigt, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Das Erfordernis für das Vorhaben ist gegeben (vgl. 8.1.1).

Zum Dritten ist der mit der NEL verfolgte Zweck, nämlich die Verbesserung der Versorgungssicherheit Europas mit Gas gemeinwohlfördernd, da eine ausreichende Energieversorgung zu den Unverzichtbarkeiten des modernen Lebens gehört. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung und dient auch in diesem Fall nicht der Verwirklichung von Partikularinteressen, sondern dem Allgemeinwohl. Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerwGE 38, 258 <270f.>; BVerwGE 45, 63 <78f.>, BVerfG B. v. 10.09.2008 - 1 BvR 1914/02, juris RNR. 15). Die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe ist auch den privat rechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen durch das Energiewirtschaftsgesetz zugewiesen (vgl. § 2 Abs. 1 EnWG).

Der zukünftig aufgrund der über die bereits planfestgestellte und im Bau befindliche Nord Stream Pipeline in Lubmin anlandenden Erdgasmengen bestehende Transportbedarf kann auch nicht anderweitig, insb. nicht über das vorhandene Leitungsnetz, befriedigt werden.

Alternative Trassen mit erkennbar geringeren Beeinträchtigungen - weder für betroffene Dritte noch für andere öffentliche Belange - sind nicht erkennbar.

Betreiber bestehender Leitungsnetze werden durch die geplante NEL nicht betroffen. Die NEL ist keine „Parallelleitung“, welche andere Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Verantwortung für

den Netzbetrieb erschwert (zur Concord Power NORDAL GmbH (CPN) siehe Abschnitt B.81.5).

Das Vorhaben steht auch mit den höherstufigen Planungen im Einklang. So entspricht es der Planung für Transeuropäische Netze (vgl. B.8.1.4) und den raumordnungs- und landesplanerischen Vorgaben. Das Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurde berücksichtigt.

Die besondere Bedeutung, die das Vorhaben für eine sichere Energieversorgung sowie in Deutschland (hier insbesondere im Norden) und in Europa hat, steht für die Planfeststellungsbehörde - auch nach Abstimmung mit den Planfeststellungsbehörden der an dem Gesamtvorhaben NEL beteiligten anderen Bundesländer (§ 43b Nr. 4 EnWG) - fest. Die Planrechtfertigung ist gegeben, wie im Folgenden dargelegt wird.

8.1.1 Energiewirtschaftliche Erfordernis

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder der Versorgungssicherheit dient. Dabei ist bei der Bedarfsprüfung die Möglichkeit der Durchleitungen als Alternative der Bedarfsdeckung ohne den Bau zusätzlicher Leitungen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, bedarf es grundsätzlich nicht des Neubaus einer Leitung (BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 - 4 C 9/00 -, Fundstelle Juris). Allerdings ist zur Sicherstellung einer ununterbrochenen, ausfallsicheren Energieversorgung nötigenfalls auch eine redundante Auslegung der Anlagen erforderlich (Salje, EnWG, § 1 Rn. 27; Britz/Hellerman/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 1 Rn. 26).

Nach der ENTSCHEIDUNG Nr. 1364/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (TEN E-Entscheidung) sind zur Erreichung der in Art. 3 genannten Ziele bestimmte Maßnahmen vorgesehen. Nach Art. 5 sind hierzu zunächst Vorhaben von gemeinsamen Interesse (Art. 6), Vorrangige Vorhaben (Art. 7) einschließlich derjenigen von europäischem Interesse (Art. 8) zu ermitteln.

Unter den in Anhang I der Entscheidung aufgeführten Vorhaben, die grenzüberschreitend sind oder erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten haben, und deswegen zu Vorhaben von europäischem Interesse erklärt wurden, befinden sich u. a. Vorhaben entlang der als NG.1 bezeichneten Route:

NG.1. Vereinigtes Königreich-nördliches Kontinentaleuropa, einschließlich Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Deutschland-Polen-Litauen-Lettland-Estland-Finnland-Russland:

Gasfernleitungen zur Verbindung einiger der wichtigsten Gasvorkommen in Europa, zur Verbesserung der Interoperabilität der Netze und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, einschließlich der Erdgasfernleitungen über die Offshore-Route von Russland zur EU und über die Onshore-Route von Russland nach Polen und Deutschland, des Baus neuer Fernleitungen und des Ausbaus der Netzkapazitäten in Deutschland, Dänemark und Schweden und zwischen diesen Ländern sowie in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Deutschland und Österreich und zwischen diesen Ländern.

Einschließlich der folgenden Vorhaben von europäischem Interesse: Nordeuropäische Gasfernleitung, [...]. Ausbau der Fernleitungskapazität auf der Achse Deutschland-Belgien-Vereinigtes Königreich, [...]

Bei der Nordeuropäischen Gasfernleitung (NEGP) handelt es sich um die bereits planfestgestellte und im Bau befindliche Offshore-Leitung Nord Stream, über die zukünftig jährlich bis zu 55 Mrd. m³ Erdgas in Lubmin anlanden werden und von dort weitertransportiert werden müssen. Neben der bereits ebenfalls planfestgestellten und im Bau befindliche OPAL, die zukünftig jährlich bis zu 36,5 Mrd. m³ Erdgas aus der Nord Stream übernehmen kann, soll dies über

die NEL erfolgen. Durch die vorgesehenen Netzverknüpfungen im nördlichen Teil Deutschlands (Heidenau, Achim, Rehden) ist die NEL in das deutsche Fernleitungsnetz eingebunden und bietet so die Möglichkeit, das Erdgas auch in Richtung Dänemark, Niederlande, Großbritannien, Belgien und Frankreich weiter zu transportieren. Die OPAL soll das Erdgas im Wesentlichen in Richtung Tschechische Republik transportieren.

Auch wenn die NEL in der Entscheidung nicht explizit benannt ist, dient sie einerseits direkt der Infrastrukturplanung der Europäischen Union im Bereich der Energieversorgung („Ausbau der Fernleitungskapazität auf der Achse Deutschland-Belgien-Vereinigtes Königreich“), andererseits aber auch der konkret als Vorhaben von europäischem Interesse benannten Nordeuropäischen Gasfernleitung (Offshore-Leitung Nord Stream), welche ohne die NEL nicht vollständig genutzt werden könnte, da keine anderen Durchleitungsmöglichkeiten bestehen. Auch das als NORDAL bezeichnete Projekt der Concord Power NORDAL GmbH führt hier zu keiner anderen Bewertung (vgl. Abschnitt B.8.1.5).

Der konkrete gesteigerte Importbedarf Europas ist in Abschnitt B.8.1.2.1 beschrieben.

Damit ist der Bau der NEL vernünftigerweise geboten.

8.1.2 Zielkonformität mit § 1 Abs. 1 EnWG

§ 1 EnWG formuliert die Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Energiewirtschaftsrecht verfolgt, in Form eines Programmsatzes, der selbst keinen unmittelbar anwendbaren direktiven Inhalt hat. Die in § 1 genannten Ziele werden vielmehr durch die Einzelbestimmungen des EnWG durch die auf der Grundlage des EnWG ergangenen Rechtsverordnungen und durch die das EnWG ergänzenden energierechtlichen Gesetze, insbesondere durch die Energieumweltgesetze inhaltlich ausgefüllt. § 1 ist daher keine Generalklausel mit einem von den Folgenormen losgelösten konkretisierungsfähigen Inhalt (BerlKommEnR/Säcker/Timmermann, § 1 RNr. 1).

Das Ziel der sicheren Versorgung und der technischen Sicherheit der Energieanlagen wird ausgeführt durch die §§ 11ff. und § 49 EnWG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie durch das Energiesicherungsgesetz. Das Ziel einer effizienten Energieversorgung ist durch technische Verbesserungen, die eine Erhöhung des Wirkungsgrades des Einsatzes von Primärenergieträgern (Kohle, Öl, Gas) in Kraftwerken ermöglichen, durch Optimierung des Verhältnisses von Kraftwerksstandort und Verbrauchsschwerpunkt, durch energiesparende Materialien (z. B. Dämmstoffe, Sparbirnen) zu erreichen. Auch hier sind Vorschriften unverzichtbar. Das Ziel der preisgünstigen Energieversorgung wird durch die Vorschriften der §§ 21ff. EnWG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen konkretisiert. Das Ziel angemessener Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen („verbraucherfreundlich“) wird durch die §§ 36ff. EnWG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausgefüllt. Das Ziel umweltverträglicher Energieversorgung wird durch spezielle Gesetze zum Energieumweltschutz (insbesondere durch das Treibhausgasemissionsrecht das EEG und KWK-Gesetz) konkretisiert. § 1 EnWG vermittelt selber keine Maßstäbe der Kollisionen zwischen den Zielen einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen Versorgung einerseits und einer umweltvertraglichen bzw. einer uneingeschränkt ununterbrochenen Energieversorgung andererseits (BerlKommEnR/Säcker/Timmermann, § 1 RNr. 2).

Der Planungsträger kann zur Konkretisierung der genannten allgemeinen Ziele ein konkretes Planungskonzept entwickeln (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9/97, BVerwGE 107, 1<13f.>). Planungsziel des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes Nord Stream ist es, Erdgas aus Russland zunächst aus des westsibirischen Erdgasfeldern und später auch aus dem Shtokman-Feld in der Barentsee auf einem neuen (Transport-)Weg durch die Ostsee in die Bundesrepublik Deutschland zu transportieren (Offshore-Leitung Nord Stream Pipeline, 55 Mrd. m³/a). Vom Anlandepunkt in Lubmin bei Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) soll ein Teil des Erdgases in Richtung Tschechische Republik transportiert werden, gleichzeitig sollen Netzverknüpfungen im östlichen Teil Deutschlands geschaffen werden (Erdgasleitung OPAL, 36,5 Mrd. m³/a). Für das übrige Erdgas sollen Netzverknüpfungen im nördlichen Teil Deutschlands geschaffen und so der Weitertransport in Richtung Dänemark,

Niederlande, Belgien und Frankreich eröffnet werden (Erdgasleitung NEL, 21,8 Mrd. m³/a). Zeitliches Planungsziel für die OPAL ist die Inbetriebnahme bis Mitte 2011, zeitgleich mit der Inbetriebnahme des ersten Stranges der Nord Stream Pipeline. Zeitliches Planungsziel für die NEL ist die Inbetriebnahme 2012, zeitgleich mit der Inbetriebnahme des zweiten Stranges der Offshore-Leitung Nord Stream.

8.1.2.1 Ziel der sicheren Versorgung und der technischen Sicherheit

Der Gesetzeszweck der Sicherheit der Energieversorgung zielt auf die Versorgungssicherheit und auf die technische Sicherheit ab, welche letztendlich ebenfalls zur Versorgungssicherheit beiträgt.

Die technische Sicherheit wird gewährleistet, indem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das sind hier die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten werden müssen (§ 49 EnWG). Durch diese gesetzliche Regelung wird dem Schutzbedürfnis von Menschen und Sachen einerseits und dem Gefahrenpotential von Gasversorgungsanlagen andererseits Rechnung getragen. Aufgrund den der Planfeststellungsbehörde mit der Anzeige nach § 5 GasHL-VO vorgelegten Unterlagen sowie der gutachterlichen Äußerung des Sachverständigen ist festzustellen, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der NEL im Abschnitt Hittbergen - Achim den Anforderungen des § 3 GasHL-VO entspricht. § 3 GasHL-VO stellt Anforderungen an den sicheren Betrieb einer Leitung und zwar im Hinblick auf die Leitung selbst (Dimensionierung, Sicherheitseinrichtungen, Verlegung) und im Hinblick auf benachbarte Anlagen. Nach § 4 GasHL-VO müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

Diesbezüglich ist auf weitere Einzelheiten in Abschnitt B.8.9.12 (Kommunale Belange) sowie Abschnitt B.8.10.2 (Private Einwendungen) zu verweisen.

Die Versorgungssicherheit wird gewährleistet durch ausreichend dimensionierte Gaserzeugungs-, -transport- und Verteilungsanlagen, die ausfallsicher sind.

Die Zielkonformität des Vorhabens ist zu bejahen, wenn die Versorgungssicherheit mittels Diversifizierung der Versorgungsquellen verbessert wird. Von dieser ist grundsätzlich insbesondere bei der Erschließung einer neuen Versorgungsquelle oder einer neuen Route zum relevanten Markt oder der Anbindung neuer vorgelagerter Gasquellen an den Markt auszugehen. Maßgebliche Gesichtspunkte, unter denen die Versorgungssicherheit gesteigert wird, sind also einerseits die Diversifikation der Bezugsquellen und andererseits die Schaffung zusätzlicher Transportmöglichkeiten selbst (vgl. Arbeitspapier der GD TREN zu Art. 22 GasRL vom 06.11.2008, Tz 25 ff. und Stellungnahme EU-KOM zur Nabucco-Entscheidung Österreichs, Tz. 41 ff. in Beschlüsse der Bundesnetzagentur vom 25.02.2009 (Az. BK7-08-009 und 010).

Wie bereits beschrieben, ist die Offshore-Leitung Nord Stream, über die zukünftig jährlich bis zu 55 Mrd. m³ Erdgas in Lubmin anlanden werden, bestandskräftig planfestgestellt. Nach dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 21.12.2009 ist der Bau der Offshore-Leitung Nord Stream insb. deswegen vernünftigerweise geboten, weil es zur Versorgungssicherheit Deutschlands und der anderen Länder des europäischen Binnenmarktes beiträgt. Hierdurch wird eine neue Route für den Transport von Erdgas aus Russland errichtet, die sowohl zur Deckung des Erdgasbedarfs als auch zur Kontinuität in der Erdgasversorgung, d.h. zur Ausfallsicherheit, beitragen wird. Hierzu ist erforderlich, dass das zukünftig in Lubmin bei Greifswald anlandende Gas auch bedarfsgerecht weiter transportiert werden kann. Im Rahmen des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes „Nord Stream“ soll dies - wie bereits beschrieben - über OPAL und NEL erfolgen.

Ohne die NEL könnten diese 55 Mrd. m³ nicht vollständig abtransportiert werden, da die OPAL maximal 36,5 Mrd. m³ abtransportieren kann und keine anderweitigen Durchleitungsmöglichkeiten bestehen. Auch das als NORDAL bezeichnete Projekt der Concord Power NORDAL GmbH führt hier zu keiner anderen Bewertung (vgl. Abschnitt B.8.1.5).

Somit trägt die „Gastransportanlage“ NEL im Verbund mit der Offshore-Leitung Nord Stream durch die Diversifizierung der Transportwege für Erdgas aus Russland zur Ausfallsicherheit bei. Hier ist an die Gaskrise im Winter 2008/2009 zu erinnern.

Weiter trägt die NEL als Bindeglied zwischen der Offshore-Leitung Nord Stream und den deutschen und europäischen Erdgasfernleitungsnetzen auch zur Diversifizierung der Transportrouten von Erdgas innerhalb des Europäischen Binnenmarktes bei. Aufgrund ihres Leitungsvverlaufs, ihrer zentralen Lage und der Erreichbarkeit der Fernleitungsnetze der Niederlande, Belgiens sowie Großbritanniens, Frankreichs und Dänemarks spielt die NEL eine wichtige Rolle für den Erdgastransit und die Versorgungssicherheit innerhalb des Europäischen Binnenmarktes.

Weiter trägt die NEL zur Deckung der zukünftigen Versorgungslücke in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union bei. Insbesondere die rückläufige einheimische Gasförderung innerhalb der Europäischen Union, vor allem im Bereich der Nordsee, lässt eine Importlücke entstehen, zu deren Schließung die NEL im Verbund mit der auch aus diesem Grund planfestgestellten Offshore-Leitung Nord Stream beiträgt.

Dies berücksichtigt sowohl der „World Energy Outlook“ der International Energy Agency als auch die von der ehemaligen Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission verfasste Studie. „EUROPEAN ENERGY AND TRANSPORT - Trends to 2030 Update 2007“, die vorliegend herangezogen wurden. Neueste Daten bestätigen die vorgenannten Angaben. Insoweit wird auf die Angaben im World Energy Outlook 2009 der IEA für Europa sowie in der Energieprognose 2009 - 2030 der ExxonMobil für Deutschland verwiesen.

Die NEL im Verbund mit der Offshore-Leitung Nord Stream entspricht auch den Vorstellungen der Europäischen Kommission, die zur Schließung der zukünftigen Versorgungslücke insbesondere die Vertiefung und den Ausbau der Lieferbeziehungen mit Russland vorschlägt, so dass auch nicht von einer zu großen politischen Abhängigkeit von Russland gesprochen werden kann. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Russland über die größten nachgewiesenen Erdgasreserven der Welt verfügt. Ohne das energiewirtschaftliche und energiepolitische Gesamtkonzept Nord Stream ist der Import zusätzlicher, größerer Erdgasmengen von Russland nach Europa über die vorhandenen Importinfrastrukturen nicht darstellbar. Schließlich ist die Offshore-Leitung Nord Stream, wie bereits beschrieben, als „vorrangiges Vorhaben im europäischen Interesse“ eingestuft.

Die NEL wird als Verbindung zwischen einer aus Russland anlandenden Erdgasleitung mit den Fernleitungsnetzen in Deutschland und mittelbar Dänemark, Niederlande, Großbritannien, Belgien, und Frankreich zudem zum weiteren Zusammenwachsen des Europäischen Binnenmarktes beitragen.

8.1.2.2 Ziel der preisgünstigen Energieversorgung

Für den Gesetzgeber steht das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung als gleich wichtiges Ziel neben dem Umweltschutz und der Versorgungssicherheit. Die Energieversorgung soll deshalb unter wettbewerblichen Bedingungen im Rahmen des vom EU-Vertrag vorgegebenen Systems eines unverfälschten Wettbewerbs (Art. 101ff AEUV) stattfinden. Von einer wettbewerblichen Preisbildung bei offenen Märkten wird die bestmögliche Versorgung der Verbraucher erwartet. Soweit der Wettbewerb beeinträchtigt ist, ist durch Missbrauchskontrolle eine wettbewerbsorientierte Preisbildung sicherzustellen (Art. 102 AEU § 1, 19, 29 GWB). Die in § 1 Abs. 2 EnWG getroffene Verweisung auf die uneingeschränkte Geltung der Wettbewerbsvorschriften für die Energiewirtschaft macht zugleich deutlich, dass durch die Regulierungsvorschriften des EnWG die Wettbewerbsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden soll; d.h. die Vorschriften des EnWG ergänzen die Wettbewerbsvorschriften, verdrängen sie aber nicht (§ 111 EnWG). Soweit im Netzbetrieb angesichts der ökonomischen Struktur der Infrastrukturnetze als natürliche Monopole jeder systemimmanente Anreiz zur effizienten Organisation fehlt, sucht das Energiewirtschaftsrecht durch eine Ex Ante-Kontrolle der Preise (§§ 21, 23a

EnWG) bzw. durch eine wettbewerbsorientierte Anreizregulierung (§ 21a i.V.m. der AReGV) einen Beitrag zur preisgünstigen Versorgung zu leisten (BerlKommEnR/Säcker/Timmermann, § 1 RNr. 6).

Eine preisgünstige Energieversorgung wird im Energiewirtschaftsgesetz somit durch die Entflechtung von Energieversorgungs- und Energietransportunternehmen gewährleistet, sowie indem die Energieversorger dem freien Wettbewerb, die Energietransporteure aber der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen. Dass die Vorhabensträger nicht die Betreiber der Leitung sein werden, steht dem nicht entgegen.

Ein „Preisvergleich“ mit anderen Energieträgern ist hier nicht durchzuführen, da das Energiewirtschaftsgesetz nur Erdgas als Primärenergieträger zum Gegenstand hat.

8.1.2.3 Ziel angemessener Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen („verbraucherfreundlich“)

Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Endkunden soll kundenfreundlich erfolgen. Deshalb nimmt das EnWG den Verbraucherschutz in die Zielbestimmungen des EnWG auf (BerlKommEnR/Säcker/Timmermann, § 1 RNr. 5).

Das Ziel der Verbraucherfreundlichkeit wird durch Maßnahmen wie Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen, Streitbeilegungsverfahren, Erleichterung des Lieferantenwechsels usw. in den §§ 36 ff EnWG sichergestellt.

Die NEL hat keinen Einfluss auf die Verbraucherfreundlichkeit i.S.d. § 1 EnWG.

Ein „Handhabungsvergleich“ von Erdgas mit anderen Energieträgern ist nicht Gegenstand des § 1 EnWG.

8.1.2.4 Ziel einer effizienten Energieversorgung

Effizienz verlangt einen möglichst geringen Aufwand zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Im Rahmen der Energiewirtschaft sind Kosteneffizienz vor allem hinsichtlich der Versorgungsnetze sowie Energieeffizienz bei der Erzeugung, dem Transport und der Verteilung von Energie zu verstehen (vgl. § 3 Nr. 15a EnWG).

Zur Förderung der Energieeffizienz sieht das Energiewirtschaftsgesetz mehrere Maßnahmen vor, z. B. in § 21a EnWG - Anreizregulierung. Neben den gesetzlichen Regelungen trägt das Wirtschaftlichkeitsstreben der ausführenden Unternehmen durch eine sorgfältige Planung und Ausführung von Versorgungsleitungen zu einem energieeffizienten Transport des Erdgases bei.

Der notwendigen Kosteneffizienz der Gasversorgungsnetze wird zunächst durch die im Energiewirtschaftsgesetz verankerte staatliche Regulierung, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderliche Planrechtfertigung und damit durch die Vermeidung von Mehrfachversorgung Rechnung getragen. Weiter trägt das Wirtschaftlichkeitsstreben der ausführenden Unternehmen durch eine sorgfältige Planung und Ausführung von Versorgungsleitungen zur Kosteneffizienz bei.

Die geplante NEL ist kosteneffizient, weil sie Transportkapazitäten schafft, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes entsprechen, der nicht anderweitig durch bestehende Leitungsnetze gedeckt werden kann. Es bestehen keine anderweitigen Leitungsnetze, die entsprechend dem ermittelten Bedarf wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ausgebaut werden könnten. Insbesondere existieren keine Erdgasfernleitungsnetze, die einen Transportbedarf von 21,8 Mrd. m³/a von Lubmin in Richtung Hamburg, über Heidenau, Achim und weiter nach Rehden befriedigen könnten.

Dieser den Planungen der NEL zu Grunde liegende Bedarf ist diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur im Rahmen eines „Open Season“-Verfahrens bestätigt worden. Ohne die NEL mit ihrer Transportkapazität von 21,8 Mrd. m³/a würden große Teile

der durch die Offshore-Leitung Nord Stream antransportierten Gasmengen von 55 Mrd. m³/a nicht abtransportiert werden können. Dadurch, dass das Vorhaben dem tatsächlichen Transportbedarf entspricht, werden nicht nur zusätzliche Kosten bzw. Ineffizienzen durch nicht genutzte Kapazitäten vermieden, sondern es findet auch ein schonender Umgang mit Freiflächen und der Umwelt statt.

Weiter ist die NEL kosten- und energieeffizient, da für den Transport großer Gasmengen der Leitungstransport unbestritten das kostengünstigste und energiesparendste Transportmittel ist.

Ein „Energie-Effizienzvergleich“ mit anderen Energieträgern oder -quellen ist nicht durchzuführen, da das Energiewirtschaftsgesetz nur Erdgas als Primärenergieträger zum Gegenstand hat.

8.1.2.5 Das Ziel umweltverträglicher Energieversorgung

Umweltverträglichkeit der Energieversorgung bedeutet, „dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu (vgl. § 3 Nr. 33 EnWG).“

Auf die schonende und dauerhafte Nutzung von Energieressourcen sowie die Nutzung von Kraft-Wärmekopplung und erneuerbaren Energien hat eine Erdgastransportleitung keinen Einfluss.

Ist der Transport sehr großer Gasmengen über weite Strecken erforderlich, so ist eine Transportleitung im Vergleich zum Transport per Schiff oder LKW das bei weitem umweltverträglichste Transportmittel. Der Leitungstransport ist am wenigsten energieaufwändig und verbraucht mit Ausnahme von Verdichterstationen keine Bodenfläche. Dementsprechend sind Landschaftsverbrauch und Emissionen vergleichsweise gering.

Hinsichtlich des rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie beim Betrieb der NEL unterliegt der Betreiber denselben gesetzlichen Bestimmungen wie andere Energieverbraucher auch.

Die Umweltverträglichkeit der Leitung wurde auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt (vgl. Abschnitt B.8.4 des Beschlusses).

Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind „Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden“. Bei der Betrachtung einer umweltverträglichen Energieversorgung ist daher für die Grundsatzdebatte „Erdgas ./ Erdgasreine Energien“ kein Raum.

8.1.3 Zielkonformität mit § 1 Abs. 2 EnWG

Das EnWG bezweckt mit der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebes von Energieversorgungsnetzen (§ 1 Abs. 2 EnWG).

Auch diesen Zielen des EnWG entspricht die Errichtung der Erdgasfernleitung NEL, da mit ihr der Wettbewerb verbessert und die langfristige Leistungsfähigkeit des Gasversorgungsnetzes sichergestellt werden soll.

Durch das Vorhaben NEL werden sowohl die Transportrouten in der Bundesrepublik Deutschland als auch - im Zusammenhang mit der Nord Stream - die verfügbaren Erdgasquellen zur Versorgung der EU weiter diversifiziert. Außerdem können durch die zusätzlichen Kapazitäten zusätzliche Erdgasmengen in den Markt gelangen. Beide Aspekte dienen sowohl der Verbesserung des Wettbewerbs als auch der langfristigen Leistungsfähigkeit des Gasversorgungsnetzes.

8.1.4 Gemeinschaftskonforme Energieversorgung, § 1 Abs. 3 EnWG

Entsprechend § 1 Abs. 3 EnWG ist Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes auch die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Die NEL dient der Umsetzung der Infrastrukturplanung der EU im Bereich der Energieversorgung (vgl. 8.1.1). Die geplante und bereits in Realisierung befindliche Offshore-Leitung Nord Stream ist ausdrücklich als vorrangiges Vorhaben von europäischem Interesse im Sinne der TEN-E Leitlinien eingestuft und damit ein Schlüsselprojekt für eine nachhaltige und sichere Energieversorgung Europas. Das hier beantragte Vorhaben NEL hat zusammen mit der OPAL für die Offshore-Leitung Nord Stream erhebliche Relevanz, da die Offshore-Leitung Nord Stream zu einem funktionslosen Torso würde, wenn das mit ihr angelandete Gas nicht auf dem Festland weiter transportiert werden könnte (näheres siehe Abschnitt B.8.1.1).

In seinem rechtskräftigen Urteil vom 02.07.2010 - Az. 8 O 15/09 - hat das Landgericht Rostock einen Verstoß u. a. gegen Art. 82 des EG-Vertrages (jetzt Art. 102 AEUV) verneint, worauf in Abschnitt B.8.10.1 zurück zu kommen sein wird.

8.1.5 Bedeutung der planfestgestellten Gasversorgungsleitung NORDAL

Einleitend und zusammenfassend wird aus dem Beschluss des 5. Senates des Oberverwaltungsgerichts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.2009, 5 M 146/09, S. 20 f, zitiert:

„Solange die NORDAL nicht existiert, mit ihrem Bau noch nicht begonnen worden und auch die Entscheidung zu einer entsprechenden Investition und ihrer Realisierung noch nicht getroffen ist, kann einem weiteren Gasleitungsvorhaben die Rechtfertigung nicht abgesprochen werden. Dies gilt selbst, wenn beide Vorhaben im Wesentlichen vergleichbar oder sogar identisch sein sollten [...]. Denn solange der Bau der NORDAL nicht gesichert ist und sogar die Investitionsentscheidung noch aussteht, könnte der Fall eintreten, dass nach einer Aufhebung des streitigen Planfeststellungsbeschlusses die OPAL nicht gebaut werden dürfte und die NORDAL gleichwohl trotz bestandskräftiger Planfeststellung - aus welchen Gründen auch immer - faktisch nicht errichtet wird. Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für das NORDAL-Vorhaben stellt nur die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fest und gibt Errichtung und Inbetriebnahme frei (vgl. Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 75, Rn. 6). Eine Verpflichtung zum Bau einer Gasleitung enthält er nicht. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung ebenfalls nicht vor. All das könnte mithin dazu führen, dass eine Leitung gänzlich fehlte, die das mit der Nord Stream herantransportierte Gas weiterleiten könnte. Das wäre ein Zustand, der mit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, die möglichst sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, nicht vereinbar wäre.“

Im Einzelnen ist auszuführen:

Neben der NEL befindet sich auch das Projekt NORDAL der Concord Power NORDAL GmbH (CPN) in Planung. Das Vorhaben NORDAL wurde durch Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund vom 21.04.2004 - ergänzt durch Beschluss vom 25.08.2004 und abgeändert durch Beschluss vom 17.05.2006 - sowie weiterem Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund vom 05.12.2006 (bezogen auf den in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt) sowie durch Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 19.05.2004 - Planänderungsbeschluss vom 10.05.2006 und Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 22.11.2006 (bezogen auf den in Brandenburg gelegenen Abschnitt) festgestellt. Die für die beiden Bundesländer jeweils letztgenannten Beschlüsse hatten die Änderung der Nennweite der Rohrleitung von DN 800 auf DN 1.200 zum Gegenstand. Begründet wurde dies mit einer Änderung des ursprünglichen Planungsziels.

Danach ist neben der Versorgung der am Standort Lubmin geplanten GuD-Kraftwerke auch der Transport von Gas aus der Nord Stream Pipeline in das deutsche und darüber mittelbar auch in das europäische Ferngasnetz über den Anbindepunkt der NORDAL in Börnicke bei Berlin an die Ost-West-Achse geplant.

Die Ostseepipeline Nord Stream, über die zukünftig bis zu 55 Mrd. m³ Erdgas transportiert werden können, ist nach dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 21.12.2009 insb. deswegen vernünftigerweise geboten, weil sie zur Versorgungssicherheit Deutschlands und der anderen Länder des europäischen Binnenmarktes beiträgt. Hierdurch wird eine neue Route für den Transport von Erdgas aus Russland errichtet, die sowohl zur Deckung des Erdgasbedarfs als auch zur Kontinuität in der Erdgasversorgung, d. h. zur Ausfallsicherheit, beitragen wird. Hierzu ist weiter erforderlich, dass das zukünftig in Lubmin bei Greifswald anlandende Gas auch termin- und bedarfsgerecht weiter transportiert werden kann.

Für den Bau der Ostseepipeline Nord Stream liegen seit dem 12.02.2010 alle erforderlichen Genehmigungen vor und mit dem Bau wurde am 15.04.2010 begonnen. Ende Oktober 2010 erreichten die Bauarbeiten den fünften betroffenen Ostseeanrainerstaat und Mitte November 2010 war mit rd. 600 km bereits die Hälfte des ersten Stranges der Nord Stream verlegt. Am 22.01.2010 wurden die Aufträge für die Lieferung von insgesamt einer Million Tonnen Stahlrohren für den zweiten Strang der Nord Stream Pipeline vergeben, der im November 2012 in Betrieb genommen werden soll. Auch die als OPAL bezeichnete Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung ist bereits im Bau befindlich, um die über den ersten Strang der Nord Stream anlandenden Mengen ab Oktober 2011 ab Lubmin abzutransportieren. Im Unterschied dazu ist die zum Abtransport der über den zweiten Strang ab November 2012 zusätzlich in Lubmin anlandenden Gasmengen erforderliche Infrastruktur bisher nicht vorhanden.

Die geplante NORDAL soll über eine Transportkapazität von maximal 27,5 - 30 Mrd. m³/a Erdgas verfügen. Die Planfeststellungsbeschlüsse zur NORDAL sind bestandskräftig und noch in Kraft. Mit dem Bau der Leitung wurde allerdings noch nicht begonnen.

Planungsziel der NORDAL ist ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2006 neben der Versorgung der am Standort Lubmin geplanten GuD-Kraftwerke die Versorgung des ostdeutschen Raums und die Anbindung der NORDAL an die Ost-West-Achse des vorhandenen Gasversorgungsnetzes nach Ausbau von Systemen Dritter. Darauf haben auch die EU-Kommission und die Bundesnetzagentur in ihren Beschlüssen und Stellungnahmen hingewiesen (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 25.02.2009 (Az. BK7-08-009 und 010, Abschn. II. Kap. II 2.7, S. 67); vgl. Stellungnahme der Kommission vom 12.06.2009, K(2009)4694, Rn. 20.

Aus dem Antrag der Vorhabensträger, der Einwendung der Concord Power NORDAL GmbH, dem Erörterungstermin zum Abschnitt Elbe - Hittbergen, der Erwiderung des Vorhabensträgers, Unterlagen der Bundesnetzagentur sowie aus Erkundigungen von Amts wegen ergibt sich:

Die NORDAL ist baulich nicht vorhanden

Allein die Existenz der für die NORDAL erteilten Planfeststellungsbeschlüsse kann die Planrechtfertigung der NEL nicht in Frage stellen. Denn trotz der seit Jahren bestandskräftigen Planfeststellung für die NORDAL ist mit ihrer Errichtung nicht begonnen worden.

Das lediglich rechtlich, nicht jedoch baulich vorhandene Vorhaben NORDAL ist nicht geeignet, den Bedarf für das Vorhaben NEL in Frage zu stellen. Denn die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hebt bei der Frage, ob für ein Vorhaben mangels Bedarf die Planrechtfertigung entfällt, darauf ab, ob die mit einem Vorhaben beabsichtigte Energieversorgung durch bereits baulich vorhandene Leitungsnetze erfolgen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 - 4 C 9/00 -, juris Rn. 30 f.). Diese Rechtslage, die auch den Planfeststellungsbeschlüssen zur OPAL zu Grunde liegt, wurde durch den zu Beginn des Abschnitts B.8.1.5 zitierten Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.2009 bestätigt (5 M 146/09, S. 20, 21). Dies

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

gilt selbst dann, wenn - was vorliegend nicht der Fall ist - beide Vorhaben im Wesentlichen vergleichbar oder sogar identisch sein sollten, wie das OVG Mecklenburg-Vorpommern in dem zitierten Beschluss vom 28.10.2009 ebenfalls herausgestellt hat. Entsprechendes gilt für die NEL. Auf dieser Grundlage kann das bloße Beharren des Einwenders auf die Planfeststellungsbeschlüsse für die NORDAL ohne jede erkennbare Realisierungsabsicht schwerlich der NEL die Planrechtfertigung entziehen.

So ist trotz der bestandskräftigen Planfeststellung für die NORDAL bisher weder mit ihrer Errichtung begonnen noch eine diesbezügliche Investitionsentscheidung getroffen worden. Eine Investitionsentscheidung soll nach Angaben der CPN erst dann getroffen werden, wenn „Rechtssicherheit“ darüber herrscht, dass sich die NORDAL gegenüber der NEL durchsetzen kann (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 11).

Den Erwägungen im Planfeststellungsbeschluss zur NORDAL vom 05.12.2006, Seite 23, wonach auch bereits begonnene Planungen Dritter einen Grund darstellen können, Genehmigungen für neue Leitungsvorhaben nicht zu erteilen, kann insofern nicht gefolgt werden. Das Bergamt Stralsund selbst hat diese Einschätzung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2009 (Az.: 663/OPAL/04 für den in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt der OPAL sowie der ersten rd. 6,4 km der NEL) zurückgenommen.

Insgesamt kann es, wie das OVG Mecklenburg-Vorpommern festgehalten hat, keinen allgemeinen Grundsatz geben, wonach eine Planfeststellung die Erteilung einer anderen Planfeststellung ausschließt. Entsprechendes müsste ausdrücklich vorgesehen sein; dann müssten auch gesetzliche Mechanismen bestehen, die sicherstellen, dass eine Planfeststellung auch tatsächlich realisiert wird, was jedenfalls im Energiewirtschaftsrecht nicht der Fall ist.

Das EU-Recht bestätigt diesen Befund. Es eröffnet den Mitgliedstaaten lediglich im Bereich der Verteilnetze die Möglichkeit, eine Genehmigung wegen einer bereits bestehenden Planung abzulehnen. So können die Mitgliedstaaten es gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2009/73 (sog. 3. Erdgas-Binnenmarktrichtlinie, gleichlautend in der Richtlinie 2003/55, die sog. 2. Erdgas-Binnenmarktrichtlinie) in Genehmigungsverfahren ablehnen, eine weitere Genehmigung für den Bau und Betrieb von Verteilerleitungsnetzen in einem bestimmten Gebiet zu erteilen, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leitungsnetze gebaut wurden oder in Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weshalb die durch die Richtlinienbestimmung ermöglichte Rechtslage in Deutschland nicht gilt. Schon deshalb kommt die Bestimmung in Deutschland nicht zum Tragen. Hinzu kommt, dass sie sich ihrem Inhalt nach auf Verteilerleitungsnetze bezieht. Die NORDAL und die NEL sind aber nicht als Bestandteil eines Verteilernetzes geplant, vielmehr ist eine Anbindung an das Fernleitungsnetz geplant. Deshalb bezieht sich die Regelung nicht auf die NORDAL und NEL.

Soweit der Einwender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anführt, die belegen soll, dass die NEL wegen der bereits erteilten Planfeststellung für die NORDAL nicht genehmigt werden darf, trägt diese Rechtsprechung die Behauptung des Einwenders nicht. Diese Rechtsprechung bezieht sich zum einen auf das Verhältnis zwischen Fachplanung und gemeindlicher Bauleitplanung (BVerwGE 100, 388/394 f; BVerwG, 9 VR 14/02 vom 05. Nov. 2002, Juris) und zum anderen auf die Frage, ob und ggf. ab welchem Stadium für ein Grundstück eine so genannte plangegebene Vorbelastung vorliegt (BVerwGE 71, 150/156; 77, 285/292 f). Für die Frage, welche Folgen sich aus einer bestehenden Planfeststellung für einen anderen Planfeststellungsantrag herleiten lassen, geben diese Entscheidungen nichts her:

Im Verhältnis zwischen Fachplanung und gemeindlicher Bauleitplanung gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und muss eine Planung auf eine andere Planung, die hinreichend verfestigt ist, grundsätzlich Rücksicht nehmen. Zum Ausdruck kommt das u. a. in § 38 BauGB für sog. privilegierte Vorhaben. Danach kommt einerseits überörtlichen Projekten Vorrang gegenüber der örtlichen Bauleitplanung zu, ist aber andererseits bei der überörtlichen Planung den Interessen der örtlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Im Einzelnen bedeutet dies zum Schutz der örtlichen Bauleitplanung, dass keine hinreichend verfestigte örtli-

che Bauleitplanung nachhaltig gestört wird, nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets der Planung der Gemeinde entzogen und keine gemeindlichen Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Für das Verhältnis zwischen zwei Fachplanungen im Bereich des Energiewirtschaftsrechts ist damit nichts gewonnen. Denn der Einwender darf schwerlich das Schutzgut der örtlichen Bauleitplanung für sich reklamieren.

Bei der anderen vom Einwender zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht es darum, dass bei einem Grundstück ab einer hinreichend verfestigten Planung eine sog. plangegebene Vorbelastung vorliegt. Der geplante Leitungsvorlauf der NEL ist ein völlig anderer als der geplante Leitungsverlauf der NORDAL. Es ist schon deshalb nicht zu erkennen, was mit der Rechtsprechung zur plangegebenen Vorbelastung für die Frage gewonnen werden soll, ob der Planfeststellungsbeschluss für die NORDAL die Planungen für die NEL blockiert

Die NORDAL entspricht nicht den Planungszielen der NEL

Selbst wenn man, abweichend von der beschriebenen Rechtslage, nicht realisierte und noch nicht einmal in der Realisierung befindliche Leitungsvorhaben in die Planrechtfertigung für ein anderes Vorhaben einbezieht, besteht Bedarf für die NEL. Denn die NORDAL und die NEL sind nicht vergleichbar und erst recht nicht identisch.

Die fehlende Identität ergibt sich aus dem jeweils geplanten Leitungsverlauf sowie dem jeweils verfolgten Transportzweck: Während die NEL vom Anlandepunkt der Nord Stream in Lubmin über Heidenau und Achim bis nach Rehden verlaufen soll, soll die NORDAL nördlich von Berlin an das dort bereits bestehende Fernleitungsnetz eingebunden werden. NORDAL dient ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses nicht dem unmittelbaren Weitertransport des anlandenden Gases nach Westen, sondern stellt den Nord-Süd Anschluss an die Ost-West-Achse dar (vgl. auch den Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund vom 6.8.2009, Az. 663/OPAL/04, der die ersten Kilometer der NEL einschließt, S. 84)

Die fehlende Vergleichbarkeit ergibt sich zum Einen daraus, dass die aktuellen Planungen der NORDAL keine Anbindung an die Nord Stream vorsehen und zum Anderen daraus, dass das Erdgas nicht in westlicher Richtung weitertransportiert werden kann.

Die NORDAL ist nicht geeignet, Erdgas aus der Nord Stream zu übernehmen. Es sind keine Planungen für Vorrichtungen zur Übernahme des Erdgases aus der Nord Stream bekannt. Vielmehr endet die planfestgestellte Leitung, wie die CPN selbst auf Seite 12 ihrer Einwendung angibt, auf einem Nachbargrundstück.

Zudem würde dies erhebliche Mehrinvestitionen voraussetzen, Mehrkosten, die in dem im Jahr 2008 beantragten und noch immer nicht genehmigten Investitionsbudget noch nicht berücksichtigt sein können. Darüber hinaus ist nicht zu erkennen, dass eine eigene Anlandestation des Einwenders von den Planfeststellungsbeschlüssen für die NORDAL abgedeckt ist.

Der von dem Einwender in diesem Zusammenhang behauptete Netzanschlussanspruch (vgl. auch S. 13 Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung) führt zu keiner anderen Beurteilung: Zunächst einmal gewährt § 17 EnWG keinen gesonderten Anspruch auf Anschluss an eine „Anlandestation“. Vielmehr würde sich der Anspruch entweder auf Anschluss an die Nord Stream oder auf Anschluss an OPAL bzw. NEL richten. Für einen eigenen Anschluss an die Nord Stream müsste der Einwender technische Vorrichtungen vorsehen.

Weiter könnte das Gas auch nicht in Börnicke in das dort bestehende Fernleitungsnetz übernommen und in westlicher Richtung weiter transportiert werden. Vielmehr wäre das bestehende Fernleitungsnetz für einen Weitertransport in westlicher Richtung auszubauen. Für den erforderlichen Ausbau der NETRA wären 125 bis 175 Millionen Euro zu veranschlagen (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 14). Dieses Ausbauerfordernis hatte die CPN bereits in anderen Verfahren eingeräumt (vgl. Bergamt Stralsund Planfeststellungsbeschluss OPAL vom 06.08.2009, S. 82).

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Soweit sich der Einwender darauf beruft, dass Verhandlungen mit den zuständigen Netzbetreibern teilweise bereits zu entsprechenden Vertragsabschlüssen über Netzkopplungen geführt haben (vgl. S. 12 der Einwendung) haben die Vertragspartner diese Aussage gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich bestätigt. Die technische Netzkopplung ist allerdings nur teilweise vertraglich gesichert, darüber hinaus besteht zurzeit keine Verpflichtung der Netzbetreiber, Gas aus der NORDAL zu übernehmen.

Das Leitungssystem Börnicke-Steinitz, an das die NORDAL angebunden werden soll, knüpft in Börnicke an die Leitung Kienbaum-Börnicke an (Bruchteilsgemeinschaft zwischen OGE und VNG), die ihrerseits an die JAGAL (WINGAS Transport) angeschlossen ist, über das Gas aus Russland über Polen nach Deutschland transportiert wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei diesen ebenfalls bedarfsgerecht errichteten Leitungen viel freie Kapazität buchbar ist, wenn sie überhaupt noch Kapazitäten frei haben.

Das Bergamt Stralsund hat dazu festgehalten, dass ohne Ausbaumaßnahmen Dritter im Bestandsnetz anderer Netzbetreiber keine Transportkapazitäten frei sind und Absichten für den Ausbau nachgelagerter Netze bzw. Netzkopplungen nicht ersichtlich sind, so dass in Zweifel steht, ob und ggf. wann die erforderliche Weitertransportmöglichkeit geschaffen werden kann (vgl. den Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund vom 6.8.2009, Az. 663/OPAL/04, der die ersten Kilometer der NEL einschließt, S. 85).

Soweit der Einwender behauptet, es sei auch aus Sicht von WINGAS und E.ON unstrittig, dass ab Berlin rd. 18 Mrd. m³ problemlos abtransportiert werden könnten (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 27), trifft das nicht zu. In dem Schriftsatz, auf den der Einwender Bezug nimmt, ist lediglich ausgeführt, dass das dortige Leitungssystem geeignet ist, die genannten Mengen zu transportieren. In dem Schriftsatz ist jedoch keine Aussage dazu getroffen, dass diese Kapazität auch verfügbar ist, um zusätzliche Erdgasmengen aus der NORDAL zu transportieren. Im Übrigen wäre zu berücksichtigen, dass die vorgenannte Betrachtung sich auf das vollständige Leitungssystem zwischen Börnicke und Steinitz bezieht, also auf die Leitung zu 100 %, ohne zu berücksichtigen, dass Kapazität auf der Leitung von verschiedenen Netzbetreibern (in ihrer Eigenschaft als Bruchteilseigentümer) im Rahmen der ihnen jeweils zustehenden Leitungsanteile vermarktet wird.

Damit ist die NORDAL zurzeit ein Planungstorso, der für die Ableitung von großen Mengen Gas aus der Nord Stream ungeeignet ist und somit auch keine Alternative zur NEL darstellen kann.

Eine rechtzeitige Realisierung der NORDAL erscheint nicht sichergestellt

Um Gas aus dem 2. Strang der Nord Stream übernehmen und ableiten zu können, müsste die NORDAL im Jahr 2012 fertig gestellt werden, so dass eine Inbetriebnahme zeitgleich zur Inbetriebnahme des zweiten Stranges der Nord Stream am 01.11.2012 erfolgen kann.

Eine Inbetriebnahme der NORDAL im Jahre 2012 ist nicht erreichbar.

Dies ergibt sich bereits aus notwendigen Vorlaufzeiten für Materialbestellungen und Lieferung der Leitungsrohre. Anders als für die NEL, für die bereits Rohre ausgeliefert werden, sind entsprechende Tätigkeiten für NORDAL nicht zu erkennen. Zudem ist unklar, ob die für den Bau der NORDAL erforderlichen Röhren überhaupt zeitgemäß geliefert werden könnten. Hierzu führte ein Vertreter der CPN im Rahmen des EÖT zum Sonderbauwerk Elbquerung aus: „Natürlich könnte es aber so sein, dass die Fertigungsslots, die für die NEL vorgesehen sind, die ja von gut bekannten Werken in der Bundesrepublik oder Europa hier gebucht werden sollen, die würden natürlich für ein anderes Leitungsprojekt, wie zum Beispiel dem der NORDAL zur Verfügung stehen. Das heißt, am Schluss ist es genau der gleiche Wettbewerb um die Kapazität für die Errichtung dieser Pipeline wie für die Kapazität zur Herstellung der Röhren.“ Abgesehen davon, dass die NEL einen Durchmesser von DN 1400 und die NORDAL einen Durchmesser von DN 1200 aufweist, wurde für die NEL bereits mit der Rohrauslieferung begonnen.

Neben dem Bau der Leitung selbst sind noch Planungen und Genehmigungen für eine Anbindung an die Nord Stream, wie diese im Rahmen der Planungen zu NEL und OPAL vorgesehen ist, die Einbindung bei Börnicke und vor allem der Ausbau des sich dort anschließenden Leitungssystems erforderlich.

Der im Internet veröffentlichten Liste aller (unverbindlich) angefragten Entries und Exits für das Open Season Verfahren 2008 der Open Grid Europe GmbH (ehedem E.ON Gastransport GmbH) lässt sich entnehmen, dass für Börnicke ein Entry von 35.000.000 Mio. kWh angefragt wurde, was einer Transportleistung von ca. 30 Mrd. m³ entspricht. In der Liste aller anschließend verbindlich angefragten Entries und Exits fehlt jedoch der Entry in Börnicke. Daher wird die von der CPN geplante Weiterleitung des Erdgases ab Börnicke in Richtung Westen nicht bei den Netzausbaumaßnahmen berücksichtigt werden. Unabhängig hiervon sah das von EGT im Anschluss an die erste Phase ermittelte Ausbauszenario systemplanerisch einen Ausbau in südlicher und keinen Ausbau in westlicher Richtung über die Achse Börnicke-Steinitz-NETRA vor (vgl. http://www.open-grid-europe.com/cps/rde/xbcr/SID-777649F0-A0B70FA8/open-grid-europe-internet/Graphiken_in_PP.pdf -> letzte Folie)

Die im Rahmen dieses Open Season Verfahrens verbindlich bestätigten Kapazitäten sollen frühestens 01.10.2011 bzw. 01.10.2012 zur Verfügung gestellt werden. Für eine rechtzeitige Realisierung des Weitertransportes von Erdgas ab Börnicke zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Nord Stream im Jahr 2012 hätte der Entry daher im Open Season Verfahren 2008 verbindlich bestätigt werden müssen.

Auch die NORDAL selbst entspricht nicht dem zeitlichen Planungsziel von Nord Stream. Legt man den Zeitplan der CPN zugrunde, müsste sie im „September zwei Jahre vor Inbetriebnahme der Nord Stream“ - also im Herbst 2010 (!) - mit den Arbeiten für die NORDAL begonnen haben (vgl. S. 71 der Einwendung). Dieser Zeitpunkt ist verstrichen, ohne dass mit den Arbeiten begonnen worden wäre.

Die CPN hat in ihrer Einwendung (S. 66) eine Investitionsentscheidung zunächst für den Zeitpunkt der Genehmigung der kompletten Offshore-Leitung Nord Stream angekündigt. Nachdem die Nord Stream Pipeline zwischenzeitlich vollständig genehmigt ist, erklärte die CPN im Erörterungstermin zum Sonderbauwerk Elbquerung, „...dass wir als zweite Leitung in einem Set von drei Leitungsprätendenten die Situation haben müssen, dass unsere Leitung auch gebucht und genutzt werden kann. Wenn das Klageverfahren gegen die OPAL nicht kommt und wenn rechtzeitig feststeht, dass sich die NORDAL gegen die NEL durchsetzen wird, dann wird die NORDAL auch rechtzeitig zum Anschluss an den zweiten Strang (der Nord Stream) fertig werden“ (Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 12).

Weiter stehen dem Baubeginn der NORDAL Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss derzeit entgegen. Dies betrifft insbesondere die Finanzausstattung und den Abschluss von Netzanschlussverträgen.

Zusammenfassend kann daher nicht als sicher unterstellt werden, dass die NORDAL das ab dem Jahr 2012 in Lubmin anlandende Erdgas des zweiten Stranges der Nord Stream übernehmen kann.

Für die NORDAL besteht kein ausreichender Transportbedarf

Im Erörterungstermin zum Sonderbauwerk Elbquerung führten die Vertreter der CPN in Richtung WINGAS GmbH & Co. KG aus: „...wir sind seit mehreren Jahren bereit, mit Ihnen einen Transportvertrag abzuschließen und uns Ihnen gegenüber auch zu verpflichten, zu transportieren. Diesen Transportvertrag verweigern Sie uns, weil Sie sagen, Sie möchten lieber eine eigene Leitung bauen. Für uns ist das nicht nachvollziehbar. Aber wenn Sie gemeinsam mit uns einen Weg suchen wollen, um aus diesem rechtlichen Dilemma rauszukommen, dann schließen wir einfach einen Transportvertrag zu regulierten Netzentgelten ab und dann haben Sie auch die nötige Verpflichtung, die Sie gerade ansprechen, die uns verpflichtet, dass wir das Gas transportieren.“ (Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 15). Weiter äußerte sich CPN im Erörterungstermin: „Wir haben das Problem, dass wir denjenigen, die Gas in Lubmin anliefern wollen, angeboten haben, ihr Gas zu trans-

portieren und diejenigen uns wiederum geschrieben haben "Nein, wir möchten das Gas nicht transportieren, sondern wir transportieren das über OPAL und NEL" (Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 21).

Hier wird deutlich, dass zurzeit kein ausreichender Transportbedarf für die NORDAL besteht, der einen Leitungsbau rechtfertigen würde.

Zusammenfassend hat das Baurecht der Concord Power GmbH für die NORDAL keine Auswirkungen auf die Planrechtfertigung der NEL. Folgerichtig musste sich der Vorhabensträger in der Planrechtfertigung auch nicht mit der nicht existenten und auch nicht im Bau befindlichen NORDAL auseinandersetzen. Der Einwand der CPN geht insoweit fehl.

8.2 Abschnittsbildung/Vorausschau

Beschreibung des energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts

Der hier beantragte Abschnitt der Erdgasfernleitung NEL ist Bestandteil des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes Nord Stream⁴.

Das Gesamtkonzept „Nord Stream“ setzt sich aus den Vorhaben

- Offshore-Leitung „Nord Stream“ und den
- Onshore-Erdgasfernleitungen OPAL sowie NEL

zusammen.

Das Gesamtkonzept „Nord Stream“ hat das Ziel, den Transport von Erdgas aus Russland auf einem neuen (Transport-)Weg durch die Ostsee in die Bundesrepublik Deutschland und weiter nach Europa zu ermöglichen.

Zunächst soll die Offshore-Leitung „Nord Stream“ aus bestehenden westsibirischen Gasfeldern gespeist werden. Geplant ist jedoch, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindung mit dem Shtokman-Feld in der Barentssee und der Yamal-Halbinsel herzustellen, um auch neue Erdgasquellen zu erschließen und in die „Nord Stream“ einzubinden. Die Offshore-Leitung „Nord Stream“ besteht aus zwei Leitungssträngen und hat eine Kapazität von insgesamt 55 Mrd. m³/a (27,5 m³/a je Leitungsstrang).

Wegen der herausragenden Bedeutung für die Versorgung Europas mit Erdgas und das Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts ist die Offshore-Leitung „Nord Stream“ als „Vorrangiges Vorhaben von europäischem Interesse“ in die Leitlinien der transeuropäischen Energienetze aufgenommen worden (vgl. 8.1.1.1).

Für die Nord Stream sind mittlerweile alle national und international erforderlichen Genehmigungen ergangen.

Unverzichtbar für die Nord Stream als vorrangiges Vorhaben von europäischem Interesse ist die Weiterleitung des auf diesem Wege angelandeten Erdgases. Da keine Leitungen existieren, welche diese Aufgabe übernehmen können, sind hierfür die OPAL und die NEL vorgesehen.

Die OPAL soll den weiteren landseitigen Transport und Transit des Erdgases nach Süden in Richtung Tschechische Republik ermöglichen. Sie bindet bei Lubmin in die „Nord Stream“ ein und verläuft nahezu parallel zur polnischen Grenze östlich von Berlin in der Nähe von Olbernhau weiter auf die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik. Für den Leitungsabschnitt zwischen Lubmin und Groß Köris (Ausspeisepunkt) ist

⁴ Abweichend vom Antrag werden Nord Stream, NEL und OPAL hier nicht als „Gesamtprojekt“ aufgefasst, da alle Elemente eines Projektes für dessen Realisierung erforderlich sind. Dies ist hier nicht der Fall, da von der Nord Stream angelandete Erdgas auch über andere Wege weiter transportiert werden könnte. Entsprechend dem Ergebnis des Erörterungstermins wird die Gesamtheit der drei Leitungen als Gesamtkonzept bezeichnet (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 32).

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

eine Transportkapazität 36,5 Mrd. m³/a, für den Abschnitt von Groß Körös bis Olbernhau / Brandov (Tschechische Republik) eine Kapazität von 32 Mrd. m³/a geplant.

Die OPAL ist in mehreren Abschnitten von den Behörden der betroffenen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bereits planfestgestellt worden.

Die NEL wird für eine Transportkapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt und soll das angelandete Erdgas von Lubmin nach Westen in Richtung Hamburg und weiter über die Ausspeisepunkte Heidenau und Achim weiter nach Rehden transportieren. Dort bindet sie unter anderem in das Gasfernleitungsnetz der WINGAS TRANSPORT ein und kann über eine Leitung nach Dronhne mittelfristig auch in das Fernleitungsnetz der Open Grid Europe GmbH (ehedem E.ON Gastransport GmbH) eingebunden werden.

Die OPAL soll im Herbst 2011 zeitgleich mit dem ersten Strang der Nord Stream fertig gestellt werden, die NEL im Jahr 2012 zeitgleich mit dem zweiten Strang.

Insgesamt liegt somit ein komplexes energiewirtschaftliches und energiepolitisches Gesamtkonzept vor, das nach deutschem Planungsrechtsverständnis planungsrechtlich in die drei einzelnen Vorhaben OPAL, NEL und Offshore-Leitung Nord Stream unterteilt ist. Die jeweiligen Einzelvorhaben - insbesondere NEL und OPAL - sind wiederum planungsrechtlich in Planfeststellungsabschnitte eingeteilt.

Das Gesamtkonzept ist wie dargestellt in die Einzelvorhaben Nord Stream, OPAL und NEL unterteilt, für die wiederum eine Abschnittsbildung stattgefunden hat. Da die Nord Stream und die OPAL bereits genehmigt sind, ist hier nur die Abschnittsbildung für die NEL zu betrachten.

Abschnittsbildung

Die NEL wurde in folgende Abschnitte aufgeteilt:

Abschnitt	Länge (ca.)	von	bis
1	6,4 km	Bereich der Anlandung in Lubmin	
2	231,0 km	Lubmin	Elbmitte (Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen)
3	3,5 km	Elbmitte (Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen)	Westliche Gemeindegrenze Hittbergen
4	193,5 km	Westliche Gemeindegrenze Hittbergen	Anschluss Rehden

Bewertung der Abschnittsbildung für die NEL

Der vorliegenden Streckenabschnitte der NEL in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern stellen jeweils ein Teilstück dieser Leitung dar. Die gewählte Abschnittsbildung ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig.

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung ist eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass eine detaillierte Streckenplanung angesichts vielfältiger Schwierigkeiten insbesondere bei linienförmigen Vorhaben nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann. Die Bildung von Abschnitten ermöglicht eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung (BVerwG, Beschl. v. 29.11.1995, 11 VR 15.95; BVerwG Ur. v. 26.06.1981, 4 C 5.78; BVerwG Ur. 14.10.1996, 4 A 35.96).

Nach der Rechtsprechung ist eine Abschnittsbildung jedoch fehlerhaft, wenn durch eine übermäßige Parzellierung eines einheitlichen Vorhabens eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise nicht mehr möglich ist (BVerwG, Ur. v. 26.06.1981, 4 C 5.78; BVerwG, Beschl. v. 21.12.1995, 11 VR 6.95). Insbesondere dürfen Teilabschnitte nicht ohne Bezug auf die Konzeption der Gesamtplanung gebildet werden, d. h. die Detailplanung darf die der Gesamtplanung entgegenstehenden Belange nicht unbewältigt ausblenden (BVerwGE

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

62, 342 <851 f.>). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 C 26.87; BVerwG Beschl. v. 21.12.1995, 11 VR 6.95, juris Rn. 25).

Die Rechtsprechung hat es als sachgerecht angesehen, Planungsabschnitte unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen zu wählen (BVerwG, Beschl. v. 21.12.1995, 11 VR 6.95, juris Rn. 25 f.; BVerwG Gerichtsbescheid v. 03.07.1996, 11 A 64.95, juris Rn. 29; Ziekow, Fachplanungsrecht, 2004, Rn. 713). Die Berücksichtigung von Verwaltungszuständigkeitsgrenzen ist auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten sachgerecht. Bei der Planung von Energieanlagen ist die getrennte Planfeststellung zudem bereits durch das Gesetz vorgezeichnet, für die Planfeststellung wird die nach Landesrecht zuständige Behörde als zuständig erklärt (§ 43 Satz 1 EnWG). Bei (bundesländer-)grenzüberschreitenden einheitlichen Vorhaben müssen daher grundsätzlich getrennte Planfeststellungen durch die jeweils zuständige Behörde durchgeführt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.06.2007, 7 LC 97/06, juris Rn. 48; OVG Lüneburg Urt. v. 15.02.2007, 7 KS 135/03, juris Rn. 42). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 43b Nr. 4 EnWG. Hiernach ist bei länderübergreifenden Verfahren im Gegenteil lediglich eine Abstimmungspflicht zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder vorgesehen. Eine Ausnahme von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält diese Bestimmung nicht (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2008, § 43b, Rn. 19).

Erfolgt eine Abschnittsbildung ist grundsätzlich erforderlich, dass der Gefahr eines Planungstorsos vorgebeugt wird. Im Bereich der Straßenplanung wird daher grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion des einzelnen Abschnitts gefordert (BVerwG, Beschl. v. 05.06.1992, 4 NB 21/92, juris Rn. 21; BVerwG Beschl. v. 02.11.1992, 4 B 205/92, juris Rn. 4; BVerwG Urt. v. 21.03.1996, 4 C 19.94, juris Rn. 48; BVerwG Urt. v. 07.03.1997, 4 C 10/96, juris Rn. 30). Für Infrastrukturanlagen, die durch Weitmaschigkeit des entsprechenden Infrastrukturanlagennetzes gekennzeichnet sind, wie z.B. das Eisenbahnnetz, hat die Rechtsprechung das Kriterium der eigenständigen Funktion des Abschnitts nicht für erforderlich, sondern im Gegenteil die Aufgabe dieses Kriteriums für geradezu unerlässlich gehalten, weil andernfalls eine praktisch zu bewältigende Planung nicht möglich wäre (BVerwG, Beschl. v. 21.12.1995, 11 VR 6.95, juris Rn. 25 f.; BVerwG Gerichtsbescheid v. 03.07.1996, 11 A 64.95, juris Rn. 29; BVerwG, BVerwG Beschl. v. 30.12.1996, 11 VR 21.95, juris Rn. 21; BVerwG Beschl. v. 08.01.1997, 11 VR 30.95, juris Rn. 18; Urt. v. 05.03.1997, 11 A 25.95; VGH in München Urt. v. 21.02.1995, 20 A 93.40080 u.a., S. 50 f. der Urteilsausfertigung).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben.

Für die NEL sind entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik und den Regelungen des § 43 Satz 1 EnWG die Behörden der betroffenen Bundesländer als Genehmigungsbehörden zuständig, so dass grundsätzlich zunächst zwei Abschnitte für Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zu bilden und zu beantragen waren.

Der 6,4 km lange Abschnitt 1 im Bereich Lubmin ist bereits vom Bergamt Stralsund zusammen mit dem Abschnitt der OPAL in Mecklenburg-Vorpommern planfestgestellt worden. In der Begründung für die Bildung dieses Abschnittes heißt es: „Diese relativ kurze Abschnittsbildung ist nach Abwägung materiellrechtlich und verfahrensrechtlich gerechtfertigt. Es handelt sich dabei um den Bündelungsbereich von OPAL und NEL, beginnend vom Startpunkt in der Anlandestation Lubmin bis zu dem Punkt, an dem die beiden Leitungen NEL und OPAL ihre Parallellage aufgeben. In diesem Bündelungsbereich war es unter materiellrechtlichen Abwägungsgesichtspunkten zulässig, die beiden Leitungen wegen des engen und zum Teil untrennbaren technischen und baulichen Zusammenhangs in einem Verfahren zu planen. Mit der Verknüpfung der Anlagen im Bereich der Anlandestation, bei der Querung des Hafenbeckens und im Bündelungsbereich können die Konflikte mit Natur und Landschaft, der Flächenverfügbarkeit, der technischen Machbarkeit sowie des bauzeitlichen Ablaufs optimal bewältigt werden. Durch die gewählte Verfahrensweise werden die sich stellenden sachlichen Probleme, die optimalerweise einheitlich gelöst werden müssen, verfahrensrechtlich nicht getrennt. (vgl. BVerwG Beschl. v. 14.09.1987, 4 B 176.87 u.a.; BVerwG Urt. v. 29.04.1992, 4 C 29.90; BVerwG Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92). Die Abschnittsgrenze der NEL bei ca. Kilometer 6,4 beruht darauf, dass an dieser Stelle die Bündelung von NEL und OPAL verlassen wird und

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

die NEL ab hier nach Westen verläuft und die OPAL weiter nach Süden verläuft. Die Einbeziehung der gesamten NEL (in Mecklenburg-Vorpommern) mit einer Länge von ca. 241 km in das Verfahren OPAL hätte ersichtlich das Verfahren gesprengt. Die Planung von NEL und OPAL im Bündelungsbereich in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren ist auch verfahrensrechtlich zulässig. Eines Rückgriffs auf die zuständigkeitsverlagernde Vorschrift des - hier nicht einschlägigen - § 78 VwVfG M-V bedurfte es nicht, denn beide Leitungen sind nach § 43 Nr. 1 EnWG planfeststellungsfähige (und -bedürftige) Gasversorgungsleitungen, für deren Planung das Bergamt Stralsund originär zuständig ist. Die Planung in einem Verfahren entspricht einem zweckmäßigen, effizienten und im Hinblick auf die Problembewältigung optimalen Vorgehen der Behörde nach § 72 VwVfG M-V i.V.m. den §§ 9, 10 Satz 2 VwVfG M-V bzw. den allgemeinen Grundsätzen effizienter Verfahrensführung. [...]“ (Planfeststellungsbeschluss vom 06.08.2009 - 3333/09 - 663/OPAL/04, S. 87f).

Der verfahrensrechtlich vorgesehene Schnittpunkt der übrigen Leitung befindet sich an der gemeinsamen Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen inmitten der zu querenden Elbe sowie des Biosphärenreservates Elbetal, zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten rechts und links der Elbe. Da es aus Sicht der Antragstellung, der Verfahrenökonomie, vor allem aber aufgrund der untrennbaren Zusammenhänge nicht sinnvoll ist, diesen Bereich zu zerschneiden, haben sich die Vorhabensträger sinnvollerweise entschieden, den Schnittpunkt 3,5 km nach Westen an die westliche Gemeindegrenze Hittbergen zu verlegen. Gleichzeitig hat das Bergamt Stralsund als zuständige Genehmigungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern angeregt, diesen kurzen Abschnitt in Niedersachsen in das Genehmigungsverfahren für Mecklenburg-Vorpommern einzubeziehen.

Der Bitte des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie an das zuständige niedersächsische Ministerium, die hierfür erforderliche Übertragung von Hoheitlichen Aufgaben an das Bergamt Stralsund zu unterstützen, wurde nicht entsprochen.

In der Folge haben das Bergamt Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen im Interesse der Antrags- und Verfahrensökonomie vereinbart, dass für den Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern und den 3,5 km langen niedersächsischen Abschnitt im Bereich der Elbe eine gemeinsame Antragskonferenz durchgeführt wird, ein gemeinsamer Antrag gestellt wird und für den Bereich der Elbquerung eine von beiden Behörden gemeinsam geleitete Erörterung stattfindet. Die Einbeziehung des 3,5 km langen Abschnittes in das niedersächsische Verfahren für den Abschnitt von Hittbergen bis Rehden hätte zur Folge gehabt, dass die hierdurch gewonnenen Synergieeffekte verloren gegangen wären.

Einer eigenständigen Funktion der einzelnen Abschnitte bedarf es nicht. Zum Einen ist auch das Gasfernleitungsnetz derart weitmaschig, dass die Planfeststellung einer kompletten Fernleitung in einem Verfahren unmöglich bzw. unpraktikabel ist. Insoweit gilt das vom Bundesverwaltungsgericht zum Eisenbahnnetz Entschiedene (s. o.) im Bereich des Energieanlagenzulassungsrechts, jedenfalls im Fernleitungsnetz, ebenso. Das Erdgasfernleitungsnetz ist eher noch weitmaschiger als das Eisenbahnnetz. Energieleitungen – wie gerade der vorliegende Fall zeigt – sind in der Regel länderübergreifend. Diese Sicht liegt auch dem gesetzlichen Leitbild zugrunde, wie insbesondere die Regelung des § 43b Nr. 4 EnWG erweist.

Da überdies die Abschnitte der NEL länderübergreifend in zeitlich parallelen Planfeststellungsverfahren geplant, genehmigt und in einem Zuge baulich verwirklicht werden sollen, werden letztlich in jedem Abschnitt die in den Folgeabschnitten sich stellenden Probleme mitbedacht.

Dies stellt sicher, dass die Vorhabensträger – was im Übrigen auch als Ausdruck des Grundsatzes der Problembewältigung in Planfeststellungsverfahren verstanden werden darf – eine gerade für Großprojekte sinnvolle und effektive schrittweise Arbeitsweise mit dem damit verbundenen Vorteil der alsbaldigen Realisierung der Teilabschnitte umsetzen kann. Hierdurch wird schon von vornherein die Gefahr des Entstehens von Planungstorsi minimiert.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der **Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“**

Dies gilt insbesondere, da die Genehmigungsverfahren für die noch zu genehmigenden Abschnitte 2 bis 4 der NEL nahezu gleichzeitig unter enger Abstimmung der Planfeststellungsbehörden durchgeführt wurden.

Die NEL soll in einem Zug errichtet werden. Daher kann im Vergleich zur Abschnittsbildung bei Straßenbauprojekten hier von einer „unechten Abschnittsbildung“ oder „verfahrensrechtlichen“ Abschnittsbildung gesprochen werden (vgl. VGH München, Ur. v. 21.02.1995, 20 A 93.40080 u.a., S. 50 f. der Urteilsausfertigung), die notwendig dem Umfang des Gesamtprojekts geschuldet ist und - da von vornherein als lineares Gesamtprojekt geplant wird - ohne die Notwendigkeit, die für die echten Abschnittsbildungen typischen Zwischenlösungen beinhalten zu müssen. Da zudem die durchgeführte Vorausschau auf die nachfolgenden Teilabschnitte sowie das Gesamtvorhaben zu einem positiven Gesamturteil führte (siehe dazu sogleich zur Vorausschau), bedurfte es nach alledem auch keiner bauzeitlichen Verklammerung der Abschnitte. Müsste nämlich mit dem Baubeginn zugewartet werden bis auch der letzte Teilabschnitt des Gesamtkonzeptes bestandskräftig geworden ist, so wären die zulässige Abschnittsbildung und die dahinter liegenden Notwendigkeiten konterkariert.

Vorausschau

Bei der Bildung von Planfeststellungsabschnitten ist auch zu prüfen, ob dem Gesamtvorhaben und damit der Planung in den folgenden Streckenabschnitten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Die Rechtsprechung hat daher das Erfordernis einer Vorausschau nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ entwickelt (vgl. BVerwG, Ur. v. 8.6.1995, 4 C 4.94; BVerwG Ur. v. 28.2.1996, 4 A 27.95; BVerwG Ur. v. 11.7.2001, 11 C 14.00, st. Rspr.).

Denn eine Gesamtplanung, die sich objektiv in ihrer Umsetzung vor nicht überwindbaren Hindernissen sieht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag. Ist die Gesamtplanung von vornherein undurchführbar, ist sie unzulässig.

Im Rahmen der Vorausschau auf das mit der NEL verbundene energiepolitische Gesamtkonzept, bestehend aus Nord Stream Pipeline, OPAL und NEL ist festzustellen, dass aus Sicht des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes der NEL keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Auch für die Gesamttrasse der NEL ist festzustellen, dass ihrer Realisierung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

OPAL, Nord Stream

Für die Leitungen OPAL und Nord Stream liegen zwischenzeitlich alle erforderlichen Genehmigungen vor, so dass aus diesen Genehmigungsverfahren keine unüberwindbaren Hindernisse (mehr) erwachsen können. Eine weitere Prüfung über die durchgeführten Verwaltungsverfahren hinaus ist nicht erforderlich.

NEL

Gemäß der gestuften planungsrechtlichen Vorgehensweise wurden für die NEL wie bereits weiter unten ausgeführt (vgl. Abschnitt B.8.9) für das Gesamtvorhaben Raumordnungsverfahren in den beiden von der Trasse durchquerten Bundesländern durchgeführt. In die Raumordnungsverfahren integriert wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen. Auf der Grundlage der positiven Landesplanerischen Beurteilungen wurde im nachfolgenden Planungsschritt die Planung auch unter Einbeziehung von FFH-Habitatschutz und Artenschutz optimiert. Anschließend wurde die Gesamtstrecke in die einzelnen Planfeststellungsabschnitte eingeteilt. Somit wurde sowohl bezogen auf das Gesamtvorhaben als auch in den einzelnen Abschnitten die Machbarkeit des Vorhabens untersucht. Sämtliche vorliegende Erkenntnisse aus den genannten Planungsschritten sind bei der Planung des Vorhabens im hier beantragten Leitungsabschnitt einbezogen.

Hierbei hat das LBEG alle zu den beiden anderen Abschnitten vorhandenen Verfahrensunterlagen sowie Auskünfte des Bergamts Stralsund und der zuständigen Sachbearbeiter innerhalb des LBEG für den Abschnitt Elbe bis Hittbergen einbezogen.

Ferner haben die Vorhabensträger bereits im Zusammenhang mit der Genehmigung der OPAL für die Beurteilung der Machbarkeit des Gesamtkonzeptes eine entsprechende Unterlage erstellt („Unterlage Vorbereitung der Gesamtplanerischen Beurteilung“), welche in die Beurteilung einbezogen wurde (vgl. § 43 b Nr. 4 EnWG).

Aufgrund dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass dem Vorhaben NEL weder im hier beantragten Planungsabschnitt noch im übrigen Verlauf von vornherein unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Hinzu kommt der Umstand, dass die Nord Stream und die OPAL bereits festgestellt sind und die Errichtung beider Leitungsbauvorhaben bereits stattfindet.

8.3 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung sind Alternativen einzubeziehen, die ernsthaft in Betracht kommen. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Alternativenabwägung nicht einer „optimalen“ Trassenführung verpflichtet (BVerwG, Urteil v. 26.07.1993 - 4 A 5.93). So können vorgeschlagene Alternativen abgelehnt werden, wenn sich damit neue Beeinträchtigungen für andere Betroffene ergeben (BVerwG, Urteil vom 26.05.1994 - 7 A 21.93). Auch ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, eine Trassenführung zu wählen, die privates Eigentum nicht in Anspruch nimmt (BVerwG, Urteil vom 26.07.1993 - 4 A 5.93). Die engere Auswahl mehrerer Alternativen erfordert auch nicht stets den Abgleich ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch greifen Einwendungen von Betroffenen nicht, wenn sie sich am „St. Florians-Prinzip“ orientieren, also die eigene Entlastung eine gleichartige oder stärkere Belastung anderer Betroffener zur Folge hätte (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996 - 4 A 28.95).

Auch darf die Planfeststellungsbehörde nach dem Grundsatz der abgeschichteten Planung verfahren. Planungsalternativen, die nach einer Art Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium ausgeschieden sind, dürfen für die weitere Detailprüfung und damit auch im Detail für die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 - 4 C 4.94). Insoweit steht nur eine allgemeine Plausibilitätsprüfung an (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996). Auch das Vermeidungsgebot des § 18 BNatSchG gilt nicht absolut (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 - 4 C 10.96 - A 94).

Höhere Anforderungen für die Alternativenprüfung ergeben sich bei FFH- und Vogelschutzgebieten.

8.3.1 Nullvariante

In der Nullvariantenprüfung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, ob das Ziel des Vorhabens - hier die Weiterleitung und Verteilung von Erdgas innerhalb der Bundesrepublik und der Europäischen Union - auch ohne das beantragte Vorhaben erreicht werden kann.

Hier sind technische Alternativen und bereits vorhandene bzw. geplante Leitungsalternativen zu betrachten.

Als Verfahrensalternativen kommen der Transport auf Straße, Schiene und Wasserwegen in Betracht. Bei der Betrachtung dieser Alternativen wird ohne weiteres deutlich, dass ein Gastransport in der Größenordnung von jährlich 21,8 Mrd. m³/a mit diesen Transportmitteln aus Gründen des Immissionsschutzes, aufgrund der nicht ausreichend vorhandenen Infrastruktur, wegen der wetterbedingten Versorgungsunsicherheit, nicht in ausreichendem Maß vorhandener Transportkapazitäten, aus Kostengründen, vor allem aber aufgrund der damit verbundenen sicherheitlichen Risiken nicht in Betracht kommen. Eine technische Alternative ist nicht gegeben, so dass der Bau eines Pipeline-Systems allein zielführend ist.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Als Leitungsalternativen sind das vorhandene Leitungsnetz und bereits geplante/planfestgestellte Leitungen zu betrachten.

Ohne das Vorhaben NEL ist der Import zusätzlicher größerer Erdgasmengen aus Russland nach Europa über die vorhandenen Infrastrukturen nicht darstellbar. Nicht zuletzt deshalb hat die Europäische Union in der ENTSCHEIDUNG Nr. 1364/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (TEN E-Entscheidung) den Ausbau der Fernleitungskapazität auf der Achse Deutschland-Belgien-Vereinigtes Königreich als Vorhaben von europäischen Interesse benannt.

Die von der NEL bedienten Bestimmungsorte des zu transportierenden Erdgases könnten im bestehenden Gasnetz nicht ohne weitere zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich zusätzlicher Erdgasverdichterstationen, erreicht werden. Hierdurch würden andere Betroffene belastet und andere Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, wodurch der Eingriff im Wesentlichen nur verlagert würde. Auch würden die damit verbundenen Leitungsmaßnahmen in ihrer Streckenführung insgesamt länger. Der aufgrund der kurzen Streckenführung mit der NEL verbundene wirtschaftliche und ökologische Vorteil eines geringeren Druckverlustes bzw. einer Minimierung der CO₂-Emissionen in den Erdgasverdichterstationen ginge bei einer Mitnutzung und dem trotzdem erforderlichen Ausbau bestehender Erdgasfernleitungssysteme verloren.

Auch die projektierte NORDAL-Leitung der Concord Power NORDAL GmbH kann den beabsichtigten Zweck der NEL nicht erfüllen (vgl. Ausführungen Abschnitt B.8.1.5 des Beschlusses).

8.3.2 Großräumige Varianten

Im Rahmen einer vorhergehenden Trassenstudie wurden großräumige Trassenalternativen entwickelt und von den Vorhabensträgern unter technischen, wirtschaftlichen, umweltrelevanten und raumordnerischen Aspekten bewertet. Unter der Federführung der Regierungsvertretungen Lüneburg und Hannover wurden für den rund 193 km langen niedersächsischen Abschnitt Hittbergen - Achim und Achim - Rehden - Drohne der NEL im Jahr 2008 zwei Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Als Zwangspunkte waren

- der Anfangspunkt Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern),
- der Zwischenpunkt: Elbquerung im Bereich zwischen Lauenburg und Boizenburg,
- die Erdgasknotenpunkte Heidenau und Achim,
- sowie der Endpunkt Rehden bei Diepholz (Niedersachsen)

vorgegeben.

Der Zwischenpunkt Elbquerung musste als Zwangspunkt gewählt werden, da aufgrund der Schutzgebietsausweisungen und der Siedlungsstruktur entlang der Elbe keine andere Kreuzungsstelle geeignet ist. Südöstlich des Zwangspunktes schließt sich ein Bereich mit großflächigen Schutzgebieten an, eine Verlegung der Elbquerung nach Nordwesten ist ebenfalls nicht möglich, da sich dort die Siedlungsbereiche von Lauenburg, Geesthacht und Hamburg erstrecken. Durch den gewählten Zwangspunkt konnten sowohl die ökologisch hochwertigen Bereiche im Südosten als auch die Siedlungsbereiche im Nordwesten gemieden werden.

Der Festlegung der raumordnerisch festgestellten und später durch die Vorhabensträger beantragten Trasse der NEL gingen im Vorfeld umfangreiche Untersuchungen voraus. Auf Grundlage großräumig angelegter Trassenstudien für den Abschnitt von Lubmin bis hinein nach Niedersachsen wurde für den weiteren Verlauf der Leitung diagonal durch Niedersachsen eine Vorzugstrasse mit kleineren Untertrassenvarianten identifiziert. Dafür wurden in einem großflächig ausgewiesenen Untersuchungsraum Daten über die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche zusammengetragen, bewertet und miteinander verschnitten. Die Findung konfliktarmer Räume erfolgte unter Berücksichtigung

- der Umgehung großräumigen Trassenhindernissen (Schutzgebiete, Siedlungen),
- einem möglichst geradlinigen Verlauf für den sparsamen Umgang mit wirtschaftlichen Ressourcen und minimalem Umwelteingriff,
- der Nutzung bestehender Korridore in Trassierungsrichtung (Bündelung mit vorhandenen Leitungen und Parallelführung zu Verkehrswegen), Beachtung hinreichend konkreter Planungen,
- der Meidung bzw. Umgehung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen wie z.B. Moore, Bergbauggebiete, Deponien, europäische Schutzgebiete (Natura 2000), weitere Naturschutzgebiete, geschützte Biotope,
- der Meidung bzw. Umgehung von Waldgebieten; Querung unter Nutzung vorhandener Schneisen und Wege,
- der Meidung bzw. Umgehung von Wasserschutzgebieten sowie
- weiteren technisch-praktischen (Zwangspunkte etc.) und fachlich-rechtliche Abwägungen vor Ort.

Trassenführung von Hittbergen nach Achim

Im Verfahren wurden u. a. zwei Varianten betrachtet, die die Stadt Winsen südlich großräumig umgehen. Eine Variante verlängerte die Trassenführung um ca. 7 km und bedeutet damit eine um 7 km größere Flächeninanspruchnahme mit einer Erhöhung der benötigten Arbeitsstreifenfläche von ca. 258.000 m² bzw. der dauerhaft benötigten Schutzstreifenfläche von ca. 71.800m². Eine zweite betrachtete Variante verlängerte die Trassenführung um ca. 5,3 km und bedeutete damit eine um 5,3 km größere Flächeninanspruchnahme mit einer Erhöhung der benötigten Arbeitsstreifenfläche von ca. 192.500 m² bzw. der dauerhaft benötigten Schutzstreifenfläche von ca. 53.400m².

Unter einer vergleichenden Bewertung stellt die im Raumordnungsverfahren beantragte Trassenführung die optimale Trasse gegenüber o. g. zwei betrachteten Varianten dar, welche die Stadt Winsen südlich großflächig umgehen, da allein der Flächenverbrauch beider Varianten schon zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Natur und Landschaft führte.

Im direkten Vergleich der Varianten mit der Vorzugstrasse ergab sich in der Summation der Bewertung der Betroffenheit der untersuchten Schutzgüter ebenfalls kein eindeutiger Vorteil für die zusätzlich betrachteten Varianten. Auch wenn in einzelnen Kriterien der untersuchten Schutzgüter die Varianten besser abschnitten, wurde dies jedoch durch eine höhere Beeinträchtigung anderer Schutzgüter kompensiert. Entscheidend waren letztlich die Wertigkeit des betroffenen Schutzgutes sowie die Möglichkeit durch gezielte Maßnahmen während der Bauphase mögliche Eingriffe zu vermindern oder zu vermeiden. Beispielsweise verläuft die Vorzugstrasse über ca. 1 km Länge durch das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung, welches durch die Varianten nicht tangiert würde. Beeinträchtigungsminimierend werden jedoch für die betroffenen Vogelarten Bauzeitenbeschränkungen festgesetzt, werden Luhe und Ilmenau geschlossen gequert bzw. erfolgt die offene Querung der Seeve bauzeitenminimiert. Weiterhin ist unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen die Durchschneidungslänge in zusammenhängenden Waldgebieten bei beiden Varianten erheblich höher als bei der Vorzugsvariante. Während die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in erster Linie baubedingt temporärer Art sind und durch die oben aufgeführte Bauzeitenregelung minimiert oder evtl. sogar vermieden werden können, bleiben die Strukturveränderungen in Waldgebieten durch Rodungen und dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens dauerhaft sichtbar.

Anlass für die ergänzenden Variantenuntersuchungen im Raum Winsen (Luhe) war die Querung des OT Stöckte der Stadt Winsen (Luhe) bzw. des OT Ashausen der Gemeinde Stelle mit einer Annäherung der Leitungstrasse auf unter 30 m zu einzelnen Wohngebäuden bzw. auf unter 20 m zum Fahrradständer der Grundschule. Zwar würden mit den Varianten die Konfliktpunkte Stöckte und Ashausen großräumig umgangen, jedoch mit dem Nachteil, dass die Konflikte auf andere Schutzgüter verlagert bzw. an anderer Stelle intensiviert werden. Aber auch im direkten Bezug auf die Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen zeigen sich keine eindeutigen und maßgeblichen Vorteile für die Varianten. Die Vorzugstrasse verläuft auf ca. 230 m Länge in der Nähe zu vorhandenen Siedlungsbereichen, die eine Variante auf ca. 40 m

Länge und die andere Variante nähert sich keinem vorhandenen Siedlungsbereich im Nahbereich an. Dafür verlaufen beide Varianten auf einer Länge von ca. 650 m im Nahbereich zu geplanten Siedlungsbereichen, die Vorzugstrasse nur auf einer Länge von ca. 240 m. In der Summe ergeben sich Auswirkungen auf Siedlungsbereiche bei der Vorzugsvariante in einer Länge von ca. 470 m, bei den Varianten in einer Länge von ca. 650 bzw. 690 m. Im Ergebnis der Raumordnung bleibt festzustellen, dass aus raumordnerischer Sicht die Varianten keinen erkennbaren Vorteil gegenüber der Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens bzw. der letztlich im Planfeststellungsverfahren beantragten Trassenführung aufweisen.

Die Vorzugstrasse konnte unter den verbindlich zu machenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise geschlossen Querungen von sensiblen Bereichen sowie Bauzeitenbeschränkungen in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen und dadurch dass Eingriffe in die Raumstruktur nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen, raumordnerisch festgelegt. Die Nutzung des Trassenbereichs einschließlich des Schutzstreifens bleibt nur für Baumaßnahmen im engeren Sinne sowie für eine spätere Bewaldung eingeschränkt.

Die Annäherung der Trasse an Siedlungsbereiche und/oder einzelne Wohngebäude stellt kein raumordnerisches Ausschlusskriterium dar, da über die allgemeinen Abstandsbestimmungen hinaus gehende gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen zu (Wohn)Gebäuden und Siedlungsbereichen nicht festgelegt sind (zu den für die NEL geltenden Abstandsbestimmungen Abschnitt B.8.9.12). Auf ca. 75 % des Streckenverlaufs verläuft die Leitung in Bündelung mit vorhandenen Leitungssystemen. Soweit es dabei zu Annäherungen an Siedlungsbereiche/einzelne Wohngebäude kommt, ist grundsätzlich dem raumordnerischen Aspekt der Trassenbündelung und der vorhandenen Vorbelastung der Vorzug gegenüber Trassenalternativen in bisher unbelasteten Bereichen zu geben. Dies begründet sich dadurch, dass beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, sich eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante aufdrängt, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut erfolgen und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trassenführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95).

8.3.3 Kleinräumige Varianten

Trassenführung von Hittbergen nach Achim

Bei der Querung des Siedlungsbereiches im OT Stöckte der Stadt Winsen (Luhe) wird der Trassenverlauf nunmehr gegenüber der Vorzugstrassenführung aus dem Raumordnungsverfahren, die die Bündelung mit zwei vorhandenen Gasleitungen (Abstand zu Wohngebäuden z. T. unter 30 m) vorsah, im Rahmen einer optimierten Feintrassierung geändert. Die Leitung wird nunmehr ca. 120 m nördlich im Rahmen einer geschlossenen Querung der Ilmenau und Luhe mit einer Überdeckung von ca. 2,5 m verlegt. Dies trägt folgenden Gesichtspunkten Rechnung. Die Trasse der Raumordnung kann hier nicht mehr eingehalten werden, da auf dem betroffenen Grundstück nicht mehr ausreichend Platz zur Leitungsverlegung vorhanden ist. Vor der Veränderungssperre nach § 44a EnWG wurde hier eine bestandskräftige Baugenehmigung über den Neubau von zwei Häusern erwirkt. Die Baugrenze des geplanten Gebäudes liegt auf der Schutzstreifengrenze der vorhandenen Leitung der Gasunie (Abstand 5 m). der verbleibende Raum reicht damit für eine weitere Leitung nicht aus. Zum zweiten ist nunmehr eine den Eingriff minimierende geschlossene Querung der Ilmenau, der Luhe und naturschutzfachlich sensibler Uferbereiche vorgesehen. Zum Dritten wird durch eine Tiefverlegung der Leitung und weitere bautechnische Auflagen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.5

bis A.3.1.1.9) der Vorgabe aus der landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Lüneburg Rechnung getragen, zu prüfen, inwieweit über die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen hinaus, ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Leitung umgesetzt werden können.

Zum Trassenverlauf im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen der Gemeinde Stelle ist aus der Sicht des LBEG über die bereits in Abschnitt B.8.3.2 getroffenen Aussagen bedeutsam, dass sich die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trassenführung in Bündelung mit einer vorhandenen Leitung der Gasunie dem Fahrradständer der Grundschule Ashausen bis auf 20 m annähert. Die Planfeststellungsbehörde hat daher in diesem Bereich geprüft, ob sich eine alternative Trassenführung als deutlich besser aufdrängt. Dies ist nicht der Fall: Eine nördliche Umgehung der Gemeinde Stelle ist wegen des dichten Bebauungsriegels und des darüber liegenden Bahnhofs nicht möglich. Auch die südliche Umgehung von Ashausen wurde als Alternative bedacht, jedoch mit dem Ergebnis, dass diese Trassenführung den Konflikt mit der vorhandenen Wohnbebauung zwischen den Ortschaften Büllhorn und Ashausen nur an eine andere Stelle verlagert.

Vollzieht man die Entwicklungen zum Trassenverlauf im genannten Bereich im und nach dem Raumordnungsverfahren nach, ist festzuhalten, dass im Raumordnungsverfahren ein weiter nördlich von der Grundschule liegender Leitungsverlauf festgestellt worden war. Nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens wurde in einem weiteren Abstimmungstermin am 05.11.2008 die Trassenführung im Bereich der Grundschule Ashausen und dem umgebenden Bauleitplangebiet der Gemeinde Stelle optimiert. Während die Gemeinde dabei nochmals die generelle Ablehnung gegen das Leitungsbauprojekt NEL verdeutlichte, wurde ebenso festgehalten, dass die Trassenführung im Bereich der Ashausener Straße anzupassen sei, um die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Areale (Westlich Ashausener Str.: Schulerweiterungsfläche und Wohngebiet, östlich Ashausener Str.: (Misch-)Gewerbegebiet) nicht mehr zu durchschneiden. Um dem Rechnung zu tragen, wurde von den Vorhabensträgern die Trassenführung südlich des Schulgebäudes der Grundschule Ashausen im Planfeststellungsverfahren beantragt. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die Planfeststellungsbehörde eine Leitungsführung in Betracht gezogen, die weitgehend der Trassenführung der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren einspräche, abweichend davon jedoch an der Ashausener Strasse nicht abknicken würde, sondern den Bereich des bestandskräftigen – jedoch noch nicht abschließend parzellierten - Bebauungsplanes Duvental – West der Gemeinde Stelle vom 12.10.1995, in der Fassung der ersten Änderung vom 13.07.2006, geradlinig schneiden würde.

Im Vergleich der beiden Varianten mit der Vorzugsvariante verdient jedoch keine den deutlichen Vorzug, weshalb das LBEG die beantragte Variante nicht beanstandet. Zwar führt die in Betracht gezogene Annäherung an das Bebauungsplangebiet zu einer größeren Übereinstimmung mit der Trassenführung des Raumordnungsverfahrens. Jedoch hält die Raumordnungsbehörde, worauf zurückzukommen sein wird, auch die im Planfeststellungsantrag beantragte Linienführung im Bereich der Grundschule für raumordnerisch unbedenklich. Der Maximierung des Abstandes (ca. 95 m) der Leitung zur Grundschule Ashausen stünde eine Minimierung des Abstandes zum Bebauungsplangebiet gegenüber. Die näher zur Grundschule verlaufende Variante steht den Entwicklungsmöglichkeiten nach Norden nicht im Wege, weil sich der beantragte Trassenverlauf südlich vom Schulgebäude befindet, hingegen die für eine eventuelle Schulentwicklung ausgewiesene Fläche nördlich vom Schulgebäude liegt. Dem vergleichbar würde eine größere Nähe zum Bebauungsplangebiet die gemeindliche Planungshoheit in dem genannten Bebauungsgebietes nicht unzulässig einschränken, weil sich durch eine ausreichende Tiefe der verlegten Leitung sicher stellen ließe, dass Infrastrukturmaßnahmen des Bebauungsgebietes, etwa Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, im Bereich oder gar oberhalb der Leitung zu liegen kommen. Das im Rahmen des Bebauungsgebietes geplante Regenrückhaltebecken könnte bei der endgültigen Parzellierung des Bebauungsgebietes in der durch den Trassenverlauf „abgeschnittenen“ Südwestecke des Bau-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

ungsgebietes realisiert werden. Im Ergebnis drängt sich keine der beiden Varianten als deutlich vorzugswürdig auf.

Im weiteren Trassenverlauf ergeben sich folgende weitere Optimierungen im Rahmen der Feintrassierung, die alle mit der Vorzugstrassenführung des Raumordnungsverfahrens vereinbar sind. Die Regierungsvertretung Lüneburg hat den im folgenden genannten Abweichungen von der im Planfeststellungsverfahren beantragten Trassenführung gegenüber der im Raumordnungsverfahren beantragten Vorzugstrasse vorbehaltlich der nachgewiesenen FFH-Verträglichkeit zugestimmt (Schreiben der RV Lüneburg vom 27.05.2010 – RV LG 1.16 PFV NEL):

- Bahnkreuzung Seevetal
- Anpassung an Gehölzstrukturen nördöstlich Harmstorf
- Optimierung der Leitungskreuzung von zwei Gasunie - Leitungen westlich Harmstorf
- Geschlossene Estequerung nördlich Bötersheim
- Wechsel der Parallellage zu 2 Bestandsleitungen nördlich Gehege
- Wechsel der Parallellage zu einer Leitung der Gasunie nördlich Everstorf
- Endgültige Lage der Schieberstation Heidenau
- Wechsel der Parallellage Herwigskanal/Herwigshofer Strasse Nordseite
- Wechsel der Parallellage im Bereich Hamersen
- Anpassung an Heckenstruktur südlich Bötersen bei Jeerhof
- Kreuzung K 205 bei Sottrum auf Südseite des Everinghausen-Scheeßeler Kanal (Maßgabe gemäß Ziffer 2 der Landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Lüneburg vom 06.10.2008)
- Umfahrung eines Regenrückhaltebeckens Dohmstrasse bei Dohm, Gem. Oyten
- Geschlossene Querung des Siedlungsbereiches im OT Stöckte der Stadt Winsen (Luhe) ca. 120 m nördlich
- Veränderte Trassenführung im OT Ashausen der Gemeinde Stelle im Bereich der Grundschule

Im weiteren Verlauf der Leitung wird i. d. R. ein Abstand zu den Siedlungsbereichen eingehalten, der die weiteren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der durchquerten Gemeinden auch weiterhin gewährleistet.

Trassenführung von Achim nach Rehden

Gemäß dem Ergebnis der landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Hannover vom 06.10.2008 entspricht die im Raumordnungsverfahren beantragte Vorzugstrasse den Erfordernissen der Raumordnung unter Berücksichtigung der Maßgaben unter Ziffer 1.2 der landesplanerischen Feststellung. Gegenüber der Vorzugstrasse ergaben sich für den Leitungsabschnitt zwischen Achim und Rehden folgende geringfügige Abweichungen in der Feintrassierung:

- Trassenvariante im Bereich der Gemeinde Eydelstedt zur Vermeidung der Erstbelastung siedlungsnaher Bereiche
- Trassenvariante im Bereich der Ortslage Lohaus zur Überwindung einer Engpasslage einvernehmlich mit der betroffenen Gemeinde

8.3.4 Trassenentscheidung

Die ermittelte Vorzugstrasse der NEL im Abschnitt zwischen Hittbergen und Rehden verläuft überwiegend in einem raumgeordneten Korridor, der als Ergebnis eines bereits geschilderten

Raumordnungsverfahrens (oben Abschnitt 6) ausgewiesen wurde. Nach Ende des bereits abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens drängt sich keine weitere grundlegende Variantendiskussion auf. Eine andere als in der Raumordnung gefundene Trassierung drängt sich somit ebenfalls nicht auf.

Was insbesondere die bereits im Raumordnungsverfahren thematisierte und vom LBEG im Planfeststellungsverfahren erneut in die Betrachtung einbezogene südliche Umgehung der Stadt Winsen betrifft, sind mit dieser Umgehung aus den genannten Gründen (oben Abschnitt B.8.3.2) keine deutlichen Vorteile verbunden. Nach Bewertung und Gewichtung der jeweils betroffenen Belange, stellt sich keiner der Varianten als bessere und die Belange insgesamt schonendere dar, so dass sich auch insoweit keine andere Trassierung als vorzugswürdig aufdrängt.

Es fanden Optimierungen der raumgeordneten Trassenführung statt, was an verschiedenen Stellen zu Abweichungen von der im Planfeststellungsverfahren beantragten Trassenführung gegenüber der im Raumordnungsverfahren beantragten Vorzugstrasse geführt hat. Die Regierungsvertretung Lüneburg hat dem, wie oben in Abschnitt B.8.3.3 und unten in Abschnitt B.8.9.1 näher dargelegt wird, vorbehaltlich der nachgewiesenen FFH-Verträglichkeit zugestimmt (Schreiben der RV Lüneburg vom 27.05.2010 – RV LG 1.16 PFV NEL).

Durch die Vorhabensträger wurde die optimierte Leitungstrasse zur Feststellung des Plans beantragt.

8.3.5 Trassenoptimierungen im Planfeststellungsverfahren

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, privater Einwendungen und der Ergebnisse des Erörterungstermins wurden mit der Planänderung vom 16.11.2010 Trassenoptimierungen seitens der Vorhabensträger vorgenommen (vgl. Verfahrensablauf Abschnitt 7.4).

Der Planänderungsantrag umfasste u. a. Umtrassierungen, den Übergang von der offenen zur geschlossenen Querungsweise an Straßen und Wasserwegen, einzelnen Stationen entlang der NEL sowie Reduzierungen des Arbeitsstreifens. Im Einzelnen umfasste der Antrag folgende Änderungen:

- K 1-, K 12-, K 13-, K 101-, K 102-, K 126- und L 131 - Geschlossenes Querungsverfahren
- Konstruktive Änderung Sassendorf und konstruktive Trassenoptimierung Hassendorf
- Anpassung/Änderung Stationen Posthausen, Okel, Bassum, Drentwede Ackerflächen, Rehden und Station Achim Parallellage A 27
- Ausbläser Station Marienthal
- Geschlossene Kreuzung Ilmenau
- Querung Waldbereich Horst-Seevetal
- Este - Geschlossenes Querungsverfahren
- Arbeitsstreifeneinengung Baumschule Dohren
- Umgehung Boxenlaufstall Heidenau und landwirtschaftlicher Betriebsstätten Eydelstedt
- Umgehung Moorwälder Borchelsmoor
- Anpassung Arbeitsstreifen Regenrückhaltebecken
- Windpark Okeler Bruch
- Neubau von Stallungen in Okel und Okel/Barrien
- Gewerbeflächen an der B 6 in Syke
- Fremdleitungskreuzung in Gessel
- Achsverschiebung an der Bremer Straße

- Anpassung Kreuzung B 51
- Leitungskreuzung Spargelfeld Rehden

Weitere Trassenoptimierungen ergeben sich aus den Forderungen der Planfeststellungsbehörde gemäß den Nebenbestimmungen

- 3.1.1.5 Tieferlegung der NEL im Bereich der Stadt Winsen, OT Stöckte
- 3.1.1.11 Tieferlegung der NEL im Bereich der Gemeinde Stelle, OT Ashausen

Weitere Details sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen

- NEL Abschnitt Hittbergen – Rehden: Erläuterungsbericht zu Abweichungen von der raumgeordneten Trasse der NEL (Hittbergen – Achim)(Anlage XI),
- Erläuterungsbericht zur Trassenfindung im östlichen Landkreis Harburg (Anlage X)
- Leitungsführung im Bereich der Este (FFH-Gebiet DE 2524-331), Naturschutzfachlicher Vergleich möglicher Trassenvarianten (Anlage IV),

zu entnehmen.

8.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antrag enthält in Kapitel 16 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), welche die Anforderungen des § 6 UVPG erfüllt. Die Inhalte und die Darstellung der Ergebnisse der UVS richten sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UvPVwV)“ vom 18.09.1995. Beachtet werden die „Anforderungen für ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung einer Gasversorgungsleitung“ sowie die „Checkliste: Inhalt der UVS-Unterlagen der Vorhabensträger (gem. § 6 UVPG)“ jeweils mitgeteilt vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständiger Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Antragskonferenzen zum Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren vom 24.04.2007 (NEL) und 25.04. 2007 (ARD). Darüber hinaus finden die über das LBEG mitgeteilten niedersächsischen Standards bei der Umweltuntersuchung auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (ausgearbeitet durch das NLWKN-Betriebstelle Lüneburg, 2008) Beachtung. In Ergänzung zu der in der Antragskonferenz festgelegten Vorgehensweise wurden die Untersuchungsbereiche und –methoden für eine vertiefende tierökologische Erfassung jeweils mit den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise abgestimmt.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Projekt ist mit der Landesplanerischen Feststellung zu den Abschnitten von NEL und ARD ein Trassenkorridor vorgegeben, innerhalb dessen der Verlauf der Leitung im Planfeststellungsverfahren endgültig bestimmt wird.

Die UVS zum Planfeststellungsverfahren („UVS Stufe 2“) arbeitet im Betrachtungsmaßstab 1:5.000 unter Beachtung der Ergebnisse der UVU zum Raumordnungsverfahren („UVS Stufe 1“) und unter Einbezug der Erkenntnisse aktueller Erhebungen im Gelände (Erfassung der Biotoptypen, Erfassung einzelner Tierartengruppen in Teilräumen des Untersuchungsgebietes). Der mit dem Abschluss des ROV im Grundsatz festgelegte Trassenverlauf wurde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Bestandsaufnahmen aus umweltfachlicher Sicht weiter optimiert. Hierzu gehörten vor allem:

- Leitungsführung unter Berücksichtigung wichtiger naturschutzfachlicher Bereiche (so weit technisch möglich)
- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Geschlossene Querung von Fließgewässern mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung
- Vermeidung von Störungen durch den Baubetrieb in Bereichen naturschutzfachlich sensiblen Zeiträumen.

Weitere Untersuchungen zum Trassenverlauf haben im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens stattgefunden. Insbesondere wurde eine bereits im Raumordnungsverfahren betrachtete Alternative im östlichen Landkreis Harburg um Stöckte herum genauer betrachtet. Dazu haben die Vorhabensträger einen Erläuterungsbericht erstellt, in dem zunächst der Prozess der Trassenentwicklung der NEL im östlichen Teil des Landkreises Harburg Bezug nehmend auf die im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Stadt Winsen und der Gemeinde Stelle sowie ergänzende Einwendungen Privater zusammenfassend beschrieben wurde. Darüber hinaus ist ein parzellenscharfer Vergleich der Vorzugstrasse mit der Südvariante 1A des Raumordnungsverfahrens erfolgt. Des Weiteren wurde auf Anregung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Untere Naturschutzbehörde im Bereich Wittkopsbostel einer alternative Trassenführung betrachtet, mit dem Ziel, den geschützten Biotopkomplex zu umgehen und damit zu erhalten. Auch dazu haben die Vorhabensträger eine Untersuchung vorgelegt.

Details dazu sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen

- „NEL“ Norddeutsche Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen – Rehden: Erläuterungsbericht zu Abweichungen von der raumgeordneten Trasse der NEL (Hittbergen – Achim)(Anlage XI),
- Trassenführung im Borchelsmoor, Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Wittkopsbostel (Anlage I)

zu entnehmen.

Die verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen und Konflikte durch die Leitungsführung werden nach Art, Lage und Umfang beschrieben. Das Ergebnis der Konfliktanalyse bildet die Grundlage für die Ableitung des naturschutzfachlichen Kompensationskonzeptes im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (vgl. Kapitel 15 der Antragsunterlagen).

Der Untersuchungsraum für die UVS umfasst den gesamten Trassenverlauf der ca. 193 Km langen Leitung Hittbergen / Elbe (Landkreis Lüneburg) über Achim (Landkreis Verden) bis nach Rehden im Landkreis Diepholz. Betrachtet wird ein Korridor von 2 x 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitung. In Teilbereichen ist der Korridor breiter, da als Grundlage für eine frühere Variantenbetrachtung ein größerer Raum in die Untersuchung einbezogen wurde. Für die tierökologische Erhebung wurde nicht immer der gesamte Korridor bearbeitet (insbesondere dann nicht, wenn sich die Leitungsführung bereits weitgehend verfestigt hatte.)

Der grundsätzliche Aufbau der UVS umfasst folgende Bestandteile:

- Beschreibung des Vorhabens (als kurze Zusammenfassung der technischen Darstellung)
- Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Untersuchungsraum
- Analyse der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Konfliktanalyse)
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der „Naturhaushalt“ als zentraler Schutzgegenstand gemäß § 1 des NNatG definiert sich über das Zusammenwirken seiner Bestandteile (= Schutzgüter) Tiere und Pflanzen als biotische sowie Boden, Wasser und Klima/Luft als abiotische Faktoren von Natur und Landschaft. Ergänzend zum Naturhaushalt sind das Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der Mensch als weitere Schutzgüter zu betrachten. Die Erfassung der Umwelt im Untersuchungsraum sowie die Bewertung der Eingriffsfolgen werden daher nach den Schutzgütern vorgenommen. Bei der Konfliktbetrachtung wird zwischen den betroffenen

- allgemeinen und den

- besonderen Funktionen

unterschieden. Die allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zeigen sich in der Ausprägung der erfassten Biotoptypen. Man kann, auch aus Gründen der praktischen Handhabung, davon ausgehen, dass mit den Biotoptypen als biotische Wertelemente auch die abiotischen Wertelemente des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie das Landschaftsbild am betroffenen Standort repräsentiert sind (Indikatorprinzip). Mit der Erfassung der erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen können also die betroffenen allgemeinen Funktionen ausreichend bestimmt werden.

Besondere Ausprägungen des Naturhaushaltes (z.B. seltene Böden, gefährdete Tierarten usw.) werden in der UVS gesondert betrachtet.

Das Bewertungsverfahren zur Erfassung der Konfliktsituation und zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt vorhandene Grundlagen und Anwendungshilfen (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2006, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2004). Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssen allerdings eigene Wertmaßstäbe entwickelt werden, die die Besonderheiten beim Bau unterirdischer Rohrleitungen berücksichtigen. So werden, im Gegensatz zu anderen Eingriffsvorhaben, dem Naturhaushalt dauerhaft keine Flächen bzw. gegebenenfalls nur in einem sehr geringen Umfang durch Versiegelung entzogen. Auch treten keine wesentlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf. Ebenso sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vergleichsweise gering, da nach Abschluss der Baumaßnahmen der Leitungsverlauf lediglich anhand von Markierungspfählen zu erkennen ist.

Die folgenden Ausführungen „folgen“ dem Verlauf der Leitung schutzgutbezogen (Ausnahme Schutzgut Mensch) von Nordosten nach Südwesten durch die zu querenden Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg, Verden und Diepholz.

8.4.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist von der Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten. Diese Darstellung beschreibt die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG).

8.4.1.1 Darstellung der Wirkfaktoren

Von der Errichtung und dem Betrieb der Erdgasfernleitung können grundsätzlich folgende Faktoren auf die Umwelt einwirken. Die vergleichsweise stärksten, aber temporären Wirkungen auf die Umwelt entstehen während der Bauphase:

Mögliche, baubedingte, temporäre Wirkfaktoren:

- Entfernung von Vegetation und störenden Anlagen im Arbeitsstreifen (ggf. auch mit Wirkungen auf angrenzende Vegetation und Tierwelt, insbesondere bei Wald)
- Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen (außer im Wald und auf Moorstandorten)
- Grabenaushub in einer Breite von ca. 2,0 m (an der Sohle) und einer Tiefe von ca. 2,5 m
- Aushub von Baugruben am Anfang und Ende von geschlossenen Bauweisen

- Anlegen von temporären Baustraßen in Moorbereichen
- Herrichten von Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen
- Material- und Lagerflächen

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Veränderung der Lebensstätten und -räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt im Bereich von Arbeitsstreifen und Lagerplätzen etc. und ihrem Umfeld
- Optische und akustische Wirkungen, Trenn- und Barrierewirkung durch Bautätigkeiten, Verkehr und Transport
- Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag (einschließlich Aushub, Umlagerung, Austausch), Bodendeponien
- Grundwasserabsenkung/-anstau für die Zeit der Bauphase im Zuge der Wasserhaltung im Rohrleitungsgraben
- Wasserentnahme und Wiedereinleitung für Wasserhaltungsmaßnahmen und Druckprüfung
- Temporäre Bachverrohrung, temporäre Sedimentausbaggerung (bei Dükereinbau)
- Emission von Stäuben, Gasen durch Baufahrzeuge
- Schadstoffeintrag (Arbeitsstoffe, Betriebsmittel der Baumaschinen etc.)
- Emission von Lärm, Licht, Erschütterungen durch Baumaschinen, Material- und Bodentransporte, Sprengvorgänge etc.; Störungen durch Bewegungen von Menschen, Baufahrzeugen
- Beeinträchtigungsgefahr durch Risiko von Unfällen und Havarien

Mögliche anlagenbedingten, dauerhafte und temporäre Wirkfaktoren:

Im Vergleich zu den baubedingten Wirkungen wird die Umwelt durch die Anlage selbst nur gering beeinflusst. Da die Gasleitung ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche liegt und somit als Anlage nicht sichtbar ist, entstehen dauerhafte Flächenbeanspruchungen nur durch die Errichtung von technischen Nebenanlagen sowie durch Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen. Folgende Wirkungen sind möglich:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung durch Baukörper (Rohrleitung und andere Materialien wie Betonreiter, sonst. Baumaterialien etc.) und technische Anlagen (beispielsweise durch Armaturenstationen, Zäune, Markierungspfähle zur Kennzeichnung der Leitung etc.)
- Nutzungsbeschränkungen baulicher Art im Schutzstreifen (10 m)
- Freihaltung eines Streifens (2,5 m beidseitig der Leitung (= 6,40 m) bei DN 1.400) von hochwachsenden und tiefwurzelnden Gehölzen, um eine Begehbarkeit zu gewährleisten
- Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Grundwasserabsenkung, -anstau) und Bodenstruktur (Versiegelung, Verdichtung, Drainageeffekte)
- im Einzelfall u. U. dauerhafte Veränderung der Standortbedingungen mit dauerhafter Veränderung der Vegetation
- Gewässerquerung
- Zerschneidungswirkungen

Mögliche, betriebsbedingte dauerhafte und temporäre Wirkfaktoren:

Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung ist emissionsfrei. Gelegentliche Kontrollen erfolgen durch Begehen, Befahren oder Befliegen. Die damit verbundenen Wirkungen sind in der Regel für die Umweltbelange ohne Relevanz. Sie können in Einzelfällen nur in besonders stöempfindlichen Bereichen Auswirkungen haben. Folgende Wirkungen können entstehen:

- Dauerhafter kathodischer Korrosionsschutz durch den Einbau von Opferanoden

- Störungen durch Maßnahmen zur Kontrolle der Leitungstrasse durch Begehung, Befahrung und Befliegung
- temporäre Flächenbeanspruchung durch Instandsetzungsarbeiten

8.4.1.2 Schutzgut Mensch (mit Erholungsfunktion)

8.4.1.2.1 Beschreibung des Schutzgutes Mensch vor dem Eingriff

An Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Mensch sind **Siedlungsflächen** am Rande des Untersuchungsraumes, das **Wegenetz** sowie landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Wegen ihrer Lärm- und Schadstoffemissionen bzw. ihrer Zerschneidungswirkungen zählen insbesondere die Verkehrsachsen, beispielsweise Bundesautobahnen und -fernstrassen mit hohen Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrs-aufkommen bzw. Freileitungen zu den Vorbelastungen. Die intensive land-wirtschaftliche **Nutzung** führt zu temporären Staub- und Geruchsbelastungen.

Siedlungsgebiete

Der Untersuchungsbereich zwischen Hittbergen an der Elbe und Rehden verläuft durch eine verhältnismäßig dünn besiedelte Region. Die größeren zentralen Orte wie Winsen (Luhe), Stelle, Heidenau, Sittensen, Sottrum, Achim, Weyhe, Syke, Bassum und Twistringern werden von der geplanten Trassenführung der Leitung umgangen. Nur die Ausläufer ihrer Wohn- und Gewerbegebiete am Ortsrand sowie die Siedlungsgebiete kleinerer Ortschaften liegen innerhalb des Untersuchungskorridors.

Die Region im Bereich der **Unteren Mittelelbe-Niederung und Stader Elbmarschen** ist stark ländlich geprägt, wenig zersiedelt und wird von großen zusammenhängenden Grünlandgebieten dominiert. Die vereinzelt Ortschaften haben noch dörfliche Strukturen mit vielfach typischer Bausubstanz (beispielsweise Höfe in Fachwerkbauweise). Hierzu gehören etwa die Orte Fahrenholz, Hunden oder Oldershausen südlich des Untersuchungskorridors. Das Untersuchungsgebiet selbst verläuft in diesem Naturraum vorwiegend durch Freiräume und berührt nur an den Rändern kleinere Orte wie z. B. Hittbergen oder Hohnstorf/Elbe. Größeren Einfluss auf die Siedlungs- und Landschaftsstruktur hat im weiteren Verlauf des Untersuchungskorridors die Stadt Winsen (Luhe). Die Vororte der Stadt haben sich in der Vergangenheit stark in die Landschaft hinein entwickelt. Entlang der Kreisstraße K1 liegen bandartige Siedlungs- und Gewerbegebiete im Untersuchungskorridor. Im Dreieck zwischen Bahnlinie und Ilmenaukanal im Osten des Ortes liegt ein großes Gewerbe- und Industriegebiet.

Westlich von Winsen in der **Luheheide** bildet die Gemeinde Stelle einen weiteren größeren Siedlungsschwerpunkt, für deren zusammenwachsende Ortschaften teilweise auch städtebauliche Planungen im Bereich des Untersuchungskorridors vorgesehen sind. Westlich von Stelle ist die Region zunächst noch von größeren Siedlungsbereichen geprägt, z. B. Maschen, Rannelsloh, Harmstorf oder Bendestorf, jedoch verläuft das Untersuchungsgebiet selbst durch wenig besiedelte und teilweise waldreiche Heidelandschaft. In der Umgebung finden sich unter anderem noch traditionelle dörfliche Siedlungen in Fachwerkbauweise. Den städtebaulichen Schwerpunkt dieser ländlich geprägten Heide-region bildet die Stadt Buchholz i. d. N., die sich mit ihren Randbereichen in die freie Landschaft ausdehnt. Der Untersuchungskorridor passiert die Stadt im Norden. Nur das Gewerbe- und Industriegebiet an der B 75 liegt als größere Siedlungsfläche im Betrachtungsraum. Von Buchholz bis Drestedt verläuft der Korridor schließlich durch ein weiteres ländlich geprägtes Heidegebiet, die **Hohe Heide**. Bei Drestedt, südwestlich von Buchholz i. d. N., geht der Untersuchungskorridor schließlich in den Geestbereich über. Bis südlich von Ottersberg verläuft der Korridor im Wechsel durch die **Zevener Geest und Wümmeniederung**. Dieser Abschnitt ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und wenig besiedelt. Der Untersuchungskorridor bleibt meist auf landwirtschaftlichen Flächen. Nur die Randbereiche einzelner Ortschaften, beispielsweise Drestedt oder Heidenau sowie kleine Orte wie Tiste, Hamersen, Sothel, Abbendorf, Bötersen liegen im Untersuchungsgebiet. Viele dieser Orte sind (ehemalige) Haufendörfer bzw. Siedlungen, die sich aus diesen typischen Dorfstrukturen entwickelt haben. Die Wümmeniederung ist nahezu siedlungsfrei. Kleinere Ortschaften oder Gehöfte liegen hier fast nur auf höheren Sandinseln oder

Geestkernen. Mit den Orten Reeßum, Sottrum und Hassendorf zeigt die Siedlungsentwicklung schließlich starke Tendenzen der Suburbanisierung und Zersiedelung.

Der gesamte Abschnitt der **Achim-Verdener Geest** von Ottersberg/Everinghausen bis Achim ist verhältnismäßig stark besiedelt. Bassen und vor allem Achim dehnen sich stärker in die freie Landschaft aus. Ausläufer dieser Siedlungen liegen innerhalb des Untersuchungskorridors. Innerhalb des Naturraums **Wesermarschen** führt der Untersuchungskorridor mitten durch das Siedlungsgefüge Mahndorf-Uphusen-Achim. Die bandartige Siedlungsstruktur in diesem Bereich kennzeichnet das Zusammenwachsen der Städte Bremen und Achim.

Der Korridorabschnitt im Bereich des **Verdener Wesertals** ist überwiegend ländlich geprägt. Nachdem der Untersuchungskorridor den vorstädtischen Siedlungsbereich zwischen Bremen und Achim hinter sich gelassen hat, durchquert er größtenteils landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie die kleinen Ortschaften Bollen und Ahausen.

Auch der kurze Abschnitt des Untersuchungskorridors im Bereich der **Thedinghäuser Vor-geest** ist ländlich geprägt und bis auf die Ausläufer von Okel siedlungsfrei.

Der Untersuchungsbereich innerhalb der **Syker Geest** wird stark von den Städten Syke, Bassum und Twistringen geprägt. Die Städte dehnen sich teilweise bandartig in die noch ländliche Umgebung aus. Zwischen den Städten liegen zahlreiche kleinere Ortschaften innerhalb des Korridors, beispielsweise Schorlingkamp, Pestinghausen, Klenkenborstel, Helldiek oder Brümsen, des Weiteren viele Einzelhöfe und Streusiedlungen.

In der **Cloppenburger Geest** liegt der Untersuchungskorridor in einem ländlich geprägten, aber durch Zersiedelung und viele kleine, sich ineinander verzahnende Ortschaften überformten Bereich. Die beiden etwas größeren Orte in diesem Korridorabschnitt sind Drentwede und Eydelstedt.

Der Untersuchungsabschnitt innerhalb der **Diepholzer Moorniederung** gehört zu den teilweise sehr dünn besiedelten, ländlich geprägten Räumen des Betrachtungsraumes. Mehrere kleinere Ortschaften - Düste, Donstorf, Herkamp und Aufurth - befinden sich im Norden, weitere Orte sind Lohaus und Rehden, deren Siedlungen ganz bzw. teilweise im Untersuchungskorridor liegen.

Erholung

Über das vorhandene Wegenetz wird der gesamte Bereich der „freien Landschaft“, insbesondere im Umfeld der größeren Orte, mehr oder weniger intensiv als Erholungsraum genutzt. Gebiete mit Schwerpunkten der Erholungsnutzung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als „Vorsorgegebiete für Erholung“ ausgewiesen. Sie haben Bedeutung für die naturbezogene Erholung und das Naturerleben. Im Untersuchungskorridor gehören dazu beispielsweise Wälder, siedlungsnaher Freiräume mit hohem Erholungsnutzungsdruck, Flussauen oder auch landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit einer besonderen Strukturvielfalt.

Nutzungen

Nahezu der gesamte Untersuchungsraum ist ländlich geprägt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist in den Marsch- und Niederungsgebieten durch Grünland, auf der Geest durch Ackerflächen bestimmt. Die Waldbereiche werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Untersuchungskorridor quert mehrere Wasserschutzgebiete im Einzugsbereich von bestehenden Wasserwerken. Die Lage der Schutzgebiete ist im Einzelnen unter Kapitel 3.6 der UVS dargestellt. Die räumliche Verteilung oberflächennaher Lagerstätten ergibt sich aus Kapitel 3.5 der UVS. Die Gewässer werden durch Angelvereine in Zusammenarbeit mit Fischereiverbänden gepflegt und bewirtschaftet. Alle Freiräume des Untersuchungsgebietes werden jagdlich genutzt.

Wegen ihrer Lärm- und Schadstoffemissionen und / oder ihrer Zerschneidungswirkungen zählen insbesondere die Verkehrsachsen mit hohen Fahrgeschwindigkeiten sowie Freileitungen zu den Vorbelastungen. Hierzu gehören die Kreisstraße K 3 (Elbuferstraße) von Hittbergen nach Barförde sowie eine Freileitung. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung führt zu temporären Staub- und Geruchsbelastungen.

8.4.1.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch

Die wesentlichen Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb der Leitung sind im Folgenden dargestellt:

Durch den Bau der Leitung:

- temporäre Minderung der Erholungsfunktion in bedeutsamen Erholungsgebieten
- temporäre Minderung der Wohnqualität durch dicht an Bebauung angrenzende Baustellen und Baustellenverkehr (insbesondere Anlieferung von Material)
- temporäre Durchschneidung von Wegeverbindungen
- Anlage- und Betriebsbedingte Beschränkung der Wohn- und gewerblichen Nutzung
- Freihalten des 10 m breiten Schutzstreifens von baulichen Anlagen

Für das Schutzgut Mensch entstehen Konflikte vor allem dort, wo die Leitung in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Siedlungen geführt wird (baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub) oder wenn auf Grund des einzuhaltenden Schutzstreifens eine weitere bauliche Entwicklung eingeschränkt wird (z. B. bei geplanter Siedlungserweiterung).

Während der Bauarbeiten entsteht Grobstaub, der sich im direkten Umfeld des Entstehungsortes absetzt. Bei den Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben werden keine Fremd- oder Schadstoffe in den Boden eingebracht, die zu einer Belastung des Grobstaubes führen könnten. Da das Vorhaben, abgesehen von vereinzelt Siedlungsbereichen, im Übrigen in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durchgeführt wird, sind dort die zu erwartenden Staubemissionen vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden.

Die zu erwartende Belastung mit Staub- und Lärmimmissionen sind zeitlich begrenzt und werden durch eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Staub- und Lärmimmissionen, z.B. durch geschlossene Querungen im unmittelbaren Siedlungsumfeld und durch Befeuchtung, soweit möglich vermieden und im Übrigen minimiert (vgl. auch Nebenbestimmungen A.3.3.1.1 und A.3.3.1.2). Grundsätzlich sind nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubemissionen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Übrigen sind alle für die Errichtung und den Betrieb der NEL einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einschließlich etwaiger Grenzwerte zu beachten (dazu auch Kapitel 8.9.5).

Soweit eine Unterbrechung von Wegeverbindungen während der Bauphase nicht vermieden werden kann, werden in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/oder Kontaktperson Umleitungen ausgeschildert, so dass eine Nutzung des Wegesystems gewährleistet bleibt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen betrifft einen maximal 36 m breiten Korridor (Arbeitsstreifen) entlang der Trasse. Die Erreichbarkeit der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Grundstücke bleibt auch während der Bauphase gewährleistet, so dass keine Einschränkung der Erreichbarkeit oder Nutzung der Flächen verursacht wird.

8.4.1.2.3 Wechselwirkungen

Zwischen dem Schutzgut Mensch und anderen Schutzgütern bestehen folgende Wechselbeziehungen:

- Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt für die Erholung des Menschen (insbesondere Waldflächen)
- Boden als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion und als Rohstofflieferant

- Trinkwasserversorgung
- Unbelastetes Klima/Luft für das Wohlbefinden des Menschen
- Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung

8.4.1.2.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist von einer temporären Beeinträchtigung durch Baustellenlärm betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, indem zunächst die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm) beachtet werden (vgl. Nebenbestimmung A.3.3.1.2), die für den Bau der NEL eingesetzten Maschinen den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.4.3) und die Bauarbeiten weder nachts (20 - 7 Uhr gem. AVV Baulärm) noch am Wochenende durchgeführt werden (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.3.1).

Auch die Lärmemissionen durch den Transport der Rohre zur Baustelle sind zeitlich begrenzt. Da die LKW zudem eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung besitzen sind auch diese Lärmemissionen nicht als erheblich einzustufen.

Im Folgenden werden zunächst die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch in den durch die Gasversorgungsleitung zu querenden Landkreisen von Osten nach Westen aufgeführt:

Landkreis Lüneburg

Die Leitung verläuft über ca. 10,08 km überwiegend durch landwirtschaftlich geprägte und verhältnismäßig dünn besiedelte Bereiche. Bei Sassendorf an der Elbe passiert die Trasse in etwa 150 m Entfernung einem Siedlungsrand. Bei Marienthal nähert sich die Leitung auf etwa 50 m einer Einzelhoflage. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an vielen Stellen temporär unterbrochen. Zusammenfassend ergeben sich auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch:

Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, wodurch Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen. In einem Schutzstreifen von 2 x 5 m zu beiden Seiten der Rohrleitung ist zukünftig keine Bebauung mehr möglich.

Aufgrund des Abstandes der Leitungstrasse zu Siedlungsbereichen bzw. zur Wohnbebauung bzw. der Möglichkeit der Abstimmung des Leitungsbauwerks beim Erfordernis von Wegekreuzungen (Verkehrsinfrastruktur und landwirtschaftliche Infrastruktur etc.) können mögliche Beeinträchtigungen jedoch weitestgehend minimiert werden.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem -betrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch weitestgehend minimiert.

Damit ergeben sich mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Lüneburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Landkreis Harburg

Die Leitung verläuft über ca. 63,38 km Länge überwiegend durch landwirtschaftlich geprägte und verhältnismäßig dünn besiedelte Gebiete. Im Bereich von Stöckte liegt die Leitung in der Ilmenauniederung, die im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt ist. An der Luhe werden dort zwei regional bedeutsame Wanderwege gequert. Das landwirtschaftliche Wege-

netz wird an zahlreichen Stellen temporär unterbrochen. In Stöckte befindet sich die Leitung in der Nähe vorhandener Siedlungsflächen. In den folgenden Bereichen verläuft die Leitung ebenfalls in Siedlungsnähe: Südlich Stelle, OT Ashausen, (vorhandene und geplante Siedlungsbereiche), bei Helmstorf, Klecken, Buchholz, Drestedt und Heidenau. Bei Ashausen wird ein Sportplatz gequert. Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. In Stöckte befindet sich die Leitung in der Nähe vorhandener Siedlungsflächen. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, die mit Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) verbunden sind. Die Konfliktsituation im Bereich des Landkreises Harburg ist auf S. 87 der Konfliktanalyse und in den folgenden Ausführungen detailliert beschrieben.

Problematik Abstand der Leitung zu geschlossenen Siedlungsflächen bzw. geschlossener Wohnbebauung

Die Sicherheit der Leitungsumgebung wird durch ein deterministisches Sicherheitskonzept gewährleistet, Dabei findet der im langjährigen Umgang mit der Technik gewachsene Erfahrungsschatz Berücksichtigung. Die kausalen Zusammenhänge, die zu einem ungewollten Ereignis (z. B. einer Gasfreisetzung) führen können, wurden analysiert und daraus wirksame Vorsorgemaßnahmen entwickelt. Diese sind als Anforderungen im Technischen Regelwerk festgelegt. Die deterministische Methode geht von fest vorgegebenen Größen aus und berücksichtigt alle wesentlichen Belastungen und mögliche Einwirkungen auf die Gasleitung, damit ein Schaden mit hoher Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann.

Nach der deterministischen Betrachtungsweise wird die Leitung in unbebautem Gebiet nach gleich hohen Anforderungen gebaut wie in bebautem Gebiet. § 49 EnWG, die Vorschrift zur Sicherheit von Energieanlagen, legt keine Mindestabstände fest. Die Bestimmung verweist in Abs. 1 auf andere Rechtsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik. Diese werden durch strikte Beachtung der technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches, kurz DVGW, hier Regel Arbeitsblatt G 463, von der Gasleitung eingehalten.

Ausweislich Nr. 3.1.2 des Arbeitsblattes G 463 sind Gasleitungen zur Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen bei einem Leitungsdurchmesser über DN 500 von 8 m bis 10 m zu verlegen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden und keine sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Diese Schutzstreifenbreite ist bei der Planung der NEL strikt eingehalten worden.

Weitere Abstandsregelungen für Gasleitungen gibt es nicht. In der Verordnung über Gas-hochdruckleitungen finden sich ebenfalls keine Vorgaben zu den (Mindestabständen) von Gasleitungen. Für die materiellen (allgemeinen) Anforderungen wird auf den Anhang zu der fraglichen Verordnung und auf den Stand der Technik verwiesen, insbesondere § 3 Abs. 1 der VO über Gashochdruckleitungen, der durch die strikte Befolgung der technischen Regeln des DVGW eingehalten wird.

Darüber hinaus gehende technische Maßnahmen in den Bereichen Stadt Winsen, OT Stöckte, und Gemeinde Stelle, OT Ashausen

Gemäß Ziffer 3.2.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sind alle Bauschweißnähte von Gasleitungen, die näher als 20 m an Wohn- oder Industriegebäuden vorbeigeführt werden entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 350 zu prüfen. Weiterhin sind Gasleitungen in bebautem Gebiet grundsätzlich einer Wasserdruckprüfung nach dem Druck-/Volumenmessverfahren (Ziffer 5.3.2) zu unterziehen. Das Regelwerk schreibt die Wasserdruckprüfung in Form einer Stressdruckprüfung nicht vor, sondern schreibt geringere Prüfdrücke vor. Die Vorhabensträger haben darüber hinaus für das gesamte Leitungsbauvorhaben noch folgende über das Regelwerk hinaus gehende Maßnahmen bereits im Erörterungstermin akzeptiert.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Streßdruckprüfung der Leitung mit einem Mindestdruck von 168 bar und mehr. Im Regelwerk ist vorgeschrieben, dass es nur das 1,3-Fache des späteren Betriebsdrucks der Leitung sein muss.
- Im Regelwerk steht, dass man - wenn man von der Bebauung absieht - die Schweißnähte zu 20 % mit einer Ultraschall- oder Durchstrahlungsprüfung zu prüfen hat. Die Vorhabens-träger prüfen diese zu mindestens 130 % bzw. zu 200 % bei einer Annäherung an die Bebauung.
- Zusätzliche Bauüberwachung und Bauaufsicht durch den Bauherren.
- Dem Nachweis, dass die Leitung in ihrer Betriebsphase in einem integren Zustand ist, dient die so genannte intelligente Molchung. Molche sind Inspektionswerkzeuge, die dazu dienen, die Leitungen von innen zu inspizieren. Damit kann man nachweisen, dass die Umhüllung intakt ist, dass keine Fehlstellen auf der Außen- oder Innenstelle der Leitung existieren.
- Zusätzliche integritätsbewertende Maßnahmen im Rahmen des Pipeline integrity management systems der Netzbetreiber.

Für weitere technische Maßnahmen in den beiden Bereichen Stadt Winsen, OT Stöckte, sowie Gemeinde Stelle, OT Ashausen, wird auf die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.1.1.5 bis A.3.1.1.13 sowie auf die Erläuterungen dazu in Abschnitt B.8.9.12 (Kommunale Belange) und Abschnitt B.8.10 (Abwägung privater Belange) verwiesen.

Zusammenfassend ergeben sich auf dem Gebiet des Landkreises Harburg folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch:

Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, wodurch Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen. In einem Schutzstreifen von 2 x 5 m zu beiden Seiten der Rohrleitung ist zukünftig keine Bebauung mehr möglich.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einhaltung des Standes der Technik gemäß dem technischen Regelwerk des DVGW der über das Regelwerk hinausgehenden Maßnahmen und den zusätzlichen auf dem Wege von Nebenbestimmungen verbindlich gemachten zusätzlichen, sicherheitlichen Maßnahmen sind die mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch minimiert.

Damit ergeben sich mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Harburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Leitung verläuft über ca. ca. 41,34 km überwiegend durch landwirtschaftlich geprägte und verhältnismäßig dünn besiedelte Bereiche. Bei Sothel, Abendorf und Böttersen werden Siedlungsränder in ca. 100 m Entfernung passiert. Bei Burgsittensen und im Borchelsmoor liegen einige Hofstellen am Rand des Arbeitsstreifens. In Everinghausen wird die Leitung in der Nähe (ca. 100 bis 150 m) von Erholungsgebieten (Ferienhäuser und Campingplatz) geführt. Landwirtschaftliche Wege, die auch eine örtliche Funktion als Rad- oder Wanderwege erfüllen, werden häufig gequert und für die Zeit der Bauphase unterbrochen. Die Konfliktsituation im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist auf S. 128 der Konfliktsanalyse detailliert beschrieben. Zusammenfassend ergeben sich auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch:

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, wodurch Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen. In einem Schutzstreifen von 2 x 5 m zu beiden Seiten der Rohrleitung ist zukünftig keine Bebauung mehr möglich.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einhaltung des Standes der Technik gemäß dem technischen Regelwerks des DVGW sind die mit der Leitungsverlegung und dem -betrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch minimiert.

Damit ergeben sich mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Landkreis Verden

Die Leitung liegt über ca. 20,73 km überwiegend in landwirtschaftlich geprägten und verhältnismäßig dünn besiedelten Bereichen. Zusammenhängende Siedlungsgebiete werden in Achim-Bierden (Bremer Straße) durchquert und in Achim-Embsen am Rand (ca. 100 m Abstand) passiert. Im übrigen Leitungsverlauf liegen hier und da landwirtschaftliche Einzelhöfe in unmittelbarer Umgebung der Trasse (z. B. südlich der BAB A.1 bei Petershollen und Heinsberg). Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. Landwirtschaftliche Wege, die auch eine örtliche Funktion als Rad- oder Wanderwege erfüllen werden häufig gequert. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, wodurch Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen. Die Konfliktsituation im Bereich des Landkreises Verden ist auf S. 163 der Konfliktanalyse detailliert beschrieben. Zusammenfassend ergeben sich auf dem Gebiet des Landkreises Verden folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch:

Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, wodurch Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen. In einem Schutzstreifen von 2 x 5 m zu beiden Seiten der Rohrleitung ist zukünftig keine Bebauung mehr möglich.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einhaltung des Standes der Technik gemäß dem technischen Regelwerks des DVGW sind die mit der Leitungsverlegung und dem -betrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch minimiert.

Damit ergeben sich mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Verden keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Landkreis Diepholz

Die Leitungstrasse verläuft über ca. 57,46 km überwiegend durch landwirtschaftlich geprägte und verhältnismäßig dünn besiedelte Bereiche. Entlang der äußersten nordwestliche Siedlungsbereiche von Okel (einzelne Hoflagen und Häuser), durch Syke (Hachetal), am südlichen Siedlungsrand von Barrien (südlich des Altenheimes), über ein Gartengrundstück einer Hoflage am Wald Dicke Braken rückt die Trasse nahe an die Siedlungsbereiche heran. Weitere Siedlungsgebiete befinden in 50 - 300 m Entfernung von der Trasse (500 m nördlich von Sy-

ke, 50 - 100 m südöstlich Schorlingskamp, 100 m nordwestlich und westlich von Siedlungsausläufern von Bassum, 150 - 200 m vom nördlichen Siedlungsrand von Twistringen, 200 m nördlich von Ellinghausen, 100 m nordwestlich Drentwede, 100 m westlich von Schmolte, 30 - 100 m östlich bzw. südöstlich der Siedlungsbereiche von Eydelstedt, 150 - 300 m nördlich der Siedlungsbereiche von Lohaus). Zu Einzelhoflagen und Einzelhäusern besteht ein Abstand zwischen 50 - 300 m. Landwirtschaftliche Wege, die auch eine örtliche Funktion als Rad- oder Wanderwege erfüllen, werden häufig gequert. Die Konfliktsituation im Bereich des Landkreises Diepholz ist auf S. 207 der Konfliktanalyse detailliert beschrieben. Zusammenfassend ergeben sich auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch:

Bei der Führung der Leitung in der Umgebung von Wohngebieten entsteht eine Beeinträchtigung durch Lärm für die Zeit der Bauphase. Durch die Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens werden für den begrenzten Zeitraum der Bauausführung Wege unterbrochen, wodurch Einschränkungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) oder sonstige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) entstehen. In einem Schutzstreifen von 2 x 5 m zu beiden Seiten der Rohrleitung ist zukünftig keine Bebauung mehr möglich.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einhaltung des Standes der Technik gemäß dem technischen Regelwerks des DVGW sind die mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch minimiert.

Damit ergeben sich mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Diepholz keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Abweichend von dem vorgesagten sind die Sonderbaustellen (Querung des Elbe-Seitenkanal, Ilmenau und Weserquerung) besonders zu betrachten, da die Bautätigkeit hier länger als 3 Monate andauert und Sondermaschinen zum Einsatz kommen. Zudem werden bestimmte Maschinen vereinzelt auch in der Nachtzeit und am Wochenende betrieben.

Bei der Ilmenauquerung weist vor allem das Westufer durch den Ortsteil Stöckte eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Verlärmung auf. Die Verlärmung zunächst dadurch abgeschwächt, dass sich auf der Westseite die Zielgrube befindet und so das Gros der lärmintensiven Arbeiten am Ostufer hinter dem Ilmenauedeich stattfindet.

Bei Einhaltung der o. g. gesetzlichen Grenzwerte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten. Die Einhaltung der Immissions-Grenzwerte wird zunächst stichprobenartig durch eine Lärmmessung in Stöckte sichergestellt (vgl. Nebenbestimmung).

Auf Überschwemmungsgebiete der Ilmenau hat der Bau der Leitung keine Auswirkungen, da die Ilmenau einschließlich der Deiche geschlossen gequert wird. Somit sind die angrenzenden Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete bei einem Hochwasserereignis keiner zusätzlichen Gefahr durch den Bau der Leitung ausgesetzt. Die offene Querung der Weser und ihrer Deiche erfolgt siedlungsfern und findet außerhalb der Zeiten statt, in den mit entsprechenden Hochwasserlagen zu rechnen ist. Zusätzliche Vorsorge wird durch die Nebenbestimmungen der entsprechenden Deichkreuzungsgenehmigung getroffen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind im Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Der Betrieb der nicht sichtbaren, unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und geruchlos statt. Durch die Wartungsarbeiten, insbesondere durch die Kontrollflüge, sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind im Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Der Betrieb der nicht sichtbaren, unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und geruchlos statt. Durch die Wartungsarbeiten, insbesondere durch die Kontrollflüge, sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Wechselwirkungen mit entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Konflikte mit räumlichen Nutzungen sind soweit wie möglich minimiert, insbesondere dort, wo parallel zu vorhandenen Rohrleitungen, Wegen und Straßen verlegt werden kann.

Das Verkehrs- und Leitungswesen wird nicht nachhaltig gestört.

8.4.1.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft

Die NEL berührt in Niedersachsen folgende Schutzgebiete gemäß §§ 23 ff BNatSchG bzw. §§ 16 ff NAGBNatSchG:

Landkreis Lüneburg:

- Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (§ 25 BNatSchG/§ 18 NAGBNatSchG NEIbtBRG)

Landkreis Harburg

- Landschaftsschutzgebiet WL 18 „Klecker Wald“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet WL 12 „Rosengarten, Kiekeberg, Stukenwald“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet WL 05 „Estetal und Umgebung“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Landschaftsschutzgebiet ROW 001 „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg/W.“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Landkreis Verden

- Naturschutzgebiet LÜ 211 „Sandtrockenrasen Achim“ (§ 23 BNatSchG/§ 16 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet VER 32 (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)(soll aufgehoben werden)
- Landschaftsschutzgebiet VER 53 (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Landkreis Diepholz

- Naturpark WG „Wildeshauser Geest“ (§ 27 BNatSchG/§ 20 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet DH 60 „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet DH 78 „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet DH 25 „Dickeler Sand“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Die Beeinträchtigungen von NATURA 2000 - Gebieten sowie von Vogelschutzgebieten werden in Abschnitt B.8.6 dieses Beschlusses gesondert behandelt. Der Biotopschutz wird in Abschnitt 8.7 bearbeitet. Die Beschreibung der vorkommenden gefährdeten und besonders geschützten Arten erfolgt ebenso wie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) im Abschnitt B.8.8.

8.4.1.3.1 Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft im Untersuchungsraum vor dem Eingriff

Naturräumliche Situation

Die Trasse der Erdgasfernleitung beginnt im Norden bei Hittbergen/Elbe im Landkreis Lüneburg und reicht bis zum vorhandenen Erdgasspeicher in Rehden im Landkreis Diepholz (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4 der UVS). Der erste Abschnitt von Hittbergen/Elbe bis zur Ortschaft Stelle durchquert die Naturräume der Unteren Mittelelbe-Niederung und der Stader Elbmarschen. Stelle selbst liegt unmittelbar am Rande der Geest, die über Seevetal, Buchholz in der Nordheide bis nach Heidenau reicht. Die Leitung verlässt hier die Niederung und quert anschließend die Naturräume der Luheheide, der Hohen Heide und der Zevener Geest. Zwischen Heidenau und Sittensen erreicht die Leitung die Wümmeniederung, die an dieser Stelle, von Norden kommend, den Geestrücken durchbricht. Die Niederung schwenkt Richtung Westen und liegt als breite, flache Landschaft von Rotenburg (Wümme) bis Ottersberg und darüber hinaus zwischen der Zevener Geest im Norden und der Achim-Verdener Geest im Süden. Der Verlauf der Leitung wechselt in diesem Abschnitt mehrfach diese Naturräume. Bei Achim fällt die Geest zur Wesermarsch ab, verlässt bald darauf die Marsch und quert den Fluss im Verdener Wesertal. Südlich von Weyhe trifft die Trasse auf die Thedinghauser Vorgeest. In Syke mit der Syker Geest vorbei über Bassum wird bei Twistringern die Cloppenburg Geest erreicht. Dieser Naturraum geht bei Barnstorf-Eydelstedt in die Diepholzer Moorniederung über, durch die sich der Leitungskorridor bis Rehden zieht. Hier liegt der Endpunkt der Leitung.

Methoden und Datenermittlung

Im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende September 2007 und von Anfang Juni bis Mitte August 2008 wurden die Biotoptypen und Landschaftselemente des ca. 600 m breiten Untersuchungskorridors anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2004) erfasst. Als Manuskriptkarte im Freiland diente die deutsche Grundkarte im Maßstab von 1: 5000. Luftbildaufnahmen bildeten ein wichtiges Hilfsmittel zu Lokalisierung einzelner Landschaftselemente und zur Abgrenzung von Biotoptypen, da z. B. die Flurstücksgrenzen der Kartenvorlage oft nicht mehr der realen Landnutzung und/oder Flächenaufteilung entsprechen.

Die Gliederung der im Untersuchungsgebiet auftretenden Vegetationstypen und Pflanzengesellschaften richtet sich nach Biotoptypen und entspricht daher nicht in jedem Fall der klassischen Ordnung des pflanzensoziologischen Systems nach Braun-Blanquet (1964); die Nomenklatur der Pflanzengesellschaften folgt Oberdorfer (1990). Die aktuelle Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen für Niedersachsen und Bremen Garve (2004) bildet die Grundlage zur Nomenklatur der Arten.

Schmale krautige Saumbiotope an Straßen, Wegen und Gewässerböschungen wurden aufgrund des Erfassungsmaßstabs nicht in die Kartierung einbezogen. Eine Ausnahme bilden einzelne besonders gute und breite Ausprägungen magerer Saumgesellschaften sowie einige Biotoptypen der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, z. B. Uferstaudenfluren der Fließgewässer.

Für zahlreiche Flächen wurden in den Manuskriptkarten Biotoptypen im Nebencode angegeben. Aufgrund des Erfassungsmaßstabes, einer sehr engen räumlichen Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsausprägungen und/oder kleinflächig wechselnder Standortbedingungen war eine differenzierte Darstellung dieser im Nebencode aufgeführten Biotoptypen nicht möglich.

Die Beschreibung und Dokumentation der festgestellten Biotoptypen erfolgte anhand ausführlicher Referenzartenlisten, die häufige, charakteristische, aber auch besonders seltene und bemerkenswerte Arten des jeweiligen Biotoptyps führen (vgl. Anhang der UVS "Beschreibung der Biotoptypen"). Die Listen beinhalten jedoch nicht das vollständige im Untersuchungsraum vorhandene Arteninventar. Rote-Liste-Arten sind als Zufallsfunde erfasst worden (vgl. Anhang der UVS „Rote-Liste-Arten Flora“). Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Betrachtung naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptypen. Die Darstellung umfasst allerdings nicht das vollständige Arteninventar an zu erwartenden gefährdeten Arten.

Beschreibung der Bestandssituation (Tier und Pflanzen)

Im Kapitel 16 der Antragsunterlagen wird eine Übersicht zur Bestandssituation der Biotoptypen in den Naturräumen des Untersuchungsgebietes gegeben. Die ausführliche Beschreibung der einzelnen Biotoptypen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Untere Mittelelbe-Niederung

In der Artlenburger Elbmarsch und im Neetzer Sietland prägt intensiver Ackerbau die Form der Bodennutzung. Lehmmackerbereiche, teilweise auf stark vernässten, potentiellen Grünlandstandorten gelegen, wechseln mit charakteristischen Sandackerbereichen. Sehr arme Sandböden werden vereinzelt zum Spargelanbau genutzt. Einige Ackerflächen, insbesondere auf sandigen oder stark vernässten Böden, werden seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Sie weisen je nach Alter des Brachestadiums süßgrasreiche wiesenartige Vegetationsbestände oder halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer und feuchter Standorte auf. Durch die Ackernutzung auf feuchten Sand- und Lehmböden und die damit verbundenen hohe Nähr- und Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser werden wichtige Werte und Funktionen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestört.

Grünland, das ebenfalls meist intensiv bewirtschaftet wird, zeigt sowohl in der Artlenburger Marsch als auch im Neetzer Sietland mittlerweile einen deutlich geringeren Flächenanteil. Gegenwärtig findet sich Grünlandwirtschaft noch im Bereich einiger traditioneller Grünland-Hecken-Gebiete sowie im Umfeld von einigen großen Hofstellen mit Milchviehhaltung. Der Anteil von Grünlandflächen, die regelmäßig neu angesät und als „Grasacker“ bewirtschaftet werden, ist ansteigend. Vereinzelt finden sich Grünlandparzellen auch auf isoliert gelegenen nassen Standorten inmitten der Ackerbaubereiche. Im Neetzer Sietland werden zahlreiche Flächen im Bereich der Hofstelle „Fashagen“ und im Umfeld des Erlenbruchwaldes „Griems Kuhle“ noch als Dauerintensivgrünland bewirtschaftet. Auch hier werden regelmäßig verarmte Intensivgrünlandausprägungen und Grasäcker angetroffen. Mäßig intensiv bewirtschaftetes mesophiles Grünland wurde im Bereich der Artlenburger Marsch nur noch sehr vereinzelt in siedlungsnahen Räumen und in guter Ausprägungsform auf wenigen Parzellen nördlich des hier in den Trassenkorridor reichenden Abschnittes des „Ilau-Schneeegraben“ festgestellt („Im Hagen“). Hier finden sich kleinräumig auch im Nebencode geführte Restvorkommen seggenarmen Feuchtgrünlandes, dessen Vegetation durch Rohrglanzgras-Bestände geprägt wird. Rohrglanzgrasreiche Feuchtwiesenvegetation entwickelte sich großflächiger im Neetzer Sietland auf den staunassen Böden der Gemarkung „Süder See“. Dort existieren auch seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie einzelne Nassweiden mit flutrasenförmiger Vegetation.

Die Vorkommen entsprechen jedoch oft nur eingeschränkt oder nur auf Teilflächen den Schutzkriterien nach § 29/30 BNatSchG.

Im Bereich der Marschhufen der Artlenburger Marsch bedingt ein oft noch erhaltenes Feldheckennetz der Parzellengrenzen eine reichhaltige Strukturierung der Landschaft. Charakteristische Grünland-Hecken-Bereiche zählen hier zu den besonders wertvollen und repräsentativen Landschaftstypen. Gut erhaltene Ausprägungen existieren in den „Rehwiesen“ südlich von Sassendorf und im Osten der Gemarkung „Im Krumpfen Ort“, zwischen Sassendorf und dem Elbe-Seitenkanal gelegen. Fragmentarische Heckenlandschaften, deren landwirtschaftliche Nutzungsform oft schon durch Ackerbau geprägt ist, finden sich im gesamten Untersuchungskorridorabschnitt östlich des Elbe-Seitenkanals. Teilweise sehr alte und markante Baum- und Mischhecken, deren Vegetation von Stiel-Eichen, Schwarz-Erlen und seltener von Baumweiden dominiert wird, wechseln mit naturraumtypischen aus Schlehe, Weißdorn und/oder Strauchweidenarten bestehenden dichten Strauchhecken. Vereinzelt wachsen alte Pappelhybriden. Zerstreut stocken Eichen- und Schwarzerlen-Feldgehölze mit wertvollen Altholzbeständen im Bereich dieser Heckenlandschaften. In den westlich des Elbe-Seitenkanals gelegenen Bereichen der Artlenburger Marsch und in dem südwestlich anschließenden Neetzer Sietland kommen diese alten landschaftsraumtypischen Heckenausprägungen nur weit gestreut vor. In einigen großflächigen Ackerlagen fehlen strukturgebende Gehölze weitgehend.

Der unmittelbar östlich Bütlingen gelegene „Weinberg“ zählt zu den geomorphologischen Besonderheiten des Raumes. Sandtrockenrasen und halbruderales Gras- und Staudenfluren prä-

gen, durchsetzt von Baumgruppen die Vegetation der Sandkuppe. Bodenabbau, eine großflächige Feuerstelle und Gartenabfälle bedingen eine recht starke anthropogene Beeinträchtigung des geschützten Biotops.

Flächengehölze kommen in der Artlenburger Marsch in Form von Kiefernforsten, teilweise mit hohen Stiel-Eichenanteilen auf mehreren Sandkuppen im Bereich des Trassenabschnitts, z. B. am „Sandberge“ und auf dem „Klosterberg“ vor. Auch nördlich des geplanten Trassenverlaufes finden sich östlich von Sassenberg kleine Kiefernforste auf armen Sandböden. Eichenwälder trockener Sandböden wachsen im Verbund mit Kiefernforsten auf dem „Sandberg“ östlich der Bauernschaft „Marienthal“. Am Nordrand dieses Wald- und Forstkomplexes stocken sehr alte, teilweise feldgehölzförmige Eichenwälder anlehmiger Böden beidseitig der „Marienthaler Straße“. Kleine Eichenwälder ehemals feuchter Böden wurden in unmittelbarer Umgebung des Elbe-Seitenkanals und im Bereich des „Kuhbergs“, Erlen-Bruchwälder nur sehr kleinflächig am Ostrand des „Klosterberges“ festgestellt. Im Neetzer Siedland sind sehr bedeutsame Vorkommen von Erlen-Bruch- und Erlen-Auwäldern erhalten. Zu den bemerkenswerten Vorkommen zählen der von großen Schilf-Landröhrichten umgebene bruchwaldähnliche Bestand in „Griems Kuhle“ und ein Erlen-Auwald der Talniederungen östlich der Ortschaft Bütlingen. Kleinflächige Vorkommen und Erlenwälder entwässerter Standorte existieren an weiteren Standorten, z. B. im Umfeld des kleinen Altwassers nördlich des „Richtgrabens“ im Westen des Naturraumes. Eichen-Mischwälder unterschiedlicher Standorte wachsen hier zerstreut und kleinräumig, z. B. im Bereich des „Langen Berges“ nordwestlich von Bütlingen.

Ein engmaschiges Grabensystem ist bezeichnend für die Marschhufenfluren der Artlenburger Marsch in der Osthälfte des Trassenkorridorabschnittes. Der Entwicklungszustand dieser Gräben ist inhomogen. Neben weitgehend ausgetrockneten oder durch starken Nährstoffeintrag aus den Ackerflächen beeinträchtigten Gräben finden sich partiell noch gut entwickelte Schilfröhrichtgräben und seltener auch sehr seggen- oder hochstaudenreiche Grabenabschnitte. Auch die Blockfluren des Neetzer Sietlandes werden durch ein charakteristisches Grabensystem melioriert. Der sehr breite „Ilau-Schneegraben“ und die „Alte Ilau“ sind auf fast allen im Trassenkorridor gelegenen Fließstrecken durch eine sehr artenreiche Gewässer- und naturnahe Ufervegetation gekennzeichnet. Häufig umgeben mehrere Meter breite, teilweise von Uferstaudenfluren durchsetzte Schilfröhrichte die Gewässer. Der den Landschaftsraum stark zerschneidende Elbe-Seitenkanal ist von hohen Dämmen umgeben, die von halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen sind. Westlich des Kanals weist die Kanalböschung, vermutlich bedingt durch stauende Substrate stete Vegetationsanteile charakteristischer Röhrichtarten und von Arten des nährstoffreichen Sumpfes auf. Auf der östlichen Kanalböschung entwickelten sich partiell magere Grünlandgesellschaften mit Vorkommen einzelner typischer Magerrasenarten.

Naturnahe Stillgewässer wurden im Bereich der Artlenburger Marsch nur selten erfasst. Neben einem bedingt naturnahen, aber nach § 30 BNatSchG geschützten Abbaugewässer in der Gemarkung „Im krummen Orte“ und einem kleinen von Weidenufergebüsch umgebenen Stillgewässer nordöstlich des „Klosterbergs“ existieren weit gestreut temporär wasserführende Tümpel unterschiedlicher Ausprägungsform. Im Neetzer Sietland ist ein großes ehemaliges Abgrabungsgewässer nördlich des „Hauptkanal-Ilau-Schneegrabens“ mittlerweile recht naturnah entwickelt. Charakteristische Verlandungsröhrichte und Weiden-Ufergebüsche bilden hier naturnahe Gewässerbestandteile. Daneben bestehen einzelne weitere naturnahe Kleingewässer in Form von Abgrabungsgewässern und Altwasserfragmenten, von denen das Altwasser am „Richtgraben“ die beste Ausprägungsform zeigt. Naturfern entwickelte Stillgewässer kommen im gesamten Trassenkorridorabschnitt in Form mehrerer Fischteiche, z. B. einer großen Teichanlage südöstlich von Sassenberg vor. Einige dieser Fischteiche weisen naturnah entwickelte Teilzonen mit gut entwickelter Verlandungsvegetation auf.

Biototypen der Sümpfe und Niedermoore und Ufer konnten im Osten des Trassenkorridorabschnittes mit Ausnahme der gut entwickelten Ufergehölze am „Ilau-Schneegraben“ nur vereinzelt und meist in fragmentarischer Ausprägung in aus der Bewirtschaftung genommenen vernässten Ackersenkungen und sonstigen Brachflächen erfasst werden. Im Neetzer Sietland bestehen häufiger gut entwickelte Schilf-Landröhrichte, die teilweise von Seggenrieden durchsetzt sind. Neben den großflächigen Vorkommen in „Griems Kuhle“ entwickelten sich

kleinere Schilfröhrichte im Umfeld der Altwasser an der Westgrenze der naturräumlichen Einheit.

Die im Trassenkorridor gelegenen Siedlungsräume zeigen ein uneinheitliches Bild. Während die südlichen Ortsrandbereiche Sassenbergs durch oft verdichtete Einfamilienhaussiedlungen geprägt sind und einen hohen Anteil neuzeitlicher, naturferner Ziergärten aufweisen, zeigen die Ortsrandlagen Bütlingsens sowie einige Kleinsiedlungen und Bauernschaften in weiteren Untersuchungsraumabschnitten teilweise gut erhaltene Großbaumbestände und vereinzelt auch Streuobstvorkommen. Der absterbende Baumbestand einer jüngeren Streuobstanlage am Nordrand des Trassenkorridors ist durch eine nicht fachgerechte Standortwahl und fehlende Pflegemaßnahmen mittlerweile durch Ruderalfluren und lückige Schilfröhrichte bewachsen.

Stader Elbmarsch

Die im Bereich der Stader Elbmarsch befindlichen Untersuchungskorridorabschnitte weisen ein sehr uneinheitliches Bild in Bezug auf den Bestand an Biotoptypen auf. Im Ostteil der Winsener Marsch, zwischen der B 404 und der Ortslage Hunden bestimmen Lehmäcker und Grassaaten auf großen landwirtschaftlichen Nutzflächen die Form der Bodennutzung. Das Grabennetz ist weitmaschig ausgeprägt, besonders artenreiche Grabenabschnitte wurden nicht festgestellt. Flächengehölze existieren hier weit gestreut in Form einiger kleiner entwässerter Erlenwälder und Feldgehölze. Alleen und Obstbaumreihen an den Straßen zählen zu den wichtigen strukturgebenden Landschaftselementen. Sehr wertvolle Biotope existieren in Form einzelner naturnaher Kleingewässer, die teilweise aus ehemaligen Fischteichen entstanden sind. Gegenwärtig zeigen sie ausgeprägte Verlandungsvegetation oder sind von naturnahen Weiden- Ufer- und Feuchtgebüschern umgeben. Ein naturnaher Sumpfwald-Weidengebüschkomplex liegt westlich der B 404 inmitten einer Ackerfläche.

Die nördlichen Siedlungsrandbereiche der Ortslage Hunden zeigen einen recht gut strukturierten Übergang zur Offenlandschaft. Gärten mit Obst- und Großbaumbeständen, kleinflächige Grünlandwirtschaft mit artenreichem Weide-Intensivgrünland, ein durch umliegende Gärten überformtes Brack und nicht mehr bewirtschaftete Fischteiche bilden die Biotoptypen der Ortsrandlagen. Westlich der Ortschaft Hunden steigt auch die Anzahl sehr wertvoller und naturnaher Biotoptypen in der Stader Elbmarsch deutlich an. Ein zu beiden Seiten des Hörstengrabens gelegener Biotop-typenkomplex aus Schilf-Landröhricht, naturnahen, vermutlich natürlich entstandenen Stillgewässern, kleinen Nassgrünlandparzellen und jungen Weidengebüschern nasser Standorte bildet den wertvollsten nach § 29/30 BNatSchG geschützten Bereich im Trassenabschnitt zwischen Hunden und Tönnhausen. Die im Trassenkorridor gelegenen Flächen der Ortslage Tönnhausen weisen zahlreiche Großbaumbestände in Gärten und kleinen Feldgehölzen auf. Die bedingt naturnah entwickelte bis mäßig stark ausgebaute „Alte Ilmenau“ grenzt die alte Siedlungsfläche nach Norden ein. Der insgesamt artenreich entwickelte „Hörstengraben“ weist kurz vor der Mündung in die „Alte Ilmenau“ ebenfalls eine teilweise bedingt naturnahe Struktur auf. Zwischen „Hörstengraben“ und „Alter Ilmenau“ liegt eine große, überwiegend naturfern gestaltete Fischteichanlage.

Westlich Tönnhausen beinhaltet der Trassenkorridor beidseitig des „Hauptkanals Ilau-Schneegraben“ gelegene Flächen. Hier dominiert Grünlandwirtschaft. In den südlich des Hauptkanals gelegenen „Frauenwiesen“, „Meinwiesen“ und „Schlickwiesen“ sind artenreiche Weide-Intensivgrünlandparzellen und meist leicht verarmte mesophile Grünlandausprägungen erhalten. Eingestreut finden sich einige flutrasen-ähnliche Vegetationsausprägungen. Auch nördlich des Kanals existieren neben großen Lehmäckern und kleinen Intensivgrünlandparzellen einige Mahdweiden mit mesophilem Grünland, die im unmittelbaren Trassenverlauf liegen. Inmitten dieser Parzellen existiert ein sehr artenreicher Wiesengraben. Unmittelbar an den Hauptkanal angrenzend findet sich eine größere Brachfläche. Fragmentarische Schilfröhrichte prägen hier im Verbund mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte, Weiden-Feuchtgebüschern und Kleinen Feldgehölzen die Vegetation. Die Ufer des hier nur mäßig stark ausgebauten Hauptkanals sind von lückigen Weiden-Ufergebüschern, kurzen Feldheckenabschnitten im Verbund mit fragmentarisch entwickelten Ufer-Hochstaudenfluren bestanden. In der Nordhälfte des Trassenkorridors besteht neben mehreren überwiegend naturfernen Teichanlagen auch ein naturnah entwickeltes Stillgewässer. Eine alte Feuchtbrache

mit Schilfröhricht, naturnah entwickelten Gräben und Weiden-Sumpfgewächsbüsch besteht südlich der K 50.

Während im Westteil der Ortschaft Laßrönne naturferne Ziergärten und mehrere Hofstellen den Siedlungsraum prägen, bestimmen im Osten Gärten und Hofstellen mit sehr alten Großbaumbeständen das Ortsbild. Auch die Randlagen der Ortschaft zeigen hier reichhaltig strukturierte Übergangsbereiche zur Offenlandschaft mit mehreren Altholz- und kleinen Obstbaumbeständen. Westlich von Laßrönne ist die landschaftsraumtypische alte Blockflureinteilung bis zum Ilmenaudeich vollständig erhalten. Auch das charakteristische, recht engmaschige Grabensystem wurde nicht verändert. Der vorherrschende Ackerbau auf schweren Lehmböden bedingt jedoch einen starken Nährstoffeintrag in die Gräben. Erwähnenswert ist eine alte Streuobstweide am „Seebrückenweg“, der durch zahlreiche Obstbaumpflanzungen gesäumt ist.

Südwestlich des Ilmenaudeiches besteht ein aufgrund der hohen Grundwasserstände überwiegend als Grünland bewirtschafteter Bereich mit schmalen Streifenfluren, der bis zur Ilmenau reicht. Artenreiches Mahd-Intensivgrünland, leicht verarmtes mesophiles Grünland mit Übergängen zu seggenarmen Nassgrünlandausprägungen und einzelne Parzellen mit artenreichem mesophilen Feuchtgrünland bilden einen wertvollen Grünlandkomplex, der jedoch durch die hohen von Verkehrs-begleitgrün bewachsenen Böschungen der Seebrückenzufahrt zerschnitten wird. Der geplante Trassenverlauf führt jedoch über eine deutlich artenärmer entwickelte Grünlandparzelle, die noch typische Arten einer Neuansaat aufweist. Alte Solitäreibäume und Kopfweiden bilden vereinzelt markante Landschaftselemente innerhalb des Grünlandes und an der „Ilmenau“. Unmittelbar südlich des Deiches bestehen naturferne Gewässer in Form eines Abgrabungsgewässers und zweier Fischteiche. Ein südlich der Fischteiche in den Trassenkorridor reichendes Altwasser ist bedingt naturnah entwickelt und nach § 29/30 BNatSchG geschützt. Das Nordufer der „Ilmenau“ ist von einem breiten Gürtel weitgehend naturnaher Biotoptypen gesäumt: Schilfröhricht, kleine Weiden-Ufergebüsche und einzelne Feldgehölze sind auch bezeichnend für das südliche Ufer der hier nur mäßig ausgebauten „Ilmenau“.

Die vom „Stöcker Deich“ und der „Ilmenau“ begrenzte Luhe-Aue zeigt eine sehr kleinräumige Strukturierung und einen ungewöhnlich hohen Anteil sehr naturnaher und nach § 28 a NNatG geschützter Biotoptypen. Neben einigen nur mäßig intensiv bewirtschafteten Grünlandparzellen mit überwiegend mesophilen Grünlandausprägungen feuchter Standorte existieren zahlreiche, schon vor längerer Zeit aus der Bewirtschaftung genommene Flächen. Ausgedehnte Schilfröhrichte, oft im Verbund mit Hochstaudenfluren nasser Standorte und sonstigen Biotoptypen des nährstoffreichen Sumpfes prägen mit sumpfigen Weiden-Auengebüschen mittlerweile die Vegetation dieser Flächen. Kleine Weiden-Auwaldreste, Erlen-Feldgehölze und Baumreihen zählen zu den alten, naturnah entwickelten Biotoptypen. Die aufgeführten Biotoptypen weisen hohe Anteile gefährdeter Arten auf. Die bedingt naturnah entwickelte „Luhe“ ist von alten, oft durchgewachsenen Kopfweiden und typischen Weiden-Auengebüschen umgeben und überwiegend gut beschattet. Drei Altarme der „Luhe“ zählen zu den weiteren sehr naturnahen Biotoptypen des Gewässersystems.

Westlich des „Stöcker Deiches“ prägen Sandackerbereiche, das Gelände einer Gärtnerei bzw. Baumschule und ein größeres naturfernes Staugewässer (Brack) den Trassenkorridor. Im Süden und beidseitig der „Hoopter Straße“ existieren Reihensiedlungen mit heterogenen Hausgartenbereichen. Im weiteren Verlauf führt der Trassenkorridor durch die nur noch teilweise erhaltenen und oft von verarmten Intensivgrünlandgesellschaften bewachsenen ausgeprägten Streifenfluren des „Hoopter Sietlandes“. Eine größere Anzahl der Grünlandgräben führt hier nur noch temporär Wasser. Zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen auf trockeneren Standorten werden gegenwärtig ackerbaulich, seltener auch als Obstplantage genutzt. Naturnahe Biotoptypen kommen nur sehr selten vor, z. B. in Form fragmentarisch entwickelten Nassgrünlandes nahe der „1. Wettern“ und mit einem entwässerten Erlen-Eichen-Wald an der „Grenzwettern“. Die Strukturierung der Landschaft durch Feldhecken ist überwiegend gering. Alte Baum- und Mischhecken entlang der „Grenzwettern“ und am „Mittelsten Weg“ zählen neben einigen Solitäreibäumen und alten Überhältern in den Feldhecken östlich der B 4 daher zu den sehr wertvollen Landschaftselementen.

Luheheide

Unmittelbar östlich der B 4 kündigt sich der Übergang der Stader Elbmarsch zur Toppenstedter Geest durch einen leichten Geländeanstieg und ackerbaulich bewirtschaftete, trockenere Sandböden an. Der nördlich der Ortschaft Ashausen gelegene Trassenkorridorbereich zeigt deutliche Zerschneidungseffekte durch die Trassen der B 4 und einer Bahnlinie und ist durch Gewerbeansiedlung, Wohnsiedlungen und eine Schul- und Sportanlage recht stark zersiedelt. Im Norden besteht ein ehemaliger Sand- und Kiesabbaubereich, der mittlerweile zu einem großen Teil von alten und recht naturnahen Birken- und Weiden-Pionierwäldern bewachsen ist. Ein östlich angrenzender Kiefern-Lärchenforst ist naturfern entwickelt und weist nur in Randbereichen schmale standorttypische Eichenwälder trockener Sandböden und einen fragmentarischen Magerrasen auf ehemaligem Sandackerstandort auf. Westlich von Ashausen zeigt der Trassenkorridor bis zur A 250 einen großflächigen strukturell verarmten Sandackerbereich. Einzelne alte Solitär bäume und Feldhecken bilden hier die wenigen strukturgebenden Landschaftselemente.

Westlich der A 250 ist die strukturelle Vielfalt der Landschaft deutlich höher. Kleine Flächengehölze wechseln mit teilweise anlehmigen Sandäckern in dem fast unbesiedelten Trassenabschnitt. Der Anteil von Ackerbrachen ist recht hoch. Grünlandwirtschaft besteht nicht. Der überwiegend nördlich des Staatsforstes „Großer Buchwedel“ gelegene Trassenkorridor weist eine recht hohe Anzahl naturnaher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Buchen- und Eichenwälder auf. Diese Wälder sind jedoch meist kleinräumig ausgeprägt und haben teilweise Feldgehölzcharakter oder liegen in Randbereichen der im Süden vegetationsbestimmenden Kiefern- und Fichtenforste. In einzelnen Vorkommen wurden in jüngster Zeit wertvolle Altholzbestände geschlagen. Die Ausprägungsformen der naturnahen Laubwälder reichen von ehemals feuchten Eichenmischwäldern in vernässten Senken über typische bodensaure Buchen- und Eichenwälder armer Sandböden bis hin zu reicheren Ausprägungen auf anlehmigen Böden, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Gemarkung „Am Buchwedel“, südlich der ehemaligen Ziegelei aufweisen. Die in der ehemaligen Tongrube der Ziegelei stockenden Wälder liegen im unmittelbaren Trassenbereich. Sie sind als struktureiche Kiefern-Mischforste mit randlichen Eichen- und Buchenwaldanteilen entwickelt und zeigen im Umfeld der Abbaugewässer auch hohe Schwarz-Erlen-Anteile. Örtlich bestehen kleine temporär wasserführende Waldtümpel. Die Abbaugewässer im Umfeld der Ziegelei sind in Teilbereichen gärtnerisch überformt, zeigen aber recht naturnahe Entwicklungstendenzen. Westlich der Ziegelei bestehen ein größeres und mehrere kleine, sehr naturnah entwickelte Abbaugewässer innerhalb eines feuchten Eichenwaldes. Ein weiteres naturnahes Kleingewässer wurde in einer nassen Senke eines Eichen- und Buchenwaldes der Gemarkung „Schier“ festgestellt. Ansonsten erweist sich der Raum als sehr gewässerarm. Natürliche Fließgewässer fehlen, vereinzelt wurden Gräben erfasst.

Ungefähr auf Höhe des „Gut Freschenhausen“ geht der geplante Trassenverlauf in einen geschlossenen Kiefernforst über. Der hier für den Trassenverlauf vorgesehene unbefestigte Forstweg weist sehr breite Seitenräume mit basenarmen Waldlichtungsfluren und halbruderalen Grasfluren trockener Sandböden auf.

Westlich dieses Forstbereiches grenzen zunächst Sandäcker an, bevor der sehr vielfältig strukturierte Auebereich der „Rönnebeck“ durchquert wird. Die durch zahlreiche sehr alte Eichen- und Erlenbaumhecken, Baumgruppen und Feldgehölze kleinräumig aufgeteilte, vermoorte Bachniederung weist neben artenreichem Intensivgrünland hohe Flächenanteile mesophiler Feuchtgrünlandgesellschaften und partiell gut entwickeltes, nach § 29 BNatSchG geschütztes Nassgrünland auf. Die Nassgrünlandvorkommen liegen teilweise im unmittelbaren Trassenverlauf. Auch die Wiesengräben der überwiegend zur Pferdehaltung genutzten Grünlandflächen sind artenreich entwickelt. Im Umfeld der die Bachaue zerschneidenden Bahnlinie bestehen stärker degenerierte sonstige Birken-Moorwälder und kleine Erlenbruchwaldfragmente. Auch nördlich der Eisenbahntrasse ist das kleinflächig parzellierte Grünland überwiegend extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftet und weist hohe Flächenanteile unterschiedlicher Nassgrünlandgesellschaften auf. Die „Rönnebeck“ ist hier grabenförmig ausgebaut und auf kurzen Fließstrecken verrohrt. Erst westlich der A7, im Übergang zur Seeveaue überwiegen mäßig ausgebaute und naturnahe Fließstrecken. Sehr naturnahe Erlen-Auwälder

mit Bruchwaldanklängen, Birken-Moorwälder, seggenreiche Nassbrachen, großflächige Nasswiesen und kleine Nassweiden umgeben den Bachlauf im „Lüchtmoor“ und im Bereich der Seeveaue bis zur Mündung in die „Seeve“. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotoptypen im Auebereich ist sehr hoch.

In der Seeveniederung verläuft die gegenwärtige Trassenvariante jetzt wieder parallel zum Gewässerlauf der „Seeve“ im Ostteil des Seeveaue. Der weiträumige östliche Auebereich ist von großen Intensivgrünlandparzellen geprägt. Die Grünlandvegetation ist teilweise artenreich entwickelt und zeigt in flachen Mulden häufig Übergänge zu rohrglanzgrasreichen verarmten Sumpfdotterblumenwiesen, die jedoch nicht oder nur eingeschränkt den Schutzkriterien nach § 28b NNatG entsprechen. Die Grünlandbereiche werden durch ein regelmäßig angelegtes, aber recht weitmaschiges Grabensystem melioriert. Westlich der „Seeve“ entwickelten sich sehr naturnahe, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen. Nasswiesen mit größeren Schlangenknoterich-Vorkommen, großflächige Rohrglanzgrasröhrichte mit eingestreut liegenden naturnahen Kleingewässern und Röhrichtgräben sowie Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte im Verbund mit Weiden-Sumpfgewässern prägen hier größere Bereiche. Das Fließgewässer selbst zeigt einen schlängelnden bis kurvigen Verlauf. Die Ufer sind von teilweise alten Erlen- und Weiden-Ufergehölzen im Verbund mit Uferstaudenfluren bewachsen. Im Süden, im Bereich der Trassenquerung kommen diese Ufergehölze nur noch in Form einzelner Baumgruppen und sehr kurzer Heckenabschnitte vor. Seggenarme, aber nach § 30 BNatSchG schutzwürdige Rohrglanzgraswiesen und einzelne seggenreiche Nassgrünlandparzellen bilden hier besonders wertvolle Flächenbiotope. Nordöstlich von Harmsdorf strukturieren alte Schwarzerlen- und Eichen-Hecken den kleinräumig parzellierten Grünlandbereich des „Lindhorster Bruches“. Kleinere Erlen-Bruchwälder, zwei nördlich von Harmsdorf gelegene, z. T. deutlich quellbeeinflusste Erlen-Eschenwälder der Talniederungen bilden hier die wertvollsten und nach § 29 BNatSchG geschützten Biotope. Nassbrachen, kleine aus der Nutzung genommene Fischteiche und leicht verarmte, aber noch schutzwürdige Nassgrünlandvorkommen bilden weitere wertvolle Biotope.

Hohe Heide

Westlich der L 213 steigt das Gelände deutlich an. Hier wechseln zahlreiche kleine Flächengehölze und Nadelbaumforste mit offenen Sandackerbereichen und einzelnen Intensivgrünlandparzellen mittlerer Standorte. Einige Ackerbrachen zeigen eine wiesenförmige Vegetation. Gewässer wurden in diesem höher gelegenen Bereich nicht festgestellt. In der Nordhälfte des Trassenkorridors überwiegen bewaldete Flächen mit Kiefern- und Fichtenforsten. Naturnahe Eichen- und Buchenwälder basenarmer Böden kommen regelmäßig innerhalb oder randlich dieser teilweise stark zersiedelten Forste vor. Im Süden finden sich einige Buchenwaldausprägungen auf lehmigen Standorten. Örtlich weisen diese Wälder Altholzanteile auf. Oft sind die Vorkommen aber auch durch Nadelbäume überformt. Südlich des Trassenverlaufs dominieren zunächst noch landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Sandäckern und Intensivgrünland trockener Standorte. Erst auf Höhe des „Langenbergs“ ist fast der gesamte Trassenkorridor bewaldet. Hier schneidet der Trassenverlauf einen durch Nadelbäume deutlich überformten Buchenwaldbestand basenarmer Sandböden.

Am Westrand dieses Wald- und Forstbereiches wechselt das Landschaftsbild unvermittelt zu einer stark ausgeräumten Agrarlandschaft, deren große Lehmäcker weiträumig zum intensiven Gemüseanbau genutzt werden. Die strukturell verarmte Landschaft setzt sich bis zur K 61 auf Höhe der Ortslage Eckel fort. Intensiver Ackerbau und große Gemüseanbauflächen bestimmen die Bodennutzung. Markante Baumhecken und Baumgruppen stocken meist nur in Randbereichen des Trassenkorridors, z. B. südlich der Ortslage Eckel. Die in den Trassenkorridor reichenden Siedlungsräume der Siedlung Hainbuch und Bahnhof Klecken sind durch Einfamilienhäuser mit hohen Anteilen neuzeitlicher Ziergärten und einen Sportplatz geprägt.

In der Osthälfte des auf Höhe der K 61 nach Südwesten abknickenden Trassenkorridors befindet sich südlich der Ortschaft Eckel eine große Sand- und Kiesabgrabung, die tief in die Landschaft einschneidet. Der nicht mehr in Betrieb befindliche Abgrabungsbereich ist von Pionierwäldern unterschiedlicher Ausprägungsform, Besenginstergebüschen und Ruderalfluren trockener Standorte bewachsen. Auf der Grabungssohle besteht ein vollständig von Schilfröh-

richt bestandenes naturnahes Kleingewässer. Der westlich der Abgrabung liegende „Eckeler Berg“ ist von Eichenwäldern frischer bis feuchter Standorte bewachsen, die im Kuppenbereich in Ausbildungen trockener Sandböden übergehen. Im Norden des Waldbereichs findet sich ein naturferner Fichtenforst. Laubwaldjungbestände auf ehemaligen Ackerstandorten prägen im Wechsel mit mehrjährigen Ackerbrachen und Sandäckern sowie einem alten Eichenwäldchen den landwirtschaftlich geformten Bereich nördlich des Eckeler Berges. Südlich des Waldes umgeben alte Birken-Pionierwälder im Wechsel mit Fichtenforsten die Zufahrt einer mittlerweile geschlossenen Mülldeponie. Für den unmittelbar westlich der K 61 geplanten Trassenverlauf sind ebenfalls Birken-Pionierwälder und Waldlichtungsfluren feuchter Standorte bezeichnend.

Im weiteren Verlauf quert die Trasse große Sandackerbereiche auf mäßig bewegtem Relief südlich von Dibbersen. Von Norden reichen die überwiegend naturfernen Kiefern- und Fichtenforste des „Stucksberges“ in den Trassenkorridor. Auf Höhe der B 75 knickt der Trassenverlauf nach Süden ab und überquert die im Westen von alten Eichen-Mischhecken gesäumte Bundesstraße 75 auf Höhe des neuen Gewerbegebietes im Norden der Stadt Buchholz i. d. N.. Auch westlich der B 75 prägen große strukturlose Sandäcker mit eingestreut liegenden Gemüseanbau- und Baumschulflächen zur Sämlingsanzucht die Landschaft. Grünlandwirtschaft findet sich nur vereinzelt und dient der Pferde- oder Fleischrindhaltung. Von Norden und Süden reichen Kiefern- und Fichtenforste in den Trassenkorridor, die teilweise größere, von lichten Kieferbeständen durchsetzte Wochenendsiedlungen beinhalten. Naturnahe Biotoptypen kommen nur sehr zerstreut in Form kleiner, noch der potentiell natürlichen entsprechenden Vegetation Eichen- und Hainbuchenwälder vor. Eine größere, von Fichtenforsten durchsetzte Laubwaldparzelle mit partiellem Altholzanteil liegt unmittelbar östlich der von alten Baumhecken gesäumten Bundesstraße 3. Weitere wertvolle Landschaftselemente kommen mit alten Baum- und Wallheckenabschnitten nur vereinzelt vor. Fließgewässer fehlen auf diesem Trassenabschnitt fast vollständig. Ein naturfernes Abgrabungsgewässer nördlich von Meilsen zeigt einige naturnahe Entwicklungstendenzen. Zwei naturnahe Kleingewässer, inmitten der Ackerflächen östlich der B 3 gelegen, sind von kleinen Feldgehölzen, Weiden-Ufergebüsch und mäßig artenreichen Flatterbinsenrieden umgeben. Ein weiteres naturnahes Kleingewässer in der Gemarkung „Brahmfeld“ liegt ebenfalls innerhalb eines Feldgehölzes.

Erst in den Ortsrandlagen von Drestedt und Drestedt Bahnhof zeigt sich wieder eine hohe Biototypenvielfalt. Zahlreiche alte Baumhecken, die sich partiell weit in die offene Landschaft erstrecken, und kleine Grünlandparzellen mit mäßig artenreichem Intensivgrünland strukturieren den schmalen Bachauenbereich eines Nebengewässers der „Este“ im Süden von Drestedt. In der Südhälfte des Trassenkorridors bestimmen auch hier noch weitläufige Sandäcker die Form der Bodennutzung. Die westlich von Drestedt gelegene Este-Aue zählt infolge der äußerst kleinflächig wechselnden Standortbedingungen zu den besonders reichhaltig strukturierten Untersuchungskorridorabschnitten. Zahlreiche Quell- und Auwälder unterschiedlichster Ausprägungsform sowie Buchen- und Eichenwälder lehmiger Böden, die ebenfalls von mehreren naturnahen Quellen und Quellbächen durchsetzt sind und örtlich hohe Tot- und Altholzanteile zeigen, zählen zu den besonders wertvollen Biotopen im Osten und Norden der Este-Aue. Die Quellformen umfassen neben Quellsümpfen mit Sickerquellen auch einige gut entwickelte Tümpelquellen. Ein Erlen-Au- und Erlen-Quellwald im Norden des Trassenkorridors weist einen besonders hohen Vernässungsgrad auf. Der Bestand ist von zahlreichen im Erfassungsmaßstab nicht darstellbaren Quellgerinneln und Quellbächen durchsetzt. Auch die „Este“ ist als charakteristischer Sandbach überwiegend sehr naturnah entwickelt und weist ein schlängelndes bis leicht mäandrierendes Gewässerbett auf. Das Gewässer ist auf langen Fließstrecken von naturnahen Auwaldgesellschaften umgeben. Nur im Bereich der Este-Siedlung grenzen relativ naturnah gestaltete Gärten mit Großbaumbeständen partiell unmittelbar an den Gewässerlauf. Am West- und Südufer der „Este“ sind die Auwälder teilweise nur als schmaler, bachbegleitender Erlen-Eschenwald entwickelt. Im Nordwesten der Este-Aue finden sich deutliche Übergänge zu sehr seltenen Birkenbruchwäldern nährstoffarmer Standorte. In nicht bewaldeten Aueabschnitten existieren kleine Nassgrünlandbereiche, die z. T.

eng mit Magergrünland auf Sandkuppen verzahnt sind. Der Anteil von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen im Auebereich ist sehr hoch. Einige, unmittelbar an der Este gelegene Nassgrünlandparzellen im Bereich der voraussichtlichen Trassenführung werden schon lange nicht mehr bewirtschaftet und weisen gegenwärtig meist störzeigerreiche Ausprägungen von Biotoptypen des nährstoffreichen Sumpfes oder von Feuchtezeigern durchsetzte Nitrophytenfluren auf. Als deutliche Beeinträchtigungen werden neben den bestehenden Gartengrundstücken einige bedingt naturferne Fischteichanlagen und teilweise bis an die „Este“ reichende Fichtenforste gewertet. Großflächige Ablagerungen von gärenden Ernteauffällen (Kartoffeln) in unmittelbarer Nähe des Quellwaldes im Norden der Este-Aue führen zu einer starken Gefährdung des Fließgewässersystems.

Zevener Geest

Zwischen den Bachauen von „Este“ und „Mühlenbach“ liegt der schon überwiegend zur Zevener Geest gehörige „Bötersheimer Wald“. Kiefernforste auf trockenen Sandböden sind bestandsbildend. Nur kleinräumig stocken naturnahe Eichen-Mischwälder in Randbereichen der Nadelbaumforste. Die Trassenführung verläuft hier auf langen Strecken im Bereich eines Sandweges mit sehr breiten Seitenräumen, die von Gesellschaften basenarmer Waldlichtungsfluren, kleinen fragmentarischen Sandheiden und sonstigen mageren Grasfluren bewachsen sind. Die von Kiefernforsten mit Eichenwaldanteilen umgebene schmale Aue des „Mühlenbachs“ weist überwiegend Intensivgrünland auf. Auf einer Parzelle ist mesophiles Grünland mit fragmentarischen Magergrünlandanteilen entwickelt. Der naturnah ausgeprägte Bachlauf ist von standortgerechten Erlen-Ufergehölzen gesäumt. Örtlich stocken Baumgruppen aus Schwarz-Erle und Stiel-Eiche auch in den schmalen Grünlandflächen der Aue. Westlich des Forstbereiches bestimmen wiederum Sandäcker und Ackerflächen auf zersetzten Niedermoorböden mit hohen Bracheanteilen im Wechsel mit kleinen Kiefernforsten, Freizeitgrundstücken und Weihnachtsbaumplantagen den Biotoptypenbestand. Am Nordrand des Trassenkorridors existieren zwei kleine seggenreiche Nassgrünlandparzellen, die nur teilweise den Schutzkriterien nach § 30 BNatSchG entsprechen. Ein nicht mehr genutztes Staugewässer in der Gemarkung „Große Heldkoppeln“ bildet ein weiteres schutzwürdiges Biotop. Zahlreiche Weihnachtsbaumkulturen verfremden beidseitig der L 141 die Landschaft. In den weiteren offenen Geestbereichen der bis südwestlich von Heidenau reichenden Zevener Geest wechseln strukturarme Sandackerbereiche mit größeren Nadelforstbeständen im Bereich der „Dohrener Heide“. Südlich dieses Forstbereiches besteht ein kleiner, reich strukturierter Niedermoorbereich mit Eichenwäldern feuchter Standorte, zwei ausgetrockneten Erlenbruchwaldresten, strukturreichen Kiefernforsten und einem kleinflächigen Binsenried. Im Norden Heidenaus stehen landwirtschaftliche Produktionsanlagen in der offenen Feldflur. Von einigen alten Soltär-Eichen und Baumgruppen abgesehen existieren kaum bemerkenswerte Biotoptypen oder Landschaftselemente. Zahlreiche angepflanzte Obstbaumreihen werden mittelfristig das strukturelle Defizit verringern. Südlich der Mühlenstraße findet sich eine Einzelparzelle mit verarmtem Nassgrünland und einem von fragmentarischen Flutrasen umrandeten Grünlandtümpel. Die Fläche ist von einem alten Baumbestand umgeben. Intensivgrünland besteht in Form eines schmalen Streifens westlich der Hauptstraße und im Umfeld eines kleinen Birkenmoorwaldes westlich der Ortschaft. Im Süden dieses überwiegend stark degenerierten Moorwaldes liegt ein naturnaher Waldtümpel, der zu den wenigen Stillgewässern des Trassenkorridorabschnittes zählt.

Wümmeniederung und östliche Ausläufer der Zevener Geest

Auf Höhe des „Bahrenbruchsmoores“ reicht der Trassenkorridor in den Nordteil der Wümmeniederung. Die Hochmoorrandbereiche sind durch einen Wechsel von Intensivgrünlandparzellen auf entwässerten Hoch- und Niedermoorböden mit einzelnen Moorbirkenwald-Degenerationsstadien gekennzeichnet. In der Südhälfte des Trassenkorridors herrschen teilweise stark vernässte Mooräcker mit hohen Bracheanteilen und temporären Ackertümpeln vor. Teilweise tief einschneidende Gräben entlang der Wege und zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen gelegen, meliorieren den Raum. Die Wege und schmalen Straßen sind auf langen Abschnitten von mehrreihigen Birken-Baumhecken gesäumt. Seltener wachsen auch breite, niedermoorartige Grauweiden-Strauchhecken in den Moorrandbereichen. Dem Trassenverlauf nach Westen folgend wechseln Moor- und Sandäcker mit Intensivgrünlandpar-

zellen auf Niedermoor. Ein von Weidengebüschen nährstoffarmer Standorte umgebenes naturnahes und recht nährstoffarmes Stillgewässer liegt in einer stark vernässten Senke am Südrand des Trassenkorridors. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Gewässer und die Weiden-Sumpfbüschel nährstoffarmer Standorte zählen zu den im gesamten Untersuchungsraum sehr seltenen Biotoptypen. Westlich des Gewässers stockt ein kleiner Eichenwald, der von einer Baum-Wallhecke begrenzt wird. Eine weitere Niedermoorsenke weist kleine Erlenwälder entwässerter Standorte auf, die im Verbund mit sehr alten Baum- und Mischhecken eine kleine, recht artenreiche Niedermoor-Intensivgrünlandparzelle umgeben.

Östlich von Burg Sittensen steigt der Strukturreichtum der Landschaft deutlich an. Baumhecken mit Altholzanteilen säumen Gräben und Straßen. Niedermoor-Intensivgrünlandparzellen kommen im Wechsel mit Sand- und Moorackerbereichen vor. Nördlich der Hauptstraße und der Herwigshofer Straße besteht ein kleinräumig parzellierter Grünlandbereich, der neben recht artenreichem Intensivgrünland auf Niedermoor auch Anteile von mesophilem Feuchtgrünland und seggenreichem Nassgrünland aufweist. Einzelne alte Solitäräume bilden markante Landschaftselemente innerhalb des Grünlandbereiches. Die Osteniederung ist besonders reichhaltig strukturiert und weist mit seggenreichem Nassgrünland, teilentwässerten Erlen-Eschenwäldern der Talniederungen sowie großflächigen Binsenrieden und Landröhrichten auf nicht mehr bewirtschafteten Nassgrünlandparzellen zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen auf, die z. T. im unmittelbaren Trassenverlauf liegen. Altholzbestände im Bereich des den Gutshof „Burg Sittensen“ umgebenden Parkwaldes und in zahlreichen Baum- und Mischhecken sowie einzelne gut erhaltene Wallhecken sind kennzeichnend für die Umgebung des Gutes. Ein breiter Ringgraben mit Stillgewässercharakter umgibt das Gut nur noch in Teilbereichen. Im nördlichen Teil der Osteaue existieren ein naturnah entwickeltes Stillgewässer und mehrere intensiv genutzte naturferne Fischteiche. Die „Oste“ selbst ist im gesamten Aueabschnitt stark begradigt und wurde als naturferner Bachlauf codiert. Die reich strukturierte Auenlandschaft setzt sich im Bereich der „Viehweiden“ am Burgsittenser Bach noch ein Stück weit in westlicher Richtung fort. In dem südlich von Sittensen gelegenen Übergangsbereich zwischen Zevener Geest und Wümmeniederung prägen wieder große Ackerflächen das Landschaftsbild. Grünlandwirtschaft besteht nur sehr vereinzelt und kleinflächig. Von Süden reichen örtlich Birken-Moorwälder bis in den Randbereich des Trassenkorridors. Weit gestreut vorkommende kleine Eichenwälder und Feldgehölze sowie Baumhecken mit Altholz zählen hier zu den wertvollen Biotoptypen und Landschaftselementen. Gewässer bestehen in Form einiger temporär wasserführender Tümpel und einzelner Gräben. Wirtschaftswege und Straßen weisen breite Seitenräume auf und sind fast vollständig mit jungen (Obst-) Baumpflanzungen versehen.

Deutlich vielgestaltiger sind die Biotoptypen des zwischen den Ortschaften Hamersen und Sothel gelegenen, jedoch ebenfalls von intensiver Landwirtschaft geprägten Trassenabschnittes. Kleine durch Intensivgrünland bewirtschaftete Niedermoorbereiche, teilweise in der Bachaue des „Alpershausener Mühlenbachs“ gelegen, wechseln mit größeren ackerbaulich bewirtschafteten Bereichen auf Sandböden und zersetztem Niedermoor. Der Grünlandanteil ist jedoch rückläufig. Zahlreiche potentielle Grünlandstandorte sind umgebrochen. Nassgrünland oder mesophiles Grünland existiert nicht mehr. Feldhecken und seltener auch Wallhecken entlang der Straßen und Wege sowie auf den Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzflächen strukturieren die Landschaft. Kleine Eichenwälder meist feuchter Standorte und Feldgehölze, z. T. als Erlenwälder entwässerter Standorte entwickelt, kommen häufiger vor. Altholzanteile sind in den Flächen- und Liniengehölzen häufig festzustellen. Auch markante Solitäräume kommen noch zerstreut vor. Örtlich stocken aber auch kleine naturferne Fichtenforste und das Landschaftsbild überformende Pappelhybriden. An einem grabenförmigen Nebengewässer des „Sotheler Baches“ sind kleinflächig nach § 30 BNatSchG schutzwürdige Erlen-Eschenwälder der Talniederungen erhalten. Als weiteres schutzwürdiges Biotop wurde randlich eines Moorackers eine feuchte Pfeifengrasflur im Verbund mit Weiden-Sumpfbüschel über Niedermoor festgestellt, die von Weiden-Feuchtgebüschel abgeschirmt ist. Der „Alpershausener Mühlenbach“ und der „Sotheler Bach“ sind ebenso wie ihre Nebengewässer vollständig begradigt. Partiiell ist jedoch eine wiedereinsetzende Fließgewässerdynamik zu verzeichnen. Gräben meliorieren einige Niedermoorbereiche. Stillgewässer kommen nur selten in Form naturferner Fisch- und Zierteiche vor. Die im Trassenkorridor gelegenen Randbereiche

der Ortslagen Sothel weisen einen bäuerlichen Sielungscharakter auf und werden oft noch durch Großbaumbestände aus Stiel-Eichen geprägt.

Nach Querung des westlich von Sothel gelegenen offenen Ackerbaubereiches zeigt der Trassenkorridor bis Abbendorf wieder ein, entsprechend der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen durch entwässerte Niedermoorbereiche und Geestinseln, sehr vielgestaltiges Bild. Insbesondere auf Höhe von Wittkopsbostel und östlich Abbendorf ist der Anteil von Flächen- und Liniengehölzen hoch und die Parzellierung der landwirtschaftlichen Flächen oft kleinräumig. Örtlich bestehen nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte, vom voraussichtlichen Trassenverlauf geschnittene Wallhecken. Neben einigen Erlenwäldern entwässerter Standorte existieren auch zwei größere nach § 30 BNatSchG geschützte Erlenbruchwälder nordwestlich von Wittkopsbostel und nordöstlich von Abbendorf. Der hohe Vernässungsgrad in vermoorten Auerandbereichen des grabenförmig ausgebauten „Wittkopsbosteler Baches“ bedingt hier einen höheren Nassgrünlandanteil mit seggen- und binsenreichem Nassgrünland und mesophilem Feuchtgrünland. Eine Nassgrünlandparzelle liegt im unmittelbaren Trassenverlauf. Zerstreut wurde auch sonstiges mesophiles Grünland in den weiteren Bereichen des Trassenkorridors festgestellt. Kleinflächig entwickelten sich Schilfröhrichte im Bereich von Nassbrachen. In den Niedermoorbereichen existieren zahlreiche Gräben. Der Anteil wertvoller Röhricht- und Seggengräben ist partiell hoch. Natürliche Fließgewässer, wie der „Wittkopsbosteler Bach“ und kleine Nebengewässer ohne Namensbezeichnung sind ausnahmslos begradigt. Stillgewässer kommen selten und meist in naturferner Gestalt vor. Nur sehr vereinzelt wurden kleine, bedingt naturnahe Grünlandtümpel festgestellt. In Abbendorf und Wittkopsbostel reichen Siedlungsräume in Form von Wohnsiedlungen mit hohen Anteilen neuzeitlicher Ziergärten kleinräumig in den Untersuchungskorridor.

Südwestlich von Abbendorf finden sich wieder größere Sandackerbereiche mit einzelnen alten Feldgehölzen. Der anschließende Bereich der „Aue-Mehde“ ist durch Niedermoor im Westen und Hochmoortorfaulagen im Ostteil gekennzeichnet. Intensivgrünland der Auen und Hochmoorintensivgrünland und einzelne größere „Grasäcker“ sind bestandsprägende Biotoptypen. Im Osten reichen gut erhaltene und teilweise stark vernässte Moorbirkenwälder in den Trassenkorridor. Hier finden sich einzelne binsenreiche, aber deutlich verarmte Nassgrünlandausprägungen auf Hochmoortorfen. Nach Querung eines Moorrandbereiches mit kleinflächig wechselnden Standortbedingungen und hohem Ackerbauanteil tritt der Trassenkorridor in die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Randbereiche des „Borchelsmoor“ ein. Im Westen des Korridors wechseln Moorbirken-Degenerationswälder mit unterschiedlich artenreichen Intensivgrünlandparzellen auf Hochmoor und einzelnen Moor- und Sandäckern. Im Osten bestehen zunächst zwei, von Eichen-Feldgehölzen, sonstigem Moorbirkenwald, alten Baumbeständen und kleinen Hochmoor-Intensivgrünlandparzellen umgebene Hofstellen. Anschließend prägen sehr große, mäßig artenreiche und nur örtlich durch Birkenhecken strukturierte Hochmoor-Intensivgrünlandflächen den Trassenbereich. Auf Höhe der Straße „Borchelhof“ knickt der Trassenverlauf zweimal ab und quert hier ebenfalls mäßig artenreiches Hoch-Intensivgrünland. Anschließend wird ein schmales, gestörtes Hochmoor-Degenerationsstadium mit trockenen Pfeifengrasfluren und kleinen fragmentarischen Moorheiden geschnitten, das partiell von Nitrophytenarten durchsetzt ist. Lichte Pfeifengras-Moorbirkenwälder reichen hier partiell bis an den Trassenverlauf. Südlich dieser Wälder liegen sehr intensiv genutzte und verarmte Intensivgrünlandflächen, ein Mooracker und ein nicht standortgerechter, sehr naturferner Fichtenforst auf ehemaligen Hoch- und Niedermoorstandorten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch ein System naturferner, aber teilweise noch nährstoffarmer Moorgräben mit meist steilen Böschungen melioriert. Stillgewässer existieren häufiger, sind aber mit Ausnahme einzelner nährstoffarmer Handtorfstiche überwiegend naturfern entwickelt und werden oft als Fischteiche genutzt.

Südlich der Straße „Lahend“ bestehen wieder größere Pfeifengras-Moorbirkenwälder im Trassenkorridor, die teilweise durch kleine Nadelbaumbestände überformt sind, im Verbund mit Hochmoor-Intensivgrünland und kleinen Moorackerflächen. In der vermoorten Aue des „Weidebachs“ sind die hier vorherrschenden Streifenfluren durch unterschiedlich artenreiche Intensivgrünlandausprägungen gekennzeichnet, die im Wechsel mit einigen durch Grünlandumbruch entstandenen Mooräckern vorkommen. Brachflächen weisen halbruderale Gras- und

Staudenfluren und im Bereich nasser Senken auch fragmentarische, nur eingeschränkt nach § 29 BNatSchG schutzwürdige Rohrglanzgrasröhrichte auf. In den Seitenräumen der schmalen Straßen und Zuwegungen stocken Baum- und Mischhecken aus Stieleiche, Schwarzerle und Hängebirke mit teilweise hohen Altholzanteilen. Auch innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen wachsen einzelne sehr markante Großbäume. Im Osten reichen Pfeifengras-Moorbirkenwälder und sonstige Moorwälder in den Trassenkorridor. Der „Weidebach“ ist stark begradigt und auch die seitlich zufließenden Entwässerungsgräben sind nur mäßig artenreich entwickelt. An der Bundesstraße 71 stocken ein größerer Kiefernforst mit randlichen Eichen- und Erlenwaldanteilen sowie ein älteres bandförmiges Eichen-Feldgehölz im Bereich eines Rastplatzes.

Auch in dem zwischen der B 71 und Böttersen befindlichen zur Zevener Geest zählenden Trassenkorridorabschnitt wechseln flache sandige Geestkuppen mit kleinen Niedermoorbereichen. Im Norden schneidet eine teilweise von Gehölzen umgebene Bahnlinie den Raum. Acker- und Grünlandwirtschaft wechseln entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten. Auf Sandböden bestehen noch vereinzelt leicht verarmte mesophile Grünlandausprägungen. In einer zentral gelegenen Geestsenke verläuft ein grabenförmiges Fließgewässer, das seinen Ursprung in einer von Brennesselfluren bewachsenen Mulde hat. Im Freiland ist nicht nachvollziehbar, ob es sich um eine stark überformte Quellflur mit anschließendem Quellbach oder um einen künstlich angelegten Graben zur Melioration einer abflusslosen Geestmulde handelt. Kleine Binsenriede mit randlichen Weiden-Feuchtgebüsch und eine Nassweide zählen zu den wertvollen, nach § 30 BNatSchG schutzwürdigen Biotopen im Umfeld dieses Gewässers. Die Strukturierung der Landschaft durch Gehölze ist gering. Zwei alte Baum-Wallhecken nordwestlich von Böttersen zählen jedoch zu den besonders bemerkenswerten Landschaftselementen. Westlich der Ortschaft liegen große strukturarme traditionelle Sandackerbereiche. Erst südlich des „Kirchweges“ ist der Untersuchungsraum wieder durch kleine Grünlandparzellen mit besonders markanten Stieleichenbeständen gekennzeichnet, die durch die Windhose im Sommer 2008 jedoch teilweise entwurzelt wurden. Südwestlich von Böttersen erstreckt sich ein Zwischenmoorbereich mit Pfeifengras-Moorbirkenwäldern und Birkenbruchwaldanteilen bis in die Westhälfte des Trassenkorridors. Angrenzend besteht von artenreichen Gräben durchzogenes und nach § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland. Eine größere Fläche dieses Niedermoorbereiches ist jedoch als „Grasacker“ bewirtschaftet. In der Osthälfte des Korridors prägen offene Ackerflächen mit einzelnen jüngeren Feldheckenanlagen den Raum bis zur Bundesstraße 75.

Südlich der von stark sturmgeschädigten Eichen-Mischhecken umgebenen B 75 führt der Trassenkorridor durch den wieder zum Naturraum Wümmeniederung gehörenden Niedermoorbereich der „Reethwiesen“. Intensive Grünlandwirtschaft bestimmt die Form der Bodennutzung. Der Anteil von regelmäßig neuangesäten oder durch „Reparatursaat“ verarmten Intensivgrünlandparzellen ist hoch. Örtlich wird Grünlandumbruch verzeichnet. Nur westlich der „Jeerdorfer Trift“ bestehen noch kleine Restvorkommen Nassgrünland auf zur Freizeittierhaltung dienenden Parzellen. Junge Nadelbaumanpflanzungen und Ziergehölze überformen jedoch diesen Bereich. Mesophile Feuchtgrünlandgesellschaften finden sich fast nur noch im Bereich der zahlreichen Grabenböschungen. Zu den sehr landschaftstypischen Biotoptypen in diesem potentiellen Wuchsbereich der Erlenbruchwälder zählen die oft erhaltenen Hecken und Feldgehölze aus Schwarz-Erle und/oder Stiel-Eiche sowie einige größere Erlenwälder entwässerter Standorte. Auch der „Jeerhofgraben“ ist auf langen Abschnitten von alten Erlen- und Eichen-Baumhecken begleitet. Weidenreiche Misch- und Strauchhecken mit hohem Grauweidenanteil bilden weitere landschaftstypische Heckenformen. Im Norden des Trassenabschnitts werden infolge der Windhose starke Windbruchschäden in den Hecken und Feldgehölzen verzeichnet. Eine besonders markante Stieleiche südlich der B 75 zeigt starke Kronenschäden durch abgedrehte Starkäste. Am „Mellenberg“ wachsen größere, teilweise sehr naturfern ausgeprägte Kiefernforste, die am Südrand noch Restvorkommen ehemaliger Erlenbruchwälder aufweisen. Hier knickt der Trassenkorridor nach Westen ab und verläuft auf einer längeren Strecke parallel zum ebenfalls häufig von Altholzvorkommen gesäumten „Everinghausen-Scheeßeler Kanal“. Das grabenförmige Gewässer weist gut entwickelte Bachröhrichte auf. Große Intensivgrünlandparzellen auf Niedermoor wechseln jetzt mit Mooräckern auf ehemaligen Grünlandstandorten. Während die Südhälfte des Trassenkorridors gehölzarm entwi-

ckelt ist, bestehen nördlich der den Raum zerschneidenden Bahnlinie zahlreiche standortgerechte Feldhecken aus Stiel-Eichen, Hänge-Birke und Schwarz-Erlen, die oft hohe Anteile starken Baumholzes zeigen. Westlich des „Wümmeweges“ reicht eine kleine Teilfläche eines nach § 30 BNatSchG geschützten Nassgrünlandbereiches in den Untersuchungsraum. Auch südlich von Sottrum-Bhf. sind drei sehr kleine Einzelparzellen mit partiell schutzwürdigem Nassgrünland erhalten. Östlich dieser Parzelle besteht ein kleiner, im unmittelbaren Trassenbereich liegender nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Wallheckenbereich. Die landwirtschaftliche Nutzungsform wird auch hier als sehr intensiv beurteilt, jedoch ist die Strukturierung des Korridorabschnittes durch Feldhecken und Baumreihen besser. Die zahlreichen Gräben des Raumes sind bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung oft nur mäßig artenreich entwickelt oder floristisch verarmt. Stillgewässer kommen im gesamten Trassenabschnitt nur sehr selten vor und sind meist naturfern entwickelt. Der beschriebene Biotop-typenbestand auf Niedermoor setzt sich von Sottrum Bhf. nach Westen fort, doch steigt der Anteil umgebrochener Grünlandflächen weiter an. Maisäcker überformen große Bereiche der ehemaligen Grünlandniederung. Westlich einer Bahnüberführung bestehen zwei große Reit-sportanlagen mit umliegendem intensiv genutztem Weidegrünland. Eine einzelne, nur teilweise von Nassgrünland bewachsene Parzelle liegt am Nordrand des Trassenkorridors. Von Süden reichen Sandinseln in den Untersuchungsraum, die teilweise junge Laubwaldanpflanzungen aufweisen. Der hier den Korridor schneidende „Reithbach“ ist aufgrund seiner alten, aber nur lückig entwickelten Erlen-Ufergehölze und des leicht schlängelnden Gewässerlauf als mäßig ausgebautes Fließgewässer erfasst. Unmittelbar westlich der Kläranlage befindet sich ein bemerkenswerter Biotop-typenkomplex aus feuchten und trockenen Pfeifengrasfluren, sehr fragmentarischen Magerrasen und älteren Kiefernbeständen auf magerem Standort. Die feuchten Pfeifengrasfluren werden als schutzwürdig nach § 30 BNatSchG beurteilt. Eine weitere, von alten Stieleichen umgebene trockene Pfeifengrasfläche liegt inmitten des nun anschließenden und bis nach Everinghausen reichenden strukturarmen Acker- und Intensivgrünlandbereiches.

In der Umgebung Everinghausens bestimmen Kiefernforste im Verbund mit Sandäckern und Grünlandparzellen den Biotop-typenbestand. Auch die im Umfeld des ev. Landheimes gelegene Wochenendhaussiedlung ist von Kiefernforsten, kleinen Eichen-Feldgehölzen und Laubforsten geprägt. An den Ufern des „Reithbachs“ stocken alte Stieleichen. Kleine Brachflächen unterschiedlicher Ausprägung, ein Binsenried südlich eines naturfernen Fischteichs an der A.1 sowie eine Parzelle mit mesophilem Magergrünland bedingen eine recht hohe Biotop-typen-vielfalt. Die süd-westlich von Everinghausen gelegenen offenen Auebereiche des mäßig bis stark ausgebauten „Reithbachs“ sind durch standortgerechte Grünlandwirtschaft, kleine Erlen-Feld- und Ufergehölze gekennzeichnet. Im Umfeld der A.1 bestehen Feuchtbrachen. Nördlich der Autobahn prägt Ackernutzung in der Reithbachaue, südlich des Auebereichs liegt ein großer Campingplatz.

In der Wümmeaue und im Umfeld des „Amtmannsweidegrabens“ und des „Trift-grabens“ wechseln Grünlandwirtschaft und Ackerbau. Noch überwiegt standortgerechte Grünlandwirtschaft mit teilweise recht artenreichen Intensivgrünlandausprägungen der Auen und einer im direkten Trassenbereich gelegenen mesophilen Feuchtgrünlandparzelle. Doch wird auch in der Wümmeaue ein zunehmender Grünlandumbruch mit nachfolgender Ackernutzung verzeichnet. Nördlich der A 1 existieren zwei größere schutzwürdige Nassgrünlandausprägungen westlich der „Wümme“. Die Ufer des mäßig ausgebauten Flusses sind von lückigen Weiden-ufergebüsch unterschiedlicher Ausprägungsform im Verbund mit fragmentarisch entwickelten Ufer-Hochstaudenfluren bewachsen. Örtlich besteht ein Gewässerschutzstreifen mit halbruderalen Grasfluren. Am Ostufer der Wümme befinden sich ein kleines schutzwürdiges Schilf-Landröhricht und Ruderalfluren auf ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Schlaufenbereich der Autobahnabfahrt existieren zwei nicht zugängliche naturnahe Stillgewässer, die von Binsenrieden und naturnahen Weiden-Sumpfbüsch umgeben sind.

Südlich der „Verdener Straße“ (L 155) liegen zunächst Sandackerflächen und eine Hofsstelle im Trassenkorridor. Einzelne alte Feldgehölze und Baumhecken bilden wichtige Strukturelemente. Nördlich der A 1 prägen die Moorbirkenwälder, binsenreiche Nassbrachen und kleine Hochmoorgrünlandparzellen des „Bierdener Moores“ den Korridorbereich. Südlich der Auto-

bahn gehen die Ackerflächen in einen stark vernässten Grünlandbereich auf Nieder- und Zwischenmoor über: Artenreiches Nassgrünland nährstoffreicher Standorte, örtlich mit Übergängen zu magerem Nassgrünland und mesophiles Feuchtgrünland umgeben hier kleine, teilweise gehölzbestandene Feuchtbrachen und einzelne Mooräcker. Nach wenigen hundert Metern wechseln die Standortbedingungen jedoch unvermittelt und die sandigen Böden der Grundmoräne der Achim-Verdener-Geest bestimmen die Landschaft.

Achim-Verdener-Geest und Weserterrasse bei Achim

Weitläufige Sandäcker prägen im Wechsel mit einigen Nadelbaumforsten die Trassenkorridorabschnitte im Bereich der Achim-Verdener-Geest. Von Süden reicht ein Birkenmoorwald in den Korridorrandbereich. Nur vereinzelt besteht Intensivgrünland auf trockenen Sandböden und in einigen vermoorten flachen Senken. Die Strukturierung der Ackerflächen durch Gehölze ist zunächst sehr gering. Erst in der weiteren Umgebung der Kleinsiedlung Petershollen besteht südlich der A 1 wieder ein reichhaltiger strukturiertes Landschaftsbild. Alte Baumhecken, -gruppen und Solitärbäume, meist von Stiel-Eichen gebildet, sind wichtige Strukturelemente in den Wegeseitenräumen und auf den Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Bereich eines flachen Tals mit vollständig ausgetrocknetem Fließgewässer westlich von Petershollen finden sich noch kleinflächig parzellierte Grünlandparzellen. Der Anteil mesophilen Grünlandes unterschiedlicher Ausprägungsformen ist hier hoch. Der ehemalige Gewässerlauf ist von sehr alten Eichen in Form von Baumreihen und kurzen Baumheckenabschnitten gesäumt. Südlich der Ortschaft Bassen wachsen mehrere altholzreiche Eichen- und Eichen-Buchenwälder basenarmer Standorte im Umfeld großer Hofstellen. Auf Niedermoor stocken einzelne Erlenwälder entwässerter Standorte. Garten- und Ackerbau bestimmen die Bewirtschaftungsform. Vereinzelt existieren neben Intensivgrünland auch noch mesophile Grünlandparzellen. Still- und Fließgewässer sind selten. Der aueähnlich strukturierte Bereich des „Basener Mühlengraben“ ist von artenreichem Intensivgrünland bestanden, das örtlich fragmentarische Flutrasenausprägungen und Übergänge zu verarmtem Seggenarme Nassgrünland zeigt. In Randbereichen stocken Altholzbestände. Auf dem Betriebsgelände einer großen Gärtnerei liegt ein größerer naturferner Zierteich. In den Trassenkorridor reichende Siedlungsräume weisen meist Einfamilienhaus-bebauung mit hohen Anteilen naturferner Ziergärten auf. Vereinzelt finden sich noch größere Obst- und Gemüseärten.

Im weiteren Verlauf nach Süden zeigt der Trassenkorridor ein sehr uneinheitliches Bild. Die Westhälfte des Korridors und der Bereich des unmittelbaren Trassenverlaufs sind bis zum „Prachermoor“ von artenarmen Intensivgrünlandparzellen und strukturlosen Sandäckern geprägt. In der Osthälfte besteht ein strukturreiches und nur mäßig intensiv bewirtschaftetes Grünlandgebiet in einer flach vermoorten Bachaue. Auch hier führt das zentral gelegene grabenförmige Fließgewässer nur noch temporär Wasser. Es ist jedoch von seggenreichem, nach § 30 BNatSchG schutzwürdigem Nassgrünland und unterschiedlichen Ausprägungen des Intensivgrünlandes umgeben. Ein ehemals feuchter Eichenwald umgibt die austrocknende Quellflur des Gewässers. Südlich des Eichenwäldchens grenzt ein größerer Bereich mit recht artenreichem Intensivgrünland auf Niedermoor an. Ein kleiner entwässerter Erlenwald und alte Baumgruppen bilden wichtige Strukturelemente. Im Süden des Grünlandbereiches existiert ein inselförmiger Birkenmoorwald mit Bruchwaldanklängen auf nährstoffarmem, stark vernässtem Standort. Das Vorkommen weist eine hohe Zahl gefährdeter Pflanzenarten der nährstoffarmen Moor- und Bruchwälder auf. Im Süden des Waldes ist der Birkenbestand, vermutlich aufgrund einer zunehmenden Vernässung abgestorben. Im Osten grenzen einzelne Nassgrünlandparzellen an. Südlich des Gehölzes existiert leicht verarmtes mesophiles Grünland im Umfeld einer Kleinsiedlung. Südwestlich dieses äußerst wertvollen Moor- und Bruchwaldes liegt das von zwei größeren naturnahen Stillgewässern geprägte „Prachermoor“. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Gewässer sind von Uferöhrichtern und Weiden-Ufergebüsch umgeben. Im weiteren Umfeld bestehen Ausprägungen des nährstoffreichen Sumpfes und halbruderaler Vegetation. Die unmittelbare Trassenführung umgeht diese beiden besonders wertvollen Biotope durch einen Knick auf Höhe der Kleinsiedlung.

Der weitere Verlauf des Trassenkorridors ist bis zur Ortschaft Embsen durch große offene Sandackerbereiche gekennzeichnet, die nur durch die Streusiedlung Borstel mit ihren umliegenden kleinen Grünlandparzellen und Altholzbeständen unterbrochen werden. Strukturge-

bende Landschaftselemente kommen innerhalb der Ackerflächen nur weit gestreut in Form einzelner Baum-Feldhecken und kleiner Feldgehölze vor. Auch Stillgewässer finden sich nur sehr vereinzelt in Form eines Ackertümpels und eines kleinen Waldtümpels innerhalb eines Feldgehölzes. Südwestlich der Ortschaft Embsen fällt das Gelände ab. Die Leitungstrasse führt zunächst durch Intensivgrünland mittlerer Standorte, anschließend über charakteristisches Niedermoor-Intensivgrünland bis zu Erdgasstation „Embser Bruch“.

Von der Erdgasstation an verläuft der Trassenkorridor durch das offene Niedermoorgrünlandgebiet des „Bauernbruchs“. Charakteristisches Intensivgrünland auf Niedermoor, das teilweise recht artenreich entwickelt ist und von mehreren in den „Embser Mühlengraben“ meliorierenden Gräben durchzogen ist, bilden den vorherrschenden Biotoptyp. Im unmittelbaren Trassenverlauf befindet sich auch eine mehrjährige Ackerbrache mit wiesenartiger Vegetation. Zur Querung der A 27 knickt der Trassenkorridor nach Süden ab und verläuft südlich der Autobahn durch das „Alte Weidenbruch“. Hier wurde die standorttypische Grünlandwirtschaft oft schon durch Ackerbau auf Niedermoor verdrängt, so dass Grünland gegenwärtig nur noch einen Flächenanteil von ca. 50 % aufweist. Im Südosten der Gemarkung sind noch Restbestände Nassgrünland im Verbund mit Feuchtbrachen erhalten. Angrenzend besteht eine kleine, vermutlich nicht genehmigte Bauschutt- und Bodenaushubdeponie. Südlich der von sehr alten Baum-Strauchhecken umgebenen Bahnlinie bestehen kleine Sandäcker im Verbund mit Brachflächen und Hausgärten. Im Ostteil des Korridors ist ein neues Gewerbegebiet entstanden.

Südlich der „Bremer Straße“ findet sich lockere Wohnbebauung umgeben von Brachflächen mit Ruderalfluren trockener Standorte, kleinen Sandäckern sowie Eichenwäldchen und Birken-Zitterpappel-Pionierwald. Der hier beginnende Biotoptypenkomplex des Naturschutzgebietes „Sandtrockenrasen Achim“ umfasst neben einem größeren, noch recht naturfernen Sandabbaugewässer im Westteil v. a. ältere nach § 30 BNatSchG geschützte sonstige Sandmagerrasen-Stadien mit zentral gelegener halboffener Silbergrasflur. Geschützte Sandmagerrasen mit eingestreuten Silbergrasfluren und Ruderalfluren trockener Standorte sind auch bezeichnend für den unmittelbaren Trassenverlauf. Im Osten des NSG dominieren Sandheideflächen im Verbund mit artenarmen Magerrasen, jungen Birkenpionierwäldern und kleinen Eichengehölzen. Die Heideflächen sind von zahlreichen Trampelpfaden durchzogen. Südlich des Naturschutzgebietes bildet ein gehölzreiches Baumhecken-Grünlandgebiet den Übergang zur Wesermarsch. In den Hecken und auf einigen landwirtschaftlichen Flächen stocken örtlich Altholzbestände. Ackerbau und Grünlandwirtschaft wechseln auf kleinen bis mittelgroßen Parzellen. Der Anteil von Brachflächen, die teilweise schon von älteren Ruderalfluren bewachsen sind, ist hoch. Kleine Eichenwälder auf ehemals feuchten Standorten und Erlengehölze entwässerter Böden bilden recht naturnahe Waldgesellschaften. Daneben besteht ein größerer Kiefernforst. Von Osten reicht ein sehr unkonventionell gestalteter Friedhof in den Trassenkorridor. Das recht baumreiche Friedhofsgelände ist von einem bedingt naturnahen, grabenförmigen Stillgewässer umgeben.

Verdener Wesertal

Der dem Verdener Wesertal zugehörige Bereich der Wesermarsch ist bis zur Weserquerung bei Bollen fast ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet. Die zunächst sandigen Böden gehen in schwere Lehmböden über. Die Ackerflächen werden teilweise durch ein für die Wesermarsch sehr charakteristisches Weißdorn-Feldheckennetz strukturiert. Zahlreiche dieser Weißdornhecken weisen mittlerweile einen unzureichenden Erhaltungszustand auf und zeigen große Lücken. Nur in der Umgebung von Bollen ist die wertvolle und für den Raum sehr repräsentative Feldheckenlandschaft noch gut erhalten. Markante Großbäume stocken vereinzelt am Nordrand des Trassenkorridors und in Siedlungsrandbereichen Bollens. Die Ortslage ist von kleinen Intensivgrünlandparzellen umgeben. Auch zwischen Weserdeich und Flussufer bestehen Intensivgrünlandparzellen. Das Nordufer der Weser ist von lückenhaften Weiden-Ufergebüsch bestanden, denen zum Deich hin örtlich mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch im Verbund mit halbruderaler Vegetation und Ruderalfluren vorgelagert ist.

Das durch Buhnen gesicherte Südufer des mäßig ausgebauten Flusses wird teilweise bis in die unmittelbaren Uferbereiche beweidet. Partiiell ist das Ufer von auch Ruderalflora, fragmen-

tarischem Schilfröhricht oder gestörten Uferstaudenfluren bewachsen. Auf den Bühnen entwickelten sich lückenhafte mesophile Weißdorn-Schlehengebüsche. Im hier sehr breiten Deichvorland dominiert zunächst mäßig artenreiches Weide-Intensivgrünland im weiteren Verlauf wechseln Acker- und Grünlandflächen ab. Nahe der Weser besteht ein großes, noch weitgehend naturfernes Abbaugewässer mit kleinen Verlandungsröhrichten. Unmittelbar südlich dieses Baggersees bestehen drei kleine, anthropogen entstandene Stillgewässer, die eine sehr naturnahe Ausprägungsform zeigen. Mit der „Alten Weser“ existiert auch ein natürlich entstandenes, nach § 30 BNatSchG geschütztes Altwasser im Deichvorland, das von schmalen Verlandungsröhrichten umgeben ist. Im Westen des Gewässers entwickelten sich einige Weiden-Ufergebüsche. Das Weißdorn-Feldheckennetz ist im Deichvorland nur recht weitmaschig entwickelt. Der auf Höhe Ahausens befindliche Weserdeich ist von Intensivgrünlandgesellschaften und mesophilem Grünland mittlerer Standorte bewachsen. Die Bauernschaft Ahausen wird von teilweise alten Baum- und Mischhecken umgeben. Örtlich wachsen alte Kopfbäume. Südlich von Ahausen nehmen sehr langgestreckte, breite Ackerparzellen, die durch einige Weißdornhecken getrennt sind, den gesamten Untersuchungskorridor ein und reichen bis zum „Rieder See“. Dieses naturnahe Altwasser zeigt gut entwickelte Verlandungsröhrichte. Örtlich wachsen Kopfweiden und selten auch Pappelhybriden an den Ufern. Im Westen entwickelten sich Weiden-Auengebüsche und gut ausgeprägte Weidenfeuchtgebüsche. Der Bereich ist ebenfalls als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen. Der südlich des Altwassers gelegene Teil der Wesermarsch ist wieder kleinräumiger strukturiert. Das Feldheckennetz ist im Umfeld des „Achterdamms“ gut erhalten. Auf aus der Nutzung genommenen Flächen entwickelten sich Weiden-Pionierwald, von Rohrglanzgrasröhrichten durchsetzte halbruderale Vegetation und kleinflächig auch Schilfröhricht. Im Bereich einer Naturschutzmaßnahme wurden ein Stillgewässer angelegt, Gehölze gepflanzt und Extensivansaaten vorgenommen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden hier ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet. Auf Höhe des „Süstedter Baches“ beginnt das Südweyher Bruch. Die schweren Lehmböden der Wesermarsch gehen in trockene Sand- und zersetzte Niedermoorböden der Thedinghäuser Vorgeest über.

Thedinghäuser Vorgeest

Im „Südweyher Bruch“ und im „Okeler Bruch“ prägt Ackernutzung auf grundwassernahen Sandböden und in flachen Senken gelegenem Niedermoor die Form der landwirtschaftlichen Nutzung. Nur vernässte Niedermoorbereiche werden gegenwärtig noch als Grünland bewirtschaftet. Artenreiche mesophile Grünlandausprägungen und Nassgrünland kommen nicht mehr vor. Die Strukturierung der Landschaft durch Feldhecken und Feldgehölze ist uneinheitlich. Neben einigen größeren offenen Ackerbereichen bestehen v. a. über Niedermoor auch Teilräume mit engmaschigen Feldheckensystemen mit Eichen-Altholzbeständen und einer größeren Anzahl kleiner Flächengehölze in Form entwässerter Erlenwälder und Eichen-Birkenwälder. Im Norden des „Okeler Bruchs“ ist ein etwas größerer, nach § 30 BNatSchG geschützter Erlenbruchwaldkomplex erhalten, der neben gut entwickelten Erlenbruchwaldgesellschaften auch teilentwässerte Bereiche aufweist. Der „Süstedter Bach“ ist stark begradigt und sehr naturfern ausgebaut. Entwässerungsgräben kommen fast ausschließlich innerhalb der kleinen Niedermoorbereiche vor. Auch Stillgewässer fehlen mit Ausnahme einzelner Kleinstgewässer. Nördlich von Okel besteht ein isoliert gelegener Biotoptypenkomplex des nährstoffreichen Sumpfes, der neben ausgedehnten Rohrkolbenröhrichten ein naturnahes Stillgewässer und gut entwickelte Weiden-Sumpfbüsche aufweist. Im Umfeld des nach § 29 BNatSchG geschützten Biotops finden sich ein altes Feldgehölz und kleinflächig artenreiches mesophiles Grünland.

Syker Geest

Der zur Syker Geest zählende Trassenkorridorabschnitt zwischen der Ortschaft Okel und der Bundesstraße 6 ist durch sehr große offene Sand- und Lehmmackerbereiche gekennzeichnet. Gehölze kommen nur weit gestreut vor. Zu den wertvollen Flächengehölzen zählt ein Eichen-Buchen-Altholzbestand auf einem von Norden in den Trassenkorridor reichenden Golfplatz. An der K 122 und an der L 333 wachsen Lindenreihen- und Alleen, die aufgrund der Gehölzarmut des Raumes trotz eines teilweise jungen Bestandsalters schon eine wichtige Strukturfunktion besitzen. Nahe des Golfplatzes finden sich auch kleinflächig sehr alte Baumbestände,

z. B. an der K 122. Feldhecken kommen nur in einzelnen Wegeseitenräumen vor. Neupflanzungen von Straßenbäumen und ältere, recht naturferne, kurze Heckenpflanzungen sollen das strukturelle Defizit mindern. Vereinzelt wurden kleine Wildschutzgehölze o. ä. angepflanzt, die sich teilweise zu recht naturnahen mesophilen Gebüschern entwickelten. Zwei Sandabgrabungen bei Okel und am „Seufzerberg“ gelegen sind von Ruderalfluren trockener Standorte und halbruderalen Grasfluren bewachsen. Kleinflächig treten Silbergrasfluren und sonstige Sand-Magerrasen an Böschungsbereichen dieser Abgrabungen auf. Im Süden, in der Gemarkung „Im Düngel“ reicht ein kleiner Randbereich eines geschützten Sumpfbiotops mit Binsenrieden und von Nitrophyten durchsetzten Hochstaudenfluren nasser Standorte in den Trassenkorridor. Südlich Barrien wurde eine neue, recht naturnah gestaltete Parkanlage in unmittelbarer Nähe neu entstandener Gewerbegebietsflächen errichtet. Neue Gewerbeflächen westlich der B 6 reichen bis in den Randbereich der nach § 29 BNatSchG geschützten Hacheaue. Pufferzonen sind nicht vorhanden.

Die naturnah entwickelte „Hache“ ist von charakteristischen Erlen-Eschen-Auwäldern umgeben, die v. a. westlich des Baches einen sehr hohen Vernässungsgrad zeigen und hier deutliche Übergänge zu Bruchwäldern ausbilden. Auf Höhe eines mäßig intensiv als Fischteich genutzten bedingt naturnahen Altwassers wurde der Gewässerlauf der „Hache“ begradigt. Im Umfeld dieses Altwassers existieren Schilfröhrichte und sonstige Ausprägungen nährstoffreicher Sumpflvegetation. Die gesamte Bachaue ist als nach § 30 BNatSchG geschützter Bereich ausgewiesen. Westlich der Hache steigt das Gelände an und intensiver Ackerbau auf Sandböden prägt den von einer Bahntrasse und durch den Straßeneinschnitt der L 340 zerteilten Raum. Hier bestehen zwei naturferne Staugewässer, die von standortgerechten Gebüschpflanzungen umgeben sind. Südlich der L 340 entstand ein neues Schul- und Sportgelände. Auch der weitere Korridorverlauf bis nach Schorlingkamp ist ackerbaulich geprägt, jedoch steigt die strukturelle Vielfalt, bedingt durch naturnahe Laubwaldgesellschaften und Forste deutlich an: Bodensaure Buchenwälder reichen am „Heidberg“ von Norden bis in den Trassenkorridor, im Süden ist ein strukturreicher Kiefernforst mit randlichen Eichenwaldvorkommen auf anlehmigem Standort entwickelt. Eine weitere naturnahe Buchenwaldparzelle liegt inmitten des Untersuchungskorridors. Westlich von Schorlingkamp findet sich eine einzelne Grünlandparzelle, die teilweise von sehr alten, im unmittelbaren Trassenbereich stehenden Eichen umgeben ist. Feldhecken kommen nur zerstreut vor, weisen aber in Randbereichen des Untersuchungsraumes örtlich Altholz auf. Auch zwischen Schorlingkamp und Pestinghausen wechseln Sandäcker mit kleineren Flächengehölzen, die aus naturnahem bodensauren Buchenwald, Kiefern- und Fichtenforst bestehen. Partiiell findet sich hier Grünlandwirtschaft auf mittleren Standorten. Fließgewässer bestehen mit Ausnahme einzelner temporär wasserführender Seitenraumgräben nicht. Zwei naturnahe Kleingewässer (Tümpel) liegen innerhalb von Intensivgrünlandparzellen.

Südlich der von einzelnen alten Bäumen begleiteten L 340 finden sich wieder offene sehr gehölzarme Geestbereiche mit großen Sandäckern, die durch den zentral gelegenen „Riengraben“ entwässert werden. Gehölze wachsen fast ausschließlich im Umfeld einzelner Kleinsiedlungen. In der Gemarkung „Bössel“ befindet sich ein naturnahes, von Binsenrieden und halbruderaler Vegetation umgebenes Stillgewässer in der Osthälfte des Trassenkorridors.

Erst auf Höhe der Finkenbach-Aue steigt mit Eintritt des Trassenkorridors in das LSG die Diversität der Biotoptypen deutlich an. Die bis zur B 51 reichenden Trassenabschnitte sind durch einen Wechsel überwiegend offener Sandackerbereiche mit teilweise strukturreichen Bachauen gekennzeichnet. Nördlich des mäßig ausgebauten „Finkenbachs“ bestimmt ein schmaler Waldgürtel aus Eichen- und Buchenwäldern anlehmiger Standorte, die zum Fließgewässer partiiell in schmale nach § 30 BNatSchG geschützte Erlen-Eschen-Auwälder übergehen, den Biotoptypenbestand. Südlich des Baches bestehen Intensivgrünland der Auen und mehrjährige feuchte Ackerbrachen. Ein Entwässerungsgraben wird von einem kleinen Bereich schutzwürdigen Nassgrünlandes umgeben. Im Südosten findet sich ein Wald- und Forstkomplex aus Eichenwald feuchter Standorte, bodensaurem Buchenwald, Pappelforst und Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung. Die Aue des begradigten „Hombachs“ ist gehölzarm ausgeprägt. Im Norden stockt ein kleiner Eichenmischwald feuchter Standorte mit Erlen- und Fichtenbeimischung. Westlich der Bachaue befindet sich ein bodensaurer anthropogen über-

formter Buchenwald. Kleine Feldgehölze im Umfeld zweier Hofstellen und ein entwässerter Erlenwald im Süden bilden weitere Altholzbestände. Intensivgrünland und Ackerbau wechseln im Auebereich. Die sehr schmale Aue der ebenfalls stark ausgebauten „Stührener Beeke“ wird von alten Baumreihen und kleinen Feldgehölzen begleitet. Weidenfeuchtgebüsche auf Brachflächen und Eichenwäldchen feuchter Standorte zählen zu den naturnahen, aber nur kleinräumig ausgeprägten Biotoptypen. Örtlich existieren junge Gehölzanpflanzungen.

Südwestlich der B 51 schneidet der Trassenverlauf eine Reihensiedlung an der von alten Baumbeständen gesäumten „Bremer Straße“. Die Streusiedlung der Gemarkung Hauskamp ist durch zahlreiche Gehölze strukturiert. Bodensaure Buchenwälder und Eichenwälder, oft von Nadelbaumbeständen durchsetzt, umgeben Gartengrundstücke. Zwei Staugewässer zeigen kleine naturnahe Teilzonen. Ein Weidenfeuchtgebüsch zählt zu den naturnah entwickelten Biotopen. Offene Landschaftsbereiche werden durch kleine Feldgehölze und Baumreihengegliedert. Bei Hassel wird eine große, von artenreichem Niedermoorgrünland bewachsene Parzelle gequert. Ein feldgehölzförmiger entwässerter Erlenwald und ein flutrasenartiger Nassgrünlandbereich bilden wertvolle Kleinbiotope innerhalb dieser Parzelle. Anschließend erstrecken sich große Sandackerflächen beidseitig der K 126, bevor der Trassenkorridor den weiten, sehr kleinräumig parzellierten Auebereich des „Klosterbachs“ westlich von Bassum erreicht. Schilf- und Rohrglanzgrasröhrichte kommen im Wechsel mit seggenreichen Nassgrünlandausprägungen, kleinen Erlen-Eschen-Auwäldern und fragmentarischen Erlenbruchwäldern vor. Ein naturnahes Stillgewässer, hochstaudenreiche Nassbrachen und wenige Kopfweiden bilden weitere wertvolle Landschaftselemente. Der Anteil nach § 29 BNatSchG geschützter Biotoptypen ist hoch. Örtlich überformen aber auch Pappelhybriden und kleine Fichtenforste die Bachaue. In der Osthälfte des Trassenkorridors reichen Siedlungsbereiche und eine Gewerbefläche in den Raum. Sehr schmale Parzellen im Umfeld der Wohnsiedlungsbereiche werden hier teilweise als Gärten und Freizeitgrundstücke genutzt. Im Umfeld der Bauernschaft Wichhausen existieren kleine Obstbaumbestände und ein naturnahes, vermutlich quellbeeinflusstes Kleingewässer.

Westlich der Harpstedter Straße nehmen große Buchenwälder auf bodensauren Standorten die Nordhälfte des Trassenkorridors ein. Im Süden liegt die reich strukturierte Bauernschaft Helldiek mit zahlreichen Groß- und Obstbaumbeständen und kleinen, aber intensiv bewirtschafteten Grünlandparzellen. Die Trassenkorridorabschnitte im Westen von Hellsiek sind wiederum durch große Sandäcker gekennzeichnet. Einzelne markante Baumgruppen und Pappelhybriden wachsen in Randbereichen des Korridors und am „Haftgraben“. Weitere Fließgewässer existieren nicht. Im Westen sind die Sandäcker vernässt und weisen blänkenförmige Ackertümpel auf, die sich aber möglicherweise nicht in jedem Jahr entwickeln. Die weitgehend offene Geestlandschaft erstreckt sich bis zum „Brümser Graben“ und wird nur auf Höhe der „Gemarkung Fahrenkamp“ durch einen großen Lärchen- und Fichtenforst sowie einige kleine Nadelforste und Feldhecken westlich der „Dorfstraße“ unterbrochen. Der großflächige Nadelforst ist von Wallhecken und Eichenwald trockener Standorte umgeben, die den naturfernen Forst in die Landschaft einbinden. Ein Abbaugewässer am „Üssinghauser Weg“ und zwei weitere nördlich dieser Straße gelegene Zierteiche sind naturfern entwickelt.

Der „Brümser Graben“ fließt durch ein schmales, als Intensivgrünland genutztes Geesttal. Südlich der Straße „Zur Poggenmühle“ beginnt der Auebereich der Delme. Alte Stieleichenbestände in Form von Feldgehölzen, Baumhecken und Baumreihen sind bezeichnend für die Randbereiche der Delmeaue. In diesem Aueabschnitt wechselt Intensivgrünland mit mehrjährigen Grünlandbrachen. Im Norden der „Poggenmühle“ besteht ein traditioneller gehölzfreier Ackerbereich. Intensivgrünland der Auen, fragmentarisch entwickeltes Nassgrünland, kleine Binsenriede und zwei leicht entwässerte Erlen-Eschen-Auwälder prägen den Westteil der Delmeaue. Weitere Erlen-Eschenwälder mit Bruchwaldanklängen reichen von Süden in den Untersuchungsraum. Ein an der „Delme“ gelegenes Angelgewässer ist von standortgerechten Erlen-Ufergehölzen umgeben, wird aber sehr intensiv genutzt. Die begradigte Delme ist als naturferner Bach erfasst. Nördlich Twistringens ist die Landschaft mäßig reich strukturiert. Entlang der „Harpstädter Straße“ und der Straße „Zur Mühle“ bestehen Reihensiedlungen. Obstbaumreihen in Straßenseitenräumen, Großbaumbestände im Siedlungsumfeld, einzelne Feldgehölze und kurze Baumhecken bilden die wesentlichen Landschaftselemente des über-

wiegen ackerbaulich genutzten Trassenabschnittes. Nur im Umfeld von „Altenmarhorst“ stellt kleinräumig noch Intensivgrünland die vorherrschende Form der Bodennutzung. Westlich und südlich von Twistringern führt der Trassenkorridor durch eine sehr strukturarme offene Geestlandschaft mit sehr großen Ackerflächen auf Sand- und Lehmböden, die bis in die Umgebung Ellinghausens reicht. Die südlichen Abschnitte dieser Offenlandschaft zählen bereits zur naturräumlichen Einheit der Cloppenburger Geest.

Cloppenburger Geest

Inmitten der von der Syker Geest in den Naturraum reichenden strukturarmen Agrarlandschaft liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte „Kuhlenmoor“. Ein naturnahes Stillgewässer umgibt hier ringförmig einen inselförmigen Sumpfwaldbestand mit stark vernässten Weiden-Sumpfgewässern. Im Gewässerumfeld besteht Intensivgrünland mit einer sehr alten Eichenreihe und kleinflächigen Ausprägungen mesophilen Feuchtgrünlandes. Der Bereich ist von alten Baumhecken und kleinen, teilweise standortfremden Feldgehölzen umgeben. Nördlich des „Kuhlenmoors“ befindet sich ein weiteres kleines Stillgewässer naturnaher Ausprägung. Unmittelbar südlich des Hauptgewässers bestehen zwei vegetationsarme, naturferne Kleingewässer. Vom „Kuhlenmoor“ reichen sehr große Ackerflächen bis an den breiten vermoorten Auebereich der „Heiligenloher Beeke“. Das mäßig ausgebaute und teilbegradigte Fließgewässer ist von Erlen-Eschenwäldern mit unterschiedlich gutem Erhaltungszustand umgeben. Die in der Nordhälfte der Trassenkorridors gelegenen Auwälder sind stark vernässt und quellbeeinflusst. Im Trassenbereich einer bestehenden Gasleitung, die unmittelbar parallel zur geplanten Leitungstrasse liegt, wachsen infolge des erfolgten Eingriffs junge Ausprägungen dieser Auwaldgesellschaft im Verbund mit Schilf- und Rohrkolbenröhrichten. Im Süden der Aue befinden sich schutzwürdige Nassbrachen mit Binsenrieden und Schilfröhricht, halbruderale Feuchtbrachen und eine größere Aufforstungsfläche standortgerechter Arten. Ein der „Heiligenloher Beeke“ von Süden zufließender Graben ist ebenfalls von naturnahen Biotoptypen des Auekomplexes umgeben. Stillgewässer kommen, von einem kleinen naturnahen Tümpel abgesehen, nur in naturferner Ausprägungsform vor und werden meist als Fischteich genutzt. Beidseitig der K 101 wachsen bodensaure Buchenwälder im Verbund mit teilweise strukturreichen Fichtenforsten. Naturnahe Buchenwälder mit Wald-Wallhecken und kleine Nadelforste prägen auch den Bereich des weiter südlich gelegenen „Heiligen Berges“. Auch die Bauernschaft „Rüstringen“ ist von Eichen-Buchenwald in Durchmischung mit Nadelbaumvorkommen umgeben und weist örtlich Wallhecken auf. Auf Höhe von Drentwede dominieren wieder freie Ackerbereiche mit einer geringen Strukturvielfalt. Nur im Umfeld einiger Kleinsiedlungen und Einzelgehöfte bestehen kleine Grünlandparzellen und Großbaumbestände. Die B 51 ist im Bereich des Trassenkorridors von teilweise alten Baumreihen und Alleeabschnitten gesäumt. Südlich von Drentwede reicht der außerorts gelegene Dorffriedhof bis an den unmittelbaren Trassenverlauf. Erst nach Querung der Bahnlinie liegen mit der Bauernschaft „Schmolte“ wieder reich strukturierte Teilflächen im Untersuchungskorridor. Hausgärten und Hofstellen mit Altholzbeständen, Bodensaure Eichen-Buchenwälder, eine alte Obstweide und mehrere Eichen-Feldgehölze prägen diesen alten Siedlungsstandort. In den anschließenden offenen Trassenabschnitten bis Brockmannshausen bilden feldgehölzförmige Eichenwälder mit Wallheckenresten einzelne sehr wertvolle Biotoptypen. Im Umfeld des „Schmolter Grabens“ existiert eine kleine Niedermoorsenke. Die mehr-jährigen Ackerbrachen dieses vernässten Niedermoorbereichs weisen eine höhere Anzahl charakteristischer Arten der Sumpfvvegetation auf.

Im Trassenkorridorabschnitt von Brockmannshausen bis Eydelstedt ist nur die Osthälfte des Korridors reich strukturiert. Die von alten Eichen- und Eichen-Buchenwäldern umgebenen Siedlungsräume Brockmannshausen und die Bauernschaften „Stubbe“ und „Haslau“ weisen zahlreiche Hausgärten und Hofstellen mit Großbaumbeständen auf. Im Auebereich des stark ausgebauten „Drentweder Bachs“ wechseln Intensivgrünland und Ackerflächen mit einigen alten Feldgehölzen sowie jüngeren Laubforsten. Örtlich bestehen artenreiche Nassbrachen. Die Westhälfte des Trassenkorridors ist durch offene Sandackerflächen und einen größeren, strukturreichen Kiefernforst geprägt. Am Südrand des Forstes ist ein Eichenwald feuchter Standorte erhalten. Auch die Ortslage Eydelstedt und umliegende Streusiedlungen sind durch einen überwiegend erhaltenen Großbaumbestand auf Hofstellen und in Hausgärten sowie

zahlreiche alte Feldgehölze gekennzeichnet. In der Aue der begradigten und ausgebauten „Bargeriede“ wechseln Ackerbau auf teilweise vermoortem Standort und intensive Grünlandwirtschaft. Östlich des Sportplatzes reicht eine einzelne seggenreiche, nach § 29 BNatSchG schutzwürdige Nassgrünlandparzelle bis in den unmittelbaren Trassenverlauf. Neben einigen naturnahen Baum- und Mischhecken überformen örtlich Hybridpappelreihen am Ufer des Fließgewässers, naturferne Feldhecken und mehrere naturferne Fischteiche den Auebereich. Ein größerer Erlen-Mischforst südlich der „Bargeriede“ ist möglicherweise durch Überformung eines Erlen-Auwaldes entstanden. Im Süden Eydelstedts reichen strukturarme Ackerbereiche bis zur Einmündung der „Tüske“ in die Wagenfelder Aue. Von Westen reicht der Biotoptypenkomplex des „Müllermoores“ in den Trassenkorridor: Intensivgrünland kommt im Verbund mit kleinflächigen Nassgrünlandausprägungen vor. Ein entwässerter Erlenwald ist im Südteil von Fichtenforst umgeben. Kleine Fischteiche und ein naturnahes Kleingewässer bilden weitere Biotoptypen des zur K 344 durch eine alte Baumhecke abgegrenzten, insgesamt deutlich anthropogen überformten Niedermoorbereiches. Im Mündungsbereich der von einem standortgerechten Feldgehölz und Nitrophytenfluren begleiteten, mäßig ausgebauten „Tüske“ stockt ein alter bodensaurer Buchenwald. Der kleine Bestand geht zur „Wagenfelder Aue“ in einen Erlenwald entwässerter Standorte über, der partiell noch Arten der Erlen-Eschen-Auwälder aufweist.

Südlich der „Tüske“ verläuft der Trassenkorridor im Niederungsbereich der stark ausgebauten „Wagenfelder Aue“ Ackerbau auf sandigen und anlehmigen Böden prägen im Wechsel mit kleineren Intensivgrünlandbereichen den Niederungsbereich. Wertvolle Biotoptypen kommen nur vereinzelt vor. Nordwestlich Donstorf ist ein strukturreicher Erlenwald entwässerter Standorte erhalten. Die Umgebung von Donstorf weist noch einen hohen Baum- und Feldheckenanteil auf. Im Westteil des Trassenkorridors findet sich ein auetypisches Intensivgrünlandgebiet noch auf Höhe der Bauernschaft „Herkamp“. Ein altes Eichenwäldchen anlehmiger Standorte bildet ein sehr wertvolles Biotop inmitten des z. T. artenreichen Intensivgrünlandes. Strukturgebende Landschaftselemente finden sich im weiteren Bereich der Wagenfelder Aue selten. Einzelne markante Solitär bäume und Pappelhybriden sowie zerstreut vorkommende Baum- und Mischhecken und wenige Feldgehölze bilden die wesentlichen Strukturen der Landschaft. Nasse Ackermulden sind teilweise aus der Bewirtschaftung genommen und weisen neben halbruderaler Vegetation fragmentarische Binsenriede auf. Ein recht weitmaschiges Netz von Entwässerungsgräben zeigt aufgrund der sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung meist nur verarmte Ausprägungen der Grabenvegetation. Im Süden des Aueabschnittes existiert ein von Laubforst und entwässertem Erlen-Auwald umgebener bedingt naturferner Fischteich. Nachdem der Trassenkorridor den Niederungsbereich der „Wagenfelder Aue“ verlässt, bestimmt eine durch Feld- und Baumhecken mäßig strukturreiche flache Geestlandschaft am Rande der Diepholzer Moorniederung den Untersuchungsraum.

Diepholzer Moorniederung

Im Übergangsbereich der Cloppenburger Geest zur Diepholzer Moorniederung liegt der Trassenkorridor im Bereich des von mageren Sandböden geprägten „Steinbergs“. Sandäcker und einige Beerenobstanbauflächen kommen im Wechsel mit Kiefernforsten und kleinen sehr naturfernen Nadelbaumbeständen vor. Im Norden reicht der großflächige Nadelforstkomplex des „Staatsforstes Erdmannshausen“ in den Untersuchungsraum. Kiefernforste dominieren die Vegetation. Vereinzelt finden sich noch Eichenwälder trockener Sandböden. In der Gemarkung „Fuhrenkamp“ gliedern einige alte Baumhecken und Mischhecken den Raum.

Vom „Steinberg“ bis zur Station Rehden ist der Trassenkorridor durch reich strukturierte bäuerliche Siedlungsräume entlang der „Lohhauser Straße“ im Norden und sowie waldreiche Abschnitte im Süden des Untersuchungsraumes auf Höhe der Ortslage Lohaus gekennzeichnet. Nur die traditionellen Ackerbaubereiche „Plaggenberg“ und der offene Bereich der „Ahlerskämpe“ sind gehölzarm entwickelt. Mehrere alte Eichen-Feldgehölze und Hofstellen mit zahlreichen markanten Großbäumen bilden sehr wertvolle Landschaftselemente beidseitig der Lohhauser Straße. Im Umfeld der Bauernschaften bestimmt Ackerbau die Bodennutzung. Grünland existiert nur sehr kleinräumig. Die großen Ackerflächen „Ahlerskämpe“ zeigten zum Erfassungszeitpunkt Grünbrachen. Inmitten dieser Ackerbereiche liegt ein von standortgerechten Feldhecken umgebener naturferner Fischteich. Südlich des Trassenverlaufs existieren

mehrere recht naturnahe Eichenwälder auf ehemals feuchten Standorten im Verbund mit Kiefernforsten, Sandäckern und kleinen Brachflächen. Der durch die B 214 und eine Bahnlinie recht stark zerschnittene Raum ist v. a. im Ostteil reich strukturiert. Die Gasstation Rehden ist im Osten von Begleitgrün aus überwiegend heimischen Arten umgeben, das einen recht naturnahen Eindruck vermittelt. Im Norden der Anlage bestehen zwei, von standortgerechten Erlenhecken umgebene naturferne Fischteiche und ein sonstiges naturfernes Gewässer.

Bestandsaufnahme (Tiere)

Im Folgenden erfolgt die Bestandsaufnahme für die Avifauna, Fledermäuse, Säugetiere und Amphibien landkreisbezogen dem Verlauf der Leitung von Osten nach Westen folgend.

Landkreis Lüneburg

Untersuchungsfläche L01 Acker-Grünland-Gehölz-Komplex in der Elbe-Niederung

Auf einer Länge von ca. 6 km wurden der Bereich in Höhe Hittbergen in Richtung Elbe-Seitenkanal vogelkundlich kartiert und vorhandene Höhlenbäume nach Fledermausquartieren untersucht. Das Marschengebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei die Ackernutzung vorherrscht. Durch die einreihigen Baum-Strauchhecken ist das Gebiet als halboffene Feldflur zu charakterisieren. Die Feldhecken im westlichen Bereich weisen ältere Bäume auf, während im östlichen Abschnitt im Bereich südlich und östlich der Siedlung jüngere Strauchhecken ohne Überhälter vorhanden sind.

Vögel

Die Vogelzönose war überwiegend durch die typischen gehölzbewohnenden Arten der Feldhecken gekennzeichnet. Hierunter war die in Niedersachsen gefährdete Nachtigall mit drei Brutpaaren vertreten. Von den Charakterarten der offenen Feldflur war die in Deutschland und Niedersachsen gefährdete Feldlerche ebenfalls mit drei Brutpaaren vorhanden. Als bedeutende Art wurde der streng geschützte, in Deutschland stark gefährdete und in Niedersachsen gefährdete Kiebitz mit einem Brutpaar nachgewiesen. Feldlerche und Kiebitz waren in den Acker- und Grünlandflächen unterrepräsentiert und in lediglich geringer Dichte vertreten. Nach Flade (1994) ist mit Vorkommen der Wachtel als Leitart und des lebensraumholden Rebhuhns zu rechnen. Die Arten sind durch die schwierigere Nachweisbarkeit im Untersuchungsgebiet unterrepräsentiert, aber wahrscheinlich im Gebiet vertreten. Im Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen halboffenen Feldflur ist die Artenvielfalt nicht hoch.

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel (NLWKN). Der durch das NLWKN mit vorläufig nationaler Bedeutung bewertete Bereich umfasst die Elbe zwischen Hohnstorf und Geesthacht. Gemäß des Meldebogens (Teilgebiet 5.1.01.10 Stand 14.03.2006) wurden in einem Zeitraum von 2000 bis 2004 folgende Gastvögel festgestellt: Singschwan (120 Individuen), Saatgans (5.570 Ind.), Blässgans (8.100 Ind.), Graugans (300 Ind.) und Höckerschwan (78 Ind.).

Die Artenliste der festgestellten Brutvögel für die Untersuchungsfläche L01 ist in Tabelle 9 der UVS aufgeführt.

Fledermäuse

Es wurde ein potentieller Quartierbaum für Fledermäuse festgestellt, ohne dass ein Quartier nachweis erbracht werden konnte.

Fischotter

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Fließgewässer für den Fischotter vorhanden. Fischotternachweise aus dem 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes 2629 Lauenburg (Elbe), in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, liegen nicht vor (Reuther 2002).

Landkreis Harburg

Die Artenlisten für die Untersuchungsflächen H01 bis H09 sind in Tabelle 10 der UVS aufgeführt.

Untersuchungsfläche H01 Vogelschutzgebiet Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung und angrenzende Winsener Marsch

Auf einer Länge von ca. 3,4 km befindet sich der untersuchte Bereich im europäischen Vogelschutzgebiet V20 von der L217 bis nach Stöckte. Das durch Acker- und Grünlandflächen geprägte Untersuchungsgebiet erhält seinen Niederungscharakter durch die Fließgewässer Luhe, Ilmenau, Ilmenaukanal, Hauptkanal Ilau-Schneeegraben und den zahlreichen Gräben mit kleinflächig ausgebildeten Röhrichten. Bis auf kleinflächige Obstbestände, Gärten mit Bäumen und einzelnen Gehölzen an den Fließgewässern ist das Gebiet gehölzarm.

Vögel

Die Vogelzönose wies typische Arten der strukturreichen Gehölze, der Röhrichte und des Offenlandes auf. In den Gehölzen waren u. a. Meisen, Dorn-, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sowie die in Niedersachsen gefährdete Nachtigall mit einem Brutpaar und der in Niedersachsen gefährdete Feldschwirl mit einem Brutpaaren vorhanden. In den Röhrichten kamen mehrere Paare der Rohrammer und der gefährdete Schilfrohrsänger vor. Nach den gemeldeten Fremddaten (NLWKN Bewertungsbogen 2627.1/3 Stand 22.02.2006) wurde im Jahr 2004 das in Röhrichtflächen brütende Blaukehlchen als Anhang I-Art der V-RL festgestellt. Von den Charakterarten der offenen Feldflur ist die in Deutschland und Niedersachsen gefährdete Feldlerche mit zwei Brutpaaren vorhanden. Als Anhang I-Art der V-RL und streng geschützte Art gemäß BNatSchG wurde der in Niedersachsen stark gefährdete Weißstorch mehrfach bei der Nahrungssuche angetroffen. Zwei Brutplätze befanden sich im Nahbereich. Als Brutvogel wurde in den Jahren 2003 bis 2005 das in Niedersachsen stark gefährdete und in Deutschland gefährdete Braunkehlchen gemeldet (NLWKN Bewertungsbogen 2627.1/9 Stand 22.02.2006). Ein Brutplatz der Wiesenweihe (Anhang I-Art der V-RL, gemäß Roter Liste Niedersachsen und Deutschland stark gefährdet, gemäß BNatSchG streng geschützt) war im Jahr 2006 in der Winsener Elbmarsch nördlich von Hunden vorhanden (Landkreis Harburg, Adebar 2006: Wiesenweihe im Landkreis Harburg). Weitere Brutplätze wurden von den gemäß BNatSchG streng geschützten und in Niedersachsen stark gefährdeten Arten Schwarzstorch und Rotmilan im Jahr 2007 und 2008 gemeldet (Landkreis Harburg l.c.). Für diese drei Arten befindet sich der Trassenbereich innerhalb des Nahrungs- und Brutreviers. Der potenziell im Feuchtgrünland zu erwartende Kiebitz wurde nicht nachgewiesen. Nach Flade sind die typischen Arten der Feldflur mit hohem Grünlandanteil und eingestreuten Ruderal- und Brachflächen bis auf die schwer nachweisbare Wachtel und das Rebhuhn vorhanden. Die Feldlerche ist im Gebiet unterrepräsentiert. Das Untersuchungsgebiet zeigt in den gehölzreicheren Flächen eine hohe Artenvielfalt.

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brutvögel und für Gastvögel. Gemäß NLWKN Bewertungsbogen (1.8.12.02 und 1.8.12.03 vom 14.03.2006) wurden in der Winsener Elbmarsch folgende Gastvögel von 1998 bis 2002 nachgewiesen: Höckerschwan (114 Ind.), Goldregenpfeifer (1.100 Ind.), Kiebitz (2.500 Ind.), Singeschwan (26 Ind.), Graugans (93 Ind.), Reiherente und Sturmmöwe.

Fledermäuse

Es wurden potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt. Dies waren Obstbäume am südlichen Trassenrand und Kopfbäume an der Luhe, ohne dass Quartiernachweise erbracht werden konnten. Die Lage der Höhlenbäume ist im Anhang dargestellt.

Fischotter

Die naturnahen oder mäßig ausgebauten Fließgewässerabschnitte der Ilmenau, des Ilau-Schneeegraben, der Luhe und alle wasserführenden Gräben und kleinen Bäche gehören zum Lebensraum des nach FFH-RL und BNatSchG streng geschützten, in Niedersachsen und Deutschland vom Aussterben bedrohten Fischotter. Im Jahr 2007 (ISOS Aktion Fischotter-schutz e.V.) und durch die Erfassung in 2008 wurden am Haugraben und einem Nebenbach 450 m westlich der Luhe Nachweise erbracht.

Untersuchungsfläche H02 Mascher und Steller Elbmarsch

Auf einer Länge von ca. 2,6 km befindet sich der untersuchte Trassenabschnitt im Nahbereich des Vogelschutzgebietes 20 zwischen Stöckte / Winsen und Stelle. Das durch intensive Landwirtschaft (Acker und Intensivgrünland) geprägte Untersuchungsgebiet ist gehölzarm.

Vögel

Die Vogelzönose wies typische Arten der Feuchtwiesen und Offenlandes auf. Von den Charakterarten der Feuchtwiesen nach Flade kamen der gemäß BNatSchG streng geschützte und in Deutschland stark gefährdete und in Niedersachsen gefährdete Kiebitz mit 3 Brutpaaren und der in Deutschland vom Aussterben bedrohte und in Niedersachsen stark gefährdete Große Brachvogel mit einem Brutpaar auf der Untersuchungsfläche vor. Des Weiteren brütete in vergleichbar hoher Dichte die gefährdete Feldlerche mit fünf Brutpaaren. Es fehlen weitere typische Feuchtwiesenarten, wie Wachtelkönig, Wachtel, Uferschnepfe, Rotschenkel und Kampfläufer, die sich insgesamt in Deutschland stark im Rückgang befinden. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen offenen Niederung zeichnete sich durch eine Artenverarmung aus. Als Nahrungsgäste wurden regelmäßig der gemäß BNatSchG streng geschützte Turmfalke und Weißstorch, der im Nahbereich brütete, festgestellt. Der Seeadler brütete im Jahr 2007 bei Radbruch und überfliegt den Trassenabschnitt zu seinem Nahrungsrevier, der Elbe (Landkreis Harburg). Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Untersuchungsfläche H03 Buchwedel

Auf einer Länge von ca. 4,3 km befindet sich der untersuchte Bereich zwischen BAB 250 und „Am Buchwedel“. Die untersuchten Flächen liegen in Ackerflächen randlich kleiner Wälder und queren am Ziegeleiweg ein kleines Waldstück.

Vögel

Die Vogelzönose wurde durch die typischen Arten der strukturreichen Gehölze „Am Buchwedel“ gekennzeichnet. Dies waren u. a. Amsel, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen, Kleiber, Gartenbaumläufer und Buntspecht. Das untersuchte Waldstück am Ziegeleiweg wies aufgrund der unterholzreichen Struktur eine hohe Artenvielfalt und Brutvogeldichte auf. Es wurden keine gemäß BNatSchG streng geschützten oder gefährdeten Arten nachgewiesen. In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden keine potenziellen Höhlenbäume für Fledermäuse festgestellt.

Untersuchungsfläche H04 Waldschneise Gut Freschenhausen

Der untersuchte Bereich gehört zum Gut Freschenhausen und führt durch einen Kiefernwald mit einer Waldschneise bis zur Bahnlinie, um von dort in Richtung Süden ein kleines Bachtal mit entwässertem Niedermoor zu queren.

Vögel

Die Vogelzönose des Kiefernwaldes wies Arten der strukturreichen Gehölze auf. Dies waren u. a. Amsel, Baumpieper, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp mit jeweils mehreren Paaren auf. Einzelne Kiefern wiesen Höhlen und morsche Äste auf, die vom Buntspecht und dem gemäß BNatSchG streng geschützten Schwarzspecht als Nahrungshabitat genutzt wurden. Bruthöhlen wurden nicht festgestellt. In dem Kiefernwald wurde nicht die hohe Artenzahl wie in dichten Laubwäldern erreicht. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurde ein potenzieller Quartierbaum (Eiche) für Fledermäuse am westlichen Ende der Waldschneise festgestellt, der nicht von Fledermäusen besetzt war.

Untersuchungsfläche H05 und H06 FFH-Gebiet Seeve und Mittlere Seeveniederung

Die untersuchten Bereiche liegen im Mittleren Seevetal in der Umgebung der Seeve. Die Untersuchungsfläche H05 liegt westlich, H06 östlich der Seeve. Beide Gebiete sind durch Grünland und Acker geprägt. Die Untersuchungsfläche H05, westlich der Seeve, weist kleinflächigere Wiesen und Weiden mit Feldhecken auf, während der Bereich H06 durch wenig Gehölze und größere Flurstücke gekennzeichnet ist.

Die Seeve gehört zum prioritären Lebensraum „Fließgewässer“ des ausgewiesenen FFH-Gebietes Nr. 41, in dem der Fischotter sicherlich als eine Zielart zu benennen wäre. Prioritäre Tierarten wurden bislang nicht definiert (Entwurf zu den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes Nr. 41 Stand 05/07).

Vögel

Das Artenspektrum in H05 ist durch das Vorhandensein der Feldhecken etwas artenreicher und weist die typischen Arten unterholzreicher Hecken auf. In der Seeveniederung wurde beidseitig der Seeve jeweils ein Brutpaar Kiebitz nachgewiesen. Die gefährdete Feldlerche kam in H05 mit einem Brutpaar und in H06 mit zwei Paaren vor. In H06 östlich der Seeve wurden mehrfach drei Weißstörche auf Nahrungssuche beobachtet. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Seeveniederung und ist Teil einer großflächigen halboffenen Feldflur. Die Niederung könnte Lebensraum für die typischen Wiesenlimikolen und Wiesenvögel sein, wäre sie nicht zu stark entwässert worden und intensiv genutzt. Es fehlen einige typische Arten des Grünlandes, der Röhrichte und Brachen. Insgesamt ist die Niederung in diesem Bereich als artenarm zu bezeichnen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Geeignete Höhlenbäume für Fledermäuse wurden festgestellt, aber aufgrund der Entfernung zur geplanten Leitungstrasse nicht näher untersucht.

Fischotter

Die Seeve ist in diesem Bereich Lebensraum des Fischotters. Nachweise wurden im Jahr 2000 (ISOS, Aktion Fischotterschutz e.V.) und während der durchgeführten Untersuchung im Jahr 2008 erbracht.

Untersuchungsfläche H07 Klecker Wald bei Langenberg nordwestlich Harmstorf

Die Untersuchungsfläche beginnt an der L213 zwischen Helmstorf und Harmstorf und führt etwa 2 km in Richtung Westen (Flurbezeichnung „Langenberg“). Das reliefreiche Gebiet weist Ackerflächen, Brachen und Mischwald mit altem Buchenbestand auf.

Vögel

Der Wald bei Langenberg ist ein strukturreicher Mischwald mit alten Buchen. Hier wurden Brutvögel der Wälder nachgewiesen. Es traten u. a. Amsel, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen, Waldlaubsänger und Zaunkönig in mehreren Brutpaaren auf. Vorhandene Baumhöhlen wurden vom Buntspecht und dem streng geschützten Schwarzspecht genutzt. Eine besetzte Bruthöhle des Schwarzspechtes konnte im Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen werden. In den Ackerflächen und Brachen wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Der Wald zeichnete sich durch eine hohe Artenvielfalt aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden zwei potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt, in denen allerdings kein Quartiernachweis erbracht werden konnte.

Untersuchungsfläche H08 Estetal, Bötersheimer Wald

Die Untersuchungsfläche beginnt bei Bötersheim, quert die Este an verschiedenen Standorten, verläuft dann durch den Bötersheimer Wald, (teilweise parallel zu Waldwegen) und quert den Mühlenbach. Die Teilfläche H08a liegt südlich der Este-Querung. Der Bereich H08b liegt

nördlich der „Siedlung an der Este“ im Verlauf der geplanten Querung. Der Bötersheimer Wald ist ein Kiefernwald aus mittlerem Baumholz. Im Nahbereich der Este ist der Bestand durch mehrere mittelalte Eichen und ältere Kiefern gekennzeichnet. Im weiteren Verlauf sind vor allem jüngere Nadelhölzer vorhanden.

Vögel

Das Artenspektrum umfasst die Arten der unterholzreichen Wälder mit Amsel, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen, Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilpzalp mit jeweils mehreren Brutpaaren. Zudem wurde eine balzende Waldschnepfe und der in Niedersachsen gefährdete Eisvogel an der Este verhört. Vorhandene Baumhöhlen wurden vom Buntspecht und Star genutzt. Besetzte Bruthöhlen wurden nicht festgestellt. Über den Baumkronen kreiste der gemäß BNatSchG streng geschützte, in Niedersachsen stark gefährdete Rotmilan. Drei Brutplätze waren 2007 südlich von Heidenau bekannt (Landkreis Harburg: Milane im Landkreis Harburg Nistplätze 2007). Ebenfalls südlich von Heidenau war 2006 ein Brutplatz der in Deutschland und Niedersachsen stark gefährdeten Kornweihe bekannt (Landkreis Harburg, Adebar 2006: Korn- und Wiesenweihe). In den Grünlandflächen westlich des Waldes wurden ein Brutpaar der gefährdeten Feldlerche und der Weißstorch bei der Nahrungssuche festgestellt.

Auf dem Untersuchungsabschnitt H08b wurde im September ein Greifvogelhorst festgestellt. Es handelt sich um einen Brutplatz einer streng geschützten Greifvogelart. Welche Art dort brütete oder in den kommenden Jahren wieder brüten wird ist nicht bekannt. Bei einer potentiellen Konfliktlage wäre eine Überprüfung des Horstes, ob dieser besetzt ist, kurz vor Baubeginn zur Leitungsstrasse notwendig. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich eines großflächigen Waldgebietes zeichnete sich durch eine hohe Artenvielfalt aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

In der Untersuchungsfläche H08a wurden insgesamt fünf potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt. Es konnte bei keinem der Bäume ein Quartiernachweis erbracht werden.

Fischotter

Die Este und der Mühlenbach sind Lebensraum des Fischotters. Ein sicherer Nachweis sind die Trittsiegel, die im Rahmen dieser Untersuchung sowie im Jahr 2004 (ISOS Aktion Fischotterschutz e.V.) an der Este nördlich Bötersheim gefunden wurden.

Weitere Tierarten

Das Gebiet gehört zum FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“. Als wertgebende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie wurde die gemäß Anhang IV FFH-RL streng geschützte, in Niedersachsen (Altmüller 1985) vom Aussterben bedrohte Grüne Keiljungfer im NLWKN Standarddatenbogen (2524-331 vom Jan. 2005) angegeben. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 1986. Die Art hat an der Este ein potentielles Vorkommen. Aktuelle Meldungen liegen nicht vor.

Untersuchungsfläche H09 Wald östlich L141 (Gehege)

Der untersuchte Bereich verläuft durch jüngere Nadelwaldkulturen (Weihnachtsbaumkulturen) und mittelalte Fichtenbestände mit schmalen Waldschneisen östlich der L141 am Ortsteil „Gehege“. Zusätzlich wurden die Flächen westlich der Landesstraße untersucht.

Vögel

Die nachgewiesenen Vogelarten der unterschiedlich alten Nadelholzschonungen entsprachen den Leitarten nach Flade. Es sind Heckenbraunelle und Wintergoldhähnchen sowie die Begleiter Amsel, Meisen, Fitis, Zaunkönig und Zilpzalp. Der Buntspecht wurde mehrfach verhört. Eine Bruthöhle wurde nicht nachgewiesen. In den Waldrandbereichen traten Goldammer, Baumpieper und Mönchsgrasmücke auf. In den Hausgärten westlich der L141 wurde der gefährdete Gartenrotschwanz festgestellt. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich eines groß-

flächigen Waldgebietes zeichnete sich durch eine hohe Artenvielfalt aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Südlich von Heidenau wurde die stark gefährdete Kornweihe im Jahr 2004 als Gastvogel nachgewiesen (Landkreis Harburg, Adebar 2006: Korn- und Wiesenweihe im Landkreis Harburg, NLWKN Bewertungsbogen 2723.2/12). Die Art nutzt als Nahrungshabitat vor allem Grünbrachen auf Ackerflächen oder mehrjährige Brachen, so dass das Vorhandensein des Wintergastes stark von der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen vom Herbst bis ins Frühjahr abhängig ist. Das Vorhandensein von Ackerbrachen oder Grünbrachen ist sehr bedeutend für die Nahrungsverfügbarkeit der Weihen. Diese Bracheflächen werden allerdings durch den Wegfall der EU-Fördergelder für ausgewiesene Bracheflächen aktuell und in Zukunft nicht mehr in dem Maße vorhanden sein, was sich sicherlich in naher Zukunft negativ auf die Präsenz vorhandener Nahrungsräume der Korn- und Wiesenweihe auswirkt.

Fledermäuse

Höhlenbäume für Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen.

Fischfauna

Fischfauna Alte Ilau

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Bei der Alten Ilau (Landkreis Harburg) handelt es sich um ein in der Winsener Elbmarsch im Landkreis Harburg zwischen den Hauptgewässerzügen Neetze und Hauptkanal-Ilau-Schneeegraben gelegenes, langsam strömendes Marschengewässer, das östlich von Bütlingen/Barum seinen Ursprung nimmt und nach ca. 15 km Fließstrecke südwestlich von Tespe in den Hauptkanal-Ilau-Schneeegraben mündet, der über ein Schöpfwerk in die untere Ilmenau (Ilmenaukanal) entwässert (SCHWIEGER 2002). Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebiets 212 bzw. DE 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Charakteristisch für die Alte Ilau sind mehrere ausgedehntere seenartige Aufweitungen des Gewässerlaufs, so der Bütlinger See in der gleichnamigen Ortschaft, der etwas weiter oberhalb gelegene Metzensee sowie der Ordersee im mündungsnahen Gewässerabschnitt.

Charakterisierung des Untersuchungsabschnitts (Querungsnahbereich)

Die Erdgasleitung wird die Alte Ilau knapp unterhalb der Ortschaft Bütlingen queren. In diesem Bereich durchfließt das hier begradigte und stark eingetieftete Gewässer (Wasserspiegel ca. 1,5-2 m unter Flur) intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau), wobei die Nutzung bis fast unmittelbar an die steile Uferböschung reicht (vgl. Abbildung im Anhang der UVS „Fotodokumentation Fischfauna“).

Zum Untersuchungszeitpunkt (Anfang Juni 2008, nach einer mehrwöchigen Schönwetterperiode) betrug die Wasserspiegelbreite etwa 5 m und die Gewässertiefe ca. 0,3-0,5 m. Die Strömungsgeschwindigkeit war nur gering ($< 0,2$ m/s), in den Randbereichen auch kaum feststellbar. Das Gewässer war auf nahezu der gesamten Breite von einwachsenden Gräsern/Röhrichten durchdrungen. Zudem war eine stärkere Wasserlinsenentwicklung festzustellen, im Uferbereich fanden sich gut entwickelte Brennesselfluren. Der bindige Gewässergrund hatte nur partiell eine geringmächtige Schlammschicht und war relativ trittfest. Aufgrund des fehlenden Gehölzaufkommens wies das Gewässer nur einen geringen Beschattungsgrad durch Röhrichte / Hochstauden sowie die starke Eintiefung auf.

Zur Fischfauna der Alten Ilau

Die Alte Ilau ist seit etwa zwei Jahren Pachtgewässer des Lüneburger Sportangelvereins, davor lagen die Fischereirechte bei Einzelpersonen. Bestandsaufnahmen der Fischfauna sind vor dieser Untersuchung nicht vorgenommen worden (QUENTIN mdl. Mitt.). Die im Rahmen des Projekts am 7.6.2008 durchgeführte Befischung eines ca. 600 m langen Abschnitts direkt unterhalb von Bötlingen stellt somit die einzige bekannte Datenbasis zur Fischfauna des Gewässers dar, die lediglich durch einige qualitative Fangangaben von Anglern aus dem mün-

dungsnahen Bereich des Gewässers sowie einzelne Literaturhinweise (MEYER et al. 2000) ergänzt werden konnte (in Tabelle 11 der UVS als „+“ in Spalte 5 angegeben). Zudem sind in der nachfolgenden Aufstellung die Ergebnisse einer sommerlichen Elektrobefischung des Hauptkanals Ilau-Schneeegraben, in den die Alte Ilau einmündet, angegeben (befischte Streckenlänge: 1.470 m; Befischung durchgeführt vom Büro Rathcke; Daten übermittelt vom LA-VES).

Die Fischfauna der Alten Ilau setzte sich zum Untersuchungszeitpunkt im vorgesehenen Querungsbereich überwiegend aus strömungsindifferenten Süßwasserarten zusammen, die in den Hauptgräben/Fleeten der norddeutschen Flussmarschgebiete weit verbreitet sind bzw. in sommerwarmen, strömungsberuhigten Fließgewässerabschnitten der Brassenregion typischerweise auftreten. Am zahlreichsten wurden am Untersuchungstermin allerdings die euryhalinen Wanderarten⁵ Dreistachliger Stichling und Aal nachgewiesen. Häufigste Süßwasserarten waren mit dem Steinbeißer und Gründling zwei Arten mit Präferenz für (leicht) fließendes Wasser.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die Nachweise des Steinbeißers, einer FFH-II-Art, hervorzuheben. Im Hauptkanal Ilau-Schneeegraben bildet diese Art offensichtlich sehr hohe Bestandsdichten aus und dominierte im Fang einer Elektrobefischung aus dem Juli 2006 (Tabelle 11 der UVS). Insbesondere auch in den seeartig aufgeweiteten Bereichen der Alten Ilau sind hohe Dichten der Art vorstellbar. Dort soll nach Recherchen von MEYER et al. (2000) auch der Bitterling (ebenfalls eine FFH-II-Art) Vorkommen besitzen, wobei die Art für den stromauf der Querung gelegenen Metzensee als häufig bezeichnet wird.

Der Steinbeißer wird auch im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 212 („Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“) als Art der FFH-Anhänge aufgeführt. Darüber hinaus wird die Schutzwürdigkeit des Gebietes u. a. mit dem bedeutenden Vorkommen dieser Art begründet. Bei den anderen aufgeführten Fischarten der FFH-Anhänge handelt es sich zumeist um fließwassertypische Arten (Rapfen, Groppe, Bach-, Fluss- und Meerneunauge sowie Lachs), die andere Ansprüche an ihre Lebensräume stellen, als sie im Querungsnahbereich der Alten Ilau mit den dort herrschenden sehr geringen Fließgeschwindigkeiten gegeben sind. Der im Standard-Datenbogen ebenfalls für das Gebiet aufgeführte Schlammpeitzger besiedelt hingegen eher kleine, schlammige Entwässerungsgräben mit geringerer Unterhaltungsintensität (MEYER et al. 2000).

Alte Ilmenau

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Die Alte Ilmenau (Landkreis Harburg) ist ebenso wie die Alte Ilau ein in der Winsener Elbmarsch gelegenes Marschengewässer, das in den Hauptkanal Ilau-Schneeegraben entwässert. Bei dem Gewässer handelt es sich um Restschleifen der ehemaligen Ilmenau, das aktuell als dauerhaft angebundener Altarm an den Hauptkanal fungiert. Die Ilmenau selbst stellt mit 83 km Lauflänge den größten Elbezufluss aus der Lüneburger Heide dar und wurde aufgrund ihrer Bedeutung als Hauptgewässer 1. Priorität in das niedersächsische Fließgewässerschutzsystem aufgenommen (RASPER et al. 1991a). Die Alte Ilmenau ist Bestandteil des FFH-Gebiets 212 bzw. DE 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Charakterisierung des Untersuchungsabschnitts (Querungsnahbereich)

Die Erdgasleitung wird die Alte Ilmenau in Höhe der Ortschaft Tönhausen, knapp oberhalb der Einmündung des Hörstergrabens queren. Das Gewässer ist hier ca. 10-12 m breit und weist nahezu Stillgewässercharakter auf (zumindest konnte zum Untersuchungszeitpunkt im trockenen Frühjahr 2008 keine signifikante Strömung registriert werden).

Die Uferböschung fällt im Querungsnahbereich relativ steil ab, hier säumen u. a. schmale Röhrichtsäume das Ufer (vgl. Abbildung im Anhang „Fotodokumentation Fischfauna“). Im

⁵ Arten, die in ihrem Lebenszyklus, insbesondere auch zu Fortpflanzungszwecken, Wanderungen zwischen marinen und limnischen Teillebensräumen vollziehen

südlich anschließenden Teilstück des Untersuchungsabschnitts bewirken Gehölze hingegen eine Teilbeschattung des Gewässers. Während die flacheren (ca. 0,5-0,7 m Wassertiefe) ufernahen Bereiche einen trittfesteren, bindigen Grund aufwiesen, war das Gewässer zur Mitte hin (bei zunehmenden Wassertiefen von >1 m) aufgrund mächtigerer Schlammschichten nicht mehr durchwattbar.

Das floristische Bild der Alten Ilmenau wurde von ausgedehnteren Teichrosenbeständen, aber auch dichteren Fadenalgenmatten geprägt. Die gemessene Sauerstoffkonzentration lag am Untersuchungstag (7. Juni 2008, einem heiteren, warmen Frühsommertag) um die Mittagszeit bei 6 mg/l; ein Wert, der unter ungünstigen Bedingungen im Tagesgang (z. B. frühmorgentliche) Sauerstoffmangelsituationen im Gewässer möglich erscheinen lässt. Am Untersuchungstag konnten ca. 20 größere, in Verwesung begriffene Brassen (sowie einzelne Vertreter weiterer Cyprinidenarten), die vermutlich nach dem Laichgeschäft verendet waren, im Gewässer registriert werden. Nach Aussagen ortskundiger Fischer sollen aber im Allgemeinen keine Fischsterben für das Gewässer charakteristisch sein.

Zur Fischfauna der Alten Ilmenau

Zur Charakterisierung der Fischfauna der Alten Ilmenau liegen drei Datensätze vor:

Die im Rahmen des Projekts am 7.6.2008 durchgeführte eigene Elektro-Befischung wurde aufgrund des festgestellten Fischsterbens nur sehr punktuell durchgeführt (Gesamtbefischungsstrecke < 100 m), um weitere Belastungen der Fischfauna zu minimieren. Sie diente im Wesentlichen der Überprüfung der Übertragbarkeit früherer Untersuchungen auf die aktuelle Situation (Tabelle 12 der UVS, Spalte 5).

- Eine umfangreichere Elektrobefischung der Alten Ilmenau und des Einmündungsbereichs des Hörstergrabens aus dem Juli 1999, bei der insgesamt 5 Gewässerstrecken mit einer Gesamtlänge von ca. 1250 m befischt worden sind (Übermittlung der Daten durch LAVES). Ergänzend sind darüber hinaus qualitative Fangangaben/Nachweise von Anglern (SCHWARZER, mdl. Mitt.) aus dem mündungsnäheren Bereich des Gewässers aufgenommen worden (in Tabelle 12 der UVS als „+“ in Spalte 6 angegeben).

Zudem sind in der nachfolgenden Aufstellung die Ergebnisse einer sommerlichen Elektrobefischung des Hauptkanals Ilau-Schnee-graben, oberhalb der Einmündung der Alten Ilmenau, angegeben (befischte Streckenlänge: 1.470 m; Befischung durchgeführt vom Büro Rathcke; Daten übermittelt von LAVES), da das Fischartenspektrum in beiden Gewässern weitgehend identisch sein soll (MEYER, mdl. Mitt.).

Die Fischfauna der Alten Ilmenau setzt sich nach Datenlage ebenso wie die der Alten Ilau überwiegend aus strömungsindifferenten Süßwasserarten zusammen, die in den Hauptgräben / Fleeten der norddeutschen Flussmarschgebiete weit verbreitet sind bzw. in sommerwarmen, strömungsberuhigten Fließgewässerabschnitten der Brassenregion typischerweise auftreten. Aus der Gruppe der euryhalinen Wanderarten wurden in beiden Gewässern nur die strömungsindifferenten Arten Dreistachliger Stichling und Aal nachgewiesen.

Aufgrund der größeren Dimension (Gewässerbreite und Tiefe) der Alten Ilmenau konnten hier gegenüber der Alten Ilau zusätzlich noch Schlei, Karpfen und Ukelei festgestellt werden. Auch die flusstypischen Arten Hasel und Rapfen wurden vereinzelt angetroffen. Nach Aussagen eines Anglers, der für den mündungsnäheren Abschnitt des Gewässers Fischereirechte besitzt, ist in der Alten Ilmenau auch der Zander verbreitet, in geringen Dichten sollen mit Bitterling und Schlammpeitzger neben dem Steinbeißer noch zwei weitere Kleinfischarten, die zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gezählt werden, vorkommen (SCHWARZER, mdl. Mitt.). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind dabei insbesondere die zahlreicheren Nachweise des Steinbeißers hervorzuheben. Im Hauptkanal Ilau-Schnee-graben bildet diese Art offensichtlich sehr hohe Bestandsdichten aus. Gleiches soll nach Angaben eines Fischereiberechtigten auch für die Alte Ilmenau gelten (SCHWARZER, mdl. Mitt.). Die nur punktuell durchgeführte eigene Elektrobefischung stützt diese Einschätzung.

Steinbeißer, Schlammpeitzger und Rapfen werden auch im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 212 („Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“) als Arten der FFH-Anhänge aufgeführt. Darüber hinaus wird die Schutzwürdigkeit des Gebietes u. a. mit den bedeutenden Vorkommen von Steinbeißer und Schlammpeitzger begründet, wobei für die Alte Ilmenau nach Datenlage vor allem die dichteren Steinbeißer-Vorkommen von Bedeutung sind, der Schlammpeitzger hingegen eher kleine, schlammige Entwässerungsgräben mit geringerer Unterhaltungsintensität (MEYER et al. 2000). Bei den anderen aufgeführten Fischarten der FFH-Anhänge handelt es sich um fließwassertypische Arten (Groppe, Bach-, Fluss- und Meerneunauge sowie Lachs), die andere Ansprüche an ihre Lebensräume stellen als sie im Querungsnahbereich der weitgehend stagnierenden Alten Ilmenau gegeben sind.

Luhe

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Die Luhe, die in weiten Abschnitten als sommerkühles Fließgewässer des Flachlandes zu klassifizieren ist, entspringt an einem Endmoränenrücken der Lüneburger Heide südwestlich der Ortschaft Bispingen (LK Soltau-Fallingb. Bstl.) und durchfließt zuerst als Forellen-, dann als Äschengewässer (MOSCH 2008) bis Luhmühlen die Geest, wo der Wandel zu einem potamal (d. h. im weiteren Sinne der Unterlauf) geprägten Gewässer einsetzt (SCHWIEGER 2002). Der unterste Gewässerabschnitt, die Tide-Luhe im Landkreis Harburg, ist nach MOSCH (2008) der Brassen-Aland-Fischregion zuzurechnen.

Während das Einzugsgebiet der Luhe im Oberlauf vorwiegend aus Waldflächen besteht, überwiegen im Mittellauf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich von Winsen verlässt der Flusslauf das diluviale Geestgebiet und tritt in das alluviale Elbe-Urstromtal ein. Unterhalb der Winsener Mühle unterliegt der ca. 2,5 km lange Unterlauf der Luhe dem Gezeiteneinfluss, wobei der mittlere Tidenhub von etwa 0,3 m im Wehrunterwasser auf ca. 1,8 m im Mündungsbereich zunimmt (MEYER & BEYER 2002). Nach etwa 58 km Fließstrecke (Arge Elbe) mündet die Luhe bei Stöckte in die Ilmenau (Ilmenaukanal), die ihrerseits nach drei weiteren Flusskilometern in die obere Tideelbe entwässert.

Im Rahmen der behördlichen Gewässergüteüberwachung durchgeführte chemisch-physikalische Untersuchungen zeigen, dass die Luhe in ihrem Längsverlauf nur wenig durch saprobiell wirksame Belastungen beeinträchtigt wird und eine gute Wasserqualität aufweist (GK II). Aufgrund der relativ hohen Fließgeschwindigkeit, einer hohen Sauerstoffsättigung um 100% und eines meist klaren Wasserkörpers finden in dem Gewässer noch diverse rheophile Arten⁶ einen Lebensraum (NLWK 2001: Gewässergütebericht Elbe 2000).

Allerdings ist das Gewässer in der Vergangenheit weitgehend ausgebaut und begradigt worden. Nur in ganz wenigen Abschnitten des Ober- und Mittellaufs blieb die natürliche Linienführung erhalten.

Im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem ist die Luhe als Hauptgewässer 2. Priorität eingestuft (RASPER et al. 1991a). Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebiets 212 bzw. DE 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Charakterisierung des Untersuchungsabschnitts (Querungsnahbereich)

Die Erdgasleitung wird die Luhe im Gezeiten beeinflussten Unterlauf, ca. 500-600 m oberhalb der Einmündung in die Ilmenau bzw. knapp oberhalb der Strasse „Zur Seebrücke“ queren.

Der Luhe-Unterlauf stellt sich im geplanten Querungsbereich als ein ca. 10-12 m breiter, gradlinig verlaufender und durch einen beidseitig ausgeprägten Gehölzsaum (teil-) beschatteter Gewässerabschnitt dar (vgl. Abbildung im Anhang der UVS „Fotodokumentation Fischfauna“). Der Gewässergrund ist weitgehend sandig, insbesondere das exponiertere linke Gewässerufer massiv durch Steinschüttung gesichert. Zum Untersuchungszeitpunkt (bei fortgeschritte-

⁶

Strömungsliebende Arten

ner Ebbephase) war das Gewässer weitgehend durchwatbar (ca. 1-1,5 m Gewässertiefe) und wies eine relativ hohe Strömungsgeschwindigkeit auf. Unmittelbar stromab anschließend, direkt unterhalb der Straße „Zur Seebrücke“, wies das Gewässer turbulentes Fließverhalten und ein durchgängig durch Steinschüttung gesichertes Gewässerbett auf („Bergbach-Charakteristik“).

Bei Tide-Hochwasser ist in diesem Bereich in etwa mit einer Verdopplung der Gewässertiefe und einer kurzzeitigen (nach MEYER & BEYER 2002 etwa halbstündigen) Stauwasserphase zu rechnen.

Nach der Gewässerstrukturgütekarte Elbe 2000 wird der unterhalb von Winsen bis zur Einmündung in die Ilmenau gelegene Luhe-Abschnitt überwiegend als „stark veränderter Gewässerabschnitt“ (Strukturgüteklasse 5), direkt bei Winsen auch als „vollständig veränderter Gewässerabschnitt“ (Strukturgüteklasse 7) eingestuft (NLWK 2001).

Zur Fischfauna des Luhe-Unterlaufs

In der Aufstellung (Tabelle 13 der UVS) sind die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung des Luhe-Unterlaufs zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

Aktuellste Datensätze zur Fischfauna des gezeitenbeeinflussten Luhe-Unterlaufs nördlich von Winsen aus dem Jahr 2008 (Tabelle 13 der UVS, Spalte 5). Diese basieren insbesondere auf zwei im Juni bzw. Juli 2008 vom lokalen Sportangelverein FSV Winsen-Hoopte durchgeführten Elektrobefischungen, die zwischen Winsener Mühle und der Seebrücke eine Strecke von jeweils ca. 1,7 km umfassten. Die erhobenen Daten wurden uns vom FSV dankenswerterweise zur Verfügung gestellt (DUNST, mdl. Mitt.). Demgegenüber ist die eigene Bestandsaufnahme nach kurzfristiger Entscheidung vor Ort hingegen eher restriktiv gehandhabt und auf eine Streckenlänge von 100 m (den nach Planung unmittelbaren Eingriffsbereich knapp oberhalb der Seebrücke) beschränkt worden, da am Untersuchungstag (7.6.2008) bereits wenige Stunden zuvor vom FSV die erste der wesentlich ausgedehnteren Elektrobefischungen im Gebiet durchgeführt worden ist. Die Ergebnisse der drei im Jahr 2008 durchgeführten Elektrobefischungen sind summarisch in Spalte 5 als Gesamtzahl der nachgewiesenen Individuen pro Art aufgelistet.

Bestandshinweise bzw. Vorkommensangaben aus den Jahren 1998-2003 (Spalte 6). Diese resultieren zum einen aus Elektrobefischungen bzw. Sichtbeobachtungen, die vom LAVES übermittelt worden sind, sowie Literaturhinweisen (MEYER & BEYER 2002) auf ein qualitatives Vorkommen verschiedener Arten in der Tide-Luhe (in Tabelle 13 der UVS mit „+“ angegeben).

Ergänzende Angaben zur Fischfauna in der Luhe bei Winsen-Roydorf (Tabelle 13 der UVS; Spalte 7). Ergebnisse zweier Elektrobefischungen aus den Jahren 2001/02 in dem oberhalb der Tidestrecke gelegenen Luheabschnitt bei Winsen-Roydorf; Strecklänge: jeweils ca. 2,8 km.

Die Fischfauna im tidebeeinflussten Luhe-Abschnitt unterhalb von Winsen setzt sich nach den vorliegenden Datensätzen im Wesentlichen aus verschiedenen fluss-typischen Süßwasserarten (sog. „Weißfischen“ wie Aland, Brassens/Güster, Rotaugen und Ukelei), in geringerem Maße bachtypischen Süßwasserarten wie Bachneunauge, Gründling und vereinzelt Groppe sowie mehreren euryhalinen Wanderarten wie dem noch zahlreicher nachgewiesenen Aal, jungen Flundern, Fluss- und Meerneunauge sowie den durch Bestandsmaßnahmen gestützten Großsalmoniden Meerforelle und Lachs zusammen. Des Weiteren wurden in 2008 die Neozoen⁷ Bachsaibling (einschließlich des Elsässer Saiblings, einer Kreuzung aus Bach- und Seesaibling; zahlreicher) sowie vereinzelt Regenbogenforelle nachgewiesen. Diese Fischarten sollen während Hochwassersituationen aus gewässernahen Teichanlagen entkommen sein (DUNST, mündl. Mitt.).

⁷ Tierarten, die direkt oder indirekt durch die Wirkung des Menschen in andere Gebiete eingeführt worden sind und sich dort fest etabliert haben..

Aufgrund unterschiedlicher Ausrichtung sowie eines stark abweichenden Untersuchungsumfangs weichen die Ergebnisse der in 2008 in der Tide-Luhe durchgeführten Elektrofischungen stärker voneinander ab und bedürfen näherer Erläuterungen:

Im Rahmen der eigenen Elektrofischung eines 100m-Teilstücks im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Trassenquerung am 7.6.2008 konnten lediglich drei Fischarten nachgewiesen werden.

Aale wurden zahlreicher im Bereich der Steinschüttungen gefangen. Im Rahmen der vom Sportangelverein durchgeführten Elektrofischungen dürfte die Art deutlich unterrepräsentiert sein, da der Schwerpunkt der Befischung auf dem Nachweis euryhalinen Wanderarten liegt (DUNST, mdl. Mitt.). Da die Ufer der Tide-Luhe nach MEYER & BEYER (2002) nahezu durchgängig mit Steinschüttungen gesichert sind, ist aber auch großräumiger von einem zahlreicheren Vorkommen der Art im Luhe-Unterlauf auszugehen.

Vereinzelt konnten junge Flundern nachgewiesen werden. Diese Art dringt bis an die Gezeitengrenze bzw. z. T. noch etwas darüber hinaus stromauf vor, dürfte im Luhe-Unterlauf mengenmäßig aber keine größere Bedeutung mehr besitzen und sich nahe ihrer Verbreitungsgrenze befinden.

Bemerkenswerter sind die Nachweise zweier Meerforellen in der Größenklasse um 60 cm. In der am gleichen Tag durchgeführten ausgedehnteren Elektrofischung des FSV konnten neben insgesamt knapp 20 Meerforellen zudem noch 3 Lachse in der Tide-Luhe nachgewiesen werden. Nach DUNST (mdl. Mitt.) liegt die Hauptaufstiegszeit dieser beiden Großsalmoniden-Arten im Zeitraum Mai-Juli, wobei die eintreffenden Tiere nach einer kurzen Akklimatisierungsphase von einigen Tagen weiter stromauf wandern, um dann später im Jahr im Oberlauf der Luhe bzw. geeigneten Nebengewässern zu laichen. Das Vorkommen beider Arten im Gebiet wird durch Besatzmaßnahmen gestützt bzw. basiert (im Wesentlichen) darauf.

In etwa zur gleichen Zeit wandern auch Meerneunaugen zum Laichen in die Luhe ein. In 2008 wurden nur relativ wenige Tiere im Gebiet angetroffen (18 Ind. im Rahmen von 3 Elektrofischungen). In den Vorjahren konnten zeitweilig deutlich stärkere Laicherbestände registriert werden (DUNST, mdl. Mitt.). Nach MEYER & BEYER (2002) stellt der tidebeeinflusste Luhe-Unterlauf ein bedeutendes Laichgebiet für die Art dar, wobei sich die Laichgruben vor allem im Ausleitungskanal der Winsener Mühle sowie in einem etwa 800 m langen Abschnitt außerhalb des Baugebietes von Winsen (aber noch mehrere hundert Meter oberhalb der geplanten Trassenquerung) konzentrieren. Die Laichgruben befanden sich weitestgehend in tieferem Wasser (> 0,5 m Wassertiefe) mit deutlicher Strömung und gröberen Substraten. Verschiedentlich konnte von den Autoren auch ein Ablachen von Bachneunaugen in den Laichgruben der Meerneunaugen festgestellt werden. Etwas zeitiger im Jahr treten in der Tide-Luhe zudem noch Flussneunaugen in größerer Anzahl (Beobachtungen von > 1000 Ind.) auf. In 2008 fehlt die Art in den Fanglisten, da die ersten Befischungen erst Anfang Juni des Jahres, d. h. nach deren Laichzeit, die von den Tieren nicht überlebt wird, durchgeführt wurde.

Mit dem Flutstrom sollen zudem noch verschiedene Cyprinidenarten (u. a. Aland, Brassens, Rotaugen) aus der Ilmenau in die Tide-Luhe aufsteigen (DUNST mdl. Mitt.). Die Komponente der Karpfenartigen und Kleinfische wird im Rahmen der vom Angelverein durchgeführten Befischungen aber weniger systematisch erfasst und dürfte somit auch in obiger Zusammenstellung (Tab. 3) nur unvollständig enthalten sein.

Alle aktuell (Tabelle 13 der UVS) in der Tide-Luhe nachzuweisenden FFH-II-Arten (Bach-, Fluss-, Meerneunauge, Rapfen, Groppe, Lachs) werden auch im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 212 („Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“) aufgeführt. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird u. a. mit den bedeutenden Vorkommen von Meer- und Flussneunauge, Steinbeißer und Schlammpeitzger begründet, wobei die Tide-Luhe insbesondere als bedeutendes Laichgebiet für Meer- und Flussneunauge, in geringerem Maße auch für das Bachneunauge fungiert (MEYER 2000; MEYER & BEYER 2002). Steinbeißer und Schlammpeitzger fehlen hingegen in den ausgewerteten Datensätzen zur Fischfauna der Tide-Luhe (Tabelle 13 der UVS), werden in der fischfaunistischen Referenzzönose (die die Zusammen-

setzung der natürlicherweise vorkommenden Fischfauna in einem anthropogen weitestgehend unbeeinträchtigten Gewässerabschnitt repräsentiert) aber als Begleitarten (d. h. in geringen Dichten typischerweise im Gebiet vorkommend) eingestuft (LAVES 2008b). Aufgrund intensiverer Besatzmaßnahmen wird darüber hinaus der Lachs saisonal in geringen Abundanzen⁸ regelmäßig nachgewiesen. Für diese Art stellt die Tide-Luhe eine wichtige Wanderroute zu den weiter oberhalb gelegenen Laichplätzen dar (MEYER et al. 2000). Der für den Elbstrom typische Rapfen dringt demgegenüber wohl nur ganz vereinzelt in die Tide-Luhe vor. Auch für die in geringen Dichten registrierte Groppe stellen tidebeeinflusste Flussunterläufe keinen typischen Lebensraum mehr dar. Nach MEYER et al. (2000) sind darüber hinaus Anfang der 1990er Jahre einzelne Coregonen an der Luhemündung gefangen worden, bei denen es sich nach hoher Wahrscheinlichkeit um den Nordseeschnäpel *Coregonus oxyrinchus*, eine prioritäre FFH-II-Art, gehandelt haben dürfte. In den Jahren 1997/98 sind zudem Besatzmaßnahmen mit Jungschnäpel in der unteren Luhe durchgeführt worden. In der Folgezeit durchgeführte Elektrofischungen ergaben zwar keine Hinweise auf Rückkehrer, MEYER et al. (2000) messen der Tide-Luhe aber eine potentielle Bedeutung als Aufwuchsgebiet für den Nordseeschnäpel zu.

Seeve

Gewässercharakterisierung

Die Seeve entspringt im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide südlich der Ortschaft Wehlen und mündet nach 49 km Fließstrecke bei Wuhlenburg (oberhalb Hamburgs) linksseitig in die obere Tideelbe. Im Ober- und Mittellauf bis Jesteburg durchfließt das Gewässer im Wechsel ausgebaute, begradigte und mäandrierende, naturnahe Abschnitte. Aus fischfaunistischer Sicht wird die Seeve im Oberlauf der Forellenregion und daran anschließend bis weit über Jeesteburg hinaus der Äschenregion zugeordnet (MOSCH 2008). Im Oberlauf wird noch ein größeres Waldgebiet passiert. In diesen Abschnitten wird die Seeve dem Gewässertyp Kiesgewässer der Großlandschaft Tiefland/Börde zugerechnet (NLWK 2001). Im weiteren Verlauf geht der Fluss dann in ein Niedrigungsgewässer über zu dem auch der betrachtete Abschnitt im Landkreis Harburg gehört. Unterhalb der rechtsseitig zufließenden Schmalen Aue bis zur Einmündung in die Elbe ist die Seeve dann (überwiegend) stark begradigt und zumeist nur gering beschattet. Auf den untersten fünf Kilometern (ab der Wehranlage Hörsten) durchfließt das Gewässer die Gewässer-Großlandschaft Küstenmarsch und unterliegt dem Tideeinfluss (NLWK 2001: Gewässergütebericht Elbe 2000) und wird hier der Brassens-Aland-Region zugeordnet (MOSCH 2008).

Im Rahmen der behördlichen Gewässergüteüberwachung durchgeführte chemisch-physikalische Untersuchungen weisen die Seeve als sauerstoffgesättigtes, nährstoffarmes Gewässer aus, das kaum mit organischen Inhaltsstoffen belastet ist (GK II) und hinsichtlich seiner Wasserqualität als intaktes Heidegewässer anzusehen ist, in ihrem Längsverlauf nur wenig durch (saprobiell wirksame) Belastungen beeinträchtigt wird und eine gute Wasserqualität aufweist (GK II). Der Fluss ist zudem durch höhere Fließgeschwindigkeiten gekennzeichnet, der Gewässergrund ist überwiegend sandig, zum Teil auch steinig/kiesig. Die Seeve zählt zu den kältesten Flüssen der Region, denn eine Vielzahl kleiner Zuflüsse sorgt für eine hohe Grundwasserspeisung (SCHWIEGER 2002). Aufgrund dieser Charakteristika weist das Gewässer noch eine große Artenvielfalt aquatischer Wirbelloser auf und fungiert als Laichgewässer für Salmoniden.

Im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem ist die Seeve als Hauptgewässer 2. Priorität eingestuft (RASPER et al. 1991a). Das Gewässer ist als FFH-Gebiet (FFH-Gebiets Nr. 41; „Seeve“) ausgewiesen.

Charakterisierung des Untersuchungsabschnitts (Querungsnahbereich)

⁸ Anzahl der Individuen einer Art, bezogen auf ihr Siedlungsgebiet

Die Erdgasleitung wird die Seeve im unteren Mittellauf, ca. 4,5 km oberhalb des Horster Dreiecks, bzw. rund einen Kilometer unterhalb der K-9 queren. Aus fischfaunistischer Sicht wird der Abschnitt der Äschenregion zugeordnet (MOSCH 2008).

Im vorgesehenen Querungsbereich stellt sich die Seeve als ein gestreckter, gering beschatteter, eingetiefter (ca. 1 m unter Flur gelegen), ca. 5-7 m breiter und im Mittel etwa 1,5 m tiefer Niederungsfluss mit zügiger Strömungsgeschwindigkeit dar (vgl. Abbildung im Anhang „Fotodokumentation Fischfauna“). Der Gewässergrund ist weitgehend sandig, in schwach ausgeprägten Prallhangbereichen partiell auch kiesig und mit verbliebenen Pfahlreihen ehemaliger Uferbefestigungen versehen. Verschiedentlich haben sich kleinere Sandbänke mit Wasserstern-Besiedlung ausgebildet. Die steil abfallenden Uferböschungen sind nur lückig mit einzelnen Gehölzen (Erle, Weide) bewachsen. Dementsprechend sind auch nur in geringem Maße zusätzliche besiedelbare Substrate bzw. Fischunterstände durch in den Wasserkörper ragendes Wurzelwerk vorhanden. Die Nutzung des Umlandes erfolgt beidseitig bis fast unmittelbar ans Gewässer. Linksseitig wird die Seeve im vorgesehenen Querungsbereich von ausgedehnteren Maisäckern flankiert, rechtsseitig von Grünland (Rinderweide). Der Gewässerabschnitt ist Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 041 „Seeve“. Nach der Gewässerstrukturgütekarte Elbe 2000 wird die Seeve zwischen Ramelsloh und Horst als „stark veränderter Gewässerabschnitt“ (Strukturgüteklasse 5) eingestuft (NLWN 2001).

Zur Fischfauna der Seeve im Bereich Ramelsloh-Horst

In der Aufstellung (Tabelle 14 der UVS) sind die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung der Seeve im Gebiet Ramelsloh-Horst zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

- Aktuellste Datensätze zur Fischfauna der Seeve bei bzw. unterhalb von Ramelsloh aus dem Jahr 2008 (Spalte 5).
Diese basieren auf insgesamt drei Elektrobefischungen, die am 8. Juni bzw. 9. Juni bzw. am 13. September 2008 vom Verfasser im Nahbereich der zu den Befischungszeitpunkten aktuell vorgesehenen Querungspunkten auf einer Strecke von jeweils ca. 250-300 m durchgeführt worden sind. Die im Juni durchgeführten Befischungen erfolgten in einem ca. 3 km oberhalb des Horster Dreiecks gelegenen Gewässerabschnitt, der nach damaligem Planungsstand von der Erdgasleitung gekreuzt werden sollte. Die Elektrobefischungen wurden vom Boot mit einem Generatorgerät (DEKA 7000) durchgeführt. Die am 9.6. vorgenommene Wiederholungsbefischung erfolgte auf den Verdacht hin, dass die geringen Fangergebnisse des Vortags (Sonntag, 8.6.) u. a. auch auf eine intensivere Erholungsnutzung (Badebetrieb Mensch und Hund) des Gewässerabschnitts zurückzuführen gewesen sein könnten. Aber auch am 9.6. war, zwar in geringerer Intensität, eine Erholungsnutzung festzustellen. Die Fangausbeute lag dementsprechend nur geringfügig über der des Vortages. Am 13.9.2008 sind zwei weitere Teilstrecken befischt worden, zum einen ein rund 1,5 km weiter südlich (oberstrom) gelegener Gewässerabschnitt, der nach zwischenzeitlicher Planungsänderung den aktuell vorgesehenen Querungsbereich darstellt, sowie ein um einen weiteren Kilometer stromauf gelegener Flussabschnitt. Diese Erhebungen wurden als Watbefischungen mit einem tragbaren Batteriegerät (DEKA 3000 Lord) durchgeführt.
- Aktueller Datensatz zur Fischfauna der Seeve bei Ramelsloh aus 6/2006 (Spalte 6). Dieser resultiert aus den Ergebnissen einer vom Büro Rathcke durchgeführten Elektrobefischung, die vom LAVES übermittelt worden sind. Die Länge der befischten Strecke betrug 2590 m.
- Datensätze zur Fischfauna der Seeve und eines Umlaufgrabens im Bereich der Horster Mühle (Tabelle 14 der UVS, Spalte 7).
- Ergebnisse von 10 Elektrobefischungen mit einer Streckenlänge von jeweils 1-1,2 km, die in den Monaten November/Dezember der Jahre 2001-03 im Bereich der Horster Mühle und des Umlaufgrabens durchgeführt worden sind sowie etwas ältere Elektrobefischungsergebnisse aus dem Jahr 1997, die im Bereich der Horster Mühle und angrenzender Ge-

wässerstrecken über eine Gesamtstrecke von 2,6 km stattfanden. Alle Daten wurden vom LAVES übermittelt.

Die Fischfauna der Seeve zwischen Ramelsloh und Horst wird nach den vorliegenden Datensätzen zum einen von für die Ober- und Mittelläufe schnell fließender Heidegewässer charakteristischen rheotypischen Arten wie Bachforelle, Bachneunauge und in geringerem Maße (zumindest nach aktuellsten Erhebungen) Äsche sowie strömungsindifferenten euryhalinen Wanderarten wie Aal und Dreistachliger Stichling dominiert. Als weitere euryhaline Wanderart konnten an verschiedenen Untersuchungsterminen zur Fortpflanzung einwandernde Meerforellen gefangen werden, die zumeist in geringer bis mäßiger Anzahl in den Fängen auftraten. Mit Bitterling und Groppe wurden darüber hinaus zwei FFH-II-Arten in geringen Dichten im Betrachtungsraum nachgewiesen. Der Bitterling ist allerdings kein charakteristisches Faunenelement eines rascher fließenden Heidegewässers. Insbesondere im Bereich der Horster Mühle traten darüber hinaus verschiedene strömungs-indifferente bzw. Stillwasserarten wie Rotaugen, Brassens, Karausche, Schleie und Flussbarsch in den Fängen auf, hier lagen auch die Fangplätze der Bitterlinge. Diese Fischarten sind in ihrer Mehrzahl nicht für den eigentlichen Flusslauf der Seeve mit seinen höheren Fließgeschwindigkeiten charakteristisch, sondern lassen auf eine Befischung strömungsberuhigter bzw. gestauter Gewässerabschnitte im Mühlenbereich schließen.

Bachneunauge, Groppe und Bitterling werden auch im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 041 („Seeve“) als Arten der FFH-Anhänge aufgeführt. Von diesen scheint aber nur das Bachneunauge häufiger im Untersuchungsabschnitt vorzukommen. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird u. a. mit der Bedeutung der Seeve als Laichgewässer für das Meerneunauge und als Aufenthalts- und möglichem Laichgewässer für das Flussneunauge begründet. Beide Arten konnten in den ausgewerteten Untersuchungen allerdings nicht im Seeve-Abschnitt zwischen Horst und Ramelsloh nachgewiesen werden, könnten aber möglicherweise als Larvenstadium im Taxa „Neunaugen-Querder“ enthalten sein. Des Weiteren wird im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Seeve noch der Lachs aufgelistet. Die Art konnte zwar ebenfalls in keiner der vorliegenden, aktuelleren Untersuchungen registriert werden, nach Aussage des Salmonidenwirts vom ASV Harburg-Wilhelmsburg, der in der Seeve bei Ramelsloh Fischereirechte besitzt, werden aber jedes Jahr Lachse im Gewässer ausgesetzt (Erbrütung von 5000 Eiern/Jahr), wobei pro Jahr etwa ein Rückkehrer registriert werden kann (WIESCHOWSKI mdl. Mitt.).

Este

Gewässercharakterisierung

Die Este entspringt in der Umgebung des Wilseder Berges in der Lüneburger Heide nordöstlich von Schneverdingen. Mit Ausnahme der obersten Bachregion durchfließt sie zumeist die Stader Geest. Bis Moisburg ist die Este zu den sommerkühlen Bächen der Salmonidenregion zu rechnen und wird aus fischfaunistischer Sicht der Forellenregion zugeordnet. An diese schließt ein vergleichsweise kurzer Abschnitt der Hasel-Gründling-Region an, bevor die Este unterhalb von Buxtehude in die Elbmarsch eintritt und dem Tideeinfluss unterliegt. Dieser untere, sommerwarme Abschnitt wird der Brassens-Aland-Region zugerechnet (MOSCH 2008). Nach einer Fließstrecke von 61 km mündet die Este bei Cranz in die Tideelbe (Mühlenberger Loch).

Im Oberlauf bis zum Glüsinger Holz ist die Este überwiegend gradlinig ausgebaut und nur sehr lückenhaft von Ufer begleitenden Gehölzstreifen gesäumt. Im weiteren Verlauf bis unterhalb von Hollenstedt (A 1) hat sich abschnittsweise eine naturbelassene, schlängelnde Linienführung erhalten; der Beschattungsgrad nimmt zu und die Este durchfließt über längere Streckenabschnitte auch größere bewaldete Abschnitte. Dementsprechend wird die Gewässerstrukturgüte im Mittellauf, zu dem auch der untersuchte Abschnitt im Landkreis Harburg gehört, auf ausgedehnteren Strecken vergleichsweise günstig (Strukturgütekategorie 2-4, gering bis deutlich veränderte Gewässerabschnitte) eingestuft. Nördlich der A.1 ist die Este wieder stär-

ker begradigt und verliert zunehmend den naturbelassenen Charakter. Im Abschnitt unterhalb von Buxtehude ist das Gewässer dann tidebeeinflusst (NLWK 2001).

Die Gewässersohle der Este ist überwiegend sandig, nur stellenweise finden sich auch kiesige Bereiche. Die Este hat als Laichbiotop insbesondere auch für anadrome⁹ Wanderfischarten große Bedeutung. Ab Bötersheim ist das Gewässer Laichschonbezirk (NLWK 2001).

Im Rahmen der behördlichen Gewässergüteüberwachung durchgeführte Untersuchungen weisen die Este oberhalb von Buxtehude als „mäßig belastet“ (GK II) aus (NLWK 2001).

Im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem ist die Este als Hauptgewässer 2. Priorität eingestuft (RASPER et al. 1991a). Große Teile der Este sind Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 036 („Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“).

Charakterisierung des Untersuchungsabschnitts (Querungsbereich)

Die Erdgasleitung wird die Este im strukturell vergleichsweise naturnahen Mittellauf, knapp unterhalb der Ortschaft Bötersheim queren. Aus fischfaunistischer Sicht ist das Gewässer hier der Forellenregion zuzuordnen.

Im vorgesehenen Querungsbereich stellt sich die Este als ein gewunden bis gestreckt verlaufendes, im Mittel etwa 4-6 m breites (bereichsweise auch stärkere Aufweitungen durch Hochwasser bedingte Uferabbrüche) und zum Untersuchungszeitpunkt (geringe Wasserführung) ca. 0,3-0,5 m tiefes Niedergewässer mit zügiger Strömungsgeschwindigkeit dar (vgl. Abbildung im Anhang „Fotodokumentation Fischfauna“). Verschiedentlich sind Gumpen bzw. Kolke mit größeren Wassertiefen im Prallhangbereich bzw. an Standorten mit einwachsenden Erlen ausgebildet, wodurch die Tiefenvarianz erhöht wird. Vor allen an diesen Stellen konnten anstehende Bachforellen, gelegentlich auch Rotaugen festgestellt werden. Der Gewässergrund ist nahezu durchgängig sandig (Sandtrieb), im Gewässer belassenes Totholz erhöht jedoch stellenweise das Angebot besiedelbarer Substrate und bietet Unterstand- und Versteckmöglichkeiten für verschiedene Fischarten. Die Prallhangbereiche sind partiell mit Steinwurf gesichert. Stellenweise haben sich auch Wasserstern-Polster ausbilden und Wasserpest ansiedeln können.

Die Ufer werden beidseitig von Gewässer begleitenden Gehölzen (Erlen) gesäumt, rechtsseitig lückiger, hier grenzt eine Pferdeweide ans Gewässer, linksseitig durchgängiger, hier befinden sich ausgedehntere Gehölzflächen (Wald), die eine partielle bis weitgehende Beschattung des Gewässerabschnitts bedingen.

Nach der Gewässerstrukturgütekarte Elbe 2000 wird die Este unterhalb von Bötersheim als „mäßig veränderter Gewässerabschnitt“ (Strukturgüteklasse 3) eingestuft, an den sich wenige Kilometer flussab ein „gering veränderter Gewässerabschnitt“ (Strukturgüteklasse 2) anschließt. Die Este ist im Untersuchungsgebiet Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 036 („Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“).

Etwa 1 km westlich der vorgesehenen Este-Querung durch die Gasleitung wird ein weiteres Gewässer des FFH-Gebietes 036 gekreuzt, der Mühlenbach, der als Laichgewässer der Meerforelle von Bedeutung ist (TENT, mdl. Mitt.). Der Bach wird im Unterlauf, ca. 600-700 m oberhalb der Einmündung in die Este gequert. Das zügig fließende Gewässer weist hier eine Wasserspiegelbreite von etwa 1,5-3 m bei einem Wasserstand von 0,1-0,4 m (geringe Wasserführung zum Untersuchungszeitpunkt am 13.9.2008) auf. Der Gewässergrund ist weitgehend sandig, stellenweise auch kiesig, punktuell haben sich kleinere Wasserstern-Bulten ansiedeln können. Eine inmitten des Gewässers verlaufende Pfahlreihe weist auf frühere Begradigungen und Ausbaumaßnahmen hin, mittlerweile einsetzende eigendynamische Entwicklungen haben aber zu einer Auflockerung des geraden Uferverlaufs geführt. Beidseitig wird das Gewässer von breiteren Grünlandstreifen gesäumt (Mühlenbachswiesen), die rechtsseitig als Weide genutzt werden und linksseitig stärker verbracht sind. Unmittelbar im Uferbereich wird der Müh-

⁹ Wanderfische, die, vom Meer kommend, den Fluss hinauf schwimmen, um zu laichen.

lenbach von Hochstauden und insbesondere am linken Ufer von Gewässer begleitenden Erlen gesäumt. Diese bewirken eine Teilbeschattung des Gewässers und dringen zum Teil mit ihren Wurzeln in den Wasserkörper ein, wodurch sich das Angebot an besiedelbaren Substraten für die Gewässerfauna und an Unterständen und Versteckmöglichkeiten für die Fischfauna (insbesondere bei Kolkbildung) erhöht. Im Überbrückungsbereich einer von Bötersheim kommenden Straße (ca. 20-30 m unterhalb der geplanten Querung) befindet sich ein Absturz von ca. 30 cm Höhe, der insbesondere bei geringer Wasserführung des Baches für Klein- und Jungfische nahezu unpassierbar sein dürfte.

Zur Fischfauna der Este im Bereich Bötersheim/Hollenstedt

In der Aufstellung (Tabelle 15 der UVS) sind die Ergebnisse aktuellerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung der Este im Gebiet Bötersheim-Hollenstedt zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

- Aktuellste Datensätze zur Fischfauna der Este unterhalb von Bötersheim aus dem Jahr 2008 (Spalte 5).
Diese basieren auf zwei am 8. Juni bzw. am 13. September 2008 vom Verfasser im Nahbereich der zu den Befischungszeitpunkten aktuell vorgesehenen Querungspunkten auf einer Strecke von jeweils ca. 250-300 m mit einem Batterietragegerät (DEKA 3000 Lord) durchgeführten Elektrobefischungen. Die herbstliche Befischung wurde notwendig, da Planungsänderungen zu einer Flussabverlagerung des Querungsbereichs um ca. 500 m geführt hatten.
- Datensätze zur Fischfauna der Este bei Hollenstedt aus dem Herbst der Jahre 1996-2003 (Spalte 6).
Diese resultieren aus 8 alljährlich im Herbst vom BWS Nordheide in einem Gewässerabschnitt bei Hollenstedt durchgeführten Elektrobefischungen (Streckenlänge: jeweils 260-275 m), deren Ergebnisse vom LAVES übermittelt worden sind.
- Ergänzende Angaben aus 4 Elektrobefischungen zum Laichfischfang von Forelle und Äsche (Spalte 7).
Ergebnisse von insgesamt 4 ausgedehnten, aber selektiv auf den Laichfischfang ausgewählter Arten ausgerichteten Elektrobefischungen im Gebiet Ochtmannsbruch (oberhalb von Hollenstedt) bis Daensen (unterhalb von Moissbach). Im Einzelnen handelte es sich dabei um drei Befischungen, die jeweils im November der Jahre 1999, 2001/02 zum Fang von Meerforellen (Laichfischfang) durchgeführt worden sind (Streckenlänge: 5-10 km) sowie eine im März 1999 durchgeführte E-Befischung zum Laichfischfang auf Äschen (Streckenlänge: 5 km). Daten übermittelt vom LAVES.

Nach den vorliegenden Bestandsdaten wird die Fischfauna der Este im Nahbereich der geplanten Trassenquerung unterhalb von Bötersheim bzw. in den ausgedehnten gewässerabwärts anschließenden Gewässerstrecken im Großraum Hollenstedt Moissburg von den für die Ober- und Mittelläufe rascher fließender Heidebäche charakteristischen rheotypischen (fließgewässertypisch) Arten Bachforelle und Bachneunauge dominiert (wobei die höheren Fangzahlen letzterer in Tabelle 15 der UVS im wesentlichen auf eine einzelne, im Herbst 2003 durchgeführte Befischung zurückgeführt werden können). Häufiger sind darüber hinaus noch die strömungsindifferenten Arten Aal und Rotaugen sowie mit Abstrichen der rheotypische Gründling nachgewiesen worden. Im Rahmen herbstlicher Laichfischfänge wurden zudem adulte (ausgewachsene) Meerforellen zahlreicher gefangen, wohingegen der Lachs nur als Einzelnachweis in den Fanglisten erscheint. Bemerkenswert ist auch der Nachweis einer einzelnen Quappe, einer bundesweit als stark gefährdet eingestuftes Fließwasserart, die noch bis in die Forellenregion stromauf vordringt. Die übrigen Arten traten nur in vergleichsweise geringen Dichten in den Fängen auf. Zumeist handelt es sich bei diesen um strömungsindifferente oder Stillwasserarten (Rotfeder, Güster, Karausche, Schleie, Flussbarsch), die in ihrer Mehrzahl in der rascher fließenden Este keinen dauerhaft geeigneten Lebensraum besitzen, sondern vermutlich als „Teichflüchtlinge“ aus den nahe gelegenen Fischteichen in die Este gelangt sein dürften.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 036 werden Bach- und Flussneunauge sowie Lachs und Bitterling als Arten der FFH-Anhänge aufgeführt. Von diesen scheint nach Datenlage aber nur das Bachneunauge (häufiger) im Untersuchungsabschnitt der Este unterhalb von Bötersheim vorzukommen. Allerdings haben die eigenen Befischungen keinen Nachweis der Art im Gebiet erbracht, sie soll aber direkt unterhalb der aktuell vorgesehenen Querungsstelle laichen (TENT mdl. Mitt). Vom Lachs ist aus dem Gebiet in jüngerer Zeit nur ein Einzelnachweis gemeldet worden, die Art wird vermutlich kaum noch im Gewässer besetzt (TENT mdl. Mitt). Die Nennung des Bitterlings im Standard-Datenbogen dürfte sich kaum auf die Forellenregion der Este beziehen, hier sind Vorkommen dieser strömungsberuhigte bzw. Stillgewässer besiedelnden Art kaum zu erwarten. Ob und inwieweit das Flussneunauge die flussab gelegenen Wehranlagen überwinden kann und ins Gebiet einwandert, ist fraglich, die vorliegenden Datensätze liefern zumindest keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Querungsnahbereich.

Im Unterlauf des Mühlenbachs wurden im Rahmen der durchgeführten E-Befischung auf einer Strecke von knapp 100 m ausschließlich Bachforellen (25 Ind.) gefangen. Meerforellen sollen den Abschnitt allerdings als Laichgebiet nutzen (TENT mdl. Mitt.). Möglicherweise hat die geringe Wasserführung eine Einwanderung der Art bislang unterbunden. Der knapp unterhalb der geplanten Querungsstelle vorhandene Absturz dürfte die Einwanderung von aus der Este kommenden Klein- und Jungfischen in die oberliegenden Abschnitte des Mühlenbachs zumindest bei geringer Wasserführung stark beeinträchtigen, wenn nicht gar unterbinden.

Landkreis Rotenburg /Wümme

Die Artenlisten für die Untersuchungsflächen R01 bis R05 sind in Tabelle 16 der UVS aufgeführt.

Untersuchungsfläche R01 Osteniederung (FFH-Gebiet Moore bei Sittensen)

Der untersuchte ca. 1 km lange Bereich bei Burgsittensen verläuft durch die Osteniederung mit Feuchtgrünland und kleinen Röhrichten und Ruderalsäumen, Feldhecken und Baumreihen sowie kleinen Wäldern. Es werden ein kleiner Nebenbach der Oste und die Oste gequert.

Vögel

Die Vogelzönose wird durch die in den Feldhecken siedelnden Arten mit Amsel, Baumpieper, Buchfink, Meisen, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Zaunkönig und Zilpzalp charakterisiert. Diese Arten sind in den Hecken sowie im Wald und am Waldrand typisch und auch vertreten. Zusätzlich wurden im Wald die Misteldrossel, Wacholderdrossel, der Gartenbaumläufer und das Rotkehlchen nachgewiesen. Am kleinen Nebenbach wurde ein Brutpaar der Gebirgsstelze nachgewiesen. Die Biotopstrukturen Wald, Bach und Hecken sind avifaunistisch artenreich. In dem kleinräumig vorhandenen Grünland und in einer kleinen Röhrichtfläche nahe der Oste wurden keine Brutvögel festgestellt. Entlang der Oste befindet sich ein stark frequentierter Wanderweg, der auch von Hundebesitzern genutzt wird, deren Hunde auch in diese Röhrichtfläche laufen und Vögel beunruhigen und aufscheuchen. Die Untersuchungsfläche als Teilbereich einer großflächigen strukturreichen halboffenen Feldflur zeichnete sich nicht durch eine hohe Artenvielfalt aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Die Leitungstrasse verläuft in der Nähe der Teilgebiete des EU-Vogelschutzgebietes 22 „Moore bei Sittensen“. In den Mooren wurde der Kranich (Anh. I VSch-RL) als Brut- und Rastvogel gemeldet (NLWKN Standarddatenbogen 2723-401, Stand Dez. 2000). Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Biotopstruktur für den Kranich unbedeutend. Weitere Vorkommen gefährdeter Vogelarten nach den Meldungen aus dem Standarddatenbogen aus den Jahren vor 2000 und früher beziehen sich auf den Lebensraum Moor im Vogelschutzgebiet und sind nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Fledermäuse

In der Untersuchungsfläche wurden drei potentielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt. Davon stehen zwei Bäume an der Straße zum Gut und eine Eiche am Waldrand. Es konnte bei keinem der Bäume ein Quartiernachweis erbracht werden.

Fischotter

Die Oste und die Nebenbäche wären potentiell ein geeigneter Lebensraum für den Fischotter. Bislang wurden im Bereich Burgsittensen, wo sich ein ISOS-Kontrollpunkt (Informationssystem Otter Spuren) der Aktion Fischotterschutz e. V. befindet, über die letzten Jahre keine Nachweise erbracht (Mitteilung A. Krekemeyer).

Weitere Tierarten

Potentielle Amphibiengewässer befinden sich im Nahbereich nördlich des Untersuchungsgebietes an der Oste und ein Ringgraben am Gut. Wanderbeziehungen der potentiell zu erwartenden Amphibien Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch und Erdkröte zwischen den Gewässern und den Wäldern sind anzunehmen. Die Leitungstrasse befindet sich in einem Wanderkorridor und würde sicherlich von Amphibien sowie von der nach den Rote Listen (Podloucky & Fischer 1994, Beutler et al. 1998) gefährdeten Ringelnatter gequert werden. In welchem Maße dies geschieht, welche Arten und wie viele Individuen wandern, ist nicht bekannt.

Untersuchungsfläche R02 Im Bruche

Der untersuchte ca. 2 km lange Bereich bei Abbendorf verläuft durch ein reich strukturiertes Gebiet mit kleinräumig parzellierten Acker- und Grünlandflächen, die von Feldhecken mit Überhältern gesäumt werden. Außerdem kommen Erlenbruchwälder, Gräben und Röhrichtflächen vor.

Vögel

Die Vogelzönose wird durch die in den mit Unterholz versehenen Feldhecken siedelnden Arten Amsel, Baumpieper, Buchfink, Fitis, Meisen, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Zaunkönig und Zilpzalp mit jeweils mehreren Brutpaaren charakterisiert. In einem Erlenbruchwäldchen war ein Brutplatz des gemäß BNatSchG streng geschützten Mäusebussards. Ebenfalls kamen Singdrossel, Misteldrossel, der in Niedersachsen gefährdete Pirol und der Buntspecht als Brutvogel vor. In der kleinen Röhrichtfläche wurde die Rohrammer nachgewiesen. In den Acker- und Grünlandflurstücken wurden keine Brutvögel festgestellt. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen strukturreichen halboffenen Feldflur zeichnete sich durch eine hohe Artenvielfalt aus. Diese Artenvielfalt ergibt sich durch die gehölzbewohnenden Arten der Hecken und Erlenbruchwälder. Das Untersuchungsgebiet ist avifaunistisch lt. NLWKN kein wertvoller Bereich.

Fledermäuse

In der Untersuchungsfläche wurde ein potentieller Quartierbaum für Fledermäuse festgestellt. Es konnte kein Quartiernachweis in dieser alten Eiche in einer Feldhecke erbracht werden.

Weitere Tierarten

Die Leitungstrasse verläuft in der Nähe des FFH-Gebietes Nr. 227 „Sotheler Moor“. Es sind bislang keine prioritären Tierarten für das FFH-Gebiet definiert. Im NLWKN Standardartenbogen (2722-331 Stand Feb. 2006) wurde die moortypische Libellenart Große Moosjungfer aus dem Jahr 1988 aufgeführt. Diese Art ist aufgrund des fehlenden Lebensraumes im Untersuchungsbereich nicht zu erwarten.

Untersuchungsfläche R03 Borchelsmoor, Lühner Holz

Der untersuchte ca. 4,2 km lange Bereich führt durch das Borchelsmoor. Es ist ein degeneriertes Hochmoor, das als Weidegrünland oder Mähwiese genutzt wird und stellenweise feucht ist. Kleine Moorbirkenwälder und schmale Feldhecken aus Birken und Weiden an Gräben und Sandwegen strukturieren das Gebiet. Auf einigen Flurstücken mit Moorbirkenwäldern wurden Teiche ausgehoben. Diese Flächen befinden sich mehr oder weniger in Wochenendnutzung.

Vögel

Die Vogelzönose zeigt die typischen Arten unterholzreicher Hecken und Moorbirkenwälder mit Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Meisen, Mönchsgrasmücke, Goldam-

mer, Zaunkönig und Zilpzalp in hoher Dichte. Im Grünland wurden fünf Brutpaare der gefährdeten Feldlerche, ein Paar Wiesenschafstelze und drei Brutpaare des Schwarzkehlchens nachgewiesen. Es fehlen die typischen Wiesenlimikolen, Arten des Grünlandes und der Feuchtbrachen, wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Wachtelkönig und Braunkehlchen. In den Moorbirkenwäldern sind neben den oben aufgeführten Arten Rotkehlchen, Misteldrossel und der in Niedersachsen gefährdete Pirol mit drei Brutpaaren vertreten. In den hofnahen Altbaumbeständen im Südteil des Untersuchungsgebietes wurde der Grünspecht als Nahrungsgast verhört. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen strukturreichen halboffenen Feldflur zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt in den Bereichen mit höherem Gehölzanteil aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

In der Untersuchungsfläche wurde bei den Vogelkartierungen ein potentieller Quartierbaum für Fledermäuse festgestellt. Es konnte kein Quartiernachweis erbracht werden.

Weitere Tierarten

Die angelegten Kleingewässer werden wahrscheinlich von den Amphibienarten Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte und dem nach der Rote Listen (Podloucky & Fischer 1994, Beutler et al. 1998) in Deutschland stark gefährdeten und in Niedersachsen gefährdeten Moorfrosch als Laichplatz genutzt. Gemeldete Daten aus dem Tierartenerfassungsprogramm des NLWKN liegen hierfür nicht vor. Die Amphibien nutzen die Moorbirkenwälder als Sommer- und Winterlebensraum und wandern zu den Laichgewässern. Da die Gewässer sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitungstrasse befinden, ist davon auszugehen, dass diese Bereiche innerhalb der Wanderkorridore der Amphibien liegen. Auch die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommende gefährdete Ringelnatter (Podloucky & Fischer 1994, Beutler et al. 1998) quert das Grünland, um zu den Gewässern zu gelangen. Welche Arten und wie viele Individuen den Bereich der Leitungstrasse queren, ist nicht bekannt.

Die Leitungstrasse verläuft in der Nähe des FFH-Gebietes Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“. Die im NLWKN Standarddatenbogen (2820-301 Stand Nov. 2004) angegebenen wertgebenden FFH-Anhangsarten (Grüne Keiljungfer und Steinbeißer) haben im Bereich der Untersuchungsfläche keine Lebensräume.

Untersuchungsfläche R04 Hassendorfer Weiden bei Sottrum

Der untersuchte ca. 3,5 km lange Bereich führt durch ein reich strukturiertes Gebiet aus feuchtem Moorgrünland mit Gräben, vielen unterholzreichen Feldhecken und kleinen Wäldern.

Vögel

Die Vogelzönose zeigt die typischen Arten unterholzreicher Hecken mit Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Meisen, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp mit jeweils mehreren Brutpaaren. Im Grünland wurden jeweils ein Brutpaar der gefährdeten Feldlerche, Wiesenschafstelze und des Schwarzkehlchens nachgewiesen. Die Arten sind in ihrer Dichte unterrepräsentiert. Es fehlen weiterhin die Leitarten des Feuchtgrünlandes, der Brachen und Röhrichte in dem Untersuchungsgebiet mit der alten Flurbezeichnung „Kiwitzmoor“, wie der Kiebitz, Wachtelkönig, die Bekassine, Uferschnepfe, das Braunkehlchen und der Große Brachvogel. Der Nistplatz des nach BNatSchG streng geschützten Mäusebussards befindet sich in einem kleinen Wäldchen. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen strukturreichen halboffenen Feldflur zeichnete sich nicht durch eine hohe Artenvielfalt im Bereich vorhandener Gehölze aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Untersuchungsfläche R05 FFH-Gebiet Wümme-Niederung

Der untersuchte ca. 1,5 km lange Bereich führt durch das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ westlich von Everinghausen, der parallel zur BAB 1 verläuft. Das landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzte Gebiet wird von der Wümme, einem Bach und mehreren Gräben durchzogen.

Vögel

Die Vogelzönose in dem halboffenen Niederungsgebiet ist verarmt und wies nur zwei Brutpaare der gefährdeten Feldlerche und ein Paar des in Niedersachsen gefährdeten Wiesenpiepers auf. In den Gehölzen wurden Goldammer, Zaunkönig, Bluthänfling und Meisen in geringer Dichte festgestellt. Die Wümmeniederung müsste durch Feuchtgrünland gekennzeichnet sein und die typischen Wiesenlimikolen und Arten der Röhrichte und des Offenlandes, wie Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Wiesenschaftstelze, Braunkehlchen u.a. aufweisen. Diese Arten fehlen im Untersuchungsgebiet und entsprechend ist es als artenarm einzustufen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fischotter

Die Wümme und die Nebenbäche sind Lebensraum des Fischotters. Ein aktueller Nachweis wurde in der Untersuchungsfläche an der Autobahnbrücke über die Wümme im Jahr 2007 erbracht (Krüger & Krekemeyer 2007).

Weitere Tierarten

Als wertgebende Libellenart für das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ wurde die nach Anhang II u. IV FFH-RL und BNatSchG streng geschützte, in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte (Altmüller 1985) Grüne Keiljungfer im Jahr 2004 in der Wümme nachgewiesen (NLWKN Standarddatenbogen 2723-331 Stand Feb. 2006).

Als weitere wertgebende Art des FFH-Gebietes wird die nach Anhang II u. IV FFH-RL und BNatSchG streng geschützte Teichfledermaus aufgeführt, die die Fließgewässer als Jagdgebiet und Leitlinie nutzt. Generell trifft diese Aussage zwar zu, ist aber nach den aus dem angrenzenden Bremen vorliegenden Befunden und den umfangreichen eigenen Erfahrungen zu relativieren, da die Art vor allem größere Gewässer als Jagdgebiet nutzt und auf diesem Teil der Wümme nicht regelmäßig vorkommen dürfte. Der Hinweis ist aus dem Jahr 1997 (NLWKN Standarddatenbogen 2723-331 Stand Feb. 2006) ist räumlich nicht einzugrenzen und daher nicht unmittelbar auf die Wümme im Untersuchungsgebiet zu beziehen.

Das Untersuchungsgebiet bzw. die Leitungstrasse liegt nicht im Bereich eines funktionalen Wanderkorridors für Amphibien.

Fischfauna

Oste

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Die Oste entspringt bei Schillingsbostel in der Nähe von Tostedt im Bereich der Stader Geest. Auf ihren ersten Kilometern durchfließt sie vorwiegend dünn besiedelte Mooregebiete. Die Linienerführung ist im Oberlauf überwiegend stark begradigt. Aus fischfaunistischer Sicht wird die Oste im Oberlauf (Oste-Bach) der Forellenregion zugeordnet (MOSCH 2008).

Im weiteren Verlauf von Sittensen bis Bremerförde schlängelt sich die Oste dann mit einem naturbelasseneren Zustand durch die hügelige Endmoränenlandschaft der Zevener Geest. Dieser Abschnitt wird dem Gewässertyp sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15) zugerechnet und fischfaunistisch der Hasel-Gründling-Region. Unterhalb des Wehrs in Bremerförde bis zu ihrer Mündung in die brackige Tideelbe bei Neuhaus fungiert die Oste als Bundeswasserstrasse. Sie unterliegt in diesem Abschnitt dem Gezeiteneinfluss und durchquert eingedeicht Marsch- und Niederungsgebiete entlang der Elbe (Elbemarsch und Oste-Niederung). Dementsprechend wird dieser Abschnitt der Oste dem Gewässertyp Fluss der Marschen zugeordnet (NLWK STADE 2005), fischfaunistisch der Kaulbarsch-Flunder-Region (MOSCH 2008).

Das Einzugsgebiet der Oste ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt; es besteht überwiegend Grünland- (46%) und Ackernutzung (40 %; NLWK STADE 2005).

Im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem ist die Oste als Hauptgewässer 1. Priorität eingestuft (RASPER et al. 1991a). Ausgedehnte Gewässerstrecken, insbesondere des Oste-

Mittellaufs, sind Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 030 („Oste mit Nebenbächen“), das zwischen Sittensen und Bremervörde lokalisiert ist.

Betroffener Gewässerabschnitt/Untersuchungsabschnitt

Die Erdgasleitung wird die Oste im Oberlauf bei Burgsittensen (Landkreis Rotenburg (Wümme)), knapp 300 m oberhalb der Einmündung des Kalber Bachs queren, (vgl. Abbildung im Anhang „Fotodokumentation Fischfauna“). Dieser Gewässerabschnitt gehört noch nicht zum FFH-Gebiet 30 („Oste mit Nebenbächen“), das erst etwa 6 km weiter flussabwärts, unterhalb von Sittensen beginnt. Die Oste besitzt im Untersuchungsgebiet noch Bach-Charakter („Oste-Bach“) und wird bis zur Einmündung der Ramme westlich von Sittensen (ca. 3 km unterhalb der geplanten Querung) entsprechend der natürlicherweise zu erwartenden Sedimente dem Gewässertyp „kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16)“ und fischfaunistisch der Forellenregion zugeordnet (NLWK STADE 2005; MOSCH 2008).

Aktuell weist die Oste im geplanten Querungsbereich aber nahezu durchgängig einen sandigen Gewässergrund mit Ausbildung von Sandrippeln auf und lässt sich als stark begradigter, ca. 4-6 m breiter, eingetiefter Wiesenbach charakterisieren. Die Wassertiefe betrug zum Untersuchungszeitpunkt (geringe Oberwasserführung nach Trockenperiode) etwa 0,2-0,5 m. In dem ruhig fließenden Gewässerabschnitt war stellenweise ein stärkeres Teichrosenaufkommen festzustellen. Etwa 50-100 m unterhalb der geplanten Querung bewirkt ein Gehölzsaum (Reihe junger Erlen) eine Teilbeschattung des Gewässers.

Der zwischen Herwigskanal und Kalber Bach gelegenen Abschnitt des Oste-Oberlaufs wird nach der Gewässerstrukturgütekarte Elbe 2000 als „stark veränderter Gewässerabschnitt“ (Strukturgüteklasse 5) eingestuft (NLWK 2001). Unterhalb des Kalber Bachs schließen dann mäßig bis gering veränderte Gewässerabschnitte (Strukturgüteklasse 3 und 2) an.

Zur Fischfauna des Oste-Oberlaufs im Bereich Burgsittensen

In der Aufstellung (Tabelle 17 der UVS) sind die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung des Oste-Oberlaufs zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

- Aktuellster Datensatz zur Fischfauna der Oste bei Burgsittensen aus dem Jahr 2008 (Spalte 5). Dieser basiert auf einer am 6. Juni 2008 vom Verfasser mit einem Batterieträgergerät (DEKA 3000 Lord) im Nahbereich der geplanten Querung auf einer Strecke von ca. 300 m durchgeführten Elektrofischung.
- Aktueller Datensatz zur Fischfauna der Oste bei Burgsittensen aus 5/2006 (Spalte 6). Dieser resultiert aus den Ergebnissen einer vom Büro Gerkens durchgeführten Elektrofischung, die vom LAVES übermittelt worden sind. Die Länge der befischten Strecke betrug 450 m.
- Ergänzende Angaben zur Fischfauna des Oste-Oberlaufs (Spalte 7). Ergebnisse von insgesamt vier Elektrofischungen die in den Sommermonaten (Juli-September) der Jahre 1995-1998 im Bereich Burgsittensen durchgeführt worden sind; Streckenlänge: jeweils 100-300 m, insgesamt 700 m.

Nach den vorliegenden Bestandsdaten wird die Fischfauna des Oste-Oberlaufs von einigen Karpfenartigen dominiert. Am häufigsten traten die rheophilen Arten Gründling und Hasel in den Fängen auf, auch das strömungsindifferente Rotauge wurde zahlreich gefangen. Juvenile Forellen des jüngsten Jahrgangs (4-6 cm Gesamtlänge) wurden im Juni 2008 ebenfalls etwas häufiger registriert. Die Tiere wurden insbesondere in dem teilbeschatteten Teilstück, ca. 100-200 m unterhalb des geplanten Querungsbereichs nachgewiesen. Bemerkenswert ist darüber hinaus der Fang eines Lachs-Brütlings sowie einzelner Steinbeißer (beides FFH-II-Arten). Vervollständigt wird das Arteninventar von weiteren strömungsindifferenten bzw. Stillwasserarten, die mit Ausnahme des Aals alle aber nur vereinzelt in den Fängen auftraten. Das Vorkommen der meisten dieser Arten wie Karpfen, Schleie, Rotfeder oder Zwergstichling im Gebiet

steht allerdings nicht im Einklang mit der in einem der Forellenregion zugeordneten Gewässer oberlauf typischerweise zu erwartenden Fischfauna.

Im Standard-Datenbogen zu dem einige Kilometer stromab beginnenden FFH-Gebiet Nr. 030 (Oste und Nebenbäche) werden Bach- und Flussneunauge sowie Lachs, Rapfen, Steinbeißer und Groppe als Arten der FFH-Anhänge aufgeführt. Von diesen sechs Arten wurden Lachs und Steinbeißer auch im Untersuchungsabschnitt in geringer Anzahl festgestellt. Der Steinbeißer ist allerdings kein charakteristischer Fisch der Forellenregion von Tieflandgewässern sondern dürfte erst aber der anschließenden Hasel-Gründling-Region gewässerabwärts auftreten. Der nachgewiesene Junglachs dürfte aus Besatzmaßnahmen stammen, die regelmäßig vorgenommen werden (FRANK mdl. Mitt.). Der Rapfen ist ein typischer Flussfisch, der in der Oste vor allem in den Elbe nahen Gewässerabschnitten vorkommen dürfte. Auch das Flussneunauge dürfte kaum bis in die obere Bachregion des Gewässers vordringen. Charakteristisch für die Forellenregion von Tieflandgewässern wären hingegen Vorkommen von Bachneunauge und Groppe. Für diese beiden Arten gibt es nach den ausgewerteten Datensätzen allerdings keine aktuellen Nachweise aus dem Oberlauf der Oste.

Wümme

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Wie auch Luhe und Este entspringt die Wümme im Gebiet um Wilsede in der Lüneburger Heide. Ihr Quellgrund liegt allerdings im Moor unterhalb des Wulfsberges. Im Oberlauf durchfließt die Wümme ausgedehnte Moorgebiete (Wintermoor, Königsmoor), das Gewässer besitzt hier den Charakter eines Moorflusses. Im recht walddreichen Mittellauf zwischen Lauenbrück und Hellwege schlängelt sie sich als Geestfluss durch Wiesentäler der Stader Geest. Bei Ottersberg tritt die Wümme in eine baumarme Niederung mit geringem Gefälle ein, die bereits den Charakter einer Marschenlandschaft hat. Der Gewässerabschnitt zwischen Ottersberg und Bremen ist durch die Aufspaltung der Wümme in mehrere Arme charakterisiert, wobei das heute bestehende Flussgeäder im Bereich der Fischerhuder Wümmeniederung nur den Rest eines ursprünglich weit ausgedehnten Flussdeltas darstellen dürfte. Nach dem Zusammenfluss ihrer Arme bei Borgfeld windet sich die nunmehr zunehmend tidebeeinflusste Wümme als Fluss der Watten und Marschen in ausladenden Mäandern durch die Niederungslandschaft zwischen Blockland/Hollerland und St. Jürgenland (Beschreibung nach OERTEL & STOCK 2005). Zusammen mit der aus dem Teufelsmoor kommenden Hamme vereinigt sich die Wümme nach 156 Kilometer Fließstrecke bei Ritterhude zur Lesum, die nach weiteren 10 km Fließstrecke in die tidebeeinflusste Unterweser einmündet.

Aus fischfaunistischer Sicht werden die Wümme auf ihren obersten Kilometern sowie die Nebengewässer des oberen Wümmgebietes als rhithrale¹⁰ Hasel-Region eingestuft, an die sich eine ausgedehnte Hasel-Gründlings-Region im Geestbereich anschließt, die dann etwa in Höhe des Spaltungsgebietes in die Brassens-Aland-Region übergeht (MOSCH 2008). Insbesondere für das obere Wümmegebiet ist diese Betrachtung allerdings nicht unumstritten. So ordnet GERKEN (2006) die Gewässer dieses Gebiets überwiegend der Forellen- und Äschenregion zu.

Im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem ist die Wümme als Hauptgewässer 1. Priorität eingestuft (RASPER et al. 1991b). Große Teile der Wümme sind Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 038 („Wümmeniederung“).

Von der Trasse gequerter Gewässerabschnitt (Untersuchungsabschnitt)

Die Erdgasleitung wird die Wümme nahe der Ortschaft Everinghausen (Landkreis Rotenburg (Wümme)), gut 100 m östlich der BAB Hamburg-Bremen queren, (vgl. Abbildung im Anhang

¹⁰ Das Rhithral ist ein Fließgewässertyp im System des Lebensraumbereiches, der die Bachregion darstellt. Quellwärts schließt sich das Krenal (Quellregion) und mündungswärts das Potamal (Flussregion) an.

„Fotodokumentation Fischfauna“). Hier, etwa 5 km unterhalb von Hellwege bzw. 1 km oberhalb der Aufspaltung in Nord- und Südark befindet sich das Gewässer im Übergangsbereich vom Geestfluss zum Niedrigungsgewässer bzw. von der Hasel-Gründling-Region zur Brassen-Aland-Region.

Die Wümme stellt sich im geplanten Querungsbereich als ein ca. 10-12 m breiter, gestreckt verlaufender und von einem beidseitigen, stellenweise lückigen bzw. unterbrochenen, z. T. aber auch dichteren Gehölzbestand gesäumter, teilbeschatteter Gewässerabschnitt dar. Partiiell ragt das Geäst von Ufer begleitenden Weiden einige Meter in den Wasserkörper hinein und bietet somit besiedelbares Substrat für Wirbellose, aber auch Unterstand für Fische.

Der Gewässergrund ist weitgehend sandig, die relativ steil abfallenden Ufer sind unverbaut. Zum Untersuchungszeitpunkt (nach einer mehrwöchigen Trockenphase) war das Gewässer partiell durchwattbar (ca. 1,5 m mittlere Wassertiefe) und wies eine relativ ruhige Strömung auf. Ein nennenswertes Wasserpflanzenaufkommen war in diesem stärker eingetieften Flussabschnitt nicht zu erkennen.

Zur Fischfauna der Wümme bei Everinghausen (im Gebiet Hellwege-Ottersberg)

In der Aufstellung (Tabelle 18 der UVS) sind die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung der Wümme im Gebiet Hellwege-Ottersberg zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

- Aktuellster Datensatz zur Fischfauna der Wümme bei Everinghausen aus dem Jahr 2008 (Spalte 5).
Dieser basiert auf einer am 9. Juni 2008 vom Verfasser durchgeführten Elektrobefischung, die im Nahbereich der geplanten Querung auf einer Strecke von ca. 400 m durchgeführt worden ist. Parallel zur Elektrobefischung ist auf einer Teilstrecke von 190 m eine Stellnetzkeite (Maschenweite der Netzblätter: 28-55 mm) ausgebracht worden. Zudem wurde zur Absperrung eine Flügelreue (Flügelänge: jeweils 10 m; Durchmesser: 90 cm) eingesetzt.
- Aktuelle Datensätze zur Fischfauna der Wümme im flussab gelegenen oberen Spaltungsgebiet der Wümme bei Ottersberg aus den Jahren 2001-2006 (Spalte 6).
Diese resultieren aus 3 Elektrobefischungen des Wümmenordarms bei Ottersberg, die in 10/2001 (bioconsult); 6/2002 (bioconsult) und 10/2006 (bioconsult) durchgeführt worden sind (Streckenlänge: 1,2 – 2,2 km) sowie einer in 5/2006 im Wümmesüdark vom Büro Gerkens durchgeführten E-Befischung (Streckenlänge: 2 km). Die Untersuchungsergebnisse sind vom LAVES übermittelt worden.
- Aktuelle Datensätze zur Fischfauna der Wümme im flussauf gelegenen Teilstück bei Hellwege bzw. Ahauser Mühle aus den Jahren 2001-2006 (Spalte 6).
Ergebnisse von zwei Elektrobefischungen aus 5/2006 (Büro Hein; nördl. Ahauser Mühle) bzw. 10/2006 (bioconsult). Strecklänge: 3,4 bzw. 1,5 km. Die Untersuchungsergebnisse sind vom LAVES übermittelt worden.

Erwartungsgemäß weisen die ausgewerteten Datensätze auf das Vorkommen einer insgesamt artenreichen Fischfauna im betrachteten Wümmeabschnitt zwischen Hellwege und Ottersberg hin. Zumindest 28 Fischarten (inkl. Neunaugen) konnten hier in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener Untersuchungsvorhaben registriert werden. Weitere Arten sind zu erwarten, so wird der Lachs regelmäßig im oberen Flusssystem der Wümme ausgesetzt und wird auf seinen Wanderungen auch den Betrachtungsraum durchqueren.

Die hohe Fischartenzahl ist nicht zuletzt dadurch bedingt, dass sich der Wümmeabschnitt zwischen Hellwege und Ottersberg im Übergangsbereich vom rascher fließenden Geestfluss zum ruhiger strömenden Niedrigungsgewässer befindet. So können auch stärker spezialisierte Fische beider Lebensräume ins Gebiet eindringen, wobei das generelle Vorkommen bzw. die relativen Häufigkeiten der Arten nicht zuletzt auch von der jeweiligen Wasserführung abhängen und damit einen dynamischen Charakter aufweisen dürften.

Nach den vorliegenden Bestandsdaten wird die Fischfauna im Gebiet mit Rotaue, Flussbarsch, Aal und Gründling überwiegend von strömungsindifferenten Arten dominiert, lediglich

der Gründling ist stärker auf die Besiedlung von Fließgewässern ausgerichtet. Diese Art wurde im Rahmen der eigenen Befischung allerdings nur als Einzelexemplar in der Wümme bei Everinghausen festgestellt. Die drei erstgenannten Arten sind hingegen als typische Flussfische der Brassen-Aland-Region einzustufen. Gleiches gilt auch für den Zander, der zwar in der Tide-Wümme in den letzten Jahrzehnten deutlich im Bestand zugenommen haben sollen (GURK mdl. Mitt. 1997), bislang aber weder in den ausgewerteten Datensätzen, noch in den Fängen von Sportanglern im Gewässerabschnitt oberhalb von Ottersberg in Erscheinung trat (LÜDEMANN mdl. Mitt.). Die längere Schönwetterperiode, die der im Juni 2008 durchgeführten Befischung vorausgegangen war, und die dadurch bedingten geringen Abflusswerte könnten zum einen die Einwanderung von Zandern aus dem weiter stromab gelegenen Tidebereich der Wümme zum anderen das weitgehende Fehlen von rheotypischen Arten aus den oberstrom gelegenen Geestbereichen begünstigt haben.

Generell wurden in ihrem Vorkommen eng mit limnischen Fließgewässerlebensräumen assoziierte Arten (Hasel, Bachschmerle, Bachforelle, Quappe, Groppe) nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nur in geringen Dichten im Gebiet nachgewiesen, die für Niederungsflüsse charakteristischere strömungsindifferente Cypriniden- und Percidenfraktion stellt zusammen mit dem Aal die Aspekt bestimmende Fischkomponente. Darüber hinaus ist der Wümmeabschnitt bei Everinghausen in seiner Transitfunktion für mehrere euryhaline Fischarten (Fluss- und Meerneunauge sowie Lachs und Meerforelle, die beide Gegenstand engagierter Wiedereinbürgerungsmaßnahmen im Wümmegebiet sind) von Bedeutung. Zudem sind die höheren Fangnachweise des Steinbeißers im Wümmesüdmarm hervorzuheben.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 038 („Wümmeniederung“) werden Bach-, Fluss- und Meerneunauge sowie Lachs, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Groppe als Arten der FFH-Anhänge aufgeführt. Von diesen sieben Arten liegen nach den erhobenen bzw. ausgewerteten Datensätzen für Fluss- und Meerneunauge, Steinbeißer und Groppe aktuellere Nachweise aus dem Betrachtungsraum vor (Tab. 7). Zudem ist davon auszugehen, dass Lachse das Gebiet durchwandern, da für die Art Wiederansiedlungsprojekte im oberen Wümmegebiet durchgeführt werden und auch einzelne rückkehrende Lachse dort nachgewiesen werden können (GERKEN 2006).

Der Schlammpeitzger, der im Unterweserraum insbesondere noch in kleinen, verschlammten Marschengraben anzutreffen ist, dürfte in dem Wümmeabschnitt bei Everinghausen, der durch zügige Fließgeschwindigkeiten und instabile sandige Substrate charakterisiert ist, keinen geeigneten Lebensraum finden und wird nach den vorliegenden Datensätzen hier auch nicht nachgewiesen. Auch für den stärker rheotypischen Steinbeißer dürfte der Querungsnahbereich von geringer Bedeutung sein, die Art wurde im Betrachtungsraum vor allem im flussab liegenden Wümmesüdmarm registriert. Ähnliches dürfte für die Groppe gelten, die etwas zahlreicher Gewässer aufwärts im Bereich oberhalb der Ahauser Mühle nachgewiesen werden konnte. Nachweise aus dem Spaltungsgebiet der Wümme stammen nach eigenen Erfahrungen insbesondere aus Abschnitten mit steinigigen Substraten, wo z. B. Abstürze/Schwellen in Gleiten umgewandelt worden sind. Entsprechende Substrate wurden im unmittelbaren Querungsnahbereich nicht festgestellt. Auch für die einwandernden Neunaugen (Fluss- und Meerneunauge) dürften sich im Querungsbereich keine Laichgebiete befinden (eventuell aber unterhalb der Überbrückung durch die A 1), so dass davon ausgegangen wird, dass dem Querungsbereich vermutlich für keine der aufgeführten FFH-Arten eine größere, über die Transitfunktion hinausgehende Bedeutung zukommen dürfte.

Landkreis Verden

Die Artenlisten für die Untersuchungsflächen V01 bis V07 sind in Tabelle 19 der UVS aufgeführt.

Untersuchungsfläche V01 Feuchtgrünlandbereich bei Wümmingen

Der untersuchte ca. 0,5 km lange Trassenabschnitt führt parallel zur BAB 1 nordwestlich von Wümmingen. Das landwirtschaftlich als Grünland und kleinflächig als Acker genutzte Gebiet wird durch Gräben, Feldhecken und kleinen Feldgehölzen strukturiert.

Vögel

Die Vogelzönose in dem halboffenen Moorgebiet wies Arten des Offenlandes und der Feldhecken auf. Im Offenland wurden vier Brutpaare der gefährdeten Feldlerche, ein Paar Wiesenschafstelze und drei Paare des in Niedersachsen gefährdeten Wiesenpiepers nachgewiesen. Der Kiebitz wurde mehrfach auf einer Ackerfläche angetroffen, kam aber nicht zum Brut-erfolg. Nicht nachgewiesen, aber zu erwarten gewesen wäre das Braunkehlchen. Des Weiteren fehlten weitere Arten des Offenlandes oder Feuchtgrünlandes, wie die Wiesenlimikolen, Wachtel, Wachtelkönig u. a. In den Gehölzen wurden Goldammer, Baumpieper, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen halboffenen Feldflur zeichnete sich insgesamt durch eine geringe Artenvielfalt aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Untersuchungsfläche V02 Wald bei Tüchten (Uesener Wald)

Der untersuchte Bereich befindet sich zwischen Autobahnrastplatz und dem Randsaum des Uesener Waldes, einem Mischwald mit mittelalten Buchen. Die Gehölze des Autobahnparkplatzes und der aufgelichtete Waldrand gehörten zum Untersuchungsgebiet.

Vögel

Es handelt sich um die typischen Arten unterholzreicher Wälder mit Amsel, Buchfink, Meisen, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig und Zilpzalp. Die Brutvogeldichte ist aufgrund der offenen Bereiche mit Altbäumen (Parkplatz) und der durch Baumfällungen offeneren Waldstruktur sowie unterholzreichen Strukturen am Wirtschaftsweg sehr hoch. Es wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen. Das kleine Untersuchungsgebiet als Teilbereich eines großflächigen Waldes erreichte möglicherweise durch vorausgehende Baumfällungen eine nicht so hohe Artenvielfalt. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden keine Höhlenbäume vorgefunden.

Untersuchungsfläche V03 Embser Bruch

Der untersuchte ca. 0,5 km lange Bereich führt zwischen Embsen und der BAB 27 an der Erdgasstation vorbei durch ein intensiv genutztes, gehölzarmes Grünlandgebiet.

Vögel

Es wurden keine Offenlandarten als Brutvogel festgestellt. Lediglich zwei singende Feldlerchen konnten kurzzeitig im Gebiet beobachtet werden. Im Bereich der Untersuchungsfläche kommen so gut wie keine Vögel vor. Ein vorjähriges Krähenest war nicht besetzt. Als einziger Brutvogel kam der nach der BNatSchG streng geschützte Turmfalke an der Erdgasstation vor. Meldungen aus den letzten fünf Jahren von Weißstorchbruten bis in fünf Kilometer Entfernung liegen nicht vor. Die Untersuchungsfläche als Teilbereich einer großflächigenoffenen Feldflur ist als artenarm zu bezeichnen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Untersuchungsfläche V04 Achimer Bruch

Der untersuchte ca. 2,0 km lange Bereich liegt in Verlängerung der Trassenführung durch den Embser Bruch südlich der BAB 27 bis zur Bahnlinie. Das Niedermoorgebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Flächen waren zum Untersuchungszeitpunkt sehr nass, und die ehemaligen Maisacker wurden spät bestellt. Ein Graben und einzelne Gehölze zum Teil mit alten Weiden, die zur Brutzeit geköpft wurden, befinden sich im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes.

Vögel

In dem gehölzarmen Offenland kamen zwei Kiebitzpaare, die auf dem abgeernteten Maisacker zu brüten begannen, und vier Brutpaare der Feldlerche vor. Durchziehende Steinschmätzer hielten sich länger im Gebiet auf. Es fehlen beispielsweise Wiesenschaftstelze und Braunkehlchen, die durchaus die feuchten Acker- und Grünlandflächen besiedeln könnten. Artenreicher war der durch Bäume und Sträucher geprägte, kurze südliche Abschnitt zwischen Graben und dem Bahndamm. Hier wurden mehrere Arten mit jeweils einem Brutpaar nachgewiesen. Es brüteten der in Niedersachsen gefährdete Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel u. a.. In einer am Fuße des Bahndammes stehenden Eiche, die sich auf der geplanten Leitungstrasse befindet, begann der Buntspecht mit dem Bau einer Höhle. Im Graben wurde mehrfach ein Stockentepaar gesichtet. Meldungen aus den letzten fünf Jahren von Weißstorchbruten bis in fünf Kilometer Entfernung liegen nicht vor. Der letzte gemeldete Brutnachweis stammt aus dem Jahr 1998 und befand sich etwa 5 km weiter südlich (NLWKN Bewertungsbogen 3019.2/1 Stand 06.01.2006). Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen halboffenen Feldflur zeichnete sich nur im Randbereich, mit den vorhandenen Gehölzen durch ein größeres Artenspektrum aus.

Die Untersuchungsfläche gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel. Gemäß dem NLWKN Bewertungsbogen (2920.3/2 Stand 5.01.2006) liegen die letzten Meldungen vom Großen Brachvogel und Kiebitz 14 Jahre zurück.

Untersuchungsfläche V05 FFH-Gebiet Sandtrockenrasen Achim / Bierden

Der untersuchte ca. 0,4 km lange Abschnitt führt durch das FFH-Gebiet Nr. 253 „Sandtrockenrasen Achim“. Das heute nur noch flachwellige Dünengelände weist in diesem bereits durch eine Leitungstrasse gequerten Bereich vorwiegend einen lückigen Sandmagerrasen und wenig trockene Sandheide auf. Im nördlichen Teil gibt es einen ruderalisierten und gebüschreicheren Abschnitt. Der Blühaspekt ist gering. Die Untersuchung bezog sich auf den Bereich der vorhandenen Leitungstrasse mit geringer Vegetationsbedeckung und die nicht durch die Bodenarbeiten veränderten angrenzenden Flächen mit höherem Besenheide- und Gehölzanteil.

Heuschrecken

Die Untersuchung der Heuschrecken beinhaltete die Erfassung des Artenspektrums und den Vergleich der Heuschreckenfauna im Bereich der vorhandenen Leitungstrasse und der nicht beeinflussten benachbarten Flächen mit der Isolationsquadratmethode. Das Artenspektrum wird durch die typischen trockenliebenden Arten, wie Gefleckte Keulenschrecke, Verkannte Heuschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke und Nachtigall-Heuschrecke, die häufig oder mäßig häufig vertreten waren. Als Besonderheit kommt die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Blauflügelige Ödlandschrecke vor. Der Vergleich des Artenspektrums und der Dichte an fünf Parallelstandorten wies nur geringe Unterschiede auf. Es zeigte sich in den höherwüchsigen Vergleichsstandorten das Vorkommen des Großen Grünen Heupferdes, das nicht auf den lückigen Sandmagerrasen vertreten war, wohingegen die Blauflügelige Ödlandschrecke nur im Bereich der vorhandenen Leitungstrasse mit der lückigen Vegetation auftrat. Alle übrigen Arten verteilten sich in den Vergleichsstandorten in gleich hoher Dichte. Die Arten, die als Vorkommen im Meldebogen für Heuschrecken wertvoller Bereich des NLWKN (Erfassungs Nr. 9 u.10, wertvoller Bereich Nr. 33 u. 34 vom 16.05.2000) gemeldet wurden und nicht im untersuchten Bereich auftraten, werden in der Anlage 3 mit dem Hinweis „im Gebiet“ aufgeführt. Ein allgemeines Erhaltungsziel im FFH-Gebiet ist die Erhaltung der Sandheiden und Sandmagerrasen mit Bedeutung als Lebensraum u. a für die Blauflügelige Ödlandschrecke (NLWKN Entwurfsfassung Erhaltungsziele, Landesinterne Nr. 253).

Tagfalter

Unter den durch die Linientransektmethode erfassten Tagfaltern befinden sich keine gefährdeten Arten. Die beobachteten vereinzelt auftretenden Imagines waren Großer und Kleiner Kohlweißling, Ochsenauge, Zitronenfalter, Aurorafalter und Gemeiner Bläuling. Durch das geringe Blühspektrum waren nur einzelne Tagfalter im Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Imagines befliegen nicht nur die Untersuchungsfläche, sondern nutzen die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche und Reproduktion.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Kreuzkröte gefunden, die sich im Bereich des aufgeschütteten Dammes im nördlichen Abschnitt der untersuchten Fläche vergrub. Die in Deutschland und Niedersachsen gefährdete Kreuzkröte ist gemäß Anhang IV der FFH-RL streng geschützt. Das Laichgewässer ist wahrscheinlich der nahegelegene Ellisee. Die Tages- und Winterverstecke befinden sich an Standorten mit offenen Sandstellen. Der vorhandene Trassenabschnitt gehört zum Sommer- und Winterlebensraum der Art und wird zusätzlich von Kreuzkröten und anderen potentiell vorhandenen Amphibienarten, wie die Erdkröte, der Teichmolch und Teichfrosch, die die Flächen östlich des Ellisees besiedeln, auf dem Weg zum Laichgewässer und zurück gequert.

Weitere Tierarten

Dem Landkreis Verden liegen umfangreiche Untersuchungsergebnisse des Spezialisten Helmut Riemann (Überseemuseum Bremen) für Hautflügler vor. Die konkreten Ergebnisse stehen nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund erfolgt lediglich eine Benennung und kartographische Abgrenzung (siehe Anlage 3) der für Hautflügler wichtigen Bereiche, die sich westlich der Trasse am Ellisee befinden.

Untersuchungsfläche V06 Heckengebiet bei Bollen

Der untersuchte ca. 2,0 km lange Abschnitt befindet sich in der Wesermarsch nördlich der Weser bei Bollen. Das ackerbaulich genutzte Gebiet ist durch viele einreihige Weißdornhecken geprägt. Die Leitungstrasse quert die Weser.

Vögel

Die Avizönose ist durch die Arten der Hecken charakterisiert. In den kurzen Heckenabschnitten, die durch die Leitungstrasse gequert werden war die in Niedersachsen gefährdete Nachtigall der häufigste Brutvogel. Sie konzentrierte sich auf die wesernahen Weidengebüsche. Mit jeweils einem Brutpaar traten weitere gehölzwohnende Arten, wie Goldammer, Ringeltaube, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig und der Zilpzalp mit zwei Brutpaaren auf. In den Ackerflächen trat die gefährdete Feldlerche mit einem Brutpaar und in einem Graben ein Stockentenpaar auf. Die potentiell vorkommenden Arten Neuntöter, Rebhuhn und die Wachtel wurden in der Untersuchungsfläche nicht nachgewiesen. Die Untersuchungsfläche als Teilbereich einer großflächigen halboffenen Feldflur zeichnete sich nur im Bereich der wesernahen Gehölze durch eine hohe Artenvielfalt aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Weitere Tierarten

In der Weser wurde die Asiatische Keiljungfer im Rahmen des Integrierten Erfassungsprogramms in Bremen nachgewiesen (Meyer & Rahmel 2006). Die Zunahme der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art in der Weser spiegelt sich nicht mehr ganz den aktuellen Stand der Roten Liste von Niedersachsen und Bremen wieder, in der die Art noch mit dem Status 0 „Ausgestorben oder verschollen“ angegeben ist. Für die beiden in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Gemeine und Grüne Keiljungfer liegen Meldungen aus dem Jahr 1999 (NLWKN Meldebogen für Libellen wertvoller Bereich Erfassungs Nr. 72, Bereichs Nr. 32) vor. Die streng geschützte Grüne Keiljungfer wird im Anhang. II und IV FFH-Richtlinie geführt. Für alle drei Keiljungferarten ist die Weser ein Vermehrungsgewässer.

Untersuchungsfläche V07 Ahausener Heckenlandschaft

Der untersuchte ca. 2,0 km lange Abschnitt befindet sich in der Wesermarsch südlich der Weser bei Ahausen. Das ackerbaulich intensiv genutzte Gebiet mit geringem Grünlandanteil ist durch viele einreihige Feldhecken geprägt, die im Ahausener Bereich vorwiegend als Weißdornhecken ausgebildet sind. Durch den Lehmboden und die bedingte Staunässe sind stellenweise lineare Röhrichtstrukturen ausgebildet.

Vögel

Die Avizönose ist durch die Arten der Hecken und des Offenlandes charakterisiert. Die häufigsten Brutvögel in den Hecken sind Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke, Kohlmeise und der Zaunkönig. Mit einem Brutpaar wurde der in Niedersachsen gefährdete Feldschwirl im nördlichen Teil in einer Hecke am Baggersee festgestellt. Als extrem selten mit nur einem Brutpaar wurde die in Niedersachsen gefährdete Nachtigall kartiert. Die Art ist im Gebiet unterrepräsentiert.

In den Flächen an der Weser traten die gefährdete Feldlerche (2 Brutpaare), der in Deutschland stark gefährdete und in Niedersachsen gefährdete Kiebitz (2 Brutpaare) und die Wiesen-schafstelze mit einem Brutpaare auf. Weiterhin kam ein Brutpaar des Austernfischers in den wesernahen Ackerflächen vor. Die typischen Offenlandarten, das Rebhuhn und die Wachtel, konnten nicht nachgewiesen werden, sind aber im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die nächtliche Begehung ergab keinen Nachweis des Wachtelkönigs.

Südlich der Weser sind Gewässer, die avifaunistisch wertvoller Bereich für Gastvögel sind. Nach dem NLWKN Bewertungsbogen (6.1.01.04 u. 05 Stand 14.03.2006) traten in 2004 an der Weser und in den Baggerseen 55 Reiherenten, 44 Singschwäne, 65 Höckerschwäne, 17 Haubentaucher und 400 Blässhühner auf und wurde als vorläufig landesweite Bedeutung eingestuft.

Fischfauna

Fischfauna Weser

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Die Weser entsteht aus dem Zusammenfluss von Werra und Fulda bei Hannoversch Münden und mündet nach einer Fließstrecke von 432 km bei Bremerhaven in die Nordsee. Der Strom lässt sich weiter untergliedern in die frei fließende Oberweser (einen rund 200 km langen Abschnitt zwischen Hannoversch Münden bis zum Durchbruch durch das Weser-/Wiehengebirge bei Porta Westfalica bzw. nach Definition der WSV bis zur Querung des Mittellandkanals bei Minden), die durch sieben Staustufen staugeregelte Mittelweser, die sich bis zum Weserwehr bei Bremen-Hemelingen erstreckt, die 65 km lange, tidebeeinflusste Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven und die Außenweser. Die Weser fungiert auf ganzer Länge als Bundeswasserstrasse und ist der einzige Strom, der gänzlich auf deutschem Gebiet verläuft. Aus fischfaunistischer Sicht wird die Oberweser der Barbenregion, die Mittelweser der Brassen-Aland-Region und die Unterweser der limnischen und weiter flussab der brackigen Kaulbarsch-Flunder-Region zugeordnet (MOSCH 2008).

Von der Trasse gequerter Gewässerabschnitt (Untersuchungsabschnitt)

Die Erdgasleitung wird die untere Mittelweser in Höhe von Achim-Bollen (Landkreis Verden) queren. Dieser Gewässerabschnitt wird aus fischfaunistischen Gesichtspunkten der Brassen-Aland-Region zugeordnet (MOSCH 2008).

Die Mittelweser stellt sich im geplanten Querungsbereich als ein ca. 100 m breiter, zur Schifffahrtsstrasse ausgebauter Fluss mit gerader (im Querungsbereich und dem flussab anschließenden Teilstück) bis geschwungener (oberhalb der Querung) Linienführung dar (vgl. Abbildung im Anhang „Fotodokumentation Fischfauna“). Das rechte Ufer ist als auslaufender Prallhang durchgängig mit einer Steinschüttung gesichert und fällt nach wenigen Metern steil ab. Eine Flachwasserzone ist nur spärlich ausgeprägt. Zwischen Mittelwasserlinie und Deich wird der Flussabschnitt an diesem Ufer auf ca. 30 m Breite von einem Auwald-ähnlichen Randstreifen mit starkem Gehölzaufkommen, z. T. auch Hochstaudenfluren (u. a. Brennesselfluren) gesäumt. Stellenweise wachsen Ufer begleitende Weiden noch etwa 2-3 m über die Uferlinie bzw. direkt in den Wasserkörper hinein und können somit Unterstand bzw. Versteckmöglichkeiten für Teile des Fischbestands bieten.

Das gegenüberliegende linke Weserufer wird nur partiell von Gehölzen gesäumt und ist anders als das rechte Ufer mit kleineren Buhnen versehen. Steinschüttungen finden sich hier

weitgehend nur im Bereich der Buhnen, in den zumeist durch sandige Substrate charakterisierten Buhnenfeldern sind die Ufer unverbaut. Kleinräumig konnten in den flacheren Buhnenfeldern Wasserpflanzenaufkommen festgestellt werden. In Höhe der Querung fungieren die Fluss begleitenden Flächen des linken Uferbereichs zum einen als fast unmittelbar bis ans Wasser reichende Viehweide (Rinder) bzw. als Brache. Die Mittelweser wird unterhalb von Verden bis über Achim-Bollen hinaus durchgängig in die Strukturgüteklasse 6 („stark geschädigt“) eingestuft (ARGE WESER 1998). Eine FFH-Gebiets-Ausweisung besitzen weder der Betrachtungsraum, noch die angrenzenden Mittelweser-Abschnitte.

Zur Fischfauna der unteren Mittelweser

In der Aufstellung (Tabelle 20 der UVS) sind die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung der unteren Mittelweser zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

- Aktuellere Datensätze aus Elektrobefischungen der unteren Mittelweser bei Achim-Uesen (Spalte 5).
Diese umfassen Ergebnisse aus insgesamt 5 Elektrobefischungen, die im Zeitraum Frühjahr 1997 bis Sommer 2002 durchgeführt worden sind und vom LAVES zur Verfügung gestellt wurden. Die Streckenlänge der einzelnen Befischungen lag zwischen 1,3-2 km, die aufsummierte Befischungstrecke aller 5 Befischungen betrug ca. 8,4 km.
- Aktuellere Datensätze aus Netzfängen, die im Bereich der unteren Mittelweser oberhalb der Querungsstelle (Langwedel u. Norderwisch) vorgenommen wurden (Spalte 6).
Diese umfassen einerseits Fänge mit einer feinmaschigen Jungfischwade, die in 9/02 am westl. Weserufer (Buhnenfeld) bei Norderwisch durchgeführt wurden, zum anderen im Zeitraum März-Juli 2003 durchgeführte Kastenreusenfänge im Fischpass Langwedel (57 Expositionstermine).
Die Untersuchungsergebnisse sind vom LAVES zur Verfügung gestellt worden.
- Aktuellere Datensätze zur Fischfauna im Bereich der Fischaufstiegsanlage am Weserwehr Bremen-Hemelingen (Spalte 7).
Ergebnisse monatlich durchgeführter Reusenfänge und ergänzender Elektrobefischungen im Bereich der Fischaufstiegsanlage am Weserwehr Bremen-Hemelingen, durch die in die Mittelweser aufsteigende Fische erfasst wurden..

Die ausgewerteten Datensätze weisen auf das Vorkommen einer insgesamt artenreichen Fischfauna in der unteren Mittelweser hin. Zumindest 30 Fischarten (inkl. Neunaugen) konnten hier in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener Untersuchungsvorhaben registriert werden.

Nach den vorliegenden Bestandsdaten dominieren im Gebiet mehrere Karpfenartige wie Ukelei, Rotauge, Aland, Brassens und Güster, die alle charakteristisch für die Brassens-Aland-Region sind und zahlreich in ruhiger strömenden Flussunterläufen vorkommen. Die Mehrzahl dieser Arten ist allerdings nicht auf Fließgewässerabschnitte angewiesen, sondern ist auch in stagnierenden bzw. Stillgewässern aspektbestimmend (strömungsindifferente Arten). Gleiches gilt auch für Flussbarsch und Aal, zwei ebenfalls häufiger in der unteren Mittelweser auftretenden Arten. Von den rheotypischen Arten kommen Hasel und Gründling zahlreicher in der unteren Mittelweser vor. Vereinzelt konnten darüber hinaus mit Barbe und Zährte zwei anspruchsvollere, stark gefährdete Flussfische im Gebiet registriert werden. Während die Barbe ihr Hauptverbreitungsgebiet in den oberen Abschnitten des Weser-Systems besitzt, sind die Bestandsdichten der ehemals im gesamten Wesersystem häufigen Zährte im 20. Jahrhundert stark zurückgegangen. Die ebenfalls in die Kategorie der anspruchsvolleren Flussfische einzustufende Quappe fehlt sogar vollständig in den ausgewerteten Fanglisten. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Art nach dem Bau verschiedener Wehre von ihren Laichplätzen abgeschnitten wurde und in der Weser fast vollständig verschwunden ist.

Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für diverse Süßwasserarten besitzt die untere Mittelweser auch eine Transitfunktion für mehrere euryhaline Wanderarten (Fluss- und Meerneun-

auge sowie Lachs und Meerforelle), wenn diese auf dem Weg zu ihren Laichplätzen den Flussabschnitt passieren. Insbesondere Flussneunaugen, die in jüngerer Zeit deutliche Bestandserholungen erfahren haben, können zu Zeiten ihrer Laichwanderungen im Spätwinter/zeitigen Frühjahr wieder zahlreich vor allem im Bereich von Fischaufstiegsanlagen an Wehren nachgewiesen werden.

Landkreis Diepholz

Die Artenlisten für die Untersuchungsflächen D01 bis D10 sind in Tabelle 21 der UVS aufgeführt.

Untersuchungsfläche D01 Sudweyher und Okeler Bruch

Der untersuchte ca. 3,6 km lange Bereich befindet sich in der Wesermarsch südlich der Weser bei Ahausen und führt bis in den Okeler Bruch zwischen Sudweyhe und Okel. Das ackerbau-lich intensiv genutzte Gebiet mit geringem Grünlandanteil ist durch viele einreihige Feldhecken geprägt, die im Ahausener Bereich vorwiegend als Weißdornhecken und im Sudweyher und Okeler Bruch vorwiegend als Baum-Strauchhecken ausgebildet sind. Durch den Lehmboden und die bedingte Staunässe sind stellenweise lineare Röhrichtstrukturen ausgebildet.

Vögel

Die Avizönose ist durch die Arten der Hecken und des Offenlandes charakterisiert. Die häufigsten Brutvögel in den Hecken sind Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke, Kohlmeise und der Zaunkönig.

Mit jeweils einem oder zwei Brutpaaren traten weitere gehölbewohnende Arten auf. An einem Standort auf einem Einzelbaum direkt auf der geplanten Leitungstrasse befand sich ein Brutplatz des gemäß BNatSchG streng geschützten Mäusebussards. Der potentiell in den Weißdornhecken zu erwartende Neuntöter wurde nicht nachgewiesen. Die gehölbbesiedelnden Arten konzentrierten sich entsprechend in den heckenreicheren Bereichen bei Ahausen im Norden und im Okeler Bruch im Süden des Untersuchungsgebietes. In den Ackerflächen vom Rieder Umleiter bis in den Okeler Bruch traten die gefährdete Feldlerche mit insgesamt 11 Brutpaaren, der in Deutschland stark gefährdete und in Niedersachsen gefährdete Kiebitz mit fünf Brutpaaren und die Wiesenschafstelze mit drei Brutpaaren auf. Die typischen Offenlandarten, das Rebhuhn und die Wachtel, konnten nicht nachgewiesen werden, sind aber im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die nächtliche Begehung ergab keinen Nachweis des Wachtelkönigs. Die nachgewiesenen Offenlandarten konzentrieren sich im Sudweyher Bruch entlang des Süstedter Baches und im Süden im Okeler Bruch. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Arten bezogen auf die Flächengröße in zu geringer Dichte vorhanden sind. Als Nahrungsgast trat der Weißstorch im Gebiet auf. In weiteren Biotopstrukturen, wie an einem angelegten Gewässer, brütete ein Paar Nilgänse. Dort im Nahbereich, in einem schmalen Röhrichtsaum am Bahngleis brüteten Rohrhammern, die ebenfalls an einem Teich im Okeler Bruch vorkamen. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich einer großflächigen halboffenen Feldflur zeichnete sich durch eine höhere Artenvielfalt in den heckenreicheren Flächen aus.

Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel durch das Vorkommen eines 1998 gemeldeten Weißstorchpaares östlich von Ahausen (NLWKN Bewertungsbogen 3019.2/1 Stand 6.01.2006).

Untersuchungsfläche D02 Kammolch-Biotop Friedeholzer Schlatt

Der südöstlich von Barrien verlaufende Trassenabschnitt liegt mehrere hundert Meter innerhalb von Ackerflächen nördlich eines Amphibienlaichgewässers, dem FFH-Gebiet Nr. 168.

Amphibien

In dem Gewässer reproduzieren sieben Amphibienarten. Darunter die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Laubfrosch, Kammmolch und Knoblauchkröte. Die Ackerflächen im Bereich der Leitungstrasse werden von allen Amphibienarten in geringem Umfang in Richtung der Sommer- und Winterlebensräume überquert. Die Arten wandern stattdessen vorwiegend aus dem südlich des Schlatts gelegenen Laubwaldes an. Die Knoblauchkröte nutzt dagegen vorwiegend Ackerflächen als Überwinterungslebensraum, in dem sie sich in bis zu 60 cm Tiefe in den Boden eingräbt.

Untersuchungsfläche D03 Hachetal

Der untersuchte Trassenabschnitt zwischen Barrien und Syke quert die Hache. Die Hache zeigt in diesem Abschnitt einen natürlichen Verlauf durch einen quelligen und sumpfigen Erlen-Eschenwald mit Totholzanteil.

Vögel

In dem strukturreichen Wald wurden mehrere Brutpaare der Amsel, Schwanzmeise, Zaunkönig und vom Zilpzalp festgestellt. Weitere Arten, wie Mönchsgrasmücke, Kuckuck, Star, Buntspecht, Blaumeise und Ringeltaube wurden mit ein oder zwei Brutpaaren nachgewiesen. Buntspecht und Star brüteten in den Baumhöhlen der teilweise abgestorbenen Erlen. Das Untersuchungsgebiet wies in diesem Teilbereich eine hohe Artenzahl und hohe Brutpaardichte auf. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden fünf Höhlenbäume in zum Teil abgestorbenen Erlen vorgefunden, wobei eine Höhle in einer abgestorbenen Erle im Trassenabschnitt als Abendseglerquartier genutzt wurde. Es flogen nur sehr wenige Tiere aus, so dass von einem kleineren Männchenquartier auszugehen ist, das ggf. nur zeitlich befristet genutzt wird. Der Große Abendsegler ist eine streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Weitere Arten

Der Auwald an der Hache ist für die Amphibien ein Sommer- und Winterlebensraum. Ein Laichgewässer befindet sich ein paar hundert Meter südlich des geplanten Trassenverlaufs. Die Amphibienarten Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch nutzen den Wald außerhalb der Laichzeit und durchqueren ihn auf dem Weg zum Laichgewässer und von diesem wieder zurück in den Wald. In welchem Umfang, welche Arten und wie viele Individuen den Auwaldbereich nutzen oder durchqueren kann nicht abgeschätzt werden.

Untersuchungsfläche D04 Kammmolch-Biotop bei Syke

Westlich von Syke verläuft die Leitungstrasse zwischen einem nahegelegenen Amphibienlaichgewässer (Schlatt südlich Schorlingkamp) und einem Waldgebiet.

Amphibien

Aus dem Gewässer wurden (gemäß NLWKN Meldebogen wertvoller Bereich für Lurche und Kriechtiere, Erfassungs - Nr. 48, Bereich 10) die streng geschützten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Laubfrosch und Kammmolch aus dem Jahr 1999 gemeldet. Der Laubfrosch ist in Deutschland und Niedersachsen stark gefährdet, der Kammmolch ist in Deutschland und Niedersachsen gefährdet (Podloucky & Fischer 1994, Beutler et al. 1998). Es ist davon auszugehen, dass das Gewässer von weiteren Amphibienarten, wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und möglicherweise auch von der nach den Rote Listen (Podloucky & Fischer 1994, Beutler et al. 1998) in Deutschland stark gefährdeten und in Niedersachsen gefährdeten Knoblauchkröte als Laichgewässer genutzt wird. Die Ackerflächen im Bereich der Leitungstrasse werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von allen Amphibienarten und der nach den Rote Listen (Podloucky & Fischer 1994, Beutler et al. 1998) gefährdeten Ringelnatter in Richtung Wald gequert. Die Knoblauchkröte nutzt die Ackerflächen als Überwinterungslebensraum, in dem sie sich in bis zu 60 cm Bodentiefe eingräbt.

Untersuchungsfläche D05 Finkenbachniederung

Der untersuchte Trassenabschnitt südöstlich Nordwohldede quert den Finkenbach im Bereich einer vorhandenen Waldschneise. Der Bach ist mäßig ausgebaut. In der Niederung grenzt nördlich an den Bach stellenweise ein Erlen-Eschenauwald und ein Eichenmischwald auf frischem, lehmigen Sandboden an. Südlich des Baches wird die Niederung intensiv als Grünland genutzt. Auf den angrenzenden Flächen der Niederung überwiegt die Ackernutzung.

Vögel

Es wurde das Artenspektrum des Eichenmischwaldes entlang der Waldschneise, die Hecken in der Niederung und die angrenzenden Ackerflächen erfasst. In den randlich der Waldschneise vorhandenen Bäumen und den bachnahen Gebüschern und in den Feldhecken brüteten Amsel, Meisen, Ringeltaube, Zilpzalp, Goldammer, Grasmücken und Baumpieper. In den Ackerflächen ist das in Deutschland stark gefährdete und in Niedersachsen gefährdete Rebhuhn mit zwei Brutpaaren nachgewiesen worden. Das Grünland wies keine typischen Wiesenvogelarten auf. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich eines Bachtals mit Grünland und Wald wies keine besondere Artenvielfalt auf. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden keine Höhlenbäume und damit keine Fledermausquartiere festgestellt.

Weitere Arten

Die Niederung weist keine Laichgewässer für Amphibien auf. Auch auf den höher gelegenen Geestflächen sind in weitem Umkreis keine Kleingewässer vorhanden. Die vorhandenen Gräben und Bäche sind als Laichgewässer ungeeignet. Der Wald erhält somit nicht die Funktion eines Amphibienlebensraumes.

Untersuchungsfläche D06 Klosterbachniederung und Dicke Braken

Der untersuchte Trassenabschnitt westlich von Bassum beginnt im Schünmoor und quert weiter südlich den Klosterbach. Das strukturreiche Gebiet weist Feuchtgrünland, Erlenbruchwald mit hohem Totholzanteil, Hecken, Obstbäume und Röhrichte, Buchenwald und eine Fichtenschonung auf. Einige der abgrenzbaren Biotope oder Flächen wurden separat dargestellt. Der östliche Teil des Schünmoores wird als D06d bezeichnet. Im südlichen Teil befinden sich eine Fichtenschonung (D06b) mit Hausgärten und ein Buchenwald (D06c). In dem randlich gelegenen Buchenwald „Dicke Braken“ wurde ausschließlich nach Höhlenbäumen gesucht.

Vögel

In dem strukturreichen Bachtal wurden viele Vogelarten festgestellt. Den höchsten Anteil nehmen die gehölbewohnenden Arten, wie die Hohltaube, der Buntspecht mit Bruthöhle im Erlenbruchwald, Baumpieper, Singdrossel u. a. ein. Als gefährdete Art in Niedersachsen wurde der Gartenrotschwanz im Erlenbruchwald nachgewiesen. In den Röhrichtflächen brüteten mehrere Paare der Rohrammer. In der Fichtenschonung mit angrenzenden Hausgärten war die typische Avizönose der Grenzlinienbrüter mit vielen Brutpaaren der Amsel, Singdrossel, Buchfink, Wintergoldhähnchen und Zilpzalp vertreten. Weitere Arten mit ein oder zwei Brutpaaren waren Dompfaff, Grasmücken, Goldammer, Ringeltaube, Schwanzmeise und der Kuckuck. In dem nördlich der Schonung gelegenen Hochwald mit altem Buchenbestand (D06c) brütete u. a. der gemäß BNatSchG streng geschützte Schwarzspecht. Die Untersuchungsfläche als Teilbereich eines reich strukturierten Bachtals zeichnete sich durch eine hohe Artenvielfalt in den Biotopen Fichtenschonung, Erlenbruchwald, Röhrichte und den Bereichen mit den Gehölzen Erle, Pappel und Obstbäume in der Niederung aus. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden mehrere Höhlenbäume im Erlenbruchwald und in Erlen an einem Graben vorgefunden, die als Fledermausquartiere geeignet wären. Es gab keine Quartiernachweise. In der Fichtenschonung und den Hausgärten waren keine Höhlenbäume vorhanden. Im nördlich an-

grenzenden Hochwald gab es mehrere Höhlenbäume, die u. a. ehemalige Schwarzspechthöhlen aufwiesen und als Fledermausquartier ideal sind und vermutlich von Abendseglern genutzt werden. Im östlichen Bereich des Schünmoores befinden sich keine Höhlenbäume.

Amphibien

Die Klosterbachniederung weist mehrere Kleingewässer auf, die als Laichgewässer für die Amphibienarten Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch geeignet sind. Einige der Kleingewässer befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Leitungsstrasse. Die Wäldchen, Röhrichte, Ruderalflächen und extensiv genutzte Gärten dienen den Amphibien als Sommer- und Winterlebensraum. Die Amphibienarten nutzen diese Biotope außerhalb der Laichzeit und queren Bereiche der Leitungsstrasse auf dem Weg zum Laichgewässer und von diesen wieder zurück. In welchem Umfang, welche Arten und wie viele Individuen die Niederung nutzen oder durchqueren, kann nicht abgeschätzt werden.

Nördlich des Buchenwaldes „Dicke Braken“ befindet sich ein Laichgewässer für Amphibien, das als Kammolch-Biotop als FFH-Gebiet Nr. 323 ausgewiesen wurde. Im „Kuhlenmoorschlatt“ befindet sich etwa 1.000 m von der geplanten Leitungsstrasse entfernt. Die Amphibien, die das Schlatt als Laichgewässer nutzen, würden nicht aus mehr als 1 km Entfernung aus der Klosterbachniederung zum Schlatt anwandern.

Untersuchungsfläche D 07 Wald nördlich Ringmar

Der untersuchte Bereich befindet sich auf Ackerflächen am Rande eines Buchenwaldes mit Altbaumbestand.

Vögel

Es sind die typischen Arten unterholzreicher Wälder mit Amsel, Buchfink, Meisen, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp vertreten. Auf den Ackerflächen wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Der Waldrand wies keine hohe Artenvielfalt auf. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurden keine Höhlenbäume vorgefunden.

Untersuchungsfläche D08 Heiligenloher Beeke

In dem untersuchten Bereich südöstlich von Heiligenloh befindet sich die Heiligenloher Beeke. Die Beeke zeigt in diesem Abschnitt einen natürlichen Verlauf durch einen quelligen und sumpfigen Erlen-Eschenwald. Kleinflächig ist ein Nadelholzbestand vorhanden. In dem Auwald befinden sich mehrere Flurstücke mit angelegten Fischteichen, aber auch Waldtümpel und ein naturnahes Kleingewässer. Weiterhin gibt es eine vorhandene Leitungsschneise mit Wasserschwadenröhricht und ruderalisierten Flächen.

Vögel

In dem nassen, strukturreichen Erlen-Eschenwald wurde eine vergleichsweise hohe Artenzahl festgestellt. Zaunkönig, Zilpzalp, Amsel, Singdrossel, Trauerschnäpper, Grasmücken sowie der in den Baumhöhlen der Erlen brütende Buntspecht und Star waren mit ein oder zwei Brutpaaren vertreten. Der Zaunkönig war im Erlen-Eschenwald mit drei Brutpaaren am häufigsten. Im Fichtenbestand brüteten Wintergoldhähnchen. Insgesamt wies der Abschnitt eine hohe Artenvielfalt und Brutvogeldichte auf. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurde ein Höhlenbaum vorgefunden, in dem sich kein Fledermausquartier befindet.

Weitere Arten

Der Wald ist für Amphibien ein Sommer- und Winterlebensraum. Mehrere Gewässer befinden sich in der Bachniederung, wobei ein Großteil davon als intensiv genutzte Fischteiche kartiert

wurde. Ein vorhandener Waldtümpel und ein naturnahes Kleingewässer beidseitig der geplanten Leitungstrasse sind sicherlich als Laichgewässer einzustufen und würden wahrscheinlich vom Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch aufgesucht werden. Die Amphibien leben und durchqueren den Wald auf dem Weg zu den Laichgewässern und von diesen wieder zurück in den Wald. In welchem Umfang, welche Arten und wie viele Individuen den Aualdbereich nutzen oder durchqueren kann nicht abgeschätzt werden.

Untersuchungsfläche D09 Wald bei Stubben

Der untersuchte Bereich bezieht sich auf ein Waldstück mit einem Waldweg. Der Wald ist als Kiefernwald, feuchter Eichenmischwald und junger Nadelwaldbestand vorhanden. Der Bereich ist durch den Waldweg und dem unterholzreichen Waldrand mit stellenweise älteren Buchen als strukturreich zu bezeichnen.

Vögel

In dem struktur- und unterholzreichen Waldstück ist die hohe Zahl von vier Brut-paaren Rotkehlchen charakteristisch. Mehrere Brutpaare der Amsel und jeweils zwei Brutpaare Buchfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise und Zilpzalp wurden nachgewiesen. Der Buntspecht wurde mehrfach verhört und als Brutverdacht eingestuft. Eine Bruthöhle wurde im geplanten Trassenabschnitt nicht vorgefunden. Die Ringeltaube brütete im Fichtenwald. Das Untersuchungsgebiet als Teilbereich eines Waldes zeichnete sich nicht durch eine bemerkenswerte Artenvielfalt aus, wies aber aufgrund der unterholzreichen Struktur und des Grenzlinieneffektes am Waldrand und Weg eine hohe Brutvogeldichte auf. Im Waldesinneren der Nadelwaldes ist eine geringere Artenvielfalt und Brutvogeldichte vorhanden. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fledermäuse

Es wurde ein Höhlenbaum mit einem Quartier des Großen Abendseglers auf der geplanten Leitungstrasse festgestellt. Der Große Abendsegler ist eine streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Untersuchungsfläche D10 Wagenfelder Aue

Die ca. 4,0 km lange Untersuchungsfläche verläuft in der Niederung der Wagenfelder Aue. Im Norden beginnt die Leitungstrasse westlich der stark ausgebauten Wagenfelder Aue zwischen Donstorf und Düste und führt durch intensiv genutzte Ackerflächen und geringem Grünlandanteil. Die wenigen Hecken sind schmal und strukturarm. Am Rande der Trasse befindet sich im Norden und Süden jeweils ein kleines Wäldchen.

Vögel

Die Untersuchungsfläche ist großflächig als Offenland zu charakterisieren. In den Ackerflächen und einzelnen Grünlandparzellen kamen auf insgesamt 4 km Länge jeweils fünf Brutpaare Kiebitz und Feldlerche vor. An zwei Terminen wurde ein Weißstorchpaar bei der Nahrungssuche beobachtet. Insgesamt fehlen in der Niederung der Wagenfelder Aue die typischen Leitarten des Feuchtgrünlandes und Offenlandes, wie beispielsweise die Wiesenschaftstelze, das Braunkehlchen, das Rebhuhn, der Wachtelkönig und die sonst typischen Wiesenlimikolen in einer Grünlandniederung, wie Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel. Die vorhandenen Brutpaare sind in zu geringer Dichte vertreten. Nördlich Donstorf befindet sich in einem kleinen Wäldchen eine Saatkrähen-Kolonie. Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt als artenarm einzustufen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen.

Fischfauna

Fischfauna Hache

Allgemeine Gewässercharakterisierung

Die Hache, die östlich von Affinghausen in einer zumeist intensiv genutzten Ackerlandschaft entspringt (RASPER et al. 1991), durchquert die Syker und Theding-hauser Geest und ist dem Naturraum "Ems-Hunte-Geest" bzw. "Weser-Aller Flachland" zuzurechnen. Während der Oberlauf des Geestbaches stark begradigt und im wesentlichen unbeschattet ist, weisen ausgedehntere Gewässerabschnitte unterhalb von Bensen sowie zwischen Syke und Barrien noch einen recht naturnahen Gewässerverlauf mit Mäanderbildung und Beschattung durch ausgedehntere, Gewässer begleitende Gehölzbestände (Erle, Esche) auf. Der zwischen Neu-bruchhausen und Syke gelegene Bachabschnitt ist wesentlicher Bestandteil des aktuell in Planung zur Ausweisung befindlichen NSG „Hachetal“, das vollständig im FFH-Gebiet 271 „Hachetal“ (DE 3018-331) liegt.

Nach rund 32 km Fließstrecke fließt die Hache in Höhe des Kirchhuchtinger Sees in die Och-tum. Diese wird in ihrem oberen Teilstück als Fließgewässer der Niederungen klassifiziert und ab Bremen als Fluss der Marschen und ist hier dem Naturraum der Bremer Wesermarsch zuzuordnen. Nach rund 27 km Fließstrecke mündet die Och-tum in die tidebeeinflusste Unter-weser. Teile der unteren Gewässerabschnitte des Hache/Ochtum-Systems sind Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 250 („Untere Delme, Hache, Och-tum und Varreler Bäke“).

Von der Quelle bis zur Mündung überbrückt das Hache/Ochtum Flusssystem eine Höhen-differenz von ungefähr 50 m mit einem durchschnittlichen Gefälle von 0,86 ‰. Dabei über-windet die Hache von der Quelle bis zum Kirchweyher See eine Höhendifferenz von ca. 45 m, während für den Och-tum-Verlauf vom Kirchweyher See bis zur Mündung in die Unterweser nur noch eine Differenz von knapp 5 Höhenmetern besteht (BIOCONSULT 2002).

Das Flusssystem Hache/Ochtum ist im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem als Hauptgewässer 1. Priorität eingestuft (RASPER et al. 1991). Entsprechend dieser hervor-gehobenen Bedeutung sind in den vergangenen Jahren verschiedene Renaturierungsmaß-nahmen durchgeführt worden, die insbesondere auf die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit abzielten. So sind u. a. mehrere Sohlabstürze und auch Mühlenwehre durch Sohl-schwellen und Umlaufgerinne ersetzt worden.

Von der Trasse gequerter Gewässerabschnitt (Untersuchungsabschnitt)

Die Erdgasleitung wird die Hache im Landkreis Diepholz, ca. 1 km unterhalb von Syke bzw. direkt oberhalb von Barrien queren. Der Hache-Abschnitt zwischen Syke und Barrien liegt nicht mehr im FFH-Gebiet „Hachetal“, ist aber durch einen vergleichsweise naturnahen Ge-wässerverlauf gekennzeichnet (vgl. Abbildung im Anhang „Fotodokumentation Fischfauna“). Der Fluss, der hier eine Wasserspiegel-breite von etwa 5 - 6 m aufweist, schlängelt sich durch schwer zugängliche Erlen-Eschenwaldbestände, die zu einer partiellen bis weitgehenden Be-schattung des untersuchten Gewässerabschnitts führen.

Trotz des gehölzreichen Gewässerumfelds wurde in der Hache kaum Totholz festgestellt. Auch war ein stärkeres Einwachsen von Erlenwurzeln in den Wasserkörper nur punktuell ge-geben. Der Gewässergrund ist weitgehend sandig, stellenweise auch leicht schlammig. Es ist eine Beeinträchtigung der Sohlstruktur durch Treibsandsohle und partielle Verschlammungs-tendenzen sowie ein Mangel an besiedelbaren Hartsubstraten zu konstatieren. Trotz der weit-gehenden Beschattung waren stellenweise Aufkommen von Wasserpflanzenbeständen (Igel-kolben, Wasserpest) im Flusslauf festzustellen. Die Uferbereiche sind unverbaut und weisen sowohl relativ steil abfallende Prallhangbereiche als auch flacher auslaufende Gleithänge auf. Durch die Ausbildung von Gumpen und Auflandungen ist die Tiefenvarianz der Hache im un-tersuchten Streckenabschnitt vergleichsweise hoch, wohingegen die Breitenvarianz geringer ausgeprägt ist.

Zum Untersuchungszeitpunkt (nach längerer frühjährlicher Schönwetterphase) war das Ge-wässer weitgehend durchwatbar (bis ca. 1,5 m Gewässertiefe) und wies eine relativ ruhige Strömung auf. Die am Untersuchungstag durchgeführte Sauerstoffmessung lag mit einer Kon-

zentration von 10,8 mg/l bzw. 110% Sättigung (Messung: 15 Uhr, Bedeckungsgrad: 25-50%) in einem unkritischen Bereich.

Zur Fischfauna der Hache unterhalb von Syke

In der Aufstellung (Tabelle 22 der UVS) sind die Ergebnisse neuerer Untersuchungen zur Fischbesiedlung der Hache im Gebiet Syke-Barrien sowie ergänzend aus einem einige Kilometer flussabwärts gelegenen Gewässerabschnitt bei Kirchweyhe, der im Rahmen eines umfangreicheren Untersuchungsvorhabens zur Überprüfung der Fischpassierbarkeit des dortigen Mühlenwehrs mehrfach befischt worden ist (BIOCONSULT 2002), zusammengestellt worden. Die Datensätze sind folgendermaßen untergliedert worden:

Aktuellster Datensatz zur Fischfauna der Hache zwischen Syke-Barrien aus dem Jahr 2008 (Spalte 5).

Dieser basiert auf einer am 6. Juni 2008 vom Verfasser durchgeführten Elektrobefischung, die im Nahbereich der geplanten Querung auf einer Strecke von ca. 600 m mit einem Batterie-tragegerät (DEKA 3000 Lord) durchgeführt worden ist.

- Aktuelle Datensätze zur Fischfauna der Hache bei Syke aus den Jahren 2001-2008 (Spalte 6).

Diese resultieren aus 3 Elektrobefisungen eines jeweils 200 m langen Streckenabschnitts zwischen Mühlendamm und L 333, die in den Jahren 2001-2004 (7/01; 10/02; 5/04) durchgeführt worden sind; 2 Elektrobefisungen (5/05; 5/06) von jeweils 400 m bei Syke sowie einer vom Büro Salva durchgeführten Bestandserfassung aus dem Mai 2006 im Bereich Pegel Steimke bei Syke (Streckenlänge: 800 m). Die Untersuchungsergebnisse sind vom LAVES übermittelt worden. Die Ergebnisse von 2 Elektrobefisungen, die im Mai 2008 an zwei Hache-Abschnitten in Syke (Streckenlänge jeweils 200 m) durchgeführt worden sind, wurden vom ASV Syke übermittelt (LAHMEYER schriftl. Mitt.).

- Aktuelle Datensätze zur Fischfauna der Hache im flussab gelegenen Teilstück bei Kirchweyhe (Sudweyher Mühle) aus den Jahren 2001-2002 (Spalte 7).

Ergebnisse eines Untersuchungsprojekts zur Überprüfung der Funktion eines Umgehungsgerinnes an der Sudweyher Mühle (BIOCONSULT 2002). Fünfmalige Elektrobefischung im Zeitraum 4/2001 bis 5/2002 im Umgehungsgerinne sowie einem ober- und unterhalb anschließenden Gewässerabschnitt.

Nach den vorliegenden Bestandsdaten wird die Fischfauna des Hachelaufs im Gebiet Syke-Barrien insbesondere von einigen fließwassertypischen (Hasel) bzw. -bevorzugenden (Gründling) sowie strömungsindifferenten (Rotauge) Karpfenartigen dominiert. Zahlreicher wurden auch Aale und Bachforellen registriert, wobei letztgenannte im Rahmen der eigenen Befischung im Gebiet zwar nicht nachgewiesen konnte, ein Vorkommen aufgrund der höheren Fangzahlen in benachbarten Hache-Abschnitten aber wahrscheinlich ist. Bemerkenswert ist das zahlreichere Vorkommen der stark gefährdeten Quappe im Umgehungsgerinne der Sudweyher Mühle. Im Querungsnahbereich konnte die Art hingegen nicht nachgewiesen werden, das weitgehende Fehlen von Versteckmöglichkeiten (Erlenwurzeln, Totholzansammlungen, Steine) dürfte ein Vorkommen der Art hier stark limitieren. Saisonal wandern darüber hinaus die stark gefährdeten euryhalinen Wanderarten Meerforelle und Flussneunauge in geringer Anzahl in die Hache ein.

Im Standard-Datenbogen zum oberhalb von Syke gelegenen FFH-Gebiet Nr. 271 („Hachetal“) wird ausschließlich das Bachneunauge als Art der FFH-Anhänge aufgeführt. Dieses konnte sowohl ober- als auch unterhalb des Querungsnahbereichs in der Hache festgestellt werden. Zumindest Querder (Larven) der Art sollten auch im Betrachtungsraum vorkommen.

Für die Fluss abwärts liegenden FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) und „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) werden in den Standard-Datenbögen auch folgende wertgebende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL) benannt, die in den ausgewerteten Datensätzen (Tabelle 22 der UVS) im Gebiet nicht nachgewiesen werden konnten: Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Lachs (*Salmo salar*). Dabei wird für die Ochtum eine Transitfunktion zu den weiter im Oberlauf (Hache) befindlichen Laichplätzen konstatiert (PGG 2007).

Die Prüfung des Erhaltungszustandes betroffener Tier- und Pflanzenarten fließt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP, vgl. Abschnitt B.8.8 des Beschlusses) als gesondertes Gutachten der Antragsunterlagen ein.

In der bereichsweise intensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen, welche sich teilweise überlagern und gegenseitig verstärken.

In den Offenlandbereichen werden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung die Standorteigenschaften von Flächen, insbesondere der Extremstandorte durch Meliorationsmaßnahmen verändert und damit der darauf angewiesenen Flora und Fauna als Habitat entzogen. Die Nivellierung der Standorteigenschaften, verbunden mit der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion, führt zu einer Verringerung der Habitateignung für ansonsten an die Landnutzung angepasste Arten (z. B. Ackerbegleitflora).

Das Sickerwasser wird aufgrund des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in der landwirtschaftlichen Produktion nachteilig verändert.

Die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung trägt dazu bei, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, teilweise eingeengt und verkleinert werden. Hinzu kommt die Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrswege und Freileitungen. Insbesondere erstere sind für die Fauna (Biber, Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) häufig problematisch, da sie nachweislich zu Verlusten von Individuen sowie zur Verinselung von Habitaten führen. Abschnitte mit Feld- und Waldwegen sowie Waldschneisen stellen dabei keine hohe Vorbelastung für die genannten Tiergruppen dar. Energiefreileitungen können daneben besonders bei Großvögeln zu direkten Verlusten durch Stromschlag oder Leitungsanflug führen. Betroffen sind z. B. Greifvögel, Eulen, Kraniche oder Weiß- und Schwarzstörche.

Hinsichtlich der Vogelfauna können zudem Störungen durch Lärm und visuelle Reize in der Nähe von Verkehrswegen und Siedlungen auftreten.

8.4.1.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft

Folgende wesentliche Auswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gasversorgungsleitung sind möglich:

Art der Beeinträchtigung und der zu erwartenden Auswirkungen
durch den Bau der Leitung: <ul style="list-style-type: none">- überwiegend temporäre Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und Bodenlebewesen
- durch Überbauung (bei Leitungsverlegungen i.d.R. nur kleinflächig im Bereich von Nebenanlagen): <ul style="list-style-type: none">- allenfalls kleinflächige Versiegelung (vollständig oder teilweise) der Bodenoberfläche mit der Folge der Vernichtung von Bodenlebewesen und des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt
- durch länger bestehende/ dauerhafte Änderung der Standortfaktoren (z.B. durch baubedingte Bodenverdichtung bei nicht ausreichender Rekultivierung des Bodens): <ul style="list-style-type: none">- durch anlagenbedingte Nutzungsbeschränkungen (z.B. holzfrei zu haltender Leitungsstreifen)- durch lange zeitliche Entwicklungsdauer von Biotoptypen (z.B. Wald)- teilweise Verschiebung des Artenspektrums im Bereich des rekultivierten Ar-

Art der Beeinträchtigung und der zu erwartenden Auswirkungen
beitsstreifens mit Leitungstrasse bis hin zum Verlust von Arten
durch Bau- und Anlage / Betrieb von Leitungen (bei Leitungsverlegungen i. d. R. nur in bestimmten Einzelfällen, z.B. in besonderen Fällen in Waldbereichen) <ul style="list-style-type: none"> - in bestimmten Fällen Zerschneidung von Biotopen mit der Wirkung der Verinselung von Biotopen und der Reduktion der Reviere einzelner Tierarten unter die Grenze der Funktionsfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - durch Bau der Leitungen, in Einzelfällen u. U. auch durch die Anlage (bei lang andauernder Änderung der Standortbedingungen) - i. d. R. temporäre Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) bestimmter Tierarten (z.B. Sommerquartier vom Laichplatz bei Amphibien) - i. d. R. temporäre Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten, die für die Neubesiedlung von Biotopen und den Individuenaustausch zwischen Populationen von Bedeutung sind
<ul style="list-style-type: none"> - durch Staub- und Schadstoffeintrag (während der Bauzeit) - durch Wassereinleitung aus Grundwasserhaltung (während der Bauzeit) - durch Lärmeinwirkung (Tiere) (während der Bauzeit) - durch optische Reize (Bewegungen und Lichteinwirkung) (Tiere) (während der Bauzeit) - durch Änderung der hydrologischen Verhältnisse der angrenzenden Flächen (teilweise während der Bauzeit, in Einzelfällen u. U. auch dauerhaft) - durch Veränderung des Bestandsklimas und Bodenaushagerung bei Anschnitt geschlossener Gehölzbestände: Überwiegend temporäre Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen - durch das Aufreißen von geschlossenen Gehölzbeständen (baubedingt): - Überwiegend temporäre Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen
<ul style="list-style-type: none"> - durch das Aufreißen von geschlossenen Gehölzbeständen (baubedingt) - baubedingte Gefährdung von Gehölzbeständen infolge von Windwurf und Rindenbrand

Das Ausmaß der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Landschaft“ hängt im Wesentlichen von der Länge der Bauzeit am betroffenen Standort, dem „Baufenster“ im jahreszeitlichen Ablauf und der Intensität der Standortveränderung ab.

Veränderungen des Standortes bezüglich des Schutzgutes „Boden“ und des Schutzgutes „Wassers“ können nachteilig auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ einwirken.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist nicht zu erwarten, da die Geländeoberfläche und die Gewässerstrukturen wiederhergestellt werden. Von untergeordneter Bedeutung sind kleinflächige geländeklimatische Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen bzw. Baumreihen/ Einzelbäumen.

8.4.1.3.3 Wechselwirkungen

Die Veränderungen des Standortes bezüglich des Schutzgutes „Boden“ und des Schutzgutes „Wassers“ können sich nachteilig auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auswirken. Dieser Aspekt ist bei den zutreffenden Schutzgütern dargestellt. Eine konkrete Betrachtung von Wechselwirkungen ließe sich auf Grund der Komplexität des „Wirkfaktorenbündels“ nur einzelfallbezogen für einen zu prüfenden Standort durchführen.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist nicht zu erwarten, da die Geländeoberfläche und die Gewässerstrukturen wiederhergestellt werden.

Kleinflächige geländeklimatische Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen bzw. Baumreihen/ Einzelbäumen sind aufgrund der Wiederaufforstungen bzw. Wiederanpflanzungen nicht von Dauer.

8.4.1.3.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf die Schützgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft

Ein Großteil möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird durch die Wahl einer geschlossenen Bauweise vermieden. Im beantragten Leitungsabschnitt betrifft dies vor allem die zu querenden Gewässer und ihre Ufer.

Die Bewertung der Konflikte (= erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung) orientiert sich an folgenden Kriterien:

Mess- und beschreibbare Auswirkungen

- Bedeutung der betroffenen Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Ausmaß und Art der Veränderung
- Größe der beeinträchtigten Flächen
- Dauer der Auswirkungen
- Art und Geschwindigkeit von Regenerationsprozessen
- Funktion der Flächen in der Vernetzung mit anderen Flächen

Die Erheblichkeit ist gegeben, wenn mess- und beschreibbare Auswirkungen auftreten und dadurch das bestehende Gefüge aus Funktionen und Werten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes verändert wird. Dadurch entstehen andere, geringwertigere Funktionen und Werte, da kurz- bis mittelfristig das Regenerationsvermögen der Natur überfordert ist.

Die Ergebnisse der Konfliktdanalyse werden für jeden Landkreis getrennt dargestellt. Die Methode zur Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen ist umfassend in der UVS (Kapitel 2) beschrieben. Die wesentlichen Merkmale der Vorgehensweise wurden mit den Unteren Naturschutzbehörden der jeweiligen Landkreise erörtert und abgestimmt.

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Punkte der Methode zusammenfassend beschrieben.

Bei der Eingriffsbewertung wird zwischen den

- allgemeinen und den
- besonderen Funktionen

unterschieden. Die allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zeigen sich in der Ausprägung der erfassten Biotoptypen. Man kann, auch aus Gründen der praktischen Handhabung, davon ausgehen, dass mit den Biotoptypen als biotische Wertelemente auch die abiotischen Wertelemente des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/ Luft) sowie das Landschaftsbild am betroffenen Standort repräsentiert sind (Indikatorprinzip). Mit

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

der Erfassung der erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen können also die betroffenen allgemeinen Funktionen ausreichend bestimmt werden.

Besondere Ausprägungen des Naturhaushaltes (z. B. seltene Böden, gefährdete Tierarten usw.) werden ergänzend betrachtet. Eingriffe in besondere Funktionen erzeugen einen zusätzlichen Kompensationsbedarf, der über die Betrachtung der allgemeinen Funktionen hinaus geht.

Das Bewertungsverfahren zur Erfassung der Konfliktsituation und zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt vorhandene Grundlagen und Anwendungshilfen (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2006, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2004). Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden allerdings eigene Wertmaßstäbe entwickelt, die die Besonderheiten beim Bau unterirdischer Rohrleitungen berücksichtigen. So werden, im Gegensatz zu anderen Eingriffsvorhaben, dem Naturhaushalt dauerhaft Flächen durch Versiegelung nur in einem sehr geringen Umfang entzogen. Auch treten keine wesentlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf. Ebenso sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vergleichsweise gering, da, abgesehen von der Inanspruchnahme Landschaftsbild prägender Elemente während der Bauphase, keine wahrnehmbaren oberirdischen Anlagenteile verbleiben. Demgegenüber wird auf großer Länge, auch bei sachgerecht durchgeführter Rekultivierung, während des Baubetriebes in den Bodenhaushalt eingegriffen.

Allgemeine Funktionen

Die Bewertung des Konfliktes für die allgemeinen Funktionen, repräsentiert in der Ausprägung der Biotoptypen, erfolgt in Anlehnung an die Methode des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2006). Die Wertstufe des Biotoptyps (1: sehr geringe Bedeutung, 5: sehr hohe Bedeutung) drückt den spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild aus, so dass der Eingriffsumfang anhand der Formel

Betroffene Biotopfläche im Arbeitsstreifen x Wertstufe des Biotoptyps = Flächenwert (FW)

ermittelt werden kann. Der Flächenwert FW bezeichnet den Eingriffsumfang der allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes.

Bei der Bewertung der Konflikte und der Ermittlung des Flächenwertes FW ist zu berücksichtigen, dass Acker- und Intensivgrünland-Flächen in der Regel kurzfristig wiederherstellbar sind, ohne dass dauerhafte Biotopbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Beeinträchtigungen dieser Biotoptypen werden daher nicht als „Konflikt“ betrachtet und sind nicht „erheblich“ im Sinne der Eingriffsregelung. Dazu gehören die Erfassungseinheiten der Biotopkartierung: Ackerflächen (AS, AL, AM), Gartenbaubiotop (EGG, EGB, EG EBW, EBB), Intensivgrünland (GW, GA).

Besondere Funktionen

Aufgrund der Indikatorfunktion der Biotoptypen wird davon ausgegangen, dass mit der Erfassung der Konflikte der Vegetation auch die Werte und Funktionen von allgemeiner Bedeutung für die Fauna, die abiotischen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima/Luft sowie für das Landschaftsbild ermittelt sind.

Die Konflikte mit besonderen Funktionen für die Tiere und Pflanzen werden gesondert einzelfall- und funktionsbezogen erfasst. Hierzu können zum Beispiel gehören:

- Beeinträchtigung von Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Unterbrechung von Wanderwegen gefährdeter Tierarten

- Nachhaltige Veränderung natürlicher Standortbedingungen als Voraussetzung zur Ausbildung besondere Funktionen für die Vegetation oder Tierwelt

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Boden ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt. Eine Betroffenheit von

Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Boden wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Besonderen Standortbedingungen (Extremstandorte)
- Naturnahe Böden
- Seltene Böden
- Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden
- Moorböden

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Wasser ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt. Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer (mit besonderer Bedeutung für das Selbstreinigungsvermögen)
- Wasserschutzgebiete und Trinkwasservorrang- und -vorsorgegebiete

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt. Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Waldflächen mit Bedeutung für das lokale Klima

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Landschaftsbild ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt. Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart
- Landschaftselemente in herausragender markanter Erscheinungsform.

Bewertungskriterien

Die Bewertung der Fauna mit den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Tagfalter erfolgt jeweils nur für die in den Bereichen untersuchten Artengruppen. In der Auswahl der Bewertungskriterien für die jeweiligen Artengruppen werden der Untersuchungsumfang bzw. die Datenlage bei Auswertung vorhandener Daten berücksichtigt. So wurden z.B. die Brutvögel nach der anerkannten Methode (vgl. Kapitel 3.2.1 der UVS) erfasst. Die untersuchten Bereiche sind jedoch nur Teilflächen größerer zusammenhängender Lebensräume, so dass die standardisierte Bewertungsmethode nach Wilms et al. (1997) für Brutvögel nicht anwendbar ist. Für die Darstellung der Situation für Libellen und Amphibien wurde keine Erfassung durchgeführt. Hierfür wurden vorliegende Daten ausgewertet, die nicht das vollständige Artenspektrum abbilden.

Die Bewertung erfolgt in zwei Wertstufen. Von „herausgehobener Bedeutung“ sind solche Bereiche, die eines der unten pro Artengruppe aufgeführten Kriterien erfüllen. So lassen sich innerhalb der Untersuchungsflächen für die jeweiligen Artengruppen Teilflächen oder Biotope mit herausgehobener Bedeutung darstellen. „Ohne herausgehobene Bedeutung“ sind solche Bereiche, die keines der genannten Kriterien erfüllen.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in Anlage 3 der UVS dargestellt. Hier sind zudem die Lage avifaunistisch wertvoller Bereiche (sofern sie sich innerhalb der Untersuchungsflächen befinden), die EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete erfasst.

Bezogen auf die einzelnen Artengruppen wurden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt.

Bewertungskriterien für die Brutvögel

- Vorkommen von Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie
- Vorkommen von streng geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz
- Vorkommen gefährdeter Arten nach den Rote Listen von Deutschland und Niedersachsen
- Artenvielfalt bezogen auf ähnlich strukturierte Lebensräume wie Wald, halboffene Feldflur und offene Feldflur innerhalb der untersuchten Trassenabschnitte.

Die weiteren möglichen Bewertungskriterien Vollständigkeit der Zönose und Brutvogeldichte können für die Bewertung der Untersuchungsflächen nicht angewendet werden, da der jeweils untersuchte Bereich nur eine Teilfläche des im Zusammenhang zu betrachtenden Waldes, der halboffenen Feldflur oder der Grünlandniederung ist, so dass Aussagen zur Vollständigkeit und Dichte nicht möglich sind.

Bewertungskriterien für die Fledermäuse

Vorhandensein eines Höhlenbaumes mit aktueller Nutzung als Fledermausquartier.

Bewertungskriterien für den Fischotter

Vorhandensein eines Teillebensraumes des Fischotters an einem Fließgewässer (Fluss, Bach, Graben) eines Fließgewässersystems

Bewertungskriterien für die Amphibien

Vorhandensein eines Wanderungskorridors zwischen einem Laichgewässer und einem potenziellen Jahreslebensraum (z.B. Wald)

Vorhandensein eines Jahreslebensraums (Sommer- oder Winterquartier) einer Amphibienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Bewertungskriterien für Heuschrecken und Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Vorkommen von streng geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz

Vorkommen gefährdeter Arten nach den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen.

Bewertungskriterien für die Fischfauna

Wesentliche Kriterien für die im Folgenden vorgenommene Bewertung der Fischfauna in den Querungsbereichen der geplanten Trasse sind

- das Maß an Übereinstimmung bzw. Abweichung zwischen der aktuell im Gebiet anzutreffenden Fischfauna mit der des fischfaunistischen Referenzzustandes
- das Vorkommen standorttypischer hochgradig gefährdeter Arten bzw. Arten nach Anhängen der FFH-Richtlinie.

Der fischfaunistische Referenzzustand spiegelt die Struktur der Fischfauna in einem bestimmten Gewässer(abschnitt) bei weitestgehendem Fehlen anthropogener Beeinträchtigungen und Störungen wieder. Fisch-Referenzlebensgemeinschaften sind in den letzten Jahren als notwendige Voraussetzung für die nach EU-WRRL durchzuführenden biologischen Gewässerbewertungen für eine Vielzahl niedersächsischer Fließgewässer bereits abgeleitet worden (MOSCH 2008). Diese Arbeit bildet zusammen mit einer von LAVES (2008b) darüber hinaus übermittelten tabellarischen Aufstellung der Referenz-Fischzönosen in den hier zu bearbeitenden Gewässerabschnitten die wesentliche Bezugsgröße für die Ermittlung der Abweichung der heutigen Fischfauna vom Referenzzustand. Als weitere nachrangig gewichtete Kriterien sind darüber hinaus der Grad der anthropogenen Beeinträchtigungen der betrachteten Gewässerabschnitte sowie deren ökologische Funktionen (Reproduktions-, Aufwuchsgebiet etc.) in Bezug auf die Fischfauna einbezogen worden.

Die Bewertung wird anhand einer 5-stufigen Skala vorgenommen:

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- sehr hohe Wertstufe/WS 5 = weitestgehende Übereinstimmung der heutigen Fischfauna mit der Referenzfischzönose bei gleichzeitigen Vorkommen mehrerer hochgradig gefährdeter bzw. FFH-Arten bis
- zur sehr geringen Wertstufe/WS 1 = große Abweichung der heutigen Fischfauna vom Referenzzustand und weitestgehendes Fehlen anspruchsvollerer bzw. gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden landkreisbezogen im Verlauf von Osten nach Westen zunächst die grundsätzlich möglichen Beeinträchtigungen durch den Bau der Leitung beschrieben. Abschließend erfolgt eine Bewertung unter Berücksichtigungen der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen.

Landkreis Lüneburg

Im Landkreis Lüneburg hat die geplante Trasse eine Länge von rd. 10,08 km. Sie durchquert den Naturraum der Unteren Mittelelbe-Niederung, in dem sich die kleinteilig strukturierte und typische Marschenhufen-Landschaft aus Grünland, einzelnen Ackerparzellen, Heckenreihen und Gräben noch in einigen Bereichen erhalten hat. In den vom Leitungsbau betroffenen Naturräumen ergeben sich folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

Konfliktbereich Heckenlandschaft der Unteren Mittelelbe-Niederung

Der Naturraum der Unteren Mittelelbe-Niederung ist durch eine kleinteilig strukturierte und typische Marschenhufen-Landschaft aus Grünland, einzelnen Ackerparzellen, Heckenreihen und Gräben geprägt.

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- o Inanspruchnahme des Gehölzbestandes (Hecken entlang von Flurgrenzen) mit Verlust von Brutplätzen für Heckenvögel
- o Inanspruchnahme von Grünland und Ruderalfluren
- o Störungen von Brutplätzen der Vögel des Offenlandes (Feldlerche, Kiebitz) sind zu erwarten, wenn Bauzeit und Brutzeit zusammenfallen (Vertreibung der Arten und Störung des Brutgeschäfts).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen

Die grundsätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen im Konfliktbereich können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken und Gehölzen.
- Beschränkung der Bauzeit in störungsempfindlichen Bereichen für die Tierwelt auf Zeiten mit geringerer Störungsintensität (Brutgebiete für Vögel des Offenlandes und Gehölzbrüter in Flächen mit dichtem Heckenbestand werden nur außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni gequert).
- Maßnahmen zum Schutz von (wertvollen) Gehölzbeständen, die unmittelbar am Rande des Arbeitsstreifens stehen.

Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des von Gehölzen freizuhaltenen Streifens zu beiden Seiten der Leitung) sowie des Gewässer- und Grabensystems. Grünlandstandorte werden wieder eingesät.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen lassen sich durch Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen ausgleichen. Um die vollständige Kompensation zu gewährleisten, erwirbt der Vorhabensträger daher „Wertpunkte“ im erforderlichen Umfang zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen im anerkannten Kompensationsflächenpool „Grasgehege“ im Landkreis Lüneburg.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- Mit dem Leitungsbau entstehen Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes (Hecken entlang von Flurgrenzen). Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen gehen Brutplätze für Heckenvögel verloren. Essentielle Habitatbestandteile (z. B. Höhlenbäume als Brutplätze für Vögel) sind aber nicht betroffen.

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen (s. Nebenbestimmung A.3.4.1)

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Lüneburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

Landkreis Harburg

Die geplante Trasse verläuft auf ca. 63,38 km Länge im Landkreis Harburg. In den einzelnen vom Leitungsbau betroffenen Naturräumen sind ergeben sich folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Die entsprechenden Konfliktbereiche sind auf den Seiten 37 bis 87 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Konfliktbereich der Marschen

Die Niederungsbereiche der Unteren Mittelelbe-Niederung und die Stader Elbmarschen sind von einer Vielzahl von Entwässerungsgräben und vereinzelt überwiegend stark ausgebauten Fließgewässern durchzogen und werden intensiv durch Acker- und Grünlandnutzung bewirtschaftet.

Für die Art Wiesenweihe (gemäß BNatSchG streng geschützt, im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführt und gemäß Roter Liste Niedersachsen und Deutschland stark gefährdet), Schwarzstorch (in Niedersachsen stark gefährdet) und Rotmilan (gemäß BNatSchG streng geschützt) befindet sich der Trassenbereich innerhalb des Nahrungs- und Brutreviers.

Mit dem Leitungsbau sind hier folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Inanspruchnahme von Grünlandbeständen
- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (Hecken, Einzelbäume, Sträucher und Feldgehölze)
- offene Querung von Gräben und des stärker ausgebauten Ilau-Schneegraben
- Querung einer großflächig offenen Niederung im Landschaftsraum zwischen Stöckte und Stelle mit möglicher Störung von typische Arten der Feuchtwiesen und des Offenlandes (Brutvögel: Kiebitz, Brachvogel, Feldlerche; Nahrungsgäste: Turmfalke, Weißstorch)

Erhebliche Beeinträchtigungen werden in diesem Bereich des Weiteren auch durch die offene Querung von Gewässern, die Teil des FFH Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sind ausgelöst (Alte Ilau, Mühlengraben, Graben am Hohwiesenweg bei Bütlingen,

Hörstengraben, Alte Ilmenau, Hauptkanal Ilau-Schneegeben westlich angrenzend an die L 217, vgl. hierzu die gesonderte Beschreibung weiter unten).

Konfliktbereich der Geest

Im weiteren Verlauf außerhalb der Niederung im Landschaftsraum der Geest herrscht im Trassenverlauf eine intensive Ackernutzung vor. In diesem Abschnitt stocken häufiger Wälder auf den ärmeren Sandböden (östlich Seevetal „Großer Buchwedel“, am Eckeler Berg, zwischen Steinbeck und Drestedt). Einen naturschutzfachlich wertvollen Bereich stellt das ebenfalls bewaldete Estetal dar.

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen an Wegen und Parzellengrenzen (Hecken, Einzelbäume, Sträucher, Gebüsche, standortgerechte Gehölzanzpflanzung)
- offene Querung von Gräben
- Inanspruchnahme von Intensivgrünland
- Inanspruchnahme einzelner Ruderalfluren

Inanspruchnahme von Wald durch Anlage des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens:

- nördliche Ausläufer des Forstes Großer Buchwedel östlich von Seevetal (Kiefernforst, bodensaure Eichenmischwald Laubwald-Jungbestand)
- im Bereich Langenberg südlich zwischen Klecken und Helmstorf (Eichen- und Buchenwälder)
- im Bereich Eckeler Berg östlich von Seevetal (Kiefernforst, Eichenmischwald)
- Nordwestlich von Buchholz im Bereich der südlichen Ausläufer des großflächigen Waldkomplexes „Stuvenwald“ (Eichen-Mischwald, Gehölzpflanzungen, Fichten- und Lärchenforstbestände)
- im Bereich der Tostedter Geest nördlich der Ortslage von Gehege (Fichtenforst und Pionierwald)

Durch Inanspruchnahme der Wälder und sonstiger Gehölzbestände gehen Bruthabitate gehölzbrütender Vögel verloren. Durch Störung des Brutgeschäfts während der Bauzeit (wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen) werden Vögel angrenzend an den Arbeitstreifen in Abhängigkeit vom Bauzeitraum beeinträchtigt.

In der Toppenstedter Geest werden Habitate für Fledermausarten (Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes) beeinträchtigt.

Im Bereich einer Moorniederung in der Geest bei Rönnebeck werden Grünland, Nassgrünland, Einzelbäume, Baumhecken, Baum-Strauchhecken und Gräben in Anspruch genommen, Birken-Moorwälder werden randlich angeschnitten und bereichsweise beseitigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden in diesem Bereich des Weiteren auch durch die Querung des ebenfalls bewaldeten Estetals und dabei der offenen Querung des Niederungsbach Este und der Querung des Seevetals mit der Seeve ausgelöst (vgl. hierzu die gesonderte Beschreibung weiter unten).

Konfliktbereich Alte Ilau

Nordwestlich der Ortslage von Bütlingen wird die Alte Ilau gequert. Die Alte Ilau ist Teil des FFH-Gebietes Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt begradigt und stark eingetieft. Es liegt innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerbau). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die Nachweise der Fischart Steinbeißer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) hervorzuheben. Ein Vorkommen des Bitterlings (ebenfalls eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) ist wahrscheinlich.

Die Alte Ilau wird in offener Bauweise gequert.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- baubedingte Beeinträchtigung des Gewässers durch temporäre Inanspruchnahme.
- Entfernung der in den Uferbereichen stockenden Röhrichte.
- Inanspruchnahme im Gewässer lebender Tier- und Pflanzenarten und angrenzend an die Baumaßnahme möglich, Beeinträchtigungen durch Aufwirbelung von Sedimenten des Gewässerbodens (Entstehung kritischer Sauerstoffminima möglich) sowie durch Verlust von Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrate.
- Während der Baumaßnahmen am Gewässer kann es durch Emission von z.B. Lärm, Licht oder durch Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen zu Störungen von Wanderbewegungen des Fischotters kommen.

Konfliktbereich Hörstengraben und Alte Ilmenau

Der Hörstengraben und im weiteren Verlauf die Alte Ilmenau nördlich der Ortslage von Tönhausen sind Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Die Alte Ilmenau weist im Querungsbereich nahezu Stillgewässercharakter mit ausgedehnten Teichrosenbeständen auf. Die Uferböschung ist u.a. von schmalen Röhrichtsäumen und einer Hecke gesäumt. Im Bereich des Hörstengrabens sind saumförmig angrenzend Gehölz-, Graben- und Röhrichtbiotope vorhanden. Mit Bitterling, Schlammpeitzger und dem Steinbeißer kommen hier Kleinfischarten vor, die zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gezählt werden. Die übrige Fischfauna setzt sich aus weit verbreiteten und typischerweise in Flussmarschgebieten auftretenden strömungsindifferenten Süßwasserarten zusammen.

Die Gewässer werden in offener Bauweise gequert.

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Beseitigung ufernaher Röhricht- (NRS, NUB) sowie gewässerseitig anschließender Wasserpflanzenbestände.
- Zeitlich und räumlich begrenzter Verlust von Versteck-, Nahrungs- und Aufenthaltsräumen sowie möglicherweise Laichsubstraten, u. a. auch für die hier wertbestimmende Art Steinbeißer.
- Inanspruchnahme der an das Gewässer angrenzenden Lebensräume (Hecken und Einzelgehölze) sowie Intensivgrünland
- Während der Baumaßnahmen am Gewässer Alte Ilau und Hörstengraben kann es zu Störungen von Wanderbewegungen des Fischotters kommen
- offene Querung von Gräben.

Konfliktbereich Hauptkanal Ilau-Schneeegraben

Östlich Laßrönne wird der von Röhricht und kleinflächig Weiden Ufer-Gebüsch gesäumte Hauptkanal Ilau-Schneeegraben gequert (Das Gewässer ist Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“). Im Gewässer kommen die FFH-II-Arten Bitterling, Steinbeißer und Rapfen vor. Der Steinbeißer weist sehr hohe Bestandsdichten auf. In einem südlich des Hauptkanal-Ilau-Schneeegrabens, teilweise im geplanten Trassenbereich gelegenen, Feldgehölz wurde die in Niedersachsen gefährdete Vogelart Feldschwirl mit drei Brutpaaren nachgewiesen.

Das Gewässer wird in offener Bauweise gequert.

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Beseitigung ufernaher Röhrichtbestände und damit

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Zeitlich und räumlich begrenzter Verlust von Versteck-, Nahrungs- und Aufenthaltsräumen sowie möglicherweise Laichsubstraten, u. a. auch für die hier wertbestimmende FFH-Anhang-II-Art Steinbeißer.
- Beeinträchtigungen durch Aufwirbelung von Sedimenten des Gewässerbodens (Entstehung kritischer Sauerstoffminima) möglich. Zeitlich sensibel ist insbesondere die Laichzeit der genannten Fischarten und die anschließende erste Lebensperiode der Larven.
- Des Weiteren werden die an das Gewässer angrenzenden Lebensräume (Feldgehölz, Strauchhecke) in Anspruch genommen und damit auch der Brutplatz des Feldschwirls.
- Der Fischotter ist für die Zeit der Bauphase in seinen Wanderungsbewegungen gestört.

Konfliktbereich Ilmenau-Niederung

Die Ilmenau-Niederung mit den Gewässern Ilmenau und Luhe wird südöstlich der Ortslage von Stöckte gequert. Die Gewässerquerung erfolgt bei der Ilmenau in offener, bei der Luhe in geschlossener Bauweise. Die umgebenen Niederungsbereiche werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Angrenzend an die Luhe befinden sich naturschutzfachlich wertvolle nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop der Auen wie Weiden-Auwald, Röhrichte und Weiden-Auengebüsche. Wertvolle Röhrichte haben sich zwischen Ilmenau und Luhe großflächig entwickelt. Der Bereich ist insgesamt naturschutzfachlich besonders wertvoll und Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“. Die Ilmenau und ihre Nebengewässer sowie die Luhe sind Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Die Vogelzönose weist typische Arten der strukturreichen Gehölze (u. a. Meisen, Dorn-, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, Nachtigall), der Röhrichte (Rohammer, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen) und des Offenlandes (Feldlerche, potenziell Kiebitz) auf. Der Raum ist als von landesweiter Bedeutung für Wiesenvögel (Brutvögel, Gastvögel) eingestuft. In der Ilmenau-niederung wurden Höckerschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Singschwan, Graugans, Reiherente und Sturmmöwe als Gastvögel nachgewiesen. Für die Art Weißstorch befindet sich der Trassenbereich innerhalb des Nahrungs- und Brutreviers. Die Gewässer gehören zum Lebensraum des Fischotters. In Bezug auf die Fischfauna sind aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere die relativ starken Laicherbestände von Meer- und Flussneunauge, die in der Tide-Luhe weniger als einen Kilometer oberhalb der querenden Leitungstrasse wichtige Laichgebiete besitzen sowie die saisonale Einwanderung von Lachs und Meerforelle von herausgehobener Bedeutung.

Mit dem Leitungsbau sind dabei folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Angrenzend an die Ilmenau Beseitigung von Schilf-Landröhricht, ein für den Naturschutz besonders bedeutsamer und nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Lebensraumtyp
- An der Luhe wird baubedingt ebenfalls die Entfernung eines gewässerbegleitenden Schilf-Landröhrichts erforderlich, damit einher geht der Verlust von Brutplätzen genannter Röhrichtbrüter.
- Weitere zu beanspruchende Lebensraumtypen während der Bauphase sind Randbereiche eines Feldgehölzes, Intensivgrünland der Auen, mesophiles Grünland, Gräben und Ruderalfluren
- Durch baubedingte Störungen und Unruhe sind von den Bauarbeiten im EU-Vogelschutzgebiet V20 „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-niederung“ die in der offenen Feldflur brütenden Arten Feldlerche und potenziell der Kiebitz betroffen. In Abhängigkeit vom Bauzeitraum können auch genannte Gastvögel vergrämt werden
- Der Fischotter ist für die Zeit der Bauphase entlang der Ilmenau in seinen Wanderungsbewegungen gestört.

Konfliktbereich Seeveniederung

Die Querung der Seeve erfolgt westlich Horst / Seevetal in offener Bauweise. Die Seeve und die westlich angrenzende Niederung ist Teil des gleichnamigen FFH-Gebietes „Seeve“. Das Gewässer weist im vorgesehenen Querungs-Nahbereich nur eine mäßig ausgeprägte Strukturvielfalt auf, so dass baubedingt kaum mit Lebensraum-Verlusten für die Fischfauna zu rechnen ist (nachgewiesene Arten: Bachforelle, Bachneunauge, Äsche, Meerforelle, Bitterling, Groppe).

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Die offene Querung der Seeve kann in unterhalb der Leitungstrasse im Bereich der Horster Mühle und des Umleitungsgrabens gelegenen Bereichen mit kiesig-steinigen, gegen Sedimentation empfindlichen Substraten zu baubedingten Beeinträchtigungen führen (durch übermäßige Freisetzungen von Feinsubstraten)
- Der im Bereich dieses Gewässers nachgewiesene Fischotter ist für die Zeit der Bauphase in seinen Wanderungsbewegungen gestört.
- Von der Anlage des Rohrleitungsgrabens und des Arbeitsstreifens sind die im Baufeld liegenden Biotope Grünland, Nassgrünland, Gräben und Einzelbäume betroffen.
- In dem von wenigen aber gefährdeten Brutvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) besiedelten Bereich nördlich der Bahn entlang der Seeve-Niederung kann die Vogelfauna durch Störung des Brutgeschäfts während der Bauzeit temporär beeinträchtigt werden, wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen.

Konfliktbereich Estetal

Nördlich von Bötersheim quert die Leitung die Täler der Este und des Mühlenbachs. Die naturnahen Niederungsbäche und Bereiche ihrer Umgebung sind Teil des FFH-Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“. In den Bachtälern wachsen auf den feuchten Böden an der Este ein Erlen- und Eschenwald und am Mühlenbach ein feuchter Eichenmischwald. Neben den Feuchtwäldern sind extensiv genutztes, teilweise nasses Grünland typische Nutzungsformen in der Aue. Die naturnahen Bäche, das Nassgrünland und der Erlen- und Eschenwald sind als Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt.

Die Fischfauna der Este wird im Nahbereich der geplanten Trassenquerung von gemäß BNatSchG streng geschützten Arten Bachforelle und Bachneunauge (Anhang II-Arten, RL Nds. 2) dominiert. Den Unterlauf des Mühlenbachs sollen Meerforellen als Laichgebiet nutzen.

In den Gewässern ist das Vorkommen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Libellenart Grüne Keiljungfer (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wahrscheinlich. Der Fischotter wurde im Bereich der Este und des Mühlenbach nachgewiesen.

Das Estetal zeichnet sich als Teilbereich eines großflächigen Waldgebietes durch eine hohe avifaunistische Artenvielfalt aus, mit typischen Vertretern der Gehölze wie Amsel, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen, Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilpzalp mit jeweils mehreren Brutpaaren. Zudem wurde eine balzende Waldschnepfe und der in Niedersachsen gefährdete Eisvogel an der Este verhört. Vorhandene Baumhöhlen wurden vom Buntspecht und Star genutzt. Vom gefährdeten Rotmilan (gemäß BNatSchG streng geschützt) wurden 2007 drei Brutplätze südlich von Heidenau erfasst. Dort konnte 2006 auch ein Brutplatz der in Deutschland und Niedersachsen stark gefährdeten Kornweihe nachgewiesen werden. Ebenfalls wurde in Trassennähe am westlichen Esteufer ein Greifvogelhorst festgestellt. In Grünlandflächen westlich des Waldes kommt ein Brutpaar der gefährdeten Feldlerche vor. Diesen Bereich nutzt außerdem der Weißstorch als Nahrungsraum.

In der Untersuchungsfläche wurden insgesamt fünf potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt, von denen drei im Nahbereich der geplanten Trasse liegen.

Die Este und der Mühlenbach werden geschlossen gequert.

Mit dem Leitungsbau sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Durch die Anlage des Rohrleitungsgrabens und des Arbeitsstreifens werden die im Bau-feld liegenden Biotoptypen in Anspruch genommen. Innerhalb der Bachniederungen sind dies Nassgrünland und im weiteren Verlauf im Bereich des Mühlenbachs begleitende me-sophile Grünländer, Bach begleitende Erlen und feuchter Eichenmischwald. Außerhalb der unmittelbaren Bachniederungen sind Kiefernforsten, Fichtenforsten und Nadelwald-Jungbestand sowie Intensivgrünland, Einzelbäume und Feldgehölze betroffen.
- Sofern der Greifvogelhorst besetzt ist und Baumaßnahmen während der Brutzeit stattfin-den kann dieser durch baubedingte Störungen (z.B. durch Beunruhigung infolge Lärm und Bewegungen) beeinträchtigt werden.
- Ein potentieller Fledermaus-Höhlenbaum kann durch die Bauarbeiten in der Nähe des Mühlenbachs in Anspruch genommen werden.
- Im Bereich der Trasse gehen Bruthabitate für Gehölzbrüter und Höhlenbrüter verloren. Da es sich im weiteren Umfeld um eine gehölz- und waldreiche Landschaft handelt sind aller-dings ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden.
- Angrenzend an die Trasse kann die Vogelfauna der Waldbereiche und des angrenzenden Grünlandes durch Störung des Brutgeschäftes während der Bauzeit beeinträchtigt werden. Bruthabitate des Eisvogels sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Arten Weiß-storch, Rotmilan und Kornweihe ist ebenfalls nicht wahrscheinlich
- Aufgrund des potenziellen Vorkommens der Grünen Keiljungfer ist der direkte Verlust von einzelnen Libellenlarven nicht auszuschließen.
- Der Fischotter ist für die Zeit der Bauphase in seinen Wanderungsbewegungen gestört.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen

Die grundsätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens im Bereich von gehölzgeprägten Biotopen die (Die Regelbreite von 36 m kann in kürzeren Abschnitten auf 23,5 m, im Bereich längerer Querungsstrecken (Wälder) auf 30 m reduziert werden.)
- Im Bereich von Wäldern werden generell die Richtlinien zum Schutz angrenzender Ge-hölzbestände nach DIN 18920 zu beachten. (Alle Waldbereiche sind darüber hinaus vor Beginn der Baumaßnahme nach Ameisenhaufen abzusuchen. Diese werden umgesiedelt)

Eine geschlossene Querung von Gewässern zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist am Mühlenbach und an der im Este sowie an der Luhe und der Ilme-nau vorgesehen. Im Bereich von offenen Querungen der übrigen größeren Gewässer wurde zur Minimierung von Beeinträchtigungen eine Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens vorgenommen.

- In den faunistisch bedeutsamen Bereichen werden zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen die Bauzeiten beschränkt. Dies gilt für die Fließgewässer, in denen der Fischotter nachgewiesen wurde oder bei denen der Fischotter zu den Schutz- und Erhal-tungszielen der FFH-Gebiete gehört (FFH-Gebiete „Gewässersystem der Luhe und unte-ren Neetze“, „Seeve“ und „Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“).

Hier unterbleiben nächtliche Bauarbeiten oder eine Beleuchtung der Baustelle. Damit können Beeinträchtigungen für diese Tierart vermieden werden.

- Prüfung, ob die potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse erhalten bleiben können; Quartierkontrolle vor Baubeginn, günstige Bauzeit von August bis März, da die Bäume nur als Wochenstuben und nicht als Winterquartier genutzt werden. Zu erhaltende Fledermausbäume in Randlage werden gemäß DIN 18920, RAS LP 4 geschützt.
- In Bereichen, in denen besonders empfindliche Lebensräume an den Arbeitstreifen grenzen erfolgt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Anlage eines Zaunes bzw. der Aufbau eines Flatterband-Gerüsts.
- Als weitere wichtige Maßnahme zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden zu querende wertvolle Vegetationsbestände (und hier in erster Linie Röhrichtbestände) vor Beginn der Baumaßnahmen geborgen und nach Bauende wieder eingebaut, um eine zügige Regeneration mit autochthonem Pflanzenmaterial zu gewährleisten.
- Um bei offenen Gewässerquerungen eine übermäßige Freisetzung von Sedimenten mit der Folge der Beeinträchtigung der Fischfauna zu vermeiden, werden im Unterlauf der Querungsstelle während der Baumaßnahme Strohballen als Sedimentfang ausgelegt. Diese Vermeidungsmaßnahme erfolgt bei größeren Gewässern mit Bedeutung für die Fischfauna wie dem Ilau-Schneeegraben, Alte Ilau, Alte Ilmenau, Hörstengraben, Hauptkanal Ilau-Schneeegraben und Seeve.

Darüber hinaus werden in den sensiblen Gebieten (betroffene FFH- und Vogelschutzgebiete) weitere schadensbegrenzende Maßnahmen durchgeführt. Hierzu gehören

- FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“
Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes im Mündungsbereich der Roddau in den Ilmenaukanal durchgeführt. Details sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen an der Roddau (Anlage VII) zu entnehmen. Das eingedeichte Gebiet befindet sich fast ausschließlich in öffentlicher Hand. Es ist derzeit von Grünlandflächen, Gräben und Röhrichten geprägt. Innerhalb der Fläche ist vorgesehen:
 - die Anlage von Altarmen und
 - Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung
 - in Kontakt zu Flächen mit einem extensiven Beweidungsprojekt. Damit können die Auswirkungen des
- FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“
Folgende Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes durchgeführt:
 - Sicherung der Dükerrinne vor Erosionsprozessen
 - Sicherung der ungehinderten Abflusses durch Einbau ausreichend dimensionierter Verdohlungsrohre
 - Minimierung des Sedimenteintrages durch den Einbau von Barrieren aus Strohballen

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Optimierung des Bauablaufs, um den eigentlichen Eingriff in das Gewässer (Graben der Dükerrinne) auf zwei bis maximal drei Tage zu begrenzen
- Wiederherstellung der Sohl- und Böschungsbereiche unter Berücksichtigung weiterer erosionsmindernder Maßnahmen (z. B. Einbau von Kiessubstrat)
- Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Einbau von Kiessubstraten als besondere Habitatstruktur für die Fischfauna im Gewässerabschnitt oberhalb der Querungsstelle)

- FFH-Gebiet Nr. 36 Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch, Osterbruch
Um auch die nachteiligen Folgen eines verbleibendes Risikos der Sedimentfreisetzung während oder unmittelbar nach der Bauphase durch Überflutung der Baustellenbereiche im Überschwemmungsgebiet der Aue zu vermindern, werden weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in der Talaue von Mühlenbach und Este durchgeführt. Hierzu ist es vorgesehen, standortfremde Vegetation (in erster Linie Fichtenbestände) zurückzunehmen

Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt bei der Wiederansaat von Grünland, der Wiederherstellung von Gräben und Fließgewässern sowie dem Aufbau von Waldinnenrändern bei der Querung von Wäldern.

Nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen lassen sich durch Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen ausgleichen. Um die vollständige Kompensation zu gewährleisten, erwirbt der Vorhabensträger daher „Wertpunkte“ im erforderlichen Umfang zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen im anerkannten Kompensationsflächenpool „Todtglüsinger Heide“ im Landkreis Harburg.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Harburg folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- In den Niederungsbereichen der Unteren Mittel- und Unterelbe-Niederung und der Stader Elbmarschen liegt die Leitung in einem intensiv durch Acker und Grünland genutzten Bereich. Beeinträchtigungen entstehen hier vorrangig durch die Querungen von Gräben und weiterer stark ausgebauter Gewässer sowie durch die Inanspruchnahme von Grünland. Die zwar stark ausgebauten Gewässer Hauptkanal-Ilau-Schnee-Graben und Alte Ilau haben dennoch große Bedeutung für die Fischfauna, die durch die geplante offene Querung beeinträchtigt wird. Abschnittsweise werden auch verschiedene Hecken gequert. Der Schwerpunkt der zu erwartenden Beeinträchtigungen liegt im Bereich der Ilmenaniederung, die in der Aue mit Auwald, Röhricht- und Weidenbüschen naturschutzfachlich wertvolle Strukturen aufweist. Neben der direkten Inanspruchnahme der Lebensräume während der Leitungsverlegung können baubedingt auch die Fischfauna, der Fischotter und die Avifauna (Gehölzbrüter, Röhrichtbrüter, Wiesenvögel) beeinträchtigt werden. Allerdings sorgen die umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen dafür, dass die Beeinträchtigungen unter dem Erheblichkeitsmaß bleiben.
- Im weiteren Verlauf außerhalb der Niederung im Landschaftsraum der Geest herrscht im Trassenverlauf eine intensive Ackernutzung vor. Intensivgrünländer sind ebenfalls vereinzelt vorhanden. Auf den armen Sandböden stocken stellenweise Wälder, meist handelt es sich um Nadelforsten. Konflikte entstehen durch Grabenquerungen, Inanspruchnahme verschiedener Feldgehölze, Nadelforsten und Grünländer. Von herausgehobener Bedeutung sind die im Trassenverlauf wachsenden naturschutzfachlich wertvolleren naturnahen Laubwälder am Langenberg und am Eckeler Berg, die durch direkte Inanspruchnahme beeinträchtigt werden.

- Einen weiteren Schwerpunktbereich mit zu erwartenden Beeinträchtigungen stellt das ebenfalls bewaldete Estetal dar. Hier werden die Niederungsbäche Este und Mühlenbach geschlossen gequert. Forsten, aber auch bachbegleitende wertvollere Biotope wie Nassgrünland und Gehölze werden aber auch dabei noch in Anspruch genommen. Während der Leitungsverlegung können hier der Fischotter und die Avifauna (Wald- und Heckenvogel) beeinträchtigt werden. Allerdings sorgen die umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen dafür, dass die Beeinträchtigungen unter dem Erheblichkeitsmaß bleiben.

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen (s. Nebenbestimmung A.3.4.2)

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Harburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die geplante Trasse verläuft auf ca. 41,34 km Länge durch den Landkreis Rotenburg (Wümme). In den einzelnen Naturräumen ergeben sich folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Die entsprechenden Konfliktbereiche sind auf den Seiten 92 bis 128 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Konfliktbereich der Intensiv genutzten Geest-Landschaften

Im Bereich der meist intensiv durch Acker- und Grünlandnutzung geprägten Geest entstehen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Anlage des Rohrgrabens und bei der Herstellung der Arbeitsstreifens:

- Inanspruchnahme von Grünlandbeständen
- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (Hecken, Wallhecken, Einzelbäume und Feldgehölze)
- Offene Querung von meist stärker ausgebauten kleineren Fließgewässern (z.B. Sotheler Bach, Alpershausener Mühlenbach)

Konfliktbereich Oste-Niederung

In der durch ein Nutzungsmosaik aus Gehölzen, Grünland, Röhrichten und Simsen-Binsenriedern ausgeprägten Aue der Osteniederung kommt es durch den Bau der Leitung zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von Grünland- und Röhrichtbeständen (bereichsweise nach § 30 BNatSchG geschützt)
- Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (Brutplätze für ein stellenweise artenreich ausgeprägtes Spektrum an Heckenvögeln)
- Beeinträchtigung der Fischfauna durch die offene Querung der Oste
- Durchschneidung von Wanderungskorridoren für Amphibien

Konfliktbereich Moorlandschaft Abbendorf

In der durch verhältnismäßig extensive Grünlandnutzung, einem dichten Hecken- und Gehölz-Bestand und einer verhältnismäßig artenreichen Vogelwelt geprägten (ehemaligen) Moorlandschaft kommt es durch die Leitungsführung zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen als Lebensräume für Heckenvögel.
- Inanspruchnahme überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen, aber auch zum Teil nur extensiv genutzte Grünländer (z. T. geschützt nach § 30 BNatSchG) sowie eines nährstoffreichen Sumpfes (geschützt nach § 30 BNatSchG).

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Zerschneidung einer Röhrichfläche als Brutplatz der Rohrammer.
- Störung der der Brutvogelfauna wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen.

Konfliktbereich Borchelsmoor

Das ehemalige Hochmoorgebiet stellt sich heute als eine sehr vielfältige Hochmoor-Folgelandschaft mit verbreiteter Grünlandnutzung und einem dichten Netz aus Hecken und Moorbirken-Wäldern dar. Die Gehölze sind Lebensraum einer artenreichen Brutvogelgemeinschaft. Im Offenland brüten Feldlerche und Wiesenpieper. Altbäume bieten Fledermäusen potenzielle Wohnquartiere. Amphibien-Wanderkorridore zwischen Wäldern und Kleingewässern verlaufen über die geplante Leitung hinweg. Durch den Bau der Leitung kommt es zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von Grünland- und Gehölzbiotopen mit Verlust von Bruthabitaten für Heckenvogel.
- Inanspruchnahme eines Fledermaus-Quartierbaum.
- Inanspruchnahme von intensiv genutzten Grünländern auf Hochmoorstandorten., Gehölzbeständen (Hecken, Einzelbäume) und Gräben
- Störungen des Brutgeschäfts (Gehölzbrüter und Brutvögel des Offenlandes) wenn Bauzeit und Brutzeit zusammenfallen
- Durchschneidung von Wanderungskorridoren für Amphibien

Konfliktbereich Wümme-Niederung

Der Fluss ist Bestandteil des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ und stellt sich im geplanten Querungsbereich als ein ca. 10-12 m breiter, gestreckt verlaufender Gewässerabschnitt dar, der von einem beidseitigen, stellenweise lückigen bis dichteren Gehölzbestand (Weiden-Auegebüsch, geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG) begleitet wird. Dem Wümmeabschnitt kommt eine wichtige Transitfunktion für verschiedene euryhaline Wanderfischarten (Neunaugen, Lachs und Meerforelle) zu. Das Gewässer wird vom Fischotter regelmäßig als Wanderungskorridor und Jagdgebiet genutzt. Die Vogelwelt in dem halboffenen Niederungsgebiet ist verarmt und weist nur zwei Brutpaare der gefährdeten Feldlerche und ein Paar des in Niedersachsen gefährdeten Wiesenpiepers auf. In den Gehölzen kommen Goldammer, Zaunkönig, Bluthänfling und Meisen in geringer Dichte vor. Durch den Bau der Leitung kommt es zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
- Störung der der Brutvogelfauna des Offenlandes wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen

Die grundsätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken, Gehölzen und sonstigen bedeutsamen Einzelbiotopen (Röhrichte).
- Beschränkung der Bauzeit in störungsempfindlichen Bereichen für die Tierwelt. (Brutgebiete für Vögel des Offenlandes und gehölzreicher Biotopkomplexe werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 15. Juni (in der Umgebung von Greifvogelhorsten bis 31. Juli) gequert).
- Einrichtung von Amphibien-Leitzäunen an Streckenabschnitten mit bekannten Wanderungsbewegungen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Bergen und Zwischenlagerung wertvoller Vegetationsbestände (Röhrichte, Binsenriede) vor Baubeginn, Zwischenlagerung während der Bauphase und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung.
- Geschlossene Querung der Wümme (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna
- Maßnahmen zur Begrenzung der Sedimentationsverdriftung bei der offenen Querung der Oste

Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens zu beiden Seiten der Leitung). An einigen Stellen im Leitungsverlauf werden Sukzessionsflächen zur Entwicklung von Ruderalfluren angelegt. Grünlandstandorte werden wieder eingesät. Bei artenreichen Grünländern (mesophiles Grünland, Feuchtgrünland) sollen dabei die vorher gewonnenen und gesondert gelagerten oberen Bodenschichten mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial an den entsprechenden Standorten wieder eingebracht werden.

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird daher vom Vorhabensträger ein Ersatzgeld gezahlt. Das Ersatzgeld berechnet sich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten für eine funktionsgleiche Kompensation.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- In der strukturarmen, durch eine intensive Acker- und Grünlandnutzung geprägten Geestlandschaft kann die Leitung weitgehend ohne größere Beeinträchtigungen geführt werden. Der Bau der Leitung führt zu einem Verlust verschiedener Feldgehölze.
- Ein Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Konflikte entsteht bei der Leitungsführung durch Mooregebiete. Die (ehemaligen) Mooregebiete bei Abbendorf und das Borchelsmoor stellen sich heute als eine sehr vielfältige Hochmoor-Folgelandschaft dar. Typisch sind eine verhältnismäßig extensive Grünlandnutzung und ein dichter Hecken- und Gehölzbestand. In den Grünlandgebieten brüten Vogelarten des Offenlandes. Die Gehölze sind Lebensraum einer artenreichen Brutvogelgemeinschaft. Altbäume bieten Fledermäusen potenzielle Wohnquartiere. Ein Neststandort des Mäusebussards (Horstbaum) liegt unmittelbar am Trassenrand. Durch die Leitungsführung werden Grünland auf Hoch- und Niedermoorstandorten, Hecken- und Gehölzbestände beseitigt. Damit verbunden ist der Verlust von Bruthabitaten für Vögel der Wälder und Gehölze. Die Brutplätze der Offenlandarten werden von der Leitung gequert. Insgesamt führt der Baubetrieb aber nicht zu Beeinträchtigungen des Brutgeschehens im Offenland, da gerade in der für Vögel sensiblen Zeit von März bis Juni eine Bauzeitenbeschränkung festgelegt ist. Amphibien-Wanderkorridore zwischen Wäldern und Kleingewässern verlaufen über die geplante Leitung hinweg. Eine Unterbrechung der Korridore durch die Bauarbeiten kann Individuenverluste zur Folge haben. Verluste werden aber durch die Anlage von Amphibienschutzzäunen wirksam vermieden
- Ein weitere Schwerpunkt der Konflikte ist die Querung der größeren Bach- und Flussniederungen von Oste und Wümme. Mit dem Bau der Leitung werden in der Aue der Gewässer von Oste und Wümme Grünlandbiotope und Gehölzbestände in Anspruch genommen.

Einige Feuchtwiesen und Binsen-Simsenriede liegen im Trassenbereich. Die geplante Trasse durchschneidet wahrscheinliche Wanderungskorridore für Amphibien. Hier sorgt die Anlage von Amphibienschutzzäunen für die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Die Fischfauna ist durch die zeitlich begrenzte Freisetzung von Sedimenten und die Unterbrechung von Wanderungswegen durch die offene Querung der Oste beeinträchtigt. Für den Fischotter ist die Wümme ein Teil seines Gesamtlebensraumes. Seine Wanderungsbewegungen können durch die Bauphase gestört werden. Allerdings können durch das festgesetzte nächtliche Bau- und Beleuchtungsverbot erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Darüber hinaus wird die Wümme geschlossen gequert. Nachteilige Veränderungen der Gewässerstruktur werden dadurch vermieden.

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen (s. Nebenbestimmung A.3.1.3)

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

Landkreis Verden

Die Leitungslänge im Landkreis Verden beträgt etwa 20,73 km. In den einzelnen vom Leitungsbau betroffenen Naturräumen ergeben sich folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Die entsprechenden Konfliktbereiche sind auf den Seiten 133 bis 163 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Konfliktbereich heckenreiche Landschaften

Die Naturräume in der Umgebung der BAB A 1 und in der Wesermarsch sind durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. An den Wegen und Flurgrenzen wachsen Feldgehölze und Hecken in einem mehr oder weniger dichten Netz. In den Gehölzen brüten typische Vogelarten (z. B. Goldammer, Baumpieper, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Mäusebussard). Durch den Bau der Leitung kommt es zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von Baumhecken, naturnahen Feldgehölzen, Einzelbäumen (Verlust von Brutbiotopen der Heckenvögel)
- Inanspruchnahme von Ruderalfluren und Grünland
- Inanspruchnahme von Gräben und kleineren Fließgewässern durch offene Querung

Konfliktbereich offene Grünlandgebiete

In den gehölzarmen durch vorherrschende Grünlandnutzung (zum Teil in feuchter bis nasser Ausprägung) bestimmten Landschaften bei Wümmingen (an der BAB 1), im Achimer Bruch und in der Wesermarsch finden sich Brutgebiete von Wiesenvögeln (Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche u. a) mit herausgehobener Bedeutung. Hier entstehen durch den Leitungsbau n erster Linie baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen, wenn Bau und Brutzeit zusammenfallen:

- Inanspruchnahme von Grünlandflächen (davon teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope).
- Inanspruchnahme von einigen Gehölzbeständen und Gräben.
- Störung des Brutgeschäftes für Vogelarten des Offenlandes (wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen)

Konfliktbereich FFH- und Naturschutzgebiet Achimer Sandtrockenrasen

Das FFH-Gebiet wird von der Leitung in Parallellage zu einer bestehenden Rohrleitung gequert. Wert bestimmend in diesem Gebiet sind die ausgedehnten trockenen Sandheiden, Silbergrasfluren und sonstigen Sandmagerrasen (geschützt nach § 29 BNatSchG). In den offenen Flächen stehen Einzelbäume und kleinere Pionierwälder aus Birke und Zitterpappel. Die Rasenbestände bilden günstige Bedingungen zur Ausbildung vielfältiger Insekten-Lebensgemeinschaften. Als Besonderheit kommt die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Blauflügelige Ödlandschrecke vor, die Sandmagerrasen-Bestände im Wechsel mit offenen Sandböden als Lebensraum bevorzugt. Die Leitung liegt in einem Wanderungskorridor von Amphibien (Kreuzkröte). Durch die Anlage des Rohrleitungsgrabens und des Arbeitsstreifens werden die im Baufeld liegenden Biotoptypen beseitigt:

- Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
- Inanspruchnahme von trockenen Sandheiden, Sandmagerrasen. (geschützt nach § 30 BNatSchG)
- Direkte Verluste von Einzel-Individuen der Ödlandschrecke
- Unterbrechung des Wanderweges für Amphibien für die Zeit der Bauphase

Konfliktbereich Weserquerung

Die Leitung quert in offener Bauweise die Weser bei Achim-Bollen. Der Flussabschnitt im geplanten Querungsbereich hat Bedeutung als Verbindungsgewässer und weniger oder keine Bedeutung als Laich- oder Aufzuchtgewässer für Fische. Die Weser ist Lebensraum für einige Libellenarten (Asiatische Keiljungfer, Gemeine und Grüne Keiljungfer). Für alle drei Libellen ist der Fluss Vermehrungsgewässer. Durch den Bau der Leitung kommt es zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Die Funktion des Gewässers als Wanderroute für verschiedene Fischarten kann kurzzeitig gestört sein, wenn Bau- und Wanderungszeiten zusammenfallen.
- Nicht auszuschließen ist der direkte Verlust von einzelnen Libellenlarven durch den Baubetrieb am linken Weserufer mit sandigen Substraten. (Eine nachhaltige Auswirkung auf die Bestandssituation der Arten besteht aber nicht. Im Vergleich zu den potenziellen Habitaten am Fluss ist der durch das Vorhaben beanspruchte Bereich gering, und es verbleiben keine dauerhaften Lebensraumveränderungen).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen

Die grundsätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken, Gehölzen und sonstigen bedeutsamen Einzelbiotopen (Magerrasen, Feuchtwiesen)
- Beschränkung der Bauzeit in störungsempfindlichen Bereichen für die Tierwelt. (Brutgebiete mit herausgehobener Bedeutung für Vögel des Offenlandes werden nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 15. Juni gequert. Im Streckenabschnitt mit einem Greifvogelhorst wird die Bauzeitenbeschränkung bis zum 31. Juli ausgeweitet. Im FFH-Gebiet des Achimer Sandtrockenrasens werden die Bauarbeiten für den speziellen Artenschutz der Heuschreckenfauna nur innerhalb eines für diese Artengruppe wenig sensiblen Zeitraums durchgeführt.)
- Maßnahmen zum Versetzen von Ameisenhaufen bei entsprechendem Vorkommen in Waldabschnitten
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen im Einzugsgebiet von Laichgewässern.

- In Ergänzung zu den hauptsächlichen Vermeidungsmaßnahmen treten Baumschutzmaßnahmen

Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des von Gehölzen freizuhaltenen Streifens zu beiden Seiten der Leitung). Bei der Querung von Wald erfolgt eine Entwicklung von Wald- und Sukzessionsflächen am freigestellten Bestandsrand. An einigen Stellen im Leitungsverlauf werden Sukzessionsflächen zur Entwicklung von Ruderalfluren angelegt. Grünlandstandorte werden wieder eingesät. Bei Standorten mit feuchten oder artenreichen mesophilen Grünländern werden die oberen Bodenschichten mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial gesondert gelagert und an den entsprechenden Standorten wieder eingebracht. Über diese Initialmaßnahme kann auch der Sand- und Magerrasen im FFH-Gebiet regeneriert werden. Auf die Anpflanzung von im Zuge der Baumaßnahme beseitigter Gehölzen und Gebüsche wird hier verzichtet.

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Landkreis Verden ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird daher vom Vorhabensträger ein Ersatzgeld gezahlt. Das Ersatzgeld berechnet sich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten für eine funktionsgleiche Kompensation.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Verden folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- Mit der Leitungsführung werden zahlreiche Hecken und kleinere Feldgehölze in der Geest- und Marschlandschaft gequert. Der Uesener Wald an der Autobahn wird angeschnitten. Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen gehen Habitate für Heckenvögel verloren.
- In den offenen durch Grünland geprägten Landschaftsräumen bei Tüchten und Wümmingen an der BAB A 1, im Achimer Bruch zwischen der BAB A 27 und der Bahnlinie Bremen – Verden und in der Achimer Wesermarsch kommen Wiesenvogel-Bestände vor (Brutplatz mehrerer Feldlerchen, Kiebitze, Wiesenpieper u. a). Naturschutzfachliche Konflikte (Störungen durch Bauarbeiten) werden durch die festgesetzte Bauzeitenbeschränkung vermieden (Bauzeit außerhalb der Brutzeit).
- Das FFH- und Naturschutzgebiet „Sandtrockerrasen Achim“ wird von der Leitung in Parallellage zu einer bestehenden Rohrleitung gequert. Wert bestimmend in diesem Gebiet sind die ausgedehnten trockenen Sandheiden, Silbergrasfluren und sonstigen Sandmagerrasen. Die lückigen Rasenbestände bilden günstige Bedingungen zur Ausbildung vielfältiger Insekten-Lebensgemeinschaften. Als Besonderheit kommt die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Blauflügelige Ödlandschrecke vor, die Sandmagerrasen-Bestände im Wechsel mit offenen Sandböden als Lebensraum bevorzugt. Durch die Anlage des Rohrleitungsgrabens und des Arbeitsstreifens werden die im Baufeld liegenden Biotoptypen beseitigt. Durch die Bauarbeiten kann es zu direkten Verlusten von Einzel-Individuen der Ödlandschrecke kommen. Allerdings können die Verluste durch die festgesetzte Bauzeitenbeschränkung weitgehend vermieden werden. (Beginn der Bauarbeiten ab 20. August, Abschluss der Bauarbeiten bis 30. September) Zusätzlich zur Errichtung der Bauzauns zum Schutz des Vegetationsbestandes werden Amphibienschutzeinrichtungen gebaut. Insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kreuzkröte erfolgt das Aufstellen von Amphibien-Schutzzäunen beidseitig am Rande des geplanten Arbeitsstreifens ab dem 1. Februar. Die Einrichtung wird bis zum 1. November vorgehalten.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen (s. Nebenbestimmung A.3.1.4).

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Verden keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

Landkreis Diepholz

Der Landkreis Diepholz wird durch die geplante Trasse auf ca. 57,46 km gequert. In den einzelnen vom Leitungsbau betroffenen Naturräumen ergeben folgende erheblichen Beeinträchtigungen. Die entsprechenden Konfliktbereiche sind auf den Seiten 170 bis 207 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Konfliktbereich der intensiv genutzten Geestlandschaften

Im Bereich der überwiegend durch Acker und in Teilen durch Grünland geprägten Geestlandschaften entstehen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Anlage des Rohrgrabens und bei der Herstellung des Arbeitsstreifens:

- Inanspruchnahme von Grünland
- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (überwiegend Hecken, Einzelbäume, in den Geestbereichen des Kellenberges auch Nadelwälder)
- Querung von Gräben und offene Querung vom meist stärker ausgebauten kleineren Fließgewässern (z. B. Bargeriede, Tükse)
- Durchschneidung von Wanderkorridoren für Amphibien im Bereich der Geest zwischen Okel und Barrien und südlich von Schorlingskamp (in einiger Entfernung zur Trasse befinden sich hier das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Friederholzer Schlatt“ und „Kammolch-Biotop bei Syke“)
- Verlust eines vom Großen Abendsegler besetzten Quartierbaumes im Wald bei Stubben in der Geest zwischen Stophel und Eydelstedt

Konfliktbereich Heckenlandschaft in der Großen Marsch bei Ahausen und im Sudweyher und Okeler Bruch

In der durch Gehölze stärker gegliederten, ansonsten aber intensiv landwirtschaftlichen genutzten Landschaft in der Großen Marsch treten durch den Bau der Leitung folgende erhebliche Beeinträchtigungen auf:

- Inanspruchnahme von Grünland und Ruderalfluren
- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (überwiegend Hecken, Einzelbäume)
- Verlust von Brutraum für hecken- und gehölzbrütende Vogelarten
- Querung von Gräben

Konfliktbereich der Niederungen des Süstedter Baches und der Wagenfelder Aue

Durch den Bau der Leitung im Bereich der insgesamt wenig strukturierten Niederungen der beiden stark ausgebauten Fließgewässer kommt es zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (überwiegend Hecken, Einzelbäume)
- offene Querung vom Süstedter Bach und Wagenfelder Aue
- Störungen des Brutgeschäftes (Brutvögel des Offenlandes), wenn Bauzeit und Brutzeit zusammenfallen

Konfliktbereich Hachetal zwischen Barrien und Syke

Das Hachetal wird durch den naturnahen Verlauf der Hache mit angrenzenden Erlen- und Eschenwäldern sowie Ruderalfluren in der Talniederung geprägt. Der Erlen-Eschenwald ist besonders geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG, der eine artenreiche Avizönose aufweist. Buntspecht und Star brüten in den Baumhöhlen der teilweise abgestorbenen Erlen. Es wurden fünf Höhlenbäume in zum Teil abgestorbenen Erlen vorgefunden, wobei eine Höhle in einer abgestorbenen Erle im Trassenabschnitt als Abendseglerquartier genutzt wurde. Der Wald an der Hache ist für die Amphibien ein Sommer- und Winterlebensraum. Die Fischfauna der Hache wird von einigen fließwassertypischen (Hasel) bzw. –bevorzugenden (Gründling) sowie strömungsindifferenten Karpfenartigen (Rotauge) dominiert. Zahlreicher wurden auch Aale und Bachforellen registriert. Saisonal wandern darüber hinaus die stark gefährdeten euryhalinen Wanderarten Meerforelle und Flussneunauge in geringer Anzahl in die Hache ein. Der Bau der Leitung hat die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge:

- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (Erlen- und Eschenwälder als § 28a-Biotope, Hecken, Einzelbäume) und von Ruderalfluren
- Verlust von Gehölzbeständen mit Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten und Höhlenbrüter (Buntspecht, Star)
- Verlust eines Quartierbaums des Großen Abendseglers und weiterer potenzieller Quartierbäume
- Durchschneidung von Wanderkorridoren für Amphibien
- offene Querung des naturnahen Gewässerlaufs der Hache und von Gräben
- Beeinträchtigung der Fischfauna sowie der weiteren Gewässerfauna durch die offene Querung der Hache

Konfliktbereich Finkenbachniederung

Die Niederung des Finkenbaches wird von Grünland, naturnahen Wäldern, großflächigen Ruderalfluren sowie Laub- und Nadelwäldern und ackerbaulicher Nutzung am Rande des Tals geprägt. In den randlich des Waldes vorhandenen Bäumen, den bachnahen Gebüschern und in den Feldhecken brüten Amsel, Meisen, Ringeltaube, Zilpzalp, Goldammer, Grasmücken und Baumpieper. Durch den Bau der Leitung entstehen die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (Erlen- und Eschenwald, Eichenmischwald als § 30 -Biotope) und von Ruderalfluren
- Verlust von Gehölzbeständen mit Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten
- offene Querung des Finkenbaches, des Hombaches und der Stührener Beeke und von Gräben

Konfliktbereich Klosterbachniederung

Der Klosterbach mit seinen Nebengewässern wird von relativ großflächigen Talniederungen geprägt. Grünland unterschiedlicher Prägung, flächige Röhrichbestände, Ruderalfluren, Erlenwälder und weitere Gehölze kommen hier vor. In dem sehr vielfältig ausgebildeten Bachtal wurden zahlreiche Vogelarten festgestellt. Den höchsten Anteil nehmen die Gehölz bewohnenden Arten, wie Hohltaube und Buntspecht mit Bruthöhlen im Erlenbruchwald, Baumpieper, Singdrossel u. a. ein. In den Röhrichflächen brüteten mehrere Paare der Rohrammer. Es wurden mehrere Höhlenbäume im Erlenbruchwald und in Erlen an einem Graben vorgefunden, die als Fledermausquartiere geeignet wären. Es gab aber zum Zeitpunkt der Erfassung keine Quartiernachweise. Der Bau der Leitung hat die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge:

- Inanspruchnahme von verschiedenen Gehölzbeständen (Feldgehölze, Buchenwald, Erlenwald, Hecken, Einzelbäume) und von gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

nährstoffreichen Nasswiesen, Röhrichten, Riedern und Sumpflvegetation sowie von Ruderalfluren und weiterem Grünland

- Verlust von Gehölzbeständen mit Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten und Höhlenbrüter (Buntspecht, Star)
- Verlust von potenziellen Quartierbäumen
- Durchschneidung von Wanderkorridoren für Amphibien
- offene Querung des Klosterbaches und von Gräben

Konfliktbereich Delmeniederung

Die Delmeniederung und die Niederung des zufließenden Brümser Grabens sind relativ breit und werden zum überwiegenden Teil als Grünland genutzt. In den Niederungen kommen aber auch Sumpfflächen und Erlen- und Eschenwald vor. Für Amphibien sind die Niederungsbereiche nicht von Bedeutung. Die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch den Bau der Leitung entstehen:

- Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (Erlen- und Eschenwald als § 30 -Biotop, Hecken) und von gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten nährstoffreichen Nasswiesen, Sumpflvegetation sowie von weiterem Grünland
- offene Querung der Delme und des Brümser Grabens

Konfliktbereich Niederung der Heiligenloher Beeke

Die Niederung der Heiligenloher Beeke wird zum größten Teil von Erlen- und Eschenwald eingenommen. In dem nassen, strukturreichen Erlen-Eschenwald wurde eine vergleichsweise hohe Artenzahl an Brutvögeln festgestellt. Zaunkönig, Zilpzalp, Amsel, Singdrossel, Trauerschnäpper, Grasmücken sowie der in den Baumhöhlen der Erlen brütende Buntspecht und Star sind mit ein oder zwei Brutpaaren vertreten. Es wurde ein Höhlenbaum vorgefunden, in dem sich aber kein Fledermausquartier befand. Der Wald ist für Amphibien ein Sommer- und Winterlebensraum. Mehrere Gewässer befinden sich in der Bachniederung. Ein vorhandener Waldtümpel und ein naturnahes Kleingewässer beidseitig der geplanten Leitungstrasse sind als Laichgewässer einzustufen und werden wahrscheinlich vom Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch aufgesucht. Der Bau der Leitung hat die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge:

- Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (Erlen- und Eschenwald (§ 30 -Biotop))
- Verlust von Gehölzbeständen mit Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten und Höhlenbrüter (Buntspecht, Star)
- Verlust eines potenziellen Quartierbaumes
- Durchschneidung von Wanderkorridoren für Amphibien
- offene Querung der Heiligenloher Beeke und von Gräben

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen

Die grundsätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Fließgewässern (bei offener Querung) und weiteren wertvollen Einzelbiotopen (z. B. Röhrichten). Die Regelbreite des Arbeitsstreifens wird dabei abschnittsweise von 36 m auf 23 – 24 m bzw. 30 m verringert.
- Schutz von an den Arbeitsstreifen angrenzenden wertvollen Gehölzbeständen vor Inanspruchnahme während der Bauphase.

- Zur Vermeidung von direkten Individuenverlusten bei der Beseitigung von besetzten und potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse werden die Baumhöhlen in der Zeit vom 1. September bis 15. September verschlossen (vorherige Quartierkontrolle!). Damit ist gewährleistet, dass der Baum, der nur als Winterquartier genutzt wird, nicht besetzt ist, wenn er in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt wird. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt die Ausbringung von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung.
- Beschränkung der Bauzeit in für die Fauna störungsempfindlichen Bereichen. (z.B. Brutgebiete für Vögel des Offenlandes werden nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 15. Juni gequert. Die offene Querung der Hache erfolgt außerhalb der für Fische sensiblen Zeiten).
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen jeweils an den Rändern des Arbeitstreifens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wanderungsbewegungen der Amphibien im Bereich der Bachniederungen und im Umfeld des Kammmolch-Biotops Friedeholzer Schlatt und Kammmolch-Biotop bei Syke.
- Bergen und Zwischenlagerung wertvoller Vegetationsbestände (Röhrichte) vor Baubeginn, Zwischenlagerung während der Bauphase und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung.
- Bei offenen Gewässerquerungen werden im Unterlauf der Querungsstelle während der Baumaßnahme Strohballen als Sedimentfang ausgelegt, um eine übermäßige Freisetzung von Sedimenten mit der Folge der Beeinträchtigung der Fischfauna zu vermeiden. Diese Vermeidungsmaßnahme wird an der Hache durchgeführt.

Schwerpunkte der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegen in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens zu beiden Seiten der Leitung), der Wiederherstellung von Fließgewässern sowie in Teilbereichen der Ansaat von Grünland. In den betroffenen Bachniederungen werden außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens die entsprechenden Wälder wieder angelegt. Bei einer Querung von Nadelwäldern werden außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens die den Standortbedingungen entsprechenden Laubwälder angepflanzt.

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Landkreis Diepholz ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird daher vom Vorhabensträger ein Ersatzgeld gezahlt. Das Ersatzgeld berechnet sich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten für eine funktionsgleiche Kompensation.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz folgende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes:

- Auf weiten Strecken verläuft die Trasse durch überwiegend gering durch Gehölze strukturierte, überwiegend ackerbaulich genutzte Geestbereiche. Beeinträchtigungen entstehen hier durch die Inanspruchnahme von unterschiedlichen Gehölzstrukturen, durch die Querung von Gräben und Bächen und Intensivgrünland. Die Heckenlandschaft im Sudweyher Bruch / Okeler Bruch und die Wagenfelder Aue sind bedeutsame Bruträume für Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche). Beeinträchtigungen durch Störungen während der Brutzeit werden aber durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden. Entlang der gequerten Wanderwege für Amphibien im Umfeld der FFH-Gebiete „Kammmolch-Biotop Friedeholzer Schlatt“ und „Kammmolch-Biotop bei Syke“ werden Schutzzäune errichtet, um baubedingte Individuenverluste zu vermeiden.

- Schwerpunkte zu erwartender Beeinträchtigungen befinden sich im Hachetal, in der Finkenbachniederung, der Klosterbachniederung und der Niederung der Heiligenloher Beeke. Durch das Vorhaben werden hier Erlen- und Eschenwald, Erlenwald, Eichen-Mischwald, Röhrichte, Rieder, Sumpflvegetation und Ruderalfluren sowie Nassgrünland in Anspruch genommen. In den Niederungen werden die Wanderwege für Amphibien für die Dauer der Bauzeit unterbrochen. Individuenverluste können aber durch die Anlage von Amphibien-schutzzäunen wirksam vermieden werden. Durch den Verlust von Waldbereichen gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Hierunter fällt auch der Verlust von Höhlenbäumen für Buntspecht, Star und Hohлтаube im Bereich des Erlen- und Eschenwaldes an der Hache und des Erlenwaldes am Klosterbach. In diesen Beständen wurden auch potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt, die sich im Arbeitsstreifen befinden und im Rahmen des Vorhabens beseitigt werden. Im Hachetal wird ein Quartierbaum des Abendseglers verloren gehen. Ein weiterer Quartierbaum des Abendseglers ist im Wald bei Stubben betroffen. Zur Vermeidung von direkten Individuenverlusten bei der Beseitigung der Quartierbäume für Fledermäuse werden die Baumhöhlen in der Zeit vom 1. September bis 15. September verschlossen (vorherige Quartierkontrolle!). Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die jeweils nur als Winterquartier genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt die Ausbringung von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung.
- Aufgrund der offenen Querung der Hache ist darüber hinaus mit Beeinträchtigungen der Fischfauna zu rechnen.

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen (s. Nebenbestimmung A.3.1.5)

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Diepholz jedoch keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

8.4.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden ist eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen Funktionen. Boden erfüllt

1. natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

8.4.1.4.1 Beschreibung des Schutzgutes Boden vor dem Eingriff

Der Untersuchungskorridor durchläuft südlich des Elbdeiches die **Untere Mittelbenederung** vom Beginn in Höhe Hittbergen in westlicher Richtung vorbei an Artlenburg bis fast an die bei Oldershausen kreuzende B 404 auf einem Höhengiveau zwischen 3 und 6 m üNN. Ein ca. 3 bis 4 km breiter Streifen südlich des Elbdeichs gehört zur Untereinheit Artlenburger Elbmarsch. Dieses eingedeichte Flussmarschgebiet ist durch Auenböden aus Schluff und Ton, teilweise mit Sand vermischt, gekennzeichnet. Südlich schließt sich die Untereinheit Neetze-Sietland mit feuchten bis nassen Sand-, Schluff- und Tonböden (Auengleye, Anmoorgleye, Auenböden) an. Stellenweise sind kleine, trockene Sandinseln eingestreut.

Der von Oldershausen bis nördlich von Winsen reichende Untersuchungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit **Stader Elbmarschen** in der Untereinheit Winsener Marsch. Es handelt sich um ein eingedeichtes, niedrig gelegenes Flussmarschgebiet (2 bis 3 m üNN) aus überwiegend schweren, tonigen Kleiböden, teilweise mit Sand vermischt. Westlich von Winsen ragt von Nordwesten ein schmaler, etwas tiefer gelegener Streifen der Untereinheit Hooper Sietland in die Trasse hinein mit hohen Grundwasserständen und schlickdurchsetzten und –überlagerten Moorböden mit z. T. geringen Sandbeimengungen.

Bei Ashausen geht der Betrachtungsraum in die Region der grundwassernahen Geest und der naturräumlichen Einheit **Luheheide** mit der naturräumlichen Untereinheit Toppenstedter Geest über. In dieser flachwelligen Grundmoränenlandschaft mit Geländehöhen zwischen 20 und 45 m üNN dominieren grundwasserbeeinflusste Sandböden (Gley-Podsole, Podsole, Gleye und Anmoorgleye). Nordwestlich von Ramelsloh wird der Geestbereich durch die auf eine Höhe von ca. 12 m üNN abfallende Seeveniederung durchschnitten. In dieser ebenen Niederung bestehen die Böden überwiegend aus Flachmoor über Sand oder anmoorigen Talsanden. Westlich der Seeveniederung schließt sich die Untereinheit Harburger Hügelland an und reicht etwa bis in Höhe Buchholz. Es handelt sich um ein hügeliges, bis auf über 80 m üNN ansteigendes, überwiegend mit Flottlehm bedecktes Grundmoränengebiet aus deren sandig-lehmigen Böden fruchtbare Braunerden hervorgehen.

Ab Buchholz schließt sich die naturräumliche Einheit **Hohe Heide** mit der Untereinheit Schwarze Berge, ein in nord-südlicher Richtung verlaufender Endmoränenrücken, mit vorwiegend sandigen Böden und eingestreuten Lehminseln an. Es werden innerhalb des Untersuchungskorridors Höhen bis ca. 90 m üNN erreicht.

Westlich von Drestedt beginnt die **Zevener Geest** mit der Untereinheit Tostedter Geest als sandiges und trockenes, recht ebenes Moränen- und Sandergebiet mit vorherrschenden, stellenweise vermoorten, jedoch überwiegend trockenen, schluffigen Sandböden (Podsole, Podsol-Braunerden, Braunerden und Plaggenesche). Die Geländehöhen variieren zwischen ca. 30 und 60 m üNN.

Bei Heidenau verschwenkt der Korridor Richtung Südwesten. Südlich von Heidenau schiebt sich der Niederungsbereich der Wümme (naturräumliche Einheit **Wümmeniederung**) in einem schmalen Streifen mit der Untereinheit Wümme-Oste-Moore in den Geestbereich hinein. Hier liegen die Quellgebiete der Wümme und Oste mit ausgedehnten Hochmooren. Es herrschen feuchte bis nasse Niedermoor- und Sandböden vor (Niedermoor, Gleye und Anmoorgleye). Ab Tiste schließt sich die Untereinheit Stemmer Geestinseln mit verstreuten Talsandflächen und Mooren mit entsprechend wechselnden Bodentypen an. Zwischen Tiste und Sothel ragt von Nordwesten auch die Zevener Geest mit der Untereinheit Harsefelder Geest mit trockenen bis frischen, lehmigen Sandböden (Braunerden, Pseudogley-Braunerden) in den Untersuchungskorridor. Westlich von Sothel schließt sich die Untereinheit Abbendorfer Moor- und Geestinseln mit wechselnden Moor- und Geestbereichen an. Ausgedehnte Hochmoorflächen bei Sothel und Borchel werden von Geestbereichen durchbrochen, in denen frische bis nasse Sandböden (Gley-Podsole, Podsole, Gleye, Anmoorgleye), kleinflächig auch trockene, steinige Sandböden vorherrschen (Podsol-Braunerden und Podsole). Die Geländehöhen variieren nur in geringem Umfang von ca. 25 bis 40 m üNN, bewegen sich meistens aber um die 30 m.

Etwa ab Querung der B 71 durch den Untersuchungskorridor verläuft dieser wieder durch die **Zevener Geest** und zwar durch den südöstlichsten Ausläufer der Untereinheit Tarmstedter Geest bis etwas südlich von Sottrum. Es handelt sich dabei um eine flachwellige, sandige und sandig-lehmige Grundmoränenplatte mit kleinen Niederungen. Grundwassernahe und grundwasserferne Bereiche wechseln sich ab. Es herrschen nasse bis trockene Sandböden vor. Stellenweise sind kleinere Hoch- und Niedermoorbereiche eingestreut. Die Geländehöhen liegen meist zwischen 20 und 30 m üNN, erreichen bei Böttersen bis zu 49 m.

Südlich von Sottrum wird der Untersuchungskorridor wieder in einem schmalen Bereich durch die **Wümmeniederung** in der Untereinheit Hellweger Sand- und Moorniederung mit Höhen zwischen 12 und 20 m üNN gequert, die die Naturräume Zevener Geest und Achim-Verdener Geest voneinander trennt. Es handelt sich um einen Bereich, in dem grundwassernahe Sandböden (Gleye und Anmoorgleye), trockene Dünenstreifen (Podsole und Ranker) und die Auenböden der Wümme vorkommen.

Zwischen Ottersberg und Posthausen verläuft die Grenze zwischen der **Wümmeniederung** im Osten und der **Achim-Verdener Geest** im Westen. Zunächst durchquert der Untersuchungskorridor einen ca. 2 km schmalen Bereich der Untereinheit Langwedeler Niederung mit Hoch- und Niedermoorböden und einem Geländeniveau zwischen 11 und 15 m üNN. Westlich schließt sich die Untereinheit „Achim-Badener-Geestinsel“ mit überwiegend grundwasserfernen, lehmigen Sandböden (Braunerden und Pseudogley-Braunerden) an. Das Gelände steigt hier wieder bis auf 30 m üNN an. Ein kleiner Hoch- und ein kleiner Niedermoorbereich bilden die Ausnahmen.

Westlich von Embsen liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit **Wesermarschen**, die mit dem südöstlichsten Bereich der Untereinheit Lesum-Achimer Dünen- und Terrassenstreifen in den Untersuchungskorridor hineinragt. Der schmale Bereich ist durch feuchte bis nasse Niedermoorböden geprägt. Im südöstlichsten Bereich der Untereinheit Lesum-Achimer Dünen- und Terrassenstreifen. Der Bereich ist durch feuchte bis nasse Niedermoorböden und weiter südlich durch feuchte bis trockene Sand- und Lehmböden mit einem Geländeniveau von 6 bis 10 m üNN geprägt. In einem kleinen Bereich schiebt sich die Achimer Düne mit zum Teil sehr trockenen, nährstoffarmen Sandböden und einer Höhe von über 18 m üNN von Südosten in den Untersuchungskorridor.

Südlich von Achim bis nach Sudweyhe quert das Untersuchungsgebiet das **Verdener Wesertal** in der Untereinheit Weser-Aller-Aue mit frischen bis nassen, lehmigen Schluff- und schluffigen Tonböden (Auenböden, Auengleye) über Sand und Kies. Das Geländeniveau liegt um 6 m üNN.

Südlich von Sudweyhe verläuft der Untersuchungskorridor durch die **Thedinghäuser Vor-geest** in der Untereinheit Bruchhausener Bruch-Niederungen über die grundwassernahe, ebene Geest mit frischen bis nassen, grundwasserbeeinflussten Sandböden (Gley-Podsole, Podsole, Gleye und Anmoorgleye) mit Geländehöhen um 7 m üNN. Ein kleiner Bereich nördlich von Okel gehört mit den etwas höher gelegenen Delmenhorster Talsandplatten zur grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest mit trockenen, nährstoffarmen Sandböden (Podsol-Braunerden und Podsole) im Norden und frischen bis staunassen, lehmigen Schluffböden (Parabraunerden und Braunerden) weiter südlich.

Südlich von Okel über Syke, Bassum und Twistringen schließt sich die **Syker Geest** mit dem Syker Flottsandgebiet, der Harpstedter Geest und dem Twistringen-Bassumer Flottsandgebiet an. Es handelt sich um sandige bis lehmige Grundmoränenplatten der grundwasserfernen Geest, die durch die Niederungen von Hache, Hombach, Klosterbach und Delme mit feuchten bis nassen Niedermoorböden, Auengleyen und Auenböden in nordsüdlicher Richtung durchschnitten werden. Der Untersuchungskorridor verläuft überwiegend über frische bis feuchte, z. T. staunasse lehmige Schluffböden (Parabraunerden, Braunerden, Pseudogleye, Gleye). Die Geländehöhen liegen im Wesentlichen zwischen 20 und 50 m üNN.

Ab Twistringen beginnt die **Cloppenburger Geest** mit der Eydelstedter Sand-Geest. Die sandige Grundmoränenplatte mit trockenen bis frischen, lehmigen Sandböden mit Braunerden und Pseudogley-Braunerden wird durch die Niederung der Heiligenloher Beeke in west-

östlicher Richtung durchschnitten. Von Drentwede bis Eydelstedt wechseln grundwassernahe und grundwasserferne Geestbereiche mit nassen bis trockenen Sandböden. Nördlich von Eydelstedt befindet sich ein vermoorter Niederungsbereich. Die Geländehöhe beträgt bei Twistringen über 50 m üNN und fällt in Richtung Eydelstedt langsam bis auf unter 40 m üNN.

Innerhalb der naturräumlichen Einheit **Diepholzer Moorniederung** beginnt der Untersuchungskorridor südlich von Eydelstedt. Von Eydelstedt bis nördlich von Dönsel liegt die Unter-einheit Diepholzer Talsandplatte mit Flugsanddecken und vermoorten Niederungen in Höhen um 35 m üNN. Der Untersuchungskorridor quert bei Donstorf die Wagenfelder Aue mit Auen- bzw. Anmoorgleyen. Es dominieren mäßig trockene, lehmig-schluffige Sandböden (Braunerden und Plaggenesche), weiter südlich frische, grundwasserbeeinflusste Sandböden (Gley-Podsole). Im Bereich Lohaus steigen die Kellenberg-Endmoränen mit überwiegend bewaldeten, trockenen Sandböden bis auf 58 m üNN an. Sie reichen in Richtung Süden bis südlich von Rehden.

Für das Schutzgut Boden haben Bereiche, die durch folgende Eigenschaften charakterisiert sind eine herausgehobene Bedeutung:

- **Böden mit besonderen Standorteigenschaften** (Extremstandorte) erfüllen aufgrund extremer, den Standort wesentlich bestimmender Merkmale besondere Lebensraumfunktionen. Es werden die Bereiche besonderes niedriger oder hoher bodenkundlicher Feuchtestufen (1 = stark trocken, 9, 10 = stark feucht bis nass) dargestellt.
- **Potenziell naturnahe Böden** sind dort zu finden, wo nur eine geringe anthropogene Überformung der Bodenstruktur oder des Bodenwasserhaushalts, z. B. durch Bodenumbruch oder Entwässerung, stattgefunden hat. Potenziell naturnahe Böden sind im Bereich alter historischer Waldstandorte, wenig degenerierter Moore oder alter Extensivgrünlandstandorte zu finden. Weitere potenziell naturnahe Böden sind in Bereichen extremer Bodenfeuchtestufen, Naturschutzgebieten oder Rohböden zu vermuten, auf denen eine intensive bodenverändernde Nutzung unwahrscheinlich ist.
- **Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit** werden anhand des standortbezogenen ackerbaulichen Ertragspotenzials (hohes standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial der Stufen 5, 6 und 7 nach MÜLLER 2004) ermittelt.
- **Böden mit hohem Wasserspeichervermögen** haben ein hohes Wasserrückhaltevermögen in Verbindung mit einer geringen Nitratauswaschungsgefährdung. Dargestellt werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraums (> 220 mm: Stufen 4 und 5 nach MÜLLER 2004).
- **Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen** haben ein hohes Stoffrückhaltevermögen (Grundwasserschutzfunktion). Dargestellt wird die Nitratauswaschungsgefährdung (Austauschhäufigkeit des Bodenwassers < 100 % pro Jahr nach MÜLLER 2004).
- **Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden** sind im Untersuchungsgebiet Plaggenesche.
- **Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF)** dienen in Niedersachsen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. In der Regel handelt es sich um repräsentative und für eine Landschaft charakteristische Leitprofile, die langfristig gesichert werden.
- **Seltene Böden** bezüglich ihres Flächenanteils im Verhältnis zu einer räumlich definierten Gesamtheit der Böden. Nicht jeder seltene Bodentyp ist auch wertvoll (z. B. Schwermetallböden). Es werden nur diejenigen seltenen Böden dargestellt, die auch eine verhältnismäßig große Naturnähe aufweisen.
- **Oberflächennahe Rohstoffe**
- **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** gemäß RROP
- **Lagerstätten 1. Ordnung** (von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung) gemäß Rohstoffsicherungskarte.
- **Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung** gemäß RROP

- **Lagerstätten 2. Ordnung** (von lokaler bis regionaler Bedeutung) gemäß Rohstoffsicherungskarte.
- **Gebiete mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen** (Bewertung mangels ausreichender Untersuchungsergebnisse noch nicht möglich) gemäß Rohstoffsicherungskarte.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in der Anlage 4 (Boden) und Anlage 5 (Oberflächennahe Rohstoffe) der UVS dargestellt.

Gesetzlich geschützte Geotope sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Im Untersuchungsraum sind keine Altlasten oder Altlastverdachtflächen bekannt. Weitere Vorbelastungen stellen anthropogen verursachte Überformungen des Bodens dar wie die Versiegelung von Fläche für Siedlung, Gewerbe, Verkehrswege, Halden und Deponien, Massenersätze wie bei Abgrabungen, Einschnitten, Dämme für Verkehrswege dar.

Im Nahbereich von Siedlungsflächen sind unversiegelte Außenbereiche häufig intensiv umgelagert worden.

Eine weitere Form der Vorbelastung von Böden stellen Verdichtungen des Unterbodens durch das Befahren mit schweren Maschinen dar, also Flächen unter intensiver acker- und gartenbaulicher Nutzung. Diese Art der Vorbelastung ist als gleichartig zu den Wirkungen des beantragten Vorhabens zu sehen.

Vorbelastungen gleicher Art stellen auch bereits im Raum bestehende Pipelines bzw. ihre ehemaligen Arbeitsstreifen dar. Allerdings sollten diese i. d. R. bei fachgerechter Rekultivierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes geführt haben. Bewertung der Empfindlichkeit

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Projektwirkungen wurde anhand der Teilfunktionen des Bodens durchgeführt, die besonders geeignet sind, die Projektwirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden und der Differenzierung der Standorte im Untersuchungskorridor zu dienen.

Die schutzgutspezifischen Projektwirkungen des Pipelinebaues betreffen überwiegend die Auswirkungskategorien Verdichtung aufgrund der mechanischen Belastungen durch das Befahren des Arbeitsstreifens mit Baumaschinen, den Verlust der Archivfunktion durch das Umlagern bislang ungestörter Schichten im Arbeitsstreifen und in geringem Maße die temporäre Flächenversiegelung auf den Rohrlagerplätzen.

8.4.1.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden

Die wesentlichen Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb der Leitung auf das Schutzgut Boden sind im Folgenden gestellt:

<ul style="list-style-type: none">- Verlust oder Minderung der biotischen Standortqualität (Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen) durch- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,- Veränderung des Porenvolumens.
<ul style="list-style-type: none">- Verlust oder Minderung der Funktion in Wasser- und Nährstoffkreisläufen- durch Veränderung der Deckschichten (entfernen, lockern, durchstoßen, reduzieren).
<ul style="list-style-type: none">- Minderung des Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsvermögens- durch Lockerung / Verdichtung / Bodenaustausch.
Verlust oder Minderung der Dokumentationsfunktion; diesbezügliche Beeinträchtigungen liegen vor und führen zu Verlusten wenn,

<ul style="list-style-type: none">- seltene Böden (Geotope) im Bereich des Arbeitsstreifens liegen und der Oberboden entfernt wird,- kulturhistorisch bedeutsame Böden im Arbeitsstreifen liegen und der Oberboden entfernt wird.
<p>Verlust oder Einschränkung der Nutzungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Einschränkung der natürlichen Ertragsfähigkeit entsteht in der Regel nur vorübergehend im Bereich des Arbeitsstreifens. Lediglich in einem sehr engen, holzfrei zu haltenden Bereich innerhalb von Wäldern und Gehölzbeständen kann es zu einer dauerhaften Einschränkung der Inwertsetzung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch die Forstwirtschaft kommen.- Trassenführungen im Bereich von Rohstofflagerstätten führen zu Einschränkungen der Nutzung.

Oberflächennahe Rohstoffvorkommen

Die Leitungsbaumaßnahme kann Auswirkungen auf Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffvorkommen bzw. auf die in Gewinnung befindlichen Rohstoffvorkommen selbst in den zu querenden Landkreisen haben:

Im Bereich des **Landkreises Lüneburg** liegen keine Rohstoffvorkommen im Untersuchungsraum. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Rohstoffe“ ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Bereich des **Landkreises Harburg** befinden sich bereichsweise Kiessand- und Sandvorkommen im näheren Trassenbereich. Der Schwerpunkt liegt bei Klecken und Eckel. Bei Klecken wird ein als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gemäß RROP gekennzeichnete Bereich gequert. Daran angrenzend befinden sich Sandvorkommen, die in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung dargestellt sind, diese werden von der Trasse ebenfalls berührt. Westlich Heidenau wird eine Lagerstätte 2. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte und daran angrenzend ein Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen (Sand) gemäß Rohstoffsicherungskarte gequert. Südlich Stelle ist im Leitungsbereich eine potenziell wertvolle Kiessand-Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte dargestellt.

Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen der Rohstoffgewinnung im **Landkreis Rotenburg (Wümme)** liegt im Borchelsmoor. Hier ist großräumig ein Bereich mit Torf-Vorkommen in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung dargestellt.

Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen der Rohstoffgewinnung im **Landkreis Verden** liegt in der Marsch südwestlich der Weser. Hier sind Bereiche mit Sand- und Ton-Vorkommen als Lagerstätte 1. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt.

Im Bereich des **Landkreises Diepholz** quert die Leitungstrasse abschnittsweise Sandvorkommen. Westlich von Okel und südöstlich von Barrien befinden sich Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP. Nördlich von Syke wird ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP (Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte) gequert.

Zu den Gründen für die Beeinträchtigung dieser Rohstoffvorkommen in den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz unten 8.4.1.4.4.

8.4.1.4.3 Wechselwirkungen

Veränderungen des Standortes bezüglich des Schutzgutes „Boden“ und des Schutzgutes „Wassers“ können nachteilig auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ einwirken.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist nicht zu erwarten, da die Geländeoberfläche und die Gewässerstrukturen wiederhergestellt werden. Von untergeordneter Be-

deutung sind kleinflächige geländeklimatische Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen bzw. Baumreihen/ Einzelbäumen.

8.4.1.4.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Grundlage für die Konfliktbeurteilung der besonderen Funktionen des Schutzgutes Boden bilden folgende im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Daten:

- Besondere Standortbedingungen (Extremstandorte)
- Naturnahe Böden (die aktuelle Naturnähe ist über die Biotoptypenkartierung erfasst)
- Seltene Böden
- Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden
- Moorböden

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Boden ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt (s. UVS Kap. 3.5, S. 185 ff.). Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Besonderen Standortbedingungen (Extremstandorte)
- Naturnahe Böden
- Seltene Böden
- Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden
- Moorböden

Böden mit besonderen Standortbedingungen bilden die Voraussetzung zur Ausbildung seltener und derzeit vielfach gefährdeter Lebensräume und davon abhängigen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Dazu zählen Böden mit besonders trockenen, nährstoffarmen oder nassen bis feuchten Standortverhältnissen. Für diese Böden entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung wenn sie dauerhaft versiegelt werden oder wenn nachhaltig mit einer Veränderung der Wert gebenden Standorteigenschaften zu rechnen ist (z. B. durch starke Nährstoffanreicherung auf nährstoffarmen Standorten, Entwässerung (Dränwirkung) auf nassen Böden).

Naturnahe Böden sind dort zu finden, wo eine nur geringe oder keine anthropogene Überformung der Bodenstruktur oder des Bodenwasserhaushaltes, zum Beispiel durch (regelmäßigen) Umbruch oder Entwässerung, stattgefunden hat. Aufgrund der geringen menschlichen Einflussnahme sind diese Standorte für den Naturhaushalt von herausgehobener Bedeutung. Naturnahe Böden kommen im Bereich alter (historischer) Waldbestände, wenig degenerierter Moore oder alter, nur extensiv genutzter Grünlandbestände vor. Für die Einstufung eines Bodens als „naturnah“ werden für die Konfliktbeurteilung folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Böden, die nach NIEDERSÄCHSISCHEM LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2007) als „naturnah“ ausgewiesen sind; hierzu gehören zum Beispiel historische Waldstandorte.
- Bereiche, die in der Biotopkartierung mit der Wertstufe 4 oder 5 bewertet wurden. Hierzu gehören in erster Linie alte, naturnahe Wälder und extensiv genutzte Dauergrünlandflächen. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Biotope ist vor allem durch die ungestörte Entwicklung über einen langen Zeitraum hinweg bestimmt. Es kann daher davon aus-

gegangen werden, dass die Bodenverhältnisse dieser „reifen“ Biototypen weitgehend naturnah ausgeprägt sind.

Für diese Böden entsteht grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn der Rohrgraben und der Arbeitsstreifen diese Gebiete mit besonderer Bedeutung in Anspruch nehmen (Funktionsverlust durch Versiegelung, Funktionsbeeinträchtigung durch Umlagerung, Verdichtung usw.)

Bezüglich ihres Flächenanteils im Verhältnis zu einer naturräumlich definierten Gesamtheit der Böden wurden nach NIEDERSÄCHSISCHEM LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2007) seltene Böden gekennzeichnet. Für diese Böden entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung wenn sie dauerhaft versiegelt werden oder wenn nachhaltig mit einer Veränderung der Wert gebenden Standorteigenschaften zu rechnen ist.

Zu den kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden gehört im Untersuchungsgebiet die Plaggenesche. Sie sind erheblich beeinträchtigt wenn sie dauerhaft versiegelt werden oder wenn nachhaltig mit einer Veränderung der Wert gebenden Standorteigenschaften zu rechnen ist.

Die Bereiche mit Vorkommen von Moorböden werden über die im Rahmen der Biotopkartierung erfassten „Moorbiotope“ im weiteren Sinne abgegrenzt. Hierzu die Erfassungseinheiten:

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WVP	Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald
MPF	Feuchtes Pfeifengras-Moordegenerationsstadium
MPT	Trockenes Pfeifengras-Moordegenerationsstadium
GIH	Intensivgrünland auf Hochmoorstandorten
GIN	Intensivgrünland auf Niedermoorstandorten
AM	Mooracker

Darüber hinaus gehen Flächen in die Betrachtung ein, die nach der „Naturschutzfachlichen Bewertung der Hochmoore in Niedersachsen 1994“ (Niedersächsisches Moorschutzprogramm) von besonderer Bedeutung sind. In diesen Gebieten ist die Weißstorfmächtigkeit noch so groß, dass prinzipiell eine Moorrenaturierung möglich ist. (Diese Flächen sind allerdings weitgehend identisch mit den über die Biotopkartierung erfassten „Moorbiotope“).

Weitere besondere Funktionen des Bodens bleiben bei der Konfliktbetrachtung unberücksichtigt. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden derzeit in der Regel intensiv als Acker oder Grünland genutzt. Durch die obligatorisch vorgenommenen Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss der Leitungsverlegung bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodenfunktion zurück. Auf die Bodeneigenschaften hohes Wasserrückhaltevermögen und hohes Filter- und Puffervermögen hat das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Intensität der Auswirkungen auf den Boden muss unterschiedlich beurteilt werden (und hat Bedeutung für die Bemessung des Kompensationsumfangs im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans; vgl. Kapitel 15 der Antragsunterlagen):

- Eine Versiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Die Intensität der Auswirkungen ist hoch
- im Bereich des Rohrgrabens kann es bei nicht sachgerechter Bodenlagerung zu Bodendurchmischungen und Bodenumlagerungen kommen, so dass die Bodenfunktionen eingeschränkt sind. Die Intensität der Auswirkungen ist mittel.
- im Bereich des Arbeitsstreifens wird der Oberboden vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten abgeschoben, seitlich gelagert und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgebracht. Grundsätzlich werden für die Baumaßnahme Boden schonende Fahrzeuge eingesetzt. Weiterhin findet die Baumaßnahme in Abhängigkeit von der Witterung statt. Nach Ab-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

schluss der Baumaßnahme werden durch gezielte Rekultivierungsmaßnahmen (Tiefenlockerung) Verdichtungen aufgehoben. Einher geht eine Verbesserung der Bodeneigenschaften, durch die Beseitigung der Pflugsohle (bei Ackerflächen). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Trassenführung über weite Strecken parallel zu einer oder mehreren vorhandenen Leitungen liegt. Der Arbeitsstreifen der neuen Leitung deckt sich in diesen Fällen zum großen Teil mit dem ehemaligen, und damit vorbelasteten Boden, im Arbeitsstreifen der vorhandenen Leitung. Allerdings können im Bereich der Fahrspuren durch die Bauarbeiten Bodenverdichtungen entstehen. Diese Beeinträchtigung wird als Konflikt (= erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung) bewertet, wenn sie außerhalb der Parallellage einer vorhandenen Rohrleitung liegt (bestehende Vorbelastungen). Hier ist die Intensität der Auswirkungen gering bis mittel.

- in den Bodenlagerungsbereichen (Aushub und Mutterboden) des Arbeitsstreifens und in Abschnitten, wo Baustraßen angelegt werden, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das geologische Ausgangssubstrat wird durch die geplante Maßnahme nicht oder nur geringfügig tangiert, da sich das Leitungsbauvorhaben mit einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von etwa 2,4 m weitgehend innerhalb des Bodens vollzieht.

Die Rohrleitung wird unterirdisch verlegt mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m. Durch den Leitungsbau unterliegt der Boden bzw. die Bodenstruktur folgenden Einwirkungen:

- Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur durch das Abschieben des humosen Oberbodens, das Aufgraben des Leitungsgrabens und der Start- und Zielgruben an grabenlosen Abschnitten sowie die Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten am Arbeitsstreifenrand
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -maschinen
- Veränderung der Bodenkörnung durch eine Rohrbettung auf steinfreiem Material (z. B. Sand) bei steinigem Boden
- Verlust des Bodens beim Bau der Rohrlagerplätze
- Bei der Verdichtung des Bodens kommt es zu einer Abnahme des Gesamtporenvolumens, hauptsächlich zu Lasten großer und mittlerer Poren, die der Luftdurchführung und Infiltration der Niederschläge dienen. Daraus resultiert eine Reduzierung des pflanzenverfügbaren Wassers und des Nährstoffspeichers. Mögliche Folgen derartiger Verdichtungen sind
- Erhöhung des Zugwiderstandes bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung,
- verminderte Infiltration des Niederschlagswassers durch Porenverluste,
- anaerobe Bedingungen in verdichteten Aggregaten, hierdurch Denitrifikationsprozesse und vermindertes Wurzelwachstum besonders bei hohem Wasser- und Humusgehalt der Böden,
- erhöhter Oberflächenabfluss und somit stärkere Erosion, besonders an Böschungen.

Da nasse Böden verdichtungsempfindlicher sind als trockene, hängt die Gefahr von Verdichtungen auch vom Grundwasserstand und der Witterung vor und während der Bauphase ab.

Für die Errichtung von Rohrlagerplätzen wird für den Vorgang des Be- und Entladens die Befestigung von ca. 1/3 der Platzfläche notwendig. Die temporären Befestigungen werden als Fahrwege z. B. mit Baggermatten (o. a.) ausgeführt. Ca. 2/3 der Flächen werden für die Lagerung der Rohre (auf Lagerhölzern) benötigt und nicht befestigt. Die Errichtung der Rohrlagerplätze erfolgt ohne Entfernung der Vegetation und Abschieben von Oberboden.

Eine Eutrophierung bzw. Nährstoffanreicherung der Böden findet durch den Bau und Betrieb der Leitung nicht statt.

Reliefveränderungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Grabenaushub wird zur Verfüllung des Rohrgrabens verwendet, so dass nach Abschluss des Bauvorhabens das ursprüngliche Relief erhalten bleibt. Vom Rohrvolumen verdrängtes Erdreich wird, soweit hierfür geeignet,

auf dem Arbeitsstreifen verteilt, was eine kaum wahrnehmbare Niveauerhöhung von 1 bis 2 cm bewirkt.

Nicht einbaufähiges Material (z.B. stark tonhaltiger Untergrund) wird auf zugelassene Depo-nien verbracht.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

Als generelle Vermeidungsmaßnahme werden sensible Bereiche vom Arbeitsstreifen ausge-nommen (vgl. Nebenbestimmung).

Beeinträchtigungen des Bodengefüges werden durch sachgerechten Umgang mit dem Boden minimiert (vgl. Nebenbestimmungen)

Bodenverdichtungen werden durch die Wahl geeigneter Geräte und Arbeitsweisen vermieden, nach Beendigung der Arbeiten wird eine Tiefenlockerung durchgeführt (vgl. Nebenbestim-mungen)

Folgende verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben in den von der Leitung von Osten nach Westen zu querenden betroffenen Landkreisen:

Landkreis Lüneburg

Die Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen (in erster Linie naturnahe Böden) ist nur in einem sehr geringen Umfang gegeben. Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg folgende erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden:

- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens (Boden-durchmischung und Bodenumlagerung)
- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Arbeitsstreifens (Bodenver-dichtung, Veränderung der Bodenschichtung)

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle.

- Im Bereich des Landkreises liegen keine Rohstoffvorkommen im Untersuchungsraum. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Rohstoffe“ ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkrei-ses Lüneburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Landkreis Harburg

Das Schutzgut Boden kann erheblich beeinträchtigt werden durch Bodendurchmischung und –umlagerung im Bereich des Rohrgrabens und durch Bodenverdichtung und –umlagerung im Bereich der Fahrspuren des Arbeitsstreifens. Betroffen sind besondere Bodenfunktionen (be-sondere Standortbedingungen, naturnahe, seltene und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden und Moorböden). Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen liegt im Bereich von naturnahen Böden (Auenböden in der Ilmenauniederung südöstlich Stöckte und kleinflächiger im Estetal bei Bötersheim, Moorboden im Bahrenbruchsmoor) und kulturgeschichtlich bedeutsamen Bö-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

den (Plaggenesche) bei Harmstorf, nördlich Buchholz, im Bereich Drestedt, bei Dohren und nördlich Heidenau.

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle. Betroffen sind im Landkreis Harburg vor allem Kiessand- und Sandvorkommen. Der Schwerpunkt liegt bei Klecken und Eckel. (Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gemäß RROP, Lagerstätten 1. und 2. Ordnung gemäß der Rohstoffsicherungskarte sowie weitere potenziell wertvolle Kiessand-Lagerstätten gemäß Rohstoffsicherungskarte). Die betroffenen Konfliktsituationen im Landkreis Harburg sind auf den Seiten 82 und 83 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Harburg folgende erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden:

- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens (Bodendurchmischung und Bodenumlagerung)
- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Arbeitsstreifens (Bodenverdichtung, Veränderung der Bodenschichtung)

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle.

- Im Bereich des Landkreises Harburg befinden sich bereichsweise Kiessand- und Sandvorkommen im näheren Trassenbereich. Der Schwerpunkt liegt bei Klecken und Eckel. Bei Klecken wird ein als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gemäß RROP gekennzeichnete Bereich gequert. Daran angrenzend befinden sich Sandvorkommen, die in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung dargestellt sind, diese werden von der Trasse ebenfalls berührt. Westlich Heidenau wird eine Lagerstätte 2. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte und daran angrenzend ein Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen (Sand) gemäß Rohstoffsicherungskarte gequert. Südlich Stelle ist im Leitungsbereich eine potenziell wertvolle Kiessand-Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte dargestellt.

Die Leitungsführung quert die Gebiete auf kürzestem Weg und bereichsweise in Parallel-lage zu vorhandenen Rohrleitungen. Damit werden die Nutzungseinschränkungen für dieses Schutzgut weitgehend minimiert. Rohstoffgebiete im weitesten Sinne sind im LK Harburg überwiegend in intensiv genutzten Agrarlandschaften ausgewiesen. Die Wahl der Trassenführung erfolgte immer in Abwägung aller betroffener Schutzgüter. Zur Vermeidung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in wichtigen Bereichen für Tiere und Pflanzen (z.B. der Klecker Wald) oder im Nahbereich von Siedlungen (Schutzgut Mensch) wurde die Trasse daher in die intensiv landwirtschaftlich genutzten und damit insgesamt weniger empfindlichen Landschaftsräume gelegt. Soweit sich deshalb die Beeinträchtigung oberflächennaher Rohstoffvorkommen im Landkreis Harburg nicht ausschließen lässt, ist das aus den genannten Gründen hinzunehmen. Daraus resultierende Einbußen Privater werden entschädigt, soweit durch die Verlegung der NEL eine Wertminderung entsteht (dazu unten 8.10).

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Harburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Durch den Bau der Leitung wird der Boden durch Durchmischung, Umlagerung und Verdichtung beeinträchtigt. Betroffen sind besondere Bodenfunktionen (besondere Standortbedingungen, naturnahe, seltene und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden und Moorböden). Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen liegt im Bereich von Moorböden (Hochmoorböden im Borchelsmoor, Niedermoorböden z. B. in den Hassendorfer Weiden oder kleinräumig in Niederungen), kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden (Plaggenesche bei Hamersen und Abendorf) und seltene Böden (Aueböden an der Wümme).

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle. Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen liegt im Borchelsmoor. Hier ist großräumig ein Bereich mit Torf-Vorkommen in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung dargestellt. Die betroffenen Konfliktsituationen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind auf den Seiten 125 und 126 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden:

- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens (Bodendurchmischung und Bodenumlagerung)
- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Arbeitsstreifens (Bodenverdichtung, Veränderung der Bodenschichtung)

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle.

- Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen liegt im Borchelsmoor. Hier ist großräumig ein Bereich mit Torf-Vorkommen in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung dargestellt.

Die Überlagerung der Leitung mit dem großflächig ausgewiesenen Rohstoffvorkommen ist in diesem Landschaftsraum unvermeidlich. Der Naturraum des Borchelsmoors stellt sich überwiegend als eine vielfältige Hochmoor-Folgelandschaft mit vergleichsweise großer Bedeutung für Tiere und Pflanzen dar, in die die Trassenführung möglichst wenig eingreifen soll. Die gefundene Linie der NEL ist in diesem Sinne „verträglich“. Im Übrigen läuft sie, auch im Bereich der Lagerstätte, meist in enger Parallellage zu einer vorhandenen Leitung, wodurch die Nutzungseinschränkungen für die Gewinnung der Rohstoffe minimiert sind. Soweit sich deshalb die Beeinträchtigung oberflächennaher Rohstoffvorkommen im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ausschließen lässt, ist das aus den genannten Gründen hinzunehmen. Daraus resultierende Einbußen Privater werden entschädigt, soweit durch die Verlegung der NEL eine Wertminderung entsteht (dazu unten 8.10).

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Landkreis Verden

Durch den Bau der Leitung wird der Boden durch Durchmischung, Umlagerung, Verdichtung und in geringem Maße auch durch Versiegelung (Bau von Verdichterstationen) beeinträchtigt. Betroffen sind besondere Bodenfunktionen (besondere Standortbedingungen, naturnahe, seltene und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden und Moorböden). Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen für den Boden liegt im Bereich von Niedermoorböden (entlang der Autobahn

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

bei Wümmingen, im Embser und Achimer Bruch) und Böden mit besonderen Standortbedingungen (Trockenrasen Achim).

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle. Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen liegen in der Marsch südwestlich der Weser. Hier sind Bereiche mit Sand- und Ton-Vorkommen als Lagerstätte 1. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt, die von der Leitung gequert werden. Die betroffenen Konfliktsituationen im Landkreis Verden sind auf den Seiten 160 und 161 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Verden folgende erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden:

- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens (Bodendurchmischung und Bodenumlagerung)
- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Arbeitsstreifens (Bodenverdichtung, Veränderung der Bodenschichtung)

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle.

- Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen liegt in der Marsch südwestlich der Weser. Hier sind Bereiche mit Sand- und Ton-Vorkommen als Lagerstätte 1. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt.

Naturgemäß sind auf der Niederterrasse der Weser großflächig Rohstoffe anzutreffen, die hier nicht umgangen werden können, ohne die Länge der Leitung wesentlich zu erhöhen. Die Leitung liegt hier in Parallellage zu bestehenden Rohrleitungen, wodurch sich die Nutzungseinschränkungen für eine mögliche Rohstoffgewinnung weitgehend minimieren. Soweit sich die Beeinträchtigung oberflächennaher Rohstoffvorkommen im Landkreis Verden nicht ausschließen lässt, ist das aus den genannten Gründen hinzunehmen. Daraus resultierende Einbußen Privater werden entschädigt, soweit durch die Verlegung der NEL eine Wertminderung entsteht (dazu unten 8.10).

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Verden keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Landkreis Diepholz

Durch den Bau der Leitung wird der Boden durch Durchmischung, Umlagerung und Verdichtung beeinträchtigt. Der Schwerpunkt der Beeinträchtigungen liegt im Bereich von Moorböden (Parzellen im Okeler Bruch, im Bereich des Okeler Schlatts mit Umgebung, randliche Inanspruchnahme im Bereich Klosterbach, kleinflächig bei Schmolte und westlich dem Steinberg), von naturnahen Böden im Hachelal und in der Niederung der Heiligenloher Beeke, von kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden südlich Pestinghausen, östlich des Klosterbachtals, zwischen Binghausen und Abbenhausen, bei Bassum und nördlich von Twistringingen sowie von seltenen Böden / Böden mit besonderen Standorteigenschaften im Bereich des Finkenbachtals und östlich und nordöstlich Klausheide.

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle. Im Bereich des Landkreises Diepholz quert die Leitungstrasse abschnittsweise Sandvorkommen. Westlich von Okel und südöstlich von Barrien befinden sich Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP. Nördlich von Syke wird ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP (Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte) gequert. Die betroffenen Konfliktsituationen im Landkreis Verden sind auf den Seiten 203 und 204 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz folgende erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden:

- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens (Bodendurchmischung und Bodenumlagerung)
- Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen im Bereich des Arbeitsstreifens (Bodenverdichtung, Veränderung der Bodenschichtung)

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle.

- Im Bereich des Landkreises Diepholz quert die Leitungstrasse abschnittsweise Sandvorkommen. Westlich von Okel und südöstlich von Barrien befinden sich Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP. Nördlich von Syke wird ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP (Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte) gequert.

Im Bereich von Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen verhindert die Lage der Leitung eine spätere Gewinnung und Förderung an dieser Stelle.

- Im Bereich des Landkreises Diepholz quert die Leitungstrasse abschnittsweise Sandvorkommen. Westlich von Okel und südöstlich von Barrien befinden sich Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP. Nördlich von Syke wird ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP (Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte) gequert.

Die Gebiete können nicht umgangen werden, ohne die Leitungslänge wesentlich zu erhöhen. Die NEL quert die Rohstoffvorkommen auf kürzestem Weg meist in Parallellage zu bestehenden Rohrleitungen. Dadurch lassen sich die Auswirkungen auf dieses Schutzgut weitgehend minimieren. Soweit sich die Beeinträchtigung oberflächennaher Rohstoffvorkommen im Landkreis Diepholz nicht ausschließen lässt, ist das aus den genannten Gründen hinzunehmen. Daraus resultierende Einbußen Privater werden entschädigt, soweit durch die Verlegung der NEL eine Wertminderung entsteht (dazu unten 8.10).

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Diepholz keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

8.4.1.5 Schutzgut Wasser

8.4.1.5.1 Beschreibung des Schutzgutes Wasser vor dem Eingriff

Grundwasser

Im Bereich der naturräumlichen Einheiten **Untere Mittelelbe-Niederung** und **Stader Elbmarschen** steht das Grundwasser aufgrund des niedrigen Geländenniveaus fast überall recht hoch an (MHGW < 10 dm unter GOK).

In den naturräumlichen Einheiten der höher liegenden **Geest** liegen Bereiche mit hohen Grundwasserständen nur in den Niederungen der Geestbäche Seeve, Mühlenbach/Este, Reithbach und Wieste.

In dem großen Abschnitt der Naturräumlichen Einheit **Wümmeniederung** zwischen Heidenau und der B 71 liegen Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser vor allem zwischen Heidenau und Oste, im Bereich Albershausener Mühlenbach/Sotheler Bach sowie zwischen der Aue Mehde und der B 71. Auch der gesamte Bereich zwischen Sottrum und dem Mühlengraben westlich der L 155 ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet.

Im Gebiet der naturräumlichen Einheit **Wesermarschen** steht das Grundwasser aufgrund des niedrigen Geländenniveaus fast überall recht hoch an (MHGW < 10 dm unter GOK).

Weitere Bereiche mit hohen Grundwasserständen befinden sich in der südlich anschließenden naturräumlichen Einheit **Verdener Wesertal** bis Ahausen und im Bereich des Süstedter Baches.

Bis Okel reicht die grundwassernahe **Thedinghäuser Vorgeest** mit ebenfalls hoch anstehendem Grundwasser.

In der von Okel bis Twistringern reichenden **Syker Geest** befinden sich nur in den Bachniederungen Bereiche mit hohen Grundwasserständen.

Im Bereich der **Cloppenburger Geest** von Twistringern bis Eydelstedt gibt es hoch anstehendes Grundwasser nur in sehr schmalen Bereichen entlang der wenigen Bäche und Gräben.

In der **Diepholzer Moorniederung** herrschen flächendeckend hohe Grundwasserstände. Eine Ausnahme bildet der Bereich um Lohaus mit dem eingeschobenen, grundwasserfernen Endmoränenrücken.

Oberflächengewässer

Die **Untere Mittelelbe-Niederung** ab Trassenbeginn bis fast an die B 404 heran ist durch diverse Entwässerungsgräben sowie einige kleine, wohl überwiegend künstlich angelegte Stillgewässer geprägt. Ein natürliches Fließgewässer stellt die Alte Ilau dar. Nordwestlich von Echem verläuft der Elbe-Seitenkanal in nord-südlicher Richtung.

In der **Stader Elbmarschen** von östlich der B 404 bis östlich von Ahausen befinden sich ebenfalls diverse Gräben und Kanäle. Die Alte Ilmenau und die Luhe stellen natürliche Fließgewässer dar.

Bei Ahausen geht der Betrachtungsraum in die Region der grundwassernahen Geest mit der **Luheheide** über, die etwa bis Buchholz reicht und arm an Gewässern ist. Lediglich in der Seeveniederung mit der Seeve als prägendem Gewässer gibt es ein engmaschiges Grabensystem. Westlich von Ahausen fließt der Ashauser Mühlenbach. Stillgewässer sind praktisch nicht vorhanden.

Zwischen Buchholz und Drestedt liegt die im Bereich der grundwasserfernen Geest gelegenen naturräumlichen Einheit **Hohe Heide**. Hier gibt es keine Fließgewässer und kaum Stillgewässer.

Westlich von Drestedt beginnt die **Zevener Geest** und reicht bis südlich von Heidenau. Prägend ist hier das westlich von Drestedt gelegene Fließgewässersystem aus Mühlenbach, Este und Nebengewässern.

Südlich von Heidenau schließt sich die naturräumliche Einheit **Wümmeniederung** bis etwa zur B 71 an. Vor allem zwischen Heidenau und Tiste ist das Gebiet wieder von einigen Gräben und Kanälen sowie dem Kalberbach und der Oste als prägendem Gewässer durchzogen. Westlich von Tiste fließt durch den südlichen Bereich des Untersuchungskorridors der Albershauser Mühlenbach. Zwischen Tiste und Sothel ragt von Nordwesten auch wieder die **Zevener Geest** in einem schmalen Streifen in den Untersuchungskorridor. In diesem Bereich befinden sich keine Gewässer. Zwischen Sothel und der B 71 liegen verschiedene Gräben und die begradigten Gebwässer Aue Mehde und Weidebach. Östlich von Sothel fließt der Sotheler Bach in naturfernem Verlauf.

Etwa ab Querung der B 71 durch den Untersuchungskorridor verläuft dieser wieder durch die **Zevener Geest** bis etwas südlich von Sottrum. Südlich der B 75 wird das Gebiet von einigen Gräben und Kanälen bzw. vom kanalisierten Reithbach durchzogen. Als weiteres prägendes Gewässer ist die Wieste zu nennen.

Südlich von Sottrum wird der Untersuchungskorridor wieder in einem schmalen Bereich durch die **Wümmeniederung** geführt. Hier fließt die Wieste abermals durch den Untersuchungskorridor. Weiter westlich fließt auch wieder der Reithbach durch den Untersuchungsraum und mündet östlich der L 155 in die Wümme. Auch einige Gräben liegen in diesem Abschnitt.

Zwischen einem Streifen östlich der L 155 und Embsen liegt die naturräumliche Einheit **Achim-Verdener Geest**. In diesem Bereich befinden sich einige Gräben und Stillgewässer.

Der Untersuchungskorridor westlich von Embsen liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit **Wesermarschen**. In dem betrachteten Raum befinden sich keine Gewässer. Die tiefer gelegenen Bereiche und das **Verdener Wesertal** werden durch diverse Gräben entwässert. Im nördlichen Bereich um Uphusen befinden sich einige Stillgewässer.

Südlich von Sudweyhe verläuft der Untersuchungskorridor durch die **Thedinghäuser Vorgeest** über die grundwassernahe, ebene Geest mit einem weitmaschigen Grabensystem. Stillgewässer im größeren Umfang gibt es hier nicht.

Von Okel bis Twistringen reicht die **Syker Geest**. Sie wird durch die Geestbäche Hache, Hombach, Klosterbach und Delme sowie einige kleineren Gräben in nordsüdlicher Richtung durchschnitten.

Ab Twistringen beginnt die **Cloppenburger Geest** und reicht bis nach Eydelstedt. Bedeutsame Gewässer stellen die Heiligenloher Beeke bei Heiligenloh sowie der Drentweder Bach, der in Eydelstedt in die Bargeriede mündet, dar. Weitere Gewässer sind kaum vorhanden.

Die **Diepholzer Moorniederung** südlich von Eydelstedt bis nördlich von Lohaus wird von der Wagenfelder Aue und der Tüske sowie diversen Gräben durchzogen. Im höher gelegenen Bereich um Lohaus gibt es praktische keine Gewässer.

Für das Schutzgut Wasser haben Bereiche, die durch folgende Eigenschaften charakterisiert sind eine herausgehobene Bedeutung:

- **Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung** gemäß RROP,
- **Wasserschutzgebiete**,
- **Überschwemmungsgebiete**,
- **Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser** (bzw. in denen das Grundwasser bis auf über 1 m unter Geländeoberkante (GOK) ansteigen kann),
- alle **Gewässer**, unabhängig von ihrer Ausprägung, die im Untersuchungskorridor liegen.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in der Anlage 6 der UVS dargestellt. In Anlage 1 der UVS ist die Lage der Oberflächengewässer im Detail zu erkennen.

8.4.1.5.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser

Die wesentlichen Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb der Leitung auf das Schutzgut Wasser sind im Folgenden gestellt:

<ul style="list-style-type: none">- Verlust oder Minderung der biotischen Standortqualität (Standortfaktor in der Landschaft, Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen) durch- temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur und –dynamik,- Veränderungen des Grundwasserflurabstandes über jahreszeitlich bedingte Schwankungen hinaus.
<ul style="list-style-type: none">- Abgrabung eines Grundwasserkörpers / Schichtwasserhorizontes durch- Entfernen Grundwasser führender Schichten bzw. von Schichtwasserbereichen im Bereich der Trasse.
<ul style="list-style-type: none">- Beeinträchtigung schützender Deckschichten / Anschnitt des Grundwasserleiters durch- Entfernung, Durchstoßung bzw. Reduzierung oberflächlich anstehender Stauschichten oder Grundwassergeringleiter.
<ul style="list-style-type: none">- Eingriffe in den oberirdischen / oberflächennahen Abfluss durch- Verdichtung oberflächlich anstehender Schichten bzw. das Verfüllmaterial.

Oberflächengewässer

Die Fließgewässer sind durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeichung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung der Auen stark verändert worden. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wieder. Eine Vielzahl der Gewässer ist somit bereits strukturell vorbelastet.

In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Untersuchungsraumes ist ein starker Nährstoffgehalt, insbesondere in den Gräben, durch starken Pflanzenwuchs festzustellen. Aus der Landwirtschaft stammen Ammoniak-Emissionen, die zur Säurebelastung und zur Eutrophierung beitragen. Die organische Belastung wirkt sich nachteilig auf die Gewässergüte der Fließgewässer aus.

Störungen der Gewässer durch Freizeitaktivitäten sind zu vernachlässigen.

Das Schutzgut Wasser (Fließgewässer) ist potentiell empfindlich gegenüber Verschlammung, Verlust / Funktionsverlust der Sohle und des Ufers, hydraulischer Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit und gegenüber Nährstoffeinträgen.

Die potenziellen Wirkfaktoren ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen am Gewässer. Durch den Aushub des Rohrgrabens bei einer offenen Verlegung der Leitung durch ein Gewässer kommt es zum temporären Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich des Arbeitsstreifens. Die Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlammung der Sohle können aufgrund der Anlage von Überfahrten mit Hilfe eines Rohrdurchlasses entstehen. Alle Baumaßnahmen die auf die Sohle wirken, können einen negativen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und damit auch zu einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsklasse führen. Hydraulische Belastung können die Gewässer durch die Einleitung von Grundwasser aus der Baugrubenwasserhaltung erfahren.

Die Empfindlichkeit gegenüber Verschlammung, Verlust der Sohle, Verschlechterung der Durchgängigkeit, hydraulische (Über-) Belastung und Verlust des Ufers wird für die Elbe als mittel, für die vorhandenen Gräben als gering eingeschätzt.

Die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von Nähr-/Feststoffen wird für die Elbe als gering angesetzt, für die Gräben liegen keine Angaben vor.

Grundwasser

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind Belastungen durch Nitrat und Ammonium vorhanden.

Die Empfindlichkeiten des Grundwassers gegenüber Auswirkungen des Leitungsbaus werden abgeleitet gegenüber den Faktoren Verschmutzungsgefährdung und mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes. Aus dem Betrieb der Leitung selbst resultieren keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserqualität, da die grundwasserschützenden Schichten wiederhergestellt sind, sich die Grundwasserstände wieder auf ihr ursprüngliches Niveau eingestellt haben und das transportierte Gas nicht wassergefährdend ist.

Im gesamten Untersuchungsraum sind damit sowohl die Empfindlichkeit gegenüber mengenmäßigen Veränderungen als auch die Verschmutzungsempfindlichkeit als hoch anzusetzen.

Die Trasse berührt die Schutzzonen des Wasserwerkes Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden und Wasserschutzgebietes Ristedt im Landkreis Diepholz.

8.4.1.5.3 Wechselwirkungen

Wesentliche vorhabensbedingte Veränderungen des betroffenen Standortes bezüglich des Schutzgutes „Wasser“ können entsprechend nachteilig auf Merkmale des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ einwirken.

Eine vorhabensbedingte dauerhafte Reliefveränderung ist in der Regel nicht zu erwarten, da im Arbeitsstreifen die Geländeoberfläche inklusive der gequerten Gewässerstrukturen wiederhergestellt wird.

8.4.1.5.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Wasser ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt (s. Band „Bestandsaufnahme und Bewertung“). Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer (mit besonderer Bedeutung für das Selbstreinigungsvermögen)
- Wasserschutzgebiete und Trinkwasservorrang- und -vorsorgegebiete

Naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer haben eine besondere Bedeutung für das natürliche Selbstreinigungsvermögen. Gewässer werden durch die Leitung im Regelfall in offener Bauweise, in begründeten Ausnahmefällen auch in geschlossener Bauweise gequert. Die Querung erfolgt dabei auf kürzestem Weg, ohne dass die für die Selbstreinigungskraft der Gewässer bedeutenden Strukturen auf großer Länge betroffen sind. Die bei Querung von Gewässern zu erwartende temporär erhöhte Trübung kann durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden.

Die Wassereinleitung (aus der Grundwasserhaltung) führt zu keinen Konflikten. Die Einleitung ist temporär auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Die Einleitungsmenge orientiert sich an der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Vorfluter.

In der Regel kann daher eine erhebliche Beeinträchtigung der besonderen Funktion ausgeschlossen werden.

Wasserschutzgebiete und Trinkwasservorrang- /-vorsorgegebiete können durch das Bauvorhaben während der Bauphase (Eintrag von Schadstoffen) betroffen sein. Während des Baubetriebs sind daher in Schutzgebieten entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich, durch die ein Schadstoffeintrag vermieden wird.

Diese Sachverhalte müssen im Einzelfall geprüft und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung verbalargumentativ begründet werden. Die gegebenenfalls erkannte erhebliche Beeinträchtigung der besonderen Funktion wird beschrieben und mit dem Flächenumfang des betroffenen Bereichs in die naturschutzfachliche Bilanz eingestellt.

Folgende verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben in den von der Leitung von Osten nach Westen zu querenden betroffenen Landkreisen:

Landkreis Lüneburg

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben durch die Querung von Gewässern in offener Bauweise betroffen. Grundwasser aus der Wasserhaltung für den Rohrgraben während der Bauphase wird in vorhandene Vorfluter eingeleitet. Die betroffene Konfliktsituation im Landkreis Lüneburg ist auf den Seite 28 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser:

Grundwasser

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs. Südlich der BAB A 1 verläuft die Leitung bereichsweise durch ein Wasserschutzgebiet, dass von einem großräumig abgegrenzten Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP umgeben ist.

Die Trasse verläuft außerhalb von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Alle Gräben und Gewässer werden in offener Bauweise gequert. Bei der Querung kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser muss für die Zeit der Bauphase im offenen Rohrgraben ggf. eine Wasserhaltung durchgeführt werden. Das anfallende Grundwasser wird in den nächsten Vorfluter geleitet und führt dort zu einer zeitlich begrenzten hydraulischen Belastung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Lüneburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Landkreis Harburg

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs. Im Landkreis Harburg wird zwischen Winsen und Stelle ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP gequert. Dieser Bereich ist darüber hinaus als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Weitere Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung gemäß RROP, die ebenfalls als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind befinden sich zwischen Ramelsloh und Seevetal und nördlich von Buchholz.

Bei der offenen Querung von Gewässern kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. Es werden während der Bauphase Sedimente freigesetzt, die über die Fließstrecke verdriften. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser muss für die Zeit der Bauphase im offenen Rohrgraben ggf. eine Wasserhaltung durchgeführt werden. Das anfallende Grundwasser wird in den nächsten Vorfluter geleitet und führt dort zu einer zeitlich begrenzten hydraulischen Belastung. Die betroffenen Konfliktsituationen im Landkreis Harburg sind auf den Seiten 49, 85 und 86 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Harburg folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser:

Grundwasser

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs.

Im Landkreis Harburg wird zwischen Winsen und Stelle ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP gequert. Dieser Bereich ist darüber hinaus als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Weitere Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung gemäß RROP, die ebenfalls als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind befinden sich zwischen Ramelsloh und Seevetal und nördlich von Buchholz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Alle Gräben und die Fließgewässer mit Ausnahme von Ilmenau, Luhe, Este und Mühlenbach werden in offener Bauweise gequert (insgesamt 115 Gewässer). Insgesamt werden im Landkreis 115 Gewässer gequert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Lüneburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs. Südwestlich von Abbendorf wird ein Wasserschutzgebiet gequert, das gleichzeitig Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP ist.

Alle Gräben und Gewässer werden in offener Bauweise gequert. Bei der Querung kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. Es werden während der Bauphase Sedimente freigesetzt, die über die Fließstrecke verdriften. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser muss für die Zeit der Bauphase im offenen Rohrgraben ggf. eine Wasserhaltung durchgeführt werden. Das anfallende Grundwasser wird in den nächsten Vorfluter

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

geleitet und führt dort zu einer zeitlich begrenzten hydraulischen Belastung. Die betroffene Konfliktsituation im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist auf der Seiten 127 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser:

Grundwasser

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs. Südwestlich von Abbendorf wird ein Wasserschutzgebiet gequert, das gleichzeitig Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Alle Gräben und Gewässer (mit Ausnahme der Wümme) werden in offener Bauweise gequert. Bei der Querung kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. Es werden während der Bauphase Sedimente freigesetzt, die über die Fließstrecke verdriften. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser muss für die Zeit der Bauphase im offenen Rohrgraben ggf. eine Wasserhaltung durchgeführt werden. Das anfallende Grundwasser wird in den nächsten Vorfluter geleitet und führt dort zu einer zeitlich begrenzten hydraulischen Belastung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Landkreis Verden

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs. Südlich der BAB A 1 verläuft die Leitung bereichsweise durch ein Wasserschutzgebiet, dass von einem großräumig abgegrenzten Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP umgeben ist.

Alle Gewässer werden in offener Bauweise gequert. Bei der Querung kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. Es werden während der Bauphase Sedimente freigesetzt, die über die Fließstrecke verdriften. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser muss für die Zeit der Bauphase im offenen Rohrgraben ggf. eine Wasserhaltung durchgeführt werden. Das anfallende Grundwasser wird in den nächsten Vorfluter geleitet und führt dort zu einer zeitlich begrenzten hydraulischen Belastung. Die betroffene Konfliktsituation im Landkreis Verden ist auf der Seiten 162 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Verden folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser:

Grundwasser

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs.

Südlich der BAB A 1 verläuft die Leitung bereichsweise durch ein Wasserschutzgebiet, dass von einem großräumig abgegrenzten Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung gemäß RROP umgeben ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Alle Gräben und Gewässer werden in offener Bauweise gequert. Bei der Querung kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. Es werden während der Bauphase Sedimente freigesetzt, die über die Fließstrecke verdriften. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser muss für die Zeit der Bauphase im offenen Rohrgraben ggf. eine Wasserhaltung durchgeführt werden. Das anfallende Grundwasser wird in den nächsten Vorfluter geleitet und führt dort zu einer zeitlich begrenzten hydraulischen Belastung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Verden keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Landkreis Diepholz

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs. Zwischen dem Sudweyher Bruch bis Pestinghausen bei Bassum verläuft die Leitungstrasse durch ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung gemäß RROP. Nordöstlich von Syke bis Schorlingskamp wird ein Wasserschutzgebiet gequert. Nordöstlich Groß Ringmar bis nordwestlich Binghausen und südlich Twistringen bis südlich Schmolte sowie südwestlich Donstorf bis zum Endpunkt der NEL befindet sich die Trasse innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung gemäß RROP.

Bei den Gewässerquerungen kommt es zu einer temporären Veränderung der Gewässerstruktur. Es werden während der Bauphase Sedimente freigesetzt, die über die Fließstrecke verdriften. Die Fließgewässer Süstedter Bach, Hache, Finkenbach, Hombach, Stührener Beeke, Klosterbach, Delme, Heiligenloher Beeke und Wagenfelder Aue und alle Gräben (insgesamt 58 Gewässer) werden in offener Bauweise gequert. Grundwasser aus der Wasserhaltung für den Rohrgraben während der Bauphase wird in vorhandene Vorfluter eingeleitet. Die betroffene Konfliktsituation im Landkreis Diepholz ist auf der Seite 162 der Konfliktanalyse im Detail beschrieben.

Zusammenfassend verbleiben auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser:

Grundwasser

Bei der Querung von Wasserschutz- bzw. Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Stoffeintrages in das Grundwasser während des Baubetriebs.

Zwischen dem Sudweyher Bruch bis Pestinghausen bei Bassum verläuft die Leitungstrasse durch ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung gemäß RROP. Nordöstlich von Syke bis Schorlingskamp wird ein Wasserschutzgebiet gequert. Nordöstlich Groß Ringmar bis nordwestlich Binghausen und südlich Twistringen bis südlich Schmolte sowie südwestlich Donstorf bis zum Endpunkt der NEL befindet sich die Trasse innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung gemäß RROP. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Die Fließgewässer Süstedter Bach, Hache, Finkenbach, Hombach, Stührener Beeke, Klosterbach, Delme, Heiligenloher Beeke und Wagenfelder Aue und alle Gräben und weiteren kleineren Fließgewässer werden in offener Bauweise gequert. Grundwasser aus der Wasserhaltung für den Rohrgraben während der Bauphase wird in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich des Landkreises Diepholz keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die wasserwirtschaftliche Nutzung nicht nachhaltig gestört wird.

Oberflächengewässer

Auf Oberflächengewässer können folgende vorhabensbedingte Tätigkeiten einwirken: Grundwassereinleitung, geschlossene und offene Gewässerquerung, als Rohrdurchlass oder als Brücken gestaltete Gewässerüberfahrten sowie die Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser für die Druckprüfungen.

Bei Grundwassereinleitungen ist die Intensität der Auswirkungen von der Einleitungsrate, dem Gewässerabfluss und der Einleitungsdauer abhängig. Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült. Die dann erhöhten Fließgeschwindigkeiten können zu Erosionen auf der Gewässersohle führen. Weiter kann das Grundwasser Absenkung der Wassertemperatur und eine Verringerung der biologischen Aktivität von Lebewesen bewirken. Grundwässer können den Sauerstoffgehalt eines Gewässers absenken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt. Weiter können mit dem Grundwasser feinkörnige mineralische Bestandteile eingetragen werden, die durch die unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation zu einer Beeinträchtigung der Biozönose führen kann.

Beträgt der Einleitungsabfluss mehr als 50 % des Gewässerabflusses, so ist die Einwirkungsintensität einer Grundwassereinleitung als hoch zu betrachten.

Bei der geschlossenen Gewässerquerung werden im Umfeld des Gewässers Press- und Empfangsgruben errichtet, die durch Wasserhaltungen trocken gehalten werden müssen. Die anfallenden Wassermengen werden in der Regel in die Oberflächengewässer eingeleitet.

Bei einer offenen Gewässerquerung wird der Rohrgraben durch das Gewässer geführt. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat, mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Entsprechend sind im Bereich der Gewässerquerung in einem schmalen Korridor ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Weiterhin geht der Lebensraum Ufer und die Uferstrukturen für die Zeit der Baumaßnahme verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Gewässersohle und des Ufers kann von einer raschen Wiederbesiedlung ausgegangen werden.

Die ökologische Durchgängigkeit wird für den Zeitraum der Bauphase durch die Anlage des Rohrgrabens und ggf. durch Überfahrten beeinträchtigt. Der Eintrag von Schwebstoffen kann unterhalb der Gewässerquerung durch Sedimentation zu einer Verschlammung und zur Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna führen.

Auch im Rahmen einer offenen Gewässerquerung können bei hoch anstehendem Grundwasser Horizontaldrünungen erforderlich werden. Die anfallenden Wassermengen werden dann ebenfalls in die Fließgewässer eingeleitet.

Parallel zu Gewässerquerungen sind oft Gewässerüberfahrten notwendig. Die Anlage der Überfahrten erfolgt meist als Rohrdurchlass. Dabei wird ein Rohr in das Gewässerbett eingelegt über das Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Zur Vermeidung der Erosion von nicht befestigtem Boden in das Gewässer wird das aufgeschüttete Material mittels einer Spundwand gesichert.

Eine Gewässerüberfahrt als Rohrdurchlass kann die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigen. Außerdem kann es zu einem Eintrag von Feinsediment und Oberböden kommen mit der Folge der Verschlammung der Sohle sowie des Eintrags von Nährstoffen. Bei Regenfällen kann es zudem zu starker Erosion des nicht befestigten Bodens in das Gewässer kommen. Gewässerüberfahrten können aber auch in Form von Brücken gestaltet sein, die auf den Böschungsoberkanten aufliegen.

Nach Fertigstellung eines Leitungsabschnittes wird dieser einer Druckprüfung unterzogen. Im Untersuchungsraum wird hierfür Oberflächenwasser den hydraulisch leistungsfähigen Vorflutern entnommen und anschließend wieder eingeleitet oder verrieselt. Geplant ist eine Gesamtwassermenge von

17.100 m³ im Landkreis Lüneburg

78.600 m³ im Landkreis Harburg

120.000 m³ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

32.700 m³ im Landkreis Verden

67.300 m³ im Landkreis Diepholz

bei einer Entnahmerate von 400 m³/h und einer Einletrate von 200 m³/h.

Die Wasserentnahme für die Druckprüfung wird so stattfinden, dass keine höheren Organismen aus dem Entnahmegewässer eingesaugt werden (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.9.3 des Beschlusses). Die Wasserentnahme und -rückleitung erfolgt beim Bau der Leitung vor Ort in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises in Abhängigkeit einer Mindestwasserführung und eines Mindestwasserstandes des betroffenen Gewässers (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.9.2 bis A.3.1.9.4 des Beschlusses). Die Entnahmemenge darf maximal $\frac{1}{4}$ der Abflussmenge des Gewässers ausmachen. Da das entnommene Oberflächenwasser unverändert wieder eingeleitet wird und die Einletrate im Vergleich zur Abflussrate der betroffenen großem Gewässer wie Elbe-Seitenkanal, Hauptkanal Ilau-Schneeegraben, Ilmenaukanal, Seeve und Wümme unbedeutend ist, sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu befürchten.

Durch die genannten Tätigkeiten können demnach folgende Einwirkungen verursacht werden:

- temporäre Verschlammung
- temporärer Verlust der Sohle
- hydraulische Belastung
- temporär Verschlechterung der Durchgängigkeit
- temporärer Verlust des Ufers
- temporärer Eintrag von Nährstoffen

Bezüglich der hydraulischen Belastung ist die Einwirkungsintensität auf die o. g. Gewässer aufgrund deren hohen Abflusses gering, während sie im Hörstengraben und in der Oste aufgrund deren geringen, z. T. nicht vorhandenem mittleren Abfluss als hoch zu bewerten ist.

Ggf. ist aufgrund der o. g. Restriktion gemäß Nebenbestimmung A.3.1.9.4 auf eine Entnahme zu verzichten.

Als wichtigste Vermeidungsmaßnahme ist die geschlossene Querung von Gewässern zu nennen.

Eine temporäre Verschlammung kann durch den Einbau von Strohfängen unterhalb der Einleitungsstellen an den Gräben auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt zusammenfassend für die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum eine insgesamt nicht entscheidungserhebliche geringe hydraulische Belastung. Relevante negative Auswirkungen auf die morphologische Ausstattung der Gewässersohle und der Ufer sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Rohrleitung wird unterirdisch verlegt mit einer Regelüberdeckung von mind. 1,0 m und einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von 2,4 m. Durch Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und der Start- und Zielgruben kommt es zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tank- und Wartungsvorgängen nicht völlig auszuschließen. Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, die Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsstoffe (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.5.2), sowie von entsprechend geschultem Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.5.3 bis A.3.1.5.5). Für einen Schadensfall wird das Schadensausmaß durch das Aufstellen von Notfallplänen und das Bevorraten notwendiger Materialien minimiert (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.5.3).

Bei der genannten Rohrgrabentiefe ist in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser eine Bauwasserhaltung erforderlich. Das dabei gehobene Grundwasser wird in der Regel nahegelegenen Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässern zugeführt. Aus dieser Wasserhaltung resultieren mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes, die je nach Absenkungstiefe und Dauer der Absenkung unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Die Baumaßnahmen und damit die Dauer der Grundwasserhaltung sind für die freie Strecke bei 10 Tagen und bei den einfachen Press- und Zielgruben bei 20 Tagen angesetzt. Für diese Bereiche sind nur kurzfristige Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten.

Die sich daraus ergebenden Einwirkungsintensitäten können nur bei zeitlich stark begrenzter Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen (max. 20 Tage) und bei geringem Absenkungsbetrag (bis max. 3 m) als gering und dementsprechend als nicht entscheidungserheblich angesehen werden.

Feuchte geprägte Vegetationsbestände sind gegen Grundwasserabsenkungen besonders empfindlich, sind im Untersuchungsraum aber nicht anzutreffen. Nebenbestimmung A.3.1.10.4 regelt vorsorglich eine Bewässerung der Vegetation.

Nach Abschluss der Bauphase ist der Ausgangszustand weitestgehend wiederhergestellt (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt A.3.1.8), eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den anschließenden Betrieb der Rohrleitung ist nicht zu befürchten, da das zu transportierende Erdgas ist nicht wassergefährdend ist.

Durch den Einsatz schwerer Baumaschinen können beim Rohrleitungsbau Verdichtungen und damit Porenverluste der oberen Bodenschichten verursacht werden, wodurch die Wasserwegsamkeiten verschlechtert werden. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge und durch Rekultivierungsmaßnahmen werden Bodenverdichtungen weitgehend vermieden (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.4.2). Es sind daher keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, zumal keine Flächen versiegelt werden.

Wird die Rohrleitung innerhalb von Grundwasser führenden Schichten verlegt und verläuft die Leitungsschneise in Grundwasserfließrichtung, so ist eine Drainagewirkung des Leitungsgrabens denkbar. Dies kann insbesondere bei bindigen Sedimenten dann der Fall sein, wenn zur Rohrbettung ein Boden eingebaut werden muss, der eine höhere Wasserleitfähigkeit, als das anstehende Material, aufweist. In diesem Fall erfolgt der Einbau von Tonriegeln, die einen Wasserfluss innerhalb des Rohrgrabens in Längsrichtung verhindern (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.7.2 und A.3.1.10.11).

Grundwassernahe Bereiche werden häufig durch Gräben und Flächendrainagen entwässert. Die Funktion dieser Entwässerungssysteme bleibt grundsätzlich erhalten bzw. wird nach dem Eingriff wiederhergestellt, so dass von daher keine mengenmäßige Beeinflussung des bestehenden Grundwasserhaushaltes erfolgt.

Als erheblich verbleiben daher zwei Projektwirkungen: Die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit sowie die mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bauwasserhaltung.

Zusammenfassend wird in der UVS die Verschmutzungsgefährdung im gesamten Untersuchungskorridor als mittel angesetzt. Die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Grundwasserhaushalt werden im gesamten Bereich aufgrund der temporären erforderlichen Grundwasserhaltung für die Baugrube als mittel eingeschätzt.

Veränderungen des Grundwasserspiegels können sich auf benachbarte Bauwerke und Straßen und Gewässer auswirken. Eine entsprechende Beweissicherung und weitere vorsorgliche Messungen sind vorgesehen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.10.5 bis A.3.1.10.9).

Die Trasse berührt die Schutzzonen des Wasserwerkes Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden und Wasserschutzgebietes Ristedt im Landkreis Diepholz. Durch die Nebenbestimmung in den Abschnitten A.3.1.14 und A.3.10 des Beschlusses sind Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung und eine zusätzlich Nitratbelastung des Grundwassers entlang der Trasse nicht nur in Wasserschutzgebieten – sicher auszuschließen.

8.4.1.6 Schutzgut Klima, Luft

8.4.1.6.1 Beschreibung der Schutzgüter Klima, Luft vor dem Eingriff

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem klimatischen Übergangsbereich, der vorherrschend ozeanisch geprägt ist, nach Osten aber auch kontinentalen Einflüssen unterliegt. Typische Charakteristika kennzeichnen das ozeanische Klima:

- geringe Temperaturamplitude im Tages- und Jahresgang
- kühle, niederschlagsreiche Sommer und verhältnismäßig milde Winter
- mittlerer Jahresniederschlag 700-825 mm/Jahr
- geringe Anzahl von Schneetagen
- hohe Windgeschwindigkeiten und hohe Windhäufigkeiten
- Windrichtung vorwiegend West und Südwest
- Mit zunehmender Entfernung von der Küste nimmt der kontinentale Einfluss zu:
- höhere Temperaturamplitude im Tages- und Jahresgang
- wärmere, trockenere Sommer und kältere Winter
- geringerer Jahresniederschlag
- höhere Anzahl von Schneetagen
- Verringerung der Windgeschwindigkeit
- Abnahme der Dominanz der Hauptwindrichtung

Für das Schutzgut Klima/Luft haben Bereiche, die durch folgende Eigenschaften charakterisiert sind eine herausgehobene Bedeutung:

Waldflächen haben Bedeutung für das lokale Klima, da sie aufgrund ihrer Eigenschaften (ausgeglichener Tagestemperaturverlauf, vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit u. a. im Inneren des Bestandes) örtlich begrenzt ausgleichend auf extreme Klimaverhältnisse in der Umgebung wirken können. Dargestellt sind die Bereiche, die in im Zuge der Biotopkartierung als „Wald“ erfasst wurden.

Neben Waldflächen können größere Wasserflächen, ausgedehnte feuchte Niederungen oder auch unbebaute Freiflächen in Hanglage Ausgleichsfunktion für das lokale Klima haben (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, Abflussbereiche für Kalt- und Frischluft.). Diese Bereiche sind nicht dargestellt, da ihre Eigenschaften durch die Wirkungen des Vorhabens nicht nachteilig betroffen sind.

Die Verteilung der Waldflächen für den Untersuchungskorridor zeigt die Anlage 1 der UVS.

8.4.1.6.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima/Luft

Die wesentlichen Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb der Leitung auf das Schutzgut Klima/Luft sind im Folgenden gestellt:

- Auswirkungen sind in der Regel bauzeitlich begründet und ergeben sich durch
- Gehölzverluste Klima begünstigender Bestände,
- Veränderungen der Luftqualität durch Schadstoffemissionen beim Bau,
- Verluste von Vegetation mit Immissionsschutzfunktion,,
- kleinklimatische Veränderungen in oder durch Schneisen im Wald.
- Beeinträchtigungen durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Bestrahlung oder andere Klimafaktoren sind bei unterirdischen Rohrleitungen auszuschließen.

8.4.1.6.3 Wechselwirkungen

Mit Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima/Luft mit anderen Schutzgütern ist aufgrund der Kurzfristigkeit der Baumaßnahme und der Eigenschaften des zu transportierenden Erdgases im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu rechnen.

8.4.1.6.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt (s. UVS Kap. 3.7, S. 192, 193). Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

Waldflächen mit Bedeutung für das lokale Klima

Die Verbreitung von Waldflächen im Untersuchungsgebiet ist durch das Ergebnis der Biotop-typenkartierung bekannt. Waldflächen haben Bedeutung für das lokale Klima, da sie aufgrund ihrer Eigenschaften (ausgeglichener Tagestemperaturverlauf, vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit im Inneren des Bestandes) örtlich begrenzt ausgleichend auf extreme Klimaverhältnisse in der Umgebung wirken können.

Im Zusammenhang mit dem Leitungsbau kann es zu einer Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen kommen. Die mit dem Eingriff verbundene Flächeninanspruchnahme von Wald ist aber vergleichsweise gering. Erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen klimatischen Ausgleichsfunktion sind aber nicht zu erwarten. Diese besondere Funktion wird daher bei der Konfliktbetrachtung nicht weiter behandelt.

Das Makro- und das Mesoklima weisen gegenüber Bau, Anlage und Betrieb einer unterirdischen Rohrleitung keine Empfindlichkeiten auf. Aufgrund der fehlenden Relevanz wird somit in der UVP auf eine Behandlung dieser Schutzgutaspekte verzichtet.

Das Mikroklima kann sich potentiell durch Gehölzentnahmen ändern. Da im Untersuchungsraum keine klimatisch relevanten Gehölzentnahmen durchgeführt werden sollen, ist auch eine Betrachtung des Mikroklimas im Rahmen der UVP entbehrlich.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der Leitung sowie der Absperrstationen führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auszulösen.

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft verbunden.

8.4.1.7 Schutzgut Landschaft

8.4.1.7.1 Beschreibung des Schutzgutes Landschaft vor dem Eingriff

Im Bereich des eiszeitlichen Urstromtals der Elbe (**Untere Mittelelbe-Niederung**) zwischen Hittbergen im Osten bis etwa zur B 404 im Westen lassen sich zwei charakteristische Landschaftsräume voneinander unterscheiden. Die Artlenburger Elbmarsch liegt unmittelbar hinter dem Deich auf dem Hochufer der Elbe. Die typische Breitstreifenflur (Marschhufen) mit engem Grabennetz und Gehölzreihen an den Flurgrenzen ist durch vorherrschende Ackernutzung geprägt. Grünland kommt auf tieferliegenden oder staunassen Parzellen vor. Die ursprüngliche Besiedlung war auf ein schmales Band unmittelbar hinter dem Deich beschränkt, entwickelt sich aber heute stärker in die freie Landschaft hinein. Südlich der Marsch liegt das Neetzer Sietland. Es ist deutlich niedriger und durch Wasserzuflüsse von der Geest und durch Wasserrückstau aus der Marsch wesentlich feuchter. Dementsprechend herrscht Grünlandnutzung vor, und die einzelnen Flurstücke sind von einem dichten Grabennetz begrenzt. Siedlungen kommen nur am Übergang zum Hochufer der Elbe oder auf Sandinseln entlang der größeren Gewässer vor (z. B. entlang der Neetze).

Die **Stader Elbmarsch** reicht im Untersuchungsgebiet von der B 404 bis nach Stelle am Geestrand. In der Winsener Marsch im Osten kann man die alte Blockflureinteilung, begleitet von regelmäßigen Entwässerungsgräben noch erkennen. Die eingedeichte Flussmarsch ist durch zahlreiche Wasserläufe (Ilmenau, Luhe), viel Grünland und einzelne Ackerflächen gekennzeichnet. Gehölzbestände, zum Beispiel als Reste ehemaliger Bruchwälder sind selten. Es gibt nur wenige Siedlungsflächen, die auf den Hochufersedimenten der Flüsse liegen. Das Hoopter Sietland im Westen bildet einen tiefergelegenen Streifen unmittelbar vor der Geest. Die Wasserzufuhr von der Geest bzw. der Wasserrückstau durch den Tideeinfluss aus der Marsch verursachen hohe Grundwasserstände. Die Standortbedingungen lassen fast nur Grünlandnutzung zu, wenngleich auch Ackerflächen auf den Hochflächen in der Umgebung der Flüsse oder auch auf entwässerten Hochmoorstandorten zu finden sind. Charakteristisch sind die lange Streifenflur und ein dichtes Netz von Entwässerungsgräben.

Von Stelle über Seevetal bis Buchholz i.d.N. reicht der Geestabschnitt der **Luheheide**. Sie ist im Osten als Toppenstedter Geest, im Westen als Harburger Hügelland ausgebildet. Die Seeveniederung durchschneidet als breites, flaches Tal in Nord-Süd-Richtung den Geestrücken. Die Grundmoränenlandschaft ist im Osten flach-wellig, im Westen schon deutlich hügelig und stärker reliefiert ausgebildet. Die Standortverhältnisse wechseln kleinräumig. Sandig-lehmige Abschnitte wechseln mit Flottsandablagerungen und feuchten Bodenverhältnissen entlang der Luhe oder der Wiesentälchen, die vom Harburger Hügelland der Seeve zufließen. Großflächige Ackerlagen, kleine Gehölzflächen und große Wälder, vielfach als Nadelwald ausgebildet, wechseln sich ab. Der Seeveniederung stellt sich als eine ausgedehnte, weiträumige und ebene Talung dar, die von Grünlandnutzung geprägt und von zahlreichen Gräben durchzogen ist.

Zwischen Buchholz i.d.N. und Drestedt reicht im Untersuchungsgebiet die **Hohe Heide**. Dieser in Nord-Süd-Richtung verlaufende bis 100 m üNN stark bewegte Endmoränenzug, im Gebiet werden 30 – 60 m üNN erreicht, ist durch Kies- und Sandablagerungen geprägt. Die ursprünglich weit verbreiteten Stieleichen-Birken-Wälder sind heute nur noch vereinzelt zu finden. Heute dominieren ausgedehnte Kiefern- und Fichtenforste im Wechsel mit großen Ackerfluren und wenigen Einzelgehölzen das Landschaftsbild. Grünland ist selten und im Vorkommen auf wenige flache Mulden und Tälchen beschränkt.

Die Hohe Heide fällt nach Westen vergleichsweise steil zur **Zevener Geest** ab, die von Drestedt und Heidenau über Sittensen bis nach Sottrum reicht. Die flachwellige Grundmoränenlandschaft ist durch ein lebhaftes Relief der zahlreichen, in Nord-West-Richtung verlaufenden Endmoränenwälle gekennzeichnet. Acker, Grünland und Wald verteilen sich im vielfältigen Wechsel, da sandige Böden, lehmige Braunerden und staunasse oder moorige Standorte in einem mosaikartigen Muster vorkommen. Auf der Tostedter Geest um Heidenau ist im Osten bei Drestedt die Este das prägende Landschaftselement. In der Umgebung wachsen ausgedehnte Kiefernforste. Die Harsefelder Geest um Sittensen ist vielfältiger. Trockene Geestkuppen mit Ackernutzung, flache Mulden mit Stauwasser oder Moorbildung und die Niederung der Oste mit prägender Grünlandnutzung sind charakteristisch für diesen Landschaftsraum. Die ursprünglich typische Siedlungsform der Wegedörfer ist heute kaum noch erkennbar. Starkes Siedlungswachstum entlang der Autobahn hat den Charakter verwischt.

Die **Wümmeniederung** durchbricht zwischen Heidenau und Sittensen von Norden kommend den Geestrücken und schwenkt dann in Richtung Westen. Von Rotenburg (Wümme) bis Ottersberg liegt sie als breite flache Niederungslandschaft zwischen der Zevener Geest im Norden und der Achim-Verdener-Geest im Süden. Der Nordteil des Wümmebeckens östlich von Sittensen (Wümme-Oste-Moore) folgt dem gefällearmen Verlauf der Oste und ihren Nebenbächen. Hier ist die Grünlandnutzung typisch. Südlich von Sittensen liegen in der Niederung die Stemmer Geestinseln, die sich durch einen ständigen Wechsel von Grünland, Acker und kleineren Waldflächen auf bewegtem Relief auszeichnen. Nördlich von Abbendorf ist ein ähnliches Landschaftsbild zu finden (Abbendorfer Moor- und Geestinseln). Hier prägen ehemalige und heute entwässerte Hochmoorflächen (Borchelsmoor) mit Grünland, Gehölzreihen und kleinen Waldflächen das Bild der Landschaft. Die typische Siedlungsform der Moorbüschdörfer findet sich zum Beispiel noch im Borchelsmoor. Zwischen Hellwege, Stuckenborstel und Ottersberg liegt der westliche Teil der Wümmeniederung. In diesem breiten eiszeitlichen Urstromtal sind die Wümme mit ihren Nebenarmen und verbreitete Grünlandnutzung prägend. Die grundwassernahen Talsandflächen liegen im Wechsel mit trockenen, sandigen Dünenstreifen und Flachmooren. Auf den höher gelegenen Flächen finden sich Ackerflächen. Feuchte Eichen-Hainbuchen-Wälder und Erlen-Eschen-Wälder wachsen als Reste der ursprünglichen Vegetation an manchen Stellen.

Die sandige Grundmoräne der **Achim-Verdener-Geest** schließt sich an die Wümmeniederung im Süden an. Diese schwach-wellige Hügellandschaft ist durch einen vielfältigen Wechsel von Mulden und Senken geprägt. Entsprechend den Standortverhältnissen kommen Ackerflächen, Grünländer, kleinere Moore und Waldflächen vor.

Der Naturraum der **Wesermarsch** liegt mit dem Lesum-Achimer-Dünen- und Terrassenstreifen im Untersuchungsgebiet. Dieser sandige und trockene Höhenrücken auf der rechten Weserseite wurde nach dem Rückgang der Wassermassen im Urstromtal des Flusses auf dem Geestrand durch Windeinwirkung gebildet. Zwischen der eigentlichen Marsch im Süden und den ausgedehnten Niederungs- und Moorgebieten der Hamme-Wümme-Marsch im Norden war der Naturraum schon früh ein sicheres Siedlungsgebiet. Heute ist die Bebauung verhältnismäßig dicht. Außerhalb der Siedlungsgebiete dominieren Ackerflächen. Vereinzelt kommen kleinere Wälder oder Reste von Trockenrasenbeständen vor.

An die Weserterrasse schließt sich das **Verdener Wesertal** an. Der Fluss pendelt hier in breiten Bögen durch das teilweise relativ hoch gelegene Flussmarschengebiet, das seit ca. Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts eingedeicht ist. Vor dem Deich dominiert heute noch die Grünlandnutzung. Im Binnendeichsbereich ist die Ackernutzung verbreitet. Zum typischen Bild der nahezu waldfreien Landschaft gehört ein dichtes Weißdorn- und Holunder-Heckennetz entlang der Wege, Flurgrenzen und Gräben.

Zwischen Sudweyhe und Barrien/Okel nördlich von Syke liegt die **Thedinghauser Vorgeest**. Es ist die Niederterrasse der Weser, auf der verhältnismäßig trockene Talsandplatten mit flachwassergefüllten Niederungen und Senken abwechseln. Dementsprechend sind die heutigen Nutzungsformen verteilt - Acker dominiert auf den höheren, verhältnismäßig trockenen Böden, Grünlandnutzung kommt in den Senken vor und hat einen Schwerpunkt vor dem Geestrand im Süden, wo sich Stauwasser sammelt. Waldbestände, insbesondere die natürlichen Eichen-Hainbuchen- oder Stieleichen-Birken-Wälder sind selten. Vereinzelt kommen Nadelholzforste vor. Die wenigen Siedlungen sind als Reihen- oder Streusiedlung ausgebildet.

Die Vorgeest geht bei Syke in die **Syker Geest** über, die bis Bassum und Twistringen reicht. Um Syke herum ist die Geest als Syker Flottsandgebiet ausgebildet. In der durch Sandablagerungen über der lehmigen Grundmoräne mit wenigen Niedermoorbildungen gekennzeichneten Landschaft ist Ackernutzung verbreitet. Waldflächen sind in den Naturräumen selten, bilden aber am Rand des Untersuchungsraums zwei große Bestände, die zum Teil noch den natürlichen Buchen-Eichenbestand aufweisen. Bei Syke ist die in Abschnitten mit Gehölzen bestandene Hacheniederung, die den Betrachtungsraum in Ost-West-Richtung quert, ein prägendes Landschaftselement. Das Sandgebiet geht südlich von Syke in die Harpstedter Geest über, die sich bis nach Twistringen erstreckt. In diesem sandig-lehmigen Grundmoränenrücken kommen flachmoorgefüllte Niederungen mit Grünlandnutzung vor, die von zahlreichen Bächen durchzogen sind. Das verhältnismäßig walddreiche Gebiet weist auf den sandigen Böden oft Nadelholzforsten auf, die die ursprünglichen Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwälder verdrängt haben. Das so genannte Twistringer-Bassumer-Flottsandgebiet beginnt nördlich von Twistringen und reicht bis Bassum. In der von Sand überdeckten, lehmigen, schwach-welligen Grundmoränenlandschaft kommen einige versumpfte Niederungen vor. Auf den trockeneren, höher gelegenen Böden dominiert Ackernutzung. Die ursprünglichen Wälder wachsen hier und da noch als kleine Restbestände (Buchen-Eichen-Wälder- oder Eichen-Hainbuchen-Wälder). In den Niederungen ist heute Grünlandnutzung typisch. Das im Allgemeinen recht hoch gelegene Niederungsgebiet war schon früh ein bevorzugter Siedlungsplatz, so dass mit Twistringen und Bassum heute zwei größere Siedlungszentren bestehen.

Zwischen Twistringen und Barnstorf-Eydelstedt liegt der Untersuchungskorridor auf der **Cloppenburg** **Geest**. Die sandige Grundmoräne mit vorherrschender Ackernutzung und einzelnen Nadelwäldern ist immer wieder durch abflusslose Senken oder flache Niederungen mit Grünlandnutzung unterbrochen. Die ursprünglichen Stieleichen-Birken-Wälder sind heute eher selten, während Nadelholzbestände eine größere Verbreitung haben.

Die **Diepholzer Moorniederung** reicht von Eydelstedt bis zu den Stemmer Bergen an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Der Untersuchungskorridor quert zunächst die Diepholzer Talsandplatte. In der Niederung bildet sie ein leicht erhöhtes flaches Talsandgebiet aus Flugsand- und Dünenfeldern mit kleinen flachmoorgefüllten Niederungen. Die Böden sind überwiegend trocken, so dass Acker, wenige Eichen-Birken-Wälder und Nadelholzforste auf den ärmsten Böden die Nutzung bilden. Grünlandflächen sind häufiger im Umfeld der Wagen-

felder Aue zu finden, die den Landschaftsraum von Süden nach Norden durchfließt, ehe sie bei Eydelstedt in die Hunte mündet. Bei Rehden verläuft ein kiesig-sandiger Endmoränenzug von Südosten nach Nordwesten und erreicht im Untersuchungsgebiet Höhen zwischen 30 und 50 m üNN. Die ehemaligen natürlichen Stieleichen-Birkenwälder sind heute fast überall durch Kiefernforste abgelöst. Dem Höhenzug vorgelagert ist eine lehmige Grundmoränenplatte. Die hier teilweise staunässegeprägten Böden werden als Grünland genutzt, während im übrigen Gebiet Ackernutzung dominiert. Bei Rehden beginnt die großflächig ausgedehnte, grundwasernahe Dümmeriederung mit weiten Flachmoor-, Talsandflächen und einigen Hochmooren. Der Raum ist siedlungsarm. Typisch sind große Einzelhöfe in Streulage.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der Darstellung von Bereichen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im Landschaftsrahmenplan. Damit ist die Bedeutung wahrnehmbarer Landschaftsbildräume als wichtige Bereiche für das Schutzgut Landschaft in Anlage 7 erfasst und dargestellt. Es sind Gebiete, die sich durch

- besonders ausgeprägte **Vielfalt** ihrer Erscheinungsform (z. B. strukturreiche Heckenlandschaften, kleinräumig wechselnde Nutzungsmuster usw.) oder
- erhaltene naturraumtypische **Eigenart** (charakteristische Nutzungsform, naturnahe, dem Standort angepasste Vegetationsausbildung, geringe anthropogene Überformung u. a)

von anderen Räumen mit geringerer Qualität unterscheiden lassen.

Die Bedeutung einzelner Landschaftselemente wie Baumreihen, Hecken usw. ergibt sich aus der Bewertung der Biotoptypen in Anlage 1 (s. Beschreibung in Kapitel der UVS).

In den Tabellen 23 bis 27 der UVS, S. 198 – 202, werden die wichtigen Bereiche für das Schutzgut Landschaft für jeden Landkreis dargestellt.

8.4.1.7.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb der Leitung sind in Folgenden dargestellt:

Durch den Bau und die Anlage der Leitung:

- Verlust von prägenden natürlichen oder naturnahen Landschaftselementen, (z.B. geschlossene Waldbereiche, Heckenstrukturen, geomorphologisch bedeutsame Objekte)
- Unterbrechung von Sichtbeziehungen durch den Fahrweg, Nebenanlagen oder Aufschüttungen
- Flächeninanspruchnahme in Räumen mit erhaltener typischer Eigenart und ruhigen Landschaftsräumen, die frei sind von nennenswerten Lärmbelastungen
- Verlust von landschaftstypischer Eigenart durch Abtrennung von Flächen und Verbleib von Restflächen mit grundlegend verändertem Raumeindruck
- Überformung natürlicher oder naturnaher Landschaften durch Einbringen technisch-konstruktiver Elemente (Markierungspfähle) oder Oberflächenmodellierung

Wegen ihrer Lärm- und Schadstoffemissionen und / oder ihrer Zerschneidungswirkungen zählen insbesondere die Verkehrsachsen mit hohen Fahrgeschwindigkeiten sowie Freileitungen zu den Vorbelastungen.

Das Einbringen technischer Elemente kann zu einer Überprägung landschaftlicher Eigenarten führen. Bei einem Leitungsprojekt sind neben den Markierungspfählen die Absperrstationen zu nennen. Absperrstationen sind im beantragten Leitungsabschnitt nicht vorgesehen. Eine entscheidungserhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch Markierungspfähle ist auszuschließen.

Bei Gasfernleitungen ist ein Schutzstreifen von tief wurzelnden Bäumen freizuhalten. Die Zerschneidungswirkung kann in Waldbereichen oder stärker strukturierten Landschaftsräumen bedeutsam sein.

8.4.1.7.3 Wechselwirkungen

Durch vorhabensbedingte Wald-/Gehölzverluste können insbesondere das „Schutzgut Mensch“ und das „Schutzgut Klima / Luft“ betroffen sein.

8.4.1.7.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Beurteilung der Konflikte der besonderen Funktionen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild) bilden die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Daten:

- Nutzungsstruktur und landschaftliche Gliederung aus der Biotoptypenkartierung
- Darstellung von „wichtigen Bereichen“ aus der Landschaftsrahmenplanung als Gebiete herausgehobener Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die Ermittlung der Konflikte der allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Landschaftsbild ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt (s. Band UVS, Kap. 3.8, S. 194 ff.). Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung wird gesondert vorgenommen. Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten:

- Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart
- Landschaftselemente in herausragender markanter Erscheinungsform

Die Landschaftsbildräume mit weitgehend erhaltener naturraumtypischer Eigenart sind über die Landschaftsrahmenplanung der Landkreise als „wichtige Bereiche“ erfasst. (Sofern die Pläne einzelner Landkreise dazu keine Angaben machen, wurde die Bewertungslücke im Rahmen der Bestandsaufnahme nach vergleichbarer Methode geschlossen). Diese Bereiche sind für das Landschaftsbild von herausgehobener Bedeutung.

Landschaftselemente in herausragender markanter Erscheinungsform (alte Einzelbäume, Hügelkuppen, geologische Besonderheiten, markante Häuser oder Hofanlagen usw.) sind für das Landschaftsbild von herausgehobener Bedeutung, da sie wichtige charakteristische Merkzeichen in der Landschaft darstellen.

Rohrleitungen sind durch ihre unterirdische Lage einer sinnlichen Wahrnehmung weitgehend entzogen. Lediglich anhand von Markierungspfählen ist der Verlauf der Leitung an der Oberfläche optisch ablesbar. In besonderen Fällen (z. B. bei Gehölzbeständen, Leitungsführung im Wald) kann der geradlinige Verlauf die Lage der Rohrleitung an der Änderung der Nutzungsform im Landschaftsbild „ablesbar“ machen.

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Eingriffsintensität für das Landschaftsbild von unterirdischen Rohrleitungen, etwa gemessen an Eingriffen durch Straßenausbauvorhaben oder durch die Ausweisung groß dimensionierter Gewerbegebiete, vergleichsweise gering ist. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung besonderer Funktionen des Landschaftsbildes über die allgemeinen Funktionen hinaus ist daher nicht zu erwarten. Diese besondere Funktion wird daher bei der Konfliktbetrachtung nicht weiter behandelt. Detaillierte Beschreibungen der Konfliktbereiche in den durch die Leitung zu querenden Landkreisen ergeben sich in der Konfliktanalyse der UVS

- für den **Landkreis Lüneburg** auf den Seiten 24 und 25,
- für den **Landkreis Harburg** auf den Seiten 39, 40, 43-46, 49-67, 69-82,
- für den **Landkreis Rotenburg (Wümme)** auf den Seiten 92-124,

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- für den **Landkreis Verden** auf den Seiten 133-159
- für den **Landkreis Diepholz** auf den Seiten 170-188, 190-202

Bewertung

Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind alle mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Insgesamt sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

8.4.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

8.4.1.8.1 Beschreibung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter vor dem Eingriff

Im gesamten Bereich des Untersuchungskorridors ist das Vorkommen von archäologischen Fundstellen (Bodendenkmalen) nicht auszuschließen. Die bekannten Vorkommen wurden durch Mitteilungen der unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für die Durchführung der Raumordnungsverfahren mitgeteilt. Eine direkte Gefährdung der Objekte durch die Realisierung des Vorhabens besteht im gesamten Arbeitsstreifen.

Zur Vermeidung von Zerstörung, Verlust oder Beeinträchtigungen von bedeutsamen Objekten ist daher vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung in zwei Stufen vorzunehmen:

- In Trassenabschnitten, wo Denkmale bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit vermutet werden können, sollen Vorabgrabungen durchgeführt werden.
- Im übrigen Trassenabschnitt soll die Bauausführung durchgängig begleitet werden (insbesondere der Oberbodenabtrag), um die weiteren entdeckten Funde und Fundplätze zu dokumentieren und das Fundgut zu bergen.

Die Vorgehensweise im Einzelnen wird bei der weiteren Planung zwischen den Vorhabensträgern und dem Landesamt abgestimmt und vertraglich geregelt. Im Untersuchungsraum in Niedersachsen liegen keine Hinweise auf Bodendenkmale, Geotope und Baudenkmale vor. Als Sachgüter sind der Elbdeich, die Kreisstraße K 3 und die Freileitung hervorzuheben.

8.4.1.8.2 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die wesentlichen Auswirkungen von Bau, Anlage und Betrieb der Leitung sind im Folgenden dargestellt:

Durch den Bau der Leitung:

- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von ortsfesten und beweglichen Bodendenkmälern (z. B. Spuren prähistorischer Siedlungsstandorte und Gebrauchsgegenstände)

Vorbelastungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Da im gesamten Untersuchungsraum keine Kulturdenkmale bekannt und verzeichnet sind, ist die Empfindlichkeit im Bereich der Abbaustätte als gering anzunehmen. Gleichwohl können theoretisch auch im Bereich des Vorhabens Funde auftreten.

8.4.1.8.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich durch die gleichzeitige Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter einerseits und der Schutzgüter Mensch und Tiere/Pflanzen andererseits ergeben.

8.4.1.8.4 Auswirkungen, Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Grundlage für die Beurteilung der Konflikte bilden die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Daten:

- Mitteilungen der unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zu bekannten Vorkommen von archäologischen Fundstellen (Bodendenkmalen).

Die Konfliktsituation wird im Rahmen der UVS nicht weiter bewertet, da von den Vorhabenträgern umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen sind (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.9 der UVS, S. 202). Bezüglich der Beeinträchtigung von Gebäuden innerhalb des Einwirkungsbereiches der Grundwasserabsenkung der Leitungsbaumaßnahme wird je nach Erfordernis ein Grundwassermonitoring angeordnet, damit Gebäudeschäden sicher vermieden werden können. (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.10.7 des Beschlusses).

Bewertung

Mit der Durchführung vertraglich abgesicherter Maßnahmen des Denkmalschutzes, die im Vorfeld des Abschiebens von Oberboden auf dem Arbeitsstreifen der Gasversorgungsleitung durchgeführt werden, sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter sicher ausgeschlossen

Damit sind mit dem Eingriff durch das Leitungsvorhaben im Bereich der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz auch keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter verbunden.

8.4.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die wesentlichen Wechselwirkungen von Bau, Anlage und Betrieb einer Leitung sind im Folgenden dargestellt:

Beeinträchtigtes Schutzgut	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Pflanzen	<p>Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima)</p> <p>Vegetationsstrukturen als Habitat für Tiere</p> <p>Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich und lufthygienische Ausgleichsfunktionen (insbesondere in Ballungsräumen)</p> <p>bestehende Vorbelastungen (anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse)</p>
Tiere	<p>Abhängigkeit der Tierwelt von abiotischen und biotischen Standortfaktoren</p> <p>Tierartengruppen als Indikator für Lebensraumfunktion von Biotoptypen (-komplexen)</p> <p>bestehende Vorbelastungen von Tierlebensräumen</p>

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Beeinträchtigt Schutzgut	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Boden	<p>Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere (Bodenwasserhaushalt, Bodennährstoffgehalt usw.)</p> <p>Regelungsfunktionen für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz u. a.)</p> <p>Boden mit Schutzfunktion für archäologische Denkmale</p> <p>Standorte für Nutzungen durch den Menschen</p> <p>bestehende Vorbelastungen (anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse)</p>
Grundwasser	<p>Abhängigkeit des oberflächennahen Grundwasserhaushaltes von hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnissen</p> <p>oberflächennahes Grundwasser und seine Bedeutung für die Biotopentwicklung</p> <p>oberflächennahes Grundwasser und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</p> <p>bestehende Vorbelastungen (anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse)</p>
Oberflächengewässer	<p>Abhängigkeit der Gewässerdynamik von Relief, Boden, Vegetation/Nutzung, Klima</p> <p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen</p> <p>Abhängigkeit des Selbstreinigungsvermögens von der Besiedlung mit Tieren und Pflanzen</p> <p>bestehende Vorbelastungen</p>
Klima/ Luft	<p>Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere</p> <p>Vegetationsbestände mit klimatischer Ausgleichsfunktion für den Menschen</p> <p>anthropogene Vorbelastungen</p>
Landschaft	<p>Abhängigkeit des Landschaftsbildes von abiotischen und biotischen Standortfaktoren</p> <p>Landschaft als Ort der naturraumbezogenen Erholung</p> <p>bestehende Vorbelastungen (anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse u. a.)</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung von Kulturdenkmälern für den Menschen</p>
Mensch	<p>Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt für die Erholung des Menschen (insbesondere Waldflächen)</p> <p>Boden als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion und als Rohstofflieferant</p> <p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Unbelastetes Klima/Luft für das Wohlbefinden des Menschen</p> <p>Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung</p>

Wechselwirkungen können im Einzelfall sehr vielfältig sein. Nicht alle denkbaren Zusammenhänge sind für die Entscheidungsfindung von Bedeutung. Im Rahmen der Wirkungsanalyse erfolgt daher eine Beschränkung auf die entscheidungserheblichen Hauptwirkungen der einzelnen Schutzgüter. Sofern Wechselwirkungen von Bedeutung sind, werden sie bei der Behandlung einzelner Schutzgüter benannt.

8.4.1.10 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Die Prüfung von Trassenalternativen und die Feintrassierung hatten zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen. An einzelnen Zwangspunkten war die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden.

Die mit Abstand wichtigste Vermeidungsmaßnahme stellt die geschlossene Querung von Gewässern, ihrer Ufersäume einschließlich der Deiche dar.

Weitere Maßnahmen sind bei den einzelnen Schutzgütern im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen beschrieben und wurden in Form von Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

8.4.1.11 Kumulativ wirkende Vorhaben

Kumulativ wirkende Vorhaben sind nicht bekannt.

8.4.1.12 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ohne Eingriff

Unter der sogenannten Null-Variante ist eine Alternative zu verstehen, die trotz Verzicht auf das Vorhaben in der beantragten Form die gleichen Wirkungen entfaltet. Es ist daher zu prüfen, ob auch bei Verzicht auf das Vorhaben dieselben Wirkungen erzielt werden könnten. Kann die Null-Variante bereits bei überschlägiger Betrachtung ausgeschlossen werden, sind hierzu keine umfangreichen Untersuchungen oder Darstellungen erforderlich.

Der Transport von Erdgas in der beabsichtigten Größenordnung ist nur in Form eines Leitungstransportes ökonomisch, umweltverträglich und sicher durchführbar. Transport über Straße, Schiene und Wasser scheidet grundsätzlich als Alternativen aus.

8.4.2 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter

Das Schutzgut Mensch ist dauerhaft durch die Flächeninanspruchnahme in der Weise beeinträchtigt, dass eine Schutzstreifenfläche von ca. 2 x 5 m entlang der Leitung nicht mehr als direkt bebaubare Siedlungsfläche oder für eine uneingeschränkte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen vor. Insbesondere in den Bereichen der Armaturenstandpunkte sind durch dauerhafte Versiegelung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie durch den Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen gegeben.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden wirken sich Verdichtungen im Zuge des Baubetriebs in den Moor-/Marschbereichen erheblich aus. Der Bodenaushub in den Moorbereichen unterliegt erheblichen Beeinträchtigungen, da Schrumpfung und Sackung zu einer unwiederbringlichen Zerstörung der Torfstruktur führen. In den Bereichen der Armaturenstandpunkte entsteht eine dauerhafte Versiegelung, allerdings auf einer insgesamt sehr geringen Flächengröße.

Die Schutzgüter Tiere, und Pflanzen können durch das Entfernen von Vegetationsstrukturen im Bereich des Arbeitsstreifens aufgrund des Lebensraumverlustes erheblich beeinträchtigt werden. Bei der offenen Querung von Oberflächengewässern mit wertvollen Pflanzenbeständen sowie Heckenstrukturen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können teilweise durch die Rekultivierung ausgeglichen werden.

Für die anderen Schutzgüter (Klima/Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) wird nicht mit erheblichen Auswirkungen gerechnet.

Erhebliche Auswirkungen auf Nutzungen

Die landwirtschaftliche Nutzung kann durch die punktuelle Errichtung von Armaturenstandpunkten eingeschränkt werden. Bei der offenen Leitungsverlegung in den Moorbereichen kann es zu Nachteilen der Flächenbearbeitung in der Landwirtschaft kommen. Die nach der Baumaßnahme im Bereich des Rohrgrabens veränderte Bodenstruktur kann zu einer vorübergehenden Einschränkung der Befahrbarkeit mit schweren Maschinen führen. Zudem können zurückbleibende Verdichtungen Ertragsminderungen bzw. -ausfälle verursachen.

Für alle anderen Nutzungen liegen keine deutlichen Einschränkungen vor. Für die genannten Nutzungseinschränkungen sind finanzielle Zahlungen vorgesehen. So werden die zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile durch Entschädigungen für die Landwirte aufgefangen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind deshalb nur aufgrund der oben genannten erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter festzusetzen.

Ergebnis

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 12 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden, in den Planfeststellungsbeschluss integrierten Darstellung bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeitsstudie der Vorhabensträger mit herangezogen. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Verträglichkeitsstudie der Vorhabensträger sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt die Gesamtbewertung aller Auswirkungen, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch (einschl. Erholungsfunktion), Pflanzen, Tiere und Landschaft und Boden erheblich sind.

Zusammenfassend wird das **Schutzgut Mensch** dauerhaft durch die Flächeninanspruchnahme in der Weise beeinträchtigt, dass eine Schutzstreifenfläche von ca. 2 x 5 m entlang der Leitung nicht mehr als direkt bebaubare Siedlungsfläche oder für eine uneingeschränkte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Einhaltung des Standes der Technik gemäß dem technischen Regelwerk des DVGW und den zusätzlichen auf dem Wege von Nebenbestimmungen verbindlich gemachten zusätzlichen, sicherheitlichen Maßnahmen sind die mit der Leitungsverlegung und dem –betrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch minimiert.

Das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft** ist im Landkreis Lüneburg durch die erhebliche Beeinträchtigung der Heckenlandschaft der Unteren Mittelelbeniederung betroffen. Im Landkreis Harburg sind der Bereich der Marschen und der Geest, die Alten Ilau, der Hörstengraben und die Alte Ilmenau, die Seeveniederung und das Estetal erheblich beeinträchtigt. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies der Bereich der intensiv genutzten Geest-Landschaften, die Moorlandschaft Abendorf, das Borchelsmoor und die Wümme-Niederung. Im Landkreis Verden sind heckenreiche Landschaften, offene Grünlandgebiete, die Achimer Sandtrockenrasen, und die Weser erheblich betroffen. Im Landkreis Diepholz sind die intensiv genutzten Geestlandschaften, Heckenlandschaften in der Großen Marsch bei Ahausen sowie im Südweyher und Okeler Bruch, das Hachetal zwischen Barrien und Syke,

die Finkenbachniederung, die Klosterbachniederung, die Delmeniederung sowie die Niederung der Heiligenloher Beeke. Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch alle mit der Leitungsverlegung und dem Betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen.

Auch das **Schutzgut Boden** ist in allen fünf durch die Leitung zu querenden Landkreisen durch die Beeinträchtigung der besonderen Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens (Bodendurchmischung und Bodenumlagerung), im Bereich des Arbeitsstreifens (Bodenverdichtung, Veränderung der Bodenschichtung) sowie durch Beeinträchtigung der besonderen Bodenfunktionen durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt. Mit der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch alle mit der Leitungsverlegung und dem Betrieb verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen.

Für das **Schutzgut Wasser** sind in allen betroffenen Landkreisen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch eine Trassenverlegung außerhalb von Wasserschutz- bzw. Vorrang – und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung sowie weitergehende Maßnahmen zum Grundwasserschutz (Einsatz von Maschinen nach dem Stand der Technik (Schmier- und Kraftstoffeintrag)) bzw. zusätzliche Nebenbestimmungen (s. Abschnitt Mutterbodenmieten) weitestgehend vermieden wird. Oberflächengewässer werden entweder geschlossen gequert oder es werden bei einer offenen Querung die Einleitmengen während der Wasserhaltung an die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer angepasst. Sand- und Strohfänge minimieren eine Verschleppung von Sedimentfrachten in den Gewässern. Für das Grundwasser müsste mit erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Grundwasserleiter dann gerechnet werden, wenn es bei lang andauernder Wasserhaltung zu vertikalen Entwässerungserscheinungen im Bereich hydraulischer Fenster kommt. Die im Vorfeld durchgeführten Pumpversuche schließen diesen Fall jedoch weitestgehend aus.

Auch für das **Schutzgut Landschaft** sind in allen betroffenen Landkreisen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da davon ausgegangen werden kann, dass die Eingriffintensität für das Landschaftsbild von unterirdischen Rohrleitungen, etwa gemessen an Eingriffen durch Straßenbauvorhaben oder durch die Ausweisung groß dimensionierter Gewerbegebiete, vergleichsweise gering ist. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung besonderer Funktionen des Landschaftsbildes über die allgemeinen Funktionen hinaus ist daher nicht zu erwarten.

Dies gilt auch für das **Schutzgut Klima/Luft**, da es zwar im Zusammenhang mit dem Leitungsbau in allen Landkreisen zu einer Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen kommen kann, die mit dem Eingriff verbundene Flächeninanspruchnahme von Wald aber vergleichsweise gering ist. Erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen klimatischen Ausgleichsfunktion sind aber nicht zu erwarten.

Auch für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da von den Vorhabensträgern umfangreiche Maßnahmen im Vorfeld des gesamten Leitungsbaus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen sind (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.9 der UVS, S. 202). Bezüglich der Beeinträchtigung von Gebäuden innerhalb des Einwirkungsbereiches der Grundwasserabsenkung der Leitungsbaumaßnahme wird je nach Erfordernis ein Grundwassermonitoring angeordnet, damit Gebäudeschäden sicher vermieden werden können. (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.10.7 des Beschlusses).

Zu berücksichtigen ist überdies, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie die in den Nebenbestimmungen zusätzlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Für die betroffenen Schutzgüter ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen keine Auswirkungen, die im Hinblick auf die gebotene Umweltvorsorge unverträglich wären. Insbesondere ergeben sich im Ergebnis keine Anhaltspunkte dafür, dass sich vorhabensbedingt - nach den Maßstäben einschlägiger Rechtsvor-

schriften - als unvertretbar anzusehende Umweltauswirkungen im Hinblick auf einzelne Schutzgüter ergeben, derentwegen das Vorhaben zu versagen wäre.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben auch in der dargestellten Variante trotz der sich jeweils ergebenden Beeinträchtigungen als umweltverträglich anzusehen.

8.5 Eingriffsregelung gem. §§ 13ff BNatSchG

Das festgestellte Vorhaben stellt sachlich und rechtlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Deshalb war im Planfeststellungsverfahren die sog. Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG anzuwenden und waren die Vorhabensträger zur Durchführung der im Antrag beschriebenen und in den Nebenbestimmungen zusätzlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verpflichten (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.5 des Beschlusses).

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt. Im Ergebnis ist der Eingriff nicht vermeidbar (Vgl. 8.4.4).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind teilweise als erheblich anzusehen. Die damit verbundenen Auswirkungen werden jedoch durch die mit dieser Zulassung angeordneten Maßnahmen vermieden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), sofern sie unvermeidbar sind ausgeglichen (§ 15 Abs. 2-4 BNatSchG) oder durch eine Ersatzgeldzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) kompensiert.

8.5.1 Der Eingriff

Trassenverlauf und Lage

Der Anfangspunkt der Leitung liegt bei Hittbergen an der Elbe im Landkreis Lüneburg. Von dort wendet sich die Trasse nach Westen und verläuft über Winsen/Luhe, Heidenau, Sittensen und Sottrum durch die Landkreise Harburg und Rotenburg/ Wümme bis zur geplanten Gasdruckregel- und Messanlage in Achim im Landkreis Verden. Sie nimmt von Achim ihren Weg Richtung Süden durch den Landkreis Diepholz und passiert dabei die Orte Syke, Bassum und Twistringen. Der Endpunkt der Leitung liegt in Rehden (Landkreis Diepholz).

Technische Daten

Die geplante Erdgasleitung mit einer Leitungslänge von ca. 193 km hat einen Durchmesser von DN 1400 und einen maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar. Die Regelüberdeckung beträgt 1,0 m. Für die Zeit der Bauphase wird ein Arbeitsstreifen von maximal 36 m benötigt (Regelbreite). Der Schutzstreifen, der nach der Verlegung der Leitung dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichert werden muss, ist 10,0 m breit.

Bauablauf

Der Bauablauf zur Verlegung der Leitung umfasst folgende Arbeiten (in der Reihenfolge der Ausführung):

- Abstecken der Trasse im Gelände
- Rodung von Gehölzen, ggf. Durchführung von Schutzmaßnahmen im Randbereich von sensiblen Bereichen
- Anlage eines Arbeitsstreifens

Der Oberboden wird abgetragen und auf der Seite der Trasse gelagert, die die Baugeräte befahren. Der spätere Grabenaushub wird auf der gegenüberliegenden Seite aufgetragen. Der Regelarbeitsstreifen von 36 m ist durch technische Regelwerke, die Verlegetiefe und durch sicherheitstechnische Aspekte zur Unfallverhütung vorgegeben. In Wäldern und in sensiblen Bereichen besteht die Möglichkeit, den Arbeitsstreifen auf 30 m oder weniger zu verringern.

- Beispielhafte Anlage von Baustraßen

Auf Teilstrecken der Trasse ist es aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse erforderlich, eine Baustraße anzulegen. Diese Straße ist mindestens 6 m breit. Für die Anlage wird ein Kombigitter (Vlies und Geogitter) ausgelegt und mit einer Schicht aus Kiessand und Schotter von 0,50 m bis 1,00 m Stärke bedeckt. Das Vlies wird seitlich hochgeklappt und mit Kiessand überlappend bedeckt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baustraße vollständig zurückgebaut.

- Einrichtung von Rohrlagerplätzen

Ca. alle fünf Kilometer entlang der Trasse ist die Anlage eines Rohrlagerplatzes mit einer Größe von ca. 200 m x 50 m erforderlich. Die Anlieferung der Rohre zum Lagerplatz und von dort weiter zur Trasse erfolgt über klassifizierte Straßen bzw. über das vorhandene Wegenetz.

- Installation der Wasserhaltung (zur Trockenhaltung des Rohrgrabens in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser für die Zeit der Bauphase).

Das geförderte Wasser wird dem nächsten Vorfluter zugeleitet. Die Einleitungsmenge orientiert sich an der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers.

- Auslegung der Rohre entlang der Trasse
- Vorbau (Aufbocken, Biegen und Verschweißen der Rohre, Kontrolle der Schweißnähte)
- Aushub des Rohrgrabens
- Absenken des Rohrstranges und Verbinden der Rohrstränge
- Herstellung der Kabelsohle, Verlegen der Kabel
- Wiederverfüllung des Rohrgrabens (Unterboden)
- Durchführung von Sonderbaumaßnahmen (Pressungen, Düker u. a.)
- Entfernung der Wasserhaltung
- Druckprobe der verlegten Leitung
- Tieflockerung des Unterbodens, Auftrag des Oberbodens, Rekultivierung und Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen

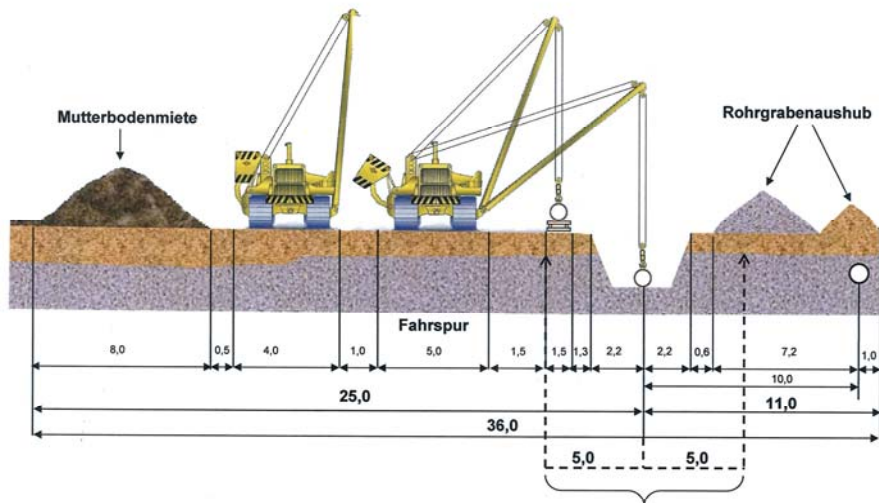
Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich in Kapitel 1 der Antragsunterlagen.

Abbildung: Regelarbeitsstreifen für die Verlegung einer Gasversorgungsleitung:

Deckung 1 m, Mischboden

Regelarbeitsstreifen

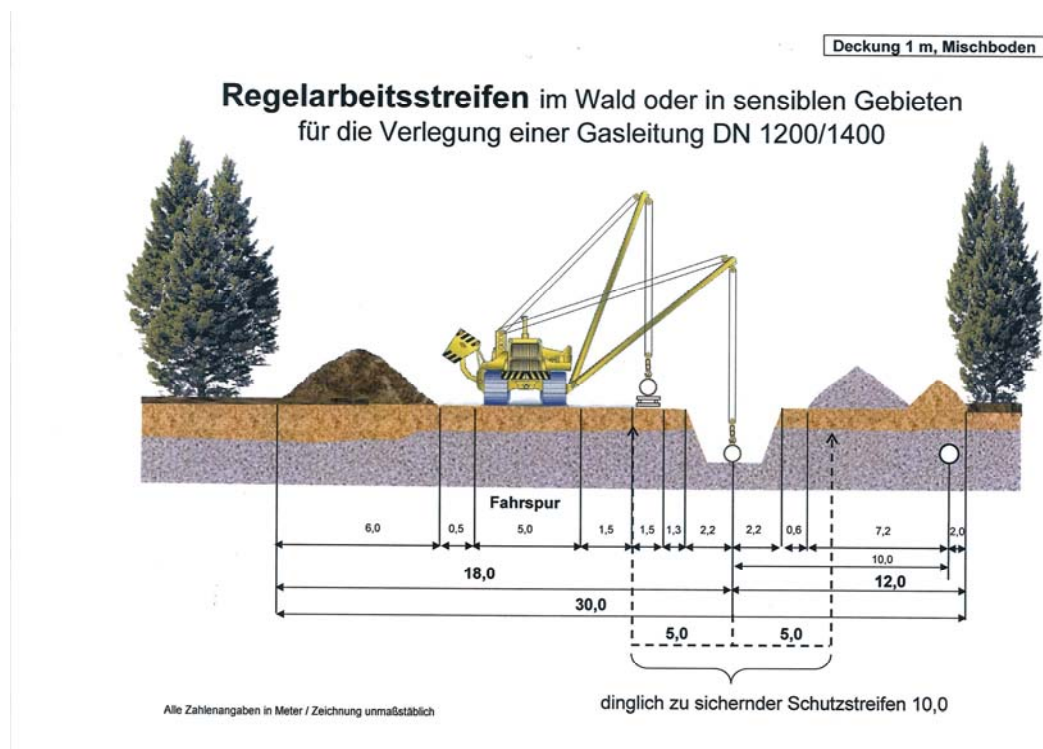
auf freier Feldflur für die Verlegung einer Gasleitung DN 1200/1400



Alle Zahlenangaben in Meter / Zeichnung unmaßstäblich

dinglich zu sichernder Schutzstreifen 10,0

Abbildung: Regelarbeitsstreifen bei Verlegung einer Gasversorgungsleitung in sensiblen Bereichen:



8.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichbarkeit

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ganz unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Eine Unvermeidbarkeit ist nur dann gegeben, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen nicht gegeben sind. Aufgrund des Trassenauswahlverfahrens in den vorgelagerten Raumordnungsverfahren ist die Alternativlosigkeit der Trassenauswahl als Notwendigkeit gegeben (vgl. auch Alternativenprüfung Abschnitte B.8.3 und Raumordnung B.8.9.1 des Beschlusses).

Das Vermeidungsgebot verpflichtet weiter dazu, vermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind dagegen als unvermeidbar hinzunehmen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Kapitel 15 der Antragsunterlagen) werden eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die insgesamt fünf durch die Querung der Leitung betroffenen Landkreise aufgeführt. Diese wurden in der Bilanzierung berücksichtigt und waren daher auch als Nebenbestimmungen festzusetzen.

8.5.3 Eingriffsbilanzierung

Die in den Antragsunterlagen (LBP, Kapitel 15, S. 30, 123, 210-211, 259-260 und 343-344) dargestellte Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar, die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz haben die Bilanzierung in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen nicht bemängelt.

Mit der Beschreibung der im Sinne des Gesetzes erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft liegen aus der Eingriffsbewertung folgende Informationen vor:

Tabelle: Ergebnis der Eingriffsbewertung

Betroffenes Schutzgut	Darstellung	Werteinheiten
Allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	Konfliktbereich mit <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Eingriffssituation - Betroffene Biotoptypen mit Wertstufe, beanspruchter Flächengröße - Flächenwert (FW) 	Flächengröße [ha] Flächenwert [FW]
Besondere Funktion Tiere und Pflanzen	Konfliktbereich mit <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Eingriffssituation - Betroffene Flächengröße 	Flächengröße [ha]
Besondere Funktion Boden und Wasser	Konfliktbereich mit <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Eingriffssituation - Betroffene Flächengröße 	Flächengröße [ha]

Die Summe des ermittelten Flächenwertes (FW) und die Flächengröße der gegebenenfalls betroffenen besonderen Funktionen zeigen den erforderlichen Kompensationsbedarf. Die Bilanzierung der Eingriffssituation und der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird landkreisbezogen durchgeführt (siehe unten).

Im Rohrleitungsbau erfolgt die Inanspruchnahme von Flächen zu einem ganz überwiegenden Teil während des Baubetriebs im Arbeitsstreifen. (Die notwendigen Rohrlagerplätze entlang der Trasse liegen auf Ackerflächen. Hier entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.) Unter Beachtung der Flächen mit einer Nutzungsbeschränkung im gehölzfrei zu haltenden Streifen ist es daher möglich und auch zunächst anzustreben, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche (Arbeitsstreifen inkl. Gasleitungstrasse) durchzuführen. Kann der erforderliche Kompensationsbedarf auf der Eingriffsfläche nicht gedeckt werden, sind weitere Maßnahmen außerhalb dieses Bereichs erforderlich.

Eine vollständige Kompensation im Arbeitsstreifen ist allerdings nur für Biotoptypen möglich, die

- eine verhältnismäßig kurze Entwicklungszeit benötigen (in der Praxis ca. 25 bis 30 Jahre) und
- sofern die Standortbedingungen auf der Eingriffsfläche nicht dauerhaft verändert sind.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine Kompensation im Sinne des Gesetzes erreicht. Kann die Funktionalität im Eingriffsbereich nicht wieder hergestellt werden, weil sich die Standortbedingungen dauerhaft ändern oder weil der beanspruchte und zu entwickelnde Biotoptyp eine lange Entwicklungszeit besitzt, so ist der Eingriff nicht vollständig kompensiert. In diesem Fall sind Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches durchzuführen.

Bilanzierungsregeln

Berücksichtigung der Entwicklungszeit

Alte Biotoptypen, die für ihre Ausprägung eine lange Entwicklungszeit benötigen, sind in der Regel mit der Wertstufe 4 oder 5 bewertet. Eine Beseitigung dieser Lebensräume erfordert daher einen vergleichsweise hohen Umfang an Kompensation. Werden Biotoptypen mit langer Entwicklungszeit in Anspruch genommen (z. B. naturnahe Wälder) und ist beabsichtigt, diese

Lebensräume im Arbeitsstreifen wieder zu entwickeln, so wird für die naturschutzfachliche Bilanzierung nur die Zielwertstufe des geplanten Biototyps angenommen, die in einem überschaubaren Planungszeitraum von ca. 20 bis 25 Jahren erreicht werden kann. Bei der Bewertung der Rekultivierungsmaßnahmen in der naturschutzfachlichen Bilanz wird daher davon ausgegangen, dass die Maßnahmen maximal eine Wertstufe von 2 bis 3 erreichen können. Das heißt, die Inanspruchnahme von alten Biotopbeständen kann im Vergleich der Flächenwerte (FW) nur durch einen größeren Kompensationsumfang ausgeglichen werden.

Vermeidung von Scheinaufwertungen

Durch die Bewertungsspanne von etwa 20 bis 25 Jahren kann es unter Umständen zu „Scheinaufwertungen“ durch Kompensationsmaßnahmen kommen. Wenn beispielsweise der Standort eines beseitigten Kiefern-Jungwuchses (Wertstufe 2) wieder mit Kiefern aufgeforstet werden soll, ergibt sich nach ca. 25 Jahre Entwicklungszeit die Wertstufe 3. (Diese Wertstufe hätte der betroffene Bestand zu diesem Zeitpunkt allerdings auch erreicht.) In solchen Fällen ist daher für die Kompensationsmaßnahme maximal die Wertstufe des Voreingriffszustandes anzusetzen. (In diesem Fall also die Wertstufe 2.)

Beseitigung von Wald

Die Inanspruchnahme von Wald geht über die Wertstufe des Bestandes in die Betrachtung ein, die im Rahmen der Biotopkartierung unter Berücksichtigung der Merkmale Alter, Struktur, Artenzusammensetzung, Naturnähe usw. des Waldes vergeben wurde. Die Inanspruchnahme von Waldbeständen höherer Wertstufe erfordert daher einen größeren Kompensationsumfang.

Insofern sind auch die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) berücksichtigt, die Beseitigung von Wald unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Waldes durch eine Ersatzaufforstung angemessen zu kompensieren.

Berücksichtigung besonderer Funktionen

In der naturschutzfachlichen Bilanz werden die beeinträchtigten Werte und Funktionen mit dem Flächenwert (FW) der Eingriffssituation den Kompensationsmaßnahmen mit ihrem FW gegenübergestellt. Der Vergleich ermöglicht die Beurteilung, ob die erheblich beeinträchtigten allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wert- und funktionsgleich und in einem angemessenen Umfang kompensiert sind.

Sind besondere Funktionen durch das Vorhaben betroffen, besteht ebenfalls ein Kompensationsbedarf. Die Bemessung des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen folgt Anwendungshilfen aus der Praxis (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2004). Die besonderen Funktionen sind in der Tabelle 2, S. 8ff. der UVS aufgeführt.

8.5.4 Vermeidungsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem Naturschutzrecht sind die von dem Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen).

Im Folgenden werden landkreisbezogen und dem Verlauf der Leitung von Osten nach Westen folgend die aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Eingriffs erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsstreifens der Leitung zur Verminderung oder vollständigen Vermeidung des Eingriffs zusammenfassend skizziert und eine Bewertung vorgenommen.

Landkreis Lüneburg

Die in der UVS bewerteten Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken und Gehölzen.
- Beschränkung der Bauzeit in störungsempfindlichen Bereichen für die Tierwelt auf Zeiten mit geringerer Störungsintensität (Brutgebiete für Vögel des Offenlandes und Gehölzbrüter in Flächen mit dichtem Heckenbestand werden nur außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni gequert).
- Maßnahmen zum Schutz von (wertvollen) Gehölzbeständen, die unmittelbar am Rande des Arbeitsstreifens stehen.

Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des von Gehölzen freizuhaltenen Streifens zu beiden Seiten der Leitung) sowie des Gewässer- und Grabensystems. Grünlandstandorte werden wieder eingesät.

Die Maßnahmen im Landkreis Lüneburg werden auf den Seiten 12-26 des LBP im Detail beschrieben (vgl. dazu die Darstellung in Anlage 1, Blatt 1 bis 33 des LBP).

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Lüneburg ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit (vgl. Kapitel 2.4 des LBP, Tabelle 3 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

Landkreis Harburg

Die in der UVS bewerteten Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens im Bereich von gehölzgeprägten Biotopen. (Die Regelbreite von 36 m kann in kürzeren Abschnitten auf 23,5 m, im Bereich längerer Querungsstrecken (Wälder) auf 30 m reduziert werden.)
- Im Bereich von Wäldern werden generell die Richtlinien zum Schutz angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 beachtet. (Alle Waldbereiche sind darüber hinaus vor Beginn der Baumaßnahme nach Ameisenhaufen abzusuchen. Diese sind ggf. umzusiedeln.)
- Eine geschlossene Querung von Gewässern zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen wird an der Este, dem Mühlenbach, der Luhe und der Ilmenau vorgenommen. Im Bereich von offenen Querungen der übrigen größeren Gewässer wurde zur Minimierung von Beeinträchtigungen eine Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens vorgenommen.
- In den faunistisch bedeutsamen Bereichen werden zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen die Bauzeiten beschränkt. Dies gilt für die Fließgewässer, in denen der Fischotter nachgewiesen wurde oder bei denen der Fischotter zu den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH Gebiete gehört (FFH-Gebiete „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, „Seeve“ und „Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“). Hier unterbleiben nächtliche Bauarbeiten oder eine Beleuchtung der Baustelle. Dadurch lassen sich Beeinträchtigungen für die nachtaktiven Tiere vermeiden. In Offenlandbereichen mit Vorkommen von Wiesenvogelbeständen gilt eine Bauzeitenbeschränkung vom 1. März bis zum 15. Juni. Im Bereich der Luhe-Ilmenaaniederung besteht aufgrund des dort

vertretenen Artenspektrums ein besonderes Schutzbedürfnis. Hier gilt eine Bauzeitenbeschränkung für die Zeit vom 1. März bis zum 30. August.

- In Bereichen, in denen besonders empfindliche Lebensräume an den Arbeitsstreifen grenzen erfolgt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Anlage eines Zaunes. Zum Schutz wertvoller Grünlandbestände wird als Sicherungsmaßnahme Flatterband verwendet.
- Als weitere wichtige Maßnahme zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden zu querende wertvolle Vegetationsbestände (Röhrichtbestände) vor Beginn der Baumaßnahmen geborgen und nach Bauende wieder eingebaut, um eine zügige Regeneration mit autochthonem Pflanzenmaterial zu gewährleisten.
- Um bei offenen Gewässerquerungen eine übermäßige Freisetzung von Sedimenten mit der Folge der Beeinträchtigung der Fischfauna zu vermeiden werden im Unterlauf der Querungsstelle während der Baumaßnahme Strohballen als Sedimentfang ausgelegt. Diese Vermeidungsmaßnahme erfolgt bei größeren Gewässern mit Bedeutung für die Fischfauna wie dem Ilau-Schneeegraben, Alte Ilau, Alte Ilmenau, Hörstengraben, Hauptkanal Ilau-Schneeegraben, Seeve und Este.
- Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt bei der Wiedersaat von Grünland, der Wiederherstellung von Gräben und Fließgewässern sowie dem Aufbau von Waldinnenrändern (als Waldlichtungsflur innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens) bei der Querung von Wäldern.

Die Maßnahmen im Landkreis Harburg werden auf den Seiten 33 bis 97 des LBP im Detail beschrieben (vgl. dazu die Darstellung Anlage 1, Blatt 34 bis 232, 234, 235 des LBP).

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Harburg ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit (vgl. Kapitel 3.4 des LBP, Tabelle 4 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die im Rahmen der UVS erkannten Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken, Gehölzen und sonstigen bedeutsamen Einzelbiotopen (Röhrichte).
- Beschränkung der Bauzeit in störungsempfindlichen Bereichen für die Tierwelt. (Brutgebiete für Vögel des Offenlandes und gehölzreicher Biotopkomplexe werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 15. Juni (in der Umgebung von Greifvogelhorsten bis 31. Juli) gequert).
- Einrichtung von Amphibien-Leitzäunen an Streckenabschnitten mit bekannten Wanderbewegungen.
- Bergen und Zwischenlagerung wertvoller Vegetationsbestände (wie Röhrichte) vor Baubeginn, Zwischenlagerung während der Bauphase und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung.
- Geschlossene Querung der Wümme (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna

- Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens zu beiden Seiten der Leitung). An einigen Stellen im Leitungsverlauf werden Sukzessionsflächen zur Entwicklung von Ruderalfluren angelegt. Grünlandstandorte werden wieder eingesät. Bei artenreichen Grünländern (mesophiles Grünland, Feuchtgrünland) werden die ortsnah gelagerten oberen Bodenschichten mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial an den entsprechenden Standorten wieder eingebracht und nachfolgend eingesät.

Die Maßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden auf den Seiten 126 bis 187 des LBP im Detail beschrieben (vgl. dazu die Darstellung Anlage 1, Blatt 232 bis 366 des LBP).

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit (vgl. Kapitel 4.4 des LBP, Tabelle 5 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

Landkreis Verden

Die im Rahmen der UVS erkannten Beeinträchtigungen in den identifizierten Konfliktbereichen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken, Gehölzen und sonstigen bedeutsamen Einzelbiotopen (Magerrasen, Feuchtwiesen)
- Beschränkung der Bauzeit in störungsempfindlichen Bereichen für die Tierwelt. (Brutgebiete mit herausgehobener Bedeutung für Vögel des Offenlandes werden nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 15. Juni gequert. Im Streckenabschnitt mit einem Greifvogelhorst wird die Bauzeitenbeschränkung bis zum 31. Juli ausgeweitet. Im FFH-Gebiet des Achimer Sandtrockenrasens werden die Bauarbeiten für den speziellen Artenschutz der Heuschreckenfauna nur innerhalb eines für diese Artengruppe wenig sensiblen Zeitraums durchgeführt.)
- In Ergänzung zu den hauptsächlichen Vermeidungsmaßnahmen treten Baumschutzmaßnahmen, Maßnahmen zum Versetzen von Ameisenhaufen bei entsprechenden Vorkommen in Waldabschnitten und die Errichtung von Amphibienschutzzäunen im Einzugsgebiet von Laichgewässern.
- Der Schwerpunkt der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegt in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens zu beiden Seiten der Leitung). Bei der Querung von Wald erfolgt eine Entwicklung von Wald- und Sukzessionsflächen am freigestellten Bestandsrand. An einigen Stellen im Leitungsverlauf werden Sukzessionsflächen zur Entwicklung von Ruderalfluren angelegt. Grünlandstandorte werden wieder eingesät. Bei Standorten mit feuchten oder artenreichen mesophilen Grünländern werden die ortsnah gelagerten oberen Bodenschichten mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial und an den entsprechenden Standorten wieder eingebracht und nachfolgend eingesät. Über diese Initialmaßnahme, allerdings ohne nachfolgende Einsaat, sondern über dem Wege der natürlichen Sukzession, kann auch der Sand- und Magerrasen im FFH-Gebiet regeneriert werden. Auf die An-

pflanzung von im Zuge der Baumaßnahme beseitigter Gehölzen und Gebüsche wird hier verzichtet.

Die Maßnahmen im Landkreis Verden werden auf den Seiten 214 bis 245 des LBP im Detail beschrieben (vgl. dazu die Darstellung Anlage 1, Blatt 367 bis 431, 438 bis 440 des LBP).

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Verden ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit (vgl. Kapitel 5.4 des LBP, Tabelle 6 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

Landkreis Diepholz

Die im Rahmen der UVS ermittelten Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung vermindert oder vollständig vermieden werden. Hierzu gehören in erster Linie:

- Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens bei der Querung von Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Fließgewässern (bei offener Querung) und weiteren wertvollen Einzelbiotopen (z. B. Röhrichten). Die Regelbreite des Arbeitsstreifens wird dabei abschnittsweise von 36 m auf 23 – 24 m bzw. 30 m verringert.
- Schutz von an den Arbeitsstreifen angrenzenden wertvollen Gehölzbeständen vor Inanspruchnahme während der Bauphase.
- Zur Vermeidung von direkten Individuenverlusten bei der Beseitigung von besetzten und potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse werden die Baumhöhlen in der Zeit vom 1. September bis 15. September verschlossen (vorherige Quartierkontrolle!). Damit ist gewährleistet, dass der Baum, der nur als Winterquartier genutzt wird, nicht besetzt ist, wenn er in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt wird. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt die Ausbringung von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung.
- Beschränkung der Bauzeit in für die Fauna störungsempfindlichen Bereichen. (z. B. Brutgebiete für Vögel des Offenlandes werden nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 15. Juni gequert. Die offene Querung der Hache erfolgt außerhalb der für Fische sensiblen Zeiten).
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen jeweils an den Rändern des Arbeitsstreifens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wanderungsbewegungen der Amphibien im Bereich der Bachniederungen und im Umfeld des Kammmolch-Biotops Friedeholzer Schlatt und Kammmolch-Biotop bei Syke.
- Bergen und Zwischenlagerung wertvoller Vegetationsbestände (Röhrichte) vor Baubeginn, Zwischenlagerung während der Bauphase und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung.
- Bei offenen Gewässerquerungen werden im Unterlauf der Querungsstelle während der Baumaßnahme Strohballen als Sedimentfang ausgelegt, um eine übermäßige Freisetzung von Sedimenten mit der Folge der Beeinträchtigung der Fischfauna zu vermeiden. Diese Vermeidungsmaßnahme wird an der Hache durchgeführt.
- Schwerpunkte der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen liegen in der Wiederherstellung des Hecken- und Gehölzbestandes (unter Berücksichtigung des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens zu beiden Seiten der Leitung), der Wiederherstellung von Fließgewässern sowie in Teilbereichen der Ansaat von Grünland. In den betroffenen Bachniederungen werden außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens die entsprechenden Wälder wieder angelegt. Bei einer Querung von Nadelwäldern werden außerhalb des ge-

hölzfrei zu haltenden Streifens die den Standortbedingungen entsprechenden Laubwälder angepflanzt.

Die Maßnahmen werden auf den Seiten 263 bis 318 des LBP im Detail beschrieben (vgl. dazu die Darstellung Anlage 1, Blatt 431 bis 437 und Blatt 440 bis 614A).

Mit den Maßnahmen im Landkreis Diepholz zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Diepholz ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit (vgl. Kapitel 6.4 des LBP; Tabelle 7 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

8.5.5 Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ und „Boden“. Diese sind durch die Durchführung von entsprechenden Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Im Folgenden werden landkreisbezogen und dem Verlauf der Leitung von Osten nach Westen folgend die aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Eingriffs zusätzlich erforderlichen Ersatzmaßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung zur vollständigen Kompensation des Eingriffs zusammenfassend skizziert und eine Bewertung vorgenommen.

Landkreis Lüneburg

Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 12,27 erreicht werden (vgl. Kapitel 2.2 des LBP). Mit dem Bau der Leitung werden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes durch Eingriffe in Biotope in einer Größenordnung von 15,97 Fw erheblich beeinträchtigt (vgl. Kapitel 2.4 des LBP, Tabelle 3 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild“). Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 3,70 Fw.

Durch die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen entsteht ein Kompensationsbedarf von 0,02 ha (vgl. Kapitel 2.4 des LBP, Tabelle 3 „Schutzgut Boden“). Zur Einstellung des Kompensationsbedarfs für die beeinträchtigten Bodenfunktionen in die naturschutzfachliche Bilanz wird davon ausgegangen, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Flächenpool eine Aufwertung um einen Punkt pro Flächeneinheit erreicht werden kann (Kompensationsbedarf von 0,02 Fw).

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 3,72 Fw (vgl. Kapitel 2.4 des LBP, Tabelle 3 „Zusammenfassung“) wird im Flächenpool „Grashege“ umgesetzt. Für die Zuordnung des Kompensationsbedarfs im Flächenpool gilt: 1 Fw entspricht 10.000 Ökopunkten. Für den Landkreis Lüneburg werden demnach 37.200 Ökopunkte benötigt.

Landkreis Harburg

Die Umsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens der Leitung erfolgt in dem bestehenden Flächenpool "Todtglüsender Heide" der Friedrich Vorwerk KG. Der Flächenpool hat eine Größe von rd. 64 ha und liegt nahe der Gemeinde Tostedt im Landkreis Harburg. Die Liegenschaften werden derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzt. Seit der Vorstellung des Gesamtkonzeptes zur naturschutzfachlichen Entwicklung im Juli 2006 ist der Flächenpool vom Landkreis Harburg anerkannt.

Die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen erfolgt im Flächenpool unter Berücksichtigung folgender Ziele und Leitbilder:

- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft mit naturnahen Laubwaldbeständen
 - Umbau der Nadelholzbestände zu Laubwäldern auf armen Sandstandorten
 - Nutzung der Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung
 - Förderung der Waldbestände gemäß der potenziell natürlichen Vegetation
 - Erhaltung und Entwicklung der Niederungsbereiche
 - Erhaltung und Wiederherstellung, typischer, naturnaher Bachauen einschl. der umgebenen Grünlandflächen (z. T. Nasswiesen)
 - Erhaltung und Entwicklung von Auewald durch Sukzessionsflächen
- Förderung kulturhistorischer Elemente
- Entwicklung der traditionellen Heidelandschaft durch Entnahme der Kiefer
 - Extensive Landbewirtschaftung / Ökologischer Landbau
 - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Einführung alter Haustierrassen
- Übergang zwischen Siedlungs- und Waldflächen
- Rücknahme des Kiefernforstes und Anlage von Gehölzen

Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen kann ein Flächenwert Fw von 119,68 erreicht werden (vgl. Kapitel 3.2 des LBP und Tabelle 4 „Zusammenfassung“ in Kapitel 3.4). Mit dem Bau der Leitung werden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes durch Eingriffe in Biotope in einer Größenordnung von 144,60 Fw erheblich beeinträchtigt (vgl. Kapitel 3.4 des LBP, Tabelle 4 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild“ und Tabelle 4 „Zusammenfassung“). Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 24,92 Fw.

Durch die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen entsteht ein Kompensationsbedarf von 6,18 ha (vgl. Kapitel 3.4 des LBP, Tabelle 4 „Schutzgut Boden“). Zur Einstellung des Kompensationsbedarfs für die beeinträchtigten Bodenfunktionen in die naturschutzfachliche Bilanz wird davon ausgegangen, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Flächenpool eine Aufwertung um einen Punkt pro Flächeneinheit erreicht werden kann (Kompensationsbedarf von 6,18 Fw).

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 31,10 Fw (vgl. Kapitel 3.4 des LBP, Tabelle 3 „Zusammenfassung“) wird im Flächenpool „Totglüsender Heide“ umgesetzt. Für die Zuordnung des Kompensationsbedarfs im Flächenpool gilt: 1 Fw entspricht 10.000 Ökopunkten. Für den Landkreis Harburg werden demnach 311.000 Ökopunkte benötigt.

Das Kompensationsdefizit für Wald nach Rekultivierung im Arbeitsstreifen der Leitung beträgt 6,25 Fw. Bei einer maßnahmenbedingten Aufwertung von zwei Wertstufen entfallen auf die Entwicklung von Wald im Flächenpool 3,13 ha (vgl. Kapitel 3.4 des LBP, Tabelle 4 „Zusammenfassung“).

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit von 28,90 Fw bzw. 18,30 ha (vgl. Kapitel 4.4 des LBP, Tabelle 5 „Zusammenfassung“). Für insgesamt 15,17 FW (151.700 ökologische Wertpunkte) wird der LK Rotenburg seinen Flächenpool im „Hatzter Moor“, Gemarkung Hatz-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

te, dem Vorhabensträger gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Ein entsprechender Vertrag wurde mit dem LK Rotenburg abgeschlossen.

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

In Anbetracht des hohen verbleibenden Kompensationsdefizits ist es im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Vorhabensträger nur mit erheblichem Aufwand möglich, geeignete Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu beschaffen. Für 13,73 Flächenwerte konnten trotz versuchter Akquise keine Grundstücke nachgewiesen werden, insbesondere keine zur Rückumwandlung in Grünland geeigneten Ackerflächen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird aus den genannten Gründen ein Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 391.305,- € (in Worten: dreihunderteinundneunzigtausenddreihundertundfünf) für das Kompensationsdefizit festgesetzt.

Das Ersatzgeld berechnet sich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten für eine funktionsgleiche Kompensation. Gemäß der zusammenfassenden Bilanzierung unter Berücksichtigung der Eingriffssituation und der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen (vgl. Kapitel 4.4 des LBP) bildet folgender Kompensationsbedarf die Grundlage für die Festsetzung des Ersatzgeldes:

Biotoptypengruppe	Eingriffssituation [FW] (Flächengröße betroffener Biotoptyp [ha] x Wertstufe Biotoptyp = FW)	Rekultivierung im Arbeitsstreifen [FW] (Flächengröße Zielbiotoptyp [ha] x Wertstufe Biotoptyp = FW)	Kompensationsdefizit [FW] (= zusätzlicher Kompensationsbedarf)
Wälder	6,18	1,11	5,07 (3,78)*
Gebüsche, Kleingehölze	5,61	3,40	2,21
Gewässer	4,46	3,15	1,31
Sümpfe, Niedermoore, Röhrichte	5,44	2,70	2,74
Hoch- und Übergangsmoore	1,10	2,39	+ 1,29 (0,0)*
Grünland	117,45	100,29	17,16
Ruderalfluren, halbruderal Vegetationsbestände	4,07	2,37	1,70
Gesamt	144,31	115,41	28,90

*Die scheinbare „Überkompensation“ durch Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen in der Biotoptypengruppe „Hoch- und Übergangsmoore“ (7. Zeile in der Übersicht mit Rekultivierung: 2,39 Fw, Eingriff: 1,10 Fw) erklärt sich durch folgenden Sachverhalt: Nicht alle in Anspruch genommene Waldstandorte (3. Zeile in der Übersicht) werden durch Rekultivierung des Arbeitsstreifens wieder aufgeforstet (Zielbiotop „Wald“). In Teilbereichen, insbesondere bei einigen Gehölzbeständen im Naturraum „Moor“, wird als Zielbiotop der Rekultivierung die

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Ausbildung von Pfeifengraswiesen (Biotoptyp der „Hoch- und Übergangsmoore“) angenommen. Für die weitere Betrachtung werden deshalb die Werte in (...) angesetzt. Das Kompensationsdefizit für „Wald“ wird hierbei um den Wert für die scheinbare „Überkompensation“ für „Hoch- und Übergangsmoore“ reduziert (Fw 5,07 „Wald“ - Fw 1,29 „Hoch- und Übergangsmoore“). Ein Kompensationsdefizit für „Hoch- und Übergangsmoore“ besteht nicht. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen können diese Biotoptypen wiederhergestellt werden.

Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 28,90 FW, der den betroffenen Biotopengruppen zugeordnet werden kann (siehe die nachfolgende Übersicht). Daraus ergibt sich der Umfang möglicher geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der die Grundlage für die Festsetzung des Ersatzgeldes bildet. Dabei wird davon ausgegangen, dass Ackerflächen (Ausgangswertstufe 2) je nach Biotopengruppe durch die Maßnahmenumsetzung in Abhängigkeit vom benötigten Zeitraum für die Entwicklung eine Wertstufe von 3 bis maximal 4 erreichen können (Aufwertungspotenzial von 1 bis 2 Wertstufen). (Um also den Bedarf von 1,31 Fw durch die Entwicklung von Gewässern auf Ackerflächen bei einem Aufwertungspotenzial von 2 Wertstufen pro ha zu erreichen, ist eine Flächengröße von 0,66 ha erforderlich). Insgesamt werden Flächen in einer Größe von 18,30 ha für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen benötigt. (Davon entfallen auf Waldflächen 3,78 ha.)

Kompensationsmaßnahme	Kompensationsbedarf [FW]	Aufwertungspotenzial	Fläche [ha]
Entwicklung von Wäldern	3,78	1	3,78 ha
Entwicklung von Gebüsch und Kleingehölzen	2,21	1	2,21 ha
Entwicklung Gewässern	1,31	2	0,66 ha
Entwicklung von Feuchtbiotopen (Sümpfe, Röhrichte)	2,74	2	1,37 ha
Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	17,16	2	8,58 ha
Entwicklung von Ruderalfluren / Brachen	1,70	1	1,70 ha
Gesamt	28,90		18,30 ha

Durch die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen entsteht ein Kompensationsbedarf von 12,66 ha (vgl. Kapitel 4.4 des LBP, Tabelle 5 „Schutzgut Boden“). Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen mit einer Gesamtgröße von 18,30 ha erfüllen vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt. Neben der Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten entstehen auch positive Auswirkungen für den Bodenhaushalt (Überführung von intensiv genutzten Ackerflächen in Bereiche mit nur extensiver oder ohne Nutzung). Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in besondere Bodenfunktionen ist daher mit diesem Maßnahmenpaket nach Art und Umfang abgedeckt.

Landkreis Verden

Mit den Maßnahmen zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Verden ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit von 17,12 Fw bzw. 11,64 ha (vgl. Kapitel 5.4 des LBP, Tabelle 6 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

In Anbetracht des hohen Kompensationsdefizits ist es im Bereich des Landkreises Verden für die Vorhabensträger nur mit erheblichem Aufwand möglich, geeignete Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu beschaffen. Trotz versuchter Akquise konnten keine zur Kompensation geeigneten Grundstücke nachgewiesen werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird aus den genannten Gründen ein Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 582.665,- € (in Worten: fünfhundertzweiundachtzigtausendsechshundertfünfundsechzig) für das Kompensationsdefizit durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Verden festgesetzt.

Das Ersatzgeld berechnet sich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten für eine funktionsgleiche Kompensation. Gemäß der zusammenfassenden Bilanzierung unter Berücksichtigung der Eingriffssituation und der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen (vgl. Kapitel 5.4 des LBP) bildet folgender Kompensationsbedarf die Grundlage für die Festsetzung des Ersatzgeldes:

Biotoypengruppe	Eingriffssituation [FW] (Flächengröße betroffener Biotoyp [ha] x Wertstufe Biotoyp = FW)	Rekultivierung im Arbeitsstreifen [FW] (Flächengröße Zielbiotoyp [ha] x Wertstufe Biotoyp = FW)	Kompensationsdefizit [FW] (= zusätzlicher Kompensationsbedarf)
Wälder	0,53	0,45	0,08
Gebüsche, Kleingehölze	5,94	3,58	2,36
Gewässer	3,05	1,79	1,26
Heiden, Magerrasen	5,23	2,62	2,61
Grünland	50,42	40,25	10,17
Ruderalfluren, halbruderale Vegetationsbestände	2,91	2,33	0,58
Grünanlagen der Siedlungsbereiche	0,06	-	0,06
Gesamt	68,14	51,02	17,12

Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 17,12 FW, der den betroffenen Biotypengruppen zugeordnet werden kann (vgl. nachfolgende Übersicht). Daraus ergibt sich der Umfang möglicher geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der die Grundlage für die Festsetzung des Ersatzgeldes bildet. Dabei wird davon ausgegangen, dass Ackerflächen (Ausgangswertstufe 2) je nach Biotypengruppe durch die Maßnahmenumsetzung in Abhängigkeit vom benötigten Zeitraum für die Entwicklung eine Wertstufe von 3 bis maximal 4 erreichen können (Aufwertungspotenzial von 1 bis 2 Wertstufen). (Um also den Bedarf von 2,61 Fw durch die Entwicklung von Heiden und Magerrasen auf Ackerflächen bei einem Aufwertungspotenzial von 2 Wertstufen pro ha zu erreichen, ist eine Flächengröße von 1,31 ha erforderlich.)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

derlich). Insgesamt wird eine Flächengröße von 11,64 ha für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen benötigt. (Davon entfallen auf Wald 0,08 ha).

Kompensationsmaßnahme	Kompensationsbedarf [FW]	Aufwertungspotenzial	Fläche [ha]
Entwicklung von Wäldern	0,08	1	0,08 ha
Entwicklung von Gebüsch und Kleingehölzen	2,36	1	2,36 ha
Entwicklung Gewässern	1,26	2	0,63 ha
Entwicklung von Heiden, Magerrasen	2,61	2	1,31 ha
Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	10,17	7,10 mit 2 3,07 mit 1	3,55 ha 3,07 ha
Entwicklung von Ruderalfluren / Brachen	0,58	1	0,58 ha
Entwicklung von Grünanlagen der Siedlungsbereiche	0,06	1	0,06 ha
Gesamt	17,12		11,64 ha

Hinzu kommt ein Flächenbedarf für die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen von 2,39 ha. Für das Kompensationsdefizit von insgesamt also 14,03 ha ist ein Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen.

Landkreis Diepholz

Mit den Maßnahmen im Landkreis Diepholz zur Rekultivierung im Arbeitsstreifen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Landkreis Diepholz ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit (vgl. Kapitel 6.4 des LBP; Tabelle 7 „Zusammenfassung“).

Gemäß § 6 NAGBNatSchG (zu § 15 BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

In Anbetracht des hohen Kompensationsdefizits ist es im Bereich des Landkreises Diepholz für die Vorhabensträger nur mit erheblichem Aufwand möglich, geeignete Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu beschaffen. Trotz versuchter Akquise konnten keine zur Kompensation geeigneten Grundstücke nachgewiesen werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird aus den genannten Gründen ein Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 449.600,- € (in Worten: vierhundertneundvierzigtausendsechshundert) für das Kompensationsdefizit durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Diepholz festgesetzt.

Das Ersatzgeld berechnet sich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten für eine funktionsgleiche Kompensation. Gemäß der zusammenfassenden Bilanzierung unter Berücksichtigung der Eingriffssituation und der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen (vgl. Kapitel 6.4 des LBP) bildet folgender Kompensationsbedarf die Basis für die Festsetzung des Ersatzgeldes:

Biotoptypengruppe	Eingriffssituation [FW] (Flächengröße betroffener Biotoptyp [ha] x Wertstufe Biotoptyp = FW)	Rekultivierung im Arbeitsstreifen [FW] (Flächengröße Zielbiotoptyp [ha] x Wertstufe Biotoptyp = FW)	Kompensationsdefizit [FW] (= zusätzlicher Kompensationsbedarf)
Wälder	12,66	8,44	4,22 (3,61)*
Gebüsche, Kleingehölze	3,86	1,54	2,32
Gewässer	2,80	2,20	0,60
Sümpfe, Niedermoore, Röhrichte	4,38	2,30	2,08
Grünland	28,75	24,81	3,94
Ruderalfluren, halbruderaler Vegetationsbestände	5,34	5,95	+ 0,61 (0,00)*
Grünanlagen der Siedlungsbereiche	0,27	-	0,27
Gesamt	58,06	45,24	12,82

*Die scheinbare „Überkompensation“ durch Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen in der Biotoptypengruppe „Ruderalfluren, halbruderaler Vegetationsbestände“ (7. Zeile der Übersicht) erklärt sich durch folgenden Sachverhalt. Nicht alle in Anspruch genommene Waldstandorte (2. Zeile der Übersicht) werden durch Rekultivierung des Arbeitsstreifens wieder aufgeforstet. In Teilbereichen, wird als Zielbiotop der Rekultivierung die Ausbildung von Ruderalfluren angenommen, die sich erst in längerer Zeit in Pionierwälder entwickeln. Für die weitere Betrachtung werden deshalb die Werte in (...) angesetzt. Hierbei wird das Kompensationsdefizit für „Wald“ um den Wert für die scheinbare „Überkompensation“ für „Ruderalfluren, halbruderaler Vegetationsbestände“ reduziert (Fw 4,22 „Wald“ – Fw 0,61 „Ruderalfluren“).

Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 12,82 FW, der den betroffenen Biotoptypengruppen zugeordnet werden kann (vgl. nachfolgende Übersicht). Daraus ergibt sich der Umfang möglicher geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der die Grundlage für die Festsetzung des Ersatzgeldes bildet. Dabei wird davon ausgegangen, dass Ackerflächen (Ausgangswertstufe 2) je nach Biotoptypengruppe durch die Maßnahmenumsetzung in Abhängigkeit vom benötigten Zeitraum für die Entwicklung eine Wertstufe von 3 bis maximal 4 erreichen können (Aufwertungspotenzial von 1 bis 2 Wertstufen). (Um also den Bedarf von 2,08 Fw durch die Entwicklung von Feuchtgebieten auf Ackerflächen bei einem Aufwertungspotenzial von 2 Wertstufen pro ha zu erreichen, ist eine Flächengröße von 1,04 ha erforderlich). Insgesamt wird eine Flächengröße von 9,51 ha für die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen benötigt. Davon entfallen 3,61 ha auf die Entwicklung von Wald:

Kompensationsmaßnahme	Kompensationsbedarf [FW]	Aufwertungs-potenzials	Fläche [ha]
Entwicklung von Wäldern	3,61	1	3,61 ha
Entwicklung von Gebüsch und Kleingehölzen	2,32	1	2,32 ha
Entwicklung Gewässern	0,60	2	0,30 ha
Entwicklung von Feuchtgebieten (Sümpfe, Niedermoore, Röhrichte)	2,08	2	1,04 ha
Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	3,94	2	1,97 ha
Entwicklung von Ruderalfluren / Brachen	0,00	1	0,00 ha
Entwicklung von Grünanlagen der Siedlungsbereiche	0,27	1	0,27 ha
Gesamt	12,82		9,51 ha

Durch die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen entsteht ein Kompensationsbedarf von 2,88 ha (vgl. Kapitel 6.4 des LBP, Tabelle 7 „Schutzgut Boden“). Die in der Tabelle oben aufgeführten Maßnahmen mit einer Gesamtgröße von 9,51 ha erfüllen vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt. Neben der Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten entstehen auch positive Auswirkungen für den Bodenhaushalt (Überführung von intensiv genutzten Ackerflächen in Bereiche mit nur extensiver oder ohne Nutzung). Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in besondere Bodenfunktionen kann daher mit diesem Maßnahmenpaket nach Art und Umfang abgedeckt werden.

8.6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§§ 26 NAGBNatSchG, 34 Abs. 1 BNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Soll ein Projekt aufgrund der genannten Ausnahmeregelungen zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Unter Anwendung dieses Prüfmaßstabes, aufgrund der im Plan enthaltenen FFH-Verträglichkeitsstudien sowie unter Einbeziehung der im Verfahren eingegangenen bzw. im Erörterungstermin vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise und Naturschutzvereinigungen wurden die erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt:

8.6.1 Möglicherweise betroffene NATURA 2000 Gebiete, gemeinsame Angaben

Folgende Natura 2000 Gebiete könnten von dem Vorhaben möglicherweise berührt werden, weil sie im Untersuchungsraum der für das Vorhaben in Betracht gezogenen Trassenverläufe liegen. Dementsprechend wurde das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete überprüft:

- EU-Vogelschutzgebiet Nr. 20 „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (Gebietsnummer DE 2526-402)
- FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (Gebietsnummer DE 2626-331)
- FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“ (Gebietsnummer DE 2526-331)
- FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (Gebietsnummer DE 2524-331)
- EU-Vogelschutzgebiet Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ (Gebietsnummer DE 2723-401)
- FFH-Gebiet Nr. 227 „Sotheler Moor“ (Gebietsnummer DE 2722-331)
- FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (Gebietsnummer DE 2820-301)
- FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ (Gebietsnummer DE 2723-331)
- FFH-Gebiet Nr. 253 „Sandtrockenrasen Achim“ (Gebietsnummer DE 2919-331)
- FFH-Gebiet Nr. 272 „Okeler Sandgrube“ (Gebietsnummer DE 3019-331)
- FFH-Gebiet Nr. 168 „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (Gebietsnummer DE 3019-301)
- FFH-Gebiet Nr. 438 „Kammolch-Biotop bei Syke“ (Gebietsnummer DE 3018-332)

Auf Grund der bereits im vorgelagerten Raumordnungsverfahren (vgl. Abschnitt B.6 dieses Beschlusses) durchgeführten FFH-Vorprüfung für die oben genannten Natura 2000 Gebiete konnte für 2 Gebiete, nämlich das

- FFH-Gebiete Nr. 227 „Sotheler Moor“ und
- FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch und Borchelsmoor“),

zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sicher ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben geeignet sein könnte, die vorgenannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Demnach war für die übrigen oben genannten Natura 2000 Gebiete im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

8.6.2 Möglicherweise zu berücksichtigende andere Projekte

Die Anfrage der Vorhabensträger bei den vom Vorhaben betroffenen Landkreisen, ob und ggf. welche anderen Projekte oder Pläne in den jeweiligen Landkreisen bekannt sind, die im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (kumulative Wirkungen), hatte folgendes Ergebnis:

Landkreis Lüneburg

- Es wurden keine Vorhaben gemeldet, die für eine Betrachtung von kumulierenden Wirkungen relevant sind. (Einige vom LK Harburg gemeldete Vorhaben liegen im Grenzbereich beider Landkreise.)

Landkreis Harburg

- Vertiefung der Elbe im Bereich Cuxhaven – Hamburg-Hafen
- Ausbau B 404 zu A 21 (Gemeinden Marschacht / Handorf, Wittorf)
- A 39 (Raumordnungsverfahren) (u. a. Lüneburg, Barendorf, Wendisch-Evern)
- 3-gleisiger Ausbau Bahnstrecke Stelle – Lüneburg
- Rahmenentwurf für Rückstaudeiche (SG Elbmarsch)
- Reitsportzentrum Luhmühlen (Bauleitplanverfahren, Gemeinde Salzhausen)
- Umgehung Pattensen – Luhdorf (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren)
- Umgehung Thieshope (Gemeinden Toppenstedt, Brackel)
- Auetalzentrum (Bauleitplanverfahren, Gemeinden Garstedt, Wulfsen)
- Rahmenentwurf für Rückstaudeiche (Stadt Winsen / Garstedt, Vierhöfen, Salzhausen)
- Tank- und Rastanlage Elbmarsch (Planfeststellung, Gemeinde Seevetal)
- Dreistreifiger Ausbau A1 Dibbersen – Bremen (Planfeststellung, Buchholz, Neu Wulmstorf, Hollenstedt, Halvesbostel, Heidenau)
- Neuausweisung Überschwemmungsgebiete der Este

Landkreis Rotenburg/Wümme

- Ausbau der Raststätte Grundbergsee
- Verbreiterung der A1

Landkreis Verden

- Es wurden keine Vorhaben gemeldet, die für eine Betrachtung von kumulierenden Wirkungen relevant sind.

Landkreis Diepholz

- Es wurden keine Vorhaben gemeldet, die für eine Betrachtung von kumulierenden Wirkungen relevant sind.

Voraussetzung für die Prüfung eventueller kumulativer Wirkungen anderer Vorhaben ist zunächst einmal, dass die zu betrachtenden Projekte einen Planungsstand aufweisen, der die Berücksichtigung eventueller kumulativer Wirkungen ermöglicht. Ist dies grundsätzlich gegeben, dann setzt die Annahme und Berücksichtigung anderer Vorhaben in Bezug auf eine eventuelle kumulative Wirkung des Weiteren voraus, dass die fraglichen Vorhaben kumulierungsfähig sind es einen räumlichen und zeitlichen Wirkzusammenhang zwischen den verschiedenen Vorhaben gibt. Dementsprechend kommt die Berücksichtigung von Plänen und Projekten im Rahmen der Betrachtung eventueller kumulativer Wirkungen unter den folgenden Bedingungen in Betracht:

1. Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung nach § 12 ROG Abs. 1 Nr. 2 ausspricht.
2. Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Gemessen an den Kriterien ausreichende Planreife, Kumulierungsfähigkeit der Vorhaben sowie räumlicher und zeitlicher Wirkzusammenhang, müssen einige der o. g. Vorhaben bereits wegen ihres wenig entwickelten Planungsstandes aus der Betrachtung eventueller kumulativer Wirkungen ausgeschieden werden. Bei den übrigen Projekten fehlt es, unabhängig von der Frage der Kumulierungsfähigkeit mit dem Vorhaben NEL, an einem räumlichen und/oder zeitlichen Wirkzusammenhang.

Im Einzelnen können die folgenden, von den Landkreisen genannten Vorhaben, bereits wegen ihrer unzureichenden Planreife oder einem offensichtlich nicht vorhandenen Wirkzusammenhang von einer Berücksichtigung ausgenommen werden:

- Vertiefung der Elbe im Bereich Cuxhaven – Hamburg-Hafen: Es handelt sich um ein noch nicht zugelassenes Projekt. Nachdem im Frühjahr 2010 für die III. Planänderung die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen wurde, hat ein Erörterungstermin noch nicht stattgefunden. Unabhängig davon kann wegen der räumlichen Entfernung zwischen der geplanten Elbvertiefung und dem Verlauf der NEL ein Wirkzusammenhang vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- Ausbau B 404 zur A 21 (Gemeinden Marschacht/Handorf/Wittorf): Die Planung des Baus des auf niedersächsischem Gebiet befindlichen Abschnitts der B 404 zur A 21 soll mittelfristig aufgenommen werden, sobald sie sich verkehrlich und finanziell in das planerische Gesamtkonzept einfügt. Das bedeutet, dass für dieses Projekt keine planerische Verfestigung festgestellt werden kann.
- A 39 (Raumordnungsverfahren) (u. a. Lüneburg, Barendorf, Wendisch-Evern: Die landesplanerische Feststellung liegt vor. Aus dem Raumordnungsverfahren lassen sich noch keine konkreten möglichen Beeinträchtigungen ableiten. Für die genannten Bereiche liegen noch keine Antragsunterlagen für eine Planfeststellung vor.
- Rahmenentwurf für Rückstaudeiche (SG Elbmarsch), Rahmenentwurf für Rückstaudeiche (Stadt Winsen/Luhe, Garstedt, Vierhöfen, Salzhausen), Rahmenentwurf Rückstaudeiche (Gemeinde Seevetal): Aus den Rahmenentwürfen lassen sich noch keine konkreten möglichen Beeinträchtigungen ableiten.
- Tank- und Rastanlage Elbmarsch (Planfeststellung, Gemeinde Seevetal): Ein Planfeststellungsverfahren hierzu wurde noch nicht eingeleitet.
- Reitsportzentrum Luhmühlen: Das Reitsportzentrum liegt etwa 20 km südlich des geplanten Leitungsverlaufs. FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und mittelbare Wirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.
- Umgehung Thieshope: Für die Ortsumgehung Thieshope wurde das Raumordnungsverfahren am 01.12.2009 eingeleitet. Von dem Vorhaben sind keine FFH-Gebiete betroffen und mittelbare Wirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

- Auetalzentrum (Bauleitplanverfahren, Gemeinden Garstedt, Wulfsen): Für die Realisierung dieses Vorhabens liegt seit Dezember 2008 eine beschlossene Flächennutzungsplanänderung vor. Seit Juni 2010 wird ein Teilbereich des F-Plans über einen Bebauungsplan konkretisiert. Das Vorhaben liegt in der bebauten Ortslage der Gemeinden Garstedt und Wulfsen. Ein FFH-Gebiet wird von dem Baugebiet nicht berührt und mittelbare Wirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist lediglich bei den folgenden Plänen und Projekten davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres Planungs- bzw. Verfahrensstandes in die Betrachtung eventueller kumulativer Wirkungen einzubeziehen sind.

- 3-gleisiger Ausbau Bahnstrecke Stelle – Lüneburg
- Umgehung Pattensen – Luhdorf (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren)
- Dreistreifiger Ausbau A1 Dibbersen – Bremen (Planfeststellung, Buchholz, Neu Wulmstorf, Hollenstedt, Halvesbostel, Heidenau (alle WL))
- Neuausweisung Überschwemmungsgebiete der Este
- Ausbau der Raststätte Grundbergsee
- Verbreiterung der A1 (dieses Vorhaben, gemeldet vom LK Rotenburg (Wümme), ist identisch mit dem oben genannten Ausbau der A1 Dibbersen – Bremen und wird dort behandelt).

8.6.3 FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2626-331)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH Gebiet ist durch einen Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern und Gräben innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Elbmarsch charakterisiert. Die Gewässer weisen in ihren Auen mit naturnahen Stillgewässern, Sümpfen und Feuchtgrünland sowie Erlen-Eschen-Quellwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder u.a abschnittsweise noch typische Lebensräume auf.

Die Erhaltungsziele für das FFH Gebiet umfassen die Entwicklung und den Erhalt der Gewässer und der genannten angrenzenden durch den Standortfaktor Wasser geprägten Lebensräume. Des Weiteren ist die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für Tierarten wie wandernde Fische und Kleinfische, die Bachmuschel und den Fischotter als Tiergruppe bzw. Arten eines zu entwickelnden oder zu erhaltenden Fließgewässerlebensraumes aufgeführt. Es sind die Lebensräume streng geschützter Vogelarten (z.B. Kranich, Schwarzstorch) zu erhalten und zu entwickeln. Prioritäre Tierarten sind im NLWKN Entwurf zum FFH Gebiet DE 2626-331 nicht beschrieben. Bisher ist das Natura 2000-Gebiet nicht gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen.

Bei den durchgeführten Erhebungen wurden der Fischotter, potenzielle Höhlenbäume für Fledermäuse sowie Fischarten wie Steinbeißer, Schlammpeitzger, Rapfen und weitere Fischarten nach Anhang II der FFH-RL nachgewiesen.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor. Im FFH-Gebiet Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze werden von dem Vorhaben temporär Teilabschnitte berührt, während das übrige großräumig zusammenhängende Gewässersystem von den Baumaßnahmen unberührt bleibt.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Flächenbeanspruchung mit Entfernen der Vegetation im Arbeitstreifen,
- Temporäre Gewässerverrohrung, temporäre Sedimentausbaggerung (bei Dükereinbau) mit Wirkungen auf die Gewässerfauna in den Querungsnahbereichen durch Sedimentverdriftung und

- Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb,

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Verlust der Ufer- und Wasservegetation während der Bauphase,
- Lebensraumbeeinträchtigung des FischotTERS während der Bauphase,
- ggf. Vertreibung oder Störung von Tierarten),
- Beeinträchtigung wandernder Fische und Kleinfische,
- Verlust einzelner Individuen der Bachmuschel im Querungsbereich,
- Verlust einzelner Larven der Großen Moosjungfer im Querungsbereich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der in Tabelle 10 im Anhang der FFH-Veträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder –begrenzung minimiert bzw. ganz vermieden:

- Vermeidung der Beeinträchtigungen durch eine geschlossene Querung der Gewässer Luhe und Ilmenau. Dadurch können alle vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Fließgewässersystem dieser beiden zentralen Verbindungsgewässer im FFH-Gebiet vermieden werden.
- Zum Schutz von Röhrichtbrütern werden die Röhrichtbestände im Uferrandbereich aller betroffenen Gewässer außerhalb des Zeitraumes vom 01.03 bis 30.06 geborgen und im Zuge der Rekultivierung wieder als Initialmaßnahme am Standort eingebaut.
- Zur Minimierung der temporären Inanspruchnahme der Vegetation im Bereich der nicht geschlossen zu querenden Gewässer Ilmenau, Ilau-Schneeegraben, Alte Ilau, Hörstengraben und Alte Ilmenau erfolgt eine Reduzierung der Breite des Arbeitstreifens auf 23,5 m sowie die vollständige Wiederherstellung des Gewässers nach Leitungsverlegung einschließlich Wiedereinbau zuvor gebogener Röhrichtbestände.
- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung wandernder Fische und Kleinfische sowie der Bachmuschel in den offen zu querenden Gewässern Ilmenau, Ilau-Schneeegraben, Alte Ilau und Hörstengraben erfolgt eine Beschränkung der Bauzeit für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni.
- Verzicht auf Bauarbeiten und Beleuchtung zwischen Sonnenuntergang und –aufgang zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fischottern.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Grünland unter Verwendung des vorhandenen Oberbodens mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder angesät und gemäß der angrenzenden ursprünglichen Nutzung bewirtschaftet.
- Um Beeinträchtigungen der unterhalb der Querung liegenden Gewässerabschnitte in den offen zu querenden Gewässern zu minimieren, wird die Freisetzung größerer Schwebstoffmengen, insbesondere auch Sauerstoff zehrender Sedimente während der Bauausführung durch Einbau von Strohfiltern gering gehalten (Hauptkanal-Ilau-Schneeegraben, Alte Ilau, Hörstengraben)

Trotz der ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass durch die offene Querung der Gewässer der LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe bereichsweise beeinträchtigt ist. Als weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden daher innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes im Mündungsbereich der Roddau in den Ilmenaukanal die Anlage von Altarmen und Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung durchgeführt. Mit diesem Maßnahmenkomplex kann der aquatische Bereich des FFH-Gebietes insgesamt so stabilisiert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Maßnahme wird zeitgleich mit dem Eingriffsvorhaben ausgeführt. Damit ist gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt und sich dadurch die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg hat dieser Einschätzung, vorgetragen im Erörterungstermin vom 31.05 bis 07.06.2010 (vgl. Wortprotokoll des EÖT, S. IV/35 und IV/38-39), zugestimmt. Die Detailplanung zur Maßnahme an der Roddau wurde im Nachgang zum Erörterungstermin mit dem Landkreis Harburg (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde) abgestimmt. Die zustimmenden Stellungnahmen vom 23.10.2010 bzw. vom 11.01.2011 liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Bewertung

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und Untere Neetze“ wird an elf Stellen gequert (vgl. Anlage 1 der FFH-Verträglichkeitsstudie: Alte Ilau bei Bütlingen, Grabenabschnitt am Süderseeweg, Graben („Richtgraben“) östlich der B 404, Graben unmittelbar westlich der B 404, Graben am Hohwiesenweg westlich der B 404, Hörstengraben bei Tönhausen, Alte Ilmenau bei Tönhausen, Graben westlich der Alten Ilmenau, Hauptkanal Ilau-Schneeegraben an der L 217, Ilmenau und Luhe).

Geschlossene Querung

Die Gewässer Ilmenau und Luhe werden geschlossen gequert.

Mit diesen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für

- den Lebensraumtyp 91EO Auenwälder,
- den FFH LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- der im Standarddatenbogen genannten Fischarten und
- den im allgemeinen Erhaltungsziel genannten Fischotter

vollständig vermieden.

Offene Querung

Die übrigen Gewässer werden offen gequert. Dabei werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt:

- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens von 36 m auf 23,5 m,
- Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässer angrenzenden Röhrichte,
- Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern,
- Beschränkung der Bauzeit zum Schutz der Fischfauna außerhalb des fortgeschrittenen Frühjahrs/Frühsummer, d.h. außerhalb 1. März bis 30. Juni,
- Verzicht auf Bauarbeiten und Beleuchtung zwischen Sonnenuntergang und –aufgang zum Schutz des Fischotters.

Mit diesen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für

- den FFH LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- der im Standarddatenbogen genannten Fischarten und
- den im allgemeinen Erhaltungsziel genannten Fischotter

weitgehend minimiert.

Betroffenheit des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese

Die Betroffenheit des Lebensraumtyps ist unvermeidlich. Für diesen Biotoptyp besteht keine schwere Regenerierbarkeit. Durch die Wiederverwendung des im Zuge der Anlage des Arbeitsstreifens seitlich gelagerten Oberbodens für die Rekultivierung kann eine Ausbildung der typischen Pflanzengesellschaft in absehbaren Planungszeiträumen angenommen werden. Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der mageren Flachland-Mähwiesen ist daher nicht gegeben. Da durch das Vorhaben keine dauerhaften (sichtbaren) Anlagenteile an der Erdoberfläche entstehen, bleibt auch die Möglichkeit zur Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren erhalten. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) aber stabil, so kann davon ausgegangen werden, dass auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes in Zukunft erhalten bleiben.

Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes im Mündungsbereich der Roddau in den Ilmenaukanal durchgeführt. Hierzu gehören

- die Anlage von Altarmen und
- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung

in Kontakt zu Flächen mit einem extensiven Beweidungsprojekt. Damit können die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf

- den FFH LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- die im Standarddatenbogen genannten Fischarten und
- den FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese,

abgemildert werden, so dass insgesamt die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt sind.

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2626-331) waren folgende andere Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen und mögliche kumulative Wirkungen zu betrachten:

3-gleisiger Ausbau Bahnstrecke Stelle – Lüneburg

Mit dem geplanten Ausbau wird in Parallellage zu der vorhandenen Bahnlinie das FFH-Gebiet 212 Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze südlich von Winsen/Luhe gequert. Dieses Schutzgebiet ist auch von der NEL betroffen. Beide Vorhaben liegen etwa 3 km auseinander.

Durch die Überbrückung des Flusses in Parallellage zur vorhandenen Bahnlinie sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Das Schutzgebiet ist an der Querungsstelle äußerst schmal und auf den eigentlichen Flusslauf selbst beschränkt. In das Fließgewässer wird mit dem Ausbau der Bahnstrecke nicht eingegriffen.

Umgehung Pattensen – Luhdorf

Das Projekt ist derzeit im Raumordnungsverfahren. Mehrere Varianten und Linienführungen werden untersucht. Eine Festlegung auf eine Vorzugstrasse ist noch nicht erfolgt. Alle Trassenvarianten queren südlich von Luhdorf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Dieses Schutzgebiet wird auch von der NEL gequert. Die Querungsstellen liegen etwa acht Kilometer auseinander.

Allein die zeichnerische Überlagerung von Straße und Schutzgebiet reicht für eine Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele nicht aus. Das Vorhaben ist derzeit noch nicht planerisch soweit ausgearbeitet, dass eine konkrete Prognose der Vorhabenswirkungen (vergleichbar der Wirkungsprognose für die NEL) möglich wäre.

Allerdings sind eventuelle kumulative Wirkung auf einzelne Schutz- und Erhaltungsziele schon wegen des fehlenden zeitlichen Wirkzusammenhangs auszuschließen. Die NEL wird nach den bisherigen Planungen im Jahr 2011 ausgeführt. Zu erwartende vorhabenbedingte Auswirkungen sind ausschließlich baubedingt, damit zeitlich und auch in ihrer Wirkung örtlich begrenzt. Der Ausführungszeitraum der Straße ist ungewiss. Eine zeitlich zusammenwirkende Realisierung des Vorhabens ist jedoch angesichts des derzeitigen Planungsstandes nicht zu erwarten. Mögliche Wirkungen auf das Fließgewässersystem sind, wenn überhaupt, erst zu einem Zeitpunkt zu erwarten, wenn das Bauvorhaben NEL schon lange abgeschlossen sein wird. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass aufgrund der großen räumlichen Distanz der beiden Vorhaben, der zeitlich weit auseinander liegenden Ausführungszeiten (und damit auch der Wirkungen) sowie der zu erwartenden geringen Wirkungsintensität der NEL keine kumulierenden Wirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele bei der Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

Zusammenfassung eventueller kumulativer Wirkungen

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass keines der vorgenannten Projekte geeignet ist, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben NEL zu erhebliche Beeinträchtigungen des FFH Gebietes zu führen. Eventuelle kumulative Wirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2009 zu der von den Vorhabensträgern in den Antragsunterlagen vorgelegten Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele

- für den Lebensraumtyp 91EO Auenwälder und
- den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese

konnten seitens der Vorhabensträger durch die mit „Tischvorlage unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010“ vom 10.03.2010 vorgeschlagenen und mit Planänderungsantrag vom 16.11.2010 dazu eingereichten Planänderungen Nr. 03, 07 ausgeräumt werden. Die UNB hat daraufhin durch Erklärung im EÖT (vgl. Wortprotokoll des EÖT, S. IV/35 und IV/38-39 die Bedenken zurückgezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und stimmt mit der UNB überein.

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg, vorgetragen im Erörterungstermin vom 31.05 bis 07.06.2010, fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2626-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.4 FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“ (DE 2526-331)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH Gebiet umfasst den kleinen, für gefährdete Fischarten bedeutsamen Fluss Seeve mit angrenzendem, z. T. artenreichem Marschengrünland mit Wiesenfuchsschwanz-Mähweiden. Abschnittsweise kommen Nasswiesen, Sümpfe, Erlen-Quellwälder und Birken-Moorwälder vor.

Im Untersuchungskorridor verläuft die Seeve innerhalb intensiv landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland bewirtschafteter Fläche. Nördlich außerhalb des Querungsbereiches schließen Auebereiche mit einem naturnahen Biotoptypenkomplex des nährstoffreichen Sumpfes an.

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist die Entwicklung und der Erhalt eines von natürlicher Dynamik geprägten, ökologisch durchgängigen Fließgewässersystems der Seeve und ihrer Zuflüsse mit gut ausgeprägter Wasservegetation und mit von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederungen mit den auetypischen Lebensräumen wie Feuchtgrünland und Feuchtwäldern. Weiteres allgemeines Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Niederungslandschaft als Lebensraum z. T. streng geschützter Vogelarten.

Des Weiteren ist die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für wandernde Fische und Kleinfische als Arten eines ökologisch durchgängigen Fließgewässersystems aufgeführt. Prioritäre Tierarten sind im NLWKN Entwurf zum FFH-Gebiet DE 2526-331 nicht definiert.

Bei den durchgeführten Erhebungen wurden mit Bachneunauge, Bitterling und Groppe Fischarten nach Anhang II der FFH-RL nachgewiesen.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Seeve (DE 2526-331) zeigt die Tabelle 11 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen. Bisher ist das Natura 2000-Gebiet nicht gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Temporäre Gewässerverrohrung, temporäre Sedimentausbaggerung (bei Dükereinbau) mit Wirkungen auf die Gewässerfauna in den Querungsnahbereichen durch Sedimentverdriftung und
- Beunruhigung und Störungen durch den Baubetrieb

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Temporäre Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit und der natürlichen Dynamik des Gewässers
- Durch Freisetzung von Feinsubstrat kann die Fischfauna durch Belastungen des Sauerstoffregimes beeinträchtigt werden.
- Störungen des Brutgeschäftes der Vogelarten (Wiesenbrüter in der Grünlandaue in der Umgebung des Gewässers) sind möglich, wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der im Tabelle 11 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder –begrenzung minimiert bzw. Ganz vermieden:

- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zur Minimierung des baulichen Eingriffs Und Wiederherstellung des offen zu querenden Gewässerabschnitts der Seeve nach Beendigung der Bauphase.
- Um Beeinträchtigungen in den unterhalb der Querung liegenden Gewässerabschnitte zu minimieren, wird die Freisetzung größerer Schwebstoffmengen, insbesondere auch Sauerstoff zehrender Sedimente während der Bauausführung durch Einbau von Strohfaltern gering gehalten.

- Es erfolgt eine Beschränkung der Bauzeit zum Schutz der Avifauna (Wiesenbrüter) und zum Schutz des Weißstorches, der den Bereich als Nahrungsraum nutzt, für die Phase der Brutzeit (1. März bis 15. Juni).
- Sicherung der Dükerrinne vor Erosionsprozessen.
- Sicherung der ungehinderten Abflusses durch Einbau ausreichend dimensionierter Verdohlungsrohre.
- Optimierung des Bauablaufs, um den eigentlichen Eingriff in das Gewässer (Graben der Dükerrinne) auf zwei bis maximal drei Tage zu begrenzen.
- Wiederherstellung der Sohl- und Böschungsbereiche unter Berücksichtigung weiterer erosionsmindernder Maßnahmen (z. B. Einbau von Kiessubstrat).

Trotz der ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass durch die offene Querung des Gewässers der LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe bzw. die daran gebundene Gewässerfauna durch eine auf die unmittelbare Bauzeit beschränkte Freisetzung von Sedimenten bereichsweise und auf kurzen Gewässerstrecken beeinträchtigt sein kann. Sedimentverdriftung gehören zwar zu den natürlichen Erscheinungen in dynamischen Fließgewässersystemen, um aber jeden Zweifel an der Erheblichkeit der baubedingt verursachten Auswirkung zu vermeiden, wird als weitere Maßnahme zur Schadensbegrenzung der Einbau von Kiessubstraten als besondere Habitatstruktur für die Fischfauna im Gewässerabschnitt oberhalb der Querungsstelle vorgenommen. Diese Maßnahme wird zeitgleich zum Bau der Leitung ausgeführt und stabilisiert den Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtyps durch die Anlage einer gewässertypischen Habitatstruktur.

Bewertung

Die Seeve ist an der Querungsstelle im FFH-Gebiet 41 Seeve ein stark in das Gelände eingeschnittenes und von intensiver Nutzung umgebenes Fließgewässer. Die Vielfalt der (natürlichen) Gewässermorphologie ist stark limitiert. Größere Sohlensubstrate fehlen, so dass die Funktion als Laichplatz für die wertgebenden Fisch- und Neunaugenarten an der Querungsstelle nicht wahrscheinlich ist. Um Beeinträchtigungen der unterhalb der Querung liegenden Gewässerabschnitte mit kiesig-steinigen Substraten zu minimieren, werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen:

- Sicherung der Dükerrinne vor Erosionsprozessen,
- Sicherung der ungehinderten Abflusses durch Einbau ausreichend dimensionierter Verdohlungsrohre,
- Minimierung des Sedimenteintrages durch den Einbau von Barrieren aus Strohballen,
- Optimierung des Bauablaufs, um den eigentlichen Eingriff in das Gewässer (Graben der Dükerrinne) auf zwei bis maximal drei Tage zu begrenzen,
- Wiederherstellung der Sohl- und Böschungsbereiche unter Berücksichtigung weiterer erosionsmindernder Maßnahmen (z. B. Einbau von Kiessubstrat).

Als weitere Maßnahme zur Schadensbegrenzung erfolgt der Einbau von Kiessubstraten als besondere Habitatstruktur für die Fischfauna im Gewässerabschnitt oberhalb der Querungsstelle.

Mit diesen Maßnahmen können die baubedingten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele, und hier vor allem auf den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe bzw. der wertgebenden Fisch- und Neunaugenarten soweit vermindert bzw. abgemildert werden, dass sie nicht erheblich beeinträchtigt sind. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich die offene Querung der Seeve als „FFH-verträglich“ dar. Insbesondere über die vorgenommene Bestandsaufnahme konnte nachgewiesen werden, dass im Querungsbereich keine für die Ausweisung als FFH-Gebiet relevanten wertgebenden Strukturmerkmale vorhanden

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

sind. Da mit der Querung auch kein Uferverbau oder sonstige nachhaltige Veränderungen an der Gewässerstruktur verbunden sind, kann man davon ausgehen, dass auch die Aussichten, den aktuell ungünstigen Erhaltungszustand in Zukunft zu verbessern weiterhin gegeben sind.

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Seeve“ (DE 2526-331) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2009 zu der von den Vorhabensträgern in den Antragsunterlagen vorgelegten Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe) konnten seitens der Vorhabensträger durch die mit „Tischvorlage unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010“ vom 10.03.2010 vorgeschlagenen und mit Planänderungsantrag vom 16.11.2010 dazu eingereichten Planänderungen Nr. 03, 07 ausgeräumt werden. Die UNB hat daraufhin durch Erklärung im EÖT (vgl. Wortprotokoll des EÖT, S. IV/35 und IV/38-39) die Bedenken zurückgezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und stimmt mit der UNB überein.“

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg, vorgetragen im Erörterungstermin vom 31.05 bis 07.06.2010 fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Seeve“ (DE 2526-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.5 FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (DE 2524-331)

Vorbemerkung

Im Raumordnungsverfahren war ursprünglich in dem hier zu betrachtenden Bereich eine andere Trassenführung, in enger Parallellage zu einer bestehenden Rohrleitung, südlich der im Planfeststellungsverfahren dargestellten Trasse festgelegt. Im Rahmen der weiteren Planausarbeitung zum Planfeststellungsverfahren wurde unter Berücksichtigung der mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse aus den Geländeerhebungen zum Tier- und Pflanzenartenbestand von den Vorhabensträgern geprüft, die Trassenführung aus umweltfachlicher Sicht noch weiter zu optimieren. Das Ergebnis dieser Betrachtung führte zu einer abweichenden Trassenführung, die mit den Planfeststellungsunterlagen beantragt wurde. Dieser Entscheidungsfindungsprozess war in den Antragsunterlagen zunächst nicht dokumentiert. Auf Grund einer bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendung eines betroffenen Grundstückseigentümers hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabensträger um eine weitere Darlegung der Gründe für die geänderte Trassenführung aufgefordert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden daraufhin von den Vorhabensträgern als ergänzende Unterlagen (Tischvorlage vom 10.03.2010 unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010 und Leitungsführung im Bereich der Este (FFH-Gebiet DE 2524-331) - Naturschutzfachlicher Vergleich möglicher Trassenvarianten vom 09.07.2010) in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Für die Leitungsführung im Schutzgebiet wurden durch die Vorhabensträger zwei Alternativen geprüft. Die mit der Leitungsführung jeweils verbundene Flächeninanspruchnahme wurde mit dem Biotoptypenbestand über den Einsatz eines geographischen Informationssystems verschnitten. Auf Grund der dabei gewonnenen und in den vorgenannten Unterlagen dokumentierten Erkenntnisse, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die von den Vorhabensträgern in diesem Bereich beantragte und planfestgestellte Trassenführung gegenüber der im Raumordnungsverfahren vorgesehene

Trassenführung vorzugswürdig ist. Auf diese Trassenführung beziehen sich die nachfolgenden Erwägungen zur FFH-Verträglichkeit.

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH Gebiet Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331) umfasst einen naturnahen Estetalabschnitt mit Seitentälern. Hier stocken großflächig oft quellige Erlenbrüche mit Komplex aus Erlen-Eschenwäldern. Weitere Waldtypen sind artenreiche feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und bodensaurer Buchen-Eichenwald. Feuchtgrünland ist die typische Nutzungsform in der Aue.

Im Untersuchungskorridor verlaufen die „Este“ und der „Mühlenbach“, die sich durch ihren naturnahen Erhaltungszustand auszeichnen. In den Auebereichen der „Este“ kommen großflächig Au- und Quellwälder vor. Die Aue des Mühlenbachs ist durch eine Grünlandnutzung gekennzeichnet.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet umfassen den Schutz und die Entwicklung der naturnahen Fließgewässer einschließlich deren Altwässer und die angrenzenden durch den Standortfaktor Wasser geprägten Lebensräume wie Röhrichte, Rieder, Uferstaudenflure, artenreiche Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte und Gehölzbestände einschließlich der jeweils typischen Tier- und Pflanzenarten. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* gehören zu den prioritären Lebensraumtypen. Des Weiteren sind die Gewässer von Bedeutung als Lebensraum für Anhang II Fischarten und die Libellenart Grüne Keiljungfer, die auch in den speziellen Erhaltungszielen genannt werden. Ebenfalls zu den speziellen Erhaltungszielen gehört die Erhaltung und Förderung der Kammolch Populationen durch Entwicklung entsprechender Stillgewässer Lebensräume.

Prioritäre Tierarten sind im NLWKN Entwurf zum FFH-Gebiet DE 2524-331 nicht beschrieben.

Bei den durchgeführten Erhebungen wurden der Fischotter, potenzielle Höhlenbäume für Fledermäuse sowie die im Standarddatenbogen genannten Fischarten nach Anhang II der FFH-RL Steinbeißer, Bachneunauge und Lachs nachgewiesen. Für die Libellenart Grüne Keiljungfer wird für die Este ein potenzielles Vorkommen festgestellt, aktuelle Meldungen liegen allerdings nicht vor.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331) zeigt die Tabelle 12 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen.

Das Natura 2000-Gebiet ist Bestandteil des großräumig abgegrenzten Landschaftsschutzgebietes LSG-WL 05 Estetal und Umgebung.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Temporäre Gewässerverrohrung, temporäre Sedimentausbaggerung (bei Dükereinbau) mit Wirkungen auf die Gewässerfauna in den Querungsnahbereichen durch Sedimentverdriftung,
- Beunruhigung und Störungen durch den Baubetrieb,
- Flächenbeanspruchung mit Entfernen der Vegetation im Arbeitstreifen und
- Temporäre Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Anlage des Rohrgrabens bzw. der Baugruben

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Inanspruchnahme gewässerbegleitender Gehölzbestände,
- Inanspruchnahme wertvoller Strukturelemente für die Fischfauna im Querungsbereich,
- Aufwirbelung von Sedimenten, mit der Beeinträchtigung von Fisch- bzw. wertgebenden Libellenarten,
- Verlust einzelner Libellenlarven durch Entnahme aus dem Gewässer,
- Inanspruchnahme des Grünlandes während der Bauphase im Arbeitstreifen,
- Störung und Vertreibung von Tierarten (Fischotter) und
- Beeinträchtigung der auetypischen Vegetation durch temporäre Grundwasserhaltung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der in Tabelle 12 im Anhang der FFH-Veträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder –begrenzung minimiert bzw. Ganz vermieden:

- Die Querung des Mühlenbachs und der Este erfolgt in geschlossener Bauweise. Dadurch können alle Auswirkungen auf die (gewässergebundenen) Erhaltungsziele vollständig vermieden werden.
- Die Breite des Arbeitstreifens wird zur Minimierung des baulichen Eingriffs in die übrigen Biotopbestände außerhalb der Gewässer auf 30 m reduziert.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Grünland unter Verwendung des vorhandenen Oberbodens mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder angesät und gemäß der angrenzenden ursprünglichen Nutzung bewirtschaftet. Dadurch können die Auswirkungen auf den LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen vermindert werden.
- Um Auswirkungen auf den Fischotter, der die Este und den Mühlenbach als Wanderkorridor nutzt, zu vermeiden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- Um auch die nachteiligen Folgen eines verbleibendes Risikos der Sedimentfreisetzung während oder unmittelbar nach der Bauphase durch Überflutung der Baustellenbereiche im Überschwemmungsgebiet der Aue zu vermindern, werden weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in der Talaue von Mühlenbach und Este durchgeführt. Hierzu ist es vorgesehen, standortfremde Vegetation (in erster Linie Fichtenbestände) zurückzunehmen.

Bewertung

Geschlossene Querung von Este und Mühlenbach

Durch die vorgesehene geschlossene Querung der Gewässer Este und Mühlenbach können Beeinträchtigungen auf:

- den Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder

vollständig vermieden werden. Das entsprechende Schutz- und Erhaltungsziel wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch die vorgesehene geschlossene Querung der Gewässer Este und Mühlenbach können Beeinträchtigungen auf:

- den Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- das Bachneunauge sowie Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und
- die Grüne Keiljungfer

weitgehend vermieden werden.

Auch bei einer geschlossenen Querung besteht ein verbleibendes Risiko, dass es durch plötzlich auftretende estetypische Hochwasserereignisse während oder unmittelbar nach der Bau- phase durch Überflutung der Baustellenbereiche im Überschwemmungsgebiet der Aue über freigesetzte Sedimente zu einer Schädigung des Fließgewässerökosystems und hier insbesondere der neu angelegten Kiessubstrate als Laichbiotop für die wertbestimmenden Arten kommen kann. Diese Ereignisse sind vom Grunde her natürlichen Ursprungs und gehören zu den typischen und auch für die Erhaltung des dynamischen Ökosystems „Aue“ notwendigen Standorteigenschaften. Vorhabensbedingt kommt es aber zu einer zeitlich begrenzten Anlage offener, vegetationsloser Bodenbereiche. Das Risiko einer durch ein Hochwasserereignis hervorgerufene Sedimentverdriftung in einem wahrnehmbaren Umfang in das Gewässer ist äußerst gering und die Beeinträchtigungsintensität niedrig. Um auch die nachteiligen Folgen eines verbleibenden Risikos der Sedimentfreisetzung während oder unmittelbar nach der Bau- phase zu vermindern, werden weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in der Talau von Mühlenbach und Este durchgeführt. Hierzu ist es vorgesehen, standortfremde Vegetation (in erster Linie Fichtenbestände) zurückzunehmen. Damit können Auswirkungen auf

- den Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe (Freistellung des Gewässers, Initialmaßnahme für die naturnahe Eigenentwicklung),
- das Bachneunauge sowie Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Besonnung des Gewässers und Erhöhung der Standortdiversität) und
- die Grüne Keiljungfer (Entwicklung von besonnten Uferabschnitten, die in Verbindung mit Kiesbänken bevorzugte Laichhabitats darstellen)

abgemildert werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden zeitgleich mit der Realisierung der Baumaßnahme umgesetzt. Insofern ist sichergestellt, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt. Es ist aus der Sicht des Habitatschutzes, gleichrangig zu bewerten, wenn (mögliche) Beeinträchtigungen eines Vorhabens durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (in erster Linie die geschlossene Querung der Gewässer) und weitere Schutzvorkehrungen (Rücknahme von Fichtenbeständen) getroffen werden und damit insgesamt gewährleisten, dass die zu erwartenden Auswirkungen unerheblich bleiben.

Betroffenheit des LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der mageren Flachland-Mähwiesen ist nicht gegeben. Da durch das Vorhaben keine dauerhaften (sichtbaren) Anlagenteile an der Erdoberfläche entstehen, bleibt auch die Möglichkeit zur Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren erhalten. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) aber stabil, so kann davon ausgegangen werden, dass auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes in Zukunft erhalten bleiben.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es, eingriffsbedingt, zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung auf dem Weg zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für den betroffenen Lebensraumtyp kommen kann. In der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NLÖ, 2002)¹¹ werden Aussagen zur Wiederherstellbarkeit von Biotoptypen getroffen. Demnach besteht für den Biotoptyp keine schwere Regenerierbarkeit. Der vorhandene Oberboden mit dem darin enthaltenem Samenpotential bildet den Grundstock für die Ausbildung des LRT in seiner charakteristischen Artenzusammensetzung. Es ist zu berücksichtigen, dass die Bodenmassen am Herkunftsort verbleiben und im Zuge der Rekultivierung wieder eingebaut werden. Dies ist durch die Einsetzung der Ökologischen Baubegleitung gewährleistet. Die Wiederansaat ist in diesem Zusammenhang

¹¹ Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), 2002: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002

eine geeignete begleitende Maßnahme zur Erstbegrünung, um den LRT magere Flachland-Mähwiesen in den zeitweilig vom Vorhaben beanspruchten Bereichen wiederherzustellen. Entscheidend bei der Einsaat ist, dass eine Gräsermischung Verwendung findet, die nicht durch einen dominanten Anteil konkurrenzstarker Wirtschaftsgräser geprägt ist (z. B. *Lolium perenne*). Achtet man bei der Zusammensetzung der Saadmischung auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ober- und Untergräsern, ist eine Erstbegrünung zur Vermeidung von Erosion sichergestellt, und das vorhandene Samenpotenzial im Boden hat die Möglichkeit, sich mittelfristig am Standort durchzusetzen. Auch dieser Aspekt ist durch die Einsetzung der ökologischen Baubegleitung sichergestellt.

Betroffenheit des Fischotters

Der Fischotter kommt an der Este bislang nur in sehr wenigen Nachweisen vor. Diese konzentrieren sich einerseits an der A1-Unterführung und im südlichen Bereich der Este nahe des Wümmequellgebietes, von wo der Otter vermutlich auch zuwandert. Aktuell gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden von der Leitung gequerten Gewässer im FFH-Gebiet ein Verbreitungsschwerpunkt für diese Art sind.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von wenigen Tagen lösen für eine Art, die problemlos bis zu 10 km je Nacht zurücklegt, keine erheblichen Störungen aus. Die vielfach in diversen Einwendungen angeführte Vertreibung der Fischotter am Emmerbach durch Störungen infolge eines Brückenbaus am Emmerbach sind vollkommen anders zu gewichten als der geplante Bau der NEL. Hier wurde über eine Bauzeit von 3-4 Wochen eine alte Brücke abgebaut und durch eine neue Brücke ersetzt. Dies hatte zur Folge, dass am Emmerbach, über einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten kein Otternachweis erfolgte. Nachfolgend wurden aber laut des Otterzentrums Hankensbüttel erneut Nachweise im direkten Umfeld der neuen Brücke erbracht.

Alle Fischotter-Lebensräume in Niedersachsen sind mehr oder weniger stark zivilisatorischen Störfaktoren unterlegen. Dass unter diesen Bedingungen, die Art zeitweise auf andere Gewässer in ihrem Gesamtlebensraum ausweicht ist unter diesem Gesichtspunkten ein normaler Vorgang und gehört auch zu seiner Überlebensstrategie. Das Beispiel „Emmerbach“ zeigt, dass vorübergehende Störungen nicht zu einer dauerhaften Abwanderung der Art führen. Mit einem dauerhaften Ausweichverhalten ist daher in keinem Fall zu rechnen. Die Habitatstruktur des Gewässers wird vorhabensbedingt nicht nachhaltig verändert. Die zeitlich befristeten Störungen können durch das vorgesehene nächtliche Bau- und Beleuchtungsverbot vermieden werden.

Beeinträchtigung der auetypischen Vegetation durch temporäre Grundwasserhaltung

Durch die erforderliche temporäre Wasserhaltung für die Baugruben bzw. im Rohrgraben kommt es zu einer zeitlich und räumlich begrenzten Absenkung des Grundwassers in der Umgebung. Wasserstandsschwankungen im Talraum einer Aue gehören zur natürlichen Dynamik in diesem Ökosystem. An Grundwasserschwankungen sind die Lebensräume angepasst. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung tritt aber vorhabensbedingt nicht ein.

Auch eine Austrocknung der Bäche ist nicht zu befürchten. Gerade die Este ist ein wasserreicher Bach, mit einem sehr großen Einzugsgebiet oberhalb der Querungsstelle und damit auch mit einer großen Abflusspende. Gerade im Sommer neigt das Gewässer nach Regenfällen zu Ausuferungen und Überschwemmungen. Die Wasserführung ist also in erster Linie und wesentlich von dem oberirdischen Abfluss aus dem Einzugsgebiet geprägt. Auf diese Standortverhältnisse (Abflussmengen aus dem Einzugsgebiet) hat die vorgesehene Wasserhaltung keinen Einfluss. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind daher nicht zu erwarten.

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (DE 2524-331) waren folgende andere Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen und mögliche kumulative Wirkungen zu betrachten:

Dreistreifiger Ausbau A1 Dibbersen - Bremen

Der Ausbau der BAB A1 ist, unter Einbezug der FFH-Belange der betroffenen Schutzgebiete, planfestgestellt und wird derzeit ausgeführt.

Die vorhandene Autobahn quert mit einem breiten Brückenbauwerk die Este als Bestandteil des FFH-Gebietes mit der hier sehr schmal ausgeprägten Aue am südlichen Ortsrand von Hollenstedt. Durch das Ausbauvorhaben wird das Brückenbauwerk verbreitert und Fließgewässer und Aue damit auf größerer Breite überspannt. In das Gewässer selbst und in die Aue wird durch das Straßenbauvorhaben nicht eingegriffen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind baubedingt und zeitlich begrenzt (hier insbesondere Stoffeintrag während der Bauphase). Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum 2. Planfeststellungsabschnitt (PFA) des Ausbaus sieht daher umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Auswirkungen vor. Hierbei ist insbesondere eine großflächige Einhausung des Gewässers gemäß RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Strassen – Teil Landschaftsplanung) vorgesehen, um Beeinträchtigungen des Gewässers, und hier in erster Linie der Fischfauna, zu vermeiden. Mit der Planfeststellung des 2. PFA wurde unter Berücksichtigung des Schadensbegrenzungs- und Schadensvermeidungskonzepts die FFH-Verträglichkeit festgestellt.

Die Querungsstelle der NEL liegt etwa 5,5 km südlich der Autobahn (bezogen auf die Fließstrecke des Gewässers). Mit dem in den Antragsunterlagen zur NEL dargestellten Konzept zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen, insbesondere auf die Gewässerfauna als dem in diesem Teil des betroffenen Schutzgebietes zentralen wertgebenden Bestandteil, können alle denkbaren Wirkfaktoren minimiert bzw. ganz vermieden werden. Vor allem die beabsichtigte Querung der beiden Gewässer Este und Mühlenbach in geschlossener Bauweise schließt den baubedingten Wirkpfad auf das Wasser bzw. die Gewässerfauna völlig aus. Dieser denkbare Wirkungszusammenhang besteht auch beim Ausbau der BAB A1, der allerdings auch durch die ergriffenen schadensbegrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen wird. Kumulierende Wirkungen beider Vorhaben auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind daher nicht zu erwarten.

Neuausweisung Überschwemmungsgebiete der Este

Entlang der Este, die auf rund 33 km Länge durch den Landkreis Harburg fließt, sind aktuell keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Der Landkreis prüft derzeit, ob im Bereich des Gewässers ein Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen werden soll.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang von Fließgewässern und Auen ist in erster Linie ein raumordnerisches Steuerungselement zur Entwicklung der Bebauung. Es soll verhindert werden, dass insbesondere über die örtliche Bauleitplanung eine Siedlungsentwicklung in die hochwassergefährdeten Bereiche hinein vollzogen wird. Dem Schutzzweck von „gewässerbestimmten“ FFH-Gebieten kommt eine derartige Ausweisung entgegen (Vermeidung von Flächeninanspruchnahme in Niederungsbereichen durch Bebauung, keine Einschränkung der Retentionsfunktion im Abflussbereich, Erhaltung potenzieller Entwicklungsflächen für eine naturraumtypische Eigendynamik in der Niederung.)

Vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte sind nachteilige kumulative Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331) durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten parallel zum Bau der NEL nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2009 zu der von den Vorhabensträgern in den Antragsunterlagen vorgelegten Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele für den

- Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder,
- Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen,

- Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe (Freistellung des Gewässers und
- die Arten Bachneunauge und Grüne Keiljungfer

des FFH-Gebietes konnten seitens der Vorhabensträger durch die mit „Tischvorlage unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010“ vom 10.03.2010 vorgeschlagenen und mit Planänderungsantrag vom 16.11.2010 dazu eingereichten Planänderungen Nr. 03, 07 ausgeräumt werden. Die UNB hat daraufhin durch Erklärung im EÖT (vgl. Wortprotokoll des EÖT, S. IV/35 und IV/38-39) die Bedenken zurückgezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und stimmt mit der UNB überein.

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg, vorgetragen im Erörterungstermin vom 31.05 bis 07.06.2010 fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (DE 2524-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.6 FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ (DE 2723-331)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH Gebiet „Wümmeniederung (DE 2723-331)“ umfasst eine naturnahe Flussniederung mit Altarmen, Feuchtwiesen, Sümpfen, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen und Erlen-Eschenauwäldern. In Randlage kommen Hochmoore, Übergangsmoore, Moorheiden, Sandheiden, Feuchtgebüsche und Eichen-Mischwälder vor.

Innerhalb des Untersuchungskorridors liegen die Wümme mit gewässerbegleitenden Uferstaudenfluren und der Reithbach. In der Aue ist der Anteil intensiv genutzter Grünland- und Ackerflächen hoch.

Erhaltungsziele für das FFH Gebiet umfassen den Schutz und die Entwicklung der naturnahen Fließgewässer einschließlich deren Altwässer und die angrenzenden durch den Standortfaktor Wasser geprägten Lebensräume wie Auwälder, Feuchte Hochstaudenflure, artenreiche Grünlandbestände und gewässerbegleitende Gehölzbestände. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* gehören zu den prioritären Lebensraumtypen. Die weiteren genannten prioritären Lebensraumtypen wie artenreiche montane Borstgrasrasen Lebende Hochmoore und Salzwiesen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Gewässer sind von Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter, Teichfledermaus sowie Anhang-II-Fischarten und Grüner Keiljungfer.

Prioritäre Tierarten sind im NLWKN Entwurf zum FFH Gebiet DE 2723-331 nicht beschrieben.

Nach Ergebnissen der aktuellen Untersuchungen sind die Wümme und die Nebenbäche Lebensraum des Fischotters. Als wertgebende Libellenart für das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ wurde die in Anhang II geführte Grüne Keiljungfer im Jahr 2004 in der Wümme nachgewiesen. Die weitere wertgebende Anhang II Art des FFH-Gebietes Teichfledermaus kommt in diesem Teil der Wümme nicht regelmäßig vor, die Art nutzt vor allem größere Gewässer als Jagdgebiet.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Wümmeniederung (DE 2723-331) zeigt die Tabelle 13 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen. Das Natura 2000-Gebiet ist Bestandteil des großräumig abgegrenzten Landschaftsschutzgebietes LSG-ROW 001 Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg (Wümme)

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Beunruhigung und Störungen durch den Baubetrieb und
- Flächenbeanspruchung mit Entfernen der Vegetation im Arbeitstreifen

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Störungen des Fischotters in seinen Wanderungsbewegungen während der Bauphase in Wümme und Reithbach
- Verlust des Grünlandes während der Bauphase im Arbeitstreifen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der im Tabelle 13 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder –begrenzung minimiert werden:

- Geschlossene Querung der Wümme
Durch die vorgesehene Querung des Flusses in geschlossener Bauweise können alle Beeinträchtigungen auf in den allgemeinen Erhaltungszielen formulierten Aspekte für den Schutz der naturnaher Fließgewässer und der daran gebundenen Komponenten der Gewässerfauna und der auetypischen Vegetation vollständig vermieden werden.
Durch die geschlossene Querung können auch Eingriffen in das Fließgewässer in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände und Uferstaudenflure vollständig vermieden werden.
- Das nächtliche Bau- und Beleuchtungsverbot (d.h. zwischen Sonnenuntergang und –aufgang) zum Schutz des Fischotters vermeidet vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für diese Tierart.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Grünland unter Verwendung des vorhandenen Oberbodens mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder angesät und gemäß der angrenzenden ursprünglichen Nutzung bewirtschaftet. Dadurch können Beeinträchtigungen für das allgemeine Erhaltungsziel Schutz und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte vermindert werden.

Bewertung

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) waren folgende andere Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen und mögliche kumulative Wirkungen zu betrachten:

Dreistreifiger Ausbau A1 Dibbersen – Bremen

Der Ausbau der BAB A1 ist, unter Einbezug der FFH-Belange der betroffenen Schutzgebiete, planfestgestellt und wird derzeit ausgeführt.

Die NEL quert das FFH-Gebiet Wümmeniederung in geschlossener Bauweise. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele werden dadurch vollständig vermieden.

Kumulierende Wirkungen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der BAB sind damit ausgeschlossen.

Ausbau der Raststätte Grundbergsee

Der Ausbau der Raststätte an der BAB A 1 ist derzeit in der Ausführung. FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das der Raststätte am nächsten gelegene europäische Schutzgebiet ist die Wümmeniederung (DE 2723-331) im Landkreis Rotenburg (Wümme) in etwa 2 km Entfernung. Dieses Gebiet wird von der NEL gequert. Die NEL quert die Wümme in geschlossener Bauweise. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele werden dadurch vollständig vermieden. Kumulative Wirkungen durch die beiden Vorhaben treten nicht ein.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 14.10.2009 fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wümme“ (DE 2723-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.7 EU-Vogelschutzgebiet Nr. 20 „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402)“

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das EU Vogelschutzgebiet Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402) besteht aus zwei ca. 8 km voneinander getrennten Niederungen der unteren Seeve bzw. der Ilmenau und Luhe im Naturraum Harburger Elbmarschen. Die ebene, baumarme Seeve-Niederung besteht überwiegend aus feuchtem bis nassem Grünland auf Niedermoortorf, die bei Elbehochwasser nach der Schließung des Seeve-Sperrwerks gelegentlich überschwemmt werden. Die Ilmenau-Luhe-Niederung wird geprägt durch den Tideeinfluss der Elbe sowie durch hohe Grundwasserstände. Die zum Teil lang anhaltenden Überschwemmungen führten zu einer Ausbreitung der Röhrichtbestände in den Feuchtwiesengebieten. Prägend sind in diesem Gebiet zudem die Süßwasserwatten sowie die ausgedehnten Seggen- und Hochstaudenfluren.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Feuchtwiesenbrüter und Bewohner der Röhrichte.

Auf einer Länge von ca. 3,4 km befindet sich der Trassenkorridor im europäischen Vogelschutzgebiet, das hier durch Acker- und Grünlandflächen geprägt ist. Im Bereich der Fließgewässer und den zahlreichen Gräben haben sich kleinflächig Röhrichte ausgebildet. Bis auf kleinflächige Obstbestände, Gärten mit Bäumen und einzelnen Gehölzen an den Fließgewässern ist das Gebiet gehölzarm.

Die Erhaltungsziele für das EU-VSG umfassen eine extensive, naturnahe Gewässerunterhaltung sowie soweit möglich die Reaktivierung des natürlichen Tideinflusses. Röhrichte und Feuchtgrünland sind zu erhalten und beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungsräume bereit zu stellen.

Als wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie werden Weißstorch (Brutvogel und Nahrungsgast), Rohrweihe, Wachtelkönig und Blaukehlchen (jew. als Brutvogel) genannt. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind Kiebitz, Bekassine, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrschwirl und Schilfrohrsänger (jew. als Brutvogel).

Die Arten Weißstorch, Nachtigall, Braunkehlchen, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger wurden im Rahmen der Untersuchungen auch festgestellt bzw. es liegen Nachweise gemäß ausgewerteten Quellen vor.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des EU-Vogelschutzgebietes Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402) zeigt die Tabelle 14 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen. Bisher ist das Natura 2000-Gebiet nicht gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Flächenbeanspruchung mit Entfernen der Vegetation im Arbeitstreifen und
- Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- temporäre Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten (Grünland),
- Störung wertgebender Arten (Weißstorch) während der Brutzeit und bei der Nahrungssuche,
- Inanspruchnahme von Röhrichtbestandes während der Bauphase im Arbeitstreifen und damit Störung und temporärer Lebensraumverlust für wertgebende Arten (Blaukelchen, Schilfrohrsänger, Wachtelkönig),
- abschnittsweiser Verlust von Feldgehölzen und Randstrukturen in Form von Ruderalfluren während der Bauphase im Arbeitstreifen und damit Störung und temporärer Lebensraumverlust für die Nachtigall und
- abschnittsweiser Verlust von saumartigen Brachstrukturen in Form von Ruderalfluren während der Bauphase im Arbeitstreifen und damit Störung und temporärer Lebensraumverlust für das Braunkehlchen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der in Tabelle 14 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -begrenzung minimiert bzw. ganz vermieden:

- Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Grünland unter Verwendung des vorhandenen Oberbodens mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder angesät und gemäß der angrenzenden ursprünglichen Nutzung bewirtschaftet. Dadurch können Beeinträchtigungen für das allgemeine Erhaltungsziel Schutz und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte vermindert werden. Die Funktion der offenen, durch Grünland dominierten Landschaft als Nahrungshabitat für den Weißstorch bleibt dadurch erhalten.
- Weitgehende Vermeidung von Eingriffen in Röhrichte sowie Ruderalfluren und Gebüsche durch geschlossene Querung der Luhe. Wiederherstellung der nicht vermeidbaren Inanspruchnahme von Röhricht (Ruderalfluren, Gebüschen) im Arbeitsstreifen westlich der Luhe und der Ilmenau durch Bergen und Wiedereinbau nach Bauende. (Zum Schutz von Röhrichtbrütern erfolgt das Bergen der Bestände nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptbrutzeit vom 01.03 bis 15.06.)
- Wiederherstellung der nicht vermeidbaren Inanspruchnahme eines Feldgehölzes im Arbeitsstreifen östlich der Ilmenau nach Bauende.

- Wiederherstellung naturnaher Randstrukturen in Form von Ruderalfluren (UHM) durch Zulassen der Sukzession
- Beschränkung der Bauzeit zum Schutz des Weißstorches, des Blaukehlchens, der Nachtigall, des Schilfrohrsängers und des Wachtelkönigs für die Brutzeit (1. März bis 30. August).

Bewertung

Betroffenheit des Weißstorchs

Die Horst-Standorte dieser Art selbst sind vom Vorhaben nicht betroffen. Beeinträchtigungen können durch den Baubetrieb entstehen, wenn Störungen im unmittelbaren Nahbereich des besetzten Horstes zu erwarten sind. Davon ist der Horst an Ilmenau betroffen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis zum 31.08. Mit dieser Bauzeitenbeschränkung kann eine Beeinträchtigung des Weißstorches ausgeschlossen werden.

Betroffenheit des Schilfrohrsängers

Der Schilfrohrsänger nimmt seit einigen Jahren im Bestand zu. Es handelt es sich um einen Brutvogel feuchter Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und einzelnen höheren Vertikalstrukturen wie Büschen. Brutplätze sind meist in Großseggenriedern, feuchtem Grünland, dicht bewachsenen Uferbereichen oder schilfbestandenen Bruchwaldrändern und Grabensystemen. Nester werden meist in vorjährigen Pflanzen angelegt. Im ungünstigen Fall bedeutet dies, dass für die Dauer einer Brutperiode (maximal von zwei Brutperioden) Bereiche innerhalb des Arbeitsstreifens nicht für die Nist genutzt werden können. Potenziell geeignete Biotopstrukturen (Röhrichte mit Gehölzbeständen) finden sich jedoch in großem Umfang im Querschnittsbereich der Leitung am Ufer der Ilmenau oder im Auenbereich der Luhe (vgl. Anlage 1 zur UVS mit Blatt 5). Zwischen dem östlichen Ilmenau-Ufer und dem Deich bei Stöckte nehmen diese einen Flächenanteil von ca. 13,1 ha ein (Größe des Betrachtungsraumes im diesen Abschnitt zwischen den Deiches ca. 60 ha). Als Folge des Eingriffs werden ca. 0,21 ha durch baubedingte Beeinträchtigungen vorübergehend in Anspruch genommen. Das entspricht einem sehr geringen Anteil von nur etwa 1,7 % der Gesamtfläche potenziell geeigneter Bruthabitats. In diesem Sinne beeinträchtigte Röhricht-Gehölz-Komplexe gibt es am Ilmenau-Ufer und am Deichfuß bei Stöckte. Hier sind vorübergehende Verluste potenzieller Brutplätze zu erwarten. Der größte und strukturreichste Biotopkomplex an der Luhe wird geschlossen gequert und kann dadurch erhalten werden. (vgl. auch LBP, Anlage 1 mit den Blättern 86 und 87).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass es in Folge der Baumaßnahme zu keinen nachhaltigen und Verlusten von Röhrichtbeständen kommt. Im Bereich der Leitung kann Röhricht wieder aufwachsen. Entsprechende Initialmaßnahmen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen (vgl. LBP, Seite 51 und 52) Baubedingte Beeinträchtigungen (Störungen des Brutgeschehens durch den Baubetrieb) können durch die vorgesehen Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 31.08. vermieden werden.

Der Schilfrohrsänger im EU-VSG ist daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Betroffenheit des Weißsternigen Blaukehlchens

Ein Brutnachweis des Blaukehlchens konnte im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme (2008) im Untersuchungskorridor bzw. im Bereich des geplanten Leitungsverlaufes nicht erbracht werden (vgl. UVS, Band „Bestandsaufnahme und Bewertung“, Seite 79). Nach den gemeldeten Fremddaten (NLWKN Bewertungsbogen 2627.1/3 Stand 22.02.2006) wurde im Jahr 2004 das in Röhrichtflächen brütende Blaukehlchen weit östlich der geplanten Trasse in einem Mooregebiet südlich des Ilmenaukanals festgestellt.

In Folge der Baumaßnahme kommt es zu keinen nachhaltigen Verlusten von Röhrichtbeständen. Im Bereich der Leitung kann Röhricht wieder aufwachsen. Entsprechende Initialmaßnahmen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen (vgl. LBP, Seite 51 und 52)

Baubedingte Beeinträchtigungen (Störungen des Brutgeschehens durch den Baubetrieb) können durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 31.08. vermieden werden. (Das Blaukehlchen ist im EU-VSG daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Betroffenheit des Wachtelkönigs

Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist im Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet aufgeführt, es konnte aber durch die avifaunistische Bestandsaufnahme im Querungsbereich der Leitung nicht bestätigt werden. Das Vorkommen kann heute vor allem in offener, extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Vegetationshöhen von 25 - 100 cm erwartet werden (unter anderem auch gern auf Brachen und auf Flächen, die durch Winter- oder Frühjahreshochwässer gekennzeichnet sind) und ist deshalb auch im Bereich der Leitung nicht völlig ausgeschlossen. Aufgrund dieses bevorzugten Lebensraumes kann es zu einer hohen Ansiedlungsdynamik kommen, die sich von Jahr zu Jahr verändert, weil die Tiere diese Biotoptypen gezielt aufsuchen. Typisch ist zudem weiträumige Ortswechsel bereits verpaarter Männchen, die manchmal zu größeren Ansammlungen rufender Männchen führen, die aber nicht als „Brutpopulation“ im eigentlichen Sinne anzusehen sind (bei „Nachweisen“ allerdings gehört werden). Das Vorkommen dieser Art im Gebiet ist durchaus möglich, wenn auch offen bleiben muss, ob aufgrund der Ansiedlungsdynamik tatsächlich zum Zeitpunkt der Bauausführung Brutbestände in den überwiegend als Grünland bewirtschafteten Flächen der Trassenführung anzutreffen sind.

Das Vorhaben aber ist nicht mit einer nachhaltigen Veränderung der Habitatbedingungen für den Wachtelkönig verbunden. (Röhrichte werden sich im Trassenverlauf wieder ansiedeln, die Grünlandbewirtschaftung kann nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden). Auswirkungen durch den Baubetrieb können durch eine Bauzeitbeschränkung vom 01.03. bis 30.08. vermieden werden.

Betroffenheit von Nachtigall und Braunkehlchen

Die durch das Vorhaben betroffene relative Flächengröße der Brutplätze (=Inanspruchnahme) für diese beiden Arten im Bereich des Arbeitsstreifens ist gering. Es verbleiben angrenzend an die Trasse großflächig geeignete Habitate in Form von Feldgehölzen, strukturreichen Gebüschern und Ruderalfluren. Die Habitate werden nicht dauerhaft verändert. Störungen während der Brutzeit werden durch die vorgesehenen Regelungen zur Bauzeitenbeschränkung vermieden.

Nachtigall und Braunkehlchen sind im EU-VSG daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Funktion als Gast- und Rastvogellebensraum

In der Ilmenaniederung wurden als Teil der Winsener Marsch Höckerschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Singschwan, Graugans, Reiherente und Sturmmöwe als Gastvögel nachgewiesen. Insgesamt ist der Raum als von landesweiter Bedeutung für Wiesenvögel (Brutvögel, Gastvögel) eingestuft (vgl. UVS, Band Konfliktanalyse, Seite 55).

Im Datenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet werden als wertgebende Arten genannt: Kiebitz, Bekassine, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger (vgl. FFH-VS, Seite 99).

Durch baubedingte Störungen und Unruhe können nördlich und südlich der Ilmenau in Abhängigkeit vom Bauzeitraum auch Gastvögel vergrämt werden.

Damit sind die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes aber nicht erheblich beeinträchtigt. Die Rast- und Gastvogelfunktion ist, im Gegensatz zum Brutplatz einzelner Arten, an großräumige Raumstrukturen gebunden. Von dem Gebiet ist insgesamt durch die Baumaßnahmen nur ein verhältnismäßig geringer Teil betroffen, so dass für die Gast- und Rastvögel genügend Raum bleibt, um den baubedingten und damit zeitlich begrenzten Störungen auszuweichen.

Zusammenfassung

In der Zusammenfassung bleibt festzuhalten:

- Die Erhaltungsziele für die Arten Weißstorch, Schilfrohrsänger, Weißsterniges Blaukehlchen, Wachtelkönig, Nachtigall und Braunkehlchen sind durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da
 - o baubedingte Auswirkungen während der Brutzeit durch eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 30.08 vollständig vermieden werden können,
 - o die (bekannten) Bruthabitate außerhalb des geplanten Trassenverlaufs liegen,
 - o der Verlust potenziell geeigneter Bruthabitate durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sehr gering und nicht nachhaltig ist (es verbleiben keine oberirdisch sichtbaren Anlagenteile, die eine Röhrichtentwicklung in Zukunft unterbinden könnten),
 - o im Umfeld des Eingriffsvorhabens ausreichend große Flächen (Röhrichtbestände) als geeignete Bruthabitate vorhanden sind.
- Die Rast- und Gastvogelfunktion des Gebietes ist durch die Wirkungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Brutfunktion einzelner Arten ist das Rastgeschehen an großräumige Raumstrukturen gebunden. Von dem Gebiet ist insgesamt durch die Baumaßnahmen nur ein verhältnismäßig geringer Teil betroffen, so dass für die Gast- und Rastvögel genügend Raum bleibt, um den baubedingten und damit zeitlich begrenzten Störungen auszuweichen.
- Da durch das Vorhaben keine dauerhaften (sichtbaren und nachhaltig wirkenden) Anlagenteile an der Erdoberfläche entstehen und keine ständigen betriebsbedingte Störungen zu erwarten sind, bleibt auch die Möglichkeit zur Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren erhalten. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) aber stabil, so kann davon ausgegangen werden, dass auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes für die wertgebenden Arten und Funktionen in Zukunft erhalten bleiben

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das EU Vogelschutzgebiet „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (DE 2526-402) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2009 zu der von den Vorhabensträgern in den Antragsunterlagen vorgelegten Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele für die Arten

- Weißstorch
- Schilfrohrsänger
- Weißsterniges Blaukehlchen und
- Wachtelkönig

des EU-Vogelschutzgebietes konnten seitens der Vorhabensträger durch die mit „Tischvorlage unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010“ vom 10.03.2010 vorgeschlagenen und mit Planänderungsantrag vom 16.11.2010 dazu eingereichten Planänderungen Nr. 03, 07 ausgeräumt werden. Die UNB hat daraufhin durch Erklärung im EÖT (vgl. Wortprotokoll des EÖT, S. IV/35 und IV/38-39) die Bedenken

zurückgezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und stimmt mit der UNB überein.“

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg, vorgetragen im Erörterungstermin vom 31.05 bis 07.06.2010, fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU Vogelschutzgebiet „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (DE 2526-402) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.8 EU-Vogelschutzgebiet Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das EU Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen (DE 2723-401) liegt im Naturraum Wümme-niederung, es handelt sich um ein Hochmoorgebiet, bestehend aus vier Moorkomplexen als Teilen des ehemals ausgedehnten Ekelmoores zwischen den Oberläufen der Wümme und der Oste am Nordrand des Wümmebeckens. Vorherrschend sind verheidete Hochmoorstadien mit Torfstichen, Kleingewässern und unterschiedlich dichtem Aufwuchs von Birken, Kiefern und teilweise Eichen. Großflächig bilden Wiedervernässungsflächen ausgedehnte Flachwasserbereiche. Die Moorkomplexe sind umgeben von zum Teil mit Gehölzen durchsetztem Feuchtgrünland und Ackerflächen.

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für störungsempfindliche Großvogelarten, u. a. Kraniche.

Die Leitungstrasse verläuft westlich von Heidenau südlich außerhalb bzw. angrenzend an ein Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes 22 „Moore bei Sittensen“.

Die Erhaltungsziele für das EU-VSG umfassen den Schutz und die Entwicklung naturnaher Hochmoore und noch renaturierungsfähiger degradierter Hochmoore mit großflächigen, störungsarmen Bereichen sowie den Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen im Umfeld des Gebietes.

Als wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie werden Kranich und Kornweihe genannt (NLWKN Standarddatenbogen 2723-401, Stand Dez. 2000). Darüber hinaus werden weitere gefährdete Vogelarten wie Schwarzstorch, Seeadler, Birkhuhn, Neuntöter u.a. aufgeführt, die im Gebiet regelmäßig gesichtet wurden. Es werden des Weiteren Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wie Zwergtaucher, Gänsearten, Entenarten, Bekassine, Waldwasserläufer, Braunkehlchen u.a. genannt, die ebenfalls im Gebiet regelmäßig gesichtet wurden.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des EU-Vogelschutzgebietes Moore bei Sittensen (DE 2723-401) zeigt die im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen. Das Natura 2000-Gebiet ist in der Abgrenzung identisch mit dem Naturschutzgebiet NSG LÜ 163 Großes Everstorfer Moor

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Die geplante Leitung verläuft nicht im Schutzgebiet, sondern unmittelbar an der äußeren Schutzgebietsgrenze. Direkte Auswirkungen (durch Flächeninanspruchnahme) sind daher ausgeschlossen. Denkbar sind Wirkfaktoren, wie

- Störung und Beunruhigung durch den Baubetrieb und
- entwässernde Funktion durch die Anlage des Rohrgrabens,
mit der Folge von
- Beunruhigung im Umfeld wertbestimmender Arten und
- Beeinträchtigung von gegenüber Grundwasserabsenkung empfindlichen Biotopen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder –begrenzung minimiert werden:

- Die Leitung wird in Parallellage zum Schutzgebiet mit seitlichen Tonriegeln versehen, um jedes (befürchtete) Risiko einer Dränwirkung auszuschließen.

Bewertung

Das Schutzgebiet erfährt keine direkten Eingriffe durch die Realisierung des Vorhabens. Seine südliche Grenze liegt nördlich und damit außerhalb des Arbeitsstreifens. Die NEL verläuft hier in direkter Parallellage zu einer bestehenden Rohrleitung (RHG-Leitung). Zwischen der Grenze des Schutzgebietes und der NEL befinden sich ein breiter Feldweg und die vorhandene RHG-Leitung. Denkbar sind Auswirkungen durch Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen der Bauausführung (Beeinträchtigung von gegenüber Grundwasserabsenkung empfindlichen Biotopen) oder durch Störung von Tierarten. Hierbei stehen folgende Arten im Vordergrund der Betrachtung:

Betroffenheit des Kranichs - als Brutvogel

Wertbestimmend sind der Erhalt und Entwicklung der großflächigen Beruhigung im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit.

Für das konkrete Vorhaben kann eine Betroffenheit allerdings ausgeschlossen werden, da die Brutplätze im Lebensraum Moor und damit im Bereich der größten Annäherung der Trasse etwa 1 km entfernt liegen. Bei dem an das Vorhaben angrenzenden Teil des FFH Gebietes handelt es sich zudem um einen kleineren Teilbereich, der durch eine vorhandene Eisenbahnstrecke von dem zentralen Moorbereich und damit von den potenziellen Brutplätzen abgetrennt ist.

Betroffenheit des Kranichs - als Gastvogel

Wertbestimmend sind die Sicherung von unzerschnittenen, offenen und störungsarmen Kulturlandschaften sowie das Angebot von ruhigen, störungsarmen Schlaf- und Nahrungsplätzen im Umfeld der Rastgebiete.

Für das konkrete Vorhaben kann eine Betroffenheit hier allerdings ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich bei den Lebensräumen im Trassenkorridor um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die zwar potenziell als Nahrungsplatz genutzt werden können, im Umfeld des Vorhabens aber großflächig gleichartige Ausweichhabitats vorhanden sind. Die Baumaßnahme ist zudem zeitlich begrenzt, der Lebensraum wird nicht dauerhaft gestört oder verändert.

Beeinträchtigung durch Dränwirkung

Der Grundwasserspiegel zum Zeitpunkt der Baugrunduntersuchungen lag im Bereich der Moore bei Sittensen (Trassierungspläne 228 – 233) bei 0,30 - 0,50 m unter Geländeoberkante (GOK). Der Grundwasserspiegel wird für die Zeit der Bauphase auf der Strecke bis auf 3,40 m unter GOK und an den beiden Vorfluterkreuzungen (Trassierungspläne 230 / 232) auf 4,50 m unter GOK abgesenkt. Die Reichweite auf der Strecke beträgt ca. 73 m beidseitig der Achse, der Radius des Absenktrichters an den beiden Vorfluterkreuzungen beträgt ca. 182 m. Die Absenkungsdauer (Laufzeit der Pumpen) wurde mit 10 d beantragt. Es ist in diesem Bereich nicht mit einer dauerhaften Drainwirkung zu rechnen, da der gesamte Bereich nahezu bis OK-

Gelände ohnehin mit Grundwasser erfüllt ist. Eine durch die bestehende RHG-Leitung erzeugte Drainwirkung ist aus der Bestandserkundung zum Grundwasserstand jedenfalls nicht erkennbar.

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das EU Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die Erhaltungsziele des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine dauerhafte Entwässerung von labilen Ökosystemen, wie Areale mit Hoch- und Niedermoorböden, ist durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Der in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg vom 13.10.2009 verlangte Nachweis, dass eine Entwässerung des Gebietes definitiv ausgeschlossen werden kann wurde seitens der Vorhabensträger durch die mit „Tischvorlage unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse beim Landkreis Harburg am 16.02.2010“ vom 10.03.2010 erbracht.

Das Schutzgebiet im Bereich des Untersuchungskorridors hat eher den Charakter einer Pufferzone zum eigentlichen „Großen Moor“, das weiter nördlich liegt. Die betroffenen Biotoptypen im Bereich des baubedingten Absenkungstrichters sind nicht ausgesprochen empfindlich gegenüber einer zeitlich begrenzten Absenkung des Grundwasserstandes. Die relevanten Vogelarten sind durch die auf die Bauzeit beschränkte Grundwasserabsenkung nicht betroffen:

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg vorgetragen im Erörterungstermin vom 31.05 bis 07.06.2010 fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.9 FFH-Gebiet Nr. 253 „Sandtrockenrasen Achim“ (DE 2919-331)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH Gebiet Sandtrockenrasen Achim (DE 2919-331) umfasst ein flachwelliges Dünengelände mit grasreicher, überwiegend locker verbuschter Calluna-Heide, Sandseggen- und Silbergras-Rasen sowie vegetationsarmen Sandflächen.

Der ca. 0,4 km lange Querungsabschnitt im FFH-Gebiet weist in diesem bereits durch eine Leitungstrasse gequerten Bereich vorwiegend einen lückigen Sandmagerrasen und wenig trockene Sandheide auf. Im nördlichen Teil gibt es einen ruderalisierten und gebüschreicheren Abschnitt.

Die allgemeinen Erhaltungsziele für das FFH Gebiet umfassen den Schutz und die Entwicklung der weitgehend erhalten gebliebenen Düne sowie eines flachwelligen Sockels abgebauter Dünen des Binnenlandes mit einem Mosaik von Sandheiden und Sandmagerrasen mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für die Blauflügelige Ödlandschrecke. Des Weiteren werden die Erhaltung und Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwälder in den Randbereichen und die Erhaltung und Förderung der ungestörten Entwicklung des nördlich des Querungsbereiches gelegenen Ellisees als relativ nährstoffarmes Stillgewässer genannt. In den speziellen Erhaltungszielen werden der Erhalt und die Förderung der FFH-LRT 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ und FFH-LRT 2310 2330 „Offene Grasflächen mit

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ jeweils einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten genannt.

Im NLWKN Entwurf zum FFH Gebiet DE 2919-331 sind keine Tierarten nach Anhang II der FFH-RL beschrieben.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Sandtrockenrasen Achim (DE 2919-331) zeigt die Tabelle 16 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen. Die Gebietsabgrenzung des Natura 2000-Gebietes ist identisch mit der Abgrenzung des ausgewiesenen Schutzgebietes NSG LÜ 211 Sandtrockenrasen bei Achim.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Flächenbeanspruchung mit Entfernen der Vegetation im Arbeitsstreifen

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Verlust von Sandheiden und Sandmagerrasen mit Bedeutung als Lebensraum u. a für die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der in Tabelle 16 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -begrenzung minimiert bzw. ganz vermieden:

- Reduzierung des Arbeitsstreifens von 36 m auf 30 m zur Minimierung des Eingriffs in den Magerrasen und die Gehölzbestände.
- Schutz der Sandheiden und Magerrasen-Bestände am Rande des Arbeitsstreifens vor den Auswirkungen durch den Baubetrieb durch Absperrung mit Flatterband.
- Aufstellen von Amphibien-Schutzzäunen beidseitig am Rande der geplanten Arbeitsstreifen vom 1. Februar bis zum Ende der Bauarbeiten
- Durchführung von Maßnahmen zur Regeneration von Magerrasen nach Abschluss der Bauarbeiten (Entwicklung über vegetationslose Sandflächen (RA) und trockenen Ruderalfluren (URT) zu Magerrasen (RSZ, RSS)).
- Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz der Heuschrecken-Fauna auf einen für diese Artengruppe wenig sensiblen Zeitraum (Beginn 20. August, Abschluss bis 30. September).

Bewertung

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Sandtrockenrasen Achim“ (DE 2919-331) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Betroffenheit von Sandheiden und Sandmagerrasen, offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras mit Bedeutung als Lebensraum u. a für die Blauflügelige Ödlandschrecke

Das Erhaltungsziel für die Blauflügelige Ödlandschrecke, ist durch die Leitungsführung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Art beginnt im Spätsommer/Frühherbst mit der Eiablage in den offenen Sandfluren zwischen den Magerrasen. Die Larven wachsen heran und schlüpfen im zeitigen Frühjahr des Folgejahres. In den ersten Monaten sind die noch jungen Heuschrecken vergleichsweise immobil. Durch den Leitungsbau während dieser Zeit könnte es daher zu direkten Verlusten von Einzel-Individuen kommen. Im Verlauf des Sommers sind die flugfähigen Insekten mobiler und können den Störungen zum Teil erfolgreich ausweichen. Die Durchführung von Bauarbeiten im Spätsommer ist deshalb vergleichsweise günstig. Die getroffene Festlegung zur Bauzeitenbeschränkungen wirkt in diesem Sinne eingriffsvermeidend.

Zu berücksichtigen ist, dass die Art lückige Magerrasen-Bestände für die Eiablage in trockenen Sandflächen benötigt. Sie meidet Bereiche mit geschlossener Vegetationsdecke oder mit Aufwuchs von Gehölzen. Diese Habitatbedingungen entstehen in natürlichen Dünengebieten durch Umlagerung, Abbrüche, Erosion usw. Mit diesen Vorgängen ist immer auch einer Vegetationszerstörung in Teilbereichen verbunden. Das frühe Sukzessionsstadium der offenen Sandflächen ist ein essentieller Habitat-Bestandteil für die Blauflügelige Ödlandschrecke. Im FFH-Gebiet sind diese dynamischen Bedingungen zur Ausbildung offener Sandfluren nicht mehr im vollen Umfang gegeben. Es besteht eine starke Tendenz zur Verbuschung und zur Entwicklung geschlossener Vegetationsbestände. Eingriffe, die bereichsweise zur Entstehung offener Sandböden führen, sind daher vor diesem Hintergrund eher positiv zu bewerten. Zudem zeigt die aktuelle Bestandsaufnahme, dass, ca. zehn Jahre nach einem erfolgten vergleichbaren Eingriff, die Sukzession nach der Rekultivierung erwartungsgemäß erfolgt. Das heißt, die zunächst offenen Sandflächen entwickeln sich langsam zu geschlossenen Sandmagerrasen.

Die Leitung liegt in einem Wanderungskorridor von Amphibien. Durch die Anlage von Rohrleitung und Arbeitsstreifen wird der Korridor für die Zeit der Bauphase unterbrochen und Wanderungsbewegungen verhindert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden vom 29.10.2009 fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Sandtrockenrasen Achim“ (DE 2919-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.10 FFH-Gebiet Nr. 272 „Okeler Sandgrube“ (DE 3019-331)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH Gebiet Okeler Sandgrube (DE 3019-331) befindet sich ca. 600 m südlich der Leitungstrasse. Es handelt sich um eine Sandgrube mit nährstoffarmem Baggersee und feuchten, nährstoffarmen Sandflächen mit Pioniervegetation.

Die allgemeinen Erhaltungsziele für das FFH Gebiet umfassen den Schutz und die Entwicklung der Sandgrube in enger Verzahnung mit einem nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässer mit Vegetation der Strandlings- oder Zwergbinsengesellschaften und kleinflächig ausgebildeten Torfmoor-Schlenken.

Im NLWKN Entwurf zum FFH Gebiet DE 3019-331 sind keine Tierarten nach Anhang II der FFH-RL beschrieben.

In den speziellen Erhaltungszielen werden der Erhalt und die Förderung der FFH-LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletalia uniflorae und / oder Isoeto-Nanojuncetea“ und FFH-LRT 7150 „Torfmoor-Schlenken“ jeweils einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten genannt.

Wechselwirkungen mit der Umgebung für Arten oder FFH-LRT oder Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Okeler Sandgrube (DE 3019-331) zeigt die Tabelle 17 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen. Die Gebietsabgrenzung des Natura 2000-Gebietes ist identisch mit der Abgrenzung des ausgewiesenen Schutzgebietes NSG-DH HA 160 Okeler Sandgrube

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen und auch nicht zu erwarten.

Bewertung

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Okeler Sandgrube“ (DE 3019-331) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz fest, dass eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Okeler Sandgrube“ (DE 3019-331) auszuschließen ist, da es nicht im Wirkraum des Vorhabens liegt. Das Vorhaben ist daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig.

8.6.11 FFH-Gebiet Nr. 168 „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (DE 3019-301)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Bei dem FFH Gebiet „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (DE 3019-301) handelt es sich um ein nährstoffreiches Stillgewässer mit stark schwankendem Wasserstand innerhalb einer Grünlandfläche. Angrenzende Gehölzstreifen sowie ein junger Eichenwald haben Bedeutung als Winterhabitat des Kammmolchs (größtes derzeit bekanntes Kammmolch-Vorkommen in diesem Naturraum).

Das FFH Gebiet befindet sich in rd. 300 m Entfernung südlich des Arbeitsstreifens. In diesem Bereich ist der Untersuchungskorridor durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Eine Strauchhecke stellt die einzige Struktur in der ansonsten ungegliederten intensiv genutzten Landschaft dar.

Die allgemeinen Erhaltungsziele für das FFH Gebiet umfassen den Schutz und die Entwicklung des nährstoffreichen Stillgewässers einschließlich umliegender Laubmischwald- und Grünlandkomplexe u.a. als Lebensraum für den Kammmolch sowie weiterer gefährdeter Amphibienarten. Der Kammmolch wird im NLWKN Entwurf zum FFH Gebiet als Art nach Anhang II der FFH-RL genannt. Prioritäre oder andere weitere Arten werden dort nicht genannt. Die Gebietsabgrenzung des Natura 2000-Gebietes ist teilweise identisch mit der Abgrenzung des ausgewiesenen Schutzgebietes LSG-DH 56 Friedeholz.

Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Friedeholzer Schlatt (DE 3019-301) zeigt die Tabelle 18 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Zerschneidung und störende Randeffekte durch die Bautätigkeit

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Zerschneidung während Wanderungsbewegungen von Amphibien und
- Individuenverluste durch Baubetrieb

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der in Tabelle 18 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -begrenzung minimiert bzw. ganz vermieden:

- Bei Durchführung der Bauarbeiten in den Zeiträumen 1. Februar bis 1. Mai oder 1. August bis 1. November: Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes jeweils an den Rändern des Arbeitsstreifens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Amphibienbestandes (Individuenverluste durch Baubetrieb)
- Bei einer Bauzeit ab 1. August wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte wird vor Beginn der Bauzeit der Amphibienschutzzaun beidseitig des Arbeitsstreifens errichtet.

Bewertung

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (DE 3019-301) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (DE 3019-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.12 FFH-Gebiet Nr. 438 „Kammolch-Biotop bei Syke“ (DE 3018-332)

Allgemeine Charakterisierung des Schutzgebietes

Bei dem FFH Gebiet „Kammolch-Biotop bei Syke“ (DE 3018-332) handelt es sich um mehrere nährstoffreichere, als Viehtränken oder Fischteich angelegte Stillgewässer, z. T. mit Laichkraut-Gesellschaften und Flachwasserzonen und teilweise um nährstoffärmere Gewässer (z. T. viel Fieberklee) und meso- bis oligotropher Niedermoorvegetation.

Westlich von Syke verläuft die Leitungstrasse innerhalb von Ackerflächen zwischen einem nahegelegenen Amphibienlaichgewässer (Schlatt südlich Schorlingkamp) und einem Waldgebiet. Im unmittelbaren Trassenkorridor befinden sich keine FFH-relevanten Biotoptypen.

Die allgemeinen Erhaltungsziele für das FFH Gebiet umfassen den Schutz und die Entwicklung nährstoffreicher Stillgewässer mit ausgeprägten Laichkrautgesellschaften und Flachwasserzonen sowie bedeutenden Amphibienvorkommen insbesondere als Lebensraum des Kammmolchs sowie den Schutz und die Entwicklung des strukturreichen Wechsels verschiedener Laubwaldkomplexe und von extensivem Grünland mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

Der Kammmolch wird im NLWKN Entwurf zum FFH Gebiet als Art nach Anhang II der FFH-RL genannt. Prioritäre oder andere weitere Arten werden dort nicht genannt. Bisher ist das Natura 2000-Gebiet nicht gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen.

Wechselwirkungen mit anderen FFH-Gebieten, die im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens von Bedeutung sind, liegen nicht vor, und sind bereits an dieser Stelle auszuschließen (vgl. hierzu auch die Angaben in der UVS, Teil Konfliktanalyse, S. 21).

Die wesentlichen Merkmale des FFH-Gebietes Kammmolch-Biotop bei Syke (DE 3018-332) zeigt die Tabelle 19 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die allgemeinen Darstellungen beruhen auf den Angaben der Standard-Datenbögen für die Gebiete sowie den vom NLWKN formulierten Erhaltungszielen.

Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Mit den Wirkfaktoren:

- Zerschneidung und störende Randeffekte durch die Bautätigkeit

können grundsätzlich folgende Auswirkungen verbunden sein:

- Zerschneidung während Wanderungsbewegungen von Amphibien und
- Individuenverluste durch Baubetrieb.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die zu möglichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele der in Tabelle 19 im Anhang der FFH-Verträglichkeitsstudie aufgeführten Lebensraumtypen führen könnten, werden durch folgende Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder –begrenzung minimiert bzw. ganz vermieden:

- Bei Durchführung der Bauarbeiten in den Zeiträumen 1. Februar bis 1. Mai oder 1. August bis 1. November: Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes jeweils an den Rändern des Arbeitstreifens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Amphibienbestandes (Individuenverluste durch Baubetrieb).
- Bei einer Bauzeit ab 1. August wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte wird vor Beginn der Bauzeit der Amphibienschutzzaun beidseitig des Arbeitstreifens errichtet

Bewertung

Mögliche kumulative Wirkungen

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Kammmolch-Biotop bei Syke“ (DE 3018-332) waren keine anderen Projekte und Pläne in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens einzubeziehen. Mögliche kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Die Planfeststellungsbehörde stellt, in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz fest, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Kammolch-Biotop bei Syke“ (DE 3018-332) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist.

8.6.13 Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Insgesamt wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zum Bau und Betrieb der Erdgasleitung auf die Schutz- und Erhaltungsziele von 12 potenziell betroffenen Natura 2000 Gebieten geprüft. Für zwei Gebiete

- FFH Gebiet Nr. 227 Sotheler Moor und
- FFH-Gebiet Nr. 39 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor)

konnte bereits im Rahmen der FFH-Vorprüfung eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Für die 10 vom Vorhaben betroffenen Natura 2000 Gebiete stellt sich das Ergebnis der FFH-Prüfung wie folgt dar:

1. FFH-Gebiet Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze (DE 2626-331)

Die Gewässer Ilmenau und Luhe werden geschlossen gequert. Mit diesen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für

- den Lebensraumtyp 91EO Auenwälder,
- den FFH LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- der im Standarddatenbogen genannten Fischarten und
- den im allgemeinen Erhaltungsziel genannten Fischotter

vollständig vermieden.

Die übrigen Gewässer werden offen gequert. Dabei werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt:

- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens auf 23,5 m,
- Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässer angrenzenden Röhrichte,
- Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern,
- Beschränkung der Bauzeit zum Schutz der Fischfauna außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. Juni und
- Verzicht auf Bauarbeiten und Beleuchtung zwischen Sonnenuntergang und –aufgang zum Schutz des Fischotters.

Mit diesen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für

- den FFH LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- der im Standarddatenbogen genannten Fischarten und
- den im allgemeinen Erhaltungsziel genannten Fischotter

weitgehend minimiert.

Die Betroffenheit des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese ist unvermeidlich. Für den Biotoptyp besteht jedoch keine schwere Regenerierbarkeit. Durch die Wiederverwendung des im Zuge der Anlage des Arbeitsstreifens seitlich gelagerten Oberbodens für die Rekulтивierung kann eine Ausbildung der typischen Pflanzengesellschaft in absehbaren Planungszeiträumen angenommen werden. Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der mageren Flachland-Mähwiesen ist daher nicht gegeben. Die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand bleibt stabil die Möglichkeiten zur Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes bleibt in Zukunft erhalten.

Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden im Mündungsbereich der Roddau in den Ilmenaukanal durchgeführt. Damit können die Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf

- den FFH LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- die im Standarddatenbogen genannten Fischarten und
- den FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese

weiter abgemildert werden.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

2. FFH-Gebiet 41 Seeve (DE 2526-331)

Die Seeve ist an der Querungsstelle ein stark in das Gelände eingeschnittenes und von intensiver Nutzung umgebenes Fließgewässer. Die Vielfalt der (natürlichen) Gewässermorphologie ist stark limitiert. Um eventuelle Beeinträchtigungen unterhalb der Querungsstelle zu minimieren, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Sicherung der Dükerrinne vor Erosionsprozessen,
- Sicherung der ungehinderten Abflusses durch Einbau ausreichend dimensionierter Verdohlungsrohre,
- Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern,
- Optimierung des Bauablaufs, um den eigentlichen Eingriff in das Gewässer (Graben der Dükerrinne) auf zwei bis maximal drei Tage zu begrenzen,
- Wiederherstellung der Sohl- und Böschungsbereiche unter Berücksichtigung weiterer erosionsmindernder Maßnahmen (z. B. Einbau von Kiessubstrat).

Als weitere Maßnahme erfolgt der Einbau von Kiessubstraten oberhalb der Querungsstelle. Mit diesen Maßnahmen können die baubedingten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele, und hier vor allem auf den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe bzw. der wertgebenden Fisch- und Neunaugenarten soweit vermindert bzw. abgemildert werden, dass sie nicht erheblich beeinträchtigt sind.

Mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Projekten liegen nicht vor.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

3. FFH-Gebiet 36 Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331)

Durch die vorgesehene geschlossene Querung der Gewässer Este und Mühlenbach können Beeinträchtigungen des

- Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder

vollständig und Beeinträchtigungen für

- den Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe sowie
- das Bachneunauge sowie Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und
- die Grüne Keiljungfer

weitgehend vermieden werden.

Um darüber hinaus die nachteiligen Folgen eines verbleibendes Risikos der Sedimentfreisetzung während oder unmittelbar nach der Bauphase durch Überflutung der Baustellenbereiche im Überschwemmungsgebiet der Aue zu vermindern, werden weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in der Talaue von Mühlenbach und Este durchgeführt. Hierzu ist es vorgesehen, standortfremde Vegetation (in erster Linie Fichtenbestände) zurückzunehmen. Damit können Auswirkungen auf

- den Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe (Freistellung des Gewässers, Initialmaßnahme für die naturnahe Eigenentwicklung),
- das Bachneunauge sowie Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Besonnung des Gewässers und Erhöhung der Standortdiversität) und
- die Grüne Keiljungfer (Entwicklung von besonnten Uferabschnitten, die in Verbindung mit Kiesbänken bevorzugte Laichhabitate darstellen)

weiter abgemildert werden,

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

4. FFH-Gebiet 38 Wümmeniederung (DE 2723-331)

Durch die vorgesehene Querung der Wümme in geschlossener Bauweise können alle Beeinträchtigungen des Fließgewässers und der gewässerbegleitenden Gehölzbestände und Uferstaudenflure vollständig vermieden werden.

Das nächtliches Bau- und Beleuchtungsverbot zum Schutz des Fischotters vermeidet vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für diese Tierart.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

5. EU Vogelschutzgebiet V20 Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402)

Die Erhaltungsziele für die Arten Weißstorch, Schilfrohrsänger, Weißsterniges Blaukehlchen, Wachtelkönig, Nachtigall und Braunkehlchen sind durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da baubedingte Auswirkungen während der Brutzeit durch eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 30.08. vollständig vermieden werden können, die Bruthabitate außerhalb des geplanten Trassenverlaufs liegen, der Verlust potenziell geeigneter Bruthabitate durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sehr gering und nicht nachhaltig ist und im Umfeld des Eingriffsvorhabens ausreichend große Flächen (Röhrichtbestände) als geeignete Bruthabitate vorhanden sind.

Die Rast- und Gastvogelfunktion des Gebietes ist durch die Wirkungen des Vorhabens ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Brutfunktion einzelner Arten ist das Rastgeschehen an großräumige Raumstrukturen gebunden. Von dem Gebiet ist insgesamt durch die Baumaßnahmen nur ein verhältnismäßig geringer Teil betroffen, so dass für die Gast- und Rastvögel genügend Raum bleibt, um den baubedingten und damit zeitlich begrenzten Störungen auszuweichen.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

6. EU Vogelschutzgebiet V22 Moore bei Sittensen (DE 2723-401)

Das Schutzgebiet erfährt keine direkten Eingriffe durch die Realisierung des Vorhabens. Seine südliche Grenze liegt nördlich und damit außerhalb des Arbeitsstreifens. Eine mögliche Beeinträchtigung des Kranichs (Brut- und Rastvogel) kann ausgeschlossen werden, da die Brutplätze im Lebensraum Moor und damit im Bereich der größten Annäherung der Trasse etwa 1 km entfernt liegen. Eine dauerhafte Entwässerung von labilen Ökosystemen infolge der Leitung, wie Areale mit Hoch- und Niedermoorböden, ist durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

7. FFH-Gebiet 253 Sandtrockenrasen Achim (DE 2919-331)

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet in Form einer ca. 0,4 km langen Querung. Das Erhaltungsziel für die Blauflügelige Ödlandschrecke ist durch das Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung nicht beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Art lückige Magerrasen-Bestände für die Eiablage in trockenen Sandflächen benötigt. Sie meidet Bereiche mit geschlossener Vegetationsdecke oder mit Aufwuchs von Gehölzen. Im FFH-Gebiet besteht eine starke Tendenz zur Verbuschung und zur Entwicklung geschlossener Vegetationsbestände. Eingriffe, die bereichsweise zur Entstehung offener Sandböden führen, sind daher vor diesem Hintergrund sogar eher positiv zu bewerten.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

8. FFH-Gebiet 272 Okeler Sandgrube (DE 3019-331)

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens in etwa 600m südlich der Leitungstrasse.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

9. FFH-Gebiet 168 Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt (DE 3019-301)

Das FFH Gebiet befindet sich in rd. 300 m Entfernung südlich des Arbeitsstreifens. Eventuelle baubedingte Auswirkungen (baubedingte Individuenverluste) auf das Erhaltungsziel Kammolch werden durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen vermieden.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

10. FFH-Gebiet 438 Kammolch-Biotop bei Syke (DE 3018-332)

Im FFH Gebiet verläuft die Leitungstrasse innerhalb von Ackerflächen zwischen einem nahegelegenen Amphibienlaichgewässer (Schlatt südlich Schorlingkamp) und einem Waldgebiet. Im unmittelbaren Trassenkorridor befinden sich keine FFH-relevanten Biotoptypen. Eventuelle baubedingte Auswirkungen (baubedingte Individuenverluste) auf das Erhaltungsziel Kammolch werden durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen vermieden.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

8.6.14 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die von der Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der von den Vorhabensträgern eingereichten Unterlagen sowie unter Einbeziehung der im Rahmen des Verfahrens hierzu eingegangenen naturschutzfachlichen Stellungnahmen und Einwendungen, insbesondere der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden der von dem Vorhaben betroffenen Landkreise, durchgeführte Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben, auch unter Berücksichtigung der Wirkungen anderer Pläne und Projekte, nicht geeignet ist, die oben genannten Natura 2000 Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

8.7 Biotopschutz

Der beantragte Leitungsabschnitt tangiert oder quert folgende Teile von Natur und Landschaft, die naturschutzrechtlich geschützt sind:

8.7.1 Betroffene Schutzgebiete in den Landkreisen

Landkreis Lüneburg:

- Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (§ 25 BNatSchG/§ 18 NAGBNatSchG, NEIbtBRG)

Nach Auskunft des Landkreises Lüneburg sind im Bereich des Untersuchungskorridors bisher noch keine geschützten Biotope erfasst worden. In der Anlage 1 Blätter 1 und 2 der UVS sind im Rahmen der Biotopkartierung die Bereiche gesondert gekennzeichnet, die die Voraussetzung zur Ausweisung gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 NAGBNatSchG erfüllen würden. Geschützte Biotope sind im Landkreis Lüneburg demnach von der Leitungsführung nicht betroffen.

Landkreis Harburg

- Landschaftsschutzgebiet WL 18 „Klecker Wald“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet WL 12 „Rosengarten, Kiekeberg, Stukenwald“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet WL 05 „Estetal und Umgebung“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Die Standorte bekannter geschützter Landschaftsbestandteile sind in der Anlage 2 Blatt 2 bis 8 der UVS dargestellt. Bei den vorgenannten Gebieten handelt es sich um zwei großflächig ausgewiesene Geschützte Landschaftsbestandteile. Auf eine Beschreibung der Vielzahl vorkommender überwiegend kleinflächiger Geschützter Landschaftsbestandteile wird hier verzichtet. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Naturschutzgebiete „Ohlen Kuhlen“ und „Everstorfer Moor“ ebenso wie das Landschaftsschutzgebiet „Buchwedel und Umgebung“ nicht direkt betroffen sind. Ist eine Beeinträchtigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils durch den Bau der Leitung zu erwarten, wird im Rahmen der Konfliktanalyse darauf eingegangen.

Die Standorte amtlich erfasster Geschützter Biotope sind ebenfalls in der Anlage 2 Blätter 2 bis 8 der UVS dargestellt. In der Anlage 1 Blätter 2 bis 13 der UVS sind im Rahmen der Biotopkartierung die Bereiche gesondert gekennzeichnet, die die Voraussetzung zur Ausweisung gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 NAGBNatSchG erfüllen würden. Im Landkreis Harburg werden geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 1,8 ha in Anspruch genommen.

BIOTOPTYP	CODE	§ 30	HEKTAR
Typisches Weiden-Auengebüsch	BAT	§	0,0003
Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach	FBN	§	0,0134
Sumpfdotterblumen-Wiese(seggen-, binsen- und hochstaudenarme Ausprägung)	GFS	§	0,4493
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	§	0,9105
Schilf-Landröhricht	NRS	(§)	0,3064
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NSR	§	0,0664
Bach- und sonstige Uferstaudenflur	NUB	(§)	0,0167
Typischer Weiden-Auwald	WWA	§	0,0143
			1,7773

Tabelle 1: In Anspruch genommene geschützte Biotope im Landkreis Harburg

Erläuterungen:

§: Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

(§): Der Biotoptyp entspricht nur eingeschränkt oder teilweise den Voraussetzungen gemäß § 30 BNatSchG

Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Landschaftsschutzgebiet ROW 001 „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg/W.“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Die Standorte amtlich erfasster geschützter Biotope sind in der Anlage 2 Blätter 8 bis 12 der UVS dargestellt. In der Anlage 1 Blätter 13 bis 20 der UVS sind im Rahmen der Biotopkartierung die Bereiche gesondert gekennzeichnet, die die Voraussetzung zur Ausweisung gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 NAGBNatSchG erfüllen würden. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden Geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 3,4 ha in Anspruch genommen.

BIOTOPTYP	CODE	§ 30	HEKTAR
Typisches Weiden-Auengebüsch	BAT	§	0,0020
Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	(§)	0,0151
Sumpfdotterblumen-Wiese(seggen-, binsen- und hochstaudenarme Ausprägung)	GFS	(§)	0,3436
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	(§)	1,6937
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	(§)	0,0563
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standort	NSB	§	1,1425
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NSR	§	0,1645
Bach- und sonstige Uferstaudenflur	NUB	(§)	0,0094
			3,4271

Tabelle 2: In Anspruch genommene geschützte Biotope im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Erläuterungen:

§: Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

(§): Der Biotoptyp entspricht nur eingeschränkt oder teilweise den Voraussetzungen gemäß § 30 BNatSchG

Landkreis Verden

- Naturschutzgebiet LÜ 211 „Sandtrockenrasen Achim“ (§ 23 BNatSchG/§ 16 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Die Standorte amtlich erfasster geschützter Biotope sind in der Anlage 2 Blätter 12 bis 15 der UVS dargestellt. In der Anlage 1 Blätter 20 bis 25 der UVS sind im Rahmen der Biotopkartierung die Bereiche gesondert gekennzeichnet, die die Voraussetzung zur Ausweisung gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 NAGBNatSchG erfüllen würden. Im Landkreis Verden sind Geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 2,0 ha von der Anlage der Arbeitsstreifens betroffen.

BIOTOPTYP	CODE	§ 30	HEKTAR
Sumpfdotterblumen-Wiese(seggen-, binsen- und hochstaudenarme Ausprägung)	GFS	(§)	0,1743
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	(§)	0,7004
Trockene Sandheide	HCT	§	0,3818
Sonstiger Sand-Magerrasen	RSZ	§	0,7883
			2,0448

Tabelle 3: In Anspruch genommene geschützte Biotope im Landkreis Verden

Erläuterungen:

§: Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

(§): Der Biotoptyp entspricht nur eingeschränkt oder teilweise den Voraussetzungen gemäß § 30 BNatSchG

Landkreis Diepholz

- Naturpark WG „Wildeshauser Geest“ (§ 27 BNatSchG/§ 20 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet DH 60 „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet DH 78 „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet DH 25 „Dickeler Sand“ (§ 26 BNatSchG/§ 19 NAGBNatSchG)

Die Standorte amtlich erfasster geschützter Biotope sind in der Anlage 2 Blätter 14 bis 18 dargestellt. In der Anlage 1 Blätter 24 bis 35 der UVS sind im Rahmen der Biotopkartierung die Bereiche gesondert gekennzeichnet, die die Voraussetzung zur Ausweisung gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 NAGBNatSchG erfüllen würden. Im Landkreis Diepholz sind Geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 3,0 ha von der Leitungsführung betroffen.

BIOTOPTYP	CODE	§ 30	HEKTAR
Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach	FBN	§	0,0134
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	§	0,8100
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	§	0,4701
Schilf-Landröhricht	NRS	§	0,0034
Wasserschwaden-Landröhricht	NRW	§	0,1701
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standort	NSB	§	0,1315
Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NSR	§	0,3603
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschenwald der Talniederungen	WET	(§)	1,0581
			3,0169

Tabelle 4: In Anspruch genommene geschützte Biotop im Landkreis Diepholz

Erläuterungen:

§: Geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG

(§): Der Biotoptyp entspricht nur eingeschränkt oder teilweise den Voraussetzungen gemäß § 30 BNatSchG

Weitere Details sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen zu den Betroffenheiten von Geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und der Lage der NEL in Schutzgebieten (Anlage II) zu entnehmen.

8.7.2 Ausnahmegenehmigungen von den Verboten

Die vorhabensbedingten, unvermeidbaren und dem Minimierungsgebot folgenden Eingriffe (vgl. Abschnitt B.8.5, sowie nachstehend) erfüllen den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und bedürfen daher einer Ausnahmegenehmigungen von den aufgestellten Verboten. Ausnahmen von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Folgend wird dem Verlauf der Leitungen von Ost nach Westen durch die betroffenen Landkreise folgend dargestellt, das die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 BNatSchG aufgrund des Ausgleichs aller Beeinträchtigungen gegeben waren bzw. die Ausnahmen für die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgebiete aufgrund der Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unter Nebenbestimmungen erteilt werden konnten.

Landkreis Lüneburg

Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau

Die NEL liegt mit 986 m Länge im Biosphärenreservat, Gebietsteil A. Durch die Leitungsführung werden Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandbiotop baubedingt und vorübergehend in Anspruch genommen. Unvermeidlich ist die Querung einzelner Baumhecken.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Wiedereinsaat von Grünland und die Neuanpflanzung von Hecken unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über bzw. zu beiden Seiten der Leitung als Rekultivierungsmaßnahme vor.

Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des BNatSchG, NEIbtBRG sind:

§ 25 NEIbtBRG - Befreiungen:

Es gelten § 53 Abs. 1 NNatG sowie § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Satz 2 NEIbtBRG.

§ 53 Abs. 1 NNatG - Befreiungen:

Von den Verboten und Geboten des NNatG und der auf Grund dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen können auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
- *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

Diese temporäre Beeinträchtigung in diesem Gebietsteil verursacht keine dauerhaften Wert- und Funktionsminderungen an den abiotischen und biotischen Komponenten des Naturhaushaltes oder dem Landschaftsbild. Der Gebietscharakter der durch althergebrachte Nutzungen, gewachsene Biotopstrukturen und der Auendynamik geprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin vorkommenden wildlebenden Arten bleibt erhalten. Die Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich kleinflächig und temporärer Art.

Der Gebietsteil A wird auf einer Länge von ca. 986 m in offener Bauweise gequert. Trotz Optimierung von Trassenführung und Bauweise sind die innerhalb des Arbeitsstreifens befindlichen, geschützten Biotopstrukturen und abiotischen Schutzgüter, die charakteristische Landschaftsbestandteile und Flächennutzungen sowie das Landschaftsbild überwiegend temporär, im baumleer zu haltenden Streifen (6,4 m Breite) zum Teil aber auch dauerhaft von dem Vorhaben betroffen.

Die Beeinträchtigung oder Beseitigung von bodenständigen Hecken und Gebüsch (älter als 10 Jahre) oder Feldgehölzen und einem Röhrichtbestand erfüllt Verbotstatbestände der Gebietsverordnung und der o. g. Gesetze und verletzen zum Teil die in § 1 BNatSchG genannten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Temporäre wird die Fauna durch Baustellenverkehr gestört. Der Wasserhaushalt wird durch die Grundwasserhaltung im Bereich der Zielgrube der geschlossenen Elbquerung temporär beeinträchtigt.

Durch die offene Bauweise und den Rohrlagerplatz werden vorhandene Biotopstrukturen, Flächennutzungen und das Landschaftsbildes beeinträchtigt. Nach der Leitungsverlegung werden die Flächen und ihre Lebensraumfunktionen wiederhergestellt. Die nach Rekultivierung des Arbeitsstreifens innerhalb des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens (6,4 m Breite) verbleibenden, somit dauerhaften Minderungen von Funktionen, Biotopqualitäten und Flächengrößen pflanzlicher und tierischer Lebensräume wurden im LBP als Konfliktbereiche bilanziert und mit den zugewiesenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. Kapitel 8.5 des Beschlusses).

Für den beantragten Leitungsabschnitt der NEL sind

- eine Ausnahmegenehmigung gemäß der §§ 41 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie eine
- eine Befreiung aus den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß der § 9 und 25 NEIbtBRG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG

für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens - trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - Verbotstatbestände erfüllt werden oder werden könnten.

Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG konnten erteilt werden, da die Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope unvermeidbar sind und ausgeglichen werden und daher mit den Zielen von Naturschutz- und

Landschaftspflege vereinbar sind (vgl. LBP). Sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weiter dient die Erdgasleitung dem öffentlichen Interesse und der Daseinsvorsorge, welche hier als überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit zu sehen sind (vgl. Planrechtfertigung Abschnitt B.8.1 des Beschlusses).

Die eingriffsbedingten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates, seiner strukturierenden Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Verordnung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“) und Lebensräume (gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG) sind überwiegend temporärer Art und werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein geringes Maß reduziert (vgl. 8.4.1.3).

Verbleibende, dauerhafte Beeinträchtigungen beschränken sich i. d. R. auf den baumleer zu haltenden Streifen (6,4 m Breite). Ihr vollständiger Ausgleich erfolgt andernorts durch die im LBP festgelegten Kompensationsmaßnahmen (vgl. LBP, Nebenbestimmung A.3.5.1.1 des Beschlusses). Durch den vollständigen Ausgleich der Baumaßnahme (Leitungsbau und Druckprüfung) ist die Vereinbarkeit mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben und erfüllt das Vorhaben die Voraussetzung der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß der § 9 und 25 NEIbtBRG i.V.m. § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Landkreis Harburg

Im Landkreis Harburg werden geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 1,8 ha in Anspruch genommen (s. o.). Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Naturschutzgebiete „Ohlen Kuhlen“ und „Everstorfer Moor“ ebenso wie das Landschaftsschutzgebiet „Buchwedel und Umgebung“ nicht direkt betroffen sind. Die Landschaftsschutzgebiete „Klecker Wald“ und „Estetal und Umgebung“ werden durch die Querung der Leitung beeinträchtigt.

Die NEL liegt mit ca. 3.310 m Länge im LSG „Estetal und Umgebung“. Durch die Anlage des Arbeitsstreifens werden mittelalte Kiefern- und Fichtenforste in Anspruch genommen. In der „freien Landschaft“ quert die Leitung einige Baum- und Stauchhecken, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen mit Acker und Intensivgrünland. Die naturnahen Fließgewässer Este und Mühlenbach, beide Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 36 werden geschlossen gequert.

Bei der Leitungsführung durch Wald ist die Arbeitsstreifenbreite reduziert, um den Flächeneingriff zu minimieren. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht als Rekultivierungsmaßnahme die Wiederaufforstung bei der Querung von Waldbeständen vor. Der gehölzfrei zu haltende Streifen über bzw. neben der Leitung wird als Sukzessionsflächen ausgewiesen. Hier werden sich Ruderalfluren und Vorwaldgebüsche entwickeln und einen Waldinnensaum ausbilden, der allerdings regelmäßig im Zuge der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen von Gehölzen freizuhalten ist. Auf Grünland-Standorten erfolgt eine Wiedereinsaat. Beseitigte Heckenabschnitte werden unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über der Leitung im Bestand annähernd wieder geschlossen.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung unter einer Auflage (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.21) zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die geplante Gasleitung quert das LSG „Klecker Wald“ auf einer Länge von ca. 2.210 m. Streckenweise muss die Leitung durch Wald geführt werden. Durch die Nutzung von vorhandenen Lücken im Bestand können die Eingriffe in den Wald weitgehend reduziert werden. Unvermeidlich ist jedoch der Einschlag von älterem Buchenwald auf armen Sandböden am Langenberg. Außerhalb des Waldes liegt die Leitung fast ausschließlich auf Ackerflächen. An wenigen Stellen wachsen Hecken quer zum Arbeitsstreifen. Die Gehölze müssen in der Breite des Arbeitsstreifens für die Schaffung des Baufeldes gerodet werden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht als Rekultivierungsmaßnahme die Wiederaufforstung bei der Querung von Waldbeständen vor. Der gehölzfrei zu haltende Streifen über bzw. zu beiden Seiten der Leitung wird als Sukzessionsfläche ausgewiesen. Hier werden sich Ruderalfluren und Vorwaldgebüsche entwickeln und einen Waldinnensaum ausbilden. Es ist aber in regelmäßigen Abständen erforderlich, die Leitung von Gehölzen freizuhalten. Bei Heckenabschnitten, die im Zuge der Anlage des Arbeitsstreifens beseitigt werden mussten, erfolgt eine Neupflanzung bis an den gehölzfrei zu haltenden Streifen der Leitung.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung unter einer Auflage (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.21) zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die NEL quert das LSG „Rosengarten, Kiekenberg, Stuvewald“ auf etwa 3.690 m Länge. Sie verläuft dort überwiegend auf Ackerflächen. Der Eingriff in Waldbestände kann durch die Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens weitgehend minimiert werden. Bei Steinbeck liegen geringe Anteile eines Fichtenforstes und einer jungen, standortgerechten Aufforstung im Randbereich des Arbeitsstreifens. In der freien Feldflur wachsen einige Baumreihen quer zum geplanten Leitungsverlauf und müssen daher für die Anlage des Arbeitsstreifens beseitigt werden.

Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen ist es vorgesehen, die in Anspruch genommenen Gehölzbestände unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über der Leitung wieder anzupflanzen. In der Bestandslücke werden sich Ruderalfluren entwickelt. Aufwachsende Gehölze müssen hier aber regelmäßig entfernt werden.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung unter einer Auflage (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.21) zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 3,4 ha in Anspruch genommen. Betroffen sind in erster Linie Röhrichte und Hochstaudenfluren in unterschiedlicher Ausprägung, Grünland-Bestände auf feuchten/nassen Standorten und wenige Bach begleitende Gehölze. Geschützte Biotope kommen an der Oste, in der Wümme-Niederung und vereinzelt in der übrigen Feldflur vor.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Maßnahmen zur Rekultivierung vor. Ausgeprägte Röhrichtbestände werden bei großflächigem Vorkommen vor Baubeginn in Placken geborgen, zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung wieder am Standort eingebracht. Die Röhrichte sind verhältnismäßig gut regenerierbar. Es kann erwartet werden, dass sich der Biotoptyp in absehbarer Zeit am Standort wieder vollständig entwickelt.

Bei Standorten mit Vorkommen von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Grünlandvorkommen wird darauf geachtet, dass der Oberboden mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder ort- und lagegerecht angebaut wird, um günstige Voraussetzungen zur Regeneration des Grünlandes zu schaffen. Zur Vermeidung von Erosion ist eine Einsaat vorgesehen. Die Wiedereinsaat verzögert die Regeneration von geschützten Grünlandbeständen. Die eingesäten Arten haben in der Regel gegenüber dem vorhandenen Samenpotenzial im Boden einen Entwicklungsvorsprung und damit einen Konkurrenzvorteil, so dass sich die ursprüngliche Grünlandvegetation nur in längeren Zeiträumen wieder ausbilden kann.

Zu den in Anspruch genommenen geschützten Gehölzbeständen gehören Weiden- und Ufergebüsche. Unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über der Leitung erfolgt eine Neuanpflanzung (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.4). Weidengebüsche können sich nach einer Initialbepflanzung verhältnismäßig schnell regenerieren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Lücke in Bestand im direkten Leitungsverlauf dauerhaft bestehen bleibt.

Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von nach § 22 Abs. 3 ff NAGBNatSchG geschützten Wallhecken umfasst etwa 0,17 ha (vgl. Tabelle 5).

BIOTOPTYP	CODE	§ 22	HEKTAR
Baum-Wallhecke	HWB	§	0,0664
Strauch-Baum-Wallhecke	HWM	§	0,1035
Gehölzfreier Wall	HWO	(§)	0,0059
			0,1758

Tabelle 5: In Anspruch genommene Wallhecken im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Erläuterungen:

§: Geschützter Biotop gemäß § 22 Abs. 3ff NAGBNatSchG

(§): Der Biotoptyp entspricht nur eingeschränkt oder teilweise den Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 3ff NAGBNatSchG

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht vor, beseitigte Wälle wieder herzustellen und unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über bzw. zu beiden Seiten der Leitung wieder zu bepflanzen.

Die Leitung quert das LSG „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg (Wümme)“ auf einer Länge von etwa 1.360 m. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt das FFH-Gebiet Nr. 38 Wümmeniederung. Der Fluss wird geschlossen gequert. Dadurch können Eingriffe in das Gewässer und den Ufergehölzbestand vermieden werden. Westlich und östlich der Wümme werden durch die Anlage des Arbeitsstreifens Ackerflächen und Grünlandbestände in Anspruch genommen. Das Grünland ist überwiegend intensiv genutzt, erfüllt aber bereichsweise auch die Voraussetzungen zur Einstufung nach § 30 BNatSchG (siehe oben). Darüber hinaus ist es vorgesehen, einige Gräben offen zu queren. An der K 237 ist es unvermeidlich, einen jungen Lärchen- und Kiefernforst am Rand mit der Anlage des Arbeitsstreifens anzuschneiden.

Mit der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass die Gehölzbestände unter Berücksichtigung des von Gehölzen frei zu haltenden Streifens über bzw. neben der Leitung wieder aufgeforstet werden und das Grünland sich über eine Einsaat wieder regenerieren kann. Die gequerten Gräben werden entsprechend dem ursprünglichen Zustand angelegt. Für die meisten betroffenen Biotoptypen können die Lebensraumfunktionen kurzfristig wieder hergestellt werden. Die artenreichen Grünlandbestände auf feucht/nassen Bodenverhältnissen benötigen für die Regeneration einen längeren Zeitraum (vgl. Ausführungen zu den geschützten Biotopen).

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 3 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.25 bis A.3.4.28) zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Landkreis Verden

Im Landkreis Verden sind Geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 2,0 ha von der Anlage der Arbeitsstreifens betroffen.

In Anspruch genommen werden Grünlandflächen auf feuchtnassen Standorten südlich der BAB A.1 bei Tüchten sowie Sandheiden und Magerrasen im FFH-Gebiet Nr. 253 Sandtrockenrasen Achim.

Bei Standorten mit Vorkommen von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Grünlandvorkommen wird darauf geachtet, dass der Oberboden mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder ort- und lagegerecht eingebaut wird, um günstige Voraussetzungen zur Regeneration des Grünlandes zu schaffen. Zur Vermeidung von Erosion ist eine Einsaat vorgesehen. Die Wiedereinsaat verzögert die Regeneration von geschützten Grünlandbeständen. Die

eingesäten Arten haben in der Regel gegenüber dem vorhandenen Samenpotenzial im Boden einen Entwicklungsvorsprung und damit einen Konkurrenzvorteil, so dass die Ausbildung der ursprünglichen Grünlandvegetation nur in längeren Zeiträumen erwartet werden kann.

Die Trockenbiotope im FFH-Gebiet sind verhältnismäßig leicht regenerierbar. Dies zeigen Erfahrungen aus vergleichbaren Leitungsbauprojekten, die im Gebiet in der Vergangenheit durchgeführt wurden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschränkt sich daher in seiner Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen auf den orts- und lagerichtig vorgenommenen Wiedereinbau der anfallenden Bodenmassen. (Darüber hinaus werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen bei der Querung des FFH-Gebietes weitgehend zu vermindern bzw. vollständig zu vermeiden: Anlage von Schutzzäunen, Bauzeitenbeschränkungen, Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens).

Die geplante NEL quert das NSG „Sandtrockenrasen Achim“ mit etwa 490 m Länge. Um die Auswirkungen auf das Schutzgebiet gering zu halten, sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan zahlreiche Maßnahmen vor: Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Errichtung von Schutzzäunen zur Verminderung der baubedingten Auswirkungen auf die Umgebung, Bauzeitenregelung zur Verminderung der Auswirkungen auf die Insektenfauna und Anlage von Amphibien-Leiteinrichtungen zur Vermeidung von Individuenverlusten bei der Errichtung des Rohrgrabens. Unvermeidlich ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme von trockenen Sandheiden und Sandmagerrasen.

Die Inanspruchnahme von Heiden und Magerrasen ist verhältnismäßig leicht regenerierbar (vgl. Ausführungen zu den geschützten Biotopen).

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Gasleitung liegt auf etwa 590 m im LSG „Heckenlandschaft bei Riede“. Die Leitung verläuft hier in Ackerlagen. An den Flurgrenzen der Äcker wachsen Hecken, die von der Leitung gequert werden.

Um den Eingriff in den Heckenbestand zu minimieren, sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens auf ca. 24 m vor. Als Rekultivierungsmaßnahme ist die Wiederanpflanzung der Gehölzbestände unter Berücksichtigung des von Gehölzen frei zu haltenden Streifens über der Leitung vorgesehen.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Landkreis Diepholz

Im Landkreis Diepholz sind geschützte Biotope in einer Größenordnung von insgesamt etwa 3,0 ha von der Leitungsführung betroffen.

In Anspruch genommen werden in einem größeren Umfang Gehölzbestände bei der Querung der Hache und der Heiligenloher Beeke sowie feuchte- und nässebeeinflusste Biotoptypen (Röhrichte, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren) in den Talauen von Finkenbach, Heiligenloher Beeke und Klosterbach.

Bei der Querung von wertvollen Biotopbeständen sieht es der Landschaftspflegerische Begleitplan in der Regel vor, die Breite des Arbeitsstreifens zu reduzieren, um den Flächeneingriff gering zu halten.

Zu den in Anspruch genommenen geschützten Gehölzbeständen zählen Flächen mit Erlen-Eschenwald an der Hache und an der Heiligenloher Beeke. Unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über bzw. zu beiden Seiten der Leitung erfolgt eine Neuanpflanzung mit standortgerechten Arten. Zu berücksichtigen ist, dass eine Lücke in Bestand im

direkten Leitungsverlauf dauerhaft bestehen bleibt. Hier werden sich in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen feuchte Hochstaudenfluren, Seggenrieden oder Röhrichte ausbilden.

Ausgeprägte Röhrichtbestände werden bei großflächigem Vorkommen vor Baubeginn in Placken geborgen, zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung wieder am Standort eingebracht. Röhrichte sind verhältnismäßig gut regenerierbar. Es ist zu erwarten, dass sich der Biototyp in absehbarer Zeit am Standort wieder vollständig entwickelt.

Bei Standorten mit Vorkommen von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Grünlandvorkommen (in der Regel Nass- oder Feuchtgrünland) wird darauf geachtet, dass der Oberboden mit dem darin enthaltenen Samenpotenzial wieder ort- und lagegerecht eingebaut wird. Zur Vermeidung von Erosion ist eine Einsaat vorgesehen. Die Wiedereinsaat verzögert die Regeneration von geschützten Grünlandbeständen. Die eingesäten Arten haben in der Regel gegenüber dem vorhandenen Samenpotenzial im Boden einen Entwicklungsvorsprung und damit einen Konkurrenzvorteil, so dass sich die ursprüngliche Grünlandvegetation nur in längeren Zeiträumen wieder ausbilden kann.

Das LSG „Hobach-Finkenbach-Klosterbach“ umfasst die Talniederungen der Fließgewässer von Hombach, Finkenbach und Klosterbach. Die Leitung durchquert das Gebiet auf ca. 1.780 m Länge.

Der Hombach stellt sich an der Querungsstelle als ein stark ausgebauter Bach dar, der von intensiver Nutzung (Acker und Intensivgrünland) begleitet wird. Der Bach wird in offener Bauweise gequert. Die Eingriffsintensität durch die Leitungsführung ist an dieser Stelle gering. Über die Rekultivierungsmaßnahmen, dargestellt im Landschaftspflegerischen Begleitplan, kann das Grünland und der Bachlauf in seinem vorhandenen Charakter wieder hergestellt werden.

Die Finkenbach-Niederung ist durch das ausgebaute Fließgewässer und einer überwiegend noch als Grünland genutzten Aue geprägt. Stellenweise wachsen standorttypische Gehölzbestände oder kleine Waldflächen in Gewässernähe. Durch die Anlage des Arbeitsstreifens werden Intensiv-Grünland und Flächen eines alten Eichen-Mischwalds in Anspruch genommen. Das Gewässer wird offen gequert. Das Grünland lässt sich über eine Einsaat verhältnismäßig schnell regenerieren. Zur Wiederherstellung des Waldes sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die Pflanzung von standorttypischen Gehölzen vor. In dem von Gehölzen freizuhaltenden Streifen über und entlang der verlegten Leitung wird sich eine feuchte Ruderalflur ausbilden.

Die breite Klosterbach-Niederung ist durch einen vielfältigen Wechsel von unterschiedlichen Biototypen auf feucht-nassen Standorten geprägt. Typisch sind feuchte Ruderalfluren, Röhrichte und Hochstaudenbestände, Nasswiesen und Erlenwald auf entwässertem Standort. Durch die Anlage des Arbeitsstreifens, der vielfach in seiner Breite reduziert wurde, um die Flächeneingriffe in die bedeutsameren Biotopbereiche gering zu halten, werden Teilflächen dieser Lebensräume baubedingt beansprucht. Das Gewässer wird offen gequert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht als Rekultivierungsmaßnahme die Wiederaufforstung bei der Querung von Waldbeständen vor. Der gehölzfrei zu haltende Streifen über bzw. beidseitig der Leitung wird als Sukzessionsfläche ausgewiesen. Hier werden sich Ruderalfluren auf feuchten Standorten oder Röhrichte entwickeln. Ausgeprägte Röhrichtbestände werden vor Baubeginn in Placken geborgen, zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung wieder am Standort eingebracht. Die Röhrichte sind verhältnismäßig gut regenerierbar, und es besteht daher die Erwartung, dass der Biototyp in absehbarer Zeit wieder hergestellt werden kann. Betroffene Grünlander werden wieder eingesät. Diese Maßnahme ist erforderlich, um Erosion, gerade in Auenbereichen, zu vermeiden. Die Wiedereinsaat verzögert die Regeneration von geschützten Grünlandbeständen. Die eingesäten Arten haben gegenüber dem vorhandenen Samenpotenzial im Boden einen Entwicklungsvorsprung, so dass sich die ursprüngliche Vegetation nur in längeren Zeiträumen einstellen kann.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 4 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Das LSG „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen“ umgrenzt die Talniederung mit dem Bachlauf und den umgebenden naturraumtypischen Auebiotopen. Die Leitung quert das Schutzgebiet auf einer Länge von etwa 345 m.

Die Heiligenloher Beeke ist ein mäßig ausgebauter Bach mit flächigen Beständen der Erlen-Eschenwälder und feuchten Ruderalfluren in der Niederung. Durch die Anlage des Arbeitsstreifens gehen Teilflächen des Waldes verloren. Das Gewässer wird in offener Bauweise gequert. Zur Minimierung des Eingriffs in den Waldbestand wird die Breite des Arbeitsstreifens reduziert. Als Rekultivierungsmaßnahme ist die Wiederaufforstung unter Berücksichtigung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über und entlang der Leitung vorgesehen. Hier werden sich feuchte Ruderalfluren oder Röhrichtbestände entwickeln können.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die NEL liegt mit einer Leitungslänge von rund 600 m im LSG „Dickeler Sand“. Durch die Anlage des Arbeitsstreifens werden auf einigen Flurstücken Bestände von mittelaltem Kiefernforst durch die Anlage des Arbeitsstreifens beseitigt. Die Flächeninanspruchnahme ist durch eine Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite minimiert.

Die Rekultivierungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sehen die Wiederaufforstung der beseitigten Gehölzbestände vor. Im gehölzfrei zu haltenden Streifen über bzw. zu beiden Seiten der Leitung wird sich eine Ruderalflur trockener Standorte entwickeln und einen „Waldinnensaum“ ausbilden. Allerdings müssen hier in regelmäßigen Abständen aufwachsende Gehölze beseitigt werden.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten der Verordnung zu gewähren, weil die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

8.8 Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne von § 44 BNatSchG

Das Vorhaben genügt artenschutzrechtlichen Vorgaben. Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (vgl. Kapitel 15 der Antragsunterlagen), die die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten untersucht hat.

8.8.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 BNatSchG geregelt. Gegen diese Vorschriften darf bei der Umsetzung des Vorhabens nicht verstoßen werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Tötungsverbot für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Schädigungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein Zerstörungsverbot für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen.

Das artenschutzrechtliche Schutzregime nach § 44 BNatSchG umfasst primär die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergibt sich die Reichweite der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 5 BNatSchG. Bei diesen Eingriffen genießen lediglich durch Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch die Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten einen speziellen Schutz. Sind nur national geschützte Arten (d.h. Arten die nicht § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG unterfallen) betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG vor.

In Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden wurden insgesamt 36 Betrachtungsräume abgegrenzt, in denen der Bestand an ausgewählten Tierarten näher erfasst wurde. Zudem wurden vorliegende faunistische Daten ausgewertet. In der Tabelle 1, S. 8-11, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die Bereiche im Untersuchungskorridor aufgeführt, die in diesem Zusammenhang betrachtet wurden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Detail in Kapitel 3.4 der UVS (Kapitel 16 der Antragsunterlagen) beschrieben und in der Anlage 3 der UVS dargestellt. Im Rahmen der flächendeckenden Biotoptypenkartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden für die einzelnen Biotoptypen die repräsentativen und bemerkenswerten Pflanzenarten ermittelt.

8.8.2 Ergebnis der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnte ohne eine vertiefte Konfliktanalyse eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diejenigen Arten begründet ausgeschlossen werden, bei denen vorhabensbedingt keine Auswirkungen auftreten können. Für unerheblich betroffene Arten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und / oder geringen Störungsempfindlichkeit bei Eingriffen nicht gegen die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann ebenfalls auf eine vertiefte Konfliktanalyse verzichtet werden. Diese Arten sind in der Lage, den durch das Vorhaben verursachten Lebensraumverlust selbst zu kompensieren, oder aber sie können innerhalb ihres Aktionsraums ausweichen, ohne dabei bereits vorhandene Populationen zu beeinträchtigen. Der Verlust von genutzten Strukturen durch Überplanung, Veränderung oder Störung hat aufgrund des geringen Anteils am Lebensraum der Art oder aufgrund der untergeordneten funktionalen Bedeutung bzw. wegen der Mobilität der Arten keine gravierende Beeinträchtigung zur Folge.

Insgesamt wurden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 97 Arten anhand ausgewählter Kriterien einer Vorprüfung unterzogen. Berücksichtigt wurde, ob die Arten durch die Wirkungen des Vorhabens überhaupt betroffen sein können bzw. ob aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und / oder einer geringen Störungsempfindlichkeit eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für 47 Brutvogelarten, 13 Rastvögel und 19 Nahrungsgäste können aufgrund einer nicht gegebenen Betroffenheit bzw. der Anpassungsfähigkeit der Arten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung ist nicht zu beanstanden. Sie kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Für insgesamt 20 Brutvogelarten sind mögliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen.
- Für alle betrachteten Gastvogelarten sind Beeinträchtigungen aufgrund des Abstandes des geplanten Vorhabens zu den Rastgebieten, der Möglichkeiten des Ausweichens bzw. der Lage des Vorhabens außerhalb der Fluchtdistanz der Vögel von vorne herein auszuschließen.
- Aufgrund der geschlossenen Querung der Luhe ist eine Beeinträchtigung der Bachmuschel ausgeschlossen.

- Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert wurde, geführt werden, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
- Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Fischarten sowie Heuschrecken- und Tagfalterarten handelt es sich ebenfalls nicht um streng geschützte Arten gemäß Anhang IVa der FFH-Richtlinie bzw. gemäß BNatSchG.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie betroffenen geschützten Arten auf die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG geprüft.

Nach Abschluss der durchgeführten Vorprüfung kann eine Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte bau- bzw. betriebsbedingte Einwirkungen für folgende im Betrachtungsraum vorkommende Tierarten und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt:

Tierarten:

- Fischotter
- Biber
- Großer Abendsegler
- Fledermäuse
- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Asiatische Keiljungfer
- Grüne Keiljungfer

Vogelarten:

- Fasan
- Weißstorch
- Wiesenweihe
- Austernfischer
- Wachtelkönig
- Kiebitz
- Schwarzkehlchen
- Großer Brachvogel
- Feldlerche

- Wiesenpieper
- Wiesenschafstelze
- Bachstelze
- Rotmilan
- Mäusebussard
- Goldammer
- Feldschwirl
- Schilfrohrsänger
- Blaukehlchen
- Rohrammer
- Stockente
- Gebirgsstelze

8.8.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

8.8.3.1 Fischotter

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten (Verzicht auf einen nächtlichen Betrieb in der Zeit jeweils unmittelbar nach Sonnenuntergang und unmittelbar nach Sonnenaufgang) in der Hauptaktivitätszeit des Fischotters sind Tötungen auszuschließen.

Prüfung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen von Fischottern bei der Wanderung und Nahrungssuche sind aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten (Verzicht auf einen nächtlichen Betrieb in der Zeit jeweils unmittelbar nach Sonnenuntergang und unmittelbar nach Sonnenaufgang) und eine Beleuchtung der Baustelle im Bereich von Gewässerquerungen, die im Bereich der nächtlichen Nahrungswanderungen des Fischotters liegen, ausgeschlossen.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden in den untersuchten Konfliktbereichen nicht festgestellt. Eine Schädigung von Fischotterbauten kann daher ausgeschlossen werden.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden hinsichtlich des Fischotters keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8.8.3.2 Biber

In der Stellungnahme des Landkreises Harburg wird auf das Vorkommen des Bibers im Bereich der unteren Luhe – Ilmenauniederung verwiesen.

Hinsichtlich des Bibers stellt sich die artenschutzrechtliche Prüfung wie folgt dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers (Biberburgen) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten (Verzicht auf einen nächtlichen Betrieb in der Zeit jeweils unmittelbar nach Sonnenuntergang und unmittelbar nach Sonnenaufgang) in der Hauptaktivitätszeit des Bibers sind Tötungen auszuschließen.

Prüfung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen des Bibers bei der Wanderung und Nahrungssuche sind aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten (Verzicht auf einen nächtlichen Betrieb in der Zeit jeweils unmittelbar nach Sonnenuntergang und unmittelbar nach Sonnenaufgang) und eine Beleuchtung der Baustelle im Bereich von Gewässerquerungen ausgeschlossen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden hinsichtlich des Bibers keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8.8.3.3 Großer Abendsegler

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Höhlen des Großen Abendseglers werden vom 1. September bis 15. September nach einer vorherigen Quartierskontrolle vor der Beseitigung der Quartierbäume verschlossen. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass die Quartiere während des Zugs in die Winterquartiere genutzt werden und somit besetzt sind. Die Bäume werden des Weiteren vor Beginn der Nutzungszeiten im Frühjahr und Sommer gefällt (in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar). Eine Tötung von Individuen kann damit ausgeschlossen werden.

Prüfung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch Vorhaben sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten im Bereich der Hache und im Wald bei Stubben auszuschließen.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Soweit Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen etc. die ökologische Funktion der von dem Eingriff/Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten.

Der (unvermeidbare) Verlust der Quartierbäume für den Abendsegler und der weiteren potenziellen Quartierbäume ist Folge des nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist infolge der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn z. B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch

bereit gestellt werden. Dasselbe gilt für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Fall der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64/07, Rn. 68; Urteil vom 13.05.2009, 9 A 73/07, NVwZ 2009, 1296). Durch die Beseitigung der Quartierbäume tritt ein Verlust von Ruhestätten für den Großen Abendsegler ein. Als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen werden in den außerhalb des Arbeitsstreifens gelegenen Waldbereichen im Hachetal und im Wald bei Stubben vor Beginn der Baumaßnahmen pro betroffenen Bereich 5 Fledermauskästen aufgehängt. Trotz des Aufhängens von Fledermauskästen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Funktionsverlust bezogen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten kann, da Fledermauskästen gegenüber Quartierbäumen nicht als absolut gleichwertig angesehen werden können.

Fazit:

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt. Nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt für den Großen Abendsegler durch den Verlust von Ruhestätten infolge der Beseitigung von 2 Quartierbäumen im Landkreis Diepholz der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

8.8.3.4 Fledermäuse

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Höhlen der potenziellen Quartierbäume werden vom 1. September bis 15. September nach einer vorherigen Quartierskontrolle vor der Beseitigung der Quartierbäume verschlossen. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass die Quartiere während des Zugs in die Winterquartiere genutzt werden und somit besetzt sind. Die Bäume werden des Weiteren vor Beginn der Nutzungszeiten im Frühjahr und Sommer gefällt (in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar). Eine Tötung von Individuen kann damit ausgeschlossen werden.

Prüfung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch Vorhaben sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten im Bereich des Vorhabens im Umfeld der potenziellen Quartierbäume auszuschließen.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In den Konfliktbereichen HAR K 21, ROW K9, DH K6, DH K12, DH K16 befinden sich insgesamt 10 potenzielle Quartierbäume, die durch das Vorhaben verloren gehen. Zur Zeit der Kartierung wurden diese Bäume von Fledermäusen nicht als Quartier genutzt. Um einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sicher ausschließen zu können, werden in den angrenzenden Gehölzbeständen bereits vor Beginn der Baumaßnahme in den betroffenen Bereichen je 2 Fledermauskästen (insgesamt 20) (vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme) aufgehängt. Somit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

Fazit:

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird der Tötung und der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgebeugt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

8.8.3.5 Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch

Die genannten Amphibienarten sind durch das Vorhaben nicht im Bereich ihrer Fortpflanzungsstätten betroffen.

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen werden in den Abschnitten (Konfliktbereiche DH K5 und DH K8), in denen Kammolch, Laubfrosch und Knoblauchkröte festgestellt wurden, Amphibienschutzzäune ab Beginn der Wanderungszeiten in den Zeiten vom 15. Februar bis 30. November aufzustellen und für die Zeit der Bauphase aufgestellt. Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Zu den Wartungsarbeiten gehören während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien allmorgendliche Kontrollgänge, das Entleeren der Fanggefäße und das Aussetzen der Amphibien jenseits des Arbeitsstreifens.

Durch diese Maßnahme sind Tötungen von Individuen auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme führt ebenfalls dazu, dass keine Störungen während der Wanderungszeiten von Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch auftreten, so dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Fazit:

Aufgrund der Bauzeitbeschränkungen und der Aufstellung von Amphibienschutzzäunen werden hinsichtlich des Kammolchs, der Knoblauchkröte und des Laubfroschs der Tötung und Störung vorgebeugt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

8.8.3.6 Moorfrosch

Der Moorfrosch ist durch das Vorhaben nicht im Bereich seiner Fortpflanzungsstätte betroffen.

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen werden in den Konfliktbereichen ROW K9 und ROW K10 mit Vorkommen des Moorfrosches werden ab Beginn der Wanderungszeiten in den Zeiten vom 15. Januar bis 1. Mai und vom 15. Juni bis 1. November Amphibienschutzzäune aufgestellt und für die Zeit der Bauphase vorgehalten, Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Zu den Wartungsarbeiten gehören während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien allmorgendliche Kontrollgänge, das Entleeren der Fanggefäße und das Aussetzen der Amphibien jenseits des Arbeitsstreifens.

Durch diese Maßnahme sind Tötungen von Individuen auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme führt ebenfalls dazu, dass keine Störungen während der Wanderungszeiten des Moorfrosches auftreten, so dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Fazit:

Aufgrund der Bauzeitbeschränkungen und der Aufstellung von Amphibienschutzzäunen werden hinsichtlich des Moorfroschs der Tötung und der Störung vorgebeugt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

8.8.3.7 Kreuzkröte

Die Kreuzkröte wurde im Bereich des Achimer Sandtrockenrasens festgestellt. Das vermutliche Laichbiotop, der Ellisee, wird vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen werden im Konfliktbereich VER K11 mit Vorkommen der Kreuzkröte ab Beginn der Wanderungszeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 1. November Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Bauphase vorgehalten. Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Zu den Wartungsarbeiten gehören während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien allmorgendliche Kontrollgänge, das Entleeren der Fanggefäße und das Aussetzen der Amphibien jenseits des Arbeitsstreifens.

Durch diese Maßnahme sind Tötungen von Individuen auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme führt ebenfalls dazu, dass keine Störungen während der Wanderungszeiten der Kreuzkröte auftreten, so dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Fazit:

Aufgrund der Bauzeitbeschränkungen und der Aufstellung von Amphibienschutzzäunen werden hinsichtlich der Kreuzkröte der Tötung und der Störung vorgebeugt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

8.8.3.8 Asiatische Keiljungfer

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme der Uferbereiche während der Bauphase bei offener Querung der Weser ist eine Tötung von Larven der asiatischen Keiljungfer, die ihre Entwicklung im Gewässersubstrat durchlaufen, nicht auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten durch Vorhaben sind auszuschließen. Die übrigen Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Bestimmung (Mauser und Wanderung) kommen bei der Asiatischen Keiljungfer nicht in Betracht.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Infolge der offenen Querung der Weser gehen für die Dauer der Bauzeit Fortpflanzungsstätten verloren. Im Umfeld des Vorhabens sind jedoch entlang der Weserufer ausreichend weitere geeignete Fortpflanzungsstätten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Zudem werden die Ufer der Weser nach dem Verlegen der Gasleitung wiederhergestellt, so dass auch im Bereich des Arbeitsstreifens wieder entsprechende Fortpflanzungsstätten für die Asiatische Keiljungfer entstehen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Fazit:

Für die Asiatische Keiljungfer bleibt durch die Tötung von Individuen während der Bauphase im Landkreis Verden (Querung der Weser) der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt.

8.8.3.9 Grüne Keiljungfer

Durch die geschlossene Querung von Este, Mühlenbach (Landkreis Harburg) und der Wümme (Landkreis Rotenburg/Wümme) werden die Tötung von Individuen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen. Der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Durch die offene Querung der Weser im Landkreis Verden stellt sich die Situation wie folgt dar:

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme der Uferbereiche während der Bauphase bei offener Querung der Weser ist eine Tötung von Larven der Grünen Keiljungfer, die ihre Entwicklung im Gewässer-substrat durchlaufen, nicht auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten durch Vorhaben sind auszuschließen. Die übrigen Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Bestimmung (Mauser und Wanderung) kommen bei der Grünen Keiljungfer nicht in Betracht.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Infolge der offenen Querung der Weser gehen für die Dauer der Bauzeit Fortpflanzungsstätten verloren. Im Umfeld des Vorhabens sind jedoch entlang der Weserufer ausreichend weitere geeignete Fortpflanzungsstätten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Zudem werden die Ufer der Weser nach dem Verlegen der Gasleitung wiederhergestellt, so dass auch im Bereich des Arbeitsstreifens wieder entsprechende Fortpflanzungsstätten für die Asiatische Keiljungfer entstehen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Fazit:

Für die Grüne Keiljungfer bleibt durch die Tötung von Individuen durch die offene Querung der Weser im Landkreis Verden der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt.

8.8.3.10 Brutvögel

8.8.3.10.1 Bodenbrüter und Brüter der Gewässerufer

Fasan

Austernfischer

Schwarzkehlchen

Feldlerche

Wiesenpieper

Wiesenschafstelze

Bachstelze

Goldammer

Rohrammer

Stockente

Gebirgsstelze

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In den Bruträumen von Kiebitz und Großem Brachvogel (s. u.) sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Während der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) darf nicht gebaut werden. Diese Bruträume überschneiden sich weitgehend mit den Bruträumen von Feldlerche, Wiesenpieper, Austernfischer und Schwarzkehlchen. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist hier die Tötung von Individuen von Bodenbrütern ausgeschlossen.

Im Konfliktbereich ROW K14 bestehen bezogen auf Feldlerche, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze keine Bauzeitenbeschränkungen. Die Feldlerche kommt zudem in einem weiteren Konfliktbereich (VER K12) vor, in dem ebenfalls keine Bauzeitenbeschränkungen bestehen. In diesen Bereichen wird das Tötungsverbot erfüllt. Für die weiteren vorkommenden Bodenbrüter Fasan, Bachstelze, Goldammer sowie der Arten, die an Gewässerufeln brüten (Rohrhammer, Stockente, Gebirgsstelze) wird außerhalb der Bereiche mit Bauzeitenbeschränkungen das Tötungsverbot erfüllt.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch das Vorhaben treten für die aufgeführten Arten nicht auf.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten eine gewisse Varianz in der Wahl ihres Brutplatzes. Falls zu Beginn der Brutzeit im Zuge der Bauarbeiten Störungen auftreten, werden die genannten Arten sich Brutplätze im Umfeld des Vorhabens suchen. Hier befinden sich ausreichend geeignete Bruträume, so dass die ökologische Funktion des Brutraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist nicht auszugehen.

Fazit:

Für Fasan, Bachstelze, Goldammer, Rohrhammer, Stockente, Gebirgsstelze (in allen Landkreisen) sowie Schwarzkehlchen, Feldlerche, Wiesenschafstelze (in den o. g. Bereichen) bleibt durch die Tötung von Individuen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt.

Bezogen auf den Austernfischer und den Wiesenpieper wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Individuen nicht erfüllt.

8.8.3.11 Kiebitz

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In den Bruträumen des Kiebitz (Konfliktbereichen LG K1, HAR K12, HAR K15, VER K2, VER K10, VER K14, DH K3, DH K19, DH K 20) sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Während der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) darf nicht gebaut werden. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung sind Störungen während der in diesem Zusammenhang relevanten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit nicht gebaut wird, tritt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden bezogen auf den Kiebitz die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände nicht erfüllt.

8.8.3.12 Großer Brachvogel

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In den Bruträumen des Großen Brachvogels (Konfliktbereich HAR K12) sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Während der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) darf nicht gebaut werden. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung sind Störungen während der in diesem Zusammenhang relevanten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit nicht gebaut wird, tritt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden bezogen auf den Großen Brachvogel die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände nicht erfüllt.

8.8.3.13 Weißstorch

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Weißstorchs sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit ist auch eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung: während der Brutzeit (1. März bis 31. August) darf nicht gebaut werden) sind im Konfliktbereich HAR K11, in dem in rd. 100 m Entfernung von der geplanten Trasse ein Weißstorchhorst südlich der Ilmenau festgestellt wurde, Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird bezogen auf den Weißstorch der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannte Verbotstatbestand nicht erfüllt.

8.8.3.14 Wiesenweihe

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In den Bruträumen der Wiesenweihe (Konfliktbereich HAR K6) sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Während der Brutzeit (15. April bis 15. August) darf nicht gebaut werden. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung sind Störungen während der in diesem Zusammenhang relevanten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit nicht gebaut wird, tritt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden bezogen auf die Wiesenweihe die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände nicht erfüllt.

8.8.3.15 Rotmilan

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit ist auch eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung: während der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) darf nicht gebaut werden) sind im Konfliktbereich HAR K21 Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird bezogen auf den Rotmilan der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannte Verbotstatbestand nicht erfüllt.

8.8.3.16 Mäusebussard

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit ist auch eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszuschließen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung: während der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) darf nicht gebaut werden) sind in den Konfliktbereichen ROW K6 und VER K15 Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird bezogen auf den Mäusebussard der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Verbotstatbestand nicht erfüllt.

8.8.3.17 Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Brutraum des Feldschwirl (Konfliktbereich HAR K10) ist zur Vermeidung des Verbotsstatbestandes der Tötung von Individuen vorgesehen, dass vor Beginn der Brutzeit der Röhrichtbrüter (jeweils bis zum 1. März eines Jahres) die vorhandenen Röhricht- und Binsenriedbestände geborgen und an anderer Stelle bis zum Wiedereinbau gelagert. Hierdurch wird verhindert, dass die genannten Arten Nester in den Röhricht- und Binsenriedbeständen bauen und so während der Bauphase nicht-flügge Junge im Nest getötet werden. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Im Brutraum von Schilfrohrsänger und Blaukehlchen (Konfliktbereich HAR K11) sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Während der Brutzeit (1. März bis 31. August) darf nicht gebaut werden. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für Schilfrohrsänger und Blaukehlchen sind aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung Störungen während der in diesem Zusammenhang relevanten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Ebenso sind erhebliche Störungen während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten für den Feldschwirl auszuschließen. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten besitzen bei einem entsprechenden Angebot an geeigneten Bereichen im Umfeld eine gewisse Varianz in der Wahl ihres Brutplatzes. Wenn zu Beginn der Brutzeit im Zuge der Bauarbeiten Störungen auftreten, werden die genannten Arten sich Brutplätze im Umfeld des Vorhabens suchen. Hier befinden sich ausreichend geeignete Bruträume, so dass die ökologische Funktion des Brutraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass das Schädigungsverbot nicht erfüllt wird.

Zudem führt die o. g. Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit von Schilfrohrsänger und Blaukehlchen dazu, dass keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird bezogen auf Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Bezogen auf Schilfrohrsänger und Blaukehlchen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

8.8.3.18 Wachtelkönig

In der Stellungnahme des Landkreises Harburg wird auf das Vorkommen des Wachtelkönigs im Konfliktbereich HAR K11 verwiesen.

Hinsichtlich des Wachtelkönigs stellt sich die artenschutzrechtliche Prüfung wie folgt dar.

Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Brutraum des Wachtelkönigs (Konfliktbereich HAR K11) sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Während der Brutzeit (1. März bis 31. August) darf nicht gebaut werden. Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahme ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Prüfung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung sind Störungen während der in diesem Zusammenhang relevanten Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da aufgrund der o. g. Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit nicht gebaut wird, tritt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden bezogen auf den Wachtelkönig die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände nicht erfüllt.

8.8.3.19 Gehölzbrütende Brutvogelarten

Bezogen auf die gehölzbrütenden Vogelarten wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügel Jungvögel im Nest) nicht erfüllt, da die zu fällenden Gehölze außerhalb der Brutzeit dieser Arten in der Zeit zwischen 1. November bis 28. Februar beseitigt werden.

8.8.3.20 Pflanzen

Es wurden keine streng geschützten Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG im Untersuchungsgebiet festgestellt.

8.8.4 Erteilte Ausnahmen

Nach der artenschutzfachlichen Prüfung können trotz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden. Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn

- andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, die Ausnahme erfordern,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Antragstellern vorgelegten Antragsunterlagen inklusive der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen kann im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauphase für die Tierarten Großer Abendsegler sowie die Asiatische und die Grüne Keiljungfer und die Brutvogelarten Fasan, Bachstelze, Goldammer, Rohrammer, Stockente, Gebirgsstelze (in allen Landkreisen) sowie Schwarzkehlchen, Feldlerche, Wiesenschafstelze (in den o. g. Bereichen) der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Tötung von Individuen nicht völlig ausgeschlossen werden, womit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verletzt werden. Diese möglichen Folgen werden als unvermeidbar betrachtet. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung usw. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller verfügbaren und der guten Fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der betroffenen lokalen Population abwesend sind.

8.8.4.1 Großer Abendsegler

Trotz Durchführung vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen (Aufhängen von Fledermauskästen) kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Fledermauskästen nicht als absolut gleichwertig gegenüber natürlichen Baumhöhlen anzusehen sind. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass im Landkreis Diepholz an der Hache und im Wald bei Stubben der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt ist, so dass vorsorglich eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.1.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Für eine Ausnahmeentscheidung nach Art. 16 FFH-Richtlinie gelten Artenschutzrechtlich keine strengeren Anforderungen als für Ausnahmen im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes (BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008, 9 B29/08). Den artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen kommt gegenüber dem besonders elementaren Belang der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas keine größere Durchsetzungskraft zu.

Für den Bau und den Betrieb der NEL liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vor. Als öffentliche Interessen sind insbesondere die Übereinstimmungen mit den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den Programmen der Bundesregierung zur zukünftigen Energieversorgung zu nennen, nach denen eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht werden soll. Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas handelt es sich um ein wesentliches energiewirtschaftliches Ziel, wie die europarechtlichen Vorgaben und § 1 EnWG verdeutlichen. Das Vorhaben dient der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Sinne von § 1 EnWG. Das Vorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag, die zuverlässige und bedarfsgerechte Versorgung der Endabnehmer in Deutschland mit Gas zu sichern. Zur Begründung des Vorliegens überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Energieversorgung als ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges herausgestellt (BVerfG Beschluss, vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 15). Demnach ist die Energieversorgung eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. auch BVerwGE 38, 258 ff; BVerwGE 45, 63 ff.). Die Energieversorgung wird auch allgemein als öffentliches Interesse im Sinne von Art. 16 FFH-Richtlinie anerkannt (Europäische Kommission, Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, Januar 2007; OVG Berlin, Beschluss vom 05.07.2008, OVG 2 S 25/07; Spieth/Appel, NuR 2009, 669, 671). Die Europäischen Kommission hat in ihrem „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vom Januar 2007 eine Vielzahl von Beispielen für öffentliche Interessen genannt. Hierzu zählt unter anderem auch die Förderung der allgemeinen Ziele der langfristigen Energiepolitik eines Landes (insbesondere Energieversorgungssicherheit) sowie die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV (Art. 86 Abs. 2 EGV a. F.) zu denen auch die Energieversorgung zählt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben in planungsrechtlicher Hinsicht, sondern überwiegen auch die Beeinträchtigung des Großen Abendseglers im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

Im Rahmen der im vorliegenden Fall vorzunehmenden Abwägung der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange mit den Belangen des Artenschutzes fällt die Entscheidung unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen (insbesondere der Berücksichtigung des Ausnahmecharakters der Abweichungsentscheidung, vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06) zugunsten des planfestgestellten Vorhabens aus. Die Beeinträchtigungen des Großen Abendseglers sind vor allem von vorübergehender Dauer. Darüber hinaus wird es für möglich gehalten, dass eine Beeinträchtigung auf Grund der Durchführung vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen nicht eintritt. Demgegenüber kommt der Allgemeinen Versorgung mit Gas durch die NEL im Verbund mit der Nordstream - Pipeline eine überragend wichtige Bedeutung zu. Schließlich ist anerkannt, dass wenn die für das Vorhaben sprechenden Belange so schwer wiegen, dass eine Enteignung zulässig ist, diese Belange es auch rechtfertigen, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme oder Befreiung im Sinne des Art. 16 FFH-Richtlinie zu erteilen (BVerwG, Urteil vom

16.03.2006, juris Rn. 566; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, juris Rn. 129; VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008, 11 C 1975/07.T, NuR 2008, 875). Zur Rechtfertigung der Enteignung wird auf Abschnitt B.8.1 und zusammenfassend B.9 dieses Beschlusses verwiesen. Der mit dem Vorhaben verfolgte gewichtige Gemeinwohlbelang der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas wiegt so schwer, dass er das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllt. Die unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rechtsprechung konkret durchgeführte Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes NEL aus.

8.8.4.1.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Umgehung des Gebiets Hache ist aufgrund der geschlossenen Bebauung und des oberflächennahen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Bohrverfahren (insbesondere Rohrvortrieb oder Horizontal Directional Drilling (HDD) aber auch das Microtunneling-Verfahren) scheidet aufgrund technischer Schwierigkeiten oder Undurchführbarkeiten aus. Ein Microtunneling wäre zudem mit aufwändigen und tiefen Baugruben im Start- und Zielbereich und somit mit umfangreicher Wasserhaltung verbunden. Die Wasserhaltung in der geplanten Bauweise stellt sich als eine Maßnahme mit geringeren Auswirkungen dar. Die Vorhabensträger dürfen nach der Rechtsprechung von einer Alternativlösung absehen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, wobei neben technischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben können (BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, 4 A 28/02).

Mit der Variante durch den Wald bei Stubben wird bereits die artenschutzrechtlich schonendste Variante gewählt, da eine bereits vorhandene, zum Teil waldfreie Schneise genutzt wird.

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

8.8.4.1.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Das Schutzregime der artenschutzrechtlichen Regelungen stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer Art ab. Ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen, ist vom Erhaltungszustand der Art her zu beurteilen, auf die auch § 45 Abs. 7 BNatSchG rekurriert. Der Erhaltungszustand der Art wird in Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie (die Regelung dient auch als Orientierungshilfe für die Vogelschutzrichtlinie) als die Gesamtheit der Einflüsse definiert, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Der Begriff der Population umfasst eine biologische oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Dies ist gegeben, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein wird (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 578). Bei der Betrachtung kommt es nicht darauf an, jede lokale Art an ihrem Ort zu schützen. Vielmehr

bedarf es einer gebietsbezogenen Betrachtung (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2009, 9 VR 10/07).

Ausgleichsmaßnahmen können hinsichtlich des Kriteriums des „Verweilens in günstigem Erhaltungszustand“ i. S. des Art. 16 FFH-Richtlinie einbezogen werden. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig, steht damit auch fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art insgesamt gegeben sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, Rn. 242, 249).

Durch die Beseitigung der beiden Quartierbäume gehen Ruhestätten von Männchen des Großen Abendseglers verloren. Der Große Abendsegler wird in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuft. Durch das Aufhängen von fünf Fledermauskästen je betroffenen Bereich in den angrenzenden Waldbeständen vor Beginn der Baumaßnahme werden bis zu einem gewissen Grad Ersatzlebensräume für den Großen Abendsegler geschaffen. Im Rahmen eines Monitorings wird der Erfolg dieser Maßnahme überprüft. Hierbei werden auch die an den Arbeitsstreifen angrenzenden Bereiche auf einen Besatz mit Fledermäusen untersucht. Gegebenenfalls werden dann weitere Fledermauskästen aufgehängt. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf den Großen Abendsegler gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.2 Asiatische Keiljungfer

Aufgrund der offenen Querung der Weser wird bezogen auf die Asiatische Keiljungfer das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Asiatische Keiljungfer. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.2.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind. Für die Auswahl des Ortes der Gewässerquerung spricht der in Parallellage befindliche Düker, so dass dem Prinzip der Trassenbündelung Rechnung getragen wird. Ein anderer Ort für die Querung drängt sich nach Lage der Dinge nicht auf.

Als technische Alternative zu dem Vorhaben käme die Durchführung des HDD- oder des Microtunneling-Verfahrens in Betracht. Der Einsatz des HDD-Verfahrens (Horizontal-Spülbohrverfahren, englisch Horizontal Directional Drilling) stößt aufgrund des Leitungsdurchmessers der NEL bei der Durchführung an die Grenzen des technisch vertretbaren und ist auch aufgrund des Baugrundrisikos keine zumutbare Alternative. Beim Horizontal-Spülbohrverfahren wird in mehreren Stufen ein Leitungstunnel aufgeföhren, in den am Ende ein komplett vormontierter Rohrstrang eingezogen wird. Eine Pilotbohrung erfolgt mit einem vergleichsweise dünnen Stahlrohrgestänge (etwa DN 80) entlang einer zwei- oder dreidimensional gekrümmten Soll-Bohrlinie (Planungslinie) vom Bohr-Eintrittspunkt zum Bohr-Austrittspunkt auf der gegenüberliegenden Seite des zu unterquerenden Hindernisses. Bei der Anwendung eines HDD an der Weser würde der Bohreintrittspunkt der Vorbohrung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche nördlich der Bollener Dorfstraße (siehe dazu Trassierungsplan G426) liegen. Der Austrittspunkt und die Montagebahn mit Oberbogen in den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, wobei die beantragte Trasse dazu geändert werden müsste (Begründung folgt im Anschluss).

Der zweite Schritt eines HDD ist das Aufweiten der Pilotbohrung (Räumen) auf einen größeren Durchmesser. Dazu wird an den noch im Bohrloch befindlichen Bohrstrang an der Austrittsseite der Bohrung ein an die jeweiligen Bodenverhältnisse angepasstes Bohrwerkzeug (Räumer) montiert und drehend durch den Bohrkanal zur Bohranlage zurückgezogen. Je nach Durchmesser der einzuziehenden Rohrleitung folgen weitere Aufweitschritte mit größeren Räubern, bis der erforderliche Enddurchmesser des Bohrkanals erreicht ist. Dabei wird für jede an der Bohranlage entfernte Bohrstange auf der gegenüber liegenden Arbeitsseite eine neue Bohrstange nachgesetzt, so dass sich im Bohrkanal immer ein kompletter Bohrstrang befindet. Aufgrund des vorgegebenen Rohrdurchmessers von 1.400 mm müsste das Bohrloch in voraussichtlich 7 Aufweitvorgängen hergestellt werden, wobei der Enddurchmesser von 1.800 mm erreicht werden müsste. Die Bohrlänge betrüge aufgrund des Biegeradius von 2.000 m und der notwendigen Überdeckung von mindestens dem 10-fachen Rohrdurchmesser ca. 840 m.

Als letzter Arbeitsschritt wird der auf der Montagebahn vorbereitete Rohrstrang über Rollenlager in das fertige Bohrloch eingezogen. Während dieser Arbeitsgänge wird kontinuierlich Bentonit durch das Bohrgestänge in das Bohrloch gepumpt, das dann unter hohem Druck aus Düsen am jeweiligen Werkzeug im Bohrloch austritt. Die Suspension erfüllt dabei mehrere Funktionen: Zunächst löst sie den an der Ortsbrust anstehenden Boden und ermöglicht somit die Steuerung des Bohrfortschrittes. Der gelöste Boden wird mit dem Bentonit aus dem Bohrkanal ausgetragen. Außerdem dient es als „Schmiermittel“ und setzt so die Reibung zwischen Boden und Bohrstrang herab. Wichtigste Funktion ist aber, dass das Bentonit die Poren in der Wandung des Bohrkanals „verstopft“ und somit das Zusammenfallen des Bohrkanals verhindert (hydrostatischer Druck). In rolligen (nichtbindigen) Bodenformationen lässt diese Stützwirkung allerdings nach, da das Bentonit nicht beliebig große Hohlräume zusetzen kann.

Um an der Weser den Rohrstrang vorzumontieren und auf der Austrittsseite (Südseite) als Oberbogen auszulegen, würde eine Montagebahn aus Rollenböcken gebaut werden müssen. Der Untergrund würde hierfür geschottert werden. Die mit zu verlegenden Kabelschutzrohre würden in einer separaten Bohrung mit einem Durchmesser von 300 mm mit kleinerem Radius (ca. 500 m) eingebracht. Hierfür würde ein Rohrstrang aus allen Kabelschutzrohren hergestellt, so dass diese zusammen eingezogen werden könnten.

Durch den Rohrdurchmesser von 1.400 mm ist der Einsatz des HDD-Verfahrens zwar möglich, jedoch an der Grenze des technisch Vertretbaren. Das aufzuweitende Bohrloch müsste einen Enddurchmesser von ca. 1.800 mm aufweisen und bis zum Einzug des Rohrstranges mit Stützflüssigkeit zur Verhinderung von Nachfall, Durchmesserverengung und Zusammenbruch gestützt werden. Dieser Vorgang erweist sich aufgrund des großen Bohrloches als risikobehaftet. Weiterhin bestünde die Gefahr, dass der Räumer (zum Aufweiten des Bohrlochs) aufgrund seines hohen Eigengewichtes einsinkt.

Weiterhin müsste aufgrund des großen Biegeradius und damit verbundenen langen Bohrlinie der TS-Punkt 428.1 (Trassierungsplan G428) und somit die Trasse der NEL deutlich verschoben werden. Der aktuelle TS-Punkt-Abstand beträgt ca. 595 m, die Bohraustrittspunkte wären aber 840 m voneinander entfernt. Das HDD-Verfahren birgt das größte Baugrundrisiko der denkbaren Verfahren. Bei Antreffen von kritischen Bodenschichten, z.B. Steinen oder Blöcken, kann ein mehrfaches Auffahren unterschiedlicher Trassen oder gar ein Abbruch der Bohrung mit einer Umstellung des Verfahrens erforderlich werden. Insgesamt erscheint ein HDD für das verplante Stahlrohr der NEL bei einer sachlichen Risikobetrachtung nicht sinnvoll.

Auch ein Microtunneling-Verfahren kommt im Ergebnis nicht in Betracht. Von einem Startschacht oder einer Startbaugrube aus werden bei einem Microtunneling-Verfahren Stahlbetonvortriebsrohre mit Hilfe einer Presseinrichtung durch den Baugrund bis in einen Zielschacht oder eine Zielbaugrube vorgetrieben. Die Startgrube läge nördlich der Bollener Dorfstraße (Trassierungsplan G426) und die Zielgrube in den landwirtschaftlichen Flächen (G427/428). Die benötigten Baugruben müssten unter hohem Aufwand mit einer Sohlentiefe von ca. 20 m angelegt werden, was Auswirkungen auf die Umgebung hat.

Beim Rohrvortriebsverfahren wird der erforderliche Bohrlochquerschnitt mittels einer Vortriebsmaschine in einem Arbeitsgang mit einem Bohrlochdurchmesser aufgefahren und durch das Nachpressen eines Stahlbetonrohres gestützt. Der Vortrieb erfolgt bei gleichzeitigem vollflächigen Bodenabbau an der mechanisch und durch Bentonit flüssigkeitsgestützten Ortsbrust durch einen Bohrkopf. Die Bodenförderung erfolgt kontinuierlich auf hydraulischem Wege oder über Förderbänder zum rückwärtigen Startschacht, von dem der abgebaute Boden zu einer Recyclinganlage an der Geländeoberfläche transportiert wird.

Der Bohrlochdurchmesser würde hier ca. 2.300 bis 2.500 mm betragen, je nach errechneter Wandstärke des Stahlbeton- Vortriebsrohres. Während des Vortriebes würde kontinuierlich frisches Bentonit zur Stützung in die Ortsbrust bzw. zur Reibungsreduzierung durch Stützen im Stahlbetonrohr in den Ringraum zwischen Vortriebsrohr und Bohrlochwand gefördert. Der Antrieb des Bohrkopfes befindet sich im Vortriebsschild.

Die Vortriebslänge zwischen den Schächten beträgt aufgrund der Deichschutzzone sowie der Bunen ca. 380 m. Der Innendurchmesser des Rohres sollte 1.800 mm betragen, so dass genügend Platz für den Rohreinzug des Produktenrohres (inkl. Gleitkufen/Rollen) sowie der vorgesehenen Kabelschutzrohre und die spätere Ringraumverdümmung vorhanden ist. Das Schweißen und der Einzug der Produktenrohre würde segmentweise aus dem Startschacht heraus erfolgen.

Nach Abschluss der Vortriebsarbeiten wird das Produktenrohr im Startschacht aus Einzelrohren geschweißt, einer Prüfung unterzogen und mittels eines im Zielschacht installierten Greifzugs oder einer Winde eingezogen. Zur Reduzierung der Reibungskräfte werden die Stahlrohre mit rollenbesetzten Gleitkufen versehen. Anschließend erfolgen die Einbindung der Rohrleitungen und der Ausbau oder die Verfüllung der Schächte.

Bei Antreffen von kritischen Bodenschichten, z.B. Findlingen oder Blöcken, kann auch die Durchführung eines Microtunneling-Verfahren stark verzögert werden. Darüber hinaus verbleibt ein geologisches Restrisiko. Des Weiteren verlängert sich beim Microtunneling-Verfahren die Bauzeit um acht Wochen. Hinzu kommen die bereits angesprochenen Auswirkungen auf die Umgebung wegen der sehr tiefen Baugruben. Diesen Nachteilen des Microtunneling-Verfahren steht der Umstand gegenüber, dass sich in Parallellage zur beantragten Querung der NEL ein Düker befindet, der in offener Bauweise verlegt wurde. Die offene Bauweise an der genannten Stelle ist mithin bereits erprobt. Insgesamt bildet das Microtunneling-Verfahren keine zumutbare Alternative.

8.8.4.2.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Asiatische Keiljungfer wurde in der Weser im Rahmen des Integrierten Erfassungsprogramms in Bremen nachgewiesen (MEYER & RAHMEL 2006). Zudem ist eine Zunahme der Asiatischen Keiljungfer in der Weser festzustellen. Diese Tatsache spiegelt damit nicht mehr ganz den aktuellen Stand der Roten Liste von Niedersachsen und Bremen wieder, in der die Art noch mit dem Status 0 „ausgestorben oder verschollen“ angegeben ist.

Da im Umfeld der Baumaßnahme weitere Uferbereiche vorhanden sind, die geeignete Fortpflanzungsstätten für die Asiatische Keiljungfer darstellen, handelt es sich bei den im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Bereiche nicht um die einzigen Flächen, die der Asiatischen Keiljungfer für die Reproduktion dienen können. Die Baumaßnahme stellt eine einmalige, vorübergehende Inanspruchnahme dar, bei der einige Individuen getötet werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass diese zeitlich sehr eingeschränkte, einmalige Beeinträchtigung nicht dazu führt, dass der Bestand innerhalb der Populationen abnehmen wird.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Asiatische Keiljungfer gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.3 Grüne Keiljungfer

Aufgrund der offenen Querung der Weser wird bezogen auf die Grüne Keiljungfer das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Grüne Keiljungfer. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.3.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind. Für die Auswahl des Ortes der Gewässerquerung spricht der in Parallellage befindliche Düker, so dass dem Prinzip der Trassenbündelung Rechnung getragen wird. Ein anderer Ort für die Querung drängt sich nach Lage der Dinge nicht auf.

Als technische Alternative zu dem Vorhaben käme die Durchführung des HDD- oder des Microtunneling-Verfahrens in Betracht. Der Einsatz des HDD-Verfahrens (Horizontal-Spülbohrverfahren, englisch Horizontal Directional Drilling) stößt aufgrund des Leitungsdurchmessers der NEL bei der Durchführung an die Grenzen des technisch vertretbaren und ist auch aufgrund des Baugrundrisikos keine zumutbare Alternative. Beim Horizontal-Spülbohrverfahren wird in mehreren Stufen ein Leitungstunnel aufgeföhren, in den am Ende ein komplett vormontierter Rohrstrang eingezogen wird. Eine Pilotbohrung erfolgt mit einem vergleichsweise dünnen Stahlrohrgestänge (etwa DN 80) entlang einer zwei- oder dreidimensional gekrümmten Soll-Bohrlinie (Planungslinie) vom Bohr-Eintrittspunkt zum Bohr-Austrittspunkt auf der gegenüberliegenden Seite des zu unterquerenden Hindernisses. Bei der Anwendung eines HDD an der Weser würde der Bohreintrittspunkt der Vorbohrung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche nördlich der Bollener Dorfstraße (siehe dazu Trassierungsplan G426) liegen. Der Austrittspunkt und die Montagebahn mit Oberbogen in den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, wobei die beantragte Trasse dazu geändert werden müsste (Begründung folgt im Anschluss).

Der zweite Schritt eines HDD ist das Aufweiten der Pilotbohrung (Räumen) auf einen größeren Durchmesser. Dazu wird an den noch im Bohrloch befindlichen Bohrstrang an der Austrittsseite der Bohrung ein an die jeweiligen Bodenverhältnisse angepasstes Bohrwerkzeug (Räumer) montiert und drehend durch den Bohrkanal zur Bohranlage zurückgezogen. Je nach Durchmesser der einzuziehenden Rohrleitung folgen weitere Aufweitschritte mit größeren Räubern, bis der erforderliche Enddurchmesser des Bohrkanals erreicht ist. Dabei wird für jede an der Bohranlage entfernte Bohrstange auf der gegenüber liegenden Arbeitsseite eine neue Bohrstange nachgesetzt, so dass sich im Bohrkanal immer ein kompletter Bohrstrang befindet. Aufgrund des vorgegebenen Rohrdurchmessers von 1.400 mm müsste das Bohrloch in voraussichtlich 7 Aufweitvorgängen hergestellt werden, wobei der Enddurchmesser von 1.800 mm erreicht werden müsste. Die Bohrlänge betrüge aufgrund des Biegeradius von 2.000 m und der notwendigen Überdeckung von mindestens dem 10-fachen Rohrdurchmesser ca. 840 m.

Als letzter Arbeitsschritt wird der auf der Montagebahn vorbereitete Rohrstrang über Rollenlager in das fertige Bohrloch eingezogen. Während dieser Arbeitsgänge wird kontinuierlich Bentonit durch das Bohrgestänge in das Bohrloch gepumpt, das dann unter hohem Druck aus Düsen am jeweiligen Werkzeug im Bohrloch austritt. Die Suspension erfüllt dabei mehrere Funktionen: Zunächst löst sie den an der Ortsbrust anstehenden Boden und ermöglicht somit die Steuerung des Bohrfortschrittes. Der gelöste Boden wird mit dem Bentonit aus dem Bohrkanal ausgetragen. Außerdem dient es als „Schmiermittel“ und setzt so die Reibung zwischen Boden und Bohrstrang herab. Wichtigste Funktion ist aber, dass das Bentonit die Poren in der Wandung des Bohrkanals „verstopft“ und somit das Zusammenfallen des Bohrkanals verhindert (hydrostatischer Druck). In rolligen (nichtbindigen) Bodenformationen lässt diese Stützwirkung allerdings nach, da das Bentonit nicht beliebig große Hohlräume zusetzen kann.

Um an der Weser den Rohrstrang vorzumontieren und auf der Austrittsseite (Südseite) als Oberbogen auszulegen, würde eine Montagebahn aus Rollenböcken gebaut werden müssen. Der Untergrund würde hierfür geschottert werden. Die mit zu verlegenden Kabelschutzrohre würden in einer separaten Bohrung mit einem Durchmesser von 300 mm mit kleinerem Radius (ca. 500 m) eingebracht. Hierfür würde ein Rohrstrang aus allen Kabelschutzrohren hergestellt, so dass diese zusammen eingezogen werden könnten.

Durch den Rohrdurchmesser von 1.400 mm ist der Einsatz des HDD-Verfahrens zwar möglich, jedoch an der Grenze des technisch Vertretbaren. Das aufzuweitende Bohrloch müsste einen Enddurchmesser von ca. 1.800 mm aufweisen und bis zum Einzug des Rohrstranges mit Stützflüssigkeit zur Verhinderung von Nachfall, Durchmesserverengung und Zusammenbruch gestützt werden. Dieser Vorgang erweist sich aufgrund des großen Bohrloches als risikobehaftet. Weiterhin bestünde die Gefahr, dass der Räumer (zum Aufweiten des Bohrlochs) aufgrund seines hohen Eigengewichtes einsinkt.

Weiterhin müsste aufgrund des großen Biegeradius und damit verbundenen langen Bohrlinie der TS-Punkt 428.1 (Trassierungsplan G428) und somit die Trasse der NEL deutlich verschoben werden. Der aktuelle TS-Punkt-Abstand beträgt ca. 595 m, die Bohraustrittspunkte wären aber 840 m voneinander entfernt. Das HDD-Verfahren birgt das größte Baugrundrisiko der denkbaren Verfahren. Bei Antreffen von kritischen Bodenschichten, z.B. Steinen oder Blöcken, kann ein mehrfaches Auffahren unterschiedlicher Trassen oder gar ein Abbruch der Bohrung mit einer Umstellung des Verfahrens erforderlich werden. Insgesamt erscheint ein HDD für das verplante Stahlrohr der NEL bei einer sachlichen Risikobetrachtung nicht sinnvoll.

Auch ein Microtunneling-Verfahren kommt im Ergebnis nicht in Betracht. Von einem Startschacht oder einer Startbaugrube aus werden bei einem Microtunneling-Verfahren Stahlbetonvortriebsrohre mit Hilfe einer Presseinrichtung durch den Baugrund bis in einen Zielschacht oder eine Zielbaugrube vorgetrieben. Die Startgrube läge nördlich der Bollener Dorfstraße (Trassierungsplan G426) und die Zielgrube in den landwirtschaftlichen Flächen (G427/428). Die benötigten Baugruben müssten unter hohem Aufwand mit einer Sohlentiefe von ca. 20 m angelegt werden, was Auswirkungen auf die Umgebung hat.

Beim Rohrvortriebsverfahren wird der erforderliche Bohrlochquerschnitt mittels einer Vortriebsmaschine in einem Arbeitsgang mit einem Bohrlochdurchmesser aufgefahren und durch das Nachpressen eines Stahlbetonrohres gestützt. Der Vortrieb erfolgt bei gleichzeitigem vollflächigen Bodenabbau an der mechanisch und durch Bentonit flüssigkeitsgestützten Ortsbrust durch einen Bohrkopf. Die Bodenförderung erfolgt kontinuierlich auf hydraulischem Wege oder über Förderbänder zum rückwärtigen Startschacht, von dem der abgebaute Boden zu einer Recyclinganlage an der Geländeoberfläche transportiert wird.

Der Bohrlochdurchmesser würde hier ca. 2.300 bis 2.500 mm betragen, je nach errechneter Wandstärke des Stahlbeton- Vortriebsrohres. Während des Vortriebes würde kontinuierlich frisches Bentonit zur Stützung in die Ortsbrust bzw. zur Reibungsreduzierung durch Stützen im Stahlbetonrohr in den Ringraum zwischen Vortriebsrohr und Bohrlochwand gefördert. Der Antrieb des Bohrkopfes befindet sich im Vortriebsschild.

Die Vortriebslänge zwischen den Schächten beträgt aufgrund der Deichschutzzone sowie der Bunen ca. 380 m. Der Innendurchmesser des Rohres sollte 1.800 mm betragen, so dass genügend Platz für den Rohreinzug des Produktenrohres (inkl. Gleitkufen/Rollen) sowie der vorgesehenen Kabelschutzrohre und die spätere Ringraumverdümmung vorhanden ist. Das Schweißen und der Einzug der Produktenrohre würden segmentweise aus dem Startschacht heraus erfolgen.

Nach Abschluss der Vortriebsarbeiten wird das Produktenrohr im Startschacht aus Einzelrohren geschweißt, einer Prüfung unterzogen und mittels eines im Zielschacht installierten Greifzugs oder einer Winde eingezogen. Zur Reduzierung der Reibungskräfte werden die Stahlrohre mit rollenbesetzten Gleitkufen versehen. Anschließend erfolgen die Einbindung der Rohrleitungen und der Ausbau oder die Verfüllung der Schächte.

Bei Antreffen von kritischen Bodenschichten, z.B. Findlingen oder Blöcken, kann auch die Durchführung eines Microtunneling-Verfahren stark verzögert werden. Darüber hinaus verbleibt ein geologisches Restrisiko. Des Weiteren verlängert sich beim Microtunneling-Verfahren die Bauzeit um acht Wochen. Hinzu kommen die bereits angesprochenen Auswirkungen auf die Umgebung wegen der sehr tiefen Baugruben. Diesen Nachteilen des Microtunneling-Verfahren steht der Umstand gegenüber, dass sich in Parallellage zur beantragten Querung der NEL ein Düker befindet, der in offener Bauweise verlegt wurde. Die offene Bauweise an der genannten Stelle ist mithin bereits erprobt. Insgesamt bildet das Microtunneling-Verfahren keine zumutbare Alternative.

8.8.4.3.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Seit Mitte der 1980er Jahre breitet sich die Grüne Keiljungfer in Niedersachsen wieder aus und besiedelt bereits wieder zahlreiche Fließgewässersysteme. Diese Entwicklung schlägt sich noch nicht in dem entsprechenden Status der Roten Liste für Niedersachsen nieder (Gefährdungsstatus 1 - vom Erlöschen bedroht), da die Rote Liste Mitte der 1980er Jahre erstellt wurde. Für die Weser liegen Nachweise der Grünen Keiljungfer aus dem Jahr 1999 vor.

Da im Umfeld der Baumaßnahme weitere Uferbereiche vorhanden sind, die geeignete Fortpflanzungsstätten für die Grüne Keiljungfer darstellen, handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Bereiche nicht um die einzigen Flächen, die der Grünen Keiljungfer für die Reproduktion dienen können. Die Baumaßnahme stellt eine einmalige, vorübergehende Inanspruchnahme dar, bei der einige Individuen getötet werden können. An den Gewässern selbst erfolgen keine strukturellen Veränderungen des Gewässersubstrates (z.B. durch Befestigungen). Es ist davon auszugehen, dass diese zeitlich sehr eingeschränkte, einmalige Beeinträchtigung nicht dazu führt, dass der Bestand innerhalb der Populationen abnehmen wird. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass baubedingt während der offenen Querung der Uferbereiche der Weser Larven getötet werden, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Grüne Keiljungfer gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.4 Fasan

Für den bodenbrütenden Fasan ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nichtflügge Junge im Nest) nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für den Fasan. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.4.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Da der Fasan im gesamten Betrachtungsraum verbreitet ist, die Bauzeitenbeschränkung also im Bereich der gesamten Strecke stattfinden müsste, ist diese Alternative vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar. Die Vorhabensträger dürfen nach der Rechtsprechung von einer Alternativlösung absehen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, wobei neben technischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben können (BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, 4 A 28/02).

8.8.4.4.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Der Fasan wird trotz der Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Im Hinblick auf das Ziel der FFH-Richtlinie, nämlich die Artenvielfalt zu sichern, kommt es hierbei nicht darauf an, jede lokale Art an ihrem Ort zu schützen, sondern es bedarf eine gebietsbezogenen Betrachtung (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, 9 VR 10/07, Rn. 47). Der Fasan ist eine lokal und landesweit weit verbreitete Art, die in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Lediglich in dem Fall, wenn während der Brutzeit gebaut wird und sich im Arbeitsstreifen ein Neststandort befindet, ist eine Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln im Nest nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass während einer Brutperiode einzelne Jungvögel getötet werden können. Dieser Tatbestand führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf den Fasan gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.5 Feldlerche

Für die bodenbrütende Feldlerche in den Konfliktbereichen ROW K14 und VER K12 ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Feldlerche. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.5.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flügenden Jungvögeln im Nest, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). In 15 Konfliktbereichen tritt eine Tötung von Individuen während der Bauphase nicht ein, da in diesen Bereichen während der Brutzeit der Offenlandarten nicht gebaut wird. In den Konfliktbereichen ROW K14 und VER K12 sind im Trassenbereich jeweils ein einzelnes Brutpaar der Feldlerche festgestellt worden. Eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich dieser kurzen Abschnitte stellt sich als unverhältnismäßig dar und ist vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.5.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Feldlerche ist eine gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdete Art. Insgesamt wurde sie im Untersuchungsraum in 17 Konfliktbereichen festgestellt. In 15 Konfliktbereichen wird eine Tötung von Individuen während der Bauphase vermieden. In 2 Konfliktbereichen ist eine Tötung von Individuen während der Bauphase nicht auszuschließen. Im ungünstigsten Fall werden während einer Brutperiode einzelne Individuen getötet. Wie oben beschrieben sind zwei einzelne Brutpaare betroffen. In den Konfliktbereichen sind nur jeweils ein Brutpaar der lokalen Population festgestellt worden. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist - auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG - der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Aufgrund des Tatbestandes der Tötung von einzelnen Individuen in zwei Konfliktbereichen während der Bauphase (d.h. während einer Brutperiode) ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Feldlerche gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.6 Schwarzkehlchen

Für das bodenbrütende Schwarzkehlchen in Konfliktbereichen ROW K14 ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügende Junge im Nest nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.6.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entspre-

chend für die Asiatische Keiljungfer. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.6.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flüggeln Jungvögeln im Nest ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Entlang der Trasse gibt es im Bereich kurzer Abschnitte einzelne Vorkommen des Schwarzkehlchens. In den Konfliktbereichen ROW K9 und ROW K10 tritt eine Tötung von Individuen während der Bauphase nicht ein, da in diesen Bereichen während der Brutzeit der Offenlandarten nicht gebaut wird. Im Konfliktbereich ROW K14 ist im Bereich eines kurzen Abschnittes 1 Paar des Schwarzkehlchens festgestellt worden. Eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich dieses kurzen Abschnittes ist vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.6.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Das Schwarzkehlchen ist eine Art, die gemäß der Roten Liste in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt wird. Im Untersuchungsraum wurde es in drei Konfliktbereichen festgestellt. In zwei Konfliktbereichen wird eine Tötung von Individuen während der Bauphase vermieden. In Konfliktbereich ROW K14 ist eine Tötung von Individuen während der Bauphase nicht auszuschließen. Im Umfeld der geplanten Trasse sind weitere flächige Ruderalfluren vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass sich die lokale Population aus mehreren Brutpaaren zusammensetzt. Zudem nimmt die Population des Schwarzkehlchens derzeit niedersachsenweit deutlich zu. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Aufgrund des Tatbestandes der Tötung von einzelnen Individuen in einem Konfliktbereich während der Bauphase (d.h. während einer Brutperiode) ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf das Schwarzkehlchen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.7 Wiesenschafstelze

Für die bodenbrütende Wiesenschafstelze in Konfliktbereichen ROW K14 ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.7.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Wiesenschafstelze. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.7.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln im Nest, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Entlang der Trasse gibt es im Bereich kurzer Abschnitte einzelne Vorkommen der Wiesenschafstelze. In den Konfliktbereichen ROW K9, ROW K10, VER K2 und DH K3 tritt eine Tötung von Individuen während der Bauphase nicht ein, da in diesen Bereichen während der Brutzeit der Offenlandarten nicht gebaut wird. Im Konfliktbereich ROW K14 ist im Bereich eines kurzen Abschnittes 1 Paar der Wiesenschafstelze festgestellt worden. Eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich dieses kurzen Abschnittes ist vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.7.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Wiesenschafstelze ist eine gemäß der Roten Liste in Niedersachsen nicht gefährdete Art. Im Untersuchungsraum wurde sie in fünf Konfliktbereichen festgestellt. In vier Konfliktbereichen wird eine Tötung von Individuen während der Bauphase vermieden. In Konfliktbereich ROW K14 ist eine Tötung von Individuen während der Bauphase nicht auszuschließen. Im Umfeld der geplanten Trasse sind in größerem Umfang Grünlandflächen vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass sich die lokale Population aus mehreren Brutpaaren zusammensetzt. Zudem nimmt die Population der Wiesenschafstelze derzeit niedersachsenweit zu. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist - auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG - der Erhaltungszustand der Art.

Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Aufgrund des Tatbestandes der Tötung von einzelnen Individuen in einem Konfliktbereich während der Bauphase (d.h. während einer Brutperiode) ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Wiesenschafstelze gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.8 Bachstelze

Für die bodenbrütende Bachstelze ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.8.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Bachstelze. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.8.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln im Nest, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Die Bachstelze im gesamten Betrachtungsraum verbreitet ist, die Bauzeitenbeschränkung also im Bereich der gesamten Strecke stattfinden müsste, ist diese Alternative vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.8.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Bachstelze wird trotz der Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Im Hinblick auf das Ziel der FFH-Richtlinie, nämlich die Artenvielfalt zu sichern, kommt es hierbei nicht darauf an, jede lokale Art an ihrem Ort zu schützen, sondern es bedarf eine gebietsbezogenen Betrachtung (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, 9 VR 10/07, Rn. 47). Die Bachstelze ist eine lokal und landesweit weit verbreitete Art, die in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Lediglich in dem Fall, wenn während der Brutzeit gebaut wird und sich im Arbeitsstreifen ein Neststandort befindet, ist eine Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln im Nest nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass während einer Brutperiode einzelne Jungvögel getötet werden können. Dieser Tatbestand führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Bachstelze gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.9 Goldammer

Für die bodenbrütende Goldammer ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.9.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Goldammer. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.9.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren

Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flügenden Jungvögeln im Nest, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Da die Goldammer im gesamten Betrachtungsraum verbreitet ist, die Bauzeitenbeschränkung also im Bereich der gesamten Strecke stattfinden müsste, ist diese Alternative vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.9.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Goldammer verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Goldammer ist eine Art der offene Heckenlandschaften. Sie ist eine lokal und landesweit weit verbreitete Art, die in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Lediglich in dem Fall, wenn während der Brutzeit gebaut wird und sich im Arbeitsstreifen ein Neststandort befindet, ist eine Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln im Nest nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass während einer Brutperiode einzelne Jungvögel getötet werden können. Dieser Tatbestand führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Goldammer gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.10 Rohrammer

Für die Rohrammer, die in auch in schmalen Röhrichtbeständen an Gewässern aller Art brütet, ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügende Junge im Nest) nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.10.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Rohrammer. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.10.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flügenden Jungvögeln im Nest, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Die Rohrammer ist im gesamten Betrachtungsraum immer wieder auch in schmalen Röhrichtstreifen an Gräben anzutreffen, so dass die Bauzeitenbeschränkung im Bereich der gesamten Strecke stattfinden müsste. Diese Alternative ist vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.10.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Rohrammer ist eine lokal und landesweit weit verbreitete Art, die in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Sie besiedelt auch schmale Röhrichtstreifen entlang von Gräben. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Lediglich in dem Fall, wenn während der Brutzeit gebaut wird und sich im Arbeitsstreifen ein Neststandort befindet, ist eine Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln im Nest nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass während einer Brutperiode einzelne Jungvögel getötet werden können. Dieser Tatbestand führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Rohrammer gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.11 Stockente

Für die Stockente, die in Uferbereichen an Gewässern aller Art brütet, ist während der Bau-phase die Tötung von Individuen (nicht-flügende Junge im Nest) nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.11.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Stockente. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.11.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Die Stockente ist im gesamten Betrachtungsraum immer wieder an Gewässerufern von Fließgewässern aller Art anzutreffen, so dass die Bauzeitenbeschränkung im Bereich aller zu querenden Fließgewässern auf der gesamten Strecke stattfinden müsste. Diese Alternative ist vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.11.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Stockente ist eine lokal und landesweit weit verbreitete Art, die in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Sie besiedelt Gewässerufer aller Art. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Lediglich in dem Fall, wenn während der Brutzeit gebaut wird und sich im Arbeitsstreifen ein Neststandort befindet, ist eine Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass während einer Brutperiode einzelne Jungvögel getötet werden können. Dieser Tatbestand führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Stockente gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.12 Gebirgsstelze

Für die Gebirgsstelze, die der Nähe von Gewässern aller Art brütet, ist während der Bauphase die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen, so dass eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

8.8.4.12.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

Die gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Die danach für das Vorhaben sprechenden Gründe rechtfertigen nicht nur das Vorhaben im planungsrechtlichen Sinne. Vielmehr überwiegen diese Gründe auch die erhebliche Beeinträchtigung der genannten Art im konkreten Fall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Ausführungen zur Abwägung unter B.8.8.4.1.1 gelten entsprechend für die Gebirgsstelze. Die insoweit konkret vorgenommene Abwägung fällt somit zugunsten des Projektes aus.

8.8.4.12.2 Keine zumutbaren Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Alternativlösung im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes darf verworfen werden, wenn sich mit ihr die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht erreichen lassen oder sie sich aus naturschutzinternen oder naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1074/04, Rn. 567; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, juris Rn. 240 m.w.N.). Die durchgeführte Alternativenprüfung (vgl. Antragsunterlagen Teil A1, Abschnitt 2.1, insbesondere 2.1.4) ergab, dass sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen nicht geeignet oder zumutbar sind. Zur weiteren Begründung wird auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen die Voraussetzungen an die Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Nach der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Alternativenprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder Standortalternativen noch technische Alternativen geeignet oder zumutbar sind.

Eine Alternative zum derzeit geplanten Bauablauf zur Vermeidung von möglichen Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln im Nest, falls die Bauzeit während der Brutzeit stattfindet, ist die Durchführung einer Bauzeitenbeschränkung (keine Baumaßnahmen während der Brutzeit). Die Stockente ist im gesamten Betrachtungsraum immer wieder an Gewässerufern von Fließgewässern aller Art anzutreffen, so dass die Bauzeitenbeschränkung im Bereich aller zu querenden Fließgewässer auf der gesamten Strecke stattfinden müsste. Diese Alternative ist vor dem Hintergrund eines zügigen und geordneten Bauablaufs nicht zumutbar.

8.8.4.12.3 Günstiger Erhaltungszustand (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Gebirgsstelze ist eine lokal und landesweit weit verbreitete Art, die in ihrem Bestand nicht gefährdet ist. Sie bevorzugt Lebensräume in der Nähe von Gewässern. Das Nest wird in Gewässernähe in Nischen, Löchern und Spalten angelegt. Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs kann als Orientierungshilfe Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie herangezogen werden, der der den Erhaltungszustand einer Art als „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustandes bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Werden einzelne Exemplare oder Lebensräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet

oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die Population bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 571; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06 Rn. 242 ff.). Lediglich in dem Fall, wenn während der Brutzeit gebaut wird und sich im Arbeitsstreifen ein Neststandort befindet, ist eine Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass während einer Brutperiode einzelne Jungvögel getötet werden können. Dieser Tatbestand führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs, bezogen auf die Gebirgsstelze gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen daher keine Hinderungsgründe entgegen.

8.8.4.13 Zwischenergebnis

Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG für die vorgenannten Arten gegeben.

8.8.5 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben mit den Anforderungen des Artenschutzes nach §§ 44 f. BNatSchG vereinbar ist. Dies wird letztlich auch durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erreicht. Beeinträchtigungen der Arten, für die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind ausnahmsweise nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

8.9 Abwägung öffentlicher Belange / Entscheidungen

8.9.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Unter der Federführung der der Regierungsvertretungen Lüneburg und Hannover wurden für den rund 193 km langen niedersächsischen Abschnitt Hittbergen – Achim und Achim – Rehden – Drohne der NEL zwei Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Leitungsabschnitte Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bis Hittbergen (Elbquerung) sowie von Rehden nach Drohne (Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Allerdings resultierte aus der Festlegung des Zwangspunktes „Elbquerung im Bereich zwischen Lauenburg und Boizenburg“ in einer Variante „Querung der Elbe westlich von Horst (Mecklenburg-Vorpommern) und Barförde (Niedersachsen) der Beginn des in diesem Verfahren beantragten Leitungsabschnittes mit einer Armaturenstation in Hittbergen und der weitere großräumige Verlauf der Leitung.

Der Festlegung der raumordnerisch festgestellten und später durch die Vorhabensträger beantragten Trasse der NEL gingen im Vorfeld umfangreiche Untersuchungen voraus. Auf Grundlage großräumig angelegter Trassenstudien für den Abschnitt von Lubmin bis hinein nach Niedersachsen wurde für den weiteren Verlauf der Leitung diagonal durch Niedersachsen eine Vorzugstrasse mit kleineren Untertrassenvarianten identifiziert. Dafür wurden in einem großflächig ausgewiesenen Untersuchungsraum Daten über die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche zusammengetragen, bewertet und miteinander verschnitten.

Die Findung konfliktarmer Räume erfolgte unter Berücksichtigung von

- technischen Zwangspunkten entlang der Trasse,
- Umgehung von besiedelten Gebieten,
- möglichst geradlinigem Verlauf,
- Nutzung bestehender Leitungskorridore (Bündelung, Parallelführung mit vorhandenen Fernleitungen und Verkehrswegen),
- Beachtung konkreter Planungen von Verkehrstrassen und Leitungen,

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Meidung bzw. Umgehung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen (Bergbau, Naturschutzgebiete, Moore, Deponien, Waldgebiete, Wasserschutzgebiete u. ä.),
- Querungsmöglichkeiten von Schlüsselstellen (Flüsse u. ä.) und
- Querung vorhandener Infrastruktureinrichtungen.

Das Raumordnungsverfahren für die NEL, Abschnitt Greifswald (MV) – Hittbergen (NI) wurde am 30.07.2008 (M-V) bzw. 31.07.2008 (NI) mit der landesplanerischen Feststellung beendet. Für die Abschnitte Hittbergen – Achim bzw. Achim - Rehden – Drohne (Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen) erfolgte dies jeweils am 06.10.2008 durch die Regierungsvertretungen Lüneburg bzw. Hannover (NI). In der landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Lüneburg wurden dabei u. a. die Aufträge an die Planfeststellungsbehörde bzw. die Vorhabensträger formuliert, im Verfahren zu prüfen, inwieweit über die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen hinaus im Bereich der landesplanerisch festgestellten und nunmehr beantragten Trassenführung im Nahbereich der Stadt Winsen, OT Stöckte, und der Gemeinde Stelle, OT Ashausen, wo die Leitung bis auf 30 m an die vorhandene Wohnbebauung bzw. bis auf 20 m an eine vorhandene Grundschule herangeführt wird, ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Leitung umgesetzt werden können (Ziffer 3.3 der landesplanerischen Feststellung) bzw. für den Bereich der Este-Querung nördlich von Böttersheim eine alternative Trassenführung nördlich der bisherigen Linienführung bzw. südlich von Sottrum zwischen Km 109 und Km 111 eine Leitungsführung südlich des Everinghausen-Scheeßeler Kanals zu untersuchen.

Bei der weiteren Feintrassierung sollten dazu im gesamten Trassenverlauf vor allem

- durch eine möglichst weitgehende räumliche Bündelung mit vorhandener Infrastruktur (vor allem Erdgasleitungen),
- durch gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. eine Beschränkung des Arbeitsstreifens in besonders sensiblen Bereichen (z. B. Wald) auf das unbedingt notwendige Maß und
- durch zeitnahe und möglichst vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Standortgegebenheiten

die Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen und Schutzgüter minimiert werden.

Im Ergebnis beider landesplanerischer Feststellungen für die NEL wird festgestellt, dass der im Raumordnungsverfahren beantragte Trassenverlauf der Gasleitung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger vereinbar ist.

Trassenführung von Hittbergen nach Achim

Im Verfahren wurden u. a. zwei Varianten betrachtet, die die Stadt Winsen südlich großräumig umgehen. Eine Variante verlängerte die Trassenführung um ca. 7 km und bedeutet damit eine um 7 km größere Flächeninanspruchnahme mit einer Erhöhung der benötigten Arbeitsstreifenfläche von ca. 258.000 m² bzw. der dauerhaft benötigten Schutzstreifenfläche von ca. 71.800m². Eine zweite betrachtete Variante verlängerte die Trassenführung um ca. 5,3 km und bedeutete damit eine um 5,3 km größere Flächeninanspruchnahme mit einer Erhöhung der benötigten Arbeitsstreifenfläche von ca. 192.500 m² bzw. der dauerhaft benötigten Schutzstreifenfläche von ca. 53.400m².

Unter einer vergleichenden Bewertung stellt die im Raumordnungsverfahren beantragte Trassenführung die optimale Trasse gegenüber o. g. zwei betrachteten Varianten dar, welche die Stadt Winsen südlich großflächig umgehen, da allein der Flächenverbrauch beider Varianten schon zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Natur und Landschaft führte.

Im direkten Vergleich der Varianten mit der Vorzugstrasse ergab sich in der Summation der Bewertung der Betroffenheit der untersuchten Schutzgüter ebenfalls kein eindeutiger Vorteil für die zusätzlich betrachteten Varianten. Auch wenn in einzelnen Kriterien der untersuchten Schutzgüter die Varianten besser abschnitten, wurde dies jedoch durch eine höhere Beein-

trächtigung anderer Schutzgüter kompensiert. Entscheidend war letztlich die Wertigkeit des betroffenen Schutzgutes sowie die Möglichkeit durch gezielte Maßnahmen während der Bauphase mögliche Eingriffe zu vermindern oder zu vermeiden. Beispielsweise verläuft die Vorzugstrasse über ca. 1 km Länge durch das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung, welches durch die Varianten nicht tangiert würde. Beeinträchtigungsminimierend werden jedoch für die betroffenen Vogelarten Bauzeitenbeschränkungen festgesetzt, werden Luhe und Ilmenau geschlossen gequert bzw. erfolgt die offene Querung der Seeve bauzeitenminimiert. Weiterhin ist unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen die Durchschneidungslänge in zusammenhängenden Waldgebieten bei beiden Varianten erheblich höher als bei der der Vorzugsvariante. Während die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in erster Linie baubedingt temporärer Art sind und durch die oben aufgeführte Bauzeitenregelung minimiert oder evtl. sogar vermieden werden können, bleiben die Strukturveränderungen in Waldgebieten durch Rodungen und dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens dauerhaft sichtbar.

Anlass für die ergänzenden Variantenuntersuchungen im Raum Winsen (Luhe) war die Querung des OT Stöckte der Stadt Winsen (Luhe) bzw. des OT Ashausen der Gemeinde Stelle mit einer Annäherung der Leitungstrasse auf unter 30 m zu einzelnen Wohngebäuden bzw. auf unter 20 m zum Fahrradständer der Grundschule. Zwar würden mit den Varianten die Konfliktpunkte Stöckte und Ashausen großräumig umgangen, jedoch mit dem Nachteil, dass die Konflikte auf andere Schutzgüter verlagert bzw. an anderer Stelle intensiviert werden. Aber auch im direkten Bezug auf die Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen zeigen sich keine eindeutigen und maßgeblichen Vorteile für die Varianten. Die Vorzugstrasse verläuft auf ca. 230 m Länge in der Nähe zu vorhandenen Siedlungsbereichen, die eine Variante auf ca. 40 m Länge und die andere Variante nähert sich keinem vorhandenen Siedlungsbereich im Nahbereich an. Dafür verlaufen beide Varianten auf einer Länge von ca. 650 m im Nahbereich zu geplanten Siedlungsbereichen, die Vorzugstrasse nur auf einer Länge von ca. 240 m. In der Summe ergeben sich Auswirkungen auf Siedlungsbereiche bei der Vorzugsvariante in einer Länge von ca. 470 m, bei den Varianten in einer Länge von ca. 650 bzw. 690 m.

Im Ergebnis der Raumordnung bleibt festzustellen, dass aus raumordnerischer Sicht die Varianten keinen erkennbaren Vorteil gegenüber der Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens bzw. der letztlich im Planfeststellungsverfahren beantragten Trassenführung aufweisen.

Die Vorzugstrasse konnte unter den verbindlich zu machenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise geschlossenen Querungen von sensiblen Bereichen sowie Bauzeitenbeschränkungen in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen und dadurch dass Eingriffe in die Raumstruktur nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen, raumordnerisch festgestellt werden. Die Nutzung des Trassenbereichs einschließlich des Schutzstreifens bleibt nur für Baumaßnahmen im engeren Sinne sowie für eine spätere Bewaldung eingeschränkt.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Trassenverlaufs auf die Ausführungen in Kapitel 8.3.2 und 8.3.3 dieses Beschlusses verwiesen. Insbesondere die Annäherung der Trasse an Siedlungsbereiche und/oder einzelne Wohngebäude stellt kein raumordnerisches Ausschlusskriterium dar, wie bereits näher ausgeführt wurde (Abschnitt B.8.3.2). da diesbezügliche gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen zu (Wohn-) Gebäuden und Siedlungsbereichen nicht festgelegt sind. Inwieweit das LBEG dem Auftrag der Raumordnungsbehörde zur Prüfung möglicher Sicherheitsanforderungen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen gehen, Rechnung trägt, wird in B.8.9.12 (Kommunale Belange) und Abschnitt B.8.10 (Abwägung privater Belange) behandelt.

Im weiteren Trassenverlauf ergeben sich folgende weitere Optimierungen im Rahmen der Feintrassierung, die alle mit der Vorzugstrassenführung des Raumordnungsverfahrens vereinbar sind. Die Regierungsvertretung Lüneburg hat den im folgenden genannten Abweichungen von der im Planfeststellungsverfahren beantragten Trassenführung gegenüber der im Raumordnungsverfahren beantragten Vorzugstrasse vorbehaltlich der nachgewiesenen FFH-Verträglichkeit zugestimmt (Schreiben der RV Lüneburg vom 27.05.2010 – RV LG 1.16 PFV NEL):

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Bahnkreuzung Seevetal
- Anpassung an Gehölzstrukturen nördöstlich Harmstorf
- Optimierung der Leitungskreuzung von zwei Gasunie-Leitungen westlich Harmstorf
- Geschlossene Estequerung nördlich Bötersheim
- Wechsel der Parallellage zu 2 Bestandsleitungen nördlich Gehege
- Wechsel der Parallellage zu einer Leitung der Gasunie nördlich Everstorf
- Endgültige Lage der Schieberstation Heidenau
- Wechsel der Parallellage Herwigskanal/Herwigshofer Strasse Nordseite
- Wechsel der Parallellage im Bereich Hamersen
- Anpassung an Heckenstruktur südlich Bötersen bei Jeerhof
- Kreuzung K 205 bei Sottrum auf Südseite des Everinghausen-Scheeßeler Kanal (Maßgabe gemäß Ziffer 2 der Landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Lüneburg vom 06.10.2008)
- Umfahrung eines Regenrückhaltebeckens Dohmstrasse bei Dohm, Gem. Oyten
- Geschlossene Querung des Siedlungsbereiches im OT Stöckte der Stadt Winsen (Luhe) ca. 120 m nördlich
- Veränderte Trassenführung im OT Ashausen der Gemeinde Stelle im Bereich der Grundschule

Im weiteren Verlauf der Leitung wird i. d. R. ein Abstand zu den Siedlungsbereichen eingehalten, der die weiteren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der durchquerten Gemeinden auch weiterhin gewährleistet.

Trassenführung von Achim nach Rehden

Gemäß dem Ergebnis der landesplanerischen Feststellung der Regierungsvertretung Hannover vom 06.10.2008 entspricht die im Raumordnungsverfahren beantragte Vorzugstrasse den Erfordernissen der Raumordnung unter Berücksichtigung der Maßgaben unter Ziffer 1.2 der landesplanerischen Feststellung. Gegenüber der Vorzugstrasse ergaben sich für den Leitungsabschnitt zwischen Achim und Rehden folgende geringfügige Abweichungen in der Feintrassierung:

- Trassenvariante im Bereich der Gemeinde Eydelstedt zur Vermeidung der Erstbelastung siedlungsnaher Bereiche
- Trassenvariante im Bereich der Ortslage Lohaus zur Überwindung einer Engpasslage einvernehmlich mit der betroffenen Gemeinde

Zusammenfassend bleibt nochmals festzustellen, dass der im Raumordnungsverfahren beantragte Trassenverlauf der Gasleitung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger vereinbar ist.

Das LBEG hat die Ergebnisse der vorgenannten Raumordnungsverfahren und die darin eingeschlossenen Maßgaben, Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im anhängigen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin kann aus Sicht des LBEG ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren (vgl. VV des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung i. d. F. vom 29.05.2008 i. V. m. § 11 Abs. 2 NROG) nicht in Betracht kommen, da die von den Kommunen aufgeführten Bedenken (hier insbesondere: Engpässe zur Wohnbebauung) bereits im Raumordnungsverfahren im vollen Umfang bekannt und in den landesplanerischen Feststellungen entsprechend gewürdigt worden sind. Die in den Maßgaben der landesplanerischen Feststellungen festgelegten Maßnahmen wurden von den Vorhabensträ-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

gern vollumfänglich im Rahmen der technischen Planung der Leitung umgesetzt bzw. durch das LBEG durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

Im vorliegend planfestgestellten Abschnitt entspricht die NEL danach den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenteilige Erkenntnisse sind im Planfeststellungsverfahren nicht ersichtlich geworden. Das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung wurde gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 4 ROG berücksichtigt.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Die raumordnerischen Maßgaben wurden in der Planung berücksichtigt und inhaltlich umgesetzt.

Änderungen und/ oder Optimierungen der raumgeordneten Trassenführung waren für den hier planfestgestellten Leitungsabschnitt erforderlich und wurden im Rahmen der Planänderung vom 16.11.2010 vor Beschlussfassung und durch Nebenbestimmungen A.3.1.1.3, A.3.1.1.4 sowie A.3.7.2.2 veranlasst.

Die Vorhaben entsprechen insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung.

8.9.2 Deichrecht

Innerhalb der Grenzen eines Deiches dürfen Bauwerke einschließlich Gasleitungen nur mit einer deichrechtlichen Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 NDG angelegt, geändert oder beseitigt werden. Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDG von dem Verbot des § 16 Abs. 1 NDG erforderlich.

Für die Verlegung der NEL sind im Abschnitt von Hittbergen nach Rehden folgende deichrechtlichen Genehmigungen gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 NDG für die Kreuzung

- des Luhedeiches (Stöckter Deich) in Winsen (Luhe), OT Stöckte, im Landkreis Harburg
- des rechtsseitigen Hochwasserdeiches an der Weser im Landkreis Verden
- des Hochwasserdeiches der Weser bei Ahausen im Landkreis Diepholz

in geschlossener (Luhedeich) bzw. offener (Weserdeich) Bauweise erforderlich.

Die Erteilung der vorgenannten Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen war zulässig, da

- das Vorhaben gerechtfertigt ist (vgl. 8.1),
- die genannten Gewässer zwangsläufig an einer Stelle gequert werden müssen,
- die Querungen möglichst schonend, d.h. in geschlossener Bauweise bzw. unter Auflagen in offener Bauweise durchgeführt wird und
- die Bedingungen der §§ 14 bis 16 NDG eingehalten werden:

Gem. §15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 NDG wurden die Träger der Deichunterhaltung bzw. die Unteren Deichbehörden der betroffenen Landkreise angehört, die Forderungen

- des Artlenburger Deichverbandes;
- des Deich und Wasserverbandes Vogtei-Neuland
- des Landkreises Harburg,
- des Landkreises Verden und
- des Landkreises Diepholz

wurden mit den betroffenen Deichunterhaltungsverbänden und den Unteren Deichbehörden der o. g. Landkreise abgestimmt und sämtlich als Auflagen übernommen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.12.1 bis A.3.1.12.20).

Der Erteilung der deichrechtlichen Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 NDG und zu den deichrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDG haben die Unteren Deichbehörden und die Träger der Deichunterhaltung zugestimmt. Das Einvernehmen der Landkreise Lüneburg, Har-

burg, Rotenburg/Wümme, Verden und Diepholz wurde mit Schreiben vom 07.02.2011, vom 08.02.2011, vom 08.02.2011, vom 01.02.2011 und 01.02.2011 erteilt.

8.9.3 Wasserstraßenrecht

Für die Verlegung der NEL sind im Abschnitt von Hittbergen nach Rehden folgende strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß §31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung

- des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße bei ca. ESK-km 113,4,
- der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 25,5 in Höhe der Ortschaft Winsen (Luhe) sowie
- der Weser als Bundeswasserstraße der Klasse IV bei Weser-km 352,861 im Bereich der Ortslage Bollen

in geschlossener (Elbe-Seitenkanal und Ilmenau) bzw. offener Bauweise (Weser) erforderlich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren die Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Uelzen und Verden beteiligt worden.

Die Genehmigungen waren unter Abschnitt A.1.2.2 dieses Beschlusses zu erteilen, da in Übereinstimmung mit der Beurteilung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter durch die beantragten drei Gewässerquerungen eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der genannten Bundeswasserstraßen oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu besorgen ist.

Für die Dükerung der Weser wurde seitens des Wasser- und Schifffahrtsamtes Verden bereits mit Schreiben vom 28.05.2010 die wasser- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG Nr. We/119 zur Dükerung der Weser bei km 352,861 in offener Bauweise gegenüber den Vorhabensträgern (in diesem Bereich vertreten durch die WINGAS GmbH & Co. KG) erteilt, die der Planfeststellungsbehörde – W 8601 PFV Bh. 3 – XIV – 2011-005 – vorliegt. Die Genehmigung war in diesen Beschluss einzubeziehen, da der Planfeststellungsbeschluss wegen der ihm innewohnenden Konzentrationswirkung alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen umfasst und nur einheitlich ergehen kann. Durch die genannte Genehmigung kann davon ausgegangen werden, dass das WSA Verden keine Einwände gegen die Querung der Weser bei km 352,861 hat.

Auch das Wasser- und Schifffahrtsamtes Uelzen hat keine Einwände gegen die grundsätzliche Machbarkeit der Querung des Elbe-Seitenkanals bei ESK-km 113,353 und hat dies der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 18.01.2011– W 8601 PFV – Bh. 3 – XIV – 2011 – 004 – mitgeteilt. Soweit sich das Wasser- und Schifffahrtsamt die Forderung von Auflagen u.a. zu detaillierten technischen Fragestellungen vorbehalten hat, wird dem durch dem Auflagenvorbehalt im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Nebenbestimmung A.3.1.13.18 Rechnung getragen. Danach stehen die unter Abschnitt A.1.2.2 dieses Beschlusses erteilten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

Die vorgeschlagenen Auflagen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg zur Querung der Ilmenau wurden größtenteils übernommen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.13.1 bis A.3.1.13.18 dieses Beschlusses).

Nicht übernommen wurde die Forderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes nach einer besonderen Regelung im Bereich der Ilmenauquerung für den Rückbau der Leitung im Falle einer Stilllegung oder Außerbetriebnahme. Ebenso nicht übernommen wurde die Forderung nach einer besonderen Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Baukostenwertes für den Rückbau der Leitung. Für die behördliche Anordnung einer derartigen Rückbauverpflichtung oder die behördliche Anordnung der geforderten Sicherheitsleistung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Das EnWG enthält ebenso wenig wie das WaStrG eine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Rückbaus und einer darauf gestützten Sicherheitsleistung. Soweit sich im geltenden deutschen Recht entsprechende Rechtsgrundlagen finden, die für die NEL zum

Tragen kommen können, hat sich die Planfeststellungsbehörde damit auseinander gesetzt (vgl. zur Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs.5 S. 2, 3 BauGB unten Abschnitt B.8.9.11.2). Insoweit enthält das geltende Recht eine Rückbauverpflichtung zur Wahrung städtebaulicher Belange im Außenbereich, die allerdings im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die NEL nur eingeschränkt zum Tragen kommt, weil sie sich nur auf obertägige Anlagenteile bezieht. Der Rückbau der Leitung im Bereich der Ilmenauquerung oder im Bereich einer der beiden anderen Gewässerquerungen lässt sich darauf nicht stützen.

Auch die Vorschriften für die Kreuzung von Reichswasserstraßen durch fremde Rohrleitungen (Rohrkreuzungsvorschriften, RKV) vom 14.12.1933 stellen keine Rechtsgrundlage für die behördliche Anordnung einer generellen Rückbauverpflichtung der NEL im Bereich der Kreuzung von Bundeswasserstraßen im Falle der Außerbetriebnahme dar. Dabei kann dahin stehen, welche Rechtsqualität diese vorkonstitutionellen, vom Reichsverkehrsminister aufgestellten Vorschriften haben. Sie geben ihrem Inhalt nach für die behördliche Anordnung einer Rückbauverpflichtung und eine entsprechende Sicherheitsleistung nichts her. § 5 Abs. 4 RKV sieht eine Rückbauverpflichtung im Falle einer vorläufigen Teilausführung vor; eine eventuelle endgültige Außerbetriebnahme der NEL nach ihrem bestimmungsgemäßen jahrzehntelangen Gebrauch lässt sich darunter nicht subsumieren.

§ 9 Abs. 2 RKV betrifft die Verpflichtung zur Änderungen einer Anlage, die nach behördlichen Ermessen zur Wahrung öffentlicher Interessen an der Wasserstraße erforderlich werden. Diese im Einzelfall zu treffende Entscheidung deckt keine generelle Rückbauverpflichtung nach der Außerbetriebnahme ohne Ansehung der dann bestehenden tatsächlichen Verhältnisse ab.

§ 13 Abs. 4 RKV betrifft schließlich die Wiederherstellung des früheren Zustands nach dem Erlöschen der Genehmigung. Auch hieraus lässt sich keine Pflicht zum Rückbau der NEL im Bereich von Bundeswasserstraßen nach der Außerbetriebnahme herleiten. Wie sich der Bestimmung des § 13 Abs. 2 RKV entnehmen lässt, liegt ein Erlöschen im Falle eines behördlichen Widerrufs der Entscheidung oder im Falle eines vom Unternehmer gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärten Verzichts vor. Auch in diesem Fall ist es gemäß § 13 Abs. 4 erforderlich, dass die Wasserstraßenverwaltung einen solchen Rückbau nach Erlöschen der Genehmigung verlangt.

Das behördliche Verlangen eines solchen und die dafür konkret erforderlichen Maßnahmen müssen und können erst zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Leitung und einer dann ggf. erfolgenden Forderung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach den dann geltenden Rechtsvorschriften geprüft und durchgeführt werden. Dies ergibt sich sowohl daraus, dass § 13 Abs. 4 RKV nicht eine eventuell erforderliche Genehmigung für den Rückbau nach anderen Rechtsvorschriften ausschließt, die nach einer entsprechenden Forderung und vor Durchführung entsprechender Maßnahmen von den Vorhabensträgern zu beantragen wäre. Diese eventuell für den Rückbau zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme erforderliche Genehmigung kann auch nicht bereits in diesem Beschluss erteilt werden, da weder der konkrete Zeitpunkt der Außerbetriebnahme noch die dann herrschenden tatsächlichen Verhältnisse oder rechtlichen Voraussetzungen heute bereits bekannt sind und beurteilt werden können. Dies gilt sowohl für die dann erforderlichen konkreten Baumaßnahmen für den Rückbau, als auch für die Bewertung der damit ggf. dann verbundenen Umweltwirkungen. Auch können mögliche zukünftige Konflikte des Rückbaus und der dafür erforderlichen Maßnahmen mit dann möglicherweise vorhandenen anderen betroffenen Nutzungen und Eigentumsverhältnissen zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen und beurteilt werden. Die Lösung der zukünftigen Umsetzung einer späteren Forderung der Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltung nach einem Rückbau im Falle der Außerbetriebnahme muss daher zunächst, wie auch bei der Querung von Grundstücken, einer privatrechtlichen Regelung (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.13.16 dieses Beschlusses) vorbehalten und zum Zeitpunkt der konkret beabsichtigten Durchführung öffentlich-rechtlich beurteilt werden.

Fasst man das zusammen, kommt die behördliche Anordnung einer Pflicht zum Rückbau der NEL im Bereich von Bundeswasserstraßen nicht in Betracht. Auch für die Forderung einer Sicherheitsleitung ergibt sich aus den RKV keine Rechtsgrundlage.

8.9.4 Straßenrecht

Die NEL berührt im Trassenverlauf die in den Anlagen 6 bis 10 m Folgenden genannten Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wege.

Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG hat die Planfeststellungsbehörde Ausnahmen von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die im Abschnitt A.1.2.6 dieses Beschlusses aufgeführten Stationen entlang der NEL, Parallelführungen der NEL zu Straßen sowie Straßenquerungen der NEL erteilt. Die genannten Stationen, Parallelführungen und Straßenquerungen befinden sich außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 Meter zu den Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen oder in einer Entfernung bis zu 40 Meter zu Bundesautobahnen. Damit kommt das Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG zum Tragen.

Von diesem Verbot ist gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG eine Ausnahme zuzulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Dies war vorliegend zu bejahen. Die NEL dient ausweislich der Planrechtfertigung der Versorgungssicherheit (vgl. oben Abschnitt B.8.1.2) und sie in ihrer technischen Auslegung und ihrem Verlauf gemessen an den Anforderungen einer Alternativenprüfung rechtmäßig (vgl. oben Abschnitt B.8.3). Dementsprechend erfordern Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung vom Anbauverbot. Des Weiteren würde das Festhalten am Anbauverbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen, weil das Ziel und der Zweck des Bauverbots, der im Wesentlichen die Verkehrssicherheit betrifft, nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Durch die Nebenbestimmungen in A.3.12 und den Entscheidungsvorbehalt in A.1.5.5 wird erreicht, dass der Sicherheit des Straßenverkehrs Rechnung getragen wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG hat die Planfeststellungsbehörde für die im Abschnitt A.1.2.6 dieses Beschlusses aufgeführten Stationen entlang der NEL und Parallelführungen der NEL zu Straßen die Errichtung im Bereich der Anbaubeschränkung genehmigt. Die genannten Stationen, Parallelführungen und Straßenquerungen der NEL befinden sich außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung zwischen 20 und 40 Meter zu den Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen oder in einer Entfernung zwischen 40 und 100 Meter zu Bundesautobahnen. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung im Sinne des § 9 Abs. 3 FStrG, § 24 Abs. 3 NStrG werden durch die genannten Stationen und Parallelführungen nicht berührt. Auf die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.12 und den Entscheidungsvorbehalt in Abschnitt A.1.5.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Demgemäß besteht kein Versagungsgrund für die Erteilung der straßenrechtlichen Genehmigung zur Abweichung von der Anbaubeschränkung.

Aus den vorgenannten Gründen war dem Vorhaben NEL ferner im Abschnitt A.1.2.6 dieses Beschlusses die gemäß § 8 Abs. 1 FStrG, § 20 Abs. 2, 3, § 18 Abs. 1 NStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die verkehrliche Erschließung (Baustellenzufahrten) der NEL über Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen zu erteilen. Das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis entfällt, soweit die Nutzung von privatrechtlichen Gestattungsverträgen über die Straßenbenutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 Abs. 1, 2 NStrG erfasst werden oder Zulassungen zur Errichtung im Bereich der Anbaubeschränkungen oder Anbauverbote gemäß § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 2, 7 NStrG bestehen.

Für eine etwaige Nutzung von Straßen durch das Vorhaben NEL erfolgt eine privatrechtliche Regelung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger gemäß § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 Abs. 1, 2 NStrG. Insoweit besteht im Planfeststellungsverfahren kein Regelungsbedarf.

8.9.5 Immissionsschutz

Die Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Vorhaben berücksichtigt die Aspekte Lärm, Licht, Erschütterung und Luftschadstoffeintrag jeweils für die Bauphase und die Betriebsphase.

Aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb während der Betriebsphase von der Leitung selbst keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.

Während der Bauphase ist mit Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen, Licht und Luftschadstoffen, insbesondere Staub, zu rechnen. Die Bautätigkeit ist zeitlich begrenzt. Die eingesetzte Technik entspricht den Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), die dort aufgeführten zeitlichen Einsatzbeschränkungen sind einzuhalten.

Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und die der TA Lärm sind einzuhalten bzw. deren Einhaltung steht unter dem Vorbehalt der Nachforderung von Schallschutzmaßnahmen/Beschränkung der Arbeitszeit (vgl. Nebenbestimmungen A.3.3.1.2 und A.3.3.1.4).

Schädigende Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind deshalb auch in der Bauphase nicht zu erwarten.

Die in Abschnitt A.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen insgesamt zur Sicherstellung der Einhaltung o. g. Richtwerte.

Belange des Immissionsschutzes stehen damit dem Vorhaben somit nicht entgegen.

8.9.6 Abfallrecht und Bodenschutz

Die Vorhabensträger werden darauf hingewiesen, dass alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 5ff KrW-/AbfG bzw., sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen nachweisbaren Beseitigung gem. §§ 11 ff KrW-/AbfG unter Einhaltung der Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zuzuführen sind (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.2.16 bis A.3.1.2.19). Seitens der beteiligten unteren Abfallbehörden der betroffenen Landkreise wurden keine Hinweise auf bekannte Altablagerungen/Altlasten gegeben. Vorsorglich wurden die Nebenbestimmungen A.3.1.2.16 bis A.3.1.2.18 in den Beschluss aufgenommen, welche die Vorgehensweise bei der Ansprache/ dem Umgang mit Altablagerungen regeln.

Die Auswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden sind in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen beschrieben. Die Auswirkungen bestehen vor allem in der Strukturveränderung durch Aushub und Grundwasserhaltung und der Bodenverdichtung.

Diese Auswirkungen sind zum Teil temporär aber auch dauerhaft und werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert (grabenlose Bauverfahren, schichtweiser Bodeneinbau, separater Abtrag und Wiederauftrag des Mutterbodens). Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird damit Genüge getan.

Dauerhaft wird Boden nur für obertägige Anlagen (Absperr- und Abzweigstationen) beansprucht.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i.S.d. § 1 Satz 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen. Die Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.5 dienen auch dem vorsorglichen Bodenschutz. Belange des Abfallrechtes oder des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

8.9.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend § 17 Abs. 10 BNatSchG muss auch ein Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung den Erfordernissen des § 13 BNatSchG (Eingriffsregelung) entsprechen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Danach hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich unstrittig um einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes können nicht ausgeschlossen werden.

Der Eingriff ist nicht vermeidbar, da nur mittels des Errichtens und Betriebens von Rohrleitungen Erdgasmengen dieser Größenordnung transportiert werden können. Zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nicht gegeben (§ 15 Abs. 1 BNatSchG; näheres siehe auch Abschnitt B.8.5 Eingriffsregelung).

Dem Vermeidungs- bzw. Minderungsgebot wurde in einem ersten Planungsschritt insoweit entsprochen, als im Raumordnungsverfahren auch unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine raumverträgliche Trasse herausgearbeitet und Maßgaben festgelegt wurden. Die Maßgaben wurden im Planfeststellungsverfahren beachtet. Vor allem die geschlossenen Querungen der Gewässer mit ihren FFH- und Vogelschutzgebieten stellen erheblich wirksame Maßgaben zur Vermeidung und Minimierung dar.

Im Verlaufe der Anhörung und Erörterung während des Planfeststellungsverfahrens wurden weitere Vorschläge zur Vermeidung und Minimierung vorgebracht, die in Auflagen ihren Niederschlag gefunden haben.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst ferner Minimierungs- und Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung und des Betriebes. Dazu zählen vor allem:

- Grabenlose Bauverfahren,
- Nutzung von Vegetationslücken für die Trassenführung,
- Bauzeitbeschränkungen,
- Wiederversickerung von Grundwasser,
- Biotopschutzmaßnahmen,
- Fledermausschutzmaßnahmen,
- Getrennte Lagerung des Mutterbodens, Auflockerung nach Verdichtung usw.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 15 des Antrags).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind teilweise als erheblich und nachhaltig anzusehen. Die damit verbundenen Auswirkungen werden jedoch durch die mit diesem Beschluss angeordneten Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ganz überwiegend kompensiert (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.4 des Beschlusses,

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Ausführungen Abschnitte B.8.5.2 bis B.8.5.4 des Beschlusses). Wo dies nicht möglich war, wurde ein Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festgesetzt (vgl. Ausführungen Abschnitt B.8.5.5 des Beschlusses).

Mit ihren Stellungnahmen haben die zuständigen Naturschutzbehörden bestätigt, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan sach- und fachgerecht erstellt wurde.

Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1). Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung in die Bauleitung eingegliedert. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Arbeitsstreifen, Bauzeit) sicherzustellen sowie die Durchführung der dort beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. Dies betrifft neben den in den Planunterlagen konkreten Flächen zugewiesenen Maßnahmen auch die nur im Erläuterungsbericht, hier aber für alle entsprechenden Biotopflächen bzw. Böden formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die ökologische Baubegleitung stellt ebenfalls sicher, dass auch die in anderen Gutachten für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden.

Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG wird verzichtet, da die die Ersatzflächen kurzfristig nachgewiesen werden, die Ausgleichsmaßnahmen in einem kurzen überschaubaren Zeitraum im Rahmen der Bautätigkeit realisiert werden und es keinerlei Anhaltspunkte oder auch nur Vermutungen gibt, dass die Vorhabensträger in diesem überschaubaren Zeitraum ihren Verpflichtungen finanziell nicht gewachsen sein könnten.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. (§ 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach der Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und unter Beachtung der unter Abschnitt A.3.4 formulierten Nebenbestimmungen die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Des Weiteren ist sichergestellt, dass die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation aller beeinträchtigten Biotope führen. Es ist fachlich begründet davon auszugehen, dass auf den Kompensationsflächen Voraussetzungen anzutreffen sind, welche die Ansiedlung des gleichen Arteninventars streng geschützter Arten, wie es auf den vorhabenbedingt betroffenen Flächen potenziell verbreitet ist, ermöglicht. Die Biotope sind somit für die betroffenen Arten ersetzbar.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit, den Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß 15 BNatSchG sind insoweit erfüllt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Abschnitt 15 der Antragsunterlagen) aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, die sich durch die Leitungsverlegung ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen oder Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG auszugleichen (vgl. Abschnitt B.8.8 des Beschlusses).

Damit waren auch die Anforderungen für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG durch die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen erfüllt.

Auch die Vereinbarkeit der verfahrensgegenständlichen Maßnahme mit abgeleitetem europäischem Recht wurde überprüft. Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 wurde in den §§25 NAGBNatSchG sowie §§32 ff. BNatSchG umgesetzt, und auf diese Weise die Grundlagen

zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgelegt. Umfasst hiervon sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die europäischen Vogelschutzgebiete. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen betroffener FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete wird im Folgenden beurteilt.

8.9.7.1 NATURA-2000-Gebiete

Nach § 26 NAGBNatSchG, § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. eines Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Abweichend davon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission hierzu einholt.

Soll ein Projekt aufgrund der genannten Ausnahmeregelungen zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen von der zuständigen Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu unterrichten.

Dieser Prüfungsmaßstab war für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sowohl in Bezug auf die betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als auch die Vogelschutzgebiete anzuwenden. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt; Grundlage waren die von den Vorhabensträgern erstellten FFH-Verträglichkeitsstudien sowie die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet Nr. 20 „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (Gebietsnummer DE 2526-402)
- FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (Gebietsnummer DE 2626-331)
- FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“ (Gebietsnummer DE 2526-331)
- FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (Gebietsnummer DE 2524-331)
- EU-Vogelschutzgebiet Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ (Gebietsnummer DE 2723-401)
- FFH-Gebiet Nr. 227 „Sotheler Moor“ (Gebietsnummer DE 2722-331)
- FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (Gebietsnummer DE 2820-301)
- FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ (Gebietsnummer DE 2723-331)
- FFH-Gebiet Nr. 253 „Sandtrockenrasen Achim“ (Gebietsnummer DE 2919-331)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- FFH-Gebiet Nr. 272 „Okeler Sandgrube“ (Gebietsnummer DE 3019-331)
- FFH-Gebiet Nr. 168 „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (Gebietsnummer DE 3019-301)
- FFH-Gebiet Nr. 438 „Kammolch-Biotop bei Syke“ (Gebietsnummer DE 3018-332)

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zum Bau und Betrieb der Erdgasleitung auf die Schutz- und Erhaltungsziele von 10 potenziell betroffenen Natura 2000 Gebieten abgeprüft. Für zwei Gebiete (FFH Gebiet Nr. 227 Sotheler Moor und Nr. 39 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor) konnte bereits im Rahmen der FFH-Vorprüfung eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden die Ergebnisse für die vom Vorhaben betroffenen 10 Natura 2000 Gebiete zusammengefasst dargestellt (Details vgl. Kapitel 17 der Antragsunterlagen und Ausführungen Abschnitt B.8.6 des Beschlusses).

FFH-Gebiet 212 Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze (DE 2626-331)

Das FFH Gebiet ist durch einen Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern und Gräben innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Elbmarsch charakterisiert.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet des großräumigen Gewässersystems in Form von nicht vermeidbaren punktuellen Gewässerquerungen und Querungen angrenzender durch den Faktor Wasser geprägter Lebensräume überwiegend in offener Bauweise.

Im Wirkungsbereich liegen die FFH LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion), LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen), LRT 91 E 0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) und LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe).

Weitere im Querungsbereich liegende Gewässer sind keine FFH-LRT aber aufgrund ihrer faunistischen Lebensraumbedeutung Teil des FFH Gebietes.

Als im Gebiet vorkommende Tierarten wurden Anhang II Fischarten (Steinbeißer, Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger, Bachneunauge, Meerneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs) sowie die potenziell vorkommenden Anhang II Libellenart Große Moosjungfer und die Anhang II Art Teichmuschel in die Prüfung einbezogen.

Durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –begrenzung wie die geschlossene Querung von Luhe und Ilmenau, die Reduktion des Arbeitsstreifens, Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Wiederherstellung der Gewässer und von Grünland, Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz der Avifauna, der Fischfauna und des Fischotters sowie den Einbau von Strohfiltern zur Vermeidung von Sedimentverlagerungen bei den offenen Querungen sowie weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Gewässerrenaturierung innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes im Mündungsbereich der Roddau in den Ilmenaukanal können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ zu erwarten.

FFH-Gebiet 41 Seeve (DE 2526-331)

Das FFH Gebiet umfasst den kleinen, für gefährdete Fischarten bedeutsamen Fluss Seeve mit angrenzenden Auelebensräumen.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Seeve“ in Form einer nicht vermeidbaren Gewässerquerung und der Querung der angrenzenden Niederungslandschaft in offener Bauweise.

Im Wirkungsbereich liegt als FFH LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion) der kleine Fluss Seeve.

Als im Gebiet vorkommende Tierarten wurden die Anhang II Fischarten, Bitterling, Bachneunauge, Groppe und Lachs in die Prüfung einbezogen. Vorkommende Wiesenvogelarten wurden als Teil der allgemeinen Erhaltungsziele berücksichtigt.

Durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –begrenzung wie die Reduktion des Arbeitsstreifens, Wiederherstellung des Gewässers, Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz der Avifauna, Einbau von Verdohlungsrohren, Bauzeitenminimierungen sowie den Einbau von Strohfiltern und weitergehender Maßnahmen zur Erosionsminimierung zur Vermeidung von Sedimentverlagerungen können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 2526-331 Seeve zu erwarten.

FFH-Gebiet 36 Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331)

Das FFH Gebiet Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331) umfasst einen naturnahen Estetalabschnitt mit Seitentälern.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet in Form von zwei Gewässerquerungen an der Este und am Mühlenbach sowie die Querung der an die Gewässer angrenzenden Lebensräume.

Im Wirkungsbereich liegen die FFH LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion), LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) und LRT 91 E 0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*).

Als im Gebiet in der Este vorkommende Tierarten wurden die Anhang II Fischart Bachneunauge und als potenziell vorkommend die Libellenart Grüne Keiljungfer in die Prüfung einbezogen.

Durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –begrenzung wie die geschlossene Querung des Mühlenbaches und der Este sowie ihrer angrenzenden Lebensräume, die Wiederherstellung des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes, und Wiederansaat des Grünlandes sowie weitere schadensbegrenzende Maßnahmen in der umgebenen Talaue können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind insgesamt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 2524-331 Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch zu erwarten.

FFH-Gebiet 38 Wümmeniederung (DE 2723-331)

Das FFH Gebiet Wümmeniederung (DE 2723-331) umfasst eine naturnahe Flussniederung mit Altarmen, Feuchtwiesen, Sümpfen, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen und Erlen-Eschenauwäldern.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet in Form von zwei Gewässerquerungen. Gequert wird die Wümme mit gewässerbegleitenden Uferstaudenfluren und der Reithbach mit seinen Auebereichen.

Im Wirkungsbereich liegt die Wümme als FFH LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion) und angrenzende Staudenflure als LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe).

Der im Querungsbereich liegende ausgebaute Reithbach (FXM) entspricht nicht einem FFH-LRT ist aber aufgrund seiner faunistischen Lebensraumbedeutung Teil des FFH Gebietes (allgemeine Erhaltungsziele).

Als im Gebiet in der Wümme vorkommende Tierarten wurden Anhang II Fischarten (Steinbeißer, Meerneunauge, Flussneunauge) sowie die vorkommende Anhang II Libellenart Große Moosjungfer und die potenziell auch am Reithbach vorkommende Anhang II Art Fischotter in die Prüfung einbezogen.

Durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –begrenzung wie die geschlossene Querung der Wümme mit den begleitenden Uferstaudenfluren und Gehölzen und Bauzeitenbegrenzung zum Schutz des Fischotters können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind insgesamt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung zu erwarten.

EU Vogelschutzgebiet V20 Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402)

Das EU Vogelschutzgebiet Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402) besteht aus zwei ca. 8 km voneinander getrennten Niederungen der unteren Seeve bzw. der Ilmenau und Luhe im Naturraum Harburger Elbmarschen.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet in Form von Querung der Offenlandlebensräume der Avifauna entlang des Trassenbereiches zwischen Winsen und Stöckte, der Querung der Auebereiche der Luhe und von Röhrichtbeständen und Gehölzen in diesen Bereichen.

Im Wirkungsbereich wurden die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie Braunkehlchen, Nachtigall, Schilfrohrsänger und Weißstorch, die in den Erhaltungszielen für das EU-VSG benannt werden, erfasst und in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls in die Prüfung einbezogen wurde als relevantes allgemeines Erhaltungsziel der Erhalt des Feuchtgrünlandes und der Röhrichte.

Durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –begrenzung wie die Wiederherstellung von Grünland, Ruderalfluren und Abschnitte eines Feldgehölzes, die weitgehende Vermeidung von Eingriffen in Röhrichte durch geschlossene Querung der Luhe, die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen westlich der Luhe (Bergen und Wiedereinbau nach Bauende) und die Beschränkung der Bauzeit zum Schutz von Weißstorch, Blaukehlchen, Nachtigall, Schilfrohrsänger und des Wachtelkönigs können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind insgesamt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 2526-402 Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung zu erwarten.

EU Vogelschutzgebiet V22 Moore bei Sittensen (DE 2723-401)

Das EU Vogelschutzgebiet Moore bei Sittensen (DE 2723-401) besteht aus vier Moorkomplexen als Teile des ehemals ausgedehnten Ekelmoores zwischen den Oberläufen der Wümme und der Oste am Nordrand des Wümmebeckens.

Als wertbestimmend werden der Erhalt und die Entwicklung der großflächigen Beruhigung im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit für den Kranich (*Grus grus*) als Brutvogel nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutz-RL genannt.

Für das konkrete Vorhaben kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da die Brutplätze im Lebensraum Moor und damit im Bereich der größten Annäherung der Trasse etwa 1 km entfernt liegen. Bei dem an das Vorhaben angrenzenden Teil des FFH Gebietes handelt es sich zudem um einen kleineren Teilbereich, der durch eine vorhandene Eisenbahnstrecke von dem zentralen Moorbereich und damit von den potenziellen Brutplätzen abgetrennt ist.

Des Weiteren wird die Sicherung von unzerschnittenen, offenen und störungsarmen Kulturlandschaften und das Angebot von ruhigen, störungsarmen Schlaf- und Nahrungsplätzen im Umfeld der Rastgebiete des Kranich (*Grus grus*) als Gastvogel (nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL) als wertbestimmend genannt.

Für das konkrete Vorhaben kann hier eine Betroffenheit allerdings ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich bei den Lebensräumen im Trassenkorridor um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die zwar potenziell als Nahrungsplatz genutzt werden können, im Umfeld des Vorhabens aber großflächig gleichartige Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Baumaßnahme ist zudem zeitlich begrenzt, der Lebensraum wird nicht dauerhaft gestört oder verändert.

Eine Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401) durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet 253 Sandtrockenrasen Achim (DE 2919-331)

Das FFH Gebiet Sandtrockenrasen Achim (DE 2919-331) umfasst ein flachwelliges Dünengelände mit grasreicher, überwiegend locker verbuschter Calluna-Heide, Sandseggen- und Silbergras-Rasen sowie vegetationsarmen Sandflächen.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet in Form einer ca. 0,4 km langen Querung. Das Gebiet weist in dem bereits durch eine Leitungstrasse gequerten Bereich vorwiegend einen lückigen Sandmagerrasen und wenig trockene Sandheide auf. Im nördlichen Teil gibt es einen ruderalisierten und gebüschreicheren Abschnitt.

Im Wirkungsbereich liegen die FFH LRT 2330 (Sandheiden auf Binnendünen) und LRT 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen und Datenauswertungen zu Heuschrecken, Amphibien, Tagfaltern und Hautflüglern wurden keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Wirkraum der Leitung erfasst. Im Untersuchungsbereich wurde die in den allgemeinen Erhaltungszielen erwähnte Blauflügelige Ödlandschrecke nachgewiesen. Diese Art trat nur im Bereich der bereits vorhandenen Leitungstrasse mit der lückigen Vegetation auf. Zu den in den speziellen Schutzzielen erwähnten typischen Tierarten für die Sandheiden und offenen Grasflächen Lebensräume darstellen, können die weiteren nachgewiesenen 13 Heuschreckenarten¹², 6 Tagfalterarten¹³ und mit der Kreuzkröte eine Amphibienart gezählt werden.

Durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –begrenzung wie eine Reduzierung des Arbeitsstreifens zur Minimierung des Eingriffs in den Magerrasen, Aufstellen von Amphibien-Schutzzäunen, Durchführung von Maßnahmen zur Regeneration von Magerrasen nach Abschluss der Bauarbeiten und Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz der Heuschrecken Fauna auf einen für dies Artengruppe wenig sensiblen Zeitraum können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziel im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 2919-331 Sandtrockenrasen Achim zu erwarten.

FFH-Gebiet 272 Okeler Sandgrube (DE 3019-331)

Das FFH Gebiet Okeler Sandgrube (DE 3019-331) befindet sich ca. 600 m südlich der Leitungstrasse. Es handelt sich um eine Sandgrube mit nährstoffarmem Baggersee und feuchten, nährstoffarmen Sandflächen mit Pioniervegetation.

In den speziellen Erhaltungszielen werden der Erhalt und die Förderung der FFH-LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletalia uniflorae und /

¹² Bunter Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Feldgrashüpfer, Gefleckte Keulenschrecke, Gemeine Dornschecke, Gemeiner Grashüpfer, Gewöhnliche Strauchschrecke, Großes Grünes Heupferd, Kurzflügelige Schwertschrecke, Nachtigall Grashüpfer, Verkannter Grashüpfer, Warzenbeißer, Weißrand Grashüpfer

¹³ Aurorafalter, Gemeiner Bläuling, Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling, Ochsenauge, Zitronenfalter,

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

oder Isoeto-Nanojuncetea“ und FFH-LRT 7150 „Torfmoor-Schlenken“ jeweils einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten genannt.

Eine Betroffenheit der genannten Erhaltungsziele ist auszuschließen, da die Lebensraumtypen und Arten nicht im Wirkraum des Vorhabens liegen.

FFH-Gebiet 168 Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt (DE 3019-301)

Bei dem FFH Gebiet Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt (DE 3019-301) handelt es sich um ein nährstoffreiches Stillgewässer. Angrenzende Gehölzstreifen sowie ein junger Eichenwald haben Bedeutung als Winterhabitat des Kammmolchs.

Das FFH Gebiet befindet sich ca. in rd. 300 m Entfernung südlich des Arbeitsstreifens. In diesem Bereich ist der Untersuchungskorridor durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Eine Strauchhecke stellt die einzige Struktur in der ansonsten ungegliederten intensiv genutzten Landschaft dar.

Als relevanter Wirkfaktor des Vorhabens sind die Bautätigkeiten in den Ackerbereichen nördlich angrenzend an das FFH-Gebiet mit potenziellen Beeinträchtigungen von Amphibien durch Störung von Wanderungsbewegungen und Individuenverluste zu nennen.

Im unmittelbaren Trassenbereich befindet sich kein FFH-LRT. Als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet benannt werden, wurde im Wirkraum der Leitung der Kammmolch erfasst. Die weiteren vorkommenden Arten Laubfrosch und Knoblauchkröte können als gefährdete Arten den allgemeinen Erhaltungszielen zugeordnet werden. Die Ackerflächen im Bereich der Leitungstrasse werden von allen Amphibienarten nur in geringem Umfang in Richtung der Sommer- und Winterlebensräume überquert. Die Arten wandern stattdessen vorwiegend aus dem südlich des Schlatts gelegenen Laubwaldes an. Die Knoblauchkröte nutzt dagegen vorwiegend Ackerflächen als Überwinterungslebensraum, in dem sie sich in bis zu 60 cm Tiefe in den Boden eingräbt.

Durch Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes an den Rändern des Arbeitstreifens vor Beginn der Baumaßnahmen können Beeinträchtigungen der Amphibien und damit der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie für das Natura 2000 Gebiet DE 3019-301 „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ zu erwarten.

FFH-Gebiet 438 Kammmolch-Biotop bei Syke (DE 3018-332)

Bei dem FFH Gebiet Kammmolch-Biotop bei Syke (DE 3018-332) handelt es sich um mehrere Stillgewässer. Westlich von Syke verläuft die Leitungstrasse innerhalb von Ackerflächen zwischen einem nahegelegenen Amphibienlaichgewässer (Schlatt südlich Schorlingkamp) und einem Waldgebiet. Im unmittelbaren Trassenkorridor befinden sich keine FFH-relevanten Biotoptypen.

Als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebietes benannt werden, wurde im Wirkraum der Leitung der Kammmolch erfasst.

Als relevanter Wirkfaktor des Vorhabens sind die Bautätigkeiten in den Ackerbereichen zwischen Kleingewässern und Waldhabitaten mit potenziellen Beeinträchtigungen von Amphibien durch Störung von Wanderungsbewegungen und Individuenverluste zu nennen.

Durch Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes an den Rändern des Arbeitstreifens vor Beginn der Baumaßnahmen können Beeinträchtigungen von Amphibien und damit der Schutz- und Erhaltungsziele vermieden werden.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie auf das Natura 2000 Gebiet DE 3018-332 „Kammmolch-Biotop“ bei Syke zu erwarten.

Zusammenfassend sind weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der oben aufgeführten 10 FFH-Gebiete festzustellen.

Somit erübrigt sich eine Prüfung möglicher Alternativen sowie die Darlegung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die beabsichtigte Zulassung des Projektes und die Darlegung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen und ihrer Eignung zur Sicherstellung der Kohärenz von NATURA 2000.

8.9.7.2 Artenschutz

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 42, 43 und 62 BNatSchG, die unmittelbar geltendes Recht sind (§ 11 Satz 1 BNatSchG). § 42 Abs. 1 BNatSchG enthält für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen (Zugriffsverbote). Es war deshalb hier in der vom Gesetz vorgegebenen bis zu vierstufigen Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbote i.S.d. § 42 BNatSchG erfüllt werden, gegebenenfalls die gesetzliche Ausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG eingreift, oder ob das Verbot aufgrund einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Unterabsätze 1 und 2 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 62 BNatSchG entfällt. Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) bzw. FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status-Maßnahmen, d.h. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) zu folgendem Ergebnis (Details vgl. Teil B, Kapitel 15 der Antragsunterlagen und Ausführungen Abschnitt B.8.8 des Beschlusses).

Nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bleiben für die folgenden Arten Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt:

- Großer Abendsegler (Verlust von Ruhestätten infolge der Beseitigung von 2 Quartierbäumen) im Landkreis Diepholz
- Asiatische Keiljungfer (Tötung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Harburg und Verden)
- Grüne Keiljungfer (durch die offene Querung der Weser im Landkreis Verden, die Vorkommen an der Este im Landkreis Harburg und in der Wümme im Landkreis Rotenburg sind nicht betroffen, da die Este und die Wümme geschlossen gequert werden)
- Feldlerche, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze (Tötung von Individuen während der Bauphase) in den Landkreisen Rotenburg / Wümme und Verden
- Fasan, Bachstelze, Goldammer, Rohrammer, Stockente und Gebirgsstelze (Tötung von Individuen während der Bauphase) in allen Landkreisen.

Bezogen auf die gehölzbrütenden Vogelarten wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügel Jungvögel im Nest) nicht erfüllt, da die zu fällenden Gehölze außerhalb der Brutzeit dieser Arten in der Zeit zwischen 1. November bis 28. Februar beseitigt werden (vgl. Kapitel 4.3.3 der saP).

Der Verlust der Quartierbäume für den Abendsegler und der weiteren potenziellen Quartierbäume kann im Sinne der Eingriffsregelung durch das Aufhängen von Fledermauskästen in den an den Arbeitsstreifen angrenzenden Gehölzbeständen ersetzt werden. Nicht ersetzbare Biotope für gemäß BNatSchG streng geschützte Arten werden nicht zerstört.

Überprüfung der Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme von der Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für die vorgenannten Arten sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Für diese Arten wurde überprüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens vorliegen. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gewährt werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

Diese drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Ausnahme von Verboten des § 44 BNatSchG zu erhalten.

Die erste Voraussetzung (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) gilt für alle der zu betrachtenden Arten. Aus diesem Grund wird die Darstellung hierzu den weiteren Betrachtungen vorangestellt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Für den Bau und den Betrieb der NEL liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vor. Hierbei sind insbesondere die Übereinstimmungen mit den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den Programmen der Bundesregierung zur zukünftigen Energieversorgung zu nennen, nach denen eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht werden soll. Das Vorhaben unterstützt das Ziel einer sicheren Energieversorgung. Es trägt dazu bei, die zuverlässige und bedarfsgerechte Versorgung der Endabnehmer in Deutschland mit Gas zu sichern.

Die Voraussetzungen keine zumutbare Alternativen bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population sind auf den Seiten 69 bis 78 der saP im Detail für die vorgenannten verbleibenden Arten erläutert. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG für die vorgenannten Arten gegeben.

Damit stehen Belange des Artenschutzrechts dem Vorhaben nicht entgegen.

Abschließend ist im Gesamtergebnis festzustellen, dass naturschutzrechtliche Belange, Belange des Schutzes von NATURA-2000-Gebieten und Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

8.9.8 Wasserrecht

Das Vorhaben berührt während der Errichtungsphase wasserwirtschaftliche Belange, für welche wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich sind.

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG für folgende Gewässerbenutzungen:

- geschlossene Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkungen mit Brunnen oder Horizontal-drainagen)
- offene Wasserhaltungen
- Wiederversickerung bzw. Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser und Grundwasser in das Grundwasser bzw. in Vorfluter
- Entnahme von Oberflächenwasser für Druckproben und Wiedereinleitung in offene Gewässer

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG für die Entnahme von Grundwasser entlang der Leitungstrasse in den betroffenen Landkreisen und zur Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter zur Wasserhaltung bzw. temporären Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern zur Durchführung von Druckproben und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des unverunreinigten Wassers während der Baumaßnahme

Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung auf den Gebieten der betroffenen Landkreise (ohne Querungen von Bundesbinnengewässern)

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Herstellung der Leitung als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser

Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden vom 15.10.1971 zur Herstellung der Rohrleitungstrasse innerhalb des Schutzgebietes des Wasserwerkes Wittkoppenberg

Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ristedt im Landkreis Diepholz zur Herstellung der Rohrleitungstrasse innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde über die Erteilung der o. g. wasserrechtlichen Genehmigungen. Das Einvernehmen der Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg/Wümme, Verden und Diepholz wurde mit Schreiben vom 07.02.2011, vom 08.02.2011, vom 08.02.2011, vom 01.02.2011 und 01.02.2011 erteilt.

Folgende Schutzgebiete sind von der Querung der Leitungstrasse der Gasversorgungsleitung betroffen:

- Wasserschutzgebiet Ristedt im Landkreis Diepholz
- Schutzgebiet des Wasserwerkes Wittkoppenberg im Landkreis Verden

Die Voraussetzungen gem. § 12 WHG für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse sind erfüllt: Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten und die weiteren Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sind in den Planunterlagen enthalten, eine Prognose der zu entnehmenden und einzuleitenden Mengen wurde erstellt. Mögliche Beeinträchtigungen wurden durch die Prognose der Absenkreichweiten und von Betrachtungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt und teilweise bereits durch Vorschläge in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan gemildert (vgl. auch Abschnitt B.8.4.1.5.5 dieses Beschlusses). Im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörden und Unterhaltungsverbände sowie der Öffentlichkeit ergaben sich weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Gewässerveränderungen. Diese Maßnahmen wurden in Nebenbestimmungen, insbesondere in den Abschnitten A.3.1.9, A.3.1.10 und A.3.1.11 verbindlich gemacht. Durch den Bau der Leitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Dies wird auch durch die von den unteren Wasserbehörden der betroffenen Landkreise geforderten Auflagen sichergestellt. Während des Betriebs sind Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen, da es sich bei Erdgas nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung in ausreichender Tiefe sind Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung während des Betriebs der Leitung ausgeschlossen, während des Baus der Leitung werden Erschwernisse durch eine der Planfeststellungsbehörde vorliegende Rahmenvereinbarung mit den betroffenen Wasser- und Bodenunterhaltungsverbänden im Bereich der Leitungstrasse vermieden.

Die Auflagen der Unteren Wasserbehörden der betroffenen Landkreise für die im Rahmen dieses Beschlusses zu erteilenden Erlaubnisse und Genehmigungen zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 19 WHG wurden anlässlich von zwei Besprechungen am 05.05.2010 (nur mit den Wasser- und Bodenunterhaltungsverbänden) und am 08.07.2010 mit den Wasserbehörden, den Wasser- und Bodenunterhaltungsverbänden und den Vorhabensträgern einvernehmlich abgestimmt. Hier wurde ein einheitlicher Auflagenkatalog formuliert, der auf Wunsch des Landkreises Rotenburg in seiner Stellungnahme vom 06.12.2010 zur Planänderung vom 16.11.2010 hinsichtlich der Entnahmebedingungen aus den Vorflutern für Druckproben noch modifiziert wurde. Die Vorhabensträger haben den Auflagen zugestimmt. Die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Auflagen wurde geprüft (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.9, A.3.1.10 und A.3.1.11 des Beschlusses).

Die beantragte Erdgasfernleitung ist eine Leitungsanlage i.S.d. § 36 Nr. 2 WHG. Für diese Anlagen ist gem. § 57 Abs. 1 NWG eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Gemäß § 57 Abs. 3 NWG darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit schädliche Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

In den in geschlossener oder offener Bauweise gekreuzten Gewässern I., II. und III. Ordnung und nicht klassifizierten Gewässern/Gräben ist - mit Ausnahme der Weser, des Elbe-Seitenkanals und der Ilmenau - Schifffahrt nicht möglich. Den Belangen der Sicherstellung der Wasserqualität der Gewässer, der Gewässerökologie und der in diesen lebenden Fischfauna und damit den Belangen der Fischerei wurde durch die ausführlichen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Gewässerqualität in den Abschnitten A.3.1.9 bis A.3.1.11 zur Wiedereinleitung von Grund- und Oberflächenwasser bei der Grundwasserhaltung und zur Durchführung von Druckproben Rechnung getragen. Damit waren die Kreuzungsgenehmigungen zu erteilen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.11).

Weiterhin waren strom- und wasserstraßenrechtliche Genehmigungen gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung

- des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße bei ca. ESK-km 113,4,
- der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 25,5 in Höhe der Ortschaft Winsen (Luhe) sowie
- der Weser als Bundeswasserstraße der Klasse IV bei Weser-km 352,861 im Bereich der Ortslage Bollen

in geschlossener (Elbe-Seitenkanal und Ilmenau) bzw. offener Bauweise (Weser) zu erteilen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.13). Durch die Querung des Elbe-Seitenkanals und der Ilmenau und in geschlossener Bauweise kann die Fischerei in den genannten Gewässern nicht beeinträchtigt werden. Für die offene Querung/Dükerung der Weser wurde seitens des Wasser- und Schifffahrtsamtes Verden bereits mit Schreiben vom 28.05.2010 die wasser- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gegenüber den Vorhabensträgern (in diesem Bereich vertreten durch die WINGAS GmbH&Co.KG) unter besonderen Auflagen erteilt. Es kann davon ausgegangen werden, dass den Belangen der Fischerei durch die Nebenbestimmungen der Genehmigung des WSA Verden, insbesondere Nr. 26 zur Offenhaltung einer mindestens 30 m breiten Schifffahrtsöffnung, hinreichend Rechnung getragen wird.

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Herstellung der Leitung als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser konnte unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.15) erteilt werden.

Das Vorhaben ist eine bauliche Anlage gem. § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Abweichend von dieser Vorschrift kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 3 WHG).

Die genannten Voraussetzungen sind durch die unterirdische Art und Weise der Verlegung im Überschwemmungsgebiet im vorliegenden Fall gegeben. Außerdem wird die Bauphase der Leitung außerhalb von Zeiten liegen, in denen mit Hochwasserereignissen zu rechnen ist (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.15.4), womit insgesamt die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt sind, so dass die Genehmigung für die Errichtung der Leitung innerhalb des Überschwemmungsgebietes erteilt werden konnte.

8.9.9 Landwirtschaft

Die Trasse der Erdgashochdruckleitung nutzt über weite Strecken landwirtschaftliche Flächen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich während der Bauphase vor allem durch die Grabenherstellung. Auf der Breite des Arbeitsstreifens ist während der Bauphase keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Eine weitere Folge des Leitungsbaus ist die Durchtrennung vorhandener Drainagen sowie der dauerhafte Flächenentzug im Bereich von oberirdischen Stationen. Nach der Verlegung der Leitung erfolgen die Wiederherstellung der Drainagen und der Auftrag des separat gelagerten Mutterbodens. Damit sollen Ertragsausfälle verhindert bzw. minimiert werden.

Durch die unterirdische Verlegung der Leitung mit einer Mindestüberdeckung von 1 m ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch auf der Fläche des späteren Schutzstreifens möglich.

Die durch das Vorhaben verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landnutzer sind durch die Vorhabensträger auf privatrechtlicher Basis auszugleichen. Die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung wird auf privatrechtlicher Basis in Form einer dinglichen Sicherung bzw. durch Grunderwerb durch die Vorhabensträger gewährleistet.

Agrarstrukturelle Bedenken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die großflächige Ackernutzung wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

Von den Trägern öffentlicher Belange, die landwirtschaftliche Belange im Verfahren vertreten haben

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**, Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0516
- **Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.**, Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0375
- **Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Harburg e. V.**, Stellungnahme vom 07.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0390
- **Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Mittelweser Nienburg-Grafschaft Hoya e. V.**, Stellungnahme vom 09.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0563
- **Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Grafschaft Diepholz e. V.**, Stellungnahme vom 13.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0650
- **Niedersächsisches Landvolk, Kreisbauernverband Zeven e. V.**, Stellungnahme vom 07.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0667

- **Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.**, Stellungnahme vom 13.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0715

wurden nahezu gleichlautend die Themenkomplexe Überdeckung/Tiefenlage der Leitung, Schutz landschaftlicher Böden, Drainagen, Bewirtschaftungserschwernisse, Grundstückserschneidung/Grundstückswertminderung, Bauerwartungsflächen sowie Ertragsminderungen/Entschädigungsfragen eingewendet.

Die Einwendung, dass die **Regelüberdeckung** der Leitung von 1,0 m u. a. aufgrund existierender Drainagen und Entwässerungsgräben als zu gering anzusehen ist und dass generell eine **Verlegetiefe** von 1,5 m vorzusehen ist, wird zurückgewiesen.

Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein und gemäß der Technischen Regel DVGW G 463 mindestens 0,8 m betragen. Die NEL wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1 m verlegt. Die Mindestüberdeckung von 1 m entspricht den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder voll umfänglich gegeben.

Aus der Erhöhung der Regelüberdeckung von 1,00 m auf 1,50 m würde sich insbesondere in naturschutzfachlich sensiblen Arealen ein weitaus größerer Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser ergeben, da hierdurch erheblicher Mehraufwand bei der Baugrubensicherung und der Grundwasserhaltung und ein erhöhter Flächenbedarf für die Aushublagerung ergeben.

Mit Kenntnis des Vorhandenseins von Leitungen können geplante tiefgründigere Arbeiten nach Abstimmung mit dem zuständigen technischen Betrieb organisiert werden, indem beispielsweise die Leitung in ihrem Verlauf markiert wird und somit durch Anpassung der Arbeitstiefe im Leitungsbereich eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Nachteile sind mit Bestehen eines evtl. Ursachenzusammenhanges zu entschädigen.

Sofern sich keine zwingende, begründete Notwendigkeit auf eine Erhöhung der Regelüberdeckung vorgebracht wird, beispielsweise die Bewirtschaftung von Sonderkulturen etc, kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Den Forderungen, dass vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung hinsichtlich des Zustandes der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen ist sowie eine Baugrunduntersuchung durchzuführen ist, da sich die Bodenverhältnisse in dem betroffenen Gebiet sehr unterschiedlich darstellen und dass mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Grundstücke und des Baubeginns müssen die Grundstückseigentümer und die Nutzer (Pächter) benachrichtigt werden müssen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Vor dem Leitungsbau werden die von der Leitungsverlegung betroffenen Flächen zur Beweissicherung befliegen und zum Teil abgelaufen. Die Befliegung wird auch in den Folgejahren fortgesetzt. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer werden von den Vorhabensträgern rechtzeitig benachrichtigt.

Ferner erfolgt nach Zusage der Vorhabensträger eine umfassende Baugrunderkundung mit detaillierte Aussagen zu den relevanten bodenmechanischen Kennwerten (Wichte, Wassergehalt, Anteil an organischer Substanz, Lagerungsdichte bzw. Konsistenzen, Grundwasserstände etc.) vor allem bei kritischen Bodenverhältnissen.

Der Forderung, dass der Mutterboden getrennt vom Untergrund ausgehoben, gelagert und wieder aufgebracht werden muss und dass eine Vermischung von Mutterboden und sterilem Boden zu unterbleiben hat, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.6). Der Mutterboden wird abgehoben, seitlich gelagert und zur Wiederherstellung wieder aufgetragen. Nachteilige Störungen zu Funktionen des Bodenlebens sind nicht zu erwarten. Eine Vermischung der Horizonte wird vermieden. Vorhandene Steine werden insbesondere vor Mutterbodenauftrag beseitigt.

Den Forderungen nach Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung und nach einer Fachbauleitung Drainagebau wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Vorhabensträger beabsichtigen, die einvernehmliche Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Mit der ÖBB ist gewährleistet, dass alle gesetzlichen und planfestgestellten Umweltvorschriften während der Bauausführung eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die zeit- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sollten Meinungsverschiedenheiten zu Rekultivierung entstehen, wird ein öffentlich bestellter vereidigter Sachverständiger hinzugezogen. Für alle Fragen im Zusammenhang mit Dränagen wird ein Ingenieurbüro für Wasserbau eingeschaltet werden. Für jede Fläche wurden die Bestandsdaten erhoben und jeweils erforderliche Maßnahmen erarbeitet. Dieser Prozess wird notfalls noch bis Baubeginn fortgeführt. (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1).

Den Forderungen, dass zur Vermeidung **irreparabler Bodenschäden** die ökologische Baubegleitung während der Phase der Rekultivierung des Oberbodens berechtigt ist, die Fortführung solcher Arbeiten zu stoppen, die irreparable Schäden verursachen, dass ggf. Arbeitsunterbrechungen vorgenommen werden müssen, wenn sich auf druckempfindlichen Böden witterungsbedingt zu hohe Feuchtegehalte einstellen und dass eintretende Bodenverdichtungen durch die Verlegungsarbeiten nach Beendigung des Bauvorgangs durch Auflockerung des Bodens beseitigt werden, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die ausführenden Fachunternehmen werden während der Bauphase durch die Vorhabensträger verpflichtet, die Maßgaben des Bodenschutzes strikt zu befolgen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Kontrolle der Einhaltung aller Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Eingriffes auf das Schutzgut Boden zählt zu den zentralen Aufgaben der ökologischen Baubegleitung in Kooperation mit der örtlichen Tiefbauleitung. Die Maßnahmen reichen vom Einsatz von kettengetriebenen Verlegfahrzeugen mit geringer Flächenpressung über den Einsatz von niederdruckbereiften Transportfahrzeugen bis hin zu strengen Maßgaben hinsichtlich der Arbeiten bei ungünstigen Bodenfeuchtzuständen. Die Rekultivierungsarbeiten werden nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt. Durch Einhaltung der Auflagen zum Bodenschutz werden nachhaltige Bodenverdichtungen vermieden. Im Zuge der Rekultivierungsarbeiten wird außerdem eine Tieflockerung des Arbeitsstreifens mit jeweils adäquatem Gerät durch qualifizierte Fachunternehmen durchgeführt. Somit sind erhebliche oder nachhaltige Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht zu befürchten (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.6).

Der Forderung, dass die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht negativ beeinflusst werden dürfen, dass **Entwässerungssysteme** wie Gewässergräben, aber auch **Dränagen** möglichst nicht zu beeinträchtigen bzw. unverzüglich durch Fachfirmen funktionsfähig wieder herzustellen sind, dass bei Dränagen bei denen beispielsweise auch aus Gründen einer ausreichenden Vorflut, eine ordnungsgemäße Funktion nicht wieder herzustellen, diese auf Kosten der Vorhabensträger neu zu erstellen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Für alle Fragen im Zusammenhang mit Dränagen wird ein Ingenieurbüro für Wasserbau eingeschaltet werden. Für jede Fläche wurden die Bestandsdaten erhoben und jeweils erforderliche Maßnahmen erarbeitet. Dieser Prozess wird notfalls noch bis Baubeginn fortgeführt. Landwirtschaftliche Dränungen werden im Rahmen der noch zu erstellenden Dränplanung erfasst, bauseitig provisorisch überbrückt und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt. Hierbei werden die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. qualmwasserbeeinflusste Areale, entsprechend berücksichtigt. Anhand der Dräntiefpunkte, die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung festgestellt werden, wird sichergestellt, dass durchgängig ein zum sicheren Betrieb der Erdgasleitung ausreichender Vertikalabstand zwischen Rohrscheitel und Dränageleitung vorhanden ist. Ggf. vorhandene Dräntiefpunkte werden somit in der Leitungskonstruktion berücksichtigt. Eine bau- oder betriebsbedingte Funktionsbeeinträchtigung der Entwässerungseinrichtungen ist somit nicht zu besorgen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.2).

Die Einwendungen, dass die Durchschneidung der Ackerflächen zu dauerhaften **Bewirtschaftungerschwernissen** führt, da die verfüllten Rohrgräben in Regen armen Jahren sofort zu Trockenschäden und in nassen Jahren zu Nässeschäden an den Kulturen führen, dass sich besonders häufig die Schlepper bei der Bodenbearbeitung im Bereich der Rohrgräben festfahren, dass Ertragsminderungen dauerhaft feststellbar sind und dass man sogar anhand von Luftbildern die im Boden befindlichen Gasleitungen, die wesentlich kleiner als die geplante Leitung sind, erkennen kann, sind zurückzuweisen. Erschwernisse bei der Bearbeitung sind nur im Baujahr und evt. im ersten Folgejahr zu erwarten. Danach hat der Boden sich wieder gesetzt. Im Rahmen der Wiederherstellung werden Bodenhorizonte schichtweise wieder eingebaut, sodass die Auswirkungen auf das Wurzelwachstum langfristig nur gering sind.

Der Forderung, dass während der Bauphase ein jederzeitiges An- und Abfahren zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sein muss, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen, soweit dies baubedingt möglich ist. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die Bewirtschafter bzw. Straßenbulasträger durch eine Baubeginnsanzeige informiert. Im Vorlauf zur Bauausführung werden die beauftragten Unternehmen mit den betroffenen Gemeinden die zu benutzenden Wirtschaftswege festlegen. Diese werden in einem Lageplan dargestellt. In einer gemeinsamen Befahrung erfolgt eine Wegebeweissicherung, d.h. der Zustand der Wege wird mittels Fotos dokumentiert. Nicht zur Benutzung freigegebene Wege werden für Pipelinefahrzeuge gesperrt. Das Procedere zur Wegebenutzung wird in die Baubesonderheitenliste der Vorhabensträger aufgenommen.

Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden - z. B. im Falle einer Querung durch die Leitungstrasse - schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Während der Bauphase wird die durchgängige Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt. Ggf. werden erforderliche Notzäune gesetzt und Überfahrten bzw. Überwege über den ausgehobenen Rohrgraben hergestellt werden.

Es wird sichergestellt, dass bauseitig in Anspruch genommene Straßen und Wege nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend ihrem ursprünglich angetroffenen Zustand zu Lasten des Schadenverursachers wiederhergestellt werden. Entsprechende Hinweise werden in die Baubesonderheitenliste der Vorhabensträger übernommen. Dies erfolgt nach einvernehmlicher Absprache zwischen dem Verursacher und dem Bulasträger (vgl. Hinweise Abschnitt A.4).

Der Forderung, dass die Vorhabensträger für eine ordnungsgemäße **Straßenunterhaltung** Sorge zu tragen haben, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.12.1.1 und Hinweise Abschnitt A.4).

Eine unnötige Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs wird generell vermieden. Notwendige Straßensperrungen an Kreuzungsbauwerken oder temporär geänderte Verkehrsführungen (Halbseitige Sperrung, Ampelregelung etc.) werden zuvor mit der entsprechenden Behörde einvernehmlich geregelt. Die vorgeschriebenen Warnzeichen (z.B. Vorsicht Baustelle, Verdreckte Fahrbahn, Geschwindigkeitsreduzierung, Überholverbot etc.) werden aufgestellt, unterhalten und nach Bauende wieder abgebaut. Während der Bauzeit kommt es an den Zufahrten von den öffentlichen Straßen auf den Arbeitsstreifen (z.B. beim Rohrtransport) unter Umständen zu einer Verschmutzung der Straße durch die Baufahrzeuge. Beim Überqueren von Straßen im Bereich des Arbeitsstreifens durch Baufahrzeuge wird die Sicherheit des Straßenverkehrs durch 2 Sicherheitsposten in Warnweste gewährleistet. Der Verkehr wird durch Flaggenzeichen angehalten und erst nachdem die Straße wieder befahrbar ist und mit Hilfe von Kratzern, Besen und oder Besenwagen gereinigt wurde wieder freigegeben. Die Baufahrzeuge haben i.d.R. Kratzer und Besen an Bord. Besenwagen (z.B. Unimog oder Radlader) sind ständig auf der Baustelle vorzuhalten, damit umgehend die Straßen gesäubert werden können (vgl. Hinweise Abschnitt A.4).

Der Forderung, dass Schilderpfähle an der Gasleitung möglichst auf Grundstücke der öffentlichen Hand gesetzt werden, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Sollte dies nicht möglich sein, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Pfähle auf die Grundstücksgrenzen gesetzt werden, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen. Markierungspfähle werden derart gesetzt, dass keine **Bewirtschaftungerschwernisse** entstehen.

Der Forderung, dass Wirtschafterschwernisse, die z. B. dadurch eintreten, dass durch die Aushebung des Rohrgrabens landwirtschaftliche Grundstücke in zwei Teile zerschnitten und nur mit erhöhten Aufwendungen bewirtschaftet werden können, durch die Vorhabensträger zu entschädigen sind, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Durch bodenschonender Arbeitsweisen und fachgerechte Rekultivierung einschließlich der Wiederherstellung ggf. durchschnittlicher landwirtschaftlicher Dränungen wird sichergestellt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bauseits auf ein Minimum beschränkt bzw. vermieden werden. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten in den Folgejahren Aufwuchsminderungen zeigen, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, werden diese unter Hinzuziehung eines Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Vorhabensträger entsprechend den geltenden Sätzen entschädigt.

Der Forderung, dass sämtliche, mit dem Bau der Leitung im Zusammenhang stehende Mehraufwendungen und Bewirtschaftungerschwernisse, die beispielsweise durch einen erhöhten Arbeitsaufwand, mehr Arbeitsstunden u. ä. entstehen und anfallen, zu ersetzen sind und zwar auch für die Zukunft, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Die Einwendung, dass die Verlegung von Gasleitungen und die damit verbundenen entsprechenden dinglichen Sicherungen **durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten** ins jeweilige Grundbuch, den **Wert des Eigentums mindern**, ist zurückzuweisen. Die Regelung aller Flurschäden, Bewirtschaftungsnachteile und Wertminderung durch die Eintragung von dinglichen Rechten ist Gegenstand der privatrechtlichen Gestattungsverträge und Bauerlaubnisse zwischen den Vorhabensträgern und den betroffenen Grundeigentümern. Entsprechende ausführlich formulierte Vertragsangebote liegen allen Betroffenen vor. Grundsätzlich wird die Wertminderung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Grundstücke ausgeglichen; alle Flurschadensregulierungen erfolgen individuell. Flur- und Flurfolgeschäden werden für alle durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen nach den aktuellen Ertragssätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen reguliert. Nach Aussage der Vorhabensträger können auf Wunsch des jeweiligen Bewirtschafters die eventuellen Folgeschäden auch im Baujahr mit einer Pauschale abgegolten werden, ansonsten werden sie alljährlich abgeschätzt und entschädigt. Für Schäden, die langfristig nach der Baumaßnahme auftreten (Verdeckte Mängel), besteht eine gesetzliche Haftung der Vorhabensträger. Ertragsschäden in den Folgejahren können Vereinbarung mit den Vorhabensträgern wahlweise individuell reguliert oder pauschal abgegolten werden.

Die geschilderte Vorgehensweise entspricht ebenso wie das Verfahren zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten einerseits sowie den Vorhabensträgern andererseits der geltenden Rechtslage und ist auch Gegenstand der Rahmenvereinbarung mit dem Niedersächsischen Landvolk, die der Planfeststellungsbehörde bei W 8603 PFV Bh. 1 | 2010-022 – vorliegt.

Die Einwendung, dass Flächen, die mit einem Gasleitungsrecht belastet sind, zukünftig für Flächennutzungsplanänderungen, Bebauung und Kiesausbeutungen ausscheiden und ein **Wertzuwachs** nicht mehr gegeben ist, ist zurückzuweisen. Bestehende Leitungstrassen können ohne weiteres bei der Flächennutzungsplanung integriert werden. Soweit die Leitungstrasse bei künftiger Änderung der Flächennutzungsplanung nicht integriert werden kann, haben die Vorhabensträger in den Gestattungsverträgen für die Dauer von 20 Jahren eine Nachentschädigung vorgesehen, soweit eine Baulandnutzung nicht mehr möglich ist bzw. der Abbau eines Bodenschatzes verhindert wird.

Den Forderungen, dass die Vorhabensträger den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten für **Schäden** zu haften haben, die diesen **durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung** einschließlich der notwendigen Reparaturen entstehen und dass die Vorhabensträger, unabhängig von einem Verschulden, für alle aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung einschließlich der notwendigen Reparaturen herrührenden Personen und Sachschäden sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden haften, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Grundsätzlich sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Vorhabensträger sind im Rahmen der öffentlichen Energieversorgung (EnWG) an das geltende Entschädigungsrecht gebunden. Danach ist eine einmalige, verkehrswertbezogene Entschädigung zum Ausgleich der Wertminderung zu leisten.

Mehraufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen, Flurschäden und evtl. Prämiennachteile im Rahmen der Agrarförderung werden selbstverständlich ausgeglichen. Die Regelung aller Flurschäden, Bewirtschaftungsnachteile und Wertminderung durch die Eintragung von dinglichen Rechten ist Gegenstand der privatrechtlichen Gestattungsverträge und Bauerlaubnisse. Entsprechende ausführlich formulierte Vertragsangebote der Vorhabensträger liegen allen Betroffenen vor. Grundsätzlich wird die Wertminderung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Grundstücke ausgeglichen; alle Flurschadensregulierungen erfolgen individuell. Flur- und Flurfolgeschäden werden für alle durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen nach den aktuellen Ertragsätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen reguliert. Nach Auskunft der Vorhabensträger können auf Wunsch des jeweiligen Bewirtschafters die eventuellen Folgeschäden auch im Baujahr mit einer Pauschale abgegolten werden, ansonsten werden sie alljährlich abgeschätzt und entschädigt.

Für Schäden, die langfristig nach der Baumaßnahme auftreten (Verdeckte Mängel), besteht eine gesetzliche Haftung der Vorhabensträger. Ertragsschäden in den Folgejahren können nach Vereinbarung zwischen den Vorhabensträgern und den betroffenen Grundeigentümern wahlweise individuell reguliert oder pauschal abgegolten werden.

Den Forderungen, dass für die Grundstücke, die in Form einer Grunddienstbarkeit abgesichert werden sollen und die nachweisbar in einem Zeitraum von zehn Jahren ausgewiesenes **Bauland oder Bauerwartungsland** werden oder würden und würde eine Bebauung durch die Leitung be- oder verhindert werden, die Vorhabensträger dem Grundstückseigentümer alle mit der eingeschränkten oder ausgeschlossenen baulichen Verwertbarkeit des Grundstücks verbundenen Nachteile entschädigen und dass dies auch für innerhalb des gleichen Zeitraumes ausbeutefähige Bodenschatzvorkommen wie Sand, Kies, Lehm und Ton gelte, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Hinsichtlich der Bauland- und Bodenschatzklausel fordert der Träger öffentlicher Belange nur eine Nachentschädigungsfrist von 10 Jahren, während die Vorhabensträger bekanntlich 20 Jahre angeboten haben. Diese Entschädigungsregelung ist ebenfalls Gegenstand der Rahmenvereinbarung mit dem Niedersächsischen Landvolk, die der Planfeststellungsbehörde bei W 8603 PFV Bh. 1 | 2010-022 – vorliegt.

Die Einwendung, dass durch den Bau der Leitung für **betroffene Waldbestände ein Totalverlust** bedingt durch Notwendigkeit von Schutzstreifen gegeben ist und dass auf waldfreien Schneisen eine Ausbreitung von unerwünschten Schadpflanzen erfolgen wird, ist grundsätzlich zurückzuweisen. Das Ausscheiden der forstwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des dauerhaft baumfrei zu haltenden Streifens ist unbestritten, wird jedoch finanziell vollständig ausgeglichen. Die Behauptung, diese Flächen seien wertlos, ist nicht haltbar. Angeführt sei der Umstand, dass der Jagdwert in Waldgebieten durch Schneisen bei entsprechender Gestaltung der Schneisen gesteigert werden kann. Die Ausbreitung unerwünschter Gehölze in Waldbeständen, wie der spätblühenden Traubenkirsche, ist abhängig von der Lichtverfügbarkeit in den Beständen und wird nicht durch die Waldinanspruchnahme durch den Leitungsbau besonders gefördert. Die Trassenflächen können bis auf den holzfrei zu haltenden Streifen wieder aufgeforstet werden, für den holzfrei zu haltenden Streifen ist eine ordnungsgemäße Trassenpflege durch das Versorgungsunternehmen gewährleistet.

Die Einwendung, dass auf der Trasse der Erdgasversorgungsleitung teilweise bereits jetzt mehrere Leitungen nebeneinander liegen, dass dies bedeutet, dass der eigentliche Schutzstreifen wesentlich breiter ist als jeweils 10 m, dass die Fläche zwischen diesen Leitungen bzw. zwischen den jeweiligen **Schutzstreifen nur eingeschränkt genutzt** werden kann und dass daher der real vorhandene bzw. entstehende Schutzstreifen zu entschädigen ist, ist grundsätzlich zurückzuweisen. Für die bereits vorhandenen Leitungen ist in der Vergangenheit ebenfalls eine Entschädigung erfolgt. Die Wertminderung durch die hinzukommende Leitung ist daher nicht intensiver, zumal die Oberflächennutzung bei landwirtschaftlichen Flächen ohnehin nicht beeinträchtigt wird.

Der Forderung, dass der **Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme** mit den Eigentümern und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Flächen - auch um Aufwuchsschäden möglichst gering zu halten - frühzeitig abzustimmen ist, dass den Flächenbetroffenen ein Verantwortlicher der Bauleitung zu benennen ist, um auftretende Fragen und Probleme jederzeit klären zu können und dass auftretende Schäden festzustellen (Gutachterprotokoll) und zu entschädigen sind, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Eigentümer/Bewirtschafter werden rechtzeitig über den Baubeginn durch die Vorhabensträger informiert; zugleich wird ihnen ein Ansprechpartner der Bauleitung benannt. Nach Abschluss der Bauphase werden alle in Anspruch genommenen oder ggf. beschädigten Einrichtungen ordnungsgemäß wieder hergestellt (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.8 und Rahmenvereinbarung mit dem Nds. Landvolk).

Der Einwendung, dass **EU-Flächenzahlungsansprüche** auf den entsprechenden Flächen innerhalb der Leitungstrasse teilweise und für eine gewisse Zeit (solange eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist) nicht aktiviert werden können, dass diese aus dem Flächenantrag genommen werden müssen, dass die Flächen, auf denen die Zahlungsansprüche nicht aktiviert werden können herausgemessen werden müssen und dass diese Kosten ebenfalls von den Vorhabensträgern entschädigt bzw. ersetzt werden müssen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die entgangenen Prämien werden im Zuge der Flurschadensregulierung ebenfalls von den Vorhabensträgern ersetzt.

Die Einwendung, dass jegliche zusätzliche kommerzielle Nutzung der **Telekommunikationsleitung**, die nicht unmittelbar mit dem Gastransport im Zusammenhang steht, der schriftlichen Erlaubnis des Grundstückseigentümers bedarf, ist zurückzuweisen. Parallel zur Leitung wird ein Kabelschutzrohr der Vorhabensträger mitverlegt, welches zur betrieblichen Steuerung und Überwachung der Leitung dient. Eine Nutzung des Steuerkabels für allgemeine Telekommunikationszwecke ist derzeit nicht vorgesehen. Die Vorhabensträger haben im Rahmen des Rechtserwerbs jedem betroffenen Grundeigentümer eine Ausgleichszahlung gem. § 76 TKG angeboten. Eine besondere Zustimmung ist nach der geltenden Rechtslage nicht erforderlich.

Die Einwendung, dass es durch den Bau der Gasversorgungsleitung zu **Beeinträchtigungen der Jagd** kommen wird, dass während der gesamten Bauphase der Jagdwert von Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken einen erheblichen Schaden erleidet, dass das Wild aufgrund umfangreichster Baumaßnahmen in seinem Lebensrhythmus gestört wird und dass es möglicherweise abwandert, seine Einstände verlegt, Wildwechsel gemieden werden und dass die Jagdausübung nicht mehr möglich ist, weil das gesamte Revier in seiner Ruhe gestört ist, wird zurückgewiesen. Durch die linienhafte Struktur des Bauwerks werden verschiedene Bauphasen nacheinander abgearbeitet, wodurch sich die arbeitsintensive Zeit pro Revier im Vergleich zur Gesamtbauzeit erheblich reduziert. Je nach Trassenlänge und -lage stellen sich die Betroffenheiten für die einzelnen Reviere sehr verschieden dar. Die Befürchtung, dass Wild auch nach Abschluss der Bauphase erheblich gestört wird, ist nach den Erfahrungen der Vorhabensträger unbegründet. Das Wild gewöhnt sich rasch an die neu angelegte Trasse. Dass zeigt auch darin, dass entlang der Trassen oftmals unmittelbar nach Bauabschluss Hochsitze und Kanzeln errichtet werden.

Bezüglich der Einwendungen zur **Qualmwasserproblematik** im Bereich der Elbe und zur **Auskühlung des Bodens durch den Gastransport** in der Leitung wird auf die Erwiderungen in Abschnitt B.8.9.12 des Beschlusses zur Samtgemeinde Scharnebeck und zur Gemeinde Drage verwiesen. Im Bereich der Qualmwasserschutzzone I bei Hittbergen entlang des südlichen Elbufers ist die Leitung mit einer Mindestüberdeckung von 1,25 m zu verlegen.

Die **Boden-Dauerbeobachtungsfläche** des Landes Niedersachsen (LBEG Referat L 3.4) östlich der Ortschaft Barrien wird durch die Leitungsbaumaßnahmen nicht tangiert.

Zu den Einwendungen privater Dritter bezüglich landwirtschaftlicher Aspekte wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.8.10.3 des Beschlusses verwiesen.

8.9.10 Wald- und Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben werden Waldflächen innerhalb des Arbeitsstreifens zeitweilig umgewandelt. Im Einzelnen kommt es auf der Trasse der NEL zur befristeten Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG auf dem Gebiet des

- Landkreises Harburg auf einer Fläche von 88.974 m²
- Landkreises Rotenburg (Wümme) auf einer Fläche von 23.833 m²
- Landkreises Verden auf einer Fläche von 7.453 m² und
- Landkreises Diepholz auf einer Fläche von 40.098 m².

(vgl. Forstrechtlicher Antrag Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 18).

Insgesamt beträgt die Inanspruchnahme von Waldflächen ca. 16 ha, genau 16,0358 ha.

Die Rodung von Wald bzw. die Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlung) bedarf der Genehmigung nach § 8 NWaldLG. Die gemäß NUVPG Anlage 1 Nr.17.2.1 erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesamtvorhabens. Die Rodung von Wald wurde dabei als Wirkfaktor des Vorhabens berücksichtigt.

Die Leitungstrasse berücksichtigt grundsätzlich die forstwirtschaftlichen Belange durch eine optimierte Trassenwahl und durch die Nutzung von vorhandenen Schneisen in Waldgebieten. Als Maßnahme der Verminderung wird der Arbeitsstreifen in Waldbereichen, soweit technisch machbar, eingeengt. Der Schutz der verbleibenden Bäume gemäß DIN 18920 (Nebenbestimmung) dient dem Zweck, den Baumbestand dauerhaft zu erhalten. Im Trassenverlauf lässt sich jedoch eine Waldinanspruchnahme nicht gänzlich vermeiden.

Die Genehmigung konnte gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG erteilt werden, weil die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient und es sich nicht um Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen handelt und die einzelnen Waldflächen keine erhebliche Bedeutung für die forstliche Erzeugung noch wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besitzen. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die betroffenen Landkreise sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt (vgl. Teil B, Kapitel 15). Weitere Gründe wurden von den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen.

Ist mithin kein Versagensgrund gegeben, sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Erfordernisse der forstlichen Rahmenplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen (§§ 6, 7 NWaldLG). Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in die Abwägung einzustellen.

Die Erfordernisse der forstlichen Rahmenplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung wurden in oben beschriebener Weise berücksichtigt. Auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden unter dem Aspekt so wenig naturräumliche Bereiche wie möglich in Anspruch zu nehmen Rechnung getragen. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass das Vorhaben selbst dem Allgemeinwohl dient. Mit diesem Beschluss wird ein Vorhaben festgestellt, welches den Grundsätzen des § 1 EnWG entspricht und damit zur sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas beiträgt. Allgemein ist die Versorgung mit Gas ein elementares Grundbedürfnis zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse sowohl sozialer als auch wirtschaftlicher Art. Im Einzelnen wird zur Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses des konkreten Vorhabens auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Abschnitt B.8.1 des Beschlusses verwiesen.

In den Stellungnahmen der Landkreise wurde den Waldumwandlungen für die beantragte Trassenführung durch die unteren Waldbehörden der betroffenen Landkreise zugestimmt.

Im Ergebnis der Abwägung wird festgestellt, dass die Waldumwandlung im entschiedenen Umfang gerechtfertigt ist und insofern dem Vorhaben gegenüber den Belangen der Allgemeinheit, wie sie sich aus § 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG ergeben, der Vorrang einzuräumen ist.

Darüber hinaus sind gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG nachteilige Folgen der Umwandlung durch die Vorhabensträger auszugleichen und zwar in Form von Ersatzaufforstungen und/oder die Durchführung anderer Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen.

Die Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.8 dienen der Sicherstellung der Wiederaufforstung und des genetischen Potential des Waldes und dem Schutz der Roten Waldameise. Mit der Wahl der Herkunft des Saatgutes für die Wiederaufforstung wird ebenfalls über die erblich bedingten Eigenschaften des zukünftigen Bestandes und evtl. sogar weiterer Generationen entschieden. Das genetische Potenzial ist maßgebend für die Anpassungsfähigkeit, Gesundheit, Wuchsleistung und Wertleistung der Bestände. Sie entscheidet damit sowohl über die ökologische Stabilität als auch über die ökonomische Leistungsfähigkeit der Wälder.

8.9.11 Baurechtliche Belange

8.9.11.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Auf Grund eines Antrags (vgl. Abschnitt A.1.6 dieses Beschlusses) und verschiedener Einwendungen betroffener Eigentümer und Nutzer (vgl. Abschnitt B.8.10 dieses Beschlusses) hat sich die Planfeststellungsbehörde, unabhängig von den von einzelnen Gemeinden vorgebrachten städtebaulichen Belangen (vgl. Abschnitt B.8.9.12 dieses Beschlusses), mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit die Regelungen der §§ 29 bis 37 BauGB, insbesondere - da das Vorhaben im Wesentlichen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich realisiert werden soll - § 35 BauGB auf das Vorhaben anzuwenden sind. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Frage, ob im Hinblick auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, von Amts wegen von den Vorhabensträgern eine Verpflichtungserklärung für einen Rückbau im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe verlangt werden muss bzw. eine Rückbauverpflichtung anzuordnen ist, und, falls dies erforderlich wäre, ob eine Sicherstellung im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB notwendig ist.

Den rechtlichen Ausgangspunkt bildet die Vorschrift des § 38 BauGB. Danach sind auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird und städtebauliche Belange berücksichtigt werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, für das ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. EnWG durchzuführen ist. Die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ordnungsgemäß beteiligt (vgl. Abschnitt B.7.4 dieses Beschlusses).

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich demnach, auch soweit es im bauplanungsrechtlichen Außenbereich realisiert wird, nach den einschlägigen fachplanungsrechtlichen Regelungen, hier den §§ 43 ff. EnWG, die insoweit die §§ 29 bis 37 BauGB verdrängen. Eine unmittelbare Anwendbarkeit der §§ 29 bis 37 BauGB scheidet damit gemäß § 38 BauGB aus. In diesem Fall besteht ein vom Gesetzgeber festgelegter Vorrang der Fachplanung gegenüber den Vorschriften des Dritten Teils des BauGB (Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl. 2009, § 38 Rn. 7).

Diese vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung von Fachplanungen gegenüber der ansonsten maßgeblichen örtlichen Gesamtplanung gilt sowohl gegenüber der kommunalen Bauleitplanung als auch gegenüber der in den §§ 34, 35 BauGB normierten „Ersatzplanung des Gesetzgebers“. Für die Zulässigkeit derartiger privilegierter Fachplanungen ist damit ausschließlich das jeweils einschlägige Fachplanungsrecht maßgebend und nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 29 ff. BauGB (vgl. Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, Rn. 3276).

Damit hat der Gesetzgeber die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und Gas ab einer bestimmten Dimensionierung der privilegierten Fachplanung gemäß §§ 43 ff. EnWG unterworfen und dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 35 BauGB entzogen. Dies bedeutet, dass städtebauliche Belange (lediglich) im Rahmen der fachplanerischen Abwägung als öffentliche Belange in die Planungsentscheidung einzustellen und zu beachten sind. Die entsprechenden Regelungen der §§ 29 – 37 BauGB werden damit zu „Abwägungsmaterial im Rahmen der Fachzulassungsentscheidung“ (vgl. Kraft, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2009, § 38 Rn. 7).

Gemäß § 38 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB sind städtebauliche Belange im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung konkreter städtebaulicher Belange erfolgt, soweit hierzu die betroffenen Gemeinden etwas vorgetragen haben, in Abschnitt B.8.9.12 dieses Beschlusses.

Unabhängig davon, dass die Bestimmungen der §§ 43 ff. EnWG eine Prüfung der städtebaulichen Zulässigkeit unmittelbar am Maßstab der §§ 29 ff. BauGB entbehrlich machen, liegen hier jedenfalls die städtebaulichen Anforderungen vor, so dass es im Ergebnis insoweit keinen Unterschied machen, ob man die genannten Bestimmungen des BauGB prüft und ihre Voraussetzungen vorliegen oder sie nicht unmittelbar zum Prüfungsmaßstab macht. Denn die genannten baurechtliche Bestimmungen stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Das Vorhaben soll im Außenbereich realisiert werden. Da es der öffentlichen Versorgung mit Gas dient, steht die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB außer Frage (vgl. Abschnitt B.8.1.1 dieses Beschlusses). Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung, eine Ausweisung an anderer Stelle ist nicht erfolgt (§ 35 Abs. 3 f. BauGB). Das Vorhaben wird in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Rückbauverpflichtung

Über eine etwaige Rückbauverpflichtung in Anlehnung an § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist damit noch nichts gesagt. Die Forderung nach einer generellen Verpflichtung der Vorhabensträger zum Rückbau der Leitung wurde von keiner betroffenen Gemeinde, weder als „städtebaulicher Belang“ noch unter Rückgriff auf § 35 Abs. 5 BauGB geltend gemacht. Die Forderung geht auf einen Antrag im Erörterungstermin (vgl. Abschnitt A.1.6) und verschiedene Einwendungen betroffener Eigentümer und Nutzer zurück (vgl. bereits oben Abschnitt B.8.9.11.1 am Anfang).

Unbeschadet der insoweit offen bleibenden Frage, ob ein privater Einwender überhaupt städtebauliche, also kommunale Belange im Sinne des § 38 S. 1 Hs. 2 BauGB unter Berufung auf § 35 Abs. 5 BauGB in einer zu berücksichtigenden Weise vorbringen kann, hat sich die Plan-

feststellungsbehörde jedenfalls diese Frage zueigen gemacht und geprüft. Damit wird zugleich auch über den in Abschnitt A.1.6 des Beschlusses dargestellten Antrag entschieden.

Soweit beantragt oder eingewendet wurde, dass eine generelle Rückbauverpflichtung für die Vorhabensträger gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB für das Vorhaben festgesetzt werden müsse, ist dies zurückzuweisen. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB fordert als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.

Entgegen der vorgetragenen Auffassung der Antragstellerin und der privaten Einwander ist § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB aus den bereits dargelegten Gründen vorliegend nicht unmittelbar anzuwenden: Bei dem Vorhaben NEL handelt es sich um eine bauliche Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf Grund eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 38 S. 1 BauGB. Dies hat gemäß § 38 S. 1 Hs. 1 BauGB zur Folge, dass die Bestimmungen der §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die jeweilige Gemeinde am jeweils einschlägigen fachplanungsrechtlichen Verfahren beteiligt wird und im Übrigen städtebauliche Belange in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde einfließen.

Hätte der Gesetzgeber, der in § 38 BauGB die Privilegierung des Fachplanungsrechts statuiert hat, eine der Bestimmung des § 35 Abs. 5 BauGB vergleichbare Verpflichtung vorsehen wollen, hätte er eine entsprechende Regelung in das maßgebliche Fachplanungsrecht, hier in das EnWG aufnehmen können, was nicht geschehen ist. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verpflichtung zum Rückbau, wie sie der Gesetzgeber in § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Ausprägung eines relevanten „städtebaulichen Belangs“ und Zulässigkeitsvoraussetzung für eine bauliche Anlage im Außenbereich normiert hat, im Rahmen des energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nach dem Gesagten allenfalls vorstellbar, wenn dies ein Ergebnis der Abwägung im Planfeststellungsverfahren wäre.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie im vorliegenden Fall eine Konfliktlösung durch eine generelle Rückbauverpflichtung möglich sein soll. Dies würde voraussetzen, dass bereits heute beurteilt werden könnte, welche widerstreitenden Interessen es zum Zeitpunkt eines eventuellen Rückbaus geben wird und wie sich der Konflikt zwischen diesen Interessen am besten auflösen lässt. Dies ist nicht möglich, denn es ist nicht absehbar, ob und ggf. wann es zu einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung der Leitung kommen wird. Auch kann nicht abgesehen werden, welche tatsächlichen Verhältnisse entlang der Leitungstrasse zu diesem unbekanntem Zeitpunkt herrschen werden. Vor diesem Hintergrund müsste eine derartige Abwägungsentscheidung auf zahlreiche unbekannte Faktoren gestützt werden.

Des Weiteren ist bei einer derartigen Adaptierung des Rechtsgedankens aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als „städtebaulicher Belang“, auch der Sinn und Zweck der Vorschrift zu beachten. Wie man § 35 Abs. 5 S. 1, 2 BauGB entnehmen kann, ist es der Zweck der Vorschrift, dauerhafte Bodenversiegelungen, also Eingriffe in Natur und Landschaft, im Außenbereich zu minimieren, und diese nach Aufgabe einer zulässigen Nutzung wieder zu beseitigen. Es handelt sich mithin um eine Regelung zum Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich des Landschaftsbildes, im Außenbereich. Somit zielt die Vorschrift darauf, zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nach Aufgabe der Nutzung zurück zu bauen und dadurch den ursprünglichen Zustand im Außenbereich wieder herzustellen. Dies ist bei im Außenbereich errichteten oberirdischen Anlagen, wie z. B. Windenergieanlagen und Freileitungen, sinnvoll und schließt dann auch die damit zusammenhängenden, unterirdischen baulichen Anlagen, z.B. Fundamente, ein. In solchen Fällen dient ein späterer Rückbau der vollständigen Renaturierung des betroffenen Außenbereichs und es kann davon ausgegangen werden, dass der durch den Rückbau erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft geringer ist als die dauerhafte Beeinträchtigung durch die aufgegebenen baulichen Anlagen.

Bei unterirdischen baulichen Anlagen wie einer Gasleitung ist die Situation eine andere. Ein vollständiger Rückbau nach Nutzungsaufgabe würde erneut zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im gleichen Umfang wie beim Bau der Leitung führen und damit nicht nur im glei-

chen Maße baubedingte Wirkungen hervorrufen, sondern auch sämtliche Renaturierungserfolge auf der Trasse während der Betriebszeit zunichte machen. Da aber, wie in den Abschnitten B.8.4.1.4 und B.8.4.1.7 ausgeführt, vom Vorhandensein der Leitung im Boden keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Landschaftsbildes ausgehen, widerspräche eine generelle Rückbauverpflichtung dem dargestellten Sinn und Zweck des § 35 Abs. 5 BauGB. Vielmehr ist hierfür eine Einzelfallprüfung zum Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Gegebenheiten bzw. beabsichtigten Nutzungen sachgerecht.

Etwas Anderes gilt für die beantragten Schieberstationen, deren Zufahrten, Befestigungen und Einfriedungen, sowie die Markierungspfähle entlang der Leitungstrasse, die oberirdisch liegen und damit sowohl zu Bodenversiegelungen führen als auch sichtbar sind. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Interessen eine Verpflichtung zum Rückbau der Schieberstationen einschließlich der Zufahrten und Einfriedungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung in der Nebenbestimmung A.3.14.1.1 angeordnet. Insoweit dient der angeordnete Rückbau der Schieberstationen als oberirdische bauliche Anlagen auch der Beseitigung von Bodenversiegelungen und damit der vollständigen Renaturierung des betroffenen Außenbereichs nach Aufgabe der privilegierten Nutzung. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Leitung werden die Schieberstationen, deren Zufahrten, Befestigungen und Einfriedungen nicht mehr benötigt. Den Markierungspfählen entlang der Leitungstrasse kommt keine Funktion mehr zu, auf das Vorhandensein der Rohrleitung im Boden hinzuweisen.

Die Abgabe einer in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorgesehenen Verpflichtungserklärung durch die Vorhabensträger ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Verpflichtung zum Rückbau in der bezeichneten Nebenbestimmung unmittelbar angeordnet wird. Dies unterscheidet sich von der vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gewählten Rechtstechnik, wonach die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung normiert wurde. In ihren Wirkungen gleichen sich die beiden Vorgehensweisen. Die gleichzeitige Anordnung eines Rückbaus durch Nebenbestimmung und das Verlangen einer entsprechenden Verpflichtungserklärung desselben Inhalts macht insoweit keinen Sinn.

Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des Rückbaus

In diesem Zusammenhang hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob sie in den Fällen, in denen ein Rückbau angeordnet wird, ggf. von den Vorhabensträgern eine Sicherheitsleistung oder eine andere Art der Sicherstellung verlangen kann oder muss. Das EnWG enthält keine entsprechende Regelung zu etwaigen Sicherheitsleistungen, ebenso wenig wie zu Rückbaupflichten. In Betracht kommt daher allenfalls eine entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB. Nach dieser Bestimmung soll die Behörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen.

Wie bei der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren über eine etwaige Rückbauverpflichtung kommt auch die Anordnung einer Sicherheitsleistung zur Sicherung des Rückbaus allenfalls in Betracht, wenn dies das Ergebnis einer Abwägung ist. Eine unmittelbare Anwendung des § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB ist wegen der Privilegierung eines Vorhabens gemäß § 38 BauGB ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Soll-Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wonach eine Sicherheitsleistung in der Regel zu verlangen ist und das Absehen davon eine begründungsbedürftige Ausnahme bildet, im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren so nicht zum Tragen kommt. Vielmehr können im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren sowohl die Rückbauverpflichtung als auch die etwaige Forderung einer Sicherheitsleistung nur ausgesprochen werden, wenn dies das Ergebnis einer Abwägung ist, so dass die Anordnung einer Sicherheitsleistung und nicht umgekehrt das Absehen von einer Sicherheitsleistung der Begründung bedarf.

Es sind jedoch für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es im Rahmen der Abwägung rechtfertigen könnten, von den Vorhabensträgern über den als Ergebnis der Abwägung angeordneten Rückbau in dem oben beschriebenen Umfang hinaus

eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Auch in den Stellungnahmen und Einwendungen wurde nichts vorgetragen, was die Forderung einer Sicherheitsleistung stützen könnte. Von daher kann vorliegend die Frage dahin gestellt bleiben, ob und ggf. welche Folgen es hat, dass manche Landesgesetzgeber zur Umsetzung des § 35 Abs. 5 S. 2, 3 BauGB Regelungen in ihre Bauordnungen aufgenommen haben (etwa Brandenburg § 67 Abs. 3 S. 3, 4 BbgBO, Sachsen § 72 Abs. 3 S. 2 SächsBO oder Sachsen-Anhalt § 71 Abs. 3 S. 2 BauO LSA; vgl. auch Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl. 2009, § 35 Rn. 125a), dagegen in Niedersachsen eine vergleichbare Regelung fehlt.

Fasst man das zusammen, ist § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB wegen der Privilegierung in § 38 BauGB nicht unmittelbar anwendbar, hält auch das niedersächsische Landesrecht keine entsprechende Rechtsgrundlage bereit und fehlt überdies eine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung im EnWG. Im Rahmen der Abwägung der Planfeststellungsbehörde müsste Gründe erkennbar sein, die über die bereits angesprochenen Gründe für die Anordnung einer Sicherheitsleistung hinaus die Forderung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen. Für die Planfeststellungsbehörde sind solche Gründe nicht erkennbar und es wurde auch in den Stellungnahmen und Einwendungen nichts vorgetragen, was die Forderung einer Sicherheitsleistung stützen könnte.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Beschluss zum Rückbau der Leitung bei berechtigtem Interesse des Grundstückseigentümers verwiesen (vgl. oben Nebenbestimmung und Hinweis Abschnitt A.3.14 sowie Kapitel 1, Ziffer 3.4, S. 22 des Erläuterungsberichtes zu den Antragsunterlagen).

8.9.11.2 Niedersächsische Bauordnung

Leitung und Vorrichtungen zur Verlegung der Leitung

Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen, sind von der Niedersächsischen Bauordnung ausgenommen und bedürfen daher keiner Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NBauO). Dementsprechend werden in Nr. 3.2 des Anhangs zur NBauO Leitungen für Gas und in Nr. 3.8 des Anhangs zur NBauO bauliche Anlagen, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung mit Gas, wenn sie eine Grundfläche von höchstens 20 qm und eine Höhe von nicht mehr als 4 m haben, von der Baugenehmigungspflicht ausgenommen. Eine Baugenehmigung für die beantragte Leitung ist daher nicht erforderlich.

Tunnelbauwerke zur Querung des Elbe-Seitenkanals und der Ilmenau

Für das Tunnelbauwerk zur Querung des Elbe-Seitenkanals sowie für die Querung der Ilmenau an den in 1.3.9 näher bestimmten Stellen und die Start- und Zielbaugruben ist eine Baugenehmigung gem. § 68 NBauO erforderlich, da sie bauliche Anlagen i.S.d. § 2 NBauO sind und sie in §§ 69 ff NBauO in Verbindung mit dem Anhang zur NBauO nicht von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, was auf ein Tunnelbauwerk zutrifft. Als bauliche Anlagen gelten u.a. künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, was ebenfalls auf Tunnelbauwerke und die zu ihrer Errichtung erforderlichen Start- und Zielgruben zutrifft. Insoweit besteht für die genannten Tunnelbauwerke eine Baugenehmigungspflicht. Davon ausgenommen sind Baustelleneinrichtungen, die gemäß Nr. 11.3 des Anhangs zur NBauO generell von der Baugenehmigungspflicht befreit sind.

Die genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen wurden von den Vorhabensträgern im Antrag auf Planfeststellung benannt. Daher enthält der Planfeststellungsantrag die erforderlichen Bauanträge i.S.d. § 71 NBauO. Der Planfeststellungsantrag enthält jedoch nicht alle für die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der vorgenannten baulichen Anlagen erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen gemäß § 71 Abs. 2 NBauO). Daher stehen die Baugenehmigungen für die beiden Tunnelbauwerke unter dem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung gemäß 1.5.8 (dazu unten Abschnitt B.11 dieses Beschlusses).

Armaturenstationen 1 bis 4 und 6 bis 12

Gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt G 463 Nr. 3.2.2 Streckenarmaturen ist die Gasversorgungsleitung durch Armaturenstationen in Abschnitte von Längen zwischen 10 bis 18 km zu unterteilen. Durch die abschnittsweise Unterteilung der Fernleitung ist es möglich, Leitungsabschnitte bei Bedarf außer Betrieb zu nehmen und kurzfristig zu entspannen. Für die Entspannung und Gasfreimachung der getrennten Teilstücke der Rohrleitung werden Ausblasleitungen und Inertisierungsstützen vorgesehen. Die Stationen bestehen neben den o. g. Armaturen aus den baulichen Anlagen wie Fundament für Rohrleitungen und Ausbläser, aus gepflasterten befestigten Verkehrswegen, aus der Zuwegung und der Einfriedung mittels einer Zaunanlage.

Für die Armaturenstationen 1 bis 4 und 6 bis 12 waren Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 NBauO zu erteilen (vgl. 1.2.7). Nach den Antragsunterlagen konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die materielle Genehmigungsfähigkeit der Stationen nach dem Bau- und Planungsrecht, dem Umweltrecht und dem sonstigen öffentlichen Recht gewährleistet ist.

Soweit für die Stationen 1, 8, 9, 10, 11 und 12 die Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.10.2010 Änderungen beantragt haben, ändern diese an der materiellen Genehmigungsfähigkeit nach den Vorgaben des Bau- und Planungsrechts, des Umweltrechts sowie des sonstigen öffentlichen Rechts nichts. Allerdings haben die Vorhabensträger die in den Antragsunterlagen enthaltenen Bauanträge bisher nicht entsprechend der Planänderungsantragsunterlagen modifiziert. Dies war den Vorhabensträgern in der Nebenbestimmung A.3.1.16.1 aufzugeben, damit es in sich geschlossene Bauantragsunterlagen gibt, die in jeder Hinsicht den (Form-) Anforderungen des § 71 Abs. 2 NBauO genügen. Die modifizierten Bauvorlagen für die vorgenannten Stationen sind vor Beginn der Bauarbeiten für die jeweilige Station mit den jeweiligen Bauaufsichtsbehörden der Landkreise abzustimmen und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen.

Darüber hinaus wird mit dem Auflagenvorbehalt im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in der Nebenbestimmung A.3.16.3 in Bezug auf die Stationen erreicht, dass die Behörde die Einhaltung insbesondere der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen sicher stellen kann.

Armaturenstationen 5 und 13

Für die Stationen 5 und 13 liegen in den Antragsunterlagen Bauvoranfragen vor, für die Station 13 wurde überdies mit Schreiben vom 16.11.2010 eine Änderung beantragt. Der Bauvorbescheid gemäß § 74 NBauO war durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen, da aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen die Zulässigkeit nach städtebaulichem Planungsrecht gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 NBauO zu bejahen ist, ebenso die Einhaltung der Anforderungen des Umweltrechts und des sonstigen öffentlichen Rechts. Für die Detailausführung liegen noch keine vollständigen Unterlagen vor, die den Anforderungen des § 71 Abs. 2 NBauO an Bauvorlagen genügen, weshalb die Erteilung der Baugenehmigungen für diese beiden Stationen unter dem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung gemäß 1.5.8 steht (dazu unten Abschnitt B.11 dieses Beschlusses).

Insgesamt wird mit den genannten Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.16 die Vorlage der vollständigen Bauunterlagen und die Prüfung der Bauunterlagen durch die Baubehörde sichergestellt. Für die Tunnelbauwerke zur Querung des Elbe-Seitenkanals und der Ilmenau sowie der Armaturenstationen 5 und 13 war unter 1.5.8 ein Entscheidungsvorbehalt auszusprechen. Die Begründung dafür findet sich in Abschnitt B.11 dieses Beschlusses.

8.9.12 Kommunale Belange

Im Verfahren haben insgesamt 29 Städte und Gemeinden Stellungnahmen abgegeben. Dabei war eine Gemeinde vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Eine Stellungnahme einer Gemeinde war verfristet.

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang kommunale Belange nicht entgegen. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert (vgl. BVerwG Urf. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, juris).

Der Hinweis der **Stadt Buchholz** gemäß Stellungnahme vom 22.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-086 – wurde in den Beschluss aufgenommen (vgl. Hinweise Abschnitt A.4).

Die **Gemeinde Oyten** war gemäß ihren Stellungnahme vom 22.09.2009 und 10.10.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0110 und 2010-173 – von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. hatte keine Bedenken gegen die Planungen der Planänderung vom 16.11.2010.

Die Anregung der **Gemeinde Scheeßel**, gemäß ihren Stellungnahmen vom 05., 08. und 27.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-177, 481 und 1343 -, in den Gemarkungen Sothel und Wittkopsbostel die neue Gasleitung nicht südlich, sondern nördlich der bestehenden Gasleitungen anzuordnen, um mögliche zukünftige Siedlungsentwicklungen für die genannten Ortschaften nicht zu beeinträchtigen, ist zurückzuweisen, da die gewählte Trasse in Bündelung zu der Rehden - Hamburg - Gasleitung (und diese zu 2 Leitungen der Gasunie (ehemals Exxon) verläuft. Die Entscheidung für eine Verlegung auf der Südseite des Bündels ergibt sich in erster Linie durch eine Betrachtung der Eingriffe in Natur und Landschaft, welche auf der Südseite insgesamt geringer sind. Dem Gesichtspunkt der „Trassenbündelung“ kommt besondere Bedeutung zu, da sich beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante aufdrängt, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut erfolgen und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (vgl. hierzu Abschnitt B.8.3.2 dieses Beschlusses). Gründe für eine Abweichung von dem Gebot der Trassenbündelung vermag die Gemeinde nicht darzulegen. Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen der Trassenbündelung der Vorzug zu geben.

Der Hinweis, dass Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln sind und sofern gemeindliche Straßen u. Wege während des Leitungsbau zur Erschließung benutzt werden sollen, die Gemeinde vorher darüber zu informieren ist, wurde in den Beschluss aufgenommen (vgl. Hinweise Abschnitt A.4).

Über die Inanspruchnahme von Grundstücken wird jeweils ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abgeschlossen. Die Vorhabensträger werden diesbezüglich im Rahmen der laufenden Wegerechtsverhandlungen den Kontakt zu den betroffenen Gemeinden aufnehmen.

Vor Beginn der Arbeiten wird ein gemeinsamer Ortstermin über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Beweissicherung unter Beteiligung des Leitungsträgers, des ausführenden Bauunternehmers und einem gemeindliche Vertreters erfolgen.

Die Kreuzungsstellen und die von der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Zufahrten und Wege werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt und der betroffenen Gemeinde zur Abnahme gemeldet.

Im Übrigen erfolgt die Nutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauches.

Der Hinweis der Gemeinde, dass durch die vorhandene Nutzung der Grundstücke andere Folgekosten als bei landwirtschaftlichen Flächen entstehen können und dass dies insbesondere Kosten sind, die dadurch entstehen, dass Veränderungen an den in Anspruch genommenen Grundstücken vorgenommen werden (z.B. Ausbau von Wegen, Vertiefung von Gräben

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

u.a.) durch die evtl. eine Verlegung der Rohrleitung oder die durch Sicherungsmaßnahmen an der Rohrleitung erforderlich werden und dass diese durch die Rohrleitung entstehenden Mehrkosten die Gemeinde nicht belasten dürfen wird zurückgewiesen.

Die Regelung der Folgepflicht und Folgekostentragung bei Straßenkreuzungen erfolgt in einem noch abzuschließenden Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Grundsätzlich gehen Folgekosten bei späterer Veränderung der Grundstücke zulasten des Veranlassers (§ 1023 BGB); bei der Querung vorhandener gewidmeter Straßenflächen ist eine angemessene Kostenregelung zu vereinbaren.

Auch der Hinweis der Gemeinde, dass als Anlage zu den Gestattungsverträgen in den Fällen von Grundstücken mit öffentlichen Erschließungsanlagen eine gesonderte Anlage verwendet werden solle und diese eine eindeutige Regelung zum Rückbau der Leitung nach einer endgültigen Stilllegung enthalten solle, ist zurückzuweisen.

Der Rückbau der Leitung ist im Antrag dem Grunde nach geregelt (vgl. S. 22, Kapitel 3.4 der Antragsunterlagen). Der Rückbau der Leitung nach erfolgter Stilllegung ist mit dem betreffenden Grundeigentümer, falls einer Umwidmung nicht zugestimmt werden sollte, unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung des Grundstücks und nach ggf. erforderlicher Genehmigung zu regeln; zu berücksichtigen sind insbesondere der dann geltende Stand der Technik und die geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen.

Die Forderung der **Samtgemeinde Barnstorf** in ihren Stellungnahmen vom 01.10.2009 und 08.12.2010 – W 8601 PFV II 2009-220 und 2010-157 -, dass die Erdgasleitung ist im gesamten Gemeindegebiet parallel zu vorhandenen Leitungen zu verlegen ist, um eine städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht zu behindern, ist dem Grunde nach zurückzuweisen. Die NEL wird im Gemeindegebiet in weitestgehender Parallellage zu vorhandenen Leitungen verlegt. Insofern wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht behindert. Im Bereich der Kreuzung mit der Bundesstrasse und mit der Wagenfelder Aue wurde von der Parallellage abgewichen, um durch eine kürzere Leitungsführung den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren und weil aus technischen Gründen ein „scharfes“ Abknicken der NEL mit einem Durchmesser vom 1400 mm wie bei der Rag-Leitung nicht möglich ist.

Die Forderung der Gemeinde, dass sämtliche Gemeindestraßen, die gekreuzt werden, zu unterpressen sind und dass Grünstreifen und Vegetation bei Beschädigung wieder herzustellen sind, ist grundsätzlich zurückzuweisen. Diese pauschale Forderung wurde im Übrigen seitens der Gemeinde mit Schreiben vom 06.12.2010 zurückgezogen.

Grundlegend werden Gemeindestraßen in offener Bauweise gequert, es sein denn, die Frequentierung der Straße, Fremdleitungen im Straßenraum oder besondere topographische Verhältnisse erfordern die geschlossene Umsetzung.

Gegen die geschlossene Querung sprechen:

- die längere Bauzeit des Kreuzungsbauwerks (i.d.R.: offen ca. 5 Tage, geschlossen ca. 4 – 12 Tage, Einzelfälle können abweichen);
- das höhere Ausführungsrisiko (Es ist niemals auszuschließen, dass man trotz Baugrunduntersuchung bei geschlossenen Verfahren auf unvorhersehbare Hindernisse wie Findlinge etc. stößt);
- Aufwand bei der Wasserhaltung (Pressgruben erfordern aufwändigere Wasserhaltungsmaßnahmen, um die Standsicherheit des Baugrunds zu gewährleisten und somit einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft);
- Arbeitsstreifenbreite (Das Lagern des Aushubmaterials für das Anlegen der Pressgruben erfordert größere Arbeitsstreifen als bei einer offenen Verlegung und somit einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft).

In der Regel holt die ausführende Baufirma vor Baubeginn die Aufbruchgenehmigung ein und führt gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Behörde eine gemeinsame Beweissicherung an den Kreuzungsstellen durch.

Kommt es nach Jahren noch zu Setzungen des Straßengefüges, die auf die Verlegung bzw. das Vorhandensein der Leitung zurückzuführen sind, ist der Leitungsbetreiber im Rahmen der allgemeinen Schadenersatzpflicht für die Ausbesserung dieser Mängel verantwortlich.

Auch die Forderung der Gemeinde, dass Gewässer 3. Ordnung und Wegeseitengräben mit einer Überdeckung von 1,5 m zu versehen sind, ist zurückzuweisen. Die Rohrüberdeckungen (Rohrscheitel) zu den Gewässersohlen von mindestens 1,0 m (Oberkante Betonreiter) bzw. 1,3 m (Oberkante Rohrscheitel) bezogen auf die feste Sohle werden als ausreichend erachtet (vgl. oben Nebenbestimmung A.3.1.11.5). Jegliche Erhöhung der Tiefenlage bedeutet einen größeren Eingriff in den Naturhaushalt, eine aufwendigere Grundwasserhaltung, ein mehr an Bodenaushub mit erweiterten Arbeitsräumen und Aushubflächen sowie eine arbeitssicherheitslich aufwendigere Sicherung der (tieferen) Baugruben. Fremdleitungen und Anlagen werden für den Bauzeitraum in Abstimmung mit dem Betreiber ausreichend gesichert und der ursprüngliche Zustand nach dem Bau wieder hergestellt.

Auch die Forderung der Gemeinde, dass Brücken und Durchlässe ebenfalls mit einer Überdeckung von 1,50 m zu versehen sind und dass bei Kreuzungen von Schmutzwasser-, Regenwasser- und Druckrohrleitungen diese durch Stahlbetonplatten 0,8 m oberhalb des Rohrscheitels zu schützen sind, ist zurückzuweisen. Die von den Vorhabensträgern beantragte Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird als ausreichend erachtet und entspricht den technischen Regelwerken wie z.B. dem DVGW Arbeitsblatt GW 463. Eine zusätzliche Sicherung der Leitung durch Stahlbetonplatten ist gemäß DVGW-Regelwerk nicht vorgesehen und würde möglicherweise auch zu Problemen mit dem kathodischen Korrosionsschutz der Leitung führen.

Die Forderung der Gemeinde, dass für die Zufahrtswege zu den Rohrlagerplätzen vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung der Gemeinde durchzuführen ist, in der der Zustand der Wege schriftlich festzuhalten ist, wird im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4). Rechtzeitig vor Baubeginn werden die Bewirtschafter bzw. Straßenbaulastträger durch eine Baubeginnsanzeige informiert. Im Vorlauf zur Bauausführung werden die beauftragten Unternehmen mit den betroffenen Gemeinden die zu benutzenden Wirtschaftswege festlegen. Diese werden in einem Lageplan dargestellt. In einer gemeinsamen Befahrung erfolgt eine Wegebeweissicherung, d.h. der Zustand der Wege wird mittels Fotos dokumentiert. Nicht zur Benutzung freigegebene Wege werden für Pipelinefahrzeuge gesperrt. Das Procedere zur Wegebenutzung wird in die Baubesonderheitenliste der Vorhabensträger aufgenommen. Ist ein Ausbau der Wege erforderlich, erfolgt dieser auf Kosten der Vorhabensträger. Für Straßenschäden, für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erdgasleitung ursächlich sind, haften die Vorhabensträger in vollem Umfang. Nach Abschluss der Maßnahmen sind alle während der Maßnahme in Anspruch genommenen Straßen durch die Vorhabensträger ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine entsprechende Vereinbarung ist vor Beginn der Maßnahme zwischen den Vorhabensträgern und der Gemeinde schriftlich zu schließen.

Der Forderung der Gemeinde, dass während der Baumaßnahme die Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen haben, dass die Straßen der Transportroute – wie auch die an den Arbeitsstreifen angrenzende Bundesstraße 51 - fortwährend in einem verkehrssicheren Zustand sind, wird im Beschluss entsprochen (vgl. Nebenbestimmung A.3.12.1.1 und Hinweise Abschnitt A.4).

Die Forderungen und Hinweise der **Gemeinde Eydelstedt** in ihrer Stellungnahme vom 01.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-221 - sind identisch mit denen der Samtgemeinde Barnstorf. Insofern gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend. Ein Konflikt zur städtebaulichen Entwicklung in Eydelstedt durch die Realisierung der NEL ist nicht gegeben. Die Trassenführung im Bereich um den Siedlungskern Eydelstedt (mehrere Hoflagen) folgt der Rehden – Hamburg – Gasleitung (RHG), wie von der Gemeinde gefordert, in enger Parallellage. Die Ortslagen Düste (ca. 450 m) und Donstorf (ca. 350 m) werden in ausreichendem Abstand passiert, der RHG wird weiter in räumlicher Näherung gefolgt.

Die Forderungen und Hinweise der **Gemeinde Drentwede** in ihrer Stellungnahme vom 01.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-222 - sind ebenfalls weitestgehend identisch mit denen der Samtgemeinde Barnstorf. Insofern gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend. Die Forderungen der Gemeinde, dass die Erdgasleitung im gesamten Gemeindegebiet parallel zur vorhandenen Leitung zu verlegen ist, dass hierdurch eine Behinderung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde verhindert werden soll und dass die Trasse ist im Bereich der Kirchstraße parallel zur vorhandenen Trasse an der Bundesstraße 51 zu verlegen sei, ist zurückzuweisen. Die NEL wird im Gemeindegebiet in weitestgehender Parallellage zu vorhandenen Leitungen verlegt. Zu dem Gebot der „Trassenbündelung“ wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Gemeinde Scheeßel verwiesen. Ein Konflikt zur städtebaulichen Entwicklung in Drentwede durch die Realisierung der NEL ist nicht gegeben. Insofern wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht behindert.

Die Einwendungen der Gemeinde, dass die Leitung zwischen der Station 12 Drentwede und der Kreuzung Kirchstraße parallel zur vorhandenen RHG-Leitung zu verlegen ist, dass die derzeitige Planung hochwertige Ackerflächen zerschneidet, dass der Boden nach der Maßnahme lange Zeit benötigen wird, um sich zu regenerieren, dass entlang der vorhandenen RHG-Leitung die Bodenqualität weniger gut ist, so dass der durch die Verlegung entstehende Eingriff geringer ist, ist ebenfalls zurückzuweisen. Die Trasse folgt im gesamten Gemeindebereich der Rehden – Hamburg – Gasleitung (RHG) oder nach Kreuzung der B51 einer Hochspannungsfreileitung, um dann nach kurzer Sololage von ca. 500 m wieder den Parallelverlauf zur RHG aufzunehmen. Dem Bündelungsgebot wird somit entsprochen. Die in der Stellungnahme angesprochene Variante an der B51 ist bereits im Raumordnungsverfahren verworfen worden, da sie eine Mehrlänge von ca. 300 m aufweist, was einen größeren Eingriff im Vergleich zur gewählten Variante darstellt (erhöhte Bodenbewegungen, Bauzeit, Wasserhaltung etc.). Die Stellungnahme der Gemeinde zur Armaturenstation Drentwede wurde in den Beschluss aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.16.1.1).

Die **Stadt Winsen** rügt in ihren Stellungnahmen vom 01.10.2009 und vom 06.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-356 und 2010-158, das für die NEL durchgeführte Raumordnungsverfahren als fehlerhaft. Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Das LBEG hatte die Ergebnisse der vorgenannten Raumordnungsverfahren und die darin eingeschlossenen Maßgaben, Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im anhängigen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin kann aus Sicht des LBEG ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren (vgl. VV des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung i. d. F. vom 29.05.2008 i. V. m. § 11 Abs. 2 NROG) nicht in Betracht kommen, da die von den Kommunen aufgeführten Bedenken (hier insbesondere: Engpässe zur Wohnbebauung) bereits im Raumordnungsverfahren im vollen Umfange bekannt und in den landesplanerischen Feststellungen entsprechend gewürdigt worden sind. Die in den Maßgaben der landesplanerischen Feststellungen festgelegten Maßnahmen wurden von den Vorhabensträgern vollumfänglich im Rahmen der technischen Planung der Leitung umgesetzt bzw. durch das LBEG durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich gemacht. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zur Abwägung öffentlicher Belange/Entscheidungen zur Raumordnung und Landesplanung im Abschnitt B.8.9.1 und in der UVP Schutzgut Mensch Abschnitt B.8.4.1.2 des Beschlusses verwiesen.

Auch die Einwendung der Stadt, dass die Trassenführung der NEL eine nicht hinnehmbare, unzulässige Einschränkung der Planungshoheit durch Beeinträchtigung der Planungsmöglichkeiten der Gemeinde darstellt, ist zurückzuweisen. Die Planungshoheit der Gemeinden in ihrem Bereich ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz). Die im Raumordnungsgesetz angeordnete Bindung der Gemeinden, Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, schränkt die kommunale Planungshoheit jedoch ein. Die Inanspruchnahme von Raum für überörtliche Zwecke ist demnach kein Eingriff in die Planungshoheit. In dem Konflikt zwischen Fachplanung (Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz) und kommunaler Bauleitplanung hat die Gemeinde Anspruch darauf, an dem Verfahren beteiligt zu

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

werden und dass ihre Planungen gegen das beantragte Vorhaben abgewogen werden. Die Verlegung der NEL zwischen dem Stöckter Deich und der Kreisstraße K 1 (Hoopster Str.) erfolgt im Bereich der geschlossenen Bauweise mit einer Überdeckung von mindestens 2,5 m im weiteren Verlauf bis zur K 1 mit einer Mindestüberdeckung von 1,4 m und lässt der Stadt alle Möglichkeiten bei einer zukünftigen – jetzt jedoch gar nicht hinreichend konkreten - Bauleitplanung. Die Abstandsregelungen nach DVGW sind zwar einschränkend, bei Überplanung der Leitung mit Infrastrukturmaßnahmen, beispielsweise Straßen, können die verbleibenden Flächen einer nahezu uneingeschränkten baulichen Nutzung zugeführt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Trassenführung in Abschnitten B.8.3.2 und B.8.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch die Einwendung der Stadt Winsen, dass die Trassenführung der NEL einen nicht kompensierbaren Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet (Osterwiesen) und das FFH-Gebietes „Luhe und Untere Neetze“ darstellt, ist zurückzuweisen. Das EU Vogelschutzgebiet Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402) besteht aus zwei ca. 8 km voneinander getrennten Niederungen der unteren Seeve bzw. der Ilmenau und Luhe im Naturraum Harburger Elbmarschen besteht (vgl. FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) Kapitel 7, Seite 44 und Anlage 1 Blatt 4).

Die Leitung quert das Schutzgebiet im Teilbereich, der zwischen den Deichen entlang von Luhe und Ilmenau liegt. (Der Teilbereich, der nördlich des Ilmenau-Kanals liegt ist vom Vorhaben nicht betroffen, vgl. FFH-VS, Anlage 1, Blatt 4.)

Bei dieser Leitungsführung im Raum Laßrönne steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die gefundene Linie alle Aspekte in ausreichendem Maße berücksichtigt. Das EU Vogelschutzgebiet Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung liegt südlich der Leitung, bebaut Gebiete liegen außerhalb des Arbeitsstreifens. Ein „Gegeneinander zwischen Menschenschutz und Vogelschutz“ gibt es hier nicht.

Die Frage der „Erheblichkeit“ von Beeinträchtigungen im Schutzgebiet muss vor dem Hintergrund der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes beurteilt werden. Details dazu sind den Ausführungen zur UVP Abschnitt B.8.4.1.3.1 und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Abschnitte B.8.6.2 und B.8.6.6 zu den in Frage stehenden EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten des Beschlusses zu entnehmen. Im Ergebnis ist hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des EU Vogelschutzgebietes festzustellen, dass die Erhaltungsziele für die Arten Weißstorch, Schilfrohrsänger, Weißsterniges Blaukehlchen und Wachtelkönig durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt sind, da

- baubedingte Auswirkungen während der Brutzeit durch eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 30.08 vollständig vermieden werden können,
- die (bekannten) Bruthabitate außerhalb des geplanten Trassenverlaufs liegen,
- der Verlust potenziell geeigneter Bruthabitate durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sehr gering und nicht nachhaltig ist (es verbleiben keine oberirdisch sichtbaren Anlagenteile, die eine Röhrchentwicklung in Zukunft unterbinden könnten),
- im Umfeld des Eingriffsvorhabens ausreichend große Flächen (Röhrichtbestände) als geeignete Bruthabitate vorhanden sind.

Die Rast- und Gastvogelfunktion des Gebietes ist durch die Wirkungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Brutfunktion einzelner Arten ist das Rastgeschehen an großräumige Raumstrukturen gebunden. Von dem Gebiet ist insgesamt durch die Baumaßnahmen nur ein verhältnismäßig geringer Teil betroffen, so dass für die Gast- und Rastvögel genügend Raum bleibt, um den baubedingten und damit zeitlich begrenzten Störungen auszuweichen.

Da durch das Vorhaben keine dauerhaften (sichtbaren und nachhaltig wirkenden) Anlagenteile an der Erdoberfläche entstehen und keine ständigen betriebsbedingte Störungen zu erwarten sind, bleibt auch die Möglichkeit zur Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren erhalten. Bleibt der Erhal-

tungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) aber stabil, so kann davon ausgegangen werden, dass auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes für die wertgebenden Arten und Funktionen in Zukunft erhalten bleiben.

Die Einwendung der Stadt, dass den Sicherheitsanforderungen an die Erdgasleitung nicht genüge getan wurde und insbesondere das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt wurde, ist aus dem in Abschnitt B.8.10.2 näher dargelegten Gründen zurückzuweisen.

Die in den Maßgaben der landesplanerischen Feststellungen festgelegten Maßnahmen wurden von den Vorhabensträgern vollumfänglich im Rahmen der technischen Planung der Leitung umgesetzt bzw. durch das LBEG durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich gemacht. Die Sicherheit der Leitungsumgebung wird durch ein deterministisches Sicherheitskonzept gewährleistet. Dabei findet der im langjährigen Umgang mit der Technik gewachsene Erfahrungsschatz Berücksichtigung. Die kausalen Zusammenhänge, die zu einem ungewollten Ereignis (z. B. einer Gasfreisetzung) führen können, wurden analysiert und daraus wirksame Vorsorgemaßnahmen entwickelt. Diese sind als Anforderungen im Technischen Regelwerk festgelegt. Die deterministische Methode geht von fest vorgegebenen Größen aus und berücksichtigt alle wesentlichen Belastungen und mögliche Einwirkungen auf die Gasleitung, damit ein Schaden mit hoher Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann.

Nach der deterministischen Betrachtungsweise wird die Leitung in unbebautem Gebiet nach gleich hohen Anforderungen gebaut wie in bebautem Gebiet. § 49 EnWG, die Vorschrift zur Sicherheit von Energieanlagen, legt keine Mindestabstände fest. Die Bestimmung verweist in Absatz 1 auf andere Rechtsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik. Diese werden durch strikte Beachtung der technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches, kurz DVGW, hier Regel Arbeitsblatt G 463, von der Gasleitung eingehalten.

Ausweislich Nr. 3.1.2 des Arbeitsblattes G 463 sind Gasleitungen zur Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen bei einem Leitungsdurchmesser über DN 500 von 8 m bis 10 m zu verlegen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden und keine sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Diese Schutzstreifenbreite ist bei der Planung der NEL strikt eingehalten worden.

Weitere Abstandsregelungen für Gasleitungen gibt es nicht. In der Verordnung über Gas- und Hochdruckleitungen finden sich ebenfalls keine Vorgaben zu den (Mindestabständen) von Gasleitungen. Für die materiellen (allgemeinen) Anforderungen wird auf den Anhang zu der fraglichen Verordnung und auf den Stand der Technik verwiesen, insbesondere § 3 Abs. 1 der GasHL-VO, der durch die strikte Befolgung der technischen Regeln des DVGW eingehalten wird.

Gemäß Ziffer 3.2.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sind alle Bauschweißnähte von Gasleitungen, die näher als 20 m an Wohn- oder Industriegebäuden vorbeigeführt werden entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 350 zu prüfen. Weiterhin sind Gasleitungen in bebautem Gebiet grundsätzlich einer Wasserdruckprüfung nach dem Druck-/Volumenmessverfahren (Ziffer 5.3.2) zu unterziehen.

Das Regelwerk schreibt die Wasserdruckprüfung in Form einer Stresdruckprüfung nicht vor, sondern schreibt geringere Prüfdrücke vor. Die Vorhabensträger haben darüber hinaus für das gesamte Leitungsbauvorhaben noch folgende über das Regelwerk hinaus gehende Maßnahmen bereits im Erörterungstermin akzeptiert.

- Streißdruckprüfung der Leitung mit einem Mindestdruck von 168 bar und mehr. Im Regelwerk ist vorgeschrieben, dass es nur das 1,3-fache des späteren Betriebsdrucks der Leitung sein muss.

- Im Regelwerk steht, dass man - wenn man von der Bebauung absieht - die Schweißnähte zu 20 % mit einer Ultraschall- oder Durchstrahlungsprüfung zu prüfen hat. Die Vorhabensträger prüfen diese zu mindestens 130 % bzw. zu 200 % bei einer Annäherung an die Bebauung.
- Zusätzliche Bauüberwachung und Bauaufsicht durch die Bauherren.
- Dem Nachweis, dass die Leitung in ihrer Betriebsphase in einem integren Zustand ist, dient die so genannte intelligente Molchung. Molche sind Inspektionswerkzeuge, die dazu dienen, die Leitungen von innen zu inspizieren. Damit kann man nachweisen, dass die Umhüllung intakt ist, dass keine Fehlstellen auf der Außen- oder Innenstelle der Leitung existieren.
- Zusätzliche integritätsbewertende Maßnahmen im Rahmen des Pipeline integrity management systems der Netzbetreiber.

Im Bereich der Stadt Winsen, OT Stöckte, quert die Leitung die Luhe und die westlich des Deiches der Luhe gelegene Wohnbaubauung in geschlossener Bauweise mit einer Mindestüberdeckung von 2,5 m, d. h. dem 2,5-fachen der Regelüberdeckung der Leitung von 1,0 m. Hinzu kommen weitere Nebenbestimmungen zur technischen Bauausführung, mit denen den Besonderheiten im Ortsteil Stöckte Rechnung getragen werden soll. Im Einzelnen handelt es sich um die Nebenbestimmungen A.3.1.1.5 bis A.3.1.1.9.

Mit diesen Nebenbestimmungen trägt das LBEG dem von der Raumordnungsbehörde an das LBEG und die Vorhabensträger adressierten Auftrag Rechnung, zu prüfen, inwieweit über die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen hinaus im Nahbereich der Stadt Winsen, OT Stöckte, wo die Leitung bis auf 10 m an die vorhandene Wohnbebauung herangeführt wird, ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Leitung umgesetzt werden können (vgl. dazu Abschnitte B.6 und B.8.9.1). Das LBEG ist zu dem Schluss gelangt, dass derartige Maßnahmen umsetzbar sind, und hat daher die genannten Nebenbestimmungen formuliert.

Unabhängig von der Forderung der Raumordnungsbehörde hält das LBEG es im Rahmen der Abwägung für geboten, die genannten Maßnahmen festzusetzen, um das Sicherheitsgefühl der zahlreichen Einwander, die nicht zuletzt wegen der besonderen Bodenverhältnisse in und um Stöckte ein erhebliches Gefahrenpotential der NEL befürchten und deshalb massive Sicherheitsbedenken geltend machen, zu erhöhen und auf diese Weise mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Befriedung beizutragen. Nach den Antragsunterlagen und den Feststellungen des LBEG werden unabhängig von den genannten zusätzlichen bautechnischen Auflagen alle rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der NEL bei Bau und Betrieb erfüllt.

Ein eventuell verbleibendes „Restrisiko“, also nach der Rechtsprechung ein Risiko, das verbleibt, wenn man nach menschlichem Ermessen denkbare und nach dem Stand der Technik ermittelbare Risiken aus Sicht des verständigen Betrachters sozialadäquat ausgeschlossen hat, ist hinzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Umgang mit etwaigen Restrisiken wiederholt herausgestellt (zum Beispiel BVerfG-K, 1 BvR v. 1178/07 v. 10. November 2009, Rn. 23): „Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG herzuleitende Schutzpflicht des Gesetzgebers steht solchen Vorschriften grundsätzlich nicht entgegen, die insoweit ein Restrisiko in Kauf nehmen, als sie Genehmigungen auch dann zulassen, wenn sich nicht völlig ausschließen lässt, dass künftig durch das Gebrauchmachen von der Genehmigung ein Schaden auftreten wird. Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit mit Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind als unentrinnbare und insofern sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen (vgl. BVerf-GE 49, 89 <143 ff.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2008 - 1 BvR 2456/06 -).“

Wegen des geschilderten Befriedigungsziels, das das LBEG mit den genannten Nebenbestimmungen verfolgt, sieht das LBEG ausnahmsweise eine Rechtfertigung für die Anordnung höherer als der gesetzlich geforderten technischen Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der NEL im Bereich des Ortsteils Stöckte. Im Einzelnen wird für die mit dem Planänderungsantrag vom 16.11.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-125 - (Änderung Nr. 03: Ilmenaukanal – Geschlossenes Kreuzungsverfahren) beantragte Querung der Ilmenau in geschlossener Bauweise ein Microtunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 109 m und die Kreuzung der Luhe mittels eines Bohr-Pressverfahrens angeordnet (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.5 und A.3.1.1.6). Durch diese Maßnahme werden die dort vorhandenen Vegetationsbestände geschont und der Eingriff in den Gewässerkörper verringert. Um die westlich des Deiches vorhandenen Gehölze zu erhalten, muss für die sich anschließende Querung des „Stöckter Deich“ die beantragte geschlossene Bauweise ebenfalls mittels eines Microtunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m erfolgen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.7). Die vorgenannten Pressungen müssen mit einer Mindestdeckung von 2,50 m hergestellt werden (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.8). Der Microtunnel im Bereich der Bebauung entlang des Stöckter Deichs erzielt durch die Verwendung von Stahlbeton-Segmentrohren einen zusätzlichen Schutz gegenüber Fremdeinwirkungen Dritter. Der Ringraum ist zu verdämmen und die Pressungen sind einer separaten Druckprüfung gemäß DVGW Regelwerk zu unterziehen.

Die Kreuzungsbauwerke sind einer gesonderten Intensivmessung zum Nachweis der einwandfreien Umhüllungsqualität zu unterziehen. Eine speziell geschulte Fachbauleitung ist neben der Bauleitung des Vorhabensträgers gegenüber dem LBEG zu benennen. Um den Bedenken bzgl. der schwierigen Baugrundverhältnisse Rechnung zu tragen, ist zum sicheren Nachweis der dauerhaften Lage der Rohrleitung im Untergrund der Einbau von Dehnungsmessstreifen vorzusehen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.8).

Der weitere Trassenverlauf der Ferngasleitung zwischen der Pressgrube im Bereich des Stöckter Deiches und der Querung der Kreisstraße von Winsen nach Hoopte (zukünftige Flächen zur Wohnbauerweiterung), hat so zu erfolgen, dass eine zukünftige Entwicklung dieses Gebietes aus städtebaulicher Sicht möglich ist. Hierzu ist die Leitung in diesem Bereich mit einer Mindestdeckung von 1,40 m zu verlegen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.9).

Des Weiteren hat das LBEG in den Nebenbestimmungen A.3.1.1.10 bis A.3.1.1.13 zusätzliche technische Auflagen im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen der Gemeinde Stelle angeordnet. Wie mit den vorgehend näher begründeten Nebenbestimmungen für die NEL im Ortsteil Stöckte der Stadt Winsen soll auf diese Weise zum einen der Forderung der Raumordnungsbehörde nach Erwägung technischer Maßnahmen, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen, Rechnung getragen werden. Zum anderen verfolgt das LBEG auf diese Weise im Rahmen der Abwägung das Ziel, zur Befriedigung beizutragen. Wie in Stöckte bestehen im Bereich der genannten Grundschule vergleichsweise ausgeprägte Sicherheitsbedenken. Es wurde bereits dargelegt, dass eine Leitung, die alle rechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, in der rechtlichen Beurteilung als sicher einzustufen ist, und verbleibende Restrisiken, die im technischen Bereich regelmäßig nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinzunehmen sind.

Wegen des Grundsatzes der Konfliktbewältigung und des Befriedigungsziels, das das LBEG mit den genannten Nebenbestimmungen verfolgt, sieht das LBEG aber auch im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen in der Gemeinde Stelle ausnahmsweise eine Rechtfertigung für die Anordnung höherer als der gesetzlich geforderten technischen Maßnahmen. Der im Bereich der Grundschule sachgerechten offenen Verlegungsweise entsprechend, wird zunächst eine Mindestüberdeckung von 1,20 m statt der beantragten Überdeckung von 1,00 m angeordnet. Als weitere zusätzliche Sicherungsmaßnahme sind über den Rohrscheitel Ortbetonplatten als mechanischer Schutz zu verlegen und auf diese Weise ein verbesserter Schutz vor Dritteinwirkungen zu gewährleisten. Schließlich ist mit Hilfe von Warnbändern ein zusätzlicher Hinweis auf die dort verlegte Rohrleitung zu gegeben. All dies trägt dazu bei, dass ein

noch wirksamerer mechanischer Schutz gegenüber Bodeneingriffen von oben gewährleistet wird.

Zusammen mit den in den Antragsunterlagen vorgesehenen und im Erörterungstermin von den Vorhabensträgern zugesagten Maßnahmen wird damit dem Interesse an einem ungestörten und sicheren Schulbetrieb nach Überzeugung des LBEG Rechnung getragen: Nach den Antragsunterlagen ist vorgesehen, die Baumaßnahmen vorrangig in den Schulferien im Sommer 2011 oder eventuell auch 2012 innerhalb von 6 Wochen durchzuführen. Die Baustelle wird von ausgewiesenem Fachpersonal überwacht, entsprechende Sicherungsmaßnahmen wie Bauzäune werden installiert. Das Schulgelände wird nach Abschluss der Verlegearbeiten wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Dies beinhaltet die fachgerechte Wiederherstellung des Rasenplatzes, welcher von der Rohrleitung gequert wird. Nach Rohrverlegung und Wiederverfüllung werden die betroffenen Flächen durch den Einbau von Rollrasen in kürzestmöglicher Zeit wieder ihrer Bestimmung zugeführt. Die notwendige Bewässerung der dann frisch verlegten Rollrasenflächen wird durch die Vorhabensträger veranlasst und überwacht. Im Vorfeld der Baumaßnahme werden die Vorhabensträger ein umfassendes Konzept zum Neubau des Fahrradständers in Zusammenarbeit mit dem Schulleitung und der Gemeinde Stelle abstimmen. Das beinhaltet auch die technische Festlegung und Ausprägung für den Neubau des Fahrradständers im Bereich der Ashausener Straße.

Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zur Abwägung öffentlicher Belange/Entscheidungen zur Raumordnung und Landesplanung im Abschnitt B.8.9.1 und in der UVP Schutzgut Mensch Abschnitt B.8.4.1.2 des Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren lehnt die Stadt die Querung des Stöckter Deiches ab. Die Einwendung ist ebenfalls zurückzuweisen. Die Querung des Stöckter Deiches ist, wie in der Nebenbestimmung Abschnitt A.3.1.1.7 festgelegt und soeben begründet, mittels eines Microtunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m zu queren. Zur Vorbereitung werden in ausreichender Entfernung zum Deichkörper je eine Start- und eine Zielgrube errichtet. Nur eine der beiden Gruben befindet sich im äußeren Randbereich der Deichschutzzone, die sich bis auf eine Entfernung von jeweils 20,0 m zum Deichkörper erstreckt; die zweite Grube liegt außerhalb der Deichschutzzone. Die Mindesterdüberdeckung über Rohrscheitel wird innerhalb der Deichschutzzone 2,00 m betragen. Abgesehen von der Anlage der Baugruben und Ausweisung von Lagerflächen für Aushub und Rohrmaterial sowie von Hilfsmitteln zum Rohrvortrieb (z. B. Dieselaggregate für die hydraulisch betriebene Pressvorrichtung) erfolgt kein weiterer oberflächlicher Eingriff im Bereich der Deichschutzzone.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Boden- und Baugrunderkundungen haben gezeigt, dass der anstehende Boden zur Durchführung eines Bohr-Pressverfahrens geeignet ist.

Nach Abschluss der Vortriebsarbeiten werden im Deichvorland technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Wasserbewegungen entlang des Rohrstranges (Tonriegel, Schleichtafeln) getroffen, so dass sichergestellt werden kann, dass die Gefahr eines erhöhten Wasserzutritts in die Deichvorlandräume eliminiert wird. Durch das unterirdische Vortriebsverfahren wird der Deichkörper in seinem Aufbau, in seiner Funktion und in seiner Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Die Einwendung der Stadt, dass ungünstige Gründungsverhältnisse durch weiche Böden der Marschlandschaft (Schwemmböden des Urstromtals der Elbe), die in Bewegung sind und die Pipeline zum „absacken“ bringen könnten, ist zurückzuweisen. Nach Auskunft der Vorhabenssträger verfügt man aus der Vielzahl der vorangegangenen Rohrleitungsbauvorhaben im Bereich des Norddeutschen Tieflandes über eine umfangreiche Erfahrung in der Bewältigung tiefbautechnischer Probleme, insbesondere im Umgang mit Böden der Marschlandschaften und sieht folgende Maßnahmen vor:

- umfassende Baugrunderkundung mit detaillierte Aussagen zu den relevanten bodenmechanischen Kennwerten (Wichte, Wassergehalt, Anteil an organischer Substanz, Lagerungsdichte bzw. Konsistenzen, Grundwasserstände etc.) vor allem bei kritischen Bodenverhältnissen;

- präzise Planung und Umsetzung tiefbautechnischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Lagestabilität des Rohrleitungskörpers während der Betriebsphase (z.B. Auftriebssicherungen oder besondere Gründungen etc.) und zur Vermeidung unerwünschter Bodenbewegungen (z.B. Setzungen)
- Vorgabe von Qualitätsstandards
- Auswahl geeigneter Fachunternehmen durch Nachweis ausreichender Erfahrung, entsprechende Personal- und Geräteausstattung

Kontrolle der sach- und fachgerechten Umsetzung durch qualifizierte Fachbauleitung der Vorhabensträger.

Die Einwendung der Stadt, dass sämtliche Straßen und Flussläufe in geschlossener Bauweise zu queren sind, ist zurückzuweisen. Grundsätzlich werden Gemeindestraßen in offener Bauweise gequert, es sein denn, die Frequentierung der Straße, Fremdleitungen im Straßenraum oder besondere topographische Verhältnisse erfordern die geschlossene Umsetzung. Im vorliegenden Fall wird der Deich in Stöckte ebenso wie die Luhe und der Ilmenaukanal in geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens wird der der Seebrückenweg in den Luhe-Niederungen in offener Bauweise gequert werden.

Die Forderungen und Hinweise der **Samtgemeinde Rehden** in ihren Stellungnahmen vom 07.10.2009, und vom 25.11.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-370 und 2010-132 bzw. 133 - sind identisch mit denen der Samtgemeinde Barnstorf (s. o.). Insofern gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend. Die grundsätzliche Forderung Gemeindestraßen in geschlossener Bauweise zu kreuzen ist zurückzuweisen. Die betroffenen Gemeindestraßen in der Gemeinde Rehden sind Am Fuhrenkamp (TR603), asphaltierter Weg (TR605), Heerweg (TR607), Dönseler Weg (TR609), Lohausen Straße (TR610), Am Langen Lande (TR611). Grundsätzlich werden Gemeindestraßen in offener Bauweise gequert, es sein denn, die Frequentierung der Straße, Fremdleitungen im Straßenraum oder besondere topographische Verhältnisse erfordern die geschlossene Umsetzung. Im Übrigen wurde diese Forderung seitens der Gemeinde in ihrer o. g. Stellungnahme vom 21.11.2010 zurückgenommen.

Die Forderung der Gemeinde, dass für die Straßen und Wege der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung der Gemeinde durchzuführen ist, in der der Zustand der Wege schriftlich festzuhalten ist, wird im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4).

Die Einwendung der **Samtgemeinde Scharnebeck** in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-430, dass die Überdeckung der Leitung von 1,0 m im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck als zu gering angesehen wird und eine Überdeckung, die 1,5 m unterschreitet nicht akzeptiert werden kann, ist zurückzuweisen. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein und gemäß der Technischen Regel DVGW G 463 mindestens 0,8 m betragen. Die NEL wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1 m verlegt. Die Mindestüberdeckung von 1 m entspricht den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder voll umfänglich gegeben.

Aus der Erhöhung der Regelüberdeckung von 1,00 m auf 1,50 m würde sich insbesondere in naturschutzfachlich sensiblen Arealen ein weitaus größerer Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser ergeben, da hierdurch erheblicher Mehraufwand bei der Baugrubensicherung und der Grundwasserhaltung und ein erhöhter Flächenbedarf für die Aushublagerung ergeben.

Auch die Einwendung der Gemeinde, dass im Bereich der Gemeinde Hohnstorf/Elbe zu prüfen ist, ob eine Verlegung der Leitung nach Süden, möglichst nah an den Ilau-Schneegraben, vorgenommen werden kann, ist zurückzuweisen. Ein Konflikt durch die Realisierung der NEL ist nicht gegeben. Die Trassenführung im Bereich Hohnstorf muss nach dem Passieren der Ortslage möglichst auf gerader Strecke nach Westen laufen, um die die Station Heidenau als

gaswirtschaftlichen Fixpunkt der NEL zu erreichen. Im westlich gelegenen Stadtgebiet Winsen wird die Parallellage zum überregionalen Gasnetz (Leitungssystem der Gasunie) aufgenommen, welchem bis zur Station Heidenau (und darüber hinaus) in räumlicher Näherung gefolgt wird. Des Weiteren wurde die Bauleitplanung der Samtgemeinde bei der Planung der NEL berücksichtigt. Südlich von Hohnstorf (Elbe) wird im Bereich (TR 7/8) lediglich eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für „ökologische Maßnahmen“ durchlaufen, welche momentan Ackerflächen sind. Im Weiteren ist der Verlauf der Örtlichkeit angepasst, indem Heckenstrukturen berücksichtigt und die Trasse möglichst in Ackerflächen gelegt wurde. Gegen eine südliche Verschiebung möglichst nah an den Ilau- Schneegraben spricht zudem, dass im direkt anschließenden Bereich der Kreuzung des Elbe-Seitenkanals auf der Westseite ein Windpark in dessen Norden umgangen wird. Östlich des Elbe-Seitenkanals liegt ein Naturschutzgebiet um den Fohlingsblecksee, welches durch den beantragten Trassenverlauf nicht berührt wird.

Zu dem Hinweis der Gemeinde, dass es sich bei dem Bereich, in dem die Transportleitung verlegt werden soll, um ein Gebiet handelt, in dem Qualmwasser eine besondere Rolle spielt und dass eine Aussage zum Auftrieb der Leitung unter diesen Bedingungen vermisst wird, ist Folgendes festzustellen. Laut Aussage der Vorhabensträger wurden im Trassenbereich der NEL im Vorfeld der Planung umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen durchgeführt und die Bodenwichten und Grundwasserstände als wesentliche Einflussgrößen der Berechnungen zur Auftriebssicherheit ermittelt. Die Berechnung der Auftriebssicherungsmaßnahmen erfolgte unter der Annahme eines Grundwasserstandes bis OK Gelände und unter Zugrundelegung eines Sicherheitsbeiwertes von 1,1. Unter diesen konservativen Grundannahmen ist der Rohrleitungskörper in jedem Fall ausreichend gegen Auftrieb gesichert. Als Auftriebssicherung wird die Rohrleitung durch das Aufbringen von Betongewichten („Betonreiter“) balastiert. Der horizontale Abstand der Betonreiter zueinander ergibt sich aus den Ergebnissen der Auftriebsberechnungen. Zusätzliche Maßnahmen zur Auftriebssicherung auf Grund des Qualmwassereinflusses werden daher nicht erforderlich. Im Übrigen wird die Leitung im Bereich der Qualmwasserschutzzone I bei Hittbergen entlang des südlichen Elbufers mit einer Mindestüberdeckung von 1,25 m verlegt (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.3).

Die Einwendung der Gemeinde, dass es durch die zur Verlegung der Leitung erforderliche Grundwasserabsenkung zur Veränderung der Wasser führenden Adern oder Schichten kommen kann, dass Bohrungen dadurch versiegen oder versanden können und wieder hergestellt werden müssen, dass Viehtränken versiegen oder vorhandene Fischteiche, die bewirtschaftet werden, trockenfallen, ist zurückzuweisen. Nach Aussage der Vorhabensträger wurden auf der Trassenführung der NEL umfangreiche Baugrunduntersuchungen durchgeführt, neben dem Profilaufbau der Böden und dem Grundwasserstand wurde an einer Vielzahl von Bodenproben der Durchlässigkeitsbeiwert k_f bestimmt. Auf Grundlage dieser fundierten Ausgangswerte wurden die notwendigen Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung auf der freien Verlegestrecke und an Baugruben dimensioniert und die zu fördernden Wassermengen nach den einschlägigen Berechnungsverfahren hydraulisch nachgewiesen. Dort, wo mit erhöhten Eisengehalten im Grundwasser zu rechnen ist, müssen vor Baubeginn entsprechende Wasseranalysen durchgeführt werden. Je nach Eisengehalt werden bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes im geförderten Grundwasser vor der Einleitung in die offene Vorflut vorgesehen. Hinsichtlich der Schäden, die den jeweiligen Bewirtschaftern möglicherweise entstehen können, ist festzustellen, dass die Vorhabensträger ihre Haftung im Schadensfall grundsätzlich gegeben sehen, sofern ein Ursachenzusammenhang zwischen der Leitung und dem aufgetretenen Schaden erkennbar ist (Anscheinsbeweis für auftretende Schäden).

Der Einwendung der Gemeinde, dass für die Bauphase zentrale Zufahrtswege zu der Baustelle zu bestimmen sind, die nach Abschluss der Maßnahme wieder herzustellen sind, um das Wirtschaftswegenetz der betroffenen Gemeinden möglichst wenig zu belasten, und dass Wege, die nicht entsprechend bestimmt sind, auch nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wird von den Vorhabensträgern grundsätzlich nachgekommen (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 des Beschlusses).

Die Forderungen und Hinweise der **Gemeinde Flecken Artlenburg** in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-726, der **Gemeinde Hohnstorf/Elbe** in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1333 und der **Gemeinde Hittbergen** in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1347 - sind weitestgehend identisch mit denen der Samtgemeinde Scharnebeck. Insofern gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

Die Einwendung der **Stadt Achim** in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-433, dass der Zielsetzung einer weitestgehenden Parallelführung der NEL mit vorhandenen Leitungen in Teilbereichen der Ortsteile Borstel, Bierden und Uphusen nach wie vor nicht entsprochen wird, wird zurückgewiesen. Hier sei die Trassenführungen zu überprüfen und möglichst anzupassen. Insbesondere im Ortsteil Bierden wird in dem Bereich zwischen der Bahnstrecke Bremen - Hannover und der Landesstraße L 158 durch das Abweichen von der Parallelführung die Verkehrsplanung der Stadt Achim stark beeinträchtigt. In diesem Bereich ist die Anbindung einer neuen Entlastungsstraße für das Gewerbegebiet am Bremer Kreuz in Verbindung mit einer neuen Anschlussstelle an der BAB A27 geplant. Hier ist unbedingt eine Veränderung der Trassenführung vorzunehmen.

Die Trassierung der NEL im Bereich der Stadt Achim entspricht im gesamten Stadtgebiet einer Bündelung in räumlicher Näherung. Vereinzelt wird von einer strikten Parallellage von 10 m abgewichen, wenn es die Anpassung an die Örtlichkeit erfordert.

Borstel

Die Parallellage wird verlassen, da am Borsteler Weg die Bebauung an der Straße eine Querung in Parallellage nicht mehr zulässt (DGK5: 66). An geeigneter Stelle wird die Straße gekreuzt (Trassierungsplan 397) und die Parallellage auf einer Strecke von ca. 600 m zu einer Hochspannungsleitung aufgenommen (Freileitung Nr. 1178), woraufhin wieder der RHG gefolgt wird.

Bierden/Uphusen

Bei Trassierungsplan 415/416 wird die Parallellage verlassen, um Heckenstrukturen zu schonen. Südlich der Weserkreuzung wird die Parallellage für ca. 500 m verlassen, da hier die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen zur Vorbereitung des Sonderbauwerks „Weserdücker“ notwendig sind, die nicht auf den vorhandenen Leitungen liegen können.

Die Forderung der Stadt Achim, die Trasse der NEL zu verschieben, damit eine mögliche Anbindung an die A27 auf lange Sicht geplant werden kann, wird zurückgewiesen. Eine hinreichend verfestigte Planung der Anschlussstelle an die A27 besteht nicht. Im Flächennutzungsplan der Stadt Achim ist die geplante Anschlussstelle nicht dargestellt. Bislang findet sie sich lediglich in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Straße steht aus. Auch bautechnische Fragen sind noch offen. Im Übrigen kann die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstands nicht erkennen, dass die beantragte Trassenführung der NEL in dem fraglichen Bereich dem Bau der Anschlussstelle entgegen steht. Im Bereich der L518 verbleibt ein ca. 100 m breiter Streifen zur Errichtung der Anschlussstelle. An der Bahnkreuzung verbleibt ein freier Streifen von ca. 70 m bis zum Beginn des Gewerbegebiets.

Die Einwendung der Stadt, dass den Ausführungen im LBP 5.3 bezüglich der Kompensation der Heiden und Magerrasen in Achim nicht gefolgt wird und dass ein Aufwertungspotential von 2 ist auf Ackerflächen nicht gegeben ist und daher der Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erfolgen hätte, wird zurückgewiesen. Heiden und Magerrasen (zum Beispiel die Erfassungseinheiten der Biotopkartierung HCT, RSS u. a) erhalten bei der Erfassung in der Regel die Wertstufe 5, bei schlechter Ausprägung auch die Wertstufe 4. Sie gelten in der vollständigen Ausprägung als schwer regenerierbar (Wertstufe 5). Die Ausprägung geringerer wertiger Bestände (Wertstufe 4) kann jedoch auch schon in absehbaren Planungszeiträumen erwarten werden. Die Vorhabensträger sind deshalb der Auffassung, dass die getroffene Annahme eines Aufwertungspotenzials um zwei Wertstufen (von 2 auf 4) realistisch ist. (Diese Annahme wird auch durch

die Ergebnisse der Biotopkartierung im Bereich des FFH-Gebietes Sandtrockenrasen bei Achim gestützt. Hier ergab die Kartierung Vorkommen verschiedener Biotoptypen der Wertstufe 4 bis 5 und in einem Bereich, in dem vor etwa 15 Jahren ein Leitungsbauvorhaben realisiert wurde. Hier konnten sich also die Biotoptypen nach einem vergleichbaren Eingriff verhältnismäßig schnell regenerieren), (vgl. Anlage 1 Blatt 23 der UVS).

Der Einwendung der Stadt, dass der Ausgleich des Schutzgutes Boden nicht erfolgt ist und dass der Ausgleich der Bodenfunktionen nicht mit dem Ausgleich von Lebensräumen einhergeht und daher extra zu erfolgen hat, wird stattgegeben.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind im Landkreis Verden vor allem besondere Bodenfunktionen im Bereich der Binnendünen und auf Niedermoorstandorten betroffen. Diese beeinträchtigten Funktionen können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die überwiegend auf „Normalstandorten“ ausgeführt werden, nicht kompensiert werden. Der Umfang des für die betroffene besondere Funktion „Boden“ erforderlichen Kompensationsbedarfs wurde im LBP mit 2,39 ha ermittelt. Dieser Flächenumfang ist dem Kompensationsumfang für die betroffenen allgemeinen Funktionen hinzuzurechnen, so dass von einem Kompensationsbedarf von 14,03 ha auszugehen ist (vgl. Pkt 3.6.4.1)

Die Einwendung der Stadt, dass im Bereich des FFH-Gebietes „Sandtrockenrasen Achim“ mit dem § 28 Biotop GB-VER 2919 -2920/1009 ein schichtgerechter Einbau der Bodenmassen ohne Verdichtungen und durch Sukzession erfolgen sollte, Sukzession und dass hier eine Pflege im gehölzfrei zu haltenden Streifen im Rahmen der Trassenunterhaltung vorgenommen werden sollte, analog den anderen Sukzessionsflächen (A 10), um offene Sandflächen für die Blauflügelige Ödlandschrecke zu schaffen, ist zurückzuweisen. Im Rahmen der Trassenunterhaltung erfolgt eine regelmäßige Kontrolle auf Gehölzbewuchs und seine Entfernung innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens entlang der Leitung (Korridor von 6,40 m). Eine darüber hinaus gehende Biotoppflege im Trassenbereich (Schaffung von offenen Sandflächen) ist nicht vorgesehen, und es ist auch nicht sinnvoll, diese durch die Vorhabensträger durchführen zu lassen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im FFH-Gebiet sollten ganzheitlich für das Gebiet entwickelt und durchgeführt werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt bei der Naturschutzbehörde des Landkreises.

Auch die Einwendung der Stadt, dass der Brutvogelschutz für die verbleibenden Heckenbereiche in der Achimer Marsch zwischen Uphusen und Bollen fehlt, da bereits durch die Beseitigung von Gehölzen Brutvogelhabitate zerstört werden und die Tiere ausweichen müssen, ist zurückzuweisen. Die erforderliche Gehölzbeseitigung im Arbeitsstreifen erfolgt außerhalb der Brutsaison in der Zeit vom 31.10. bis 28.02. Darüber hinaus sind keine weiteren Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Die Bestandsaufnahme der Brutvögel hat für den Trassenabschnitt zwischen Uphusen und Bollen keine Vorkommen besonders empfindlicher Vogelarten feststellen können. Für das „normale“ Inventar der Heckenarten verbleiben im Umfeld ausreichende Bruthabitate.

Die Einwendung der Stadt, dass bei den grundwasserabhängigen, teilweise geschützten Biotopen im LBP nicht geklärt worden ist, ob die geplanten Grundwasserabsenkungen während der Bauphase Auswirkungen bis auf diese Biotope haben und wie diese Auswirkungen minimiert werden und dass nicht sichergestellt worden ist, dass die hydrologischen Verhältnisse nicht so verändert werden, dass die Biotope in ihrem Bestand bedroht sind, ist ebenfalls zurückzuweisen. Bau- und betriebsbedingte nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bodenwasserhaushaltes sind nicht zu besorgen. Der Rohrleitungskörper stellt während der Betriebsphase kein Hindernis dar, welches die natürliche Grund- oder Sickerwasserströmungen nachteilig verändert. Durch die horizontspezifische Trennung und Lagerung des Rohrgrabenaushubs während der Bauausführung wird gewährleistet, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des anstehenden Bodens, insbesondere die vertikale Abfolge durchlässiger und weniger durchlässiger Schichten, nach Abschluss der Bauarbeiten in der Betriebsphase erhalten bleiben. Hierdurch werden die ursprünglichen, natürlichen Standorteigenschaften des Bodens erhalten und andererseits auch die geologischen und hydrologischen Eigenschaften weitgehend erhalten.

Die Einwendung der Stadt, dass in der UVP zwar erläutert wird, dass anfallendes Grundwasser in den nächsten Vorfluter geleitet wird, jedoch nicht ausgeführt wird, ob damit die o. g. Biotope während der Bauphase mit Wasser versorgt werden (Pacher Moor 2920/1003, Achimer Bruch, Friedhofsgraben Bierden), wird zurückgewiesen. Grundlage der Planung zur Grundwasserabsenkung waren nach Aussage der Vorhabensträger umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen geologischen und hydrologischen Bedingungen. Hieraus wurden die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet und die Wassermenge berechnet. Die Grundwasserabsenkung wird hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, dies ist seit langem Standard bei der Umsetzung von Leitungsbauprojekten. Eine dauerhafte Entwässerung von labilen Ökosystemen, wie Areale mit Hoch- und Niedermoorböden, ist durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht zu besorgen.

Die Einwendung der Stadt Achim, dass Aussagen zur Höhe der Lärmbelastung, bzw. zu den Lärm mindernden Maßnahmen fehlen, um die Anwohner in Bierden und in Embsen während der Bauphase zu schützen, ist zurückzuweisen. Die Leitung verläuft in Embsen (ca. 100 m Abstand) und in Bierden (ca. 500m) in der Nähe von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung. Während der Bauphase sind Lärmbeeinträchtigungen nicht auszuschließen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt. Maßnahmen zur Lärminderung sind daher nicht vorgesehen. Die Vorhabensträger sind verpflichtet die AVV Baulärm einzuhalten (vgl. Nebenbestimmung A.3.3.1.2). Maschinen und Geräte entsprechen dem Stand der Technik (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.4.1 bis A.3.1.4.3).

Die Einwendung der **Gemeinde Tespe** in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-436, dass die Überdeckung der Leitung als unzureichend angesehen wird, ist zurückzuweisen. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein und gemäß der Technischen Regel DVGW G 463 mindestens 0,8 m betragen. Die NEL wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1 m verlegt (weitere Details s. o. Einwendung der Samtgemeinde Scharnebeck).

Auch die Einwendung der Gemeinde, dass landwirtschaftliche Drainagen bei der Verlegung der Leitung zerstört werden und vollständig ihre Funktion verlieren, ist zurückzuweisen. Für alle Fragen im Zusammenhang mit Dränagen ist seitens der Vorhabensträger ein Ingenieurbüro für Wasserbau eingeschaltet worden. Für jede Fläche wurden die Bestandsdaten erhoben und jeweils erforderliche Maßnahmen erarbeitet. Dieser Prozess wird notfalls noch bis Baubeginn fortgeführt.

Landwirtschaftliche Dränungen werden im Rahmen der noch zu erstellenden Dränplanung erfasst, bauseitig provisorisch überbrückt und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt. Hierbei werden die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. qualmwasserbeeinflusste Areale, entsprechend berücksichtigt.

Anhand der Dräntiefpunkte, die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung festgestellt werden, wird sichergestellt, dass durchgängig ein zum sicheren Betrieb der Erdgasleitung ausreichender Vertikalabstand zwischen Rohrscheitel und Dränageleitung vorhanden ist. Ggf. vorhandene Dräntiefpunkte werden somit in der Leitungskonstruktion berücksichtigt. Eine bau- oder betriebsbedingte Funktionsbeeinträchtigung der Entwässerungseinrichtungen ist somit nicht zu besorgen.

Hinsichtlich des Hinweises auf die Qualmwasserproblematik und die Abstimmung der im Rahmen der Baumaßnahme zu nutzenden gemeindlichen Straßen und Wege (vgl. Hinweise Abschnitt A.4) wird ebenfalls auf die o. g. Erwiderung zur Samtgemeinde Scharnebeck verwiesen.

Auch die Einwendung der Gemeinde, dass durch die besonderen Bodenverhältnisse gerade in der Elbmarsch davon auszugehen ist, dass auch nach der Fertigstellung der Erdgasleitung, und nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sich Absackungen und sich weitere nicht vorhersehbare Schäden ausbilden, die aber mit dem Eingriff in die bestehenden Bodenschichten ursächlich in direktem Zusammenhang stehen und dass auch solche Schäden durch die Vorhabensträger behoben werden sollten, wird entsprochen. Die Tiefbauarbeiten werden derart

ausgeführt, dass Absackungen nach Abschluss der Baumaßnahme nicht zu besorgen sind. Der anstehende Boden wird bei dem Rohrgrabenaushub getrennt nach Horizonten gelagert und unter lagenweiser Verdichtung wieder eingebaut. Sollten trotz allem nach Abschluss der Bauarbeiten lokal Absackungen, Vernässungen oder andere nicht vorhersehbare Schäden zeigen, werden diese unter Hinzuziehung eines Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Vorhabensträger hinsichtlich ihrer Ursächlichkeit beurteilt und zu Lasten der Verursacher behoben.

Der Hinweis der Gemeinde, dass die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen infolge der Baumaßnahmen nicht nur in der eigentlichen Bauphase erheblich sein wird, sondern auch darüber hinaus und dass dies Ausfälle in der Bewirtschaftung evtl. für mehrere Jahre mit sich bringen wird, ist unbegründet. Mehraufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen, Flurschäden und evtl. Prämiennachteile im Rahmen der Agrarförderung werden i. d. Regel durch die Vorhabensträger ausgeglichen. Die Regelung aller Flurschäden, Bewirtschaftungs-nachteile und Wertminderung durch die Eintragung von dinglichen Rechten ist Gegenstand der privatrechtlichen Gestattungsverträge und Bauerlaubnisse. Entsprechende ausführlich formulierte Vertragsangebote liegen allen Betroffenen vor. Grundsätzlich wird die Wertminderung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Grundstücke ausgeglichen; alle Flurschadensregulierungen erfolgen individuell. Flur- und Flurfolgeschäden werden für alle durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen nach den aktuellen Ertragssätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen reguliert. Auf Wunsch des jeweiligen Bewirtschafters können die eventuellen Folgeschäden auch im Baujahr mit einer Pauschale abgegolten werden, ansonsten werden sie alljährlich abgeschätzt und entschädigt.

Für Schäden, die langfristig nach der Baumaßnahme auftreten (Verdeckte Mängel), besteht eine gesetzliche Haftung der Vorhabensträger. Ertragsschäden in den Folgejahren können wahlweise individuell reguliert oder pauschal abgegolten werden.

Dem Hinweis der Gemeinde, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und die Befahrbarkeit der Straßen und Wege gewährleistet sein müssen, wird von den Vorhabensträgern weitgehend nachgekommen, soweit dies baubedingt möglich ist.

Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden - z. B. im Falle einer Querung durch die Leitungstrasse - schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Während der Bauphase wird die durchgängige Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt. Sofern besondere Nutzungsansprüche seitens des Eigentümers bestehen (z.B. Zufahrtserfordernis während der Erntezeit, ständige Zufahrten zu Höfen oder zum Zweck der Versorgung von Weidevieh etc.), ist es ratsam, diese Sachverhalte im Zuge des Rechts-erwerbs in den privatrechtlichen Gestattungsvertrag aufnehmen zu lassen.

Die Einwendung der **Gemeinde Seevetal** in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-441, dass der Verlauf der NEL und die Errichtung der Armaturenstation Horst in der Nähe von Wohngebieten der Gemeinde Seevetal ein nicht hinnehmbares Gefährdungspotenzial darstellt, ist zurückzuweisen.

Erdgasfernleitungen ermöglichen einen umweltschonenden, sicheren und dabei sehr leistungsfähigen Energietransport. Mit einer Erdüberdeckung von mindestens einem Meter liegt die Erdgasleitung geborgen im Erdreich und sicher vor äußeren Einflüssen. Die NEL wird auf der Grundlage der aktuellen Umwelt- und Planungsgesetze und der dazugehörigen technischen Richtlinien für Transportleitungen von Erdgas geplant, gebaut und betrieben. Die Stahlrohrleitung wird vor der Inbetriebnahme zahlreichen Belastungstests und Druckprüfungen unterzogen. Jede Schweißnaht erhält eine Qualitätskontrolle. Nach Fertigstellung wird sie erst nach der technischen Abnahme durch den TÜV für den Betrieb freigegeben. Während des Betriebs wird die Leitung 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag kontrolliert. Eine zentrale Leitwarte überwacht das Leitungssystem und steuert kontinuierlich den Gasfluss. Ein wesentlicher Messparameter ist dabei der im System herrschende Leitungsdruck. Mit Hubschraubern wird die Leitungstrasse in regelmäßigen Abständen zur Kontrolle befliegen. Die NEL wird, wie alle Ferngasleitungen, in einem Schutzstreifen verlegt. Der Erhalt dieser Schutzfunktion wird regelmäßig überprüft. Daher ist am Prinzip der Trassenbündelung festzuhalten (zur Sicherheit

der Leitung und zur Problematik der Nähe der Leitung zur Wohnbebauung s. obige Ausführungen zu den Einwendungen der Stadt Winsen).

Armaturenstation Horst

Zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens ist in der Regel der Planungsstand noch nicht soweit fortgeschritten, dass der Standort der Streckenabsperrstationen exakt benannt werden kann. Darum wurde im Raumordnungsverfahren im allgemeinen Teil lediglich auf die Errichtung von Armaturenstationen hingewiesen (Standorte nach DVGW Regelwerk G 463 alle 10 bis 18 km).

Die Standorte von Armaturenstationen wurden von den Vorhabensträgern gezielt ausgesucht. Neben technischen Gesichtspunkten wurden selbstverständlich auch ökologische Gesichtspunkte beachtet: Anhand des bestehenden Wegenetzes wird die günstigste Erschließung ermittelt. Dadurch ergibt sich eine Eingriffsvermeidung hinsichtlich der Länge von Zufahrten. Die Installation der Armaturen geschieht unter der Erdoberfläche, das Landschaftsbild wird geschont. Ebenso beachten die Vorhabensträger die Umgehung ökologisch sensibler Flächen bei der Standortwahl. Die Auswahl der Armaturenstandorte folgt betrieblichen Anforderungen und ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Parzellen.

Die Einwendung der Gemeinde, dass die Seeve im Bereich des FFH-Gebietes besser in geschlossener Bauweise gequert werde sollte, ist zurückzuweisen.

Die Seeve ist an der Querungsstelle im FFH-Gebiet „Seeve“ ein stark in das Gelände eingeschnittenes und von intensiver Nutzung umgebenes Fließgewässer. Die Vielfalt der (natürlichen) Gewässermorphologie ist stark limitiert. Größere Sohlensubstrate fehlen, so dass die Funktion als Laichplatz für die wertgebenden Fisch- und Neunaugenarten an der Querungsstelle nicht wahrscheinlich ist. Um Beeinträchtigungen unterhalb der Trasse liegenden Gewässerabschnitte mit kiesig-steinigen Substraten zu minimieren, beabsichtigen die Vorhabensträger folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen:

- Sicherung der Dükerrinne vor Erosionsprozessen
- Sicherung der ungehinderten Abflusses durch Einbau ausreichend dimensionierter Verdohlungsrohre
- Minimierung des Sedimenteintrages durch den Einbau von Barrieren aus Strohballen
- Optimierung des Bauablaufs, um den eigentlichen Eingriff in das Gewässer (Graben der Dükerrinne) auf zwei bis maximal drei Tage zu begrenzen
- Wiederherstellung der Sohl- und Böschungsbereiche unter Berücksichtigung weiterer erosionsmindernder Maßnahmen (z. B. Einbau von Kiessubstrat)
- Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Einbau von Kiessubstraten als besondere Habitatstruktur für die Fischfauna im Gewässerabschnitt oberhalb der Querungsstelle)

Mit diesen Maßnahmen können die baubedingten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele, und hier vor allem auf den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe bzw. der wertgebenden Fisch- und Neunaugenarten soweit vermindert bzw. abgemildert werden, dass sie nicht erheblich beeinträchtigt sind.

Die Forderung der Gemeinde, dass der Wurzelbereich des Baumbestandes im Waldgebietes „Buchwedel“, das zudem in einem Wasserschutzgebiet liegt, zu unterpressen ist, ist zurückzuweisen. Die gewählte Trassenführung stellt die den Eingriff minimierendste Querungsmöglichkeit des Waldgebietes dar. Zur Schonung des Waldbestandes wurde in Zusammenarbeit mit den Forstbehörden und dem Eigentümer und unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben ein reduzierter Arbeitsstreifen gewählt, der zudem die Schneise der vorhandenen Leitungen und des vorhandenen Weges unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben bestmöglich ausnutzt. Hinsichtlich der Möglichkeit des Antreffens von Bodendenkmälern (Grabhügeln) ist festzustellen, dass das Landesamt für Denkmalpflege die Trasse bereits im letzten Jahr anfänglich überprüft im Vorfeld des Leitungsbaus weiter überprüfen wird, um die Trasse zur Sicherung von Bodendenkmälern noch einmal zu sichten und eventuell existierende

Denkmäler zu bergen. Vonseiten des Landesamtes wurden den Vorhabensträgern bisher hinsichtlich der Hügelgräber keinerlei Einschränkung im Bereich des Hofes Freschenhausen mitgeteilt.

Auch der Einwand der Gemeinde, dass es durch Querung des Tals der Rönnebeck südlich der Güterverkehrslinie (Gemarkung Horst), wo sich neben dem Bachlauf extensiv genutzte (Feucht-)Wiesen mit nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen befinden, zu befürchten ist, dass der Wasserhaushalt der Bachau nachhaltig beeinträchtigt wird, ist zurückzuweisen.

Durch die Anlage des Rohrleitungsgrabens und des Arbeitsstreifens werden die im Baufeld liegenden Biotope in Anspruch genommen. Davon betroffen sind Grünland, Nassgrünland und verschiedene Gehölze. Die Eingriffsgröße beträgt ca. 0,9 ha. Nach (§ 28a/b NNatG) geschütztes Feuchtgrünland ist mit 0,12 ha betroffen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Trassenbereich sind im LBP (Seite 61/62) und in der Anlage 1, Blatt 122 bis 124 dargestellt.

Eine Drainagewirkung durch die verlegte NEL ist nicht zu erwarten. Die geplante Leitung liegt hier bereits parallel zu einer bestehenden Rohrleitung, ohne dass dadurch die Ausbildung von Feucht-/ Nasswiesen in der Vergangenheit beschränkt gewesen wäre (siehe Anlage 1, Blatt 122 und 123 des LBP). Mit der Verlegung der geplanten Leitung ist kein Einbau von „entwässernd“ wirkenden Fremdböden vorgesehen, so dass die befürchtete Auswirkung nicht zu erwarten ist.

Die naturschutzfachliche Bilanz für diesen Konfliktbereich ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 112 des LBP: Einem „Eingriffswert“ von 2,77 FW steht ein „Ausgleichswert“ von 1,83 FW entgegen. Das Kompensationsdefizit von an dieser Stelle 0,94 FW wurde in der Ableitung des Kompensationsbedarfs für Maßnahmen außerhalb des rekultivierten Arbeitsstreifens eingestellt (vgl. Kapitel 3.3 des LBP, Seite 98).

Diese (zusätzliche) Kompensationsverpflichtung wird in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises in einem vorhandenen Flächenpool umgesetzt. Die Durchführung weiterer darüber hinaus gehender Maßnahmen ist von den Vorhabensträgern nicht beabsichtigt.

Der Einwand der Gemeinde, dass die Leitungsstrasse durch eine Ausgleichsfläche der Gemeinde im Nahbereich des Kreuzungspunktes der Trasse mit der BAB 7 westlich des „Ohlendorfer Weges“ (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 25/20) geführt werden soll und dass durch die zukünftige Freihaltung des 10 m breiten Schutzstreifens das Entwicklungsziel (Aufforstungsfläche zu einem Laubwald) an dieser Stelle im Rahmen des Eingriffsverfahrens der Bauleitplanung nicht mehr erreicht werden kann, hat sich erledigt (vgl. Schriftverkehr Opengrid Europe GmbH mit Gemeinde Seevetal – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-007). Die Vorhabensträger haben in Abstimmung mit der Gemeinde Seevetal eine Fläche im Gemeindegebiet ausgesucht und mit dem Entwicklungsziel der Aufforstung vertraglich gesichert. Demgemäß wird die Maßnahme Laubwaldentwicklung an anderer Stelle im Gemeindegebiet Seevetal sichergestellt.

Auch der Einwand der Gemeinde, dass diese sich in ihrer gemeindlichen Planungshoheit eingeschränkt sieht, dergestalt dass der Verlauf der Leitung die Erweiterung des Gemeindeteils Horst erschwert oder gar verhindert, dass dies auch für den vorhandenen Ponyhof am Alten Postweg in der Gemarkung Ohlendorf und einen gemäß rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan noch zu errichtenden S-Bahn-Haltepunkt gelte, ist zurückzuweisen (zur Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit s. o. Ausführungen zur Stadt Winsen). Die Erweiterungsmöglichkeiten des Gemeindeteils Horst werden nicht eingeschränkt. Die NEL liegt in diesem Bereich südlich des Siedlungskörpers (mind. 370 m Abstand zur geschlossenen Bebauung) und zudem auf der abgewandten Seite in Parallellage zur DB-Strecke 1280, welche eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht zulässt. Die Bündelung zu dem Schienensystem entspricht somit den Maßgaben einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Befürchtung der Gemeinde, dass aufgrund der Nähe zu den durch die Darstellung im Flächennutzungsplan planerisch verankerten Windenergieanlagen (Konzentrationsgebot) eine Gefährdung der Gasleitung im Falle eines Brandes der nördlichsten Windenergieanlage diese im Brandfall auf die Gasleitung fallen und zu Beschädigungen derselben führen könne, ist als

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

unbegründet zurückzuweisen. Bei der Planung der Trassenführung der Gasleitung im Bereich der erwähnten Windenergieanlage wurde die Rundverfügung des LBEG „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ berücksichtigt. Diese legt die Mindestabstände zwischen der Rohrleitung und der WEA fest. Diese Abstände sind berücksichtigt worden.

Der Einwendung der **Gemeinde Tiste** in ihrer Stellungnahme vom 03.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-442, dass im Ortsteil Herwigshof die Zufahrt zu einem Schweinemastbetrieb durch die Trassenherstellung nicht blockiert werden darf und dass die Trasse daher links vom Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg kreuzen sollte, wird von den Vorhabensträgern weitgehend nachgekommen, soweit dies baubedingt möglich ist.

Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden - z.B. im Falle einer Querung durch die Leitungstrasse - schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Während der Bauphase wird die durchgängige Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt. Sofern besondere Nutzungsansprüche seitens des Eigentümers bestehen (z.B. Zufahrtserfordernis während der Erntezeit, ständige Zufahrten zu Höfen oder zum Zweck der Versorgung von Weidevieh etc.), ist es ratsam, diese Sachverhalte im Zuge des Rechtsenerwerbs in den privatrechtlichen Gestattungsvertrag aufnehmen zu lassen.

Die grundsätzliche Forderung Gemeindefstraßen in geschlossener Bauweise zu kreuzen ist zurückzuweisen. Grundsätzlich werden Gemeindefstraßen in offener Bauweise gequert, es sein denn, die Frequentierung der Straße, Fremdleitungen im Straßenraum oder besondere topographische Verhältnisse erfordern die geschlossene Umsetzung (Details s. o. Ausführungen zur Samtgemeinde Barnstorf).

Der Forderung der Gemeinde, die Straße „Herwigshofstraße“ aufgrund der anmoorigen Verhältnisse durch einen tiefreichenden Bodenaustausch eventuell anzutreffender Moorlinsen wiederherzustellen ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.8.5).

Der Forderung der Gemeinde, die Anpflanzungen am Herwigskanal im Falle einer Beeinträchtigung wiederherzustellen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. LBP, Anlage 1, Blatt 242, Maßnahme ROW M 9).

Die Hinweise der Gemeinde zur Querung der Oste durch die Leitungstrasse im Bereich eines Fließgewässerschutzbereiches werden durch die Vorhabensträgerin beachtet.

Eine Kontamination der biologisch wertvollen Flussauen der Oste wird durch geeignete Präventionsmaßnahmen vermieden. Betankungen oder Wartungsarbeiten werden im Fließgewässerschutzbereich nicht stattfinden. Außerdem werden alle Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Sollten dieselgetriebene Pumpen im Rahmen einer Grundwasserhaltung im engeren Schutzbereich des Gewässers zum Einsatz kommen, werden diese ausnahmslos mit Auffangwannen für den Fall austretender Treib- oder Schmierstoffe versehen sein. (vgl. Nebenbestimmungen). Die technischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des natürlichen Abflusses der Oste während der Baumaßnahme werden ausreichend dimensioniert sein, um einen Rückstau zu vermeiden.

Die Forderung der Wiederherstellungen einer möglicherweise alternativ zu einer Zufahrt zu einem Gutshof zu nutzenden Zuwegung für den Fall einer übergebührlichen Beanspruchung durch den Schwerlastverkehr, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Dem Hinweis der Gemeinde, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und die Befahrbarkeit der Straßen und Wege gewährleistet sein müssen, wird von den Vorhabensträgern weitgehend nachgekommen, soweit dies baubedingt möglich ist (vgl. Ausführungen zur Gemeinde Tespe).

Die Einwendung der Gemeinde, dass die Überdeckung der Leitung als unzureichend angesehen wird, ist zurückzuweisen. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein und gemäß der Technischen Regel DVGW G 463 mindestens 0,8 m betragen.

Die NEL wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1 m verlegt (weitere Details s. o. Einwendung der Samtgemeinde Scharnebeck).

Der Forderung der Gemeinde, dass eine Beeinträchtigung gemeindlicher Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr unterbleiben sollte, kann in dieser Form nicht entsprochen werden. Bezüglich der Nutzung gemeindlicher Straßen und Wege und die Abstimmung der im Rahmen der Baumaßnahme zu nutzenden gemeindlichen Straßen und Wege (vgl. Hinweise Abschnitt A.4) wird auf die o. g. Erwidern zur Samtgemeinde Scharnebeck verwiesen.

Der Einwendung der **Gemeinde Stelle** in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-443, dass das Vorhaben durch eine Umweltbaubegleitung flankiert werden sollte, wird entsprochen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.1 des Beschlusses).

Die Einwendung der Gemeinde, dass die Trassenführung der NEL eine nicht hinnehmbare, unzulässige Einschränkung der Planungshoheit durch Beeinträchtigung der Planungsmöglichkeiten der Gemeinde darstellt, ist zurückzuweisen. Die Planungshoheit der Gemeinden in ihrem Bereich ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz). Die im Raumordnungsgesetz angeordnete Bindung der Gemeinden, Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, schränkt die kommunale Planungshoheit jedoch ein. Bei raumordnerisch festgestellten Vorhaben sind die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG, § 16 Abs. 5 NROG). Lässt es der Gesetzgeber mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck, dass die betreffenden Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen nicht unüberwindbar sind (BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, Az. 4 C 10/96, DVBl 1997, 839). Dementsprechend kann das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch Abwägung mit anderen (höherrangigen) Belangen im Rahmen der Planfeststellung überwunden werden. In dem Konflikt zwischen Fachplanung (Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz) und kommunaler Bauleitplanung hat die Gemeinde Anspruch darauf, an dem Verfahren beteiligt zu werden und dass ihre Planungen gegen das beantragte Vorhaben abgewogen werden. Die Querung der Leitung zwischen der Gemeinde Stelle und dem Ortsteil Ashausen lässt der Stadt alle Möglichkeiten bei der weiteren Planung der ausgewiesenen Baugebiete „Suderbrook“ und „Duvendahl Ost“, insbesondere deshalb weil eine Parzellierung der Grundstücke der Baugebiete bisher noch nicht vorgenommen wurde. Die Abstandsregelungen und Schutzstreifen nach DVGW führen zwar zu gewissen Einschränkungen bei der Aufteilung innerhalb des Baugebiets. Diese halten sich jedoch in Grenzen, da bei der Überplanung der Leitung mit Infrastrukturmaßnahmen, beispielsweise Straßen, die verbleibenden Flächen einer nahezu uneingeschränkten baulichen Nutzung zugeführt werden können.

Auch die Einwendung der Gemeinde, dass das für die NEL durchgeführte Raumordnungsverfahren fehlerhaft sei, ist zurückzuweisen.

Das LBEG hatte die Ergebnisse der vorgenannten Raumordnungsverfahren und die darin eingeschlossenen Maßgaben, Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im anhängigen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin kann aus Sicht des LBEG ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren (vgl. VV des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung i. d. F. vom 29.05.2008 i. V. m. § 11 Abs. 2 NROG) nicht in Betracht kommen, da die von den Kommunen aufgeführten Bedenken (hier insbesondere: Engpässe zur Wohnbebauung) bereits im Raumordnungsverfahren im vollen Umfang bekannt und in den landesplanerischen Feststellungen entsprechend gewürdigt worden sind. Die in den Maßgaben der landesplanerischen Feststellungen festgelegten Maßnahmen wurden von den Vorhabensträgern vollumfänglich im Rahmen der technischen Planung der Leitung umgesetzt bzw. durch das LBEG durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich gemacht. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zur Abwägung öffentlicher Belange/Entscheidungen zur Raumordnung und Landesplanung im Abschnitt B.8.9.1 und in der UVP Schutzgut Mensch Abschnitt B.8.4.1.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung der Gemeinde, dass die Überdeckung der Leitung als unzureichend angesehen wird, ist zurückzuweisen. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein und gemäß der Technischen Regel DVGW G 463 mindestens 0,8 m betragen. Die Norddeutsche Erdgasleitung wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1 m verlegt (weitere Details s. o. Einwendung der Samtgemeinde Scharnebeck).

Die Einwendung der Stadt, dass durch die Verlegung der Leitung in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in Stelle und Ashausen bzw. zur Grundschule Ashausen (Abstände zwischen 20 und 40 m) ein vermeidbares Risiko eingegangen wird, ist zurückzuweisen.

Nach der deterministischen Betrachtungsweise wird die Leitung in unbebautem Gebiet nach gleich hohen Anforderungen gebaut wie in bebautem Gebiet. § 49 EnWG, die Vorschrift zur Sicherheit von Energieanlagen, legt keine Mindestabstände fest. Die Bestimmung verweist in Abs. 1 auf andere Rechtsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik. Diese werden durch strikte Beachtung der technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches, kurz DVGW, hier Regel Arbeitsblatt G 463, von der Gasleitung eingehalten.

Ausweislich Nr. 3.1.2 des Arbeitsblattes G 463 sind Gasleitungen zur Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen bei einem Leitungsdurchmesser über DN 500 von 8 m bis 10 m zu verlegen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden und keine sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Diese Schutzstreifenbreite ist bei der Planung der NEL strikt eingehalten worden.

Weitere Abstandsregelungen für Gasleitungen gibt es nicht. In der Verordnung über Gas- und Hochdruckleitungen finden sich ebenfalls keine Vorgaben zu den (Mindestabständen) von Gasleitungen. Für die materiellen (allgemeinen) Anforderungen wird auf den Anhang zu der fraglichen Verordnung und auf den Stand der Technik verwiesen, insbesondere § 3 Abs. 1 der VO über Gas- und Hochdruckleitungen, der durch die strikte Befolgung der technischen Regeln des DVGW eingehalten wird.

Gemäß Ziffer 3.2.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sind alle Bauschweißnähte von Gasleitungen, die näher als 20 m an Wohn- oder Industriegebäuden vorbeigeführt werden entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 350 zu prüfen. Weiterhin sind Gasleitungen in bebautem Gebiet grundsätzlich einer Wasserdruckprüfung nach dem Druck-/Volumenmessverfahren (Ziffer 5.3.2) zu unterziehen.

Ein dann noch eventuell verbleibendes „Restrisiko“, also nach der Rechtsprechung ein Risiko, das verbleibt, wenn man nach menschlichem Ermessen denkbare und nach dem Stand der Technik ermittelbare Risiken aus Sicht des verständigen Betrachters sozialadäquat ausgeschlossen hat, ist hinzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Umgang mit etwaigen Restrisiken jüngst wieder herausgestellt (zum Beispiel BVerfG-K, 1 BvR v. 1178/07 v. 10. November 2009, Rn. 23): „Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG herzuleitende Schutzpflicht des Gesetzgebers steht solchen Vorschriften grundsätzlich nicht entgegen, die insoweit ein Restrisiko in Kauf nehmen, als sie Genehmigungen auch dann zulassen, wenn sich nicht völlig ausschließen lässt, dass künftig durch das Gebrauchmachen von der Genehmigung ein Schaden auftreten wird. Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit mit Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind als unentrinnbare und insofern sozial-adäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen (vgl. BVerfGE 49, 89 <143 ff.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2008 - 1 BvR 2456/06 -).“

Wie in diesem Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Winsen bereits näher dargelegt wurde (vgl. weiter oben in Abschnitt B.8.9.12), hat das LBEG in den Nebenbestimmungen A.3.1.1.10 bis A.3.1.1.13 zusätzliche technische Auflagen im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen der Gemeinde Stelle angeordnet. Auf diese Weise soll zum einen der Forderung der Raumordnungsbehörde nach Erwägung technischer Maßnahmen, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen, Rechnung getragen werden. Zum anderen verfolgt das LBEG auf diese Weise im Rahmen der Abwägung das Ziel, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen und damit zur Befriedung beizutragen. Es wurde bereits dargelegt, dass eine Leitung, die alle rechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, in der rechtlichen Beurteilung als sicher einzustufen ist, und verbleibende Restrisiken, die im technischen Bereich regelmäßig nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinzunehmen sind. Wegen der vom LBEG mit den genannten Nebenbestimmungen verfolgten Zielsetzung, sieht das LBEG aber auch im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen in der Gemeinde Stelle ausnahmsweise eine Rechtfertigung für die Anordnung höherer als der gesetzlich geforderten technischen Maßnahmen. Grund hierfür ist die besondere Situation, dass im Fall der Grundschule eine Vielzahl junger Menschen durch das Vorhaben betroffen ist. Dem damit verbundenen gesteigerten Sicherheitsempfinden der Schüler, Lehrer und Eltern kann durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Für Einzelheiten wird auf die ausführliche Erwidern zur Stellungnahme der Stadt Winsen verwiesen (weiter oben in Abschnitt B.8.9.12), des Weiteren auf die umfassenden Ausführungen zur Abwägung öffentlicher Belange/Entscheidungen zur Raumordnung und Landesplanung in Abschnitt B.8.9.1 und in der UVP zum Schutzgut Mensch Abschnitt B.8.4.1.2 des Beschlusses.

Der Einwand der Gemeinde hinsichtlich der Gefährdung der Leitung durch Sackungen ist ebenfalls zurückzuweisen. Die Tiefbauarbeiten werden derart ausgeführt, dass Absackungen nach Abschluss der Baumaßnahme nicht zu besorgen sind. Der anstehende Boden wird bei dem Rohrgrabenaushub getrennt nach Horizonten gelagert und unter lagenweiser Verdichtung wieder eingebaut. Bei Antreffen von mechanisch aggressiven Böden mit hohem Steinanteil oder scharfkantigen Kornbestandteilen an der Rohrgrabensohle oder im Aushub wird das Leitungsrohr allseitig in einer Mächtigkeit von mindestens 0,20 m in eine Sandbettung gelegt, sodass mechanische Beschädigungen der Rohrleitung ausgeschlossen sind. Näheres hierzu regeln die einschlägigen Normen und Regelwerke, die bauseitig berücksichtigt werden. Außerdem werden im Zuge der Boden- und Baugrunderkundungen entsprechende rechnerische Nachweise hinsichtlich der Setzungs- und Auftriebsempfindlichkeit des anstehenden Baugrundes durchgeführt und konstruktiv berücksichtigt.

Auch die Einwendung der Gemeinde bezüglich der Verkehrsbelastung im Gemeindegebiet ist zurückzuweisen. Im Rahmen der Bauaktivitäten der Erdgasleitung wird es zu einer Abstimmung mit der sich zeitgleich im Bau befindlichen Gleisausbaus der DB AG kommen. Hierbei wird u. a. angestrebt, etwaige Beeinträchtigungen durch den Bau der Maßnahmen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der Bau der NEL wird frühestens im Herbst/Winter 2010/2011 (Bestückung von Rohrlagerplätzen, Holzeinschlag und evtl. Vorabmaßnahmen) beginnen.

Auch die Einwendung der Gemeinde hinsichtlich erheblich negativer Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer im Gemeindegebiet durch die Wasserhaltung und offene Querung von Gewässern, ist zurückzuweisen. Die Grundwasserhaltung erfolgt nur über einen kurzen Zeitraum und ist i. d. R. nur auf den Trassenbereich beschränkt. Einer möglichen Wasserführung im Rohrgraben wird durch den Einbau von sog. Tonriegeln vorgebeugt. Die Einbaustellen werden auf Basis der hydrogeologischen Untersuchungen festgelegt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine wassertechnische Beweisführung durchgeführt (ausführliche Dokumentation von Auswirkungen auf die Grundwasserabsenkungen und Wiedereinleitmaßnahmen in Bezug auf Menge und Rückführung). Auf Basis der Untersuchungsergebnisse werden entsprechende Maßnahmen erarbeitet, mit deren Umsetzung sich die ursprünglichen Verhältnisse bzw. der ursprüngliche Grundwasserspiegel wieder einstellen werden (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.7.2 und A.3.1.10.11).

Oberflächengewässer können im Kreuzungsbereich kurzfristig durch das Ausheben des Grabens im Gewässerbett und gewässerabwärts durch Trübungen beeinträchtigt werden. Hiergegen werden entsprechende Maßnahmen wie z.B. StrohfILTER eingesetzt. Längerfristige Auswirkungen werden sich nicht ergeben.

Der Forderung der Gemeinde nach einer Erfassung von Altlasten und Altablagerungen im Trassenbereich wird grundsätzlich entsprochen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.2.16 bis A.3.1.2.18). Die Erfahrung aus anderen Leitungsbauprojekten hat gezeigt, dass auch im Falle des Vorliegens eines Altlastenkatasters nicht auszuschließen ist, dass im Zuge der Rohrgrabenöffnung weitere, zuvor unbekannte Altlastenflächen angeschnitten werden. Die Vorhabensträger haben alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügbaren und prüfungsrelevanten Unterlagen gesichtet und in die Antragsunterlagen eingestellt. Außerdem wurden detaillierte Boden- und Baugrunderkundungen auch vor dem speziellen Hintergrund der Identifizierung ggf. bisher unbekannter Altlastablagerungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Trassenplanung eingegangen sind.

Sinnvollerweise sollte die ökologische Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der Fachbauleitung Tiefbau diese Aufgaben wahrnehmen. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird gegebenenfalls auch ein zugelassener Sachverständiger hinzugezogen.

Dieses Prozedere ist zielführender und wird verbreitet praktiziert, da es der Baustellenpraxis angemessen und direkt auf die jeweils aktuellen Erfordernisse im Falle des Antreffens einer Altlastablagerung zugeschnitten ist.

Die Einwendung der Gemeinde, dass durch die beantragten Maßnahmen in den Fließgewässern im Gemeindegebiet (insbesondere Mühlenbach) die Fischwanderung unterbrochen wird, ist dem Grunde nach zurückzuweisen. Der Mühlenbach ist ein ausgebautes, begradigtes Gewässer von nur mittlerer ökologischer Bedeutung. Im Westen wächst am Ufer eine junge Baumhecke, die aufgrund ihres noch jungen Alters von geringer ökologischer Bedeutung ist. Der Eingriff wird durch eine Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens minimiert. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Wiederanpflanzung der beseitigten Hecke unter Berücksichtigung des aus betrieblichen Gründen gehölzfrei zu haltenden Streifens (vgl. LBP, Anlage 1 Blatt 102, Maßnahmen HAR 154).

Entgegen der allgemeinen Auffassung bedeutet eine Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise nicht automatisch eine Verringerung der Eingriffsschwere. So ist bei einer Kreuzung in geschlossener Bauweise, z.B. im Bohr-Pressverfahren, die Anlage einer Startgrube und einer Zielgrube erforderlich. Die Grundrissmaße der Startgrube werden in der Größenordnung von 24,00 m x 4,00 m liegen. Die Grubentiefe richtet sich nach den jeweils geforderten Überdeckungshöhen unterhalb des Bauwerks, so dass i. d. R. von einer Baugrubentiefe von mindestens 4,00 m ausgegangen werden muss.

Die Entscheidung hinsichtlich des jeweiligen Kreuzungsverfahrens richtet sich zudem nach den Kriterien der Baugrundeigenschaften und der Aufwand-Nutzen-Abwägung hinsichtlich des technischen Aufwandes und der Dimension des Kreuzungsbauwerkes. Daher kann auch mit Blick auf die Ausführungssicherheit (Minimierung des Baugrundrisikos) und den deutlich kürzeren Verlegezeitraum von Fall zu Fall auch die offene Bauweise (Dükerung) dem geschlossenen Kreuzungsverfahren vorgezogen werden, zumal sichergestellt wird, dass die Verlegearbeiten während der Dükerung sowie auch die Herstellung der Gewässersohle und der ufernahen Areale sach- und fachgerecht und unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung durchgeführt werden.

Die Forderung der Gemeinde nach einer Querung des Mühlenbachs (östl. Arm) zwischen km 32 und 34 in geschlossener Bauweise wird aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen

Die Einwendung der Gemeinde, dass für etliche Tierarten der Arbeitsstreifen eine unüberwindbare Barriere bildet, so dass die Baustelle Lebensräume zerschneidet, und dass auch der verbleibende, nur 10 Meter breite Schutzstreifen für einige Tierarten seinen trennenden Charakter behalten wird und dass dies selbst für einige recht mobile Tiere gilt, ist zurückzuweisen.

Eine unterirdisch verlegte Rohrleitung ist nicht mit dem Bau einer Straße vergleichbar. Es sind in erster Linie („nur“) Auswirkungen durch die Bauphase zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen durch oberirdisch sichtbare Anlageteile, die als Barriere wirken könnten, gibt es nicht. Auch entstehen keine Beeinträchtigungen durch den Betrieb. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Vegetationsentwicklung im Trassenbereich grundsätzlich möglich ist. Eine Einschränkung ergibt sich nur für den „gehölzfrei zu haltenden Streifen von 6,4 m“ von 2 x 2,50 m (Außenkante Rohr) entlang der Leitungstrasse. Dadurch entsteht bei einer Führung der Leitung durch Wälder und Hecken eine „Gehölzlücke“. Insgesamt werden im Leitungsverlauf aber nur an sehr wenigen Stellen geschlossene Gehölzbestände gequert. Hier liegt die NEL meist in Parallellage zu einer vorhandenen Leitung (nutzt also einen Bereich mit einer bereits bestehenden „Lücke“ im Waldbestand).

Die Einwendung der Gemeinde, dass es durch die Baumaßnahmen zu Veränderungen der Bodenschichtungen, der lokalen Zusammensetzung des Oberbodens und zu Bodenverdichtungen führen, wird zurückgewiesen. Die Beeinträchtigungen des Bodens können durch einen schichtengerechten Wiedereinbau der Bodenmassen und eine abschließende Tiefenlockerung der durch die Baufahrzeuge verdichteten Bereiche minimiert werden. Die Trasse verläuft überwiegend auf Ackerflächen. Waldbereiche werden jeweils an der schmalsten Stelle mit einem reduzierten Arbeitsstreifen gequert. Die strukturellen Veränderungen im Wald sind daher sehr gering. Die ausführenden Fachunternehmen der Vorhabensträger sind während der Bauphase verpflichtet sind, die Maßgaben des Bodenschutzes strikt zu befolgen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Kontrolle der Einhaltung aller Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Eingriffes auf das Schutzgut Boden zählt zu den zentralen Aufgaben der o. g. ökologischen Baubegleitung in Kooperation mit der örtlichen Tiefbauleitung. Die Maßnahmen reichen vom Einsatz von kettengetriebenen Verlegfahrzeugen mit geringer Flächenpressung über den Einsatz von niederdruckbereiften Transportfahrzeugen bis hin zu strengen Maßgaben hinsichtlich der Arbeiten bei ungünstigen Bodenfeuchtzuständen. Im Zuge der Rekultivierungsarbeiten wird außerdem eine Tieflockerung des Arbeitsstreifens mit jeweils adäquatem Gerät durch qualifizierte Fachunternehmen durchgeführt.

Der Forderung der Gemeinde der Querung des Deichgrabens bei km 32 in geschlossener Bauweise und unter Einbeziehung der Straßenunterquerung wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Die Forderung der Gemeinde nach einer Querung des Mühlenbachs (östl. Arm) zwischen km 32 und 34 in geschlossener Bauweise wird zurückgewiesen (vgl. einige Absätze weiter oben im Beschluss).

Der Forderung der Gemeinde den Eingriff bei der Querung des Mühlenbachs (westl. Arm) Eingriffe ins Gewässer nach Möglichkeit zu vermeiden und Eingriffe in den bachbegleitenden Gehölzstreifen angemessen zu kompensieren, wird auch bei einer offenen Querung weitestgehend entsprochen.

Der Forderung der Gemeinde der Querung der Ashausener Straße zwischen km 32 und 34 in geschlossener Bauweise wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Der Forderung der Gemeinde nach Kompensation des Eingriffes in den Gehölzbestand bei der Querung des Weges „Remen“ wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Nach Leitungsverlegung werden die angesprochenen Bereiche entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen wiederhergestellt.

Der Forderung der Gemeinde nach Minimierung des Eingriffes bei der Querung des Ziegeleiweges wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Leitung wird mit der Maßgabe die Mindestüberdeckung auch an Wegen und Gräben einzuhalten konstruiert, so auch im Bereich des Ziegeleiweges. Nach Leitungsverlegung werden die angesprochenen Bereiche entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen wiederhergestellt.

Der Forderung der Gemeinde, die Schädigung einer landschaftsprägenden Eiche westlich der Straße „Duvendahl“ unbedingt zu vermeiden, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Der Baum ist vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. LBP, Anlage 1 Blatt 103). Er liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Der Forderung der Gemeinde, den Eingriff auf ein geschütztes Biotop bei Kieselshöh (zwischen km 34 und 36) zu minimieren, wird von den Vorhabensträgern durch eine Reduzierung des Arbeitsstreifens nachgekommen. Es handelt sich um einen nährstoffreichen Sumpf (NSR) und einen naturnahen Tümpel (STZ) (vgl. UVS, Anlage 8, Blatt 7). Der Biotopkomplex ist vom Vorhaben nicht betroffen. Zum Schutz des Bestandes wird der Arbeitsstreifen an dieser Stelle von 36 m auf 23,5 m in der Breite reduziert. Dadurch kann der § 28a-Biotop erhalten werden. In Anspruch genommen werden Ackerflächen und Teilbereiche des am Rande wachsenden Birken-Pappel-Pionierwaldes. Als Rekultivierungsmaßnahme erfolgt die Anpflanzung von Gehölzen (vgl. LBP, Anlage 1, Blatt 110).

Der Forderung der Gemeinde, den Eingriff auf ein geschütztes Kleingewässer im Bereich „Hinter der Schier“ (westlich km 36) zu minimieren, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Das naturnahe Kleingewässer liegt in einem Eichenwald ca. 100 m nördlich des geplanten Trassenverlaufs. Es ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Wald mit dem Kleingewässer in Richtung der geplanten Leitungstrasse von Ackerflächen umgeben ist, ist es auch sehr unwahrscheinlich, dass wandernde Amphibien während der Bauphase (über den offenen Leitungsraben) auf das Gewässer zuwandern. Auf die Anlage von Amphibien-Schutzzäunen entlang des Arbeitsstreifens (zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten) wurde daher verzichtet.

Der Forderung der Gemeinde, den Eingriff auf die durch die Kleingewässersatzung des Landkreises Harburg geschützten Ziegeleiteiche zu minimieren, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Trassenführung ist an dieser Stelle mit einer Inanspruchnahme von mittelaltem Kiefernforst und einigen älteren Eichen verbunden. Die Kleingewässer selbst sind nicht betroffen. Folgende Maßnahmen werden zur Verminderung der Auswirkungen ergriffen (vgl. LBP, Anlage 1, Blatt 115 und 116):

- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens von 36 auf 30 m
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten vom 1. März bis 15. Juni (Vermeidung von baubedingten Störungen der artenreichen Brutvogelgemeinschaft)

Das bei der gegebenenfalls erforderlichen Wasserhaltung während der Bauphase anfallende Oberflächenwasser wird in einem nördlich verlaufenden Graben eingeleitet und dadurch dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Im Zuge der Rekultivierung erfolgt eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Gehölzarten. Innerhalb des von Gehölzen freizuhaltenen Bereichs über der Leitung wird eine Sukzessionsfläche angelegt, die sich als krautiger Waldsaum entwickeln wird.

Der Forderung der Gemeinde nach einer hochwertigen Kompensation alter und großer Baumbestände bei der Querung des alten Ziegeleigeländes westlich des Ziegeleiweges (Trassierungsplan 115) wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Bedeutung in Anspruch genommener Biotopenelemente wurde bei der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt. Hochwertige Biotope werden entsprechend umfangreich ausgeglichen.

Der Einwendung der **Stadt Bassum** in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-513 -, dass Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln sind und sofern gemeindliche Straßen u. Wege während des Leitungsbaues zur Erschließung benutzt werden sollen, die Gemeinde vorher darüber zu informieren ist, wurde im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 bzw. o. g. Erwiderung zur Gemeinde Scheeßel).

Zur Verkehrssicherungspflicht während der Bauausführung (vgl. Nebenbestimmung A.3.12.1.1) ist festzustellen dass eine unnötige Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs durch die Vorhabensträger generell vermieden wird. Notwendige Straßensperrungen an Kreuzungsbauwerken oder temporär geänderte Verkehrsführungen (Halbseitige Sperrung, Ampelregelung etc.) werden zuvor mit der entsprechenden Behörde einvernehmlich geregelt. Die vorgeschriebenen Warnzeichen (z.B. Vorsicht Baustelle, Verdreckte Fahrbahn, Geschwindigkeitsreduzierung, Überholverbot etc.) werden aufgestellt, unterhalten und nach Bauende wieder abgebaut.

Während der Bauzeit kommt es an den Zufahrten von den öffentlichen Straßen auf den Arbeitsstreifen (z. B. beim Rohrtransport) unter Umständen zu einer Verschmutzung der Straße durch die Baufahrzeuge. Beim Überqueren von Straßen im Bereich des Arbeitsstreifens durch Baufahrzeuge wird die Sicherheit des Straßenverkehrs durch 2 Sicherheitsposten in Warnweste gewährleistet. Der Verkehr wird durch Flaggenzeichen angehalten und erst nachdem die Straße wieder befahrbar ist und mit Hilfe von Kratzern, Besen und oder Besenwagen gereinigt wurde wieder freigegeben. Die Baufahrzeuge haben i. d. R. Kratzer und Besen an Bord. Besenwagen (z. B. Unimog oder Radlader) sind ständig auf der Baustelle vorzuhalten, damit umgehend die Straßen gesäubert werden können.

Die Forderung der Stadt nach einer Bürgschaft ist zurückzuweisen. Die Vorhabensträger sind schon von Gesetzes wegen verpflichtet, den vorgefundenen Zustand aller Flächen wiederherzustellen und haften auch im Fall später auftretender Schäden, z. B. Absackungen auf Grund der Leitungsbaumaßnahme. Eine rechtliche Grundlage, diese gesetzliche Verpflichtung durch die Hinterlegung einer Bürgschaft o. ä. zusätzlich zu sichern, besteht nicht. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich Bedenken ergeben könnten, dass die Vorhabensträger ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen oder die Bonität nicht mehr gegeben sein sollte. Die Hinterlegung von Bürgschaften o. ä. wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden, die angesichts des Wirtschaftlichkeitsprinzips (§ 1 EnWG) nicht zu vertreten sind.

Die Forderung der Gemeinde, dass für die gemeindliche Straßen und Wege (nicht nur im Rahmen des An- und Abfahrtsverkehrs) vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung der Gemeinde durchzuführen ist, in der der Zustand der Wege schriftlich festzuhalten ist, wird im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4, o. g. Erwidernung Samtgemeinde Barnstorf). Auch in diesem Zusammenhang ist die Forderung nach einer Bürgschaft zurückzuweisen (s. o.).

Der Anregung der Stadt, dass Lagerplätze in unmittelbarer Nähe von klassifizierten Straßen anzulegen sind, da diese von der Ausbaubreite und dem Ausbaustandart eher für Schwerlasttransporte geeignet sind, wird von den Vorhabensträgern aufgenommen.

Die Forderung der Stadt nach einer anteiligen Beteiligung der Stadt an dem Ersatzgeld zur Kompensation der Konfliktbereiche Finkenbach und Klosterbachniederung ist grundsätzlich zurückzuweisen. Die naturschutzfachliche Bilanzierung bildet die Grundlage zur Berechnung des Ersatzgeldes. Die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz festgelegt. Diese Festlegung wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Verwendung des Ersatzgeldes liegt gemäß § 7 Abs.4 NAGBNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde. Allerdings besteht gemäß § 7 Abs. 6 NAGBNatSchG die Möglichkeit, dass der Landkreis Diepholz Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben auf Dritte überträgt. Der Stadt Bassum wird empfohlen, mit der Unteren Naturschutzbehörde das Gespräch über die Verwendung der Mittel zu suchen.

Der Forderung der **Stadt Syke** in ihren Stellungnahmen vom 12.10.2009 und 09.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-518 und 2010-172, dass die Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs und der für die Schülerbeförderung zuständige Landkreis Diepholz rechtzeitig über Art und Umfang etwaiger Beeinträchtigungen der Linienführung zu benachrichtigen sind, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen Belange der ÖPVN, die im Rahmen der Bauvorberei-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

tung und des Baues der Erdgasleitung Berücksichtigung finden, werden rechtzeitig im Vorfeld abgestimmt und der bauausführenden Firma verbindlich zur Umsetzung vorgeschrieben.

Der Forderung der Stadt, dass die für den Bereich der Stadt Syke benötigten Baustelleneinigungen bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Diepholz zu beantragen sind, das auch klassifiziertes Straßennetz betroffen ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Der Forderung der Stadt nach einer Verschiebung der Trasse der Erdgasversorgungsleitung im Bereich des Gewerbegebietes Barrien unmittelbar an oder in den städtischen Wirtschaftsweg (Flurstück 86/1, Flur 7, Gemarkung Barrien), wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Planänderungsantrag vom 17.11.2010). Der Trassenverlauf wird im Flurstück 8/1, Flur 7, südlich verschoben, sodass die Achse in einer Parallellage von 5 m zur Flurstücksgrenze verläuft. Der Arbeitsstreifen wurde nur bedingt in der südöstlichen Ecke des Flurstücks 8/1, Flur 7, angepasst. Eine Nutzung des asphaltierten Weges der Stadt (Flurstück 86/1, Flur 7) ist nicht erforderlich.

Der Forderung der Stadt, nach Abstimmung (Austausch von Leitungsplänen, Suchschachtungen, Wiederherstellung der betroffenen Oberflächen (Straßenaufbrüche, Straßenseitenräume) etc.) bei der Querung der Trasse mit Leitungen in stadteigenen Straßen und Wegen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die o. g. Stellungnahme der Stadt Syke mit den in Frage kommenden Leitungen liegt den Vorhabensträgern vor.

Die Forderung der Stadt nach einer Reduzierung der Arbeitsraumbreite im Bereich von möglicherweise betroffenen Kompensationsflächen von geplanten 36 m auf u. U. 6 m, ist grundsätzlich zurückzuweisen. Eine Arbeitsstreifenbreite von 36 m ist in der Regel erforderlich, um die Bauarbeiten ordnungsgemäß und auch unter Berücksichtigung arbeitssicherheitstechnischer Aspekte abzuwickeln. Bei der Querung von Wäldern oder anderen naturschutzfachlich wichtigen Bereiche kann auf begrenzter Baulänge von dieser Regelbreite abgewichen werden (Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite auf 30 m). Auf sehr kurzen Baustrecken, zum Beispiel bei der Querung von Hecken kann die Breite des Arbeitsstreifens auch auf 24 m reduziert werden. Eine weitere Einschränkung ist nicht möglich.

Die für die Verlegung der Leitung vorgesehene Arbeitsstreifen im Stadtgebiet von Syke ergibt sich aus der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit den Blättern 446 bis 482. Von betroffenen Kompensationsflächen, die vom Arbeitsstreifen berührt werden, ist den Vorhabensträgern nichts bekannt. Die Stadt Syke sollte auf der Grundlage der Darstellungen des LBP konkrete Streckenabschnitte benennen, wo dies aus ihrer Sicht der Fall ist.

Der Forderung der **Gemeinde Kakenstorf** in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-539, dass der Schwerlastverkehr nicht durch den Ortskern von Böttersheim zu leiten ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.12.1.2).

Der Einwendung der Gemeinde, dass Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln sind und sofern gemeindliche Straßen u. Wege während des Leitungsbaues zur Erschließung benutzt werden sollen, die Gemeinde vorher darüber zu informieren ist, wurde im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 bzw. o. g. Erwidern zur Gemeinde Scheeßel).

Der Bitte der Gemeinde nach Prüfung ökologisch verträglicher Varianten zur Querung der Este bei Böttersheim, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Este wird in geschlossener Bauweise gequert (vgl. Planänderungsantrag vom 16.11.2010).

Der Forderung des **Flecken Ottersberg**, in seiner Stellungnahme vom 12.10.2009 –W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-562, nach Abstimmung (Austausch von Leitungsplänen, Suchschachtungen, Wiederherstellung der betroffenen Oberflächen (Straßenaufbrüche, Straßenseitenräume) etc.) bei der Querung der Trasse mit Leitungen in gemeindeeigenen Straßen und Wegen, wird

von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die o. g. Stellungnahme des Flecken Ottersberg liegt den Vorhabensträgern vor.

Der Forderung der **Gemeinde Sottrum** in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-643, dass die gemeindliche Straßen und Wege im Bereich von Kreuzungen so gesichert werden, dass eine Überfahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Verkehr möglich bleibt, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Leitung ist für den Deckungsbereich von 1,0 m bis 6,0 m durchgängig nach VdTÜV Merkblatt 1063 „Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingerdeter Stahlrohre“ für die Erd- und Verkehrslast SLW 60 d.h. 60 Tonnen ausgelegt.

Die Forderung der **Gemeinde Drage** in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-648, dass das der Bodenaushub der Leitung auf dem Gemeindegebiet verbleiben soll, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Der Forderung der Gemeinde, dass der Schwerlastverkehr für landwirtschaftliche Zwecke im Bereich der fünf Kreuzungen gemeindlicher Straßen und Wege ohne Behinderung möglich sein muss, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen, soweit dies baubedingt möglich ist

Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden - z. B. im Falle einer Querung durch die Leitungstrasse - schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Während der Bauphase wird die durchgängige Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt. Sofern besondere Nutzungsansprüche seitens des Eigentümers bestehen (z.B. Zufahrtserfordernis während der Erntezeit, ständige Zufahrten zu Höfen oder zum Zweck der Versorgung von Weidevieh etc.), ist es ratsam, diese Sachverhalte im Zuge des Rechtsenerwerbs in den privatrechtlichen Gestattungsvertrag aufnehmen zu lassen.

Im Übrigen ist die Leitung für den Deckungsbereich von 1,0 m bis 6,0 m durchgängig nach VdTÜV Merkblatt 1063 „Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingerdeter Stahlrohre“ für die Erd- und Verkehrslast SLW 60 d.h. 60 Tonnen ausgelegt.

Der Einwendung der Gemeinde, dass Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln sind und sofern gemeindliche Straßen u. Wege während des Leitungsbau zur Erschließung benutzt werden sollen, die Gemeinde vorher darüber zu informieren ist, wurde im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 bzw. o. g. Erwiderung zur Gemeinde Scheeßel).

Der Forderung der Gemeinde, Gräben im Gemeindegebiet mit einer Überdeckung von 1m zu unterdückern, wird von den Vorhabensträgern hinsichtlich der Überdeckung nachgekommen.

Die Einwendung der Gemeinde, dass den Antragsunterlagen keine ökologische Bestandsbewertung zu entnehmen ist, ist zurückzuweisen. Die Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten findet sich im Teil B der Antragsunterlagen im Band „Umweltverträglichkeitsstudie, Beschreibung und Bewertung der Umwelt“. Die Ausführungen zu den Umweltschutzgütern für das Gebiet der Gemeinde Drage erfolgen jeweils unter dem Abschnitt für den Landkreis Lüneburg. Im Zuge der Bestandsaufnahme erfolgten u. a. eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen sowie eine Erfassung ausgewählter Tiergruppen. Die Ergebnisse sind zum Beispiel in den Anlagen 1 Biotoptypen (Blatt 4 und 5 für die Gemeinde Drage dokumentiert).

Die Einwendung der Gemeinde, dass Eingriffe im Drager Bereich durch Aufwertungen der Landschaft am Eingriffsort zu kompensieren sind, ist in dieser Absolutheit zurückzuweisen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sieht zunächst die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen im Trassenbereich vor. Im Gebiet der Gemeinde Drage gehören hierzu in erster Linie die Wiederherstellung von gequerten Gewässern und die Anpflanzung von Gehölzen. Mit der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen können nicht alle mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden. Das Kompensationsdefizit und der daraus abgeleitete zusätzliche Kompensationsbedarf wurden im

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

LBP ermittelt. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg, als der für die Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz zuständigen Behörde, soll dieser zusätzliche Kompensationsbedarf vollständig im Flächenpool „Totglü-singer Heide“ umgesetzt werden (vgl. Bilanzierung des LBP, Kapitel 3.4, Seite 123).

Die Einwendung der Gemeinde, dass der Betrieb der Erdgastransportleitung Auswirkungen auf das Kleinklima hat, ist zurückzuweisen. Das Transportmedium Erdgas weist keine nennenswerte Temperaturdifferenz zum umgebenden Boden (ganzjährig ca. 8 – 10°C in 1 m Verlegetiefe) auf, da es mit Temperaturen von etwa 10°C in das Leitungssystem eingespeist wird. Der Rohrleitungskörper einer Erdgasfernleitung passt sich im Wesentlichen der Temperatur des umgebenden Bodenkörpers an.

Eine Abkühlung des Gases bzw. des umgebenden Bodens würde nur dann eintreten, wenn das Erdgas z.B. infolge einer Leitungsleckage eine spontane Veränderung der Strömungsbedingungen und infolge dessen durch spontane Druckminderung eine Abkühlung erfahren würde („Joule-Thompson-Effekt“). Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Erdgasfernleitung ist dieser Fall jedoch auszuschließen.

Den Forderungen der Gemeinde, dass Veränderungen in der Bodenstruktur und der Zustand der Drainagen zu dokumentieren und entschädigen sind, wird von den Vorhabensträgern in der Weise nachgekommen, dass Mindererträge aus Veränderungen der Bodenstruktur im Arbeitsstreifen entschädigt und Drainagen funktionstüchtig instand gesetzt werden (s. o. g. Erwiderungen zur Gemeinde Tespe und Ausführungen im Abschnitt B.8.9.9 des Beschlusses).

Die Einwendung der Gemeinde, dass die Überdeckung der Leitung von 1,0 m aufgrund einer immer wieder notwendig werdenden Tiefenlockerung im Drager Flurbereich als zu gering angesehen wird, ist zurückzuweisen. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein und gemäß der Technischen Regel DVGW G 463 mindestens 0,8 m betragen. Die NEL wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1 m verlegt. Die Mindestüberdeckung von 1 m entspricht den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder voll umfänglich gegeben. Sofern sich keine zwingende, begründete Notwendigkeit auf eine Erhöhung der Regelüberdeckung erkennen lässt (Beispielsweise Sonderkulturen etc.) kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Aus der Erhöhung der Regelüberdeckung von 1,00 m auf 1,50 m würde sich insbesondere in naturschutzfachlich sensiblen Arealen ein weitaus größerer Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser ergeben, da hierdurch erheblicher Mehraufwand bei der Baugrubensicherung und der Grundwasserhaltung und ein erhöhter Flächenbedarf für die Aushublagerung ergeben.

Die Forderung der **Gemeinde Marschacht** in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-693, dass Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln sind und sofern gemeindliche Straßen u. Wege während des Leitungsbaues zur Erschließung benutzt werden sollen, die Gemeinde vorher darüber zu informieren ist, wurde im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 bzw. o. g. Erwiderung zur Gemeinde Scheeßel).

Der Forderung der Gemeinde, dass alle Gräben und Entwässerungseinrichtungen nach dem Bau in ihren Urzustand wieder herzustellen sind, damit die Entwässerung in der Gemarkung weiterhin gewährleistet ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Der Forderung der Gemeinde, Gräben im Gemeindegebiet mit einer Überdeckung von 1m zu unterdückern, wird von den Vorhabensträgern hinsichtlich der Überdeckung nachgekommen.

Die Einwendung der Gemeinde, dass die Überdeckung der Leitung von 1,0 m aufgrund einer immer wieder notwendig werdenden Tiefenlockerung im Gemeindegebiet als zu gering angesehen wird, ist zurückzuweisen (s. o. g. Erwiderung Gemeinde Drage).

Die Forderung der **Gemeinde Gyhum** in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-804, dass Details über die Nutzung oder Querung (Verkehrssicherungspflicht, Beweissicherung, Wiederherstellung, Schadenersatz etc.) von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe und anderes) in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen zu regeln sind und sofern gemeindliche Straßen u. Wege während des Leitungsbauers zur Erschließung benutzt werden sollen, die Gemeinde vorher darüber zu informieren ist, wurde im Beschluss berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 bzw. o. g. Erwiderung zur Gemeinde Scheeßel).

Der Forderung der Gemeinde, nach Berücksichtigung vorhandener Kabel und Leitungen bei der Querung der Trasse mit Kabeln/Leitungen in gemeindlichen Straßen und Wegen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die o. g. Stellungnahme der Gemeinde Gyhum liegt den Vorhabensträgern vor.

Der Forderung der **Gemeinde Tostedt** in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-846, dass die Querung der Kallmoorer Straße in der Gemeinde Heidenau, Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg, Flurstück 102 der Flur 3, Gemarkung Heidenau ist in geschlossener Bauweise durchzuführen ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.7.3).

Der Forderung der Gemeinde, dass bei der Querung der Hollenstedter Straße in der Gemeinde Heidenau, Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg, Flurstück 104, der Flur 20, Gemarkung Heidenau, die Wiederherstellung der Wegefläche mit Kopfsteinpflaster erfolgen soll, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.8.6).

Der Forderung der Gemeinde zur Übernahme von Mehrkosten durch die Lage der Leitung bei Straßenbaumaßnahmen bzw. Straßenunterhaltungsmaßnahmen wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Hinweise Abschnitt A.4).

Der Forderung der **Samtgemeinde Elbmarsch** in ihren Stellungnahmen vom 04.11. und 05.11.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1342 und 1371 -, dass die Abwasserdruckrohrleitungen DN 150 mm der Gemeinde Elbmarsch nördlich von Bütlingen (K76) sowie nordöstlich von Oldershausen (kurz vor der B 404) gedükert werden sollten, wird von den Vorhabensträgern grundsätzlich nachgekommen. Die Rohrleitung ist an der Kreuzungsstelle gemäß dem DVGW Regelwerk G 463 mit einer Deckung von 0,5 m Abstand zur Sohle der Abwasserdruckrohrleitung geplant. Die Abwasserdruckleitung wird während der Verlegung ausreichend gesichert und die Baugrube nach den Arbeiten entsprechend den vorgefundenen Bodenbeschaffenheiten verfüllt. Insofern behalten sich die Vorhabensträger die Wahl des geeigneten Querungsverfahrens vor.

Der Forderung kann unter folgenden Bedingungen entsprochen werden:

- Kostenneutralität
- Keine terminliche Einschränkungen durch z. B. Außerbetriebnahme und Notversorgung.
- Klärung der Beschaffungs- und Ausführungsleistungen von Rohr- Tiefbau und Material.

Die Forderungen, Auflagen und Schutzmaßnahmen der Samtgemeinde, die im Rahmen der Bauvorbereitung und des Baues der Erdgasleitung Berücksichtigung finden, werden nach Aussage der Vorhabensträger rechtzeitig abgestimmt und der bauausführenden Firma verbindlich zur Umsetzung vorgeschrieben.

Die Anregung der Samtgemeinde, den Arbeitsstreifen der Leitung im Bereich des FFH-Gebietes der „Alten Ilau“ zu reduzieren, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Leitung quert die Alte Ilau nördlich von Bütlingen (vgl. Anlage 1, Blatt 2 der FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) bzw. Anlage 2, Blatt 2 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)).

Das Gewässer ist Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“. Es ist unvermeidbar, das Gewässer mit der Leitung zu queren. Folgende Maßnahmen werden

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

ergriffen, um die Eingriff zu minimieren (vgl. Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), Seite 35 und Anlage 1 Blatt 42 des LBP)

- Reduzierung des Arbeitsstreifens von 36 m auf 23,5 m zur Minimierung des Eingriffs in das Fließgewässer und zum Erhalt eines Baumes am Ufer
- Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässer angrenzenden Röhrichte
- Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfaltern
- Beschränkung der Bauzeit zum Schutz der Fischfauna außerhalb des fortgeschrittenen Frühjahrs/Frühsummer, d.h. außerhalb 1. März bis 30. Juni.
- Verzicht auf Bauarbeiten und Beleuchtung zwischen Sonnenuntergang und –aufgang zum Schutz des Fischotters.

Die Einwendung der Samtgemeinde, dass Eingriffe im Bereich der Samtgemeinde Elbmarsch durch Aufwertungen der Landschaft am Eingriffsort und nicht im Flächenpool „Todtglüsinger Heide“ zu kompensieren sind, ist in dieser Absolutheit zurückzuweisen. Das das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ liegt nicht in der Samtgemeinde, sondern weiter westlich in der Stadt Winsen (Luhe). Die Lage und die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Anlage 2 (Blätter 3 und 4) der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. der Anlage 1 (Blatt 4) der FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS). Das Vorkommen des Weißstorches mit einem Horst an der Ilmenau konnte durch die avifaunistische Bestandsaufnahme bestätigt werden. Darüber hinaus gibt es einen weiteren Horst-Standort in Laßrönne, allerdings außerhalb des EU-VSG (vgl. UVS, Band „Bestandsaufnahme und Bewertung“, Seite 76 und Anlage 3 mit Blatt 02). Die Leitung quert das EU-VSG nördlich von Winsen zwischen Stöckte und Laßrönne. Die Horst-Standorte selbst sind vom Vorhaben nicht betroffen. Beeinträchtigungen können durch den Baubetrieb entstehen, wenn Störungen im unmittelbaren Nahbereich des besetzten Horstes zu erwarten sind. Davon ist der Horst an der Ilmenau betroffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen formuliert die FFH-VS eine Bauzeitenbeschränkung vom 1.3 bis zum 15.6. (vgl. FFH-VS, Seite 48). Im Artenschutzgutachten wird eine längere Bauzeitenbeschränkung (1.3. bis 31.7) angegeben (Vgl. Artenschutzgutachten, Seite 66). Hier ist es seitens der Gutachter zu einem Übertragungsfehler gekommen. Die Vorhabensträger gehen von einer Bauzeitenbeschränkung vom 1.3 bis zum 31.7 aus. Damit können baubedingte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht zunächst die Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg im bestehenden Flächenpool "Todtglüsinger Heide" der Friedrich Vorwerk KG realisiert (vgl. Kapitel 3.3, Seite 98 des LBP). Mit diesem Maßnahmenkonzept sind die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen (vgl. auch die naturschutzfachliche Bilanzierung für den Landkreis Harburg in Kapitel 3.4 ab Seite 100 des LBP). Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen durch die Vorhabensträger vorgesehen.

Den Forderung der Samtgemeinde, dass der Zustand der Drainagen zu bilanzieren und entschädigen ist, wird von den Vorhabensträgern grundsätzlich nachgekommen (s. o. g. Erwidernungen zur Gemeinde Tespe).

Bezüglich der Forderungen der Gemeinde nach einer Risikoabschätzung der Gasversorgungsleitungen und nach einer Vorsorgeplanung wird auf die o. g. Ausführungen zur Sicherheit der Leitung im Zusammenhang mit der der Stadt Winsen verwiesen.

Hinsichtlich der Vorsorgeplanung für Notfälle ist auf die Alarmpläne der Vorhabensträger hinzuweisen. Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe sind bei den zentralen Meldestellen der Vorhabensträger vorhanden. Die zentralen Meldestellen sind tags und nachts ständig besetzt, koordinieren im Bedarfsfall die Dispatchingzentrale (Steuerzentrale) und den Bereitschaftsdienst und wickeln die interne wie externe Kommunikation ab.

Der Betrieb des Gasnetzes wird von der Dispatchingzentrale des Netzbetreibers gesteuert und überwacht. Diese Stelle ist ebenfalls durchgehend besetzt und überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb. Jede Meldung (z.B. Durchfluss, Druck, etc.) wird bewertet und notwendige Maßnahmen werden ergriffen.

Der Bereitschaftsdienst verfügt über die notwendigen Mittel, einer möglichen Störung wirksam zu begegnen. Im DVGW Arbeitsblatt GW1200 sind die Aufbauorganisation, die Auswahl qualifizierten Personals, dessen Ausstattung und die Ablauforganisation festgelegt.

Der Anregung der **Gemeinde Wehye** in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1348 -, Hecken und Einzelgehölze weitestgehend zu schonen, die Arbeitsbreite hier auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und etwaige Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe im Weher Gemeindegebiet mit der Gemeinde abzustimmen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Bei der Querung von Gehölzen wird der Arbeitsstreifen von 36 m (Regelbreite) auf etwa 24 m Breite reduziert (siehe zum Beispiel in der Gemeinde Wehye die Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans in Anlage 1 Blatt 440 oder Blatt 446). Baubedingte Eingriffe in den Gehölzbestand können damit auf ein Mindestmaß reduziert werden.

8.9.13 Denkmalpflege

Im Vorfeld der Ausführung der Maßnahmen zur Verlegung der NEL werden unter Federführung des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie, Vorabuntersuchungen durchgeführt. Die Rahmenvereinbarung über die Koordination von archäologischen Untersuchungen sowie die Dokumentation und Berichterstattung im Zuge des Baues der NEL im Abschnitt Hittbergen-Rehden (Niedersachsen) gemäß der Trassenplanung im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren (Kurztitel „NEL West“) vom 26.07.2010 zwischen den Vorhabensträgern und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, regelt die Art und Weise der Untersuchungen. Die Vorhabensträger übernehmen die anfallenden Kosten. Die Rahmenvereinbarung und die dort getroffenen Festlegungen sind insofern Bestandteil dieses Beschlusses. Mit Schreiben vom 21.05.2010 hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung und nach der Zustimmung durch die zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden der jeweiligen Landkreise im Trassenbereich die Berücksichtigung der Denkmalpflege abschließend geregelt ist und die Vertragsvereinbarungen in die Planfeststellung übernommen werden können.

Die Vorhabensträger beantragen zugleich mit der Planfeststellung die Genehmigung nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), da im Verlauf der Trasse eine Reihe von bereits bekannten ebenso wie eine Vielzahl von noch unbekannt archäologischen Denkmälern durch die Anlage der Trasse voraussichtlich stark in Mitleidenschaft bzw. zerstört werden wird. Es ist bei der Linienfindung bereits die erforderliche Eingriffsminimierung erfolgt, indem zusammen mit den Denkmalpflegebehörden durch Trassenverschiebungen nach Möglichkeit die bekannten Bodendenkmäle umgangen oder geringst möglich beeinträchtigt wurden. Trotzdem lässt sich bei linearen Projekten dieser Größenordnung nicht vermeiden, dass Denkmalsubstanz betroffen sein wird, so dass die beantragte Genehmigung nach § 13 erforderlich ist. Sie kann gemäß § 10 NDSchG mit Auflagen erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach § 7 (überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art, das den Eingriff zwingend verlangt) gegeben ist. Die Auflagen regeln die Maßnahmen, die von den Vorhabensträgern abzufordern sind, um die Auswirkungen ihrer Eingriffe zu minimieren (vgl. Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.15 dieses Beschlusses).

In der Umweltverträglichkeitsstudie haben die Vorhabensträger dargelegt, wie die Belange der archäologischen Denkmalpflege Berücksichtigung finden soll (Antragsunterlagen Teil B, Kapitel 16, 3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, 5. 202/203). Es wird ein zweigleisiges Verfahren mit Ausgrabungen im Vorfeld und während des Baubetriebes vorgeschlagen, dessen Durchführung zwischen den Vorhabensträgern und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und vertraglich geregelt wird. Das vorgeschlagene Verfahren in dieser

Form bildet eine tragfähige Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen. Der Rahmenvertrag dazu liegt vor. Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bestehen seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung nach § 13 NDSchG.

Insgesamt stehen somit Belange des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

8.9.14 Alarmierungs- und Katastrophenschutz, Kampfmittelräumung

Das Vorhaben fällt - als reine Gasleitung ohne Verdichterstation - nicht in den Geltungsbereich der „RICHTLINIE 96/82/EG DES RATES vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (vgl. Ausnahmeregelung in Artikel 4 d) der Richtlinie). Daher ist § 10a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) nicht anzuwenden und der Vorhabensträger nicht verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde einen Sicherheitsbericht nach Artikel 9 der Richtlinie, einen internen Notfallplan nach Artikel 11 der Richtlinie und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme zu übermitteln.

Die technische Sicherheit wird gewährleistet, indem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das sind hier die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden müssen (§ 49 EnWG). Durch diese gesetzliche Regelung wird dem Schutzbedürfnis von Menschen und Sachen einerseits und dem Gefahrenpotential von Gasversorgungsanlagen andererseits Rechnung getragen.

Dennoch können allein aufgrund der in der Gasleitung zwischen jeweils zwei Schieberstationen vorhandenen Gasmengen Katastrophengefahren nicht pauschal und grundsätzlich ausgeschlossen werden, deren Bekämpfung eine zentrale Leitung erfordern kann (vgl. § 7 i.V.m. § 1 Abs. 2 NKatSG).

Daher wird sichergestellt, dass die Katastrophenschutzbehörde prüfen kann, ob sich aus § 7 NKatSG Handlungsbedarf ergibt (vgl. 3.1.1.21). Die Alarmierung wird durch die Nebenbestimmung A.3.1.1.22 sichergestellt.

Der Gefahr von im Trassenbereich vorhandenen Kampfmitteln wird durch die Nebenbestimmung A.3.1.2.19 Rechnung getragen.

8.9.15 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Die durch den Bau der NEL betroffenen Landkreise Lüneburg, Harburg, Rotenburg, Verden und Diepholz haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen enthalten Auftragsaufforderungen und Hinweise, die in den Beschluss übernommen wurden, sofern im Folgenden nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind. Die Stellungnahmen liegen den Vorhabensträgern vor. Gemäß Zusage der Vorhabensträger im Erörterungstermin werden die entsprechenden Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 des Beschlusses):

- **Landkreis Lüneburg**, Stellungnahme vom 14.10.2009, vom 14.12.2010, vom 20.12.2010 und vom 07.02.2011 - W8601 PFV Bh. 3 II 2009-0759, - XIV 2010-187, - XIV 2010-192 und 2011-020
- **Landkreis Harburg**, Stellungnahmen vom 13.10.2009, vom 14.10.2009, vom 06.01.2010, vom 22.02.2010, vom 19.04.2010, vom 21.05.2010, vom 10.12.2010, vom 12.01.2011 und vom 08.02.2011 W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0861, 2009-0731, 2010-018, 2010034, 2010-055, 2010-174, 2011-001 und 2011-022
- **Landkreis Rotenburg**, Stellungnahmen vom 14.10.2009, vom 02.09.2010, vom 01.11.2010, vom 01.12.2010, vom 02.12.2010, 08.12.2010, 09.12.2010, vom 06.12.2010 und vom 08.02.2011 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0723, 2010-113, 2010-122, 2010-138, 2010-141, 2010-163, 2010-165, 2010-146 und 2011-021

Die seitens der unteren Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2009 formulierten Auflagen Nummern 1 bis 6 zur Minimierung von Nitratreinträgen in das Grundwasser werden zurückgewiesen. Von den Vorhabensträgern wurde im Rahmen

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

der Planergänzung vom 24.01.2011 eine Unterlage „Maßnahmen zur Vermeidung einer erhöhten Stickstoffmineralisierung in Böden im Zuge der Errichtung der NEL“ (Anlage V) vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Nebenbestimmungen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Landkreises Rotenburg vom 01.12.2010 in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.10).

- **Landkreis Verden**, Stellungnahmen vom 29.10.2009, vom 08.04.2010, vom 09.09.2010 und vom 01.02.2011, W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1356, – XIV 2010-032, – XIV 2010-033, – XIV 2010-107, – XIV 2010-139 und – XIV 2011-017
- **Landkreis Diepholz**, Stellungnahmen vom 12.10.2009, 07.12.2010, 09.12.2010, vom 19.01.2011 und vom 01.02.2011 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-673, – XIV 2010-181, – XIV 2010-185, – XIV 2011-003 und – XIV 2011-018

Die Auflagen der **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH** in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 0116 – wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.13)

Weiterhin haben die im Folgenden genannten 21 Träger öffentlicher Belange im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen enthalten i. d. R. Hinweise, teilweise auch Aufлагenaufforderungen, die in den Beschluss übernommen wurden, sofern im Folgenden nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind. Die Stellungnahmen liegen den Vorhabensträgern vor. Gemäß der Zusage der Vorhabensträger im Erörterungstermin werden die entsprechenden Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb der NEL berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 des Beschlusses):

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**, Stellungnahme vom 21.08.2009 W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0017
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg**, Stellungnahme vom 26.04.2010 und vom 09.12.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XII 2010-039 und 2010-162

Die Auflagen des WSA Lauenburg für die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (Kap. 1.2.2) zur geschlossenen Querung der Ilmenau im Rohrvortrieb oder einem verwandten Verfahren wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.13.1 bis A.3.1.13.17 bzw. weitere Ausführungen in Abschnitt B.8.9.3 des Beschlusses). Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung ist Mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen (vgl. Abschnitt 8.9.3 dieses Beschlusses)

- **Wasser- und Schifffahrtsamt Verden**, Stellungnahme vom 29.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0121, Genehmigung vom 28.05.2010 (dem LBEG bei W 8601 PFV Bh. 3 . XIV 2011-005 – vorliegend)
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen**, Stellungnahmen vom 12.10.2009 und vom 18.01.2011 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0515 und XIV 2011-004

Freie Hansestadt Bremen Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa, Stellungnahme vom 08.09.2009 W 8601 PFV Bh. 3 II 2010-053

- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg**, Stellungnahmen vom 11.09.2010 und 09.12.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-061 und 2010-179

Die Auflagen der NLBSV Geschäftsbereich Nienburg für die straßenrechtlichen Genehmigungen (vgl. Abschnitt A.1.2.7) für die Kreuzung bzw. den Bau der Gasversorgungsleitung entlang von Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, vgl. Anlagen 6 bis 10, Abschnitte A.1.2.6 und B.8.9.4 des Beschlusses) wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.12 bzw. weitere Ausführungen in Abschnitt B.8.9.4 des Beschlusses).

- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg**, Stellungnahme vom 21.09.2010 W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-084

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Die Auflagen der NLBSV Geschäftsbereich Lüneburg für die straßenrechtlichen Genehmigungen (vgl. Abschnitt 1.2.7) für die Kreuzung bzw. den Bau der Gasversorgungsleitung entlang von Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, vgl. Anlagen 6 bis 10, Abschnitt A.1.2.6 und B.8.9.4 des Beschlusses) wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.12 bzw. weitere Ausführungen in Abschnitt B.8.9.4 des Beschlusses).

- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden**, Stellungnahme vom 15.10.2010, vom 10.06.2010, vom 22.06.2010 und vom 10.12.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-704, - XII 2010-069 und 2010-082, und – XIV-169

Die Auflagen der NLBSV Geschäftsbereich Verden für die straßenrechtlichen Genehmigungen (vgl. Abschnitt 1.2.6) für die Kreuzung bzw. den Bau der Gasversorgungsleitung entlang von Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, vgl. Anlagen 6 bis 10, Abschnitt A.1.2.6 und B.8.9.4 des Beschlusses) wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.12 bzw. weitere Ausführungen in Abschnitt B.8.9.4 des Beschlusses), sofern im Folgenden nicht anderslautende Regelungen getroffen sind. Die Forderung nach Einsatz eines Schutzrohres bei der Kreuzung von Straßen in geschlossener Bauweise wird zurückgewiesen. Im Fernleitungsbau hat sich der Vortrieb von Produktenrohren in den letzten Jahren als technisch günstigere Lösung erwiesen. Das DVGW Regelwerk wurde in der GW 304 im Dezember 2008 entsprechend angepasst. Der Einsatz von Mantelrohren wird auch zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Einrichtungen zum kathodischen Korrosionsschutz nicht mehr empfohlen. Die Rohre werden für den Vortrieb nach dem DVGW-Merkblatt GW 312 unter Berücksichtigung des Lastbildes 71 (UIC 71) berechnet und erhalten eine den Bodenbeschaffenheiten entsprechende verstärkte Umhüllung aus PE, PP oder GFK. Die Einhaltung einer Überdeckung von mind. 1,5 m (Produktenrohroberkante – Straßenoberkante) bei Kreuzungen von Straßen in geschlossener Bauweise wurden seitens der Vorhabensträger zugesichert. Die Landesstraße L 131 wird nunmehr geschlossen gekreuzt (vgl. Anlage 8, Planänderung Nr. 10 der Planänderung vom 16.11.2010). Die Vorhabensträger haben hinsichtlich der Planungen der NEL eine enge Abstimmung mit der Projektgesellschaft „A.1 mobil“ zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zugesagt (vgl. Wortprotokoll Erörterungstermin 6. Tag, S. 52).

- **Niedersächsische Landesforsten Forstamt Görde**, Stellungnahme vom 07.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-368
- **Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg**, Stellungnahme vom 14.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-729
- **Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn**, Stellungnahmen vom 14.10.2009, vom 07.06.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-638 , - 2010-073 und - 2010-147

Die Auflagen des Forstamtes Sellhorn für die waldrechtlichen Genehmigungen (vgl. Abschnitt A.1.2.4) im Bereich der Trasse der Gasversorgungsleitung wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.12, weitere Ausführungen in Abschnitt B.8.9.10 des Beschlusses).

- **Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal**, Stellungnahmen vom 01.10.2009 und vom 03.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-136 und – XIV 2010-188
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**, Stellungnahme vom 08.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0071
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**, Stellungnahme vom 11.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0075

Die Forderung nach Übersendung einer Vorankündigung über die Einrichtung der Baustelle wird zurückgewiesen, da gemäß Nr. 3.3.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten – ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

das LBEG zuständig ist für die Entgegennahme von Anzeigen bzw. für die Überwachung des Betriebes von Gashochdruckleitungen und nicht die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

- **Wehrbereichsverwaltung Nord**, Stellungnahme vom 23.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0096
- **Kreis Herzogtum Lauenburg**, Stellungnahme vom 08.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0354
- **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**, Stellungnahme vom 06.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0358
- **Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum**, Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0477
- **Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg**, Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0479
- **Amt für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen**, Stellungnahme vom 05.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0170
- **Amt für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Verden**, Stellungnahme vom 09.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0418
- **Amt für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg**, Stellungnahme vom 06.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1351
- **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**, Stellungnahmen vom 13.10.2009, vom 27.05.2010 und vom 13.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0594 bzw. – XIII 2010-0061 und XIV 2010-189
- **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**, Stellungnahmen vom 14.10.2009, 21.05.2010 und vom 26.01.2011 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0709, – XV 2010-056 und – XIV 2011-023

Die Rahmenvereinbarung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und den Vorhabensträgern liegt bei W 8601 PFV Bh. 3 – XIV – 2010-128 – vor. Die Auflagen des NLD wurden in Abschnitt A.3.15 in den Beschluss übernommen. Die Rahmenvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses (vgl. Abschnitt A.8.9.13 des Beschlusses).

- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Verden**, Stellungnahme vom 20.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0871

Die Auflagen und Hinweise des NLWKN für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (vgl. Abschnitt A.1.2.9) für die Grundwasserhaltung, die Entnahme- und -wiedereinleitung von Wasser aus Vorflutern zur Durchführung von Druckproben und die Kreuzung von Gewässern beim Bau der Gasversorgungsleitung wurden in den Beschluss übernommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.9 bis A.3.1.12 bzw. weitere Ausführungen in Abschnitt B.8.9.8 des Beschlusses).

8.10 Abwägung privater Belange/Entscheidungen

Nachstehend werden Einwände und Stellungnahmen behandelt, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde und sie nicht im thematischen Zusammenhang bereits vorstehend behandelt wurden.

8.10.1 Verfahrensfragen

Die Concord Power NORDAL GmbH (CPN) hat im vorliegenden Verfahren mit Schreiben vom 17.11.2009 03.09.2009 (2009-662) umfangreiche Einwände gegen das Vorhaben

vorgebracht. Sie bezieht sich dabei nicht nur auf eigene Belange, sondern trägt zudem objektivrechtliche Belange und Gesichtspunkte vor. Im Wesentlichen wendet sie ein:

- Die CPN sei uneingeschränkt einwendungsbefugt, könne also umfassend sämtliche aus ihrer Sicht gegen die Planung sprechenden Belange und Mängel rügen. Dies beruhe darauf, dass sie Inhaberin von rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen für die Gasversorgungsleitung DN 1200 NORDAL sei. Diese eigentums-ähnlichen Rechte würden durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung der NEL verletzt.
- Eine Planfeststellung der NEL - auch im Zusammenhang mit der Planfeststellung für die OPAL - werde den Planfeststellungsbeschluss zur NORDAL seines Inhalts und das Vorhaben NORDAL seiner Planrechtfertigung und ebenso seiner wirtschaftlichen Grundlage berauben. Zudem werde die CPN durch die Planfeststellung der NEL in ihrer Position und Eigenschaft als Wettbewerber beeinträchtigt. Die Zulassung der NEL bedeute die Existenzvernichtung ihres Gewerbebetriebes und einen gravierenden Eingriff in die Wettbewerbsposition der CPN, welche als subjektives Recht auch verfassungsrechtlich in Art. 14 GG, Art. 12 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sei.
- Der Planfeststellungsantrag sei unzulässig, weil er bedingt gestellt sei und kein Sachbescheidungsinteresse bestehe, da die Vorhabensträger keine Verwirklichungsabsicht habe. Dies folge daraus, dass das Vorhaben OPAL/NEL vom Ausgang des Antragsverfahrens des Vorhabensträgers auf Genehmigung einer Ausnahme von der Regulierung nach § 28a EnWG abhängig gemacht worden sei. Der Antrag sei aber zwischenzeitlich negativ beschieden.
- Weiter seien die Vorhabensträger ungeeignete Vorhabensträger im energie- und planungsrechtlichen Sinne.
- Die Planunterlagen seien unzureichend und ungenau. Die Auslegung des Plans sei fehlerhaft durchgeführt worden, insbesondere habe der Plan nicht in den Ämtern bzw. Samtgemeinden, sondern in den Gemeinden selbst ausgelegt werden müssen.
- Es fehle die Planrechtfertigung; dies sei darin begründet, dass mit der bestandskräftig planfestgestellten NORDAL der Bedarf gedeckt werden könne und das Vorhaben gegen die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts verstieße.
- Da die NORDAL bereits planfestgestellt sei, sei die „Null-Variante“ vorzuziehen.
- Auch sei die Trassen- und Alternativenprüfung fehlerhaft.
- Die CPN hat die Aussetzung bzw. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens bzw. Ablehnung des Planfeststellungsantrages unter Berufung auf die aus ihrer Sicht vorliegenden Mängel beantragt.

Die gestellten Anträge auf Aussetzung und Einstellung des Verfahrens und Ablehnung des Planfeststellungsantrages werden abgelehnt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die CPN ist nicht einwendungsbefugt. Zunächst ist festzustellen, dass der CPN kein umfassendes, über ihre eigenen Belange und Rechte hinaus gehendes Einwendungsrecht zusteht. Sie kann lediglich ihre eigenen Rechte und Belange geltend machen, die jedoch durch das Vorhaben NEL in keiner Weise berührt sind, vorsorglich allerdings trotzdem in die Abwägung eingestellt werden.

Die Einwendungsbefugnis gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG steht jedem zu, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Der Begriff der Belange ist weiter als der Begriff der subjektiven Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO; er umfasst alle in die Abwägung einzustellenden Interessen (BVerwG, NVwZ 1983, 672; Dürr, in: Knack/Henneke, VwVfG, 9. Aufl. 2010, § 73 Rn. 55; Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 71). Dabei muss es sich allerdings um eigene Belange handeln, nicht hingegen um Belange der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls. Nur wenn eigene Belange vorhanden sind, hat der Einwender einen Anspruch darauf, dass seine Einwendung in der Sache geprüft, erörtert und beschieden wird (Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 71).

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte - wie insbesondere Inhaber von Dienstbarkeiten - die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen sind, können über ihre eigenen Belange hinaus im Rahmen der Kausalität Einwendungen hinsichtlich sämtlicher formeller und materieller Belange erheben. Der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG schützt vor einem Eigentumsentzug, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich oder nicht gesetzmäßig ist (Art. 14 Abs. 3 GG). Zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich können nur Planfeststellungsbeschlüsse sein, die formell und materiell in jeder Hinsicht rechtmäßig sind (BVerwG, Urt. v. 18.03.1983, 4 C 80.79; VGH Kassel, Urt. v. 21.06.1989, 2 R 768.89). Der Erwerber eines Grundstücks oder einer Dienstbarkeit besitzt in selbem Umfang wie der Grundstückseigentümer ein Einwendungsrecht, wenn die Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Erwerbers vor Ablauf der Einwendungsfrist erfolgt ist sowie Besitz, Nutzungen und Lasten auf ihn übergegangen sind. Ab Eintragung der Auflassungsvormerkung hat der Erwerber eine an das Volleigentum angenäherte Rechtsposition (VGH München, Urt. v. 20.12.1988, 20 A 88.40072; BVerwG, Urt. v. 29.10.1982, 4 C 51.79).

Allerdings setzt das so bezeichnete umfassende Eigentümereinwendungsrecht voraus, dass das Eigentum oder das dingliche Recht zur Ausführung des Vorhabens ganz oder teilweise entzogen werden soll. Durch Festsetzungen der Planung verursachte mittelbare oder faktische Beeinträchtigungen des Eigentums sind keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Inhalt- und Schrankenregelungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und vermitteln daher auch nicht das umfassende Eigentümergehörrecht (BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 09.11.2006, 4 A 2001/06, Rn. 21; BVerwG Urt. v. 18.03.1983 - BVerwG 4 C 80.79 - BVerwGE 67, 74 <76>; vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999, 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 <240>; BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 - BVerwG 4 A 44.00 - NVwZ 2003, 209 <210>). Außerhalb dieses Bereichs ist der Einwender nur insoweit einwendungsbefugt, wie seine eigenen Belange und Rechte durch das Vorhaben berührt werden. Andernfalls könnte jeder Einwender im Planfeststellungsverfahren die Stellung eines von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstückseigentümers einnehmen. Im Ergebnis würde dadurch die Einwendungsbefugnis zu einem Jedermann-Einwendungsrecht ausgeweitet, was in § 73 Abs. 4 VwVfG gerade nicht vorgesehen ist, anders als im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG. Für das Bestehen und die Reichweite der Einwendungsmöglichkeiten muss es darauf ankommen, wie weit die für das Planfeststellungsverfahren relevanten rechtlichen Vorgaben in persönlicher und sachlicher Hinsicht Schutzwirkungen entfalten.

Für den Einwender ergibt sich daraus: Belange als Grundstückseigentümer oder als sonst dinglich Berechtigter kann er nicht geltend machen.

In dem Einwendungsschreiben des Verfahrensbevollmächtigten wurde nicht vorgetragen, dass dem Einwender durch die Planfeststellung der NEL das Eigentum oder das dingliche Recht zur Ausführung des Vorhabens ganz oder teilweise entzogen werden soll. Auch durch Festsetzungen der Planung verursachte mittelbare oder faktische Beeinträchtigungen des Eigentums wurden nicht eingewandt. Unabhängig von dem fehlenden Einwand ist der Einwender auch faktisch durch das Vorhaben nicht in seinem Eigentum oder einem dinglichen Recht betroffen. Selbst wenn die im Bereich des bereits planfestgestellten Abschnitts der NEL von SP 0+000 bis SP 6+368, der hier nur im Rahmen der Vorausschau zu betrachten ist, für Grundstücke im Bereich des Lubminer Hafens eingetragenen Dienstbarkeiten oder Vormerkungen zur Eintragung von Dienstbarkeiten an Grundstücken, die vom Leitungsbau in Anspruch genommen werden, berücksichtigt werden, wäre keine Betroffenheit im Eigentum oder dinglichen Rechten gegeben.

Zum einen ist nicht der Einwender Inhaber der genannten Eigentumsrechte, sondern die Concord Power GmbH & Co. Grundstücksverwaltungsgesellschaft Lubmin KG (nunmehr firmierend als Concord Power GmbH & Co. Lubmin KG), die keine Einwendungen erhoben hat. Zum anderen werden diese Eigentumsrechte durch die Planfeststellung der NEL nicht entzogen, wie eingehend im Planfeststellungsbeschluss für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitungen OPAL und NEL, Teilabschnitt Mecklenburg-Vorpommern unter Abschnitt B.4.6, S. 228 ff. festgestellt. Auf diese Feststellungen wird Bezug genommen. Ist der Einwender somit nicht in seinem Eigentum oder eigentumsgleichen Rechten betroffen und hat er eine

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

solche Betroffenheit auch nicht eingewandt, fehlt ihm das umfassende Eigentümereinwendungsrecht.

Auch aus sonstigen Rechtspositionen der CPN ergibt sich nichts anderes. Dies gilt sowohl für ihre Rechtsstellung als Inhaber der die NORDAL betreffenden Planfeststellungsbeschlüsse, als Gewerbebetrieb und auch hinsichtlich ihrer vermeintlichen Wettbewerbsstellung.

Sofern es sich bei diesen Positionen um Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG handelt, was zu Gunsten des Einwenders unterstellt wird, wird dieses Eigentum jedenfalls nicht (mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung) im Wege der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG entzogen. Wenn diese Positionen durch das Vorhaben berührt würden, was, wie nachfolgend dargelegt wird, nicht der Fall ist, würde es sich insoweit allenfalls um Inhalts- und Schrankenregelungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG handeln, die kein umfassendes Einwendungsrecht begründen.

Die demnach vorsorglich durchgeführte Abwägung mit den Belangen der CPN ergibt Folgendes:

Die eigentumsrechtliche Position an den Dienstbarkeiten und Vormerkungen wurde unabhängig davon, dass die CPN nicht ihr Inhaber ist, und dass sie lediglich einen Leitungsabschnitt betreffen, der in die Gesamtschau einzubeziehen war, in die Abwägung eingestellt und es wurde geprüft, ob es durch die Zulassung der NEL zu Beeinträchtigungen der Ausübung der Dienstbarkeiten kommen wird. Dies ist wie vom Bergamt Stralsund geprüft und oben ausgeführt grundsätzlich nicht der Fall. Lediglich für den nicht auszuschließenden Fall des gleichzeitigen Baus der NORDAL und der OPAL / NEL im o. g. räumlichen Bereich, wäre eine zeitliche Abstimmung der Bauarbeiten erforderlich. Der nicht auszuschließende Konflikt ist somit lösbar. Die Abwägung ergibt, dass der genannte Belang der Planung OPAL / NEL nicht entgegensteht und zurücktreten muss.

Die Stellungnahme der CPN als Träger des Vorhabens NORDAL und Inhaber der bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse für die NORDAL in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wurde ebenfalls in die Abwägung eingestellt.

Die Abwägung ergibt, dass die Planfeststellungsbeschlüsse für die NORDAL unangetastet bleiben, insbesondere nicht geändert oder aufgehoben werden.

Berührungen mit der Planung der NEL bestehen nur im Bereich des Lubminer Hafens und des sich daran anschließenden Bündelungsbereichs bis ca. SP 1+900 (s. o.). Die Planung der NEL berücksichtigt jedoch die Planung NORDAL (vgl. Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 06.08.2009 Az.: 663/OPAL/04). Die Leitungen verlaufen in ausreichenden Abständen. Der o. g. möglicherweise auftretende bauzeitliche Konflikt ist lösbar. Somit stehen die aus dem Planfeststellungsbeschluss NORDAL resultierenden Belange der Planfeststellung OPAL / NEL nicht entgegen. Auf die Bedeutung der Planfeststellung der NORDAL für die Planrechtfertigung der NEL wurde bereits in Abschnitt B.8.1.5 ausführlich eingegangen.

Zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Gebrauchmachens vom Planfeststellungsbeschluss siehe sogleich.

Auch das Interesse der CPN, als vermeintlicher Wettbewerber und Inhaber eines Gewerbebetriebes von Konkurrenz durch das Vorhaben OPAL/NEL verschont zu werden, wurde einbezogen.

Hierzu ergibt sich folgendes:

Soweit die CPN sich auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bezieht, sind allein die bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse nicht geeignet, einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu begründen. Aus der Einwendung, aber auch aus den Ausführungen der CPN im Erörterungstermin vom 10.05.2010 ergibt sich, dass die CPN keinen eingerichteten und ausgeübten Erdgastransportbetrieb betreibt. So wurde bisher weder mit dem Bau der planfestgestellten NORDAL begonnen noch wurde bisher eine Investitionsentscheidung getroffen. Die CPN hat zuletzt vorgetragen, dass sie eine Investitionsent-

scheidung erst nach Erlangung der Rechtssicherheit bzgl. der Nicht-Realisierung der NEL treffen will. (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 11). Nach eigenem Vortrag wurden auch noch keine Kapazitäten vermarktet (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.05.2010 für den Bereich Elbquerung, S. 10 ff.). Sie betreibt lediglich ein Erdgasleitungs-Planungsgewerbe. Vor diesem Hintergrund hat das LG Rostock das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses mit Urteil vom 02.07.2010 – 8 O 15/09 rechtskräftig verneint, so dass auch kein Konkurrenzverhältnis besteht.

Weiter ist bereits fraglich, ob das Interesse der CPN, dass ihre Wettbewerbssituation und Marktchancen nicht verschlechtert werden, überhaupt einen abwägungsrelevanten Belang darstellt (ablehnend für den Bereich des Bauplanungsrechtes BVerwG Beschl. v. 26.02.1997, 4 NB 5/97, juris Rn. 6; BVerwG Urt. v. 16.01.1990, 4 NB 1.90, juris Rn. 5). Im Allgemeinen schützen öffentlich-rechtliche Bestimmungen Nachbarn, nicht Konkurrenten, weshalb die Wettbewerbsposition regelmäßig nicht geschützt wird und somit keinen abwägungsrelevanten Belang darstellt. .Vorsorglich und zugunsten der CPN wird jedoch von einer Abwägungsrelevanz ausgegangen. Das Interesse eines Marktteilnehmers, von Wettbewerb verschont zu werden, ist durchaus verständlich, findet aber dann in der Rechtsordnung keine Stütze, wenn in dem jeweiligen Lebensbereich Wettbewerb nicht unzulässig ist. Dies ist im Bereich der Energieversorgung grundsätzlich der Fall, was Ausdruck in § 1 Abs. 2 EnWG gefunden hat. Überdies ist der wirtschaftliche Erfolg der NORDAL, die baulich noch nicht vorhanden ist, davon abhängig, dass durch Dritte Kapazitäten gebucht werden. Das Verhalten und die Entscheidungen von Marktteilnehmern und nicht so sehr dieser Planfeststellungsbeschluss sind für den wirtschaftlichen Erfolg des Projekts NORDAL maßgeblich.

Auch die in den Planfeststellungsbeschlüssen für die NORDAL enthaltenen Genehmigungen stützen sich nicht auf gesetzliche Bestimmungen, die vor der Genehmigung anderer Vorhaben schützen und stellen keine Ausschließlichkeitsrechte dar. Dazu passt, dass solche Bestimmungen vom Einwender nicht angeführt werden und dass die Behauptung, ihr sei die Übernahme und Weiterleitung von Erdgas u.a. im Planfeststellungsbeschluss des Landesbergamtes Brandenburg vom 22.11.2006 „zugesprochen“ worden, nicht belegbar ist. Vielmehr räumte CPN im Nachgang ein, es handele sich nicht um ein wörtliches Zitat in den Planfeststellungsbeschlüssen.

Die Planfeststellungsbeschlüsse attestieren der NORDAL lediglich die Eignung für den Weitertransport eines Teils des über die Nord Stream anlandenden Erdgases und gestehen der CPN das Baurecht zu. Dieses (Bau-)Recht wird durch die Planfeststellung für die NEL (und der OPAL) nicht beeinträchtigt.

So hebt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Frage, ob für ein Vorhaben mangels Bedarf die Planrechtfertigung entfällt, darauf ab, ob die mit einem Vorhaben beabsichtigte Energieversorgung durch bereits baulich vorhandene Leitungsnetze erfolgen kann (BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 - 4 C 9/00 -, juris Rn. 30 f.).

Diese auch für die bisherigen Planfeststellungsbeschlüsse zur OPAL maßgebliche Rechtslage hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern in einem auf die OPAL bezogenen Beschluss noch einmal betont. Danach kann einem weiteren Gasleitungsvorhaben die Rechtfertigung nicht abgesprochen werden, solange die NORDAL nicht existiert, mit ihrem Bau noch nicht begonnen worden und auch die Entscheidung für eine entsprechende Investition und ihre Realisierung nicht getroffen ist (dazu ausführlich Abschnitt B.8.1.5). Dementsprechend kann hieraus auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die NEL keine Einwendungsbefugnis der CPN abgeleitet werden.

Selbst wenn der Bau der NEL im Zusammenwirken mit Marktfaktoren und dem Marktverhalten Dritter dazu führt, dass NORDAL nicht in ökonomisch sinnvoller Weise realisiert werden kann, und die bisherigen Planungskosten nutzlos würden sowie der Unternehmenszweck verfehlt würde, wäre dies als regulierungs- und wettbewerbskonforme Folge des Marktes hinzunehmen.

Das Interesse der CPN vom Wettbewerb durch die NEL und seinen Folgen verschont zu bleiben, wurde mit dem für die Vorhaben NEL sprechenden Interessen abgewogen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Diese sind bedeutend. Gemessen an den Zielsetzungen von § 1 EnWG ist das hier planfestgestellte Vorhaben erforderlich und damit gerechtfertigt. Konkretes energiewirtschaftliches Ziel der NEL ist insbesondere der Weitertransport eines Teils des aus der Nord Stream Pipeline ankommenden Erdgases in einer Größenordnung von bis zu ca. 21,8 Mrd. m³/a nach Westen ab November 2012. Sie ist Teil des energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts Nord Stream, OPAL und NEL zur Erreichung von Versorgungssicherheit und Deckung einer prognostizierten Importlücke in Deutschland und Europa mit Erdgas. Diese Ziele können zurzeit durch die NORDAL nicht erreicht werden, wie bereits in Abschnitt B.8.1.5 im Einzelnen dargelegt wurde. Darauf wird Bezug genommen.

Seit Ergehen der Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau der NORDAL lag es innerhalb der Möglichkeiten der CPN, die NORDAL zu realisieren und die Weiterleitung des Erdgases über den Netzknoten Börnicke hinaus sicherzustellen.

Unter Verweis auf § 11 Abs. 1 EnWG war eingewendet worden, dass sowohl die WIN-GAS GmbH & Co. KG als auch die E.ON Ruhrgas AG nicht die im jeweiligen Konzern für das Transportgeschäft zuständigen Organisationen und damit nicht antragsbefugt seien. (2009-662)

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wer geeigneter Vorhabensträger sein kann, ergibt sich aus dem sich aus dem einschlägigen Fachrecht (BVerwG v. 25.07.2007 – 9VR19/07, juris Orientierungssatz 1, Rn. 6). Dies ist hier das EnWG. Nach § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG bedürfen der Bau und Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm der Planfeststellung. Der Begriff der „Gasversorgungsleitung“ in § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG wird im Energiewirtschaftsgesetz nicht definiert. In der Legaldefinition des § 3 Nr. 20 EnWG findet sich lediglich die Legaldefinition des Begriffs der „Gasversorgungsnetze“. Dieser Begriff spielt aber für die Zulassung von Gasleitungen keine Rolle. Gasversorgungsnetze im Sinne des EnWG sind Gegenstand der energiewirtschaftlichen Regulierung. Die Regelungen der §§ 43 ff. EnWG sind dagegen nicht regulatorischer Natur, sondern enthalten isolierte Bestimmungen über die Zulassung von Infrastruktureinrichtungen, die ihrerseits der Regulierung unterliegen können. Der Begriff Gasversorgungsleitung wird im EnWG lediglich im Zusammenhang mit den Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb dieser Leitungen verwendet. Für die Planfeststellungsbedürftigkeit einer Gasversorgungsleitung ist nicht entscheidend, ob sie der Regulierung unterliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um ein Vorhaben handelt, das auf Grund seiner Dimensionierung und seiner möglichen Auswirkungen auf andere öffentliche und private Belange einer Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren bedarf. Der planungsrechtliche Leitungsbegriff ist daher von dem energiewirtschaftsrechtlichen bzw. regulatorischen Begriff der Gasversorgungsnetze zu trennen.

Im Zulassungsrecht ist es üblich, dass Projektgesellschaften Anlagen planen, projektieren und die Zulassung beantragen und das Vorhaben anschließend – häufig sogar noch vor der Realisierung – verkaufen, was im vorliegenden Fall nicht geplant ist. Für die zulassungsrechtlichen Tatbestände kommt es dabei regelmäßig nicht darauf an, dass auch in dem Antragsteller besondere persönliche Merkmale erfüllt sind. Auch die §§ 43 ff. EnWG stellen daher keine Anforderungen an die Person des Antragstellers.

Selbst wenn man die regulatorischen Voraussetzungen für Gasversorgungsnetze für die Zulassung der NEL verlangen würde, führt dies nicht dazu, dass die Antragsteller nicht antragsbefugt wären. Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 18 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen u.a. juristische Personen, die ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Aus der Gesamtschau der genannten Regelungen ergibt sich, dass Träger von Gasversorgungsnetzen und damit auch Gasversorgungsleitungen jedes EVU sein kann, das entweder Eigentum an der Leitung hat oder diese betreibt. Somit sind die Antragsteller im vorliegenden Verfahren geeignete Vorhabensträger. Sie sind EVU und sollen die planfestgestellten Leitungen soweit sie diese nicht betreiben jedenfalls im eigenen Namen bauen und im Eigentum halten.

Das Auseinanderfallen von Bauherrn und späterem Betreiber ist unschädlich, da anerkannt ist, dass Vorhabensträger auch sein kann, wer ein Vorhaben für fremde Zwecke verwirklicht.

Unbeschadet der Tatsache, dass die entflechtungs- und regulierungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nicht zum planfeststellungsrechtlichen Zulassungstatbestand gehört, ergibt sich auch aus den vom Einwender zitierten Vorschriften des EnWG – hier: § 6 Abs. 1, § 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3 – nichts anderes. Vielmehr fordert § 8 Abs. 4 EnWG lediglich tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers. Entscheidungsunabhängigkeit setzt aber keineswegs Eigentum des Netzbetreibers voraus, sondern kann auch im Rahmen von Pachtverhältnissen bestehen (vgl. Hölscher, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 8 Rn. 38)

Davon abgesehen gehört die entflechtungs- und regulierungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht zum planfeststellungsrechtlichen Zulassungstatbestand. Für Entscheidungen, die nach Teil 2 EnWG (Entflechtung) und Teil 3 (Regulierung des Netzbetriebs) zu treffen sind, ist nach Maßgabe des EnWG die Regulierungsbehörde zuständig. Da es sich bei diesen Entscheidungen, vergleichbar dem Kartellrecht, um ein von der Planfeststellung zu unterscheidendes Rechtsregime handelt, findet auch keine Zuständigkeitsverlagerung auf die für die Bestimmungen der §§ 43 ff. EnWG zuständige Planfeststellungsbehörde statt.

In der Sache hat die zuständige Bundesnetzagentur das Vorliegen einer Verstoßes gegen Entflechtungsvorschriften mehrfach verneint (Schreiben der BNetzA vom 11.12.2008 sowie vom 27.12.2010).

Es war eingewendet worden, dass die Auslegung der Antragsunterlagen in allen betroffenen Gemeinden hätte stattfinden müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, aus dem zusätzlich zur Auslegung der Antragsunterlagen auf der Ebene der Samtgemeinden noch eine Auslegung in den einzelnen Gemeinden hätte erfolgen müssen. § 5a NVwVfG sieht vor, dass die Aufgaben, die den Gemeinden im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 73, 74 VwVfG des Bundes obliegen, in Niedersachsen von den Samtgemeinden wahrgenommen werden. Die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ergibt sich ausdrücklich aus § 43 S. 6 EnWG. Das EnWG trifft zum Gemeindebegriff keine Aussagen, weshalb es die Anwendbarkeit des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dieser Stelle nicht sperren kann.

In Hinblick auf den von der Bundesnetzagentur abgelehnten Antrag gem. § 28a EnWG auf Befreiung von der Regulierung war eingewendet worden, dass der Planfeststellungsantrag als unzulässig abzulehnen sei, da der Vorhabensträger eine positive Investitionsentscheidung stets von einem positiven Bescheid der Bundesnetzagentur abhängig gemacht habe, es sich somit um einen von einer Bedingung abhängigen Planfeststellungsbeschluss handle, diese Bedingung nun nicht erfüllt werden wird und der Vorhabensträger somit auch kein Interesse an einer Sachentscheidung hätte. (2009-662).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat den Antrag nicht unter eine Bedingung gestellt. Im Verfahren hat er lediglich ausgeführt, dass noch keine abschließende Investitionsentscheidung getroffen werden konnte.

Der Vorhabensträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eindeutig sein ernsthaftes Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens dargetan. Hierfür spricht, dass – anders als bei der NORDAL – mit der Auslieferung der Rohre für die NEL entlang der Trasse bereits begonnen wurde (vgl. Abschnitt B.8.1.5). Hierdurch wird der Wille der Vorhabensträger zur Realisierung des Vorhabens deutlich manifestiert.

Dass im Zeitpunkt der Planfeststellung noch keine Investitionsentscheidung gefallen ist, bleibt unschädlich, solange nicht feststeht, dass die Finanzierbarkeit innerhalb des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1999, 4 A 12/98, NVwZ 2000, 555 m.w.N.). Ein solcher Ausschluss ist indes nicht ersichtlich. Vielmehr spricht auch hier die begonnene Auslieferung der Rohre für eine Finanzierbarkeit.

Die Frage, ob es sich um eine regulierte Leitung handelt, ist nicht entscheidungserheblich. Die Entscheidung, welche die Bundesnetzagentur getroffen hat, hat einen Einfluss auf die Art der Erstattung der Investitions- und Betriebskosten und natürlich deren Höhe. Für die Planfeststellungsbehörde ist allein die Tatsache entscheidend, dass die Kostenerstattung durch die Bundesnetzagentur geregelt wird.

In Hinblick auf den von der Bundesnetzagentur abgelehnten Antrag gem. § 28a EnWG auf Befreiung von der Regulierung war eingewendet worden, dass der von einer Bedingung abhängige Planfeststellungsantrag als unzulässig abzulehnen sei, da die Vorhabensträger eine positive Investitionsentscheidung stets von einem positiven Bescheid der Bundesnetzagentur abhängig gemacht haben und diese Bedingung nun nicht erfüllt werden wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Frage, ob es sich um eine regulierte Leitung handelt nicht entscheidungserheblich. Die Entscheidung, welche die Bundesnetzagentur getroffen hat, hat einen Einfluss auf die Art der Erstattung der Investitions- und Betriebskosten und natürlich deren Höhe. Für die Planfeststellungsbehörde ist allein die Tatsache entscheidend, dass die Kostenerstattung durch die Bundesnetzagentur geregelt wird.

Ein Planfeststellungsverfahren für die NEL ist nicht mit Artikel 82 des EWG-Vertrages vereinbar. Der EG-Vertrag besagt, dass kein Marktmissbrauch betrieben werden darf, also dass niemand eine marktbeherrschende Stellung erreichen darf und die negativ ausüben darf. In der Einwendung wird weiter fortgeführt: Danach ist die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung unvereinbar und verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Einwendung wird nicht weiter verfolgt. Die CPN hatte beim Landgericht Rostock Klage wegen vermeintlichen Wettbewerbsverstoßes eingereicht. Über die Klage ist ablehnend entschieden worden: In seinem rechtskräftigen Urteil vom 02.07.2010 – Az. 8 O 15/09 - hat das Landgericht Rostock einen Verstoß u.a. gegen Art. 82 des EG-Vertrages (jetzt Art. 102 AEUV) verneint. Vor dem Hintergrund, dass die NEL der Regulierung unterliegt, ist zudem nicht erkennbar, wie der – vom Transportgeschäft strikt getrennte - Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch den Betrieb der NEL beeinträchtigt werden könnte.

8.10.2 Private Einwendungen

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben die Antragsunterlagen in der Zeit vom 31.08.2009 bis 30.09.2009 in den örtlich zuständigen Kommunen zur Einsichtnahme ausgelegen.

Im Rahmen des von den Vorhabensträgern aufgrund diverser lokaler Trassenänderungen beantragten Planänderungsverfahrens gem. § 43a Nr. 6 EnWG wurden neben den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG auch die Betroffenen beteiligt, die durch die geringfügigen lokalen Trassenänderungen erstmalig oder stärker als bisher berührt worden sind.

Insgesamt sind knapp 1.500 Eingänge zu verzeichnen; hierin enthalten sind neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auch die Stellungnahmen der Kommunen, soweit diese in ihren Rechten gem. Art. 28 GG tangiert sein könnten sowie verfristete eingegangene bzw. als unzulässig angesehene Einwendungen. Die vorgenannten Schriftstücke sind fortlaufend nach ihrem Eingang vom LBEG nummeriert worden.

Die zulässigen Einwendungen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert unter ihrer jeweiligen Eingangsnummer bearbeitet worden. Aus den bei den Kommunen während der Auslegungszeit dieses Beschlusses ausliegenden alphabetischen Listen lässt sich die jeweilige Eingangsnummer der Einwender ableiten.

Die unzulässigen oder verfristeten Einwendungen werden nachfolgend nicht weiter behandelt. Folgende 97 Einwendungen waren unzulässig oder verfristet:

008, 139, 187, 227, 228, 281, 284, 295, 297, 298, 310, 312, 314, 326, 329, 339, 420, 422, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462,

463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 541, 576, 701, 706, 707, 708, 736, 749, 750, 751, 793, 794, 795, 801, 802, 803, 814, 815, 816, 817, 848, 849, 859, 921, 985, 1201, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1269, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1307, 1309, 1310, 1312, 1345, 1346, 1363, 1375.

Den übrigen Einwendungen wurde stattgegeben, soweit sie nicht wie folgt – gestaffelt nach Schwerpunktthemen – zurückgewiesen wurden.

Da eine Vielzahl von Einwendern zu bestimmten Schwerpunktthemen zur Erhebung ihrer Einwendungen formularmäßige Unterlagen benutzt hat, werden diese Schwerpunktthemen vorangestellt.

8.10.2.1 Querung der Leitung im Bereich der Grundschule Ashausen

Die Einwender mit den laufenden Nummern 111, 141-145, 148, 248 - 280, 282, 283, 285 - 294, 296, 299–311, 313, 315 - 325, 327, 328, 330 - 338, 340 - 350, 383, 392-400, 402, 403 - 416, 424, 426, 501, 597 - 607, 610, 611-624, 626, 627 - 635, 779 - 792, 796, 797 und 798 haben sich im Wesentlichen gegen eine Trassenverlegung in unmittelbarer Nähe der Grundschule ausgesprochen.

Von diesen Einwendern wurde im Einzelnen vorgetragen, dass

- der Abstand der geplanten Trasse zu der in unmittelbarer Nähe gelegenen Grundschule zu gering bemessen sei
- ein Störfall (Brand/Explosion durch Gasaustritt) letztendlich nicht auszuschließen sei
- Vibrationen/Schwingungen durch die teilweise in Bögen verlaufende Leitung nicht auszuschließen seien
- die geplante Trasse zu dicht an in der Nähe liegende Leitungen heranrücke bzw. diese kreuze
- die geplante Verlegetiefe von 0,8 bis 1,0 m für nicht ausreichend angesehen werde
- eine weitläufige Trassenumverlegung für angebracht erachtet werde
- generell die Sicherheit der die Schule besuchenden Kinder/des Lehrpersonals als gefährdet angesehen werde
- die Störung des Schulbetriebs durch die Baumaßnahmen und eine Gefährdung der Schulkinder durch die Baustelle befürchtet wird
- auf etwaige weiter gehende Einwendungen der Gemeinde Stelle/der Stadt Winsen (Luhe)/der Bürgerinitiative voll inhaltlich Bezug genommen werde.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Beschluss durch entsprechende Nebenbestimmungen stattgegeben worden ist.

Begründung:

Vorangestellt sei bei den vorgenannten Einwendungen, die überwiegend zum „Schutz der Schulkinder im Bereich der Grundschule Ashausen“ erhoben worden sind, dass grundsätzlich eine Einwendungsbefugnis nicht jedermann zusteht, sondern nur denjenigen, deren eigene Belange durch das Vorhaben berührt werden können, wobei die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls hierbei nicht ausreichen (Stelkens/Bonk/Leonhardt, § 73 VwVfG, Rn 67 m.w.N.).

Im Einzelnen:

Hinsichtlich der geplanten **Trassenverlegung** in unmittelbarer Nähe der Grundschule Ashausen ist darauf zu verweisen, dass der Trassenverlauf im Rahmen des durchgeführten Raumordnungsverfahrens, innerhalb dessen verschiedene Alternativprüfungen vorgenommen wurden, ermittelt worden ist. In dem von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführten Raumordnungsverfahren (Az. RV LG 1.13-20223/3 NEL) sind an verschiedenen Stellen, u.a. auch im hier einschlägigen Bereich des Gemeindegebiets Stelle/Ashausen, Aussagen zu Trassenvarianten getroffen und gegeneinander abgewogen worden. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Nds. Raumordnungsgesetz (VV NROG), insbes. Ziff. 2.5.3.3 VV NROG zur Darstellung, Bewertung und letztendlich Abwägung der unterschiedlichen Trassen-

varianten haben die Vorhabensträger erfüllt; sie haben, wie bereits ausgeführt, ihren Niederschlag in der landesplanerischen Feststellung zum o. a. Raumordnungsverfahren gefunden.

Im Ausgangspunkt ist die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Vorrangigkeit an höherstufige Raum- und Fachplanungen gebunden (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 43 Rn 19). Außerhalb dieser Bindung sind Alternativtrassen im Rahmen der im Planfeststellungsbeschluss vorzunehmenden Abwägung mit zu erwägen (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 43 Rn 27).

Einer landesplanerischen Feststellung kommt indes keine derart weit gehende Bindungswirkung wie einer vorrangigen Raum- und Fachplanung zu. Vielmehr ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG, § 16 Abs. 5 NROG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu *berücksichtigen*. Die landesplanerische Feststellung wird dabei raumordnungsrechtlich als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) eingestuft. Lässt es der Gesetzgeber mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck, dass die betreffenden Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen nicht unüberwindbar sind (BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, Az. 4 C 10/96, DVBl 1997, 839). Dementsprechend kann das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch Abwägung mit anderen (höherrangigen) Belangen im Rahmen der Planfeststellung überwunden werden.

Auf der Grundlage dieser Rechtslage hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinandergesetzt, ob der gewählte Trassenverlauf im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen der Gemeinde Stelle zu beanstanden ist. Nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen müssen ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil v. 05.12.1996, Az. 4 C 13.85). Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich ein anderer Trassenverlauf aufdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, a.a.O.; Urteil v. 24.09.1997, a.a.O., Urteil v. 16.03.2006, a.a.O.). Dies war im Ergebnis nicht der Fall, wie in den Abschnitten A.8.3.2, A.8.3.3 und A.8.9.12 dieses Beschlusses näher dargelegt wird.

Hinsichtlich der Trassenführung ist auch die unmittelbare Nähe zum Schulgebäude, die an der engsten Stelle ca. 23 m beträgt, nicht zu beanstanden.

Vielmehr legt § 49 EnWG, in dem die Sicherheit von Energieanlagen geregelt ist, keine Mindestabstände zu einer Wohnbebauung fest. Das gleiche gilt für die in § 49 EnWG herangezogenen „anerkannten Regeln der Technik“, unter denen die Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 49 Rn 7).

Eine (Mindest-)Abstandsregelung findet sich auch nicht in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) vom 17.12.1974, ebenfalls ist das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009 nicht einschlägig, da sich die in § 2 Abs. 2 EnLAG enthaltenen Abstandsangaben von 400 bzw. 200 m nicht auf Gashochdruckleitungen beziehen.

Aus alledem folgt, dass die gesetzlichen Vorgaben keine (Mindest-)Abstände zur Wohnbebauung enthalten; lediglich der sich aus dem DVGW-Regelwerk ergebende Schutzstreifen von 8 – 10 m bei einem (hier vorhandenen) Leitungsdurchmesser von über DN 500 (DVGW Arbeitsblatt G 463) ist einzuhalten. Dieser Schutzstreifen dient der Vermeidung von Fremdeinflüssen auf die Leitung, nicht jedoch der Einhaltung von etwaigen (Mindest)abständen zur Wohnbebauung bzw. zu öffentlichen Gebäuden.

Um jedoch der subjektiv von den Eltern sowie den Lehrkräften als Bedrohung empfundenen Leitungsnähe im Bereich der Grundschule Ashausen im Rahmen der Abwägung Genüge zu tun, sind über die sich aus § 49 EnWG ergebenden gesetzlichen Anforderungen hinaus diverse Nebenbestimmungen zur Leitungsverlegung im vorgenannten Bereich angeordnet worden (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.10 bis A.3.1.1.13 dieses Beschlusses). Insoweit wird auf die Begründung in Abschnitt B.8.9.12 verwiesen.

Hinsichtlich eines möglichen **Störfalls (Brand/Explosion durch Gasaustritt)** ist wiederum auf § 49 EnWG zu verweisen, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, wobei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Weiterhin ergibt sich aus § 49 Abs. 2 EnWG, dass die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes vermutet wird, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten werden. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall.

Weiterhin sind **Vibrationen/Schwingungen** der zu verlegenden Gasleitung auszuschließen, da zum einen „Knicke“ bzw. stark abwinkelnde Bögen bei der Verlegung von Erdgasleitungen vermieden werden, wo immer das möglich ist, oder die Knicke durch Baustellenkrümmer abgeschwächt werden. Des Weiteren werden etwaige Richtungsänderungen mit so genannten induktiv- oder kaltgeformten Bögen realisiert, die mit strömungsoptimierten Radien gefertigt werden. Darüber hinaus sind aufgrund der Einhaltung der Regelwerke für die Errichtung von Gashochdruckleitungen (DVGW Arbeitsblatt G 463) etwaige Geräuscentwicklungen und Schwingungen auszuschließen.

Soweit die geplante Erdgasleitung **parallel zu in der Nähe liegenden Leitungen** der Gasunie verlegt werden wird bzw. diese kreuzt, ist wiederum auf das DVGW-Regelwerk G 463 zu verweisen, wonach gemäß Ziffer 3.1.3 (Abstände zu unterirdischen Anlagen) bei der Parallelverlegung zu einer schon vorhandenen Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen bei Leitungen über DN 900 der lichte *Mindestabstand* 3,50 m beträgt. Die Vorhabensträger haben über diesen Mindestabstand hinaus einen Abstand von mindestens 10 m zu den vorhandenen Erdgashochdruckleitungen der Gasunie eingeplant, die im Bereich der Grundschule Stelle-Ashausen mit ihrer Schutzstreifengrenze an der Fundamentgrenze der sich südlich der Grundschule befindlichen Wohnhäuser verlaufen (Abstand zur Grundschule ca. 45 m). Damit wird mit dem beantragten Abstand der NEL zu den bestehenden Leitungen über das hinausgegangen, wozu das Regelwerk verpflichtet. Gründe für den an dieser Örtlichkeit geplanten größeren Abstand sind die Arbeitssicherheit und die Sicherheit der bestehenden Leitungen in der Errichtungsphase.

Ebenfalls bewegt sich die beantragte **Verlegetiefe** der Leitung von 0,8 bis 1,0 m im Rahmen der Vorgaben des DVGW-Regelwerks, wobei abweichend davon im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen der Gemeinde Stelle ausweislich der Nebenbestimmung A.3.1.1.11 die Leitung mit einer Mindestdeckung von 1,20 m zu verlegen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für die Begründung auf Abschnitt B.8.9.12 verwiesen.

Eine **weitläufige Trassenverlegung** ist im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen aus den bereits ausführlich dargelegten Gründen (vgl. dazu oben und insbesondere Abschnitte B.8.3.2, B.8.3.3 und B.8.9.12) zurückzuweisen: Zum einen ist die von den Vorhabensträgern beantragte Trassenführung aufgrund des durchgeführten Raumordnungsverfahrens (Regierungsvertretung Lüneburg, Az. RV LG 1.13-20223/3-NEL) festgeschrieben worden, wobei im vorgenannten Raumordnungsverfahren entsprechende Trassenalternativen mitbehandelt worden sind. Zum anderen hat die Planfeststellungsbehörde dies nachvollzogen und ist aufgrund weiterer Vergleichsuntersuchungen zu der Überzeugung gelangt, dass sich der von vielen Einwendern favorisierte Trassenverlauf nicht als die eindeutig bessere Variante aufdrängt. Daher ist festzuhalten, dass zwar Alternativtrassen im Rahmen der im Planfeststellungsbeschluss vorzunehmenden Abwägung mit zu betrachten sind (vgl. auch Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 43 Rn 27), dies aber im vorliegenden Fall nicht zu einer Beanstandung des beantragten Trassenverlaufs führt. Dementsprechend ist darauf hinzuweisen, dass eine großräumige Alternativtrassenvariante Dritte ebenso umfangreich wie die vorgenannten Einwender oder sie sogar stärker belasten würde.

Soweit die Einwender darauf hinweisen, dass sie generell die Sicherheit der die Schule besuchenden Kinder/des Lehrpersonals aufgrund der schulnahen Leitungsverlegung als gefährdet ansehen, ist hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Leitung auf das bereits zitierte DVGW-Regelwerk (G 463 und G 466-1) und die dazu getroffenen Aussagen hinzuweisen. Die

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Regeln des DVGW-Regelwerks sehen unter anderem folgende, die Sicherheit betreffende Maßnahmen vor:

- Schmelzanalysen, Untersuchungen der Güteeigenschaft der Rohre sowie Wasserdruckprüfungen der Rohre sind durchzuführen
- Abnahmeprüfzeugnisse der Rohre sind durch Werkssachverständige zu erstellen
- durch Streckenarmaturen ist die Leitung in sperrbarer Abschnitte zu unterteilen
- Druckabsicherungen (Überwachung des Betriebsdrucks der Leitung) sind einzurichten
- die Leitung ist mit einem passiven und aktiven Korrosionsschutz zu versehen
- die Leitung ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Druckprüfung zu unterziehen.

Die Aufzählung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen ist nicht vollständig; nähere Einzelheiten ergeben sich aus den vorgenannten technischen Regelwerken und den Antragsunterlagen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass trotz Einhaltung der in § 49 EnWG normierten Anforderungen zur technischen Sicherheit letztendlich ein gewisses, allerdings minimales Restrisiko nicht auszuschließen ist, welches der Bürger nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen hat (BVerfGE 49, 89 ff; zuletzt BVerfG-K, 1 BVR 1178/07 vom 10. November 2009). In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG herzuleitende Schutzpflicht des Gesetzgebers dem Umgang mit einem etwaigen (minimalen) Restrisiko nicht grundsätzlich entgegensteht, da es dem Gesetzgeber nach der eingangs zitierten Rechtsprechung nicht möglich ist, im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu treffen, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen könnten. Eine derartige Schutzpflicht zu fordern hieße, die Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens zu verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen (vgl. BVerfGE 49, 89 ff, insbes. 143 ff.).

Trotz der Einhaltung aller technischen Sicherheitsvorgaben durch die NEL und trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Pflicht der Bürger zur Hinnahme von Restrisiken sieht das LBEG im Bereich der Grundschule im Ortsteil Ashausen in der Gemeinde Stelle aus den bereits geschilderten Gründen ausnahmsweise eine Rechtfertigung für die Anordnung höherer als der gesetzlich geforderten technischen Maßnahmen (dazu Abschnitt A.8.9.12). Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.3.1.1.11 angeordnet, dass auf dem bebauten Schulgelände (Kreuzung Straße bis Sportplatz) die Leitung mit einer Mindestdeckung von 1,20 m zu verlegen ist, ferner in der Nebenbestimmung A.3.1.1.12, dass die Leitung auf dem bebauten Schulgelände durch die Verwendung von Ort betonplatten oberhalb der Rohrleitung zusätzlich gegen Fremdeinwirkungen Dritter zu schützen ist, schließlich in der Nebenbestimmung A.3.1.1.13, dass mit Hilfe von 3 Warnbändern (beide Außenkanten des Rohres und Rohrscheitel) die Rohrleitung auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Sportplatz) zusätzlich gegen Bodeneingriffe von oben zu sichern ist.

Eine **Störung des Schulbetriebs** durch die Baumaßnahmen, z.B. Baulärm, oder eine Gefährdung der Schulkinder durch die Baustelle ist nicht zu befürchten, da die Vorhabensträger erklärt haben, die Baumaßnahme im Bereich der Grundschule während der Schulferien durchzuführen. Im Übrigen obliegt es den Vorhabensträgern und den von ihnen beauftragten Bauunternehmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Baustelle hinreichend zu sichern und zu überwachen.

Soweit über die bereits behandelten Einwendungen hinaus vom Einwender mit der lfd. Nr. 111 eingewandt wird, dass sich das Wohnaus in einem Abstand von 10 m zum beantragten Trassenverlauf befindet, ist das zurückzuweisen. Ausweislich des Trassierungsplans beträgt der Abstand 22 m. Im Übrigen ist auch ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung zulässig (oben in diesem Abschnitt sowie unten Abschnitt B. 8.10.2.2).

Soweit die Einwender ausdrücklich auf die von Dritten gemachten Einwendungen Bezug nehmen, sind diese Einwendungen zurückzuweisen, soweit durch den Bezug auf Einwendungen

Dritter eigene Belange des/der Einwendenden nicht berührt werden können (BVerwGE 59, 87; BVerwG, NVwZ 1988, 363 und 534, 535). Im Übrigen wird auf die in diesem Beschluss enthaltenen Ausführungen zu den in Bezug genommenen Einwendungen verwiesen (unten Abschnitt B.8.10.2).

8.10.2.2 Masseneinwendungen aus dem Bereich Winsen (Luhe)

Mit gleichlautenden bzw. leicht modifizierten Einwendungsschreiben, welche zum Teil über einen so genannten Einwendungsgenerator der Bürgerinitiative „St.Öckte“ zur Verfügung gestellt wurde, haben die Einwender mit den lfd. Nummern 035, 097, 98, 101, 113, 114, 119, 120, 122, 128, 131, 137, 139, 142, 143, 144, 145, 152, 156, 163, 164, 190, 216, 223, 224, 229, 235, 236, 365, 371, 392-400, 402, 423, 424, 426, 434, 440, 478, 485, 486, 492, 498, 500, 501, 505, 506, 510, 511, 512, 533, 535, 536, 537, 538, 542, 544, 545, 547, 548, 552, 564, 567-571, 580, 590, 592, 593, 608, 609, 610, 618-620, 623, 625, 626, 639-641, 646, 647, 651-654, 657, 658, 660, 661, 665, 668, 670, 683, 686, 690, 691, 734, 753, 757, 758, 764, 772, 773, 778, 796, 838, 918-920, 923- 931, 933-934, 936, 937, 939-954, 956-975, 1245-1248, 976-980, 982-984, 986-991, 994, 995, 997-1002-1012, 1014-1019, 1022-1031, 1033-1036, 1038-1067, 1069, 1071-1073, 1076-1082, 1084, 1087-1150, 1171-1197, 1199, 1202, 1223, 1151-1159, 1162-1170, 1200, 1215-1222, 1225-1244, 1249-1259, 1260, 1262- 1268, 1270-1298, 1308, 1311, 1313-1327, 1329, 1330, 1332 sowie 1373 im Wesentlichen eingewandt, dass

- ein schlüssiges Gesamtkonzept fehle
- eine Anlandung der Trassenführung bei Lubmin/Greifswald als nicht schonend für die Landschaft empfunden werde
- generell eine ausreichende Alternativenprüfung der Trasse nicht stattgefunden habe
- schädigende Auswirkungen auf den Boden durch die Durchschneidung der Ackerfläche zu erwarten seien
- die Tiefenlage der Leitung grundsätzlich zu gering bemessen sei bzw. eine zu geringe Überdeckung der Rohrleitung befürchtet werde
- geänderte Temperaturverhältnisse im Bereich des Schutzstreifens befürchtet werden
- eine dauerhafte schädigende Auswirkung auf den Boden befürchtet werde
- Wertminderungen des Grundstücks aufgrund der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch befürchtet werden

- der Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung nicht ausreichend sei
- die Inanspruchnahme von Wegen und Straßen nicht eindeutig geregelt sei
- mit erhöhten Lärmbeeinträchtigungen während des Baus gerechnet werde
- Nutzungseinschränkungen während des Baus befürchtet werden
- Eingriffe in Flora und Fauna befürchtet werden
- dauerhafte Flurschäden und Bewirtschaftungseinschränkungen der Landwirtschaft befürchtet werden
- bei der Querung des Stöckter Deiches die Deichsicherheit als gefährdet angesehen werde
- etwaige Störfälle bzw. eine Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen werden können
- Auswirkungen einer möglichen Grundwasserabsenkung für unzulässig erachtet werden
- Eingriffe in das Landschaftsbild als nicht zulässig erachtet werden

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Beeinträchtigungen des Klimas durch das Verbrennen fossiler Rohstoffe befürchtet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmung stattgegeben worden ist.

Im Einzelnen:

Die Einwendung, den Vorhabensträgern fehle ein **schlüssiges Gesamtkonzept**, da die NEL lediglich einen unselbständigen Teil einer geplanten Erdgasfernleitung von Westsibirien durch die Ostsee bis nach Rehden darstelle, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Wie ausführlich in Abschnitten B.5 und B.8.1 ausgeführt, ist die NEL Bestandteil eines energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes, das vorsieht Erdgas aus Russland auf einem neuen Weg durch die Ostsee in die Bundesrepublik Deutschland und weiter nach Europa zu transportieren. Das als „Nordstream“ betitelte Gesamtkonzept hat das Ziel, den Transport russischen Erdgases auf einem neuen Lieferweg durch die Ostsee in die Bundesrepublik Deutschland und weiter nach Europa zu ermöglichen, wobei die Offshore-Leitung „Nord Stream Pipeline“ aus bestehenden westsibirischen Gasfeldern gespeist werden soll. Die Nord Stream Pipeline wird in Russland bei Vyborg durch eine Onshore-Leitung an das bestehende russische Erdgasversorgungsnetz angeschlossen, wobei zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin eine Verbindung mit der Barentssee und der Yamal-Halbinsel vorgesehen ist. Die Nord Stream Pipeline besteht aus zwei Leitungssträngen und ist mit einer Kapazität von insgesamt 55 Mrd. m³/a (27,5 Mrd. m³/a je Leitungsstrang) eines der größten Gasinfrastrukturprojekte in Europa.

Die bereits planfestgestellte Leitung OPAL, die ebenfalls Teil des Nordstream Gesamtkonzeptes ist, verläuft von Lubmin kommend in Richtung Süden parallel zur deutsch/polnischen Grenze bis zur deutsch-tschechischen Grenze bei Olbernhau.

Insgesamt liegt somit ein komplexes energiewirtschaftliches und energiepolitisches Gesamtkonzept vor, welches nach deutschem Fachplanungsrecht in die drei einzelnen Vorhaben OPAL, NEL und Nordstream-Pipeline unterteilt ist.

Soweit die Einwender weiter vorgebracht haben, für die **Anlandung der Trasse** der hier nicht verfahrensgegenständlichen Nordstream Pipeline sei nicht der Bereich Lubmin/Greifswald vorzusehen, sondern eine Verschiebung deutlich weiter westlich empfehlenswert, ist dieser Einwand durch den am 21.12.2009 und zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsenen Planfeststellungsbeschluss, erteilt vom Bergamt Stralsund (Az. 663/NordStream/04), als überholt anzusehen (vgl. Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses). Des Weiteren ist die für die Übernahme des Erdgases von der Nordstream-Pipeline erforderliche Anlandestation in Lubmin durch den am 06.08.2009 erlassenen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss für die OPAL, den ersten Teil der NEL und die Anlandestation, erteilt vom Bergamt Stralsund (Az. 663/OPAL/04), ebenfalls genehmigt (vgl. ebenfalls B.8.1 dieses Beschlusses).

Soweit die Einwender weiter vortragen, eine **ausreichende Alternativenprüfung** der entsprechenden Trassen im hier anhängigen Planungsbereich habe nicht stattgefunden, ist dieser Einwand ebenfalls zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang ist bereits auf das an anderer Stelle zitierte, von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführte Raumordnungsverfahren (Az.: RV LG 1.13-20223/3-NEL), sowie die ausführlichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsverfahren zu möglichen Trassenalternativen zu verweisen (vgl. dazu oben Abschnitte B.8.10.2.1 und insbesondere B. 8.3.2, B.8.3.3 und B.8.9.12 dieses Beschlusses).

Ergänzend ist darzulegen, dass innerhalb des durchgeführten Raumordnungsverfahrens (Ziff. 2.1.4 VV NROG) die Abfolge der Prüfung der FFH-Verträglichkeit insoweit vorsieht, dass im Raumordnungsverfahren die Prüfung der Umweltauswirkungen der FFH- und Vogelschutzgebiete soweit wie möglich durchzuführen sind, eine vollständige Prüfung aller Kriterien des § 34 BNatSchG 2009, § 26 NAGBNatSchG (§ 34c NNatG a.F.) in der Regel im Raumordnungsverfahren aber nicht vollständig möglich ist. Soweit demnach weitere Alternativenprüfungen vor-

zunehmen waren, ist dies im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens geschehen (vgl. die bereits zitierten Verweise auf andere Kapitel in diesem Beschluss).

Wie dargelegt, wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die in Betracht kommenden Trassenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen.

Weiterhin wurden zu den von der Trassenführung betroffenen FFH-Gebieten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (Ziff. 1.3 der landesplanerischen Feststellung) entsprechende Ausführungen gemacht, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass bei allen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den europäischen Vogelschutzgebieten die Erhaltungsziele den einschlägigen Maßstab für eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung bilden und ein Projekt, welches zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen kann, als unzulässig zurückzuweisen ist (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 43 Rn 21). Dies ist nach dem Ergebnis des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens nicht zu besorgen, da die Verträglichkeitsprüfung entsprechender FFH-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ergeben hat (vgl. Abschnitt B.8.6.12 dieses Beschlusses).

Soweit Einwander weiterhin vorgetragen haben, es sei bei einer Durchschneidung der Ackerflächen mit dauerhaften **Bewirtschaftungerschwernissen** und insgesamt mit einer dauernden und schädigenden Auswirkung auf den Boden durch den Bau der NEL zu rechnen, sind diese Einwendungen ebenfalls zurückzuweisen.

In Bezug auf die Möglichkeit baubedingter **Bodenverdichtungen** ist darauf hinzuweisen, dass bei der Leitungsverlegung auf verdichtungsempfindlichen Böden Kettenfahrzeuge mit breiten Laufwerken bzw. Fahrzeuge mit bodenschonender Niederdruckbereifung zur Verringerung des Bodendrucks einzusetzen sind (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.4.2) und die entsprechenden Bodenhorizonte schichtweise wieder eingebaut werden (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.6.1 bis A.3.1.6.5), so dass keine dauerhaften Auswirkungen auf das Wurzelwachstum zu besorgen sind. Nach der Errichtung der NEL sind die Flächen landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbar.

Weiterhin sind Drainagen wieder funktionsfähig herzustellen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.2); ggf. sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Rohrgraben rückverfestigt und im oberen Bereich, wie der gesamte restliche Arbeitsstreifen, aufgelockert und wieder hergestellt, so dass nach der Beendigung der Baumaßnahmen und nach dem Wiedereinbau des abgeschobenen, seitlich gelagerten Mutterbodens die übliche Bewirtschaftung des Grundstücks erfolgen kann.

Etwaige dennoch eintretende Bewirtschaftungerschwernisse sind von den Vorhabensträgern im Rahmen der mit den betroffenen Eigentümern gegebenenfalls individualvertraglich abgeschlossenen Vereinbarungen (entsprechende Konditionen finden sich in den mit den Landvolkverbänden abgeschlossenen Vereinbarungen) oder alternativ bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 auszugleichen (für die Begründung wird auf die Ausführungen im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 verwiesen)..

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die **Verlegung der Rohre erfolge nicht tief genug** bzw. die nach Verlegung wieder aufzubringende Überdeckung der Rohrleitung sei nicht mächtig genug, da insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Gebieten durch das so genannte „Tiefpflügen“ eine Beschädigung der Leitung nicht auszuschließen sei, sind diese Einwendungen zurückzuweisen. Grundsätzlich ist die Verlegetiefe der Leitung bzw. die Höhe der wieder vorzunehmenden Rohrabdeckung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Ausweislich des DVGW-Regelwerkes (G 463) beträgt die normierte Mindesthöhe der Rohrabdeckung 0,8 m. In den Antragsunterlagen der Vorhabensträger ist bereits eine Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m vorgesehen, wobei wie ausgeführt bereits die Mindestabdeckung von 0,8 m den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit entspricht. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine Erhöhung der geplanten Regelüberdeckung (zum Beispiel auf 1,5 m) wiederum mit einem größeren Eingriff in die Schutzgüter Boden und

Grundwasser einhergeht, da ein erhöhter Flächenbedarf für den breiteren Rohrgraben und den zusätzlich zu lagernden Aushub erforderlich ist und unabhängig davon außerdem eine größere Überdeckung einen Mehraufwand bei der Herstellung und Sicherung des Rohrgrabens und der damit verbundenen Grundwasserhaltung bedingt.

Insbesondere bei der geplanten Verlegung in landwirtschaftlichen Bereichen ist zusätzlich auf die zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V., Hannover, geschlossene Vereinbarung vom 15./25./30.03.2010 zu verweisen, wonach eine Verlegetiefe von generell 1,0 m für ausreichend erachtet wird. Dies zeigt, dass eine Regelüberdeckung von 1,0 m der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und darüber hinaus noch 25 % über der gesetzlich vorgegebenen Mindestregelüberdeckung liegt.

Weiterhin haben die Vorhabensträger im Rahmen dieser Vereinbarung zugesichert, dass die übliche Bewirtschaftung des Grundstückes nach Beendigung der Baumaßnahme ohne Beeinträchtigung erfolgen könne und ggf. etwaige Folgeschäden finanziell auszugleichen sind

Dementsprechend ergibt sich eine entsprechende Entschädigungsverpflichtung der Vorhabensträger aus Ziffer 1 (Flur- und Aufwuchsschäden), Seite 2, der o. a. abgeschlossenen Vereinbarung. Etwaige eintretende Bewirtschaftungsschwernisse sind, worauf bereits hingewiesen wurde, von den Vorhabensträgern entweder im Rahmen der mit den betroffenen Eigentümern gegebenenfalls individualvertraglich abgeschlossenen Vereinbarungen (entsprechende Konditionen finden sich in den mit den Landvolkverbänden abgeschlossenen Vereinbarungen) oder alternativ, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen (für die Begründung wird auf die Ausführungen im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 verwiesen).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, aufgrund einer zu erwartenden Kältestrahlung des Gases sei mit erheblichen, andauernden Ertragseinbußen zu rechnen, da auch durch die **geänderten Temperaturverhältnisse** im angrenzenden Schutzstreifen unerwünschte Schadenerreger tierischer oder pflanzliche Herkunft erwartet würden, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen.

Ausgehend von der Regel-Überdeckung der Erdgasfernleitung von 1,0 m ist festzuhalten, dass in dieser Tiefe die Bodentemperatur i. d. R. dem Jahresmittel der Lufttemperatur entspricht und damit konstant bei etwa 8-10° Celsius liegt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu anderen Medien wie z.B. Erdöl, das Transportmedium keine nennenswerte Temperaturdifferenz zum umgebenden Boden aufweist, da es mit Temperaturen von etwa 6° Celsius in das Leitungssystem eingespeist wird. Hierbei ist lediglich eine reibungsbedingte, minimale Erwärmung durch den umgebenden Boden zu erwarten. Festzuhalten ist insoweit, dass sich der Rohrleitungskörper einer Erdgasfernleitung im Wesentlichen der Temperatur des umgebenden Bodenkörpers anpasst und eine Abkühlung des Gases – und damit des die Leitung umgebenden Bodens – allenfalls dann eintreten könnte, wenn das Erdgas z.B. in Folge einer Leitungsleckage eine spontane Veränderung der Strömungsbedingungen und in Folge dessen durch spontane Druckminderung eine Abkühlung erfahren würde (so genannter Joule-Thomson-Effect). Eine derartige Leitungsleckage ist jedoch gem. § 49 EnWG bei entsprechender Einhaltung der DVGW-Regelwerke, die bei der Errichtung und dem Betrieb der NEL in vollem Umfang sicher zu stellen ist (dazu bereits oben B.10.2.1), nicht zu besorgen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass eine **zu geringe Überdeckung** der (verlegten) Rohrleitung befürchtet werde, ist die Einwendung zurückzuweisen und auf die bereits dargelegten Ausführungen zur Tiefenlage der Leitung zu verweisen (vgl. oben B.10.2.1).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass dauerhaft **schädigende Auswirkungen auf den Boden** befürchtet werden, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung ist insoweit insbesondere auf die ausführlichen Darlegungen im Rahmen der Abwägung der sog. landwirtschaftlichen Einwendungen zu verweisen.

Soweit weiterhin eingewandt worden ist, dass durch die Eintragung einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** bei entsprechenden Grundstücksbetroffenen Einwendern eine dauernde **Wertminderung des Grundstücks** zu verzeichnen sei, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen.

Zur Beurteilung dieser Frage ist nach den betroffenen Grundstücken im Hinblick auf ihre jeweilige Nutzungsart zu differenzieren:

Bei der weit überwiegenden Zahl der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland) im Außenbereich, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen (z.B. getrennte Lagerung und schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens, Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Bodenverdichtungen und spätere Tiefenlockerung, etc.) sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, von etwaigen geringfügigen Ertragsdepressionen in der Anfangszeit nach der Baumaßnahme abgesehen, nicht zu erwarten. Bei diesen Grundstücken erfolgt auch keine dauerhafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Wertminderung in Bezug auf das Grundstück tritt daher regelmäßig nicht ein.

Für wenige betroffene, forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt dies ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass die Regenerierung der betroffenen Waldbestände deutlich länger dauert und im Bereich des Schutzstreifens eine Wiederanpflanzung dauerhaft ausgeschlossen ist. Es ist aber auch insofern für die Planfeststellungsbehörde nicht abstrakt erkennbar, dass daraus eine Wertminderung des Grundstücks resultieren könnte, die im Sinne der oben genannten Rechtsprechung derart erheblich wäre, dass sie nicht hinter den Interessen einer sicheren europäischen Energieversorgung (vgl. dazu ausführlich die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses und unten), zurücktreten müssten.

Da bereits bebaute Grundstücke oder Grundstücke, für die eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid vorliegt, von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, könnte eine Wertminderung im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nur in Einzelfällen eintreten, in denen Bau- oder Bauerwartungsland, einschließlich solcher Grundstücke im Außenbereich, die ggf. einer privilegierte Bebauung im Sinne des § 35 BauGB zugänglich wären (z.B. zur Hoferweiterung), vom Vorhaben derart in Anspruch genommen wird, dass eine zukünftige Bebauung in Folge des Schutzstreifens nicht mehr möglich ist. Derartige Fälle wurden bereits bei der Trassenführung berücksichtigt und liegen soweit ersichtlich nicht (mehr) vor. Soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen aber trotzdem in Einzelfällen vorgetragen wurde, erfolgt eine Auseinandersetzung dort.

Um jedoch darüber hinaus auch absehbare künftige Chancen einer anderen Nutzung von Grundstücken durch die Existenz der Leitung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus zu beeinträchtigen, wurde auch darauf bei der Trassenführung Rücksicht genommen.

Eine Wertminderung alleine auf Grund der Tatsache, dass sich ein Grundstück in der Nähe des Vorhabens befindet, ohne vom Vorhaben jedoch in irgendeiner Weise unmittelbar betroffen zu sein, ist hingegen für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Jedenfalls handelt es sich dabei nicht um eine solche Wertminderung, hinter der das Vorhaben auf Grund seiner Bedeutung und den Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung (vgl. dazu ausführlich die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses und unten), zurücktreten müsste.

Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit die Gasleitung lediglich dauerhaft dinglich gesichert wird. Die hierfür von den Vorhabensträgern zu leistende Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche und i.d.R. nach dem Verkehrswert derselben, wobei bei landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich etwaiger verbleibender Bewirtschaftungsschwernisse die mit den jeweiligen Landvolkverbänden abgeschlossenen diesbezüglichen Rahmenverträge zur Errechnung der konkreten Entschädigung mit heranzuziehen sind. Etwaige Entschädigungen werden, worauf bereits hingewiesen wurde, von den Vorhabensträgern nach Maßgabe der mit den betroffenen Eigentümern gegebenenfalls individualvertraglich abgeschlossenen

Vereinbarungen geleistet (entsprechende Konditionen finden sich in den mit den Landvolkverbänden abgeschlossenen Vereinbarungen). Alternativ hierzu erfolgt eine Entschädigung auf gesetzlicher Grundlage nach dem Ergebnis etwaiger Enteignungsverfahren gemäß § 45 EnWG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG). Neben der Enteignungsentuschädigung kommen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, Entschädigungsansprüche gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 in Betracht (für die Begründung wird auf die Ausführungen im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 verwiesen).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss die Möglichkeit einer Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums lediglich dem Grunde nach geregelt wird, wobei der Eingriff in das Eigentum im Hinblick auf die aus § 45 EnWG resultierende Enteignungsmöglichkeit sich am Maßstab des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG messen zu lassen hat.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zu entnehmen, dass eine Beschränkung oder Entziehung des Eigentums zu Gunsten privatrechtlich organisierter Unternehmen wie den Vorhabensträgern dann für zulässig erachtet worden ist, wenn dem Unternehmer durch oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe zugewiesen ist und zudem sicher gestellt ist, dass das Unternehmen zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird (BVerfGE 66, 248, 257). Die Sicherstellung der Energieversorgung, die mit dem Bau der NEL dauerhaft angestrebt wird, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, die den Vorhabensträgern als Versorgungsdienstleister im Rahmen der Vorgaben des EnWG obliegt. Im Einzelnen ist hierzu vom BVerfG ausgeführt worden, dass die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehöre und eine Leistung sei, derer die Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfen (BVerfGE 66, 248, 258 ff.; Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 45 Rn 7 m.w.N).

Die mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit möglicherweise einhergehende Wertminderung des Grundstücks bei einer eventuellen Veräußerung desselben hat der Eigentümer hinzunehmen, da das Interesse der Allgemeinheit an einer dauerhaft gesicherten Energieversorgung höher zu bewerten ist als eine – fiktiv mögliche – Gewinnspanneneinbuße bei einer eventuellen, in der Zukunft liegenden Veräußerung von Flurstücken, zumal zu erzielende Verkaufserlöse sich in erster Linie an der allgemeinen wirtschaftlichen Situation orientieren.

Bestätigt wird dies durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Soweit danach die tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens zu einer Minderung des Verkehrswerts eines Grundstücks führen, ist dieser Wertverlust grundsätzlich abwägungserheblich (BVerwG, Ur. vom 28.3.2007, Az. 9 A 17/06, NuR 2007, 488/489 Rn. 21 m.w.N.; *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 74 Rn. 81). Dabei hat der Planfeststellungsbeschluss das Problem etwaiger vorhabensbedingter Minderung des Verkehrswerts eines Grundstücks im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots fehlerfrei zu berücksichtigen, indem etwaige planbedingte Wertverluste als private Belange im Rahmen der Abwägungsentcheidung berücksichtigt werden.

Wertminderungen kann die Planfeststellungsbehörde allerdings hinter gegenläufigen Interessen zurücktreten lassen, wenn das Eigentum in seinem Wert nicht so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt (BVerwG, Ur. v. 16.3.02006, Az. 4 A 1075/04, E 125, 116/261 ff Rn. 403 ff). Die NEL löst vorliegend keine so weit reichenden Wertverluste im Sinne der geschilderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus. Eine Einschränkung der betroffenen Grundstücke erfolgt aufgrund der unterirdischen Verlegung der NEL und schränkt nach der Errichtung die Nutzung des Grundstücks im Wesentlichen nur im Bereich des Schutzstreifens ein.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der **Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung** der geplanten Trasse sei nicht ausreichend, sind die Einwendung ebenfalls zurückzuweisen.

Auf die bereits gemachten diesbezüglichen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (oben Abschnitt B.8.10.2.1). Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass trotz Einhaltung der in § 49 EnWG normierten Anforderungen zur technischen Sicherheit letztendlich ein gewisses, allerdings minimales Restrisiko nicht auszuschließen ist, welches der Bürger nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen hat (BVerfGE 49, 89 ff; zuletzt BVerfG-K, 1 BVR 1178/07 vom 10. November 2009). In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG herzuleitende Schutzpflicht des Gesetzgebers dem Umgang mit einem etwaigen (minimalen) Restrisiko nicht grundsätzlich entgegensteht, da es dem Gesetzgeber nach der eingangs zitierten Rechtsprechung nicht möglich ist, im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu treffen, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen könnten. Eine derartige Schutzpflicht zu fordern hieße, die Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens zu verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen (vgl. BVerfGE 49, 89 ff, insbes. 143 ff.).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die **allgemeinen Abstände zur Wohnbebauung** seien nicht ausreichend bemessen, werden diese Einwendungen ebenfalls - insbesondere mit Verweis auf die bereits gemachten Ausführungen unter Abschnitt B.8.10.2.1 zu den sich aus anderen Rechtsnormen als dem EnWG ebenfalls **nicht** ergebenden Abstandsregelungen - zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen soll dies nicht nochmals dargelegt werden.

Soweit weiterhin eingewendet wurde, das **Wohnumfeld** im geplanten Trassenbereich werde letztendlich auch durch die Inanspruchnahme von (öffentlichen) Wegen und Straßen beeinträchtigt, sind diese Einwendungen ebenfalls zurückzuweisen.

Zum einen werden baubedingte mögliche Unterbrechungen von Wegeverbindungen durch entsprechende logistische Vorkehrungen der Vorhabensträger auf das geringstmögliche Maß reduziert. Zum anderen werden in offener Bauweise zu querende Wege und Straßen durch provisorische Überfahrten in Funktion gehalten. Letztendlich ist nach Beendigung der Baumaßnahme eine Wiederherstellung der benutzten Wege und Straßen – gekoppelt mit einer entsprechenden Abnahme durch den jeweiligen Straßenbaulastträger – vorzunehmen. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Hinweise in Abschnitt A.4 dieses Beschlusses und die diesbezüglichen Zusagen der Vorhabensträger im Erörterungstermin verwiesen, durch die die hinzunehmenden Einschränkungen der Betroffenen auf das geringstmögliche Maß reduziert werden.

Soweit in diesem Zusammenhang weiterhin eingewandt wurde, der sich hieraus ergebende **Lärm** werde ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes führen, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen.

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Bauzeit für das gesamte Bauvorhaben lediglich ca. 1 Jahr beträgt, die örtliche Errichtung der Gasleitung jedoch sukzessive fortschreitet, so dass sich nach Durchführung der Maßnahmen

- Mutterbodenabtrag
- Rohrvorbau
- Rohrgrabenaushub
- Absenkung der Rohre
- Verfüllung des Rohrgrabens
- Rekultivierung

die tatsächliche Bautätigkeit in Bezug auf eine örtliche Belastung auf wenige Monate eingrenzen lässt; in der Regel dauert die Arbeit vom Mutterbodenabtrag bis zur Rekultivierung auf normaler Strecke circa 3 Monate. Darüber hinaus ist auf die in diesem Zusammenhang von

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

den Vorhabensträgern einzuhaltende AVV-Baulärm zu verweisen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.3.2). Insgesamt sind in Bezug auf Lärm- und/oder Staubimmissionen während der Bauphase die die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zu beachten.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch den Bau der Erdgasleitung werde auch die **Bewirtschaftung** von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen.

Der Leitungsbau stellt, wie dargelegt, lediglich eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen durch den Arbeitsstreifen dar. In land- und forstwirtschaftlichen Bereichen können die Flächen beidseitig neben dem Arbeitsstreifen auch während der Bauphase genutzt werden, so dass für diesen Zeitraum weder eine Existenzgefährdung noch eine dauerhafte Nutzungseinschränkung zu besorgen ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch die Trassenverlegung werde **Flora und Fauna** ungünstig beeinflusst, ist auch diese Einwendung zurückzuweisen.

Während der Verlegung der Leitung ist es unvermeidlich, dass im Arbeitsstreifen zumindest vorübergehend vorhandene Vegetationsstrukturen beseitigt werden müssen. Diese Auswirkungen auf die Umwelt sind jedoch durch entsprechende Rekultivierung des Arbeitsstreifens sowie weitere Kompensationsmaßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Antragsunterlagen dargestellt und bewertet worden sind, auszugleichen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss insbesondere zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel 8.4) und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kapitel 8.6) verwiesen.

Darüber hinaus ist durch die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1) gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie die in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen und die planfestgestellten, in den Antragsunterlagen der Vorhabensträger dargestellten zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, während der Bauausführung eingehalten werden.

Weiterhin wurde eingewandt, durch die Trassenverlegung werde neben dem Verbleib von **dauerhaften Flurschäden** auch die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erschwert; darüber hinaus sei bezüglich der Entschädigungen und etwaiger Gewährleistungen keine Aussage von den Vorhabensträgern in den Antragsunterlagen getroffen worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wurde bereits dargelegt, dass dauerhafte Flurschäden und Bewirtschaftungserschwernisse nicht zu besorgen sind (oben #). Was etwaige Entschädigungsansprüche betrifft, sind diese grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Beschlusses: Die Regelung von Flurschäden, Erstattungen bei Bewirtschaftungsnachteilen sowie eine etwaige Wertminderung wird für die Betroffenen, deren Grundstücke durch die Verlegung der Leitung gekreuzt wird, im Rahmen von zivilrechtlichen Gestattungsverträgen geregelt, soweit die Betroffenen sich für den Abschluss eines entsprechenden Vertrags entscheiden. Hinsichtlich der einzelnen Modalitäten ist – insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich – auch auf die zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolk Niedersachsen bereits Mitte März 2010 geschlossene Vereinbarung zu verweisen, in der entsprechende Entschädigungsrichtlinien festgelegt worden sind. Kommt es zu keiner privatvertraglichen Einigung, ist die Frage der Entschädigung in einem etwaigen Enteignungsverfahren zu klären und in diesen Verfahren über Entschädigungsansprüche auf gesetzlicher Grundlage zu entscheiden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dazu bereits getroffenen Aussagen verwiesen (oben in diesem Abschnitt). Ebenso wird im Hinblick auf etwaige Wertminderungen und deren Bedeutung im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmenden Abwägung auf die bereits gemachten Ausführungen verweisen (oben in diesem Abschnitt).

Für Schäden, die (auch langfristig) nach der Baumaßnahme auftreten, besteht eine gesetzliche Haftung der Vorhabensträger (vgl. Nebenbestimmung A.3.11.1.1). Hinsichtlich etwaiger landwirtschaftlicher Ertragsschäden in den Folgejahren wird wiederum auf die o. a. Rahmenvereinbarung zwischen dem Landvolk Niedersachsen und den Vorhabensträgern verwiesen, in der entsprechende Entschädigungsleistungen vereinbart worden sind, ferner auf die Mög-

lichkeit der Betroffenen zum Abschluss von Verträgen mit den Vorhabensträgern, alternativ auf gesetzliche Ansprüche nach dem Zivilrecht.

Weiterhin wurde eingewendet, durch die geplante Querung des Deiches (hier: Stöckter Deich) sei die **Deichsicherheit** gefährdet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da durch das geplante unterirdische Vortriebsverfahren der Deichkörper in seinem Aufbau, in seiner Funktion und damit in seiner Sicherheit nicht beeinträchtigt wird (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.12 und Ausführungen B.8.9.2. dieses Beschlusses).

Bereits zur Vorbereitung des unterirdischen Rohrvortriebs, der im Micro-Tunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m geplant ist (dazu noch unten), werden in jeweils ausreichender Entfernung zum Deichkörper je eine Start- und eine Zielgrube errichtet. Abgesehen von der Anlage der Baugruben und der Ausweisung von Lagerflächen für Aushub- und Rohrmaterial sowie von Hilfsmitteln zum Rohrvortrieb (z.B. Dieselaggregate für die hydraulisch betriebene Pressvorrichtung) erfolgt kein weiterer oberflächiger Eingriff im Bereich der Deichschutzzone.

Weiterhin sind nach Abschluss der Vortriebsarbeiten im Deichvorland technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Wasserbewegungen entlang des Rohrstranges zu treffen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.7.2 und A.3.1.10.11), so dass sichergestellt ist, dass auch die Gefahr eines erhöhten Wasserzutritts in die Deichvorlandräume ausgeräumt ist. Eine Gefährdung des Deiches durch die Querung ist aufgrund der o. a. technischen Sicherungsmaßnahmen auszuschließen.

Des Weiteren ist auf die Nebenbestimmungen A.3.1.1.7 und A.3.1.1.8 dieses Beschlusses zur technischen Bauausführung zu verweisen. Danach hat die Querung des „Stöckter Deich“, wie bereits angesprochen, mittels eines Micro-Tunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m zu erfolgen. Ferner ist die Leitung mit einer Mindestdeckung von 2,50 m zu verlegen; der Microtunnel zur Querung des Stöckter Deiches ist auf der gesamten Länge durch die Verwendung von Stahlbeton-Segmentrohren zusätzlich gegen Fremdeinwirkungen Dritter zu schützen; der Ringraum ist zu verdämmen und die Pressungen sind einer separaten Druckprüfung gemäß DVGW Regelwerk zu unterziehen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.7). Das Kreuzungsbauwerk ist einer gesonderten Intensivmessung zum Nachweis der einwandfreien Umhüllungsqualität zu unterziehen; eine speziell geschulte Fachbauleitung ist neben der Bauleitung der Vorhabensträger dem LBEG zu benennen; zum sicheren Nachweis der dauerhaften Lage der Rohrleitung im Untergrund ist der Einbau von Dehnungsmessstreifen vorzusehen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.8).

Wie bereits dargelegt (vgl. oben Kapitel B.8.9.12), trägt die Planfeststellungsbehörde mit diesen Nebenbestimmungen dem von der Raumordnungsbehörde an das LBEG und die Vorhabensträger adressierten Auftrag Rechnung, zu prüfen, inwieweit über die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen hinaus im Nahbereich der Stadt Winsen, Ortsteil Stöckte, wo die Leitung bis auf 10 m an die vorhandene Wohnbebauung herangeführt wird, ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Leitung umgesetzt werden können (vgl. dazu Abschnitte B.6 und B.8.9.1). Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Schluss gelangt, dass derartige Maßnahmen umsetzbar sind, und hat daher die genannten Nebenbestimmungen formuliert.

Unabhängig von der Forderung der Raumordnungsbehörde hält die Planfeststellungsbehörde es im Rahmen der Abwägung für geboten, die genannten Maßnahmen festzusetzen, um das Sicherheitsgefühl der zahlreichen Einwender, die nicht zuletzt wegen der besonderen Bodenverhältnisse in und um Stöckte ein erhebliches Gefahrenpotential der NEL befürchten und deshalb massive Sicherheitsbedenken geltend machen, zu erhöhen und auf diese Weise mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Befriedung beizutragen. Nach den Antragsunterlagen und den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde werden allerdings bereits ohne die genannten zusätzlichen bautechnischen Auflagen alle rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der NEL bei Bau und Betrieb erfüllt.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, auch nach Inbetriebnahme der Leitung seien etwaige **Störfälle bzw. eine mögliche Explosionsgefahr** nicht völlig von der Hand zu weisen, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Hierbei ist zum einen darauf hinzuweisen, dass das Stahlrohr der NEL bei einem äußeren Durchmesser von 1420 mm eine Wanddicke von mindestens 22,3 mm aufweist. Die Rohre sind aus hochfestem, legiertem Rohrleitungsedelstahl für brennbare Medien mit der Bezeichnung L 485 MB mit einem Streckgrenzenbereich von 485 - 605 N/mm² gefertigt und unterliegen den technischen Lieferbedingungen, die in der DIN EN 10208-2 beschrieben sind.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des Schutzes der Anlieger die Erdgasleitung durch die Lage von ca. 1,0 m Tiefe im Erdreich vor äußeren Einflüssen gesichert ist. Im Bereich von Stöckte wird über diese Regelüberdeckung hinaus aus den bereits geschilderten Gründen durch die Nebenbestimmungen A.3.1.1.5 bis A.3.1.1.7 für die Querung der Ilmenau, die Kreuzung der Luhe und die Querung des Stöckter Deich die Verlegung der NEL mit einer Mindestdeckung von 2,50 m angeordnet.

Hinzu kommen weitere bautechnische Maßnahmen: Die genannten Kreuzungsbauwerke sind gemäß der Nebenbestimmung A.3.1.1.8 einer gesonderten Intensivmessung zum Nachweis der einwandfreien Umhüllungsqualität zu unterziehen. Eine speziell geschulte Fachbauleitung ist neben der Bauleitung der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde zu benennen. Zum sicheren Nachweis der dauerhaften Lage der Rohrleitung im Untergrund ist der Einbau von Dehnungsmessstreifen vorzusehen. Gemäß der Nebenbestimmung A.3.1.1.9 ist im weiteren Trassenverlauf der NEL zwischen der Pressgrube im Bereich des Stöckter Deiches und der Querung der Kreisstraße von Winsen nach Hoopte (zukünftige Flächen zur Wohnbauweiterung) die Leitung mit einer Mindestdeckung von 1,40 m zu verlegen.

Wie bereits dargelegt, hält die Planfeststellungsbehörde es im Rahmen der Abwägung für geboten, die genannten Maßnahmen festzusetzen, um das Sicherheitsgefühl der zahlreichen Einwander, die nicht zuletzt wegen der besonderen Bodenverhältnisse in und um Stöckte ein erhebliches Gefahrenpotential der NEL befürchten und deshalb massive Sicherheitsbedenken geltend machen, zu erhöhen und auf diese Weise mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Befriedung (doppelt, s.o.) beizutragen. Nach den Antragsunterlagen und den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde werden allerdings bereits ohne die genannten zusätzlichen bautechnischen Auflagen alle rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der NEL bei Bau und Betrieb erfüllt.

Darüber hinaus wird die Stahlrohrleitung vor ihrer Inbetriebnahme zahlreichen Belastungstesten und Druckprüfungen unterzogen (vgl. Nebenbestimmung A.3.2.1.2, DVGW-Arbeitsblatt G 469, VdTÜV-Merkblatt 1051), ebenfalls enthält jede Schweißnaht eine entsprechende Qualitätskontrolle (vgl. Nebenbestimmung A.3.2.1.2, DVGW-Arbeitsblatt 463). Darüber hinaus wird eine Inbetriebnahme der fertig gestellten Leitung erst nach der technischen Abnahme durch den Sachverständigen erfolgen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.17 und A.3.1.1.18).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass während des Betriebs der Leitung diese durch eine zentrale Leitwarte, durch die der Gasfluss kontinuierlich gesteuert wird, permanent kontrolliert wird (vgl. Nebenbestimmung A.3.2.1.2, DVGW Arbeitsblatt GW1200). Darüber hinaus wird die Leitungstrasse und ihr Schutzstreifen auch äußerlich in regelmäßigen Abständen kontrolliert (vgl. Nebenbestimmung A.3.2.1.2, DVGW-Arbeitsblatt G 466-1).

Insgesamt sind, wie bereits ausgeführt, Gashochdruckleitungen gem. § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Auswirkungen einer durch die Verlegung der Leitung bedingten **Grundwasserabsenkung** seien nicht voraussehbar und daher unzulässig, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen.

Grundlage der in den Antragsunterlagen verzeichneten planerischen Ausarbeitungen des Antragstellers zur Grundwasserabsenkung waren unter anderem umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der jeweiligen örtlichen hydrologeologischen Bedingungen, auch für Moorböden sowie für Areale mit gezeitenabhängig variierendem Grundwasserspiegel. Hierbei wurden die Grundwasserflurabstände ebenso ermittelt wie die Durchlässigkeitsbeiwerte und der oberflächennahe Schichtenaufbau; weiterhin wurden aus den vorgenannten Erhebungen die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet und die

zu fördernden und einzuleitenden Grundwassermengen einschließlich der Reichweite der Grundwasserabsenkung rechnerisch ermittelt und dargestellt.

Im Zuge der im Rahmen der Antragserstellung vorgenommenen wasserwirtschaftlichen Beweissicherung wurden vom Antragsteller darüber hinaus alle wasserwirtschaftlichen Einrichtungen im Trassenbereich und im mittelbaren Einflussbereich der Grundwasserabsenkung dokumentiert, wobei Gegenstand dieser gutachterlichen Bewertung außerdem alle für die Einleitung des geförderten Grundwassers in Frage kommenden Vorfluter, insbesondere hinsichtlich ihrer ausreichenden hydraulischen Kapazität, bewertet worden. Durch diese vom Antragsteller vorgenommenen umfangreichen Vorerkunden wurden anschließend die geplanten Maßnahmen zur Grundwassereinleitung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Absenkezielen unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsbeiwerte niedergelegt.

Weiterhin wurde die Grundwasserabsenkung hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.10 dieses Beschlusses); ebenfalls wurden entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen (z.B. zur Verhinderung möglicher Schwebstoffeinträge oder Erosionen der Gewässersohle in Vorflutern etc.) bei der geplanten Erstellung des Leitungsbauprojektes berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.10 dieses Beschlusses).

Weiterhin wurde eingewandt, mit dem Bau der Leitung sei ein dauerhafter Eingriff in das **Landschaftsbild** verbunden, der als unzulässig erachtet werde. Diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Zwar ist festzuhalten, dass trotz umfassender Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. durch eine Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite in besonders sensiblen Gebieten, eine landschaftsbildrelevante Veränderung durch die Einrichtung eines Schutzstreifens nicht völlig auszuschließen ist; allerdings wird auf Dauer die geplante, innerhalb der Erdoberfläche zu verlegende Erdgasleitung keine entsprechende visuelle Relevanz entfalten. Hinsichtlich des beidseits der Leitung freizuhaltenden Schutzstreifens sind – soweit erforderlich – entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.5 dieses Beschlusses), so dass der dauerhaft verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild im Rahmen der naturschutzrechtlichen Belange, zu denen auch die Veränderung des Landschaftsbildes zählt, als kompensiert anzusehen ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass eine **Beeinträchtigung des Klimas** durch das Verbrennen fossiler Rohstoffe befürchtet werde, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen.

Das Vorhaben dient grundsätzlich der Deckung eines steigenden Erdgasbedarfs, womit grundsätzlich ein erhöhter Erdgasverbrauch und damit höhere CO₂-Emissionen verbunden sind. Zum einen geht mit der steigenden Erdgasnachfrage möglicherweise ein Rückgang bei anderen fossilen Brennstoffen einher. Zum Anderen ist darauf hinzuweisen, dass von den fossilen Brennstoffen Erdgas als der schadstoffärmste Rohstoff gilt, da es bei der Verbrennung weniger Schadstoffe und CO₂ freisetzt, als andere fossile Energieträger. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da die eventuelle Erwärmung/Veränderung des Klimas durch einen möglichen Schadstoffausstoß nicht zu den abwägungsrelevanten öffentlichen Belangen oder subjektiven Interessen privater Einwender zählt, die diese im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens innerhalb der Interessenabwägung geltend machen können. Vielmehr obläge es dem Gesetzgeber entsprechende Regelungen zu treffen, wenn er dies für erforderlich halten sollte.

Soweit in den oben aufgeführten standardisierten Einwendungen weiterhin auf eine befürchtete **Wertminderung** von in der Nähe der geplanten Trasse liegenden Flurstücken nebst Wohnbebauung hingewiesen sowie eine **weiträumige Verlegung der geplanten Trasse** als gefordert wurde, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden oben gemachten Ausführungen zu diesen Themen verwiesen (vgl. Abschnitte B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

8.10.2.3 Formularmäßige Einwendungen zum Gutshof Freschenhausen, Seevetal, (ausgewiesenes Kulturdenkmal)

Vorangestellt sei, dass der Hof Freschenhausen ab dem 01.07.2010 in eine Stiftung umgewandelt worden ist. Der Stiftungsvertrag liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Einwendungen erhoben haben neben dem ursprünglichen Eigentümer bzw. den von ihm hierzu Bevollmächtigten und dem zukünftigen Eigentümer deren Einwendungen im Hinblick auf ihre geschützte Rechtsposition ein Gewicht beizumessen ist und die daher separat bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, auch eine Vielzahl von Dritten, die sich eines entsprechenden, teilweise modifizierten Vordrucks bedient haben.

Bei den formularmäßig erhobenen Einwendungen mit den Nummern 060, 118, 245, 390, 551, 717, 731, 872, 875-913, 1062 und 1370 wurde im Wesentlichen eingewandt, dass

- ein schlüssiges Gesamtkonzept fehle
- die Durchschneidung der Ackerflächen und Bodenbeeinträchtigung zu dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen führt
- Wald durch den baufreien Schutzstreifen dauerhaft geschädigt wird
- die Eintragung einer dinglichen Sicherheit im Grundbuch den Wert und die Beleihungsgrenze mindere
- eine wiederholte Inanspruchnahme des Grundstücks vermieden werden müsse
- jeder Eingriff in den unter Denkmalschutz stehenden Gutshof Freschenhausen zu vermeiden sei, da die Zerstörung von Kulturgut (Hügelgräbern) unzulässig sei
- die technische Sicherheit der Erdgasleitung nicht zwingend gegeben sei, wodurch ein schwer kalkulierbares Gefahrenpotential bestehe
- Vibrationen/Schwingungen/Infraschall durch die teilweise in Bögen verlaufende Leitung nicht auszuschließen seien
- der Nachweis für die zwingende Notwendigkeit des Trassenverlaufs der geplanten Erdgasleitung insbesondere über die denkmalschutzgeschützten Bereiche wie auch über die unter Natur- bzw. Landschaftsschutz stehenden Bereiche von den Vorhabensträgern nicht erbracht worden sei
- die Potenzierung der Gefahr durch parallel zur Güterbahn verlaufende bzw. diese kreuzende Gasleitungen (zwei Leitungen der Gasunie und zukünftig in Parallellage NEL) nicht ausreichend gewürdigt sei
- nicht berücksichtigt worden sei, dass die Gemeinde Seevetal erwäge, über den Güterbahnverkehr hinaus einen Personenregelverkehr einzurichten, was zu einer Mehrbelastung führe
- die in dem vorgenannten Bereich ebenfalls verlaufende und zwischenzeitlich alternde ExxonMobil-Gasleitung (ehemals „Brigitta“, heute Gasunie, siehe den vorletzten Spiegelstrich) eine weitere Gefahr darstelle
- in der Vergangenheit bereits wiederholt „Kettenreaktions-Katastrophen“ zu verzeichnen gewesen seien, so dass letztendlich nicht auszuschließen sei, dass ein „Übergreifen“ von Transportschäden der Bundesbahn auf die bereits vorhandene bzw. die zukünftige Erdgasleitung bzw. umgekehrt erfolgen könne, wodurch letztendlich die Sicherheit der umliegenden Bevölkerung nicht mehr gewährleistet sei
- der Ausbau einer nicht zukunftssträchtigen Technologie zur Energiegewinnung nicht hinnehmbar sei
- die drohende Erderwärmung durch eine Minimierung des CO₂-Ausstoßes zu verhindern sei
- zusätzlicher Lärm hervorgerufen würde
- Temperaturänderungen durch den Gastransport und die Verdichterstation hervorgerufen würden
- der Schutzstrom Flora und Fauna schädige
- Bauschäden durch Schwerverkehr sowie gefährliche Verunreinigungen der Straßen in der Bauphase hervorgerufen würden
- die Verlegetiefe zu gering sei
- Störungen der Grundwasserströme hervorgerufen würden

- eine zukünftige kommerzielle Nutzung der im Zuge der NEL mitverlegten Telekommunikationsleitungen der schriftlichen Erlaubnis der jeweiligen Grundstückseigentümer bedürfe
- die vorhandenen Energieleitungen als ausreichend erachtet werden.

Die Einwendung, den Vorhabensträgern fehle ein **schlüssiges Gesamtkonzept**, wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung unter B.8.10.2.2 verwiesen.

Soweit eingewendet wird, die Durchschneidung der Ackerflächen führe zu dauerhaften **Bewirtschaftungserschwernissen**, ist die Einwendung zurückzuweisen. Schädigende Auswirkungen auf den Boden durch die Durchschneidung der Ackerflächen, gefolgt von etwaigen dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen, sind nicht zu besorgen, da unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Vorschriften, insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes, andauernde Beschädigungen des Bodens auszuschließen sind. Darüber hinaus ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund auszuheben, zu lagern und wieder aufzubringen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.6). Ebenso hat eine **Vermischung von Mutterboden** und sterilem Boden zu unterbleiben. Der Leitungsbau stellt eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen durch den Arbeitsstreifen dar. Der Mutterboden wird abgehoben, seitlich gelagert und zur Wiederherstellung wieder aufgetragen. Nachteilige Störungen zu Funktionen des Bodenlebens sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Wiederherstellung werden Bodenhorizonte über der Gasleitung schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wiederhergestellt.

Weiterhin ist für das Bauvorhaben eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1), deren Aufgabe es ist, die Bauarbeiten, insbesondere die Rekultivierung unter den Aspekten Naturschutz und Bodenschutz/Landwirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen von § 17 Bundesbodenschutzgesetz (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) zu koordinieren. Von der ökologischen Baubegleitung sind der Zustand des Bodens bei Inanspruchnahme, Leitungsverlegung und Rekultivierung zu dokumentieren und sind die Vorhabensträger, auf Anfrage ferner der Landvolkverband und die Landwirtschaftskammer, über die Besorgnis nachhaltiger Bodenschäden zu informieren.

Weiterhin ist zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden die ökologische Baubegleitungen während der Phase der Rekultivierung des Oberbodens berechtigt, die Fortführung solcher Arbeiten zu stoppen, die irreparable Schäden verursachen, bis die Vorhabensträger über die Fortführung der Arbeiten entschieden haben.

Der Einwand, **Wald würde durch den baufreien Schutzstreifen dauerhaft geschädigt**, wird zurückgewiesen. Auf der Fläche des holzfrei zu haltenden Streifens ist dem Waldeigentümer das Ausscheiden der forstwirtschaftlichen Nutzung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nebenbestimmung Abschnitt A.3.17 zu entschädigen (zur Begründung siehe den vorderen Teil des Abschnittes A.3.10.2.6). Die Ausbreitung unerwünschter Gehölze in Waldbeständen, wie der spätblühenden Traubenkirsche, ist abhängig von der Lichtverfügbarkeit in den Beständen. Eine Förderung der Ausbreitung durch die Waldinanspruchnahme durch den Leitungsbau ist nicht bekannt. Die Trassenflächen können bis auf den holzfreien zu haltenden Streifen wieder aufgeforstet werden, für den holzfrei zu haltenden Streifen ist eine ordnungsgemäße Trassenpflege durch das Versorgungsunternehmen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist für die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der **dinglichen Sicherung** des Schutzstreifens über einen Ausgleich pro m² zu entscheiden, was jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist. Die hierfür von den Vorhabensträgern zu leistende Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche und i.d.R nach dem Verkehrswert derselben. Etwaige Entschädigungen werden, worauf bereits hingewiesen wurde, von den Vorhabensträgern entweder nach Maßgabe der mit den betroffenen Eigentümern gegebenenfalls individualvertraglich abgeschlossenen Vereinbarungen übernommen. Alternativ erfolgt eine Enteignungsentschädigung auf gesetzlicher Grundlage nach dem Ergebnis etwaiger Enteignungsverfahren gemäß § 45 EnWG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG). In einem Enteignungsverfahren wird insbesondere die Höhe der Entschädigung festgelegt, so dass diese ebenfalls nicht Gegenstand

des Planfeststellungsverfahrens ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einwendung, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sei künftig mit jährlich wiederkehrenden Leistungen zu entschädigen.

Soweit weiterhin eingewendet wird, das Grundstück werde **wiederholt und mehrfach in Anspruch genommen** (z. B. bestehende Leitungen und Bahntrasse), ist die Einwendung zurückzuweisen. Bei der Inanspruchnahme des Grundstücks zum Zweck der Leitungsverlegung handelt es sich zwar um einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum. Dabei ist in Bezug auf das Vorhaben zu berücksichtigen, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Grundstücken insbesondere um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke überwiegend wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sind langfristige Auswirkungen, z. B. auf den Ertrag, nicht zu erwarten. Auch im Bereich des Schutzstreifens ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich. Dauerhafte wirtschaftliche Nachteile für den Eigentümer sind daher in diesen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Für betroffene, forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt dies ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass die Regenerierung der betroffenen Waldbestände deutlich länger dauert und im Bereich des Schutzstreifens eine Wiederanpflanzung dauerhaft ausgeschlossen ist.

Nichtsdestotrotz ist die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme privaten Eigentums ein gewichtiger Belang, der von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurde. Die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücke für den Bau der Leitung wird dementsprechend auf das bauzeitlich erforderliche Mindestmaß begrenzt und eine zügige Rekultivierung stellt sicher, dass die Wiederherstellung der weitgehend uneingeschränkten Nutzbarkeit kurzfristig erfolgt. Auch die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke durch den Schutzstreifen wird auf das sicherheitsrelevante Mindestmaß reduziert und es wird das gegenüber der vollständigen Eigentumsentziehung mildere Mittel der Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitung und des Schutzstreifens gewählt. Unbeschadet einer nachfolgend erfolgenden Auseinandersetzung mit besonders gelagerten Einzelfällen kann die Planfeststellungsbehörde daher feststellen, dass unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe (vgl. dazu ausführlich Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses) mit den mit den Eigentumsbelangen der vom Vorhaben betroffenen Eigentümern, dem Vorhaben auf Grund der mit ihm verfolgten Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung als Belang von sehr großer Bedeutung, dem Vorhaben Vorrang vor den betroffenen und auf das erforderliche Maß der Inanspruchnahme reduzierten, Eigentumsbelangen einzuräumen ist. Über Entschädigungsfragen im Falle einer auf Grund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 45 EnWG ggf. erfolgenden Enteignung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Eine alternative Trassenführung scheidet aus den unter Abschnitt B.8.3 genannten Gründen aus.

Soweit die Einwender ausgeführt haben, in Bezug auf den Hof Freschenhausen sei den **denkmalschutzrechtlichen Vorgaben** nicht bzw. nicht ausreichend Genüge getan worden, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Aus § 8 Satz 1 NDSchG ergibt sich, dass in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Hof Freschenhausen als Baudenkmal in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 NDSchG aufgenommen worden ist, da eine derartige Eintragung gem. § 5 NDSchG nur deklaratorischen Charakter hat. Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Beeinträchtigung nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Umstand hervorgerufen wird, sondern darüber hinaus darf auch die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals nicht geschmälert werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.04.2010, 12 LB 44/09, zit. n. Juris).

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Dies ist jedoch beim Bau der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) gerade nicht der Fall, da sich zum einen die Trasse nicht in unmittelbarer Nähe des Gutshofs mit seinen Nebengebäuden, sondern ca. 570 m entfernt befindet. Darüber hinaus ist die baubedingt einschneidende Maßnahme der eigentlichen Trassenverlegung nur auf wenige Monate beschränkt. In der Regel dauert die Arbeit vom Mutterbodenabtrag bis zur Rekultivierung auf normaler Strecke circa 3 Monate. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme und der hiermit einher gehenden Rekultivierungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gutshofes, unabhängig von der eigentlichen Entfernung zur Trasse, ohnedies nicht mehr zu erwarten.

Hinsichtlich der sich in unmittelbarer Nähe der Trasse befindenden bzw. von ihr teilweise tangierten Hügelgräber ist auf § 13 des NDSchG zu verweisen, wonach für die Vornahme von Erdarbeiten, wie dem hier geplanten Bau einer Erdgasleitung, Ausnahmen von den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes von der zuständigen Behörde, hier dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, erteilt werden können.

Unter Beachtung der vorgenannten Prämissen, insbesondere aus § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG resultierenden Grundsätze, haben die Vorhabensträger mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege am 26.07.2010/02.08.2010 eine entsprechende Vereinbarung über die Koordination von archäologischen Untersuchungen nebst Dokumentation geschlossen in der die Belange der Archäologischen Denkmalpflege durch bereits im Vorfeld vorzunehmende Prospektionen bzw. baubegleitende archäologische Ausgrabungen gewährleistet werden.

Der Vertrag liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Soweit eingewandt wurde, der Nachweis für die zwingende **Notwendigkeit des Trassenverlaufs** der geplanten Erdgasleitung insbesondere über die denkmalschutzgeschützten Bereiche wie auch über die unter Natur- bzw. Landschaftsschutz stehenden Bereiche sei von den Vorhabensträgern nicht erbracht worden, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Der Trassenverlauf wurde ausführlich untersucht. Die Ergebnisse hinsichtlich der Trassenwahl unter Berücksichtigung verschiedener Alternativen ist nicht zu beanstanden. Eine Rohrleitung von DN 1400 kann nicht beliebig hin und her gebogen werden, um kleinräumige Konflikte zu vermeiden. Im Übrigen wird zur Begründung der Abwägungsentscheidung auf die Ausführungen unter B.8.10.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die **technische Sicherheit der Erdgasleitung** sei nicht zwingend gegeben, wird die Einwendung zurückgewiesen und zur Vermeidung von Wiederholung auf die o. a. Ausführungen im Hinblick auf § 49 EnWG sowie die entsprechenden technischen Regelwerke (DVGW) verwiesen.

Weiterhin wird die Einwendung, durch das Vorhaben würden **Vibrationen/Schwingungen** oder Infraschall hervorgerufen, zurückgewiesen. Vibrationen/Schwingungen oder dergleichen durch die zu verlegende Gasleitung sind auszuschließen, da zum einen „Knicke“ bzw. stark abwinkelnde Bögen bei der Verlegung von Erdgasleitungen vermieden werden, wo immer das möglich ist, oder die Knicke durch Baustellenkrümmer abgeschwächt werden. Des Weiteren werden etwaige Richtungsänderungen mit so genannten induktiv- oder kaltgeformten Bögen realisiert, die mit strömungsoptimierten Radien gefertigt werden. Darüber hinaus sind aufgrund der Einhaltung der Regelwerke für die Errichtung von Gashochdruckleitungen (DVGW Arbeitsblatt G 463) etwaige Geräuschentwicklungen und Schwingungen auszuschließen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, im Hinblick auf den Sicherheitsaspekt der Leitung seien keine bzw. nicht ausreichende Maßnahmen zum **Schutz von Versorgungsleitungen** bei Durchführung der Baumaßnahmen getroffen, wird diese Einwendung ebenfalls zurückgewiesen.

Hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Baumaßnahmen ist wiederum auf das DVGW-Regelwerk (insbes. GW 315) zu verweisen, wonach beispielsweise im Bereich von Versorgungsanlagen Baumaschinen nur so eingesetzt werden dürfen, dass die Gefährdung dieser Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist; weiterhin dürfen derartige Baumaßnahmen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden (vgl. Nebenbestimmung A.3.2.1.2, DVGW-Arbeitsblätter G 466-1 und GW 315).Soweit eingewandt wird, die Planung der Gemeinde Seevetal, über den Güterbahnverkehr hinaus einen **Perso-**

nenregelverkehr einzurichten, sei unberücksichtigt geblieben, wird die Einwendung zurückgewiesen. Im Planfeststellungsverfahren sind nur hinreichend konkrete bzw. verfestigte Planungen bzw. anderweitige Vorhaben und Projekte zu berücksichtigen. Einen solchen Planungsstand hat der Personenregelverkehr nicht erreicht. Dasselbe gilt für die Berücksichtigung von Vorhaben Dritter in Bezug auf von diesen Vorhaben ausgehenden Umwelteinwirkungen. Um einschätzen zu können, was das Vorhaben Dritter erwarten lässt, muss das Vorhaben hinreichend konkretisiert und verfestigt sein. Dies ist erst gegeben, wenn das andere Vorhaben (hier der geplante Personenregelverkehr) zugelassen ist, bzw. wenn die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat (die vom Bundesverwaltungsgericht zur Bauleitplanung aufgestellten Grundsätze können auf das Planfeststellungsverfahren übertragen werden, vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, 9 VR 14/02; Beschluss vom 14.05.2004, 4 BN 11/04). Einen solchen Planungsstand hat der geplante Personenregelverkehr noch nicht erreicht, weshalb dieses Vorhaben in dem Planfeststellungsverfahren für die NEL nicht berücksichtigt werden musste.

Des Weiteren wird die E.ON Engineering GmbH rechtzeitig vor Baubeginn im Namen der Vorhabensträger die bautechnische Ausführungsunterlagen gemäß Richtlinien 2000 Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien DB AG/BGW und unter Berücksichtigung (GVU), (NE) und den NE-Gaskreuzungsrichtlinien, Ausgabe 1984 dem Landeseisenbahnamt zur eisenbahntechnischen Prüfung vorlegen. Mit den betroffenen Eisenbahnunternehmen wird zeitgleich unter Vorlage der Bauausführungsunterlagen ein entsprechender Kreuzungsvertrag beantragt und abgeschlossen und für jede Kreuzung in x-facher Form eingereicht.

Soweit eingewandt wird, die **vorhandenen Energieleitungen seien als ausreichend** zu erachten, wird diese Einwendung unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.8.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Bedarf für die NEL besteht und die bestehenden Energieleitungen nicht in der Lage sind, diesen Anforderungen zu genügen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass neben einem allgemein befürchteten Eintritt von **Störfällen** bzw. einer letztendlich nicht auszuschließenden **Explosionsgefahr** darüber hinaus auch noch von der über den Bereich des Hofes Freschenhausen verlaufenden und nunmehr „alternden“ ehemaligen Erdgasleitung „Brigitta“ (heute Gasleitung der Gasunie) aufgrund ihrer Überalterung ebenfalls eine verstärkte Gefahr ausgehe, sind diese Einwendungen ebenfalls zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Schutzes der Anlieger ist auf die bereits oben gemachten Ausführungen unter B.8.10.2.2 zu verweisen; darüber hinaus ist nochmals darauf hinzuweisen, dass ein ständiger Bereitschafts- und Entstördienst von den Vorhabensträgern einzurichten ist (vgl. Nebenbestimmung A.3.2.1.2, DVGW Arbeitsblatt GW 1200), wobei die jeweiligen Einzelheiten im DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 ausführlich beschrieben sind.

Darüber hinaus ist auch die von den Einwendern befürchtete Gasfreisetzung nicht zu befürchten, dass ausweislich § 49 EnWG i.V.m. der Gashochdrucksleitungsverordnung sowie den einschlägigen DVGW-Regelwerken Gashochdruckleitungen so beschaffen sein müssen, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Des Weiteren sind Leckagen an Leitungen der Dimension der NEL bisher europaweit nicht aufgetreten, wobei insoweit auf die regelmäßig veröffentlichte Schadenstatistik der Betreiber aller europäischen Gashochdruckleitungen zu verweisen ist (http://www.egig.nl/downloads/7th_report_EGIG.pdf).

Um jederzeit Störungen und Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung unverzüglich nachzugehen, Gefahren zu beseitigen und Schäden zu begrenzen, wird ständig ein Bereitschaftsdienst unterhalten. Der Bereitschaftsdienst ist im DVGW Arbeitsblatt GW 1200 beschrieben. Darin ist die Aufbauorganisation des Bereitschaftsdienstes ebenso beschrieben, wie die Auswahl qualifizierten Personals, dessen Ausstattung und die Ablauforganisation. GW 1200 sieht regelmäßige Unterweisungen vor. Darüber hinaus steht als Ansprechpartner für Störungen aller Art die zentrale Meldestelle der Vorhabensträger bzw. Leitungsbetreiber zur Verfügung. Die zentrale Meldestelle ist 24 Stunden am Tag besetzt, koordiniert im Schadens-

fall das Dispatching und den Betrieb (bzw. die Bereitschaften) und wickelt die interne wie externe Kommunikation vollständig ab.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für bereits vorhandene Erdgasleitungen, so dass auch insoweit von der „alternden“ Gasleitung der Gasunie keine erhöhte Gefahr ausgehen kann. Darüber hinaus sind zur Sicherung bereits vorhandener Leitungen deren entsprechende Schutzstreifenabstände von den Vorhabensträgern zu beachten. Da die NEL grundsätzlich aus Gründen der Leitungs- u. Arbeitssicherheit in der Errichtungsphase (mit begründungsbedürftigen Ausnahmen an besonderen Konfliktpunkten) in einem Mindestabstand von 10 m zu den bereits vorhandenen erdverlegten Leitungen – und damit auch zur genannten Leitung – geplant ist, ergeben sich regelmäßig keinerlei Überlappungen der Schutzstreifenfläche. Im Bereich der Waldquerung auf Gut Freschenhausen (G119, 120) wurde aus dem gewichtigen Grund der Vermeidung von Holzeinschlag für einen ca. 580 m langen, nicht besiedelten Waldbereich ein Parallelabstand von 5 m zu den bestehenden Erdgashochdruckleitungen im Wege der Planänderung beantragt. Die damit verbundenen erhöhten technischen Aufwendungen sind in diesem offenen Bereich mit vertretbarem Aufwand umsetzbar und es wird dadurch ein zusätzlicher Waldeinschlag des südlich der NEL befindlichen Waldes vermieden. Mit dem Abstand von 5 m liegt der Leitungsverlauf über dem in Ziffer 3.1. des DVGW-Arbeitsblatts festgelegten Mindestabstands von 3,50 m (dazu bereits oben #). Wegen der Wahrung eines ausreichenden Abstandes zwischen den Leitungen und der Wahrung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist keine Gefahr zu besorgen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Baugruben im Schutzstreifenbereich von Fremdleitungen ggf. erschütterungsarm zu verbauen sind und freigelegte Versorgungseinrichtungen in geeigneter Weise abzufangen und durch eine Holzummantelung oder ähnliches vor mechanischer Beschädigung zu schützen sind.

Weiterhin ist der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Fremdleitung nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Fachpersonals des Betreibers der Fremdleitung zulässig.

Soweit in diesem Zusammenhang weiterhin eingewandt wurde, der sich hieraus ergebende **Lärm** werde ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes führen, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu B.8.10.2.2 verwiesen. Dies gilt auch für die Station 03.1 Horst. Im täglichen Betrieb sind keine Geräusche zu erwarten. Die Station ist eine reine Streckenabsperrstation im Rahmen der Forderungen aus dem DVGW Arbeitsblatt G 463 in Verbindung mit der DIN EN 1594, die nur im Wartungs- und Schadensfall geschaltet wird. Sie Wartungszyklen sind im DVGW Arbeitsblatt G 466-1 geregelt und betragen in der Regel 1 Jahr. Im Rahmen dieser Prüfungen werden die Armaturen entspannt und einem Funktionstest unterzogen. Die Entspannung ist ein kurzer Moment und wird mit Schalldämpfer durchgeführt.

Die Einwendung, durch den Gastransport und die Verdichterstation würden **Temperaturänderungen** hervorgerufen, ist zurückzuweisen. Von Temperatureinflüssen auf die Umgebung ist entgegen der Einwendung nicht auszugehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter B.8.10.2.2. verwiesen.

Der Einwand, dass der **Korrosionsschutz durch Strom Flora und Fauna beeinträchtigt**, ist zurückzuweisen. Das kathodische Schutzverfahren ist ein elektrochemisches Schutzverfahren, welches nachweislich seit über 50 Jahren in Deutschland die Sicherheit von Gastransportleitungen gewährleistet. Der Gesetzgeber verpflichtet zum Betrieb des kathodischen Schutzes. Durch den Einsatz baubegleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen wird die Rohrleitung frei von Umhüllungsfehlern verlegt, was zu einem vernachlässigbar großen Schutzstrombedarf führt. Im Vergleich dazu sind die elektrisch induzierten Felder des allgegenwärtig wirksamen Erdmagnetfeldes, der Blitzeinwirkung im Erdboden oder der Elementströme von Gebäudebetonfundamenten um ein Vielfaches höher als Schutzstrom des Rohrleitungssystems.

Soweit eingewandt wurde, an den Bauwerken würden Schäden durch Schwerlastverkehr hervorgerufen, ist darauf hinzuweisen, dass ein großer Teil des Baustellenverkehrs über die

Trasse abgewickelt wird. Vor Baubeginn wird mit den zuständigen Baulastträgern (z.B. Gemeinde, Kreis, Land usw.) eine Dokumentation über städtische Straßen und Wege erarbeitet, die während der Bauphase benutzt werden müssen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden bei einem Ortstermin etwaige Schäden festgestellt. Die Vorhabenträger haben für die von ihnen angerichteten Schäden an den Bauwerken, wie Wegen, Deichen, Straßen usw., aufzukommen.

Des Weiteren sind gefährliche Verunreinigungen der Straßen nicht zu besorgen. Der Verkehr über die öffentlichen Straßen und Wege wird sich auf ein Minimum beschränken, da es sich bei der Verlegung einer Pipeline um eine Baustelle handelt, die sich im Wesentlichen mit dem Trassenverlauf fortbewegt. Der Bodenaushub wird neben dem Graben gelagert, so dass hierfür kein Transportverkehr erforderlich ist. Soweit dennoch übermäßige Verunreinigungen der Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Vorgeschriebene Warnzeichen, erforderlichenfalls auch Ampelanlagen sind aufzustellen, zu unterhalten und wieder zu beseitigen.

Ebenfalls bewegt sich die beantragte **Verlegetiefe** der Leitung von 0,8 bis 1,0 m im Rahmen der Vorgaben des DVGW-Regelwerks. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für die Begründung auf Abschnitt B.8.9.12 verwiesen.

Soweit eingewandt wurde, durch das Vorhaben würden **Störungen der Entwässerung und der Grundwasserströme** hervorgerufen, wird der Einwand zurückgewiesen. Es wird möglicherweise durch eine temporäre Wasserhaltung für die Baugruben bzw. im Rohrgraben zu einer zeitlich und räumlich begrenzten Absenkung des Grundwassers in der Umgebung kommen. Dauerhaft wird nicht auf die Entwässerung oder den Grundwasserstrom Einfluss genommen. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung tritt aber vorhabensbedingt nicht ein.

Das parallel zur geplanten Erdgasleitung verlegte **Kabelschutzrohr** dient gemäß Ziff. 4.1 der Antragsunterlagen (technische Angaben, Bl. 22) in erster Linie der betrieblichen Steuerung und Überwachung der Leitung. Bei einer entsprechenden Nutzungsänderung, z.B. für eine spätere Nutzung zur öffentlichen Telekommunikation, sind alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und ist hierfür ggf. eine Entschädigung zu leisten, zum Beispiel gemäß § 76 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch das Verbrennen fossiler Rohstoffe sei letztendlich eine **Beeinträchtigung des Klimas** nicht auszuschließen, wird diese Einwendung ebenfalls zurückgewiesen und auf die hierzu bereits gemachten o. a. Ausführungen verwiesen.

8.10.2.4 Grundstücksbetroffene Einwendungen zum „Hof Freschenhausen“

Der ursprüngliche Eigentümer des Hofes Freschenhausen bzw. die von ihm hierzu bevollmächtigten Personen/Institutionen sowie der neue Eigentümer des Hofes Freschenhausen (Einwendungen lfd. Nummern 062, 118, 717, 913, 911 und 1062) haben neben den bereits unter Abschnitt 8.10.2.3 beschriebenen Einwendungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen nicht nochmals eingegangen wird, im Wesentlichen folgende weitere Einwendungen erhoben:

Soweit der ehemalige Eigentümer eingewandt hat, jeder Eingriff in den unter **Denkmalschutz** stehenden Gutshof Freschenhausen sei zu vermeiden, insbesondere sei die Zerstörung der sich im Trassenbereich befindenden Hügelgräber unzulässig, ist diesem Einwand in Bezug auf die Nichtzulässigkeit der Zerstörung der Hügelgräber stattzugeben.

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg kann dem denkmalschutzrechtlichen Beeinträchtungsverbot nach § 8 Satz 1 NDSchG eine drittsschützende Wirkung nicht mehr von vornherein abgesprochen werden. Vielmehr erscheint es auch im Nds. Landesrecht geboten, dem Eigentümer eines Kulturdenkmals, zu denen auch die hier in Rede stehenden Hügelgräbern zählen, mit Blick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG - gewissermaßen spiegelbildlich zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums - durch Auferlegung denkmalschutzrechtlicher Belastungen ein entsprechendes Abwehrrecht gegen erhebliche Beeinträchtigungen dieses Kulturdenkmals durch ein Bau- oder sonstiges Vorhaben in

seiner Umgebung zuzubilligen (Nds. OVG, Urteil vom 01.06.2010 – 12 LB 31/07, Rn. 49, zitiert nach Juris).

Zwar ist den Vorhabensträgern insoweit zuzugestehen, dass sie generell ein Interesse an einer optimalen, d.h. möglichst geradlinig verlaufenden Trassenführung haben. Im Hinblick auf die o. a. Rechtsprechung ist jedoch eine Trassenführung unumgänglich, die die Hügelgräber nicht beeinträchtigt.

Zwar beinhaltet die Vereinbarung über die Koordination von archäologischen Untersuchungen nebst Dokumentation und Berichterstattung (Vertrag zwischen den Vorhabensträgern und Nds. Landesamt für Denkmalpflege vom 26.07./02.08.2010) folgenden Passus:

„In den vom Bauvorhaben betroffenen Flächen befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale, die durch die geplante Maßnahme empfindlich beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Daraus ergibt sich die gesetzliche Notwendigkeit, vor der Beeinträchtigung bzw. Zerstörung Ausgrabungen durchzuführen, durch die die archäologischen Kulturdenkmale dokumentiert werden (Minimierung der Beeinträchtigung). Der Vorhabensträger ist gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzes verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur fachgerechten Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege zu seinen Lasten durchführen zu lassen.“

Aus dieser Vereinbarung kann jedoch für Dritte, hier den Grundstückseigentümer des Hofes Freschenhausen, nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die ihm ausweislich der o. a. Rechtsprechung zustehenden eigenen, aus Art. 14 GG resultierenden Rechte zum Schutze seines (Kultur-) Denkmals verlustig gehen; vielmehr hat der Grundeigentümer diesbezüglich ein eigenes Abwehrrecht, welches er in Form von Einwendungen geltend gemacht hat und welchem nach der o.a. Rechtsprechung stattzugeben ist, mit der Folge, dass eine Beeinträchtigung der Hügelgräber ausgeschlossen sein muss.

Allerdings wird nach der fachbehördlichen Einschätzung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, die dem LBEG vorliegt (Stellungnahme vom 26.01.2011 – W 8601 PFV Bh: 3 – XIV – 2011 - 023), zwar das genannte Grabhügelfeld durch die NEL durchschnitten. Die obertägig erhaltenen Grabhügel werden durch die Bauarbeiten jedoch nicht tangiert. Nur der Hügel mit der laufenden Nummer 79 liegt nahe des Südrandes der Trassenführung, die archäologische Substanz wird jedoch durch eine Reduzierung des Arbeitsstreifens auf 30 m geschützt. Insoweit ist daher eine Beeinträchtigung der Hügelgräber durch die NEL nach Lage der Dinge nicht zu besorgen. Im Übrigen wird auf den Entscheidungsvorbehalt unter A.1.5.1 verwiesen. Soweit danach durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren Trassenverschiebungen vorbehalten. Soweit Bestattungen obertägig bereits zerstört sein sollten, was das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege durch Voruntersuchung feststellen wird, werden diese geborgen und dokumentiert. Auch insoweit ist keine Beeinträchtigung durch die NEL zu besorgen.

Die o. a. Ausführungen gelten grundsätzlich auch für den **denkmalgeschützten Gebäudebereich des Gutshofes Freschenhausen**, sind hier jedoch letztendlich nicht einschlägig, da sich die denkmalgeschützten Gebäudeteile ca. 570 m entfernt von der Trasse befinden. Darüber hinaus trennt eine zweigleisige Bahnstrecke das aus den bereits vorhandenen Leitungen und der beantragten NEL bestehende Leitungsbündel von dem genannten Gebäudebereich (s. auch TK25 : Blatt 5).

Soweit der Grundeigentümer weiterhin dargelegt hat, er befürchte sowohl aufgrund der vorgesehenen Arbeitsweise wie auch aufgrund der Durchschneidung seiner ertragreichsten landwirtschaftlichen Nutzflächen eine nachhaltige und langfristige **Schädigung der Ertragsfähigkeit** seiner landwirtschaftlichen Flächen, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Vielmehr wurden aufgrund der bereits im Vorfeld durchgeführten Boden- und Baugrunduntersuchungen die im Trassenverlauf anstehenden Böden und der oberflächennahe geologische

Aufbau derselben intensiv erkundet und dokumentiert. Im Bauverlauf wird der Mutterboden getrennt von den darunter lagernden Bodenschichten auf separater Miete gelagert und fachgerecht in gleicher Fläche und Stärke wieder aufgebracht; ebenso werden Bodenvermischungen vermieden. Bodenverdichtungen werden durch den Einsatz von Baumaschinen mit geringer Bodenpressung reduziert. Weiterhin wird der gesamte Arbeitsstreifenbereich im Anschluss an die Verlegearbeiten fachgerecht wieder hergestellt und ggf. entstandene Bodenverdichtungen werden durch Tiefenlockerungen behoben. Darüber hinaus werden sämtliche Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung betreut, die für die Ausführung z.B. Geräteart, Einsatzzeitpunkt zuständig ist. Durch die den Eingriff minimierenden bzw. vermeidenden Maßnahmen zu Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohrgrabenaushubs, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sind erhebliche dauerhafte oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu erwarten (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.4.2).

Etwaige dennoch eingetretene vorübergehende baubedingte Ertragsverluste sind hinzunehmen. Andere Trassenverläufe drängen sich nach Lage der Dinge nicht auf. Bei einem anderen Verlauf würde auf anderen Flächen des Einwenders oder für andere Betroffene ein vergleichbares Risiko baubedingter Ertragsverluste verbleiben. Für die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht ersichtlich, weshalb anderen ein entsprechendes Risiko zugemutet werden müsste, um den Vorhabensträger von dieser Belastung zu befreien. Andererseits würde ein anderer Verlauf zu Mehrlängen führen, die als zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft rechtfertigungsbedürftig sind und zudem die Durchleitungseigenschaften für die Vorhabensträger verschlechtern.

Was das Gewicht der möglichen Beeinträchtigung betrifft, hat es hinter den gewichtigen Interessen der mit der NEL verfolgten Versorgungsziele zurück zu treten. Im Vergleich sind auf landwirtschaftlichen Flächen die durch eine Versorgungsleitung hinzunehmenden Nachteile besonders niedrig, auch wenn je nach landwirtschaftlicher Fläche und der Ertragsfähigkeit das Gewicht des Belangs variieren kann. Was die konkreten Belange des Einwenders angeht, ist darauf hinzuweisen, dass weniger als ein Zehntel der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Arbeitsstreifen – vorübergehend – in Anspruch genommen werden und diese überdies zum Teil in Parallellage bereits vorhandenen Leitungen liegen. Selbst wenn man mit der allerdings nicht näher substantiierten Aussage des Einwenders unterstellt, dass von der NEL die ertragsreichsten Flächen des Einwenders betroffen sind, bleibt der weit überwiegende Teil der Flächen der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Im Einzelnen machen die in der Gemarkung Seevetal landwirtschaftlich genutzten Flächen rund 36,5 ha aus. Durch den Arbeitsstreifen werden – vorübergehend – ca. 2,9 ha Fläche des Einwenders in Anspruch genommen, das ist ein Anteil von rund 8 %. Nach der Errichtung der NEL sind die Flächen, mit Ausnahme des Schutzstreifens, uneingeschränkt wieder nutzbar. Zudem liegt der beantragte Trassenverlauf der NEL nach der Waldquerung auf einer Strecke von 255 m parallel zu den Leitungen der Gasunie. Das Gewicht der Beeinträchtigung des Einwenders liegt daher in einem unteren Bereich.

Insgesamt ist daher das Risiko etwaiger Ertragsverluste hinzunehmen.

Schäden aufgrund etwaiger eintretender baubedingter Ertragsverluste, die insbesondere in der Errichtungsphase eintreten können, sind entweder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem betroffenen Eigentümer und den Vorhabensträgern (unter Beachtung der Bedingungen des Rahmenvertrages mit dem Nds. Landvolkverband und/oder der mit den Landvolkverbänden abgeschlossenen Vereinbarungen) oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 (für die Begründung wird auf die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6 verwiesen) zu entschädigen.

Soweit der Eigentümer weiterhin eingewandt hat, seine im Plangebiet gelegene rd. 220 ha große **Eigenjagd** werde durch den geplanten Trassenbau auf einer Länge von ca. 2000 m durchschnitten, wodurch er in seinem Jagdausübungsrecht eingeschränkt werde, ist diese Einwendung zurückzuweisen, soweit sie gegen den Trassenverlauf gerichtet ist. Vielmehr hat, soweit eine Einschränkung des Jagdausübungsrechts durch die Errichtung oder den Betrieb

der NEL tatsächlich eintreten sollte, was sich gegenwärtig nicht absehen lässt, dieser Belang in der Abwägung hinter den Belangen, die für die Errichtung und den Betrieb der NEL und den konkret gewählten Trassenverlauf sprechen, zurück zu treten.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung dargelegt, sprechen für die NEL gewichtige Gründe des Gemeinwohls. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 verwiesen. Andere Trassenverläufe drängen sich nicht auf, da nördlich der Siedlungskörper von Seevetal und südlich der gewählten Trasse der sich weit erstreckende Wald Großer Buchwedel und die Ortschaft Ohlendorf liegt (siehe dazu TK25: Blatt 4/5).

Ein Jagdbezirk ist parzellenscharf abgegrenzt. Der Einwendung nach hat die Jagd eine Größe von 220 ha. Die Trasse schneidet die Flächen des Einwenders auf einer Strecke von 1650 m (nicht 2000 m). Insgesamt nimmt der Arbeitsstreifen auf diesen Flächen eine Gesamtgröße von ca. 5,6 ha ein. Das entspricht einem Anteil von 2,6 % der vom Einwender angegebenen Größe der Jagd. Dies zeigt, dass der weitaus größte Teil der Jagd von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Hinzu kommt, dass auch in zeitlicher Hinsicht die Beeinträchtigung gering ist. Durch die linienhafte Struktur des Bauwerks werden verschiedene Bauphasen nacheinander abgearbeitet, weshalb sich die arbeitsintensive Zeit pro Revier im Vergleich zur Gesamtbauzeit erheblich reduziert. Je nach Trassenlänge und -lage stellen sich die Betroffenheiten für die einzelnen Reviere sehr verschieden dar. Wie bereits dargelegt, hat der Einwender mit einer baubedingten Beeinträchtigung von wenigen Monaten zu rechnen.

Das Jagdrecht steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht dem Grundeigentümer zu (vgl. § 3 BJagdG). Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden, wobei im Interesse einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes der Grundeigentümer das Jagdrecht nur dann ausüben darf, wenn ihm eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 75 ha gehört, die einen so genannten Eigenjagdbezirk i.S.d. § 7 BJagdG bildet. Dies ist hier der Fall, da der Eigenjagdbezirk des Einwenders rd. 220 ha umfasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft (oder sich wie hier in privater Hand befindende) Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i.S.d. des § 823 Abs. 1 BGB zählt und als konkrete subjektive Rechtsposition den Schutz des Art. 14 GG genießt (vgl. BGHZ 84, 261, BGH Urteil v. 20.01.2000 III ZR 110/99, zit. nach Juris). Etwaige Beeinträchtigungen, die im hier vorliegenden Fall durch die Verlegung der geplanten Trasse im Jagdgebiet nicht ausgeschlossen werden können, umgekehrt aber auch nicht konkret absehbar sind, wären von den Vorhabensträgern nach diesen Voraussetzungen auszugleichen.

Das Jagdausübung ist im Kern die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 und 4 BJagdG). Der Jagdausübungsberechtigte hat jedoch weder Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Zugriff auf Grundstücksflächen für öffentliche Bauvorhaben, die der Bejagung dadurch entzogen wurden, einen entscheidenden Unterschied zwischen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seitens der Jagdgenossen und der hoheitlichen Inanspruchnahme zu eigentümers- und genossenschaftsfremden Zwecken für ein Enteignungsunternehmen gesehen (BGHZ 84, 261, 266 f.; 145, 83, 87 f.). Dessen ungeachtet ergibt sich schon aus dem Bestehen zahlreicher konkurrierender anderer Nutzungsrechte neben dem Jagdausübungsrecht, dass dieses Recht durch § 823 Abs. 1 BGB lediglich gegen **spürbare** Beeinträchtigungen geschützt sein kann. Das betrifft in erster Linie die hier nicht interessierende Jagdausübung im engeren Sinne mit dem Ziel, dem Wild nachzustellen und es zu erlegen (so die Fallgestaltung in BGH, Urteil vom 5. März 1958 - V ZR 199/56). Soweit es dagegen nur um tatsächliche Störungen der Jagdausübung geht, müssen nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, wenn etwa Wild in erheblichem Umfang und auf längere Frist vergrämt wird (BGH, Urteil vom 30.10.2003, III ZR 380/02). Über diese Fragen zu befinden ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen, die den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die u.a. Ausführungen verwiesen.

Soweit eine Verschiebung der Station Horst gefordert wird, ist dies zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf Kapitel B.8.9.11 sowie Kapitel B.8.10.2.6 zu den lfd. Nr. 875-888 verwiesen.

8.10.2.5 Einwendungen der Landvolkverbände

Zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V., Hannover, ist Ende März 2010 eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke für den Bau der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) geschlossen worden, wobei die Vertragsparteien darin übereinstimmten, dass die im Vertrag genannten Bedingungen in allen vergleichbaren Fällen den Grundstücksbenutzungsverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern, die von der Leitungsstrasse betroffen sind, zugrunde gelegt werden sollen. Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen den Leitungsbau sowie die sich daran anschließende Rekultivierung, Schadenersatzpflichten, die durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung entstehen können, eine mögliche Stilllegung und Außerbetriebnahme der Leitung, die Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden sowie die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Die vorgenannte Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde bei W 8603 PFV Bh. 1 – I – 2010-022 – vor.

Mitglieder des vorgenannten Landesvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V. sind jedoch nicht die einzelnen niedersächsischen Landwirte, sondern die rechtlich selbständigen Kreisverbände (§ 3 Satzung Landvolk Niedersachsen).

Von den Kreisverbänden haben

1. der Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V. mit den Geschäftsstellen in Sulingen und Diepholz
2. der Kreisverband Mittelweser Nienburg-Grafschaft Hoya e.V., Geschäftsstellen Syke und Nienburg
3. der Bauernverband Nordost Niedersachsen e.V., Geschäftsstelle Lüchow, Lüneburg und Uelzen
4. der Kreisverband Rotenburg-Verden e.V., Geschäftsstelle Rotenburg und Verden
5. der Kreisbauernverband Zeven e.V., Geschäftsstelle Zeven
6. der Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Harburg e.V., Geschäftsstellen Buchholz, Bad Fallingb., und Winsen (Luhe)

form- und fristgemäß Einwendungen erhoben.

Die zum Teil gleich bzw. ähnlich lautenden Einwendungen der unterschiedlichen Landvolkverbände werden zusammengefasst bearbeitet; soweit die Landvolkverbände eine Vielzahl der jeweils grundstücksbetroffenen ortsansässigen Landwirte durch Einzelvollmacht vertreten, befindet sich die Bescheidung über diese Einwendungen am Ende des Einwendungsblockes.

Im Wesentlichen wurden folgende, in etwa gleichlautende Einwendungen erhoben:

- Diverse landwirtschaftliche Teilflächen seien bereits mehrfach mit (Gas-) Leitungen überzogen worden, so dass hierin eine nicht mehr tragbare Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Flächen zu sehen sei.
- Die Durchschneidung der Ackerflächen führe zu dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen.
- Hinsichtlich der gequerten Ackerflächen seien dauerhafte Ertragsminderungen feststellbar.
- Der Boden verliere seine naturgemäße Wachstums- und Nährstofffreisetzungsfunktion.
- Eine Durchmischung des Bodens während des Aushubs müsse verhindert werden.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- Eine Verdichtung der Böden im Arbeits- und Fahrstreifenbereich müsse ausgeschlossen werden.
- Die geplante Verlegetiefe von 1,0 m sei zu gering bemessen.
- Es sei sicherzustellen, dass die Drainagen in den betroffenen Flächen wieder funktionsfähig hergestellt werden.
- Die zu erwartende Kältestrahlung des Gases führe möglicherweise zu einem Minderwuchs der Kulturen und sei daher ebenfalls finanziell auszugleichen.
- Die Eintragung einer dinglichen Sicherheit im Grundbuch mindere die Beleihungsgrenze für mögliche landwirtschaftliche Investitionen.
- Die Eintragung der Grunddienstbarkeit sei künftig mit jährlich wiederkehrenden Leistungen - unabhängig vom Verkehrswert der Flächen – zu entschädigen.
- Generell sei festzuhalten, dass die von den Vorhabensträgern angebotene Entschädigungssumme zu niedrig angesetzt sei.
- Der Jagdwert von Eigenjagdbezirken sei – zumindest während der Bauphase – beeinträchtigt und bedürfe einer Entschädigung.
- Durch teilweise bereits vorhandene Leitungen verbreitere sich der Schutzstreifen, so dass der real vorhandene bzw. neu entstehende Schutzstreifen ebenfalls zu entschädigen sei.
- Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauarbeiten müssten gewährleistet sein oder es sei – sofern dies nicht möglich ist – eine Umwegentschädigung zu leisten.
- EU-Flächenzahlungsansprüche könnten zumindest für die Zeit des Baues (d.h. solange eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist) nicht aktiviert werden und unterfielen damit ebenfalls der Entschädigung durch die Vorhabensträger. Auch zukünftige, mit dem Bau der Leitung im Zusammenhang stehende Mehraufwendungen und Bewirtschaftungserschwernisse seien zu ersetzen.
- Auf konkreten Antrag der jeweiligen Landwirte sei ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- Eine zukünftige kommerzielle Nutzung der im Zuge der NEL mit verlegten Telekommunikationsleitungen bedürfe der schriftlichen Erlaubnis der jeweiligen Grundstückseigentümer.
- Die beantragte Trassenführung der NEL verlaufe in weiten Teilen nicht parallel zur vorhandenen Rehden-Hamburg-Gasleitung (RHG) und dadurch würden bisher unbelastete Grundstücke belastet.

Was die Einwendungsbefugnis der genannten Verbände betrifft, bleibt diese im vorliegenden Verfahren dahingestellt, da die Planfeststellungsbehörde diese Verbände an diesem Planfeststellungsverfahren beteiligt hat (vgl. oben Abschnitt B.7.4), ohne dass es sich um Behörden im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG oder um dem Natur- und Umweltschutz dienende Vereinigungen im Sinne des § 43a Nr. 2 EnWG handelt. Soweit einzelne Landwirte die für sie zuständigen Landvolkverbände durch Vollmacht mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt haben, handelt es sich um Einwendungen dieser Eigentümer.

Hinsichtlich der o. a. allgemein gehaltenen Einwendungen der Landvolkverbände werden diese zurückgewiesen, sofern ihnen nicht ausdrücklich stattgegeben worden ist.

Hinsichtlich der in der Vergangenheit bereits vorgenommenen **Mehrfachverlegungen** von Energieleitungen über landwirtschaftliche Nutzflächen ist eine Parallelführung von Energieleitungen im Hinblick auf die diesbezügliche ständige Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneuert oder verstärkt werden und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Ur. v. 9.1.2004 – 11 D 116/02, zit. n. Juris).

Schädigende Auswirkungen auf den Boden durch die Durchschneidung der Ackerflächen, gefolgt von etwaigen dauerhaften **Bewirtschaftungerschwernissen**, sind nicht zu besorgen, da unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Vorschriften, insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes andauernde Beschädigungen des Bodens auszuschließen sind. Darüber hinaus ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund auszuheben, zu lagern und wieder aufzubringen (vgl. Nebenbestimmungen Kapitel 3.1.6). Ebenso hat eine **Vermischung von Mutterboden** und sterilem Boden zu unterbleiben.

Weiterhin ist für das Bauvorhaben eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1), deren Aufgabe es ist, die Bauarbeiten, insbesondere die Rekultivierung unter den Aspekten Naturschutz und Bodenschutz/Landwirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen von § 17 Bundesbodenschutzgesetz (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) zu koordinieren. Von der ökologischen Baubegleitung sind der Zustand des Bodens bei Inanspruchnahme, Leitungsverlegung und Rekultivierung zu dokumentieren und sind die Vorhabensträger, auf Anfrage ferner der Landvolkverband und die Landwirtschaftskammer, über die Besorgnis nachhaltiger Bodenschäden zu informieren.

Weiterhin ist zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden die ökologische Baubegleitungen während der Phase der Rekultivierung des Oberbodens berechtigt, die Fortführung solcher Arbeiten zu stoppen, die irreparable Schäden verursachen, bis die Vorhabensträger über die Fortführung der Arbeiten entschieden haben.

Soweit weiterhin eingewandt wird, der Boden verliere seine naturgemäße Wachstums- und Nährstofffreisetzungsfunktion, wird auch dieser Einwand zurückgewiesen. Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die getrennte Lagerung des Bodensaushubs) sind nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Wachstums- und Nährstofffreisetzungsfunktion zu gewährleisten.

Sofern durch die Verlegung der Leitung mit den dafür notwendigen Gerätschaften und Maschinen starke **Verdichtungen der Böden** im Arbeits- und Fahrstreifenbereich entstehen, sind die Böden nach Beendigung des Bauvorgangs zur Beseitigung der vorgenannten Schäden aufzulockern.

Etwaige Folgeschäden, insbesondere baubedingte Schäden, einschließlich **Schäden an Drainagen**, sind zu beseitigen und Drainagen wieder funktionsfähig herzustellen. Später durchzuführende Tiefenlockerungs- oder Drainagemaßnahmen des Eigentümers und/oder Nutzungsberechtigten sind zwischen den Betroffenen und den Vorhabensträgern im Einzelfall abzustimmen.

Die Höhe der **Rohrüberdeckung** beträgt im Durchschnitt mindestens 1,0 m, muss jedoch den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Darüber hinaus ist ausweislich des DVGW-Regelwerks G 463 eine Mindestabdeckung von lediglich 0,8 m vorgesehen, so dass die von der Antragstellerin beantragte Mindestüberdeckung von 1,0 m eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ohne weiteres gegeben ist. Darüber hinaus ist im Rahmen der diesbezüglichen Abwägung zu beachten, dass eine weitere Erhöhung der Regelüberdeckung, z.B. auf 1,40 m, insbesondere in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen einen weitaus größeren Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser darstellt, da hierdurch ein erhöhter Flächenbedarf für die Aushublagerung erforderlich sein kann und darüber hinaus auch ein Mehraufwand bei der Herstellung und Sicherung des Rohrgrabens und der damit verbundenen Grundwasserhaltung zu verzeichnen ist. Durch eine Tieferlegung der Leitung kommt es zu einem verstärkten Aushub aus dem Rohrgraben, dessen Menge sich durch die sich dann ergebende Rohrgrabenbreite an der Grenze des B-Horizontes bemisst. Tiefere Leitungsverlegung zieht eine erhöhte Wasserhaltung nach sich.

Ebenfalls ist eine **Temperaturänderung** im Boden aufgrund der vorgesehenen Mindestüberdeckung der Erdgasfernleitung von mindestens 1,0 m nicht zu besorgen, da in dieser Tiefe die Bodentemperatur in der Regel dem Jahresmittel der Lufttemperatur entspricht und damit konstant bei etwa 8 – 10° Celsius liegt. Darüber hinaus weist Erdgas im Gegensatz zu anderen Medien, wie z.B. Erdöl, keine nennenswerte Temperaturdifferenz zum umgebenden Boden

auf, da es mit Temperaturen von etwa 10° Celsius in das Leitungssystem eingespeist wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Etwaige Ersatzansprüche aus im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb oder der Unterhaltung der NEL resultierenden Schäden, etwa

- Flur- und Aufwuchsschäden,
- Reparaturen,
- nachweisbare Folgeschäden (z. B. Minderertrag) auf den beanspruchten Flächen,
- Ausfall von EU-Flächenprämien oder
- die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts (vgl. hierzu die Ausführungen zu 8.10.2.4)

bestehen im Falle der Bestehens einer individualvertraglichen Vereinbarung aus dieser Vereinbarung oder regeben sich, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, aus den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 (für die Begründung wird auf die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6 verwiesen). Für Schäden, die (auch langfristig) nach der Baumaßnahme auftreten, besteht eine gesetzliche Haftung der Vorhabensträger (vgl. auch Abschnitt A.3.11.1.1). Die Einwendungen vermögen auch nicht im Rahmen der Abwägung die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Die möglichen Schäden können als lediglich vorübergehende Folge des Vorhabens entstehen, wobei noch nicht einmal gesichert ist, dass die Schäden tatsächlich auftreten werden. Damit können sie den mit dem Vorhaben verbundenen Nutzen nicht überwiegen und müssen im Rahmen der Abwägung zurücktreten.

Darüber hinaus ist für die Nutzung von land- und fortwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der **dinglichen Sicherung** des Schutzstreifens über einen Ausgleich pro m² zu entscheiden, was jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist. Die hierfür von den Vorhabensträgern zu leistende Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Fläche und i.d.R nach dem Verkehrswert derselben. Etwaige Entschädigungen werden, worauf bereits hingewiesen wurde, von den Vorhabensträgern entweder nach Maßgabe der mit den betroffenen Eigentümern gegebenenfalls individualvertraglich abgeschlossenen Vereinbarungen übernommen. Alternativ erfolgt eine Entschädigung auf gesetzlicher Grundlage nach dem Ergebnis etwaiger Enteignungsverfahren gemäß § 45 EnWG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG). In einem Enteignungsverfahren wird insbesondere die Höhe der Entschädigung festgelegt, so dass diese ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einwendung, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sei künftig mit jährlich wiederkehrenden Leistungen zu entschädigen.

Soweit eingewandt wird, die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen müsse auch während der Bauarbeiten gewährleistet sein, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Mit der Leitung werden zahlreiche Wege in der Zeit der Bauphase gekreuzt. Für bedeutende Wege werden in Abstimmung mit der Landwirtschaft bzw. den Gemeinden Umleitungen eingerichtet. Diese temporäre Beeinträchtigung ist ein untergeordneter Konflikt und daher zu dulden.

Armaturen (z.B. Schilderpfähle) sind zur Vermeidung weiterer Wirtschafterschwernisse nach Möglichkeit auf die oder zumindest unmittelbar an die Grundstücksgrenze zu setzen und gesondert zu entschädigen.

Über die Frage des Ersatzes der vorgenannten möglichen Beeinträchtigungen ist daher nicht in dem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

Hinsichtlich des parallel zur geplanten Erdgasleitung verlegten **Kabelschutzrohres**, welches gem. Ziff. 4.1 der Antragsunterlagen (technische Angaben, Bl. 22) in erster Linie der betrieblichen Steuerung und Überwachung der Leitung dient, ist eine entsprechende Nutzungsänderung (z.B. für eine spätere Nutzung zur öffentlichen Telekommunikation) den Betroffenen schriftlich anzuzeigen und hierfür eine Entschädigung zu leisten (vgl. § 76 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz).

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Soweit darüber hinaus einzelne Landwirte die für sie zuständigen Landvolkverbände durch Vollmacht mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt haben, werden die in diesem Rahmen geltend gemachten Einwendungen nur noch behandelt, soweit sie sich nicht bereits in den o. a. allgemeinen Einwendungen niedergeschlagen haben.

Hierbei wurde im Einzelnen folgendes eingewandt:

- In der Gemarkung Hamersen, Flur 9, Flurstück 2/0 müsse der hier auf Ackerland geplante Kontrollpunkt auf das sich angrenzende Grünland, auf dem sich bereits ohnedies ein entsprechender Kontrollpunkt befindet, verlegt werden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Die geplante NEL-Trasse verläuft im vorgenannten Bereich in enger Parallellage zur bereits verlegten Rehden-Hamburg-Gasleitung (RHG), so dass insoweit bereits technische Vorgaben zu beachten sind. Weiterhin ist hierzu anzumerken, dass im Gegensatz zu dem auf der gegenüber liegenden Straße auf Grünland liegenden Kontrollpunkt im vorliegenden Fall eine Station einzurichten ist, die aus folgenden technischen Gründen in unmittelbarer Nähe zur geplanten NEL zu verlaufen hat.

Die Auswahl der Stationsflächen unterliegt in erster Linie den Vorgaben des DVGW Regelwerks (G463), wonach alle 10 – 18 km Armaturenstationen einzuplanen sind. Teilt man die Trasse in diese Intervalle, so ergeben sich Abschnitte in denen Stationsflächen gefunden werden müssen, um die 18 km nicht zu überschreiten. Bevorzugt werden aus Gründen der Praktikabilität und zur Schonung von Anwohnern Stationsstandorte, die verkehrsgünstig an einem Weg und nicht in unmittelbarer Nähe zur Bebauung liegen. Die Stationsflächen werden gekauft und das Flurstück ausparzelliert. Sachliche Gründe für eine Verschiebung im vorliegenden Fall gibt es nicht. Auch das Bündelungsprinzip kommt als Argument für eine Verschiebung der Station nicht in Betracht. Vielmehr wird es durch den gewählten Standort in Parallellage zu vorhandenen Leitungen (RHG-Leitung und zweimal Gasunie) bereits umgesetzt. Der vom Einwander angesprochene Kontrollpunkt (Schilderpfahl und Regelschrank von ca. 1 m x 1 m x 0,25 m) befindet sich im Bereich des Straßenraums (Trassierungsplan G267) auf der abgewandten Seite des parallel zur NEL liegenden Leitungsbündels. In direkter Nachbarschaft zum Kontrollpunkt in der Verkehrsfläche kann die Station nicht errichtet werden. Würde man die Station wie gefordert auf die gegenüberliegende Ackerfläche westlich der Straße spiegeln, so ergäbe dies den gleichen Abstand vom Kontrollpunkt zum Stationszaun wie derzeit beantragt. Die Station würde zudem andere belasten (St. Florians-Prinzip).

Weiterhin wurde eingewandt, dass in der Gemarkung Tiste, Flur 2, Flurstück 73/2 durch die nach Auffassung des Einwenders unzureichende Überdeckung von 1,0 m das natürliche Gefälle erheblich beeinträchtigt werde und die Drainage daher komplett neu verlegt werden müsse, weil ansonsten die Ackerfläche nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sei. Die Einwendung ist zurückzuweisen. Ausweislich des DVGW-Regelwerkes (G 463) beträgt die normierte Mindesthöhe der Rohrabdeckung 0,8 m. In den Antragsunterlagen der Vorhabensträger ist bereits eine Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m vorgesehen, wobei die Mindestabdeckung von 0,8 m den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit entspricht. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine Erhöhung der geplanten Regelüberdeckung wiederum mit einem größeren Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser einhergeht, da ein erhöhter Flächenbedarf für den breiteren Rohrgraben und den zusätzlich zu lagernden Aushub erforderlich ist und unabhängig davon außerdem eine größere Überdeckung einen Mehraufwand bei der Herstellung und Sicherung des Rohrgrabens und der damit verbundenen Grundwasserhaltung bedingt. Insbesondere bei der geplanten Verlegung in landwirtschaftlichen Bereichen ist zusätzlich auf die zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V., Hannover, geschlossene Vereinbarung vom 15./25./30.03.2010 zu verweisen, wonach eine Verlegetiefe von generell 1,0 m für ausreichend erachtet wird. Dies zeigt, dass eine Regelüberdeckung von 1,0 m der guten landwirtschaftlichen Praxis nicht widersprechen kann. Hinsichtlich der Drainagen enthält der Beschluss verschiedene Nebenbestimmungen (vgl. A.3.1.1.2 und A.3.1.11.17).

Andererseits ist richtig, dass die Höhe der Rohrdeckung besonderen örtlichen Verhältnissen angepasst sein muss. Doch ist das vor dem geschilderten Hintergrund die begründungsbedürftige Ausnahme. Solche Ausnahmen sind etwa bei Sonderkulturen, wie zum Beispiel Spargel, gerechtfertigt. Eine vergleichbare Sondersituation beim Einwender ist für das LBEG nicht ersichtlich und wird nicht vorgetragen. Soweit sich der Einwender auf eine Störung des natürlichen Gefälles beruft, hat die Höhe der Rohrdeckung keinen zwingenden Einfluss auf das natürliche Gefälle.

Allerdings sind die Drainagesysteme auf den betroffenen Flächen jeweils wieder instand zu setzen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.2). Nach den Angaben der Vorhabensträger sieht die Drainageplanung im konkreten Fall vor, dass neue Dränagen verlegt werden, wobei der Sammler (Leitung, die das Wasser letztlich zum Graben bringt) kreuzend oberhalb der NEL geplant wurde.

Weiterhin wurde seitens des Pächters des Flurstücks in der Gemarkung Barrien, Flur 7, Flurstück 8/1 eingewandt, dass er zumindest während der Bauphase für das o. a. als „Blumenfeld zum Selbstpflücken“ angelegt Grundstück erhebliche Einnahmeeinbußen erwarte und er insoweit eine Trassenverlegung fordere.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich auf die Verlegung der Trasse bezieht. Der entstehende Wirtschaftsausfall ist dem Einwender – bezogen auf die Zeit der Baumaßnahme – von den Vorhabensträgern zu ersetzen.

Eine Trassenverlegung der NEL im vorgenannten Bereich ist nicht möglich, da diese sowohl im Parallellage zu Rehden-Hamburg-Gasleitung (RHG) und einer Leitung der EWE verläuft; nördlich der vorgesehenen Kreuzungsstelle der Siedlungskörper der Gemeinde Barrien verläuft und südlich davon der Siedlungskörper der Stadt Syke liegt. Die Vorhabensträger haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass eine Trassenvariante nicht zur Verfügung steht bzw. zu einem nicht vertretbaren Aufwand für die Vorhabensträger führen würde.

Die Pflicht zur Enteignungsentschädigung ist im Planfeststellungsverfahren nur dem Grund nach festzulegen bzw. sie wird als eine Folge des Planfeststellungsbeschlusses ausgelöst, soweit dort entschädigungspflichtige Maßnahmen planfestgestellt werden. Über die jeweilige Höhe der Entschädigung braucht daher hier keine Aussage getroffen werden. Im Übrigen wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf die in den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 festgelegten Entschädigungsansprüche verwiesen (zur Begründung siehe die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6). Weiterhin wurde eingewandt, dass die in der Gemarkung Nordwohld, Flur 24, Flurstücke 37 und 3/2 vorgesehene Trassierung nicht hingenommen werden könne, da zum einen durch die seinerzeit über diese Flächen verlegte RHG-Leitung noch heute Ertragseinbußen, Bodenverdichtungen und Wasseransammlungen vorhanden seien, dass weiterhin der Abstand von ca. 40 m zum in Alleinlage liegenden Wohnhaus nicht vertretbar sei und das die geplante Versorgung des Wohnhauses mit Erdwärme durch die Verlegung von Heizschlangen süd- südöstlich des Wohnhauses auf dem Flurstück 3/2 in ca. 1,0 m Tiefe aufgrund der geplanten Trassenführung nicht mehr möglich sei.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Aufgrund der in den Planunterlagen beschriebenen Arbeitsweise im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen ist die vom Einwender befürchtete nachhaltige und langfristige Schädigung der Ertragsfähigkeit seiner Nutzflächen nicht zu erwarten. Im Zuge der im Vorfeld durchgeführten Boden- und Baugrunduntersuchungen wurden die im Trassenverlauf anstehenden boden- und der oberflächennahe geologische Aufbau intensiv erkundet und dokumentiert. Bodenverdichtungen werden durch den Einsatz von Baumaschinen mit geringer Bodenpressung reduziert, ebenfalls wird der gesamte Arbeitsstreifen im Anschluss an die Verlegearbeit fachgerecht wieder hergestellt und die ggf. entstandenen Bodenverdichtungen werden durch Tiefenlockerungen behoben. Darüber hinaus werden sämtliche Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung betreut (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1) Für die Ausführung der Arbeiten wird durch die von den Vorhabensträgern eingesetzte Bauleitung der Einsatz

entsprechender Gerätearten und der Einsatzzeitpunkt festgelegt und auf diese Weise den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind etwaige baubedingte Ertragsverluste entsprechend zu entschädigen. Auf die Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 wird verwiesen (zur Begründung siehe die Ausführungen im vorderen Teil des Abschnittes B.8.10.2.6).

Auch stellt die Verlegung einer weiteren Trasse neben den bereits vorhandenen eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, da hier auch weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden (OVG Münster, Urt. v. 9.1.2004 – 11 D 116/02, zit. n. Juris). Etwaige aus der Verlegung einer vorhandenen Leitung herrührende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich den jeweiligen Leitungsbetreibern zuzurechnen.

Hinsichtlich des relativ engen Abstandes der geplanten Leitungssachse zum Wohnhaus ist auf die o. a. bereits gemachten Ausführungen zu verweisen, wonach gemäß § 49 EnWG in Verbindung mit den jeweiligen technischen Regelwerken, abgesehen von dem Schutzstreifen keine Mindestabstände zur Wohnbebauung vom Gesetzgeber vorgegeben sind.

Hinsichtlich der geplanten Verlegung von Heizschlangen steht die geplante Trassierung diesem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Vielmehr verbleiben auf dem vorgenannten Flurstück zwischen dem Schutzstreifen der Leitungssachse und dem diesen Lebensraum westlich begrenzenden Riegraben ca. 2200 m², wobei diese Fläche ausweislich des vorliegenden Trassierungsplans noch nach Osten ausgeweitet werden kann.

Ebenfalls ist auch eine potenzielle Aussiedlung der landwirtschaftlichen Hofstelle auf das Flurstück 3/2 bzw. auf das Flurstück 37 möglich, da die NEL das Flurstück 3/2 in enger Parallellage zur RHG-Gasleitung, einer weiteren Leitung der Erdgas Münster sowie einer Leitung der Wintershall (heute WINGAS Transport GmbH) durchläuft. Selbst unter Beachtung der Schutzstreifenbreite kann die übrige Fläche in Bezug auf die Errichtung weiterer Hofstellen genutzt werden; darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die bloße Planung derartiger Vorhaben von der Rechtsprechung nicht als berücksichtigungsfähig angesehen wird, solange es sich nicht um eine verfestigte bzw. hinreichend konkretisierte Planung handelt.

Weiterhin wurde seitens eines Pächters in der Gemarkung Nordwohldede, Flur 26, Flurstück 18 und Flur 17, Flurstück 14/1 eingewandt, dass die o. a. Flächen zu drainieren seien, da es im Trassenverlauf der bereits vorhandenen Leitungen aufgrund der Bodenverdichtungen zu Bodenabsenkungen gekommen sei, die aufgrund der nunmehr vorhandenen Wasseransammlungen zu erheblichen Ertragseinbußen geführt haben.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Trasse verläuft auf Flurstück 18, Flur 26 der Gemarkung Nordwohldede nicht in direkter Parallellage zu den vorhandenen Leitungen in den laut Einwander belasteten Flächen, sondern kreuzt das Flurstück auf einer Länge von ca. 40 m, um die Parallellage zu Leitungen der Erdgas Münster und WINGAS Transport GmbH auf den Nachbarflurstücken wieder aufzunehmen (siehe Trassierungsplan G488). Die beschriebene Vernässung lässt sich also nicht auf die von der NEL betroffene Fläche übertragen und ist demnach nicht zu besorgen. Das Flurstück 14/1, Flur 17 der Gemarkung Nordwohldede ist nicht vom Bau der NEL betroffen.

Soweit weiterhin von einem grundstücksbetroffenen Landwirt in der Gemarkung Bassum vorgetragen wurde, dass bisher eine verbindliche Entschädigungsregelung seitens der Vorhabensträger noch nicht vorgelegt worden sei, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolk Niedersachsen e.V. wurde im März 2010 ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen, der die Höhe der Entschädigung für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für etwaige Ertragsminderungen im Detail regelt. Wie bereits dargelegt, sind etwaige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Enteignung nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Sie entstehen entweder auf vertraglicher Grundlage, wenn die betroffenen Eigentümer entsprechende Vereinbarungen mit den Vorhabensträgern schließen (entsprechende Konditionen finden sich in den mit den Landvolkverbänden abgeschlossenen Vereinbarungen). Oder sie entstehen auf gesetzlicher Grundlage, was in etwaigen Enteignungsverfahren gemäß § 45 EnWG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) oder in etwaigen Verfahren über die vorzeitige

Besitzeinweisung gemäß § 44b EnWG zu klären ist. Für sonstige Entschädigungsansprüche wird auf die Möglichkeit einer individualvertraglichen Vereinbarung oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, auf die Nebenbestimmung 3.17 verwiesen (zur Begründung siehe die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6).

Soweit weiterhin eingewendet wurde, für die Beeinträchtigung der Jagd in Okel werde aufgrund der Störung des Jagdausübungsrechts eine Entschädigung verlangt, ist auf die o. a. hierzu gemachten Ausführungen zu verweisen. Nach den dort dargelegten Grundsätzen hat der Belang einer etwaigen, heute nicht absehbaren Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts hinter anderen Belangen zurück zu stehen, wenn es, was der Fall ist, für die Errichtung und den Betrieb der NEL gewichtige Gemeinwohlbelange gibt, und sich zudem kein anderer Trassenverlauf aufdrängt (dazu oben Abschnitt B.8.10.2.4).

Für die hier konkret in Rede stehende Einwendung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht erkennen, inwiefern die Jagd beeinträchtigt werden könnte. Die Trasse der NEL in Okel verläuft in landwirtschaftlichen Flächen sowie in unmittelbarer Nähe zum Siedlungskörper Okel und über ca. 1,2 km in Bündelung mit der L333.

Sofern die Voraussetzungen zur Eigenjagd bzw. zum Jagdausübungsrecht hinsichtlich des Einwenders vorliegen, ist ein entschädigungspflichtiger Eingriff zu bejahen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen dazu in Kapitel 8.10.2.5 verwiesen.

8.10.2.6 Grundstücksbetroffene Einwender

Hinsichtlich der im Folgenden aufgeführten grundstücksbetroffenen Einwender ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den fraglichen Flurstücken überwiegend um land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt.

Im Einzelnen haben die Einwender mit den lfd. Nummern 046, 050, 051, 059, 072, 074, 077, 078, 081, 085, 088, 089, 093, 094, 099, 100, 102, 104, 108, 109, 112, 115, 117, 118, 126, 127, 129, 133, 134, 138, 140, 146, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 159, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 168, 171, 173, 175, 182, 189, 191, 192, , 214, 215, 217, 218, 226, 227, 230, 231, 234, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 277, 355, 357, 360, 361, 362, 366, 372, 376, 377, 379, 380, 382, 384, 386, 389, 391, 401, 412, 413, 414, 417, 419, 421, 422, 425, 427, 428, 429, 430, 435, 437, 438, 471, 473, 474, 475, 476, 480, 482, 483, 487, 488, 493, 494, 496, 497, 499, 503, 504, 507, 508, 509, 514, 517, 519, 534, 540, 543, 549, 553, 554, 556, 557, 558, 559, 561, 563, 565, 566, 572, 573, 574, 575, 577, 578, 581, 582, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 591, 595, 649, 655, 656, 659, 664, 667, 667, 679, 680, 682, 684, 689, 695, 706, 708, 710, 713, 714, 719, 720, 724, 739, 741, 743, 745, 746, 754, 756, 760, 774, 775, 776, 799, 802, 803, 805, 806, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 815, 825, 826, 827, 831, 833, 850, 852-861, 864, 866, 867, 868, 869, 900, 900, 900, 912, 913, 915, 921, 922, 932, 955, 993, 1013, 1021, 1023, 1032, 1037, 1066, 1068, 1070, 1085, 1086, 1099, 1103, 1123, 1131, 1138, 1198, 1219, 1220, 1224, 1235, 1239, 1249, 1280, 1328, 1331, 1334, 1336, 1345, 1346, 1359, 1362, 1363, 1365, 1366, 1368, 1370 und 1373,

Einwendungen erhoben,

wobei die Einwender mit den lfd. Nummern

072, 077, 081, 085, 088, 089, 099, 100, 102, 108, 109, 104, 104, 115, 117, 126, 133, 134, 138, 146, 151, 153, 154, 155, 159, 160, 162, 165, 168, 175, 189, 191, 192, 214, 182, 227, 234, 237, 238, 242, 243, 244, 355, 357, 366, 379, 380, 384, 386, 391, 373, 421, 428, 435, 438, 439, 473, 476, 480, 488, 496, 497, 503, 504, 519, 540, 525, 549, 553, 554, 557, 558, 559, 563, 575, 578, 581, 582, 584, 585, 587, 588, 649, 655, 652, 664, 667, 710, 714, 724, 739, 697, 699, 745, 746, 760, 799, 805, 806, 809, 814, 831, 867, 868, 869, 833, 900, 932, 955, 1013, 1085, 1086, 1131, 1239, 1331, 1334, 1336, 1362, 077, 664 und 724

zwischenzeitlich zivilrechtliche Gestattungsverträge mit der Vorhabensträgerin abgeschlossen haben, so dass auf die konkreten, die Flurstücke betreffenden Einwendungen dieser Einwender nicht mehr zwingend einzugehen ist, da nach h.M. über diejenigen Einwendungen, über die bei der Erörterung oder danach Einigung erzielt worden ist, nicht mehr zu entscheiden ist. Eine Einigung ist immer dann zu bejahen, wenn der Einwender ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er an seinen Einwendungen nicht festhält, wobei gleichgültig ist, ob dies deshalb geschieht, weil seinen Forderungen Rechnung getragen ist oder weil er anderen Sinnes geworden ist (Ule/Laubinger, Verwaltungsverfahrenrecht, 4.A., S. 402 m.w.N.).

Vorsorglich werden im Folgenden die entsprechenden Einwendungen dennoch abgehandelt. Soweit es sich um Einwendungen handelt, die vielfach vorgetragen wurden, werden sie gemeinsam abgehandelt und wird ggf. auf die entsprechenden Ausführungen an anderer Stelle verwiesen, wenn die Themen dort bereits behandelt wurden. Darüber hinaus gehende individuelle Einwendungen werden anschließend gesondert behandelt.

Hinsichtlich der von den flurstücksbetroffenen Einwendern diesbezüglich erhobenen Einwendungen allgemeiner Natur wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die o. a. bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der vorgenannten flurstücksbetroffenen Einwender voranzustellen: Maßnahmen, die zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum für den Bau und Betrieb von überörtlichen Versorgungsnetzen wie dem hier beantragten durchgeführt werden, sind am Maßstab des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) zu messen, da Art. 14 GG den Schutz des Eigentums gewährleistet. Zu den schutzwürdigen Rechtspositionen gehören alle vermögenswerten Rechte, die das bürgerliche Recht einem privaten Rechtsträger als Eigentum zuordnet (BVerfGE 70, 191, 199). Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache mit ihr grundsätzlich nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, wobei zu den unbeweglichen Sachen i.S.d. § 90 BGB auch Grundstücke gehören, für die die vorgenannten Aussagen ebenso gelten.

Um fremde Grundstücke für den Bau von überörtlichen Versorgungsnetzen wie z.B. der NEL in Anspruch nehmen zu können, sieht die Rechtsordnung neben der Möglichkeit einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Grundstückseigentümer auch die in § 45 EnWG normierte Möglichkeit des Eingriffs auch in das Grundeigentum vor, sofern entsprechende Rechtfertigungsmöglichkeiten vorliegen. Im Energiewirtschaftsgesetz wie auch in der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist niedergelegt, dass unter anderem Eingriffe in das Grundeigentum gerechtfertigt sind, sofern dies „für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung“ erforderlich ist (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 45 Rn 2 ff.). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls auf die ausführlichen Darlegungen zur Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt B.8.1) zu verweisen.

Dabei ist in Bezug auf das Vorhaben zu berücksichtigen, dass es sich bei der weit überwiegenden Anzahl der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland) im Außenbereich handelt, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, von etwaigen geringfügigen Ertragsdepressionen in der Anfangszeit nach der Baumaßnahme abgesehen, nicht zu erwarten. Auch im Bereich des Schutzstreifens ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich. Dauerhafte wirtschaftliche Nachteile für den Eigentümer sind daher in diesen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Für betroffene, forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt dies ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass die Regenerierung der betroffenen Waldbestände deutlich länger dauert und im Bereich des Schutzstreifens eine Wiederanpflanzung dauerhaft ausgeschlossen ist.

Da bereits bebaute Grundstücke oder Grundstücke für die eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid vorliegt, von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, kann eine dauerhafte Entwertung der Eigentumsposition nur eintreten, wenn Bau- oder Bauerwartungsland, einschließlich solcher Grundstücke im Außenbereich, die ggf. einer privilegierte Bebauung im Sinne des § 35 BauGB zugänglich wären (z.B. zur Hoferweiterung), vom Vorhaben derart in Anspruch genommen würde, dass eine zukünftige Bebauung in Folge des Schutzstreifens nicht mehr möglich ist. Derartige Fälle wurden bereits bei der Trassenführung berücksichtigt und liegen soweit ersichtlich nicht (mehr) vor. Um jedoch darüber hinaus auch absehbare künftige Chancen einer anderen Nutzung von Grundstücken durch die Existenz der Leitung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus zu beeinträchtigen, wurde auch darauf bei der Trassenführung Rücksicht genommen.

Nichtsdestotrotz ist die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme privaten Eigentums ein gewichtiger Belang, der von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurde. Die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücke für den Bau der Leitung wird dementsprechend auf das bauzeitlich erforderliche Mindestmaß begrenzt und eine zügige Rekultivierung stellt sicher, dass die Wiederherstellung der weitgehend uneingeschränkten Nutzbarkeit kurzfristig erfolgt. Auch die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke durch den Schutzstreifen wird auf das sicherheitsrelevante Mindestmaß reduziert und es wird das gegenüber der vollständigen Eigentumsentziehung mildere Mittel der Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitung und des Schutzstreifens gewählt.

Unbeschadet einer nachfolgend erfolgenden Auseinandersetzung mit besonders gelagerten Einzelfällen kann die Planfeststellungsbehörde daher feststellen, dass unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe (vgl. dazu ausführlich Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses) mit den mit den Eigentumsbelangen der vom Vorhaben betroffenen Eigentümern, dem Vorhaben auf Grund der mit ihm verfolgten Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung als Belang von sehr großer Bedeutung, dem Vorhaben Vorrang vor den betroffenen und auf das erforderliche Maß der Inanspruchnahme reduzierten, Eigentumsbelangen einzuräumen ist. Über Entschädigungsfragen, insbesondere im Falle einer auf Grund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 45 EnWG ggf. erfolgenden Enteignung, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Neben der Enteignungsentschädigung kommen gemäß § 45a EnWG, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG Ansprüche Betroffener auf angemessene Entschädigung in Geld in Betracht, wenn Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Über diese Entschädigung entscheidet die Planfeststellungsbehörde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und den Vorhabensträgern zustande, entscheidet gemäß § 45a EnWG auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Auf dieser Grundlage werden den Vorhabensträgern zur Vermeidung etwaiger, über die durch eine eventuelle Enteignungsentschädigung gemäß § 45 EnWG i.V.m. den Regelungen des NEG abzugeltenden Beeinträchtigungen hinausgehender, unzumutbarer Beeinträchtigungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der vom Leitungsbau betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, sowohl während der Bauphase durch den Arbeitstreifen, als auch später durch den Schutzstreifen und ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, in der Nebenbestimmung A.3.17 Auflagen für Schutzvorkehrungen und Entschädigungsleistungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG, § 45a EnWG gemacht. Die Auflagen entsprechen im Wesentlichen der zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V., Hannover, Ende März 2010 abgeschlossenen Vereinbarung, die der Planfeststellungsbehörde unter dem Aktenzeichen W 8603 PFV Bh. 1 – I – 2010-022 vorliegt.

Im Einzelnen haben flurstücksbetroffene Einwender mit den lfd. Nummern 850-855 sowie 149 die nachfolgend aufgelisteten Einwendungen erhoben, wobei auf die mit den Einwendungsschriftsätzen ebenfalls erhobenen Einwendungen, welche in diesem Beschluss bereits behan-

delt wurden, zur Vermeidung von Wiederholungen nicht nochmals eingegangen wird. Darüber hinaus wurde eingewandt

- es fehle den Vorhabensträgern an einer Planrechtfertigung im Sinne des EnWG, da das in Deutschland vorhandene öffentliche Allgemeininteresse an der Versorgung mit ausreichender Energie auf Grund der Dimensionierung der Leitung nicht nur auf die deutsche Energieversorgung, sondern auch auf eine ausreichende Versorgung der Nachbarländer ausdehnt worden sei
- bei den alternativen Prüfungen der Energieversorgung die Berücksichtigung anderer Energiequellen wie z.B. Kohle, Atomkraft und erneuerbare Energien nicht ausreichend berücksichtigt worden sei
- ein alternativer Transportweg über See innerhalb der Alternativenprüfung unterblieben sei
- trotz der aus § 49 EnWG bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik resultierenden Vermutung der Sicherheit der Erdgasleitung sei Erdgas
 - a) gemäß Ziff. 11 Spalte 1 Anhang I der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) sowie der Richtlinie 96/82/EG vom 09.12.1996 als dort namentlich genannter gefährlicher Stoff im Sinne der Störfallverordnung einzuordnen
 - b) auf Grund eines nicht auszuschließenden Katastrophenfalls zum Schutze der Bevölkerung gem. § 3 i.V.m. Ziff. 7 des Anhangs der Verordnung über Gashochdruckleitungen den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen sei, ob und inwieweit ein entsprechender Bereitschaftsdienst zum Schutze der Bevölkerung eingerichtet werde
 - c) den Antragsunterlagen keine aussagekräftigen Daten hinsichtlich der Beeinträchtigung/Gefährdung der parallel zur geplanten NEL-Trasse bereits verlaufenden Leitungen bezüglich eines möglichen Lecks der NEL zu entnehmen seien
 - d) in den Antragsunterlagen keine belastbaren Aussagen zur Gefahr von Absenkungen der geplanten NEL in Bergbaugebieten (hier: Kiesabbaugebiet) getroffen seien
- eine laufende Beeinträchtigung der Anwohner durch Fluglärm aufgrund der regelmäßigen Helikopterüberwachungsflüge befürchtet werde, durch welche zu dem für die Anlieger das Gefühl permanenter Bedrohung verstärkt werde
- hinsichtlich der Trassenverlegung verstärkt die Nutzung öffentlicher Flächen gefordert werde, um die Vernichtung privater landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsflächen zu vermeiden
- hinsichtlich der zu erwartenden Bodenstrukturveränderungen die Erstellung eines Langzeitgutachtens gefordert werde
- vor Aufnahme der Bauarbeiten eine Kontaktaufnahme zwischen den Vorhabensträgern und dem Grundstückseigentümer zu erfolgen habe sowie bei Durchführung der Baumaßnahme insbesondere eine Vermeidung von Staunässe zu besorgen sei
- die Rohrgrabenbreite den Antragsunterlagen nicht eindeutig zu entnehmen sei und der Rohrgraben insbesondere nicht gestuft erstellt werden dürfe
- der Mutterboden bei Erdarbeiten getrennt vom Untergrund auszuheben, gelagert und separat wieder aufgebracht werden müsse; ebenfalls seien die Bauarbeiten ausschließlich mit Kettenbaggern anstelle von Raupen durchzuführen
- Änderungen der (verlegten) Leitungstrasse der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedürfen
- der Grundstückseigentümer nach Verlegung der Leitung einen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur gefertigten Bestandsplan zu erhalten habe und darüber hinaus für den dinglich zu sichernden Bereich der Leitung nebst Schutzstreifen diese aus der bestehenden Ackerfläche herausgemessen und in ein neues, im Grundbuch entsprechend einzutragendes Flurstück umgewandelt werden müsse

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- etwaige Reparaturarbeiten an der Leitung nur nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen haben
- die fortlaufend bedingte Freihaltung der Trasse mit einer besonderen Arbeitsleistung verbunden sei, die entsprechend zu entschädigen sei, zumal der Grundstückseigentümer auch nach einer eventuellen Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Grundstücks zur Trassenfreihaltung verpflichtet sei
- nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung von den Vorhabensträgern abzugeben sei, wonach das Vorhaben zurückzubauen, die Bodenversiegelung zu beseitigen und die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungserklärung durch geeignete Maßnahmen (Bürgschaft) sicherzustellen sei
- eine Haftung des Grundeigentümers, resultierend aus Schäden an der Erdgasleitung bzw. einer entsprechenden Nebenanlage sowie etwaigen Folgeschäden sei auszuschließen
- die Vorhabensträger müssten unter Übernahme der Kosten zur Offenlegung jeglicher Unterlagen, die die Erdgasleitung betreffen, verpflichtet werden, sofern Auseinandersetzungen zwischen den Vorhabensträgern, den Flurstücksbetroffenen und/oder Dritten entstehen werden
- dem Grundstückseigentümer etwaige Mehrkosten, welche bei der baulichen oder sonstigen Nutzung seines Grundstücks aufgrund des Vorhandenseins der Erdgasleitung entstehen, zu erstatten sind; insbesondere müsse der Grundstückseigentümer von jeglichen Kosten welche evtl. aufgrund des Vorhandenseins seiner eigenen baulichen Anlagen für zusätzliche Schutzmaßnahmen an der Erdgasleitung entstehen, freigestellt werden
- weiterhin könne der Abschluss einer entsprechenden Grunddienstbarkeit mit den Vorhabensträgern frühestens nach Verlegung der Leitung und entsprechender Rekultivierung, Begleichung der Entschädigung und geforderter Neuvermessung des Flurstücksteils seitens des Grundeigentümers bewilligt werden
- ebenfalls sei auszuschließen, dass neben der geplanten Erdgasleitung entschädigungslos weitere Telekommunikationsleitungen mitverlegt werden würden
- weiterhin sei sicherzustellen, dass bereits vorhandene Leitungen, die im Bereich des Schutz- bzw. Arbeitsstreifens liegen, nicht beschädigt werden (Einwendung nur für lfd. 852)

Der Einwender mit der lfd. Nr. 853 hat darüber hinaus vorgetragen, dass

- die geplante Trasse entgegen den Antragsunterlagen der Vorhabensträger innerhalb der bereits vorhandenen Energieleitungstrasse zu verlegen sei, da ein diagonales Kreuzen verschiedener Flurstücke des Einzuwendenden für diesen unzumutbar sei und die geplante Trassenverlegung lediglich gewählt wurde, um den Vorhabensträgern wirtschaftliche Vorteile zu ermöglichen,
- hinsichtlich der lfd. Nr. 853 ist weiterhin eingewandt worden, dass die Führung der Leitungstrasse im Bereich südlich von Klecken und Eckel fehlerhaft sei und zu einer übermäßigen Beanspruchung von landwirtschaftlichen Privateigentum führe,
- dass im durchgeführten Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit einer Erdgasleitung mit dem Durchmesser DN 1200 überprüft worden sei, hier jedoch der Umfang der Erdgasleitung DN 1400 betrage und die derzeitige Trassenvariante in der Gemarkung Klecken, Flur 2, Flurstück 9/2 lediglich deswegen zu einer diagonalen Kreuzung des Flurstücks führe, da die Vorhabensträger hierin einen wirtschaftlichen Vorteil sehen.
- dass es sich im Bereich der Gemarkung Klecken, Flur 2, bei dem Flurstück 9/2 um Bauerwartungsland handelt, da man dies durch den angrenzenden Bebauungsplan Bahnhof Ostseite ableiten könne.

Der Einwender mit der lfd. Nr. 854 hat darüber hinaus vorgetragen:

- es wird eingewendet, eine diagonale Querung des in der Gemarkung Klecken gelegenen Flurstücks des Einwenders sei bei einer Verlegung der NEL innerhalb der bereits bestehenden Energieleitungstrasse ohne weiteres zu vermeiden; die diagonale Que-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

zung des Grundstücks diene lediglich dem wirtschaftlichen Vorteil der Vorhabensträger,

- darüber hinaus sei die Lage der sich ebenfalls auf dem Flurstück befindenden Chemikalienpipeline DN 250, welche die Ackerfläche etwa in der Mitte mit zwei abknickenden Enden durchquere sowie die sich in der anderen Trasse befindenden Gasleitungen DN 400 und die KSR-Anlage 6x DN 50 im Trassierungsplan Blatt 151 unzutreffend eingetragen; zusammenfassend sei festzuhalten, dass es für ihn nicht zumutbar sei, dass über seine Ackerfläche kreuz und quer insgesamt drei unterschiedliche Trassen verlaufen würden,
- weiterhin sei, sofern die Trasse wie beantragt planfestgestellt werde, eine wirtschaftlich vertretbare Ausbeutung von Bodenschätzen (Kiesabbau) auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 1 nicht durchführbar, so dass diesbezüglich entsprechende Entschädigungsansprüche festzuschreiben seien.

Der Einwender mit der lfd. Nr. 855 trägt in Bezug auf die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke darüber hinaus vor, dass

- das Flurstück Flur 2, Flurstück 14/11 sei als Bauerwartungsland ausgewiesen
- Flur 2, Flurstück 287/4 liege innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes „südlich Eckel“ und sei für die langfristige Inanspruchnahme des sich dort befindenden Sandvorkommens vorgesehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht ausdrücklich stattgegeben worden ist.

Zur Frage, ob es im Rahmen der **Planrechtfertigung** allein darauf ankommen darf, ob in der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Erdgasnachfrage besteht, oder ob auch der Bedarf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedeutsam sein kann, ist darauf hinzuweisen, dass das EnWG der Umsetzung von EU-Recht dient, wie in § 1 Abs. 3 EnWG ausdrücklich festgehalten ist. Art. 194 Abs. 1 Ziff. b des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) schreibt ausdrücklich fest, dass die Energiepolitik in der EU auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, zu der auch die Bundesrepublik Deutschland zählt, zielt. Dasselbe kommt in Art. 3 der Richtlinie 2003/55 sowie der Richtlinie 2009/73 zum Ausdruck, woraus letztendlich folgt, dass eine auf Deutschland beschränkte Auslegung des EnWG gegen die Pflicht zur EU-rechtskonformen Auslegung nationalen Rechts verstieße.

Darüber hinaus wird die NEL in Heidenau, Achim und Rehden in das deutsche Fernleitungsnetz eingebunden, so dass über den zukünftigen Einspeisepunkt in Lubmin auch der deutsche Gasmarkt mit Gas aus der Nordstream versorgt werden kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.8.1 dieses Bescheides verwiesen.

Soweit weiterhin ausgeführt wurde, Alternativenprüfungen zur Energieversorgung hätten nicht bzw. nicht ausreichend die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend **Energie aus anderen Energiequellen** (Kohle, Atomkraft, Erneuerbare Energien) berücksichtigt, ist auf die von den Vorhabensträgern in Ziff. 2.1.3 der Antragsunterlagen zugrunde gelegten Bedarfsprognosen der Internationalen Energieagentur sowie der Europäischen Kommission zu verweisen, in denen jeweils eine Importlücke und entsprechender Importbedarf prognostiziert wird. Diese Prognosen berücksichtigen unter anderem auch die Entwicklung der anderen Energieträger. Da ein entsprechender Importbedarf für Erdgas wie ausgeführt unter Berücksichtigung der genannten Faktoren festgestellt worden ist, reichen die in Ziff. 2.1.4 und 2.1.5 der Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen aus, die auf Alternativen zur Errichtung der NEL bzw. auf deren Verzicht eingehen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass Erdgas unter den fossilen Energieträgern derjenige mit den geringsten CO₂-Emissionen bei einer nahezu rußfreien Verbrennung ist, weshalb Erdgas unter dem Gesichtspunkt einer umweltverträglichen Energieversorgung als so genannte „Brückenergie“ durchaus einen entsprechenden Beitrag zur Erreichung von Klimaschutzziele leisten kann.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, **Alternativenprüfungen** zum Erdgastransport mittels Verlegung einer Erdgastransportleitung seien nicht ausreichend geprüft worden, ist darauf

hinzuweisen, dass zwischenzeitlich alle erforderlichen Genehmigungen für die beiden Stränge der Ostseepipeline Nordstream erteilt worden sind, wozu auch die durch das Bergamt Stralsund Ende 2009 für den deutschen Abschnitt ausgesprochene Planfeststellung mit gehört. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bedarf für einen leitungsgebundenen Weitertransport ab Lubmin manifestiert, so dass sich die Frage des Ersatzes der Ostseepipeline und auch der NEL durch Flüssiggastransporte (zum Transport von Gas auf dem Seeweg müsste das Gas zunächst verflüssigt werden) nicht mehr stellt.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass die **Sicherheit** der Erdgasleitung nicht gewährleistet sei, wird auf die o. a. bereits dargelegten Ausführungen zu § 49 EnWG zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Anwendbarkeit der so genannten **Störfallverordnung** im vorliegenden Verfahren darauf hinzuweisen, dass diese gem. § 1 Abs. 5 der 12. BImSchV i.V.m. Art. 4d Richtlinie 96/82 gerade **nicht** für die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen gilt. Dementsprechend ist die Störfallverordnung auf die NEL nicht anwendbar.

Anwendbar sind allerdings die **Gashochdruckleitungsverordnung** (GasHL-VO) sowie die bereits erwähnten technischen Regeln für die Errichtung und den Betrieb von Erdgasleitungen. Dieses Regelwerk beschreibt für Gashochdruckleitungen einen definierten Ablauf, um für den – wenn auch als unwahrscheinlich anzusehenden – Fall von Problemen Vorkehrungen zu treffen. Die hier nach zu erstellenden Alarmpläne nebst Verfahrens- und Meldeabläufen sind in einer zentralen Messstelle der Vorhabensträger, die ständig besetzt ist, konzentriert. Weiterhin wird der Betrieb des Gasnetzes von einer Dispatchingzentrale (Steuerzentrale) des Netzbetreibers gesteuert und überwacht, die ebenfalls durchgehend besetzt ist und deren **Bereitschaftsdienst** im Hinblick auf die im DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 vorgegebene Aufbauorganisationsqualifizierung des Personals und einer allgemeinen Ablauforganisation einer möglichen Störung kurzfristig und wirksam begegnen kann.

Darüber hinaus sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Baumaßnahmen im DVGW-Arbeitsblatt GW 315 festgelegt, wonach im Bereich von Versorgungsanlagen Baumaschinen nur so eingesetzt werden dürfen, dass eine Gefährdung dieser Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Weiterhin ergeben sich, wie bereits dargelegt, die Abstandsvorgaben für die NEL aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463. Hiernach sind Gasleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen, der bei einem Leitungsdurchmesser von über DN 500 wie im vorliegenden Fall zwischen 8 und 10 m beträgt. Auf die weiterführenden, hierzu gemachten allgemeinen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Hinsichtlich der bereits **verlegten Energieleitungen** ist darauf hinzuweisen, dass die einzuhaltenen Mindestabstände zu diesen im DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt G 463 (Abstände zu unterirdischen Anlagen) festgelegt und von den Vorhabensträgern auch eingehalten werden.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Leitung tangiere u.a. ein **Kiesabbaugebiet** im Bereich Eckel, so dass auf die Gefahr von Absenkungen der Leitung Rücksicht genommen werden müsse, ist darauf zu verweisen, dass i.d.R. Kies- und Sandabbau obertägig verlaufen, so dass bei einem behördlich genehmigten Abbau dieser Bodenschätze ein entsprechender Abstand zur Leitungstrasse stehen zu lassen ist, für den gegenüber dem Abbauberechtigten eine entsprechende Entschädigung zu leisten ist. Sollte die NEL den Abbau von Kies beeinträchtigen oder verhindern, bieten die Vorhabensträger für den Fall einer freihändigen Zustimmung zur Inanspruchnahme der Grundstücke an, bis zur Dauer von 20 Jahren ab Vertragsschluss bei nachgewiesener Abbaufähigkeit eine Nachentschädigung auf den entgangenen Abbauertrag zu leisten.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die **laufende Überprüfung per Helikopter** steigere das Gefühl permanenter Bedrohung, ist darauf hinzuweisen, dass die Befliegung zur Überwachung der Leitung in einer Höhe von 80 bis 100 m erfolgt, um etwaige Veränderungen am Boden erkennen zu können. Da es sich diesbezüglich jedoch um eine reine Sicherheitsmaß-

nahme handelt, die dem Schutz der Leitung insbesondere vor Fremdeingriffen dient, ist hierdurch eher dem (subjektiven) Gefühl der dauernden Kontrolle und Sicherheit vor dem einer permanenten Bedrohung der Vorrang zu geben. Ferner ist für alle Abschnitte der Parallelführung zu vorhandenen Gasleitungen festzustellen, dass diese bereits einer Hubschrauberüberwachung unterliegen und insoweit keine zusätzlichen Flugbewegungen nötig werden, da die NEL mit in diese regelmäßigen Kontrollflüge aufgenommen wird.

Hinsichtlich der Einwendung, es seien **vorrangig öffentliche Flächen** zu Leitungsverlegung heranzuziehen, ist darauf hinzuweisen, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Verpflichtung gibt, eine Trassenführung zu wählen, die privates Eigentum nicht in Anspruch nimmt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.7.1993, 4 A 5/93). Danach kommt es rechtlich nicht darauf an, dass (auch) eine Trassenwahl möglich gewesen wäre, die das Grundeigentum eines Einwenders unberührt gelassen hätte.

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Zusammenhang ein Verlauf der NEL entlang öffentlicher Straßen technisch nicht möglich und schon deshalb rechtlich nicht geboten ist. Für die Flächen der Einwender drängen sich alternative Trassenverläufe nicht auf. Im Einzelnen wird die Trassenführung nachfolgend vor dem Hintergrund einer Verlegung in Parallellage zu den vorhandenen Leitungen entlang der Sporthalle in Klecken ausführlich betrachtet (dazu weiter unten in diesem Abschnitt). Zudem ist die Beeinträchtigung des Flurstücks 9/2, Flur 2, Gemarkung Klecken durch den Bau der NEL zu vernachlässigen. Mit einer Größe von ca. 6,3 ha wird das Flurstück vom Arbeitsstreifen bei der Verlegung der Leitung zwar auf ca. 0,9 ha (ca. 15 %) temporär in Anspruch genommen, letztlich nimmt aber der Schutzstreifen mit 0,23 ha (3,6 %) nur einen kleinen Teil des Flurstücks in Anspruch, der genügend Raum für spätere Folgenutzungen belässt. Mithin ist die Beeinträchtigung gering und es drängen sich überdies keine alternativen Trassenverläufe auf.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, hinsichtlich der sich in ökologischer Bewirtschaftung befindenden Fläche sei der Anbau von Kartoffeln und Gemüse zu entschädigen, ist darauf hinzuweisen, dass sich ein entsprechender Anspruch auf Enteignungsentschädigung aus einer etwaigen Gestattungsvereinbarung zwischen einem Einwender und den Vorhabensträgern oder aus Gesetz im Rahmen eines etwaigen Enteignungsverfahrens ergibt (dazu bereits oben #), dies jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Für sonstige Entschädigungsansprüche wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf die Nebenbestimmung 3.17 verwiesen (zur Begründung siehe die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6).

Die in diesem Zusammenhang begehrte Erstellung eines **Langzeitgutachtens** für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ist jedoch abzulehnen, da eine Rechtsgrundlage insoweit nicht ersichtlich ist.

Soweit weiterhin eingewandt worden ist, die **Bauarbeiten** seien vor Beginn der Ausführung mit den Grundstückseigentümern **abzusprechen**, ist darauf hinzuweisen, dass der Beginn der Bauarbeiten ortsüblich zur Kenntnis gebracht wird. Darüber hinaus wird das von den Vorhabensträgern beauftragte Fachunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn alle Betroffenen mittels einer Baubeginnsanzeige über den Beginn der Bauarbeiten informieren. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und 3.4.1.1) die sach- und fachgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahme während der Bauausführung zu kontrollieren hat. Auf die weiteren, aus der Vereinbarung zwischen Vorhabensträgern und Landvolk resultierenden diesbezüglichen Vereinbarungsgrundsätze sind bereits dargelegt worden, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen wird.

Soweit weiterhin eingewendet wurde, die **Bauarbeiten seien zügig durchzuführen**, um unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten zügig nach Maßgaben des Bauzeitenplanes durchgeführt werden, allerdings aus Gründen des Bodenschutzes bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen eingestellt werden. Darüber hinaus wird der Rohrgraben unmittelbar nach Absenkung des Rohrstrangs wieder verfüllt, weiterhin werden Wasseransammlungen an der Rohrgrabensohle durch geeignete technische Vorkehrungen vermieden. Sollten dennoch baubedingte Ertragsverluste auftreten, sind diese finan-

ziell zu entschädigen. Insoweit wird auf die bereits gemachten Ausführungen, insbesondere zur Vereinbarung zwischen den Vorhabensträgern und dem Niedersächsischen Landvolk sowie die im Planfeststellungsverfahren vorgegebene ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und 3.4.1.1), ferner bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf die Entschädigungsansprüche nach der Nebenbestimmung A.3.17 verwiesen. Die von den Einwendern zuzüglich zu etwaigen Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen geforderte Erhebung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 50.000,00 € bei Nichteinhaltung der o. a. Vorgaben der Durchführung der Bauarbeiten entbehrt einer Rechtsgrundlage.

Soweit weiterhin eingewendet wurde, der **Rohrgraben dürfe nicht gestuft erstellt werden**, um die vorhandenen gewachsenen Bodenstrukturen nicht nachhaltig zu schädigen, ist der Einwendung stattzugeben. Im Zuge der im Vorfeld durchgeführten Boden- und Baugrunduntersuchungen wurden dem Trassenverlauf anstehenden Böden und der oberflächennahe geologische Aufbau intensiv erkundet und dokumentiert; hinsichtlich der eingriffsminimierenden bzw. eingriffsvermeidenden Maßnahmen zum Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohrgrabenaushubs, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sowie an die im Anschluss an die Verlegearbeiten bei gegebenenfalls entstandener Bodenverdichtung durchzuführende Tiefenlockerung, ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die o. a. bereits diesbezüglich gemachten detaillierten Ausführungen zu verweisen.

Die Einwendung, der **Mutterboden müsse bei Erdarbeiten getrennt vom Untergrund** ausgehoben, gelagert und separat wieder aufgebracht werden, wird diesem Einwand durch die Nebenbestimmung Ziffer A.3.1.6 dieses Beschlusses nachgekommen. Unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Vorschriften, insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes sind andauernde Beschädigungen des Bodens auszuschließen. Darüber hinaus ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund auszuheben, zu lagern und wieder aufzubringen (vgl. Nebenbestimmungen Kapitel 3.1.6). Ebenso hat eine Vermischung von Mutterboden und sterilem Boden zu unterbleiben.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Grundstückseigentümer müsse generell von etwaigen **Schadensersatzforderungen**, die durch eine Beschädigung der auf dem Flurstück vorhandenen Energietrassen aufgrund der Bauarbeiten der NEL eintreten könne, freigestellt werden, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass derartige Schadensersatzfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Insoweit ist auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 Haftpflichtgesetz hinzuweisen, wonach unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen eine gesetzliche Haftung des Inhabers einer Energieanlage besteht. Daneben kommt bei entsprechender Zurechnung eine Haftung anderer Schadensverursacher in Betracht. Im Übrigen wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf den Entschädigungsanspruch gemäß der Nebenbestimmung A.3.17 verwiesen.

Weiterhin wurde eingewandt, eine etwaige **Überschreitung des Arbeitsstreifens** wie die Errichtung etwaiger weiterer Grundstückszufahrten bedürfe der vorherigen Genehmigung durch den Flurstückseigentümer. Dieser Einwendung ist stattzugeben, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass die Zufahrt zur Trasse grundsätzlich von öffentlichen Wegeflächen aus erfolgt, die von der Baustelle gequert werden, und eine Inanspruchnahme des Arbeitsstreifens über das vorgesehene Maß hinaus in der Regel ausgeschlossen ist, da der Arbeitsstreifen durch die Mutterbodenmiete und den Rohrgrabenaushub begrenzt ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die **Rekultivierung** der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche habe unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht durchgeführt zu werden, ist dieser Einwendung stattzugeben; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bereits o. a. niedergelegten Ausführungen zur Wiederherstellung der Bodenhorizonte, der vorzunehmenden Tiefenlockerung sowie die Betreuung durch die ökologische Baubegleitung vor Ort verwiesen.

Soweit weiterhin eingewendet wurde, hinsichtlich der Lage der Leitung müsse deren **Änderung** von der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden und darüber hinaus müsse neben der Erstellung eines entsprechenden Bestandsplans eine Vermessung durch einen vereidigten Vermessungsingenieur erfolgen, für die Lage ein neues Flur-

stück gebildet und dieses im Grundbuch entsprechend eingetragen werden, ist diese Forderung zurückzuweisen, da zum Einen eine etwaige Änderung der Lage der Leitung nach Fertigstellung derselben der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbedürftigkeit gem. § 43 Satz 1 Ziff. 5 EnWG, § 74 Abs. 7 VwVfG unterliegt. Die Einfügung einer entsprechenden Nebenbestimmung ist aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften daher überflüssig.

Die Forderung nach einer Ausparzellierung des Schutzstreifens ist ebenfalls in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung abzulehnen (OVG Münster, Urteil vom 09.11.1951, Az. 1 cK 606/50), da eine derartige Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Vielzahl von Leitungstrassen zu einer absurden Zersplitterung des Katasters führen würde.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, etwaige **Reparaturarbeiten** dürften erst nach schriftlicher Benachrichtigung und persönlicher Rücksprache mit dem Flurstückseigentümer erfolgen, ist auf § 1020 BGB zu verweisen, wonach das Leitungsrecht grundsätzlich schonend auszuüben ist. Planbare Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten sind daher von den Vorhabensträgern rechtzeitig anzukündigen; bei Gefahr in Verzug hat eine nachträgliche Benachrichtigung der Flurstückseigentümer zu erfolgen.

Soweit weiterhin gefordert wurde, **Maßnahmen zur Werterhöhung** des Bodens (Meliorationen) wie beispielsweise Drainierung, Verlegung von Beregnungsanlagen etc., die durch die Erdgasleitung behindert oder verhindert werden, seien bezüglich des Entstehens etwaiger Mehrkosten erstattungspflichtig, ist wiederum auf etwaige Gestattungsverträge oder gesetzliche Ansprüche hinzuweisen (dazu bereits oben #): Mehrkosten zur Erneuerung, Ergänzung oder Pflege von Drainagesystemen aufgrund des Vorhandenseins der Gasleitung sind von den Vorhabensträgern zu erstatten. Insoweit wird auf den Entschädigungsanspruch gemäß der Nebenbestimmung A.3.17 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, bei einer evtl. Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks sei die Leitungstrasse dennoch von Pflanzenbewuchs, Überbauung und Lagerungen freizuhalten, so dass sich hieraus eine Vergütungsverpflichtung in angemessener regelmäßiger monatlicher Höhe für die Vorhabensträger ergebe, ist darauf zu verweisen, dass die Pflicht der o. g. Freihaltung der Trasse dem zuständigen Regionalbetrieb des Vorhabensträgers obliegt und jeweils nach Absprache mit den jeweiligen Grundstücksnutzern bzw. Eigentümern vollzogen. Im Übrigen wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf die Entschädigungsansprüche in der Nebenbestimmung 3.17 verwiesen (zur Begründung siehe die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die von den Vorhabensträgern im Erläuterungsbericht Blatt 22 dargelegte Versicherung, die Leitung nach endgültiger Stilllegung **zurückzubauen**, genüge nicht dem Erfordernis des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und weiterhin sei die Einhaltung der aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB resultierenden Verpflichtungserklärung durch eine geeignete Maßnahme (Bürgschaftserklärung) sicherzustellen, wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Bei Vorhandensein eines entsprechenden zivilrechtlichen Rückbauanspruchs des Flurstücksinhabers haben die Vorhabensträger den Rückbau der funktionslos gewordenen Leitung vorzunehmen. Für eine darüber hinaus gehende öffentlich-rechtliche Rückbauverpflichtung ist jedoch keine entsprechende Rechtsgrundlage ersichtlich. Eine derartige öffentlich-rechtliche Rückbauverpflichtung ergibt sich auch nicht aus § 35 Abs. 5 Satz 2, 3 BauGB. Vielmehr handelt es sich bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben um eine bauliche Maßnahme von überörtlicher Bedeutung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 38 Satz 1 BauGB. Dies hat gem. § 38 Satz 1 Hs. 1 BauGB zur Folge, dass die Bestimmungen der §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar sind, wenn die jeweilige Gemeinde am einschlägigen fachplanungsrechtlichen Verfahren beteiligt wird, da in diesem Fall ein vom Gesetzgeber festgelegter Vorrang der Fachplanung gegenüber den Vorschriften des 3. Teils des BauGB besteht (Löhr, in: Batties/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. A. 2009, § 38 Rn 7). Was das im Einzelnen bedeutet und welche Konsequenzen das für die NEL hat, darauf wurde bereits in Kapitel B.8.9.11.1 eingegangen, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, eine **Haftung des Grundstückseigentümers** für etwaige von der Erdgasleitung ausgehenden Schäden oder Folgeschäden sei auszuschließen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass derartige Haftungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Im Übrigen ist auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 Haftpflichtgesetz hinzuweisen, wonach unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen eine gesetzliche Haftung des Inhabers einer Energieanlage besteht. Daneben kommt bei entsprechender Zurechnung eine Haftung anderer Schadensverursacher in Betracht. Weiterhin ergibt sich aus der zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolkverband Niedersachsen geschlossenen Rahmenvereinbarung eine Haftungsfreistellung der Grundstückseigentümer von Ansprüchen Dritter im Falle einer fahrlässigen Beschädigung der Leitungsanlage. Diese privatvertragliche Haftungsfreistellung kommt im Falle einer Vereinbarung zwischen einem Einwender und den Vorhabensträgern zum Tragen.

Soweit weiterhin gefordert wurde, die Vorhabensträger müssten bereits dem Planfeststellungsbeschluss zur **Herausgabe jeglicher Unterlagen** im Falle etwaiger zukünftiger Auseinandersetzungen verpflichtet werden, besteht für eine derartige Forderung keine Rechtsgrundlage. Hinsichtlich einer evtl. Einsichtnahme in die behördlichen Unterlagen ist der Einwender auf die allgemeinen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu verweisen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dem Flurstückseigentümer seien **etwaige Mehrkosten**, die ihm bei der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks aufgrund des Vorhandenseins der Erdgasleitung entstehen können zu ersetzen, wird auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 1023 BGB bezüglich etwaiger Folgekosten verwiesen.

Soweit weiterhin gefordert wurde, der Flurstückseigentümer werde eine etwaige **Grunddienstbarkeit** frühestens nach Verlegung der Leitung, deren Abnahme und Durchführung der Rekultivierungsarbeiten etc. bewilligen, ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit die Vorhabensträger ermächtigt, das in Rede stehende Flurstück im erforderlichen Umfang zum Bau der NEL zu benutzen; erforderlichenfalls haben die Vorhabensträger ihre aus diesem Planfeststellungsbeschluss resultierenden Rechte im Wege der Enteignung (§ 45 EnWG) durchzusetzen.

Soweit eingewandt wurde, es müsse ausgeschlossen werden, dass neben der geplanten Erdgasleitung entschädigungslos weitere **Telekommunikationsleitungen** mitverlegt würden, ist der Einwendung insoweit stattzugeben, als dies nicht in diesem Verfahren beantragt und dementsprechend dies nicht durch den vorliegenden Beschluss genehmigt wird. Das parallel zur geplanten Erdgasleitung verlegte **Kabelschutzrohr** dient gemäß Ziff. 4.1 der Antragsunterlagen (technische Angaben, Bl. 22) in erster Linie der betrieblichen Steuerung und Überwachung der Leitung. Bei einer entsprechenden Nutzungsänderung, z.B. für eine spätere Nutzung zur öffentlichen Telekommunikation, sind alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und ist hierfür ggf. eine Entschädigung zu leisten, zum Beispiel gemäß § 76 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz. Dies ist allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Soweit weiterhin eingewandt wurde (Ifd. Nr. 853-855), die Verlegung der NEL habe innerhalb der bereits **vorhandenen Energieleitungsstrasse** zu erfolgen, ist die Einwendung zurückzuweisen.

Nach den bereits dargelegten rechtlichen Maßstäben (oben Kapitel B.10.2.1) hat die Planfeststellungsbehörde den gewählten Trassenverlauf nachzuvollziehen sowie Alternativen nachzugehen, die sich aufdrängen. Der von den Einwendern favorisierte Trassenverlauf entlang der bestehenden Leitungen drängt sich im Ergebnis nicht als vorzugswürdig auf, auch wenn man das (unter anderem im RROP des Landkreises Harburg zum Ausdruck gekommene) Trassenbündelungsprinzip zugrunde legt. Für die Abweichung von der engen Trassenbündelung in diesem Bereich gibt es gewichtige technische Gründe, denen im konkreten Fall weniger gewichtige Belange der Wahrung landwirtschaftlicher Flächen gegenüberstehen.

Im Einzelnen:

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Eine Parallelverlegung der NEL zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie und der Produktenrohrleitung der DOW Chemical kommt angesichts des geringen Platzangebots im Bereich des Neubaus der Turnhalle nicht in Betracht.

Zwar verlangt das technische Regelwerk des DVGW - Arbeitsblatt G 463 - in Ziffer 3.1.3 bei der Parallelverlegung zu einer schon vorhandenen Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen bei Leitungen über DN 900 nur einen Mindestabstand von 3,5 m. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich – anders als beispielsweise bei dem einzuhaltenden Schutzstreifen – bei den Abständen zwischen unterirdischen Leitungen um *Mindestabstände* handelt und im vorliegenden Fall gewichtige Gründe für einen größeren Abstand zu den vorhandenen Rohrleitungen sprechen.

Gründe für einen größeren Abstand sind die Arbeitssicherheit und die Sicherheit der vorhandenen und der neu hinzu kommenden Rohrleitungen. Diese bilden bei der Verlegung gewichtige Belange. Bei der Neuverlegung einer Erdgasleitung in unmittelbarer Nähe zu einer vorhandenen Leitung ist bei der sicherheitstechnischen Betrachtung der Achsabstand aufgrund des Einsatzes von schwerem Gerät ein wesentlicher Faktor. Ein Achsabstand von 10 Metern ermöglicht es, kein schweres Gerät in unmittelbarer Nähe zu einer vorhandenen Leitung einsetzen zu müssen. Auf diese Weise wird erheblich zur **Sicherheit** der am Bau beteiligten Mitarbeiter, der Anwohner und der vorhandenen Rohrleitungen in der Errichtungsphase beigetragen.

Auf kurzen Strecken und an Zwangspunkten kann unter erhöhtem sicherheitstechnischen Aufwand auch mit einem verringertem Achsabstand gearbeitet werden. Ob und ggf. in welchen Fällen sich dies in welchem Umfang rechtfertigen lässt, ist immer eine Entscheidung im Einzelfall, die von den konkret in Rede stehenden Belangen abhängt. Je gewichtiger ein Belang ist, der für einen geringeren Abstand zu anderen Leitungen spricht, desto höheren Aufwand müssen die Vorhabensträger betreiben, um etwaige erhöhte Sicherheitsrisiken bei der Leitungsverlegung durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. Sprechen hingegen weniger gewichtige Belange für einen geringeren Abstand zu anderen Leitungen, verringern sich die Anforderungen an die Vorhabensträger, etwaige erhöhte Sicherheitsrisiken durch zusätzliche technische Maßnahmen auffangen zu müssen. Dann setzen sich der Sicherheitsaspekt und die Praktikabilität der Leitungsverlegung eher durch als an anderen Stellen, an denen beispielsweise wegen fehlender Trassenalternativen oder aus anderen Gründen eine Verringerung des Abstandes unausweichlich ist.

Im vorliegenden Fall liegt das Produktenrohr der DOW Chemical (DN250) an der engsten Stelle rund 9,5 m von der Turnhalle entfernt. Im genannten Bereich liegen zudem Erdwärmekollektoren zur Versorgung der Turnhalle, die ein mögliches Baufeld auf ca. 4 m einschränken. Selbst wenn man die Erdwärmekollektoren entfernen würde, reicht der verbleibende Bereich zur Verlegung der Rohrleitung nicht aus. Denn die Verlegung müsste über die bestehende Produktenrohrleitung hinweg erfolgen, da ein Herankommen an die Baustelle von der anderen Seite wegen der bestehenden Turnhalle nicht möglich ist. Der Schutzstreifen des Produktenrohrs müsste voll in Anspruch genommen werden. Das hätte die noch zu schildernden Konsequenzen für die Bauausführung. Weitere Leitungen in diesem Bereich, wie die Gebäudeentwässerung der Turnhalle, verengen die Arbeitsmöglichkeiten zusätzlich.

Zwischen dem genannten Produktenrohr der DOW Chemical und der nördlichen der beiden Gasleitungen der Gasunie, liegen an der engsten Stelle rund 15 m. Würde die NEL in die Mitte dieses Bereichs verlegt, lägen demgemäß links und rechts der Leitung rund 7,5 m zu den beiden anderen Leitungen. Damit würde zwar der im DVGW Regelwerk Arbeitsblatt G 463 aufgeführte Mindestabstand von 3,5 m eingehalten, jedoch ist für die Verlegung in diesem Fall ein erheblicher Aufwand mit zusätzlichen baubedingten Auswirkungen erforderlich.

Die mittige Lage innerhalb der Parallelführung zu den bestehenden Transportleitungen, die im Achsabstand von 15,0 m einer lichten Weite von ca. 14,5 m entspricht, würde bedeuten, dass der Arbeitsstreifen der NEL die Schutzstreifen der links und rechts befindlichen Leitungen vollständig in Anspruch nähme. Dem stehen die betrieblichen Auflagen und Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote der Betreibergesellschaften der bestehenden Leitungen entgegen. In deren Schutzstreifen gelten ausweislich Ziffer 3.1.2 des DVGW-Arbeitsblatts G 463 Beschrän-

kungen für Aktivitäten, was auch für die von den Vorhabensträgern geplante Verlegung der NEL gilt. So ist das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Schutzstreifen unzulässig. Dementsprechend dürfen die Leitungen nicht in dem Maße überschüttet werden, wie es der Bodenaushub für die Verlegung der NEL erfordern würde. Auch eine Befahrung mit schwerem Gerät ist problematisch. Dass sich ausweislich Ziffer 3.1.2 des DVGW Arbeitsblatts G 463 bei parallel geführten Gasleitungen die Schutzstreifen berühren oder überdecken können, ändert daran nichts. Die Vorschrift setzt parallel verlegte Leitungen voraus, sagt aber nichts darüber, welche Anforderungen an den Verlegungsvorgang erfüllt sein müssen, wenn eine Leitung bereits liegt und eine andere Leitung hinzu kommt.

Der gesamte Rohrgraben der NEL im Bereich der Parallelführung südlich der Sporthalle müsste bis zur Bahnstrecke DB2200 auf einer Länge von ca. 140 m beidseitig durch einen Spundwandverbau gesichert werden. Je nach Rohrgrabentiefe müssten zur Gewährleistung der Standsicherheit des Rohrgrabens Spunddielen des Typs Larssen 22 mit Längen zwischen 8,00 und 10,00 m eingesetzt werden. Diese Spunddielen können nur mit schwerem Gerät in den Untergrund vorgetrieben werden, welches im Nahbereich der vorhandenen Leitungen untergebracht werden müsste und somit zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen Leitungen führen würde. Auch ein durch Spundwandverbau gesicherter Rohrgraben wiese bei einer Normaldeckung von 1 m eine Breite von mindestens 2,80 m auf, die erforderlich ist, um den Rohrstrang sach- und fachgerecht unter Einhaltung der arbeitssicherheitsrelevanten Vorgaben absenken zu können.

Des Weiteren befinden sich in diesem Bereich örtliche Versorgungsleitungen und Abwasserleitungen, die zu unterfahren wären, was die Baugruben weiter vertiefen würde. In den Bereichen, in denen zusätzliche Versorgungsleitungen unterfahren würden, wären die Baugruben aus Arbeitssicherheitsgründen mindestens 4 m breit. Der komplette Aushub müsste abgefahren werden.

Hinzu kommt ein Weiteres: Unter den gegebenen Boden- und Baugrundverhältnissen ist die Errichtung eines Spundwandverbaus mit erheblichen Schwingungen des Untergrundes verbunden, die den sicheren Betrieb der beiden bestehenden Rohrfernleitungen gefährden könnten. Die bestehenden Erdgasleitungen müssten bei diesen Spundarbeiten außer Betrieb genommen werden und die Produktenleitung müsste über den Zeitraum der Spundungsarbeiten und teilweise auch während der Verlegearbeiten außer Betrieb genommen und entleert werden. Gründe hierfür sind die Nähe zu den bestehenden Leitungen, die im Bereich des Spunddielenvortriebs weniger als 5 m betragen würde, ferner die Tiefe des gespundeten Rohrgrabens, die über 7 m liegen würde.

Von Bedeutung ist ferner, dass sich nach der Kreuzung des Hainbuchenwegs (siehe DGK5:26) das Erfordernis einer Bahnkreuzung anschließt. Da aus Platzgründen zwischen den Leitungen keine Pressgrube für die sich anschließende Bahnkreuzung angelegt werden kann, müsste die NEL die Produktenrohrleitung der DOW Chemical nochmals kreuzen, um die mittige Lage zwischen den Leitungen zu verlassen. Im Anschluss müsste die Bahnstrecke DB2200 von der NEL gekreuzt werden. Die vorhandenen Leitungen der Gasunie und DOW knicken dazu ca. 50 m in südlicher Richtung ab, da an der angelaufenen Kreuzungsstelle das Geländeniveau rechts und links der Bahnstrecke ebener ist. Da die NEL die Bahnkreuzung oberhalb des Leitungsbündels anlaufen und von dort kreuzen müsste, würde die Grube auf der westlichen Seite der Bahnstrecke mit über 10 m extrem tief werden. Zudem müsste die Grube einen Abstand zum Gleiskörper einhalten: Gemessen von der Mitte des Gleiskörpers setzt 2 m entfernt eine theoretische Böschungslinie an (Winkel ca. 33 Grad), die die Sohle der Grube nicht schneiden darf, wie sich aus der Bahnrichtlinie, DB-RIL 2000 ergibt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der Wirkungsbereich des Druckkegels des Gleises Auswirkungen auf den Grubenbereich hat. Auf der Ostseite des Gleises kann die Grube nicht beliebig weit nach hinten gezogen werden, da hier die vorhandenen Leitungen abknicken und eine Grenze bilden.

Für die Anlage der Grube müssten auf der Westseite 500 m² Heckenstrukturen entfernt werden. Eine Kreuzung der Bahnstrecke weiter südlich erfordert zunächst die Kreuzung der drei bestehenden Leitungen (Grubentiefe ca. 4 – 5 m) und würde zudem weitere 1000 m² Hecken-

strukturen zerstören, da ansonsten kein Arbeitsbereich angelegt werden kann (siehe DGK5: 26).

Die bestehenden Rohrfernleitungen zeigen im Verlauf zwischen Hainbuchenweg und Bahnstrecke DB2200 mehrere, kurz aufeinander folgende Lageänderungen um teilweise bis zu 90°. Erschwerend kommt hinzu, dass sich diese Lageänderungen im Nahbereich des Kreuzungsbauwerks Bahnstrecke räumlich konzentrieren. Während dieses für gering dimensionierte Rohrleitungen unproblematisch ist, lassen die dimensions- und materialbedingten Biegeradien der NEL die Einhaltung einer strikten Parallelverlegung mit den bestehenden Leitungen nicht zu. Selbst unter Einsatz von Werkskrümmern ist die Herstellung einer Rohrgeometrie, die eine Parallelführung bei gleichzeitiger Unterquerung der bestehenden Rohrleitungen beim Übergang aus der Vortriebsstrecke unterhalb der Bahnstrecke in die Parallelführung auf der anschließenden freien Feldflur ermöglicht, nur unter sehr hohem Aufwand umsetzbar.

Weitere Erschwernisse für die Vorhabensträger und die Umgebung kämen hinzu, wie z.B. das Erfordernis einer Kurzstrangverlegung auf der gesamten Strecke und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bzw. Arbeitsraumeinengungen in Form von geschlossenen Wasserhaltungsmaßnahmen sowie der Material- und Gerätetransport und -einsatz zur Durchführung der geschlossenen Querung der Bahnstrecke, die allesamt ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Rohrfernleitungen stattfänden.

Zusammengefasst sprechen für eine Parallelverlegung der NEL an der skizzierten engen Stelle das Gebot der Trassenbündelung und das Interesse der Einwender an einer möglichst geringen Beeinträchtigung ihres Eigentums, wobei es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um landwirtschaftliche Flächen handelt. Deren Nutzung wäre kurzfristig und nahezu uneingeschränkt wieder herzustellen und etwaige durch die Verlegung der NEL entstehende Nachteile wären zu entschädigen, vgl. die Nebenbestimmung A.3.17. Diesen Belangen stehen Sicherheitsrisiken in der Errichtungsphase, ein hoher technischer Aufwand zu deren Minimierung sowie wegen der genannten Heckenstrukturen ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft entgegen, der bei der Querung der Ackerflächen nicht zu besorgen wäre. Unter den gegebenen Boden- und Baugrundverhältnissen ist die Errichtung eines Spundwandverbau zwar grundsätzlich technisch möglich, führt aber im Vergleich zu einer Verlegung im beantragten Trassenverlauf zu einer Verlängerung der Bauzeit in diesem Bereich um ca. 2 Arbeitswochen sowie zu zusätzlichen Lärmemissionen und damit zu größeren baubedingten Auswirkungen.

Eine Parallelverlegung der NEL zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie und der Produktenrohrleitung der DOW Chemical lässt sich, wie oben dargelegt, wegen des geringen Platzangebots im Bereich des Neubaus der Turnhalle außerdem nur mit einem sehr hohen technischen Aufwand zur Bewältigung erhöhter Sicherheitsrisiken für die Baustellensicherheit und die Sicherheit der vorhandenen Rohrleitungen realisieren. Es handelt sich um eine Sondersituation dreier Leitungen auf engem Raum, die dazu führt, dass die NEL zwischen zwei vorhandenen Rohrleitungen verlegt werden müsste und nicht nur, wie an anderen Stellen, an *einer* bestehenden Rohrleitung heran gebaut würde. Wenn man an eine bestehende Rohrleitung heran baut, gibt es zumindest auf einer Seite des Rohrgrabens einen Arbeitsstreifen, innerhalb dessen keine Rohrleitung liegt, für die besondere Schutzmaßnahmen, z.B. bei der Befahrung mit schwerem Gerät oder der Ablagerung von Material und Aushub zu beachten sind. Dies wäre aber bei einer Verlegung in einem nur 15 m breiten Streifen zwischen zwei vorhandenen Rohrleitungen im vorliegenden Fall anders, was besondere Anforderungen in der Errichtungsphase stellen würde. Hinzu kommen das Erfordernis der Beseitigung vorhandener Heckenstrukturen und der damit verbundene zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft, der bei dem beantragten Trassenverlauf nicht erforderlich wäre. Auch dürfen die erheblichen Mehrkosten der oben dargestellten notwendigen Maßnahmen, im Vergleich zu einer Verlegung im beantragten Trassenverlauf, in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung im Rahmen der Abwägung nicht außer Acht gelassen werden.

Insgesamt ist daher dem beantragten Trassenverlauf der Vorzug vor einer Parallelverlegung zu geben.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Soweit weiterhin eingewandt wurde, im durchgeführten Raumordnungsverfahren sei die Raumverträglichkeit mit einer Erdgasleitung mit dem Durchmesser DN 1200 überprüft worden, Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens jedoch eine Erdgasleitung mit einem Durchmesser DN 1400, wird die Einwendung zurückgewiesen. Das Raumordnungsverfahren hat mit einer landesplanerischen Feststellung abgeschlossen, die die Raumverträglichkeit des Vorhabens zum Gegenstand hatte. Der landesplanerischen Feststellung lag eine Erdgasleitung mit einem Durchmesser DN 1400 zugrunde.

Soweit von den Einwendern mit der lfd. Nr. 854 und 855 eingewandt wurde, die Leitung tangiere **Rohstoffsicherungsgebiete** (Kiesabbaugebiet und Sandabbau), deren Inanspruchnahme beeinträchtigt wäre, wird der Einwendung stattgegeben. Da Kies- und Sandabbau in der Regel obertägig verlaufen, so dass bei einem behördlich genehmigten Abbau dieser Bodenschätze ein entsprechender Abstand zur Leitungsstrasse stehen zu lassen ist, für den gegenüber dem Abbauberechtigten eine entsprechende Entschädigung zu leisten ist. Sollte die NEL den Abbau von Rohstoffen beeinträchtigen oder verhindern, bieten die Vorhabensträger für den Fall einer freihändigen Zustimmung zur Inanspruchnahme der Grundstücke an, bis zur Dauer von 20 Jahren ab Vertragsschluss bei nachgewiesener Abbaufähigkeit eine Nachentschädigung auf den entgangenen Abbauertrag zu leisten.

Soweit vom Einwender mit der **lfd. Nr. 855** eingewandt wird, bei dem Grundstück Flur 2, Flurstück 9/2 handele es sich um **Bauerwartungsland** und das Grundstück sei daher von der Bebauung freizuhalten, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Gleiches gilt für den Einwender mit der lfd. Nr. 853 bezogen auf Flurstück 9/2, Flur 2 der Gemarkung Klecken. Die grundsätzliche Bebaubarkeit eines Grundstücks ist nicht ausreichend, um die für das Vorhaben streitenden Belange zu überwinden. Andernfalls wären Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen generell nicht realisierbar, soweit sie Grundstücke in Anspruch nehmen, für die eine Bebauung im Bebauungsplan festgesetzt ist. Einen hinreichend verfestigten Planungsstand in Form eines Bauantrages, eines Vorbescheides oder einer Baugenehmigung haben die Einwender nicht geltend gemacht. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Fläche der Flurstücke 14/11 und 9/2 als Bauland für Wohnbebauung in dem Bebauungsplan „Bahnhof Ostseite“ nicht vorgesehen ist. Der räumliche Geltungsbereich des von dem Einwender genannten Bebauungsplans „Bahnhof Ostseite“ erstreckt sich nicht auf das Flurstück des Einwenders. Von daher kann sich aus diesem Bebauungsplan nicht die Einstufung des Flurstücks als Bauerwartungsland ergeben. Im Übrigen wird das Flurstück 14/11 bei einer Gesamtgröße von ca. 17,3 ha durch den Schutzstreifen der Leitung auf nur auf 0,8 % in Anspruch genommen. Auf dem Flurstück 9/2 (6,3 ha) werden durch die Leitung 3,6 % beansprucht.

Soweit vom Einwender mit der **lfd. Nr. 854** vorgetragen wurde, der im Trassierungsplan Blatt 151 angegebene Verlauf der DOW Leitung entspreche nicht den Tatsachen, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Ein Widerspruch zwischen den Angaben in der Einwendung und dem genannten Trassierungsplan vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Im Übrigen entspricht der Trassierungsplan insoweit zudem den Angaben der Betreiber der vorhandenen Leitungen. In den Übersichtskarten, die in einem größeren Maßstab abgebildet sind, kann demgegenüber der Leitungsverlauf nicht exakt wiedergegeben werden.

Soweit vom Einwender mit der **lfd. Nr. 149** vorgetragen wurde, dem Vorhaben fehle die notwendige Planrechtfertigung, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Der Bau der Erdgasleitung ist, insbesondere gemessen an den Zielen von § 1 EnWG vernünftigerweise geboten und die NEL ist, ebenso wie die Ostseepipeline - Anbindungsleitung OPAL Teil des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzepts „Nordstream“. Dieses Konzept sieht vor, eine neue Route für den Transport von Erdgas aus Russland zu etablieren und hierbei auch neue Erdgasvorkommen für den europäischen Binnenmarkt verfügbar zu machen. Über die Ostseepipeline „Nordstream“ sollen zukünftig rund 55 Milliarden m³ Erdgas jährlich von Russland nach Lubmin in Deutschland transportiert werden, von wo sie über die OPAL und die NEL innerhalb Deutschlands und von dort in weitere Länder des europäischen Binnenmarktes weitergeleitet werden sollen. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen zur vorliegenden Plan-

rechtfertigung wird zur Vermeidung von Wiederholung auf die bereits an anderer Stelle vorgenommenen Ausführungen verwiesen(vgl. Abschnitt B.8.1).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, das geplante Vorhaben verstoße gegen die Vorgaben des § 34c NNatG (§ 34 BNatSchG 2009, § 26 NAGBNatSchG), da der Bau und Betrieb der geplanten Gasleitung zu einem direkten Verlust von Flächen der Lebensraumtypen „Auenwälder“, „magere Flachland-Mähwiesen“ u.a. führe, die sich innerhalb des FFH-Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ befinden, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat insoweit ergeben, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung, deren Einhaltung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt werden kann, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (DE 2524-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt und daher gemäß §§ 34 Abs. 1 BNatSchG, 26 NAGBNatSchG zulässig ist. Zur Vermeidung von Wiederholung auf die bereits an anderer Stelle vorgenommenen Ausführungen verwiesen(vgl. Abschnitt B.8.6.6).

Weiterhin ist entgegen den Darstellungen des Einwenders nicht von veränderten Standortbedingungen in den zu querenden Bereichen am Mühlenbach, insbesondere des Wasserhaushalts, auszugehen. Bau- und betriebsbedingte nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Boden-Wasserhaushalts sind nicht zu besorgen. Der Rohrleitungskörper stellt während der Betriebsphase ebenfalls kein Hindernis dar, welches die natürliche Grund- oder Sickerwasserströmungen nachteilig verändert. Durch die horizontspezifische Trennung und Lagerung des Rohrgrabenaushubs während der Bauausführung ist weiterhin gewährleistet, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des anstehenden Bodens, insbesondere die vertikale Abfolge durchlässiger und weniger durchlässiger Schichten, nach Abschluss der Bauarbeiten in der Betriebsphase erhalten bleiben (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A. 3.1.6). Im Vergleich zur Gesamtfläche, auf der sich der Grundwasserstrom vollzieht und auch aufgrund der im Vergleich zur gesamten Aquifermächtigkeit geringen Dimension der Rohrleitung stellt das linienhafte Leitungsbauwerk letztendlich eine zu vernachlässigende Einflussgröße dar, so dass die diesbezügliche Einwendung zurückzuweisen war.

Was die Beeinträchtigung der auetypischen Vegetation durch temporäre Grundwasserhaltung betrifft, kommt es durch die erforderliche temporäre Wasserhaltung für die Baugruben bzw. im Rohrgraben zu einer zeitlich und räumlich begrenzten Absenkung des Grundwassers in der Umgebung. Wasserstandsschwankungen im Talraum einer Aue gehören zur natürlichen Dynamik in diesem Ökosystem. An Grundwasserschwankungen sind die Lebensräume angepasst. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung tritt aber vorhabensbedingt nicht ein.

Auch eine Austrocknung der Bäche ist nicht zu befürchten. Gerade die Este ist ein wasserreicher Bach, mit einen sehr großen Einzugsgebiet oberhalb der Querungsstelle und damit auch mit einer großen Abflussspende. Gerade im Sommer neigt das Gewässer nach Regenfällen zu Ausuferungen und Überschwemmungen. Die Wasserführung ist also in erster Linie und wesentlich von dem oberirischen Abfluss aus dem Einzugsgebiet geprägt. Auf diese Standortverhältnisse (Abflussmengen aus dem Einzugsgebiet) hat die vorgesehene Wasserhaltung keinen Einfluss. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind daher nicht zu erwarten.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, ein notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts hätte die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (so genanntes Monitoring) sein müssen, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da keine „wissenschaftlichen Unsicherheiten“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem vorgenannten Themenkreis (BVerwG, Urteil v. 17.01.2007, 9 A 20/05) im vorliegenden Fall bestehen. Vielmehr ist

aus der Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes deutlich geworden, dass von der Realisierung des Vorhabens keine nachhaltigen, also dauerhaft wirkenden Folgen für den Naturhaushalt zu erwarten sind. Weiterhin gibt es keine verbleibenden (sichtbaren) oberirdischen Anlagenteile und die natürlichen Standortbedingungen werden nicht in einem erheblichen Ausmaß verändert. Darüber hinaus sind die erkannten und bewerteten baubedingten Auswirkungen lediglich temporär und werden durch die ergriffenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -begrenzung in ihrer Intensität minimiert; darüber hinaus wird das Bauvorhaben insbesondere in dem vorgenannten sensiblen FFH-Bereich von einer ständigen ökologischen Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1) begleitet.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Einwender sei Eigentümer umfangreicher, land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, von denen für den Bau der NEL zur Anlage des Arbeitsstreifens vorübergehend eine Fläche von 85498 m² und dauerhaft eine Fläche von 25134 m² als Schutzstreifen in Anspruch genommen werden, wobei gerade die vorgenannten Flächen die größten Bewirtschaftungseinheiten bilden und durch die geplante Verlegung der Leitung in Ost-West-Richtung durchschnitten würden, wodurch – ohne Berücksichtigung konkreter Beeinträchtigungen – der Wert der durchschnittenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheit und der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes insgesamt gemindert werde, ist die Einwendung zurückzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen vorhabensbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes sowie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung als solche grundsätzlich **keinen** eigenständigen Abwägungsposten dar. Soweit die tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens zu einer Minderung des Verkehrswertes eines Grundstücks führen, ist dieser Wertverlust allerdings grundsätzlich abwägungserheblich (BVerwG, Urteil v. 28.03.2007, 9 A 17/06).

Die mögliche Verkehrswertminderung ist im vorliegenden Fall nach den bereits geschilderten Maßstäben (oben B.8.10.2.2) hinzunehmen, da das Eigentum im vorliegenden Fall in seinem Wert nicht soweit gemindert ist, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Hülle übrig bleibt (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, 4 A 1075/04). Für die Besorgnis einer derartigen Entleerung der Eigentumsposition ist keine Veranlassung gegeben, da dazu nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich ist. Soweit es im konkreten Fall zu Wertminderungen kommt, kommt eine Enteignungsentschädigung auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage in Betracht, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, was jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dazu bereits getroffenen Aussagen verwiesen (oben Abschnitt B.8.10.2.2).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch den Einsatz von Baumaschinen könne es zu Bodenverdichtungen kommen, die Beeinträchtigung der vorhandenen Drainagen werde befürchtet sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges, wird auf die an anderer Stelle hierzu bereits gemachten Ausführungen voll inhaltlich verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass Vorhandensein einer betriebseigenen Beregnungsleitung die ebenfalls in etwa 1,0 m Tiefe verlegt sei, dürfe nicht beschädigt werden, sind etwaige sich diesbezügliche Aufwendungen im Rahmen der vom Vorhabensträger zu tragenden Entschädigungsverpflichtung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu übernehmen. Auf die entsprechenden, an anderer Stelle diesbezüglich bereits gemachten Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Höhe der Rohrabdeckung sei nicht ausreichend und ebenso sei bei möglichen Havarien der geplanten Gasleitung mit den bereits vorhandenen Leitungen eine großräumige Kontamination des Erdreichs und des Wassers nicht auszuschließen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die an anderer Stelle bereits entsprechend vorgenommenen Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus sind etwaige, ursächlich mit dem Leitungsbau zusammenhängenden Schäden vom Vorhabensträger entsprechend zu entschädigen, wobei im land- und forstwirtschaftlichen Bereich die zwischen dem Vorhabensträger und dem Landvolkverband Niedersachsen geschlossene Rahmenvereinbarung bezüglich des Art und des Umfangs der Entschädigung zugrunde zu legen ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird auf die Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 verwiesen (zur Begründung siehe die Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, ein bisher sich lediglich in der Planung befindender Bau einer Windkraftanlage werde durch den Bau der NEL unmöglich gemacht, ist die Einwendung zurückzuweisen, da bloße Planungen, die nicht hinreichend konkretisiert sind, grundsätzlich nicht von dem aus Art. 14 Grundgesetz resultierenden Schutz des Eigentums und/oder des aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Schutzes der Berufsfreiheit und/oder des aus Art. 2 Abs. 1 GG resultierenden Schutzes der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst sind. Daher sind derartige Planungen auch nicht als entschädigungspflichtig anzusehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dazu bereits gemachten Ausführungen verwiesen (oben B.8.10.2).

Soweit weiterhin eingewendet wurde, das Jagdausübungsrecht im Eigenjagdbezirk des Einwenders mit ca. 500 ha Größe werde durch den Bau der NEL beeinträchtigt, ist auf die hierzu bereits gemachten Ausführungen zu verweisen (oben #). Nach den dort genannten Maßstäben ist auch für den Einwender in dem hier vorliegenden Anwendungsfall eine etwaige Einschränkung der Jagdausübung, die derzeit noch nicht absehbar ist, ein Belang, der hinter anderen Belangen zurück zu stehen hat. Eine Wildvergrämung und Abwanderung aus dem genannten Eigenjagdbezirk von ca. 500 ha ist aufgrund der Größe nicht zu besorgen: Der Arbeitstreifen auf den Flächen des Einwenders hat eine Größe von ca. 9 ha, was einem Anteil von 1,8 % am gesamten Eigenjagdbezirk entspricht. Der weitaus größte Teil des Jagdbezirks bleibt daher unberührt. Kurzfristige und kleinräumige Auswirkungen entlang der Baustelle, die eintreten können, sind dementsprechend hinzunehmen.

Auch drängt sich eine weniger belastende Trassenführung nach Lage der Dinge nicht auf, da sich das Waldgebiet wie auch das Gewässer Este als Teil des FFH-Gebiets „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ sowohl nördlich als auch südlich über mehrere Kilometer erstreckt. Im Verfahren wurde zudem dargelegt, dass die Kreuzungsstelle mit der Este aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen ist (vgl. Abschnitt B.8.6.6).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von den Vorhabensträgern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Entschädigung zu leisten ist. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dazu bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass dem Einwender zustehende alleinige Fischereirecht in der Este von der unteren Grenze der Gemarkung Todtglüsing bis zu den Wiesen „In der krummen Aue“ werde durch den Bau beeinträchtigt, sind etwaige sich aus der Beeinträchtigung des Fischereirechts ergebende Nachteile ebenfalls vom Vorhabensträger auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage zu ersetzen; insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Entschädigungsfragen im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6 Bezug genommen. Wegen der vorgesehenen geschlossenen Querung der Este ist eine Beschränkung des Fischereirechts nicht zu besorgen, da wegen der Querungsart kein Eingriff in das Gewässerbett erfolgt. Soweit aus Gründen der Grundwasserhaltung kurzzeitig gleichwohl Beeinträchtigungen auftreten sollten, was derzeit nicht konkret absehbar ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von allenfalls geringem Gewicht, weshalb der Belang hinter den mit der Leitung verfolgten Belangen zurücktritt. Schließlich drängt sich eine andere Trassenführung im Bereich der Querung der Este aus den bereits im vorletzten Absatz genannten Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, nicht auf.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die sich im Eigentum des Einwenders befindenden Fischteiche würden durch umliegende Quellhorizonte gespeist und es müsse sichergestellt werden, dass durch den Bau der NEL die dem Einwender diesbezüglich zustehenden Staurechte der Este nicht tangiert würden, ist der Einwendung stattzugeben.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch die geplante Grundwasserabsenkung sei eine Beeinträchtigung der unter Denkmalschutz stehenden und nunmehr in Wohneinheiten umgewandelten Gutsgebäude zu befürchten, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Die geplante Grundwasserabsenkung wird durch geeignete technische Vorkehrungen derart gesteuert, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung zu erwarten ist (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A. 3.1.10). Darüber hinaus ist, sofern dennoch mit einer Beeinträchtigung bestehender hochbaulicher Anlagen aufgrund der Grundwasserabsenkung zu rechnen ist, eine entsprechende Beweissicherung vorzunehmen. Soweit weiterhin eine Beeinträchtigung der bestehend Hauswassergewinnungsanlagen durch die Grundwasserabsenkung zu besorgen ist, ist ebenfalls zur Inbetriebnahme der Absenkung ein Beobachtungspegel zu installieren und der aktuelle Grundwasserdatenstand zu ermitteln.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, das durchgeführte Raumordnungsverfahren sei fehlerhaft und insbesondere sei die Trassenverlegung mit schweren Mängeln behaftet, wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Soweit im Rahmen des NEL-Projektes verschiedene Abschnitte (Trassenabschnitte Mecklenburg-Vorpommern, Sonderbauwerk Elbe-Querung, Trassenabschnitt Niedersachsen) gebildet wurden, ist die vorgenommene Abschnittsbildung nicht zu beanstanden. Der zulässigen Abschnittsbildung liegt die Überlegung zugrunde, dass eine detaillierte Streckenplanung angesichts vielfältiger Schwierigkeiten insbesondere bei linienförmigen Vorhaben nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann. Die Bildung von Abschnitten ermöglicht ein praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung (BVerwG, Beschluss v. 29.11.1995, 11 VR 15.95; BVerwG, Urteil v. 14.10.1996, 4 A 35.96).

Eine Abschnittsbildung wird von der Rechtsprechung nur dann als fehlerhaft anerkannt, wenn durch eine übermäßige Parzellierung eines einheitlichen Vorhabens eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise nicht mehr möglich ist (BVerwG, Urteil v. 26.06.1981, 4 C 5.78; BVerwG, Beschluss v. 21.12.1995, 11 VR 6.95). Dies ist hier jedoch gerade nicht geschehen, sondern vielmehr ist die vorgenommene Bildung von Planungsabschnitten inhaltlich zur rechtfertigen und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung. In diesem Zusammenhang hat es die Rechtsprechung als sachgerecht angesehen, Planungsabschnitte unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen zu wählen (BVerwG, Beschluss v. 21.12.1995, 11 VR 6.95, Ziekow, Fachplanungsrecht 2004, Rn 713). Darüber hinaus ist bei einem einheitlichen, die Landesgrenzen überschreitenden Vorhaben grundsätzlich von den jeweils zuständigen Behörden ein getrenntes Planfeststellungsverfahren durchzuführen (OVG Lüneburg, Urteil v. 06.06.2007, 7 LC 97/06).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 43b Ziff. 4 EnWG, da bei länderübergreifenden Verfahren ausdrücklich eine Abstimmungspflicht zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder vorgesehen ist (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG 2008, § 43b, Rn 19).

Weiterhin stellt das Sonderbauwerk Elbe-Querung einen Zwangspunkt dar, da aufgrund der Schutzgebietsausweisungen und der Siedlungsstruktur entlang der Elbe keine andere Kreuzungsstelle geeignet ist. Südöstlich der gewählten Querungsstelle erstreckt sich ein langgezogener Bereich mit großflächigen Schutzgebieten und eine Verlegung der Elbquerung nach Nordwesten ist ebenfalls nicht möglich, da sich dort die Siedlungsbereiche von Lauenburg, Geesthart und Hamburg erstrecken. Durch die gewählte Kreuzungsstelle der Elbe konnten sowohl damit die ökologisch hochwertigen Bereiche im Südosten als auch die Siedlungsbereiche in Nordwesten umfahren werden.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, ausreichende Alternativenprüfungen hätten bezüglich der Trassenverlegung nicht stattgefunden, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, das Prinzip der Trassenbündelung sei insbesondere im bisher unberührten im Bereich der Este verletzt, ist die Einwendung in Hinblick auf die fachgutachtliche Stellungnahme der Büros Grontmij GmbH, Bremen, vom 09.07.2010 mit dem Titel „Leitungsführung im Bereich der Este (FFH-Gebiet DE 2524-331) – naturschutzfachlicher

Vergleich möglicher Trassenvarianten“ (vgl. Anlage IV der Planergänzungsunterlagen) zu verweisen, aus der sich ergibt, dass aus naturschutzfachlichen Gründen im vorgenannten Bereich vom Prinzip der Trassenbündelung abgewichen worden ist.

Soweit die nachfolgend genannten Einwander über die bereits behandelten Themen hinaus Einwendungen erheben, sind diese wie folgt zu bescheiden:

Der Einwand des Einwenders mit der **Ifd. Nr. 1021**, dass das DVGW Arbeitsblatt G 463 auf Erdgasleitungen mit einem Durchmesser von DN 1400 nicht anwendbar sei, ist zurückzuweisen. Dies ergibt sich bereits aus Ziffer 1 des Regelwerks, der Bestimmung über deren Geltungsbereich. Eine Mindest- oder Höchstgrenze für die vom Anwendungsbereich des Regelwerks erfassten Leitungsdurchmesser wird dort nicht festgelegt. Dementsprechend wird die Schutzstreifenbreite von 8 – 10 m in Ziffer 3.1 des Regelwerks für alle Leitungsdurchmesser *über* DN 500 (nicht etwa bis DN 500) angegeben, wovon der Leitungsdurchmesser DN 1400 umfasst wird. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass sich der größte im DVGW-Arbeitsblatt 463 enthaltene Wert an der von der Einwanderin benannten Stelle (Ziffer 3.1.2 DVGW G 463) findet. Dann läge der größte in dem Regelwerk erwähnte Leitungsdurchmesser bei DN 500. Doch werden im Regelwerk auch größere Leitungsdurchmesser explizit genannt, etwa für Abstände zu unterirdischen Anlagen in Ziffer 3.1.3 der Leitungsdurchmesser DN 900. Vor diesem Hintergrund finden sich in dem genannten Regelwerk keinerlei Anhaltspunkte für die Beschränkung des Geltungsbereichs auf einen bestimmten Höchst-Leitungsdurchmesser.

Die Einwanderin mit der **Ifd. Nr. 659** macht erhebliche Bedrohungen ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihrer zukünftigen unternehmerischen Entfaltung geltend, sie befürchtet das „wirtschaftliche ‚Aus‘“, den wirtschaftlichen Bankrott bzw. einen Totalverlust. Sollten derartige Folgen von der Errichtung und dem Betrieb der NEL auf die von der Einwanderin betriebene Pferdezucht ausgehen, stünden gewichtige Beeinträchtigungen der Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG und/oder der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG im Raum. Dies wäre ein individueller Belang von sehr hohem Gewicht.

Für die rechtliche Einordnung der grundrechtlichen Belastung kommt es allerdings darauf an, ob die Pferdezucht berufsmäßig betrieben wird und damit der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG einschlägig ist, oder ob es um eine hobbymäßige Pferdezucht geht. Auch im letzteren Fall sind mögliche Einnahmeverluste bei der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind allerdings nicht vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst, sondern werden lediglich von der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.

Unabhängig, insoweit von der Frage, ob die Pferdezucht beruflich betrieben wird und damit unter besonderem grundrechtlichen Schutz steht, misst die Planfeststellungsbehörde den individuellen Belangen der Einwanderin einen hohen Stellenwert zu. Um diesen sehr ernst zu nehmenden Belangen Rechnung zu tragen, haben sich die Vorhabensträger auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde ihr gegenüber schriftlich verpflichtet, die Errichtung der NEL in einer Weise zu realisieren, dass der vorgetragenen Existenzgefährdung ausreichend Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck bieten die Vorhabensträger entweder Ersatzland an oder verhindern in einer anderen Weise durch geeignete Maßnahmen das Eintreten einer Existenzgefährdung der Einwanderin, zum Beispiel Maßnahmen zur Schadensminderung wie die Nutzung benachbarter Flächen, die zeitweise Haltung der Pferde an anderer Stelle oder der Zukauf entfallender Futtermittel. Zur Klärung geeigneter Maßnahmen hat der Vorhabenssträger einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den Bereich Pferdezucht/-haltung zu beauftragen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17).

Die Forderung des Einwenders mit der **Ifd. Nr. 1366**, dass die Leitung weit unterhalb des Grundwasserstandes verlegt wird, damit das Drainieren und das Verlegen von Gräben weiterhin möglich bleiben, ist zurückzuweisen. Eine Dränverlegung und das Anlegen von Gräben sind auch nach dem Leitungsbau möglich. Ein durch die NEL entstehender Mehraufwand bei

der Dränverlegung und dem Anlegen von Gräben muss von den Vorhabensträgern nach den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, gemäß der Nebenbestimmung 3.17 entschädigt werden. Eine tiefere Verlegung (zur Tiefenlage im Allgemeinen siehe oben) würde zu einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft führen. Durch eine Tieferlegung der Leitung kommt es zu einem verstärkten Aushub aus dem Rohrgraben, dessen Menge sich durch die sich dann ergebende Rohrgrabenbreite an der Grenze des B-Horizontes bemisst. Tiefere Leitungsverlegung zieht eine erhöhte Wasserhaltung nach sich. Ein größerer Eingriff in Natur und Landschaft lässt sich jedenfalls dann nicht rechtfertigen, wenn – wie das hier der Fall ist – eine Dränverlegung und das Anlegen von Gräben technisch möglich bleibt und dies lediglich zu einem größeren Aufwand führen kann, der jedoch von den Vorhabensträgern auszugleichen ist. Weiterhin sind Drainagen wieder funktionsfähig herzustellen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.1.2)

Die Forderung des Einwenders mit der lfd. Nr. 1366, dass die Leitung entweder woanders oder mindestens 1 m unterhalb des Grundwasserstandes verlegt wird, damit ein erhebliches Sandvorkommen auf dem Grundstück des Einwenders für betriebliche Zwecke genutzt werden kann, ist zurückzuweisen. Für den Trassenverlauf (vgl. Trassierungsplan G45/46) an der relevanten Stelle gibt es gewichtige Gründe, hinter denen das Interesse an der Nutzung der Sandvorkommen zurück zu stehen hat, zumal etwaige Nutzungsausfälle des Einwenders von den Vorhabensträgern zu entschädigen wären (vgl. die Nebenbestimmung A.3.17). Der Trassenverlauf auf dem Grundstück folgt daraus, dass die Leitung von Hittbergen aus den bereits mehrfach genannten Gründen möglichst auf gerader Strecke nach Westen laufen muss, um die gaswirtschaftlichen Fixpunkte der NEL, in diesem Fall die Station Heidenau, zu erreichen.

Was die Verlegetiefe der Leitung betrifft, wurde bereits allgemein darauf eingegangen. Wie dargelegt, geht eine tiefere Verlegung mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft einher. Dieser größere Eingriff in Natur und Landschaft ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewichtiger als das Interesse an der Nutzung eines Sandvorkommens, das sich überdies finanziell beziffern und im Verlustfalle für den Einwender von den Vorhabensträgern entschädigen lässt: Sollte die geplante Ferngasleitung den Abbau eines Bodenschatzes beeinträchtigen oder verhindern, haben die Vorhabensträger bis zur Dauer von 20 Jahren ab dem Bau der NEL bei nachgewiesener Abbaufähigkeit eine Nachentschädigung auf den entgangenen Abbauertrag zu leisten. Auch unabhängig von einem entsprechenden Vertrag besteht nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (vgl. § 13 Abs. 1 Nds. Enteignungsgesetz) ein Ausgleichsanspruch im Umfang des durch die NEL behinderten oder verhinderten Abbaus von Sandvorkommen durch den Einwender, in dem Umfang, in dem der Einwender über eine Genehmigung für den Sandabbau verfügt und das Sandvorkommen einen wertbildenden Faktor des Verkehrswertes bildet. Im Übrigen besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 (für die Begründung wird auf die Ausführungen im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 verwiesen).

Die von dem Einwender mit der lfd. Nr. 1366 vorgebrachte Einwendung, dass eine Hofansiedlung auf dem genannten Flurstück bei dem beantragten Verlauf der NEL erheblich eingeschränkt würde, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Das Flurstück hat eine Gesamtfläche von 89.333 qm. Durch den Schutzstreifen der Leitung werden ca. 3,1 % der Fläche in Anspruch genommen. Nach der Verlegung der Leitung ist lediglich ein Schutzstreifen von je 5 m links und rechts der Leitung einzuhalten. Dementsprechend ist eine Hofansiedlung nach der Leitungsverlegung weiterhin möglich.

Die Forderung des Einwenders mit der lfd. Nr. 1366, dass zusätzliche, von den Vorhabensträgern zu unterhaltende Drainagen anzulegen sind, um einer drohenden Vernässung der Flächen zu begegnen, die nach dem Vorbringen des Einwenders dadurch droht, dass durch die NEL Tonschichten durchbrochen werden und deshalb das Qualmwasser nicht mehr aufgehalten werden kann, ist zurückzuweisen. Durch die getrennte Lagerung von unterschiedlichen Bodenhorizonten die ggf. durchgestoßenen Tonschichten bei der Rückverfüllung des Rohrgrabens wieder lagerichtig eingebracht.

Soweit der Einwender mit der lfd. Nr. 1366 Temperaturveränderungen im Boden durch die NEL befürchtet, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (oder auch vgl. Abschnitt B.8.9.12 Gem. Drage). Da derartige Temperaturveränderungen vom Einwender nicht zu besorgen sind, braucht auf die Forderung einer Entschädigung speziell wegen Beeinträchtigungen des Bodentemperaturgefüges nicht weiter eingegangen zu werden.

Die Forderung des Einwenders mit der lfd. Nr. 1366 nach einer Wiederholung der Gewährleistungsabnahmen der Rekultivierung nach 5, 10 und 20 Jahren ist zurückzuweisen. Treten den Vorhabensträgern zuzurechnende Schäden durch die Baumaßnahme auf, einschließlich langfristiger Schäden nach der Baumaßnahme (verdeckte Mängel), besteht von Gesetzes wegen eine Schadensersatzpflicht der Vorhabensträger. Nicht ausreichende Maßnahmen zur Rekultivierung würden Folgeschäden in der angebauten Kultur herbeiführen, die individuell zu regulieren sind. Diese zivilrechtlichen Fragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Für die Forderung von Gewährleistungsabnahmen der Vorhabensträger, die über die skizzierte zivilrechtliche Rechtslage hinaus geht, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Rechtsgrundlage. Eine Schutzauflage gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG ist nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Die vom Einwender geforderten Gewährleistungsabnahmen sind zum Schutz der Rechte des Einwenders nicht erforderlich. Fehlgeschlagene Rekultivierungsmaßnahmen lösen die genannten Schadenersatzansprüche aus. Für eine darüber hinaus gehende Anordnung systematischer Nachkontrollen in einem bestimmten Abstand und überdies über einen langen Zeitraum bestünde allenfalls Veranlassung, wenn es Anhaltspunkte für langfristige Schäden in der angebauten Kultur gäbe und andere Ursachen von vornherein ausgeschlossen werden könnten. Dies ist hier nicht der Fall.

Im Übrigen gilt für die Regelung aller Flurschäden, Bewirtschaftungs Nachteile und Wertminderung durch die Eintragung von dinglichen Rechten das oben allgemein zum Thema Entschädigung im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.6 gesagte oder das in privatrechtlichen Gestattungsverträgen und Bauerlaubnissen vereinbarte, soweit es sich nicht um Gegenstände eines Enteignungsverfahrens handelt

Zu den Forderungen der Einwenderin mit der lfd. Nr. 427 in Bezug auf die Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung (Ziffer 1 der Einwendung), einer Bewirtschaftungsentschädigung für ihren Pächter sowie eines Ausgleichs für den Minderertrag im Falle des Verkaufs der Fläche (Ziffer 3 der Einwendung), des Zeitpunkts der Eintragung der Grunddienstbarkeit und der Überlassung der Ausübung der Dienstbarkeit an Dritte (Ziffer 4 der Einwendung) sowie der Entschädigung bei Wartung und Reparatur (Ziffer 5 der Einwendung) gilt das zu Beginn des Kapitels B.8.10.2.6 ausgeführte. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird auf die Entschädigungsansprüche gemäß der Nebenbestimmung A.3.17 verwiesen.

Der Forderung der Einwenderin mit der lfd. Nr. 427 nach einer gutachtlichen Untersuchung durch ein unabhängiges Fachinstitut (Ziffer 2 der Einwendung) ist durch die Vorhabensträger nachzukommen. Danach ist ein unabhängiger, von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anerkannter Gutachter im Falle einer ausbleibenden Einigung zwischen dem Vorhabensträger und der Eigentümerin auf Kosten des Vorhabensträgers einzuschalten, um etwaige Beschädigungen des Bodens festzustellen. Soweit darüber hinaus unabhängige gutachtliche Untersuchungen zu Themen wie die Entwässerung der Fläche, die Auswaschung des Bodens durch Versickerung auf andere Böden oder die Verformung des Untergrundes durch Fahrwege gefordert werden, ist dies zurückzuweisen. Die Vorhabensträger haben ihren Antragsunterlagen eine Reihe von Gutachten unabhängiger Fachgutachter zu Themen wie Boden- und Baugrunderkundungen oder Wasserhaltung beigefügt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Plausibilität der Unterlagen überzeugt. Auf dieser Grundlage gibt es für die Planfeststellungsbehörde keinen Sachgrund für die Anordnung darüber hinaus gehender gutachtlicher Untersuchungen durch unabhängige Fachinstitute.

Die Einwendung mit der lfd. Nr. 756, dass während der Errichtung der NEL eine Bewirtschaftung der auf S. 2 der Einwendung aufgelisteten Pachtflächen in Laßrönne nicht möglich ist,

weil die Ackerfläche diagonal durchtrennt wird und deshalb zu einem Teil der Flächen keine Zufahrtsmöglichkeit besteht, ist zurückzuweisen. Dieser Nachteil für den Einwender war zwar von der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einzubeziehen. Allerdings relativiert sich das Gewicht dieses Belangs zum einen durch den Umstand, dass einige der von dem Einwender aufgelisteten Flurstücke von der Errichtung der NEL nicht betroffen sind. Insoweit wird die Bewirtschaftung nicht durch die Errichtung der NEL ausgeschlossen. Zum anderen haben die Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Bewirtschafter Maßnahmen zur Verringerung von Bewirtschaftungsschwernissen, zum Beispiel Behelfszufahrten bei einem Zufahrtserfordernis während der Erntezeit oder zum Zweck der Versorgung von Weidevieh etc. vorzunehmen. Die von dem Einwender vorgebrachten Bewirtschaftungsausfälle sind daher nicht zu besorgen. Soweit im Errichtungsjahr Bewirtschaftungsausfälle im Arbeitsstreifen entstehen, sind diese nach Maßgabe der Nebenbestimmung A.3.17 zu entschädigen.

Des Weiteren ist die Einwendung, dass eine Aussiedlung des Milchviehbetriebs des Einwenders auf den in der Einwendung genannten Flächen in Hunden nicht möglich ist und deshalb eine besondere Härte für den Betrieb des Einwenders vorliegt, zurückzuweisen. Auf dem Flurstück ist die Ansiedlung eines Hofes auch nach Verlegung der Leitung möglich. Das Flurstück hat eine Größe von 72.464 qm. Der Schutzstreifen der Leitung verläuft auf einer Länge von ca. 360 m parallel zur Flurstücksgrenze und nimmt ca. 5 % der Fläche in Anspruch. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt damit für eine Aussiedlung des Milchviehbetriebs nutzbar. Ob sonstige Gründe einer Bebauung im Wege stehen, ist eine andere Frage, die von der Planfeststellungsbehörde nicht abschließend beurteilt werden kann und braucht, soweit diese Fragen nicht die Errichtung und den Betrieb der NEL betreffen, die den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bilden.

Die Forderung des Einwenders mit der **Ifd. Nr. 981** nach einer Verschwenkung des Trassenverlaufs um den Betrieb des Einwenders herum, damit in näherer Zukunft weitere Stallbauten zur Milchviehhaltung entstehen können und für den Betriebsnachfolger des Einwenders die Entwicklungsfähigkeit des Betriebs nicht verbaut wird, ist zurückzuweisen. Das betroffene Flurstück hat eine Größe von ca. 36.500 qm. Die beantragte Trasse der NEL schneidet das Flurstück zwar komplett von Ost nach West. Doch verbleibt angesichts der Größe des Flurstücks ausreichend Raum für die Errichtung geplanter Gebäude. Unabhängig davon ist darauf zu verweisen, dass bei der Planung des Trassenverlaufs nur hinreichend konkretisierte bzw. verfestigte Planungen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen ist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen, nach der der Einwender das geplante Vorhaben bei seinen eigenen Planungen beachten muss.

Soweit die Einwender mit der **Ifd. Nr. 1037** vortragen, auf ihrem Flurstück in der Gemarkung Laßrönne, Flur 7, das sie derzeit verpachtet haben, für ihre beiden Kinder je einen Bauplatz zur Abfindung vorzusehen (Punkt 3 der Einwendung), steht das der Verlegung der Leitung nicht entgegen. Dabei kann dahin stehen, ob eine Bebauung auf den fraglichen Flächen baurechtlich und nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben zulässig ist oder in Zukunft sein wird. Jedenfalls die Errichtung und der Betrieb der NEL verhindern eine Bebauung des Flurstücks nicht. Nach der Leitungsverlegung verbleibt an dem für die Erschließung des Grundstücks wichtigen Seebrückenweg zwischen der Leitungsachse und der nördlichen Flurstücksgrenze ein ca. 30 m breites Baufenster an der Straßenfront (siehe Trassierungsplan G82). Insgesamt hat das Flurstück eine Größe von 29.228 qm. Der Schutzstreifen der Leitung nimmt ca. 3.600 qm ein. Das entspricht einem Anteil von 12 % der Fläche. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt mithin zur Nutzung frei, ohne dass die NEL der Nutzung im Wege stünde.

Die Einwendung mit der **Ifd. Nr. 127**, dass die von der NEL ausgehende Gefahr nicht eingeordnet werden kann, deshalb eine von den Einwendern ins Auge gefasste altersgerechte Bebauung ausscheidet, wenn die Einwender von den Vorhabensträgern kein gleichwertiges Baugrundstück in der entsprechenden Größe an anderer Stelle erhalten, ist zurückzuweisen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Was die Einordnung der Gefahrenlage angeht, wird auf die bereits getroffenen Ausführungen verwiesen: Die NEL hält sämtliche sicherheitstechnischen Anforderungen ein. Dementsprechend ist sie sicher. Von daher steht die NEL einer etwaigen Bebauung des Grundstücks in der Gemarkung Stöckte, Flur 5, Flurstück 53/8 nicht entgegen.

Ob sonstige Gründe einer Bebauung im Wege stehen, ist eine andere Frage, die von der Planfeststellungsbehörde nicht abschließend beurteilt werden kann und braucht, soweit diese Fragen nicht die Errichtung und den Betrieb der NEL betreffen, die den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bilden. Nach den Antragsunterlagen kreuzt die NEL das Flurstück im Bereich von zwei vorhandenen Wasserleitungen (siehe G88). Dort kann nicht gebaut werden. Bei einer Gesamtgröße des Flurstücks von 8.342 qm steht den Einwendern auch nach Leitungsverlegung genügend verbleibende Fläche zum Bau eines Wohnhauses zur Verfügung. Insofern müsste hinsichtlich künftiger, also aktuell nicht geplanter Baumaßnahmen, jeweils im Rahmen der konkreten Planung festgestellt werden, ob eine Störung der Grundwasserführung vorliegt. Für die Errichtung der NEL wird mit dem vorliegenden Beschluss und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen sicher gestellt, dass keine Änderung der Grundwasserführung eintreten kann.

Der Einwand, dass in einem Schutzstreifen von 10 m keine Bepflanzung erfolgen kann, ist ebenfalls zurückzuweisen. Der Schutzstreifen kann generell mit Ziergehölzen bepflanzt werden. Um die Leitung langfristig und dauerhaft von schädigenden Einflüssen freizuhalten, dürfen in einem lichten Abstand je 2,5 m links und rechts von der Rohraussenkante lediglich keine tief wurzelnden Bäume angepflanzt werden. Bei einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1400 ergibt sich somit ein holzfrei zu haltender Streifen von 6,4 m (2,5 m + 1,4 m + 2,5 m).

Die Einwendung mit der **lfd. Nr. 565**, dass das Abholzen des 150 Jahre alten Baumbestandes auf dem Grundstück der Einwender zu Gefährdungen des Wohnhauses führt, ist zurückzuweisen. Ausweislich der Antragsunterlagen bleibt der genannte Baumbestand erhalten, wie sich dem Trassierungsplan G88 der Antragsunterlagen entnehmen lässt.

Die Forderung der Einwender nach geringeren Abständen für Absperrvorrichtungen an der NEL im Bereich von Stöckte ist zurückzuweisen. Die von den Einwendern wegen der Bodenverhältnisse im Bereich von Stöckte befürchteten erhöhten Gefahren sind nicht zu besorgen. Es besteht kein erhöhtes Gefahrenpotential. Wie sich insbesondere Kapitel 10 der Antragsunterlagen entnehmen lässt, haben im Vorfeld der Antragstellung die bereits geschilderten umfangreichen Boden- und Baugrunderkundungen stattgefunden und wurden die Bodenwichten und Grundwasserstände als wesentliche Einflussgrößen der Berechnungen zur Auftriebssicherheit ermittelt. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Moorböden sowie auf Areale mit gezeitenabhängig variierendem Grundwasserspiegel gelegt. Die Berechnung der Auftriebssicherungsmaßnahmen erfolgte unter der Annahme eines Grundwasserstandes bis zur Oberkante des Geländes und unter Zugrundelegung eines Sicherheitsbeiwertes von 1,1. Unter diesen konservativen Grundannahmen der Vorhabensträger ist der Rohrleitungskörper ausreichend gegen Auftrieb gesichert. Als Auftriebssicherung wird die Rohrleitung durch das Aufbringen von Betongewichten („Betonreiter“) beschwert. Der horizontale Abstand der Betonreiter zueinander ergibt sich aus den Ergebnissen der Auftriebsberechnungen. Zusätzliche Maßnahmen zur Auftriebssicherung werden daher nicht erforderlich. Nachträgliche Lageänderungen der Rohrleitung sind ebenfalls nicht zu besorgen.

Gleichwohl werden im Zusammenhang mit der Querung des Stöckter Deiches, Ortsteil Stöckte der Stadt Winsen zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bauausführungen in den Nebenbestimmungen A.3.1.1.5 bis A.3.1.1.9 bautechnische Maßnahmen festgelegt. Mit diesen Nebenbestimmungen trägt das LBEG dem von der Raumordnungsbehörde an das LBEG und die Vorhabensträger adressierten Auftrag Rechnung, zu prüfen, inwieweit über die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen hinaus im Nahbereich der Stadt Winsen, OT Stöckte ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit der Leitung umgesetzt werden können. Das LBEG ist zu dem Schluss gelangt, dass derartige Maßnahmen umsetzbar sind, und hat daher die genannten Nebenbestimmungen formuliert. Unabhängig von der Forderung der Raumordnungsbehörde hält die Planfeststellungsbehörde es im Rahmen der Abwägung für geboten,

die genannten Maßnahmen festzusetzen, um das Sicherheitsgefühl der zahlreichen Einwender, die nicht zuletzt wegen der besonderen Bodenverhältnisse in und um Stöckte ein erhebliches Gefahrenpotential der NEL befürchten und deshalb massive Sicherheitsbedenken geltend machen, zu erhöhen und auf diese Weise mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Befriedung beizutragen. Für Einzelheiten der Begründung wird auf Abschnitt B.8.9.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwand, dass das Grundstück der Einwender von den Vorhabensträgern als Lagerfläche genutzt werden soll, trifft nicht zu. Nach den Antragsunterlagen wird der Baustellenverkehr von der westlich gelegenen K1 über den im Trassierungsplan dargestellten Arbeitsstreifen, der über das Grundstück der Einwenderin führt, abgewickelt. Der genannte Weg wird jedoch nicht mit schwerem Gerät befahren. Auch wird dort nichts gelagert, was Auswirkungen auf das Gebäude der Einwender befürchten lässt. Daher sind keine Auswirkungen auf das Gebäude durch Baustellenverkehr zu besorgen.

Die Einwendung der Einwender mit den **lfd. Nrn. 566, 572 und 591**, dass das Grundstück in der Gemarkung Stöckte wegen der Errichtung und des Betriebs der NEL nicht erschlossen und deshalb nicht bebaut werden könne, ist zurückzuweisen. Die Verlegung einer Erdgasleitung steht der Erschließung eines Grundstücks nicht entgegen. Ob Gründe einer Bebauung im Wege stehen, die nicht auf die Errichtung und den Betrieb der NEL, die den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bilden, zurück zu führen sind, kann und darf von der Planfeststellungsbehörde nicht abschließend beurteilt werden. Nach den Antragsunterlagen kreuzt die NEL das Flurstück im Bereich von zwei vorhandenen Wasserleitungen (siehe G88). Dort kann nicht gebaut werden. Bei einer Gesamtgröße des Flurstücks von 8.342 qm steht der Einwenderin auch nach Leitungsverlegung genügend verbleibende Fläche zum Bau eines Wohnhauses zur Verfügung. Insofern müsste hinsichtlich künftiger, also aktuell nicht geplanter Baumaßnahmen, jeweils im Rahmen der konkreten Planung festgestellt werden, ob eine Störung der Grundwasserführung vorliegt. Für die Errichtung der NEL wird mit dem vorliegenden Beschluss und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen sicher gestellt, dass keine Änderung der Grundwasserführung eintreten kann.

Die in Punkt 3 der Einwendung mit der **lfd. Nr. 1032** geforderte Trassenführung neben der vorhandenen Erdgasleitung, die zu einer Umgehung der Flächen in der Gemarkung Hoopte führen würden, ist zurückzuweisen. Die Trasse der NEL verläuft zwischen Stöckte und Stelle nicht in direkter Parallellage zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie Deutschland, da diese zwischen der K1 und der K8 im Zickzack verlaufen (siehe auch Übersichtpläne DGK5, Plan 16 / 17). Zudem durchschneiden die Leitungen der Gasunie dabei eine Parzelle, auf der zwei Gebäude stehen, zwischen denen die Leitungen hindurch laufen (DGK5: 17). Diese Parzelle ist außerdem bewaldet und hat im südlichen Teil einen Teich. Eine enge Parallellage ist hier nicht umsetzbar. Die beantragte nördliche Umgehung dieses Bereichs in landwirtschaftlichen Flächen stellt auch insgesamt zwischen K1 und K8 einen besseren, da geradlinigen Trassenverlauf in landwirtschaftlichen Flächen dar. Des Weiteren sind keine vorbereitenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Stadt Winsen im Bereich zwischen K1 und K8 vorgesehen, die auf eine Bebauung schließen lassen.

Der Einwand des Einwenders mit der **lfd. Nr. 471**, dass das im Eigentum des Einwenders befindliche Grundstück in der Gemarkung Sottrum nicht mehr bebaut werden könnte, wenn die NEL in der beantragten Weise verlegt wird, ist zurückzuweisen. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 56.619 qm. Der Schutzstreifen der NEL nimmt 2.013 qm in Anspruch, was einem Anteil von ca. 3,6 % der Gesamtfläche des Flurstücks des Einwenders entspricht. Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G463, dessen Inhalte bereits erläutert wurden, beträgt der Schutzstreifen für eine Leitung wie die NEL 8-10 m. Im Fall der NEL ist durch den Schutzstreifen von 10 m Breite eine Bebauung bis zu einem Abstand von 5 m zur Leitung zulässig. Dementsprechend bleibt für nachträglich geplante Nutzungen (Ausweisungen der Bauleitplanung etc.) auf einem Großteil des Flurstücks überplanbare Fläche.

Der Einwand, dass eine tief wurzelnde Bepflanzung über und in unmittelbarer Umgebung der Leitung nicht bzw. nur auf eigenes Risiko möglich ist, entspricht der geltenden Rechtslage. Um die Leitung langfristig und dauerhaft von schädigenden Einflüssen frei zu halten, dürfen

ausweislich des DVGW Arbeitsblatts G 463 in einem lichten Abstand je 2,5 m links und rechts von der Rohraussenkante keine tief wurzelnden Bäume angepflanzt werden. Bei einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1400 ergibt sich daraus ein holzfrei zu haltender Streifen von 6,4 m (2,5 m + 1,4 m + 2,5 m). Dieser Nachteil trifft den Einwender nicht anders oder härter als sonstige Eigentümer, weshalb ihm in der Abwägung zwischen den Belangen des Einwenders und den für die Errichtung der NEL in dem konkret beantragten Verlauf kein besonderes Gewicht zukommt. Im Übrigen ist der Nachteil für den Einwender zu entschädigen (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 sowie Nebenbestimmung A.3.17).

Der Einwand, dass das Grundstück des Einwenders nicht mehr als Motorsportgelände genutzt werden kann, im geplanten Trassenbereich keine Park- und Campingplätze angesiedelt werden dürfen und die (für die Zwecke der Motorsportnutzung) erforderliche Bearbeitung des Bodens mit einem Tiefenpflug zur Verhinderung von Staunässe wegen der NEL nicht mehr erfolgen kann, ist ebenfalls zurückzuweisen. Im Ausgangspunkt kommt es für die Gewichtung des geschilderten Belangs des Einwenders darauf an, ob es sich bei der Nutzung des Flurstücks als Motorsportgelände durch den Einwender und/oder die Überlassung zu einer entsprechenden Nutzung um eine beruflich oder hobbymäßig ausgeübte Aktivität des Einwenders handelt. Im ersten Fall ist der Sachverhalt dem Schutzbereich der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG zuzuordnen. Für Freizeitaktivitäten ist hingegen der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig, auch wenn mit der Nutzung (Überlassung) als Motorsportgelände Einnahmen erzielt werden. Je näher die geschilderte Nutzung als Motorsportgelände dem beruflichen Bereich des Einwenders kommt, desto gewichtiger ist der von ihm vorgebrachte Belang.

Allerdings hält sich die Intensität der Beeinträchtigung in Grenzen. Dabei ist für das Ausmaß der Beeinträchtigung zwischen der Errichtungsphase und der späteren Betriebsphase zu unterscheiden. Während der Errichtungsphase mag eine Nutzung der Fläche als Motorsportgelände (ganz oder zum Teil) ausgeschlossen sein. Sollten dem Einwender dadurch Einnahmeausfälle entstehen sind diese von den Vorhabensträgern zu ersetzen (vgl. oben zu Beginn des Abschnitts B.8.10.2.6).

Nach der Errichtungsphase kann und darf die Fläche als Motorsportgelände genutzt werden. Auch die Nutzung als Park- und Campingplätze ist in den Grenzen des vom DVGW-Arbeitsblatt G 463 im Schutzstreifen zulässigen möglich. Gemäß Ziff. 3.1.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 dürfen im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. So ist u. a. das Einrichten von *Dauerstellplätzen* (z. B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer zulässig. Auf dieser Grundlage ist sowohl das vorübergehende Abstellen von Campingwagen als auch die Nutzung des Geländes als Parkplatzfläche zulässig. Des Weiteren ist das Tiefpflügen der Fläche zulässig; nach vorheriger Absprache mit dem Leitungsbetreiber kann die Leitung ausgepflockt und kann bei der Ausführung der Arbeiten, z.B. durch Abstimmung der Arbeitsrichtung und Anheben des Pfluges, die Lage der NEL berücksichtigt werden.

Die Forderung, dass der Verlauf der NEL nördlich von Sottrum zu verschwenken und in Parallellage zu den dort an der Bundesautobahn A1 vorhandenen Gasleitungen BEB, EWE und RHG zu bringen sei, ist zurückzuweisen. Die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trassenführung ist in diesem Bereich (Trassierungsplan G350) das Ergebnis des von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführten Raumordnungsverfahrens zur NEL auf dem Abschnitt von Hittbergen bis Achim. Die Trasse wurde in der landesplanerischen Feststellung vom 06.10.2008 (Aktenzeichen RV LG 1.13 – 20223/3-NEL) festgehalten und zur Planfeststellung im Detail ausgearbeitet. Als Maßgabe für diese Feintrassierung wurde in der landesplanerischen Feststellung festgehalten: „Südlich von Sottrum ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zwischen Km 109 und Km 111 eine Leitungsführung südlich des Everinghausen-Scheeßeler Kanals zu untersuchen.“ Die beantragte Trasse, welche hier in landwirtschaft-

lichen Flächen im nördlichen Teil des Flurstücks parallel zum Everinghausen-Scheeßeler Kanal verläuft, entspricht dieser Forderung.

Die vom Einwender geforderte Verlegung in Parallellage zu den bestehenden Leitungen an der A1 ist nicht möglich. Bereits zur Antragskonferenz des Raumordnungsverfahrens wurde diese Variante diskutiert und im Anschluss verworfen. Der geplante Ausbau der Bundesautobahn A1 einschließlich neuer Brückenbauwerke und die Ausdehnung dort geplanter Gewerbegebiete an der Autobahn schränken das Baufeld so stark ein, dass die Verlegung einer Leitung mit der Nennweite DN 1400 nicht mehr realisierbar ist. (siehe auch das Protokoll zur Antragskonferenz des Raumordnungsverfahrens der Regierungsvertretung Lüneburg RV LG 1.16/1.20 – 20223/03 – NEL):

Der Einwand, dass eine Strahlenbelastung oder eine sonstige noch nicht abschätzbare Belastung des Erdbodens in unmittelbarer Umgebung der NEL nicht auszuschließen sei, etwa weil in den achtziger Jahren zwecks Erschließung neuer Erdgasfelder in Russland Atombomben eingesetzt worden seien, ist zurückzuweisen. Radioaktive oder anderweitige Strahlenkontaminationen von Erdgas sind nicht bekannt.

Der Einwand des Einwenders mit der **lfd. Nr. 361**, dass Beeinträchtigungen durch einen etwaigen Schwerlastverkehr durch den Ort Bötersheim zu besorgen sind, ist zurückzuweisen. Im Erörterungstermin haben die Vorhabensträger bestätigt, dass es für die Errichtung der NEL nicht vorgesehen ist, Schwerlastverkehr durch die Ortslage Bötersheim zu führen.

Der Einwand des Einwenders mit der **lfd. Nr. 094**, dass durch die Verlegung der NEL der geplante Sandabbau auf der Fläche des Einwenders in der Gemarkung Sottrum, Flur 4, Flurstück 20/5 unmöglich gemacht wird, ist zurückzuweisen. Die beantragte Trassenführung ist in diesem Bereich das Ergebnis des von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführten Raumordnungsverfahrens zur NEL auf dem Abschnitt von Hittbergen bis Achim. Die Trasse wurde in der landesplanerischen Feststellung vom 06.10.2008 (Aktenzeichen RV LG 1.13 – 20223/3-NEL) festgehalten und zur Planfeststellung im Detail ausgearbeitet. Als Maßgabe für die Feintrassierung wurde in der landesplanerischen Feststellung festgehalten: „Südlich von Sottrum ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zwischen Km 109 und Km 111 eine Leitungsführung südlich des Everinghausen-Scheeßeler Kanals zu untersuchen.“ Die beantragte Trasse, welche hier in landwirtschaftlichen Flächen parallel zum Everinghausen-Scheeßeler Kanal verläuft, entspricht dieser Forderung. Somit ist es nicht notwendig den Kanal zweimal zu kreuzen. Die Trasse orientiert sich an dessen Verlauf und liegt in Parallellage (von ca. 30 m) zum Graben (siehe auch TK25: 12) an der nördlichen Grenze des Flurstücks. Demgemäß gibt es für den Trassenverlauf an der relevanten Stelle gewichtige Gründe.

Hinzu kommt ein Weiteres: Das Flurstück selbst hat eine Größe von 53.262 qm bei einer Breite von 70 m. Nimmt man die nördlich im Flurstück gelegene Leitungsplanung als Grenze für den Sandabbau, dann verbleiben ca. 50.000 qm für den Sandabbau, also der weitaus größte Teil der Fläche des Einwenders.

Sollte die NEL dennoch den Abbau eines Bodenschatzes beeinträchtigen oder verhindern, ist bis zur Dauer von 20 Jahren ab dem Bau der NEL bei nachgewiesener Abbaufähigkeit eine Nachentschädigung auf den entgangenen Abbauertrag zu leisten. Auch unabhängig hiervon besteht nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (vgl. § 13 Abs. 1 Nds. Enteignungsgesetz) ein Ausgleichsanspruch im Umfang des durch die NEL behinderten oder verhinderten Abbaus von Sandvorkommen durch den Einwender, in dem Umfang, in dem der Einwender über eine Genehmigung für den Sandabbau verfügt und das Sandvorkommen einen wertbildenden Faktor des Verkehrswertes bildet.

Der Einwand des Einwenders mit der **lfd. Nr. 1359**, dass in der Hofnähe des Einwenders befindliche Flächen wegen der NEL nicht mehr zur Futtergewinnung, Gülle- und Klärschlammabbringung genutzt werden können, sondern auf weit entfernte Flächen ausgewichen werden muss, um die Tiere des Einwenders ordnungsgemäß zu versorgen, ist zurückzuweisen. Die

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Errichtung der NEL führt zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme der Flächen durch den Arbeitsstreifen. Die Nutzung zur Gülleausbringung entfällt für den Arbeitsstreifen für einen Zeitraum ab dem Mutterbodenabtrag bis zum Mutterbodenauftrag. Außerhalb dieses Zeitraums kann die Fläche zur Gülleausbringung genutzt werden. Die Grünlandnutzung beidseitig des Arbeitsstreifens der NEL kann durch Überfahrten oder Übergänge erhalten bleiben. Um den Belangen des Einwenders insoweit Rechnung zu tragen, haben sich die Vorhabensträger auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde ihr gegenüber schriftlich verpflichtet, die Errichtung der NEL in einer Weise zu realisieren, dass entsprechende Überfahrten oder Übergänge eingerichtet werden. Der Futterentgang aus der Arbeitsstreifenfläche ist zu entschädigen, ebenso berechnete Ausgleichsansprüche des Einwenders für sonstige Nachteile (z.B. weitere Fahrten zur Gülleaufbringung während der Bauphase).

Soweit unter Ifd. Nr. 714 eingewandt worden ist, die Verlegung der NEL über das in Rede stehende Flurstück stelle einen erheblichen Eingriff in das in naher Zukunft als Bauland ausgewiesene Grundstück dar, ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Bewertung eines Grundstücks als Bauerwartungsland – einem rechtlich nicht eindeutig definierten Begriff – kann sich sowohl aus der Bauleitplanung wie auch aus anderen topographischen Gegebenheiten und damit verbundenen berechtigten Erwartungen einer Einbeziehung des Grundstücks in die bebaute Ortslage durch deren Abrundung ergeben (Hess.VGH, Urt. v. 19.7.1988, 4 UE 2706/84, zit.n.juris).

Sollte dem Einwender ein positiver Bauvorbescheid vorliegen oder die o.a. Voraussetzungen zutreffen und die beabsichtigte Bebauung durch die Trassenverlegung beeinträchtigt werden, ist dies ein abwägungserheblicher Belang, aufgrund dessen die Vorhabensträger ggf. eine entsprechende Trassenverlegung vorzunehmen oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten hätten.

Allerdings bleibt das Grundstück nach der Verlegung der Leitung bebaubar. Das hier durch das Vorhaben der NEL betroffene Flurstück 165/101, Flur 8, Gemkg. Barrien hat eine Gesamtgröße von 4073 m². Während der Bauausführung der NEL wird annähernd das gesamte Grundstück durch den Bau der Erdgasleitung in Anspruch genommen (3906 m²). Im späteren Betrieb der Ferngasleitung NEL verbleibt auf dem Grundstück eine Schutzstreifenfläche von 1572 m², dies sind annähernd 40 % der Gesamtflurstücksgröße. Trotz dieser beträchtlichen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Verhinderung einer direkten Bebaubarkeit dieses Grundstücks in dem Schutzstreifenbereich der Leitung, ist weiterhin eine Bebaubarkeit des Grundstücks gegeben, da annähernd ca. 2500 m² Grundstücksfläche verbleiben und der verbleibende Reststreifen des Grundstücks noch eine bebaubare Breite von ca. 20 m aufweist. Im Übrigen ist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen, nach der der Einwender das geplante Vorhaben bei seinen eigenen Planungen beachten muss.

Soweit unter Ifd. Nr. 108 eingewandt wurde, die bisher vorgesehene Trassenführung über diverse Flurstücke des Einwenders sei ungeeignet und beeinträchtigt diesen auf Dauer, da die vorgenannten Flurstücke bereits jetzt eine gewisse Bauerwartung haben, da sich in ihrer unmittelbaren Umgebung bereits eine Wohnnutzung und eine gewerbliche Nutzung befindet, wird die Einwendung zurückgewiesen. Soweit weiterhin hilfsweise gefordert wurde, die geplante Trasse entlang der bereits vorhandenen Leitung zu führen, da es sich insoweit um einen schonenderen Eingriff handelt, wird die Hilfseinwendung ebenfalls zurückgewiesen.

Bei den Flurstücken des Einwenders handelt es sich ausweislich des Grundbuchs um landwirtschaftliche Flächen. Eine Einzelhausbebauung entlang der ehemaligen B51 rechtfertigt insoweit nicht die (wert erhöhende) Annahme einer Bauerwartung, zumal die geschlossene Bebauung erst weiter südlich beginnt. Allerdings kann sich die Bewertung eines Grundstücks als Bauerwartungsland – einem rechtlich nicht eindeutig definierten Begriff – sowohl aus der Bauleitplanung wie auch aus anderen topographischen Gegebenheiten und damit verbundenen berechtigten Erwartungen einer Einbeziehung des Grundstücks in die bebaute Ortslage durch deren Abrundung ergeben (Hess. VGH, Urt. v. 19.7.1988 4 UE 2706 / 84, zit.n.juris). Sollte dem Einwender jedoch bereits ein positiver Bauvorbescheid vorliegen oder die vorge-

nannten Voraussetzungen zutreffen und die beabsichtigte Bebauung durch die Trassenverlegung beeinträchtigt werden, wäre dies ein abwägungserheblicher Belang, aufgrund dessen die Vorhabensträger eine Ersatzlandbereitstellung oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten hätten. Doch ist dafür vorliegend nichts ersichtlich. Im Übrigen ist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen, nach der Einwender das geplante Vorhaben bei seinen eigenen Planungen beachten muss.

Eine Umtrassierung ist aufgrund der Biegeradien der NEL nicht möglich, da eine – wie vom Einwender gewünschte – verwinkelte Trassenführung zu dem während des Leitungsbetriebs einen erhöhten Druckabfall erzeugen würde, der durch eine vermehrte Verdichterleistung auszugleichen wäre. Diese Verdichtung auf vor- oder nach geschalteten Kompressorstationen würde jedoch mit entsprechenden wesentlich stärkeren CO₂-Emission einhergehen.

Soweit unter lfd. Nr. 862 eingewandt wurde, die Durchschneidung von Ackerflächen führe zu dauerhaften Bewirtschaftungerschwernissen, es seien Bodenschäden im Arbeitsstreifen zu befürchten und die Höhe der Rohrdeckung sei mit 1,0 m zu gering und die diesbezüglich zu erwartende Kältestrahlung des Gases führe möglicherweise zu erheblichen, andauernden Ertragseinbußen, werden diese Einwendungen zurückgewiesen und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen detaillierten Ausführungen verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der im Waldgrundstück des Betroffenen dauerhaft baumfrei zu haltende Schutzstreifen mache die Schutzstreifenfläche wertlos und ertraglos; darüber hinaus könne der angrenzende Wald Schaden durch die Vermehrung von unerwünschten, den Wald schädigenden Sträuchern wie Faulbeere und spät blühende Traubenkirsche erleiden, wird die Einwendung zurückgewiesen. Hinsichtlich des auf Dauer holzfrei zu haltenden Schutzstreifens ist dem Flurstückseigentümer der hieraus resultierende forstwirtschaftliche Nutzungsausfall bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Eine Ausbreitung unerwünschter Gehölze in Waldbeständen, wie z.B. der spätblühenden Traubenkirsche, ist jedoch abhängig von der Lichtverfügbarkeit in den Beständen. Eine Förderung der Ausbreitung durch die Waldinanspruchnahme ist nicht zu besorgen, da die Trassenflächen bis auf die holzfrei zu haltenden Schutzstreifen wieder aufgeforstet werden können. Für den auf Dauer holzfrei zu haltenden Schutzstreifen ist dem Flurstückseigentümer vom Vorhabensträger eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Soweit eingewandt wird, dass mit der Freihaltung der Trassen besondere Arbeitsleistungen und Kosten für die Einwender verbunden sind, ist dies zurückzuweisen. Die Freihaltung der Trasse erfolgt in regelmäßigen Abständen durch den Leitungsbetrieb. Dem Eigentümer bzw. dem Pächter der Flächen werden diese Maßnahmen im Vorfeld angekündigt.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch die Verlegung von Gasleitungen, verbunden mit den entsprechenden dinglichen Sicherungen sei auch einhergehend eine Minderung des Wertes der Flurstücke verbunden, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen vorhabensbedingte Veränderungen des Wohnumfelds ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung als solche grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Soweit jedoch die tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens zu einer Minderung des Verkehrswertes eines Grundstücks führen, ist dieser Wertverlust allerdings grundsätzlich abwägungserheblich. Im vorliegenden Fall ist das Eigentum jedoch in seinem Wert nicht soweit gemindert, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleiben würde (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, 4 A 1075/04). Im vorliegenden Fall ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die insgesamt 4,37 ha große Landwirtschaftsfläche des Flurstückseigentümers mit ca. 3350 m² Arbeitsstreifenfläche (ca. 8%) in Anspruch genommen wird. Parallel dazu sind bereits zwei erdverlegte Versorgungsleitungen vorhanden, so dass letztendlich ein durch das Hinzukommen der NEL weitreichender Wertverlust im Sinne der o. a. Rechtsprechung auszuschließen ist.

Soweit der Einwender **mit der lfd. Nr. 812** im Wesentlichen eingewandt hat, ein Teil ihrer Flurstücke sei bereits als Bauland ausgewiesen, darüber hinaus verlaufe die vorhandene Trasse von drei Gasleitungen in nur 16 m Abstand von ihrem derzeitigen Wohnort und die Trassenführung der NEL sei demnach so zu verschwenken, dass ihre Flurstück aufgrund dieser Vielfachbelastung nicht in Anspruch genommen werden müssten, ist die Einwendung zurückzuweisen.

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass in Parallellage zur RHG-Leitung eine Kreuzung des Bosteler Wegs nicht mehr möglich ist, da sich der Arbeitsstreifen zur Leitungsverlegung in diesem Bereich nicht mehr den Anforderungen an eine sichere Bauausführung entsprechend unterbringen lässt.

Wie vom Einwender beschrieben, passiert die vorhandene RHG-Leitung mit ca. 16 m Abstand auf nordwestlicher Seite das Wohnhaus. Zudem liegt zwischen Gebäude und Gasleitung eine Lichtwellenleiteranlage (LWL) mit 6 Schutzrohren je DN 50, die den Abstand nochmal verkleinern. Bei einer Parallelverlegung von 10 m Achsabstand zur RHG-Leitung würde der Schutzstreifen (je 5 m rechts und links der Leitungsachse) unmittelbar an der Grundfläche des Gebäudes vorbeilaufen.

Zwar verlangt das technische Regelwerk des DVGW - Arbeitsblatt G 463 - in Ziffer 3.1.3 bei der Parallelverlegung zu einer schon vorhandenen Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen bei Leitungen über DN 900 nur einen Mindestabstand von 3,5 m. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich – anders als beispielsweise bei dem einzuhaltenden Schutzstreifen – bei den Abständen zwischen unterirdischen Leitungen um Mindestabstände handelt.

Gründe für einen größeren Abstand sind die Arbeitssicherheit und die Sicherheit der vorhandenen und der neu hinzu kommenden Rohrleitungen. Diese bilden bei der Verlegung gewichtige Belange. Bei der Neuverlegung einer Erdgasleitung in unmittelbarer Nähe zu einer vorhandenen Leitung ist bei der sicherheitstechnischen Betrachtung der Achsabstand aufgrund des Einsatzes von schwerem Gerät ein wesentlicher Faktor. Ein Achsabstand von 10 Metern ermöglicht es, kein schweres Gerät in unmittelbarer Nähe zu einer vorhandenen Leitung einsetzen zu müssen. Auf diese Weise wird erheblich zur Sicherheit der am Bau beteiligten Mitarbeiter, der Anwohner und der vorhandenen Rohrleitungen in der Errichtungsphase beigetragen.

Auf kurzen Strecken und an Zwangspunkten kann unter erhöhtem sicherheitstechnischen Aufwand auch mit einem verringertem Achsabstand gearbeitet werden. Ob und ggf. in welchen Fällen sich dies in welchem Umfang rechtfertigen lässt, ist immer eine Entscheidung im Einzelfall, die von den konkret in Rede stehenden Belangen abhängt. Je gewichtiger ein Belang ist, der für einen geringeren Abstand zu anderen Leitungen spricht, desto höheren Aufwand müssen die Vorhabensträger betreiben, um etwaige erhöhte Sicherheitsrisiken bei der Leitungsverlegung durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. Sprechen hingegen weniger gewichtige Belange für einen geringeren Abstand zu anderen Leitungen, verringern sich die Anforderungen an die Vorhabensträger, etwaige erhöhte Sicherheitsrisiken durch zusätzliche technische Maßnahmen auffangen zu müssen. Dann setzen sich der Sicherheitsaspekt und die Praktikabilität der Leitungsverlegung eher durch als an anderen Stellen, an denen beispielsweise wegen fehlender Trassenalternativen oder aus anderen Gründen eine Verringerung des Abstandes unausweichlich ist.

Im konkreten Fall spricht die vorhandene LWL-Anlage gegen eine Reduzierung des Parallelabstands zur RHG-Leitung. Zudem müsste der den gesamten Hof umgebenden Altholzbestand (Eichen auf ca. 1200 qm) bei einer Trassenführung in Parallellage zwischen RHG und Wohnhaus zur Verlegung der Leitung gefällt werden.

Bei der Anlage des Rohrgrabens stellt sich bereits unter Normaldeckung eine Rohrgrabentiefe von ca. 4,5 bis 5,0 m an der Rohrgarbenoberkante ein. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit des angrenzenden Gebäudes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Der gesamte Rohrgraben der NEL im Bereich der Parallelführung müsste dementsprechend auf der Länge von ca. 100 m beidseitig durch einen Spundwandverbau gesichert werden. Je

nach Rohrgrabentiefe müssten zur Gewährleistung der Standsicherheit des Rohrgrabens Spunddielen des Typs Larssen 22 mit Längen zwischen 8,00 und 10,00 m eingesetzt werden. Diese Spunddielen können nur mit schwerem Gerät in den Untergrund vorgetrieben werden, welches im Nahbereich der vorhandenen Leitung untergebracht werden müsste und somit zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen Leitung führen würde. Auch ein durch Spundwandverbau gesicherter Rohrgraben wiese bei einer Normaldeckung von 1 m eine Breite von mindestens 2,80 m auf, die erforderlich ist, um den Rohrstrang sach- und fachgerecht unter Einhaltung der arbeitssicherheitsrelevanten Vorgaben absenken zu können.

Hinzu kommt ein Weiteres: Unter den gegebenen Boden- und Baugrundverhältnissen ist die Errichtung eines Spundwandverbaus mit erheblichen Schwingungen des Untergrundes verbunden, die den sicheren Betrieb der beiden bestehenden Rohrfernleitungen gefährden könnten. Die bestehende Erdgasleitung müsste bei diesen Spundarbeiten außer Betrieb genommen werden. Gründe hierfür sind die Nähe zu den bestehenden Leitungen, die im Bereich des Spunddielenvortriebs weniger als 5 m betragen würde, ferner die Tiefe des gespundeten Rohrgrabens, die über 7 m liegen würde.

Weitere Erschwernisse, wie z.B. das Erfordernis zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen bzw. Arbeitsraumeinengungen in Form von geschlossenen Wasserhaltungsmaßnahmen sowie der Material- und Geräteantransport und -einsatz zur Durchführung der Maßnahme in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Rohrfernleitungen und LWL-Anlagen sowie der erhebliche Eingriff in bestehende schützenswerte Altholzbestände sprechen gegen diese Verlegung.

Nördlich der vorhandenen Rohrleitungen ist eine Parallellage ebenso aus den zuvor genannten Gründen auszuschließen. Am äußeren Rand des Leitungsbündels liegt eine Leitung der Gasunie und nördlich davon eine Lichtwellenleiteranlage (LWL) mit 6 Schutzrohren je DN 50. Der Abstand zwischen Leitungsrohr und den Wohngebäuden (mit Gärten) der Grundstücke Borsteler Straße 28 und 29a beträgt hier ca. 15 m.

Darüber hinaus ist eine Parallelverlegung der NEL zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie und der Produktenrohrleitung der DOW Chemical aufgrund des mangelnden Platzangebots in der Gemeinde Rosengarten durch den Neubau der Turnhalle nicht bzw. nur mit einem sehr hohen technischen Aufwand zur Bewältigung erhöhter Sicherheitsrisiken für die Baustellensicherheit und die Sicherheit der vorhandenen Rohrleitungen zu realisieren. Es handelt sich hierbei um eine Sondersituation dreier Leitungen auf engstem Raum, die dazu führt, dass die NEL zwischen zwei vorhandenen Rohrleitungen verlegt werden müsste und nicht nur wie an anderer Stelle an **eine** bestehende Rohrleitung herangebaut werden müsste. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Darlegungen dazu verwiesen (oben zu lfd. Nr. 800 bis 855 in Kapitel B.8.10.2.6).

Insgesamt drängt sich im Plangebiet kein alternativer Trassenverlauf auf, wie bereits im Erörterungstermin (vgl. W 8601 PFV Bh.3 2010 – 114, II/S.44 ff.) dargelegt und diskutiert wurde. Demgemäß ist dem beantragten Trassenverlauf der Vorzug zu geben.

Dementsprechend wird die Straße südlich der Hofstelle gekreuzt und kurz darauf die Parallelleitung zu einer Hochspannungsleitung auf einer Strecke von ca. 600 m wieder aufgenommen (Freileitung Nr. 1178) und anschließend wieder der RHG-Leitung gefolgt. Hinsichtlich der weiterhin vorgetragenen Einwendung zur Frage der Vernetzung und evtl. Ertragsminderung ist nach den bereits mehrfach dargelegten Ausführungen zu entschädigen (vgl. die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.3.17 und die Begründung im vorderen Teil des Abschnitts A.8.10.2.6).

Soweit weiterhin das betroffene Flurstück 10/3 bereits als Bauland ausgewiesen ist, ist der Eingriff entsprechend zu entschädigen. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der von Vorbelastungen betroffenen Flurstücke grundsätzlich geringer (und nicht etwa höher) als bei unbelasteten Flurstücken anzusehen ist (BVerwGE 56, 110/131). Die Grenze der Berücksichtigung der bisherigen planungsrechtlichen Situation als schutzmindernde Vorbelastung endet erst dort, wo die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidriger Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen (BVerwG, Beschluss v.

22.07.2010, 7 VR 4/10 sowie 7 A 7/10; BVerwGE 107, 350/357). Wie das Bundesverwaltungsgericht klargestellt hat, liegen derartige Beeinträchtigungen allerdings nicht schon dann vor, wenn betroffene Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind und Gesundheitsgefahren nicht zu befürchten sind (BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010, 7 VR 4/10, 7 A 7/10). Dies ist hier der Fall.

Hinzu kommt, dass der aus raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Gründen gebotenen Trassenbündelung (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG) erhebliches Gewicht zukommt. Dies gilt gerade dort, wo, wie im Falle des Grundstücks der Einwender, keine sonstigen gewichtigen Gründe gegen eine Trassenbündelung mit vorhandenen Leitungen sprechen, und die vorhandene Vorbelastung, wie soeben dargelegt, auch nicht das zumutbare Maß überschreitet. Wie bereits dargelegt (vgl. Kapitel B.8.3.2), ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich dem raumordnerischen Aspekt der Trassenbündelung und der vorhandenen Vorbelastung der Vorzug gegenüber Trassenalternativen in bisher unbelasteten Bereichen zu geben. Dies begründet sich dadurch, dass beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, sich eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante aufdrängt, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut erfolgen und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trassenführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Für den Verlauf der Leitung ist vorliegend indes auf die vorgenannten Sachgründe bezüglich der Trassenverlegung zu verweisen, insoweit kann von einer unzumutbaren Belastung der Flächen des Einwenders nicht die Rede sein.

Im Übrigen ist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen, nach der die Einwenderin das geplante Vorhaben bei ihren eigenen Planungen beachten muss. Die Veränderungssperre hat Auswirkungen auf das Gewicht, mit dem die Belange des Betroffenen in die Abwägung einzustellen sind. Entgegen § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorgenommene Veränderungen bleiben demnach im Rahmen der Abwägung nach § 43 Satz 2 unberücksichtigt (Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 44a Rn. 11). Doch kann das vorliegend dahinstehen, da selbst bei einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung die fraglichen Belange der Einwenderin aus den dargelegten Gründen zurückzustehen haben.

Insgesamt ist daher dem beantragten Trassenverlauf südlich der Hofstelle der Vorzug vor einer Parallelverlegung zur der vorhandenen RHG-Leitung zu geben, insbesondere vor dem Hintergrund der Parallelführung mit der Hochspannungsfreileitung nach Passieren der Hofstelle.

Soweit sich die Einwender mit der **lfd. Nr. 674** einen Großteil der Einwendungen zu eigen machen, die auch von einer Vielzahl anderer Betroffener vorgetragen wurde, und zwar

- Mängel bei der großräumigen Trassenfestlegung,
- ein fehlendes flüssiges Gesamtkonzept sowie mangelnde Alternativenuntersuchung,
- die Verneinung des Vorliegens einer Planrechtfertigung wegen zu großer politischer Abhängigkeit,
- das Nichtvorhandensein einer ausreichenden Planrechtfertigung wegen Klimabelastung,

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- dass keinerlei Bedarf für sibirisches Erdgas vorhanden sei,
 - dass die überdimensionierte Pipeline einen Gasspeicher darstelle,
 - dass die NEL schwer bemerkbares riesiges Gefahrenpotential berge,
 - dass eine hochvolumige Gaspipeline nicht in einem Tiedegebiet verlegt werden dürfe,
 - dass zu erwartende Bauschäden durch Vibrationen/Infraschall die Gesundheit und das Wohlbefinden gefährden würden,
 - dass Bauwerkschäden durch Grundwasserabsenkungen zu erwarten seien,
 - dass auftretender Schleif-Staub zuverlässig einzufangen und zu entsorgen sei,
 - dass eine massive Störung der Entwässerung (Grundwasserströme) befürchtet werde,
 - dass eine Gefährdung des Deichs durch Schwerlastverkehr befürchtet werde,
 - dass erhebliche kritische Altlasten im Bereich westlich der Luhebrücke in Stöckte zu besorgen seien,
 - dass eine Kontrolle der abgepumpten Grundwassermengen zu erfolgen habe,
 - dass eine engmaschige Dauerkontrolle des Grundwasserpegels notwendig sei,
 - eine Abschnürung des Wassertransports der Flussbereiche zu verhindern sei,
 - dass der Schutzstrom Flora und Fauna schädige und,
 - dass kein schlüssiges Sicherheitskonzept und kein Katastrophenschutzplan vorliege
- wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen oben, insbesondere zur Einwendung Nr. 521 verwiesen.

Die Einwendung, dass, wie die Einwendenden bereits im vorgeschalteten Raumordnungsverfahren zu Protokoll gegeben hatten, unter anderem ihr Grundstück in der Gemarkung Rosengarten-Eckel, Flur 2, Flurstück 5/3 bereits von anderen Gasleitungen, genauer von zwei BEB Gasleitungen, durchkreuzt werde und eine weitere Leitungstrasse daher nicht hinnehmbar sei, wird zurückgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der von Vorbelastungen betroffenen Flurstücke grundsätzlich geringer (und nicht etwa höher) als bei nicht derart vorbelasteten Belangen (BVerwGE 56, 110/131). Die Grenze der Berücksichtigung der bisherigen planungsrechtlichen Situation als schutzmindernde Vorbelastung endet, wo die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen (BVerwGE 107, 350/357). Wie das Bundesverwaltungsgericht klargestellt hat, liegen derartige Beeinträchtigungen allerdings nicht schon dann vor, wenn betroffene Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind und Gesundheitsgefahren nicht zu befürchten sind (BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010, 7 VR 4/10, 7 A 7/10). Dies ist hier der Fall. .

Hinzu kommt, dass der aus raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Gründen gebotenen Trassenbündelung (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG) erhebliches Gewicht zukommt. Dies gilt gerade dort, wo, wie im Falle des Grundstücks der Einwender, keine sonstigen gewichtigen Gründe gegen eine Trassenbündelung mit vorhandenen Leitungen sprechen, und die vorhandene Vorbelastung, wie soeben dargelegt, auch nicht das zumutbare Maß überschreitet.

Nichtsdestotrotz ist nicht zu beanstanden, dass auf dem Grundstück der Einwender eine enge Parallellage zu den dort bereits vorhandenen Leitungen nicht in Betracht kommt, denn dafür gibt es sachliche Gründe, hinter denen die Belange der Einwender auf Grund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung des Grundstücks und der auch in Zukunft uneingeschränkt möglichen landwirtschaftlichen Nutzung zurückstehen müssen: Die Trasse der NEL verläuft von Osten aus Klecken kommend in enger Parallellage zur DOW-Produktenrohrleitung und den Leitungen der Gasunie, verlässt dann diese Parallellage, um naturschutzrechtlich zu schützende Heckenstrukturen auf Flurstück 120 Gemarkung Eckel, Flur 1 zu umgehen. Von der Kreuzung des Weges „Am Kalksandsteinwerk“ bis zur erneuten Parallellage mit einem Leitungsbündel der Gasunie nördlich der K 61 verläuft die Trasse in Alleinlage durch das Grundstück der Einwender, da die Bestandsleitungen der Gasunie durch ein Waldstück mit einem geringen Abstand an einem Gebäude vorbeiführen, so dass aus Platzgründen eine Parallelverlegung hier nicht mehr möglich ist. Da es sich bei dem Grundstück um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich handelt, die von der Leitungsverlegung lediglich tempo-

rär während der Bauphase in einer Größenordnung von ca. 13 % der Gesamtfläche des Grundstücks betroffen wird, während die restliche Fläche - und nach Rekultivierung auch wieder das gesamte Grundstück - uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist, ist die Beeinträchtigung des Grundstücks hinzunehmen und vermag sich nicht gegen das Vorhaben und den Trassenverlauf an dieser Stelle durchzusetzen.

Die von den Einwendern vorgeschlagene Variante – entlang der BAB A1 kommt hingegen als Alternative nicht in Betracht, da diese Variante im Vergleich zur gewählten Trassenführung erhebliche zusätzliche Konflikte auslösen würde. Denn es würden neue Konflikte dadurch entstehen, dass für diese Variante eine andere Querungsstelle der Seeve (FFH Gebiet Nr. 41 „Seeve“ DE 2526-331) notwendig wäre, die bereits im Raumordnungsverfahren aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen wurde. Des Weiteren würde diese Variante entlang der BAB 1, auf Grund vorhandener Bebauung (Siedlung Waldesruh) und anderer Nutzungen (z.B. Golfplatz) zur Beeinträchtigung anderer, nicht vorbelasteter Grundstücke führen, ohne dass hierdurch ein Vorteil erkennbar wäre. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu lfd. Nr. 560 verwiesen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass gerade im Zusammenhang mit der Trassenführung die spezifisch landwirtschaftlichen Vorgaben der Raumordnung zu beachten sind. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass den Belangen der Landwirtschaft im Rahmen der Trassenführung der NEL Rechnung getragen wird. Das Landesraumordnungsprogramm 2008 steht dem geplanten Vorhaben ausdrücklich nicht entgegen; vielmehr wird in den Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 Ziff. 09 des LROP herausgestellt, dass das Gastransport wegen der unterirdischen Führung grundsätzlich keine landesbedeutsame Raumrelevanz aufweist. Was im Übrigen die Gewichtung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der Abwägung angeht, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Verlegetiefe von nur 1,0 m sei nicht ausreichend, und müsse mindestens 2,0 m betragen, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verlegetiefe grundsätzlich den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen hat. Auf Grund der ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks, ohne jegliche vorgetragene Besonderheiten hinsichtlich der spezifischen Nutzung, z.B. Sonderkulturen, ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, an dieser Stelle eine größere Verlegetiefe anzuordnen. Bezüglich der weiteren Ausführungen zur Verlegetiefe wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits diesbezüglich an anderer Stelle gemachten Ausführungen verwiesen.

Einwendungen aus dem landwirtschaftlichen Zuordnungsbereich (befürchtete nachteilige Auswirkungen auf die Bodentemperatur und Bewirtschaftung, Breite des Arbeitsstreifens, befürchtete Bodenverdichtungen, befürchtete andauernde Beschädigungen des Bodens, auch im Bereich des Arbeitsstreifens, vorzunehmende Trennung der Bodenhorizonte, Forderung des Rückbaus der NEL nach deren Funktionslosigkeit) wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu diesen, bereits von den Landvolkverbänden und anderen Betroffenen vorgetragenen Einwendungen (vgl. dazu oben Abschnitte B.8.10.2.5, B.8.10.2.6 zu den lfd. Nr. 850-855, ferner B.8.9.11.1 und Hinweis in Abschnitt A.3.14) verwiesen, die im Falle der Einwender gleichermaßen gelten.

Soweit über diese Einwendungen hinaus gefordert wird, dass die Vorhabensträger jegliches Risiko für Leitungsschäden übernehmen, die von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgehen, ist dies zurückzuweisen. Derartige Schadensersatzfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit ist auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 Haftpflichtgesetz hinzuweisen, wonach unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen eine gesetzliche Haftung des Inhabers einer Energieanlage besteht. Daneben kommt bei entsprechender Zurechnung eine Haftung anderer Schadensverursacher in Betracht. Weiterhin ergibt sich aus der zwischen den Vorhabensträgern und dem Landvolkverband Niedersachsen geschlossenen Rahmenvereinbarung eine Haftungsfreistellung der Grundstückseigentümer von Ansprüchen Dritter im Falle einer fahrlässigen Beschädigung der Leitungsanlage. .

Die Forderung nach einer Vergrößerung des Arbeitsstreifens auf mindestens 50 m zwecks fachgerechter Lagerung der Bodenmieten ist zurückzuweisen. Der Aufbau des Regelarbeits-

streifens und daraus resultierend, die notwendige Breite, unterliegt verschiedenen Anforderungen, die im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange zu berücksichtigen waren. Hierzu gehören neben den schutzwürdigen Interessen der Einwender als Eigentümer und Nutzer der betroffenen Fläche auch die gewichtigen Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, die ökologischen Belange, insbesondere die Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit und Regenerationszeit betroffener Kulturpflanzen, sowie das Interesse an einer zügigen und reibungslosen Bauabwicklung. Wegen des mit einer Vergrößerung des Arbeitsstreifens verbundenen größeren Eingriffs in Natur und Landschaft bedürfte ein breiterer Arbeitsstreifen der Begründung. In dem von den Vorhabensträgern eingeplanten Arbeitsstreifen sind die Lagerflächen für Mutterboden und Rohrgrabenaushub berücksichtigt, weshalb die von den Einwendern befürchtete nicht fachgerechte Lagerung des B- und C-Horizontes nicht zu besorgen ist.

Der Einwand unerwünschter Schädlinge tierischer, pflanzlicher oder pilzlicher Herkunft wegen veränderter Bodentemperaturverhältnisse ist zurückzuweisen, da aus den bereits geschilderten Gründen veränderte Bodentemperaturen im Bereich der NEL nicht zu besorgen sind.

Die Forderung nach einer Beweislastumkehr für etwaige Bodenschäden im Trassenbereich, etwa in einem Vermutungstreifen von 300 m Abstand zur NEL, ist zurückzuweisen. Derartige Beweislastfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Auf den Hinweis unter A.3.11.1.1 zur (zivilrechtlichen) Beweislastverteilung wird verwiesen.

Die Forderung nach einer Regelung im Planfeststellungsbeschluss, wonach die NEL sichernde Grundbucheintragungen stets nur mit einem angemessenen Rangvorbehalt für Grundpfandrechte zugunsten des jeweiligen Eigentümers zur Eintragung kommen können, ist zurückzuweisen. Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung, statt einer Sicherung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit komme auch ein Erbbaurecht in Betracht, ist zurückzuweisen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung des Vorhabens die dingliche Belastung des Grundstücks in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB als üblich und ausreichend erachtet wird (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 45 Rn 46) und gleichzeitig den verhältnismäßig mildesten Eingriff in das betroffene private Eigentum darstellt (vgl. dazu oben B.8.10.2.3).

Zum Einwand der Wertminderung und des Sinkens der Beleihungsgrenze für mögliche und notwendige Investitionen ist zunächst auf die dazu bereits gemachten Aussagen hinzuweisen: Danach ist eine etwaige Wertminderung ein abwägungserheblicher Belang, der allerdings hinter den mit der NEL verfolgten Belangen zurückzustehen hat, soweit der Wert nicht in einem Ausmaß gemindert ist, dass das Eigentum lediglich als Rechtshülle verbleibt (dazu oben Kapitel B.8.10.2.2). Für eine derart weit reichende Wertminderung des Grundstücks der Einwender ist nichts vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch sonst nichts ersichtlich.

Der Einwand, dass den Pächtern der Einwender der Zuckerrübenanbau, die Zuckerrübenzwischenlagerung und der Zuckerrübenabtransport erschwert wird, ist ebenfalls zurückzuweisen. Wie bereits ausgeführt, ist die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks lediglich temporär für die Zeit der Bauphase beeinträchtigt. Eventuell damit verbundene Bewirtschaftungserchwernisse müssen daher ebenfalls für diese Zeit in Kauf genommen werden, wie Ertragseinbußen (vgl. dazu oben Kapitel 8.10.2.2). Sie sind gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Den Forderungen nach Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zur größtmöglichen Schonung der Flächen jenseits der Arbeitsstreifen und zur Verpflichtung der Vorhabensträger zur Schaffung von Querungsmöglichkeiten in der Bauphase sowie zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der beanspruchten Flächen wird entsprochen. Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden - z.B. im Falle einer Querung durch die Leitungstrasse - schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Während der Bauphase ist

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

die durchgängige Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sicherzustellen. , . Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Abschnitten A.3.1.8 sowie A 3.17 verwiesen.

Die Forderung nach einer fortlaufenden sachverständiger Begleitung der Wiederherstellung der beanspruchten Flächen durch einen öffentlich bestellten und neutralen Sachverständigen - vorzugsweise zu benennen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - ist zurückzuweisen. Die Wiederherstellung der Flächen ist Teil der Bauausführung und durch die Bauleitung und die ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1, A.3.4.1.1) zu überwachen. Für eine darüber hinausgehende Anordnung einer weiteren sachverständigen Begleitung ist kein Grund ersichtlich.

Die Forderung nach einer Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss, die eine fortlaufende Begleitung der gesamten Baumaßnahme einschließlich eines Folgezeitraums von 20 Jahren zwecks Feststellung von Ertragsdepressionen durch einen einschlägig erfahrenen öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen oder die Landwirtschaftskammer festlegt (begleitende Beweissicherung), ist zurückzuweisen. Auf Grund der in den Antragsunterlagen vorgesehenen und teilweise auch durch Nebenbestimmungen zusätzlich festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Rekultivierung sind keine Anhaltspunkte für langfristige Folgewirkungen des Eingriffs auf die landwirtschaftliche Ertragskraft ersichtlich. Ein Bedarf für eine derartige Maßnahme ist daher für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Die Forderung nach einer Festlegung der Leistung von Entschädigungsabschlägen vor Baubeginn und einer Besicherung der Restbeträge im Planfeststellungsbeschluss ist zurückzuweisen. Dafür besteht weder ein Sachgrund noch eine Rechtsgrundlage.

Die Forderung, dass eine etwaige kommerzielle Nutzung einer zusätzlich eingebauten Leitung zu kommerziellen Zwecken der ausdrücklichen Einwilligung des Grundeigentümers bedarf, weshalb im Planfeststellungsbeschluss zu regeln ist, dass die Benutzung des mitzuverlegenden Lichtwellenleitererkabels einer gesonderten Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer/Bewirtschafter bedarf, sowie generell Rechte aus Dienstbarkeiten u.Ä. nur mit Zustimmung des Grundeigentümers übertragbar sein dürfen, was sich aus dem Grundbuch ergeben muss, ist zurückzuweisen. Gegenstand der Planfeststellung ist eine Gasversorgungsleitung einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, z.B. Lichtwellenleiterkabel. Ausweislich der vom Vorhabensträger vorgelegten Antragsunterlagen handelt es sich bei dem mitverlegten Kabel, um eine notwendige Nebeneinrichtung für den Betrieb der Leitung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Entschädigung auf der gesetzlichen Grundlage gemäß § 76 Abs. 2 TKG oder auf der Grundlage eines etwaigen privatvertraglichen Gestattungsvertrags zu leisten ist. Die Verlegung sonstiger Leitungen oder weiterer Telekommunikationsleitungen ist in diesem Planfeststellungsverfahren nicht beantragt.

Die Forderung nach einer Ausparzellierung der für die NEL in Anspruch genommenen Flächen durch grundbuchliche Verselbständigung zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Flurstückes ist zurückzuweisen. Eine derartige Ausparzellierung würde unter Berücksichtigung der Vielzahl von Leitungstrassen im Boden zu einer nicht mehr vertretbaren Zersplitterung des Katasters führen (so bereits OVG Münster, Urteil vom 09.11.1951, Az. 1 cK 606/50).

Der Forderung, dass der Mutterboden, der nicht wieder eingebaut wird, auf der jeweiligen Fläche verbleiben muss, wenn nicht im Einzelfall Abfuhr gewünscht ist, ist stattzugeben.

Die Forderung, dass die Bodenmieten während der Bauphase unter Beachtung der Bestimmungen des Pflanzenschutzes frei von Unkraut zu halten ist, ist stattzugeben, soweit die Lagerzeiten auf der Verlegestrecke länger als drei Monaten betragen (siehe auch Nebenbestimmungen A.3.10.1.3; A.3.10.1.4).

Die Forderung, dass Bodenmieten maximal 1,50 m hoch gelagert werden dürfen, um eine Schädigung des darunter liegenden Boden zu vermeiden, ist zurückzuweisen. Aufgrund der natürlichen Schüttungswinkel des gelösten Bodens und bei den gegebenen Arbeits- und Lagerflächenabmessungen kommen Mietenhöhen von ca. 3,00 m zustande. Die hiermit verbun-

denen Flächenpressungen sind im Vergleich zu den im Fahrstreifen auftretenden Pressungen vernachlässigbar gering und führen zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Strukturveränderungen oder Qualitätseinbußen des unter den Bodenmieten befindlichen Bodens.

Der Forderung nach der Behebung von Sackungen durch die Vorhabensträger durch die Verwendung ausschließlich zertifizierten, mindestens gleichwertig bonierten Mutterbodens, dessen Güte bezüglich Unkrautsamen- und Krankheitsbefall nachgewiesen sein muss, ist stattzugeben (siehe auch W 8601 PFV Bh.3 2010 – 114, III / S.33 und III / S.39). Zur Forderung nach dem Ausgleich aller aus etwaigen Sackungen resultierenden Folgeschäden ist darauf hinzuweisen, dass den Einwendern gesetzliche Ansprüche im Falle etwaiger den Vorhabensträgern zuzurechnender Schäden zustehen (vgl. Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.17).

Die Forderung, dass der abgedeckte Boden während der Bauzeit fortlaufend gegen Niederschläge gesichert werden muss, ist zurückzuweisen, soweit sie darauf gerichtet ist, dass stets eine Bodenabdeckung erfolgen muss. Eine derartige Maßnahme ist sinnvoll, wenn es sich um gelösten Boden (Oberboden oder auch Rohrgrabenaushub) handelt, der bei länger währendem Wasserzutritt erhebliche und nachhaltige Konsistenzveränderungen erfahren könnte (z.B. stark bindige Böden), die den nachfolgenden Wiedereinbau nur unter Inkaufnahme nachteiliger Qualitätsveränderungen (im Falle des Oberbodenauftrages) möglich machen würde oder (im Falle der Rückverfüllung stark durchnässten Rohrgrabenaushubes) einen fachgerechten lagenweisen Einbau und eine sach- und fachgerechte Verdichtung nicht erlauben würde. In diesen Fällen ist an den entsprechenden Orten ein Abdecken des Bodens mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1, A.3.4.1.1).

Die Forderung nach einer Langzeitstudie zu den Themen Drainagewirkung, Trockenfallen, Vernässung, ist zurückzuweisen. Wie bereits dargelegt, liegen der Planung umfangreiche Boden- und Baugrunderkundung und wasserwirtschaftliche Beweissicherungsmaßnahmen zugrunde. Sollten in Einzelfällen unerwünschte baubedingte Folgeerscheinungen auftreten, müssen diese in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zeitnah beseitigt werden.

Die Forderung, dass wegen einer auf Dauer nicht auszuschließenden Wohn-, ggf. auch Gewerbeentwicklung, der Planfeststellungsbeschluss regeln muss, dass in einem solchen Fall entweder die Leitung zu verlegen ist oder aber zwingend eine Nachentschädigung zu erfolgen hat, ist zurückzuweisen. Die Einwender müssen etwaige Beschränkungen künftiger, derzeit noch völlig ungewisser und nach Lage der Dinge nicht einmal ansatzweise erkennbarer Nutzungsmöglichkeiten hinnehmen. Bei der Planung des Trassenverlaufs sind nur hinreichend konkretisierte bzw. verfestigte Planungen zu berücksichtigen. Im Übrigen ist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen, nach der Einwender das geplante Vorhaben bei seinen eigenen Planungen beachten muss.

Soweit weiterhin von den Einwendern eine Begrenzung der Nutzungsmöglichkeit der NEL auf 25 – 30 Jahr gefordert wurde, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Für die von den Einwendern geforderte Begrenzung der Nutzungsmöglichkeit der NEL ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Leitungen werden nach DVGW G 463 errichtet und nach DVGW G 466 betrieben. Die Betriebszeit einer Leitung ist nach deutschem Regelwerk nicht limitiert, solange das Regelwerk DVGW G 466 eingehalten wird. Dieses Regelwerk legt neben Überwachungsmaßnahmen und ggf. Reparaturen auch regelmäßige Zustandsanalysen fest (Molchung der Pipeline, Intensivmessungen zur Integritätsbewertung). Durch die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben für die Planung, Konstruktion, den Bau, Betrieb, die Wartung und Instandhaltung von Erdgasleitungssystemen, die auf hohen technischen Standards basieren, ist die Lebensdauer einer Hochdruckerdgasleitung nahezu unbegrenzt. Dementsprechend ist der Planfeststellungsbeschluss für den Betrieb der NEL nach derzeit geltender Rechtslage zeitlich nicht zu beschränken.

Die Forderung nach einer Klarstellung im Planfeststellungsbeschluss, dass die Fläche oberhalb der Leitung zukünftig anders als landwirtschaftlich genutzt werden kann, etwa für den Bau von Straßen und Wegen, ist zurückzuweisen. Wie die Fläche oberhalb der NEL im Bereich des Schutzstreifens genutzt werden darf, legt das DVGW Arbeitsblatt G 463 in Ziffer 3.1.2 fest: Danach dürfen im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Des Weiteren ist u.a. das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer zulässig. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zu zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten und ggf. hinzunehmenden Beschränkungen verwiesen.

Soweit sich die Einwender die Einwendung des Niedersächsischen Landvolks, Kreisverband Harburg e.V. vom 07.10.2009 zu eigen machen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.10.2.5 verwiesen.

Soweit sich die Einwender die Einwendung zur **Ifd. Nr. 560** zu eigen machen, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Soweit von den Einwendern eine Einzelerörterung mit den Einwendern zur Ifd. Nummer 560 beantragt haben, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Soweit sich die Einwender mit der Ifd. Nr. 560 einen Großteil der Einwendungen zu eigen machen, die auch von einer Vielzahl anderer Betroffener vorgetragen wurde, wird auf die Ausführungen und Entscheidungen zur Ifd. Nr. 521 in diesem Beschluss verwiesen (vgl. bereits zur Ifd. Nr. 674).

Soweit sich des weiteren die Einwendungen der Ifd. Nr. 560 mit denen der Ifd. Nr. 674 decken, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen und Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde Bezug genommen.

Über die vorgenannten Einwendungen hinaus tragen die Einwender der Ifd. Nr. 560 vor, dass das im Eigentum der Einwender befindliche Grundstück in der Gemarkung Klecken, Flur 2, Flurstück 212/24, in unmittelbarer Hofnähe gelegen ist, die Hauptwirtschaftsfläche des Betriebs bildet, und verschiedene Vorzüge aufweist, im Einzelnen die in unmittelbar an die Hofstelle der Einwender angrenzende Lage, ihre überdurchschnittlich hohe Bodenqualität, die bis zu 74/75 Bodenpunkten reicht, die besondere Eignung des bodenspezifisch für den Anbau von Sonderkulturen (Gemüse und Erdbeeren), die dementsprechend hohen Deckungsbeiträge, die deshalb allein auf dieser Fläche erzielt werden können und die deshalb kostenaufwendig geschaffene Beregnungsanlage, sowie ihre Eignung als einzig plausibler Standort für die von der Hofstelle zu verlegende Schweinemast.

Soweit auf der Grundlage dieser Angaben eingewandt wurde, aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Einwenders sei eine Verschränkung der geplanten Trasse im Bereich des Seevetals in Richtung A 1 geboten, um parallel zur Autobahn nördlich die Ortschaft Klecken auf nicht landwirtschaftliche Fläche zu umgehen, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Insofern wird auf die bereits zur Ifd. Nr. 674 gemachten Ausführungen verwiesen. Zudem würden im Vergleich zur gewählten Trassenführung erhebliche zusätzliche Konflikte ausgelöst werden. Diese würden dadurch entstehen, dass für diese Variante eine andere Querungsstelle der Seeve (FFH Gebiet Nr. 41 „Seeve“ DE 2526-331) notwendig wäre, die bereits im Raumordnungsverfahren aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen wurde. Des Weiteren würde diese Variante entlang der BAB 1, auf Grund vorhandener Bebauung (Siedlung Waldesruh) und anderer Nutzungen (z.B. Golfplatz) zur Beeinträchtigung anderer, nicht vorbelasteter Grundstücke führen, ohne dass hierdurch ein Vorteil erkennbar wäre. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit insbesondere auf die Ausführungen oben unter B.8.3.2 sowie unter B.8.10.2.6 am Anfang und zur Ifd. Nr. 674 zur uneingeschränkten Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, zum Grundsatz der Trassenbündelung, zur Vorbelastung von Grundstücken und zu den neuen und zusätzlichen Konflikten bei einer Verschwenkung der Trasse zur BAB A 1 verwiesen.

Auf dem Grundstück der Einwender, das ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und für das auch keine zukünftig anderen Nutzungen absehbar wären, verläuft die Leitung vollständig

parallel zu bereits vorhandenen Leitungen. Durch den Arbeitsstreifen werden temporär ca. 6% der Gesamtfläche des im Eigentum der Einwender befindlichen Grundstücks (Flurstück 212/24) in Anspruch genommen; die restliche Fläche bleibt auch während der Bauzeit uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Nach der Baumaßnahme verbleibt ein Schutzstreifen, der gerade einmal ca. 1,7 % des genannten Grundstücks der Einwender ausmacht. Nimmt man die Schutzstreifen der bereits vorhandenen Leitungen hinzu, macht dies einen Anteil von etwa 5,4 % des Grundstücks aus. Im Übrigen ist die Nutzbarkeit nicht dauerhaft eingeschränkt, auch nicht im Bereich des Schutzstreifens. Vor diesem Hintergrund halten sich die Betroffenheit der Einwender in Grenzen, auch und gerade unter dem Gesichtspunkt einer Existenzgefährdung, für die es angesichts der Angaben der Einwender an Anhaltspunkten fehlt (dazu im Anschluss). Daher tritt das Interesse der Einwender an einer Schonung ihrer landwirtschaftlichen Flächen hinter dem geschilderten Grundsatz der Trassenbündelung und im Interesse der Vermeidung größerer Konflikte an anderer Stelle zurück.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass aufgrund der erheblichen Flächeninanspruchnahme des Einwenders, die überwiegend für den Gemüseanbau genutzt wird, letztendlich eine Existenzgefährdung zu verzeichnen sei, wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt auch Art. 14 Abs. 1 GG nicht vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit. Nach einer Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen, selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft ist. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch zum Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs verwirklicht werden soll. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rn. 148 f, abgedr. NVwZ 2011, 177).

Es ist darauf zu verweisen, dass eine Existenzgefährdung von der Rechtsprechung erst dann als gegeben angesehen wird, wenn durch das beantragte Vorhaben ein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Fläche dauerhaft verloren geht (BVerwG, 31.10.1990, Az. 4 C 25/90). Der Verlust durch die vorübergehende Ausweisung von Arbeitsstreifen oder Lagerplätzen auf den Betriebsflächen hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit eines Hofes, da sie seine langfristige Ertragslage nicht beeinträchtigen (*Aust/Jacobs*, Die Enteignungsschädigung, 5. Aufl. 2002, Rn. 307).

Eine Existenzgefährdung der Einwender ist nach diesen rechtlichen Maßstäben und den Angaben der Einwender nicht zu besorgen. Durch den Leitungsbau werden die Flächen hingegen nur temporär in Anspruch genommen und dies mit einem Anteil der den Einwendern zur Verfügung stehenden Fläche, der deutlich geringer ist als das, was den Einwendern für die Bewirtschaftung verbleibt. Nach den bereits geschilderten Angaben der Einwender macht der Arbeitsstreifen auf dem im Eigentum der Einwender stehenden Grundstück gerade einmal 6,1 % aus, der Schutzstreifen nach der Baumaßnahmen 1,7 % des Grundstücks und mit den Schutzstreifen der bereits vorhandenen Leitungen in Summe 5,4 %. Auf dem von den Einwendern der lfd. Nr. 674 gepachtete Flurstück 5/3 wird der Arbeitsstreifen in der Errichtungsphase einen Anteil von 13,5 % der Gesamtfläche dieses Grundstücks ausmachen, der Schutzstreifen einen Anteil von 3,8%. Damit sind die Einwender in der Errichtungsphase mit einem vergleichsweise geringen Teil der von ihnen bewirtschafteten Flächen betroffen. Der nach der Errichtungsphase verbleibende Schutzstreifen behindert die Bewirtschaftung regelmäßig nicht.

Die von den Einwendern eingewandte erhebliche Flächeninanspruchnahme ist auf dieser Grundlage nicht zu erkennen. Durch den Leitungsbau werden die Flächen nur temporär in Anspruch genommen und dies mit einem Anteil der den Einwendern zur Verfügung stehenden Fläche, der deutlich geringer ist als das, was den Einwendern für die Bewirtschaftung verbleibt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zur Vermeidung etwaiger unzumutbarer Beeinträchtigungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der vom Leitungsbau betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, sowohl wäh-

rend der Bauphase durch den Arbeitsstreifen, als auch später durch den Schutzstreifen und ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, Auflagen für Schutzvorkehrungen und Entschädigungsleistungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG, § 45a EnWG gemacht sind. Insofern wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Abschnitts A.8.10.2.6 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, eine vorhandene Beregnungsleitung (DN 125, mit den zugehörigen Hydranten) werde aus zwei Brunnen gespeist, ist vom Vorhabensträger eine etwaige Beschädigung dieser Beregnungsanlage nebst ihrer Nebenanlagen zu ersetzen.

Weiterhin wurde eingewandt, dass die Einwender nachgewiesener Weise naturnah wirtschaften, dieses durch den Bau der NEL unmöglich gemacht bzw. zumindest beeinträchtigt werde und dies in ausdrücklichem Maße zu berücksichtigen ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen, da den Einwendern die Möglichkeit des naturnahen Wirtschaftens aufgrund der vom Vorhabensträger vorzunehmenden umfangreichen Boden-Rekultivierungsmaßnahmen nicht verloren geht und der Boden seine vorhandene Funktion behalten wird.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass durch die Verlegung der NEL mit einem erheblichen Wertverlust der entsprechenden Flurstücke gerechnet werde, ist darauf hinzuweisen, dass vorhabensbedingte Veränderungen des Wohnumfelds ebenso wie eine sich hieraus etwaig ergebende Grundstückswertminderung als solche grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Soweit die tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens zu einer Minderung des Verkehrswerts eines Grundstücks führen, ist dieser Wertverlust zwar grundsätzlich abwägungserheblich (BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, 9 A 17/06); hierfür bietet der bisher vom Einwendenden vorgetragene Sachverhalt bisher keinen Anlass. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Planfeststellungsbeschluss das Problem etwaiger vorhabensbedingter Minderungen des Verkehrswerts eines Grundstücks im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots fehlerfrei zu berücksichtigen hat, in dem etwaige planbedingte Wertverluste als private Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden müssen. Allerdings kann die Wertminderung hinter gegenläufigen Interessen - hier dem Interesse der Allgemeinheit an der Versorgung mit Erdgas, die letztendlich höher zu bewerten ist als die privaten Interessen des Einwenders an der ungeschmälernten Ausübung seines Eigentumsrechts - zurückstehen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass der Wert des Eigentums nicht soweit gemindert werden darf, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04). Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Einwendender trotz der Belastung ihres Flurstücks dieses noch zum weit überwiegenden Teil verwerten kann.

Der Einwand, dass den Einwendern der Zuckerrübenanbau auf dem genannten Flurstück 5/3, die Zuckerrübenzwischenlagerung und der Zuckerrüberabtransport erschwert wird, weil während der Bauzeit die angestammte Zuckerrübenzwischenlagerung durch Mieten längs der Erschließungswege nicht oder nur eingeschränkt möglich sein wird, die Zuckerrüben vor allem durch die Speditionen nicht aufgenommen werden können und deshalb Zwischentransporte zu entfernt liegenden Mietenplätzen drohen, ist zurückzuweisen. Die Haupterschließung des Flurstücks 5/3 erfolgt über die asphaltierte Straße Am Kalksandsteinwerk von Osten her. Auf einer Länge von ca. 110 m kann dort die Ernte auch während der Leitungsverlegung gelagert und zum Weitertransport aufgenommen werden. Es ist richtig, dass der zur Verlegung temporär eingerichtete Arbeitsstreifen den unbefestigten Weg an der südlichen Grenze des Flurstücks durchschneidet und den westlich des Arbeitsstreifens gelegen Teil abtrennt. Auf der Baustelle kann in solchen Fällen aber die Möglichkeit der Überfahrt des Arbeitsstreifens zur Erschließung des genannten Bereichs in Abstimmung mit dem Bewirtschafter offen gehalten werden. Eine Lagerung und insbesondere Verladung der Rüben im Bereich des Arbeitsstreifens der NEL ist aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht zu erwarten, da in diesem Bereich eine 110 kV-Leitung verläuft.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Funktion der vorhandenen Beregnungsleitung im Kreuzungsbereich müsse auf Dauer gewährleistet bleiben, ist dieser Einwendung stattzugeben. Etwaige hieraus resultierende Mehraufwendungen sind vom Vorhabensträger zu

erstatten. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Erstattungsansprüchen (außerhalb der Enteignungsentschädigung) im vorderen Teil des Abschnitts B.10.2.6 und auf die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.17 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass der von den Einwendern geplante neue Stallstandort für das Schweinemastverfahren müsse gewährleistet bleiben, ebenso müsse eine evtl. hinzutretende Biogasanlage und ein Betriebsleiterwohnhaus rechtssicher und ohne Erschwernisse zukünftig gebaut werden können, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da entsprechende konkrete Bauanträge/Bauvoranfragen nicht nachgewiesen sind und nicht ersichtlich ist, inwieweit derartig geplante Standorte durch den Bau der NEL beeinträchtigt werden. Das für die Verlagerung des Schweinemast vorgesehene Flurstück 212/24 hat eine Größe von über 28 ha. Nach der Verlegung der NEL bleiben im Bereich zwischen dem bereits vorhandenen Leitungsbündel und dem Darschweg an der schmalsten Stelle rund ca. 100 m, an der breiteren Stelle 130 m. Auf der anderen Seite des Leitungsbündels, bestehend aus den bereits vorhandenen Leitungen und der beantragten NEL, verbleiben bis zur nächsten Ackerfläche rund 300 m nahezu in der gesamte Breite der Ackerfläche. Der Platz für die Errichtung einer Schweinemast reicht aus. Künftige Bauvorhaben außerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens der Leitung werden grundsätzlich nicht beeinträchtigt, so dass die Einwendung aus den vorgenannten Gründen zurückzuweisen ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die zwar konkret geplante, aber nach den eigenen Angaben der Einwender zum Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen für die NEL nicht beantragte und nicht genehmigte Errichtung der neuen Schweinemastanlage die Veränderungssperre gemäß Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG zum Tragen kommt, nach der die Einwender das geplante Vorhaben bei ihren eigenen Planungen beachten müssen (vgl. dazu auch die Ausführungen zur lfd. Nr. 812).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es müsse gewährleistet sein, dass das in dem besagten Flurstück vorhandene Kiesvorkommen ohne Einschränkung durch die geplante Leitung abgebaut werden könne, ist diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen. Für den Trassenverlauf an der relevanten Stelle gibt es die dargelegten gewichtigen Gründe, hinter denen das Interesse an der Nutzung des Kiesvorkommens zurück zu stehen hat, zumal etwaige Nutzungsausfälle des Einwenders von den Vorhabensträgern zu entschädigen wären. Ein konkreter Bodenschatzabbau wird zurzeit von den Einwendern nicht betrieben. Bei etwaigen künftigen diesbezüglichen Genehmigungsverfahren sind jedoch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ohnedies zu berücksichtigen, wie sich auch aus der bereits angeführten Bestimmung des § 44a EnWG ergibt. Darüber hinaus ist bei einem etwaigen Bodenschatzabbau das „stehen lassen“ eines ausreichenden Schutzstreifens von den Vorhabensträgern entsprechend zu entschädigen. Darüber hinaus ergibt sich aus der zwischen den Vorhabensträgern und dem Niedersächsischen Landvolkverband geschlossenen Rahmenvereinbarung vom März 2010 die Zahlung einer entsprechenden Nachentschädigung, wenn und soweit das Einwirkungsverbot im Schutzstreifen eine künftige wirtschaftliche Nutzung (z. B. Bauland oder Bodenschatzabbau) be- oder verhindert. Unabhängig vom Abschluß eines entsprechenden zivilrechtlichen Vertrages nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (vgl. § 13 Abs. 1 Nds. Enteignungsgesetz) für den flurstücksbetroffenen Einwender ein Ausgleichsanspruch im Umfang des durch die NEL behinderten oder verhinderten Abbaus von Kiesvorkommen in dem Umfang, in dem der Einwender über eine Genehmigung für den Kiesabbau verfügen und das Kiesvorkommen einen wertbildenden Faktor des Verkehrswertes des in Anspruch genommenen Flurstücks bildet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit weiterhin eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts geltend gemacht wird, ist diese Beeinträchtigung zu entschädigen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglich bereits gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. Abschnitt B.8.10.2.5).

Soweit vom Einwender aufgrund der Komplexität seines Vorbringens eine Einzelerörterung gefordert wurde, ist diesem Antrag durch Email vom 25.5.2010 stattgegeben worden, soweit für die Einwender Fragen erörtert werden sollten, die der Geheimhaltung unterliegen wobei t

darauf hingewiesen worden ist, dass der Einzeltermin voraussichtlich gegen Ende des Erörterungstermins stattfinden werde.

Ein Einzelerörterungstermin kam jedoch nicht zu stande, insoweit ist

auf den entsprechenden Vermerk der Planfeststellungsbehörde (Vfg. vom 09.06.2010 zu W 8601 PFV Bh. 3 XII 2010-065) zum Erörterungstermin zu verweisen.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 556** hat vorgetragen, die geplante Trasse verlaufe unmittelbar neben dem mit einem Wochenendhaus bebauten Flurstück des Einwenders, so dass letztendlich nicht ausgeschlossen werden könne, dass etwaige Störfälle sowohl während des Betriebs wie auch während der Bauphase Brände und Explosionen auslösen könnten, die aufgrund des nicht ausreichenden Sicherheitsabstandes zum Flurstück des Einwenders und des sich hierauf befindenden Wochenendhauses zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Die Einwendung ist zurückzuweisen; bezüglich der Sicherheit der Energieanlage ist auf § 49 Abs. 1 EnWG und die hierzu bereits an anderer Stelle vorgenommenen detaillierten Ausführungen zu verweisen (vgl. Abschnitte B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

Hinsichtlich einer befürhten Brand- und Explosionsgefahr während der Bauphase ist dieser Einwendung im Hinblick auf die im DVGW-Regelwerk GW 315 niedergelegten Maßnahmen zu verweisen, wodurch eine Gefährdung der Versorgungsleitung auszuschließen ist.

Bezüglich des nach Auffassung der Einwender nicht ausreichenden Abstands der geplanten Energieleitung zur Immobilie der Einwender ist festzuhalten, die gesetzlich vorgegebene Schutzstreifenbreite bei einem Leitungsdurchmesser über DN 500 die Schutzstreifenbreite zwischen 8 und 10 m anzusetzen ist. Diese Vorgaben sind von den Vorhabensträgern einzuhalten; weitere (Mindest-) Abstände insbesondere zur Wohnbebauung bestehen nicht; insoweit wird auf die hierzu an anderer Stelle bereits gemachten ausführlichen Ausführungen verwiesen (vgl. Abschnitte B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

Soweit der Einwender weiter ausführt, aufgrund der Verlegearbeiten der Pipeline befürchte er einen gestörten Grundwasserfluss, der wiederum Schäden an dem Gebäude und den Bäumen und Pflanzen wirken können, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Den Vorhabensträgern ist in Form von Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitte A.3.1.9 bis A.3.1.11) eine Reihe von Maßnahmen auferlegt worden, die dem Schutzgut Wasser Rechnung tragen und die dazu führen, im Falle eines von den Einwendern befürchteten – allerdings eher unwahrscheinlichen – Schadensfalls zu einer sachgerechten Problembewältigung zu gelangen.

Weiterhin sind durch die umfangreichen Vorerkundungen der Vorhabensträger die geplanten Maßnahmen zur Grundwassereinleitung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Absenkezielen unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsbeiwerte optimal angepasst worden. Die Grundwasserabsenkung wird danach hinsichtlich ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, so dass etwaige Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass das Grundstück der Einwender in unmittelbarer Nähe eines zu erwartenden Fahrweges, auf dem Schwerverkehr eingesetzt werde, liege, so dass sich hieraus ergebende schwerwiegende langfristige Schäden des in der Nähe liegenden Grundstücks nicht auszuschließen seien, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Hierzu ist festzuhalten, dass der größte Teil des Baustellenverkehrs über die Trasse abgewickelt wird und weiterhin vor Baubeginn mit den zuständigen Baulastträgern eine Dokumentation der städtischen Straße und Wege von den Vorhabensträgern zu erarbeiten ist, die während der Bauphase zu benutzen sind. Bei den zu benutzenden Straßen und Wegen ist von den Vorhabensträgern sowohl der Zustand des Bauwerks vorab zu begutachten und eine Fotobeweissicherung durchzuführen, die den örtlichen Behörden vorzulegen ist (vgl. Hinweise Abschnitt A.4). Sofern nach Abschluss der Baumaßnahme etwaige Schäden festzustellen sind, sind diese vom Vorhabensträger zu entschädigen (vgl. Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.17).

Soweit die Einwender eine Beeinträchtigung der sich auf ihrem Flurstück befindenden Bäume durch die vorzunehmenden Aushubarbeiten fürchten, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Flurstück der Einwender zwar unmittelbar an den geplanten Arbeitsstreifen angrenzt, diesbezüglich jedoch selbst nicht in Anspruch genommen wird, so dass eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der sich an der Grundstücksgrenze der Einwender befindenden Bäume und Sträucher auszuschließen ist.

Soweit weiterhin weiter eingewandt wurde, der Bau der Armaturenstation 4 der Pipeline befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, so dass hiervon ausgehende Einwirkungen auf das Grundstück ebenfalls nicht auszuschließen seien, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die Standorte der Armaturenstationen von den Vorhabensträgern gezielt unter Beachtung sämtlicher technischer und der vorhandenen ökologischen Gesichtspunkte gezielt ausgesucht worden sind. Die ausgesuchte Fläche der Armaturenstation 4 hat sich hier insbesondere dadurch angeboten, dass die Station an den Rand einer Ackerfläche, direkt am Weg Diegbark eingepasst werden konnte, so dass durch entsprechende Eingrünungen die Station zukünftig in das Landschaftsbild des angrenzenden Waldes integriert werden kann. Die Station hat alle einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen in der Errichtungs- und Betriebsphase einzuhalten.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, Gefahren für die Umwelt durch von der Leitung ausgehende Vibrationen und Infraschall nebst den besonders an den „Knicken“ von Leitungen entstehenden Verwirbelungen seien nicht auszuschließen, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da zum einen Ferngasleitungen keine wirbelerzeugenden Einbauten besitzen und zum anderen die Energie der Schallwellen bei einer linienförmigen Schallquelle wie einer Pipeline umgekehrt proportional zum Abstand von der Quelle (durch Verteilung der Energie auf große Flächen) abnimmt. Darüber hinaus breitet sich der Schall nicht ungehindert durch den Boden aus, sondern wird in Abhängigkeit von der Bodeneigenschaft gedämpft. Im Übrigen ist diesbezüglich auf die einschlägigen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitte A.3.1.4 und A.3.1.6) zu dieser Problematik zu verweisen.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 993** ist unter anderem Eigentümer von zwei Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 16588 m², wovon eine Fläche von 311 m² dauerhaft (dinglicht gesichert) und ein Arbeitsstreifen von 1448 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, während das zweite Flurstück eine Gesamtgröße von 17246 m² aufweist, wovon 499 m² dauerhaft und 3254 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Die Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt und sind zurzeit verpachtet.

Soweit der Einwender vorträgt, es habe keine ausreichende Variantenprüfung stattgefunden, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Gerade für die hier relevante Stelle im Bereich Winsen sind sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren in Betracht kommende Alternativen betrachtet worden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Abschnitten B.8.3.3, B.8.3.4, B.8.4 und B.8.9.12 wird verwiesen.

Die vom Einwender angeregte Trassenführung „südlich des Seebrückenweges“ ist abzulehnen. Sie ist zwar trassenverkürzend, jedoch naturschutzfachlich nicht genehmigungsfähig. So müssten zwischen Deich und Ilmenau sogenannte „Bracks“ (Teiche) und Altarme der Ilmenau gequert werden, die gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen einen deutlich höheren ökologischen Wert aufweisen. Die Kreuzungsstelle mit der Ilmenau würde eine wesentlich stärkere Betroffenheit in den naturschutzfachlich höchst empfindlichen Uferandbereichen (z.T. Schilff und Rörichbestand) nach sich ziehen. Die Antragstrasse hingegen umfährt die Stillgewässer und quert die Ilmenau an der ökologisch geeignetsten Stelle, die mit dem Landkreis Harburg abgestimmt ist. Dementsprechend drängt sich die vom Einwender angeregte Trassenführung der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig auf.

Soweit weiterhin eingewandt worden ist, die Sicherheit der Energieanlage sei aufgrund des engen Heranrückens an die Wohnbebauung nicht gewährleistet, ist die Einwendung im Hinblick auf § 49 EnWG zurückzuweisen, da die technische Sicherheit bei Einhaltung der sich aus § 49 Abs. 1 EnWG ergebenden und anzuwendenden Regeln der Technik als gewährleis-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

tet gilt. Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur Sicherheit der Leitung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese bereits an anderer Stelle vorgenommenen Ausführungen verwiesen (oben Abschnitte B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von mind. 400 m müsse eingehalten werden, um den Sicherheitsanforderungen zu genügen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. § 49 EnWG legt ausdrücklich keine (Mindest-) Abstände zur Wohnbebauung fest. Hinsichtlich der sich aus anderen Rechtsnormen nicht abzuleitenden (Mindest) Abstandsregelung für Gasleitungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die hierzu bereits an anderer Stelle gemachten Ausführungen verwiesen (oben Abschnitte B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

Eine (Mindest-) Abstandsanforderung lässt sich entgegen den Ausführungen des Einwenders auch nicht aus § 50 BImSchG entnehmen. Zwar dient § 50 Satz 1 BImSchG auch dem Schutz von Wohngebieten und anderen schutzbedürftigen Gebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Bezogen auf den Schutz vor Störfällen dient die vorgenannte Bestimmung des § 50 BImSchG jedoch der Umsetzung der Richtlinie 96/82 EG. Die Richtlinie wird im Übrigen durch die die Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzt, die Gefahren bei schweren Unfällen regelt. Gem. Art. 4d der vorgenannten Richtlinie ist diese jedoch auf die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht anwendbar, vielmehr sind Rohrleitungen gem. § 1 Abs. 5 der 12. BImSchV ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 50 Satz 1 BImSchG ausgenommen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, im Bereich Larsrönne/Stöckte sei weiterhin die Prüfung kleinräumiger Trassenvarianten unterblieben, ist auf die bereits oben genannten Ausführungen zu möglichen Trassenvarianten zu verweisen. Verschiedene Varianten, wie auch die in der Einwendung angesprochene Option am Seebrückenweg wurden in der Folge betrachtet. Das Ergebnis ist die hier vorliegende Antragstrasse der Planfeststellung. Eine anderer Verlauf drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig auf.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Leitungsüberdeckung von 1,0 m sei für eine landwirtschaftlich zu bewirtschaftende Fläche zu gering bemessen, ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Rohrabdeckung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst sein muss und ausweislich des DVGW-Regelwerks G 463 mindestens 0,8 m zu betragen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in diesem Zusammenhang bereits gemachten ausführlichen Ausführungen verwiesen (oben B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Arbeitsstreifen sei zu minimieren, da nicht ersichtlich sei, warum er auf den in Rede stehenden Grundstücken bis zu 50 m betragen solle, ist dieser Einwendung stattzugeben, soweit minimierte Arbeitsfelder bereits vorgegeben sind. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitsstreifen im Flurstück 78 als Regel-Arbeitsstreifen (36 m) ausgeprägt ist; im Flurstück 144/87 ist der Arbeitsstreifen allerdings auszuweiten, da im dortigen Bereich die Baustelleneinrichtungen der Aushub und das Material der Deichkreuzung zu lagern sind.

Zu lfd. Nr. 932:

Soweit der Einwender mit der lfd. Nr. 932 über die bereits behandelten Themen hinaus Einwendungen vorbringt, ist dazu Folgendes zu sagen:

Die Einwendung, dass die vom Einwender näher bezeichneten Gemüseanbauflächen nachhaltig und schwerwiegend zerstört werden, ist zurückzuweisen. Soweit der Einwender eine minderwertige Bodenqualität seiner Flächen im Bereich einer anderen, vor mehreren Jahrzehnten verlegten Erdgasleitung beklagt, ist eine vergleichbare Situation durch die Verlegung der NEL nicht zu besorgen. Der Stand der Technik zur Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen hat sich im Lauf der Jahrzehnte verändert. Die für die NEL beantragten Rekultivierungsmaßnahmen sind daher mit früheren Leitungsbauvorhaben nicht vergleichbar. Aus-

weislich der Antragsunterlagen werden die Bodenhorizonte über der NEL schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wieder hergestellt. Eine Vermischung der Horizonte wird vermieden, so dass die Auswirkungen auf die Wasserleitfähigkeit sowie auf das Wurzelwachstum langfristig nur gering sind. Des Weiteren erfolgt die Verlegung der NEL mit Geräten und Maschinen, die neben den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprechen. Der technischen Vorbereitung der Baustelle (Wasserhaltung, Abfangdrainagen, ggf. Baustraßen etc.) wird ein Stellenwert eingeräumt, der dazu dient die Baustelle mit dem Großgerät so abzuwickeln, dass spätere Folgeschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen nicht zu besorgen sind. Sollten trotz dieser Maßnahmen Ertragseinbußen eintreten, sind diese zu entschädigen (vgl. allgemein zur Entschädigung oben unter B.8.10.2.6).

Soweit eingewendet wird, dass die beantragte Trasse der NEL unter anderem über das höchste und beste Gemüseland verläuft, das sich im Frühjahr als erstes bewirtschaften lässt, ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung im Bereich des Arbeitsstreifens der NEL lediglich im Jahr der Errichtung der NEL ausgeschlossen wird und demgemäß in den Folgejahren der Einwender zur gewohnten Bewirtschaftung seiner Flächen zurückkehren kann.

Ausgehend von den in der Einwendung benannten Grundstücken stehen dem Einwender insgesamt ca. 131.700 qm, also rund 13,2 ha Eigentums- und Pachtflächen für die Bewirtschaftung zur Verfügung. Der Leitungsverlauf erstreckt sich über ca. 1,2 km der Bewirtschaftungsflächen. In der Errichtungsphase wird mit rund 4,5 ha ein nicht geringer Anteil der genannten Eigentums- und Pachtflächen durch den Arbeitsstreifen belegt. Das entspricht einem Anteil von 34 %. Danach verbleibt der Schutzstreifen von ca. 1,2 ha, was einem Anteil von 9,2 % der genannten Gesamtfläche des Einwenders entspricht. Im Einzelnen werden hinsichtlich der im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke bei einer Größe von 38152 m² Arbeitsstreifen in Höhe von 14668 m² (ca. 38,5%) sowie bei einer Größe des Flurstücks von 37240 m² Arbeitsstreifenfläche in Höhe von 13804 m² (37%) temporär in Anspruch genommen; hinsichtlich des Schutzstreifens beträgt die Fläche hinsichtlich des ersten Flurstücks 4020 m² (etwas über 10%) und hinsichtlich des zweiten Flurstücks 3741 m² (ebenfalls etwas über 10%). Hinsichtlich der Pachtflächen beträgt die Inanspruchnahme durch den Arbeitsstreifen bei einer Flurstücksgröße von 11652 m², 6224 m² (ca. 53%) die Schutzstreifenfläche beträgt bei diesem Flurstück ca. 13%. Bei den weiteren angepachteten Flurstücken (8342 m² und 36321 m²) beträgt der Arbeitsstreifen 3187 m² (38%) und 6942 m² (19%); die Schutzstreifenfläche 935 m² (11,2%) und 1988 m² (5,5%).

Für die Abwägung der Planfeststellungsbehörde war von Bedeutung, dass in der Errichtungsphase mit rund einem Drittel ein vergleichsweise großer Anteil der Fläche des Einwenders in Anspruch genommen wird. Dieser Belang war für die Behörde von großem Gewicht. Auf der anderen Seite ist die dem Einwender insgesamt zur Verfügung stehende Fläche groß, weshalb es Ausweichmöglichkeiten gibt. Auch kann nach den Angaben des Einwenders mindestens die Hälfte des Trassenverlaufs nicht die besten Anbauflächen betreffen: Von den ca. 1,2 km Leitungsverlauf der NEL über die Flächen des Einwenders wird mit ca. 630 m rund die Hälfte in enger Parallellage zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie verlaufen. In diesem Bereich der Parallellage wurde der Boden zur Verlegung der vorhandenen Leitungen bereits in Anspruch genommen. Der Einwender beschreibt in seiner Einwendung die schlechte Qualität des Bodens in diesem Bereich, weshalb es sich insoweit nicht um seine beste Gemüselandfläche handeln kann. Des Weiteren sprechen für die Errichtung der NEL gewichtige öffentliche Belange, wie bereits dargelegt wurde, und ist der beantragte Leitungsverlauf nicht zu beanstanden, da sich kein anderer Trassenverlauf aufdrängt, der nicht zu vergleichbaren Betroffenheiten für andere führen würde. Solange daher die wirtschaftliche Existenz des Einwenders gewahrt ist (dazu unten), ist nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders hinnehmbar, zumal etwaige Ertragsverluste zu entschädigen sind; insoweit wird auf die Nebenbestimmung A.3.17 und auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Kapitel 8.10.2.6 verwiesen

Was die Beeinträchtigung des Einwenders im Anschluss an die Errichtungsphase betrifft, macht der Schutzstreifen mit weniger als 10 % der Gesamtfläche des Einwenders einen ver-

gleichsweise geringen Anteil aus. Hinzu kommt der bereits erwähnte Umstand, dass etwa die Hälfte des Leitungsverlaufs einen Bereich betrifft, in dem nach den Angaben des Einwenders die Bodenqualität schlecht ist. Nimmt man das zusammen, ist nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde für den Einwender angesichts der gewichtigen Belange, die für die Realisierung des Projekts sprechen, die Verlegung der NEL auf seinen Flächen hinnehmbar, jedenfalls solange keine Existenzgefährdung droht, worauf zurück zu kommen sein wird. Im Übrigen ist auf etwaige Entschädigungsansprüche hinzuweisen; insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Kapitel 8.10.2.6 verwiesen.

Soweit eingewendet wird, dass die geschilderte frühe Bewirtschaftung der genannten Gemüselandflächen des Weiteren voraussetzt, dass die Flächen hauptsächlich zum Zwecke der Wärmegewinnung mit Flies und Folie abgedeckt werden, um die Kulturen zu verfrühen, dies jedoch durch den Betrieb der NEL unmöglich gemacht wird, weil durch den hohen Gasdruck die Bodentemperatur im Bereich der NEL abgesenkt wird, ist das zurückzuweisen. Nach heutigen Erkenntnissen sind zwar im Bereich unmittelbar hinter Verdichterstationen höhere (nicht niedrigere) Bodentemperaturen messbar, die jedoch durch externe Witterungseinflüsse (Hitze, Kälte) regelmäßig überlagert werden. Doch kann das dahin stehen, da sich die Flächen des Einwenders nicht in der unmittelbaren Nähe einer Verdichterstation befinden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in diesem Beschluss zum Thema Bodentemperatur bereits getroffenen Aussagen verwiesen.

Der Einwand, dass der Korrosionsschutz durch Strom ein intaktes Bodenleben verhindert, ist zurückzuweisen. Das kathodische Schutzverfahren ist ein elektrochemisches Schutzverfahren, welches nachweislich seit über 50 Jahren in Deutschland die Sicherheit von Gastransportleitungen gewährleistet. Der Gesetzgeber verpflichtet zum Betrieb des kathodischen Schutzes. Durch den Einsatz baubegleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen wird die Rohrleitung frei von Umhüllungsfehlern verlegt, was zu einem vernachlässigbar großen Schutzstrombedarf führt. Im Vergleich dazu sind die elektrisch induzierten Felder des allgegenwärtig wirksamen Erdmagnetfeldes, der Blitzeinwirkung im Erdboden oder der Elementströme von Gebäudebetonfundamenten um ein Vielfaches höher als Schutzstrom des Rohrleitungssystems.

Der Einwand, dass das Oberflächenwasser im Bereich der NEL schlecht versickern kann, Grundwasserströme gestört werden und daher Staunässe zu besorgen ist, ist zurückzuweisen. Die Drainagefunktionen werden nach der Verlegung der NEL wieder hergestellt.

Die vom Einwender befürchteten starken Beeinträchtigungen in der Milch- und Jungviehhaltung sind nicht zu besorgen. Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde verbleiben genug Weideflächen auf den nahen Hofwiesen des Einwenders. Die Weideflächen befinden sich westlich der Hoopster Straße (Trassierungsplan G90/91). Es verbleiben rund 50.000 qm als Weidefläche. Darüber hinaus haben sich die Vorhabensträger bereit erklärt, im Rahmen der Baudurchführung weitere Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung zu ergreifen. Darauf wird zurück zu kommen sein. Was im Übrigen den Trassenverlauf im Bereich der Hoopster Straße betrifft, wird durch die Verschwenkung der Trasse 150 m westlich der Hoopster Straße ein Gehölzbestand entlang eines Bachlaufes geschont. Wegen der westlich davon gelegenen Stationsfläche der vorhandenen Gasunie-Leitungen wäre ab dort ein Verlassen der engen Parallellage ohnehin erforderlich geworden.

Der Einwender macht des Weiteren die Vernichtung seiner Existenzgrundlage sowie die seines Sohnes geltend. Sollten derartige Folgen von der Errichtung und dem Betrieb der NEL auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders ausgehen, stünden gewichtige Beeinträchtigungen der Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG und/oder der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG im Raum. Dies wäre ein individueller Belang von sehr hohem Gewicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt auch Art. 14 Abs. 1 GG nicht vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit. Nach einer Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen, selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft ist. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch zum

Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs verwirklicht werden soll. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rn. 148 f, abgedr. NVwZ 2011, 177).

Nach den vorgenannten Ausführungen steht allerdings zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass weder eine nachhaltige und schwerwiegende Zerstörung von Gemüseanbauflächen des Einwenders noch eine starke Beeinträchtigung in der Milch- und Jungviehhaltung des Einwenders zu besorgen ist. Dass der benötigte Arbeitsstreifen rund ein Drittel der Flächen des Einwenders ausmacht, ändert daran aus den dargelegten Gründen nichts.

Eine vom Einwender geltend gemachte eklatante Betroffenheit durch die Beeinträchtigung seiner bzw. der von ihm angepachteten Flurstückes ist nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs (OVG Lüneburg, Urteil v. 21.10.2009 7 KS 32/08 Rn 44, zit. nach juris). In der Rechtsprechung wird eine Existenzgefährdung dann als gegeben angesehen, wenn durch das beantragte Vorhaben ein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Fläche dauerhaft verloren geht (BVerwG, 31.10.1990, Az. 4 C 25/90). Durch den Leitungsbau werden die Flächen hingegen nur temporär in Anspruch genommen und dies mit einem Anteil der den Einwendern zur Verfügung stehenden Fläche, der deutlich geringer ist als das, was den Einwendern für die Bewirtschaft verbleibt. Der Verlust durch die vorübergehende Ausweisung von Arbeitsstreifen oder Lagerplätzen auf den Betriebsflächen hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit eines Hofes, da sie seine langfristige Ertragslage nicht beeinträchtigen (*Aust/Jacobs*, Die Enteignungsentschädigung, 5. Aufl. 2002, Rn. 307). Eine Existenzgefährdung der Einwender ist nach diesen rechtlichen Maßstäben und den Angaben der Einwender mithin nicht zu besorgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Ertragsausfälle, die auch im Anschluss an die Baumaßnahme vorübergehend eintreten können, zu entschädigen sind; insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Kapitels B.8.10.2.6 verwiesen. Die Vorhabensträger haben durch einen finanziellen Ausgleich sicherzustellen, dass die Ertragsausfälle des Einwenders hinreichend kompensiert werden, wobei die Vorhabensträger gehalten sind, in zumutbarer Weise etwaige Nachteile zu verhindern (z.B. durch die Bereitstellung von Ersatzland, Deckungskäufe etc.). Spätere Ertragsdepressionen werden zusätzlich ermittelt und ersetzt, so dass auch insoweit keine Existenzgefährdung eintreten kann.

Insoweit ist darauf zu verweisen, dass die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zur Vermeidung etwaiger unzumutbarer Beeinträchtigungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der vom Leitungsbau betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, sowohl während der Bauphase durch den Arbeitsstreifen, als auch später durch den Schutzstreifen und ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, Auflagen für Schutzvorkehrungen und Entschädigungsleistungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG, § 45a EnWG gemacht hat. Dazu wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Abschnitts B.8.10.2.6 verwiesen.

Zu diesem Zweck haben die Vorhabensträger entweder Ersatzland zur Verfügung zu stellen oder in einer anderen Weise durch geeignete Maßnahmen das Eintreten einer Existenzgefährdung des Einwenders zu verhindern. Zum Beispiel können in Absprache mit dem Bewirtschafter die nutzbaren Weideflächen neu abgezaunt und zusätzliche Treibwege über die Trasse installiert werden. Eventuell ist durch den Zukauf von Ersatzfutter die fehlende Nährstoffzufuhr der Milchviehherde zu ergänzen.

Insgesamt fehlt es für die vom Einwender geltend gemachte Existenzvernichtung an einer Grundlage. Um den sehr ernst zu nehmenden Belangen einer möglichen Existenzdrohung unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde dennoch beschlossen, vom Vorhabensträger eine Verpflichtungserklärung zu verlangen. Danach haben sich die Vorhabensträger auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde ihr gegenüber schriftlich verpflichtet, die Errichtung der NEL in einer Weise zu realisieren, dass die vom Einwender vorgetragene Existenzgefährdung nicht eintritt.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Aus den genannten Gründen ist der Einwand, dass das wertvolle Gemüseland des Einwenders zu umgehen und stattdessen groblandwirtschaftliche Flächen für den Trassenverlauf zu wählen sind, zurückzuweisen.

Zu lfd. 1043:

Die Einwendungen zu lfd. Nr. 1043 überschneiden sich inhaltlich mit denen der BI Stöckte, weshalb insoweit zusätzlich zu den nachfolgenden Ausführungen auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.10.2.2 verwiesen wird. Soweit eingewendet worden ist, es fehle ein schlüssiges Gesamtkonzept zum Bau und Betrieb der NEL, ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die hierzu bereits ausführlichen Darlegungen zu verweisen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die geplante Leitung laufe nur ca. 80 m am Wohnhaus der Einwenderin vorbei, sodass die Trasse für sie und ihre Nachfahren eine Jahrzehnte andauernde potenzielle Gefährdung darstelle, ist auf § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu verweisen, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen weiterführenden Ausführungen - insbesondere bezüglich der Einhaltung der DVG-Regelwerke verwiesen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass sich Erdgasleitungen über Jahrzehnte hinweg als zuverlässig und sicher erwiesen haben, was jedoch letztendlich vereinzelt gebliebene Unfälle nicht ausschließt. Ein verbleibendes Restrisiko lässt sich niemals ganz ausschließen, im Bereich von Erdgasleitungen ist es jedoch minimal. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Leitentscheidung ist die sogenannte Kalkar-Entscheidung, BVerfGE 49, 89 ff; zuletzt BVerfG – K, 1 BvR 1178/07 v. 10.11.2009) hat der Bürger jedoch ein Restrisiko hinzunehmen. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt: „Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen.“

Auf der Grundlage der vorgenannten Rechtslage sind die Vorhabensträger innerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses durch die Auferlegung von umfangreichen Nebenstimmungen gehalten, die Gesundheit und das Wohlbefinden der in der Nähe der Gasleitung verlaufenden Einwohner zu schützen und damit auch die Besorgnis der Einwenderin auszuschließen bzw. auf das absolute Mindestmaß zu minimieren.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Trassenführung sei in einem ökologisch höchst sensiblen Gebiet vorgesehen, sind die Bodenverhältnisse im Wohnortbereich der Einwenderin auf mineralischen Boden gegründet. Dort, wo es erforderlich wird, ist die Leitung mittels Betonreiter gegen Auftrieb gesichert. Besondere Gründungsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich. Aus der Vielzahl der vorangegangenen Rohrleitungsbauvorhaben, die insbesondere im Bereiche des Norddeutschen Tieflands in den vergangenen Jahrzehnten realisiert worden, lässt sich ablesen, dass technischen Machbarkeiten gerade im Bereich von mineralischen Böden ausreichende Erfahrungen besitzen; dies gilt insbesondere auch für die Vorhabensträger, die insbesondere im Umgang mit Böden der Marschlandschaften umfangreiche Erfahrungen in der Bewältigung tiefbautechnischer Probleme vorweist.

Darüber hinaus haben auch die ausführenden Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis zu führen, um auch in örtlich schwierigen Verhältnissen die Rohr- und Tiefarbeiten entsprechend den herrschenden Qualitätsstandard (vgl. § 49 EnWG) durchzuführen.

Zudem sind in den Antragsunterlagen zur detaillierten geotechnischen Planung der Tiefbauarbeiten entsprechende Boden- und Baugrundachten beigefügt, sodass vor allem in Trassenabschnitten mit kritischen Bodenverhältnissen detaillierte Aussagen zu den relevanten bodenmechanischen Kennwerten (Wichte, Wassergehalt, Anteil an organischer Septanz, Lage-

rungsdichte, Grundwasserstände etc. pp.) gemacht werden konnten. Auf der Grundlage dieser Information sind tiefbautechnische Maßnahmen zur Gewährleistung der Lagestabilität des Rohrleitungskörpers während der Betriebsphase (z.B. Auftriebssicherungen oder besondere Gründungen etc.) und zur Vermeidung erwünschter Bodenbewegungen (z.B. Setzungen) geplant und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus ist ein qualifizierte ökologische Baubegleitung während der Bauausführung vor Ort einzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Höhe der Überdeckung sei nicht ausreichend, ist auf das DVGW-Arbeitsblatt G 463 der Technischen Regeln zu verweisen, wonach die Rohrdeckung den örtlichen Verhältnissen angepasst sein muss und mindestens 0,8 m zu betragen hat. Für die NEL ist generell eine Regelüberdeckung von 1,0 m vorgesehen, dies entspricht einer Erhöhung der Überdeckung gegenüber der vom Deutschen Regelwerk geforderten Mindestüberdeckung von 25%.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die schon jetzt vorgenommenen regelmäßigen Überwachungsflüge der Hubschrauber würden Lärmbelästigungen hervorrufen, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die von den Flügen ausgehenden Lärmemissionen die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Darüber hinaus erfolgt die Befliegung in einer Höhe von 80 – 100 m, um Veränderungen am Boden zu erkennen und dient dem Schutz der Leitung vor Fremdeinwirkungen, sodass letztendlich kein Gefühl der Bedrohung entstehen dürfte. Weiterhin ist die Anzahl der Befliegungseinsätze durch die in Parallellage liegenden Leitungen bereits geregelt; zusätzliche Überwachungsflüge sind nicht vorgesehen.

Weiterhin zeigen die aufgestellten gelben Markierungspfähle lediglich in größeren Abständen den Leitungsverlauf an. Abgesehen davon ist der Leitungsverlauf auf Ackerflächen und in den durch Gründland geprägten Landschaften nicht erkennbar, weil keine oberirdischen Anlagenteile sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insoweit daher zu verneinen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der so genannte kathodische Korrosionsschutz der Leitung mittels beaufschlagtem Schutzstroms könne für Menschen und Bodenorganismen schädlich sein, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Das kathodische Schutzverfahren ist ein elektrochemisches Schutzverfahren, welches nachweislich seit mehr als 50 Jahren in Deutschland die Sicherheit von Gastransportleitungen gewährleistet. Darüber hinaus sind die Vorhabensträger gesetzlich zum Betrieb des kathodischen Schutzes der Leitung verpflichtet. Durch den Einsatz baubegleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen wird die Rohrleitung frei von Umhüllungsfehlern verlegt, was zu einem lediglich vernachlässigbar großem Schutzstrombedarf führt. Im Vergleich dazu sind die elektrisch induzierten Felder des altgegenwärtig wirksamen Erdmagnetfeldes, der Blitzeinschlag im Erdboden oder die Elementströme von Gebäudebetonfundamenten um ein vielfaches höher als der geringe Schutzstrom des Rohrleitungssystems.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Verlauf der NEL durch die Gemeinde Stöckte werde zu einer „Zweiteilung“ der Ortschaft aufgrund des einzuhaltenden Schutzstreifens führen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Darüber hinaus sind bei der Planung selbstverständlich, ausgehend von den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, die gemeindlichen Belange mitberücksichtigt worden. Nach dem Prinzip der Trassenbündelung orientiert sich die Trassenführung der NEL an bereits bestehenden Infrastrukturen, wobei primär Parallelführungen mit vorhandenen Leitungssystemen Vorrang haben und nur in begründeten Ausnahmefällen im Verlauf der Trasse hiervon abzuweichen ist. Darüber hinaus handelt es sich bei der Trassenführung der NEL um eine bauliche Maßnahme von überörtlicher Bedeutung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne von § 38 Satz 1 BauGB und somit um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben, innerhalb dessen die Gemeinde vorschriftsmäßig beteiligt wurde und deren stetig bauliche Belange in diesem Rahmen mitberücksichtigt worden sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Mindestabstand zur Wohnbebauung und insbesondere zum Eigentum der Einwenderin müsse mindestens mehrere 100 m betragen, ist diese Einwendung mangels Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage zurückzuweisen. Wie ausgeführt, enthält weder § 49 EnWG entsprechende (Mindest-) Abstandsregelungen noch enthal-

ten andere Rechtsgrundlagen derartige Vorgaben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in diesem Zusammenhang bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, eine entsprechende Alternativenprüfung zur Verlegung der Leitung habe nicht stattgefunden, ist diese Einwendung mit Hinweis auf das von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführte Raumordnungsverfahren (AzRV LG 1.13-20223/3-NEL) sowie auf die in diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgten Aussagen zur Alternativenprüfungen zu verweisen (insbesondere Abschnitte B.8.3, B.8.4 und B.8.9.12). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an die entsprechenden ausführlichen Ausführungen verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es fehle die schlüssige Darlegung eines Gesamtkonzepts und die in diesem Rahmen vorgenommene Abschnittsbildung sei fehlerhaft und nicht nachvollziehbar, wird die Einwendung zurückgewiesen, da die NEL ebenso wie die Ostseepipeline-Anbindungsleitung „OPAL“ Teil des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzepts „Nordstream“ ist, welches eine neue Route für den Transport von Erdgas aus Russland etabliert und hierbei auch neue Erdgasvorkommen für den europäischen Binnenmarkt verfügbar machen will. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Bau der NEL Sorge für eine weitere Erderwärmung mit den damit einhergehenden Klimaveränderungen ist diese Einwendung zurückzuweisen. Der Transport von Erdgas, das fast ausschließlich aus Methan besteht, hat nicht das Ziel, dieses Methan freizusetzen, sondern das Erdgas dorthin zu transportieren, wo es unter anderen zur Energieproduktion oder Wärmeerzeugung durch Verbrennung verbraucht wird. Da Erdgas unter den fossilen Energieträgern derjenige mit dem geringsten CO₂-Emissionen mit einer zudem nahezu rußfreien Verbrennung ist, kann Erdgas insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer umweltverträglichen Energieversorgung als sogenannte „Brückenenergie“ einen großen Beitrag zur Erreichung von Klimaschutzziele leisten.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Stöckter Deich könne durch die geplante Querung der NEL in seiner Standfestigkeit möglicherweise erschüttert werden, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.10.2.2 und insbesondere auf die dort in Bezug genommenen Nebenbestimmungen verwiesen. Darüber hinaus ist auf die in weiteren, im Zusammenhang mit der Deichsicherheit stehenden umfänglichen, von den Vorhabensträgern einzuhaltenden Nebenbestimmungen zu verweisen (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt A.3.1.12). Der Deichkörper wird demnach in Aufbau, Funktion und Sicherheit nicht beeinträchtigt, so dass sich die Befürchtung, die Standfestigkeit des Deiches könne durch die Verlegung der NEL beeinträchtigt werden, zurückzuweisen ist.

Soweit die Einwander eine gutachtliche Untersuchung durch ein unabhängiges Fachinstitut – einschließlich der Durchführung angemessener praxisnaher Versuche und kleinräumiger Bodenuntersuchungen im gesamten tiefebetroffenen Bereich verlangen, da ihrer Auffassung nach tausende von Gebäuden bei einem Deichbruch bzw. einer Explosion potenziell betroffen sind, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die Planungen der Vorhabensträger auf bereits vorgenommenen Boden- und Baugrunderkundungen fußen. Darüber hinaus ist durch die in diesem Plan enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Deichkörper in Aufbau, Funktion und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Eine rechtliche oder sachliche Grundlage für eine darüber hinausgehende gutachtliche Untersuchung durch ein unabhängiges Fachinstitut ist daher nicht ersichtlich. Der Gefahr einer Explosion der Gasleitung wird zudem durch die Beachtung der technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an Gasleitungen vorgebeugt.

Soweit weiterhin eingewendet wurde, das Schutzgut Wasser werde verletzt, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Im Rahmen der örtlichen geohydrologischen Untersuchungen und die hierauf fußenden Vorkehrungen hinsichtlich der Grundwasserabsenkung (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A. 3.1.10) ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts nicht zu besorgen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, auch das Schutzgut Boden werde beeinträchtigt und ebenfalls sei unzulässig, dass die Trasse das westlich Hopter Straße gelegene Vorranggebiet für Natur und Landschaft „in den Wettern“ und das „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ durchkreuze, da durch die Baumaßnahmen der gesamte Naturhaushalt im vorgenannten Bereich vernichtet bzw. verändert werde. Bei Überprüfung des Status „Vorranggebiet“ wurde der Raum avifaunistisch untersucht, wobei der in Niedersachsen gefährdete Kiebitz mit drei Brutpaaren und der in Deutschland vom Aussterben bedrohte und in Niedersachsen stark gefährdete große Brachvogel mit einem Brutpaar auf der Untersuchungsfläche vorkam. Diese Konfliktsituation hat sich in der UVS des Vorhabensträgers (ab Seite 59) niedergeschlagen und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden sind daher für entsprechende Teilabschnitte der Leitungsführung Bauzeitenbeschränkungen für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres festgelegt worden. Auf die ausführlichen Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung dieses Beschlusses (Abschnitt B.8.4) wird verwiesen. Damit sind entsprechende Beeinträchtigungen im vorgenannten Gebiet auszuschließen.

Soweit die Einwenderin weiterhin einwendet, der Bau der Gasleitung, der zwei Grundstücke weiter südlich ihres Flurstücksverlaufe kreuze, gehe mit einer erheblichen Wertminderung einher, weil ihr Flurstück – ausreichend für ca. drei potentielle Bauplätze – aufgrund der Nähe zur Gasleitung nicht mehr bzw. nur mit erheblichen finanziellen Einbußen veräußert werden könne, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zur Wertminderung in den Abschnitten B.8.10.1. und B.8.10.2 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Im vorliegenden Fall ist für eine nach den dort skizzierten rechtlichen Maßstäben erforderliche weit gehende Wertminderung nichts ersichtlich, weshalb eine etwaige Wertminderung, sollte sie im vorliegenden Fall überhaupt eintreten, hinter den mit der NEL verfolgten Belangen zurückzutreten hat. Im vorliegenden Fall hat die Einwenderin nicht dargelegt, ob das fragliche Flurstück tatsächlich als Bauland ausgewiesen ist und sie in absehbarer Zeit die Absicht hat, Flurstücke entsprechend zu veräußern. Vielmehr ergibt sich aus dem Gesamtvortrag der Einwendungen, dass es der Einwenderin überwiegend um den Schutz der Natur und des allgemeinen Lebensumfeldes geht, nicht jedoch vorrangig um eine befürchtete Beeinträchtigung ihrer persönlichen Flurstücke. Im Übrigen ist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen, nach der die Einwenderin das geplante Vorhaben bei ihren eigenen Planungen beachten muss. Die Veränderungssperre hat Auswirkungen auf das Gewicht, mit dem die Belange des Betroffenen in die Abwägung einzustellen sind. Entgegen § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorgenommene Veränderungen bleiben demnach im Rahmen der Abwägung nach § 43 Satz 2 unberücksichtigt (Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 44a Rn. 11). Doch kann das vorliegend dahinstehen, da selbst bei einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung die fraglichen Belange der Einwenderin aus den dargelegten Gründen zurückzustehen haben.

Zu lfd. Nr. 521:

Die Einwendungen weisen viele thematische Überschneidungen mit den Masseneinwendungen aus dem Bereich Winsen (Luhe), weshalb insoweit ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 8.10.2.2 verwiesen wird.

Soweit eingewandt worden ist, es gehe ein schwer bemerkbares, riesiges Gefahrenpotential von der geplanten Ferngasleitung aus, ist darauf hinzuweisen, dass Energieanlagen gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG so zu errichten und betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bereits an anderer Stelle vorgenommenen weiterführenden Ausführungen (insbesondere unter B.8.10.2.1) verwiesen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass dem Vorhabensträger zur Dokumentation und Erhaltung des Sicherheitsstandards die Einführung eines Pipelineinterimmanagementsystems auferlegt worden ist (vgl. Nebestimmungen Abschnitt 3.3 des Beschlusses).

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sich Erdgasleitungen zwar über Jahrzehnte hinweg als zuverlässig und sicher erwiesen haben, dass diese jedoch vereinzelte Unfälle nicht ausschließt. Ein verbleibendes Restrisiko lässt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (so genannte Kalkar-Entscheidung, BVerfGE 49, 89 ff; zuletzt

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

BVerfG-K, 1 BvR 1178/07 v. 10.11.2009) letztendlich für die Bürger nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 10.11.2009 herausgestellt: „Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, ließe die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen“.

Soweit weiterhin ausgeführt worden ist, gerade im Stadtgebiet Winsen (Luhe) sei die Führung der NEL-Trasse über eine beachtliche Strecke durch ein Tiedegebiet geplant, sodass die sich hieran anschließende Querung des Stöcker Deichs letztendlich eine enorme Deichbruchgefahr beinhaltet, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf die diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen an anderer Stelle (vgl. Einwendung lfd. Nr. 1043) zu verweisen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, gegen die Regel der Wahl der Trasse unter Gefährdungsgesichtspunkten sei in gravierender Weise verstoßen worden, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Erdgasfernleitungen werden entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz, der Verordnung über Gashochdruckleitungen und dem DVGW-Regelwerk gebaut und betrieben. Die technische Regel für Rohrfernleitungen (TRLF) ist auf die NEL entgegen der Auffassung des Einwendungsführers jedoch gerade nicht anwendbar, da sich bereits aus dem ersten Abschnitt (Geltungsbereich) Buchstabe A der TRLF ergibt, dass diese technische Regel nicht auf Leitungen anwendbar ist, die der Verordnung über Gashochdruckleitungen unterfallen. Das ist bei der NEL der Fall.

Ebenfalls ist auch § 50 Satz 1 BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV nicht auf die NEL anwendbar, da § 50 Satz 1 BImSchG dem Schutz von Wohngebieten und anderen schutzbedürftigen Gebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle dient. Soweit es jedoch um den Schutz vor schweren Unfällen bzw. Störfällen geht, dient die vorgenannte Bestimmung der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG zu den Gefahren bei schweren Unfällen, die durch die Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzt wird. Gemäß Art. 4 Ziff. d Richtlinie 96/82 ist diese hingegen nicht auf die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen einschließlich der Bunkstationen, anwendbar (vgl. § 1 Abs. 5 12. BImSchV). Insoweit sind Rohrleitungen wie die NEL vom Anwendungsbereich des § 50 Satz 1 BImSchG ausgenommen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es entstehe ein Werteverlust im Bereich von mehreren 100 m Breite entlang der Trasse, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Zum Einen ist darauf hinzuweisen, dass von den Vorhabensträgern die Inanspruchnahme von Grundeigentum selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt von Art. 14 Grundgesetz entsprechend zu entschädigen ist; insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen im vorderen Teil des Kapitels 8.10.2.6 verwiesen. Soweit die Einwender Wertverluste von lediglich benachbarten Flurstücken meinen sollten, ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach die tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens, wenn sie zu einer Minderung des Verkehrswerts eines Grundstücks führen, im Hinblick auf den Wertverlust zwar grundsätzlich abwägungserheblich sind (BVerwG, Urteil v. 28.03.2007, Az. 9 A 17/06). Der Bau und Betrieb der NEL löst jedoch in der Regel **keine** weitreichenden Wertverluste von Grundstücken im Sinne der o.a. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus.

Zur Beurteilung dieser Frage ist nach den betroffenen Grundstücken im Hinblick auf ihre jeweilige Nutzungsart zu differenzieren:

Bei der weit überwiegenden Zahl der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland) im Außenbereich, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen (z.B. getrennte Lagerung und schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens, Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Bodenver-

dichtungen und spätere Tiefenlockerung, etc.) sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, von etwaigen geringfügigen Ertragsdepressionen in der Anfangszeit nach der Bau- maßnahme abgesehen, nicht zu erwarten. Bei diesen Grundstücken erfolgt auch keine dauer- hafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen mög- lich ist. Eine Wertminderung in Bezug auf das Grundstück tritt daher regelmäßig nicht ein.

Für wenige betroffene, fortstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt dies ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass die Regenerierung der betroffenen Waldbestände deutlich länger dauert und im Bereich des Schutzstreifens eine Wiederanpflanzung dauerhaft ausgeschlossen ist. Es ist aber auch insofern für die Planfeststellungsbehörde nicht abstrakt erkennbar, dass daraus eine Wertminderung des Grundstücks resultieren könnte, die im Sinne der oben ge- nannten Rechtsprechung derart erheblich wäre, dass sie nicht hinter den Interessen einer sicheren europäischen Energieversorgung (vgl. dazu ausführlich die Ausführungen in Ab- schnitt B.8.1 dieses Beschlusses und unten), zurücktreten müssten.

Da bereits bebaute Grundstücke oder Grundstücke, für die eine Baugenehmigung oder ein Bau- vorbescheid vorliegt, von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, könnte eine Wertminderung im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung zur Überzeugung der Planfest- stellungsbehörde nur in Einzelfällen eintreten, in denen Bau- oder Bauerwartungsland, ein- schließlich solcher Grundstücke im Außenbereich, die ggf. einer privilegierte Bebauung im Sinne des § 35 BauGB zugänglich wären (z.B. zur Hoferweiterung), vom Vorhaben derart in Anspruch genommen wird, dass eine zukünftige Bebauung in Folge des Schutzstreifens nicht mehr möglich ist. Derartige Fälle wurden bereits bei der Trassenführung berücksichtigt und liegen soweit ersichtlich nicht (mehr) vor. Soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen aber trotzdem in Einzelfällen vorgetragen wurde, erfolgt eine Auseinandersetzung dort.

Um jedoch darüber hinaus auch absehbare künftige Chancen einer anderen Nutzung von Grundstücken durch die Existenz der Leitung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus zu beeinträchtigen, wurde auch darauf bei der Trassenführung Rücksicht genommen.

Eine Wertminderung alleine auf Grund der Tatsache, dass sich ein Grundstück in der Nähe des Vorhabens befindet, ohne vom Vorhaben jedoch in irgendeiner Weise unmittelbar betrof- fen zu sein, ist hingegen für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Jedenfalls handelt es sich dabei nicht um eine solche Wertminderung, hinter der das Vorhaben auf Grund seiner Bedeutung und den Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung (vgl. dazu ausführlich die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses und unten), zurück- treten müsste.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Trassenfestlegung und Abschnittsbildung sei fehler- haft vorgenommen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Im Rahmen des NEL-Projektes wurden insgesamt vier Abschnitte gebildet, wobei der Trassenabschnitt Niedersachsen Ge- genstand des hier vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Die vorgenommene Ab- schnittsbildung ist auch nicht zu beanstanden, da die Rechtsfigur der Abschnittsbildung eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots darstellt und ihr im vorliegenden Fall die Überlegung zugrunde liegt, dass eine detaillierte Streckenplanung angesichts vielfältiger Schwierigkeiten insbesondere bei linienförmigen Vorhaben wie dem hier vorliegenden nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann. Vielmehr ermöglicht die Bildung von Abschnitten eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung (so BVerwG, Beschluss v. 29.11.1995, 11 VR 15.95). Eine Abschnittsbildung ist nach der vorge- nannten Rechtsprechung nur dann fehlerhaft, wenn durch eine übermäßige Parzellierung eines einheitlichen Vorhabens eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise nicht mehr möglich ist; dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben und von den Einwendern auch nicht vorgetragen worden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 43b Ziff. 4 EnWG. Vielmehr ist bei länderübergrei- fenden Verfahren wie dem hier vorliegenden lediglich eine Abstimmungspflicht zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder vorgesehen. Eine Ausnahme von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält das Energiewirtschaftsgesetz gerade nicht

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

(Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 43b Rn 19). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.8.2. verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, Vibrationen und Infraschall seien im Bereich der Leitung nicht auszuschließen, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur gleichlautenden Einwendung zu lfd. Nr. 1043 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es werde die Verlegung der Trasse in ein Gebiet gefordert, dass einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu Wohngebieten einhält, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Für einen geforderten Sicherheitsabstand von mehreren 100 m zur Wohnbebauung gibt es keine rechtliche Grundlage, da § 49 EnWG keine (Mindest-) Abstände zur Wohnbebauung festlegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf an anderer Stelle bereits ausführlich dargelegte Rechtslage zur Frage von etwaigen Mindestabständen zur Wohnbebauung verwiesen (oben Abschnitt B.8.10.2.1 und B.8.10.2.2).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, erhebliche kritische Altlasten seien im Bereich westlich der Luhebrücke in der Gemeinde Stöckte vorhanden, sodass für den Fall einer Verlegung der Trasse durch dieses Gebiet eine engmaschige und detaillierte Untersuchung der vorgenannten Bereiche durch unabhängige Gutachter und eine komplette Altstadtsanierung gefordert werde, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Altlastenstandorte wurden bereits im Rahmen des diesem Planfeststellungsverfahrens vorgelagerten Raumordnungsverfahrens benannt und bei der Trassenplanung und Trassenfindung berücksichtigt. Sofern dennoch wider Erwarten bei Durchführung der Baumaßnahme eine Kontamination festgestellt werden sollte, ist das entsprechende Material im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden auf Kosten des Vorhabensträgers zu entsorgen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es fehlen neben einem schlüssigen Gesamtkonzept auch eine mangelhafte Alternativen-Untersuchung der Trasse, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da eine ausreichende und umfassende Prüfung von Alternativen des Trassenverlaufs stattgefunden hat. Gerade für die hier relevante Stelle im Bereich Winsen sind sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren in Betracht kommende Alternativen betrachtet worden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln B.8.3.3, B.8.3.4, B.8.4, B.8.9.12 und B.8.10.2.2 wird verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, eine Planrechtfertigung sei wegen zu großer politischer Abhängigkeiten nicht gegeben, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die NEL ebenso wie die Ostseepipelineanbindungsleitung „OPAL“ Teil eines energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzepts „Nordstream“ ist. Dieses Konzept sieht vor, eine neue Route für den Transport von Erdgas aus Russland zu etablieren und hierbei auch neue Erdgasvorkommen für den europäischen Binnenmarkt verfügbar zu machen.

Ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses des Bergamtes Stralsund vom 21.12.2009 ist der Bau der Nordstream insbesondere deswegen vernünftigerweise verboten, weil es zur Versorgungssicherheit Deutschlands und anderer Länder des europäischen Binnenmarktes beiträgt. Hierdurch wird eine neue Route für den Transport von Erdgas aus Russland errichtet, die sowohl zur Deckung des Erdgasbedarfes als auch zur Kontinuität in der Erdgasversorgung, d.h. zur Ausfallsicherung beitragen wird, sodass eine Planrechtfertigung auch für den Bau der NEL aus den o.a. Ausführungen gegeben ist. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen zur Planrechtfertigung in Abschnitt B.8.1 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, bereits aufgrund des mit dem Transport der NEL verbundenen Klimabelastung sei eine Planrechtfertigung zu verneinen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende ausführliche Begründung zu lfd. 1043 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass Bauwerkschäden aufgrund der beantragten Grundwasserabsenkungen zu erwarten seien, ist die Einwendung zurückzuweisen, da im Rahmen des Planfeststellungsantrags in Form von Nebenbestimmungen umfangreiche Maßnahmen

vorgegeben sind, um entsprechende Bauwerkschäden zu verhindern (NB). Die in diesem Zusammenhang vom Einwender geforderte generelle Umkehr der Beweislast ist daher aus den vorgenannten Gründen zurückzuweisen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, Schleifstaub sei zuverlässig einzufangen und zu entsorgen, ist diese Einwendung zurückzuweisen, soweit eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner sowie eine Verseuchung des Bodens durch Schleifstaub wegen der geringen Menge und der relativ kleinen Ausbreitungsmöglichkeit über die Umgebungsfläche ausgeschlossen ist. Im Übrigen sind alle gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen sowie insbesondere etwaige sich aus dem Luftqualitätsrecht ergebenden Grenzen für die Staubbelastung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, eine Verdreckung/Ablagerung des vom Baugrund abzupumpenden Wassers in andere Gewässer sei zu vermeiden, ist dieser Einwendung stattzugeben (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitte A.3.1.9 und A.3.1.10), da vor der Einleitung des geförderten Grundwassers in die Vorflut eine Sedimentation der Schwebstoffe, des Sandes etc. pp. über geeignete Absetzeinrichtungen wie z.B. Absetzcontainer zu erfolgen hat.

Soweit weiterhin eingewandt wird, aufgrund der Temperaturveränderungen, die vom Bau der Pipeline durch das transportierte Gas ausgehen, sei mit einer sichtbaren „Schneise“ in der Landschaft aufgrund der mit der Temperaturveränderung verbundenen Ertragsminderung zu rechnen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel B.8.10.2 verwiesen. Da sich auf der gesamten Erstreckung der Leitung NEL ab dem Anlandepunkt in Ludmin in Mecklenburg-Vorpommern kein Verdichter befindet, sind temperaturmäßige Auswirkungen diesbezüglich entlang der NEL nicht zu besorgen.

Die Einbettung der Leitung im Rohrgraben hat eine zusätzlich isolierende Wirkung, sodass, da der Schutzstreifen der Leitung ohnedies möglichst von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten ist, mit Einflüssen auf sensible Flora und Fauna nicht zu rechnen ist. Weiterhin sind über den Schutzstreifen hinaus die Temperaturdifferenzen nicht mehr ausschlaggebend und entsprechend weitgehend den natürlichen Wärmekapazitätsdifferenzen des Bodens durch Beschaffenheit, Lagerungsart, Dichte usw. Die Einwendung ist daher aus den o.a. Gründen zurückzuweisen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass Bauwerkschäden durch Schwerverkehr in den Bauphasen sowie eine hiermit verbundene Verdreckung der Straßen erwartet werde, sind diese Einwendungen zurückzuweisen, da ein großer Teil des Baustellenverkehrs ohnedies über die Trasse abwickelt wird. Weiterhin sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentierende Schäden von den Vorhabensträgern zu begleichen (vgl. Hinweise Abschnitt A.4). Ebenfalls ist eine Verdreckung der Straßen nicht zu besorgen, da die Straße, sofern ihre Benutzung über den Gemeindegebrauch hinaus vorgenommen worden ist, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Verlegetiefe von 1,0 m der NEL sei zu gering und eine deutlich verstärkte Tieferlegung würde zu verstärkten Schäden im Grundwasserbereich führen, sodass daraus zu folgen sei, dass eine Verlegung den landwirtschaftlich genutzten Bereich auszuschließen sei und daher eine alternative Trasse zwingend notwendig sei, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Ausweislich § 49 Abs. 1, 2 Nr. 2 EnWG i.V. mit Nr. 4.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 muss die Höhe der Rohrdeckung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst sein und mindestens 0,8 m betragen; weiterhin soll die Überdeckung ohne besonderen Grund 2,0 m nicht überschreiten. Bei der Verlegung der NEL werden diese Vorgaben bei Querung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eingehalten, wobei auch auf die jeweils örtliche Grundwasserthematik Rücksicht zu nehmen ist. Die Forderung einer alternativen Trassenverlegung lässt sich hieraus mangels gesetzlicher Grundlagen nicht ableiten und ist daher zurückzuweisen. Im Übrigen wird auf die bereits in Kapitel 8.10.2.2 enthaltenen Ausführungen zur Tiefenlage verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die abgepumpten Grundwassermengen seien zu erfassen, zu dokumentieren und sämtliche Messdaten und Auswertungen unverzüglich danach im Internet zu veröffentlichen, ist die Einwendung zurückzuweisen, soweit sie sich auf die Veröffentlichung im Internet bezieht. Für eine derartige Datenoffenlegung ist keine Rechtsgrundlage vorhanden; es steht den Einwendern jedoch frei, die jeweils für die Dokumentation und Auswertung der Daten zuständigen Behörden zur Herausgabe/Vorlage der Messdaten nach dem UIG zu kontaktieren.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, im Tiede-Bereich zwischen dem Lassröner und Stöckter Deich seien für die Leitungsverlegung keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen nach TRFL in den Antragsunterlagen vorhanden, wird diese Einwendung zurückgewiesen, da die TRFL – wie bereits oben dargelegt – nicht anwendbar ist, sondern es sich hier um eine Gas-Hochdruckleitung handelt, sodass insoweit selbstverständlich die aus der Gas-HDrLV resultierenden Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich des Baus und der Verlegung der Leitung zu berücksichtigen sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es werde eine schwere Rufschädigung für die Stadt Winsen (Luhe), Ortsteil Stöckte befürchtet, da sich die Verlegung der NEL in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung zukünftig als Musterbeispiel für Fehlplanungen herausstellen werde, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Für eine von den Einwendern behauptete „Fehlplanung“ ist keine Ansatz ersichtlich; hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestabstände zur Wohnbebauung ist an anderer Stelle bereits ausführlich dargelegt worden.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass natürliche Bodengefüge werde teilweise dauerhaft zerstört, da die Bauarbeiten in bis zu 4 oder mehr Metern Tiefe stattfinden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Im Rahmen der Wiederherstellung der Bodenhorizonte werden diese schichtweise wieder eingebaut, sodass Auswirkungen auf das Wurzelwachstum langfristig als gering anzusehen sind. Darüber hinaus wird der Rohrgraben rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wiederhergestellt, sodass nach Beendigung der Baumaßnahme die übliche Bewirtschaftung weiter erfolgen kann. Im Einzelnen ist auf die hierzu ergangenen ausführlichen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.6) zu verweisen. Soweit weiterhin eingewandt wurde, gerade im nördlichen Bereich von Winsen (Luhe) gebe es zahlreiche altarme der Luhe, Ilmenau usw., deren Grundwasserströme durch den Bau der NEL massiv beeinträchtigt werde, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse und der Ausbildung des Aquifers ist nicht mit einer Beeinflussung der Grundwasserströme zu rechnen. Darüber erfolgt nach der Verlegung der Rohrleitung die Rekultivierung des Arbeitsstreifens und eine Tiefenlockerung des Baufeldes mit an den Bodenverhältnissen angepassten Lockerungsgerät, so dass die von den Einwendern befürchteten Schäden, wie z.B. auf Luftbildern sichtbar, nicht zu erwarten sind.

Soweit der Einwender eine minderwertige Bodenqualität seiner Flächen im Bereich einer anderen, vor mehreren Jahrzehnten verlegten Erdgasleitung beklagt, ist eine vergleichbare Situation durch die Verlegung der NEL nicht zu besorgen. Der Stand der Technik zur Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen hat sich im Verlauf der Jahrzehnte verändert. Die für die NEL beantragten Rekultivierungsmaßnahmen sind daher mit früheren Leitungsbauvorhaben nicht vergleichbar. Ausweislich der Antragsunterlagen werden die Bodenhorizonte über der NEL schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wieder hergestellt. Eine Vermischung der Horizonte wird vermieden, so dass die Auswirkungen auf die Wasserleitfähigkeit sowie auf das Wurzelwachstum langfristig nur gering sind. Des Weiteren erfolgt die Verlegung der NEL mit Geräten und Maschinen, die neben den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprechen. Der technischen Vorbereitung der Baustelle (Wasserhaltung, Abfangdrainagen, ggf. Baustraßen etc.) wird ein Stellenwert eingeräumt, der dazu dient die Baustelle mit dem Großgerät so abzuwickeln, dass spätere Folgeschäden an den land-wirtschaftlichen Kulturen nicht zu besorgen sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es bestehe ohnedies kein Bedarf für sibirisches Erdgas, da aufgrund des begonnenen Klimawandels zukünftig immer mehr Widerstand gegen die

Verbrennung fossiler Energien erwartet werde. Die Einwender fordern daher zum Schutze der Umwelt die sofortige Einstellung der offensichtlich überflüssigen NEL Planungen, da die Einstellung auch die Gaspreise entlasten würden, da überflüssige Milliarden-„Investitionsruinen“ vermieden werden können.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Nicht-Bau der NEL hätte keine Reduzierung der Gaspreise zur Folge, vielmehr würde eine Verteuerung des Gaspreises anzunehmen sein, da bis zum Jahre 2030 in Europa eine Bedarfsunterdeckung von rund 200 Mill. m³ im Jahr prognostiziert worden ist, die u. a. durch den Rückgang und das Versiegen der West- und Nordeuropäischen Lagerstätten verursacht werden könnte. Insoweit ist der Bedarf für sibirisches Erdgas, und hiermit verbunden der Bau von entsprechenden Transportleitungen, unumgänglich.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, eine Gefährdung des Deiches durch den Schwerverkehr an den entlang der Deiche verlaufenden Straßen sei nicht auszuschließen, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da bei der Bauausführung im Nahbereich von Deichkörpern die öffentlichen Straßen nur im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs zu nutzen sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass aufgrund der Nutzung des Arbeitsstreifens mit einschneidenden langfristigen Einwirkungen auf das Landschaftsbild gerechnet werde, so dass aus diesem Grunde die geplante Trasse ebenfalls abzulehnen sei, ist die Einwendung zurückzuweisen.

Das Landschaftsbild wird durch die Ausgleichmaßnahmen vor Ort insofern wiederhergestellt, als dass entnommene Gehölze und Bäume bis auf den gehölzfrei zu haltenden Streifen von beidseits 3,2 m wieder in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundeigentümer angepflanzt werden. Damit werden die Lücken durch den Leitungsbau weitgehend geschlossen. Ein Kronenschluss über der Leitung ist zulässig. Für die verbleibenden Verluste innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens sowie für die Kompensationsdefizite, die dadurch entstehen, dass ein Wertausgleich zwischen einem Altholzbestand und einer Neuanpflanzung zwangsläufig notwendig wird, sind diese durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.4).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es dürfe nicht zur Sammlung von Regenwasser in geöffneten Arbeitsgräben kommen, da dieses zu einer undurchlässigen Schicht aus Tonpartikeln (Verschlammung) führen würde, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da den örtlichen Gegebenheiten angepasste Konzepte zur Wasserhaltung, zur Vermeidung der Entstehung von Erosionen und zur Ableitung von Oberflächenwasser bestehen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass durch einen „Pfusch an der Pipeline“ erhebliche Gefahren heraufbeschwört werden können und die Bürgerinitiative daher die Festlegung effektiver Vorschriften, die solcher Art gefährliche Missachtung der Sicherheit weitgehend ausschließen, fordert, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.

Soweit weiter eingewandt wurde, der Bau der NEL werde eine nachhaltige Störung der örtlichen Weiterentwicklung in der Gemeinde Stöckte verursachen, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die Kommune unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften am Trassenfindungsverfahren beteiligt worden ist. Weiterhin wird auf die hierzu bereits an anderer Stelle gemachten Ausführungen zum Zwecke der Wiederholung verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Veröffentlichung der Antragsunterlagen habe in nicht ausreichender Form nicht stattgefunden, da die Unterlagen nur in Papierform vorhanden waren und eine Veröffentlichung im Internet seitens der Einwender als geradezu zwingend angesehen werde, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da hierfür weder im Verwaltungsverfahrensgesetz noch im Energiewirtschaftsgesetz eine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass die Bürgerinitiative Stöckte die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zum Rückbau der Leitung fordere, da nicht auszuschließen sei, dass der Vorhabensträger im Laufe der Zeit insolvent werde, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.8.9.11.1 und weiter oben in Abschnitt B.8.10.2.6 zur lfd. Nr.

850-855 verwiesen. Eine Pflicht zur Sicherheitsleitung kann lediglich auf vertraglicher Abrede, richterlicher Verfügung oder Gesetz beruhen, wobei dem Energiewirtschaftsgesetz eine derartige Rechtsnorm nicht zu entnehmen ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch die Verlegung der NEL sei zu befürchten, dass im Bereich vieler Gebäude der Grundwasserpegel ansteige, während es bei längeren Trockenperioden zu einer erheblichen Grundwasserabsenkung komme könne, so dass neben den Setzungen an Gebäuden auch das Absterben von Bäumen und Pflanzen in Gärten und auf Ackerland befürchtet werde, wobei die Prognosen über die Auswirkung des Klimawandels das vorgenannte Problem noch wahrscheinlicher machen würden, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Die Vorhabenträger haben sich durch hydrogeologischen Gutachten einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen regionalen Betroffenheiten im Baugrund verschafft. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich der eigentliche tiefere Eingriff in den Boden (hier die Verlegung der Pipeline in den geöffneten Rohrgraben) nur auf wenige Tage beschränkt. Die seitens des Einwenders angeführten Schadensbilder an Bäumen und Pflanzen sind bei diesen kurzfristigen Zeiträumen nicht zu besorgen. Trockenperioden im jahreszeitlichen Lauf führen auch immer wieder zu Schwankungen des Grundwasserpegel. Ähnlich verhält es sich bei der Möglichkeit von Setzungen an Gebäuden. In der NB wird den Vorhabenträgern aufgegeben, im Falle von Grundwasserabsenkungen, die sich im Absenktrichter größer als 0,5 m im Vergleich zum normalen Grundwasserpegel einstellen, durch einen unabhängigen und zugelassenen Gutachter Beweissicherungsverfahren an Gebäuden vorzunehmen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass die Bürgerinitiative Stöckte die sofortige Einrichtung eines sehr engmaschigen Messnetzes zur Protokollierung der Grundwasserstände entlang des gesamten geplanten Verlaufs der NEL-Pipeline fordere und darüber hinaus sämtliche Grundwasser-Messdaten und Auswertungen derselben sofort nach ihrer Erfassung bzw. Berechnung im Internet zu veröffentlichen sein, wird diese Einwendung zurückgewiesen, da hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.

Soweit weiterhin gefordert wurde, die Pipeline sei im Verhältnis zur benötigten Transportmenge überdimensioniert, da sie vermutlich nicht nur für Transport- sondern auch maßgeblich für Zwischenlagerungszwecke ausgelegt worden sei und es als widerrechtlich angesehen werde, einen Erdgas-Zwischenspeicher mitten in Wohngebieten zu errichten, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Die Leitung weist einen Durchmesser von DN 1400 auf, der auch erforderlich ist, um die prognostizierten und zur Versorgung des Marktes erforderlichen ca. 21,8 Mill. m³ pro Jahr ohne weitere Verdichtung transportieren zu können. Bei einer Leitung mit einem Durchmesser DN 1200 wäre der Bau eines Verdichters erforderlich gewesen, um eine ausreichende Transportkapazität zu sichern, welches jedoch wiederum zu einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft - auch unter Emissionsgesichtspunkten - geführt hätte.

Soweit weiterhin eingewandt, Bürger, die beabsichtigen in nächster Zeit auf ihrem Grundbesitz ein Gebäude zu errichten, müssten mit Mehraufwendungen rechnen, da aufgrund der aus dem Bau der NEL resultierenden Eingriffe in das Grundwasser - insbesondere seiner Absenkung - mit einer erheblichen Schädigung des Tiefenuntergrundes auf einigen Bauplätzen zu rechnen sei, woraus erhebliche Mehraufwendungen für eine stabilere Gründung dieser Häuser resultieren würden, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da entsprechende diesbezügliche Mehraufwendungen, die auf dem vorgenannten Kausalzusammenhang beruhen, vom Vorhabensträger finanziell zu entschädigen sind. Insoweit wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf die Nebenbestimmung A.3.17 und die Begründung im vorderen Teil des Kapitels 8.10.2.6 verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es sei kein schlüssiges Sicherheitskonzept und kein Katastrophenschutzplan vorhanden, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Ausweislich des DVGW-Arbeitsblattes GW 1200 ist ein entsprechender Bereitschaftsdienst einzurichten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an die hierzu bereits an anderer Stelle gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Lärm durch Hubschrauber-Kontrollflüge vermittele ein ständiges Bedrohungsgefühl, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da Art und Umfang der Überwachungsflüge gesetzlich vorgegeben sind und darüber hinaus gerade aufgrund der ständigen Überwachung ein Sicherheitsgefühl geboren wird.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, aufgrund einer befürchteten Abschnürung des Wassertransports der Flussbereiche durch Eingriff in die Grundwasserströme fordere die Bürgerinitiative Stöckte die Erstellung eines Gutachtens eines unabhängigen und kompetenten Instituts, das die Problematik der Einschnürung der Grundwasserströme unter realistischen Annahmen der Verlegungstiefe analysiere und seine spezifischen Auswirkungen quantifiziere, woraus letztendlich folge, dass vor Klärung der vorgenannten Problematik keine entsprechenden Bauarbeiten durchgeführt werden dürfen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Für die geforderte Einschaltung eines externen Instituts ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, zumal den Antragsunterlagen bereits ausführliche hydrogeologische Gutachten beigelegt waren, die den entsprechenden Fachgutachtern zur Stellungnahme zugeleitet worden sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, das Argument der „Trassenbündelung“ als Begründung für die Verlegung der NEL-Ferngasleitung mitten durch Stöckte/Winsen (Luhe) sei nicht einschlägig, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Gerade im Bereich Stöckte ist das regionale Raumordnungsprogramm 2007 (RROP) des Landkreises Harburg einschlägig, worin die Vorgabe der Trassenbündelung gerade auf der lokalen Ebene bestätigt und konkretisiert wird. Insbesondere ist unter den Zielen der Raumordnung (Pkt. D3.5 (Energie) folgendes zu verzeichnen:

„Zur sparsamen Flächeninanspruchnahme sind Trassenbündelungen und Gemeinschaftsnutzungen vornehmlich anzustreben“.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, ein Rohrlagerplatz im Außendeich-Bereich zwischen Laßrönne und Stöckte sei abzulehnen, da Rohrlagerplätze im Umfeld der Luhe-Mündung als ungeeignet angesehen werden, wird dieser Einwendung stattgegeben. . Damit ist sichergestellt, dass innerhalb der dort ausgewiesenen Schutzgebiete keine Rohrlagerflächen entstehen, die sich außerhalb der beantragten Arbeitsstreifen befinden.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es werde eine Überlastung der Luhe-Brücke aufgrund deren Alter und Bausubstanz befürchtet, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die Brücke aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ohnedies nur im gesetzlich zulässigen Bereich belastet wird. Etwaige durch eine über den Gemeingebrauch hinaus gehende Nutzung und daraus resultierende Schäden sind vom Vorhabensträger zu ersetzen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der zum Korrosionsschutz der Leitung verwendete Schutzstrom schädige die Tier- und Pflanzenwelt, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Beim kathodischen Korrosionsschutz wird die Leitung mit einem schwachen Schutzstrom (im mV Bereich) beaufschlagt, welcher einer möglichen elektrochemischen Reaktion, nämlich der Korrosion, entgegenwirkt. Wiederkehrende Überprüfungen sichern die Wirksamkeit. Der beaufschlagte Schutzstrom auf das Stahlrohr ist für die Umwelt unschädlich. Dabei sei noch darauf hingewiesen, dass durch den Passiven Korrosionsschutz (hier: Ummantelung der Stahlrohre mit einer Polyethylen-Schicht, bei Sonderanwendungen z.B. auch Polypropylen) der Schutzstrom im Regelfall keinen direkten Kontakt mit dem Erdkörper besitzt. Fehlstellen der Umhüllung werden durch die regelmäßigen Überprüfungen aufgedeckt. Im Gegensatz hierzu sind die elektrischen induzierten Felder des allgegenwärtigen wirksamen Erdmagnetfeldes, der Blitzeinwirkung im Erdboden oder der Elementströme von Gebäudebetonfundamenten um ein Vielfaches höher als der vernachlässigbar geringe Schutzstrom des Rohrleitungssystems

Zu lfd. Nr. 583:

Der Einwand, dass auf den Flächen des Einwenders bereits vor Jahrzehnten Leitungen verlegt wurden und man dort noch heute die erheblichen Beeinträchtigungen durch Verdichtungen erkennen kann, ist zurückzuweisen. Der Stand der Technik zur Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen hat sich im Lauf der Jahrzehnte verändert. Die für die NEL beantragten Rekultivierungsmaßnahmen sind daher mit früheren Leitungsbauvorhaben nicht vergleichbar. Ausweislich der Antragsunterlagen werden die Bodenhorizonte über der NEL schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wieder hergestellt. Eine Vermischung der Horizonte wird vermieden, so dass die Auswirkungen auf die Wasserleitfähigkeit sowie auf das Wurzelwachstum langfristig nur gering sind. Des Weiteren erfolgt die Verlegung der NEL mit Geräten und Maschinen, die neben den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprechen. Der technischen Vorbereitung der Baustelle (Wasserhaltung, Abfangdrainagen, ggf. Baustraßen etc.) wird ein Stellenwert eingeräumt, der dazu dient die Baustelle mit dem Großgerät so abzuwickeln, dass spätere Folgeschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen nicht zu besorgen sind. Sollten trotz dieser Maßnahmen Ertragseinbußen eintreten, sind diese zu entschädigen; insoweit wird auf die Nebenbestimmung im Abschnitt A.3.17 und die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung zu Beginn des Abschnittes B.8.10.2.6 verwiesen.

Soweit der Einwender mit der **Ifd. Nr. 353** über die bereits behandelten, vielfach vorgetragenen Einwände hinaus einwendet, dass er in seinem Forstbaumschulbetrieb ausschließlich intensive Sonderkulturen anbaut, die erheblichen Schaden durch den Bau der Gasleitung nehmen werden, und dies (neben anderen Gründen) zu einer besonderen Härte für ihn führt, ist die Einwendung zurückzuweisen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der nachträglich durch anwaltlichen Schriftsatz vom 20.04.2010 (Az. W 8601 PFV Bh. 3 XII 2010-036) vorgebrachten zusätzlichen Einwendungen, wonach aus einer Reihe von Gründen eine drohende Existenzgefährdung wegen der Beeinträchtigungen während der Bauzeit und den Flächenverlust befürchtet wird. Dabei wird offen gelassen, ob die nach Ablauf der Einwendungsfrist nachgereichten Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i. V. mit § 43a Nr. 7 EnWG ausgeschlossen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt auch Art. 14 Abs. 1 GG nicht vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen, selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft ist. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch zum Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs verwirklicht werden soll. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urt. v. 9.6.2010, 9 A 20/08, Rn. 148 f, abgedr. NVwZ 2011, 177).

Es ist darauf zu verweisen, dass eine Existenzgefährdung von der Rechtsprechung erst dann als gegeben angesehen wird, wenn durch das beantragte Vorhaben ein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Fläche dauerhaft verloren geht (BVerwG, 31.10.1990, Az. 4 C 25/90). Der Verlust durch die vorübergehende Ausweisung von Arbeitsstreifen oder Lagerplätzen auf den Betriebsflächen hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit eines Hofes, da sie seine langfristige Ertragslage nicht beeinträchtigen (*Aust/Jacobs*, Die Enteignungsent-schädigung, 5. Aufl. 2002, Rn. 307).

Eine Existenzgefährdung der Einwender ist nach diesen rechtlichen Maßstäben und den Angaben der Einwender nicht zu besorgen. Durch den Leitungsbau werden die Flächen hinge-

gen nur temporär in Anspruch genommen und dies mit einem Anteil der den Einwendern zur Verfügung stehenden Fläche, der deutlich geringer ist als das, was den Einwendern für die Bewirtschaftung verbleibt. Nach den Angaben des Einwenders bewirtschaftet er eine Baumschule auf rd. 100 ha. Von der NEL betroffen ist nur das gepachtete Flurstück 6/1 in der Gemarkung Dohren, Flur 2, das eine Größe von 38 ha hat. Bezogen auf die vom Einwender angegebene macht der Arbeitsstreifen rund 0,95 ha aus, was einem Anteil an der vom Einwender bewirtschafteten Gesamtfläche von weniger als 1 % ausmacht.

Auch eine Existenzgefährdung aus sonstigen vom Einwender vorgetragenen Gründen (Beregnungssystem der Baumschule, Durchschneidung der Reihung der Bepflanzung, Drainagen, Kontakt zum Brunnen) ist nicht zu besorgen, da die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.3.17 zur Vermeidung etwaiger unzumutbarer Beeinträchtigungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der vom Leitungsbau betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, sowohl während der Bauphase durch den Arbeitsstreifen, als auch später durch den Schutzstreifen und ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, Auflagen für Schutzvorkehrungen und Entschädigungsleistungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG, § 45a EnWG gemacht. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Kapitels 8.10.2.6 verwiesen. Im Übrigen sind Ertragseinbußen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 48** wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes, da das Vorhaben in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses verlaufe und die Belastungen durch die bestehenden Leitungen schon enorm sei. Die Flächen seien vor zwei Jahren neu eingesät und eingezäunt worden und dienten als Nahrungsgrundlage der Pferdehaltung. Ausweichflächen seien keine vorhanden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit vorgetragen wird, das Grundstück werde durch die Inanspruchnahme belastet, stellt sich diese Einwendung als gewichtiger Belang dar. Das Grundstück Gemarkung Hamersen, Flur 8, Flst. Nr. 51 in einer Gesamtgröße von 74000 m² wird durch den Arbeitsstreifen der Leitung in einem Umfang von ca. 15 % der Fläche während der Bauphase in Anspruch genommen. Der Schutzstreifen der Leitung beträgt ca. 5 % der Flurstücksfläche. Die gesamte Fläche steht nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die Grünlandnutzung beidseitig neben dem Arbeitsstreifen bleibt durch ggf. abzustimmende Überfahrten oder Übergänge erhalten (vgl. Nebenbestimmung A.3.17). Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist damit im Wesentlichen vorübergehender Natur. Nach Errichtung des Vorhabens ist nur noch ein geringer Flächenanteil mit einer eingeschränkten Nutzung belastet. Eine Grünlandnutzung im Schutzstreifen ist nach der Errichtung uneingeschränkt möglich. Der Ertragsausfall an Futter aus der Arbeitsstreifenfläche wird entschädigt und somit kann fehlendes Futter zugekauft werden. Die geringfügige Beeinträchtigung während der Bauphase ist im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele der Sicherstellung der Energieversorgung hinzunehmen (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses). Im Einzelnen ist hierzu vom BVerfG ausgeführt worden, dass die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehöre und eine Leistung sei, derer die Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfen (BVerfGE 66, 248, 258 ff., Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 45 Rn 7 m.w.N). Im Rahmen der Abwägung war ferner zu berücksichtigen, dass in der Nähe bereits andere Leitungen vorhanden sind. Nach dem Grundsatz der Trassenbündelung Im Rahmen der Abwägung war zudem das Gebot der Trassenbündelung zu berücksichtigen. Beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, drängt sich regelmäßig eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante auf, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden wer-

den (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trasseführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Gründe für eine Abweichung von dem Gebot der Trassenbündelung haben die Einwender nicht dargelegt und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar. Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen der Trassenbündelung der Vorzug zu geben. Nach Abwägung aller Belange muss der Schutz des Grundeigentums hinter den mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Zielen zurücktreten.

Soweit sich der Einwender weiterhin gegen den Abstand zu dem Wohnhaus wendet, ist die Einwendung zurückzuweisen. Der Abstand der Leitung zum nächst gelegenen Gebäude beträgt 54 m. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, wobei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachwesens e.V. (DVGW) eingehalten worden sind. Gemäß dem in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (§3 Abs. 4) verankerten technischen Regelwerk des DVGW (Technische Regel G463, „Schutzstreifen“) beträgt der Schutzstreifen für eine Leitung wie die NEL 8-10 m. Im Fall der NEL ist durch den Schutzstreifen von 10 m Breite eine Bebauung bis zu einem Abstand von 5 m von der Leitung zulässig. Der Schutzstreifen dient dem Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen. Darüber hinausgehende Regelungen zum Abstandes zur Bebauung gibt es in Deutschland nicht. Die NEL wird in diesem Bereich parallel zu den vorhandenen Gasnetzleitungen geführt auf der dem Anwesen des Einwenders abgewandten Seite.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 091** hat vorgebracht, der Weg an dem Haus, Gemarkung Bassen, Flur 11, Flurstück 22/1 dürfe nicht als Baustellenzufahrt genutzt werden. Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der Weg zwischen dem Wirtschaftsgebäude Flst. 22/1, Flur 11, Gemarkung Bassen und der nördlich dieses Weges liegenden Autobahnüberführung muss als Baustellenzufahrt für das Vorhaben NEL zur Verfügung stehen. Hierzu ist vor Baubeginn durch einen unabhängigen Sachverständigen eine Beweissicherung an dem Weg und den in der Nähe befindlichen Gebäuden durchzuführen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es dem Vorhabensträger nicht zuzumuten eine Umfahrung mit den damit verbundenen Eingriffen über 240 m Länge und einer Fläche von ca. 2500 m² Ackerfläche südlich angrenzend an die Hofstelle zu wählen. Die Auswirkungen einer alternativen Baustellenzufahrt wären als deutlich höher einzuschätzen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Interessentenweg in der Gemarkung Bassen Flur 10, Flurstück 12/2 und 218/1 dürfe nicht benutzt werden, da dieser nicht oder nur gering befestigt sei, wird die Einwendung ebenfalls zurückgewiesen. Der Interessentenweg darf jedoch nur in dem Umfang genutzt werden, als er zum Erreichen des Arbeitsstreifens der NEL zwingend notwendig ist. Ein großer Teil des Baustellenverkehrs wird über die Trasse abgewickelt. Vor Baubeginn wird mit den zuständigen Baulastträgern (z.B. Gemeinde, Kreis, Land usw.) eine Dokumentation über städtische Straßen und Wege erarbeitet, die während der Bauphase benutzt werden müssen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden bei einem Ortstermin etwaige Schäden festgestellt. Die Vorhabensträger haben für die von ihnen angerichteten Schäden an den Bauwerken, wie Wegen, Deichen, Straßen usw., aufzukommen, was jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Ein generelles Verbot zur Nutzung dieses Weges ist dem Vorhabensträgern unter Berücksichtigung dieser Argumente nicht zuzumuten, da sie ohnehin für alle durch sie verursachten Schäden an Bauwerken, Wegen, Straßen usw. haften.

Soweit eingewandt wurde, die Ferngasleitung müsse mehr in nördlicher Richtung verlegt werden, da eine betriebliche Erweiterung ausgeschlossen sei, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die NEL liegt nördlich der bereits vorhandenen drei Gasleitungen in diesem Bereich und somit am nächsten zu der noch weiter nördlich verlaufenden Autobahn. Dem Grundsatz der Trassenbündelung folgend, handelt es sich bei der gewählten Trasse um die vorzugswürdigste

te Trassenvariante. Der Trassenverlauf steht einer Erweiterung der vorhandenen Siloplatte nicht entgegen. Eine Erweiterung ist in der Gestalt möglich, das lediglich eine gepflasterte Fläche ohne Streifenfundamente errichtet wird und nur variable Silos bis zu 2 m Höhe errichtet werden.

Soweit vorgetragen wird, sämtliche Drainageleitungen müssten durch ein hiesiges Unternehmen erneuert werden, wird der Einwendung teilweise stattgegeben. Sämtliche Drainagen entlang der Ferngasleitung NEL werden durch eine Dränbauleitung aufgenommen. Soweit erforderlich, werden beschädigte Drainageleitungen durch eine Fachbaufirma für Drainage ersetzt, repariert oder neu geplant.

Der Einwand, die Presslöcher (Gemarkung Bassen, Flur 10, Flurstücke 30/7, 22/2, 1/1 und Flur 11, Flurstück 6/8 und Flur 19, Flurstück 1/2) müssten mit gelbem Füllsand aufgefüllt und der Lehm müsse abgefahren werden, wird zurückgewiesen. Die Verfüllung der notwendigerweise im Bereich der Autobahnauffahrt anzulegenden Pressgruben ist so vorzunehmen, das durch die landwirtschaftliche Bodenbauleitung vor Ort entschieden wird, ob der ausgehobene Boden zur Wiederverfüllung geeignet ist. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der rekultivierten Arbeitsstreifenbereiche wird durch die Einhaltung der durchzuführenden Meliorationsmaßnahmen sichergestellt.

Soweit eingewandt wurde, die Wasserleitung (Flur 10, Flurstück 3/7 und 1/1 müsse neu verlegt werden, wird zurückgewiesen. Vorhandene Infrastrukturen (z.B. Wasserleitungen) sind während der Bauausführung zu sichern und zu erhalten. Die auf dem Flurstück 3/7 u. 1/1, Flur 10, Gemarkung Bassen vorhandene Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da Sie in ausreichendem Abstand von mindestens 0,5 m unterquert wird.

Für die Erreichbarkeit der durch den Pipelinebau abgeschnittenen Teilparzellen ist durch die Einrichtung von Überwegen, die in Abstimmung mit dem Bewirtschafter der Fläche angelegt werden, zu sorgen. Der Einwand, die in der Einwendung einzeln aufgeführten Flächen könnten nicht erreicht bzw. bewirtschaftet werden, wird in soweit zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Belange des Einwenders ist daher insofern nicht zu besorgen. Im Übrigen sind Ertragseinbußen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Soweit eingewandt wurde, die Flächen Flur 10, Flurstück 1/1, Flur 11, Flurstück 6/8, Flur 18, Flurstück 23/1, Flur 19, Flurstück 1/2 und 1/4 sowie Flur 14, Flurstück 39/21 könnten nach der Bauzeit nicht mehr tiefengepflügt werden, wird die Einwendung zurückgewiesen. Durch den Bau und Betrieb der Erdgasleitung kommt es zu keinem Tiefpflugverbot. Die Flächen stehen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in vollem Umfang zur Verfügung. Es ist lediglich vor der Durchführung dieser Arbeiten der Betrieb des Leitungsbetreibers über diese Arbeiten zu informieren, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit angezeigt wird.

Soweit Bewirtschaftungserschwernisse infolge des Vorhabens behauptet werden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Bei den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland) im Außenbereich, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen (z.B. getrennte Lagerung und schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens, Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Bodenverdichtungen und spätere Tiefenlockerung, etc.) sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, nicht zu erwarten. Bei diesen Grundstücken erfolgt auch keine dauerhafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Wertminderung in Bezug auf das Grundstück tritt daher nicht ein. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß der Nebenbestimmung A.3.17 zu entschädigen.

Soweit verlangt wird, dass Zäune auf den Grundstücken Flur 10, Flurstück 218/1, 1/1, 3/7 Flur 11, Flurstück 6/8, Flur 19, Flurstücke 1/2 und 1/4 wird der Einwendung stattgegeben. Die Er-

richtung von viehkehrenden Zäunen während und nach der Bauphase ist durch den Vorhabensträger sicher zu stellen.

Soweit schließlich eingewandt wurde, liegende gebliebene Steine müssten nach der Bauphase komplett beseitigt werden, wird der Einwendung stattgegeben. Nach dem Bau der NEL vorhandene Fremdkörper (z.B. Steine) im Bereich des Arbeitsstreifens sind zu entfernen.

Durch den Vorhabensträger ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine umfangreiche Zustandserfassung und Beweissicherung der betroffenen landwirtschaftlichen Kulturlächen durchzuführen, hierzu zählen vor allem die Begehung der Trasse und fotografische Beweissicherung sowie die durchgeführte Baugrunderkundung.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 090** fordert mit Rücksicht auf weitere geplante Windkraftanlagen die Verlegung der NEL, da sie zwischen Kilometer 17,5 und 19,1 nicht den vorhandenen Gasleitungen folgt. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trassenführung ist in diesem Bereich Ergebnis des von der Regierungsvertretung Hannover durchgeführten Raumordnungsverfahrens zur NEL. Die Trasse wurde in der landesplanerischen Feststellung vom 06.10.2008 (Aktenzeichen RV-H – 1.06 -20223/G-06/01) landesplanerisch festgestellt. Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wie § 4 Abs. 1, 2 ROG, § 16 Abs. 5 NROG klarstellen. Die landesplanerische Feststellung wird dabei raumordnungsrechtlich als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) eingestuft. Lässt es der Gesetzgeber mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck, dass die betreffenden Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen nicht unüberwindbar sind (BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, Az. 4 C 10/96, DVBl 1997, 839). Dementsprechend kann das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch Abwägung mit anderen (höherrangigen) Belangen im Rahmen der Planfeststellung überwunden werden. Die Trassierung der NEL soll - wo immer möglich – mehrere Ziele erreichen:

- eine möglichst gestreckte Linienführung vermindert den Landschaftsverbrauch, bedingt eine kürzere Bauzeit und verringert wie oben beschrieben im späteren Betrieb die CO₂ Immissionen.
- eine Parallelführung zur Rehden-Hamburg-Gasleitung (RHG Leitung) - aber auch zu anderen vorhandenen Trassen - wird überall da angestrebt, wo sie bautechnisch sinnvoll und realisierbar ist. Vorhandene Infrastruktur, Schutzgebietsausweisungen oder naturschutzfachliche Einschränkungen können jedoch im Einzelfall zu Auslenkungen der Parallellage führen.

Die Trassierung richtet sich in diesem Bereich nicht nach der Streckenführung der RHG Leitung. Die Trassierung der RHG Leitung stammt aus dem Jahre 1992/93. Die Linienführung ist seinerzeit im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens im Maßstab 1:25.000 abgestimmt worden. Die Feintrassierung und der Erwerb der Wegerechte bzw. der Bauerlaubnisse sind erst kurz vor Bau erfolgt. Dabei sind an diversen Leitungsabschnitten bei der Feintrassierung Haken und Umwege in Kauf genommen worden, die sich zu Lasten des Erdgastransportsystems an Eigentums-/Bewirtschaftungsgrenzen orientiert oder die beispielsweise Grundstücke einzelne Eigentümer komplett „umfahren“ haben. Durch die Dimensionierung der RHG Leitung mit einem Durchmesser von DN 800 sind diese Anpassungen an vielen Stellen mit engen Leitungsbögen bis zu 90 Grad erfolgt. Eine derart verwinkelte Trassenführung erzeugt während des Leitungsbetriebs einen erhöhten Druckabfall, der durch vermehrte Verdichterleistung auszugleichen ist. Die Verdichtung auf vor- oder nachgeschalteten Kompressorstationen geht immer mit entsprechenden CO₂-Emissionen einher.

Durch die Dimensionierung der NEL mit einem Durchmesser von DN 1400 ergeben sich konstruktiv größere Biegeradien gegenüber der vorhandenen DN 800 RHG Leitung. Damit würden sich beispielsweise bei Winkeln zwischen 45 und 90 Grad die tatsächlichen Parallelabstände zwischen beiden Leitungen vergrößern. Eine Parallellage war daher vorliegend nicht möglich.

Die mögliche weitere Ausweisung von zusätzlichen Windkraftanlagen und deren Abstand zu den bestehenden oder zukünftigen Gasleitungen richten sich nach dem Runderlass des LBEG zu diesem Thema.

Die Einwender mit der **lfd. Nr. 423** wohnen 180 m entfernt von der geplanten Erdgasleitung. Sie wenden allg. Themen zur Sicherheit, fehlerhaften Raumordnung, fehlendes schlüssiges Gesamtkonzept, Bauschäden und Gefährdung durch Grundwasserabsenkungen, unzureichende Tiefenlage der Leitung, kein Bedarf an zusätzlichem Erdgas, Gefährdung des Stöckter Deiches, Zerstörung von FFH- und Naturschutzgebieten., Wertverlust des Grundstücks, Schäden durch Schwerlastverkehr, Diskrepanz zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und überdimensionierter Pipeline ein.

Die eingewandten Aspekte sind vollumfänglich in der Einwendung lfd. Nr. 521 enthalten. Zur Vermeidung von Dopplungen und Wiederholungen sei daher auf die Begründung und Ausführungen zu lfd. Nr. 521 verwiesen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender liegt nicht vor.

Der Einwender mit der **lfd. Nr. 228** ist Pächter von mehreren Grundstücken und macht erhebliche Nachteile bei der Bewirtschaftung diese Flächen gelten. Darüber hinaus seien Folgekosten durch die Umstrukturierung des Betriebes, EG-Zahlungsansprüche sowie Drainagen zu berücksichtigen.

Soweit Bewirtschaftungserschwernisse infolge des Vorhabens behauptet werden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Bei den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland) im Außenbereich, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen (z.B. getrennte Lagerung und schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens, Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Bodenverdichtungen und spätere Tiefenlockerung, etc.) sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, nicht zu erwarten. Bei diesen Grundstücken erfolgt auch keine dauerhafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Wertminderung in Bezug auf das Grundstück tritt daher nicht ein. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß der Nebenbestimmung A.3.17 zu entschädigen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, auf den Grundstücken Gemarkung Bollen, Flur 1, Flurstück 25/9 u. 29/4 werde bei der Bautätigkeit der Sammler der Drainage unterbrochen, wird der Einwendung teilweise stattgegeben. Landwirtschaftliche Dränungen werden im Rahmen der noch zu erstellenden Dränplanung erfasst, bauseitig provisorisch überbrückt und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wieder hergestellt. Ansprechpartner auf der Baustelle ist hierzu die Dränbauleitung des Vorhabensträgers.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Pachtflächen Gemarkung Bollen, Flur 1, Flurstück 42/1 und 40/1 könnten während des Bauvorhabens nicht angefahren werden, wird die Einwendung zurückgewiesen. Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden - z.B. im Falle einer Querung durch die Leitungstrasse - schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Sofern besondere Nutzungsansprüche seitens des Eigentümers bestehen (z.B. Zufahrtserfordernis während der Erntezeit oder zum Zweck der Versorgung von Weidevieh etc.), ist es ratsam, diese Sachverhalte im Zuge des Rechtserwerbs in den privatrechtlichen Gestattungsvertrag aufnehmen zu lassen. Durch den Vorhabensträger ist sicher zu stellen, dass eine Erreichbarkeit der Flächen bis auf einvernehmlich abgestimmte Zeiträume gewährleistet wird, dies gilt insbesondere für die oben genannten Flurstücke. Im Zuge der Wegerechtsverhandlungen erfolgt eine ausführliche Information über das Leitungs-

projekt und die Entschädigungsfragen. Fragen zur Entschädigung und andere privatrechtliche Belange werden möglichst einvernehmlich geregelt, sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Für Schäden, die nach der Baumaßnahme auftreten und den Vorhabensträgern zuzurechnen sind, besteht eine gesetzliche Haftung des Vorhabensträgers. Ertragsschäden in den Folgejahren können wahlweise individuell reguliert oder pauschal abgegolten werden.

Der Einwender mit der **lfd. Nr. 238** hat eingewandt, dass

- sein Grundstück mit einer Größe von 1 ha vollständig durchschnitten würde und als geplantes Bauland künftig unbrauchbar sei
- Ertragseinbußen für den Landwirt zu erwarten seien, die sich negativ auf die Pachteinahmen auswirkten
- Im Zusammenhang mit früheren Gasleitungen Durchnässungen und Versackungen aufgetreten seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine alternative Trassenführung für das Grundstück des Einwenders kommt nicht in Betracht. Grundsätzlich ist die Trassenführung der NEL in diesem Bereich Ergebnis des von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführten Raumordnungsverfahrens auf dem Abschnitt von Hittbergen bis nach Achim. Die Trasse wurde in der landesplanerischen Feststellung vom 06.10.2008 (Aktenzeichen RV LG 1.13 – 20223/3-NEL) festgehalten und zum Planfeststellungsverfahren im Detail ausgearbeitet. Die Abweichung zur Trasse des Raumordnungsverfahrens ergibt sich, da die zuvor geplante Kreuzung des Stöckter Deichs in Parallellage zu den Bestandsleitungen der Gasunie Deutschland (ehemals ExxonMobil) nicht mehr umsetzbar ist, da im geplanten Trassenbereich eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus vorliegt, die damit der Realisierung der ursprünglichen Trassenwahl entgegensteht. Die Trasse und somit die Kreuzungsstelle des Stöckter Deichs wurde deshalb ca. 120 m nördlich verschoben. Im weiteren Verlauf wird das Flurstück des Einwenders Schmalfeld durchlaufen, um die Parallellage zu den Bestandsleitungen der Gasunie wieder aufzunehmen. Die gewählte Kreuzungsstelle zwischen Stöckter Deich 60 und 62 ist aus Sicht der Vorhabensträger vorzugswürdig. Zur Querung des Stöckter Deichs wird die Leitung durch ein grabenloses Vortriebsverfahren eingebracht. Dazu ist die Anlage von Pressgruben erforderlich. Im Vergleich zur vom Einwender vorgeschlagenen Kreuzungsstelle ist die Anordnung des benötigten Arbeitsstreifens an der gewählten Stelle einfacher zu realisieren. Der Einwender liefert zu seinem Vorschlag der Umtrassierung zudem keine Begründung, die eine Verschiebung nachvollziehbar macht. Zu der Begründung der Trassenwahl wird im Übrigen auf Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch den Arbeitsstreifen wird etwa die Hälfte der Gesamtfläche des Grundstücks vorübergehend in Anspruch genommen. Das Risiko einer Pachtminderung besteht nicht, da die Bewirtschaftungsnachteile und Ertragsausfälle durch den zwischen dem Einwender und den Vorhabensträgern geschlossenen Wegerechtsvertrag vollständig ersetzt werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Soweit der Einwender eine minderwertige Bodenqualität seiner Flächen im Bereich einer anderen, vor mehreren Jahrzehnten verlegten Erdgasleitung beklagt, ist eine vergleichbare Situation durch die Verlegung der NEL nicht zu besorgen. Der Stand der Technik zur Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen hat sich im Verlauf der Jahrzehnte verändert. Die für die NEL beantragten Rekultivierungsmaßnahmen sind daher mit früheren Leitungsbauvorhaben nicht vergleichbar. Ausweislich der Antragsunterlagen werden die Bodenhorizonte über der NEL schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wieder hergestellt. Eine Vermischung der Horizonte wird vermieden, so dass die Auswirkungen auf die Wasserleitfähigkeit sowie auf das Wurzelwachstum langfristig nur gering sind. Des Weiteren erfolgt die Verlegung der NEL mit Geräten und Maschinen, die neben den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprechen. Der technischen Vorbereitung der Baustelle (Wasserhaltung, Abfangdrainagen, ggf. Baustraßen etc.) wird ein

Stellenwert eingeräumt, der dazu dient die Baustelle mit dem Großgerät so abzuwickeln, dass spätere Folgeschäden an den land-wirtschaftlichen Kulturen nicht zu besorgen sind. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Die Einwender mit der **lfd. Nr. 172** machen geltend, dass durch das Vorhaben ein zwar vorübergehender aber dennoch erheblicher Eingriff in das Jagdausübungsrecht hervorgerufen würde, der zu entschädigen sei. Die Einwendung wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Wie die Einwender zutreffend ausführen, gehört das Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i.S.d. des § 823 Abs. 1 BGB zählt und als konkrete subjektive Rechtsposition den Schutz des Art. 14 GG genießt (vgl. BGHZ 84, 261, BGH Urteil v. 20.01.2000 III ZR 110/99, zit. nach Juris). Etwaige Beeinträchtigungen, die im hier vorliegenden Fall durch die Verlegung der geplanten Trasse im Jagdgebiet nicht ausgeschlossen werden können, umgekehrt aber auch nicht konkret absehbar sind, wären von den Vorhabensträgern nach diesen Voraussetzungen auszugleichen.

Das Jagdausübungsrecht ist im Kern die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 und 4 BJagdG). Der Jagdausübungsberechtigte hat jedoch weder Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Zugriff auf Grundstücksflächen für öffentliche Bauvorhaben, die der Bejagung dadurch entzogen wurden, einen entscheidenden Unterschied zwischen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seitens der Jagdgenossen und der hoheitlichen Inanspruchnahme zu eigentümers- und genossenschaftsfremden Zwecken für ein Enteignungsunternehmen gesehen (BGHZ 84, 261, 266 f.; 145, 83, 87 f.). Dessen ungeachtet ergibt sich schon aus dem Bestehen zahlreicher konkurrierender anderer Nutzungsrechte neben dem Jagdausübungsrecht, dass dieses Recht durch § 823 Abs. 1 BGB lediglich gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt sein kann. Das betrifft in erster Linie die hier nicht interessierende Jagdausübung im engeren Sinne mit dem Ziel, dem Wild nachzustellen und es zu erlegen (so die Fallgestaltung in BGH, Urteil vom 5. März 1958 - V ZR 199/56). Soweit es dagegen nur um tatsächliche Störungen der Jagdausübung geht, müssen nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, wenn etwa Wild in erheblichem Umfang und auf längere Frist vergrämt wird (BGH, Urteil vom 30.10.2003, III ZR 380/02). Über diese Fragen zu befinden ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender mit der **lfd. Nr. 182** tragen vor, dass

- ein schlüssiges Gesamtkonzept fehle
- das Wohnumfeld beeinträchtigt würde
- verschiedene Ertrags- bzw. Einnahmeeinbußen (insbes. aus Pacht und Miete) drohen und damit die wirtschaftliche Existenz gefährdeten.

Die Einwendung wird unter weitgehender Bezugnahme auf die Ausführungen zu den lfd. Nr. 732 zurückgewiesen. Die eingewandten Belange decken sich überwiegend mit denen der Einwendung zu lfd. Nr. 521, so dass auf die Ausführungen dort verwiesen werden kann.

Soweit Ertrags- bzw. Einnahmeeinbußen geltend gemacht werden, die entschädigt werden sollen, ist die Einwendung zurückzuweisen. Soweit vorgetragen wurde, die Leitungsverlegung führe zu einer Reduzierung der Einnahme aus Verpachtung und in Folge zu einer Existenzgefährdung, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die benachbarten Flurstücke haben insgesamt eine Größe von ca. 4 ha und sind durch den Arbeitsstreifen auf einer Fläche von 23% betroffen. Nach Verlegung der Leitung sind die Flächen landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbar. In Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass hier lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgese-

nenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, nicht zu erwarten. Bei diesen Grundstücken erfolgt auch keine dauerhafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich ist. Dauerhafte wirtschaftliche Nachteile für die Eigentümer sind daher auch in diesen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Soweit vorgetragen wurde, der Verkehrswert der Grundstücke der Gemarkung Okel, Flur 12, Flurstücke 1, 2 und 3 werde durch die Leitungsverlegung gemindert, ist die Einwendung zurückzuweisen. Vor dem Hintergrund eine möglichen Bebauung des Flurstücks 2 wird darauf verwiesen, dass unter Beachtung des Schutzstreifens von je 5 m zu beiden Seiten der Leitungsachse die Möglichkeit eine Bebauung erhalten bleibt. Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks bleibt an der südlichen Flanke zur Straßenseite erhalten, da Einfahrten und Parkplätze auf den Leitungen geplant werden können. Es verbleibt ein Baufeld von 800 qm, in dem eine Bebauung grundsätzlich durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu verweisen, dass dieser Tatsache bei der Trassierung Rechnung getragen wurde, indem der Regelaufstand zu parallel führenden Leitungen von 10 m auf 5 m reduziert wurde.

Soweit vorgetragen wurde, Einnahmen aus Vermietung würden nach der Leitungsverlegung gekürzt oder gar ausbleiben, und in der Folge zu einer Existenzgefährdung führen, so ist der Einwand zurückzuweisen. In enger Parallellage zur NEL verläuft die Rehden-Hamburg-Gashochdruckleitung (RHG Leitung). Insofern ist der genannte Bereich bereits durch Infrastruktur vorbelastet.

Es ist darauf zu verweisen, dass eine Existenzgefährdung von der Rechtsprechung erst dann als gegeben angesehen wird, wenn durch das beantragte Vorhaben ein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Fläche dauerhaft verloren geht (BVerwG, 31.10.1990, Az. 4 C 25/90). Durch den Leitungsbau werden die Flächen hingegen nur temporär in Anspruch genommen. Im übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Entschädigung im vorderen Teil des Abschnitts A.8.10.2.6 verwiesen.

Schließlich haben die Einwander einen Vertrag mit den Vorhabensträgern unterschrieben, der umfangreiche Regelungen zur Entschädigung enthält. Soweit tatsächlich Mindereinnahmen aus Pacht oder Miete entstehen sollten, werden diese durch den Vertrag abgegolten.

Für die von den Einwendern behauptete Existenzgefährdung sind damit kein Anhaltspunkt ersichtlich.

Nichtsdestotrotz ist die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme privaten Eigentums ein gewichtiger Belang, der von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurde. Die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücke für den Bau der Leitung wird dementsprechend auf das bauzeitlich erforderliche Mindestmaß begrenzt und eine zügige Rekultivierung stellt sicher, dass die Wiederherstellung der weitgehend uneingeschränkten Nutzbarkeit kurzfristig erfolgt. Auch die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke durch den Schutzstreifen wird auf das sicherheitsrelevante Mindestmaß reduziert und es wird das gegenüber der vollständigen Eigentumsentziehung mildere Mittel der Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitung und des Schutzstreifens gewählt.

Unbeschadet einer nachfolgend erfolgenden Auseinandersetzung mit besonders gelagerten Einzelfällen kann die Planfeststellungsbehörde daher feststellen, dass unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe (vgl. dazu ausführlich Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses) mit den mit den Eigentumsbelangen der vom Vorhaben betroffenen Eigentümern, dem Vorhaben auf Grund der mit ihm verfolgten Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung als Belang von sehr großer Bedeutung, dem Vorhaben Vorrang vor den betroffenen und auf das erforderliche Maß der Inanspruchnahme reduzierten, Eigentumsbelangen einzuräumen ist. Über Entschädigungsfragen, insbesondere im Falle einer auf Grund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 45 EnWG ggf. erfolgenden Enteignung, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Soweit weiterhin eingewandt wurde, ein Erdwärmekollektor würde durch das Vorhaben beeinträchtigt, wird im Zuge der Bauausfüh-

ung sichergestellt, dass die Energieversorgung des Gebäudes weiterhin gesichert bleibt. Die Bauausführung ist in technischer Hinsicht so anzupassen, dass Einwirkungen auf den Erdwärmekollektor nicht zu befürchten sind. Hierzu muss dieser in einem Bohr-Pressverfahren, analog zu der dort bereits verlegten Erdgasleitung verlegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Einwendungsbefugnis des Einwenders mit der lfd. Nr. 125 zu erkennen. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb der gesetzlichen Fristen Einwendungen gegen den Plan erheben. Zur Erhebung von Einwendungen berechtigt sind vorbehaltlich abweichender Vorschriften des jeweiligen Fachplanungsrechts nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur diejenigen, die in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen durch das Vorhaben berührt werden können (BVerwGE 59, 101). Nicht berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht. Der Einwender macht ausschließlich ökologische Belange geltend. Eine Geltendmachung eigener Rechte oder schutzwürdiger Interessen des Einwenders ist nicht ersichtlich. Die Einwendung ist daher bereits als unzulässig zurückzuweisen. Hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte wird im Übrigen auf die ausführliche Umweltverträglichkeitsstudie und die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt B.8.4 dieses Beschlusses und dort insbesondere auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser verwiesen.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass der Einwendung mit den folgenden Maßnahmen entsprochen wird: Der Forderung hinsichtlich der Querung von Gewässern wird entsprochen; bei Gewässerkreuzungen in offener Bauweise wird so verfahren, dass kein Gewässeraufstau erfolgen wird. Bei der Kreuzung von Wasserläufen oder wasserführenden Gräben wird bauseitig durch Pumpen oder Durchleitungsrohre der ordnungsgemäße Abfluss sichergestellt. Bei der Bauablaufplanung wird sichergestellt, dass hydraulische Überlastungen infolge von Starkregenereignissen oder Erosionsprozesse vermeiden werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden Gewässersohle und Böschungen in Absprache mit dem jeweiligen Gewässereigentümer/Unterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß wiederhergestellt. Durch die nunmehr erfolgende Querung der Este in geschlossener Bauweise ist die Einwendung im Übrigen erledigt.

Sollten mit „Flächendrängs“ landwirtschaftliche Drängungen gemeint sein, so ist festzustellen, dass durch den Leitungsbau gekreuzte Drängungen bauseitig provisorisch in Funktion gehalten und nach Abschluss der Bauarbeiten im Zuge der Rekultivierung ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.

Sollten die Ausführungen auf die Wasserhaltung bezogen sein ist folgendes festzustellen:

Im Rahmen der Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen hydrogeologischen Bedingungen wurden unter anderem Grundwasserflurabstände, Durchlässigkeitsbeiwerte und oberflächennaher Schichtenaufbau ermittelt. Aus diesen Erhebungen wurden abschnittsweise die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet und die zu fördernden und einzuleitenden Grundwassermengen einschließlich der Reichweite der Grundwasserabsenkung rechnerisch ermittelt.

Durch die umfangreichen Vorerkundungen sind die geplanten Maßnahmen zur Grundwasseranleitung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Absenkzielen unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsbeiwerte optimal angepasst. Die Grundwasserabsenkung wird also hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Somit sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt infolge der Grundwasserentnahme bzw. Einleitung in die Vorfluter nicht zu besorgen. Eine Standortverschlechterung bzw. Wertminderung der betroffenen Flurstücke oder eine Funktionsbeeinträchtigung bzw. nachhaltige Veränderung der hydrologischen Eigenschaften betroffener Gewässer sind folglich nicht zu besorgen.

Der Forderung, Belastungen des Einleit-/ Aufnahmegewässers zu vermeiden, wird entsprochen. Durch den Betrieb der Grundwasserabsenkung wird das geförderte und einzuleitende Wasser keine nachteiligen chemischen, biologischen oder physikalischen Veränderungen erfahren und ebenso keine derartigen Veränderungen in den Einleitgewässern hervorrufen. Hierzu werden die Vorhabensträger durch den Einsatz geeigneter technischer Einrichtungen,

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

wie Absetzbecken, Filterbarrieren, ggf. Enteisenungsanlagen etc., entsprechende Vorkehrungen treffen und einen entsprechenden Hinweis in die Baubesonderheitenliste aufnehmen.

Kritische Trassenabschnitte, in denen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential vorliegt (z.B. Räume, in denen stark eisenhaltiges Grundwasser ansteht) sollten während der Bauphase im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. Hier sollte eine entsprechende Detailabstimmung - auch hinsichtlich der Notwendigkeit von Wasseraufbereitungsanlagen - während der Bauphase einzelfallbezogen zwischen örtlicher Fachbauleitung, ökologischer Bauaufsicht und zuständiger Fachbehörde stattfinden.

Da die Este mittlerweile geschlossen gequert werden soll (s. o.) stellt sich die Frage nach einer Einengung nicht mehr. Die Arbeitstreifen wurden auf das für die Durchführung einer Unterpressung notwendige Maß reduziert.

Den Bedenken des Einwenders mit der **Ifd. Nr. 219** gegen die Trassenführung im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergie wurde durch die Vorhabensträger durch den am 16.11.2010 eingereichten Planänderungsantrag entsprochen. Die Trassenführung wurde entsprechend angepasst.

Mit der Einwendung mit der **Ifd. Nr. 139** werden im Wesentlichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion durch Baustellenlärm, Zerschneidung der Landschaft und dergleichen geltend gemacht. Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Einwendungsbefugnis zu erkennen. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb der gesetzlichen Fristen Einwendungen gegen den Plan erheben. Zur Erhebung von Einwendungen berechtigt sind vorbehaltlich abweichender Vorschriften des jeweiligen Fachplanungsrechts nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur diejenigen, die in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen durch das Vorhaben berührt werden können (BVerwGE 59, 101). Nicht berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht. Die Einwendung lässt nicht erkennen, in welchem Rechtsgut die Einwenderin durch das Vorhaben konkret betroffen ist. Vornehmlich wird auf die Lebensqualität sowie die Besonderheiten der Natur- und Kulturlandschaft der Region hingewiesen. Eine Geltendmachung eigener Rechte oder schutzwürdiger Interessen des Einwenders ist nicht ersichtlich. Die Einwendung ist daher bereits als unzulässig zurückzuweisen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die baubedingten Geräuschemissionen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsprüfung unter B.8.4 dieses Beschlusses verwiesen. Nur hilfsweise wird das regionale allgemeine Interesse der Bürger, verschont zu bleiben, mit dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der NEL abgewogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau eine Gasversorgungsleitung nicht mit dem Bau einer Fernstraße, einer Autobahnraststätte oder einem Mobilfunksendemast vergleichbar ist. Die Verlegung der Pipeline erfolgt im Boden. Nach der Errichtungsphase werden – bis auf wenige Ausnahmen – keine obertägigen Anlagen verbleiben. Die Errichtungsphase ist zudem auf einen Zeitraum von ca. drei Monaten beschränkt. Die baubedingten Auswirkungen sind daher von vorübergehender Dauer. Zudem werden im Rahmen des Vorhabens erhebliche Anstrengungen zum Schutz von Natur und Landschaft (Kompensation, Ersatzmaßnahmen) sowie zum Schutz kultureller Zeugnisse (Archäologie) unternommen. Dies berücksichtigend treten die Interessen an dem Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft hinter die gesetzgeberische Entscheidung zum Ausbau der Infrastruktur zur Energieversorgung (Nds. Raumordnungsprogramm) sowie zur Diversifizierung des Gasimports aus Russland (TEN-E Liste mit Projekten besonderer Priorität), zurück.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 697** fordert eine umfassende Entschädigung für die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkultur. Die Entscheidung über Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Etwaige Entschädigungen werden, von den Vorhabensträgern nach Maßgabe der mit den betroffenen Eigentümern gegebenenfalls indivi-

dualvertraglich abgeschlossenen Vereinbarungen geleistet. Im Zuge der Wegerechtsverhandlungen erfolgt durch den Vorhabensträger eine ausführliche Information über das Leitungsprojekt und die Entschädigungsfragen in denen auch über zusätzlich zu entschädigende Mehraufwendungen die im Zuge des Pipelinebaus entstehen gesprochen wird. Unter dem 17.01.2011 hat der Einwender einen entsprechenden Wegerechtsvertrag mit den Vorhabensträgern abgeschlossen, der auch mögliche Entschädigungsansprüche zum Gegenstand hat. Für eine darüber hinausgehende Entschädigung – insbesondere aufgrund enteignungsrechtlicher Regelungen – sieht die Planfeststellungsbehörde keine Grundlage. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen..

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die weitere Nutzung der betroffenen Grundstücke als Weihnachtsbaumkultur möglich ist, sofern eine bestimmte Oberhöhe (Standzeit 8 - 10 Jahre) nicht überschritten wird.

Der Einwender mit der **lfd. Nr. 496** trägt vor, dass

- die Bewirtschaftung und die Wirtschaftlichkeit verschlechtert würde und damit eine Wertminderung einhergehen würde
- die Bodenstruktur zerstört und die Befahrbarkeit verschlechtert würde
- die Betriebsentwicklung (Bau und Erweiterung der Biogasanlage) verschlechtert würde
- die Trasse zu dicht an dem Betrieb liefe.

Soweit der Einwender geltend macht, die Bewirtschaftung und die Wirtschaftlichkeit würde verschlechtert, wird die Einwendung zurückgewiesen. Durch die eingriffsminimierenden bzw. -vermeidenden Maßnahmen zum Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohrgrabenaushubs, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens weitgehend ausgeschlossen. Der gesamte Arbeitsstreifenbereich wird im Anschluss an die Verlegearbeiten fachgerecht wiederhergestellt und anschließend ggf. entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung behoben. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wasserführung des Bodens ist nicht zu besorgen. Landwirtschaftliche Dränungen werden im Rahmen der noch zu erstellenden Dränplanung erfasst, bauseitig provisorisch überbrückt und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wieder hergestellt. Mit Vernässungen oder sonstigen Bewirtschaftungerschwernissen ist folglich nicht zu rechnen. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftende Landwirte voll umfänglich gegeben. Auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen zuvor genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, nicht zu erwarten. Es erfolgt auch keine dauerhafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Wertminderung in Bezug auf das Grundstück tritt daher nicht ein. Die infolge der verschlechterten Bewirtschaftung und Wirtschaftlichkeit behauptete Wertminderung des Grundstückes tritt damit nicht ein. Aus den vorgenannten Gründen ist auch nicht zu besorgen, dass die Bodenstruktur zerstört oder die Befahrbarkeit verschlechtert wird. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Soweit der Einwender geltend macht, die Trasse liefe zu dicht an dem Betrieb vorbei, ist die Einwendung zurückzuweisen. § 49 EnWG, in dem die Sicherheit von Energieanlagen geregelt ist, legt keine Mindestabstände zu einer Wohnbebauung fest. Das gleiche gilt für die in § 49 EnWG herangezogenen „anerkannten Regeln der Technik“, zu denen nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung gehören (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 49 Rn 7). Eine (Mindest-)Abstandsregelung findet sich auch nicht in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) vom 17.12.1974. Ebenfalls ist das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009 nicht einschlägig, da sich die in § 2 Abs. 2 EnLAG enthaltenen Abstandsangaben von 400 bzw. 200 m nicht auf Gashochdruckleitungen beziehen. In der Gemarkung Nordwohl-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

de, Flur 20, Flurstück 77/001 (Trassierungsplan G490) verläuft die NEL grundlegend in Parallellage zu einer Leitung der Erdgas Münster (EGM) und der Wintershall. Auf Plan G490 passt sich die NEL aber einem vorhandenen Graben an, sodass die Leitung hier in einer Parallele von 50 m zu den Bestandsleitungen liegt. Durch diese Trassenwahl wird zudem an der anschließenden Wegekreuzung (G490) ein Baum geschont. In der Gemarkung Bramstedt, Flur 3, Flurstück 8/4 und 8/6 (Trassierungsplan G493 / 494) verläuft die NEL in den genannten landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in strikter Parallellage von 10 m zu den vorhandenen Leitungen der EGM und der Wintershall. Eine direkte Annäherung an vorhandene Bebauung ist hier nicht erkenntlich, die Leitung hat einen Mindestabstand zu den hier liegenden Einzelgehöften von ca. 100 m, so dass einer betrieblichen Entwicklung in diesem Raum ausreichend keine Änderung (DGK5: 82 / 83). Eine Umtrassierung und ein Verlassen der Parallellage wie vorgeschlagen ist nicht nachzuvollziehen. Aufgrund der vorgenannten Abstände zu der bestehenden Bebauung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch nach der Leitungsverlegung noch ausreichend Platz für die Realisierung einer Biomasseanlage zur Verfügung steht.

Die Einwendungen mit den **Ifd. Nrn. 512 und 968** wiederholen im Wesentlichen Argumente gegen das Leitungsbauvorhaben, die bereits in anderem Zusammenhang ausführlich diskutiert worden sind. Darüber hinaus nimmt die Einwendung auf die Einwendungen zu Ifd. Nr. 356, 521, 725 und 732 Bezug. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen zu diesen Einwendungen verwiesen.

Soweit mit der Einwendung neue bzw. erstmalig eingewandt wird,

- die Gefahr vor herabfallenden Flugzeugen sei nicht ausreichend berücksichtigt
- die Gasleitung sei vor terroristischen Anschlägen zu sichern
- durch das Vorhaben würden nachteilige Auswirkungen auf das Wohnhaus und den auf dem Grundstück befindlichen Baumbestand hervorgerufen

wird die Einwendung zurückgewiesen.

Bei dem Risiko eines Flugzeugabsturzes handelt es sich nicht um ein Risiko, welches sich als Risiko der Gasleitung darstellt. Vielmehr geht die Gefahr von dem Flugzeug selbst aus. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgegenwärtige Gefahr, die nicht spezifisch für eine Gasleitung besteht. Das Risiko, des Absturzes eines Flugzeuges auf ein Wohnhaus ist damit gleich wahrscheinlich, wie die Beschädigung einer Gasleitung. Im Falle eines Absturzes gingen die wesentlichen Gefahren und Schäden schließlich von der Entzündung austretenden Flugzeugtreibstoffs und durch eine Explosion des Flugzeuges aus. Die Leitung ist aufgrund ihrer Wandstärke, ihres hochfesten Materials und der Überdeckung von min. 1 m unempfindlich gegenüber äußeren Einflüssen. Im Übrigen kann es keinen absoluten Schutz gegen Flugzeugabstürze und die daraus resultierenden Folgen geben.

Durch die Überdeckung der Gasleitung von 1 m ist weiterhin die Wahrscheinlichkeit eines terroristischen Anschlages auf die Gasleitung als gering zu beurteilen.

Die nächste Annäherung der Erdgasleitung NEL an die von den Einwendern benannten Grundstücke am Stöckter Deich 42+43 beträgt ca. 500 m. Eine Schädigung des Wohneigentums und des Baumbestandes auf dem Grundstück ist somit ausgeschlossen. Die Forderung ein Beweissicherungsverfahren für das Gebäude durchzuführen wird zurückgewiesen.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 558** trägt vor,

- durch die Leitung gingen seinem Betrieb einnahmen verloren
- die Überdeckung der Leitung sei zu gering bemessen
- im Bereich der Leitung sei Staunässe zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die Leitung wird der Einwender in seinem Eigentum beeinträchtigt. Nach Abwägung der Belange muss der Belang des Eigentümers jedoch hinter den mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Zielen zurücktreten. Der Einwender trägt nicht vor, in seiner Existenz gefährdet zu sein. Eine Existenzgefährdung ist auch

nicht gegeben, da der Einwender als Veredelungsbetrieb (Schweinehaltung) jederzeit durch den Zukauf von Futter die wirtschaftliche Grundlage zur Schweinemast herstellen kann. Die Mehraufwendungen die hierzu notwendig werden sind entschädigungspflichtig und Gegenstand des zwischen dem Einwender und den Vorhabensträgern geschlossenen Gestattungsvertrag. Darüber hinaus wird das Grundstück des Eigentümers nur in einem geringen Umfang und zudem nur vorübergehend in Anspruch genommen. Die Betroffenheit des Betriebes bewegt sich bzgl. des vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Arbeitsstreifens bei ca. 5 % der bewirtschafteten Fläche. Legt man normale Ertragsschwankungen von Jahr zu Jahr von ca. 10 % zu Grunde, so wird schon deutlich das hier kein wesentlicher Einfluss auf die Betriebsführung des Betriebes genommen wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht die Fläche wieder der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Überdeckung der Leitung sei zu gering bemessen, wird die Einwendung zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu diesem Vortrag unter Abschnitt B.8.10.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit eingewandt wurde, im Bereich der Leitung sei Staunässe zu erwarten, wird die Einwendung zurückgewiesen. Ausweislich der Antragsunterlagen werden die Bodenhorizonte über der NEL schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wieder hergestellt. Eine Vermischung der Horizonte wird vermieden, so dass die Auswirkungen auf die Wasserleitfähigkeit sowie auf das Wurzelwachstum langfristig nur gering sind. Des Weiteren erfolgt die Verlegung der NEL mit Geräten und Maschinen, die neben den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprechen. Der technischen Vorbereitung der Baustelle (Wasserhaltung, Abfangdrainagen, ggf. Baustraßen etc.) wird ein Stellenwert eingeräumt, der dazu dient die Baustelle mit dem Großgerät so abzuwickeln, dass spätere Folgeschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen nicht zu besorgen sind. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Bei der Einwendung mit der **lfd. Nr. 1239** handelt es sich um eine formularmäßige Einwendung, die im Wesentlichen den Einwendungen zu lfd. Nr. 521, 725 und 732 entspricht bzw. auf diese Bezug nimmt. Auf die Ausführungen zu dieser Einwendung wird daher vollumfänglich verwiesen. Darüber hinaus trägt der Einwender vor, die Trassenführung durch einen engen Korridor beeinträchtige sein Grundstück mit zwei Bauplätzen von ca. 1.200 qm, die der Absicherung im Alter dienen, wird die Einwendung zurückgewiesen. Das Grundstück wird nicht direkt durch die Trasse berührt. Eine indirekte Betroffenheit – wie die behauptete Beeinträchtigung der Standsicherheit – wird durch die baubegleitenden Maßnahmen ausgeschlossen. Eventuell bebaubare Flächen liegen in min. 120 m Abstand zur Kreuzungsstelle der NEL mit dem Stöcker Deich. Eine Behinderung während der Bauzeit ist aufgrund der geschlossenen Querung in diesem Bereich nicht zu besorgen. Die Lärmentwicklung im angrenzenden südwestlichen Bereich zwischen Stöcker Deich und K 1 beschränken sich auf die Tagesstunden und liegen im Rahmen der gesetzlich erlaubten Lärmentwicklung. Sie sind begrenzt auf die reine Bauzeit in diesem Bereich von ca. 5 Monaten. Auch eine Bebaubarkeit des Grundstücks mit möglichen zwei Bauplätzen wird durch die Gasleitung nicht eingeschränkt.

Soweit weiterhin eingewandt wird, die Deichsicherheit würde gefährdet, ist die Einwendung zurückzuweisen. Durch das geplante unterirdische Vortriebsverfahren wird sichergestellt, dass der Deichkörper in seinem Aufbau, in seiner Funktion und damit in seiner Sicherheit nicht beeinträchtigt wird (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.12 und Ausführungen Abschnitt B.8.9.2. dieses Beschlusses).

Bereits zur Vorbereitung des unterirdischen Rohrvortriebs, der im Microtunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m geplant ist (dazu noch unten), werden in jeweils ausreichender Entfernung zum Deichkörper je eine Start- und eine Zielgrube errichtet. Abgesehen von der Anlage der Baugruben und der Ausweisung von Lagerflächen für Aushub- und Rohrmaterial sowie von Hilfsmitteln zum Rohrvortrieb (z.B. Dieselaggregate für die hydraulisch betriebene Pressvorrichtung) erfolgt kein weiterer oberflächiger Eingriff im Bereich der Deichschutzzone.

Weiterhin sind nach Abschluss der Vortriebsarbeiten im Deichvorland technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Wasserbewegungen entlang des Rohrstranges zu treffen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.7.2 und A.3.1.10.11), so dass sichergestellt ist, dass auch die Gefahr eines erhöhten Wasserzutritts in die Deichvorlandräume ausgeräumt ist. Eine Gefährdung des Deiches durch die Querung ist aufgrund der o. a. technischen Sicherungsmaßnahmen auszuschließen.

Des Weiteren ist auf die Nebenbestimmungen A.3.1.1.7 und A.3.1.1.8 dieses Beschlusses zur technischen Bauausführung zu verweisen. Danach hat die Querung des „Stöckter Deich“, wie bereits angesprochen, mittels eines Micro-Tunneling-Verfahren über eine Länge von ca. 101 m zu erfolgen. Ferner ist die Leitung mit einer Mindestdeckung von 2,50 m zu verlegen; der Microtunnel zur Querung des Stöckter Deiches ist auf der gesamten Länge durch die Verwendung von Stahlbeton-Segmentrohren zusätzlich gegen Fremdeinwirkungen Dritter zu schützen; der Ringraum ist zu verdämmen und die Pressungen sind einer separaten Druckprüfung gemäß DVGW Regelwerk zu unterziehen (Nebenbestimmung A.3.1.1.7). Das Kreuzungsbauwerk ist einer gesonderten Intensivmessung zum Nachweis der einwandfreien Umhüllungsqualität zu unterziehen; eine speziell geschulte Fachbauleitung ist neben der Bauleitung der Vorhabensträger dem LBEG zu benennen; zum sicheren Nachweis der dauerhaften Lage der Rohrleitung im Untergrund ist der Einbau von Dehnungsmessstreifen vorzusehen (Nebenbestimmung A.3.1.1.8).

Eine Gefährdung des Bracks ist nicht zu besorgen. Die Vorhabensträger haben im Rahmen des für dieses Vorhaben durchgeführten Erörterungstermins eine ständige Kontrolle des Wasserstandes zugesagt. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.10 dieses Beschlusses enthalten weitreichende Regelungen zur Grundwasserhaltung.

Die Einwendung mit der **lfd. Nr. 1160** wird zurückgewiesen. Die Einwendung ist inhaltlich identisch mit der Einwendung lfd. Nr. 542, weshalb hier zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Begründung dort verwiesen werden kann.

Die Einwendung mit der **lfd. Nr. 1364** wird zurückgewiesen. Mit dem Bauvorhaben sind in der Regel keine längerfristigen Vergrämungen von Wild verbunden. Diesbezüglich weitergehende Erfahrungen liegen beim Einwender augenscheinlich auch nicht vor, wie der Textpassus „noch unbestimmter Langzeitwirkung“ belegt.

Die Betroffenheit des einzelnen Reviers kann nicht in Gänze eruiert werden, ist durch das Linienbauwerk Erdgasleitung aber auch nur als gering anzusehen. Durch die linienhafte Struktur des Bauwerks, in denen verschiedene Bauphasen nacheinander abgearbeitet werden, reduziert sich die arbeitsintensive Zeit pro Revier im Vergleich zur Gesamtbauzeit des Projektes erheblich. Eine kurzfristige Wiederbesiedlung des Lebensraums ist gegeben.

Eventuell nachgewiesene Schäden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Der Zeitraum der Baumaßnahme ist dem Jagdpächter durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch auf die Begründung zu der Einwendung lfd. Nr. 542 verwiesen.

Des Weiteren sind Eingriffe in die wildelebende Tierwelt auch aufgrund der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes so gering wie möglich zu halten. Dies schließt die jagdbaren Tierarten mit ein.

Mit der Einwendung mit der **lfd. Nr. 1198** wird im Wesentlichen geltend gemacht,

- durch das Vorhaben würden Bewirtschaftungerschwernisse hervorgerufen
- schädigendes Qualmwasser könnte aufsteigen und zu Schäden führen
- es sie mit Schäden der Fischerei zu rechnen
- Schäden am Grundbesitz würden hervorgerufen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Bei den hier betroffenen Flurstücken handelt es sich um eine Baustraße auf dem Flurstück 66/5. Die Baustraße dient als Zufahrt zu der Preßgrube der „Ilmenau“ und besitzt einen Flächenumfang von 217 m² der nur temporär zum Bau der Leitung genutzt wird, die Erreichbarkeit der restlichen 10.000 m² ist während der gesamten Bauzeit gewährleistet.

Im Zuge der im Vorfeld durchgeführten Boden- und Baugrunduntersuchungen wurden die im Trassenverlauf anstehenden Böden und der oberflächennahe geologische Aufbau intensiv erkundet und dokumentiert.

Soweit eingewendet wird, die Durchschneidung der Ackerflächen führe zu dauerhaften Bewirtschaftungerschwernissen, ist die Einwendung zurückzuweisen. Schädigende Auswirkungen auf den Boden durch die Durchschneidung der Ackerflächen, gefolgt von etwaigen dauerhaften Bewirtschaftungerschwernissen, sind nicht zu besorgen, da unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Vorschriften, insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes, andauernde Beschädigungen des Bodens auszuschließen sind. Darüber hinaus ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund auszuheben, zu lagern und wieder aufzubringen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.6). Ebenso hat eine Vermischung von Mutterboden und sterilem Boden zu unterbleiben. Der Leitungsbau stellt eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen durch den Arbeitsstreifen dar. Der Mutterboden wird abgehoben, seitlich gelagert und zur Wiederherstellung wieder aufgetragen. Nachteilige Störungen zu Funktionen des Bodenlebens sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Wiederherstellung werden Bodenhorizonte über der Gasleitung schichtweise wieder eingebaut. Der Rohrgraben wird rückverfestigt und im oberen Bereich wie der restliche Arbeitsstreifen gelockert und wiederhergestellt.

Weiterhin ist für das Bauvorhaben eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1), deren Aufgabe es ist, die Bauarbeiten, insbesondere die Rekultivierung unter den Aspekten Naturschutz und Bodenschutz/Landwirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen von § 17 Bundesbodenschutzgesetz (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) zu koordinieren. Von der ökologischen Baubegleitung sind der Zustand des Bodens bei Inanspruchnahme, Leitungsverlegung und Rekultivierung zu dokumentieren und sind die Vorhabensträger, auf Anfrage ferner der Landvolkverband und die Landwirtschaftskammer, über die Besorgnis nachhaltiger Bodenschäden zu informieren.

Weiterhin ist zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden die ökologische Baubegleitungen während der Phase der Rekultivierung des Oberbodens berechtigt, die Fortführung solcher Arbeiten zu stoppen, die irreparable Schäden verursachen, bis die Vorhabensträger über die Fortführung der Arbeiten entschieden haben. Durch die eingriffsminimierenden bzw. eingriffsvermeidenden Maßnahmen zum Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohrgrabenaushubs, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens weitgehend ausgeschlossen. Besondere Sorgfalt ist bei der schichtgerechten Rückverfüllung des Bodens und bei dem schonenden Wiederauftrag des Oberbodens anzuwenden. Mit Vernässungen oder sonstigen Bewirtschaftungerschwernissen infolge eines gestörten Wasserabflusses der betreffenden Flurstücke ist folglich nicht zu rechnen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wasserführung des Bodens ist nicht zu besorgen.

Sollten in der nach Abschluss der Baumaßnahme dennoch offensichtlich baubedingte Ertragsverluste auftreten, so werden diese durch den Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Vorhabensträger aufgenommen und entsprechend der gültigen Sätze finanziell ausgeglichen. Die Pachtflächen des Einwenders liegen allerdings in einem Abstand zur Leitung, der durch die Baumaßnahme nicht beeinflusst wird.

Der Leitungsbau stellt eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen durch den Arbeitsstreifen dar. Der Mutterboden wird abgehoben, seitlich gelagert und zur Wiederherstellung wieder aufgetragen. Nachteilige Störungen zu Funktionen des Bodenlebens sind nicht zu erwarten.

Nur im Bereich unmittelbar nach Verdichterstationen sind signifikant höhere Temperaturen messbar. Diese werden jedoch durch externe Witterungseinflüsse (Hitze, Kälte) in der Regel überlagert, so dass hierdurch keine negativen Effekte nachvollziehbar auftreten. Dauerhaft

entstehende Ertragsminderungen durch Kühlwirkungen von Gasleitungen aus einer Temperaturdifferenz des Bodens sind nicht bekannt und daher auszuschließen. Weitere Emissionsauswirkungen sind uns nicht bekannt.

Mit Kenntnis des Vorhandenseins von Leitungen können geplante tiefgründigere Arbeiten nach Abstimmung mit dem zuständigen technischen Betrieb organisiert werden, indem beispielsweise die Leitung in ihrem Verlauf markiert wird und somit durch Anpassung der Arbeitstiefe im Leitungsbereich eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Nachteile sind mit Bestehen eines evtl. Ursachenzusammenhanges zu entschädigen.

Im Rahmen der Rekultivierung werden neben der Lockerungswirkung ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen bei Erfordernis entschieden, wobei z.B. der pH-Wert durch den Leitungsbau nicht beeinträchtigt wird.

Soweit eine Beeinträchtigung der Fischerei eingewandt wurde, wird die Einwendung zurückgewiesen. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Auswirkungen einer Gewässerquerung ist zu berücksichtigen, dass mit der Gewässerquerung in aller Regel nur baubedingte und damit kurzzeitige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Zeitraum für die „Öffnung“ der Gewässersohle für die Rohrverlegung, die Rohrverlegung selbst und die Wiederverfüllung beträgt bei Gewässern dieser Größenordnung nur 1 bis 2 Tage. Die freiwerdenden Sedimentfrachten sind daher begrenzt. Die „Auswirkungsfahne“ kann wirksam durch den Einsatz von Strohfiltern begrenzt werden. (Der Einsatz von Strohbällen zur Begrenzung der Sedimentdrift ist eine im Leitungsbau erprobte und bewährte Anwendung).

Eine die Fischfauna schädigende „Barrierewirkung“ tritt nicht ein, da nach Abschluss der Bauarbeiten keine Querbauwerke im Gewässer verbleiben. Es entsteht auch kein Uferverbau und eine damit verbundene nachhaltige Verschlechterung der Gewässermorphologie.

Und schließlich muss berücksichtigt werden, dass die ökologische Bedeutung der Fließgewässer für die Fischfauna in ihrer linearen Vernetzungsfunktion in der Landschaft liegt. Die oft viele Kilometer langen Gewässer sind durch den Leitungsbau zeitlich und örtlich nur in einem sehr eng begrenzt Maße betroffen und queren die beiden Gewässer an ökologisch wenige empfindlichen Stellen.

Vorhabensbedingt Schäden für die Fischerei sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher nicht zu erwarten.

Die Durchführung des Vorhabens führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Gewässermorphologie. Da die Leitung unterirdisch verlegt wird, ist auch nicht zu befürchten, dass die Schiffbarkeit auf der Ilmenau dauerhaft eingeschränkt ist.

Auswirkungen auf den Beleihungswert des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders sind nicht zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme nur vorübergehend ist und sich auf die langfristige Entwicklung des Betriebes nicht auswirkt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist von den üblichen, in der Rechtsprechung anerkannten Entschädigungssätzen auszugehen. Dass Flächen in Anspruch genommen werden, die relativ hofnah liegen, ist kein Entschädigungskriterium und auch für eine Wertminderung von bis zu 50% ist nichts ersichtlich. Soweit es im freihändigen Wegerechtserwerb nicht zu einer Einigung über die Entschädigungshöhe kommt, könnte diese ggf., nach Erteilung der Bauerlaubnis, ggf. gutachterlich ermittelt werden (§ 44 b EnWG).

Die Ausweisung weiteren Baulandes ist aktuell zwar wegen der gesetzlichen Veränderungssperre (§ 44 a EnWG) blockiert. Nach Abschluß der Planfeststellung ist die Gemeinde (nicht der Einwender) jedoch nicht gehindert, auch die Trassengrundstücke zu überplanen und die Leitungstrasse in eine Bauleitplanung zu integrieren.

Die Vorhabensträger werden vor Baubeginn in begründeten Fällen, z.B. Gebäude im Bereich von Grundwasserabsenkungen, eine Beweissicherung veranlassen. Daß der Schwerlastverkehr die Laßröner Dorfstraße in Anspruch nehmen wird, ist (noch) nicht absehbar, da die Trasse mehrere hundert Meter südlich der Ortslage liegt und der Rohrtransport auf längeren Strecken über den Baustreifen entlang der Trasse erfolgt.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die Vorhabensträger bei der Kalkulation ihres Entschädigungsangebotes den ca. dreifachen Bodenwert für landwirtschaftliche Flächen in der Region zugrundegelegt haben. Auf die Möglichkeit, die Entschädigungshöhe ggf. durch Entscheidung der Regierungsvertretung feststellen zu lassen (§ 44 b EnWG) wird verwiesen.

Die Nutzung der Kabeltrasse zur öffentlichen Telekommunikation ist in § 76 TKG gesetzlich geregelt. Die hier zugrundegelegte Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem in der Rechtsprechung seit über 10 Jahren bundesweit und wiederholt erkannten Betrag von 3,00 DM = 1,53 €/lfd. m Kabeltrasse. Wie allgemein im Entschädigungsrecht üblich handelt es sich um eine einmalige Ausgleichszahlung; für eine jährliche Nutzungsgebühr ist weder eine Anspruchsgrundlage ersichtlich noch wäre diese, schon im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand, sachlich zu rechtfertigen.

Die Nutzungsdauer der Leitung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen, also vorrangig dem Transport von Importgas und der Verteilung im deutschen Versorgungsnetz. Eine Befristung der Nutzungsmöglichkeit würde dem gesetzlichen Versorgungszweck widersprechen. Nach endgültiger Betriebseinstellung erfolgt der Rückbau der Leitung unter Beachtung der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer sowie der dann geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Wesentlichen gleicht die Einwendung mit der **lfd. Nr. 1046** der mit der lfd. Nr. 521. Auf die Ausführungen zu dieser Einwendung wird daher verwiesen, soweit hier dieselben Themen eingewandt wurden. Soweit ergänzende Einwände erhoben wurden, wird die Einwendung zurückgewiesen, soweit ihr nicht im Folgenden nachgekommen wird.

Es handelt sich um Pachtflächen in einer Größe von insgesamt 2,8 ha von diesen 2,8 ha werden für den Bau der NEL ca. 25 % der Fläche beansprucht. Durch die in diesem Bereich festgelegte Bauzeitenbeschränkung ist eine Frühjahrs- und eventuell sogar Sommerheuwerbung vor der Baumaßnahme ohne weiters möglich. Somit stehen dem Pächter mindestens 50% bis 75 % des Jahresertrages zur Verfügung. Eine Verbringung der Pferde auf Ausweichflächen ist somit nicht notwendig. Eine gesonderte Abstimmung hierzu wird dem Vorhabensträger hiermit auferlegt. Der Arbeitsstreifen der NEL Erdgasleitung ist auf diesen Flurstücken viehkehrend abzuführen.

Eine Gefährdung von Tieren durch den Lärm der Baustelle ist nicht zu besorgen, da der Lärm das übliche Maß nicht überschreitet.

Durch die temporäre kurzfristige Wasserhaltung kommt es nicht zu einer Versiegung von Brunnen. Dem Vorhabensträger wird eine umfangreiche wassertechnische Beweissicherung auferlegt. Die Rohrlagerplätze werden nicht versiegelt. Die Temperatur des Gases wird im wesentlichen durch die sie umgebende Bodentemperatur bestimmt. Ein verminderter Grasbewuchs durch die Erdgasleitung NEL ist nicht zu besorgen.

Mit der Einwendung mit der **lfd. Nr. 1023** wird insbesondere eine Trassenverlegung gefordert. Dabei macht die Einwanderin im Wesentlichen einen Wertverlust, einen zu geringen Abstand zur der Leitungstrasse, eine falsche Trassenwahl, eine fehlende Planrechtfertigung und Grundwasserbeeinträchtigungen gelten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Trassenverlauf auf dem genannten Flurstück ergibt sich, da die Leitung von Hittbergen möglichst auf grader Strecke nach Westen laufen muss, um die gaswirtschaftlichen Fixpunkte der NEL, in diesem Fall die Station Heidenau, zu erreichen. Im westlich gelegenen Stadtgebiet Winsen wird die Parallellage zum überregionalen Gasnetz (Leitungssystem der Gasunie) aufgenommen, welchem bis zur Station Heidenau (und darüber hinaus) in räumlicher Näherung gefolgt wird.

Gemäß Trassierungsplan 81 befindet sich südlich des Hauptkanals Ilau-Schneeegraben ein EU-Vogelschutzgebiet. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes (VSG) in diesem Teilbereich

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

ist erkennbar aus der Anlage 1 (Blatt 04) der FFH – Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) oder den TK 25 Übersichtsplänen, welche in den Antragsunterlagen enthalten sind. Die Umgehung des VSG nördlich des Hauptkanals Ilau-Schneeegraben erfordert eine Kreuzung des Gewässers, dem auf dessen Nordseite gefolgt wird. Dabei wird das Flurstück der Einwenderin durchlaufen. Das Wohnhaus Seebrückenweg 10 a liegt ca. 50 m von der Leitungssachse entfernt. Eine andere Trassenführung ist hier nicht möglich, da nördlich der Siedlungskörper von Laßrönne und direkt im Anschluss die Elbe und südlich die genannten naturschutzfachlichen Restriktionen entgegensehen.

Die Schutzstreifenbreite ist gemäß DVGW G463 vom Bauherren in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser sowie von der Art der Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Für einen Leitungsdurchmesser über DN 500 wird von den Leitungsnetzbetreibern der NEL eine Schutzstreifenbreite von 8 – 10 m festgelegt.

Der Rohrgraben befindet sich in mindestens 12 m Abstand zur Uferlinie. Durch die Lagerung des Bodenaushubes zwischen Rohrgraben und Uferlinie wird sichergestellt, dass dieser Bereich nicht mit schwerem Gerät befahren wird und somit auch keine Gefahr der Absackung des Uferbereichs besteht. Durch eine detaillierte Boden- / Baugrunderkundung sind dem Antragsteller die lokalen geologischen Verhältnisse bekannt und werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, wobei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten worden sind. Gemäß dem in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (§3 Abs. 4) verankerten technischen Regelwerk des DVGW (Technische Regel G463, „Schutzstreifen“) beträgt der Schutzstreifen für eine Leitung wie die NEL 8-10 m. Im Fall der NEL ist durch den Schutzstreifen von 10 m Breite eine Bebauung bis zu einem Abstand von 5 m von der Leitung zulässig. Der Schutzstreifen dient dem Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen. Darüber hinausgehende Regelungen zum Abstand zur Bebauung gibt es in Deutschland nicht.

Bei den hier durch die Einwenderin angesprochenen Positionen handelt es sich um entschädigungsrelevante Punkte. Im Rahmen der privatrechtlichen Einigung mit der Einwenderin sind diese Punkte durch einen Sachverständigen zu bewerten und die Größenordnung festzulegen.

Mit der Verlegung von großdimensionierten Erdgasleitungen im Bereich von direkter Wohn-/ Industrie und Gewerbeflächen haben die Vorhabensträger umfangreiche Erfahrungen, die u.a. auch im Erörterungstermin umfangreich dargelegt wurden. Die gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften zur Verlegung und dem Betrieb der Erdgasleitungen in diesen Bereichen werden durch die Vorhabensträger eingehalten.

Der aktuelle Bau der OPAL in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, deren Trassenführung in Teilbereichen direkt durch Gemeinden und Städte verläuft, beweist die Realisierbarkeit von Leitungsbauprojekten mit einem Durchmesser von DN 1400.

Es wird nur temporär im Bereich des Flurstücks gearbeitet, um die einzelnen Arbeitsschritte der Verlegung durchzuführen (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2: Ablauf der Bauarbeiten). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Emissionsschutz werden eingehalten.

Durch die grabenlose Querung der Ilmenau kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzziele (vgl. Planänderungsantrag Nr. 3).

Im Artenschutzgutachten des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Teil B der Antragsunterlagen) werden die lokal vorgefundenen Tierarten angeführt. Eventuelle Beeinträchtigungen werden durch die Beachtung von Bauzeitenbeschränkungen und Anpassung der Bauausführung (Beispiel geschlossene Querung Ilmenau) ausgeschlossen.

Die Einwenderin verwechselt Aussagen zum vorgelagerten Nord Stream Projekt, in dem zwei Parallelleitungen durch die Ostsee verlegt werden. Der erste Strang der Nord Stream wird

durch die oben genannte OPAL aufgenommen. Der zweite Strang wird an Land durch die NEL fortgeführt. Es ist nicht beabsichtigt im Rahmen des NEL Projekts eine zweite Leitung zu verlegen. Das Raumordnungsverfahren schließt mit der landesplanerischen Festlegung für eine Gasversorgungsleitung DN 1400.

Die Einwender mit den **Ifd. Nrn. 875 – 888** tragen im Wesentlichen die Belange der formularmäßigen Einwendungen zum Gutshof Freschenhausen vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten unter Abschnitt B.8.10.2.3 verwiesen.

Insbesondere wird von dieser Gruppe aber vorgebracht, dass ein in der Nähe befindlicher Ponyhof durch die Errichtung der NEL in seinen normalen betrieblichen Abläufen und seiner Existenz gefährdet ist. Dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Der Ponyhof liegt ca. 100 m nordwestlich der geplanten NEL, die hier in Parallellage zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie verläuft. Der Bahndamm mit Unterführung der zweigleisigen Bahnstrecke DB 1280 liegt zwischen Leitung und Hof und bietet einen Sichtschutz, der insbesondere bei der Bauausführung dafür sorgt, dass die Tiere und Besucher kaum Auswirkungen der Baustelle zu erfahren werden.

Der Einwand, dass das Queren des Arbeitsstreifens während der Bauphase zur Benutzung eines vorhandenen Wander- und Reitwegs nicht mehr möglich sein wird, ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt aber die besondere Relevanz der Wegeverbindung über den Arbeitsstreifen in Richtung der Waldflächen an und legt fest, dass im Zuge der Bauausführung die Vorhabensträger mit dem Ponyhofbetreiber einvernehmlich die Zugänglichkeit der Weiden und Wanderwege absprechen und gewährleisten. Die darin vereinbarten Überwege des Arbeits- und Baustreifens werden angelegt und freigehalten. Durch den Leitungsbau in Anspruch genommene Straßen und Wege werden wie im Falle der vorliegenden Querung durch die Leitungstrasse werden schnellstmöglich wieder hergerichtet oder zumindest durch provisorische Überfahrten bis zur endgültigen Wiederherstellung befahrbar gehalten. Sollte es im Rahmen des Bauablaufs notwendig sein, diesen Überweg zu sperren, so ist die vom Ponyhofbetreiber hinzunehmen, da es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt und die Belange der Leitungsverlegung in dem Fall überwiegen.

Die Bedenken bezüglich Geräuschentwicklungen durch den Stationsstandort Horst sind unbegründet und zurückzuweisen. Im täglichen Betrieb sind keine Geräusche zu erwarten. Die Station ist eine reine Streckenabsperrstation im Rahmen der Forderungen aus dem DVGW Arbeitsblatt G 463 in Verbindung mit der DIN EN 1594, die nur im Wartungs- und Schadensfall geschaltet wird. Sie Wartungszyklen sind im DVGW Arbeitsblatt G 466-1 geregelt und betragen in der Regel 1 Jahr. Im Rahmen dieser Prüfungen werden die Armaturen entspannt und einem Funktionstest unterzogen. Die Entspannung ist ein kurzer Moment und wird mit Schalldämpfer durchgeführt.

Die Einwenderin mit der **Ifd. Nr. 565** befürchten insbesondere erhebliche Beschädigungen an ihrem Wohnhaus infolge der nah an ihrem Haus gelegenen Trassenführung sowie der Beseitigung von Bäumen. Des Weiteren werden Sicherheitsbedenken gegen die Gasleitung vorgebracht. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Sicherheit der Leitung und der Entfernung der Trasse zum Wohngebäude wird auf die Ausführungen unter B.8.10.2.2 verwiesen. Soweit weiterhin die Trassenwahl eingewandt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sich die neue Trassenführung nach dem Prinzip der Trassenbündelung an bereits bestehenden Infrastrukturen orientiert, wobei primär Parallelführungen mit vorhandenen Leitungssystemen Vorrang haben. Nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Abwägungs-

gebot entwickelten Grundsätzen müssen ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil v. 05.12.1996, Az. 4 C 13.85). Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich ein anderer Trassenverlauf als vorzugswürdig aufdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom v. 25.01.1996, a.a.O.; Urteil v. 24.09.1997, a.a.O., Urteil v. 16.03.2006, a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist das Gebot der Trassenbündelung zu berücksichtigen. Beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, drängt sich regelmäßig eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante auf, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trasseführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Die Trasse im Raumordnungsverfahren sah die Parallellage zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie am Stöckter Deich 56 vor. Diese Trasse kann nicht umgesetzt werden, da auf dem betroffenen Grundstück (Gemarkung Stöckte, Flur 5, Flurstück 54/1) am Stöckter Deich mittlerweile nicht mehr ausreichen Platz für eine Verlegung vorhanden ist. Eine Baugenehmigung über den Neubau eines Zweifamilienhauses liegt im ursprünglichen Trassenbereich vor. Die Baugrenze des geplanten Hauses liegt auf der Schutzstreifengrenze der Bestandsleitungen der Gasunie. Die Trasse wurde entsprechend angepasst und verläuft nun über die Flurstücke der Einwender.

Soweit Grundwasserbeeinträchtigungen befürchtet werden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Grundlage der planerischen Ausarbeitungen zur Grundwasserabsenkung bzw. der Antragsunterlagen „Wasserrecht“ sind u. a. umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen hydrogeologischen Bedingungen. Grundwasserflurabstände wurden ebenso ermittelt, wie Durchlässigkeitsbeiwerte und oberflächennaher Schichtenaufbau. Aus diesen Erhebungen wurden abschnittsweise die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet und die zu fördernden und einzuleitenden Grundwassermengen einschließlich der Reichweite der Grundwasserabsenkung rechnerisch ermittelt. Durch die umfangreichen Vorerkundungen sind die geplanten Maßnahmen zur Grundwassereinleitung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Absenkezielen unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsbeiwerte optimal angepasst. Die Grundwasserabsenkung wird also hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Grundwasserabsenkung wird durch geeignete technische Vorkehrungen derart gesteuert, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Bebauung eintreten wird. Auf die umfangreichen Nebenbestimmungen zur Grundwasserhaltung unter A.3.1.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Bedenken bezüglich Geräuschentwicklungen und Schwingungen sind unbegründet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.8.10.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit unter der **lfd. Nr. 1374** eingewandt wurde, die Gasleitung verlaufe über ein Grundstück, welches möglicherweise für eine Erweiterung mit einem Gebäude für demente Menschen genutzt werden könnte, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwenderin ist nicht direkt von der Planung der NEL betroffen. Die Achse und der zur Verlegung benötigte Arbeitstreifen liegen außerhalb der Parzellen der Einwenderin (Siehe auch Trassierungsplan G467). Eine alternative Trassenwahl ist nicht möglich. Die Trasse der NEL verläuft in diesem Bereich in Parallellage zu Rehden-Hamburg-Gasleitung (RHG) und

einer Leitung der EWE. Die Kreuzung an der B6 ergibt sich, da nördlich der Siedlungskörper von Barrien und südlich die Stadt Syke eine alternative Trassenführung nicht zulassen. Die Kreuzungsstelle an der B6 ist die einzige verbleibende Möglichkeit der Trassierung. Die südliche Umgehung dieses Bereichs in enger Parallellage zur RHG muss ausgeschlossen werden, da die Flächen westlich der B6 (Barrier Straße), in denen die RHG verlegt wurde, mittlerweile bebaut worden sind (Im Flächennutzungsplan der Stadt Syke ausgewiesen als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel). Somit ergibt sich westlich der B6 zwingend der Verlauf nördlich des THW-Geländes im Nahbereich der Flächen des DRK.

Die geforderte Verschiebung der Achse in Richtung des Geländes des THW ist hier nicht zu realisieren, da die Straße wird in einem grabenlosen Verfahren gequert wird. Dazu werden Pressgruben mit einer Größe von ca. 24 x 6 angelegt, die nicht näher an die Parzellengrenze Richtung Süden geschoben werden können, ohne dass es zu zusätzlichen Eingriffen in die mit Baumbestand bestockten Randbereiche der Nachbarparzelle (hier Flächen des THW) kommt.

Der verbleibende Raum zwischen Achse der NEL und beträgt noch ca. 40 m an der engsten Stelle. Das Gelände des DRK öffnet sich im hinteren Bereich. Auch nach der Verlegung der Leitung ist hier genügend Platz für evtl. Ausbauten vorhanden, lediglich der Schutzstreifen der NEL muss dabei beachtet werden.

Die Einwendung mit der **lfd. Nr. 1200** wiederholt thematisch die Textblöcke der lfd. Nr. 521, 725 und 732 auf die zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verwiesen wird. Die Einwendung ist entsprechend zurückzuweisen. Des Weiteren besteht mit dem Einwender für das komplette Flurstück ein Wegerechtsvertrag incl. einer beschränkt pers. Dienstbarkeit zu Gunsten der Vorhabensträger.

Soweit weiterhin auf die Besonderheit verwiesen wird, dass das Wohngebäude auf einer Sandanschüttung erstellt wurde, um in die passende Höhe des Abwasserkanals zu kommen, wird die Einwendung zurückgewiesen. Durch die Nebenbestimmungen A.3.1.1.4 bis A.3.1.1.9 wird die Querung des Stöckter Deiches als Microtunnel-Verfahren durch das LBEG vorgeschrieben. Dadurch kommt es in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus nicht zu einem offenen Verlegeverfahren der Pipeline. Der unterirdische Rohrvortrieb erfolgt mit einer Deckung von mindestens 2,5 m. Zu den damit verbundenen weiteren sicherheitstechnischen Aussagen und Maßgaben wird auf die Nebenbestimmung A.3.1.1.7 verwiesen.

Soweit unter der **lfd. Nr. 833** eingewandt wurde, aufgrund des Moorbodens sei eine größere Überdeckung der Gasleitung erforderlich wird die Einwendung zurückgewiesen soweit ihr nicht im Rahmen der nachfolgenden Maßnahmen nachgekommen wird. Zwischen den Vorhabensträgern und dem Einwender wurde ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Einwender verweist auf seine Erfahrung, dass innerhalb seiner Grundstücke Moorboden anstünde und sich dieser jährlich bis zu 1 cm zusammenziehen würde. Den Vorhabensträgern wird auferlegt, im Rahmen der Bauaktivitäten die örtliche Mächtigkeit und Materialzusammensetzung der Moorschichten durch einen Bodenfachmann in Verbindung mit der ökologischen Bauleitung zu bewerten. Abhängig von diesen Ergebnissen ist zu beurteilen, ob eine Wiederverfüllungsqualität des Moorbodens gegeben ist. Die Option eines kompletten oder teilweisen Bodenaustausches ist zu beurteilen und anschließend bauseits umzusetzen. Die dann vorgesehenen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu treffen. Unabhängig davon sind die Vorhabensträger auch in den Jahren nach dem Bau auf den Flächen dafür verantwortlich, bei Absackungen, Geländeschwund durch Moorverlust die nötigen Maßnahmen zu treffen, dass die Gasleitung eine Deckung von mindestens 1,0 m aufweist. Im Übrigen wird dort, wo es erforderlich ist die Leitung mittels Betonreiter gegen Auftrieb gesichert. Darüber hinaus war in den Antragsunterlagen zur detaillierten geotechnischen Planung der Tiefbauarbeiten entsprechende Boden- und Baugrundachten beigefügt, sodass vor allem in Trassenabschnitten mit kritischen Bodenverhältnissen detaillierte Aussagen zu den relevanten bodenmechanischen Kennwerten (Wichte, Wassergehalt, Anteil an organischer Substanz, Lagerungsdichte, Grundwasserstände etc. pp.) gemacht werden konnten. Auf der Grundlage dieser

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Information sind tiefbautechnische Maßnahmen zur Gewährleistung der Lagestabilität des Rohrleitungskörpers während der Betriebsphase (z.B. Auftriebssicherungen oder besondere Gründungen etc.) und zur Vermeidung erwünschter Bodenbewegungen (z.B. Setzungen) geplant und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus ist ein qualifizierte ökologische Baubegleitung während der Bauausführung vor Ort einzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass der Fischbesatz in dem Teich auf dem Flurstück 113/2 nicht beeinträchtigt werden dürfe, wird dem Vorhabensträger aufgegeben durch geeignete bauseitige Maßnahmen sicherzustellen, dass der Fischbesatz durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Hierbei ist bei einer eventuell notwendigen Grundwasserabsenkung beispielsweise das Pumpen im Kreise anzuwenden, sodass sich der Wasserstand nicht unzulässig stark verringert. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Bau sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu treffen.

Soweit unter der **Ifd. Nr. 823** eingewandt wurde, durch die Errichtung der Trasse würden Bewirtschaftungerschwernisse erwartet und die Flächen müssten während der gesamten Bautätigkeit zur Verfügung stehen, wird die Einwendung zurückgewiesen. Soweit Bewirtschaftungerschwernisse infolge des Vorhabens behauptet werden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Bei den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland) im Außenbereich, bei denen lediglich temporär im Jahr der Durchführung der Baumaßnahme mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Bereits im Folgejahr sind die Grundstücke schon wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und auf Grund der von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen (z.B. getrennte Lagerung und schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens, Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Bodenverdichtungen und spätere Tiefenlockerung, etc.) sind langfristige Auswirkungen, z.B. auf den Ertrag, nicht zu erwarten. Bei diesen Grundstücken erfolgt auch keine dauerhafte Beschränkung der Nutzbarkeit durch den Schutzstreifen, da auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Wertminderung in Bezug auf das Grundstück tritt daher nicht ein. Was etwaige Entschädigungsansprüche betrifft, sind diese grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Sie werden entsprechend den Festlegungen in den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Vorhabensträgerin und jeweiligen Eigentümern/Bewirtschaftern ausgeglichen. Grundlage für die Entschädigungshöhe hierfür bildet der Rahmenvertrag mit dem niedersächsischen Landvolk. Im Übrigen sind Ertragseinbußen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17 zu entschädigen.

Der Leitungsbau stellt eine vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen durch den Arbeitsstreifen dar. Die Bereiche beidseitig neben dem Arbeitsstreifen können grundsätzlich weiterhin auch während der Bauphase genutzt werden. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass zum Erreichen dieser Flächen eine Querung des Arbeitsstreifens nötig wird, hat der Vorhabensträger dies durch individuelle Absprachen mit dem Einwender sicherzustellen. Die üblichen Lagermieten beidseits des Arbeitsstreifen werden dann geeigneter Stelle unterbrochen, so dass die benötigten Überfahrten für den Bewirtschafter frei bleiben.

Somit entsteht keine dauerhafte Nutzungseinschränkung.

Den Bedenken des Einwenders mit der **Ifd. Nr. 219** wurde durch einen am 16.11.2010 eingereichten Planänderungsantrag entsprochen, die Leitungsführung wurde angepasst.

Die Einwendung mit der **Ifd. Nr. 533** hat im Wesentlichen Sicherheitsbedenken aus dem Raum Stelle und Stöckte zum Gegenstand. Die vorgetragenen Argumente entsprechen den Argumenten, die unter den Ifd. Nr. 521 sowie unter B.8.10.2.1 thematisch behandelt worden

sind. Die Einwendung wird in sofern zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung dieser Belange dort verwiesen.

Soweit zusätzlich vorgetragen wird, der Baumbestand würde durch das Bauvorhaben gefährdet, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Trasse verläuft auf einer Länge von ca. 110 Meter parallel zur Grundstücksgrenze, wobei der Abstand zwischen der geplanten Rohrachse und der Grundstücksgrenze über 20 Meter beträgt. Aufgrund der örtlichen Lage von Leitung und Baumbestand ist mit keiner Beeinträchtigung der Bäume infolge der Baumaßnahmen zu rechnen. Die Einwender sind keine direkt vom Arbeitsstreifen betroffenen Eigentümer. Der Rand des Arbeitsstreifens verläuft ca. 11,5 m parallel zur Parzellengrenze der Einwender. Der Baum und Strauchbestand, der sich innerhalb dieses 11,5 m Streifens befindet, bleibt von den Baumaßnahmen verschont. Es kommt an dieser Gehölzreihe zu keinem Holzeinschlag.

Die Achse der Rohrleitung liegt über 20 m von der Parzellengrenze entfernt. Durch die relativ kurze Zeit der Rohrgrabenöffnung (im Höchstfall wenige Tage) zur Leitungsverlegung, wird wirksam der Gefahr von Wurzelschäden begegnet. Die ggf. notwendige Wasserhaltung mit einem Längsdrän wird nur für einen sehr kurzen Zeitraum einen Einfluss auf den normalen Grundwasserpegel nehmen. Unmittelbar nach Verlegung und Wiederverfüllung spielt sich der normale Grundwasserpegel sofort wieder ein. Trockenperioden im Jahreslauf dauern zumeist wesentlich länger, ohne dass diese zu den angeführten Risiken für den Baumbestand führen.

Soweit unter der **Ifd. Nr. 652** eingewandt wurde, die Nutzung des Grundstückes würde beeinträchtigt und eine künftige Bebaubarkeit ausgeschlossen, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Aussagen der Einwenderin beziehen sich durchweg auf Fragen der Entschädigung für ihre Betroffenheit, durch den geplanten Bau der Erdgasleitung, die außerhalb der Planfeststellung auf privatrechtlichem Wege zu führen sind. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind Ertragseinbußen im Übrigen gemäß der Nebenbestimmung A.3.17 zu entschädigen.

Die in der Stellungnahme der Einwenderin bezüglich Ihrer Betroffenheit gemachten Aussagen stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überein. Dies hat zu intensiven Wege-rechtsverhandlungen zwischen der Einwenderin und der WINGAS Transport GmbH & Co. KG geführt. Die Verhandlungen umfassten alle aufgeführten Tatbestände. Mit der Einwenderin wurde am 14.01.2011 ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Soweit unter der **Ifd. Nr. 807** gefordert wurde, zu prüfen, ob alternative Rohrlagerplätze verfügbar wären, wird die Einwendung zurückgewiesen. Das Anlegen von Rohrlagerplätzen direkt von Bundes- oder Landstraßen nicht möglich. Durch die Gewichte der einzelnen Rohre kann pro Transporter nur jeweils ein Rohr auf den Lagerplatz verbracht werden. Das hat zur Folge, dass über eine lange Zeit (viele Wochen für den An- und Abtransport) die Leichtigkeit des Verkehrs auf den wichtigen Hauptstraßen eingeschränkt werden müsste. Bei der Suche nach Rohrlagerplätzen sind eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigten, die schon in den Planfeststellungsantragsunterlagen zum Thema „Rohrlagerplätze“ aufgelistet sind.

Insbesondere der dem vom Einwender bezeichnete Raum, scheidet als Rohrlagerplatz aus. In Bassum konnte im nördlichen Gemeindegebiet privatrechtlich eine landwirtschaftlich Fläche für einen Rohrlagerplatz vertraglich gesichert werden, die in größerer Nähe zur B 51 verläuft (Entfernung ca. 250 m) und die in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsstreifen der Trasse liegt. Das hat zur Folge, dass viele Rohrtransporte vom Lagerplatz direkt über den Arbeitstreifen ausgebracht werden können. Die Wahl dieses Rohrlagerplatzes hat zudem eine geringere Beeinflussung von Gemeindewegen zur Folge. Grundsätzliches zur Beweissicherung von gemeindlichen Zufahrtswegen wird unter dem Punkt Kommunale Belange (Ifd. Nr. xxx) in diesem Beschluss weiter ausgeführt.

Des Weiteren sind gefährliche Verunreinigungen der Straßen nicht zu besorgen. Der Verkehr über die öffentlichen Straßen und Wege wird sich auf ein Minimum beschränken, da es sich

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

bei der Verlegung einer Pipeline um eine Baustelle handelt, die sich im Wesentlichen mit dem Trassenverlauf fortbewegt. Der Bodenaushub wird neben dem Graben gelagert, so dass hierfür kein Transportverkehr erforderlich ist. Soweit dennoch übermäßige Verunreinigungen der Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Vorgeschriebene Warnzeichen, erforderlichenfalls auch Ampelanlagen sind aufzustellen, zu unterhalten und wieder zu beseitigen.

Soweit unter der **lfd. Nr. 865** eingewandt wurde, durch die Nähe der Trasse zu dem Baugebiet könnten potentielle Kaufinteressenten abgeschreckt werden und infolgedessen der Verkauf des Baugrundstücke unmöglich werden, wird die Einwendung zurückgewiesen (siehe auch 8.9.12 Kommunale Belange, Gemeinde Drentwede).

Zunächst ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vom Schutzstreifen der NEL berührt wird, da er sie der abgewandten Seite der angrenzenden 110 kV Hochspannungsfreileitung geplant ist. Die Sicht der Einwender, dass sie sich durch die Planung und den Bau in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht fühlen, kann nicht gefolgt werden. Die vorhandene Hochspannungsfreileitung in dem Bereich stellt eine Vorbelastung des Raumes dar, die eine potentiell Abschreckende Wirkung auf mögliche Kaufinteressenten haben könnte, die im Vergleich zu den Auswirkungen der NEL größer zu bewerten sind. Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Leitung auf das Schutzgut Mensch ergeben (siehe dazu Kapitel 8.4.1.2.4 Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch). Ob sich die Bauleitflächen zukünftig wirklich nicht vermarkten lassen, lässt sich als bloße Vermutung nicht belegen.

Soweit der Einwender mit der **lfd. Nr. 865** weiterhin eingewandt hat, die Verlegung der NEL solle neben der bereits vorhandenen Rehden-Hamburg-Gasleitung (RHG) und nicht im genannten Flurstück stattfinden, ist der Einwand zurückzuweisen.

Die Trasse der NEL verläuft im betreffenden Leitungsabschnitt in Parallellage zu einer 110 kV DB Energie Hochspannungsfreileitung, die einen eigenen Schutzstreifen besitzt, zu dem eine mögliche Bebauung Abstand halten muss. Ein Konflikt zur städtebaulichen Entwicklung in Drentwede durch die Realisierung der NEL ist nicht gegeben.

Zum Zeitpunkt der Beantragung der NEL gab es keine gemeindliche Ausweisung in Form eines Flächennutzungsplanes oder gar Bebauungsplanes für diese westliche Erweiterung des heutigen BBP „Mühlenweg“. Gemeindliche oder städtebauliche Entwicklungen werden seitens der Vorhabensträger dennoch dadurch anerkannt, als dass die Rahmenvereinbarung mit dem niedersächsischen Landvolk für einen Zeitraum von 20 Jahren zu einem Entschädigungsanspruch für Bauländerwartung führt. Damit werden zukünftige Flächenerweiterungen im beiderseitigen Einvernehmen möglich bleiben. Lediglich der Schutzstreifen (5 m beidseits der Leitungsachse) muss von Bebauung freigehalten werden. Die Flächen westlich der NEL Trasse bis zur B 51 lassen annähernd eine Verdopplung der bisherigen Dorfwohnfläche zu.

Soweit der Einwender mit der **lfd. Nr. 1372** eingewandt hat, der geplante Verlauf der Gasleitung würde die Möglichkeit der Hofaussiedlung und den Bau von Ställen auf dem Flurstück 63, Flur 26 der Gemarkung Sudweyhe, ist die Einwendung zurückzuweisen. Mit dem Planänderungsantrag vom 16.11.2010 wurde durch die Planänderung Nr. 17 Windpark Okeler Bruch der Trassenverlauf in westliche Richtung verschoben, so dass das genannte Flurstück nicht mehr durchlaufen wird.

Soweit der Einwender mit der **lfd. Nr. 183** im Wesentlichen eingewandt hat, die Trassenführung auf den genannten Pachtflächen Flur 2, Flurstücke 167/3, 287/4 und 14/11 führe zu einer unwirtschaftlichen Bearbeitung der Fläche im Rahmen einer Großbaumproduktion und somit

besonderer finanzieller Härte, ist die Einwendung zurückzuweisen. Der Trassenverlauf im genannten Bereich ergibt sich, da die Kreuzungsstelle mit der Bahnstrecke DB 2200 ein Zwangspunkt darstellt, wobei die Flurstücke östlich und westlich der Bahnstrecke durchlaufen werden (zur beanstandeten Trassenführung wird auf die Begründung unter B.8.10.2.6 und auf die lfd. Nr. 850-855 verwiesen).

Von dem Trassenverlauf der NEL sind die Grundstücke Gemarkung Klecken, Flur 2, Flurstücke 14/11 und 287/4 betroffen, nicht jedoch das genannte Flurstück 167/3. Im unmittelbaren Bereich der geplanten Leitung ergibt sich eine Restriktion in Sinne der Sondernutzung Großbaumproduktion, das nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber vernachlässigbar gering ist.

Das Flurstück 14/11 hat eine Gesamtgröße von ca. 17,3 ha. Die Trasse schneidet das Flurstück in dessen südwestlicher Ecke auf einer Länge von ca. 140 m. Um die Leitung langfristig und dauerhaft von schädigenden Einflüssen durch das Wurzelwerk freizuhalten, dürfen in einem lichten Abstand je 2,5 m links und rechts von der Rohraussenkante keine tief wurzelnden Bäume angepflanzt werden. Bei der geplanten Leitung mit einem Durchmesser von 1400 mm ergibt sich somit ein holzfreizuhaltender Streifen von 6,4 m (2,5 m + 1,4 m + 2,5 m). Bezogen auf die Gesamtgröße des Flurstücks 14/11 ergibt sich deshalb eine zu vernachlässigende Beeinträchtigung auf ca. 0,6 % der Gesamtfläche.

Das Flurstück 287/4 hat eine Gesamtgröße von ca. 4,6 ha. Die geplante Leitung verläuft auf einer Strecke von ca. 250 m im nördlichen Bereich des Flurstücks. Hier ergibt sich eine Beeinträchtigung auf ca. 3,6 % der Gesamtfläche.

Aufgrund der Größe der betroffenen Flurstücke ist nicht zu erwarten, dass nicht zu bewirtschaftende Restflächen entstehen werden.

Der Einwand, dass das Ernten der Bäume durch einen Radlader tiefere Bodenschichten berührt, ist unter Beachtung des zuvor genannten holzfreizuhaltenden Streifens gegenstandslos, da keine Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich stattfinden dürfen. In einem solchen Fall werden Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens angemeldet, woraufhin der Betreiber den Bereich der Leitung markieren wird. Bei schweren Maschinen zur Großbaumverpflanzung beträgt die maximale Achslast mit der Auflastung ca. 12 Tonnen. Diese Achslast stellt keine Probleme bei der Überführung der Leitung dar.

Der Einwand unter der lfd. Nr. 1161, dass die Existenz und Fortführung des genannten Gartenbaubetriebes aufgrund der Einleitung von Wasser der Grundwasserhaltung zur Trockenlegung der Baugrube auf Höchste gefährdet wäre, da so das im Brack entnommene Gieswasser in seiner Qualität beeinträchtigt wäre, ist zurückzuweisen.

Grundlage der planerischen Ausarbeitungen zur Grundwasserabsenkung bzw. der Antragsunterlagen „Wasserrecht“ (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 10) sind u. a. umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen hydrogeologischen Bedingungen. Grundwasserflurabstände wurden ebenso ermittelt, wie Durchlässigkeitsbeiwerte und oberflächennaher Schichtenaufbau. Aus diesen Erhebungen wurden abschnittsweise die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet.

Im Zuge der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung durch die Antragsteller wurden darüber hinaus alle wasserwirtschaftlichen Einrichtungen im Trassenbereich und im mittelbaren Einflussbereich der Grundwasserabsenkung dokumentiert. Hierzu zählt auch das betreffende Brack. Gegenstand der gutachtlichen Bewertung waren außerdem alle für die Einleitung des geförderten Grundwassers infrage kommenden Vorfluter, insbesondere hinsichtlich ihrer ausreichenden hydraulischen Kapazität. Die Grundwasserabsenkung muss hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen, etwa hinsichtlich möglicher Schwebstoffeinträge oder sonstiger Einträge schädlicher Stoffe in Vorfluter sind seit langem Standard bei der Umsetzung von Leitungsbauprojekten und müssen auch im vorliegenden Fall von den Antragstellern umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung im Zuge

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

der Wasserhaltung kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Veränderungen der Wasserqualität - auch im Hinblick auf die Nutzung als Gießwasser - eintreten werden.

Auch der seitens der Einwender befürchtete Rückstrom ggf. verunreinigten Wassers aus der Vorflut ist im Hinblick auf die Tatsache, dass ausschließlich qualitativ einwandfreies und nicht kontaminiertes Wasser aus der Grundwasserhaltung in die Vorflut eingeleitet wird, nicht zu besorgen.

Der Einwand, dass nach Leitungsverlegung innendeichs vermehrt mit Qualmwassereinfluss zu rechnen ist, wird zurückgewiesen. Der Rohrleitungskörper stellt während der Betriebsphase kein Hindernis dar, welches weder den Abfluss des Qualmwassers nach Hochwasserereignissen einschränkt oder verhindert noch die natürliche Grundwasserströmungen nachteilig verändert. Durch die horizontspezifische Trennung und Lagerung des Rohrgrabenaushubs während der Bauausführung wird gewährleistet, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des anstehenden Bodens, insbesondere die vertikale Abfolge durchlässiger und weniger durchlässiger Schichten, nach Abschluss der Bauarbeiten in der Betriebsphase erhalten bleiben. Die durch den Einwender vertretene Auffassung, dass es im Zuge der Errichtung und des Betriebes der geplanten Erdgasfernleitung zu unerwünschten Qualmwasserströmungen kommen könnte, kann daher nicht gefolgt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des weiteren Vortrags des Einwenders auf die umfassenden Ausführungen zum Bereich Winsen, Stöckte, lfd. Nr. 521 verwiesen.

Der Einwand unter der **lfd. Nr. 1367**, es komme durch Einleitung des bei der Grundwasserabsenkung im Bereich des Wasserverbands der Ilmenauniederung geförderten Wassers zu einem Fischsterben, einer Nährstoffanreicherung sowie einer Sedimentierung im Gewässer Ordersee bei Bütlingen, ist zurückzuweisen. Der Ordersee liegt etwa 800 m nördlich der NEL (siehe TK25, Blatt 2 in Kapitel 2 der Antragsunterlagen) und befindet sich damit außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs der Baustelle. Der See wird von der Alten Ilau gespeist, die von der Leitung ebenso gequert wird. Der Abstand zwischen Querungsstelle und See beträgt etwa 1,5 km (Fließlänge). Grundlage der planerischen Ausarbeitungen zur Grundwasserabsenkung bzw. der Antragsunterlagen „Wasserrecht“ (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 10) sind u. a. umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen hydrogeologischen Bedingungen. Grundwasserflurabstände wurden ebenso ermittelt, wie Durchlässigkeitsbeiwerte und oberflächennaher Schichtenaufbau. Aus diesen Erhebungen wurden abschnittsweise die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet.

Gegenstand der gutachtlichen Bewertung waren außerdem alle für die Einleitung des geförderten Grundwassers infrage kommenden Vorfluter, insbesondere hinsichtlich ihrer ausreichenden hydraulischen Kapazität. Die Grundwasserabsenkung muss hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen, etwa hinsichtlich möglicher Schwebstoffeinträge oder sonstiger Einträge schädlicher Stoffe in Vorfluter sind seit langem Standard bei der Umsetzung von Leitungsbauprojekten und müssen auch im vorliegenden Fall von den Antragstellern umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung im Zuge der Wasserhaltung kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Veränderungen der Wasserqualität eintreten werden. Auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Abschnitt B.8.4.1.5.4 „Prognose und Bewertung der entscheidungserheblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser“ sowie insbesondere die Nebenbestimmungen A.3.1.1.1, i.V.m. A.3.4.1.1, A.3.1.9.2 und A.3.1.9.4 wird verwiesen.

Soweit die Einwenderin mit der **lfd. Nr. 1074** vorträgt, durch die für den Bau der Leitung zu installierenden Grundwasserhaltung und den sich ergebenden Absenktrichter könnten möglicherweise Schäden am Wohnhaus entstehen, wird die Einwendung zurückgewiesen. Nach der Nebenbestimmung A.3.1.10.7 ist bei Grundwasserabsenkungen im Bereich von Bebauung von $s' > 0,5$ m vor Beginn der Absenkungen ein hochbauliches Beweissicherungsverfahren

durch einen zugelassenen vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Nach Abschluss der Absenkungsarbeiten ist eine erneute hochbauliche Beweissicherung durch einen zugelassenen vereidigten Sachverständigen vorzunehmen.

Zum Einwand, dass durch die Verlegung der Gasleitung Flächen im Besitz der Einwenderin in unmittelbarer Nähe einen Wertverlust von 300.000 bis 800.000 Euro zu erleiden hätten, da es sich hier um Bauerwartungsland handelt, ist zurückzuweisen. Da bereits bebaute Grundstücke oder Grundstücke für die eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid vorliegt, von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, kann eine dauerhafte Entwertung der Eigentumsposition nur eintreten, wenn Bau- oder Bauerwartungsland, einschließlich solcher Grundstücke im Außenbereich, die ggf. einer privilegierte Bebauung im Sinne des § 35 BauGB zugänglich wären (z.B. zur Hoferweiterung), vom Vorhaben derart in Anspruch genommen würde, dass eine zukünftige Bebauung in Folge des Schutzstreifens nicht mehr möglich ist. Derartige Fälle wurden bereits bei der Trassenführung berücksichtigt und liegen soweit ersichtlich nicht (mehr) vor. Die Grundstücke der Einwenderin befinden sich jedoch in einem Abstand von ca. 100 m zu der Trasse und werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Bebaubarkeit wird daher nicht eingeschränkt, so dass ein Wertverlust nicht in Betracht kommt.

Soweit eingewandt wurde, die Realisierung der NEL stünde der potentiellen Ausweisung eines Naturschutzgebiets entgegen, ist die Einwendung zurückzuweisen. Das Gebiet hinter dem Wohnhaus ist bereits Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystem mit dem EU-Vogelschutzgebiet Nr. 20 „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (Gebietsnummer DE 2526-402) sowie dem FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (Gebietsnummer DE 2626-331). In der Umweltverträglichkeitsstudie der Vorhabens-träger wird nachgewiesen, dass der Bau und der Betrieb der NEL mit den Erhaltungszielen der genannten Gebiete vereinbar sind. Eine Verhinderung der zusätzlichen Ausweisung als Naturschutzgebiet in einem Bereich der nicht direkt von der Trasse betroffen ist, ist daher nicht zu befürchten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch in einem solchen Fall die Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung an die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete angelehnt würden.

Soweit des Weiteren eingewandt wird, ein Biber habe sich in angrenzenden Gewässern angesiedelt, der aufgrund der für den Leitungsbau benötigten Grundwasserabsenkung vertrieben würde, ist die Einwendung zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter B.8.8.3.2 „Biber“ verwiesen, wo die Betroffenheit der geschützten Arten im Sinne von § 44 BNatSchG erläutert wird. Des Weiteren wird auf Nebenbestimmung A.3.1.2.13 verwiesen, durch die sichergestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen von Bibern hervorgerufen werden. Demnach sind vor Baubeginn bei Gewässerquerungen in potentiellen Otter- und Biberlebensräumen die jeweiligen Uferbereiche nach Otter- und Biberbauten abzusuchen. Bei einem Nachweis eines Biberbaus gilt ein Bauverbot während der Paarungs- und Aufzuchtzeiten (Anfang März bis Ende Juni). Im Falle des Nachweises eines besetzten Fischotter- oder Biberbaus oder Biberreviers im Bereich des Arbeitsstreifens ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises abzustimmen.

Soweit der Einwender mit der **Ifd. Nr. 1003** eingewandt hat, ein mehrere hundert Quadratmeter großer Teich und die darin lebenden Kröten und Frösche würden durch die für den Leitungsbau zu installierende Grundwasserabsenkung beeinträchtigt, ist die Einwendung zurückzuweisen. Das Gewässer liegt ca. 410 m südlich des geplanten Leitungsverlaufs und somit weit außerhalb des Arbeitsstreifens. Es ist durch das Vorhaben nicht betroffen und bleibt in seiner Funktion dauerhaft erhalten. Auch in das Gewässer selbst oder in seinen Uferbereich wird mit dem Bau der Leitung nicht eingegriffen. Es erfolgen keine baubedingten Einleitungen in das Gewässer. Die baubedingt notwendige Wasserhaltung im Rohrgraben wirkt sich nicht bis in den Bereich des Großen Brack aus. Nachhaltige Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sind durch die Leitungsverlegung nicht zu erwarten.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zur Beantwortung der übrigen Punkte der Einwendung auf die umfassenden Ausführungen zum Bereich Winsen, Stöckte auf die lfd. Nr. 521 verwiesen.

Soweit unter der **lfd. Nr. 992** eingewandt wurde, in unmittelbarer Deichnähe seien Druckausgleichsbehälter als Teil der Leitung geplant, wird darauf verwiesen, dass nicht vorgesehen ist, solche Bauteile einzubauen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zur Beantwortung der übrigen Punkte der Einwendung auf die umfassenden Ausführungen zum Bereich Winsen, Stöckte auf die lfd. Nr. 521 verwiesen.

Soweit unter der **lfd. Nr. 864** eingewandt wurde, die Verlegung der NEL solle neben der bereits vorhandenen Rehden-Hamburg-Gasleitung Gasleitung (RHG Leitung) und nicht im genannten Flurstück stattfinden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Leitung verläuft auf einer Strecke von ca. 245 m auf dem genannten Flurstück in Parallellage zu einer 110kV Leitung der DB Energie. Die geplante Rohrleitung verläuft dann weiter in Richtung der Ortschaft Schmolte und nimmt hinter der Kreuzung mit dem Schmolter Weg wieder die Parallellage zur RHG Leitung auf. Nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen müssen ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil v. 05.12.1996, Az. 4 C 13.85). Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich ein anderer Trassenverlauf als vorzugswürdig aufdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom v. 25.01.1996, a.a.O.; Urteil v. 24.09.1997, a.a.O., Urteil v. 16.03.2006, a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist das Gebot der Trassenbündelung zu berücksichtigen. Beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, drängt sich regelmäßig eine Parallelführung als diejenige Trassenvariante auf, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trasseführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Gründe für eine Abweichung von dem Gebot der Trassenbündelung haben die Einwender nicht dargelegt und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar. Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen der Trassenbündelung der Vorzug zu geben. Darüber hinaus war das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Insgesamt werden durch den gewählten Trassenverlauf im Vergleich zu der vorgeschlagenen Parallellage mit der RHG Leitung ca. 320 m an Rohrleitung eingespart, was einen entsprechend geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Parallelführung zu der 110 kV Leitung entspricht zudem dem Bündelungsgebot von Infrastrukturen. Da die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auch nach Verlegung der Leitung uneingeschränkt möglich ist, ist der beantragte Trassenverlauf vom Einwender hinzunehmen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Ausdehnung des vorhandenen Baugebiets „Am Mühlenweg“ in nordwestlicher Richtung wird durch den Bau der NEL verhindert, ist die Einwendung zurückzuweisen. Die Erweiterung des Baugebiets „Am Mühlenweg“ nach Nordwesten wird durch das Vorhandensein der NEL nicht verhindert. Es ist vielmehr möglich die Leitung in ein städtebauliches Konzept einzubinden. Zudem besteht für die städtebauliche Entwicklung die Restriktion der vorhandenen 110 kV Hochspannungsleitung in Parallellage zur NEL in die-

sem Bereich, zu der eine mögliche Bebauung Mindestabstände einhalten muss. Die Gasleitung wird mit einem Abstand von ca. 10 m zum äußeren Leiterseil der Freileitung verlegt werden (siehe auch die Ausführungen unter Abschnitt B.8.9.12 dieses Beschlusses).

Soweit eingewandt wurde, der Wert des angrenzende Grundstücks wird durch die Realisierung der NEL erheblich gemindert, ist der Einwand zurückzuweisen. Die mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit möglicherweise einher gehende Wertminderung des Grundstücks bei einer eventuellen Veräußerung desselben hat der Eigentümer hinzunehmen, da das Interesse der Allgemeinheit an einer dauerhaft gesicherten Energieversorgung höher zu bewerten ist als eine – fiktiv mögliche – Gewinnspanneneinbuße bei einer eventuellen, in der Zukunft liegenden Veräußerung von Flurstücken, zumal zu erzielende Verkaufserlöse sich in erster Linie an der allgemeinen wirtschaftlichen Situation orientieren. Zur Zeit der Beantragung war eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan als Basis für eine Erweiterung des Baugebiets nicht vorhanden.

Der Einwand unter der **lfd. Nr. 523**, dass Veränderungen der Bodenstruktur bei der Verlegung der NEL dazu führten, dass dauerhaft eine Behinderungen des Wasserabfluss der Wümme mit Auswirkungen auf die Flächen des Einwenders hervorgerufen würden, ist zurückzuweisen. Zunächst wird darauf verwiesen, dass der Einwender keine direkt von der Leitungsverlegung betroffenen Flächen besitzt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Zuge der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung durch die Antragsteller alle wasserwirtschaftlichen Einrichtungen im Trassenbereich und im mittelbaren Einflussbereich der Grundwasserabsenkung dokumentiert wurden. Hierzu zählt auch die Wümme. Gegenstand der gutachtlichen Bewertung waren außerdem alle für die Einleitung des geförderten Grundwassers infrage kommenden Vorfluter, insbesondere hinsichtlich ihrer ausreichenden hydraulischen Kapazität. Die Grundwasserabsenkung muss hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen, etwa hinsichtlich möglicher Schwebstoffeinträge oder sonstiger Einträge schädlicher Stoffe in Vorfluter sind seit langem Standard bei der Umsetzung von Leitungsbauprojekten und müssen auch im vorliegenden Fall von den Antragstellern umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung im Zuge der Wasserhaltung kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Veränderungen der Wasserqualität – auch im Hinblick auf die Nutzung als Gießwasser – eintreten werden.

Durch die den Eingriff minimierenden bzw. vermeidenden Maßnahmen zu Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohrgrabenaushubs, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sind erhebliche dauerhafte oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu erwarten (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.4.2).

Soweit unter der **lfd. Nr. 439** eingewandt wurde, die Verlegung der NEL solle neben der bereits vorhandenen Rehden-Hamburg-Gasleitung Gasleitung (RHG Leitung) und nicht im genannten Flurstück stattfinden, ist der Einwand zurückzuweisen. Die Leitung verläuft auf einer Strecke von ca. 55 m auf dem genannten Flurstück in Parallellage zu einer 110kV Leitung der DB Energie. Die geplante Rohrleitung verläuft dann weiter in Richtung der Ortschaft Schmolte und nimmt hinter der Kreuzung mit dem Schmolter Weg wieder die Parallellage zur RHG Leitung auf.

Nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen müssen ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil v. 05.12.1996, Az. 4 C 13.85). Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich ein anderer Trassenverlauf als vorzugswürdig aufdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom v. 25.01.1996, a.a.O.; Urteil v. 24.09.1997, a.a.O., Urteil v. 16.03.2006, a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist das Gebot der Trassenbündelung zu berücksichtigen. Beim Bau von Leitungsvorhaben, die eine Region durchqueren, drängt sich regelmäßig eine Parallelführung als

diejenige Trassenvariante auf, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Dem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trasseführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Gründe für eine Abweichung von dem Gebot der Trassenbündelung haben die Einwander nicht dargelegt und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar. Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen der Trassenbündelung der Vorzug zu geben. Darüber hinaus war das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Insgesamt werden durch den gewählten Trassenverlauf

Insgesamt werden durch den gewählten Trassenverlauf im Vergleich zu der vorgeschlagenen Parallellage mit der RHG Leitung ca. 320 m an Rohrleitung eingespart, was einen entsprechend geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Parallelführung zu der 110 kV Leitung entspricht zudem dem Bündelungsgebot von Infrastrukturen. Da die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auch nach Verlegung der Leitung uneingeschränkt möglich ist, ist der beantragte Trassenverlauf von dem Einwander hinzunehmen.

Soweit unter der **lfd. Nr. 669** eingewandt wurde, der natürlich gewachsene Boden und damit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit werde extrem geschädigt und lasse sich nicht wiederherstellen, was in Ernteauffälle und Befahrbarkeitsprobleme münde, ist der Einwand zurückzuweisen. Bereits im Vorfeld wurden von den Vorhabensträgern Boden- und Baugrunduntersuchungen durchgeführt, die im Trassenverlauf anstehende Böden und den oberflächennahen geologischen Aufbau derselben intensiv erkunden und dokumentieren. Im Bauverlauf wird zudem der Mutterboden getrennt von den darunter lagernden Bodenschichten auf separater Miete gelagert und fachgerecht in gleicher Fläche und Stärke wieder aufgebracht; ebenso werden Bodenvermischungen vermieden. Bodenverdichtungen werden durch den Einsatz von Baumaschinen mit geringer Bodenpressung reduziert. Weiterhin wird der gesamte Arbeitsstreifenbereich im Anschluss an die Verlegearbeiten fachgerecht wieder hergestellt und ggf. entstandene Bodenverdichtungen werden durch Tiefenlockerungen behoben. Darüber hinaus werden sämtliche Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung betreut, die für die Ausführung z.B. Geräteart, Einsatzzeitpunkt zuständig ist. Durch die den Eingriff minimierenden bzw. vermeidenden Maßnahmen zu Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohrgrabenaushubs, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sind erhebliche dauerhafte oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu erwarten (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.4.2).

Etwaige dennoch eingetretene vorübergehende baubedingte Ertragsverluste durch Ernteauffälle sind hinzunehmen. Was das Gewicht der möglichen Beeinträchtigung betrifft, hat es hinter den gewichtigen Interessen der mit der NEL verfolgten Versorgungsziele zurück zu treten. Im Vergleich sind auf landwirtschaftlichen Flächen die durch eine Versorgungsleitung hinzunehmenden Nachteile besonders niedrig, auch wenn je nach landwirtschaftlicher Fläche und der Ertragsfähigkeit das Gewicht des Belangs variieren kann.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der Wasserhaushalt auf den betroffenen Flächen werde für alle Zeiten gestört sein, ist der Einwand zurückzuweisen. Die Grundwasserverhältnisse in der Elbmarsch sind den Antragstellern auf Grundlage der Boden- und Baugrunderkundungen hinreichend bekannt. Der Rohrleitungskörper stellt während der Betriebsphase kein Hindernis dar, welches die natürliche Grundwasserströmung nachteilig verändert. Durch die horizont-

spezifische Trennung und gesonderte Lagerung des Rohrgrabenaushubs während der Bauausführung wird gewährleistet, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des anstehenden Bodens, insbesondere die vertikale Abfolge durchlässiger und weniger durchlässiger Schichten, nach Abschluss der Bauarbeiten in der Betriebsphase erhalten bleiben. Hierdurch werden die ursprünglichen, natürlichen Standorteigenschaften des Bodens erhalten und andererseits auch die hydrogeologischen Eigenschaften weitgehend erhalten. Im Vergleich zur Gesamtfläche, auf der sich der Grundwasserstrom vollzieht und auch aufgrund der im Vergleich zur gesamten Aquifermächtigkeit geringen Dimension der Rohrleitung stellt das linienhafte Leitungsbauwerk eine zu vernachlässigende Einflussgröße dar.

Dem Einwand, die Tiefenlage der Leitung sei aufgrund von Spargelanbau anzupassen wird stattgegeben, wenn im Rahmen der betrieblichen Fruchtfolge nachgewiesen werden kann, dass Spargelanbau auf diesen Flächen möglich und in den vergangenen Jahren bereits angebaut wurde, so sind Vorhabensträger gehalten diesem Umstand Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist der Spargelanbau auch bei einer Regelüberdeckung von 1,0 m möglich. Wenn es zu einer Tiefenlockerung kommen soll, muss es in einem solchen Fall die Arbeit im Bereich des Schutzstreifens angemeldet werden, woraufhin der Betreiber den Bereich der Leitung markieren muss. Der Spargelanbau erfordert zudem sehr trockene Flächen. In der Umweltverträglichkeitsstudie wird für die genannten Flächen oberflächennaher Grundwasserstand von ≤ 10 dm (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 16, Anlage 6: Wasser) angegeben.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Trassenführung im Bereich der Grundschule Ashausen sei nicht akzeptabel, ist die Einwendung zurückzuweisen. Um unnötige Dopplungen zu vermeiden, wird diesbezüglich auf die umfassenden Ausführungen unter Abschnitt B.8.10.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit der Einwander mit der **Ifd. Nr. 828** im Wesentlichen anführt, die Betroffenheit seines Betriebes führe zu einer besonderen Härte, ist der Einwand zurückzuweisen. Das Flurstück 9/14, Flur 3 der Gemarkung Dohren ist nicht vom Bau der NEL betroffen. Eine Beeinträchtigung der Weihnachtsbaumanpflanzung, die sich der Aussage des Einwenders nach auf diesem Flurstück befindet, ist somit nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt sich wie folgt dar: Das Flurstück 15/1, Flur 3 der Gemarkung Dohren mit einer Gesamtgröße von ca. 5,4 ha wird während des Baus temporär auf einer Fläche von ca. 0,8 ha (ca. 15%) in Anspruch genommen. Das Flurstück 15/2, Flur 3 der Gemarkung Dohren mit einer Gesamtgröße von ca. 1,8 ha wird während des Baus temporär auf einer Fläche von ca. 0,25 ha (ca. 14%) in Anspruch genommen. Das Flurstück 15/1, Flur 1 der Gemarkung Böttersheim mit einer Gesamtgröße von ca. 2 ha wird während des Baus temporär auf einer Fläche von ca. 0,3 ha (ca. 15%) in Anspruch genommen. Die Leitung verläuft auf allen Flurstücken in enger Parallellage zu den vorhandenen Leitungen der Gasunie.

Vor dem Hintergrund der vom Einwander beschriebenen Betriebsgröße mit Nutzflächen von 120 ha Ackerfläche, 35 ha Grünland, 16 ha Wald und zusätzlich 25 ha Weihnachtsbaumkulturen erscheint die oben beschriebene temporäre Betroffenheit in Annbetracht einer Parallelverlegung auf bereits vorbelasteten Flurstücken als vernachlässigbar und muss vom Einwander hingenommen werden.

Die übrigen Themen der Einwendung zu der Ifd. Nr. 828 gleichen sich mit den Mustereinwendungen, welche unter Abschnitt B.8.10.2.5 dieses Beschlusses ausführlich behandelt wurden. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

8.10.2.7 Sonstige Private Einwander

Der Einwander mit der Ifd. Nr. 542 hat eingewendet,

- es fehle ein schlüssiges Gesamtkonzept
- die NEL sei unselbständiger Teil eine geplanten Erdgasfernleitung von Westsibirien nach Rehden

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- die Trassenführung werde weiträumig aber auch in der ortsnahen Variantenwahl beanstandet
- eine Anlandung weiter westlich von Lubmin sei schonender für die Landschaft
- von der Wohnbebauung solle ein Sicherheitsabstand von 200 bis 400 m eingehalten werden
- das Vorhaben sei mit Risiken verbunden
- die Überdeckung sei zu gering
- den Flächenverbrauch durch Schutzstreifen sei zu beanstanden
- die Anpflanzungs- und Baubeschränkungen seien zu beanstanden
- das Vorhaben führe zu Betriebserschwernissen
- in der Bauphase würden Lärmbelästigungen hervorgerufen
- durch Arbeitsstreifen und Rohrlagerplätze würde eine Bodenverdichtung hervorgerufen
- angestammte Wildwechsel würden zerstört und Nahrungsgrundlagen (kleine Lebewesen und Pflanzen) könnten sich nur schwer regenerieren
- der Jagdbetrieb würde über mehrere Jahre beeinträchtigt und Wildarten würden gänzlich verschwinden
- der Jagdzins würde über mehrere Jahre ausgesetzt.

Im Übrigen bezieht sich die Einwendung auf die Einwendungen der lfd. Nr. 732 und 725.

Die Einwendung enthält im Wesentlichen Aspekte, die bereits oben im Zusammenhang mit anderen Einwendungen behandelt worden sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher an geeigneter Stelle auf die Begründung zu der jeweils einschlägigen Einwendung in diesem Bescheid verwiesen.

Die Einwendung ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Soweit der Einwender vorträgt, dem Vorhaben fehle es an einem schlüssigen Gesamtkonzept, wird die Einwendung unter Verweis auf die Begründung oben unter B.8.10.2.2 zurückgewiesen.

Soweit der Einwender weiterhin vorgetragen hat, die NEL sei unselbständiger Teil einer geplanten Erdgasfernleitung von Westsibirien nach Rehden wird die Einwendung unter Verweise auf die Begründung zu lfd. Nr. 732 und 725 zurückgewiesen.

Soweit die Trassenführung weiträumig aber auch in der ortsnahen Variantenwahl beanstandet wird und zudem eingewandt wird, eine Anlandung weiter westlich von Lubmin sei schonender für die Landschaft, wird die Einwendung unter Verweise auf die Begründung zu B.8.10.2.2 zurückgewiesen.

Ebenfalls unter Verweis auf die Begründung zu B.8.10.2.2 und die Begründung zu B.8.10.2.1 wird die Einwendung zurückgewiesen, soweit vorgetragen wird, von der Wohnbebauung solle ein Sicherheitsabstand von mindestens 200 bis 400 m eingehalten werden sowie dass das Vorhaben mit Risiken verbunden sei.

Die Einwendung wird ferner unter Bezugnahme auf die Begründung zu B.8.10.2.2 und B.8.9.12 in soweit zurückgewiesen, wie sie sich gegen eine zu geringe Überdeckung wendet.

Soweit der Flächenverbrauch durch den Schutzstreifen sowie Anpflanzungs- und Baubeschränkungen beanstandet wurden, ist die Einwendung zurückzuweisen. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, wobei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten worden sind. Ausweislich Nr. 3.1.2 des DVGW Arbeitsblattes G 463 sind Gasleitungen zur Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

außen in einem Schutzstreifen bei einem Leitungsdurchmesser über DN 500 von 8 m bis 10 m zu verlegen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden und keine sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Diese Schutzstreifenbreite ist bei der Planung der NEL strikt eingehalten worden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Gasversorgungsleitungen ist grundsätzlich ein Schutzstreifen einzuhalten. Die Nutzung des Trassenbereichs einschließlich des Schutzstreifens bleibt nur für Baumaßnahmen im engeren Sinne sowie für eine spätere Bewaldung eingeschränkt. Da die Gasleitung ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche liegt und somit als Anlage nicht sichtbar ist, entstehen dauerhafte Flächenbeanspruchungen nur durch die Errichtung von technischen Nebenanlagen sowie durch Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen. Diese im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Zielen geringen Beschränkungen, müssen im Rahmen der Abwägung zurücktreten. Hinsichtlich der behaupteten Betriebserschwernisse kann vollumfänglich auf die Begründungen zu B.8.10.2.2 und 8.10.2.3 dieses Beschlusses verwiesen werden. Die Einwendung ist daher auch in sofern zurückzuweisen.

Soweit eingewandt wurde, während der Bauphase würden Lärmstörungen hervorgerufen und durch die Arbeitsstreifen und die Rohrlagerplätze würde eine Bodenverdichtung erfolgen, ist die Einwendung unter Bezugnahme auf die jeweilige Begründung unter B.8.10.2.2 dieses Beschlusses zurückzuweisen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, Wildwechsel würden zerstört und Nahrungsgrundlagen für das Wild (kleine Lebewesen und Pflanzen) könnten sich nur schwer regenerieren, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Vorhabensträger haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Umweltverträglichkeitsstudie dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigung für das Wild nicht zu erwarten sind. Dabei wurden sämtliche Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Soweit Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, sind diese lediglich temporärer Natur.

Soweit eingewandt wurde, (i) der Jagdbetrieb würde über mehrere Jahre beeinträchtigt und Wildarten würden gänzlich verschwinden und (ii) der Jagdzins würde über mehrere Jahre ausgesetzt, wird die Einwendung ebenfalls zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Begründung unter B.8.10.2.4 verwiesen. Zudem geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass eine über mehrere Jahre andauernde Beeinträchtigung hervorgerufen wird.

Schließlich wird die Einwendung in soweit zurückgewiesen, wie sie auf die Einwendungen zu lfd. Nr. 732, 725 Bezug nimmt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den lfd. Nrn. 725 und 732 verwiesen.

Der Einwender mit der lfd. Nr. 443 (Gemeinde Stelle) hat unter anderem (vgl. dazu im Übrigen die Ausführungen in Abschnitt B.8.9.12 dieses Beschlusses) Belange als Eigentümerin verschiedener vom Vorhaben betroffener Grundstücke geltend gemacht. Diese Einwendung ist zurückzuweisen. In der Einwendung selbst ist weder dargelegt, welche gemeindlichen Grundstücke betroffen sind noch welche konkreten Eigentümerbelange durch das Vorhaben in Bezug auf diese Grundstücke beeinträchtigt werden. Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde sind insgesamt 16 Flurstücke im Eigentum der Gemeinde betroffen und zwar in der

- Gemarkung Stelle, Flur 19, Flurstücke 1 und 39,
- Gemarkung Stelle, Flur 21, Flurstück 9,
- Gemarkung Stelle, Flur 22, Flurstücke 13 und 33,
- Gemarkung Ashausen, Flur 2, Flurstücke 126/23, 56/3, 277/3, 278/15, 278/17, 279/1 und 306/1
- Gemarkung Ashausen, Flur 3, Flurstücke 4/1, 6/4, 81/9 und 82/2.

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich mit einer Ausnahme, nämlich Gemarkung Ashausen, Flur 2, Flurstück 26/23 (dazu sogleich), um Straßen, Wege und Gräben sowie

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Grünland. Angesichts der lediglich temporären Inanspruchnahme dieser Flurstücke während der Bauzeit und der nur in geringem Maße dauerhaften Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen ist die Beeinträchtigung des Eigentums der Gemeinde Stelle im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung, dessen Verwirklichung das Vorhaben dient (vgl. dazu ausführlich Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses), hinzunehmen.

Etwas Anderes gilt im Ergebnis auch nicht für das ebenfalls betroffene Grundstück Gemarkung Ashausen, Flur 2, Flurstück 26/23. Bei diesem Grundstück handelt es sich zwar im Unterschied zu den vorstehenden Flurstücken, um eine bebaute Fläche, hier das Grundstück der Grundschule Ashausen, jedoch ist auch insoweit die temporäre Beeinträchtigung durch den Arbeitsstreifen sowie die dauerhafte Beeinträchtigung durch den Schutzstreifen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und angesichts der großen Bedeutung der mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange hinzunehmen.

Von der Interessengemeinschaft Bütlinger Landwirte (Einwendung lfd. Nr. 193 und 242) wurden folgende weitere Einwendungen erhoben:

- Im Bereich der Elbmarsch reiche die von den Vorhabensträgern beantragte Verlegetiefe von 1,0 m nicht aus, da eine Drainage bei dieser geringfügigen Überdeckung im Elbmarschbereich nicht möglich sei.
- Weiterhin seien durchtrennte Drainagen zu ersetzen.
- Es fehlen Aussagen zu einem etwaigen Rückbau der Leitung, insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Kosten.
- Da während der Bauphase eine Jagdausübung nicht möglich sei, müsse eine Kostenersatzung der Jagdpacht erfolgen.

Den vorgenannten Einwendungen ist überwiegend stattzugeben.

Ausweislich des DVGW-Regelwerkes ist die Verlegung der Leitung den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen, wobei eine Mindestverlegetiefe von 80 cm nicht unterschritten werden darf; auf die o. a. bereits gemachten Ausführungen wird insoweit verwiesen. Die Leitung ist antragsgemäß in der Regel mit einer Mindestüberdeckung von 1,0 m zu verlegen (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.1.1.3). Die Verlegetiefe ist falls erforderlich mit der Drainageplanung abzustimmen. Weiterhin sind Drainagen wieder funktionsfähig herzustellen (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.2 und A.3.1.11.17). Die Forderung nach einer darüber hinaus gehenden generellen Erhöhung der Verlegetiefe in durch Qualmwasser beeinflussten Bereichen der Elbmarsch ist, mit Ausnahme der in der Nebenbestimmung A.3.1.1.3 nach Abstimmung mit den entsprechenden Wasserverbänden im Bereich der Qualmwasserschutzzone I bei Hittbergen entlang des südlichen Elbufers festgelegten Deckung von 1,25 m, zurückzuweisen. Charakteristisch für die Elbmarsch sind schluffige, teilweise tonige Marschböden (auch: Kleyböden genannt). Diese Böden haben einen relativ hohen Wassergehalt und erfordern bei landwirtschaftlicher Nutzung in der Regel eine Drainage. Die oben genannte Drainageplanung wurde entsprechend der Ergebnisse der von den Vorhabensträgern durchgeführten Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen geohydrologischen Bedingungen ausgelegt.

Bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Erdgasleitung nebst Nebenanlagen ist die Leitung nebst Nebenanlagen auf Kosten der Vorhabensträger wieder auszubauen, sofern der Grundstückseigentümer ein diesbezügliches berechtigtes Interesse nachweisen kann (vgl. Nebenbestimmung und Hinweis Abschnitt A.3.14).

Weiterhin wird von der Interessengemeinschaft Bütlinger Landwirte (Einwendung lfd. Nr. 194 und 242) eingewandt, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts im Jagdbezirk Bütlingen „Nord“ müsse eine Entschädigung gezahlt werden.

Hinsichtlich der Einschränkung des Jagdausübungsrechts, soweit eine solche eintritt, ist eine Entschädigung zu gewährleisten, sofern die vorgenannten bereits dargelegten Voraussetzungen vorliegen, was jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen dazu in Kapitel 8.10.2.4 verwiesen.

Der Einwand, durch teilweise bereits vorhandene Leitungen verbreitere sich der **Schutzstreifen**, so dass der real vorhandene bzw. neu entstehende Schutzstreifen ebenfalls zu entschädigen sei, ist zurückzuweisen, da diese Fragen der Enteignungsentschädigung aus den bereits mehrfach dargelegten Gründen kein Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine parallele Verlegung im Vergleich zu zwei nicht parallel verlegten Leitungen zu einem insgesamt *geringeren* Schutzstreifen führen kann, da sich ausweislich Ziffer 3.1.2 des DVGW Arbeitsblatts G 463 bei parallel geführten Gasleitungen die Schutzstreifen überdecken können.

Soweit eingewandt wurde, bauzeitbedingte Beschränkungen des Jagdausübungsrechts seien zu entschädigen, ist dieser Einwendung stattzugeben. Hinsichtlich der Abwägung wird auf die Ausführungen zum Jagdausübungsrecht in Abschnitt B.8.10.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu dem äußerst umfangreichen, über 100 Seiten umfassenden Einwendungsschriftsatz des Einwenders mit der lfd. Nr. 662 ist voranzustellen, dass dieser nach seinen eigenen Angaben selbst die Durchführung eines Leitungsbauvorhaben plant.

Der Einwender hat zu den nachfolgenden Themen – gestaffelt nach Themenblöcken, die im Folgenden wegen der Länge des Einwendungsschriftsatzes zum besseren Verständnis mit den einschlägigen Seitenzahlen des Einwendungsschriftsatzes versehen werden – diverse Einwendungen erhoben, die sämtlich zurückgewiesen werden, sofern ihnen nicht ausdrücklich stattgegeben worden ist.

Im Einzelnen:

Der Einwender hat auf den S. 5 bis 30 seines Einwendungsschriftsatzes umfänglich dargelegt, warum er im vorliegenden Fall überhaupt befugt sei, umfassend Einwendungen gegen das Vorhaben insgesamt zu erheben, auch soweit es nicht unmittelbar seine eigenen Belange berührt. Dem Einwender steht kein umfassendes, über seine eigenen Belange und Rechte hinaus gehendes Einwendungsrecht zu. Er kann lediglich seine eigenen Belange geltend machen, die jedoch durch das Vorhaben nicht berührt sind.

Die Einwendungsbefugnis gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG steht jedem zu, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Der Begriff der Belange ist weiter als der Begriff der subjektiven Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO; er umfasst alle in die Abwägung einzustellenden Interessen (BVerwG, NVwZ 1983, 672; Dürr, in: Knack/Henneke, VwVfG, 9. Aufl. 2010, § 73 Rn 55; Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 71). Dabei muss es sich allerdings um *eigene* Belange handeln, nicht hingegen um Belange der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls. Nur wenn eigene Belange vorhanden sind, hat der Einwender einen Anspruch darauf, dass seine Einwendung in der Sache geprüft, erörtert und beschieden wird (Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 71).

Auf dieser Grundlage hat ein Einwender als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücks ein umfassendes Einwendungsrecht. Im Übrigen ist ein Einwender nur insoweit einwendungsbefugt, wie seine eigenen Belange und Rechte durch das Vorhaben berührt werden (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Für den Einwender ergibt sich daraus: Belange als *Grundstückseigentümer* oder als sonst dinglich Berechtigter kann er nicht geltend machen. Er ist in dem hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt der NEL weder Grundstückseigentümer noch sonstiger dinglich Berechtigter.

Hat der Einwender keine „Eigentümergeinwendungen“, kann er (nur) in den Grenzen *seiner* sonstigen *eigenen Belange* Einwendungen erheben. Der Einwender kann insoweit zwar die Planfeststellungsbeschlüsse für das Vorhaben NORDAL für sich reklamieren. Im Ergebnis ergibt sich auch daraus für den Einwender keine Einwendungsbefugnis. Die in den Planfeststellungsbeschlüssen für die NORDAL enthaltenen Zulassungen bleiben dem Einwender erhalten. Auch schützten die Planfeststellungsbeschlüsse für die NORDAL nicht vor der Zulassung anderer Vorhaben und stellen keine Ausschließlichkeitsrechte dar.

Soweit der Einwender sich für die Einwendungsbefugnis auf ein vermeintlich bestehendes Wettbewerbsverhältnis beruft (vgl. auch 5. 10 des Wortprotokolls zum Erörterungstermin für den Abschnitt der Elbquerung der NEL am 10.05.2010), ist darauf hinzuweisen, dass das LG Rostock ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der NORDAL einerseits und der OPAL/NEL andererseits verneint hat (LG Rostock, Urt. vom 2.7.20 10, Az. 8 O 15/09, S. 7 f. Zu demselben Resultat gelangt das OLG Düsseldorf, das das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen der NORDAL und der OPAL abgelehnt hat (OLG Düsseldorf, Beschl. vom 9.6.2010, Az. VI —3 Karl 194/09 (V), S.9 ff); die Entscheidung betrifft zwar im Unterschied zum Urteil des LG Rostock nicht die NEL, sie weist aber in dieselbe Richtung. Beide Entscheidungen sind mittlerweile rechtskräftig. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen im Allgemeinen Nachbarn, nicht Konkurrenten, schützen, weshalb die Wettbewerbsposition regelmäßig nicht geschützt wird.

Soweit sich der Einwender auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bezieht, sind allein die bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse nicht geeignet, einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu begründen. Dies gilt erst recht, wenn jegliche Aktivitäten des Einwenders zur Nutzung der bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse für die NORDAL durch Bau- oder zumindest *bauvorbereitende* Maßnahmen fehlen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter B.8.10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Mangels Einwendungsbefugnis kann sich der Einwender auch nicht auf eine vermeintlich fehlende Planrechtfertigung für die NEL berufen. Die Planrechtfertigung ist zwar nicht nur zu prüfen, wenn Dritte für das planfestgestellte Vorhaben enteignet werden sollen, sondern auch dann, wenn sich Grundeigentümer gegen mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zur Wehr setzen (BVerwG, 09.11.2006 - 4 A 2001/06 -, BVerwGE 127, 95/102). Der Einwender hat aber keine aus dem Grundeigentum resultierenden Einwendungen vorgetragen bzw. ist mangels Grundeigentumsbetroffenheit mit sämtlichen hieraus resultierenden Einwendungen ausgeschlossen (vgl. OVG M-V, Beschluss vom 28.10.2009 - 5 M 146/09). Eine Einwendungsbefugnis der CPN wäre allenfalls denkbar, wenn es für die Planrechtfertigung der NEL auf die Planfeststellungsbeschlüsse für die NORDAL ankäme. Das ist jedoch nicht der Fall.

Dementsprechend würden sich wegen der fehlenden Einwendungsbefugnis des Einwenders weitere Ausführungen zur Einwendung erübrigen. Dennoch wird nachfolgend hilfsweise dargelegt, dass die Einwendungen auch in der Sache unbeachtlich sind.

Der Einwender trägt auf den S. 30 bis 37 seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass die Vorhabensträger des NEL-Projekts nicht die richtigen Antragsteller für das planfestzustellende Vorhaben seien. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründung unter B.8.10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt auf den S. 37 seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass eine Planfeststellung des NEL-Projekts schon deshalb nicht in Betracht komme, weil der eigene Planfeststellungsbeschluss für die NORDAL bestandskräftig sei. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Die Ausführungen des Einwenders entbehren der rechtlichen Grundlage. Die Bestandskraft des eigenen Planfeststellungsbeschlusses kann nicht als Begründung dafür herangezogen werden, einem anderen Vorhaben die Rechtfertigung abzusprechen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.8.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwender trägt auf S. 37 bis 46 seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass die Vorhabensträger nur einen bedingten Antrag auf Planfeststellung gestellt hätten, da es an einer abschließenden Investitionsentscheidung der Vorhabensträger fehle. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Entgegen der Auffassung des Einwenders liegt keine bedingte Antragstellung vor. Die Vorhabensträger haben den Antrag nicht unter eine Bedingung gestellt, sondern lediglich ausgeführt, dass noch keine abschließende Investitionsentscheidung getroffen werden konnte. Dies bleibt unschädlich, solange die Finanzierbarkeit des beantragten Vorhabens nicht ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1999, 4 A 12/98, NVwZ 2000, 555 m.w.N.).

Auch die vom Einwender behauptete Abhängigkeit des Vorhabens von dem Vorhaben Nord Stream stellt keine Bedingung des Planfeststellungsantrags dar. Abgesehen davon liegen für das rechtlich selbständige Nord Stream Projekt zwischenzeitlich in allen fünf betroffenen Ostseeanrainerstaaten (Russland, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland) sämtliche

zur Realisierung erforderlichen Genehmigungen vor und sind vollziehbar. Der Bau der Nord Stream Pipeline ist in vollem Gang und schon weit fortgeschritten. Selbst wenn daher die behauptete Bedingung von den Vorhabenträgern aufgestellt worden wäre, was nicht der Fall ist, ist die Bedingung erfüllt.

Der Einwender trägt auf den 46 bis 49 seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass die Auslegung der Antragsunterlagen lediglich in den Samtgemeinden fehlerhaft gewesen sei. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Zur Begründung wird vollumfänglich auf Ziffer B.8.10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt auf S. 49 f. seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass es sich bei der Nord Stream Pipeline und der NEL um zwei unterschiedliche Vorhaben von verschiedenen, rechtlich selbständigen Vorhabenträgern handelt. Dies trifft zu, jedoch vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, welche rechtserhebliche Bedeutung diese Feststellung des Einwenders für die Planfeststellung der NEL haben könnte. Bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses (vgl. Abschnitt B.8.1), dass die NEL - ebenso wie die bereits planfestgestellte OPAL („Ostseepipeline-Anbindungsleitung“) - Bestandteil des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes Nord Stream ist.

Der Einwender trägt auf den S. 50 bis 53 seines Einwendungsschriftsatzes Einwendungen gegen die Darstellung der Planrechtfertigung und der Alternativenprüfung vor. Es ist jedoch für die Planfeststellungsbehörde kein Grund ersichtlich, warum die vorgetragenen Einwendungen einer Planfeststellung der NEL entgegenstehen könnten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung, zur Trassenwahl und zur Alternativenprüfung verwiesen.

Der Einwender trägt auf S. 53 f. seines Einwendungsschriftsatzes Einwendungen gegen die für das Vorhaben NEL durchgeführten Raumordnungsverfahren vor. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Für das Vorhaben NEL wurden drei Raumordnungsverfahren durchgeführt, eins mit Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern und zwei in Niedersachsen. Die Ergebnisse der Raumordnungsverfahren können den Landesplanerischen Feststellungen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 06.10.2008 (Regierungsvertretung Lüneburg, Az.: RV LG 1.13 - 20223/3-NEL; Regierungsvertretung Hannover, Az.: RVH 1.06- 1.06 - 20223/G - 06/01) sowie der Landesplanerischen Beurteilung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 30.07.2008 entnommen werden. Im Übrigen wird hierzu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Abschnitt B.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt auf den S. 54 bis 88 seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass die Abschnittsbildung für das Vorhaben NEL fehlerhaft sei und ein vorläufiges positives Gesamturteil fehle. Außerdem fehle es für das Vorhaben NEL an einer Planrechtfertigung, da das Vorhaben NORDAL des Einwenders bestandskräftig planfestgestellt sei. Diese Einwendungen sind ebenfalls zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in den Abschnitten B.8.1, insbesondere B.8.1.5, und B.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt auf S. 88 f. seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass die Planung des Vorhabens, insbesondere dessen Dimensionierung, un schlüssig sei. Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Entgegen der Auffassung des Einwenders, ist das Vorhaben NEL nicht überdimensioniert. Um bis zu 21,8 Mrd. m³ pro Jahr ohne weitere Verdichtung transportieren zu können, muss die Leitung einen Durchmesser von DN 1400 aufweisen. Bei einer Leitung mit dem Durchmesser DN 1200 wäre auf rd. halber Strecke eine Verdichteranlage erforderlich, um eine ausreichende Transportkapazität zu sichern. In Rehden wäre darüber hinaus ein größerer Verdichterbau notwendig. Dies würde einen größeren Eingriff (auch unter Emissionsgesichtspunkten) in Natur und Landschaft verursachen, unabhängig davon, ob der Verdichter elektrisch oder mit Gas betrieben wird. Die volle Ausnutzung des Druckpotentials der Nord Stream für die NEL führt zu weniger Kompressionsbedarf auf der NEL sowie den angrenzenden und nachgelagerten Transportsystemen.

Der Einwender trägt auf den S. 89 bis 93 seines Einwendungsschriftsatzes vor, dass die Alternativenprüfung im Rahmen des Vorhabens unzureichend sei. Dieser Einwand ist ebenfalls

zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit der Einwender auf den S. 93 bis 108 seines Einwendungsschriftsatzes verschiedene umweltfachliche Einwendungen, insbesondere auch in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Artenschutz, vorträgt, sind diese ebenfalls zurückzuweisen. Im Ergebnis kann der Einschätzung des Einwenders zur Qualität der umweltfachlichen Planunterlagen nicht gefolgt werden, da mit keinem der vorgebrachten Kritikpunkte die umweltfachlichen Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer planerischen Bewältigung in der Sache erschüttert werden.

Die vom Einwender aus seiner Kritik abgeleitete Forderung nach einer notwendigen Ergänzung der Antragsunterlagen war daher nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in den Abschnitten B.8.4 bis B.8.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Ergänzend dazu im Einzelnen:

Die im Gutachten verwendeten Abkürzungen sind allgemein üblich und bedürfen daher keiner Erläuterung. Im Übrigen werden verwendete Abkürzungen bei der Ersterwähnung im Text erläutert.

Die biologische Vielfalt wurde bei der Bewertung der biotischen Schutzgüter als Kriterium berücksichtigt (vgl. z.B. Bewertung der Biotoptypen auf Seite 35 der UVS, Band Bestandsaufnahme und Bewertung; Bewertung der Brutvögel auf Seite 170 der UVS, Band Bestandsaufnahme und Bewertung). Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Wirkungen des Vorhabens und dabei die Diskussion um eine ggf. zu erwartende vorhabensbedingte Verminderung der biologischen Vielfalt (vgl. UVS, Band Konfliktanalyse ab Seite 23). Die Wechselwirkungen werden in der UVS in Kapitel 2.6 auf Seite 21 (Band Konfliktanalyse) beschrieben.

Die Allgemeinverständliche Zusammenfassung findet sich im Antragsordner unter Teil B.

Die Lesbarkeit und die Zuordnung der Anlagen zum Text werden nicht erschwert, da auch im Text keine Kilometerangaben erfolgen. Die Vorhabensträger haben sich entschieden, den Bezug zwischen dem Text und den Anlagen über die Benennung von Anlagen- und Blattnummern herzustellen. Auch die Kritik, wonach sich die Aussagen der Anlage 3 aufgrund verschiedener Blattschnitte nur schwer mit den Konfliktanalysen abgleichen lassen, wird zurückgewiesen. Die für die Entscheidungsfindung relevanten Punkte aus der Anlage 3 wurden in Anlage 8 der UVS (Konfliktanalyse) integriert.

Jedes Schutzgut ist in Anlagen dokumentiert. Alle Anlagen zeigen den Trassenverlauf. Die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt für jeden Landkreis und dort für jedes Schutzgut nach einem wiederkehrenden Prinzip. Im Erläuterungstext werden bei der Beschreibung der Schutzgüter jeweils die Verweise auf die Anlagen der Themenkarten gegeben (vgl. z.B. UVS, Band Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen auf Seite 10, Kapitel 3.2.2., oder die Darstellung der Schutzgebiete in Kapitel 3.3). Auch die Wertstufen der Biotoptypen sind in der Tabelle 2 in der dieser Tabelle unmittelbar zugeordneten Tabelle 1 erläutert (vgl. UVS, Band Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen auf Seite 35). In der Anlage 1 der UVS („Biotoptypen“) werden die Wertstufen in der Legende (Blatt 0 der Anlage 1) erklärt. Das Text- und das Anlagendokument sind jeweils für sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die Antragsunterlagen der Vorhabenträger enthalten die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG erforderlichen Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens sowie sonst erforderliche Angaben. Im Übrigen bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keiner eigenständigen, in sich geschlossenen Darstellung des gesamten UVP-relevanten Materials (BVerwGE v. 10.10.2006, Az. 9 B 27/05, UPR 2007, 33/33 f; *Kment.*, in: Hoppe (Hg.), UVPG, 3. Aufl. 2007, § 6 Rn. 14).

Eine flächendeckende Darstellung der Bodenverhältnisse in Karten ist entbehrlich und unverhältnismäßig. Entscheidend ist die Bewertung der Umweltauswirkungen und für die Abhandlung der Eingriffsregelung ist die Herausarbeitung betroffener besonderer Bodenfunktionen, die über das gewählte Kriteriengerüst nachvollziehbar abgeleitet worden ist. Der Darstellung in

den Themenkarten lassen sich alle für die Bewertung des Eingriffs relevanten Tatbestände entnehmen.

Auf die textliche Erläuterung der Altlastenstandorte wurde verzichtet, weil diese schon im Raumordnungsverfahren bei der Trassenplanung Berücksichtigung fanden. In der UVS findet man die Kennzeichnung von Verdachtsflächen in der Anlage 4, Boden. Die Untersuchungen im Trassenbereich waren durchweg ohne Befund. Sollte bei den Tiefbauarbeiten wider Erwarten eine Kontamination festgestellt werden, wird das Material im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden fachgerecht auf Kosten der Vorhabensträger entsorgt (vgl. hierzu auch Nebenbestimmung A.3.1.6.5).

Zu den Rohstofflagerstätten kann die Kategorisierung gemäß der Regionalen Raumordnungsprogramme der Anlage 5 entnommen werden. Hier ist auch der abbaubare Rohstoff genannt. In der Konfliktanalyse der UVS werden für die verschiedenen Landkreise Aussagen zu den Rohstofflagerstätten getroffen.

Das Schutzgut Wasser ist in der UVS (Band „Beschreibung und Bewertung der Umwelt“) im Kapitel 3.6 ab Seite 189 beschrieben. Über die durchgeführte Biotoptypenkartierung wurde jedes Oberflächengewässer im Untersuchungsraum erfasst und nach seiner ökologischen Bedeutung auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet. Diese Bewertung gibt Auskunft über die Empfindlichkeit betroffener Gewässer gegenüber den Wirkungen des Vorhabens und hat im Ergebnis zur Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen geführt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und festgelegt wurden. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Begrenzung der Sedimentationsverdriftung bei offener Querung, Verringerung der Breite des Arbeitsstreifens zur Verminderung des Flächenanspruchs, Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Fischfauna und die geschlossene Querung von besonders wertvollen Fließgewässern.

Die Bedeutung und die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber in erster Linie zu betrachtenden baubedingten Auswirkungen (z.B. Stoffeintrag durch Baustellenfahrzeuge kann über die Darstellung von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder von Vorrang- bzw. Vorsorgegebieten gemäß den Vorgaben der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise erfolgen. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind im Kapitel 3.6 der UVS beschrieben und in Anlage 6 der UVS dargestellt.

Die Beschreibung, welche Gewässer in welche Weise gequert werden, findet sich unter der Beschreibung der Konfliktpunkte in der UVS (Band „Konfliktanalyse“, z.B. Seite 56 unter Konfliktpunkt RAR K 11) und auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan bei der Gegenüberstellung der Konflikte mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen (z.B. auf Seite 109).

Die Art und der Umfang der Bestandsaufnahme einer UVS sollen sich an den Wirkungen des Vorhabens orientieren. Die Verlegung der Leitung hat keine Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima. Beeinträchtigungen durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Bestrahlung oder andere Klimafaktoren sind bei unterirdischen Rohrleitungen auszuschließen.

Denkbar sind Auswirkungen durch Gehölzverluste Klima begünstigender Bestände und klein-klimatische Veränderungen in oder durch Schneisen im Wald (vgl. UVS; Band Konfliktanalyse, Seite 13f). Die Verbreitung von Waldflächen im Untersuchungsgebiet ist durch das Ergebnis der Biotoptypenkartierung bekannt. Waldflächen haben Bedeutung für das lokale Klima. Im Zusammenhang mit dem Leitungsbau kann es zu einer Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen kommen. Die mit dem Eingriff verbundene Flächeninanspruchnahme von Wald ist aber vergleichsweise gering. Erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen klimatischen Ausgleichfunktion waren deshalb von vornherein nicht zu erwarten.

Die Kritik bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter interpretiert die Darstellung der Antragsunterlagen falsch. Im Einzelnen wurden die bekannten Vorkommen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen durch Mitteilungen der unteren Denkmal-schutzbehörden der Landkreise und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bereits bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den Abschnitten B.8.4.1.8 und B.8.9.13 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Lage und Aussagen zu (geplanten) Siedlungen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Freiflächen finden sich in den Antragsunterlagen in der Darstellung der Biotoptypen (ein-

schließlich Typisierung der Siedlungs- und Freiflächen), Anlage 1 der UVS) und auch in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch (Kapitel 3.10, S. 203).

Die Aussage zu vorhandenen Drainagefeldern fehlt mit gutem Grund in der Ausarbeitung der UVS. Mit der Anlage der Leitung werden Drainagefelder oder einzelner Leitungen beeinträchtigt oder vorübergehend baubedingt zerstört. Die Vorhabensträger sind verpflichtet, aufkommende Schäden zu beseitigen. Dieser Aspekt ist weniger ein „Umweltproblem“, sondern eher eine technische und entschädigungsrechtliche Frage. Landwirtschaftliche Dränungen werden im Rahmen der noch zu erstellenden Dränplanung (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.11.17 dieses Beschlusses) erfasst, bauseitig provisorisch überbrückt bzw. abgefangen und nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den örtlichen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern ordnungsgemäß wiederhergestellt. Hierbei werden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Eine bau- oder betriebsbedingte Funktionsbeeinträchtigung der Entwässerungseinrichtungen ist somit nicht zu besorgen.

Die Verteilung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ergibt sich aus der Anlage 1 (Biotop-typenkarte) der UVS. Die Landwirtschaft ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht in ihrer grundsätzlichen Struktur und ihrer Bewirtschaftungsweise betroffen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bestehen für die Landwirtschaft in weiten Teilen keine Bewirtschaftungs-einschränkungen. Grünland- und Ackernutzung sind ohne Einschränkung möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wieder nutzbar sein. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.4.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Behauptung, dass die vorübergehende Verhinderung von ökologischen Austauschprozessen und die Flächenzerschneidung nicht betrachtet werden, ist falsch. In Kapitel 3 der Konfliktanalyse der UVS erfolgt für jeweils einzelne Leitungsabschnitte in jedem Landkreis eine detaillierte Konfliktanalyse. Dabei wird auch, sofern es fachlich geboten erscheint, auf Zerschneidungseffekte eingegangen. Grundsätzlich zu berücksichtigen ist, dass keine nachhaltigen Zerschneidungseffekte durch den Leitungsbau zu erwarten sind. Eine unterirdisch verlegte Rohrleitung ist keine Straße mit dauerhaft wirksamen und sichtbaren Anlagenteilen und erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebieten werden umfassend in der FFH-Verträglichkeitsstudie (Teil B, Kapitel 17) behandelt. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.8.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Umweltwirkungen möglicher technischer Störungen war nicht erforderlich, denn gemäß § 49 EnWG müssen Energieanlagen so errichtet und betrieben werden, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dementsprechend ist die Eintrittswahrscheinlichkeit derartiger technischer Störungen vernachlässigbar gering.

Die vom Einwender geforderte Lockerung der Böden vor Wiederaufbringung ist bereits in den Antragsunterlagen eingeplant (siehe zum Beispiel die Vorhabenbeschreibung in der UVS, Band Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Seite 4). Die auf die zeitliche Begrenzung der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen bei empfindlichen Böden gerichtete Forderung wird bereits durch die bestehende Planung erfüllt.

Auch die Forderung, vorhandene Bestandslücken (in Gehölzbeständen) zu nutzen und Arbeitsstreifen zu reduzieren, findet sich bereits in der Planung wieder. Es gehört zu den wichtigsten Grundsätzen bei der Festlegung der Leitungstrasse, vorhandene Lücken im Gehölzbestand zu nutzen. Diese Praxis ist an vielen Stellen der Antragsunterlagen dokumentiert. Eine Reduzierung des Arbeitsstreifens wurde überall dort praktiziert, wo empfindliche Bereiche (Wälder, Hecken, Gewässer, sonstige wertvolle Biotope) gequert oder berührt werden.

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und SPA-Gebieten sowie den Artenschutz wird auf die Ausführungen in den Abschnitten B.8.6 und B.8.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Warum in den Bodenlagerungsbereichen und bei den Baustraßen keine erheblichen Auswirkungen entstehen, wird nicht dargestellt, weil die Zusammenhänge offenkundig sind: Im Bereich der Baustraßen findet keine Bodenverdichtung und -durchmischung statt. Im Bereich mit Bodenablagerung (der äußere Rand des Arbeitsstreifens) wird der darunter liegende Boden nicht durchmischt und verdichtet.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das (lokale oder regionale) Klima ist der Waldverlust tatsächlich gering. Es ist abwegig, durch den vorhabensbedingten Waldverlust von 0,23 ha etwa im Landkreis Verden eine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Lokal- oder Regionalclimas ableiten zu wollen.

In Bezug auf Lärm- und/oder Staubimmissionen sind während der Bauphase die die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, z.B. AVV Baulärm, zu beachten.

Sichtbeziehungen werden von der Leitung nicht unterbrochen. Es entstehen keine oberirdisch sichtbaren „landschaftszerschneidenden“ Anlagenteile. Die Bestandsaufnahme hat keine Anhaltspunkte zum Vorkommen historischer Wegebeziehungen erbracht.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind in der UVS betrachtet. Die grundsätzlich möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen werden in Kapitel 1 der UVS Band „Konfliktanalyse“ (ab Seite 4) ausführlich behandelt. In der Tabelle 7 auf Seite 21 werden die wesentlichen Wechselwirkungen aufgezeigt.

In welchem Umfang im Einzelfall Wechselwirkungen zu betrachten sind, muss der Gutachter entscheiden, was geschehen ist. Ein Grund dafür ist nicht zuletzt auch, dass von der NEL allenfalls baubedingte und damit vorübergehende Störwirkungen ausgehen, jedoch keine betriebsbedingten, dauerhaften Wirkungen. Vor diesem Hintergrund entbehren die vom Einwender angeführten „Wechselbeziehungen“ überwiegend jeder fachlichen Grundlage oder sind völlig entscheidungsunerheblich. Im Einzelnen:

Pflanzen

Um die Bedeutung der Pflanzen für den Naturhaushalt zu beschreiben, ist es seit Langem geübte Praxis, die Funktionen über die Erfassung der Biotoptypen zu bewerten. Über diese Typisierung sind alle Funktionen sozusagen stellvertretend abgebildet und können bei vorhabenbedingter Inanspruchnahme auch beschrieben werden. Die Bedeutung eines Biotoptyps als Strukturelement in der Landschaft ist damit ausreichend behandelt.

Die Frage nach der Bedeutung für den Erosionsschutz stellt sich bei diesem Vorhaben nicht. Die Leitung führt nicht durch erosionsgefährdete Gebiete und es entstehen keine großflächigen dauerhaften Veränderungen an der Vegetationsstruktur, die eine erosionsschützende Funktion beeinträchtigen könnten.

Der Sinn des Aspektes „Nähr- und Schadstoffentzug aus dem Boden“ in Bezug auf das Vorhaben erschließt sich nicht. Auch die Fragestellung, ob durch den baubedingten Verlust von Vegetationsbeständen Tiere verhungern („Nahrungsgrundlage für Fauna“) hält die Planfeststellungsbehörde für offensichtlich fachlich irrelevant.

Tiere

Die Inanspruchnahme von Hecken und damit der Verlust von (potenziellen) Nistplätzen von Vögeln oder auch die Störung von Wiesenvögeln des Offenlandes durch den Baubetrieb wird in den umweltfachlichen Gutachten hinreichend beschrieben. Die dadurch befürchteten Auswirkungen auf die menschliche Nahrungsgrundlage werden zutreffend als „nicht messbar“ qualifiziert. Wesentlich für diese Einschätzung ist die Tatsache, dass der Mensch sich seit vielen Jahrhunderten nicht mehr (jedenfalls nicht mehr ausschließlich) von in Hecken brütenden Singvögeln und von Weißstörchen ernährt.

Boden

Dass durch bei der Bodenbearbeitung ggf. entstehende Staubbildung das globale Klima nachhaltig beeinträchtigt werden könnte, erscheint abwegig. Welche Funktion der Boden als „Strukturelement im Landschaftsraum“ haben soll, bleibt im Unklaren.

Grundwasser

Die Auswirkungen auf das Grundwasser durch Eingriffe in den Boden wurden in den Unterlagen erfasst und bewertet. Die Auswirkungen auf das Grundwasser im Sinne von „Beeinflussung der Nutzungsbedingungen und des Ertragspotenzials“ sind nur auf die Bauphase beschränkt. Es entstehen keine nachhaltigen Umweltauswirkungen. Diese vermutete Wechselwirkung gibt es nicht.

Oberflächenwasser

Der Charakter und die Nutzung von gequerten Gewässern werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Vorhabenbedingt kommt es zu keinem Gewässerverlust und damit weder zu einem Verlust als „Strukturelement in der Landschaft“ noch von klimawirksamen Landschaftselementen.

Klima/Luft

Die Realisierung des Vorhabens hat keine Auswirkungen auf das Klima. Alle aufgeführten „Wechselwirkungen“ sind ohne fachliche Grundlage.

Landschaft

Die Bedeutung für die Landschaft ist über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt. Eingriffe in das Landschaftsbild werden in den Umweltgutachten beschrieben und sind Bestandteil der naturschutzfachlichen Bilanzierung. Eine Beeinflussung von „Kaltluftströmungen oder der Frischluftverteilung“ ist mit der Realisierung des Vorhabens nicht verbunden.

Mensch

Eine Beeinflussung der Erholungsnutzung an oder auf Gewässern ist nicht zu erwarten. Die Realisierung des Vorhabens führt zu keiner Nutzungseinschränkung, die über die Bauphase hinausreicht. Wie bereits dargelegt, gibt es keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima. Insofern gibt es auch keine Wechselwirkung Mensch - Klima im Zusammenhang mit diesem Vorhaben.

Auf der Grundlage der ökologischen Bestandsaufnahme durch Kartierung im Gelände wurde das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht soweit möglich optimiert. Hierzu gehören auch die Reduzierung des Arbeitsstreifens bei der Querung von bedeutenden Biotopbeständen und ihre Berücksichtigung bei der Trassenführung. Die Hinweise auf „Trassenverschwenkung“ werden zurückgewiesen. Eine Rohrleitung von DN 1400 kann nicht beliebig hin und her gebogen werden, um jeden kleinräumigen Konflikt zu umgehen.

Entgegen der Auffassung des Einwenders, sind die planfestgestellten und sehr differenzierten Bauzeitenbeschränkungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Bauzeitenbeschränkungen wurden überall dort festgelegt, wo beispielweise zusammenhängende Offenlandbiotope mit Schwerpunkt vorkommen von Wiesenvogel-Beständen bekannt sind. Bei der Feldlerche kann die Eiablage Mitte April bis Juli erfolgen, so dass spätestens im August die letzten Jungen flügge sind. Beim Wiesenpieper beginnt das Brutgeschäft ab Mitte April, so dass spätestens im Juli alle Jungen flügge sind. Die Festlegung einer Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche ist an den vom Einwender beanstandeten Stellen sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Nachweis ist jeweils ein Einzelfund (wahrscheinlich Zufallsfund). Der Fund kann nicht als Beleg für eine Biotopqualität von herausgehobener Bedeutung für diese Art herangezogen werden.

Wie sich aus der Darstellung des LBP und des Artenschutzgutachtens ergibt (vgl. dazu auch B.8.5. und B.8.8 dieses Beschlusses), hat eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Erhalt der potenziellen Quartierbäume stattgefunden. Diese Auseinandersetzung hat dazu geführt, dass die überwiegende Anzahl der potenziellen Quartierbäume auch erhalten wird. Wo dies nicht möglich ist, werden entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

In der UVS (Band Konfliktanalyse) wird auf Seite 4 die „dauerhafte Flächenbeanspruchung durch Baukörper und technische Anlagen“ genannt. Im LBP (auf Seite 8) werden die „Bilanzierungsregeln“ für die Einstellung der Versiegelung in die naturschutzfachliche Bilanz beschrieben. Das Ergebnis der Bilanz kann (z. B. für den Landkreis Verden) in der Tabelle auf Seite 258 des LBP nachvollzogen werden.

Zu lfd. Nr. 732, ergänzt durch lfd. Nr. 725:

Mit der Einwendung Nr. 732, datiert vom 09.10.2009 und ergänzt mit Einwendungsschriftsatz vom 12.10.2009 (lfd. Nr. 725) wird sowohl die Stadt Winsen wie auch die Gemeinde Stelle sowie die Bürgerinitiative Stöckte (vgl. Einwendung Nr. 521) sowie eine Vielzahl betroffener Grundstückseigentümer und deren Angehörige vertreten. Hinsichtlich der benannten „Vielzahl betroffener Grundstückseigentümer und deren Angehörige“ ist eine diesbezüglich Einwendung nur zu bejahen, sofern auf die behördliche Anforderung der anwaltlichen Vollmachten vom Februar 2010 diese vorgelegt worden sind.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei dem insgesamt 42 Seiten umfassenden Einwendungsschriftsatz die Kommunen nur mit den Einwendungen gehört werden können, die sich namentlich aus einer behaupteten Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ergeben können (Sächsisches Obergericht, Beschluss vom 20.10.2009, 4 B 460/09

Rn 6, zit. nach Juris). Hieran ändert auch der Ergänzungsschriftsatz (Ifd. Nr. 725) vom 12.10.2009 nichts, in den unter Bezug auf das Einwendungsschreiben vom 09.10.2009 (Ifd. Nr. 732) nunmehr weitere ergänzende „Einwendungen und Stellungnahmen“ im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft vom Einwendungsführer erhoben worden sind.

Im Einzelnen wurden folgende Einwendungen (**Ifd. Nr. 732**) erhoben:

Soweit eingewandt wurde, die Bekanntmachung der Auslegungsdaten sei fehlerhaft, da die Anschrift der Auslegungsstelle in Winsen unzutreffend sei, wird diese Einwendung zurückgewiesen, da die Anschrift ordnungsgemäß angegeben war. Darüber hinaus ist hierauf nicht weiter einzugehen, da der Einwendende keine fehlende Anstoßwirkung gerügt hat.

Im Wesentlichen wurde eingewandt, es fehle sowohl die Planrechtfertigung wie ein schlüssiges Gesamtkonzept, weiterhin wird die Trassenführung beanstandet und von der Wohnbebauung ein Sicherheitsabstand von mindestens 400 m gefordert, ebenso werden die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken die zu geringe Überdeckung der Flächenverlust durch Schutzstreifen, etwaige Anpflanz- und Baubeschränkungen, Betriebsbeschwerden, Beeinträchtigungen während der Bauphase, die Beeinträchtigung des Klimas durch das Verbrennen fossiler Rohstoffe, die Störung von Wegeverbindungen, des Wasserhaushalts, eine technische Überformung im Landschaftsbild sowie Grundstückswertverluste im Umfeld der Trasse seien zu erwarten.

Im Einzelnen:

Soweit eingewandt wurde, die E.ON Ruhrgas AG und die von ihr vertretenden Konsortialpartner seien keine Vorhabensträger i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes, zumal gegen den E.ON-Konzern bereits ein Verstoß gegen die Entflechtungsvorschriften vorgeworfen worden sei (BNetzA Beschluss v. 27.08.2007 – BK 7-07-013) ist diese Einwendung zurückzuweisen, da die Frage, wer geeigneter Vorhabensträger eines planfestzustellenden Vorhabens sein kann, sich lediglich aus dem einschlägigen Fachrecht, hier dem Energiewirtschaftsgesetz, ergibt (BVerwG, Urteil v. 25.07.2007 – 9 VR 19/07). Die §§ 43 ff. EnWG stellen keine speziellen Anforderungen an die Person eines Antragstellers. Der Systematik des EnWG folgend kommen als Vorhabensträger einer planfeststellungsbedürftigen Gasversorgungsleitung im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 EnWG insbesondere Energieversorgungsunternehmen in Betracht. Ausgehend von der Legaldefinition (§ 3 Nr. 18 EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen (EVU) u. a. juristische Personen, die eine Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Hieraus ergibt sich, dass jedes EVU, das entweder Eigentum an der Leitung besitzt oder diese betreibt. Dies trifft für die Antragsteller im vorliegenden Verfahren zu, denn sie sind EVU, die zwar die planfestgestellte Leitung nicht betreiben, aber im eigenen Namen bauen und im Eigentum halten.

Unbeschadet der Tatsache, dass die entflechtungs- und regulierungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nicht zum planfeststellungsrechtlichen Zulassungstatbestand gehört, ergibt sich auch aus den vom Einwender zitierten Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (§§ 6 Abs. 1, 8, 11 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 3) nichts anderes. Vielmehr fordert § 8 Abs. 4 EnWG lediglich tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers. Entscheidungsunabhängigkeit setzt aber keineswegs das Eigentum des Netzbetreibers voraus, sondern kann auch im Rahmen von Pachtverhältnissen bestehen (Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 8 Rn 38). Unabhängig hiervon sind für Entscheidungen, die nach Teil 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (Entflechtung) und Teil 3 (Regulierung des Netzbetriebes) zu treffen sind, nach Maßgabe des EnWG die Regulierungsbehörde und nicht die Planfeststellungsbehörde zuständig.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der geplante Leitungsabschnitt von Hittbergen – Rehden stelle offensichtlich innerhalb des Planfeststellungsverfahrens einen unvollständigen Torso ohne eigenständige Versorgungsfunktion und -leitung dar, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Bei dem beschlussgegenständlichen Trassenabschnitt handelt es sich entgegen der Einwendung nicht um einen Planungstorso. Der Begriff entstammt der Rechtsprechung zur Abschnittsbildung von Infrastrukturvorhaben. Eine Abschnittsbildung wird vom Bundesverwaltungsgericht als grundsätzlich zulässig erachtet. Die abschnittsweise Planung muss inhaltlich einem Gesamtkonzept genügen, um der Gefahr von Planungstorsos von vornherein zu begegnen. Zwischen den einzelnen Teilabschnitten muss ein planerischer, insbesondere konzeptioneller Zusammenhang bestehen (BVerwG, NVwZ 1993, 572). Ist bei einer abschnittswisen Planung vorhersehbar, dass sich das Vorhaben in einem nachfolgenden Abschnitt als undurchführbar erweist, darf sich der Planungsträger hiervor nicht die Augen verschließen (BVerwG Urteil v. 11.07.2001, 11 C 14.00). Bei der NEL handelt es sich um einen Teil des Gesamtprojektes Nordstream. Mit der NEL soll das durch die Nord Stream Pipeline in Lubmin anlandende Gas weiter in Richtung Westen transportiert werden. Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben in einem anderen Abschnitt undurchführbar wäre, sind nicht ersichtlich. Die NEL setzt sich entsprechend der föderalen Struktur Deutschlands aus den Teilabschnitten Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zusammen, die jeweils in zwei weitere Abschnitte unterteilt sind. Für die zwei Teilabschnitte Mecklenburg-Vorpommern liegen Planfeststellungsbeschlüsse vor. Der Planfeststellungsbeschluss I Mecklenburg-Vorpommern wurde durch das Bergamt Stralsund am 6. August 2009, der Planfeststellungsbeschluss II Mecklenburg-Vorpommern am 7. Februar 2010 erlassen. Auch das Bergamt Stralsund ist offenbar nicht davon ausgegangen, dass in einem der folgenden Trassenabschnitte unüberwindbare Hindernisse bestehen, die einen Planungstorso befürchten lassen. Im Übrigen haben auch die Einwander keine konkreten Gründe vorgetragen, dass dem Vorhaben einem anderen Trassenabschnitt derartige Hindernisse entgegenstehen könnten. Der pauschalen Behauptung, dem Vorhaben stünden unüberwindbare Hindernisse entgegen, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Soweit seitens des Einwenders weiterhin auf den Umstand abgehoben worden ist, dass für weitere Teilabschnitte des Vorhabens Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, ist dies zwar zutreffend führt aber weder zur Unschlüssigkeit des Konzepts noch steht dies einer Genehmigungsfähigkeit des NEL-Teilabschnittes von Hittbergen bis Rehden entgegen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde,

- die NEL sei lediglich unselbständiger Bestandteil des Gesamtprojekts Nordstream mit einer ca. 1200 km langen Offshore-Leitung von Wyborg in Russland am Finnischen Meerbusen durch die Ostsee bis Lubmin
- als Alternativen für die Anlandungsstelle in Lubmin/Greifswald seien auch Routen mit jeweils deutlich kürzeren Landleitungen über das bereits vorhandene Fernleitungsnetz nach Lübeck und Rostock zu prüfen
- das Gesamtprojekt sei weder schlüssig begründet noch im einzelnen nachvollziehbar, sind diese Einwendungen zurückzuweisen.

Hierbei ist zum einen festzuhalten, dass das Vorhaben NEL keineswegs der unselbständige Teil einer Erdgasfernleitung von Westsibirien durch die Ostsee bis nach Rehden ist, sondern im Rahmen des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzeptes „Nordstream“ im Rahmen dieses Projektes ein eigenständiges Vorhaben darstellt. Darüber hinaus liegen alle für die Errichtung der Nordstream-Pipeline erforderlichen Genehmigungen in den fünf betroffenen Ostseeanrainerstaaten (Russland, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland) mittlerweile vor und sind vollziehbar, sodass sich der vom Einwander vorgelegene „Pipeline-Poker und Vertragswettlauf“ zwischenzeitlich als erledigt darstellen dürfte. Im Übrigen wird zur weiteren Begründung auf die Ausführungen unter B.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Anlandung hätte westlich von Lubmin wesentlich schonender vollzogen werden können, so ist diese Einwendung zurückzuweisen. Die Anlandestation ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Vielmehr erfolgte die Zulassung der Anlandestation in einem eigenständigen Verfahren. Die Zulassungsentscheidung ist bestandskräftig. Die Anlandestation stellt sich daher als Zwangspunkt für die NEL und damit für die weitere Planung dar.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, der künftige gesamte Transportbedarf für die NEL und die OPAL sei nicht schlüssig dargelegt, sondern deutlich geringer, als in den vorgestellten Bedarfsprognosen, sodass die Planung der NEL keine Bedarfs- sondern eine Angebotsplanung enthalte und daher keine Enteignung rechtfertige, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da innerhalb des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzepts „Nordstream“ das Vorhaben NEL seinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet, in dem ein Teil der zukünftig in Lubmin über die Ostseepipeline anlandenden Erdgasmengen an den westeuropäischen Binnenmarkt herangeführt werden kann und auf diesem Wege insbesondere zur Deckung auch des zukünftigen Erdgasbedarfs und auch zur Kontinuität in der Erdgasversorgung, d.h. einer Ausfallsicherheit, beitragen wird. Der Bedarf für die NEL wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Einwander auf Veröffentlichungen der Nordstream AG zu derzeit vereinbarten Liefervolumina verweist, da die fraglichen Internetveröffentlichungen der Nordstream AG sich auf Lieferverpflichtungen beziehen, was jedoch letztendlich nichts darüber aussagt, in welchem Umfang die Nordstream AG gegenüber ihren Transportkunden vertraglich verpflichtet ist, tatsächliche Transportkapazitäten zur Verfügung zu stellen, sodass letztendlich der Einwand einer Vorratsplanung nicht zutrifft. Hinsichtlich des Bedarfs für die NEL wird im Übrigen auf die Ausführungen unter B.8.3 dieses Beschlusses B.8.1.1 und B.8.1.2.1 verwiesen.

Darüber hinaus ist auch die von den Einwendern befürchtete Gasfreisetzung in die Atmosphäre nicht zu befürchten, da ausweislich § 49 EnWG i.V.m. der Gashochdrucksleitungsverordnung sowie den einschlägigen DVGW-Regelwerken Gashochdruckleitungen so beschaffen sein müssen, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Des Weiteren sind Leckagen an Leitungen der Dimension der NEL bisher europaweit nicht aufgetreten, wobei insoweit auf die regelmäßig veröffentlichte Schadenstatistik der Betreiber aller europäischen Gashochdruckleitungen zu verweisen ist ([http://www.egig.nl/downloads/7th report EGIG.pdf](http://www.egig.nl/downloads/7th_report_EGIG.pdf)).

Darüber hinaus wird eine Gaspipeline vor der Inbetriebnahme einem Drucktest entsprechend der technischen Regeln unterzogen, wodurch die Dichtigkeit der Pipeline sicherzustellen ist. Der Drucktest muss technisch bestimmte Anforderungen genügen. Andernfalls erfolgt keine Inbetriebnahme der Pipeline. Sofern unter Verweis auf den Sachverständigenrat für Umweltfragen dargelegt wird, dass bei dem Transport von Gas von Russland nach Europa Gas in die Atmosphäre austritt, liegt dieser Betrachtung eine Bilanzierung sämtlicher Wertschöpfungsstufen zugrunde, die nicht nach den einzelnen Verfahrensschritten unterscheiden. Ein Gasaustritt in dem dort beschriebenen Umfang kann während des Transportes aufgrund der beschriebenen technischen Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, aufgrund der wiederholten Unfälle mit Erdgasleitungen, die gem. § 11 Gashochdrucksleitungsverordnung anzeigepflichtig seien, seien die Antragsunterlagen diesbezüglich unvollständig, da eine auch nur annähernd vollständige Darstellung der Umweltauswirkungen und Risiken des Vorhabens bezüglich des denkbar ungünstigsten Unfalls fehle, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da für die Beifügung derartiger Unterlagen sich weder eine Rechtsgrundlage aus dem Energiewirtschaftsgesetz noch aus dem Verwal-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

tungsverfahrens-gesetz entnehmen lässt. Die Forderung nach einer vollständigen Auskunft über Unfälle in der Vergangenheit kann allenfalls auf der Grundlage des § 3 UIG beruhen, wobei jedoch Adressaten dieser Informationspflicht mangels des Vorhandenseins entsprechender Unterlagen nicht die planfeststellende Behörde, sondern in erster Linie gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG juristische Personen des Privatrechts – wie im vorliegenden Fall die Vorhabens-träger – anzusehen sind.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, bezogen auf ein der Planfeststellungsbehörde nicht be-kanntes Schreiben der WINGAS Transport GmbH & Co. KG vom 29.08.2007 an die Bundes-netzagentur (Ziff. 1.6, Blatt 9 – 11 des Einwendungsschriftsatzes) wonach

„die Spekulation der ERU (tschechischen Regulierungsbehörde), dass der An-tragsgegenstand (OPAL und NEL) auf jeden Fall gebaut werde, trifft nicht zu. Die entsprechende Investitionsentscheidung steht vielmehr in einem untrennba-ren Zusammenhang mit der Gewährung einer Ausnahme nach § 28 a EnWG für OPAL, NEL und KAPAL“

stelle, da diese Bedingungen nach wie vor nicht vom Vorhabensträger erfüllt seien das Ver-fahren eine unzulässige Vorratsplanung mit nicht optimierten Parametern dar, ist diese Ein-wendung zurückzuweisen.

Der Vorhabensträger hat eindeutig sein ernsthaftes Interesse an der Verwirklichung des Vor-habens dargetan. Hierfür spricht, dass mit der Auslieferung der Rohre für die NEL entlang der Trasse bereits begonnen wurde (vgl. Abschnitt B.8.1.5). Hierdurch wird der Wille der Vorha-bensträger zur Realisierung des Vorhabens deutlich manifestiert. Dass im Zeitpunkt der Plan-feststellung noch keine Investitionsentscheidung gefallen ist, bleibt unschädlich, solange nicht feststeht, dass die Finanzierbarkeit innerhalb des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbe-schlusses ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1999, 4 A 12/98, NVwZ 2000, 555 m.w.N.). Ein solcher Ausschluss ist indes nicht ersichtlich. Vielmehr spricht auch hier die be-gonnene Auslieferung der Rohre für eine Finanzierbarkeit und die Absicht, das Vorhaben auch realisieren zu wollen.

Bei der NEL und der OPAL handelt es sich des Weiteren um zwei getrennte und eigenständi-ge Vorhaben. Die Angewiesenheit beider Vorhaben auf die Nordstream Pipeline kann nicht dazu führen, beide Vorhaben als ein Vorhaben zu betrachten. Vielmehr werden für beide Vor-haben eigenständige Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Realisierung der Vorhaben erfolgt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unabhängig voneinander. Dies belegt bereits der unterschiedliche Realisierungsgrad.

Soweit ausgeführt wird, der Arbeitsstreifen sei zu breit und für andere vergleichbare Vorhaben nicht benötigt, ist die Einwendung zurückzuweisen. Der Aufbau des Regelarbeitsstreifens und daraus resultierend, die notwendige Breite, unterliegt verschiedenen Anforderungen, die im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange zu berücksichtigen waren. Hierzu gehören neben den schutzwürdigen Interessen des Einwenders als Eigentümer und Nutzer der betref-fenen Fläche auch die gewichtigen Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, die ökologischen Belange sowie das Interesse an einer zügigen und reibungslosen Bauabwick-lung. Zur weiteren Begründung wird auch auf die Ausführungen zu der ergänzenden Einwen-dung vom 12.10.2009 (Ifd. Nr. 725) unten verwiesen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die geplante Trasse weiche teilweise vom Raumordnungskorridor ab, der selbst – unter Aufzählung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten – unzutreffend bestimmt worden sei, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Eine ausreichende Prüfung von Alternativen des Trassenverlaufs hat stattgefunden und soweit sie im Raumordnungsverfahren erforderlich und möglich war, hat sie auch dort stattgefunden. Was in der landesplanerischen Feststellung, mit der das Raumordnungsverfahren abschließt, dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten wurde, ist Gegenstand des hier abhängigen Verfahrens geworden.

Im Einzelnen werden Varianten-/Alternativfragen an verschiedenen Stellen im Raumordnungsverfahren bedeutsam, wobei die entsprechenden diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben den Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (VV NROG) zu entnehmen sind und im hier in Rede stehenden Raumordnungsverfahren auch eingehalten worden sind.

Auf der Grundlage dieser Rechtslage ist für Stöckte das von der Regierungsvertretung Lüneburg durchgeführte Raumordnungsverfahren bedeutsam (Az.: RVLG 1.13-20223/3-NEL), wobei an verschiedenen Stellen der landesplanerischen Feststellung Aussagen zu Alternativen/Varianten getroffen worden sind. Diese Varianten sind in den Verfahrensunterlagen gem. Ziff. 2.5.3.3 VV NROG beschrieben und entsprechend gem. Ziff. 2.6.5.1 – 2.6.5.3 VV NROG begründet worden.

In Ziff. 1.2 werden lediglich für den Bereich der Este-Querung nördlich von Bötersheim sowie für den Bereich südlich von Sottrum zwischen km 109 und km 111 Anforderungen zur Untersuchung von alternativen Trassenführungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren getroffen. Zu den von der Trassenführungen betroffenen FFH-Gebieten wird in Ziff. 1.3 der landesplanerischen Feststellung ausgeführt: „Sollte für die FFH-Gebiete, für die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine Beeinträchtigung nicht ausgeräumt werden können, sind diese Gebiete/Gebietsteile in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu unterfahren, zu umgehen oder der Eingriff auf das erträgliche Maß zu reduzieren“.

Die Frage der Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten mit eventuellen Anforderungen an eine Alternativenprüfung sind – unter Einbindung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz – umfänglich abgearbeitet worden. Alle übrigen Varianten/Alternativfragen wurden ausführlich und den geschilderten Vorgaben entsprechend im Raumordnungsverfahren abgearbeitet. Das Raumordnungsverfahren für die NEL, Abschnitt Greifswald (MV) – Hittbergen (NI) wurde am 30.07.2008 (M-V) bzw. 31.07.2008 (NI) mit der landesplanerischen Feststellung beendet. Für die Abschnitte Hittbergen – Achim bzw. Achim - Rehden – Drohne (Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen) erfolgte dies jeweils am 06.10.2008 durch die Regierungsvertretungen Lüneburg bzw. Hannover (NI).

Im Hinblick auf die Abweichungen der Trasse im Planfeststellungsverfahren von der landesplanerischen Feststellung wird auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Raumordnungsbehörde Lüneburg (Schreiben der RV Lüneburg vom 27.05.2010 – RV LG 1.16 PFV NEL) verwiesen.

Hinsichtlich der weiterhin aufgeführten umweltrechtlichen Einwendungen zum Bereich der Trassenführung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Ifd. Nr. 725 (s. weiter unten in diesem Abschnitt)

verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurden, hinsichtlich der im Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Rechtsgrundlagen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (Blatt 12/13 des Einwendungsschriftsatzes) seien die sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergebenden Vor-

aussetzungen nicht erfüllt, ist diese pauschal erhobene Einwendung im Bezug auf die oben bereits gemachten Ausführungen zurückzuweisen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den gesetzlichen Vorgaben zur Entflechtung und zur Vermeidung einer marktbeherrschenden Stellung nicht um Aspekte handelt, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Diese sind vielmehr regulatorischer Natur.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, Methan als Bestandteil des Erdgases gehöre zwar nicht zu den wassergefährdenden Stoffen, besitze jedoch eine, wenn auch nur geringe Wasserlöslichkeit, sodass im Hinblick auf das Wasserhaushaltsgesetz sicherzustellen sei, dass Gasleitungen an oberirdischen Gewässern nur dann betrieben werden dürfen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sei und eine Besorgnis bereits dann **nicht** zu verneinen sei, wenn nach menschlichem Ermessen eine nachteilige Veränderung nicht sicher auszuschließen sei, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da eine Wassergefährdung durch die NEL nicht zu besorgen ist. Zutreffenderweise hat der Einwender festgestellt, dass gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 WHG 2009 (§ 26 Abs. 2 WHG a. F.) Gase durch Rohrleitungen an einem oberirdischen Gewässer nur so befördert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabschlusses nicht zu besorgen ist, wobei eine nahezu gleichlautende Regelung für das Grundwasser sich in § 48 Abs. 2 WHG 2009 (§ 34 Abs. 2 WHG a. F.) befindet. Gem. § 36 WHG 2009 sind Leitungsanlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist, wobei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Besorgnis bereits dann besteht, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Wassergefährdung nach menschlicher Erfahrung nicht unwahrscheinlich ist (BVerwG, ZfW 1965, 116). Eine derartige Besorgnis ist jedoch im vorliegenden Fall auszuschließen, da durch umfangreiche Nebenbestimmungen (NB A.3.1.11) hierfür Vorsorge getroffen worden ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, aus § 50 BImSchG lasse sich als abwägungserheblicher Belang eine Anforderung des Abstandes der Erdgasleitung zur Wohnbebauung entnehmen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 BImSchG setzt insofern die Anwendbarkeit der Richtlinie 96/82/EG voraus, die durch die Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzt worden ist. Gem. Art. 4 d Richtlinie 96/82 ist diese jedoch nicht auf die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstation anwendbar (vgl. § 1 Abs. 5 12. BImSchV). Da § 50 BImSchG die Richtlinie 96/82/EG umsetzt, sind Rohrleitungen wie die hier in Rede stehende hinsichtlich des Störfallschutzes vom Anwendungsbeereich des § 50 Satz 1 BImSchG ausgenommen, im Übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen zum Abstand zur Wohnbebauung verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, durch eine Kollision der Fachplanung mit dem Baurecht können subjektive Rechte der Gemeinde verletzt werden, wobei zu den abwägungserheblichen städtebaulichen Belangen unter anderen sichere und gesunde Wohnverhältnisse, Belange des Umwelt- und des Hochwasserschutzes sowie die Ergebnisse städtebaulicher Entwicklungskonzepte zählen, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da es sich bei der NEL um eine bauliche Maßnahme von überörtliche Bedeutung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens i.S.d. § 38 Satz 1 BauGB und somit um ein privilegiertes Vorhaben handelt, wobei die Kommunen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden sind. Die jeweiligen städtebaulichen Belange der Kommune wurden berücksichtigt; darüber hinaus wird durch die NEL keine hinreichend verfestigte Planung der Kommunen nachhaltig gestört.

Soweit weiterhin dargelegt wurde, ein Zielabweichungsverfahren gem. § 11 NROG habe vermutlich nicht stattgefunden ist dies zutreffend, weil bezüglich der Planung der NEL von den raumordnerischen Zielen nicht abgewichen worden ist.

Soweit zusammenfassend eingewandt worden ist, die Planungsleitsätze und Optimierungsgrundsätze aus den o.a. Rechtsgrundlagen wie auch des Bundesnaturschutzgesetzes seien überwiegend nicht beachtet, insbesondere der Trennungsgrundsatz und die städtebaulichen Belange, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Die Planung für die NEL hat sowohl den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wie auch den einzelnen, vom Einwender aufgezählten Rechtsgrundlagen, wie sich aus den o. a. Darlegungen bereits ergibt.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dem gesamten Vorhaben liege keine Planrechtfertigung zugrunde, da weder ein entsprechender Bedarf noch die Erforderlichkeit des Vorhabens zum Wohle der Allgemeinheit vom Vorhabensträger nachgewiesen sein, ist diese Einwendung im Hinblick auf die eingangs bereits gemachten Ausführungen zurückzuweisen. Zur weiteren Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier des Weiteren auf Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit die Einwendung ausführt, der Nord Stream Pipeline fehle es an einer vollständigen und durchgehenden Genehmigung, ist diese Aussage zwischenzeitlich überholt. Für die Nord Stream Pipeline liegen nunmehr sämtliche Zulassungsentscheidungen in den Ländern vor, deren Hoheitsgebiet oder ausschließliche Wirtschaftszone von der Nordstream Pipeline berührt wird. Die Zulassungen sind auch alle vollziehbar. Des Weiteren ist die Errichtung der Nord Stream Pipeline schon sehr weit fortgeschritten. Das durch die Nord Stream Pipeline transportierte Gas soll unter anderem durch die NEL weiter nach Westeuropa transportiert werden. Damit liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein schlüssiges Gesamtkonzept vor. Zu dem weiteren Einwand, es fehle an einem schlüssigen Gesamtkonzept sei an dieser Stelle nur auf die obigen Ausführungen sowie die Abwägung unter Abschnitt B.8.10.2 verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei bezüglich der Einwendung, es drohe ein Planungstorso (Ziffer 6 der Einwendung vom 09.10.2009, lfd. Nr. 732), auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit weiterhin ausgeführt wird, unüberwindbare Hindernisse ergäben sich im Bereich der Nord Stream Pipeline, kann auch diese Einwendung als überholt angesehen werden. Sowohl das Bergamt Stralsund als auch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie haben die erforderlichen Zulassungen für die Nord Stream Pipeline inklusive der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erteilt.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Verlegetiefe / Trassenabdeckung sei unzureichend, wird diese Einwendung unter Verweis auf die Begründung unter B.8.9.12 zurückgewiesen.

Soweit im Ergänzungsschriftsatz vom 12.10.2009 (Nr. 725) zu den vorgenannten Einwendungen weiterhin ausgeführt wurde, dass im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft von dem Vorhaben erhebliche, mit dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz nicht vereinbare Beeinträchtigungen ausgehen, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Die Details der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmen sich nach den §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 5 - 7 NAGBNatSchG, wonach Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes „erheblich“ zu beeinträchtigen, als Eingriff anzusehen sind. Weiterhin hat der Verursacher bei der Realisierung eines Vorhabens die Verpflichtung, alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen; sind diese Beeinträchtigungen unvermeidbar, sind sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Diesen Vorgaben ist der Vorhabensträger uneingeschränkt nachgekommen, so dass die diesbezügliche Einwendung zurückzuweisen ist. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Die in der Einwendung erwähnten Eingriffe werden dort ausführlich geprüft und abgearbeitet. Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden lassen, werden sie ausgeglichen oder Ersatzmaßnahmen ergriffen. Sind Beeinträchtigungen weder auszugleichen noch zu ersetzen, leisten die Vorhabensträger Ersatz in Geld. Hinsichtlich der Einzelheiten wird wiederum auf die UVS und den LBP verwiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, dass grundsätzlich Trassenalternativen für das Vorhaben in der UVS weder ausgearbeitet noch vergleichend bewertet wurden und auch die Trassenwahl nicht dem Bündelungsprinzip entsprechend getroffen worden ist, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sind grundsätzlich Trassenalternativen untersucht und bewertet worden. Die Linienführung erfolgte im Detail in diesem Korridor unter Berücksichtigung der technischen, umweltfachlichen und nutzungsspezifischen Aspekte. Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG wird im Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG durchgeführt. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Soweit eine Auseinandersetzung mit Alternativen bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt ist, bedurfte es daher keiner erneuten Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren. Eine solche Abschichtungsmöglichkeit sehen auch die Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung vor (vgl. Ziffer 2.1.3 VV-NROG). Hinsichtlich der Feintrassierung wurden auch in der UVS im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Alternativen untersucht für Einzelheiten wird auf Abschnitt B.8.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen müssen ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil v. 05.12.1996, Az. 4 C 13.85). Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich ein anderer Trassenverlauf aufdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, a.a.O.; Urteil v. 24.09.1997, a.a.O., Urteil v. 16.03.2006, a.a.O.). Dies war im Ergebnis nicht der Fall, wie in den Kapiteln 8.3.2, 8.3.3 und 8.9.12 dieses Beschlusses näher dargelegt wird.

Soweit Abweichungen von der Parallelführung zu den Bestandsleitungen vorgenommen worden sind, ist hierzu im Einzelnen folgendes auszuführen (die im Folgenden zitierten TK-Blätter finden sich in Teil A (allgemeiner Technischer Teil), Kapitel 2 der Antragsunterlagen):

TK 25, Blatt 1 - 4:

Hier liegt die Trasse der NEL in Sololage, eine Bündelung ist nicht möglich, da keine weiteren Leitungen vorhanden sind, mit denen eine Bündelung vorgenommen werden könnte.

TK 25, Blatt 5:

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Die Trassenführung im Bereich der Querungsstelle der Seeve (größtenteils in Parallellage zu vorhandenen Bahnschienen) ist ein Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens der Regierungsvertretung Lüneburg. Die beantragte Vorzugstrasse des ROV sah hier zwar die Querung in Parallellage zu den Bestandsleitungen vor; aus naturschutzfachlichen Gründen wurde die Querung aber wie im Planfeststellungsverfahren dargestellt beantragt.

TK 25, Blatt 11/12:

Die Trasse umgeht die Ortschaft Sottrum südöstlich, da die nördliche Umgehung aufgrund des Ausbaus der Bundesautobahn A 1 und der Ausdehnung eines Gewerbegebiets an der Autobahn das Baufeld so stark einschränken, dass die Verlegung einer Leitung mit der Nennweite DN 1400 nicht mehr realisierbar ist.

TK 25, Blatt 14:

Die Trasse der NEL wird in Ahausen (Gemeinde Weyhe) nicht parallel zur RHG geführt, da diese eine nicht nachzuvollziehende Auslenkung Richtung Westen macht. Die in den Raumordnungsplänen angezeigten Rohstoffsicherungsflächen (Sand, Ton) werden von der NEL mittig in einem diesbezüglich nicht ausgewiesenen Bereich durchlaufen und berühren die Flächen nur am Rande. Die RHG-Trasse reicht hier unmittelbar an die Bebauung von Südweyhe heran. In Vergleich zu einer denkbaren Parallellage zur RHG werden durch die gewählte Trassenführung ca. 1,7 km an Trasse eingespart, wodurch der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird.

Dem vorrangig zu befolgendem Grundsatz der Trassenbündelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht „gerechte Lastenverteilung“ hat. Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneut und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, juris Rn. 48). Dem Gedanken der „Trassenbündelung“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Soweit dies geboten ist – etwa weil die getrennte Trassenführung sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die in der Regel insoweit vorteilhaftere Parallelführung –, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, 11 VR 16/95). Vorliegend sprechen überwiegende Gründe des Naturschutzes für ein Abweichen von dem Gedanken der „Trassenbündelung“ in den vorgenannten Fällen. Die Abwägung zwischen den betroffenen privaten und den öffentlichen Belangen führt hier dazu, dass die Gründe gegen eine Trassenbündelung überwiegen. Den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts ist damit genüge getan.

TK 25, Blatt 15:

Die NEL verläuft im Okeler Bruch in der Stadt Syke nicht parallel zur RHG, da durch den geplanten Verlauf der NEL in landwirtschaftlichen Flächen abseits der RHG ein Abstand zu einer Ausweisung für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Syke eingehalten wird. Laut dem Betreiber der Windräder, der WindStrom GmbH ist hier die nördliche Erweiterung der Flächen möglich, wobei dazu aber erst der Flächennutzungsplan der Stadt geändert werden müsste. Mit Planänderungsantrag Nr. 17 „Windpark Okeler Bruch“ vom 16.11.2010 wird dieser möglichen Erweiterung Rechnung getragen.

Die Trasse nimmt an der L 133 nicht die Parallellage zur RHG ein, da im Trassenbereich des Trassierungsplans G 458 ein Vorsorgegebiet der Raumordnung zur Rohstoffsicherung (Sand-

abbau) von der RHG durchlaufen wird. Dieses wird von der NEL in räumlicher Näherung zur Straße umgangen. Im Weiteren wird die L 133 gekreuzt, woraufhin die Parallellage zur RHG auf Trassierungsplan G 464 wieder aufgenommen wird. Um Einvernehmen mit den Grundstücksbetroffenen zu erzielen, wurde die Leitung aufgrund eines geplanten Stallbaus mit Planänderungsantrag Nr. 20 „Neubau Stallungen in Okel Barrien“ leicht nördlich verschoben. Im Vergleich zur Trassierung der RHG ist die Trasse der NEL in diesem Bereich ca. 358 m kürzer.

Mit der Rücksichtnahme auf die Belange der Rohstoffsicherung werden gewichtige Belange sowohl privater als auch öffentlicher Natur berücksichtigt. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sprechen keine Gründe gegen ein Abweichen von der Parallelführung. Die Opfer dieser Trassenwahl sind jedoch geringer als bei der Durchschneidung des Vorsorgegebiets der Raumordnung zur Rohstoffsicherung.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Bilanzierung der Beeinträchtigungen in der UVS sei unvollständig da der Einsatz des kathodischen Korrosionsschutzes nicht beachtet worden sei und darüber hinaus auch die Notwendigkeit eines in der Regel 36 m breiten Arbeitsstreifens den grundsätzlichen Minimierungsgebot des Naturschutzrechts zuwiderlaufe, sind diese Einwendungen zurückzuweisen.

Einer Berücksichtigung des Schutzstroms in der UVS bedurfte es nicht. Der Gesetzgeber verpflichtet zum Betrieb des kathodischen Schutzes. Die hervorgerufenen Ströme sind im Vergleich zu den natürlichen, elektrisch induzierten Feldern des Erdmagnetfeldes oder etwa der Blitzeinwirkung im Erdboden zu vernachlässigen. Beim kathodischen Korrosionsschutz wird die Leitung mit einem schwachen Schutzstrom (im mV Bereich) beaufschlagt, welcher einer möglichen elektrochemischen Reaktion, also der Korrosion, entgegenwirkt. Wiederkehrende Überprüfungen sichern die Wirksamkeit. Der beaufschlagte Schutzstrom auf das Stahlrohr ist für die Umwelt unschädlich. Dabei sei noch darauf hingewiesen, dass durch den Passiven Korrosionsschutz (hier: Ummantelung der Stahlrohre mit einer Polyethylen-Schicht, bei Sonderanwendungen z.B. auch Polypropylen) der Schutzstrom im Regelfall keinen direkten Kontakt mit dem Erdkörper besitzt. Fehlstellen der Umhüllung werden durch die regelmäßigen Überprüfungen aufgedeckt.

Die Ermittlung des Regelarbeitsstreifens von 36 m orientiert sich an der geplanten Rohrachse, wobei Flächen für die Fahr- und Arbeitsspur der Baufahrzeuge, die Rohrablage neben dem eigentlichen Rohrgraben, dem Rohrgraben selbst sowie der Lagerfläche für Mutterboden und Rohrgrabenaushub zu berücksichtigen ist. Der auf dieser Grundlage ermittelte Regelarbeitsstreifen wird in einem zweiten Schritt vom Vorhabensträger der jeweiligen Örtlichkeit angepasst und wo immer möglich auf ein Mindestmaß reduziert, insbesondere in ökologisch wertvollen oder sonstigen schützenswerten Bereichen. Eine in diesen Bereichen vorgenommene Einengung erfordert i. d. R. an anderer Stelle eine Ausweitung des Arbeitsstreifens, um z. B. die Bodenmieten dort zu lagern. Ein Verstoß gegen das Minimierungsgebot ist daher nicht ersichtlich.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Leitung sei dauerhaft von tiefwurzelnden Bäumen je links und rechts der Rohraußenkante in einem lichten Abstand von 2,5 m freizuhalten, woraus eine erhebliche Beeinträchtigung resultiere, die nicht ausgeglichen werden könne, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Diese Beeinträchtigung wurde in der UVS untersucht und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet. Soweit ein Kompensationsdefizit verbleibt, weil in dem von Gehölzen frei zu haltenden Trassenbereich keine Gehölze aus Sicherheitsgründen wieder angepflanzt werden können bzw. verhältnismäßig alte Gehölze durch den Eingriff betroffen worden sind und nur durch junge Pflanzungen ersetzt werden können, die für die vollständige Übernahme der ökologischen Funktion alter Bäume eine lange Entwicklungszeit benötigen, wurden diese Aspekte bei der naturschutzfachlichen Bilanzierung berücksichtigt (vgl. LBP S. 7 „Bilanzierungsregeln“) und führten im Ergebnis zu der Formulierung eines Kompen-

sationsbedarfs außerhalb des Trassenbereichs. Die Eingriffs-Kompensations-Situation ist für jeden Landkreis in der UVS dokumentiert. Daraus ergibt sich, dass alle mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen durch das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept kompensiert werden können (vgl. hierzu auch Nebenbestimmungen in Abschnitten B.3.5 und B.3.6).

Soweit weiterhin eingewandt wurde, in zahlreichen Konfliktbereichen, z. B. FFH-Gebieten spiegele sich diese Problematik wider mit der Folge, dass erhebliche Kompensationsdefizite verbleiben, für die häufig Ersatzgelder festgesetzt werden, welches jedoch dem Kompensationsprinzip widerspreche, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Aus § 15 Abs. 6 BNatSchG ergibt sich, dass jedenfalls dann, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, eine Ersatzzahlung festzusetzen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger nur dann, wenn trotz intensiver Abstimmung mit den jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise keine geeigneten oder umsetzbaren Kompensationsmaßnahmen identifiziert werden konnten, die Vorhabensträger in Abstimmung mit den Naturschutzfachbehörden beantragt haben, eine Ersatzzahlung in Geld zu leisten. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, so dass die Einwendung zurückzuweisen ist.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, es sei bei den in den Antragsunterlagen dargestellten Verhinderungsmaßnahmen nicht ersichtlich, ob der Rohrleitungsgraben im Bereich der Fischottergewässer gegebenenfalls wie eine Falle wirken könne, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da gerade der natürliche Lebensraum des Fischotters durch große strukturelle Vielfalt und dynamische Veränderungen geprägt ist, so dass diese Tierart auch größere Geländehindernisse wie z. B. Steilufer oder bei antropogen veränderten Gewässern Staustufen und dergleichen überwinden bzw. umgehen kann, woraus folgt, dass der zu erstellende Rohrgraben keinesfalls wie von den Einwendern vorgetragen als „Falle“ für diese Tiere anzusehen ist.

Soweit weiterhin vorgetragen wurde, die Kompensationsmaßnahmen zum Verlustausgleich des Fledermaushabitats (insbesondere in den Landkreisen Harburg und Rotenburg/Wümme) seien möglicherweise nicht ausreichend, ist diese Einwendung zurückzuweisen, da das Anbringen von Fledermauskästen eine erprobte Maßnahme ist, um den Verlust von Quartierbäumen zu kompensieren (vgl. hierzu im Einzelnen auch Nebenbestimmung A.3.1.2.4)

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die Pläne enthalten keine bzw. ausreichenden textlichen Darstellungen, insbesondere im Bereich der Biotoptypen, wird diese Einwendung zurückgewiesen, da die jeweiligen Darstellungen den Anforderungen an Planzeichnungen genügen und der gewählte Darstellungsmaßstab dem Stand der Technik entspricht; die Unterlagen weisen mithin keine Mängel auf.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, vom Vorhaben werden zahlreiche geschützte Arten gem. Anhang IV des FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen, wobei jedoch die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Bundesnaturschutz gerade nicht zu erwarten sei, da die diesbezüglichen Gründen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen würden, und ebenfalls die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung unzureichend sei, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Die gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben und auf S. 69 des Artenschutzgutachtens des Vorhabensträgers dargelegt. Die vorkommenden artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen wiegen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber

dem Belangen der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Gebiets- und Artenschutzes. Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange ist auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwägen. Dabei setzt ein Überwiegen der Abweichungsgründe nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann. Gleichwohl ist der Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen. Das hier in Rede stehende Vorhaben entspricht den Grundsätzen von § 1 EnWG und trägt damit zur sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas bei zumal die Versorgung mit Gas als ein elementares Grundbedürfnis zur Sicherung des Wohl der Allgemeinheit und damit ein überragendes öffentliches Interesse sowohl sozialer als auch wirtschaftlicher Art darstellt. Die Sicherheit der Erdgasversorgung liegt ausdrücklich im öffentlichen Interesse und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges eingestuft (BVerfGE 30, 292/323 f); weiterhin wird im Einzelnen auf die o. a. Ausführungen zur Planrechtfertigung (B.8.1 dieses Beschlusses) sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Abschnitt B.8.8 dieses Beschlusses) verwiesen. Des Weiteren werden Bauzeitbeschränkungen zum Schutz bestimmter Arten angeordnet.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, zahlreiche Natura 2000 Gebiete seien von dem geplanten Vorhaben betroffen und würden dadurch in ihren Erhaltungs- und Schutzziele unzulässig beeinträchtigt, ist diese Einwendung unter Verweis auf die hierzu gemachten ausführlichen Darlegungen im Abschnitt B.8.6 zurückzuweisen.

8.10.2.8 Private Einwender im Zusammenhang mit der Planänderung

Im Rahmen des gem. § 43 a Abs. 6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführten Planänderungsverfahrens haben folgende erstmalig oder stärker als bisher betroffene Grundeigentümer die folgenden Einwendungen erhoben:

Der Einwender mit der Ifd. Nr. **2010-167** hat vorgebracht, die durch Planänderungsantrag Nr. 07 beantragte Querung der Este in geschlossener Bauweise sowie die beabsichtigte Querung des Mühlenbachs in geschlossener Bauweise, führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (DE 2524-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, insbesondere für die Lebensraumtypen *91EO Auenwald, 6510 magere Flachland-Mähwiesen und 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe sowie Bachneunauge und andere Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die Grüne Keiljungfer und den Fischotter, wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Abschnitt B.8.6.5 und die artenschutzrechtliche Prüfung in Abschnitt B.8.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwender mit der Ifd. Nr. **2010-182/183** (vorher Ifd. Nrn. 494, 378 und Einwendung über 123b Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Nienburg-Grafschaft Hoya e.V. / Mittelweser) sind Eigentümer verschiedener Grundstücke der Gemarkung Bassum, Flur 11 (87/8, 136/4, 87/010, 15/4) und 12 (400/16, 401/15, 12/1, 6/1). Während sich die Planänderung Nr. 24 auf das Flurstück 15/4 bezieht, so sind die übrigen Flurstücke verteilt auf den Trassierungsplänen G503 – 506 (siehe dazu Kapitel 5 der Antragsunterlagen).

Die Einwendungen sind jeweils wortgleich.

Soweit ursprünglich eingewandt wurde, eine Alternativtrasse unter Umgehung der in Rede stehenden Flurstücke sei angebracht, ist diese Einwendung zurückzuweisen.

Die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trassenführung ist letztendlich das Ergebnis des von der Regierungsvertretung Hannover durchgeführten Raumordnungsverfahrens von Achim bis Drohne. Die beantragte Trasse der Vorhabensträger verläuft jedoch nicht bis nach Drohne, sondern endet in Rehden. Die Trasse wurde in der landesplanerischen Feststellung vom 06.10.2008 (Az. RV-H - 1.06-20223/G-06/01) festgehalten und für das Planfeststellungsverfahren vom Vorhabensträger im Detail ausgearbeitet. Die von den Einwendern vorgeschlagene Variante war nicht Gegenstand des o. a. Verfahrens. Die von den Einwendern vorgeschlagene Trasse verläuft parallel zum Klosterbach und weicht darüber hinaus völlig von den anderen in der Örtlichkeit vorhandenen Gasleitungen (RHG, EGM, Wintershall) ab, so dass vor dem Hintergrund des Bündelungsgebots bereits für eine derartige Trassenführung keine Veranlassung besteht. Durch das vorhandene Klärwerk an der K 126, welches gekreuzt werden müsste, ist es zudem nicht möglich diese in der Einwendung vorgebrachte Trasse zu wählen. Darüber hinaus verläuft die von den Einwendern vorgeschlagene Variante parallel zum Klosterbach und würde dessen Auebereich und einige Hecken und Grünstrukturen vernichten, während die vom Vorhabensträger favorisierte ursprüngliche Antragstrasse überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen kreuzt.

Im Bereich der betroffenen Flurstücke auf Trassierungsplan G506 muss die Parallellage jedoch kleinräumig über ca. 500 m verlassen werden, da die Leitung ein direkt bis an die vorhandenen Erdgasleitungen reichendes Regenrückhaltebecken und einen Strommasten umgehen muss. Alternative Trassen drängen sich hier nicht auf. Direkt im Anschluss östlich gelegen schließt sich der Siedlungskörper von Bassum an. Westlich verläuft der Klosterbach, der an einer neuen Kreuzungsstelle gequert werden müsste, wobei die Trasse in die zuvor genannten Waldflächen eingreifen würde.

Der nunmehr im Rahmen des Planänderungsverfahrens beantragte Trassenverlauf unterscheidet sich auf den Flächen des Einwenders nicht von dem ursprünglich beantragten Verlauf der NEL. Die größere Betroffenheit ergibt sich durch die Anlage der zusätzlichen Pressgruben im Bereich der K 126. Durch die Preßgruben fällt in diesem Bereich mehr Bodenaushub an, der im Arbeitsstreifen zu lagern ist. Diese Mehrflächeninanspruchnahme führt jedoch nur zu einer unwesentlichen Mehrbelastung der Fläche des Einwenders, da es sich lediglich um temporären Lagerungsraum für Boden handelt. Durch die im Anschluss der Baumaßnahme vorzunehmenden Meliorationsmaßnahmen ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gegeben. Die Planänderung betrifft lediglich die Kreuzungsstelle der NEL mit der K126. Eine geschlossene Querung muss hier der Forderung des Baulasträgers entsprechend umgesetzt werden. Die Straße in Bassum erfüllt eine wesentliche Verbindungsfunktion nach Norden und hat eine entsprechende Frequentierung (vgl. auch Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg, Stellungnahmen vom 11.09.2010 und 09.12.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 – II – 2009-061 und 2010 – 179).

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 2010-149** wendet im Planänderungsverfahren im Wesentlichen ein, die nunmehrige Trassenführung würde aufgrund der Anlage von Pressgruben zur Querung der B51 sowie der Unterquerung der vorhandenen Wingas-Leitung wesentlich größer. Die Einwendung ist zurückzuweisen, da durch die Anlage von Preßgruben zwar insgesamt mehr Bodenaushub anfällt, es aber durch den Vorhabensträger zu veranlassenden Meliorationsmaßnahmen der Eingriff im Hinblick auf die Landwirtschaft hinnehmbar ist..

In der Tat ist der Eingriff im Vergleich zur ursprünglich beantragten Trasse größer, da die Leitungsunterkreuzung sowie die zur Straßenquerung benötigte Pressgrube nun auf die Fläche des Eigentümers verschoben wurde. Der Eingriff ist jedoch aus folgenden Gründen hinzu-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

nehmen: Auch bei einer Leitungskreuzung oder der Anlage von Pressgruben sind die Vorhabensträger zu einem schonenden Umgang mit dem bewegten Boden verpflichtet (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.6.1 bis A.3.1.6.5 und A.3.17). Dauerhafte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht zu besorgen. Nach der Errichtung der NEL sind die Flächen landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbar. Eine dauerhafte Durchschneidung der Ackerflächen erfolgt nicht. Die lediglich temporäre Durchschneidung der Ackerflächen sind hinzunehmen und treten hinter den mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Zielsetzungen zurück. Eine andere Trasse drängt sich hier zudem nicht auf, da die Bündelung zur RHG eingehalten wird.

Der Einwender mit der **Ifd. Nr. 2010-142/161** widerspricht der Trassenverlegung im Rahmen des Planänderungsverfahrens mit der Begründung, dass zum einen die betroffenen Flächen dringend für die Zukunftssicherung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich seien und darüber hinaus auf dem fraglichen Grundstück aufgrund seiner direkten Nähe zum Hofgrundstück in absehbarer Zeit Baumaßnahmen geplant sind.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, da die nunmehrige Trassenführung in enger Parallellage zu den bereits vorhandenen Leitungen verläuft. Die Planänderung war erforderlich, da die ursprünglich nördlich, ebenso in den Flächen des Einwenders verlaufende Trasse, nicht mehr umsetzbar ist, da auf dem benachbarten Flurstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Stall gebaut worden ist. Sollte das Flurstück baulich genutzt werden, so müsste es von der einzig angrenzenden Straße (Kallmoorer Straße) vom südwestlichen Rand des Flurstücks erschlossen werden. Das Leitungsbündel und somit die NEL liegt im hinteren Teil des Flurstücks, ca. 70 m von der Straße entfernt. Insgesamt wird das Flurstück mit einer Gesamtgröße von ca. 0,95 ha auf 8,5 % von der NEL und dem nicht bebaubaren Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine eventuelle Bebaubarkeit bleibt also auch weiterhin möglich. Vor diesem Hintergrund der Leitungsbündelung ist diese Beeinträchtigung hinzunehmen.

Hinsichtlich der vom Einwender geplanten Baumaßnahmen ist außerdem darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unklare oder unverbindliche Absichtserklärung zur Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu berücksichtigen sind (BVerwG, Beschluss vom 10.11.1998, 4 BN 44/98, NVwZ-RR, 1999, 423), so dass, da ein konkretes betriebliches Erweiterungsinteresse nicht ersichtlich ist, die Einwendung auch insoweit zurückzuweisen ist.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens hat der Einwender mit der **Ifd. Nr. 2010-145** (vorher Ifd. Nr. 915) vorgetragen, dass die geplante Trassenführung im Planänderungsverfahren den Betrieb noch stärker als vorher beeinträchtigen würde, da er nunmehr vollständig eingeschlossen ist und jedwede betriebliche Erweiterung oder auch nur Anpassung endgültig unmöglich wird, da die Leitung im Rahmen des Planänderungsverfahrens noch näher an die Hofstelle heranrückt und die geplante und nachgewiesene Betriebserweiterung durch den Leitungsverlauf erst recht unmöglich gemacht werden würde.

Insoweit ist auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach konkrete betriebliche Erweiterungsinteressen eines landwirtschaftlichen Betriebs wie im vorliegenden Fall als privater Belang in der Abwägung der Planung zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 16.04.1971 - DVBL. 1971, 746; best. durch Beschluss vom 10.11.1998 - NVwZ - RR 1999, 423).

Im Bereich des Hofgrundstücks des Einwenders, in dem die Leitung verlegt werden soll, ist im Grundbuch u.a. ein Ferngasdoppelleitungsrecht zugunsten der Gasunie Deutschland GmbH

eingetragen, das teilweise noch nicht ausgeübt worden ist; nur eine Leitung ist vorhanden. Das auf dem Grundstück des Eigentümers bereits grundbuchlich gesicherte Leitungsrecht zu Gunsten der Gasunie wird nach Angaben des Vorhabensträgers auf diesen übertragen. Hierdurch wird keine bislang unbelastete Fläche aus dem Grundstück des Eigentümers entzogen. Der Vorhabensträger hat zusammen mit dem Einwender, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde dem Anspruch des Einwenders, auf weitere betriebliche Entwicklung – Bau von Betriebsgebäuden - insofern Rechnung getragen, dass durch die Umwandlungsgenehmigung für den südlich des Betriebes befindlichen Waldes durch Bereitstellung von Ersatzwaldflächen dafür gesorgt ist, dass dieser Wald abgeholzt werden kann und somit eine betriebliche Entwicklung in südlicher Richtung möglich ist.

Der Einwender mit der **lfd. Nr. 2010-155** hat zu der von den Vorhabensträgern beantragten Planänderung Nr. 03 – Geschlossene Querung der Ilmenau - eingewandt, dass er insofern einen erheblich tieferen und größeren Erdaushub für die durch die Unterpressung notwendigen Baugruben sowie eine erhöhte Beanspruchung seiner Grünlandfläche zu tragen habe und er aufgrund der Standort bedingten Sensibilität seines Grünlandes befürchte, dass der ursprüngliche Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden könne, sondern dass dauerhafte Schäden, die zu Wirtschafterschwernissen, Ertragsminderungen und weiteren Folgeschäden führen, zu erwarten seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die nunmehr beantragte Querung der Ilmenau im geschlossenen Verfahren ist aus naturschutzfachlichen Gründen geboten, um im direkten Gewässerumfeld die für das Gewässer wertgebenden Strukturelemente - auch wenn sie keine Lebensraumtypen gem. FFH-RL darstellen - vollständig zu erhalten (vgl. dazu auch die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in Abschnitt B.8.6.3 dieses Beschlusses). Dadurch ist der Arbeitsstreifen im Uferbereich entsprechend anzupassen und Baugruben auf der Grünlandfläche des Einwenders sind zu errichten, so dass tatsächlich eine stärkere Betroffenheit des Einwenders als bisher gegeben ist. Diese ist jedoch im Hinblick auf die naturschutzfachlich vorteilhaftere geschlossene Querung und die große Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Energieversorgung (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses) hinzunehmen, da das Bodengefüge durch Trennung der Bodenschichten und anschließender Rekultivierung nicht zerstört wird. Auf die Nebenbestimmungen A.3.1.6.1 bis A.3.1.6.5 und A.3.17 sowie die diesbezüglich bereits gemachten Ausführungen (Abschnitt 8.10.2.6, z.B. lfd. Nr. 669) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Ausweislich des vorliegenden Einwendungsschreibens im Planänderungsverfahren, wird seitens des Einwenders mit der **lfd. Nr. 2010-160** (vorher lfd. Nr. 1062) dargelegt, dass eine Verschiebung der Station Nr. 3 Horst gefordert wird. Dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Die Standorte von Armaturenstationen wurden von den Vorhabensträgern gezielt ausgesucht, wobei neben technischen Gesichtspunkten auch ökologische Gesichtspunkte beachtet wurden, die hier zum Tragen kommen: Anhand des bestehenden Wegenetzes wird die günstigste Erschließung ermittelt. Dadurch ergibt sich eine Eingriffsvermeidung hinsichtlich der Länge von Zufahrten. Ebenso beachten die Vorhabensträger die Umgehung ökologisch sensibler Flächen bei der Standortwahl. Die Installation der Armaturen geschieht unter der Erdoberfläche, das Landschaftsbild wird somit geschont. Lediglich der umgebende Zaun ist oberirdisch sichtbar, wobei dieser von den Vorhabensträgern begrünt werden muss. Die Auswahl der Armaturenstandorte folgt betrieblichen Anforderungen und ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Parzellen. Die Station erzeugt während Ihres Betriebes keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt, abgesehen von dem Umstand, dass sie durch eine Anpflanzung optisch in die Landschaft zu integrieren ist. Die Station Horst ist in einer durch die Landwirtschaft genutzten Fläche geplant. Die nächste Bebauung liegt ca. 100 m entfernt hinter einem Bahndamm. Der Standort eignet sich, da die Fläche bereits von zwei vorhandenen

Leitungen der Gasunie durchschnitten wird und zusätzlich die zweigleisige Bahnstrecke DB1280 in einem Abstand von ca. 60 m parallel verläuft.

In den Einwendungen mit den **lfd. Nrn. 2010-151 und 2010-177** (letztere gleichsam für alle von der Rechtsanwältin vertretenen Einwender in Ergänzung zu deren Einwendung, wobei es sich hier im Einzelnen um die Einwender mit den folgenden lfd. Nrn. handelt: 89, 171, 173, 362, 401, 427, 429, 483, 669, 741, 825, 827, 828, 842, 850 bis 855, 857, 981, 1088, 1198, 1366, 1368) werden Einwendungen in Bezug auf den von den Vorhabensträgern eingereichten Planänderungsantrag Nr. 08 vorgebracht. Die Einwender haben mit Schreiben vom 07.12.2010 bzw. 09.12.2010 die von den Vorhabensträgern beantragte Planänderung Nr. 08 zum Anlass genommen, die dort beantragte Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite auf einem Grundstück auch für ihre Grundstücke zu fordern. Die Einwender sind alle Eigentümer landwirtschaftlich genutzten Grundstücks im Außenbereich, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie machen geltend, dass im Rahmen der von den Vorhabensträgern beantragten Planänderung Nr. 08 auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers, der für die Ausführung des Vorhabens erforderliche Arbeitsstreifen gegenüber der auf ihren Grundstücken vorgesehenen Arbeitsstreifenbreite auf Wunsch des vorgenannten Einwenders um 7 Meter reduziert wird und fordern dies in gleichem Maße für ihre Grundstücke. Zur Begründung führen die Einwender aus, dass es sich bei ihren Grundstücken um wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen handele, die durch das Vorhaben nachhaltig geschädigt werden, da alle im Arbeitsstreifen vorhandenen Kulturpflanzen zerstört würden und es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer Verdichtung des Bodens komme, die eine langfristige Schädigung der Ertragsfähigkeit zur Folge habe. Eine vollständige Wiederherstellung der Bodenstrukturen sei auch durch die von den Vorhabensträgern vorgesehenen Rekultivierungsarbeiten nicht möglich. Art. 14 GG fordere, bei der Abwägung mehrerer Methoden der Bauausführung den am wenigsten belastenden Eingriff zu wählen, sofern dieser technisch durchführbar und den Vorhabensträgern zumutbar sei. Dass dies so sei, ergäbe sich aus der Planänderung Nr. 08 und müsse daher gleichermaßen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, um vorhandene Kulturpflanzen zu erhalten und die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung des Bodens zu reduzieren. Es könne dabei keinen Unterschied machen, ob es sich wie im Falle der Planänderung Nr. 08 um eine Baumschule handele, oder wie in ihren Fällen um eine landwirtschaftliche Fläche mit anderen Nutzpflanzen. Vielmehr sei die Art des Bewuchses nur relevant für die Berechnung der Entschädigung, aber nicht für die Methode der Bauausführung. Dementsprechend seien die Rechte aller Eigentümer und Nutzer landwirtschaftlicher Flächen unabhängig von der konkreten Nutzung gleichermaßen schutzwürdig. Daher müsse im Falle einer Genehmigung der Planänderung Nr. 08 eine derartige Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite gleichermaßen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die dem Anbau von Kulturpflanzen dienen, vorgeschrieben werden, sofern die beantragte Planänderung Nr. 08 genehmigt werden sollte. Die Einwendungen haben sich erledigt, da die beantragte Planänderung Nr. 08 seitens der Planfeststellungsbehörde abgelehnt wurde (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt B.12).

Die Einwenderin mit der **lfd. Nr. 2010-152** hat mit Schreiben vom 07.12.2010 fristgerecht Einwendungen gegen Planänderungsantrag Nr. 05 erhoben. Durch die gemäß Planänderung Nr. 05 nunmehr vorgesehene Querung der Bendestorfer Straße – Kreisstraße 12 werde ihr Grundstück in der Gemarkung Klecken, Flur 2, Flurstück 20/2 stärker als bisher betroffen und zwar durch eine zusätzliche Inanspruchnahme von 250 m² Grundstücksfläche für den Arbeitsstreifen und durch und durch einen tieferen Aushub des Grundstücks im Bereich der notwendigen Start- bzw. Zielgrube der Pressung. Demgegenüber sei die Notwendigkeit der Querung der Kreisstraße in geschlossener Bauweise nicht dargelegt und könne nicht zur Begründung der größeren Belastung der Einwenderin dienen. Des Weiteren trägt die Einwenderin erneut, unter Bezugnahme auf ihre frühere Einwendung (lfd. Nr. [852]) vor, dass die Leitung in lediglich 70 Meter Abstand zum Wohnhaus und lediglich 35 Meter Abstand zum Garten verlegt werde und daher Sicherheitsbedenken bestehen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf eine mögliche kumulierte Gefährdungslage auf Grund der parallel liegenden bereits vorhandenen

Gasleitungen. Die Trasse der NEL sei daher in nördlicher Richtung zu verschwenken, um eine größere Entfernung zum Wohnhaus zu erreichen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Querung der Kreisstraße 12 in geschlossener Bauweise ist im öffentlichen Interesse notwendig. Der Landkreis Harburg hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die Verkehrsfrequenz im Kreuzungsbereich der Leitung mit der Kreisstraße gegen die ursprünglich geplante Querung in offener Bauweise spricht. Darüber hinaus beabsichtigt der Landkreis die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche, deren Realisierung zeitlich vor der geplanten Querung durch die NEL beabsichtigt ist und mit der auch nicht auf die Baumaßnahme der NEL gewartet werden kann. Vor diesem Hintergrund muss die zusätzliche Inanspruchnahme von 250 m² landwirtschaftliche Nutzfläche daher hingenommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen auf die allgemeinen Ausführungen oben unter Abschnitt B.8.10.2.5 verwiesen. Der tiefere Bodenaushub im Bereich der Pressgrube führt hingegen nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Bodengefüges, da sich hierdurch nichts an der Art der Ausführung (getrennte Bodenlagerung, schichtweiser Wiedereinbau, etc.) ändert. Soweit die Einwenderin erneut Bedenken gegen den geringen Abstand der Leitung zu ihrem Wohnhaus sowie die Sicherheit der Leitung insgesamt und insbesondere durch die Parallellage mit vorhandenen Gasleitungen vorträgt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum Prinzip der Trassenbündelung, zum Abstand der Leitung zur Wohnbebauung und zu parallel verlegten Leitungen sowie zur Sicherheit der Leitung verwiesen (vgl. B.8.1.2.1). Eine Verschiebung der Trasse in nördliche Richtung kommt daher nicht in Betracht und würde lediglich neue Konflikte auslösen.

Die Einwenderin mit der **Ifd. Nr. 2010-178** hat mit Schreiben vom 09.12.2010 fristgerecht Einwendungen gegen Planänderungsantrag Nr. 09 erhoben. Durch die gemäß Planänderung Nr. 09 geänderte Trassenführung werde ihr Grundstück in der Gemarkung Heidenau, Flur 3, Flurstück 191/59 erheblich stärker als bisher betroffen und zwar durch eine zusätzliche Inanspruchnahme von 585 m² Grundstücksfläche für den Schutzstreifen und von 3476 m² Grundstücksfläche für den Arbeitsstreifen. Dabei nimmt die Einwenderin Bezug auf ihre frühere Einwendung vom 07.11.2009 (Ifd. Nr. 825) und erweitert dies auf die nunmehr zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen. Im Einzelnen sind dies:

- Forderung nach Auflagen zur Art und Weise der Bauausführung,
- Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten der Vorhabensträger,
- rechtzeitige Information zu Baubeginn/-ende, verantwortlichen Ansprechpartnern und allen sonstigen Informationen im Hinblick auf Mitteilungs- und Meldepflichten in Bezug auf Agrarförderung,
- gemeinsame Grundstücksbegehung vor Baubeginn,
- Begrenzung der Bauzeit auf Mitte März bis Ende Oktober und Anpassung an Witterungsbedingungen und Bodenverhältnisse und Begleitung der Bauarbeiten durch ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrautes Fachbüro für Bodenkunde,
- getrennte Bodenlagerung und schichtgerechte Wiederverfüllung,
- Verwendung bodenschonender Fahrzeuge und weitgehender Verzicht auf Schotterung von Baustraßen,
- Durchführung der Baumaßnahme innerhalb von maximal 3 Monaten und
- vollständige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gräben, Zäune, Grenzzeichen und Wege nach Abschluss der Baumaßnahme.

Bereits aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass die vorgenannten Forderungen teilweise ohnehin durch die Vorhabensträger erfüllt werden, wie auch oben insbesondere unter Kapitel B.8.10.2.5 sowie B.8.10.6 zu den laufenden Nr. 850-855 dargelegt wurde. Dies gilt insbesondere für die entsprechende Information der betroffenen Grundstückseigentümer, die getrennte Bodenlagerung und schichtgerechte Wiederverfüllung, die Verwendung bodenschonender Fahrzeuge und die vollständige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen (vgl. dazu auch Nebenbestimmung A.3.17). Im Übrigen wer-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

den die Einwendungen, insbesondere die Forderung nach einer Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor Baubeginn, eine generelle Begrenzung der Bauzeit auf den Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober und maximal auf drei Monate, sowie die Begleitung der Bauarbeiten durch ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrautes Fachbüro für Bodenkunde, zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Begründung insoweit auf die Ausführungen oben insbesondere unter Kapitel B.8.10.2.5 sowie B.8.10.6 verwiesen.

Des Weiteren fordert die Einwenderin Auflagen zum Schutz der langfristigen Ertragsfähigkeit und Verhinderung zukünftiger Einschränkungen der Bewirtschaftung, insbesondere

- eine Mindestüberdeckung der Leitung von 3 Metern, um ein Befahren der Fläche über der Leitung auch mit sehr schweren Geräten und Maschinen gefahrlos zu ermöglichen und eine notwendige Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Bäumen etc. zu vermeiden,
- eine eventuelle Befestigung, z.B. Überpflasterung, des Schutzstreifens zuzulassen,
- Aufstellung von Schilderpfählen und Armaturen nur auf öffentlichen Grundstücken oder Eigentumsgrenzen,
- Übergabe von Bestandsplänen an den Grundstückseigentümer,
- Verpflichtung der Vorhabensträger auf ihre Kosten die Lage der Leitung festzustellen, wenn der Grundstückseigentümer dies verlangt und
- Ausparzellierung der Schutzstreifenfläche.

Diese Einwendungen werden, mit Ausnahme der Aufstellung von Schilderpfählen auf oder an Grundstücksgrenzen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.17), zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen oben zu Kapitel B.8.10.2.5 sowie B.8.10.6 verwiesen.

Soweit die Einwenderin darüber hinaus auch für ihr Grundstück eine Reduzierung des Arbeitsstreifens gemäß Planänderung Nr. 08 verlangt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen zur lfd. Nr. 2010-151 und 2010-177 verwiesen.

Darüber hinaus fordert die Einwenderin die Anordnung einer Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen oben zu B.8.9.10.1 sowie B.8.10.2.6 zu lfd. Nr. 850-855 verwiesen.

Die Einwenderin fordert außerdem, dass die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 45 Abs. 1 EnWG unterbleiben müsse. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 45 EnWG in Frage stehe und verlangt die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen eines den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Gesetzes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Außerdem mangle es in Bezug auf das planfestzustellende Vorhaben an einem qualifizierten Enteignungszweck, hier dem „Wohl der Allgemeinheit“, da auf Grund der Deregulierung des Energiemarktes, der Aspekt der „Daseinsvorsorge“ nicht mehr allgemein für Leitungsbauvorhaben gelte und somit nicht zur Begründung eines qualifizierten Enteignungszweckes ausreiche. Des Weiteren müsse zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung geklärt werden, ob eine Enteignung zugunsten des „Allgemeinwohls von ganz Europa“ zulässig sei, denn der Verfassungsgeber habe das „Allgemeinwohl der Bundesrepublik Deutschland“ als Erfordernis für die Zulassung eines entschädigungspflichtigen Eigentumseingriff genannt und § 45 EnWG stelle keine Grundlage für eine Enteignung in Deutschland zur Verwirklichung gesamteuropäischer Zwecke dar; insofern seien die enteignungsrechtlichen Bestimmungen für die vorliegende Fallkonstellation zu unbestimmt und dürften daher nicht angewendet werden. Sofern aber all dies trotz der vorgetragenen Bedenken aus Sicht

der Planfeststellungsbehörde gegeben sei, müsse darüber hinaus der Umfang der enteignungsrechtlichen Vorwirkung geklärt werden, da eine Enteignung gemäß § 45 EnWG nur zulässig sei, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist und daher möglicherweise auf einen Teil der Leitungsanlage zu beschränken sei, da möglicherweise schon eine kleiner dimensionierte Leitung für die Versorgungssicherheit in Deutschland ausreiche.

Diese Einwendung ist zurückzuweisen. Es besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde außer Zweifel, dass

- § 45 EnWG mit Art. 14 GG vereinbar und mithin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und sich etwas Anderes auch nicht aus der von der Einwenderin zur Begründung herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ableiten lässt,
- das EnWG auch der Umsetzung von Europarecht dient und insoweit nicht (nur) am Maßstab des Grundgesetzes gemessen werden kann, zumal nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz akzeptiert hat, jedes EU-Recht Vorrang vor jedem nationalen Recht hat, auch vor dem Verfassungsrecht und etwas anderes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst dann gilt, wenn dargelegt wird, dass der Grundrechtsschutz auf EU-Ebene generell, d.h. bezogen auf alle Grundrechte, unter den Standard des deutschen Grundrechtsschutzes fällt; zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur in Art. 14 Abs. 3 GG, sondern auch in Art. 17 der EU-Grundrechtecharta und in Art. 1 EMRK-ZP eine Eigentumsentziehung vorgesehen ist,
- das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Energieversorgung, dient (vgl. dazu ausführlich die Ausführungen in Abschnitt B.8.1 dieses Beschlusses) und hieran auch die Deregulierung des Energiemarktes nichts ändert,
- Art. 14 Abs. 3 GG nur das „Wohl der Allgemeinheit“ als Voraussetzung festlegt und für die von der Einwenderin behauptete Differenzierung nach den Wohl der Allgemeinheit „in der Bundesrepublik Deutschland“ versus „in ganz Europa“ verfassungsrechtlich keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, wobei hier auch die europäischen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden müssen,
- die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG daher in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in diesem Planfeststellungsbeschluss angeordnet wird und
- es für die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass gibt, den Umfang der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gemäß § 45 EnWG auf einen Teil der Leitungsanlage, quasi auf den „deutschen Anteil“, zu beschränken.

8.10.3 Sonstige Einwendungen/Stellungnahmen

Die im Folgenden genannten 39 Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen, sonstigen Energieversorgungs- sowie Bergbauunternehmen haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen enthalten i. d. R. Hinweise auf Ansprechpartner, vorhandene Leitungen und Anlagen, zum Verfahren bei der Annäherung der Trasse mit der Erdgasleitung an vorhandene Leitungen, Anlagen und sonstige Infrastruktur, zum zeitlichen und inhaltlichen Abstimmungsverfahren und zur Aktualisierung vorhandener Informationen und Kartenwerke. Die Stellungnahmen liegen den Vorhabensträgern vor. Gemäß der Zusage der Vorhabensträger im Erörterungstermin werden die entsprechenden Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung berücksichtigt (vgl. Hinweise Abschnitt A.4 des Beschlusses), sofern im Folgenden nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind:

- die **Stadtwerke Zeven**, Stellungnahme vom 24.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0020
- die **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG**, Stellungnahme vom 25.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0027

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- die **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**, Stellungnahmen vom 25.08., 08.10. und 09.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0031, 484 und 555
- die **Gasunie Deutschland Services GmbH**, Stellungnahmen vom 27.08. 2009, 12.10. 2009 und 10.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0033, 737 und 2010-168

Der Forderung der Gasunie, die Trassenführung der Gasversorgungsleitung im Bereich des Abgangs Ottersberg, Flurstück 4/6, Flur, 5, Gemarkung Ottersberg, geringfügig anzupassen, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Momentan werden die Ausbaumaßnahmen vor Ort durchgeführt. Die Abstimmung hat stattgefunden. Nach der ersten Sichtung der Planunterlagen sind die beiden Planungen miteinander vereinbar. Es ist vorgesehen, die Leitungssachse um 1 m Richtung Norden zu schieben, um die Lage am Stationszaun der Neuplanung entsprechend auszurichten.

Der Einwendung der Gasunie, dass bei der Verlegung von metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der o. g. Erdgastransportleitung(en) möglich ist, daher sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit Gasunie vorzunehmen sind, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen sind, dass das Aufschießen der Messkontakte an der/den o. g. Erdgastransportleitung(en) sowie das Setzen der Messpfähle nur durch Personal der Gasunie erfolgen sollte und dass die hierbei anfallenden Kosten vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind, wird von den Vorhabensträgern zurückgewiesen. Die Vorhabensträger sehen dort keinerlei Beeinflussung. Die KKS-Fachabteilungen der Vorhabensträger werden sich mit der zuständigen KKS-Fachabteilung der Gasunie in Verbindung setzen, sodass dort ein Einvernehmen hergestellt wird. Hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Leitungsbetreiber untereinander, beispielsweise für nachträglich erschwerte Betriebsbedingungen, gilt das Gegenseitigkeitsprinzip. Die Einwendungen in Bezug auf die Trassenführung im Bereich Ottersberg und Achim sowie in Bezug auf die vorgehaltenen Leitungsrechte wurden seitens Gasunie mit Schreiben vom 10.12.2010 zurückgenommen.

- die **RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH**, Stellungnahme vom 10.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0034
- die **RWE Dea AG Wietze**, Stellungnahme vom 10.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0067
- die **Essent Wind Deutschland GmbH**, Stellungnahme vom 31.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0036
- die **E.ON Avacon AG Syke**, Stellungnahme vom 01.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0042
- die **E.ON Avacon AG Lüneburg**, Stellungnahme vom 22.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0087
- die **E.ON Avacon Netz GmbH Lehrte**, Stellungnahme vom 07.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0369
- die **E.ON Avacon AG Projektmanagement Gastransport**, Stellungnahme vom 28.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1355
- die **Vodafone GmbH**, Stellungnahme vom 03.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0043
- die **Stadtwerke Buchholz**, Stellungnahme vom 31.08.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0044
- die **DB Services Immobilien GmbH Bremen**, Stellungnahme vom 07.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0052

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- die **DB Services Immobilien GmbH Hamburg**, Stellungnahme vom 25.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0105
- die **Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH**, Stellungnahme vom 09.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0054
Der Forderung der Dean BV nach Regelung des durch den Bau der Leitung entstehenden Kompensationsmaßnahmendefizits durch den Schutzstreifen der Leitung, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 27/1 und 28/1 sind ausgeführt und wurden in der Biotopkartierung als Gehölzpflanzung heimischer Arten (HPG, Wertstufe 2) bzw. am Rand im Osten als Baumreihe (HB, Wertstufe 3) erfasst (Vgl. UVS, Anlage 1 Biotoptypen bzw. Anlage 8 Konfliktanalyse (Konfliktbereich VER K 4), jeweils mit Blatt 21. Zum Zeitpunkt der Planung war den Vorhabensträgern nicht bekannt, dass es sich um eine Kompensationsmaßnahme der deanBV handelt. Der Eingriffsumfang beträgt an dieser Stelle etwa 350 m² (Gehölzverlust) mit einem FW von etwa 0,09 FW (nach den „Bilanzierungsregeln“ des LBP). Der LBP sieht an dieser Stelle keine Neuanpflanzung von Gehölzen vor (vgl. LBP, Anlage 1 Blatt 379), da der gehölzfrei zu haltende Streifen über der geplanten Gasleitung und weitere bereits vorhandene Leitung in Parallellage zur NEL keine Pflanzung erlauben. Das Kompensationsdefizit an dieser Stelle beträgt somit 0,09 FW. Das Defizit wurde in die naturschutzfachliche Gesamtbilanz für den Landkreis Verden eingestellt (vgl. LBP, Tabelle auf Seite 259 f). Der Kompensationsbedarf über die durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen im Trassenbereich hinaus erfolgt durch die Zahlung eines Ersatzgeldes. Die Vorhabensträger haben mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden und der dean BV darüber bereits eine Regelung getroffen (vgl. Schreiben des Landkreises Verden vom 20.07.2011 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-006). Die in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen wurden in der NEL Eingriffsberechnung berücksichtigt.
- die **ecojoule construct GmbH**, Stellungnahme vom 09.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 – II – 2009-0056. Der Forderung der ecojoule construct GmbH nach Regelung des durch den Bau der Leitung entstehenden Kompensationsmaßnahmendefizits durch den Schutzstreifen der Leitung, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Vorhabensträger haben mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden und der ecojoule construct GmbH darüber bereits eine Regelung getroffen (vgl. Schreiben des Landkreises Verden vom 20.07.2011 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-006). Die in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen wurden in der NEL Eingriffsberechnung berücksichtigt.
- die **Wintershall Holding AG Erdölwerke Barnstorf**, Stellungnahme vom 09.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0058
- der **Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband**, Stellungnahme vom 07.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0064
- die **Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH**, Stellungnahme vom 14.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0068
- die **Vattenfall Europe Netzservice GmbH**, Stellungnahme vom 15.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0073
- die **ExxonMobil Production Deutschland GmbH**, Stellungnahme vom 23.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0095
- die **Interroute Germany GmbH**, Stellungnahmen vom 02.10.2009 - 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0197, 0198, 0199, 0200, 0201, 0202, 0206, 0207, 0208, 0209, 0210, 0211, 0212 und 0213
- der **Trinkwasserverband Verden**, Stellungnahme vom 30.09.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0124
- die **WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**, Stellungnahme vom 01.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0130

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Der Forderung der Windstrom GmbH nach einer Verschiebung der Leitungstrasse wurde mit Änderung Nr. 17 der Planänderung vom 16.11.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-125 - von den Vorhabensträgern nachgekommen.

- die **Harzwasserwerke GmbH**, Stellungnahme vom 02.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0147
- die **E.ON Hanse AG Zentrale**, Stellungnahme vom 05.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0169
- die **Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH**, Stellungnahme vom 02.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0176
- die **DOW Olefinverbund GmbH**, Stellungnahme vom 05.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0225. Die Forderung der DOW nach Parallelführung der Gasversorgungsleitung zu einer vorhandenen Leitung der DOW Stade – Teutschenthal (PST) im Achsabstand von 8 m, wird zurückgewiesen. Im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsvermeidung wird die Erdgasfernleitung in genannten Bereich in einem Achsabstand von 5 m zu den vorhandenen Leitungen verlegt. Auf der Nordseite der Leitungen ist somit genügend Platz zum Lagern der anfallenden Bodenmieten unter Gewährleistung eines ausreichenden Arbeitsraums (Fahrspuren). Somit wird ein Holzeinschlag auf der Nordseite vermieden und der Arbeitssicherheit genüge getan. Bei der Kreuzung und Parallelführung der Erdgasleitung mit Anlagen der DOW werden mindestens die gemäß gesetzlichen Grundlagen und Regelwerken (DVGW-Arbeitsblatt G463) geforderten Mindestabstände eingehalten. Hierdurch kann eine evtl. Gefährdung der Anlagen der DOW ausgeschlossen werden.
- die **SWB Netze G, mbH + Co. KG**, Stellungnahme vom 06.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0232
- der **Wasserverband Rotenburg-Land**, Stellungnahme vom 06.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0233. Der Forderung des Wasserverbandes, dass auf den Grünlandflächen im Wasserschutzgebiet und Wassereinzugsgebiet die durchwurzelte Zone von ca. 10 cm Stärke abzuschälen und abzufahren ist, da ansonsten der freiwerdende Stickstoff in den Untergrund auswäscht und somit das Grundwasser mit Nitrat belastet, wird zurückgewiesen. Durch die Lagerung des durchwurzelten Bodens in Miete ist eine Stickstoffbelastung nicht zu erwarten. Nach dem Auftrag des Bodens wird der im Boden vorhandene Stickstoff dem Wachstum der neuen Grasnarbe zur Verfügung stehen. Die Vorhabensträger werden die in Frage kommenden Grünlandflächen durchfräsen und dann die komplette Mutterbodenmiete seitlich lagern. Dort kommt es – auch aufgrund der Kurzfristigkeit der Mietenlagerung (< 3 Monate) - zu keinerlei zusätzlichen Stickstoffauswaschungen.
- Die **transpower stromübertragungs GmbH**, Stellungnahme vom 07.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0374
- die **Stadtwerke EVB Huntetal GmbH**, Stellungnahme vom 08.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0432
- der **Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch**, Stellungnahme vom 11.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0671
- der **Wasserbeschaffungsverband Harburg**, Stellungnahme vom 11.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0672
- die **WINGAS GmbH & Co. KG**, Stellungnahme vom 12.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0675
- die **Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH**, Stellungnahme vom 15.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0705
- die **Erdgas Münster GmbH**, Stellungnahme vom 13.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0738

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- die **Hamburger Wasserwerke GmbH**, Stellungnahme vom 27.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1352. Die Forderung der Hamburger Wasserwerke (HWW), dass der Abstand zwischen den Leitungen ist für eine eventuelle, spätere Reparatur der HWW-Leitung durch einen Tragwerksplaner (Statiker) festzulegen ist, dass der übliche Abstand, 60-80 cm nicht ausreichen wird und dass ein Schutzrohr für die HWW-Leitung vorzuziehen ist, wird von den Vorhabensträgern nicht geteilt. Die bauausführende Firma wird rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der Bauüberwachung der Vorhabensträger einen statischen Nachweis zur Standsicherheit der Wassertransportleitung zur Vorlage bei den HWW einreichen. Das weitere Verfahren und die Entscheidung über die Verwendung eines Schutzrohres wird zwischen Vorhabensträgern und HWW im Einzelfall abgestimmt.
- die **Stadtwerke Achim AG**, Stellungnahme vom 18.05.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XII 2010-057

Die im Folgenden genannten 3 Eisenbahnunternehmen im Verfahren Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen enthalten i. d. R. Hinweise auf Ansprechpartner, vorhandene Kreuzungspunkte mit der Eisenbahninfrastruktur, zum Antragsverfahren bei der Annäherung der Trasse mit der Erdgasleitung an vorhandene Eisenbahninfrastruktur und auf abzuschließende Gestattungs- bzw. Kreuzungsverträge etc. Die Stellungnahmen liegen den Vorhabensträgern vor. Gemäß Zusage der Vorhabensträger im Erörterungstermin werden die entsprechenden Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.13 bzw. Hinweise Abschnitt A.4 des Beschlusses), sofern im Folgenden nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind:

- die **Osthannoversche Eisenbahnen AG**, Stellungnahme vom 01.09.2009 W 8601 PFV Bh. 3 II 0039
- die **EVB Elbe-Weser GmbH**, Stellungnahme vom 01.09.2009 W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0135
Die Forderung nach Einbau eines Mantelschutzrohres für den Bereich der Kreuzung der Eisenbahn der EVB mit der Gasversorgungsleitung ist zurückzuweisen. Im Fernleitungsbau hat sich der Vortrieb von Produktenrohren in den letzten Jahren als technisch günstigere Lösung erwiesen. Das DVGW Regelwerk wurde in der GW 304 im Dezember 2008 entsprechend angepasst. Der Einsatz von Mantelrohren wird auch zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Einrichtungen zum kathodischen Korrosionsschutz nicht mehr empfohlen. Die Rohre werden für den Vortrieb nach dem DVGW-Merkblatt GW 312 unter Berücksichtigung des Lastbildes 71 (UIC 71) berechnet und erhalten eine den Bodenbeschaffenheiten entsprechende verstärkte Umhüllung aus PE, PP oder GFK. Es wird eine Prüfstatik erstellt, von einem beim Eisenbahnbundesamt (EBA) anerkannten Sachverständigen geprüft und der EVB vor Baubeginn eingereicht. Der Vortrieb des Produktenrohres erfolgt in einem Abstand von mindestens 6 m von der Mitte des Gleises.
- die **BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH**, Stellungnahme vom 23.10.2009 W 8601 PFV Bh. 3 II 1337

8.11 Abwägung der Belange von anerkannten Naturschutzverbänden und sonstigen Vereinigungen/Entscheidungen

Von den im Verfahren beteiligten anerkannten Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen haben 7 Verbände eine Stellungnahme abgeben, ein Verband hat angekündigt, keine Stellungnahme abzugeben, ein Verband wollte nicht weiter im Verfahren beteiligt werden. Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Der **Landeswanderverband Niedersachsen** kündigte in seiner Stellungnahme vom 26.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009 -0022 – an, keine weitere Stellungnahme abgeben zu wollen.

Der **NaturFreunde Deutschland Landesverband Niedersachsen** kündigte in seinen Stellungnahmen vom 26.08.2009 und vom 07.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0047 und

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

2010-175 – an, keine weitere Stellungnahme abgeben und nicht weiter im Verfahren beteiligt werden zu wollen.

Die Zweifel des **NABU Winsen e. V.**, Stellungnahme vom 23.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0092 – an der Sicherheit der Leitung sind unbegründet.

Für die Errichtung und den Betrieb von Pipelines in Deutschland gelten Technische Regeln, die auf der Grundlage eines deterministischen Sicherheitskonzepts aufbauen. Dabei findet der im langjährigen Umgang mit der Technik gewachsene Erfahrungsschatz Berücksichtigung. Die kausalen Zusammenhänge, die zu einem ungewollten Ereignis (z. B. einer Stofffreisetzung) führen können, wurden analysiert und daraus wirksame Vorsorgemaßnahmen entwickelt. Diese sind als Anforderungen im Technischen Regelwerk festgelegt.

Energieanlagen sind gem. §49 Abs.1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG. Die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) werden selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.

Bei der Errichtung und dem Betrieb kommen den technischen Regeln des DVGW G 463 und G466-1 eine besondere Bedeutung zu. Diese Regeln sehen unter anderem folgende, die Sicherheit betreffende Maßnahmen vor:

- Bei der Konstruktion werden festgelegte Sicherheitsbeiwerte für die Auslegung angewandt.
- Schmelzanalysen, Untersuchungen der Güteeigenschaften der Rohre und Wasserdruckprüfung der Rohre werden durchgeführt. Weiterhin werden Abnahmeprüfzeugnisse für die Rohre durch Werkssachverständige erstellt.
- Die NEL wird in einem Schutzstreifen von 10 m Breite und mit einer Mindestüberdeckung von 1 m zum Schutz der Leitung vor äußeren Einwirkungen verlegt.
- Die Leitung wird durch Streckenarmaturen im Abstand von 10 bis 18 km in durch Armaturen sperrbare Abschnitte unterteilt.
- Die Leitung wird gegen die Überschreitung des Betriebsdrucks durch eine Druckabsicherung geschützt.
- Ein Korrosionsschutz (passiv und aktiv) schützt die Leitung vor Korrosion.
- Vor Inbetriebnahme wird die Leitung einer Druckprüfung nach VDTÜV 1060 unterzogen.
- Die Umsetzung des technischen Regelwerkes wird durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und bescheinigt.
- Die Überwachung der Leitung erfolgt durch Begehen, Befahren oder Befliegen.
- Die E.ON Ruhrgas hat zur Dokumentation und Erhaltung des Sicherheitsstandards ein Pipeline Integrity Management System entwickelt und umgesetzt. In diesem System werden alle nötige Informationen und Maßnahmen geplant, verfolgt und dokumentiert. Die Einhaltung der Integrität der Leitung und der dazugehörigen Anlagenteile wird durch verschiedene integritätsbewertende Maßnahmen (z.B. intelligente Molchungen) gewährleistet.

Somit geht die deterministische Methode von fest vorgegebenen Größen aus und berücksichtigt alle wesentlichen Belastungen und mögliche Einwirkungen auf die Pipeline, damit ein Schaden mit hoher Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann. Entscheidungen über die einzusetzende Technik werden somit nicht aufgrund einer subjektiven Risikoeinschätzung getroffen, sondern es werden die Maßgaben des Regelwerks umgesetzt und in Einzelbetrachtungen Maßnahmen durchgeführt, die eine Sicherheit gegenüber negativen Einwirkungen oder Zusatzbelastungen darstellen. Mit dieser Methode wird eine durchgehend sichere Leitung, unabhängig von äußeren und nicht immer beeinflussbaren Bedingungen, erreicht.

Notfallvorbereitung

Das Regelwerk beschreibt für Gashochdruckleitungen einen definierten Ablauf für den Bedarfsfall, der in Alarmplänen beschrieben ist. Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe sind bei der zentralen Meldestelle der E.ON Ruhrgas vorhanden. Die zentrale Meldestelle ist 24 Stunden am Tag besetzt, koordiniert im Bedarfsfall die Dispatchingzentrale (Steuerzentrale) und den Bereitschaftsdienst und wickelt die interne wie externe Kommunikation ab.

Der Betrieb des Gasnetzes wird von der Dispatchingzentrale des Netzbetreibers gesteuert und überwacht. Diese Stelle ist ebenfalls durchgehend besetzt und überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb. Jede Meldung (z.B. Durchfluss, Druck, etc.) wird bewertet und notwendige Maßnahmen ergriffen.

Der Bereitschaftsdienst verfügt über die notwendigen Mittel, einer möglichen Störung wirksam zu begegnen. Er ist im DVGW Arbeitsblatt GW 1200 beschrieben. Darin ist die Aufbauorganisation, die Auswahl qualifizierten Personals, dessen Ausstattung und die Ablauforganisation festgelegt.

Ein dann noch eventuell verbleibendes „Restrisiko“, also nach der Rechtsprechung ein Risiko, das verbleibt, wenn man nach menschlichem Ermessen denkbare und nach dem Stand der Technik ermittelbare Risiken aus Sicht des verständigen Betrachters sozialadäquat ausgeschlossen hat, ist hinzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Umgang mit etwaigen Restrisiken jüngst wieder herausgestellt (BVerfG-K, 1 BvR v. 1178/07 v. 10. November 2009, Rn. 23): „Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG herzuleitende Schutzpflicht des Gesetzgebers steht solchen Vorschriften grundsätzlich nicht entgegen, die insoweit ein Restrisiko in Kauf nehmen, als sie Genehmigungen auch dann zulassen, wenn sich nicht völlig ausschließen lässt, dass künftig durch das Gebrauchmachen von der Genehmigung ein Schaden auftreten wird. Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit mit Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind als unentrinnbare und insofern sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen (vgl. BVerfGE 49, 89 <143 ff.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2008 - 1 BvR 2456/06 -).“

Im Übrigen wird in Kapitel 4 der Antragsunterlagen ausführlich auf das Thema Sicherheit von Gasfernleitungen eingegangen.

Die Einwendung, dass ein Vergleich oder eine Abwägung von Trassenvarianten nicht stattgefunden hat, ist zurückzuweisen (vgl. ausführliche Begründung Raumordnung, Abschnitt B.8.9.1 des Beschlusses, Erwiderung zur Stadt Winsen, Abschnitt B.8.9.12 des Beschlusses).

Die Einwendung, dass die Überdeckung von einem Meter zu gering ist, ist zurückzuweisen. Die von den Vorhabensträgern beantragte Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird als ausreichend erachtet und entspricht den technischen Regelwerken wie z.B. dem DVGW Arbeitsblatt GW 463. Jegliche Erhöhung der Tiefenlage bedeutet einen größeren Eingriff in den Naturhaushalt, eine aufwendigere Grundwasserhaltung, ein mehr an Bodenaushub mit erweiterten Arbeitsräumen und Aushubflächen sowie eine arbeitssicherheitlich aufwendigere Sicherung der (tieferen) Baugruben. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder voll umfänglich gegeben. Mit Kenntnis des Vorhandenseins von Leitungen können geplante tiefgründigere Arbeiten nach Abstimmung mit dem zuständigen technischen Betrieb organisiert werden, indem beispielsweise die Leitung in ihrem Verlauf markiert wird und somit durch Anpassung der Arbeitstiefe im Leitungsbereich eine Gefährdung ausgeschlossen wird.

Die Befürchtung, dass ein Durchstechen der Kleischichten in der Winsener Marsch dort, wo sie in nur geringer Mächtigkeit vorhanden sind, wahrscheinlich unvermeidlich ist und dass das

zu vermehrtem Abfließen von Wasser aus der genutzten Bodenschicht in den unter dem Klei liegenden Sand führen und entsprechende Beeinträchtigungen von Flora und Fauna nach sich ziehen wird, ist unbegründet. Der Rohrgrabenaushub wird horizontspezifisch getrennt und gelagert, so dass die ursprünglichen, natürlichen Standorteigenschaften auch in geologisch-hydrologischer Hinsicht mit der Rohrgrabenverfüllung wieder hergestellt werden. Zusätzlich stehen den Vorhabensträgern technische Mittel wie Tonriegel und Abdichtungen in Form von Lehmschürzen zur Verfügung. Somit können nachteilige Veränderungen des Bodens auch als Standort für Flora und Fauna ausgeschlossen werden (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.7.2 und A.3.1.10.11, Abschnitt A.3.1.6).

Der Forderung, dass es weder zu großflächigen Grundwasserabsenkungen noch zu Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern im Bereich der Leitungsstrasse kommen darf, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Grundlage der Planung zur Grundwasserabsenkung sind umfangreiche Boden- und Baugrunderkundungen zur Feststellung der örtlichen geologisch-hydrologischen Bedingungen (Grundwasserflurabstände, Durchlässigkeitsbeiwerte, oberflächennaher Schichtenaufbau). Hieraus werden die jeweils optimalen Techniken der Grundwasserabsenkung abgeleitet und die Wassermenge berechnet. Eine gutachtliche Bewertung der Vorfluter wurde zur Kontrolle der hydraulischen Einleitungskapazitäten durchgeführt. Die Grundwasserabsenkung wird hinsichtlich Art, Umfang und zeitlicher Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Die Befürchtung, dass die Verlegung der Gasversorgungsleitung Auswirkungen auf den Grundwasserabfluss in der Elbmarsch haben wird, ist unbegründet. Die Grundwasserverhältnisse in der Elbmarsch sind den Vorhabensträgern auf Grundlage der Boden- und Baugrunderkundungen hinreichend bekannt. Das linienhafte Leitungsbauwerk stellt eine zu vernachlässigende Einflussgröße dar, durch die im Vergleich zur gesamten Aquifermächtigkeit geringe Dimension der Rohrleitung. Nachteilige Auswirkungen auf die örtlichen Standorteigenschaften der Böden insbesondere mit Blick auf die Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht zu erwarten.

Die Einwendungen, dass die Querung von Gewässern in offener Bauweise, erhebliche nachteilige Auswirkungen (Wassertemperatur, Chemismus, Sandabdrift, Auswirkungen von Feinmaterial auf Organismen, Barrierewirkung der Baustelle etc.) auf solchermaßen zu querende diese Gewässer habe wird und deshalb alle Gewässer grundsätzlich in geschlossener Bauweise gequert werden sollten, ist zurückzuweisen. Die Prüfung der technischen Machbarkeit einer geschlossenen Querung von Gewässern in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes erfolgte bei Fließgewässern mit herausgehobener Bedeutung für den Naturschutz. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass mit der offenen Gewässerquerung in aller Regel nur baubedingte und damit kurzzeitige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine „Barrierewirkung“ tritt nicht ein, da nach Abschluss der Bauarbeiten keine Querbauwerke im Gewässer verbleiben. Die Entwicklungsziele im Flächenpool haben auch einen „Gewässerbezug“, d.h. eine funktionsgleiche/funktionsähnliche Kompensation ist gewährleistet. Von den Vorhabensträgern ist es deshalb nicht vorgesehen, weitere über den im LBP dargelegten Umfang hinausgehende Maßnahmen umzusetzen.

Der Forderung, dass Altablagerungsstandorte zu erkunden und gegebenenfalls auszukoffern sind, um ein Austreten von Schadstoffen in die Umgebung und das Grundwasser zu vermeiden, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.2). Durch die Vorhabensträger wurden detaillierte Boden- und Baugrunderkundungen auch vor dem speziellen Hintergrund der Identifizierung ggf. bisher unbekannter Altlastablagerungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Trassenplanung eingegangen sind. Die ökologische Baubegleitung wird in Zusammenarbeit mit der Fachbauleitung Tiefbau die Aufgaben der Ansprache von Altablagerungen und der Abstimmung des Umgangs mit angetroffenen Altablagerungen wahrnehmen. Ggf. wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden der jeweiligen Landkreise auch ein zugelassener Sachverständiger hinzugezogen. Aus Sicht der Vorhabensträger ist dieses Procedere sinnvoller und wird verbreitet praktiziert, da es

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

der Baustellenpraxis angemessen und direkt auf die jeweils aktuellen Erfordernisse im Falle des Antreffens einer Altlastablagerung zugeschnitten ist.

Die Einwendung, dass die Verlegung der Erdgasversorgungsleitung gravierende Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt bedingt durch die Schutzstreifenbreite (Barrierewirkung, beispielsweise in der Ilmenau-Luhe-Niederung, nicht zu befürchten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen), durch die Nichtwiederherstellbarkeit der Bodenschichtung, durch die Veränderungen des Oberbodens und durch die Bodenverdichtung haben werden, ist zurückzuweisen. Mit „Arbeitsstreifen“ ist der Bereich definiert, der für die Bauausführung benötigt wird. Er hat eine Regelbreite von 36m und wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Eine „Wartung“ für den Bereich des Arbeitsstreifens ist nicht erforderlich. Der „Schutzstreifen“ der Leitung umfasst eine Breite von 10 m und muss dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichert werden. Damit ist die naturschutzfachliche Entwicklung aber in keiner Weise eingeschränkt (der Bereich darf nur nicht bebaut werden). Auch hier ist eine „Wartung“ auf 10 m Breite nicht erforderlich. Eine Einschränkung ergibt sich nur für den „gehölzfrei zu haltenden Streifen“ von 2 x 2,50 m entlang der Leitungstrasse, der in größeren Abständen kontrolliert wird. In diesem Bereich müssen aufkommende (tief wurzelnde) Gehölze entfernt werden. Eine Grünlandnutzung oder Bewuchs mit Ruderalfluren oder Röhrichten ist aber auch hier möglich. Zur Bodenschichtung, Veränderung des Oberbodens und Bodenverdichtung s. o. g. Erwiderungen zur Stellungnahme des NABU Winsen.

Die Einwendung, dass durch die Verlegung der Gasversorgungsleitung keine ausreichende Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung, insbesondere in den Gemeinden Stelle, OT Ashausen, Gemeinde Laßrönne und Stadt Winsen, OT Stöckte, eingehalten wird, ist zurückzuweisen. Aufgrund der oben ausführlich beschriebenen deterministischen Betrachtungsweise wird die Leitung in unbebautem Gebiet nach gleich hohen Anforderungen gebaut wie in bebautem Gebiet. Dies ermöglicht, dass spätere Bebauungen bis an den Schutzstreifen heranrücken können, ohne dass zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen getroffen werden müssen. Eine Bebauung ist gemäß Technische Regel G463, „Schutzstreifen“ des DVGW, aufbauend auf der Verordnung über Gashochdruckleitungen (§3 Abs. 4) bis zu einem Abstand von 5 m von der Leitung zulässig. Die der Trasse nächstliegenden Gebäude in den genannten Ortschaften befinden sich deutlich weiter von der Trasse entfernt. Damit ist ein mehr als ausreichender Schutzabstand zur Leitung gewahrt (vgl. o. g. Erwiderungen zu den Einwendungen der Stadt Winsen und Gemeinde Stelle in Abschnitt B.8.9.12. des Beschlusses).

Forderung, dass die Durchquerung für den Naturschutz wertvoller Bereiche möglichst zu vermeiden ist und zumindest Zeiten zu ermitteln und beim Bau einzuhalten sind, in denen möglichst geringe Schäden auftreten (z. B. für die Vogelwelt), wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die für den Naturschutz wertvollen Bereiche wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten erfasst und umfangreich dokumentiert (vgl. UVS Band „Beschreibung und Bewertung der Umwelt“). Die Erkenntnisse wurden bei der Trassenfindung soweit wie möglich berücksichtigt.

Der Forderung, dass für den Bereich Tönnhausen/Lassrönne (Trassierungspläne 77 bis 84) auf die Vogelwelt entsprechend Rücksicht zu nehmen ist und Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sind, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Der angesprochene Trassenabschnitt umfasst den Bereich zwischen der L 217 (Hauptkanal Ilaugraben) im Osten und dem Ilmenau-Luhe-Deich im Westen. Die Bestands- und Konfliktsituation ist in der UVS Band Konfliktanalyse ab Seite 52 beschrieben (vgl. dazu auch die Anlage 8 der UVS mit Blatt 5 sowie die Anlage 1 des LBP mit den Blättern 77 bis 84). Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Avifauna (Offenlandbrüter, Heckenvögel, Röhrichtbrüter) und zum Schutz des Weißstorches sieht der LBP für diesen Trassenabschnitt eine Bauzeitenbeschränkung vom 1. März bis zum 15. Juni vor. Eine zusätzliche Bauzeitenbeschränkung vom 1. März - 15. Juni und 1. November - 31. März besteht für den Streckenabschnitt zwischen Laßrönne (ab Seebrückenweg, Blatt 82 des LBP) bis zum Deich (Blatt 84 des LBP). Die Maßnahmen sind im LBP dargestellt. Der LBP ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Forderung, dass in zwei Vorranggebieten für Natur- und Landschaft (Trassierungspläne 92 bis 98) zum Schutz der Vogelwelt, vor allem der besonders stark bedrohten Gruppe der

Wiesenvögel, ist eine Beschränkung der Bauzeiten in den Monaten März bis Juli strikt einzuhalten ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Zur Überprüfung des Status „Vorranggebiet“ wurde der Raum avifaunistisch untersucht (vgl. UVS Band Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Seite 72 und Anlage 3, Blatt 2). In der in der UVS als „Mascher und Steller Elbmarsch“ benannten Region wies die Vogelzönose typische Arten der Feuchtwiesen und Offenlandes auf. Von den Charakterarten der Feuchtwiesen kamen der gemäß BNatSchG streng geschützte und in Deutschland stark gefährdete und in Niedersachsen gefährdete Kiebitz mit 3 Brutpaaren und der in Deutschland vom Aussterben bedrohte und in Niedersachsen stark gefährdete Große Brachvogel mit einem Brutpaar auf der Untersuchungsfläche vor. Des Weiteren brütete in vergleichbar hoher Dichte die gefährdete Feldlerche mit fünf Brutpaaren. Es fehlen weitere typische Feuchtwiesenarten, wie Wachtelkönig, Wachtel, Uferschnepfe, Rotschenkel und Kampfläufer. Die Konfliktsituation ist in der UVS Band Konfliktanalyse ab Seite 59 beschrieben. Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass der LBP für Teilabschnitte der Leitungsführung Bauzeitenbeschränkungen für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni festgelegt sind (vgl. LBP Anlage 1, Blatt 95 bis 98).

Die Einwendung, dass die Durchquerung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Seeve- und Untere Ilmenau-Luhe-Niederung“ (Teil Untere Ilmenau-Luhe-Niederung) durch die Gasversorgungsleitung nicht hinzunehmen ist, ist zurückzuweisen. Im Rahmen der FFH-VS wurde das vom Vorhaben betroffenen NATURA 2000-Gebiet EU Vogelschutzgebiet Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung (DE 2526-402), (vgl. FFH-VS, Seite 44 ff) auf die Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile untersucht und analysiert. Die Studie kommt, weitergehend und ergänzend erläutert um die oben genannten Aspekte, zu dem Schluss, dass die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete durch die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen in der beantragten Trassenführung nicht erheblich beeinträchtigt sind.

Mit dem vorgesehenen Schutzkonzept ist die Leitungsquerung insgesamt FFH- und umweltverträglich und die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind nicht erheblich beeinträchtigt:

Für die gesamte Luhe-Niederung besteht eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 31.07. Das heißt, die Bauarbeiten beginnen erst nach dem Brutgeschäft und sind vor Beginn der nächsten Saison abgeschlossen. Damit können baubedingte Auswirkungen (Lärm und Beunruhigung) für die empfindliche Vogelwelt (Weißstorch, Wachtelkönig, Schilfrohrsänger Blaukehlchen) vollständig vermieden werden.

Die Forderung, dass im Bereich der Feldmark nordöstlich von Oldershausen (Trassierungspläne 49 bis 54) zum Schutz der Vogelwelt, vor allem der besonders stark bedrohten Gruppe der „Wiesenvögel“, eine Beschränkung der Bauzeiten in den Monaten März bis Juni strikt einzuhalten ist, wird zurückgewiesen. Die landschaftsökologische Bestandsaufnahme ergab für diesen Bereich keine Anhaltspunkte für ein bedeutendes Vorkommen von Wiesenvögeln.

Der Forderung, dass im Bereich der Feldmark nordöstlich von Oldershausen (Trassierungspläne 49 bis 54) eine Entwässerungswirkung des Rohrgrabens zum Schutz von § 28a-Flächen strikt zu vermeiden ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Der Forderung, dass eine Entwässerungswirkung des Rohrgrabens ist auch zum Schutz von Kleingewässern im Bereich der Elbmarsch strikt zu vermeiden ist, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Bau- und betriebsbedingte nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bodenwasserhaushaltes sind nicht zu besorgen. Der Rohrleitungskörper stellt während der Betriebsphase kein Hindernis dar, welches die natürliche Grund- oder Sickerwasserströmungen nachteilig verändert. Durch die horizontspezifische Trennung und Lagerung des Rohrgrabenaushubs während der Bauausführung wird gewährleistet, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des anstehenden Bodens, insbesondere die vertikale Abfolge durchlässiger und weniger durchlässiger Schichten, nach Abschluss der Bauarbeiten in der Betriebsphase erhalten bleiben. Hierdurch werden die ursprünglichen, natürlichen Standorteigenschaften des Bodens erhalten und andererseits auch die geologisch-hydrologischen Eigenschaften weitgehend erhalten.

Der Forderung, dass bei der Querung der Ilau östlich von Bütlingen (Trassierungsplan 34) Maßnahmen zur möglichst schonenden Querung von Gewässern zu Anwendung kommen, u. a. die Bergung und wieder Anpflanzung von Ufervegetation und die Vermeidung der Freisetzung von Sedimenten, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Gewässerquerung zu minimieren (u. a. Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässerangrenzenden Röhrichte, Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern).

Die Forderung, dass grundsätzlich für alle Gewässer im Bereich der Elbmarsch überall da eine geschlossene Querung vorzusehen ist, wo auf beiden Seiten des Gewässers genügend Platz auf für den Naturschutz weniger bedeutenden Flächen (Äcker) für die erforderlichen Anlagen vorhanden ist, ist zurückzuweisen. Geschlossen gequert werden Luhe, Ilmenau, Mühlenbach und Este. Die Alte Ilau wird in offener Bauweise gequert, dies ist aus der Sicht der Vorhabensträger verträglich, weil nur baubedingte, also nur zeitlich begrenzt wirkende Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Forderung, dass die Alten Ilau (Trassierungsplan 42) geschlossen zu queren ist, wird zurückgewiesen. Eine geschlossene Querung bedeutet einen erheblich technischen Aufwand in der Umsetzung, in der Regel eine längere Bauzeit an der Querungsstelle und Flächeninanspruchnahme durch die Pressgruben. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Gewässerquerung zu minimieren (u. a. Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässerangrenzenden Röhrichte, Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern).

Die Forderung, dass der Hörstengraben (Trassierungsplan Nr. 72) geschlossen zu queren ist, wird zurückgewiesen. Dies ist aus der Sicht der Vorhabensträger verträglich, weil nur baubedingte, also nur zeitlich begrenzt wirkende Beeinträchtigungen zu erwarten sind und weil der Hörstengraben an der Querungsstelle als ein stark ausgebautes Gewässer im „Regelprofil“ ist mit schmalen Röhrichtsäumen und asphaltiertem Unterhaltungsweg (mit mittelalter Hecke). Die naturschutzfachliche Bedeutung des Grabens an dieser Stelle ist „mittel“ (vgl. Anlage 1 Biototypen der UVS mit Blatt 5). Eine geschlossene Querung bedeutet einen erheblich technischen Aufwand in der Umsetzung, in der Regel eine längere Bauzeit an der Querungsstelle und Flächeninanspruchnahme durch die Pressgruben. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Gewässerquerung zu minimieren (u. a. Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässerangrenzenden Röhrichte, Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern).

Die Forderung, dass die Querungen der Alten Ilmenau (Trassierungsplan Nr. 74) und des Hauptkanals Ilau-Schneeegraben (Trassierungsplan 77) geschlossen zu erfolgen haben, wird zurückgewiesen. Dies ist aus der Sicht der Vorhabensträger verträglich, weil nur baubedingte, also nur zeitlich begrenzt wirkende Beeinträchtigungen zu erwarten sind und nach abgeschlossener Rekultivierung keine dauerhaften oberirdischen Anlagenteile verbleiben und die durchgängig lineare Struktur des Fließgewässers nicht nachhaltig unterbrochen wird. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Gewässerquerung zu minimieren (u. a. Bergen und Wiedereinbau der an das Fließgewässerangrenzenden Röhrichte, Schutz vor Verschlammung des Fließgewässers durch den Einbau von Strohfiltern).

Der Forderung, dass die Ilmenau (Ilmenaukanal) und die Luhe im Bereich der Ilmenau-Luhe-Niederung (Trassierungspläne 86 und 87) geschlossen zu queren sind, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Die Gewässer Ilmenaukanal östlich und Luhe westlich des Vogelschutzgebietes im Bereich der Ilmenauniederung werden nach Entscheidung der Vorhabensträger geschlossen gequert.

Die Einwendungen des **NABU Winsen e. V.** im Rahmen des Planänderungsverfahrens, Stellungnahmen vom 05.12.2010 und vom 08.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-143 und 2010-176 – bei den Planänderungen Nr. 4, 15, 17, 20, 29 und 31 handele es sich um nicht nur „unerhebliche“ Planänderungen für die ein „reguläres Beteiligungsverfahren“ hätte durchgeführt werden müssen, wird zurückgewiesen. Bei den vorgenannten Planänderungen handelt

es sich, wie auch bei den übrigen von den Vorhabensträgern beantragten Planänderungen, um solche im Sinne des § 43a Nr. 6 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG und die Beteiligung wurde nach Maßgabe dieser Vorschriften durchgeführt. Den in ihrem Aufgabenbereich bzw. ihren Belangen durch die Planänderungen erstmalig oder stärker als bisher berührten Behörden und Dritten wurden die Änderungen mit Schreiben vom 19.11.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-125 - mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Der Kreis der von den Änderungen neu oder stärker berührten Belange ist bekannt, weshalb es keiner über § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG hinaus gehenden Auslegung und Anhörung bedarf (vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 73 Nr. 118 m.w.N.; *Dürr*, in: *Knack/Henneke*, VwVfG, 9. Aufl. 2010, § 73 Rn. 108; *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 137). Auf eine Erörterung der zu den Planänderungen eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde gemäß § 43a Nr. 6 Satz 3 EnWG verzichtet.

Soweit der Einwander mit seinem Einwand darauf abzielt, dass für die genannten Planänderungen über das vorbezeichnete Verfahren hinaus eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG erforderlich gewesen wäre, haben die Vorhabensträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in den genannten Planänderungsanträgen hinreichend dargelegt, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgenannten Planänderungen zu besorgen sind, so dass die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr insoweit zustehenden Ermessens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen hat. Es kann im Ergebnis offen bleiben, ob und ggf. inwieweit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG neben § 73 Abs. 8 VwVfG anwendbar ist, denn selbst man eine Anwendbarkeit annimmt, sprechen Gründe für eine gezielte Beteiligung: Erstens ist der Kreis der von den Änderungen berührten Belange der Planfeststellungsbehörde bekannt, wie bereits ausgeführt wurde. Zweitens ist die Öffentlichkeit über das Verfahren ausreichend informiert. Da im vorliegenden Verfahren mit den beantragten Planänderungen keine zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung zu besorgen ist, bestand insoweit bereits anlässlich des ursprünglichen Antrags Gelegenheit für Behörde, sonstige Träger öffentlicher Belange und Private, sich (auch) zu den Umweltauswirkungen zu äußern. Von dieser Möglichkeit wurde intensiv Gebrauch gemacht, so dass die Behörde über zahlreiche und differenzierte Aussagen zu Fragen der Umweltauswirkungen verfügt, auch in den vom Planänderungsantrag betroffenen Bereichen.

Der Einwand zur Planänderung Nr. 03 betreffend die beabsichtigte Querung der Ilmenau in geschlossener Bauweise wird zurückgewiesen. Mit der nunmehr vorgesehenen geschlossenen Querung der Ilmenau wird einer zentralen Forderung des Naturschutzes entsprochen, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 212 Untere Luhe- und Neetze-Niederung soweit wie möglich zu minimieren. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die Vogelwelt (und damit auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 20 Untere Luhe-Ilmenaniederung) sind nicht zu erwarten. Die Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten Weißstorch, Schilfrohrsänger, Weißsterniges Blaukehlchen und Wachtelkönig werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Abschnitten B.8.6.2 und B.8.6.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Flächenbedarf für die Anlage der Start- und Zielgruben ist den Unterlagen zu entnehmen. Alle Bauarbeiten finden innerhalb der in den Plänen dargestellten Grenzen des Arbeitsstreifens statt. Es ist auch nicht von veränderten Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf den Wasserhaushalt, auszugehen, da die Auswirkungen des Baubetriebs (Wasserhaltung in der Baugrube) zeitlich begrenzt wirksam und somit nicht nachhaltig sind und durch die eingriffsminimierenden bzw. eingriffsvermeidenden Maßnahmen zum Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung der Gruben, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens (und damit seiner wasserhaltenden Funktion) nicht zu erwarten sind. Auf Grundlage der Boden- und Baugrunderkundungen sind die örtlichen Bodenverhältnisse den Vorhabensträgern hinreichend bekannt. Bau- und betriebsbedingte nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Bodenwasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Der Rohrleitungskörper stellt während der Betriebsphase kein Hinder-

nis dar, welches die natürliche Grund- oder Sickerwasserströmungen nachteilig verändert. Durch die horizontspezifische Trennung und Lagerung des Aushubs während der Bauausführung wird gewährleistet, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des anstehenden Bodens, insbesondere die vertikale Abfolge durchlässiger und weniger durchlässiger Schichten, nach Abschluss der Bauarbeiten in der Betriebsphase erhalten bleiben. Hierdurch werden die ursprünglichen, natürlichen Standorteigenschaften des Bodens erhalten und andererseits auch die geologisch-hydrologischen Eigenschaften erhalten. Im Vergleich zur Gesamtfläche, auf der sich der Grundwasserstrom vollzieht, und auch aufgrund der im Vergleich zur gesamten Aquifermächtigkeit geringen Dimension der Rohrleitung ist eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch die Rohrleitung nicht zu erwarten.

Bezüglich der in der Einwendung erneut angesprochenen „weiträumigen südlichen Umgehung im Bereich Winsen und Stelle“ wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.8.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwand zur Planänderung Nr. 04 bezüglich der Verlegung im Waldbereich Horst-Seevetal wird zurückgewiesen. Der Einwand beruht offenbar auf einem Missverständnis in den eingereichten Plänen. Die Lage der Leitung hat sich mit der Planänderung nicht geändert. Der Wald nördlich des erwähnten Weges wird nicht in Anspruch genommen. Der Arbeitsstreifen liegt, bei reduzierter Gesamtbreite, nach wie vor auf der Südseite des Weges. Die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite (Minimierung des Holzeinschlages im Wald) liegt im Interesse des Naturschutzes. Mit der Planänderung entstehen keine neuen Betroffenheiten. Um bei einer insgesamt verringerten Arbeitsstreifenbreite aber die unbedingt erforderliche Gesamtabmessung für die Abwicklung des Baustellenbetriebes einzuhalten, wird der erwähnte Weg für die Zeit der Bauphase in den Arbeitsstreifen integriert.

Der Einwand zur Planänderung Nr. 07 betreffend die beabsichtigte Querung der Este in geschlossener Bauweise wird zurückgewiesen. Bezüglich der angeblich fehlenden Darstellung der Flächeninanspruchnahme für die Start- und Zielgruben wird auf die o. g. Ausführungen zur Zurückweisung des Einwands zum Planänderungsantrag Nr. 03 verwiesen, die sinngemäß auch für den Planänderungsantrag Nr. 07 gelten. Soweit der Einwand in Bezug auf die nach wie vor beabsichtigte Querung des Estetals einen „erheblichen Eingriff“ rügt, wird darauf verwiesen, dass der Eingriff im Rahmen der UVS bzw. des LBP beschrieben und bewertet wurde. Die planerische Bewältigung der Eingriffsfolgen geschieht durch die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Der naturschutzfachlichen Bilanz des LBP kann entnommen werden, dass Eingriff und Kompensation ausgeglichen sind. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Abschnitten B.8.5.3, B.8.5.4 und B.8.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Dem Einwand zur Planänderung Nr. 33 bezüglich der Entnahme aus bzw. Einleitung von Wasser in den Hauptkanal Ilau-Schneegraben und den Hörstegraben wird durch die Nebenbestimmung(en) A.3.1.9.2, bis A.3.1.9.4, A.3.1.9.7 und A.3.1.10.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Den Vorhabensträgern ist bekannt (vgl. auch Hinweis A.3.1.9.11), dass Gewässer mit geringer hydraulischer Leistungsfähigkeit nur bedingt bzw. nur bei günstigen Bedingungen zur Wasserentnahme herangezogen werden können. Vor Durchführung der Druckprüfung ist daher im Einzelfall und nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde des betroffenen Landkreises zu entscheiden, ob die örtlichen Verhältnisse die geplanten Entnahmen zulassen oder ob z.B. Wasser aus anderen Druckprüfungsabschnitten übergeschleust werden muss.

Der Einwand bezüglich angeblich fehlender Informationen zur Beurteilung der geplanten Ersatzmaßnahmen wird zurückgewiesen. Die naturschutzfachliche Bilanzierung ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Der LBP wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht und ausgelegt. Dem Erläuterungsbericht zum LBP ist zu entnehmen, dass die Bilanzierung landkreisbezogen vorgenommen wurde. Sie findet sich beispielsweise für den Landkreis Harburg in Abschnitt A.3.4 ab S. 100 mit der Zusammenfassung auf S. 210. Die Ausgleichsmaßnahmen entlang der Trasse sind in der Anlage 1 des LBP dargestellt und werden im Erläuterungsbericht beispielsweise für den Bereich des Landkreises Harburg in Kapitel 3.2 ab S. 33 beschrieben. Weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des rekultivierten Arbeitsstreifens werden für das Vorhaben beispielsweise im Landkreis Harburg im Flächen-

pool der Todtglüsender Heide umgesetzt. Die naturschutzfachliche Zielrichtung der Flächenpools ist in Abschnitt 3.3 des LBP (S. 98) beschrieben. Das Aufwertungspotenzial des Flächenpools wird über „Ökopunkte“ gemessen. Insgesamt werden 311.000 Ökopunkte aus diesem Flächenpool dem Vorhaben NEL als Kompensationsmaßnahme zugeordnet (vgl. LBP S. 98). Durch die gewählte Methode einer landkreisbezogene Ermittlung der Eingriffsfolgen und die ebenfalls landkreisweise vorgenommene Ermittlung und Darstellung von Kompensationsmaßnahmen ist bei diesem insgesamt nahezu 200 km langen Infrastrukturvorhaben eine eingriffsnahe Kompensation gewährleistet. Die zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen (außerhalb des Arbeitsstreifens) liegen damit im vom Eingriff betroffenen Naturraum. Die Konzentration von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools ist grundsätzlich im naturschutzfachlichen Interesse. Alle Flächenpools werden auf der Grundlage eines naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes eingerichtet. Die Todtglüsender Heide gehört zu den anerkannten Flächenpools. Der durch die Umsetzung von Maßnahmen angestrebte Zielzustand von Natur und Landschaft im Flächenpool lässt sich als „Aufwertungspotenzial“ beschreiben und in Ökopunkten messen. Diese Ökopunkte können einem Vorhaben als Kompensation zugeordnet werden. Die Zuordnung von Ökopunkt zu Eingriff erfolgt über die Führung eines so genannten Ökokontos. Auf diese Weise ist jederzeit nachvollziehbar, welches Aufwertungspotenzial welchem Eingriffsvorhaben als Kompensation zugeordnet ist. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass nicht alle Flächen eines Flächenpools das gleiche Aufwertungspotenzial haben oder dass die Entwicklung eines Ökopunktes Aufwertung/Fläche immer denselben Aufwand (Entwicklungskosten) erfordert. Darüber sind manche (ggf. verhältnismäßig kostenintensive vorbereitende) Maßnahmen zum Beispiel zur Standortverbesserung im ökologischen Sinne nicht immer sofort als „Aufwertungspotenzial“ messbar und können auch nicht einer konkreten Fläche zugeordnet werden. Es ist, wie im vorliegenden Fall, also nicht erforderlich, jedem Eingriffsvorhaben bestimmte Bereiche des Flächenpools als Kompensationsmaßnahme direkt zuzuordnen.

Die Bedenken, dass durch die Wasserentnahmen und Wiedereinleitungen im Sommer aus bzw. in den Hauptkanal Ilau-Schneeegraben und den Hörstengraben Schäden an der Tierwelt der Gewässer zu erwarten sind, sind berechtigt. Der Einwand ist trotzdem zurückzuweisen, da den Vorhabensträgern von der Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen A.3.1.9.2 und A.3.1.9.4 vorgegeben wurde, dass Wasserentnahmen und Wiedereinleitungen nur bei entsprechender Wasserführung und Sicherstellung eines Mindestabflusses der Gewässer zulässig sind. (vgl. auch o. g. Ausführungen zur Planänderung Nr. 33).

Die Befürchtungen, dass die Grundwasserabsenkungen in einer Menge von mehr als 9 Mio. m³ im Landkreis Harburg Auswirkungen auf umliegende Bereiche, insbesondere sensible Lebensräume haben wird, und dass es zu Verockerungen bei der Wiedereinleitung des Wassers kommen wird, sind unbegründet. Die Grundwasserabsenkung erfolgt unter strengen Auflagen, insbesondere Nebenbestimmungen A.3.1.10.4, A.3.1.10.5, A.3.1.10.14, A.3.1.10.15 und A.3.1.10.17, um solche Auswirkungen sicher auszuschließen. Die zum Einsatz kommenden Enteisungsanlagen sorgen dafür, dass die Eisengehalte (Fe (II)) des einzuleitenden Wassers unterhalb der Werte gehalten werden, oberhalb derer Ocker ausfällt, und führen aufgrund der Verweilzeit des Wassers in der Aufbereitungsanlage zusätzlich zu einer Entgasung des Wassers. Der festgelegte Grenzwert von 0,5 mg/l Fe (II) trägt der Ockerbildungsproblematik Rechnung und stellt den technisch möglichen Grenzwert der Wasserreinigungstechnik dar. Nach allgemeiner Erfahrung ist mit der Ausfällung von Ocker oberhalb von Fe (II)-Gehalten von 1 bis 1,5 mg/l zu rechnen.

Den Forderungen des **Landessportfischereiverbandes Weser-Ems e. V.** in seiner Stellungnahme vom 08.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-387 -, dass bei der offenen Querung von Geestgewässern mit kiesigem Sohlsubstrat auf die Wiederherstellung dieser Sohlstrukturen zu achten ist, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Fischfauna zu vermeiden ist, dass dies auch für flussabwärts gelegene Abschnitte gilt, dass im Rahmen der Bauausführung Sauerstoffmessungen im Bereich des Eingriffs vorzunehmen sind, da es durch hohe Sedimentaufwirbelungen zu lokalen Sauerstoffmangelsituationen kommen kann, die u. U. Fischverluste nach sich ziehen und dass die offene Querung von Gewässern daher möglichst in der kalten Jahreszeit erfolgen sollte, wird von den Vorhabensträgern teilweise nachgekommen.

Offene Querung: Die Auswirkungen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Band „Konfliktanalyse“) in Abschnitt 1.1 (Seite 4 f) in allgemeiner Form und in Kapitel 3 (Seite 23 ff) für jede Gewässerquerung im Detail beschrieben.

Geestgewässer: nach Abschluss der Rohrverlegungsarbeiten werden Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Maßnahmentabellen des Erläuterungsberichtes und die Darstellungen in der Anlage 1 zum LBP), diese umfassen auch die Wiederherstellung der Gewässermorphologie und –struktur.

Fischfauna: um die Auswirkungen auf die Fischfauna zu minimieren werden (vgl. auch Maßnahmentabellen des Erläuterungsberichtes und die Darstellungen in der Anlage 1 zum LBP): besonders sensibler und bedeutsamer Gewässer geschlossen gequert (Luhe, Mühlenbach, Wümme, Ilmenau, Este, Seeve), Strohfiltern gegen die Gewässertrübung infolge Sedimentaufwirbelung eingebaut, ökologisch bedeutsamer Gewässer (bei offene Bauweise) außerhalb der Zeiten der Laichwanderung bzw. der Hauptlaichzeiten (01.03 bis 20.06 eines Jahres) gequert.

Sauerstoffmessung: Aus Sicht des LBEG sind baubegleitende Sauerstoffmessungen der zu kreuzenden Gewässer nicht notwendig, da erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die aquatische Fauna durch den zeitlich begrenzten, jedoch unvermeidbaren Eingriff in die Gewässersohle nicht zu erwarten sind.

Kalte Jahreszeit: Eine generelle Zusage hinsichtlich der Forderung kann aufgrund des geplanten Zeitraums der Bauausführung nicht erfolgen. Für bestimmte ökologisch sensible Gewässer erfolgt die Querung in offener Bauweise nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03 bis 20.06 eines Jahres (vgl. auch Maßnahmentabellen des Erläuterungsberichtes und die Darstellungen in der Anlage 1 zum LBP): LK Harburg (Ilau-Schneeegraben, Alte Ilau, Hörstengraben, Hauptkanal-Ilau-Schneeegraben), LK Rotenburg (Wümme) (Oste), LK Verden (Weser), LK Diepholz (Hache).

Den Forderungen, dass aufgrund des Eisengehaltes des wieder in Vorfluter einzuleitenden Grundwassers entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind (Belüftung), dass ein begleitendes Monitoring zu den Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf die Fließgewässer vorzusehen ist und dass entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, sofern die Eisenkonzentrationen einen Wert von 2,0 mg/l bei einem pH-Wert von 6,5 bis 7,5 überschreiten, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (s. Nebenbestimmungen wasserrechtliche Erlaubnisse Abschnitt A.3.1.9 und A.3.1.10 des Beschlusses). Eisenwerte: falls erforderlich, wird das Grundwasser vor der Einleitung in die Vorflut derart vorbehandelt, dass die zulässigen Grenzwerte der in der Einwendung aufgeführten, ggf. problematischen Inhaltsstoffe, nicht überschritten werden. Außerdem ist der Einsatz von technischen Vorrichtungen zur Schwebstoffreduzierung (Filterbarrieren, Absetzbecken) standardmäßig im Gewerk Wasserhaltung vorgesehen. Wassertechnische Berechnungen: Ermittlung der hydraulischen Kapazität der Vorfluter. Sollte sich während der Bauausführung zeigen, dass im Einzelfall eine Überlastung eines Vorfluters zu besorgen ist, wird in Abstimmung zwischen der Bauleitung, der ökologischen Bauaufsicht und der zuständigen Fachbehörde eine Alternativlösung vereinbart. Wasserführung: Die Vorhabensträger werden sicherstellen, dass die Wasserführung der Fließgewässer während der Bauausführung durch geeignete technische Maßnahmen und Verfahren in ausreichendem Maße erhalten bleibt. Da die Entnahme von Wasser zu Druckproben in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Landkreisen nur bei ausreichender Wasserführung der jeweiligen Entnahmegewässer zulässig ist, ist davon auszugehen, dass weder durch die Entnahme noch durch die Wiedereinleitung von Grundwasser in Vorfluter erhebliche oder nachhaltige Eingriffe in die aquatische Flora und Fauna an den einzelnen Lokalitäten stattfinden werden. Monitoring: Die Auswirkungen der Grundwasserwiedereinleitung werden überwacht (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.10 dieses Beschlusses).

Den Forderungen des **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Regionalverband Elbe-Heide – Zweigstelle Buchholz** in seiner Stellungnahme vom 08.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 I 2009 -0431 - nach Querung Ilau bei Bütlingen, der Alten Ilmenau, des Ilmenaukanals, des Niederungsbereiches Luhe-Ilmenau, der Seeve bei Ramelsloh und des Estetals in geschlossener Bauweise, wird von den Vorhabensträgern teilweise nachgekom-

men. Die Prüfung der technischen Machbarkeit einer geschlossenen Querung von Gewässern in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes erfolgte bei Fließgewässern mit herausgehobener Bedeutung für den Naturschutz. Die Gewässer Alte Ilau bei Bütlingen, Alte Ilmenau bei Tönhausen und Seeve bei Remelsloh werden in offener Bauweise gequert, weil sie in diesem Abschnitt von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind und nur kurzzeitig baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dagegen werden die Gewässer Ilmenau südwestlich von Stöckte, Luhe und Este in geschlossener Bauweise gequert, damit Auswirkungen auf die Gewässerfauna und Eingriffe in die wertgebenden Biotopstrukturen vollständig vermieden werden.

Die Forderungen, dass die EU-Vogelschutzgebiete „Ilmenau – Luhe Niederung und Untere Seeve – Niederung, durch die Leitungsstrasse nicht gequert werden dürfen, ist zurückzuweisen. Das EU Vogelschutzgebiet „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (DE 2526-402) ist ein Schutzgebiet, das aus zwei ca. 8 km voneinander getrennten Niederungen der unteren Seeve bzw. der Ilmenau und Luhe im Naturraum Harburger Elbmarschen besteht (vgl. FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) Kapitel 7, Seite 44 und Anlage 1 Blatt 4). Die Leitung quert das Schutzgebiet im Teilbereich der zwischen den Deichen entlang von Luhe und Ilmenau liegt. Der Teilbereich, der nördlich des Ilmenau-Kanals liegt ist vom Vorhaben nicht betroffen, vgl. FFH-VS, Blatt 4). Das geplante Vorhaben führt im EU Vogelschutzgebiet „Untere Seeve und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ unter Berücksichtigung der in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Vogelarten nach Anhang I der VSchRL und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und damit im Fazit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes (vgl. detaillierte Ausführungen FFH-Verträglichkeitsprüfung Abschnitt B.8.6.6 des Beschlusses).

Die Einwendung, dass keine Detailkarten für eine erforderliche, nachvollziehbare, landschaftspflegerische Ausgleichsplanung - außer einer Computerplanung mit vielen geraden Systemlinien – vorliegt, ist zurückzuweisen. In der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind alle Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen dargestellt. Über die gewählte Plangraphik kann der Maßnahmentyp (Gehölzpflanzung, Grünlandansaat usw.) zugeordnet werden. Im Erläuterungstext zum LBP sind die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben. Über die Maßnahmennummerierung können die Aussagen von Text und Karte zusammengeführt werden. Darstellungs- und Vorgehensweise entsprechen dem Stand der Technik.

Die Einwendung, dass die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ausreichend und nicht nachvollziehbar ermittelt worden sind und dass im Fall von Ausgleichs- und Ersatzzahlungen, diese unbedingt und grundsätzlich an konkrete Projekte gekoppelt werden sollten, die den günstigen Erhaltungszustand von Natur und Landschaft in der Nähe des vorgenommen Eingriffs auch dauerhaft sicherstellen, ist zurückzuweisen.

Betrachtungsraum und Auswirkungsanalyse

Der Betrachtungsraum für die naturschutzfachliche Konfliktanalyse ist ein 2 x 300 m breiter Korridor zu beiden Seiten der geplanten Leitung (vgl. dazu auch die Anlage 1 „Biototypen“ und die Anlage 8 „Konfliktanalyse“ der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)). Dieser Analyse-raum hat die 15-fache Breite des eigentlichen Eingriffsbereichs (=Arbeitsstreifen von ca. 36 m Breite) und wurde zu Beginn der Arbeiten mit den Beteiligten im Rahmen des Scopingtermins gemäß § 5 UVPG einvernehmlich abgestimmt. Alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens können in diesem Korridor von 600 m analysiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen mit Wirkung über diesem Korridor hinaus sind unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Konfliktanalyse der UVS erfolgte eine umfassende Bewertung der Auswirkungen unter Berücksichtigungen der zu erwartenden verursachenden Wirkfaktoren des Vorhabens und des betroffenen Naturhaushaltes im Betrachtungsraum (vgl. dazu UVS Band „Konfliktanalyse“ ab Kapitel 3, Seite 23 ff und die Anlage 8). Zu beachten ist, dass mit der Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (Es entstehen keine anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen etwa durch verbleibende sichtbare Baukörper in der Landschaft). Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen in erster Linie

- Auswirkungen durch direkte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitstreifens (z.B. Verlust von Gehölzen)
- Auswirkungen von Lärm-, Beunruhigung usw., die über den Einwirkungsbereich des Arbeitstreifens hinaus gehen können (z.B. Störung des Brutgeschehens in bedeutenden Gebieten für Wiesenvögel).

Diese zweite Gruppe der Auswirkungen wurde im Rahmen der UVS analysiert und führte zur Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Wirkungen des Vorhabens (z. B. die Festlegung von Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Brutgebieten; vgl. etwa UVS Band „Konfliktanalyse“ Kapitel 3, Seite 102 f und die Anlage 8 mit Blatt 16 dazu). Diese Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) detailliert beschrieben und räumlich konkret festgelegt (vgl. z. B. LBP Seite 148 und das Maßnahmenblatt 288 dazu).

Festzuhalten ist aufgrund der vorgenannten Ausführungen, dass die Wirkungen des Vorhabens umfassend, über den Arbeitstreifen hinaus, analysiert wurden. Erkannte über den Arbeitstreifen hinausgehende (potenzielle) Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen in ihrer Wirkung minimiert werden. Insofern verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen, die durch Wirkungen erzeugt werden, die über den Arbeitstreifen hinaus reichen.

Kompensationsmodell

Das „Kompensationsmodell“ zur Bewertung der Eingriffe nach dem NNatG und die Ableitung des erforderlichen Kompensationsumfanges wurden zu Beginn der Arbeiten mit den beteiligten Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise abgestimmt. Die Methodik zur Eingriffsermittlung und zur naturschutzfachlichen Bilanzierung ist nachvollziehbar in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. LBP 1.3 zur Methodik und die landkreisbezogenen Bilanzierungen jeweils in den Kapiteln „vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“).

Über diesen Umfang hinaus besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen

Berücksichtigung der Bodenfunktion

Das naturschutzfachliche „Bilanzierungsmodell“ ist im Erläuterungstext des Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (siehe Seite 2 ff). Die Methode wurde einvernehmlich mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise abgestimmt.

Die Ermittlung der erheblichen allgemeinen Funktionen des Schutzgutes Boden ist nach dem Indikatorprinzip über die Erfassung der betroffenen Biotoptypen erfolgt. Eine Betroffenheit von Werten und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Boden wird gesondert vorgenommen.

Als „besondere Funktionen“ in diesem Sinne gelten gemäß LBP:

- Besonderen Standortbedingungen (Extremstandorte)
- Naturnahe Böden
- Seltene Böden
- Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden
- Moorböden

Der Kompensationsbedarf ist abhängig von der Intensität der Auswirkung des betroffenen Bereichs:

Eine Versiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Von Versiegelung betroffene Flächen mit besonderen Funktionen erfordern eine Kompensation von 1 : 1.

Im Bereich des Rohrgrabens kann es zu Bodendurchmischungen und Bodenumlagerungen kommen. Die Intensität der Auswirkungen ist mittel. Die Kompensation wird im Verhältnis von 1 : 0,5 geleistet.

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Im Bereich des Arbeitsstreifens wird der Oberboden vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten abgeschoben, seitlich gelagert und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgebracht. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden durch gezielte Rekultivierungsmaßnahmen (Tiefenlockerung) Verdichtungen aufgehoben. Die Intensität der Auswirkung ist eher gering, so dass eine Kompensation im Verhältnis von 1 : 0,3 erfolgt.

Die durch das Vorhaben erheblich betroffene Bodenfunktion wurde dementsprechend nachvollziehbar ermittelt und in die naturschutzfachliche Bilanz eingestellt. (siehe LBP, Seite 122 für den Landkreis Harburg). Hier ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf der Vorhabensträger.

Kompensationsplanung für Ersatzgeld

Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht zunächst die Rekultivierung der Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise entweder in vorhandenen Flächenpools oder im Rahmen eines Ersatzgeldes beglichen. Im Einzelnen sieht der LBP dazu folgende Regelungen vor:

- Landkreis Lüneburg (vgl. LBP Kapitel 2.3, Seite 27) Umsetzung von Maßnahmen im Flächenpool "Grasgehege" der Nds. Landesforsten – Forstamt Sellhorn
- Landkreis Harburg (vgl. LBP Kapitel 3.3, Seite 98) Umsetzung von Maßnahmen im Flächenpool "Todtglüsinger Heide" der Friedrich Vorwerk KG.
- Landkreis Rotenburg (Wümme) (vgl. LBP Kapitel 4.3, Seite 188) Leistung einer Ersatzzahlung. Ein Großteil des Betrages wird zur Umsetzung von Maßnahmen im kreiseigenen Flächenpool „Hatzter Moor“ verwandt.
- Landkreis Verden (vgl. LBP Kapitel 5.3, Seite 246) Leistung einer Ersatzzahlung
- Landkreis Diepholz (vgl. LBP Kapitel 6.3, Seite 319) Leistung einer Ersatzzahlung

Die naturschutzfachliche Zielrichtung der Flächenpools ist in den jeweiligen Kapiteln des LBP beschrieben (s. oben). Auf die Verwendung des Ersatzgeldes haben die Vorhabensträger keinen Einfluss. Die Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen unter Einsatz der eingenommen Mittel liegt im Verantwortungsbereich der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die naturschutzfachliche Bilanzierung bildet die Grundlage zur Berechnung des Ersatzgeldes. Die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises festgelegt. Diese Festlegung wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Verwendung des Ersatzgeldes liegt gemäß § 7 Abs.4 NAGBNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde. Allerdings besteht gemäß § 7 Abs. 6 NAGBNatSchG die Möglichkeit, dass der jeweilige Landkreis Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben auf Dritte überträgt.

Die Einwendungen des **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Regionalverband Elbe-Heide – Zweigstelle Buchholz** im Rahmen des Planänderungsverfahrens in seiner Stellungnahme vom 08.12.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-0164, dass eine naturschutzfachliche Bilanzierung fehle und eine Bewertung und Beurteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Die naturschutzfachliche Bilanzierung ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Der LBP wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht und ausgelegt. Dem Erläuterungsbericht zum LBP ist zu entnehmen, dass die Bilanzierung landkreisbezogen vorgenommen wurde. Sie findet sich beispielsweise für den Landkreis Harburg in Kapitel 3.4 ab S. 100 mit der Zusammenfassung auf S. 210. Die Ausgleichsmaßnahmen entlang der Trasse sind in der Anlage 1 des LBP dargestellt und werden im Erläuterungsbericht beispielsweise für den Bereich des Landkreises Harburg in Kapitel 3.2 ab S. 33 beschrieben. Weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des rekultivierten Arbeitsstreifens werden für das Vorhaben beispielsweise im Landkreis Harburg im Flächenpool der Todtglüsinger Heide umgesetzt. Die naturschutzfachliche Zielrichtung der Flächenpools ist in Kapitel 3.3 des LBP (S. 98) beschrieben. Das Aufwertungspotenzial

des Flächenpools wird über „Ökopunkte“ gemessen. Insgesamt werden 311.000 Ökopunkte dem Vorhaben NEL als Kompensationsmaßnahme zugeordnet (vgl. LBP S. 98). Auf eine Anpassung der Bilanzierung als Folge der eingereichten Planänderungen haben die Vorhabens-träger verzichtet, da die beantragten Planänderungen in Bezug auf das Eingriffs-Kompensationsverhältnis alle „neutral“ bis „positiv“ sind und somit keine neuen, bisher nicht bilanzierten Eingriffe entstehen. Vielmehr werden durch die beantragten Planänderungen Ein-griffswirkungen vermindert oder sogar vollständig vermieden (Reduzierung der Breite des Ar-beitsstreifens im Wald, geschlossene Querung von Gewässern u.a.). Eine daraus ggf. folgen-de Reduzierung des Umfangs der zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens unterblieb aus Gründen der allgemeinen Umweltvorsorge.

Der Einwand, die Planänderungsunterlagen bezüglich der beantragten geschlossenen Que-rung von zwei Gewässern im Landkreis Harburg enthielten nicht die zur Beurteilung der Ein-griffe erforderlichen Darstellungen und Angaben, wird zurückgewiesen. Der Flächenbedarf für die Anlage der Start- und Zielgruben sowie für den Arbeitsstreifen ist den Unterlagen zu ent-nehmen. Diese Darstellung entspricht dem üblichen Standard für Unterlagen zum Planfeststel-lungsverfahren. Alle Bauarbeiten finden innerhalb der in den Plänen dargestellten Grenzen des Arbeitsstreifens statt. Dies gilt auch für die Bestückung der Baustelle mit Baumaterial und Arbeitsgeräten, die in der Regel über die vorbereitete Trasse und – in Abstimmung mit dem jeweiligen Baulasträger – über öffentliche Straßen und Wege erfolgt. Soweit durch die nun-mehr beantragte geschlossene Querung der Gewässer, eine Querung der Gewässer mit Bau-fahrzeugen erforderlich ist, erfolgt dies nach Aussagen der Vorhabensträger über die vorhan-dene Brücke über den Mühlenbach, die zu diesem Zweck für die Dauer der Bauzeit durch temporäre Maßnahmen mit Schutzvorkehrungen für Dritte ertüchtigt und nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Der Trassenbereich vor und hinter dem Mühlenbach wird – auch wegen des erforderlichen Fremdleitungsschutzes – nach Aussage der Vorhabensträger als Baustraße ausgeführt. Im Bereich der Fahrwege müssen die Hecken und Bäume nach Aussage der Vorhabensträger „ausgeastet“ werden, so dass eingesetzte Geräte passieren können. Der asphaltierte Weg (ca. 60 m) soll nach Aussage der Vorhabensträger mit Sand aufgeschüttet werden; Geogrid und Schotter (Baustraße) ist dar-über einzubauen. Somit ist gewährleistet, dass der Asphalt nicht beschädigt wird. Mit der nunmehr vorgesehenen geschlossenen Querung der Este wird einer zentralen Forderung des Naturschutzes entsprochen, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 36 soweit wie möglich zu minimieren. Auf eine Anpassung der naturschutzfachlichen Bilanz wurde verzichtet, da sich die jetzt vorgelegte Planänderung in Bezug auf die Eingriffssituation deutlich positiver und verträglicher für Natur und Landschaft darstellt, als die ursprüngliche Planung.

Der Einwand bezüglich der Planänderung im Waldbereich Horst-Seevetal wird zurückgewie-sen. Der Einwand beruht offenbar auf einem Missverständnis in den eingereichten Plänen. Die Lage der Leitung hat sich mit der Planänderung nicht geändert. Der Wald nördlich des er-wähnten Weges wird nicht in Anspruch genommen. Der Arbeitsstreifen liegt, bei reduzierter Gesamtbreite, nach wie vor auf der Südseite des Weges. Die Reduzierung der Arbeitsstrei-fenbreite (Minimierung des Holzeinschlages im Wald) liegt im Interesse des Naturschutzes. Mit der Planänderung entstehen keine neuen Betroffenheiten. Um bei einer insgesamt verrin-gerten Arbeitsstreifenbreite aber die unbedingt erforderliche Gesamtabmessung für die Ab-wicklung des Baustellenbetriebes einzuhalten, wird der erwähnte Weg für die Zeit der Bau-phase in den Arbeitsstreifen integriert.

Der Einwand bezüglich der Notwendigkeit der Einbringung einer Kies-/Geröllrausche in das Bachbett der Este im Bereich der Querung wird zurückgewiesen. Mit der vorgesehenen ge-schlossenen Querung der Este wird in das Gewässer nicht mehr eingegriffen. Die vorgeschla-gene Einbringung von Kies in das Gewässer ist eine grundsätzlich sinnvolle naturschutzfachli-che Maßnahme, aber sie kann aus der Eingriffssituation als Auflage für die Vorhabensträger nicht abgeleitet werden. Dennoch sind die Vorhabensträger bereit, diese Maßnahme auf frei-williger Basis im Bereich des Arbeitsstreifens der Leitung durchzuführen, wo immer dies mög-lich und aus ökologischer Sicht sinnvoll ist. Voraussetzung dafür ist im Einzelfall die Zustim-mung der betroffenen Grundstückseigentümers bzw. des zuständigen Unterhaltungsverban-des.

Dem Einwand bezüglich der möglichen Auswirkungen der Entnahme aus bzw. Einleitung in „kleinere Gewässer“ wird durch die Nebenbestimmungen A.3.1.9.2 bis A.3.1.9.4, A.3.1.9.7 und A.3.1.10.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Den Vorhabensträgern ist bekannt (vgl. auch Hinweis A.3.1.9.11), dass Gewässer mit geringer hydraulischer Leistungsfähigkeit nur bedingt bzw. nur bei günstigen Bedingungen zur Wasserentnahme herangezogen werden können. Vor Durchführung der Druckprüfung ist daher im Einzelfall und nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde des betroffenen Landkreises zu entscheiden, ob die örtlichen Verhältnisse die geplanten Entnahmen zulassen oder ob z.B. Wasser aus anderen Druckprüfungsabschnitten übergeschleust werden muss. Von den in der Einwendung konkret angesprochenen Gewässern in der Elbmarsch ist von der beantragten Entnahme/Einleitung lediglich der Elbe-Seitenkanal betroffen.

Der Einwand bezüglich des beantragten Trassenverlaufs im Bereich der Ilmenau-Luhe-Niederung wird zurückgewiesen. Die Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutzgebiete sind umfassend in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargestellt und im Erörterungstermin behandelt worden. Durch die beantragte Planänderung ergeben sich keine anderen oder zusätzlichen Auswirkungen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Abschnitt B.8.6.6 dieses Beschlusses.

Der Einwand bezüglich des Grenzwertes für Chlorid von 1 g/l wird zurückgewiesen. Der insoweit in den Antragsunterlagen genannte Grenzwert stammt, wie auch der pH-Wert, aus dem VD TÜV Merkblatt 1060 „Richtlinien für die Durchführung des Stresstest“. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, werden dem Wasser jedoch keine Stoffe zugesetzt. Im Grundsatz wird dem Anliegen aber ohnehin durch die Nebenbestimmung A.3.1.10.14 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Dem Einwand bezüglich der Auswirkungen der Grundwasserhaltung im Landkreis Harburg, bezüglich der Auswirkungen der Einleitung von sauerstofffreiem und eisenhaltigem Grundwasser und bezüglich der Auswirkungen eines reduzierten Stickstoffgehaltes im Grundwasser und der Notwendigkeit der Messung von Ammonium und Nitrit sowie bezüglich der Notwendigkeit einer Entgasung des Grundwassers vor Einleitung wird durch die Nebenbestimmungen A.3.1.10.1 bis A.3.1.10.6, A.3.1.10.14 bis A.3.1.10.19, A.3.1.10.24 und A.3.1.10.26 bis A.3.1.10.28 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Dem Einwand bezüglich einer notwendigen Festsetzung eines zu überwachenden Sauerstoffwertes sowie einer notwendigen Mindestbelüftung mit Messnachweis der Sauerstoffsättigung wird durch die Nebenbestimmungen A.3.1.10.14 und A.3.1.10.15 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Das Druckprüfungswasser wird vor der Wiedereinleitung in die Vorflut mit Sauerstoff angereichert. Die Rahmenbedingungen und Grenzwerte werden mit der jeweiligen zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Der Einwand bezüglich der Notwendigkeit der Festsetzung eines naturschutzfachlichen Monitorings wird zurückgewiesen. Es gibt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Stellungnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörden keine Anhaltspunkte, die ein derart umfassendes Monitoring rechtfertigen würden. Im Grundsatz wird dem Anliegen durch die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung gemäß Nebenbestimmung A.3.1.1.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Des Weiteren wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen, insbesondere in den Abschnitten A.3.1.2., A.3.1.5 bis A.3.1.11, A.3.4, A.3.7 und A.3.10 dieses Beschlusses, sowie durch die von den Vorhabensträgern vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, eine hinreichende Vorsorge zum Schutz der Umwelt gewährleistet.

Ein Monitoring, das über die in den genannten Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen hinausgeht, wäre fachlich nur gerechtfertigt, wenn

- zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht alle mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Umweltauswirkungen sicher prognostiziert werden können oder
- die planerisch beabsichtigte Funktion der ergriffenen Kompensationsmaßnahmen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann.

Beides trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu. Als vorhabensbedingte Auswirkungen ist in erster Linie mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen, die verhältnismäßig leicht erfassbar sind. Langfristige Wirkungen, die über die Zeit der Bauphase hinausreichen sind nicht zu erwarten.

Zur Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen bestehen keine Prognoseunsicherheiten. Im Arbeitsstreifen werden Rekultivierungsmaßnahmen (Bepflanzung, Einsaat) umgesetzt, die seit vielen Jahren erprobt sind und für die bei der Ausführung große Erfahrungen vorliegen. Die Maßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens liegen zum Teil in Kompensationsflächenpools, für die abgestimmte Entwicklungsziele formuliert sind. Auch in dieser Beziehung bestehen keine Unsicherheiten.

Die ergänzende Stellungnahme des **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Regionalverband Elbe-Heide – Zweigstelle Buchholz** im Rahmen des Planänderungsverfahrens 25.01.2011 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-011 – enthält seitens der Vereinigung aus dem KrW-/AbfG wiedergegebene gesetzliche Regelungen zu den Feststoffen und Flüssigkeiten, die beispielsweise bei Bohrpressvortrieben bzw. beim Microtunnelingverfahren anfallen, die unmittelbar von den Vorhabensträgern zu beachten und einzuhalten sind.

Die Forderung, des **Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Kreisgruppe Rotenburg** in seiner Stellungnahme vom 12.10.2009 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0642 nach Querung der Oste in geschlossener Bauweise, ist zurückzuweisen. Entgegen der allgemeinen Auffassung bedeutet eine Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise nicht automatisch eine Verringerung der Eingriffsschwere. Beim Bohr-Pressverfahren ist die Anlage einer Startgrube und einer Zielgrube erforderlich (Grundrissmaße der Startgrube ca. 24,00 m x 4,00 m, Grubentiefe mind. 4,00 m). Eine Grundwasserhaltung mittels Schwerkraftbohrbrunnen ist erforderlich, um den Vortriebskanal grundwasserfrei zu halten um Wassereintritt und Setzungen an der Gewässersohle durch Massenabzug im Untergrund entgegen zu wirken. Weitere Entscheidungskriterien sind die Baugrundeigenschaften, eine Aufwand-Nutzen-Abwägung hinsichtlich des technischen Aufwandes und der Dimension des Kreuzungsbauwerkes, Minimierung des Baugrundrisikos und der Verlegezeitraum. Nach Abwägung aller dieser Kriterien gegeneinander ist im vorliegenden Fall der offenen Verlegevariante der Vorzug zu geben.

Die Einwendungen des **Landessportfischerverbandes Niedersachsen e. V.** in seine Stellungnahme vom 23.09.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0663 sowie vom 07.12.2010 und vom 15.12.2010 (im Rahmen des Planänderungsverfahrens) – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-153 und 2010-180 -, dass wahrscheinliche Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme und Wiedereinleitung aus bzw. in diverse kleine Oberflächengewässer nicht sachgerecht dargestellt werden, da Aspekte der Gewässerökologie und des Fischartenschutzes in den Unterlagen völlig unzureichend behandelt werden und dass zum Teil hochwertige Fließgewässer unter Missachtung wesentlicher ökologischer Qualitäten als „Vorfluter“ bagatellisiert und bei der Beschreibung wasserrechtlicher Belange naturschutzfachlich minderwertigen, künstlichen Gewässern gleichgestellt werden, ist zurückzuweisen. Aufgrund der Planungen der Vorhabensträger gemäß Antragsunterlagen, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie durch die in diesen Beschluss aufgenommenen umfangreichen Nebenbestimmungen, die den von dem Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. vorgetragenen Bedenken an einer Reihe von Stellen durch entsprechende Ergänzungen Rechnung tragen, sind keine nachteiligen Auswirkungen, weder durch die beantragten Querungen von Fließgewässern noch durch die beantragte Wasserentnahme und Wiedereinleitung, auf die Gewässer- und Fischökologie zu besorgen.

In der UVS wurden die Fließgewässer (Alte Ilau, Alte Ilmenau, Luhe, Seeve, Este, Oste, Wümme, Weser) auf Fischbestände überprüft, die geplanten Querungsstellen auf für Fische bedeutende Habitatstrukturen untersucht und die morphologische Ausprägung betrachtet. Daraus wurden die Gewässer nach ihrer Bedeutung für den Naturschutz bewertet (siehe UVS Band Konfliktanalyse). Bei der Querung von Gewässern sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Fischfauna vorgesehen:

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

- die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite und damit eine Verminderung des Eingriffsumfanges bei der Querung von Gewässern
- Maßnahmen zum Schutz vor Verschlammung durch Freisetzung von Sedimenten bei einer offenen Querung.

Darüber hinaus sind, je nach dem Ergebnis einer einzelfallbezogenen, gewässerspezifischen Prüfung, wie in den Antragsunterlagen im Einzelnen dargestellt, folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die geschlossene Querung von Gewässern mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz,
- die Querung in offener Bauweise, soweit erforderlich und in den Antragsunterlagen dargestellt nur außerhalb des Zeitraumes der Laichwanderung bzw. der Hauptlaichzeiten,
- das Bergen wertvoller Ufer-Vegetation bei der Querung in offener Bauweise, sofern im Einzelfall vorhanden und in den Antragsunterlagen dargestellt, aus Röhrichten vor Beginn der Bauphase, Zwischenlagerung und Pflege des Bestandes während der Bauzeit und der Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus haben die Vorhabensträger durch die beantragte Planänderung Nr. 33 die Angaben zur Entnahme und Einleitung von Wasser im Rahmen der Druckprüfung konkretisiert.

Dazu hat der Landesportfischerverbandes Niedersachsen e. V. mit Schreiben vom 07.12.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-153 – und - nach Übersendung der von der Planfeststellungsbehörde beabsichtigten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen gemäß „Auflagenkatalog der Unteren Wasserbehörden“ – mit Schreiben vom 15.12.2010 - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-180 – Stellung genommen.

Den im Rahmen der vorgenannten Stellungnahmen vorgetragenen Einwendungen, wie z.B. dem Risiko der hydraulischen Überlastung tatsächlich von der Entnahme und Einleitung im Rahmen der Druckprüfung betroffener Fließgewässer und der übrigen befürchteten nachteiligen Auswirkungen für die Gewässer, insbesondere die Fischfauna, wird, soweit möglich, durch geeignete Nebenbestimmungen Rechnung getragen; im Übrigen waren die Einwendungen zurückzuweisen. Im Einzelnen:

Wasserentnahme/-einleitung

Die Wasserentnahme erfolgt derart, dass die entnommenen Mengen pro Zeiteinheit der jeweiligen hydraulischen Kapazität der Gewässer angemessen sind und keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Wasserführung zu besorgen sind. Bei einer verhältnismäßig niedrigen Wasserführung im Fließgewässer wird die benötigte Wassermenge über die Zeitachse gestreckt entnommen. Insbesondere die Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 (i.V.m. A.3.4.1.1), A.3.1.9.2 und A.3.1.9.4 sichern das, wie noch näher darzulegen sein wird. Es ist damit sichergestellt, dass die Wasserführung nicht unter ein für die Fischfauna kritisches Maß absinkt. Die Wasserentnahme erfolgt nach Aussage der Vorhabensträger über dieselgetriebene Pumpen mit Schalldämpfung. Die Schlauchleitungen werden mit Saugkörben versehen, so dass verhindert wird, dass Wasserorganismen in das Leitungssystem gesaugt werden. Das entnommene Wasser erfährt während der Verweildauer in der Rohrleitung im Zuge der Druckprüfung keine chemischen oder physikalischen Veränderungen. Bei der kontrollierten Wiedereinleitung in die Vorflut nach Abschluss der Druckprüfung wird durch geeignete technische Vorkehrungen sichergestellt, dass keine Böschungs- oder Sohlerosionen in den Gewässern auftreten. Das Druckprüfungswasser wird ggf. über zwischengeschaltete Absetzvorrichtungen oder Filterbarrieren aus Strohballen in die Vorflut eingeleitet. Böschungs- und Sohlbereiche der Vorflut können zusätzlich durch Geotextilvlies gegen Erosionen geschützt werden. Die Einleitmengen pro Zeiteinheit werden ebenfalls dem jeweiligen Fassungsvermögen des Vorfluters bzw. seiner zum Zeitpunkt der Einleitung typischen Wasserführung und seinem Fließverhalten angepasst. Insbesondere die Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 (i.V.m. A.3.4.1.1), A.3.1.9.2 und A.3.1.9.4 sichern das, wie noch näher darzulegen sein wird. Damit ist sichergestellt, dass keine Schäden an der Fließgewässermorphologie entstehen und auch keine Orga-

nismen verdriftet werden. Alle Arbeiten im Zuge der Druckprüfung werden durch die Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung überwacht.

Der Einwand zur Planänderung Nr. 33 bezüglich der Entnahme von Wasser aus bzw. Einleitung von Wasser in Este, Seeve, Aue und Oste im Rahmen der Druckprüfung ist bezüglich Este und Aue erledigt, da für diese beiden Fließgewässer weder eine Entnahme noch eine Einleitung von Wasser im Rahmen der Druckprüfung seitens der Vorhabensträger beantragt wurde. In Bezug auf die beantragte Entnahme aus und/oder Einleitung in Seeve und Oste wird dem Einwand durch die Nebenbestimmungen A.3.1.1.1, A.3.1.9.2, bis A.3.1.9.4, A.3.1.9.7, A.3.1.10.3, A.3.1.10.14 bis A.3.1.10.18 Rechnung getragen. Den Vorhabensträgern ist bekannt (vgl. auch Hinweis A.3.1.9.11), dass Gewässer mit einer zum Entnahmezeitpunkt nur geringen Wasserführung nur bedingt bzw. nur bei günstigen Bedingungen zur Wasserentnahme herangezogen werden können. Vor Durchführung der Druckprüfung ist daher ausweislich der Nebenbestimmungen A.3.1.9.2 und A.3.1.9.4 im Einzelfall zu entscheiden, ob die örtlichen Verhältnisse die geplanten Entnahmen zulassen oder ob z.B. Wasser aus anderen Druckprüfungsabschnitten übergeschleust werden muss. Die vom Einwander angesprochenen widersprüchlichen Bauzeitenbeschränkungen in den Antragsunterlagen für die Gewässer Oste und Alpershauser Bach sowie fehlende vergleichbare Beschränkungen für andere Gewässer, z.B. Seeve, sind damit gleichfalls erledigt, da die Nebenbestimmungen eine jeweils einzelfallbezogene, gewässerspezifische Prüfung zum Zeitpunkt der konkret beabsichtigten Entnahme und Einleitung vorsehen. Eine Entnahme von Wasser aus der bzw. Einleitung in Este und Aue sind von den Vorhabensträgern nicht vorgesehen. Durch die ökologische Baubegleitung ist die Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen, insbesondere in Bezug auf fischökologische und naturschutzfachliche Bedenken, sicherzustellen und damit dem Anliegen des Einwanderers hinreichend Rechnung getragen. Dies gilt auch für die Einwände bezüglich der einzuhaltenden gewässerchemischen und gewässerphysikalischen Grenzwerte.

Der Einwand bezüglich der Notwendigkeit einer Untersuchung der langfristigen Auswirkungen der Entnahme und Einleitung auf die Fließgewässer und Feuchtgebiete ist zurückzuweisen. Denkbare Beeinträchtigungen der Gewässerfauna durch eine übermäßige Entnahme bzw. Einleitung von Wasser (quantitativer Aspekt) können über die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) ausgeschlossen werden. Denkbare Beeinträchtigungen über die Einleitung von Wasser, in erster Linie aus der Grundwasserhaltung, mit für die Gewässerfauna ungünstigen chemischen oder physikalischen Eigenschaften (qualitativer Aspekt) werden durch die Anwendung der Nebenbestimmung A.3.1.10.14 wirksam vermieden. Auswirkungen auf Feuchtgebiete, etwas im Sinne einer nachhaltigen Veränderung der Grundwasserstände, sind nicht zu erwarten. Da alle mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Wasser und die davon abhängigen Tiere und Pflanzen durch die ergriffenen Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden können, entfällt auch die Notwendigkeit einer langfristigen Untersuchung der Auswirkungen.

Der in den Antragsunterlagen genannte Grenzwert für Chlorid stammt, wie auch der pH-Wert, aus dem Vd TÜV Merkblatt 1060 „Richtlinien für die Durchführung des Stresstest“. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, werden dem Wasser keine Stoffe zugesetzt. Es ist auch nicht vorgesehen, salzhaltiges Wasser zu entnehmen und wieder einzuleiten. Im Grundsatz wird dem Anliegen aber ebenfalls durch die Nebenbestimmung A.3.1.10.14 Rechnung getragen.

Auch dem Einwand, wonach im Falle der Schleusung von Wasser aus einem Druckprüfungsabschnitt in einen anderen Druckprüfungsabschnitt eine Verbringung von Organismen, z.B. Neozoen, über Flusseinzugsgebietsgrenzen verhindert werden muss, wird durch die von den Vorhabensträgern vorgesehenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen A.3.1.1.1, A.3.1.9.2 bis A.3.1.9.4 und A.3.1.10.14 hinreichend Rechnung getragen. Erst wenn infolge der jeweils einzelfallbezogenen, gewässerspezifischen Prüfung zum Zeitpunkt der konkret beabsichtigten Entnahme und Einleitung feststeht, ob die örtlichen Verhältnisse die geplanten Entnahmen zulassen oder ob z.B. Wasser aus anderen Druckprüfungsabschnitten übergeschleust werden muss, können von der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Unteren Wasserbehörde geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um gemäß Nebenbestimmung A.3.1.10.14 eine die vom Einwander befürchtete, biologisch nachteilige Veränderung

des zur Einleitung vorgesehenen Gewässers zu vermeiden. Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass das Prinzip der Schleusung von Wasser über Leitungsabschnitte hinweg insgesamt auch dazu beiträgt, die Anzahl der für eine Wasserentnahme vorgesehenen Gewässer auf ein Minimum zu beschränken und damit auch die Auswirkungen auf die betroffenen Fließgewässerökosysteme zu minimieren.

Dem Einwand bezüglich der Auswirkungen der Grundwassereinleitung in oberirdische Gewässer und der Notwendigkeit zur Reinigung des Grundwassers vor Einleitung und zur Verwendung geeigneter Filter und Absetzbecken zur Reduzierung von Schwebstoffeinträgen, wird, soweit nicht ohnehin von den Vorhabensträgern vorgesehen (z.B. Strohfilter, Absetzbecken), durch die Nebenbestimmungen A.3.1.10.1 bis A.3.1.10.6, A.3.1.10.14 bis A.3.1.10.19, A.3.1.10.24 und A.3.1.10.26 bis A.3.1.10.28 Rechnung getragen.

Dem Einwand, die im „Auflagenkatalog“ vorgesehenen Nebenbestimmungen seien im Wesentlichen auf gewässerchemische/-physikalische und hydraulische Aspekte reduziert, berücksichtigten nicht die (Fisch-)Fauna und Flora sowie die Habitatfunktion der Gewässersohle und müssten daher, wegen der durch die Wasserentnahme/-einleitung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie, um weitere, in der Einwendung allerdings nicht weiter spezifizierte, Auflagen ergänzt werden, wird durch die nachfolgend dargestellten Ergänzungen der Nebenbestimmungen in den Abschnitten A.3.1.9, A.3.1.10 und A.3.1.11 teilweise Rechnung getragen; im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Wesentliche Forderungen des Einwenders sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits durch die vorgenannten Nebenbestimmungen, insbesondere A.3.1.9.2, A.3.1.9.4, A.3.1.10.14 und A.3.1.10.15, erfüllt. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.9.9) der Nebenbestimmung A.3.1.10.16 bis A.3.1.10.18 auf alle Wassereinleitungen (also auch im Rahmen der Druckprüfung und nicht nur beschränkt auf die Einleitung von Wasser aus Grundwasserabsenkungen) wird nunmehr zusätzlich sichergestellt, dass Schäden am Gewässerprofil, insbesondere an der Gewässersohle, auch bei der Wassereinleitung im Rahmen der Druckprüfung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind. Die Habitatfunktion der Gewässersohle wird somit hinreichend geschützt.

Dem Einwand, die Fischereiberechtigten müssten, ebenso wie die Unterhaltungspflichtigen, stärker in die Bauausführung eingebunden werden, wurde ebenfalls in weiten Teilen Rechnung getragen, in dem den Vorhabensträgern in einer Reihe von Nebenbestimmungen nunmehr, anders als noch im „Auflagenkatalog“ vorgesehen, eine Abstimmung mit den jeweiligen Fischereiberechtigten aufgegeben wird (dazu sogleich im Einzelnen).

Der Forderung, dass die Fischereiberechtigten vor Beginn der Einleitung zu informieren und die Maßnahme mit ihnen abzustimmen ist, wurde durch entsprechende Ergänzung der Nebenbestimmungen A.3.1.9.1 und A.3.1.10.1 Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden die Fischereiberechtigten in die Nebenbestimmungen A.3.1.9.4 und A.3.1.10.2 aufgenommen.

Die Forderung nach Festsetzung konkreter Parameter zur Bestimmung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines für die Einleitung von Wasser vorgesehenen Gewässers in der Nebenbestimmung wird zurückgewiesen. Dem Anliegen wird durch die Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 (i.V.m. A.3.4.1.1), A.3.1.9.1, A.3.1.10.1, A.3.1.10.2 und A.3.1.10.3 hinreichend Rechnung getragen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die örtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der geplanten Einleitung diese zulassen.

Der Forderung nach Festsetzung gewässerspezifischer Qualitätsparameter und Grenzwerte für die zur Einleitung von Wasser vorgesehenen Gewässer wird durch die Nebenbestimmungen A.3.1.10.14 und A.3.1.10.15 teilweise Rechnung getragen. Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen. Die zu untersuchenden Parameter wurden als Mindestanforderung in der Nebenbestimmung A.3.1.10.14 festgelegt. Ebenso wurden in der Nebenbestimmung A.3.1.10.15 teilweise Grenzwerte für die Einleitung festgesetzt. Darüber hinaus jedoch bleiben die konkreten Bedingungen der Einleitung einer einzelfallbezogenen Prüfung und Festlegung gemeinsam mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen und Fischereiberechtigten vorbehalten. Dies erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung der im Rahmen der Anhörung erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen der sachgerechte Weg, um die konkreten örtlichen Verhältnisse zum

Zeitpunkt der geplanten Einleitung in ein Fließgewässer angemessen berücksichtigen zu können.

Dem Einwand, die vorgesehene Formulierung zur Möglichkeit „abweichender Regelungen im Einzelfall bei geringen einzuleitenden Wassermengen, wurde durch Änderung der Nebenbestimmung A.3.1.10.15 gegenüber dem „Auflagenkatalog“ Rechnung getragen.

Dem Einwand bezüglich der „dringend empfohlenen vorsorglichen Räumung betroffener Gewässer unterhalb der Einleitstelle“ und bezüglich „weiterer Räumungen“ wurde Rechnung getragen. Die in der Stellungnahme in Bezug genommenen Vorschläge aus dem „Auflagenkatalog“ (Seite 4, Absätze 6 und 10) wurden nicht als Nebenbestimmung festgesetzt (Absatz 10) bzw. in Nebenbestimmung A.3.1.10.25 entsprechend angepasst (Absatz 6).

Dem Einwand bezüglich der Festlegung eines Ausschlusszeitraums für die Wasserentnahme bei geringer Wasserführung nach hydrologischen-hydraulischen Daten, der Konkretisierung des einzuhaltenden Mindestwasserstandes (einschließlich Festlegung der Messpunkte) sowie der Kritik am auferlegten Abstimmungsgebot mit der Unteren Wasserbehörde wurde teilweise durch Konkretisierung der Nebenbestimmung A.3.1.9.4 gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag im „Auflagenkatalog“ Rechnung getragen. Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen, insbesondere bezüglich des den Vorhabensträgern auferlegten Abstimmungsgebots. Gerade auf Grund der Vielzahl der Gewässer und der heute nicht zu beantwortenden Frage der tatsächlichen Wasserführung zum Zeitpunkt der Entnahme, wurde den Vorhabensträgern auferlegt, dies unmittelbar vor der Entnahme im Einzelfall zu prüfen und sich hierzu mit den Unteren Wasserbehörden als zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Der Einwand bezüglich zusätzlicher Bauzeitenbeschränkungen für die Wasserentnahme und –einleitung wird zurückgewiesen. Dem Anliegen wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen A.3.1.1.1, A.3.1.9.2, bis A.3.1.9.4, A.3.1.9.7, A.3.1.10.3, A.3.1.10.14 bis A.3.1.10.18 hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch oben). Darüber hinausgehende Bauzeitenbeschränkungen sind nicht erforderlich. Für die beantragten Gewässerquerungen in offener Bauweise sind entsprechende Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen (vgl. unten).

Gewässerquerung

Der Einwand, Gewässer grundsätzlich in geschlossener Bauweise zu queren, ist zurückzuweisen. Die Vorhabensträger haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Gewässerquerung in offener oder geschlossener Bauweise jeweils das Ergebnis eines umfangreichen Prüfvorgangs war, in den eine Vielzahl von Parametern eingeflossen sind. So bedeutet eine Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise nicht automatisch eine Verringerung der Eingriffsschwere. Im Fall einer Kreuzung in geschlossener Bauweise, z.B. im Bohr-Pressverfahren, ist die Anlage einer Startgrube und einer Zielgrube erforderlich. Außerdem ist im Bereich der Vortriebsgruben eine umfangreiche Grundwasserhaltung mittels Schwerkraftbohrbrunnen erforderlich, die so dimensioniert sein muss, dass auch der Vortriebskanal grundwasserfrei ist, da ansonsten eine Wassereintritt über das Vortriebsrohr in die Baugrube erfolgen könnte und zudem Setzungen an der Gewässersohle durch Massenabzug im Untergrund zu besorgen wären. Die Entscheidung für das jeweilige Kreuzungsverfahren richtet sich zudem nach den Kriterien der Baugrundeigenschaften und der Aufwand-Nutzen-Abwägung hinsichtlich des technischen Aufwandes und der Dimension des Kreuzungsbauwerkes. Daher kann, auch mit Blick auf die Ausführungssicherheit (Minimierung des Baugrundrisikos) und den deutlich kürzeren Verlegezeitraum, von Fall zu Fall die offene Bauweise (Dükerung) dem geschlossenen Kreuzungsverfahren vorzuziehen sein, zumal sichergestellt wird, dass die Verlegearbeiten während der Dükerung sowie die Herstellung der Gewässersohle und der ufernahen Areale sach- und fachgerecht und unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung durchgeführt werden; hierzu gehört unter anderem auch die Reduzierung der Schwebstoffverfrachtung durch Filterbarrieren oder vergleichbare Verfahren.

Eine geschlossene Querung besonders sensibler und bedeutsamer Gewässer (insbesondere Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation und von naturnaher Morphologie) erfolgt nach der Planung der Vorhabensträger bei der Querung der Luhe und der Ilmenau (im FFH-Gebiet

212), der Este und des Mühlenbachs (im FFH-Gebiet 36) sowie bei der Querung der Wümme (FFH-Gebiet 38).

Bei der Oste ist eine geschlossene Querung auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich und kann auch nicht, im Vergleich zur offenen Querung, als verträglichere Variante beurteilt werden. Der Bachlauf Oste ist an der Querungsstelle ein anthropogen überformtes, stark begradigtes und vertieftes Gewässer. Die Ausbildung fischfaunistisch bedeutsamer Strukturen ist limitiert. Einige Wasserpflanzenbestände (u. a. gewässeruntypische Teichrosenvorkommen) und in den Wasserkörper hinein ragende Ufervegetation bilden kleinräumig Unterstände und Versteckmöglichkeiten für Fische. Sowohl die abiotischen Rahmenbedingungen als auch die Struktur der Fischfauna weichen in erheblichem Maße von einer anthropogen weitgehend unbeeinträchtigten Referenzsituation ab. So stellt sich der Oste-Oberlauf aktuell als stark begradigter und versandeter Bachabschnitt dar (vgl. UVS Band Konfliktanalyse S. 93). Die naturschutzfachlich wesentlich bedeutsameren Bereiche sind an der Querungsstelle nicht das Gewässer selbst, sondern die Röhricht- und Sumpfbereiche in der Niederung. Diese Biotoptypen sollten möglichst gering in Anspruch genommen werden. Bei der geschlossenen Querung ist die Anlage von Pressgruben erforderlich, die einen erheblich größeren Flächenbedarf (und damit Eingriffsbereich in der Aue) erzeugen als eine offene Querung.

Der Alpershauser Mühlenbach stellt sich im Querungsbereich als ein stark ausgebautes Fließgewässer in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft dar. Die offene Querung ist daher verträglich, weil keine „fischbedeutsamen“ Strukturen an der Querungsstelle in Anspruch genommen werden. Der Zeitraum für die „Öffnung“ der Gewässersohle für die Rohrverlegung, die Rohrverlegung selbst und die Wiederverfüllung beträgt bei Gewässern dieser Größenordnung nur 1 bis 2 Tage. Die frei werdenden Sedimentfrachten sind daher begrenzt. Die „Auswirkungsfahne“ kann wirksam durch den Einsatz von Strohfiltern begrenzt werden. Die geringe naturschutzfachliche Bedeutung des Gewässers an der Querungsstelle und geringe Eingriffsintensität rechtfertigen keine geschlossene Querung.

Folgende konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf die Gewässerfauna werden von den Vorhabensträgern bei der Querung der Oste und des Alpershauser Mühlenbachs ergriffen:

- Reduzierung des Arbeitsstreifens von 36 m auf 24 m,
- Schutz vor Verschlammung durch Freisetzung von Sedimenten bei der offenen Querung der Fließgewässer durch den Einbau von Strohfiltern,
- Querung in offener Bauweise nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.10 bis 30.06. eines Jahres,
- Bergen wertvoller Ufer-Vegetation aus Röhrichten vor Beginn der Bauphase, Zwischenlagerung und Pflege des Bestandes während der Bauzeit und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen

Weitere Details sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen zu den Auswirkungen der Verlegung der NEL auf Fließgewässer und Fischfauna (Anlage III) zu entnehmen.

Der Forderung, dass durch geeignete technische Maßnahmen und Verfahren die Wasserführung der Fließgewässer während der Bauarbeiten in ausreichendem Maße sichergestellt bleiben muss und es zu keiner baubedingten Austrocknung oder erheblichen Wasserstandsabsenkung des Gewässers kommt, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Dem Einwand bezüglich der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Gewässersohle, ggf. auch über den vorgefundenen Zustand hinaus, durch Einbringung einer Kies-/Geröllrausche im Bereich von Gewässerquerungen, wird durch die Vorhabensträger Rechnung getragen, soweit Gewässer in offener Bauweise gequert werden. Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit es sich um beabsichtigte Querungen in geschlossener Bauweise handelt. Mit der vorgesehenen geschlossenen Querung wird in das Gewässer nicht mehr eingegriffen. Die vorgeschlagene Einbringung von Kies in das Gewässer ist eine grundsätzlich sinnvolle naturschutzfachliche Maßnahme, aber sie kann aus der Eingriffssituation als Auflage für die Vorhabensträger nicht abgeleitet werden. Die naturschutzfachliche Bilanz zu den mit der Realisierung

des Vorhabens verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und den zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen ist nach Art und Umfang insgesamt ausgeglichen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan nachvollziehbar dargestellt. Dennoch sind die Vorhabensträger bereit, diese Maßnahme auf freiwilliger Basis im Bereich des Arbeitsstreifens der Leitung in Abstimmung mit dem Landessportfischerverband durchzuführen, wo immer dies möglich und aus ökologischer Sicht sinnvoll ist. Voraussetzung dafür ist aber im Einzelfall die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümers bzw. des zuständigen Unterhaltungsverbandes.

Dem Einwand bezüglich der geforderten Mitwirkung des Landessportfischerverbandes bei den in Nebenbestimmung A.3.1.11.1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere deren Konkretisierung im Rahmen der Bauausführung, wurde Rechnung getragen.

Dem Einwand bezüglich der Verwendung von gewässertypischen Feldsteinen anstelle von Wasserbausteinen oder Hochofenschlacke wurde in Nebenbestimmung A.3.1.11.3 Rechnung getragen.

Der Einwand bezüglich der Konkretisierung der Bedingungen für die Anlegung eines Sandfangs wird zurückgewiesen. Dem Anliegen wird durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.3.1.11.20 hinreichend Rechnung getragen. Danach bleibt die Anlegung eines Sandfangs einer einzelfallspezifischen Prüfung im Rahmen der Bauausführung vorbehalten.

Ebenfalls zurückgewiesen wird die Forderung nach Durchführung zusätzlicher Untersuchungen der Fischfauna vor und nach Durchführung der Baumaßnahmen. Dem Anliegen wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen, insbesondere zur Beprobung der für die Gewässerökologie wichtigen chemisch-physikalischen Parameter, und die Überwachung der Umsetzung durch die ökologische Baubegleitung hinreichend Rechnung getragen. Ein Monitoring, das über die in den genannten Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen hinausgeht, wäre fachlich nur gerechtfertigt, wenn

- zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht alle mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Umweltauswirkungen sicher prognostiziert werden können oder
- die planerisch beabsichtigte Funktion der ergriffenen Kompensationsmaßnahmen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann.

Beides trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu. Es ist in erster Linie mit baubedingten Auswirkungen zu rechnen, die alle bekannt sind und deren mögliche Beeinträchtigungen auf die Fließgewässerökologie durch die getroffenen Nebenbestimmungen beherrschbar sind, d. h. vermindert bzw. vermieden werden können. Langfristige Wirkungen, die über die Zeit der Bauphase hinausreichen sind nicht zu erwarten. Die Gewässer werden nicht dauerhaft in ihrer Morphologie, in ihrem Fließverhalten oder in ihren chemisch-physikalischen Eigenschaften durch das Vorhaben verändert.

Ökologische Bauüberwachung

Dem Einwand bezüglich der Notwendigkeit einer ökologischen Bauüberwachung wird durch die Nebenbestimmung A.3.1.1.1 Rechnung getragen. Der ökologischen Baubegleitung obliegt auch und gerade die Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Gewässerökologie und der Fischfauna festgesetzten Nebenbestimmungen. Mit der ÖBB ist gewährleistet, dass die zeit- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingehalten werden. Bestandteil der ÖBB ist eine regelmäßige Berichterstattung an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Noch verbleibende, unvermeidbare Schäden werden vom Verursacher im vollen Umfang ersetzt.

Die Forderung nach der Festsetzung von besonderen Qualifikationen der ökologischen Baubegleitung in Bezug auf regionale Gewässerökologie wird zurückgewiesen. Die ökologische Baubegleitung hat durch Einsatz geeigneten Personals vollumfänglich sicherzustellen, dass sie die im Beschluss zugewiesenen Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen kann, ohne dass hierzu im Planfeststellungsbeschluss ein konkretes Qualifikationsprofil festzulegen ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Einwand bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird, soweit diesem nicht im Rahmen der Wiederherstellung der Gewässersohle bei Gewässerkreuzungen in offener Bauweise oder durch freiwillige Maßnahmen der Vorhabensträger (siehe oben) Rechnung getragen wird, zurückgewiesen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben und in der Anlage 1 dazu dargestellt. Das Kompensationskonzept sieht zunächst die Rekultivierung des Arbeitsstreifens vor. Dazu gehört auch die Wiederherstellung der Gewässergeometrie nach dem vorgefundenen Zustand. Deutlich und breit ausgeprägte Röhrichtstreifen an Gewässern und Gräben werden in der Regel vor Beginn der Baumaßnahme geborgen, für die Zeit der Bauausführung zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung an als Initialmaßnahme wieder eingebaut (vgl. z. B. die Maßnahmen HAR M2 Blatt 34 des LBP am Ilau-Schneegraben, HAR M16 Blatt 42 an der Alten Ilau, ROW M25, Blatt 244 für die Oste). Der über die Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen hinaus gehende Kompensationsbedarf wurde für jeden betroffenen Landkreis nachvollziehbar ermittelt (vgl. z. B. für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Kapitel 4.3, S. 188 des LBP). Dazu gehört auch der Kompensationsbedarf für den eingriffsbedingten Wertverlust an den Gewässern (vgl. z.B. S. 189 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)). In Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise wird der zusätzliche, d.h. über den Umfang der Rekultivierungsmaßnahmen im Arbeitsstreifen hinaus gehende, Kompensationsbedarf durch Maßnahmen in einem Flächenpool bzw. über die Zahlung eines Ersatzgeldes beglichen (vgl. dazu Abschnitte A.3.5 und A.3.6 dieses Beschlusses). Die Gegenüberstellung von Eingriffssituation und Kompensationsleistung ergibt sich aus den thematischen Tabellen im LBP (vgl. Kapitel 4.4, S. 190 ff für den Landkreis Rotenburg (Wümme)). Die naturschutzfachliche Gesamtbilanz ist damit ausgeglichen.

Der Forderung, dass der Landessportfischerverband bei der Rekultivierungsplanung im Arbeitsstreifen und bei der Bauausführung beteiligt wird und als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

Die Einwendung des **NABU Niedersachsen Fachbereichsleitung Naturschutz** in seiner Stellungnahme vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0645, dass in den Antragsunterlagen nicht ausreichend zwischen Kompensation und Kohärenzmaßnahmen getrennt wurde, ist zurückzuweisen. Die Durchführung von „Kohärenzmaßnahmen“ wird erforderlich, wenn ein NATURA 2000-Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt ist und wenn die dann zwingend erforderliche Ausnahmepfung zu dem Schluss kommt, das Projekt zuzulassen. Die Anwendung des Begriffes bezieht sich also nicht auf Betroffenheit streng geschützter Arten, auf die die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden sind.

Aufgrund des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Abschnitt B.8.6 des Beschlusses) ist festzustellen, dass die betroffenen FFH-Gebiete durch die Auswirkungen des Vorhabens in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt sind. Damit ist die rechtliche Grundlage zur Prüfung der Ausnahmestatbestände und die Notwendigkeit zur Durchführung von Kohärenzmaßnahmen nicht gegeben.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten unterliegt dem Artenschutzrecht. Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden unter anderem durch die Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), (vgl. Antragsunterlagen Artenschutzgutachten nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG). Im Rahmen der saP werden im Wesentlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um zu verhindern, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Verschiedene Bauzeitenbeschränkungen bezogen auf die Arten Fischotter im Bereich der Gewässer, die zur Nahrungswanderung genutzt werden, Kiebitz und Großem Brachvogel in den Bereichen, in denen diese Arten von der Trasse berührt sind, im Umfeld der festge-

stellten Horstbäume von Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch, im Brutbereich der Wiesenweihe. Diese Bauzeitenbeschränkungen führen dazu, dass Störungen zu den sensiblen Zeiten und, bezogen auf die genannten bodenbrütenden Vogelarten, eine Tötung von nichtflüggen Jungen ausgeschlossen werden können.

- Fällen der Gehölze im Arbeitsstreifen außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar zur Vermeidung der Tötung von nichtflüggen Jungen.
- Bergen der Röhricht- und Binsenriedbestände vor Beginn der Brutzeit der Röhrichtbrüter (jeweils bis zum 15. März eines Jahres), Lagerung der Bestände an anderer Stelle bis zum Wiedereinbau zur Vermeidung der Tötung von nichtflüggen Jungen.
- Aufstellen von Amphibienschutzzäunen in den Bereichen, in denen Wanderbewegungen von Amphibien vorhanden sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, um die Tötung von Individuen zu vermeiden.
- Geschlossene Querung von Gewässern mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer zur Vermeidung der Tötung von Individuen. Bei offener Querung von Gewässern Einbau von Strohfiltern um eine Verschlammung der Uferbereiche und damit der Fortpflanzungsstätten der Grünen Keiljungfer zu vermeiden.
- Vor Durchführung der Fällmaßnahmen der potenziellen und besetzten Quartierbäume für Fledermäuse sind die Höhlen in diesen Bäumen nach vorheriger Quartierkontrolle in der Zeit vom 1. September bis 15. September zu verschließen zur Vermeidung von Tötungen von Individuen.

Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich der angrenzenden Gehölzbestände, in den Bereichen, in denen Quartierbäume des Großen Abendseglers und potenzielle Quartierbäume in Anspruch genommen werden, als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind.

Es ist festzustellen, dass entsprechend dem Schutzregime und dem anzuwendenden rechtlichen Rahmen zahlreiche Maßnahmen vorgesehen werden, die dazu geeignet sind, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Kompensationsmaßnahmen

Die gemäß § 7 ff NNatG erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden nach einem mit den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise methodischen Rahmen abgeleitet (vgl. LBP, Kapitel 1.3, Seite 2 ff). Die naturschutzfachliche Bilanzierung der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen und der landschaftspflegerischen erfolgt für jeden Landkreis als vergleichende Gegenüberstellung in Tabellen (vgl. z.B. für den Landkreis Harburg im LBP; Kapitel 3.4, Seite 100 ff).

Die Einwendung, dass im Vorfeld festgelegt werden muss, wie eine evtl. geleistete Ersatzgeldzahlung genutzt wird, dass hierzu sollte gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises ein Kompensationsplan entwickelt werden muss, dass die Zahlungen mit Zielbestimmung zur Umsetzung dieses Planes der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden sollten und dass insbesondere bei den Eingriffen in die Gewässer eine eingriffsnahe Umsetzung der Kompensation erfolgen muss, ist zurückzuweisen. Die naturschutzfachliche Bilanzierung bildet die Grundlage zur Berechnung des Ersatzgeldes. Die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises festgelegt. Diese Festlegung wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Verwendung des Ersatzgeldes liegt gemäß § 7 Abs.4 NAGBNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde. Allerdings besteht gemäß § 7 Abs. 6 NAGBNatSchG die Möglichkeit, dass der jeweilige Landkreis Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben auf Dritte überträgt.

Kompensationsplanung für Ersatzgeld

Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht zunächst die Rekultivierung der Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise entweder in vorhandenen Flächenpools oder im Rahmen eines Ersatzgeldes beglichen. Im Einzelnen sieht der LBP dazu folgende Regelungen vor:

- Landkreis Lüneburg (vgl. LBP Kapitel 2.3, Seite 27) Umsetzung von Maßnahmen im Flächenpool "Grasgehege" der Nds. Landesforsten – Forstamt Sellhorn
- Landkreis Harburg (vgl. LBP Kapitel 3.3, Seite 98) Umsetzung von Maßnahmen im Flächenpool "Todtglüsinger Heide" der Friedrich Vorwerk KG.
- Landkreis Rotenburg (Wümme) (vgl. LBP Kapitel 4.3, Seite 188) Leistung einer Ersatzzahlung
- Landkreis Verden (vgl. LBP Kapitel 5.3, Seite 246) Leistung einer Ersatzzahlung
- Landkreis Diepholz (vgl. LBP Kapitel 6.3, Seite 319) Leistung einer Ersatzzahlung

Die naturschutzfachliche Zielrichtung der Flächenpools ist in den jeweiligen Kapiteln des LBP beschrieben (s. oben). Auf die Verwendung des Ersatzgeldes haben die Vorhabensträger keinen Einfluss. Die Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen unter Einsatz der eingenommen Mittel liegt im Verantwortungsbereich der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Forderung, dass eine Erarbeitung von aussagefähigem detailliertem Kartenmaterial zur Darstellung von Kompensationsmaßnahmen und Flächen, ist zurückzuweisen. Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht zunächst die Rekultivierung der Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg durch Maßnahmen im Flächenpool "Todtglüsinger Heide" der Friedrich Vorwerk KG umgesetzt (vgl. LBP Kapitel 3.3, Seite 98). Weitergehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen und nach der aufgestellten naturschutzfachlichen Bilanzierung auch nicht erforderlich (vgl. LBP Kapitel 3.4, Seite 100 ff, Lageplan zur Ersatzmaßnahme Todtglüsinger Heide, Landkreis Harburg, Anlage VI der Planergänzung vom 24.01.2011).

Die Einwendungen, dass die vorliegende Darstellung der geplanten Kompensation nicht als ausreichend angesehen wird, dass die Planung weit über den Eingriffsbereich hinausreichende Auswirkungen während der Bauzeit und bleibende Zwänge an die Verlegungstrasse in Bezug auf zukünftige Entwicklung hat, dass die Eingriffe in die bestehende Bodenstruktur und Gewässerbereiche nicht ausreichend abgewogen wurden, dass eine Überprüfung durchgeführt wird, ob die Eingriffe weiter minimiert werden können, dass die Ersatzgeldzahlungen mit konkreten anzustrebenden Kompensationsplanungen belegt werden sollten und dass darüber hinaus eine separate Ausweisung der im Vorfeld umzusetzenden Kohärenzmaßnahmen durchgeführt werden sollte, sind aufgrund der o. g. Ausführungen zurückzuweisen.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.** hat sich mit seiner Stellungnahme vom 14.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0722 – den oben aufgeführten Stellungnahmen des **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Regionalverband Elbe-Heide – Zweigstelle Buchholz** vom 08.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0431 und des **NABU Niedersachsen Fachbereichsleitung Naturschutz** vom 12.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0645 – angeschlossen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Bedenken der **Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Jägerschaft Zeven**, in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2010-144, dass durch die Wasserentnahmen und Wiedereinleitungen im Sommer aus bzw. in die Oste Schäden an der Tierwelt der Gewässer zu erwarten sind, sind berechtigt. Deshalb wurde den Vorhabensträgern von der Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen A.3.1.9.2 und A.3.1.9.4 vorgegeben, dass Wasserentnahmen und Wiedereinleitungen nur bei entsprechender Wasserführung und Sicherstellung eines Mindestabflusses von Gewässern zulässig sind.

Die Stellungnahmen der beteiligten Wasser-, Boden- und Deichverbände, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden bei der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zur Grundwasserhaltung im Bereich der Leitungstrasse, zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus/in Vorfluter für Druckproben bzw. bei der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zur Kreuzung von Gewässern verschiedenster Ordnungen sowie bei der Erteilung deichrechtlicher Genehmigungen berücksichtigt. Entsprechende Auflagen- und Hinweis kataloge wurden am 05.05.2010 mit den Wasser- und Bodenverbänden bzw. am 08.07.2010 mit den Unteren Wasserbehörden der betroffenen Landkreise abgestimmt (einschl. Ergänzungen des Landkreis Rotenburg vom 06.12.2010 zu den Entnahmebedingungen von Wasser aus Vorflutern für Druckproben zur Planänderung vom 16.11.2010) und in den Abschnitten A.3.1.9 bis A.3.1.12 ebenso wie zusätzliche gebietsspezifische Nebenbestimmungen in den Beschluss übernommen. Folgende 16 Verbände haben Stellungnahmen abgegeben:

- **Beregnungsverband Rosengarten**, Stellungnahme vom 14.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0013
- **Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste**, Stellungnahme vom 24.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0018
- **Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung**, Stellungnahme vom 26.08.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0030
- **Unterhaltungsverband Hunte**, Stellungnahmen vom 02.09.2009 und vom 26.11.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0040 und 2010-131
- **Ochtumverband (Wasser- und Bodenverband)**, Stellungnahme vom 10.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0062. Der Forderung nach Durchführung der Leitungsverlegungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. j. J. im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet des Klosterbachs und der Delme wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.15.1). Die Forderung nach zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen in Verbandsgewässern ist zurückzuweisen. Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht die Rekultivierung der Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz in Form eines Ersatzgeldes beglichen. Dem Ochtumverband wird empfohlen, sich in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Verbandsgewässer unter Verwendung des eingenommenen Ersatzgeldes an den Landkreis zu wenden. Über dieses Maßnahmenkonzept hinaus sind keine weiteren Maßnahmen von den Vorhabensträgern beabsichtigt.
- **Wasserverband der Ilmenau-Niederung**, Stellungnahme vom 29.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0106. Der Forderung nach Querung des Ilmenaukanals in geschlossener Bauweise wird von den Vorhabensträgern nachgekommen. Bezüglich der Anlagen des Verbandes wurden weitere Hinweise in den Beschluss übernommen (vgl. Abschnitt A.3.1.10).
- **Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach**, Stellungnahme vom 04.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0157. Der Forderung nach Durchführung der Leitungsverlegungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. j. J. im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Hache und des Hombachs wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.15.2). Der Forderung des Verbandes nach Vermeidung von Sedimenteinträgen oder nach Errichtung von Sedimentfängen bei der offenen Kreuzung von Gewässern, insbesondere der Hache und des Hombachs, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.11.1). Die Forderung nach zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen in Verbandsgewässern ist zurückzuweisen. Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht die Rekultivierung der Arbeitsstreifens nach Ab-

schluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz in Form eines Ersatzgeldes beglichen. Dem Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach wird empfohlen, sich in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Verbandsgewässer unter Verwendung des eingenommenen Ersatzgeldes an den Landkreis zu wenden. Über dieses Maßnahmenkonzept hinaus sind keine weiteren Maßnahmen von den Vorhabensträgern beabsichtigt.

- **Mittelweserverband**, Stellungnahmen vom 04.10.2009 und vom 08.12.2010 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0158 und 2010 -54. Der Forderung nach Durchführung der Leitungsverlegungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. j. J. im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet des Süstedter Bachs wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.15.3). Der Forderung des Verbandes nach Vermeidung von Sedimenteinträgen oder nach Errichtung von Sedimentfängen bei der offenen Kreuzung von Gewässern, insbesondere des Süstedter Bachs und des Rieder Umleiters, wird von den Vorhabensträgern nachgekommen (vgl. Nebenbestimmung A.3.1.11.1). Der Süstedter Bach und der Rieder Umleiter werden in offener Bauweise gequert. Die Breite des Arbeitsstreifens wird im Bereich der Gewässerquerung des Süstedter Bachs von 36 m (Regelbreite) auf 24 m und des Rieder Umleiters von 36 m (Regelbreite) auf 15 m reduziert, um die Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme zu reduzieren (vgl. LBP, Anlage 1, Blatt 441 bzw. Blatt 436). Bisher sind Maßnahmen zur Reduzierung von Sedimenteinträgen noch nicht Bestandteil des LBP. Bei der Querung der zwei Gewässer werden für die Zeit der Bauphase zusätzlich Sedimentfänge eingebaut (vgl. Maßnahmengruppe V9, Seite 355 des LBP). Die Forderung nach zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen in Verbandsgewässern ist zurückzuweisen. Das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht die Rekultivierung der Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Darüber hinausgehende Kompensationsverpflichtungen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz in Form eines Ersatzgeldes beglichen. Dem Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach wird empfohlen, sich in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Verbandsgewässer unter Verwendung des eingenommenen Ersatzgeldes an den Landkreis zu wenden. Über dieses Maßnahmenkonzept hinaus sind keine weiteren Maßnahmen von den Vorhabensträgern beabsichtigt.
- **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Este**, Stellungnahme vom 30.09.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0174
- **Artlenburger Deichverband**, Stellungnahme vom 01.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0352. Der Forderung nach Einsatz eines Steuerbaren Spülbohrverfahrens (Horizontal-Directional-Drilling) im Falle der Querung des Ilmenaukanaldeiches wird zurückgewiesen. Sowohl das HDD-Verfahren als auch das Bohr-Pressverfahren weisen Vor- und Nachteile auf, sodass der Wahl für das eine oder andere Verfahren immer eine einzelfallbezogene Abwägung und technische Bewertung unter Einbeziehung der Rahmenparameter vorausgeht. Hierzu zählen unter anderem Vortriebslänge, Baugrundbeschaffenheit, Arbeitsraumbedarf, elastische Biegeradien des Produktenrohres und vieles mehr. Aspekte des HDD-Verfahren bei Querung des Ilmenaukanals: Nach Aussage der Vorhabensträger wären beidseitig der Kreuzungsstelle ca. 50 m große Vorlaufstrecken nötig um auf die erforderliche Verlegetiefe zu gelangen. Es wäre eine zusätzliche Arbeitsstreifenbereiche für das Vorstrecken der Leitung von ca. 200 m in Vortriebsachse notwendig, was nur bei sehr großen Vortriebsstrecken sinnvoll ist. Ein konventioneller Vortrieb im Bohr-Pressverfahren ist die technisch angemessene Variante, wie vorangegangene Boden- und Baugrunderkundungen gezeigt haben. Die Vorhabensträger stellen weiter fest, dass durch die sach- und fachgerechte Ausführung der Bauarbeiten nicht von einer Gefährdung der Deichsicherheit auszugehen ist. Der Forderung nach Einbringen einer korrosionsbeständigen Manschette am Leitungsrohr wird von den Vorhabensträgern nachgekommen.

- **Wasser- und Bodenverband Scheeßel-Everinghauser-Kanal Kreisverband**, Stellungnahme vom 08.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0364
- **Deich- und Wasserverband Voigtei Neuland**, Stellungnahme vom 10.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0676. Die Forderung nach Einsatz eines steuerbaren Spülbohrverfahrens (Horizontal-Directional-Drilling) im Falle der Querung des Stöckter Deiches wird zurückgewiesen. Sowohl das HDD-Verfahren als auch das Bohr-Pressverfahren weist Vor- und Nachteile auf, sodass der Wahl für das eine oder andere Verfahren immer eine einzelfallbezogene Abwägung und technische Bewertung unter Einbeziehung der Rahmenparameter vorausgeht. Beim HDD-Verfahren gibt es grundsätzlich die Gefahr des Antreffens von Findlingen im Untergrund und es besteht ein deutlich höherer Platzbedarf. Bei präziser Einrichtung des Vortriebsschlittens bei Einsatz eines Bohr-Pressverfahrens kann eine hinreichende Präzision hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Lageparameter erreicht werden, im Gegensatz zum HDD-Verfahren, bei dem die Gefahr des Verlaufens der Pilotbohrung an Schichtgrenzen oder Hindernissen im Untergrund grundsätzlich gegeben ist. Vor diesem Hintergrund hält die Antragstellerin an der vorliegenden Planung fest. Nach Abschluss der Vortriebsarbeiten werden im Deichvorland technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Wasserbewegungen entlang des Rohrstranges (Tonriegel, Schleichtafeln etc.) getroffen, so dass sichergestellt werden kann, dass die Gefahr eines erhöhten Wasserzutritts in die Deichvorlandräume eliminiert wird.
- **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Seeve**, Stellungnahme vom 14.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-0744
- **Unterhaltungsverband Untere Wümme**, Stellungnahme vom 22.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1341 (gilt auch für den Unterhaltungsverband Rechter Weserverband sowie die Wasser- und Bodenverbände Bassener Mühlengraben, Berkelsmoor, Meyerdamm-Sagehorn, Staustufe Langwedel und Wümme-Wasser-Verband-Fischerhude)
- **Unterhaltungsverband Mittlere Wümme**, Stellungnahme vom 28.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1350. Die Forderung nach einem Mindestabstand von 50 m zum Everinghausen-Scheeßeler Kanal bzw. zum Reithbach wird zurückgewiesen. Die für die Planung von Gashochdruckleitungen relevanten Regelwerke und Maßgaben anderer Gesetze und Verordnungen (hier im Wesentlichen DVGW G 463) benennen keine solchen Mindestabstände. Im Gegenteil; die Trassierung erfolgt unter der Beachtung des Bündelungsgebots von Linieninfrastrukturen, welche im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Raumordnungsgesetz gefordert wird.
- **Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme**, Stellungnahme vom 28.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 II 2009-1353
- **Unterhaltungs- und Landschaftspflegerverband Seeve**, Stellungnahme vom 28.10.2009 – W 8601 PFV Bh. 3 XI 2009-1378

9 Gesamtergebnis der Abwägung

Das Vorhaben NEL wird in dem hier festgestellten Planfeststellungsabschnitt nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Energiewirtschaftsgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, ge-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

rechtfertigt und zulässig. Die sogenannte Null-Lösung – also ein Verzicht auf die Vorhaben – scheidet daher aus.

Der Plan zum Bau und Betrieb der NEL in dem vorliegenden Abschnitt entspricht den Zielen des Energiewirtschaftsrechts nach § 1 EnWG, einer möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Energieversorgung. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u.a. die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Energie und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für einen wirksamen Wettbewerb erforderlich, sondern tragen auch zu einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas bei. Die NEL mit dem hier planfestgestellten Leitungsabschnitt leistet auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein Gemeinwohlinteresse von höchster Bedeutung. Die Versorgungssicherheit ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Die örtlich und bauzeitlich begrenzte Veränderung der Umwelt wird nicht als so schwerwiegend eingestuft, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zum Versagen des Vorhabens abgeleitet werden kann. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG wurde bewertet und die Bewertung in der Abwägung berücksichtigt. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, Natura 2000-Gebiete sowie besonders und streng geschützte Arten sind gravierend aber akzeptabel.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie das Schutzregime des nationalen Biotop- und Gebietsschutzes, des Natura 2000-Habitatschutzes sowie des speziellen Artenschutzes wurden beachtet. Die mit den Vorhaben verbundenen Vorteile für die Sicherung der Energieversorgung Deutschlands und Europas mit Erdgas rechtfertigen die mit dem Vorhaben verbundenen Opfer bei den genannten Naturschutzbelangen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier planfestgestellte Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert worden. Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Durch zahlreiche wird darüber hinaus sichergestellt, dass mit den Grundstücken, insbesondere mit dem Boden und den Gewässern pfleglich umgegangen wird.

Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung Vorrang eingeräumt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben grundsätzlich zu. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Verfahren zur Planfeststellung der Erdgashochdruckleitung NEL in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind gemäß § 43b Abs. 4 EnWG zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abgestimmt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan zum Bau und zum Betrieb der NEL einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen mit den festgesetzten Maß-

gaben festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung war zwischen dem wirtschaftlichen Interesse der Vorhabensträger an der Errichtung und dem Betrieb der NEL und der Forderung des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas einerseits und den Belangen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, privater wirtschaftlicher Belange sowie den Belangen betroffener Grundstückseigentümer zu entscheiden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die mit dem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Verbindung mit der Durchführung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen gering gehalten und kompensiert werden können.

Der Plan war daher festzustellen.

10 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 1, 43a EnWG, §§ 13ff, 17 BNatSchG, § 13 WHG und §§ 36, 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Weitestgehend erfolgte die Begründung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt B.8 dieses Beschlusses in der materiell-rechtlichen Würdigung abwägungserheblicher öffentlicher Belange.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der TÖB, der Verbände und privaten Einwender und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte auf das unvermeidbare Maß.

11 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

Unter Abschnitt A.1.5 dieses Beschlusses hat sich die Planfeststellungsbehörde Entscheidungen vorbehalten.

Die Entscheidungsvorbehalte unter Abschnitt A.1.5.1 bis A.1.5.3 sind erforderlich, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können und das Vorhaben unter Maßgaben fortsetzen zu können. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG darf deshalb ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Vorbehalte in Abschnitt A.1.5.2 und A.1.5.3. Damit wird sichergestellt, dass durch die abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde die Genehmigungsvoraussetzungen auch beim Nichtzustandekommen von Vereinbarungen oder Abstimmungen mit Dritten vorliegen.

Die Vorbehalte in Abschnitt A.1.5.4 bis A.1.5.6 und A.1.5.8 sind Vorbehalte aus den jeweils genannten Fachgesetzen und sind hier nicht näher zu begründen.

Die übrigen Vorbehalte unter A.1.5 sind Vorbehalte gem. § 74 Abs.3 VwVfG.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Vorbehaltes nach § 74 Abs. 3 VwVfG hinsichtlich der konkreten Festlegung der Bauausführung liegen vor. Nach der Rechtsprechung des BVerwG, B. v. 31.01.2006, 4 B 49/05, NVwZ 2006, 823) darf die Planfeststellungsbehörde die Lösung eines Problems gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22.05.1995, 4 B 30.95, Buchholz 406.401 § 8 BNatSchG Nr. 16 und vom 30.08.1994, 4 B 105.94, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 31). Für einen zulässigen Vorbehalt muss die Planfeststellungsbehörde ohne Abwägungsfehler aus-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

schließen können, dass eine Lösung des offen gehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses maßgebend. Auf diesen Zeitpunkt bezogen müssen sich die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Aber auch dann wird ein Vorbehalt nur für zulässig erklärt, wenn der Planungsträger davon ausgehen darf, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt im Zeitpunkt der Plandurchführung in einem anderen Verfahren in Übereinstimmung mit seiner eigenen planerischen Entscheidung bewältigt werden wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Problemlösung nach den Umständen des Einzelfalls bei vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten ist. Auch dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unausgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage zumindest in ihren Umrissen voraus (vgl. ausdrücklich BVerwG, 21.02.1992, 7 C 11.91, BVerwGE 90, 42 ff., zur Notwendigkeit, die wesentlichen Fragen des Gewässer- und Bodenschutzes bei der Planfeststellung eine Abfalldeponie abschließend festzustellen; 12.12.1996, 4 C 29.94, BVerwGE 102, 331 f., 346 f. (zur Auswahl von mehreren Trassenvarianten); 18.06.1997, a. a. O.).

Tunnelbauwerke zur Querung des Elbe-Seitenkanals und der Ilmenau

Der Vorbehalt unter 1.5.8 hinsichtlich der Baugenehmigungen für zwei Tunnelbauwerke war erforderlich, da Fragen der Bauausführung im Detail offen geblieben sind. Nach den Antragsunterlagen konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die materielle Genehmigungsfähigkeit der beiden Tunnelvorhaben nach dem Bau- und Planungsrecht, dem Umweltrecht und dem sonstigen öffentlichen Recht gewährleistet ist. Daher war der Planfeststellungsbeschluss zu erteilen. Es fehlt lediglich an in sich geschlossenen Bauantragsunterlagen, die den (formalen) Anforderungen des § 71 Abs. 2 NBauO genügen. Diese sind für eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nachzureichen.

Dieser Vorbehalt kann das Vorhaben aufgrund der gegebenen materiellen Genehmigungsfähigkeit in planungsrechtlicher, umweltrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Sicht nicht grundsätzlich in Frage stellen. Offen geblieben sind lediglich Fragen der Bauausführung im Detail. Derartige Fragen der Bauausführung dürfen aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, sofern nach dem Stand der Technik geeignete Lösungen zur Verfügung stehen und die Wahrung der technischen Standards sichergestellt ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 74 Rn 136a). Dass nach dem Stand der Technik geeignete Lösungen für die Bauausführung der genannten Armaturenstationen zur Verfügung stehen, ist nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Fall. Der Sicherstellung der Wahrung der technischen Standards dient der Auflagenvorbehalt im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in der Nebenbestimmung A.3.16.3, der nach der Erteilung der Baugenehmigungen auch auf die Stationen 5 und 13 anwendbar sein wird. Die Bauvorlagen sind für eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nachzureichen.

Armaturenstationen 5 und 13

Der Vorbehalt unter A.1.5.8 hinsichtlich der Baugenehmigungen für die Stationen 5 und 13 war erforderlich, da für die beantragten Armaturenstationen Nr. 5 und Nr. 13 in den Antragsunterlagen lediglich Bauvoranfragen vorliegen, für die Station 13 überdies mit Schreiben vom 16.11.2010 eine Änderung beantragt wurde. Die Bauvorbescheide gemäß § 74 NBauO waren durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen, da aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen die Zulässigkeit nach städtebaulichem Planungsrecht gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 NBauO zu bejahen ist, ebenso die Einhaltung der Anforderungen des Umweltrechts und des sonstigen öffentlichen Rechts. (vgl. oben Abschnitte A.1.2.7, B.8.9.11.2 dieses Beschlusses). Für die Detailausführung liegen noch keine vollständigen Unterlagen vor, die den Anforderungen des § 71 Abs. 2 NBauO an Bauvorlagen genügen, weshalb der Entscheidungsvorbehalt auszusprechen war. Dieser Vorbehalt kann das Vorhaben aufgrund der gegebenen materiellen Genehmigungsfähigkeit in planungsrechtlicher, umweltrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Sicht nicht grundsätzlich in Frage stellen. Offen geblieben sind lediglich Fragen der Bauausführung im Detail. Derartige Fragen der Bauausführung dürfen aus den bereits ge-

nannten Gründen einer späteren Entscheidung vorbehalten blieben (s. o. zu den Tunnelbauwerken). Die Bauvorlagen sind für eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nachzureichen.

Trassenverlauf im Bereich Wittkopsbostel

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses war eine abschließende Beurteilung des von den Vorhabensträgern geplanten Trassenverlaufs im Bereich Wittkopsbostel zwischen Flurstück 54/9, Flur 1, Gemarkung Wittkopsbostel, nach Passieren des Laubwalds, und Flurstück 15/2, Flur 1, Gemarkung Hetzwege (Trassierungspläne 287 bis 289) und die in diesem Zusammenhang ggf. erforderlich Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG noch nicht möglich. Das durchgeführte Anhörungsverfahren ergab, dass auf Grund des Schreibens des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 8. Dezember 2010 weitere Klärungen zur Konfliktlösung erforderlich sind. Zur Bewältigung des Problems bedarf es der vom Träger des Vorhabens gemäß § 74 Abs. 3, 2. Halbsatz VwVfG vorzulegenden Unterlagen und der daraus zu gewinnenden Erkenntnisse. Nur dann lässt sich absehen, ob die Leitung entlang der beantragten Trasse verlegt und die beantragte Zulassung einer Ausnahme erteilt werden kann, oder ob der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgeschlagene alternative Trassenverlauf vorzugswürdig ist.

Erst nach Vorlage o. g. Unterlagen kann eine abschließende Festlegung erfolgen. Auch ist nach Vorlage der o. g. Unterlagen eventuell eine Planänderung und in verfahrensrechtlicher Hinsicht noch ein Beteiligungsverfahren durchzuführen (§ 43d EnWG, § 76 VwVfG).

Das planfestgestellte Vorhaben ist in der Sache entscheidungsreif. Es ist über alle Konflikte entschieden worden, die das Vorhaben verursacht. Überschlüssig wurde geprüft, ob einem alternativen Trassenverlauf im vorgenannten Abschnitt unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Die Planfeststellungsbehörde hat daher unter besonderer Berücksichtigung der Planungsziele des Vorhabens und verfahrensökonomischer Gesichtspunkte die Planungsentscheidung über das Vorhaben getroffen und lediglich im vorgenannten Abschnitt eine abschließende Entscheidung vorbehalten. Dies entspricht auch dem Beschleunigungsgedanken, wie er in den § 43a EnWG, § 73 VwVfG Ausdruck gefunden hat.

Die vorbehaltene Entscheidung des konkreten Trassenverlaufs in dem betroffenen, kleinräumigen Abschnitt, stellt einen Einzelkonflikt im Rahmen der Entscheidung dar. Er lässt das Ergebnis der Gesamtabwägung der Planungsentscheidung unberührt. Die Planungskonzeption ist nicht beeinträchtigt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens konnte bereits entschieden werden. Falls es erforderlich sein sollte, stehen der Zulässigkeit einer geringfügigen Umtrassierung im vorgenannten Abschnitt keine schwerwiegenden Hindernisse entgegen.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass bei Vorlage weiterer Unterlagen die Zulassung einer Ausnahme möglich erscheint und es somit bei dem beantragten Trassenverlauf im Bereich Wittkopsbostel bleiben kann. Sollte dies wider Erwarten der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall sein, käme es allenfalls zu einer geringfügigen Umtrassierung, wie von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgeschlagen. Dies würde zu einer geringfügigen Verschwenkung im südlichen Bereich von dem derzeit beantragten Verlauf mit rund 180 m Länge zu einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Verlauf mit insgesamt rund 430 m Länge führen, was einen Mehrweg von lediglich rund 250 m bedeuten würde. Nach der derzeitigen Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der alternative Verlauf naturschutzfachlich vorzugswürdig, wie sich dem Schreiben des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 8. Dezember 2010 entnehmen lässt. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stünden dem alternativen Trassenverlauf auch sonst keine Hindernisse im Wege. Die gegebenen naturräumlichen Verhältnisse sind der Planfeststellungsbehörde aus den umwelt- und naturschutzfachlichen Beiträgen in den Antragsunterlagen in allen Einzelheiten bekannt. Zwar erfolgt darin die Beurteilung der Auswirkungen für den beantragten Trassenverlauf. Die mit der geringfügigen Umtrassierung ggf. verbundenen Auswirkungen stellen sich jedoch nicht relevant stärker oder anders dar. Details sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Plan-

feststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen zur Trassenführung der NEL im Borchelsmoor, Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Wittkopsbostel (Anlage I) zu entnehmen.

Durch die von der Planfeststellungsbehörde in Abschnitt A.1.5.10 angeordneten Verpflichtungen der Vorhabensträger wird sicher gestellt, dass die für die abschließende Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden.

Weitere Details sind den im Rahmen der Planergänzung vom 24.01.2011 der Planfeststellungsbehörde vorgelegten präzisierenden Unterlagen zur Trassenführung der NEL im Borchelsmoor, Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Wittkopsbostel (Anlage I) zu entnehmen.

12 Begründung der Ablehnung des Planänderungsantrages Nr. 08 vom 16.11.2010

Der durch die Vorhabensträger eingebrachte Planänderungsantrag Nr. 8 wird abgelehnt. Eine Verringerung des für den Bau der Erdgasleitung erforderlichen Arbeitsstreifen auf dem Flurstück 8, Flur 2 in der Gemarkung Dohren ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt.

Der Antrag der Vorhabensträger zur Reduzierung des Arbeitsstreifens beruht auf der Annahme, dass es sich bei diesem Flurstück um eine intensiv genutzte Baumschulfläche handelt. Eine tatsächliche zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen Bewertung dieser Fläche zeigt jedoch, dass sich die dort angebauten Baumschulkulturen in der Endphase der Nutzung befinden und somit dem Eigentümer kein unverhältnismäßig großer Schaden entsteht und auch nicht der Verlust langjähriger Stammkunden zu befürchten wäre (vgl. Vermerke über Begehungen der Baumschule vom 17.05. und 19.11.2010 durch die Vorhabensträger, der Planfeststellungsbehörde bei - W 8601 PFV Bh. 3 XIV 2011-024 – vorliegend). Dementsprechend sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die in den Planfeststellungsunterlagen dargelegten Gründe für eine Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens nicht gegeben, da, wie bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch für dieses Flurstück keine langfristigen Auswirkungen durch die Verlegung der Erdgasleitung zu befürchten sind. Demgegenüber überwiegen die Belange der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der auf der Baustelle arbeitenden Personen.

Die Vorhabensträger haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass auf Grund der vorgesehenen Arbeitsweise im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen keine nachhaltige und langfristige Schädigung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erwarten ist. Im Zuge der im Vorfeld durchgeführten Boden- und Baugrunduntersuchungen wurden die im Trassenverlauf anstehenden Böden und der oberflächennahe geologische Aufbau intensiv erkundet und dokumentiert. Der Mutterboden wird getrennt von den unterlagernden Bodenschichten auf separater Miete gelagert und fachgerecht in gleicher Fläche und Stärke wieder aufgebracht. Bodenvermischungen werden vermieden. Überschüssiges Bodenmaterial wird aus der Trasse entfernt oder an geeigneter Stelle unterhalb des Mutterbodens eingebracht (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.6 des Beschlusses). Bodenverdichtungen werden durch Einsatz von Baumaschinen mit geringer Bodenpressung reduziert (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A.3.1.4 des Beschlusses). Der gesamte Arbeitsstreifenbereich wird im Anschluss an die Verlegearbeiten fachgerecht wiederhergestellt und ggf. entstandene Bodenverdichtungen werden durch Tiefenlockerung behoben. Sämtliche Arbeiten werden durch eine ökologische Baubegleitung betreut (vgl. Nebenbestimmungen A.3.1.1.1 und A.3.4.1.1 des Beschlusses), die für die Ausführung (z.B. Geräteart, Einsatzzeitpunkt) zuständig sein wird. Durch die den Eingriff minimierenden bzw. vermeidenden Maßnahmen zum Bodenschutz (Oberbodenabtrag, horizontgerechte Lagerung und Rückverfüllung des Rohgrabenaushubs, Arbeiten nur bei zulässiger Bodenfeuchte, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringer Flächenpressung etc.) sind erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu erwarten.

Der Aufbau des Regelarbeitsstreifens und daraus resultierend, die notwendige Breite, unterliegt verschiedenen Anforderungen, die im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange zu berücksichtigen waren. Hierzu gehören neben den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Eigentümer und Nutzer der jeweiligen Fläche auch die gewichtigen Belange des Arbeits-

schutzes und der Arbeitssicherheit, die ökologischen Belange, insbesondere die Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit und Regenerationszeit betroffener Kulturpflanzen.

Die von den Vorhabensträgern beantragte Verlegungsmethode definiert den Arbeitsstreifen in der offenen Landschaft und ist das übliche Verfahren, um großdimensionierte Erdgasleitungen wie die NEL zu verlegen. Grundlegendes Prinzip hierbei ist das Verschweißen der Rohre zu einem längeren Strang, der dann in den ausgehobenen Graben abgesenkt wird. Die Aufteilung des dazu benötigten Regelarbeitsstreifens orientiert sich an der Lage der geplanten Rohrachse im Arbeitsstreifen. Die Lage der Rohrachse und der daraus abgeleitete Aufbau des Regelarbeitsstreifens ergibt sich aus der Einhaltung, der durch die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben (Naturschutz, Wasserrecht, Bodenschutz etc.) gestellten Anforderungen.

Im Einzelnen sind dabei die Breite des Rohrgrabens, der Platzbedarf für die Rohrablage und das Verschweißen neben dem eigentlichen Rohrgraben, die Fahr- und Arbeitsspur für die Baufahrzeuge und die Lagerflächen für Mutterboden und Rohrgrabenaushub zu berücksichtigen. Die Arbeitsstreifenbreite muss gewährleisten, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und ein zügiger Baufortschritt möglich ist, der die zeitliche Inanspruchnahme der Flächen reduziert, damit sie Ihrer ursprünglichen Nutzung schnellstmöglich wieder zugeführt werden können. Die Vorhabensträger haben die erforderlichen Mindest- und Sicherheitsabstände für ein sicheres und unfallfreies Arbeiten im Regelarbeitsstreifenbau in den Antragsunterlagen dargestellt. Der in den Antragsunterlagen beschriebene Regelaufbau des Arbeitsstreifens zeigt, dass neben dem Arbeitsstreifen auch Bereiche zum Fahren vorhanden sein müssen, um die notwendigen Arbeiten an verschiedenen Stellen im gesamten Trassenbereich durchzuführen. Zu nennen sind hier der Rohrvorbau und insbesondere das Absenken des Rohrstrangs, aber auch flankierende Maßnahmen wie die Installation der Wasserhaltung, das Anlegen von Gruben und die Baustellenaufsicht etc. Durch die Kombination von Arbeiten mit sehr schweren und großen Maschinen und der gleichzeitig manuellen Tätigkeit von Bauarbeiten (Schweißen, Isolieren, Planieren, Wasserhaltung installieren, Wartungsarbeiten und Serviceleistungen etc.) im Arbeitsfeld dieser Maschinen sind Abstände einzuhalten, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Desweiteren, muss die Baustelle so angelegt sein, dass Rettungskräften die Erreichbarkeit der Baustelle ermöglicht wird.

Eine Einengung des Arbeitsstreifens, beispielsweise durch das Weglassen der Fahrspur, stellt ein Erschwernis im Bauablauf dar und führt zu einem länger dauernden Eingriff. Dies hat zu dem Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit, und muss deshalb auf kürzere Erstreckungen reduziert werden. Einengungen dieser Art stellen daher eine Ausnahme dar und werden nur unter besonderen Anforderungen und nach gesonderter Abwägung durchgeführt. In diese Einzelfallbezogenen Abwägungen müssen die oben dargelegten Ausführungen zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und zur Wirtschaftlichkeit mit der Wertigkeit der konkreten Nutzung des betroffenen Eigentums ins Verhältnis gesetzt werden.

In landwirtschaftlich genutzten Bereichen, mit jährlich neu angepflanzten Kulturpflanzen, haben daher die Boden schonende Arbeitsweise mit getrennter Bodenlagerung und eine zügige Bauabwicklung wegen ihrer langfristig positiven Auswirkung auf den landwirtschaftlichen Ertrag Vorrang vor einem reduzierten Arbeitsstreifen in dem all die vorgenannten Kriterien nur schwer einzuhalten sind und eher eine nachhaltige Schädigung der Bodenstruktur und damit der Ertragsfähigkeit zu befürchten ist, die dann intensive Meliorationsmaßnahmen zur Folge hätte.

13 Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Teil C

Kosten und Rechtsbehelf

14 Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -), Tarifstelle 15.2.2.1.2, und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

15 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.02.2011
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

von den Eichen

W 8601 PFV Bh. 3 | 2009-010-VI

Teil D

Abkürzungen und Fundstellen

22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
32. BImSchV	Zweiunddreissigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AD-Regelwerk	Das AD-Regelwerk entspricht den Anforderungen der europäischen Druckgeräte-Richtlinie (97/23(EG) und enthält gleichzeitig Erfahrungen aus jahrzehntelanger Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfK-Empfehlungen	AfK-Empfehlungen sind vergleichbar mit DVGW-Hinweisen, da sie eine Konsensvereinbarung darstellen
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen –
BAB	Bundesautobahn
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGR 178	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Vermessungsarbeiten. Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (<u>c</u> ontinuous <u>e</u> cological <u>f</u> unctionality))
DB AG/BGW	Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien DB AG/BGW/DVGW
DIN	Deutsche Industrie Normen
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW Regelwerke	Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V
DWA Regelwerte	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz)
EN - Normen	Europäische Norm (<i>DIN EN ISO</i>)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EU-WRRL	Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraum-situation (<u>F</u> avourable <u>c</u> onservation <u>s</u> tatus)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.Juni 2007 BGBl. S. 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 31.Juli 2009 BGBl. S. 2585
GasHL-VO	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GasRL	RICHTLINIE 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG
GD TREN	Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVU	Grundstücksverkehrsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
ISO Normen	Internationale Organisation für Standardisierung/Normung
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

KWK-Gesetz	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtypen (gem. Anhangs 1 der FFH-Richtlinie)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MOP	Maximum Operation Pressure: Maximaler Betriebsdruck
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. AG VwGO	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NE- Gaskreuzungsrichtlinien	Richtlinien über Kreuzungen von Gasleitungen - NE-Gaskreuzungsrichtlinien
NEL	Nordeuropäische Erdgasleitung von Hittbergen im Landkreis Lüneburg nach Rehden im Landkreis Diepholz (Niedersachsen)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“
NETRA	Die Norddeutsche Erdgas-Transversale, Erdgaspipeline von Dornum an der Nordsee nach Salzwedel in Sachsen-Anhalt
NI	Niedersachsen
NKatSG	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz
NN	Normal-Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NORDAL	Norddeutsche Anbindungsleitung - geplante Erdgasleitung von Lubmin bei Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) nach Bernau (Ortsteil Börnicke) bei Berlin (Brandenburg)
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsord-

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

	nung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OPAL	Ostsee-Anbindungsleitung, Erdgasleitung von Lubmin an der Ostsee nach Olbernau in Sachsen an der deutsch-tschechischen Grenze
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahme
Richtlinien 2000	Kreuzungsrichtlinie mit Anlagen der DB AG
ROG	Raumordnungsgesetz
RSTO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
SP	Stationspunkt (z.B. SP 239+500: Stationspunkt 239 km + 500 m)
StrWG - MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEN E-Entscheidung	Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VDE Vorschrift	Verband der Elektrotechnik –Elektronik- Informationstechnik erarbeitet Vorschriftenwerk
Vd-TÜV	Das Wissen über neueste technische Entwicklungen, über ihre möglichen Gefahren und die Anforderungen, die sich daraus für die TÜV, Hersteller oder Betreiber ableiten lassen, werden in den Fachbereichen und den Gremien des VdTÜV erarbeitet. Dokumentiert wird diese gesammelte Erfahrung in den VdTÜV-Merkblättern, systematisch geordnet nach Sachgebieten.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. 08.1970 (BAnz Beilage 1970, Nr. 160)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Britz/Hellermann/Hermes: EnWG Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2010, C. H. Beck, München, ISBN 978-3-406-60853-7

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.04.2010 (BGBl. I S. 540)

DIN 18 300: Erdarbeiten, Beuth Verlag, Berlin

DIN 18 915: Bodenarbeiten (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), Ausgabe August 2002, Beuth Verlag, Berlin

DIN 19 712: Flußdeiche (Ausgabe November 1997, Entwurf Februar 2011), Beuth Verlag, Berlin

DIN 19 731: Verwertung von Bodenmaterial (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), Ausgabe Mai 1998, Beuth Verlag, Berlin

DIN 4093: Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung (Ausgabe September 1987), Beuth Verlag, Berlin

DIN EN 12327: Gasversorgungssysteme - Druckprüfung, In- und Außerbetriebnahme - Funktionale Anforderungen (Ausgabe August 2000, Entwurf: Ausgabe Dezember 2010)

DVGW Arbeitsblatt G 260: Gasbeschaffenheit (Ausgabe Mai 2008), DVGW, Bonn

DVGW Arbeitsblatt G 463: Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsüberdruck > 16 bar - Errichtung (Ausgabe Dezember 2001), DVGW, Bonn

DVGW Arbeitsblatt G 466-1: Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar - Instandhaltung (Ausgabe Juli 2009), DVGW, Bonn

DWA-A 125: Rohrvortrieb und verwandte Verfahren (Dezember 2008), DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (TEN E-Entscheidung) (ABl. EG L 262 vom 22.9.2006, S. 1)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1170)

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWK-Gesetz) vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114; BGBl. I 2009, S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1480)

Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch G v. 26.11.2010 I 1728

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944)

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist"

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 06.08.53 (BGBl. I 53,903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.07 (BGBl. I 07,1206)

Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach den § 18 - 21 BNatSchG, Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), 2002

Jan Ziekow (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, 2004, Werner Verlag. München

Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 3.

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 475)

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl., S. 175), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl., S. 437)

Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S., 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 117)

Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) i. d. F. d. Bk. vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.09. 2007 (Nds. GVBl. S. 366), außer Kraft

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Neufassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (Nds. GVBl. S. 134)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02. 2010 (Nds. GVBl. S 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V1993, 42) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 BGBl. S. 1206 zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 31. Juli 2009 BGBl. S. 2585

RICHTLINIE 2003/55/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (GasRL) (ABl. EU L 176 S. 0057)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 010 S. S. 0013)

Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahme (RAS-LP 4), FGSV-Verlag, Köln

Säcker (Herausgeber): Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Auflage 2010, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt, ISBN 978-3-8005-1447-2

Salje: ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommentar. 2006, Carl Heymanns Verlag, Köln, ISBN: 3-452-24267-6

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Stelkens/Bonk/Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar. 7. Auflage. C. H. Beck, München 2008, ISBN 978-3-406-56559-5

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl I 1970, S. 1565, BGBl I 1971, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I S. 1737)

Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 06.12.2005, S. 16)

Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV), erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261)

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2009 (Nds. GVBl., S. 452)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)

Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) erlassen als Artikel 1 der Verordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV), Konsolidierte Fassung (ABl. EU C 115, S. 47)

Vertrag über die Europäische Union - EU-Vertrag (Konsolidierte Fassungen) (ABl. EU C 83)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. d. Bk. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

Zweiunddreissigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478)

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der

Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Luft - 22. BImSchV) vom 11.09.2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007
(BGBl. I S. 1006)

Teil E Anlagen

- Anlage 1 Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg
- Anlage 2 Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg
- Anlage 3 Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anlage 4 Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Verden
- Anlage 5 Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz
- Anlage 6 Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Lüneburg
- Anlage 7 Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Harburg
- Anlage 8 Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anlage 9 Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Verden
- Anlage 10 Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und –wegen im Landkreis Diepholz
- Anlage 11 Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Lüneburg
- Anlage 12 Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Harburg
- Anlage 13 Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Rotenburg-Wümme
- Anlage 14 Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Verden
- Anlage 15 Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Diepholz

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
2	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	181/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
2	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	102/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
2	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	97/5	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
3	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	97/5	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
3	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	97/5	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
3	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	62/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
4	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	62/4	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
4	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	51/9	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
4	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	46/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
4	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	37/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
5	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	32/6	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
5	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	3	1/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
5	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	2	115/66	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
5	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	2	57/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
5	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	2	53/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
6	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	121/20	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
6	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	121/14	Landkreis Lüneburg (UWB)	offene Bauweise
7	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	54/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
7	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	127	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
7	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	38/13	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
7	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	38/13	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
7	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	37/7	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	36/7	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	35/6	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	29/6	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	11/16	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	11/30	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sassendorf	4	11/30	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
8	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	14	27	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
9	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	14	19	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
9	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	14	1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
10	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	10	21/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
10	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	10	17/8	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
10	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	10	12/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
10	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	10	10/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
10	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	10	185/7	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	10	5	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	58	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
11	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
12	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	47/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
12	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	9	36/4	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
13	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	62	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
13	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	63	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
13	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	64	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
14	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	67	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
14	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	70	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
14	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	71	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
14	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	71	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
14	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	71	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
14	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	42	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
15	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	37	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
15	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	37	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
15	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	34	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
15	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	34	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
15	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	34	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
15	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	34	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
16	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	32	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
16	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	31	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
16	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	29	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
16	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	29	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
16	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	20	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
16	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	21	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
17	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	21	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
17	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	19	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
17	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	7	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
17	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hohnstorf (Elbe)	12	3/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
17	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	21	4/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
19	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	21	27	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
19	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	21	27	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
20	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	21	16	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
20	I. Ordnung	Elbe-Seitenkanal (ESK)	Artlenburg	21	52	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	geschlossene Bau- weise
20	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	21	52	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
20	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	69	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
22	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	79	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
22	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	99	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
22	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	103	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
22	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	103	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
23	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	107	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
23	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	19	51/2	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
25	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	43	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
25	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	46	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
25	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	51	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
26	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	64	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
27	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	71	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
27	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	71	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
27	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	3	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
27	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	23	3	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
28	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	24	37	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
28	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	24	37	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
28	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	24	41/1	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 1: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Lüneburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
29	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	24	53	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
31	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	25	10	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
32	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	25	16	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
33	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	25	21	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
34	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Artlenburg	25	23	Landkreis Lüneburg und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
34	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Avendorf	7	39	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
34	II. Ordnung	Hauptkanal Ilau-Schneeegraben	Bütlingen	6	6/1	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
36	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	6	4	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
39	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	3	12	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
40	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	3	10	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
41	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	3	21/1	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
41	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	3	21/1	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
41	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	2	16	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
42	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	2	33	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
42	II. Ordnung	Alte Ilau	Bütlingen	2	53	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
43	II. Ordnung	Schmalseeegraben	Bütlingen	2	69	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
44	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	2	85	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
44	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	2	82	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
46	II. Ordnung	Mühlengraben	Bütlingen	10	11	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
46	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	10	13	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
47	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	11	22	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
48	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	11	14	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
48	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	11	11	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
48	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	11	10/2	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
49	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bütlingen	11	8	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
50	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	17	11/1	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
51	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	17	6	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
52	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	16	33	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
54	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	16	28	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
55	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	15	24	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
55	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	15	30	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bauweise
57	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	15	53	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
58	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Oldershausen	15	49	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
60	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	1	17	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
60	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	1	17	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
63	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	1	27/1	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
63	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	1	24	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
64	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	7	20	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
65	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	7	12	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
65	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	7	12	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
66	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	7	7	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
66	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	7	7	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
67	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hunden	7	4	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
68	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	4	27	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
68	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	4	29	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
69	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	4	34/2	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
70	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	4	35	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
70	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	4	36	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
71	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	4	39	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
71	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	2	37	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
72	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	2	30	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
72	II. Ordnung	Hörstengraben	Tönnhäusen	2	32	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
72	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	7	2/3	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
74	II. Ordnung	Alte Ilmenau	Tönnhäusen	7	3	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
74	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhäusen	1	74	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
75	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhausen	1	33	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
76	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhausen	1	38	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
77	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhausen	1	34	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
77	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhausen	60	120/33	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
77	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tönnhausen	60	120/33	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bau- weise
77	II. Ordnung	Hauptkanal Ilau-Schneeegraben	Laßrönne	10	222/20	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
78	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	10	122/2	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
78	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	10	121/2	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
79	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	10	126/2	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
82	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	10	221	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
82	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	177/67	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
83	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	72	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
83	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	75	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
83	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	79	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
84	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	78	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
84	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	83	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
84	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	144/87	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
84	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	144/87	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
84	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Laßrönne	7	14/4	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
84	Zulauf Teich	zum Wassergraben	Stöckte	4	65	Fischereisportverein e.V. Hoopte	geschlossene Bau- weise
86	I. Ordnung	Ilmenau (Ilmenaukanal)	Stöckte, Winsen- Luhe	4	81, 343	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	geschlossene Bau- weise
87	II. Ordnung	Luhe	Stöckte	4	42	Landkreis Harburg (UWB) und Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 12 Luhe	geschlossene Bau- weise
88	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stöckte	5	53/8	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
88	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stöckte	5	53/8	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
88	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stöckte	5	50	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband der Ilmenau-Niederung	offene Bauweise
91	II. Ordnung	1. Wetteren	Stöckte	5	76	Landkreis Harburg und Deich- u. Wasserverband Vogtei Neuland	offene Bauweise
94	II. Ordnung	Alte Wetteren	Hoopte	23	127/2	Landkreis Harburg und Deich- u. Wasserverband Vogtei Neuland	offene Bauweise
95	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	122/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
95	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	121/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
96	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	162/18	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
96	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	163/18	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
96	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	139/18	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
96	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	156/18	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
96	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	157/18	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
97	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	18/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
97	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	134/18	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
97	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	31	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
97	II. Ordnung	Neue Wettern	Hoopte	23	125	Landkreis Harburg und Deich- u. Wasserverband Vogtei Neuland	offene Bauweise
99	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hoopte	23	115/9	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
100	II. Ordnung	Deichgraben	Ashausen	3	7/5	Landkreis Harburg (UWB) und Deich- u. Wasserverband Vogtei Neuland	geschlossene Bau- weise
101	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ashausen	3	81/9	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
102	II. Ordnung	Ashauer Mühlenbach	Ashausen	2	306/1	Landkreis Harburg (UWB) und Wasserverband Ashauer Mühlenbach	offene Bauweise
110	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stelle	22	15	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
111	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stelle	19	71	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
113	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stelle	19	39	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
113	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Stelle	19	39	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
121	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Maschen	8	12/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
123	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ohlendorf	1	60/2	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
123	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ohlendorf	1	55/5	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
128	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ramelsloh	8	24	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
130	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ramelsloh	9	10	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
131	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ramelsloh	9	9	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
131	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Ramelsloh	9	7	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
131	II. Ordnung	Seeve	Ramelsloh	9	1	Landkreis Harburg (UWB) und Unterhaltungs- und Landschaftspflegever- band Seeve	offene Bauweise
133	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Harmstorf	4	35	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
150	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Klecken	2	4/16	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
156	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Eckel	2	8/3	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
156	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Eckel	2	77/1	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
178	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Trelde	3	52/1	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
182	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drestedt	3	24/10	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
187	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drestedt	3	21/6	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bau- weise
192	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drestedt	1	53/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
195	II. Ordnung	Este	Drestedt	1	60/4	Landkreis Harburg (UWB) und Unterhaltungs- und Landschaftspflegever- band Este	geschlossene Bau- weise
198	II. Ordnung	Mühlenbach	Bötersheim	5	57	Landkreis Harburg (UWB) und Unterhaltungs- und Landschaftspflegever- band Este	geschlossene Bau- weise
199	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersheim	1	17/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
200	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersheim	1	15/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
200	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Dohren	3	21/25	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
210	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	20	23/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
211	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	20	190/93	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
211	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	20	188/93	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
217	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	19	1/6	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
217	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	3	18/3	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
218	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	3	156/20	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
218	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	3	100/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise

Anlage 2: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Harburg

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
221	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	103	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
221	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	103	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
223	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	233	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
223	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4		Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bauweise
223	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	259/224	Landkreis Harburg (UWB)	geschlossene Bauweise
227	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	217	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
227	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	217	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
227	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	4	260	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise
230	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heidenau	6	31/1	Landkreis Harburg (UWB)	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
232	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	6	33/1	Landkreis Rotenburg Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	offene Bauweise
232	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	6	33/1	Landkreis Rotenburg Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	offene Bauweise
233	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	6	33/1	Landkreis Rotenburg Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	offene Bauweise
233	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	6	33/1	Landkreis Rotenburg Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	offene Bauweise
233	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	6	33/1	Landkreis Rotenburg Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	offene Bauweise
235	II. Ordnung	Herwigskanal	Tiste	3	38/6	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Obere Oste	offene Bauweise
240	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	3	101	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
242	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	3	347/97	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
242	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	3	76/7	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bau- weise
242	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	3	228/98	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bau- weise
243	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	9	20/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
243	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	9	20/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
244	II. Ordnung	Oste	Tiste	9	125/98	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Obere Oste	offene Bauweise
245	II. Ordnung	Burgsittenser Bach	Tiste	9	2/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Obere Oste	offene Bauweise
246	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	2	151/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
250	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Tiste	2	68/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
250	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sittensen	12	125	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
256	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sittensen	12	132/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
259	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	8	41	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
259	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	8	41	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
263	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	4	116/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
263	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	4	116/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
264	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	4	110/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bau- weise
264	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	4	110/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bau- weise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
267	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	9	24	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
267	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	9	26	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
268	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	9	30	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
270	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hamersen	9	43	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
271	II. Ordnung	Alpershausener Mühlenbach	Hamersen	9	44	Wasser- und Bodenverband Klein Sittensen	offene Bauweise
273	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	2	3/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
274	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	150/14	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
274	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	150/14	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
275	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	16/13	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
275	II. Ordnung	Sotheler Bach	Sothel	1	172/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
276	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	152/9	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
277	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	158/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
281	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	155/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
281	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sothel	1	11/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
281	II. Ordnung	Abbendorfer Kanal	Sothel	1	83/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
281	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	11/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
285	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	33/7	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
285	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	33/7	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
286	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	33/7	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
286	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	33/7	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
286	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	34/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
287	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	69/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
287	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	69/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
288	II. Ordnung	Wittkopsbosteler Bach	Wittkopsbostel	1	88	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
288	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wittkopsbostel	1	59/6	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
289	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hetzwege	1	27/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
289	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hetzwege	1	15/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
290	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hetzwege	1	28	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
290	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hetzwege	1	28	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
292	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Abbendorf	2	10/93	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
298	II. Ordnung	Aue-Mehde	Abbendorf	2	76/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
301	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hesedorf bei Gy- hum	3	104/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
302	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hesedorf bei Gy- hum	3	113/6	Die Anlieger	offene Bauweise
302	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hesedorf bei Gy- hum	4	1/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
306	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Borchel	7	1/30	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
306	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Borchel	7	1/30	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
307	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Borchel	7	1/30	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
307	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Borchel, Mulmshorn	7	1/30	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
310	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Borchel	5	113/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
313	II. Ordnung	Weidebach	Bötersen	1	165	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
314	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	1	118/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
314	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	1	117/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
315	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	1	101/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
315	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	1	88/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
316	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	1	160/8	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise
316	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	4	62/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
318	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	4	2/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise
318	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	4	2/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
319	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	4	72/6	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
323	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	3	36/11	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
326	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	3	310/135	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
327	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bötersen	3	189/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
330	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	4	85	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
330	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	4	85	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
330	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	4	89/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise
330	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	4	89/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise
332	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	271/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
332	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	271/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
332	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	42/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
333	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	51/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
333	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	56/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
333	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	424/57	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
334	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	58/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
334	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	61/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
334	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Waffensen	1	61/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
334	II. Ordnung	Jeerhofgraben	Waffensen	1	287	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Wasser- u. Bodenverband Scheeßel- Everinghäuser- Kanal-Kreisverband	offene Bauweise
335	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	5	5/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
335	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	5	5/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
335	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	5	5/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
336	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Höperhöfen	5	18	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
336	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	2	510/373	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
337	II. Ordnung	Everinghausen-Scheeßeler-Kanal	Hassendorf	3	103/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	offene Bauweise
338	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	40/3	DB Netz AG, Hannover	geschlossene Bau- weise
339	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	79/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
339	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	74/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
340	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	63/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
340	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	62/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
341	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	52/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
341	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	111/51	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
341	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	42/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
342	II. Ordnung	Twerlustgraben	Hassendorf	3	99/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	offene Bauweise
342	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	99/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
343	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	26	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
343	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	17	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
344	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Hassendorf	3	16	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
347	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	4	66/4	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
347	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	4	44/5	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
348	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	4	40/37	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
349	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum			Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
350	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	80/15	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise
350	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	80/15	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	geschlossene Bauweise
352	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	50/4	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
353	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	49/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
353	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	45/6	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
353	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	79	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise

Anlage 3: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
353	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	38/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
354	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	30/8	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
354	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	23/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
354	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	21/9	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
355	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sottrum	8	16/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
355	II. Ordnung	Reithbach	Sottrum	8	82/3	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	offene Bauweise
360	II. Ordnung	Reithbach	Everinghausen	2	15	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	offene Bauweise
361	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Everinghausen	2	10	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
361	II. Ordnung	Everinghausen-Scheeßeler- Kanal	Everinghausen	2	33/2	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	offene Bauweise
363	II. Ordnung	Reithbach	Everinghausen	3	79/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	offene Bauweise
364	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Everinghausen	4	118	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB	offene Bauweise
365	II. Ordnung	Wümme	Everinghausen	4	135/1	Landkreis Rotenburg (Wümme) UWB und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	geschlossene Bau- weise

Anlage 4: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Verden

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
367	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wümmingen	5	4/7	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bauweise
368	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wümmingen	1	43/4	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
369	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wümmingen	1	29/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
369	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wümmingen	1	125/19	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
370	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wümmingen	1	14/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
370	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wümmingen	1	13/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
371	II. Ordnung	Gierssch. Mühlengraben	Wümmingen	1	92	Landkreis Verden (UWB) und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	offene Bauweise
376	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	10	12/1	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bauweise
377	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	10	3/7	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
378	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	11	6/8	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
378	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	19	4/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
381	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	18	60	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise

Anlage 4: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Verden

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
381	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	18	60	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
381	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassen	18	61/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
383	II. Ordnung	Petershollener Graben	Bassen	14	39/21	Landkreis Verden (UWB) und Unterhaltungsverband Mittlerer Wümme	offene Bauweise
386	II. Ordnung	Bassener Mühlengraben	Bassen	16	130/5	Landkreis Verden (UWB) und Unterhaltungsverband Untere Wümme	offene Bauweise
389	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	1	17/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
390	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	1	28/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
397	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	3	85	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
398	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	3	10/3	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
400	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Embsen	1	129	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
405	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	5	194/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
406	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	5	185/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
406	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	5	185/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise

Anlage 4: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Verden

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
406	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	5	187/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
407	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	5	3/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
408	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Achim	5	1/3	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bauweise
408	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bierden	1	36/21	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bauweise
411	II. Ordnung	Achimer Laufgraben	Bierden	1	93	Landkreis Verden (UWB) und Unterhaltungsverband Untere Wümme	offene Bauweise
415	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bierden	4	83/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
417	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bierden	4	52/3	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
417	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bierden	4	3/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
420	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	58/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
420	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	57/2	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
421	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	51/3	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
421	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	47/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise

Anlage 4: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Verden

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
422	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	38/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
423	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	124/10	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
423	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	124/10	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
424	II. Ordnung	Grove	Bollen	1	15/6	Landkreis Verden (UWB) und Nördlicher We- serverband	offene Bauweise
424	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	14/6	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
424	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	14/5	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
424	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	1	13/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
426	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	2	1/4	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
426	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bollen	2	8/3	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
427	I. Ordnung	W E S E R	Bollen	3	21/16	Landkreis Verden und WSA Verden	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
431	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sudweyhe	5	117/61	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
432	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sudweyhe	5	14/2	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
432	II. Ordnung	Kleiner Marschgraben	Sudweyhe	5	56/2	Landkreis Diepholz (UWB) und Mittelweser- verband Syke	offene Bauweise
433	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sudweyhe	4	11	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bau- weise
433	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sudweyhe	4	6/2	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bau- weise
436	II. Ordnung	Rieder Umleiter	Sudweyhe	9	75/31	Landkreis Diepholz (UWB) und Mittelweser- verband Syke	offene Bauweise
438	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Riede	10	92/1	Landkreis Verden (UWB)	offene Bauweise
439	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Riede	10	93/2	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bau- weise
439	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Riede	11	49/1	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bau- weise
439	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Riede	11	176/53	Landkreis Verden (UWB)	geschlossene Bau- weise
441	II. Ordnung	Süstedter Bach	Sudweyhe	11	71/5	Landkreis Diepholz (UWB) und Mittelweser- verband Syke	offene Bauweise
445	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Sudweyhe	12	549	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
446	II. Ordnung	Moorheidegraben	Okel	15	12	Landkreis Diepholz (UWB) und Mittelweser- verband Syke	offene Bauweise
447	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	15	17	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
447	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	15	17	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
448	III. Ordnung	Heidmoorgraben Okel	Okel	15	27	Wasserverband Geestrand	offene Bauweise
449	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	15	22	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
450	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	14	27	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
450	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	14	27	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
452	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	14	50/4	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
452	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	14	50/4	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
453	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Okel	14	43	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
467	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Barrien	8	116/3	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bau- weise
468	II. Ordnung	Hache	Barrien	8	123/2	Landkreis Diepholz (UWB) und Wasser- und Bodenverband Hache + Hom- bach	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
468	II. Ordnung	Moorgraben (Gessel)	Gessel	2	170/6	Landkreis Diepholz (UWB) und Wasser- und Bodenverband Hache + Hom- bach	offene Bauweise
471	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Gessel	3	44/13	Landkreis Diepholz (UWB) Aussenstelle Syke	geschlossene Bau- weise
471	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Gessel	3	44/13	Landkreis Diepholz (UWB) Aussenstelle Syke	geschlossene Bau- weise
478	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Gessel	5	71/13	Landkreis Diepholz (UWB) Aussenstelle Syke	geschlossene Bau- weise
478	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Gessel	5	108/8	Landkreis Diepholz (UWB) Aussenstelle Syke	geschlossene Bau- weise
485	II. Ordnung	Riengraben	Nordwohldede	24	62/1	Landkreis Diepholz (UWB) und Wasser- und Bodenverband Hache + Hom- bach	offene Bauweise
487	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Nordwohldede	17	8	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
489	II. Ordnung	Finkenbach	Nordwohldede	20	124/1	Landkreis Diepholz (UWB) und Wasser- und Bodenverband Hache + Hom- bach	offene Bauweise
494	II. Ordnung	Hombach	Bramstedt	3	8/6	Landkreis Diepholz (UWB) und Wasser- und Bodenverband Hache + Hom- bach	offene Bauweise
498	III. Ordnung	Stührener Beeke	Bassum	35	18	Landkreis Diepholz (UWB) und Ochtumver- band	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
498	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	35	2	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
498	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	35	2	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
501	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	3	128/2	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
502	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	11	128/2	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
503	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	11	111/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
504	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	11	140/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
506	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	12	43	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
507	II. Ordnung	Klosterbach	Bassum	12	266/2	Landkreis Diepholz (UWB) und Ochtumverband	offene Bauweise
509	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	13	25	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
509	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Bassum	13	409/4	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
514	II. Ordnung	Haftgraben	Bassum	26	139	Landkreis Diepholz (UWB) und Ochtumverband	offene Bauweise
525	III. Ordnung	Brümser Graben	Abbenhausen	18	160	Landkreis Diepholz (UWB) und Ochtumverband	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
526	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Abbenhausen	18	85	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
526	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Abbenhausen	18	141	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
528	II. Ordnung	Delme	Abbenhausen	10	110	Landkreis Diepholz (UWB) und Ochtumverband	offene Bauweise
529	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Abbenhausen	10	36	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
529	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Abbenhausen	9	82/12	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
530	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Abbenhausen	9	87	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
530	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Twistringern	10	295/1	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
532	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Twistringern	10	298/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
532	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Twistringern	10	289/3	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
532	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Twistringern	10	289/3	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
534	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Twistringern	10	289	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
534	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Twistringern	10	303/2	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
534	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Mörsen	1	146/5	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
537	III. Ordnung	Mörser Graben	Mörsen	1	158/2	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
540	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Altenmarhorst	5	72/1	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
540	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Altenmarhorst	5	118/2	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
542	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Altenmarhorst	6	94	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
543	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Altenmarhorst	6	97/3	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
550	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heiligenloh	18	84/5	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
553	II. Ordnung	Heiligenloher Beeke	Heiligenloh	19	92/1	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
553	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Heiligenloh	19	7/9	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
557	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	6	9/3	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
559	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	15	70/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
559	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	15	70/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
562	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	16	51	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
562	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	16	51	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
566	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	14	128/4	DB Netz AG, Hannover	geschlossene Bauweise
567	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	14	104/5	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
571	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Drentwede	13	36/3	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
571	II. Ordnung	Schmolter Graben	Drentwede	13	39/7	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
572	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wohlstreck	1	35/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
574	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Wohlstreck	1	49/10	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
580	II. Ordnung	Bargeriede	Eydelstedt	4	211/1	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
581	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Eydelstedt	4	104/2	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
581	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Eydelstedt	6	258/9	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
585	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Donstorf	1	197/15	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
585	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Donstorf	1	197/15	Landkreis Diepholz (UWB)	geschlossene Bauweise
588	II. Ordnung	Tüske	Donstorf	1	226/1	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
589	II. Ordnung	Wagenfelder Aue	Düste	1	67/13	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
594	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Düste	4	3/5	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
595	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Düste	4	56/3	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
596	II. Ordnung	Hippelmoorgraben	Düste	4	10/8	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
597	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Düste	4	11/4	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
597	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Düste	4	54/4	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
598	II. Ordnung	Dickeler Kanal (Graben)	Dickel	17	15/1	Landkreis Diepholz (UWB) und Unterhaltungsverband Hunte	offene Bauweise
599	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Dickel	17	24	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
600	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Dickel	17	31	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
600	II. Ordnung	Dönseler Graben	Dickel	18	5	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise

Anlage 5: Kreuzungen/Dükerungen von Gewässern I., II. und III. Ordnung im Landkreis Diepholz

Plan	Ordnung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
601	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Dickel	18	8	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
601	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Dickel	18	9	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
602	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Dickel	18	35	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise
603	III. Ordnung	Graben (ohne Namen) (WK - III. Ordnung)	Rehden	30	1/1	Landkreis Diepholz (UWB)	offene Bauweise

Anlage 6: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Lüneburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
4	Gmk	Weg (asph.)	Sassendorf	3	62/4	Gemeinde Hohnstorf (Elbe)	offene Bauweise
4	Gmk	Weg_Nebenfläche	Sassendorf	3	51/5	Gemeinde Hohnstorf (Elbe)	offene Bauweise
6	SK	L 219 (asph.), Elbuferstraße (von Hohnstorf-Elbe nach Hittbergen)	Sassendorf	4	121/14 121/20	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	offene Bauweise
9	Gmk	Weg (asph.)	Gemeinde Hohnstorf (Elbe)	14	19	Gemeinde Hohnstorf (Elbe)	offene Bauweise
16	Gmk	Weg (Beton)	Hohnstorf (Elbe)	12	29	Gemeinde Hohnstorf (Elbe)	offene Bauweise
19	Gmk	Weg (Beton)	Artlenburg	21	27	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
20	Gmk	Weg (asph.)	Artlenburg	21	29	Gemeinde Flecken Artlenburg	geschlossene Bauweise gemeinsame Unterquerung mit Elbe Seiten Kanal
20	Gmk	Weg (asph.)	Artlenburg	19	69	Gemeinde Flecken Artlenburg	
22	Gmk	Weg (Schotter)	Artlenburg	19	79	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
23	Gmk	Marschenweg	Artlenburg	19	51/2	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise

Anlage 6: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Lüneburg

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
25	Gmk	Weg (Schotter)	Artlenburg	23	46	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
27	SK	B 209 (asph.) (von Moorburg nach Artlenburg)	Artlenburg	23	3	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise
27		Marienthaler Straße	Artlenburg	23	71	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
28	Gmk	Marienthaler Straße	Artlenburg	24	37	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
29	Gmk	Weg (Beton)	Artlenburg	24	41/1	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
31	Gmk	Weg (Beton)	Artlenburg	25	10	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise
32	Gmk	Weg (Schotter)	Artlenburg	25	16	Gemeinde Flecken Artlenburg	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
36	Gmk	Sassenbrückenweg (Schotter)	Bütlingen	6	4	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
38	Gmk	Dammshagenweg (unbef.)	Bütlingen	6	2	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
39	Gmk	Weg (unbef.)	Bütlingen	3	13	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
41	Gmk	Weg (asph.)	Bütlingen	3	21/1		geschlossene Bauweise
41	SK	K 76 (asph.) (von Tespe nach Bütlingen)	Bütlingen	3	21/1	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	offene Bauweise
41	Gmk	Hütseeweg (Beton)	Bütlingen	2	17	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
44	Gmk	Lange Bergweg (Beton)	Bütlingen	2	82	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
45	Gmk	Weidekoppelweg (Beton)	Bütlingen	2	90	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
47	Gmk	Weizenkoppelweg (Beton)	Bütlingen	11	22	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
48	Gmk	Seehagenweg (Beton)	Bütlingen	11	10/2	Gemeinde Tespe	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
48	Gmk	Roggenkoppelweg (Beton)	Bütlingen	11	14	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
49	Gmk	Weg (unbef.)	Bütlingen	11	69	Gemeinde Tespe	offene Bauweise
54	Gmk	Weg (Beton)	Oldershausen	16	28	Gemeinde Marschacht	offene Bauweise
55	SK	B 404 (asph.) (von Bardowick nach Marschacht)	Oldershausen	15	24	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise mit Bahnlinie
56	SK	K 81 (asph.) (von Marschacht nach Oldershausen)	Oldershausen	15	15	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	offene Bauweise
60	Gmk	Holzlandweg (asph.)	Hunden	1	17	Gemeinde Drage	offene Bauweise
60	Gmk	Weg (asph.)	Hunden	1	24	Gemeinde Drage	offene Bauweise
60	Gmk	Weg (asph.)	Hunden	1	12	Gemeinde Drage	offene Bauweise
66	Gmk	Weg (asph.)	Hunden	7	7	Gemeinde Drage	offene Bauweise
68	Gmk	Dragweg (unbef.)	Tönnhausen	4	27	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
71	Gmk	Weg (asph.)	Tönnhausen	2	39	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
72	Gmk	Weg (asph.)	Tönnhausen	2	30	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
74	Gmk	Weg (asph.)	Tönnhausen	1	74	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
77	SK	L 217 (asph.), Drager Straße (Winsen - Artlenburg)	Tönnhausen	60	120/33	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise
78	Gmk	Weg (unbef.)	Laßrönne	10	117/4	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
82	Gmk	Weg (unbef.)	Laßrönne	7	221	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
82	Gmk	Seebrückenweg	Laßrönne	7	61/15	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
83	Gmk	Weg (asph.)	Laßrönne	7	93	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
86	Gmk	Im Neddernfelde	Stöckte	4	52	Stadt Winsen (Luhe)	Unterpressung mit Ilmenaukanal
87	Gmk	Weg	Stöckte	4	38	Stadt Winsen (Luhe)	Unterpressung mit Luhe
87	Gmk	Zur Seebrücke	Stöckte	4	21	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
88	Gmk	Weg	Stöckte	5	51/5	Stadt Winsen (Luhe)	Unterpressung mit Deich
90	SK	K 1 (asph.), Hoopter Straße (von Winsen nach Stöckte)	Stöckte	5	68	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
92	Gmk	Weg (asph.)	Stöckte	5	32/1	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
95	Gmk	Weg (asph.)	Hoopte	23	122/1	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
95	Gmk	Geestwiesenweg	Hoopte	23	121/1	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
99	Gmk	Weg (unbef.)	Hoopte	23	119	Stadt Winsen (Luhe)	offene Bauweise
100	SK	K 86 (ehemalig B 4), Gehrdener Deich (von Winsen nach Stelle)	Hoopte, Ashausen	24, 3	97/9 7/3 7/3	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
101	Gmk	An der Bahn (Schotter)	Ashausen	3	81/9	Gemeinde Stelle	Unterquerung mit Bahn
103	Gmk	Duvendahl (asph.)	Ashausen	2	279/1 56/3	Gemeinde Stelle	offene Bauweise
104	Gmk	Ashauser Straße (asph.)	Ashausen	2	278/15	Gemeinde Stelle	geschlossene Bauweise
106	Gmk	Weg (unbef.)	Stelle	21	9	Gemeinde Stelle	offene Bauweise
108	AK	BAB 250 (Maschen - Lüneburg)	Stelle	21	1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
109	Gmk	Hornsberg (Schotter)	Stelle	22	33	Gemeinde Stelle	offene Bauweise
111	SK	Weg (asph.)	Stelle	22	8	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
111	SK	K 22 (asph.), Unter den Linden (von Stelle nach Brackel)	Stelle	19	71	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	
113	Gmk	Weg (Beton)	Stelle	19	39	Gemeinde Stelle	offene Bauweise
115	Gmk	Weg (Schotter)	Stelle	19	1	Gemeinde Stelle	offene Bauweise
121	Gmk	Alter Postweg (asph.)	Maschen	7	12/1	Gemeinde Seevetal	offene Bauweise
123	Gmk	Weg (asph.)	Ohlendorf	1	142/1	Gemeinde Seevetal	offene Bauweise
124	Gmk	Weg (asph.)	Horst	2	119/1	Gemeinde Seevetal	offene Bauweise
125	AK	BAB 7 (Hamburg - Hannover) (von BAB A1 nach Ramelsloh)	Horst, Ramelsloh	4 + 8	26/5 25/17 46/1, 33	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
127	SK	K 10 (asph.), Horster Landstraße (von Ramelsloh nach Horst)	Ramelsloh	8	46	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
127		Weg (asph.)	Ramelsloh	8		Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	
130	Gmk	Weg (asph.)	Ramelsloh	9	7	Gemeinde Seevetal	offene Bauweise
133	Gmk	Weg (Schotter)	Harmstorf	4	35	Gemeinde Harmstorf	offene Bauweise
136	SK	Weg (asph.)	Harmstorf	2	236/8	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
136	SK	L 213 (Jesteburg - Hittfeld) (von Helmstorf nach Hamstorf)	Harmstorf	2	236/8	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise
138	Gmk	Weg (unbef.)	Harmstorf	2	231	Gemeinde Harmstorf	offene Bauweise
138	Gmk	Weg (unbef.)	Harmstorf	2	237	Gemeinde Harmstorf	offene Bauweise
139	Gmk	Weg (unbef.)	Harmstorf	1	79	Gemeinde Harmstorf	offene Bauweise
142	Gmk	Weg (unbef.)	Harmstorf	1	89	Gemeinde Harmstorf	offene Bauweise
143	Gmk	Weg (unbef.)	Harmstorf	1	88	Gemeinde Harmstorf	offene Bauweise
144	Gmk	Weg (Beton)	Klecken	2	132	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
147	SK	Weg (asph.)	Klecken	2	129/16	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 5)
147	SK	K 12 (asph.), Bendestorfer Str. (von Klecken nach Am Walde)	Klecken	2		Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	
149	Gmk	Am Eckeler Weg (asph.)	Klecken	2	127/1	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
149	Gmk	Am Eckeler Weg (asph.)	Klecken	2	298/125	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
150	Gmk	Hainbuchenweg (asph.)	Klecken	2	298/125	Gemeinde Rosengarten	Unterquerung mit Bahn

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
150	Gmk	Weg (asph.)	Klecken	2	300/9	Gemeinde Rosengarten	Unterquerung mit Bahn
150	Gmk	Weg (Schotter)	Klecken	2	4/10	Gemeinde Rosengarten	Unterquerung mit Bahn
150	Gmk	Weg (Schotter)	Klecken	2	4/11	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
153	Gmk	Neu-Eckerler-Straße (Asphalt)	Eckel	1	131/4	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
153	Gmk	Weg (asph.)	Eckel	1	146	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
154	Gmk	Buenser Weg (asph.)	Eckel	1	143	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
156	Gmk	Am Kalksandsteinwerk (asph.)	Eckel	1	147/6	Gemeinde Rosengarten	offene Bauweise
156		Weg (asph.)	Eckel	2	8/3	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
156	SK	K 61 (asph.), Buchholzer Straße (von Vaensen nach Eckel)	Eckel	2	77/1	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	
159	Gmk	Königsgrund (asph.)	Buchholz	7	38/1	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
163	SK	K 13 (asph.) (von B 75 nach Vaensen)	Dibbersen	3	44/1	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 6)
163		Weg (asph.)	Dibbersen	3		Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
164	Gmk	Weg (asph.)	Dibbersen	3	45/3	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
165	Gmk	Weg (unbef.)	Dibbersen	3	46/3	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
165	Gmk	Weg (unbef.)	Dibbersen	3	32/23	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
166	Gmk	Weg (asph.)	Dibbersen	3	43/1		geschlossene Bauweise
166	SK	B 75 (Harburg - Bremen) (von Tostedt nach Tötensen)	Dibbersen	3	43/1 49/2 33/2	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise
165 bis 167		B 75 (Harburg - Bremen) (von Tostedt nach Tötensen)	von km 89.914	–	bis km 90486	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr (GB Lüneburg)	Anbauverbot / Anbaubeschränkung
168	Gmk	Weg (unbef.)	Steinbeck	1	179	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
169	Gmk	Weg (unbef.)	Steinbeck	1	180/1	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
170	Gmk	Weg (Schotter)	Steinbeck	1	178	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
171	Gmk	Diekbarg (Schotter)	Steinbeck	1	176	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
171	Gmk	Deilsbarg (asph.)	Steinbeck	1	19/37	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
172	Gmk	Wenzendorfer Straße (unbef.)	Steinbeck	1	175	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
175	Gmk	Weg	Steinbeck	3	33	Stadt Buchholz i.d.N	offene Bauweise
178	Gmk	Weg (asph.)	Trelde	3	52/1		geschlossene Bauweise
178	SK	B 3 (asph.) (von Mienenbüttel nach Sprötze)	Trelde	3	52/1	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise
187	SK	K 40 (asph.) (von Trelde nach Drestedt)	Drestedt	3	26/2	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
187	SK	Weg (asph.)	Drestedt	3		Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	
188	Gmk	Weg (unbef.)	Drestedt	2	108	Gemeinde Drestedt	offene Bauweise
189	Gmk	Mühlenweg (bef.)	Drestedt	2	209/107	Gemeinde Drestedt	offene Bauweise
191	Gmk	Weg (unbef.)	Kakenstorf	1	213	Gemeinde Kakenstorf	offene Bauweise
192	Gmk	Straße (asph.)	Drestedt	1	53/1	Gemeinde Drestedt	offene Bauweise
196	Gmk	Weg (Schotter)	Bötersheim	2	22	Gemeinde Kakenstorf	offene Bauweise
199	Gmk	Weg (unbef.)	Bötersheim	1	60	Gemeinde Kakenstorf	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
199	Gmk	Weg (unbef.)	Bötersheim	1	57	Gemeinde Kakenstorf	offene Bauweise
203	SK	L 141 (asph.), Hollenstedter Straße (von Dohren nach Hollenstedt)	Dohren	2	67/51 9/9, 9/7	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (GB Lüneburg)	geschlossene Bauweise
207	Gmk	Weg (Schotter)	Heidenau	20	109	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
210	Gmk	Zum Wieh (asph.)	Heidenau	20	106/1	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
212	Gmk	Hollenstedter Straße (Pflaster)	Heidenau	20	104	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
213	Gmk	Weg	Heidenau	21	166	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
214	Gmk	Weg (unbef.)	Heidenau	21	167	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
214	Gmk	Mühlenstraße (Schotter)	Heidenau	19	69	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
216	Gmk	Weg (Pflaster)	Heidenau	19	70/1	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
217	SK	Weg (asph.)	Heidenau	3	98/8	Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	offene Bauweise
217	SK	K 15 (asph.) (von Everstorf nach BAB 1)	Heidenau	3		Landkreis Harburg, Betrieb Straßen	
218	Gmk	Bruchweg (asph.)	Heidenau	3	100/1	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise

Anlage 7: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Harburg

Trass.- Plan	Art der Kreu- zung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
218	Gmk	Gartenstraße (unbef.)	Heidenau	3	101	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
220	Gmk	Kallmoorer Straße (asph.)	Heidenau	3	102	Gemeinde Heidenau	geschlossene Bauweise
221	Gmk	Weg (Schotter)	Heidenau	4	103	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
223	Gmk	Straße (asph.)	Heidenau	4	233	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
225	Gmk	Weg (Schotter)	Heidenau	4	536/231	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
227	Gmk	Weg (asph.)	Heidenau	4	260	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
230	Gmk	Weg (asph.)	Heidenau	6	98	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
233	Gmk	Weg (unbef.)	Heidenau	6	122/96	Gemeinde Heidenau	offene Bauweise
235	Gmk	Herwigshofer Straße (asph.)	Tiste	3	38/10	Gemeinde Tiste	offene Bauweise
240	Gmk	Im Denn (asph.)	Tiste	3	101	Gemeinde Tiste	offene Bauweise

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
240	Gmk	Im Denn (asph.)	Tiste	3	101	Gemeinde Tiste	offene Bauweise
242	Gmk	Herwigshofer Straße (asph.)	Tiste	3	347/97	Gemeinde Tiste	offene Bauweise
242	SK	L 142 (Zeven - Wistedt) (von Sittensen nach Zeven)	Tiste	3	228/98	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
242	Gmk	Weg (asph.)	Tiste	3	78/14	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
246	Gmk	Waldstraße (asph.)	Tiste	2	151/1	Gemeinde Tiste	offene Bauweise
248	Gmk	Weg (asph.)	Tiste	2	153/10	Gemeinde Tiste	offene Bauweise
249	Gmk	Weg (asph.)	Tiste	2	154	Gemeinde Tiste	offene Bauweise
250	Gmk	Weg (asph.)	Sittensen	12	125	Gemeinde Sittensen	offene Bauweise
252	Gmk	Weg (asph.)	Sittensen	12	126	Gemeinde Sittensen	offene Bauweise
254	Gmk	Fuhrenkamp (asph.)	Sittensen	12	359/127	Gemeinde Sittensen	offene Bauweise
256	Gmk	Appeler Weg (asph.)	Sittensen	12	132/1	Gemeinde Sittensen	offene Bauweise

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
257	Gmk	Weg (unbef.)	Sittensen	14	112	Gemeinde Sittensen	offene Bauweise
259	Gmk	Weg (asph.)	Hamersen	8	41	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise
261	Gmk	Weg (asph.)	Hamersen	8	42	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise
262	Gmk	Hammersbruch	Hamersen	8	61	Gemeinde Hamersen	geschlossene Bauweise
263	Gmk	Weg (asph.)	Hamersen	4	116/1	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise
264	SK	L 130 (Homeburg - Scheeßel) (von Hamersen nach Helvesiek)	Hamersen	4	110/5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
264	Gmk	Weg (asph.)	Hamersen	4	110/11	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
265	Gmk	Weg (Schotter)	Hamersen	9	12/2	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise
267	Gmk	Weg (asph.)	Hamersen	9	24	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise
267	Gmk	Weg (unbef.)	Hamersen	9	26	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise
270	Gmk	Weg (asph.)	Hamersen	9	43	Gemeinde Hamersen	offene Bauweise

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
273	Gmk	Im Broock	Sothel	2	104	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
274	SK	K 219 (asph.) Friedrich-Behrens-Straße (von Sothel nach Hamersen)	Sothel	1	150/14	Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	offene Bauweise
274	SK	Weg (asph.)	Sothel	1		Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	
276	Gmk	Weg (asph.)	Sothel	1	152/9	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
277	Gmk	Moorweg	Sothel	1	158/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
279	Gmk	Vor dem Hinterfeldweg	Sothel	1	156/4	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
279	Gmk	Auf dem Ackerfeld	Sothel	1	155/2	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
281	Gmk	Ackerfeldweg	Sothel	1	155/3	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
282	Gmk	Weg (unbef.)	Wittkopsbostel	1	75/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
287	Gmk	Weg (asph.)	Wittkopsbostel	1	69/2	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
289	Gmk	Bruchweg	Hetzwege	1	27/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
290	Gmk	Weg hinter dem Vierdel	Hetzwege	1	28	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
291	Gmk	Weg (Schotter)	Abbendorf	1	105/7	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
293	Gmk	Weg (asph.)	Abbendorf	2	135/5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
293	SK	L 131 (Zeven - Scheeßel)	Abbendorf	2		Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 10)
294	Gmk	Zum Kothenholz	Abbendorf	2	137/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
295	Gmk	Weg (asph..)	Abbendorf	2	132/7	Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
295	SK	K 238 (asph.)	Abbendorf	2		Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
296	Gmk	Weg (unbef..)	Abbendorf	2	130/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
297	Gmk	Weg (unbef..)	Abbendorf	2	128/7	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
298	Gmk	Weg (unbef..)	Abbendorf	2	148	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
299	Gmk	Weg (unbef..)	Abbendorf	2	142/1	Gemeinde Scheeßel	offene Bauweise
301	Gmk	Weg (Schotter)	Hesedorf bei Gyhum	3	105/7	Gemeinde Gyhum	offene Bauweise
301	Gmk	Im Moor	Hesedorf bei Gyhum	3	104/3	Gemeinde Gyhum	offene Bauweise
312	Gmk	Straße (asph.)	Böttersen	1	279/147	Gemeinde Böttersen	geschlossene Bauweise
314	Gmk	Straße (asph.)	Böttersen	1	179	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
316	SK	B 71 (Bremervörde - Rotenburg) (von Mulmshorn nach B 75)	Böttersen	1	160/8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
316	Gmk	Weg (Beton)	Böttersen	1		Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	
316	Gmk	Weg (asph.)	Böttersen	1		Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	
322	Gmk	Weg nach dem Luhner Holz	Böttersen	4	111/57	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
323	SK	K 202 (asph.) Buchenende (von Böttersen nach Höperhöfen)	Höperhöfen	3	36/11	Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	offene Bauweise

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
323	Gmk	Weg (bef.)	Höperhöfen	3		Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	
325	Gmk	Weg nach dem Lerchenkrug	Höperhöfen	3	37/1	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
325	Gmk	Weg (Schotter)	Höperhöfen	3	34	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
327	Gmk	Jeerhofer Weg	Böttersen	3	189/2	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
330	Gmk	Scleeszeler Weg	Höperhöfen	4	85	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
330	SK	B 75	Höperhöfen	4	89/1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
330	SK	Weg (asph.)	Höperhöfen	4		Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
332	Gmk	Schneedebusch	Waffensen	7	2	Stadt Rotenburg (Wümme)	offene Bauweise
336	Gmk	Weg (Schotter)	Höperhöfen	5	18	Gemeinde Böttersen	offene Bauweise
342	Gmk	Tweilustgraben	Hassendorf	3	99/1	Gemeinde Hassendorf	offene Bauweise

Anlage 8: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
346	Gmk	Neubauernweg	Sottrum	4	117	Gemeinde Sottrum	offene Bauweise
350	SK	K 205 (asph.) Hellweger-Straße (von Hellwege nach Sottrum)	Sottrum	8	80/15	Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	geschlossene Bauweise
350	Gmk	Weg (Beton)	Sottrum	8		Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	
353	Gmk	Bodenvieh	Sottrum	8	79	Gemeinde Sottrum	offene Bauweise
361	Gmk	Kleine Trift	Everinghausen	2	150/4	Gemeinde Sottrum	offene Bauweise
362	SK	K 237 (asph.) (von Sottrum nach Everinghausen)	Everinghausen	3	63/5	Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	offene Bauweise
362	Gmk	Weg (asph.)	Everinghausen	3		Landkreis Rotenburg (Wümme), Betrieb Straßen	
363 bis 385		BAB A1 (Hamburg - Bremen) Parallellage	von km 90.420	–	bis km 93.050	Nds. Landesbehörde für Stra- ßen und Verkehr (GB Verden)	Anbauverbot / Anbaube- schränkung
364	Gmk	Weg (unbef)	Everinghausen	4	118	Gemeinde Sottrum	offene Bauweise
365	Gmk	Rotlake	Hellwege	19	119	Gemeinde Hellwege	offene Bauweise

Anlage 9: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Verden

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
367	Gmk	Ein- und Ausfahrt -BAB A 1-	Wümmingen	5	4/7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
367	SK	L 155 (Ottersberg - Dauelsen)	Wümmingen	5	12/5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	
367	Gmk	Weg (asph.)	Wümmingen	5	7	Flecken Ottersberg	geschlossene Bauweise mit L 155
376	Gmk	Bramer Straße	Bassen	10	116/6	Gemeinde Oyten	geschlossene Bauweise
381	Gmk	Weg (Schotter)	Bassen	18	50	Gemeinde Oyten	offene Bauweise
381	Gmk	Weg (Schotter)	Bassen	18	51	Gemeinde Oyten	offene Bauweise
381	Gmk	Dohmstraße	Bassen	18	54/1	Gemeinde Oyten	geschlossene Bauweise
381	Gmk	Weg (unbef.)	Bassen	18	55	Gemeinde Oyten	
382	Gmk	Weg (unbef.)	Bassen	18	56	Gemeinde Oyten	offene Bauweise
385	Gmk	Weg (Beton)	Bassen	14	11/1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise

Anlage 9: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Verden

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
385	SK	L 156 (Bassen - Thedinghausen) (von Bassen nach Achim)	Bassen	14	11/1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
385	Gmk	Weg (asph.)	Bassen	16	98/2	Gemeinde Oyten	geschlossene Querung mit L 156
390	Gmk	Weg (Schotter)	Achim	1	150/25	Stadt Achim	offene Bauweise
397	Gmk	Borsteler Weg	Achim	3	254/158	Stadt Achim	offene Bauweise
400	Gmk	Schaphuser Weg	Embsen	1	179	Stadt Achim	offene Bauweise
402	SK	Weg (asph.)	Embsen	1	173/4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
402	SK	L 167 (asph.) (von Achim nach Oyten)	Embsen	1		Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	
403	Gmk	Am Edelhof	Embsen	1	183/6	Stadt Achim	offene Bauweise
405		Station Achim	Achim	5		Bruchteilstgemeinschaft (BTG)	offene Bauweise
408	AK	A BAB 27 / E 234 (Walsrode - Bremen)	Achim, Bierden	5, 1	1/4, 26/20	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise

Anlage 9: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Verden

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
411	Gmk	Weg (unbef.)	Bierden	1	592/446	Stadt Achim	geschlossene Bauweise
412	SK	L 158 (asph.) (von Achim nach Uphusen)	Bierden	2	618/448	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Verden)	geschlossene Bauweise
414	Gmk	Weg (Pflaster)	Bierden	2	440/17	Stadt Achim	offene Bauweise
415	Gmk	Am See Weg (asph.)	Bierden	4	155	Stadt Achim	offene Bauweise
417	Gmk	Am Weserberg Weg (Beton)	Bierden	4	154, 218	Stadt Achim	offene Bauweise
419	Gmk	Weg (Beton)	Uphusen	5	68/2	Stadt Achim	offene Bauweise
423	SK	Bollener Landstraße/K 1 (Beton) (von Mahndorf nach Bollen)	Bollen	1	124/10	Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Planung u. Straßen	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 16)
425	Gmk	Weg (unbef.)	Bollen	2	109/1	Stadt Achim	offene Bauweise
426	Gmk	Bollener Dorfstraße (asph.)	Bollen	2	110/10	Stadt Achim	offene Bauweise
429	Gmk	Weg (Schotter)	Riede	1	185/32	Gemeinde Riede	offene Bauweise
433	SK	Rieder Straße/L 331 (asph.) (von Riede nach Dreye)	Sudweyhe	4	11	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise

Anlage 9: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Verden

Trass.- Plan	Art der Kreu- zung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
436	Gmk	Weg (Schotter)	Sudweyhe	9	73/3	Politische Gemeinde Weyhe	offene Bauweise
439	Gmk	Weg (Schotter)	Riede	11	49/1	Politische Gemeinde Riede	geschlossene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
445	Gmk	Rieder Damm / Straße (asph.)	Sudweyhe	12	549	Politische Gemeinde Weyhe	offene Bauweise
447	Gmk	Weg (unbef.)	Okel	15	17	Stadt Syke	offene Bauweise
449	SK	An der Beeke / K 121 (asph.) (Sudweyhe - Osterholt)	Okel	15	22	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 18)
450	Gmk	Straße (asph.)	Okel	14	27	Stadt Syke	offene Bauweise
452	Gmk	Zum Heidmoor / Weg (asph.)	Okel	14	50/4	Stadt Syke	offene Bauweise
453	Gmk	Weg (unbef.)	Okel	14	36	Stadt Syke	offene Bauweise
453	Gmk	Weg (unbef.)	Okel	14	43	Stadt Syke	offene Bauweise
455	Gmk	Zum Busch / Straße (asph.)	Okel	13	38	Stadt Syke	offene Bauweise
456	Gmk	Weg (Schotter)	Okel	11	18	Stadt Syke	offene Bauweise
458	SK	Weg (asph.)	Okel	11	25/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
457 bis 459		Parallelführung zur Okeler Straße / L 333	von km 3.389	–	bis km 4.403	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr (GB Nienburg)	Anbauverbot / Anbaubeschränkung
458	SK	Okeler Straße / L 333 (asph.) (Syke - Okel)	Okel	11	25/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
460	SK	Okeler Straß3 / L 333 (asph.) (Syke - Okel)	Okel	11	25/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
460	SK	Weg (asph.)	Okel	11	25/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
462	Gmk	Weg (unbef.)	Barrien	13	158	Stadt Syke	offene Bauweise
463	Gmk	Weg (unbef.)	Barrien	7	79	Stadt Syke	offene Bauweise
463	Gmk	Weg (unbef.)	Barrien	7	78	Stadt Syke	offene Bauweise
464	Gmk	Weg (unbef.)	Barrien	7	77	Stadt Syke	offene Bauweise
466	Gmk	Weg (unbef.)	Barrien	7	76	Stadt Syke	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
466	Gmk	Weg (asph.)	Barrien	7	85/1	Stadt Syke	offene Bauweise
467	SK	Weg (bef.)	Barrien	8	116/3	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
467	SK	Barrier Straße / B 6 (asph.) (Nienburg - Bremen)	Barrien	8	116/3	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
467	SK	Weg (bef.)	Barrien	8	116/3	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
469	Gmk	Weg (unbef.)	Gessel	2	300/33	Stadt Syke	offene Bauweise
469	Gmk	Syker Straße / Weg (bef.)	Gessel	2	219/8	Stadt Syke	offene Bauweise
469	Gmk	Straße (asph.)	Gessel	2	219/8	Stadt Syke	offene Bauweise
469	Gmk	Weg (unbef.)	Gessel	2	312	Stadt Syke	offene Bauweise
471	Gmk	Weg (unbef.)	Gessel	3	47/3	Stadt Syke	offene Bauweise
471	Gmk	Weg (unbef.)	Gessel	3	43/1	Stadt Syke	geschlossene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
472	Gmk	Weg (asph.)	Gessel	3	38/2	Stadt Syke	offene Bauweise
473	Gmk	Weg (Schotter)	Gessel	3	33/2	Stadt Syke	offene Bauweise
474	Gmk	Weg (unbef.)	Gessel	4	95	Stadt Syke	offene Bauweise
476	Gmk	Weg (Schotter)	Gessel	4	88/8	Stadt Syke	offene Bauweise
477	Gmk	Weg (Schotter)	Gessel	4	97/3	Stadt Syke	offene Bauweise
478	SK	Leerßer Straße / K 113 (asph.) (von Schorlingkamp nach Leerßen)	Gessel	5	71/13 108/8	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
479	Gmk	Weg (Schotter)	Gessel	5	110	Stadt Syke	offene Bauweise
482	SK	L 340 (asph.) (von Syke nach Pestinghausen)	Nordwohlde	16	68/4	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	offene Bauweise
484	Gmk	Högenhauser Straße (asph.)	Nordwohlde	23	148/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
484	Gmk	Weg (Schotter)	Nordwohlde	24	38	Stadt Bassum	offene Bauweise
485	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	24	55	Stadt Bassum	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
486	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	24	57/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
487	Gmk	Straße (asph.)	Nordwohlde	17	9	Stadt Bassum	offene Bauweise
488	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	26	42	Stadt Bassum	offene Bauweise
488	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	26	44/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
489	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	26	46	Stadt Bassum	offene Bauweise
489	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	26	47	Stadt Bassum	offene Bauweise
490	Gmk	Weg (unbef.)	Nordwohlde	20	79/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
492	Gmk	Strasse (asph.)	Nordwohlde	20	32/2	Stadt Bassum	offene Bauweise
495	Gmk	Weg (asph.)	Stühren	8	27	Stadt Bassum	offene Bauweise
496	Gmk	Straße (asph.)	Stühren	8	25	Stadt Bassum	offene Bauweise
498	Gmk	Straße (Beton)	Bassum	35	14	Stadt Bassum	offene Bauweise
498	SK	Bremer Straße / B 51 (asph.) (Diepholz - Brinkum)	Bassum	35	2	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
499	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	34	21	Stadt Bassum	offene Bauweise
500	Gmk	Bremer Straße / B 51 (asph.) (Diepholz - Brinkum)	Bassum	34	1	Stadt Bassum	geschlossene Bauweise
500	Gmk	Weg (asph.)	Bassum	34	1	Stadt Bassum	geschlossene Bauweise
501	Gmk	Weg (Schotter)	Bassum	3	107/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
503	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	11	87/5	Stadt Bassum	offene Bauweise
504	SK	Börder Straße / K 126 (asph.) (Bassum - Dimhausen)	Bassum	11	140/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 24)
504	Gmk	Weg (asph.)	Bassum	11	140/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	offene Bauweise
505	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	12	260/14	Stadt Bassum	offene Bauweise
506	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	12	259/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
507	Gmk	Weg (asph.)	Bassum	31	446/241	Stadt Bassum	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
508	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	13	9	Stadt Bassum	offene Bauweise
509	SK	Harpstedter Straße / L 776	Bassum	13	409/4	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
510	Gmk	Weg (Schotter)	Bassum	27	19/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
511	Gmk	Weg (asph.)	Bassum	27	12	Stadt Bassum	offene Bauweise
511	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	27	10	Stadt Bassum	offene Bauweise
512	Gmk	Weg (Schotter)	Bassum	27	50	Stadt Bassum	offene Bauweise
513	Gmk	Weg (Schotter)	Bassum	27	58	Stadt Bassum	offene Bauweise
513	Gmk	Straße (asph.)	Bassum	27	49	Stadt Bassum	offene Bauweise
513	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	26	124	Stadt Bassum	offene Bauweise
514	Gmk	Weg (unbef.)	Bassum	26	123/2	Stadt Bassum	offene Bauweise
516	Gmk	Straße (asph.)	Groß Ringmar	1	30/1	Stadt Bassum	offene Bauweise
516	Gmk	Weg (unbef.)	Groß Ringmar	1	31	Stadt Bassum	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
517	Gmk	Weg (unbef.)	Groß Ringmar	1	31	Stadt Bassum	offene Bauweise
518	SK	Straße (asph.)	Groß Ringmar	9	80/2	Stadt Bassum	offene Bauweise
520	Gmk	Weg (unbef.)	Groß Ringmar	9	82	Stadt Bassum	offene Bauweise
520	Gmk	Straße (asph.)	Abbenhausen	12	2/3	Stadt Twistringen	offene Bauweise
523	Gmk	Üssinghäuser Weg (asph.)	Abbenhausen	12	79/46	Stadt Twistringen	offene Bauweise
524	Gmk	Weg (unbef.)	Abbenhausen	18	151	Stadt Twistringen	offene Bauweise
524	Gmk	Weg (unbef.)	Abbenhausen	18	149	Stadt Twistringen	offene Bauweise
526	Gmk	Brümser Kamp / Straße (asph.)	Abbenhausen	18	141	Stadt Twistringen	offene Bauweise
526	Gmk	Weg (unbef.)	Abbenhausen	18	33/1	Stadt Twistringen	offene Bauweise
527	Gmk	Weg (unbef.)	Abbenhausen	18	136	Stadt Twistringen	offene Bauweise
527	Gmk	Am Bruch / Straße (asph.)	Abbenhausen	18	134	Stadt Twistringen	offene Bauweise
529	Gmk	Zur Mühle / Straße (asph.)	Abbenhausen	9	82/12	Stadt Twistringen	geschlossene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
530	SK	Harpstedter Str. L 341 (Twistringen - Harpstedt) (von Köbbinghausen nach Twistringen)	Abbenhausen, Twistringen	9, 10	87, 295/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
531	Gmk	Weg (Schotter)	Twistringen	10	292/1	Stadt Twistringen	offene Bauweise
532	Gmk	Weg (Schotter)	Twistringen	10	298/1	Stadt Twistringen	offene Bauweise
532	Gmk	Weißer Riede / Weg (Beton)	Twistringen	10	289/3	Stadt Twistringen	offene Bauweise
534	Gmk	Grabhorststraße (asph.)	Twistringen	10	288	Stadt Twistringen	offene Bauweise
534	SK	Wildeshäuser Str. / K 104 (Holtorf - Twistringen)	Twistringen, Mörsen	10, 1	303/2, 146/5	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
534	SK	Weg (asph.)	Twistringen	10	303/2	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
535	Gmk	Weg (unbef.)	Mörsen	1	161	Stadt Twistringen	offene Bauweise
537	Gmk	Weg (asph.)	Mörsen	1	158/2	Stadt Twistringen	offene Bauweise
538	Gmk	Am Goldberg / Straße (asph.)	Mörsen	1	264/126	Stadt Twistringen	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
539	Gmk	Weg (unbef.)	Altenmarhorst	5	107	Stadt Twistingen	offene Bauweise
540	SK	Weg (asph.)	Altenmarhorst	5	72/1	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
540	SK	Neuenmahörster Straße / L 342 (Twistringen - Goldenstedt)	Altenmarhorst	5	118/2	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
541	Gmk	Weg (Schotter)	Altenmarhorst	6	91	Stadt Twistingen	offene Bauweise
542	Gmk	Lehmbusch / Straße (asph.)	Altenmarhorst	6	94	Stadt Twistingen	offene Bauweise
542	Gmk	Weg (unbef.)	Altenmarhorst	6	96	Stadt Twistingen	offene Bauweise
543	Gmk	Weg (unbef.)	Altenmarhorst	6	97/3	Stadt Twistingen	offene Bauweise
543	Gmk	Weg (unbef.)	Altenmarhorst	8	126/10	Stadt Twistingen	offene Bauweise
544	Gmk	Weg (asph.)	Altenmarhorst	8	124/4	Stadt Twistingen	offene Bauweise
545	Gmk	Weg (unbef.)	Altenmarhorst	8	188/122	Stadt Twistringen	offene Bauweise
546	Gmk	Weg (unbef.)	Heiligenloh	1	59	Stadt Twistringen	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.- Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.- Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
548	Gmk	Weg (unbef.)	Heiligenloh	31	3/1	Stadt Twistringen	offene Bauweise
549	Gmk	Straße (asph.)	Heiligenloh	31	12/1	Stadt Twistringen	offene Bauweise
550	Gmk	Weg (leicht bef.)	Heiligenloh	31	17/1	Stadt Twistringen	offene Bauweise
550	SK	Weg (asph.)	Heiligenloh	18	84/5	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	offene Bauweise
550	SK	K 102 (Heiligenloh - Borwede) (von Ellinghausen nach Heiligenloh)	Heiligenloh	18	84/5	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 26)
552	Gmk	Weg (unbef.)	Heiligenloh	18	91/2	Stadt Twistringen	offene Bauweise
554	Gmk	Weg (unbef.)	Heiligenloh	19	85/3	Stadt Twistingen	offene Bauweise
554	Gmk	Achter Harms Holt / Straße (asph.)	Heiligenloh	16	58	Stadt Twistingen	offene Bauweise
555	Gmk	Weg (unbef.)	Heiligenloh	16	59/1	Stadt Twistingen	offene Bauweise
557	SK	Rüstringen / K 101 (Drentwede - Heiligenloh) (von B 51 nach Heiligenloh)	Drentwede	6	9/3	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise (Planänderung Nr. 27)

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
558	Gmk	Adelhorn / Straße (asph.)	Drentwede	15	66	Politische Gemeinde	offene Bauweise
559	Gmk	Bockstedter Weg (asph.)	Drentwede	15	70/1	Politische Gemeinde	offene Bauweise
560	Gmk	Weg (unbef.)	Drentwede	16	44	Politische Gemeinde	offene Bauweise
560	Gmk	Weg (unbef.)	Drentwede	16	45	Politische Gemeinde	offene Bauweise
561	Gmk	Weg (unbef.)	Drentwede	16	48	Politische Gemeinde	offene Bauweise
561	Gmk	Ratzeburg / Weg (asph.)	Drentwede	16	49	Politische Gemeinde	offene Bauweise
562	Gmk	Weg (asph.)	Drentwede	16	50	Politische Gemeinde	offene Bauweise
562	SK	Bremer Str. / B 51 (Diepholz - Nienburg) (von Barnstorf nach Twistringern)	Drentwede	16	51	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
562	SK	Weg (asph.)	Drentwede	16	51	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr (GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
564	Gmk	Kirchstraße / Straße (asph.)	Drentwede	14	113/1	Politische Gemeinde	offene Bauweise
564	Gmk	Straße (asph.)	Drentwede	14	15/4	Politische Gemeinde	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass.-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
566	Gmk	Weg (unbef.)	Drentwede	14	127/2	Politische Gemeinde	geschlossene Bauweise
567	Gmk	Weg (unbef.)	Drentwede	14	129/1	Politische Gemeinde	offene Bauweise
567	Gmk	Schmolter Weg (asph.)	Drentwede	14	134/6	Politische Gemeinde	offene Bauweise
567	Gmk	Weg (asph.)	Drentwede	13	20/5	Politische Gemeinde	offene Bauweise
571	Gmk	Straße (asph.)	Drentwede	13	38/3	Politische Gemeinde	offene Bauweise
574	Gmk	Neu Eydelstedter Straße (asph.)	Wohlstreck	1	49/10	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
579	Gmk	Haßlau / Straße (asph.)	Eydelstedt	4	198/2	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
579	Gmk	Schulberg / Weg (unbef.)	Eydelstedt	4	189	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
580	Gmk	Weg (unbef.)	Eydelstedt	4	185/1	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
581	Gmk	Dorfstraße / Weg (asph.)	Eydelstedt	4	246/182	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
581	SK	Schweringhauser Str. K 38 (Eydelstedt - Scharrel)	Eydelstedt	6	258/9	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
581A	Gmk	Weg (asph.)	Eydelstedt	6	277/3	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
581A	Gmk	Dörpeler Damm / Straße (asph.)	Eydelstedt	6	271/2	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
582	Gmk	Weg (unbef.)	Eydelstedt	7	117	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
583	Gmk	Weg (unbef.)	Eydelstedt	7	116/1	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
585	Gmk	Weg (Schotter)	Donstorf	1	328/211	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
585	SK	Barver Str. L 344 (Eydelstedt - Scharrel)	Donstorf	1	197/15	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr(GB Nienburg)	geschlossene Bauweise
587	Gmk	Weg (unbef.)	Donstorf	1	195	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
588	Gmk	Weg (unbef.)	Donstorf	1	194	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
588	Gmk	Weg (unbef.)	Donstorf	1	471/193	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
591	Gmk	Straße (asph.)	Düste	3	63/5	Politische Gemeinde Eydelstedt	offene Bauweise
598	Gmk	Auestraße / Straße (Schotter)	Dickel	17	13	Politische Gemeinde Dickel	offene Bauweise
600	Gmk	Oldewager Straße (asph.)	Dickel	17	28/3	Politische Gemeinde Dickel	offene Bauweise
601	Gmk	Dönseler Straße (asph.)	Dickel	18	8	Politische Gemeinde Dickel	offene Bauweise

Anlage 10: Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und -wegen im Landkreis Diepholz

Trass-Plan	Art der Kreuzung	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurst-Nr.	Zuständige Behörde, Unterhaltungsträger, Eigentümer	Art der Querung [offen / geschlossen]
602	Gmk	Forstweg (Schotter)	Dickel	18	35	Politische Gemeinde Dickel	offene Bauweise
603	Gmk	Am Fuhrenkamp / Weg (asph.)	Rehden	30	1/1	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
605	Gmk	Weg (asph.)	Rehden	30	19	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
607	Gmk	Heerweg (asph.)	Rehden	30	4	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
609	Gmk	Weg (asph.)	Rehden	28	9	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
609	Gmk	Weg	Rehden	28	7	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
610	Gmk	Weg	Rehden	28	4	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
611	Gmk	Weg	Rehden	28	1	Politische Gemeinde Rehden	offene Bauweise
614, 614 A		gepl. Gasdruckregel- u. Messanlage (ERG)	Rehden	27	48	E.ON Ruhrgas AG	

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Rehden“

Anlage 11: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Lüneburg

Einleitungs- stelle	TK 25	Lagepläne M. 1:1.000	Einleitstelle für Wasserhaltung				Einleitmenge je Einleitstelle Grundwasser- absenkung in m³	Entnahmemenge Druckprüfungs- wasser je Einleitstelle in m³	Einleitmenge je Einleitstelle Druckprüfungs- wasser in m³	Gesamte Einleitmenge aus GW- Abs. und DP je Einleitstelle in m³
			Einleitung in	Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)				
Landkreis Lüneburg										
1	1	1 - 2	Graben f	Hittbergen	4	67/2	25.355			25.355
2	1	2 - 3	namenloser Graben	Sassendorf	3	196/2	99.005			99.005
3	1	3 - 4	namenloser Graben	Sassendorf	3	196/2	60.362			60.362
4	1	4 - 5	Graben d (Sassendorf)	Sassendorf	3	37/1	132.821			132.821
5	1	5 - 6	namenloser Graben	Sassendorf	2	50/3	18.283			18.283
6	1	6 - 7	Graben b (Sassendorf)	Sassendorf	4	127	17.876			17.876
7	1	7 - 9	namenloser Graben	Sassendorf	4	11/16	54.737			54.737
8	1	9	Verbindungsgraben 5	Hohnstorf (Elbe)	14	1	74.032			74.032
9	1	9 - 10	Graben f	Hohnstorf (Elbe)	10	21/2	83.551			83.551
10	1	10 - 12	Graben d (Hohnstorf)	Hohnstorf (Elbe)	9	51/2	210.843			210.843
11	1	12 - 13	Graben c	Hohnstorf (Elbe)	12	62	45.301			45.301
12	1	13 - 14	Verbindungsgraben 6	Hohnstorf (Elbe)	12	67	129.826			129.826
13	1	14 - 15	Graben b	Hohnstorf (Elbe)	12	42	112.489			112.489
14	1	15 - 16	Verbindungsgraben 6 c	Hohnstorf (Elbe)	12	32	7.071			7.071
15	1	16 - 17	Graben a (Hohnstorf)	Hohnstorf (Elbe)	12	7	28.529			28.529
15.1	1	17 - 18	Graben 17	Artlenburg	21	6	6.816			6.816
16	1 / 2	19 - 20	Verbindungsgraben 6 a	Artlenburg	21	16	4.156			4.156
	2	20	Elbe-Seitenkanal	Artlenburg	21	52		17.100	17.100	17.100
16.1	2	23	namenloser Graben	Artlenburg	19	107	864			864
17	2	23 - 26	Graben 10 (Artlenburg)	Artlenburg	23	51	199.422			199.422
18	2	26 - 27	Graben 6	Artlenburg	23	64	121.186			121.186
18.1	2	27 - 29	Graben 5 (Artlenburg)	Artlenburg	24	15	22.263			22.263
18.2	2	29 - 30	Verbindungsgraben 7	Artlenburg	24	15	4.987			4.987
18.3	2	30 - 31	Verbindungsgraben 7	Artlenburg	24	15	8.145			8.145
19	2	31 - 33	Verbindungsgraben 7	Artlenburg	25	21	6.682			6.682
20	2	33 - 34	Graben h	Artlenburg	25	23	5.519			5.519
Gesamt:							1.480.119	17.100	17.100	1.497.219

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 12: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Harburg

Einleitungs- stelle	TK 25	Lagepläne M. 1:1.000	Einleitstelle für Wasserhaltung				Einleitmenge je Einleitstelle Grundwasser- absenkung in m³	Entnahmemenge Druckprüfungswass er je Einleitstelle in m³	Einleitmenge je Einleitstelle Druckprüfungs- wasser in m³	Gesamte Einleitmenge aus GW-Abs. und DP je Einleitstelle in m³
			Einleitung in	Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)				
Landkreis Harburg										
21	2	34 - 35	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Bütlingen	6	6/1	91.874	7.800	7.800	99.674
21.1	2	35 - 36	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Bütlingen	6	6/1	7.481			7.481
21.2	2	36 - 38	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Bütlingen	6	1	7.397			7.397
21.3	2	38 - 39	namenloser Graben	Bütlingen	3	12	7.578			7.578
21.4	2	39 - 40	namenloser Graben	Bütlingen	3	10	7.744			7.744
22	2	41	Straßenseitengraben K 76	Bütlingen	3	21/1	1.267			1.267
23	2	41	Wegeseitengraben	Bütlingen	2	16	72.918			72.918
24	2	42 - 43	Alte Ilau	Bütlingen	2	53	161.907			161.907
25	2	43 - 44	Schmalseegraben	Bütlingen	2	69	78.736			78.736
26	2	44 - 46	Mühlengraben (71 Bütlingen)	Bütlingen	10	11	110.351			110.351
27	2	46 - 47	namenloser Graben	Bütlingen	10	13	7.031			7.031
28	2	47 - 48	namenloser Graben	Bütlingen	11	11	14.284			14.284
29	2	48 - 50	Graben 143	Bütlingen	11	8	8.076			8.076
30	2	50 - 51	Graben 244	Oldershausen	17	11/1	6.081			6.081
31	2 / 3	51 - 52	namenloser Graben	Oldershausen	17	6	6.580			6.580
32	3	52 - 54	Graben 142	Oldershausen	16	33	134.086			134.086
33	3	54 - 55	Graben 142	Oldershausen	16	26	102.985			102.985
34	3	55 - 56	Graben 169 (Oldershausen)	Oldershausen	15	30	89.795			89.795
35	3	56 - 58	Graben 137	Oldershausen	15	53	17.692			17.692
36	3	58 - 59	Graben 136 (Oldershausen)	Oldershausen	15	49	10.023			10.023
37	3	59 - 62	Graben 360	Hunden	1	14	17.498			17.498
38	3	62 - 65	Graben 357 (Hunden)	Hunden	1	27/1	295.736			295.736
39	3	65 - 67	Graben 378	Hunden	7	4	250.700			250.700
40	3	67 - 68	Graben 378	Tönnhausen	4	29	100.623			100.623
41	3	69 - 70	namenloser Graben	Tönnhausen	4	34/2	131.495			131.495
42	3	70 - 72	Hörstengraben	Tönnhausen	4	40	147.738			147.738
43	3	72 - 74	Hörstengraben	Tönnhausen	2	32	173.714	20.100	20.100	193.814
44	3	74 - 75	Graben 344 (Tönnhausen)	Tönnhausen	1	33	60.258			60.258
45	3	75 - 77	namenloser Graben	Tönnhausen	1	38	159.980			159.980
46	3	77 - 79	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Laßrönne	10	222/20	51.122			51.122
47	3	79 - 80	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Laßrönne	10	222/18	86.506			86.506
48	3	80 - 81	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Laßrönne	10	222/18	119.318			119.318
49	3 / 4	81 - 83	Hauptkanal Ilau Schneeграben	Laßrönne	10	222/18	151.654			151.654
50	4	83 - 84	namenloser Graben	Laßrönne	7	141/82	146.759			146.759
51	4	84 - 87	Ilmenaukanal	Stöckte, Winsen (Luhe)	4, 4	81, 343	321.343	9.100	9.100	330.443
52	4	87	Luhe	Stöckte	4	42	69.638			69.638
53	4	88	namenloser Graben	Stöckte	4	47	56.006			56.006
54	4	88 - 90	namenloser Graben	Stöckte	5	47	115.109			115.109
55	4	90 - 92	Wasserweg	Stöckte	5	76	195.109			195.109
56	4	92 - 94	namenloser Graben	Stöckte	6	37	205.824			205.824
57	4	94 - 95	Deichgraben	Hoopte	23	127/2	94.479			94.479
58	4	95 - 96	Wegeseitengraben Geestwiesenweg	Hoopte	23	121/1	108.390			108.390
59	4	96 - 99	Neue Wettren	Hoopte	23	125	345.048			345.048
59.1	4	99 - 100	großflächige Versickerung	Hoopte	24	1/7	104.308			104.308

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Rehden“

Anlage 12: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Harburg

60	4	100 -101	Deichgraben	Ashausen	3	4/1	90.336			90.336	
60.1	4	101	DB-Seitengraben	Ashausen	3	81/9	24.710			24.710	
61	4	101 - 103	Ashauser Mühlenbach	Ashausen	2	306/1	176.134			176.134	
62	4	111	großflächige Versickerung	Stelle	22	8	16.589			16.589	
62.1	4	111	großflächige Versickerung	Stelle	19	71	12.787			12.787	
63	4	115	namenloser Graben	Stelle	19	28	2.765			2.765	
64	5	123 - 124	namenloser Graben	Ohlendorf	1	60/2	161.108			161.108	
64.1	5	124 - 125	großflächige Versickerung	Horst	4	25/20	102.822			102.822	
65	5	125 - 127	namenloser Graben	Ramelsloh	8	30	191.830			191.830	
66	5	127	namenloser Graben	Ramelsloh	8	51	70.319			70.319	
66.1	5	127 - 129	namenloser Graben	Ramelsloh	8	24	169.723			169.723	
67	5	129 - 130	namenloser Graben	Ramelsloh	9	10	123.305			123.305	
68	5	130 - 131	namenloser Graben	Ramelsloh	9	9	78.059			78.059	
69	5	131 - 133	Seeve	Ramelsloh, Harmstorf	9, 3	1, 84/2	228.422	41.600	41.600	270.022	
70	5	133 - 136	Wegeseitengraben	Harmstorf	4	33	276.620			276.620	
70.1	5	136	großflächige Versickerung	Harmstorf	2	206/2	9.677			9.677	
71	6	171 - 172	großflächige Versickerung	Steinbeck	1	365/174	105.519			105.519	
72	7	180 - 182	namenloser Graben	Drestedt	3	24/10	176.190			176.190	
73	7	187 - 188	großflächige Versickerung	Drestedt	2	71/1	44.227			44.227	
74	7	188 - 190	großflächige Versickerung	Drestedt	2	69/13	122.531			122.531	
75	7	190 - 191	großflächige Versickerung	Kakenstorf	1	200/1	6.317			6.317	
76	7	191 - 192	großflächige Versickerung	Kakenstorf	1	200/1	12.125			12.125	
77	7	192 - 193	großflächige Versickerung	Drestedt	1	33/8	91.591			91.591	
78	7	193 - 196	Este	Drestedt, Böttersheim	1, 2	60/4, 27/3	293.805			293.805	
79	7	196 - 199	Mühlenbach	Böttersheim	5	57	322.808			322.808	
80	7	199 - 200	namenloser Graben	Böttersheim	1	17/1	57.680			57.680	
81	7	200 - 202	namenloser Graben	Dohren	3	21/25, 20/5	201.364			201.364	
82	7	203	großflächige Versickerung	Dohren	3	9/10	9.677			9.677	
83	7	203	großflächige Versickerung	Dohren	2	50/1	12.614			12.614	
84	7	204 - 206	großflächige Versickerung	Dohren	2	21/2	145.894			145.894	
85	7	206 - 207	großflächige Versickerung	Heidenau	20	162/30	35.422			35.422	
86	7	207 - 208	großflächige Versickerung	Heidenau	20	29/2	113.351			113.351	
87	7	208 - 210	namenloser Graben	Heidenau	20	23/1	129.767			129.767	
88	8	216 - 217	namenloser Graben	Heidenau	4	249/3, 75/2	90.238			90.238	
89	8	217 - 218	namenloser Graben	Heidenau	3	18/2, 99/1	60.408			60.408	
90	8	218 - 219	Wegeseitengraben Bruchweg	Heidenau	3	28/1, 100/1	107.888			107.888	
91	8	219 - 220	Wegeseitengraben Kallmoor Str.	Heidenau	3	236	90.171			90.171	
92	8	220 - 221	großflächige Versickerung	Heidenau	4	8/1	104.022			104.022	
93	8	226 - 227	namenloser Graben	Heidenau	4, 1	217	123.807			123.807	
94	8	227 - 228	namenloser Graben	Heidenau	6, 1	124/97, 67/1	92.974			92.974	
95	8	228 - 229	namenloser Graben	Heidenau	6, 1	124/97, 65/2	89.489			89.489	
96	8	229 - 230	namenloser Graben	Heidenau	6, 1	124/97, 127/70	81.544			81.544	
97	8	230 - 231	namenloser Graben	Heidenau	6, 1	124/97, 175/72	89.489			89.489	
98	8	231 - 233	namenloser Graben	Heidenau	6, 1	124/97, 74/1	168.049			168.049	
100	8	233 - 235	Herwigskanal	Tiste	3	38/6	188.140			188.140	
							Gesamt:	9.354.549	78.600	78.600	9.433.149

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 13: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Einleitungs- stelle	TK 25	Lagepläne M. 1:1.000	Einleitstelle für Wasserhaltung			Einleitmenge je Einleitstelle Grundwasser- absenkung in m³	Entnahmemenge Druckprüfungs- wasser je Einleitstelle in m³	Einleitmenge je Einleitstelle Druckprüfungs- wasser in m³	Gesamte Einleitmenge aus GW- Abs. und DP je Einleitstelle in m³
			Einleitung in	Gemarkung(en)	Flur(e)				
Landkreis Rotenburg/ Wümme									
98	8	231 - 233	namenloser Graben	Heidenau	6, 1	124/97, 74/1	168.049		168.049
100	8	233 - 235	Hervigskanal	Tiste	3	38/6	188.140		188.140
99	8	233	namenloser Graben	Tiste	6	32/2	66.629		66.629
101	8	235 - 237	Hervigskanal	Tiste	3	38/6	170.029		170.029
102	8	237 - 239	Hervigskanal	Tiste	3	38/6	184.944		184.944
103	8	239 - 241	Hervigskanal	Tiste	3	38/6	177.918		177.918
104	8 / 9	241 - 243	namenloser Graben	Tiste	3	347/97	195.130		195.130
104.1	9	243	Wegeseitengraben	Tiste	9	20/3	201.590		201.590
105	9	243 - 244	Oste	Tiste	9	125/98	90.018	72.800	162.818
105.1	9	245 - 246	namenloser Graben	Tiste	9, 2	2/3, 36/16	89.489		89.489
106	9	247 - 249	Burgsittenser Bach	Tiste	2	155	149.148		149.148
107	9	249 - 252	Wegeseitengraben	Sittensen	12	125	286.364		286.364
108	9	252 - 253	großflächige Versickerung	Sittensen	12	39/2	89.489		89.489
108.1	9	253 - 254	großflächige Versickerung	Sittensen	12	45/1	75.697		75.697
108.2	9	254 - 255	großflächige Versickerung	Sittensen	12	266/57	83.413		83.413
108.3	9	255 - 256	großflächige Versickerung	Sittensen	12	54/1	84.272		84.272
109	9	256 - 257	großflächige Versickerung	Sittensen	14	89	7.872		7.872
109.1	9	257 - 258	großflächige Versickerung	Sittensen	14	81/1	8.548		8.548
110	9	258 - 259	Wegeseitengraben	Hamersen, Sittensen	8, 14	41, 78/8	142.206		142.206
110.1	9	259 - 261	Wegeseitengraben	Hamersen	8	41	143.684		143.684
111	9	261 - 262	Wegeseitengraben Hammersbruch	Hamersen	8	61	150.998		150.998
112	9	262 - 263	Wegeseitengraben	Hamersen	4	116/1	96.592		96.592
112.1	9	263 - 264	namenloser Graben	Hamersen	4	65/4	63.818		63.818
112.2	9	267 - 268	namenloser Graben	Hamersen	9	26	285.286		285.286
113	9	271 - 273	Alpershausener Mühlenbach	Hamersen, Sothel	9, 2	44, 115/5	142.855		142.855
114	9	273 - 274	namenloser Graben	Sothel	2	3/1	97.829		97.829
115	9 / 10	274 - 275	namenloser Graben	Sothel	1	16/13	101.112		101.112
116	10	275 - 276	Sotheler Bach	Sothel	1	172/2	75.467		75.467
117	10	281 - 282	Abbendorfer Kanal	Wittkopsbostel	1	81/1	139.224		139.224
118	10	282 - 284	großflächige Versickerung	Wittkopsbostel	1	33/7	134.233		134.233
118.1	10	284 - 285	namenloser Graben	Wittkopsbostel	1	33/7	90.492		90.492
119	10	285	namenloser Graben	Wittkopsbostel	1	33/7	36.799		36.799
120	10	285 - 286	namenloser Graben	Wittkopsbostel	1	34/1	87.510		87.510
121	10	286 - 287	namenloser Graben	Wittkopsbostel	1	69/2	54.697		54.697
122	10	287 - 289	Wittkopsbosteler Bach	Wittkopsbostel	1	54/9	219.763		219.763
123	10	289 - 291	namenloser Graben	Hetzwege	1	15/2	180.985		180.985
124	10	291 - 293	namenloser Graben	Abbendorf	2	10/93	179.508		179.508
124.1	10	293	großflächige Versickerung	Abbendorf	2	19/20	8.294		8.294
125	10	297 - 300	Aue-Mehde	Abbendorf	2	76/2, 148	246.610		246.610
126	10	300 - 301	namenloser Graben	Hesedorf bei Gyhum	3	112/1	108.390		108.390
127	10	301 - 302	namenloser Graben	Hesedorf bei Gyhum	3	113/6	146.020		146.020
128	10	303 - 304	namenloser Graben	Hesedorf bei Gyhum	3	113/6	118.325		118.325

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Rehden“

Anlage 13: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Rotenburg (Wümme)

129	10	304 - 306	namenloser Graben	Hesedorf bei Gyhum	4	1/1	66.334			66.334
130	10	306	namenloser Graben	Borchel, Hesedorf bei Gyhum	7, 3	1/28, 3/4	66.699			66.699
131	10	306 - 307	namenloser Graben	Borchel	7	1/30	59.736			59.736
132	10 / 11	307 - 309	Wegeseitengraben	Mulmshorn	3	10/5	96.555			96.555
133	11	309 - 310	Wegeseitengraben	Böttersen	1	280/147	98.659			98.659
134	11	310 - 312	namenloser Graben	Böttersen	1	145	114.168			114.168
135	11	312 - 314	Weidebach	Böttersen	1	165	27.392			27.392
136	11	314 - 315	namenloser Graben	Böttersen	1	118/1, 179	17.421			17.421
137	11	315 - 316	namenloser Graben	Böttersen	1	88/2	22.720			22.720
138	11	316 - 317	namenloser Graben	Böttersen	4	62/1	136.269			136.269
139	11	317 - 318	namenloser Graben	Böttersen	4	70/5, 67/4	62.264			62.264
140	11	318 - 319	DB Seitengraben	Böttersen	4	2/2	57.714			57.714
141	11	319 - 320	namenloser Graben	Böttersen	4	73/7, 72/6	162.084			162.084
142	11	332	namenloser Graben	Waffensen	1	42/2	49.735			49.735
143	11	332 - 333	namenloser Graben	Waffensen	1	53/1, 51/1	69.823			69.823
144	11	333	namenloser Graben	Waffensen	1	56/1	48.731			48.731
145	11	333 - 335	namenloser Graben	Höperhöfen	5	5/1	150.668			150.668
146	11	335 - 337	Wedengraben	Hassendorf	2	510/373	211.944			211.944
147	11	337 - 338	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Hassendorf	3	103/1	38.078			38.078
148	11	338	Jeerhofgraben	Hassendorf	3	92/3	16.589			16.589
149	11	338 - 339	namenloser Graben	Hassendorf	3	74/5, 79/5	81.289			81.289
150	11	339 - 340	namenloser Graben	Hassendorf	3	52/3, 62/1	115.342			115.342
151	11	340 - 341	namenloser Graben	Hassendorf	3	111/51, 52/1	46.738			46.738
152	11	341	namenloser Graben	Hassendorf	3	111/51	46.618			46.618
153	11	341 - 342	Twerlustgraben	Hassendorf	3	99/1	115.103			115.103
154	11	342 - 343	namenloser Graben	Hassendorf	3	16, 17	158.117			158.117
155	11 / 12	343 - 344	namenloser Graben	Hassendorf	3	144/6, 16	51.714			51.714
156	12	344 - 345	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Hassendorf, Sottrum	3, 4	2/1, 262/127	77.557			77.557
157	12	345 - 346	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Sottrum	4	262/127	65.625			65.625
158	12	346 - 347	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Sottrum	4	202/128	96.458			96.458
159	12	347 - 348	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Sottrum	4	40/37	90.492			90.492
160	12	348 - 349	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Sottrum	4	202/128	89.489			89.489
161	12	349 - 350	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Sottrum	4	202/128	100.112			100.112
162	12	350 - 351	privater Graben Gestüt Fährhof	Sottrum	8	55/2	119.346			119.346
163	12	351 - 353	privater Graben Gestüt Fährhof	Sottrum	8	52/4	205.824			205.824
164	12	353	namenloser Graben	Sottrum	8	37/5, 38/2	40.284			40.284
165	12	353 - 354	namenloser Graben	Sottrum	8	21/9, 23/2	63.646			63.646
166	12	354 - 356	Reithbach	Sottrum	8	82/3	195.900			195.900
166.1	12	356 - 357	Reithbach	Sottrum	8	82/3	125.284			125.284
167	12	357 - 358	namenloser Graben	Sottrum	7	73	110.370			110.370
168	12	359 - 360	Reithbach	Everinghausen	2	161	120.322			120.322
169	12	360 - 362	Everinghausen-Scheeßeler Kanal	Everinghausen	2	159/1	236.686			236.686
170	12	362 - 364	Reithbach	Everinghausen	3	79/1	186.449			186.449
171	12	364 - 365	Wümme	Everinghausen, Hellwege	4, 19	135/1, 135/3	165.714	47.200	47.200	212.914
172	12	365 - 366	Amtmannsweidegraben	Hellwege	19	66/6	60.650			60.650
173	12	366 - 367	Triftgraben	Hellwege, Wümmingen	19, 5	141/4, 19/4	163.753			163.753
Gesamt:							9.869.903	120.000	120.000	9.989.903

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 14: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Verden

Einleitungs- stelle	TK 25	Lagepläne M. 1:1.000	Einleitstelle für Wasserhaltung				Einleitmenge je Einleitstelle Grundwasser- absenkung in m³	Entnahmemenge Druckprüfungs- wasser je Einleitstelle in m³	Einleitmenge je Druckprüfungs- wasser in m³	Gesamte Einleitmenge aus GW-Abs. und DP je Einleitstelle in m³
			Einleitung in	Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)				
Landkreis Verden										
173	12	366 - 367	Triftgraben	Hellwege, Wümmingen	19, 5	141/4, 19/4	163.753			163.753
174	12	367 - 368	Straßenseitengraben L 155	Wümmingen	5	22/13	115.212			115.212
175	12	368 - 369	großflächige Versickerung	Wümmingen	1	19/3	44.564			44.564
176	12	369 - 372	Giersdorf-Schanzendorf- Mühlengraben	Wümmingen, Bassen	1, 10	92, 130	173.233			173.233
177	12	371 - 373	namenloser Graben	Bassen	10	51	191.913			191.913
178	12 / 13	373 - 376	großflächige Versickerung	Bassen	10	12/1	207.062			207.062
179	13	376 - 378	namenloser Graben	Bassen	11	6/8	226.259			226.259
180	13	378 - 379	Petershollener Graben	Bassen	19	6	144.186			144.186
181	13	379 - 381	Petershollener Graben	Bassen	18	60	198.911			198.911
182	13	381 - 385	Petershollener Graben	Bassen	14	39/21	280.093			280.093
183	13	385	Bassener Mühlengraben	Bassen	15, 14	334/3, 13/3	101.776			101.776
184	13	386 - 387	Bassener Mühlengraben	Bassen	16	130/5	169.395			169.395
185	13	387 - 390	großflächige Versickerung	Achim	1	14, 13/1	212.794			212.794
186	13	390	großflächige Versickerung	Achim	1	32/1	81.042			81.042
187	13	394 - 395	See	Embsen	2	132/1	43.197			43.197
188	13	395 - 397	großflächige Versickerung	Embsen	2	131/2	12.823			12.823
189	13	397	großflächige Versickerung	Achim	3	86	7.481			7.481
190	13	397 - 399	Borstel-Laheiter-Abzugsgraben	Achim	3	182, 10/3	12.823			12.823
191	13	403 - 404	namenloser Graben	Achim, Embsen	5, 4	202/1, 243/3	87.996			87.996
192	13	404	namenloser Graben	Achim	5	194/2	96.128			96.128
193	13	405	Graben	Achim	5	194/2	48.902			48.902
194	13	406	Graben	Achim	5	185/2	82.426			82.426
195	13	406	Graben	Achim	5	187/2	132.192			132.192
196	13	407	Graben	Achim	5	3/2	240.365			240.365
197	13	408	Graben	Achim	5	1/3	330.394			330.394
198	13	408	Graben	Bierden	1	36/21	84.499			84.499
199	13	409-410	Graben	Bierden	1	88/3	152.928			152.928
200	14	411	Graben	Bierden	1	94	282.701			282.701
201	14	411	Gräben	Bierden	2	592/446, 447/2	168.998			168.998
202	14	412	Graben	Bierden	2	88/?	46.483			46.483
203	14	413	Teich	Bierden	2	17/2	34.733			34.733
204	14	415	Graben	Bierden	4	83/2	62.035			62.035
205	14	416	Graben	Uphusen	4	183/7	31.968			31.968
206	14	416	Graben	Bierden	4	154, 164/14	12.096			12.096
207	14	417	Graben	Bierden	4	52/3	173.664			173.664
208	14	417	Graben	Bierden	4	3/3, 3/4, 1/2	27.994			27.994
209	14	418	Graben	Uphusen	5	65/2	36.634			36.634
210	14	420	Graben	Bollen	1	57/2, 143/11	37.843			37.843
211	14	421	Graben	Bollen	1	51/3	4.666			4.666
212	14	421	Graben	Bollen	1	47/1	7.085			7.085
213	14	422	Graben	Bollen	1	38/1	22.118			22.118
214	14	423	Graben	Bollen	1	27/9, 124/10	48.211			48.211
215	14	424	Grove, Gewässer	Bollen	1	15/6	47.174			47.174
216	14	424	Graben	Bollen	1	123/1, 13/1	57.542			57.542
217	14	426	Graben	Bollen	2	1/4	48.211			48.211
218	14	426/427	Weser	Riede	1	57/1	48.730	32.700	9.000	57.730
219	14	431	Graben	Riede / Sudweyhe	1 / 5	110/13, 117/61	57.715			57.715
Gesamt							4.898.947	32.700	9.000	4.907.947

Anlage 15: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Diepholz

Einleitungs- stelle	TK 25	Lagepläne M. 1:1.000	Einleitstelle für Wasserhaltung				Einleitmenge je Einleitstelle Grundwasser- absenkung in m³	Entnahmemenge Druckprüfungswasser je Einleitstelle in m³	Einleitmenge je Einleitstelle Druckprüfungs- wasser in m³	Gesamte Einleitmenge aus GW- Abs. und DP je Einleitstelle in m³
			Einleitung in	Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)				
Landkreis Diepholz										
220	14	432	Graben	Südweyhe	5	56/2	79.834			79.834
221	14	433	2 Gräben	Südweyhe	4	11	26.179			26.179
222	14	433	2 Gräben	Südweyhe	4	6/2	31.190			31.190
223	14	436	Gewässer	Südweyhe	10	75/31	168.653			168.653
224	14	438	Graben	Südweyhe	9	21	170.554			170.554
225	14	439	Graben	Riede	10	93/2	7.430			7.430
226	14	439	Graben	Riede	11	176/53	413.165			413.165
227	14	441	Süstedter Bach	Südweyhe	11	71/4	389.837		16.200	406.037
228	15	443	Gewässer	Südweyhe	12	333/2	123.206			123.206
229	15	446	Moorheidegraben	Okel	15	12	501.466			501.466
230	15	447	Graben	Okel	15	17	144.461			144.461
231	15	448	Heidmoorgraben	Okel	15	27	293.587			293.587
232	15	449	Straßengraben	Okel	15	22	66.182			66.182
233	15	450	Straßengraben	Okel	14	27	25.747			25.747
234	15	452	2 Gräben "Zum Heidmoor"	Okel	14	50/4	67.738			67.738
235	15	453	Graben an Weg	Okel	14	43	36.806			36.806
236	15	455	Straßengraben	Okel	13	38	42.336			42.336
237	15	468	Hache	Barrien	8	123/2	97.459	26.700	26.700	124.159
238	15	468	Gessel	Gessel	2	170/6	90.720			90.720
239	15	471	Bahngräben	Gessel	3	44/13	8.986			8.986
240	16	485	Graben	Nordwohldede	24	62/1	32.659			32.659
241	16	489	Finkenbach	Nordwohldede	20	91/1	34.042			34.042
242	16	490	Graben	Nordwohldede	20	77/1	5.184			5.184
243	16	494	Hombach	Bramstedt	3	8/6	29.203			29.203
244	16	498	Stührener Beeke	Bassum	35	18	29.722			29.722
245	16	499	Strassengraben	Bassum	35	2	864			864
246	16	500	Versickerung Randstreifen	Bassum	34	1	864			864
247	16	501	Versickerung Randstreifen	Bassum	3	107/1	1.210			1.210
248	16	501	Versickerung	Bassum	3	63/4	1.210			1.210
249	16	501	Graben	Bassum	11	128/2	1.210			1.210
250	16	502	Graben	Bassum	11	111/1	61.171			61.171
251	16	503	Graben	Bassum	11	87/8	29.549			29.549
252	16	506	Regenrückhaltebecken	Bassum	12	25/3	48.902			48.902
253	16	507	Klosterbach	Bassum	12	266/2	59.962			59.962
254	17	509	2 Straßengräben	Bassum	13	409/4	15.725			15.725
255	17	510	Waldrandgraben	Bassum	30	3/1	8.986			8.986
256	17	514	Haftgraben	Bassum	26	139	32.486			32.486
257	17	522	Graben	Abbenhausen	12	48	29.894			29.894
258	17	525	Brümser Graben	Abbenhausen	18	160	54.605			54.605
259	17	526	2 Strassengräben	Abbenhausen	18	141	8.986			8.986
260	17	528	Delme	Abbenhausen	10	110	66.874		17.250	84.124
261	17	529	2 Strassengräben	Abbenhausen	9	82/12	48.384			48.384
262	17	530	Strassengraben	Abbenhausen	9	87	16.416			16.416
263	17	530	Strassengraben	Twistringen	10	295/1	14.688			14.688

Planfeststellungsbeschluss für den Bau und den Betrieb der
Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) - Abschnitt „Hittbergen - Achim - Rehden“

Anlage 15: Entnahme-, Einleitstellen von Grund- und Oberflächenwasser im Landkreis Diepholz

264	17	532	Strassengraben	Twistringen	10	289/3	29.376		29.376		
265	17	534	Strassengraben	Twistringen	10	288	27.302		27.302		
266	17	534	Strassengraben	Twistringen	10	303/2	7.949		7.949		
267	17	534	2 Strassengräben	Mörsen	1	146/5	10.195		10.195		
268	17	535	Graben	Mörsen	1	161	14.861		14.861		
269	17	537	Mörser Graben	Mörsen	1	158/2	39.053		39.053		
270	18	540	2 Straßengräben	Altenmarhorst	5	118/2	864		864		
271	18	542	Straßengraben	Altenmarhorst	6	94	2.938		2.938		
272	18	543	Graben	Altenmarhorst	6	97/3	3.283		3.283		
273	18	547	Teich	Heiligenloh	3	33/3	2.246		2.246		
274	18	550	Straßengraben	Heiligenloh	18	84/5	20.909		20.909		
275	18	553	Heiligenloher Beeke	Heiligenloh	19	92/1	51.494		51.494		
276	18	559	Straßengraben	Drentwede	15	70/1	1.901		1.901		
277	18	566	Gräben // Gleisanlage	Drentwede	14	128/4	32.314		32.314		
278	18	567	Straßengraben	Drentwede	14	134/6	15.379		15.379		
279	18	568-571	Schmolter Graben	Drentwede	13	22/5	75.514		75.514		
280	19	571	Schmolter Graben	Drentwede	13	39/7	1.555		1.555		
281	19	572	Graben	Wohlstreck	1	35/1	1.210		1.210		
282	19	574	Strassengraben	Wohlstreck	1	49/10	864		864		
283	19	576	Versickerung im Wald	Wohlstreck	1	60/2	2.246		2.246		
284	19	577	Versickerung im Wald	Eydelstedt	4	8/5	864		864		
285	19	580	Bargeriede	Eydelstedt	4	211/1	18.662		18.662		
286	19	581	2 Straßengräben	Eydelstedt	6	258/9	864		864		
287	19	581A	Straßengraben	Eydelstedt	6	267/2	864		864		
288	19	581A	Versickerung Grünstreifen	Eydelstedt	6	271/2	864		864		
289	19	583	Versickerung Grünstreifen	Eydelstedt	7	116/1	864		864		
290	19	585	2 Straßengräben	Donstorf	1	197/15	864		864		
291	19	588	Tüske	Donstorf	1	226/1	17.626		17.626		
292	19	589	Wagenfelder Aue	Donstorf	3	67/13	66.182	40.600	30.850		
293	19	590	Fladder Graben	Düste	3	61/3	5.702		5.702		
294	19	592	Fladder Graben	Düste	3	62/3	26.784		26.784		
295	19	594	Graben	Düste	4	3/5, 42/7	37.325		37.325		
296	19	595	Graben	Düste	4	56/3	29.203		29.203		
297	19	596	Hippelmoorgraben	Düste	4	10/8	28.166		28.166		
298	19	597	Graben	Düste	4	54/1	14.342		14.342		
299	20	598	Dickeler Kanal	Dickel	17	15/1	43.027		43.027		
300	20	599	Graben	Dickel	17	24, 25	20.909		20.909		
301	20	600	Straßengraben	Dickel	17	31	38.707		38.707		
302	20	600	Dönseler Graben	Dickel	18	5	30.413		30.413		
303	20	601	Straßengraben	Dickel	18	9	41.818		41.818		
304	20	602	Graben an Forstweg	Dickel	18	35	20.909		20.909		
305	20	603	Graben	Rehden	30	1/1	21.427		21.427		
306	20	603	"Im weissen Moor"	Rehden	30	9/2	45.446		45.446		
307	20	606	Versickerung im Wald	Rehden	30	20/7	13.651		13.651		
							Gesamt:	4.285.267	67.300	91.000	4.376.267